

JAHRBUCH

DER

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZU BERLIN

unter Mitwirkung der Herren
Prof. Dr. ASSER in Leiden, Geheimrat Prof. Dr. BEKKER in Heidelberg, Prof. Dr. COGLIOLO in Genua, Prof. Dr. PASQUALE FIORE in Neapel, Wirkl. Staatsrat Prof. Dr. FOINITZKY in St. Petersburg, Prof. Dr. GIANTURCO, früherer Minister des Unterrichts, Rom, Dr. MAX HIRSCH, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, in Berlin, Prof. Dr. LASSEN in Kopenhagen, Geheimrat Prof. Dr. v. LISZT in Halle, Prof. Dr. LYON-CAEN in Paris, Dr. NICOLAS MANDREA, Präsident des Kassationshofs zu Bukarest, Prof. Dr. MEILI in Zürich, Advokat Dr. MOMFERRATOS in Athen, Prof. Dr. HUGO OSER in Freiburg (Schweiz), Advokat Dr. PAPPAFAVA in Zara, Prof. Dr. POLACCO in Padua, Seeamtspräsident a. D. Dr. PRIEN in Charlottenburg, Prof. Dr. RIVIER in Brüssel, Dr. SCHISCHMANOV, Vicepräsident des bulgarischen Obersten Kassationshofes zu Sofia, Prof. Dr. SCHUPPE in Greifswald, Senatspräsident Dr. SHEK in Sarajewo, Prof. Dr. STOERK in Greifswald, Prof. Dr. STROHAL in Leipzig, Dr. UPPSTRÖM, Häradshöfding in Stockholm, Prof. Dr. WARSCHAUER in Berlin, Prof. Dr. WESNITSCH, früherer Minister des Cultus und Unterrichts in Belgrad und anderer Mitglieder

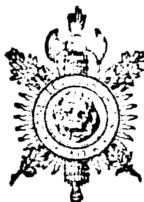
im Auftrage der Vereinigung herausgegeben

von

Prof. Dr. Bernhöft in Rostock, Corresp. Mitgliede, und **Landgerichtsrat Dr. Meyer in Berlin,** Erstem Vorsitzenden.

IV. Jahrgang. 1898.

I. Abteilung.



BERLIN
K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG
1898.

Inhalts-Übersicht.

I. Vorträge.

II. Mitteilungen aus allen Rechts- und Wirtschaftsgebieten.

III. Rechtsprechung.

Titel und **Inhalts-Verzeichnis** für den 4. Jahrgang erscheinen mit **Abteilung II.**

Vorträge.

Rechtsverhältnisse in Niederländisch-Indien.

Von

Dr. P. A. van der Lith,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Leiden.

Gehalten am 7. September 1897.[1])

Niederländisch-Indien gehört zu denjenigen Kolonieen, deren Bewohner nicht eine zusammengehörige Einheit bilden, sondern es wird von verschiedenen, auf sehr verschiedener Bildungsstufe stehenden Elementen bewohnt — Europäern, fremden Orientalen und Eingeborenen, vom gebildeten Javaner bis zum rohen Dajak oder Alfur —, von welchen jeder seine eigenen Sitten, Gewohnheiten und wohl auch seine eigenen Rechtsbegriffe besitzt. Die Rechtsverhältnisse in einer solchen Kolonie auf befriedigende Weise zu regeln, bildet eine schwere, aber gleichzeitig erhebende Aufgabe für die Organe der kolonialen Gesetzgebung und Verwaltung. Die Behandlung derartiger Probleme, bei denen es das Heil von Millionen gilt, verleiht dem Besitze von Kolonien eine gewisse Weihe und lässt erkennen, dass aus diesem Besitze noch etwas Anderes und Höheres entspriesen kann, als blos materieller Vorteil, wie hoch auch dieser zu veranschlagen sein möge. Die niederländisch-indische Regierung hat dies häufig erkannt; sie hat sich auf dem Gebiete der Justizverwaltung redlich bestrebt, möglichst unter Wahrung der

[1]) Dieser Vortrag wurde in der ausserordentlichen Sitzung am 7. September 1897 gehalten, welche die Vereinigung zu Ehren des in Berlin tagenden Internationalen Kolonialinstituts veranstaltete.

einheimischen Einrichtungen, gewichtige Verbesserungen einzuführen. Sei es mir gestattet, auf einzelne dieser Reformen einzugehen.

Nicht überall in Niederländisch-Indien ist die Regierung im Stande gewesen, bessernde Hand anzulegen. Das Gebiet zerfällt namentlich auch mit Bezug auf die Justizverwaltung in zwei sehr von einander verschiedene Teile: einmal in jene Territorien, wo das Recht im Namen der Königin gesprochen wird, und dann in die Länder, in welchen der Bevölkerung ihre eigene Rechtspflege belassen ist. Das letztgenannte Gebiet wird grösstenteils durch die oft winzig kleinen einheimischen Reiche gebildet, welche das Recht der Selbstverwaltung besitzen: eine Art „Native states". Dieselben befinden sich in einem Zustande, welcher in der Hauptsache dem Protektorate ähnlich ist und zwischen fast gänzlicher Abhänglichkeit von der niederländisch-indischen Regierung bis zur fast vollständigen Selbständigkeit in Bezug auf die innere Verwaltung und Rechtspflege abgestuft ist. Diese Reiche haben jedoch alle die Souveränetät der Niederlande anerkannt; sie werden von ihren Fürsten oder Häuptlingen nach ihren eigenen Einrichtungen und Gebräuchen verwaltet, wobei sie aber die mit ihnen seitens der niederländisch-indischen Regierung geschlossenen Verträge genau zu befolgen haben. Diese Regierung hat durch die letztere Bestimmung eine Bürgschaft für die Wahrung der von ihr erworbenen Rechte erhalten und ist überhaupt in den Stand gesetzt, ihre Pflichten als Souverän anderen Nationen gegenüber zu erfüllen. Ausserdem bemüht sie sich nach Kräften, Verbesserungen in die innere Verwaltung dieser Reiche einzuführen und Gebräuche zu beseitigen, welche unserer Anschauung gemäss öfters schreiende Missbräuche darstellen. Bisweilen betrifft ein solcher Vertrag das Gebiet der einheimischen Justizverwaltung; stets wird dafür gesorgt, dass die Europäer und gewöhnlich auch die fremden Orientalen der einheimischen Rechtspflege entzogen werden; man trifft, so viel wie möglich, Bestimmungen gegen grausame Urteile. Im allgemeinen jedoch ist die Rechtspflege in diesen Reichen den Häuptlingen und Priestern überlassen und bestehen die einheimischen Institutionen unverändert fort. Hie und da jedoch gelingt es den niederländischen Beamten im Innern des Landes, durch ihren persönlichen Einfluss auch ausserhalb der geschlossenen Verträge dasjenige zu verhindern, was unserer Ansicht gemäss als grobes Unrecht erscheint.

Wir werden weiter die Protektorate ausser Betrachtung lassen und wenden uns jetzt zum sogenannten „Gouvernements-Gebiet", die Länder namentlich unter direkter niederländischer Verwaltung, welcher jedoch eingeborene, seitens der niederländisch-indischen Regierung angestellte oder anerkannte Häuptlinge beigegeben sind. Dazu gehört fast die ganze Insel Java; viele Länder der „Buitenbezittingen" sind überhaupt Gouvernements-Gebiet. Im grössten Teile dieses Gebietes wird Recht gesprochen „im Namen der Königin"; für jene Gegenden sind namentlich Verordnungen festgestellt, welche für die Eingeborenen das Straf- und Civilprozess-Verfahren regeln; ferner ist dort eine Rechtsprechung eingeführt durch Richter, welche von der niederländisch-indischen Regierung eingesetzt sind. Auch im Gouvernements-Gebiete giebt es aber noch Bezirke, wo die einheimische Bevölkerung im Genusse ihrer eigenen Rechtspflege belassen ist; ihre Zahl hat jedoch in den letzten 25 Jahren bedeutend abgenommen.

Mit Vorstehendem ist jedoch nicht gesagt, dass die einheimische Bevölkerung da, wo im Namen der Königin Recht gesprochen wird, dem für die Europäer eingeführten Recht unterworfen ist. Gerade in Hinsicht auf die Rechtspflege findet man in Niederländisch-Indien einen bedeutenden Unterschied zwischen Europäern und Eingeborenen. Für die erstgenannten bestimmt das Hauptgesetz für Niederländisch-Indien (das „Regierungsreglement"), dass Recht gesprochen werden soll gemäss den Verordnungen, welche in möglichster Übereinstimmung mit den in den Niederlanden geltenden Gesetzen stehen. Diese Vorschrift ist im Ganzen genommen genau befolgt worden, da die seit 1848 für die Europäer in Niederländisch-Indien Anwendung findenden bürgerlichen und Handelsgesetzbücher grösstenteils Nachahmungen ähnlicher früher im Mutterlande eingeführter Kodifikationen darstellen. Im Jahre 1866 ist auch ein Strafgesetzbuch für Europäer in Indien promulgiert worden, das in den meisten Beziehungen eine Abschrift des damals in den Niederlanden geltenden (modifizierten) code pénal ist. Als jedoch in den Niederlanden das nationale Strafgesetzbuch (1883) geschaffen ward, musste ein neues Strafgesetz für Niederländisch-Indien bearbeitet werden. Eine Königliche Kommission im Mutterlande wurde damit beauftragt; der von ihr bearbeitete Entwurf ist jedoch bis jetzt noch nicht eingeführt, weil wegen der Anstände,

die man dagegen erhob, noch Verhandlungen in der Kommission nötig geworden sind.

Der oben erwähnte Grundsatz des „Regierungsreglements" scheint mir sehr wichtig. Es giebt nach meiner Meinung keinen Grund, weshalb die Europäer in Niederländisch-Indien, im Ganzen genommen, einer anderen Gesetzgebung unterworfen sein sollten, als diejenigen, welche im Mutterlande leben. Notwendig erscheint es mir jedoch, dass diese Gesetzgebung modifiziert werden kann, wenn die Bedürfnisse der in den Kolonien wohnhaften Gesellschaft solches erfordert. Das starre Festhalten an dem Grundsatze, dass das Recht der Mutterländer den europäischen Kolonisten unverändert folgen soll, wo sie sich als Herrscher niedergelassen haben, scheint mir wenig geeignet für orientalische Gebiete, wo diese Kolonisten sich in verschwindend kleiner Anzahl unter einer fast überwältigenden Mehrzahl von Eingeborenen befinden, welche auf einer ganz anderen Stufe der Bildung stehen, und mit welchen sie im täglichen Verkehr leben. Bei der Anwendung des obenerwähnten Grundsatzes sollten meines Erachtens an erster Stelle die Bedürfnisse der indo-europäischen Gesellschaft in Betracht kommen, dann erst die Herbeiführung der Übereinstimmung mit der Gesetzgebung im Mutterlande, letzteres so genau wie möglich. Entgegen der Ansicht geschätzter Männer würde ich kein Bedenken tragen, in die indo-europäische Gesetzgebung Bestimmungen aufzunehmen, welche im Mutterlande noch nicht getroffen sind, selbst dann, wenn zu befürchten wäre, dass mit Rücksicht auf die mühsame Art, in welcher die Niederländer Gesetze machen, solche Verbesserungen für die Bewohner des Mutterlandes noch in weiter Ferne stehen und somit die Kolonisten sich in besserer Lage befinden würden, als die Niederländer in Europa. Dagegen scheint es mir erwünscht, die mutterländischen Gesetze, wenn diese in die Kolonie eingeführt werden sollen, soviel wie möglich wörtlich zu übernehmen, und sie nicht abzuändern, selbst nicht am Stil Verbesserungen zu bewirken, oder die Absicht des Gesetzgebers deutlicher hervor zu heben, und zwar um deswillen, weil so die koloniale Gerichtsverwaltung Nutzen ziehen kann aus der mutterländischen Jurisprudenz und juristischen Literatur, welche bisweilen ihren Wert mehr oder weniger einbüsst, wenn der Wortlaut eines Gesetzes verändert wird, sei es auch nur in sehr beschränkter Weise.

Man kann behaupten, diese freiere Auffassung stehe nicht recht mit dem Wortlaute des erwähnten Regierungsreglements im Einklang. In der Praxis hat man sich jedoch nicht immer streng an den Wortlaut gehalten; die Natur war kräftiger als die Theorie.[1]) Es giebt gewiss nicht wenige Beispiele sklavischer Nachahmung von mutterländischen Gesetzen, selbst mit Beibehaltung längst anerkannter Fehler; die Gesetzgebung von 1848 trägt davon nur zu oft die Spuren. Dagegen kann jedoch auf Einrichtungen verwiesen werden, welche das niederländische Recht nicht oder nicht mehr kennt, und welche in der Gesetzgebung von 1848 und später für Niederländisch-Indien beibehalten sind; ich erinnere z. B. an die Vormundschaft der Waisenkammer, welche im Mutterlande schon längst beseitigt ist. Besonders weicht die Rechtspflege in Niederländisch-Indien in wichtigen Punkten von dem in den Niederlanden geltenden formellen Recht ab. Ja selbst Rechtsinstitute sind in Niederländisch-Indien auch für die Europäer eingeführt, welche in den Niederlanden gänzlich fehlen: die besondere Haftbarkeit namentlich der Ernte für eingetragene Schulden („Oogstverband"). Eine königliche Kommission, welche der Regierung Vorschläge für die Revision des Privatrechtes in Indien unterbreiten soll, hat sich bei der Bearbeitung verschiedener Entwürfe genötigt gesehen, diese Frage zu lösen, namentlich auch bei dem Entwurfe zu einem neuen Konkursverfahren. Da jedoch ihre Vorschläge noch nicht veröffentlicht sind, ist es mir wohl nicht gestattet, hierauf näher einzugehen. Ohne indiskret zu sein, glaube ich jedoch erwähnen zu dürfen, dass die freiere Auffassung, welche ich oben vorgetragen habe, in der Hauptsache von ihr geteilt wird.

Auch in Bezug auf die Gerichte, welche das Recht verwalten, besteht ein prinzipieller Unterschied gegenüber den Europäern und Eingeborenen. Über die Erstgenannten sprechen ausschliesslich Europäer Recht, und zwar auf Java fast ohne Ausnahme juristisch gebildete Richter, ausserhalb dieser Insel (in den sogenannten „Buitenbezittingen") treten häufig nicht graduirte Verwaltungsbeamte als

[1]) Ich habe die Frage, ob die niederländisch-indische Gesetzgebung die in diesem Vortrage erwähnten Reformen zulässt oder ob diese, und speziell das „Regierungsreglement" zuvor abgeändert werden müssen, unberücksichtigt gelassen; solches gehört nicht in eine Vereinigung für internationale Rechtsstudien.

Richter auch für Europäer auf. Bis jetzt beabsichtigt man keineswegs, wie es in Britisch-Indien für weniger wichtige Angelegenheiten wohl gebräuchlich ist, Europäer durch Eingeborene richten zu lassen. Dazu ist der Bildungsunterschied von beiden Arten der Bewohner in Niederländisch-Indien zu gross; die Ansichten der Eingeborenen bezüglich der Rechtsprechung weichen zu sehr von den unsrigen ab. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Jurisdiction durch Eingeborene, insoweit diese noch auf ihrer einheimischem Bildungsstufe stehen. Es giebt keine Bestimmung, welche die Eingeborenen verhindert, eine Stelle in einem europäischen Rechtskollegium einzunehmen, sobald sie namentlich naturalisiert sind und an einer niederländischen Universität die Würde eines Doktor juris erhalten haben. Bis jetzt hat jedoch noch kein Eingeborener diesen Weg eingeschlagen; es besteht überhaupt wenig Aussicht dazu, dass in den ersten Jahrzehnten Eingeborene sich dem Studium der Rechte in den Niederlanden widmen werden.

Bei der Rechtspflege über die Eingeborenen ist schon von altersher der Grundsatz befolgt worden, dass sie nach ihren eigenen Einrichtungen gerichtet werden sollen. Das „Regierungsreglement“ spricht das gleiche Prinzip aus, indem es bestimmt, dass bei der Rechtspflege über die Eingeborenen ihre religiösen Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche Anwendung finden sollen. Zweifelsohne ein vollkommen richtiger Grundsatz, der nur in Worte kleidet, was der Natur der Dinge entspricht: dass nämlich diejenigen Institutionen für ein Volk am besten passen, welche wie aus seinem Innern erwachsen sind und dass es wenig zutreffend erscheint, ihm Vorschriften aufzuzwingen, welche die Früchte einer ganz verschiedenen Bildung und völlig abweichender gesellschaftlicher Zustände sind. Selbstverständlich gilt dies nur insoweit, als von einer mehr oder weniger fortgeschrittenen Bildung und somit von einer Rechtsüberzeugung die Rede sein kann. Ich brauche hier wohl nicht in Erinnerung zu bringen, welche bedauerlichen Folgen die Aufpfropfung eines fremden Rechtes herbeizuführen vermag; die Reception des römischen Rechtes in Deutschland kann als ein Beispiel dafür dienen; desgleichen zeigt die Reception des moslemischen Rechtes in vielen Ländern, welche den Islam angenommen haben, ein wie zähes Leben volkstümliche Satzungen führen.

Dieses Recht, das, dem Glauben seiner Bekenner gemäss, gött-

lichen Ursprunges ist, soll eigentlich bedingungslos angenommen werden. Die Volksinstitutionen dürfen blos beim Stillschweigen des muhamedanischen Gesetzes beibehalten werden oder dann, wenn dieses Gesetz auf die ersteren verweist. Nichtsdestoweniger haben solche Institutionen sich in verschiedenen muhamedanischen Ländern — auch in Niederländisch-Indien — kräftig behauptet und selbst wichtige Bestimmungen der muhamedanischen Rechtsbücher überwunden. Und dies nicht allein dort, wo die Bevölkerung nur dem Namen nach sich zum Islam bekennt. So gehören z. B. die Malaien der Padanger Gebirgsländer (Sumatra) keineswegs zu den lauesten Bekennern des Islams und doch hat bei ihnen das moslemische Ehe- und Erbrecht nie Eingang finden können. Bei ihnen herrscht das Mutterrecht (Matriarchat); die Ehegatten bilden dort keine eigene Familie, sondern letztere besteht ausschliesslich aus der Mutter mit ihren Nachkommen und demnächst den Brüdern und Schwestern mit ihren Kindern. Der Mann und Vater ist für seine Kinder sozusagen ein Fremder; er gehört in die Familie seiner Geschwister, wo er auch sein eigentliches Unterkommen findet. Ist er ein guter Gatte, dann besucht er am Abend seine Frau und übernachtet wohl bei ihr; es giebt somit, wie man gesagt hat, in diesen Gebirgsdörfern jeden Abend eine Art Viereckenspiel! Die Güter der Ehegatten bleiben getrennt; der Vater wird nicht von seinen Kindern beerbt, sondern ausschliesslich von seinen Geschwistern und ihren Nachkommen. Bezüglich seiner Kinder darf er blos über dasjenige verfügen, was er sich selbst durch Arbeit erworben hat, und solches ausschliesslich unter Zuziehung seiner Familie. Diese letzte Bestimmung wirkt insbesondere sehr hemmend, weil der Padanger Gebirgsbewohner es für gleich unstatthaft hält, seine Geschwister und deren Nachkommen zum Vorteile eigener Kinder zu enterben, wie wir entrüstet sein würden über Eltern, welche Fremde ihren Kindern vorziehen. Diese und andere sonstige Rechtsbildungen sind jedoch den strengen Muhamedanern ein Gräuel; im Anfange dieses Jahrhunderts haben die Gottesgelehrten und ihr Anhang versucht, mit Gewalt eine Reformation durchzuführen. Obgleich Ströme Blutes vergossen sind, ist es ihnen jedoch nicht gelungen; der Padanger Gebirgsbewohner verbleibt bei seinen Gewohnheiten selbst dann, wenn er seine religiösen Pflichten genau beobachtet.

Der obenerwähnte Grundsatz ist auch in etlichen Niederlassungen anderer Nationen mit einer zahlreichen einheimischen Bevölkerung angewendet worden. So wurde bald nach der Eroberung Algeriens, 16. Oktober 1830, verordnet, dass die bisherige Rechtspflege der Kadhis in bürgerlichen, sowie in Strafsachen aufrecht erhalten bleiben sollte, was selbstverständlich die unbedingte Beibehaltung des muhamedanischen Rechtes zur Folge hatte. Später wurde jedoch, wie nachher gezeigt werden soll, ein anderes System befolgt. Für Französisch-Indien wird mittels „arrêté" des Gouverneurs vom 6. Januar 1819 bestimmt, dass die Indier — sie seien Christen, Mauren oder Heiden — nach wie vor gemäss den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten ihrer Kasten gerichtet werden sollten. Das „Dekret" vom 25. Juli 1864 erhielt desgleichen den Annamiten in Cochin-China die bestehenden annamitischen Gesetze.

Zuvor bezeichnete ich das erwähnte Prinzip als zweifelsohne richtig. Dies gilt jedoch nicht ohne Vorbehalt. In erster Stelle sei auf die Pflicht der Selbsterhaltung verwiesen, welche der Kolonial-Regierung ebenso obliegt, wie dem Staate selbst. Diese Pflicht macht es für die Regierung häufig notwendig, ihre Rechtsbegriffe gegenüber denjenigen der Eingeborenen zu behaupten, z. B. im Bezug auf den sogenannten Heiligen Krieg, und auf die Inferiorität, welche der Islam auch im Civilrecht den Ungläubigen giebt.

Aber auch ausserhalb jener Sphäre, in welcher es gilt, die Obergewalt der Kolonial-Regierung zu wahren, können einheimische Satzungen bestehen, welche so sehr dem Rechtsbegriffe der europäischen Herrscher widerstreiten, dass sie unmöglich unter dieser Oberhoheit angewendet und geduldet werden können, wo europäische oder einheimische Richter in ihrem Namen Recht sprechen. In dieser Beziehung gilt für Niederländisch-Indien folgendes: Der Gesetzgeber für die Kolonie kann auch die religiösen Gesetze und Gebräuche der Eingeborenen aufheben, und andere Bestimmungen an ihre Stelle setzen; weiter hat die Kolonial-Regierung noch die Befugnis, die einheimische Bevölkerung, im ganzen oder auch nur zum Teile, den Gesetzen für die Europäer, welche für die Eingeborenen tauglich sind, unverändert oder modifiziert, zu unterstellen.

Dazu wird den Richtern über die Eingeborenen noch ein Recht zuerkannt, das dem jetzt fast allgemein in der europäischen

Jurisprudenz geltenden Prinzip widerspricht, nach welchem die Richter die Gesetze anzuwenden, nicht aber zu beurteilen haben. Das Regierungsreglement bestimmt, dass die erwähnten religiösen Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche nicht von dem Richter angewendet werden sollen, wenn dieser der Meinung ist, dass sie allgemein anerkannten Grundsätzen von Redlichkeit und Gerechtigkeit zuwiderlaufen. Über die Redaktion des bezüglichen Artikels des „Regierungsreglements" lässt sich streiten; sie setzt voraus, dass es allgemein anerkannte Prinzipien von Redlichkeit und Gerechtigkeit giebt, obgleich die Ansichten verschiedener Völker darüber in mancher Beziehung grundsätzlich verschieden sind. Soviel jedoch geht aus dieser Fassung hervor, dass der Gesetzgeber bemüht war, die Anwendung von Bestimmungen zu verhüten, welche uns Europäern nach unseren Sittlichkeits- und Gerechtigkeits-Begriffen so sehr entgegen sind, dass wir uns, so zu sagen, Gewalt anthun müssen, um sie anzuwenden. Dass sich jedoch nicht geringe Ungleichheiten bei der Handhabung dieses Prinzips ergeben können, ist wohl gewiss — besonders da, wo ausschliesslich europäische Richter Recht sprechen (was jedoch in Niederländisch-Indien nicht der Fall ist), speziell auf dem Gebiete des Strafrechts. Mehr noch wie das Civilrecht ist dasselbe eine Offenbarung des sittlichen Bewusstseins eines Volkes. Dazu bestehen bei ungebildeten und selbst bei gebildeten orientalischen Völkern fast auf keinem Gebiete solche schroffen Gegensätze im Verhältnis zu den europäischen Anschauungen, wie hier. Dies trifft auch für Niederländisch-Indien zu. So gilt dort, wo noch einheimisches Recht herrscht, im allgemeinen die Blutrache, welche jedoch innerhalb eines bestimmten Termines vollzogen werden muss; nach Ablauf dieser Frist sind die beleidigte Partei oder nach deren Tod ihre Verwandten genötigt, Wer- oder Sühnegeld anzunehmen, das sich, je nachdem der Missethäter ein Sklave, Freier, adeliger Mann oder ein Weib ist, verschieden gestaltet. Die einzelnen Körperteile werden häufig besonders taxiert; so gilt bei gewissen Dajakstämmen auf Borneo ein Preisverzeichnis, nach welchem z. B. die Augen einen Wert von einem Paar goldener Ohrgehänge von 5 bis 6 Realen besitzen; die Stimme steht einem Musikbecken von 12 Realen gleich, die Hände einer Flinte von 6 Realen u. s. w.; alle Körperteile zusammen haben den mässigen Preis von 86 Realen. Auch bei Diebstahl gilt allgemein

das Racherecht, wenigstens beim Ergreifen auf frischer That; es ist dann gestattet, den Dieb zu töten. Welche Folge diese Bestimmungen herbeiführen können, hat sich u. a. in dem Urteile eines malaischen Gerichtes gezeigt, das einen Muttermörder bloss zur Bezahlung des Wehrgeldes verurteilte, und zwar in das halbe Wehrgeld, weil es sich nur um eine Frau handelte. So wurden 3 Malaien, welche ein Mädchen schwer misshandelt und nachher ermordet hatten, gleichfalls zum Wehrgelde verurteilt, und überdies ein jeder nur in den dritten Teil!

Solche Urteile können selbstverständlich dort keine Billigung erfahren, wo eine europäische Oberherrschaft waltet, Urteile, welche für Reiche einen Freibrief zu fast jeder Missethat bilden und dagegen Ärmere, die das Wehrgeld nicht zahlen können, zu Sklaven machen, oder selbst für in unseren Augen ziemlich leichte Übertretungen mit dem Tode bestrafen. Obgleich denn auch seit längerer Zeit in Niederländisch-Indien der Grundsatz galt, dass die Eingeborenen im Gouvernements-Gebiete auch beim Strafverfahren nach ihren eigenen Gesetzen und Einrichtungen gerichtet werden sollten, wurde in diesem Gebiete seitens der Praxis schon früh ein anderer Weg befolgt, wenigstens dort, wo von der niederländisch-indischen Regierung eingesetzte Richter (Europäer oder auch Eingeborene) Recht sprachen. Denn allgemein bestand bei den Behörden die Überzeugung, dass wo es galt, die allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit von Personen und Gütern aufrecht zu erhalten, die Eingeborenen soviel wie möglich den Gesetzen für Europäer unterworfen sein sollten. Schon seit Jahren werden sie also, soweit die niederländisch-indische Regierung ihren Einfluss ausüben konnte, nach den für die Europäer massgebenden Bestimmungen gerichtet. Im Jahre 1848 wurde dann auch das Strafsystem für die Eingeborenen nach europäischem Muster geregelt. Die in dieser Beziehung gewichtigste Reform bildete jedoch im Jahre 1872 der Erlass eines Strafgesetzbuches für die Eingeborenen, welches nur in wenigen Punkten von den Strafgesetzbüchern für Europäer abweicht. Es gilt in ganz Niederländisch-Indien mit Ausnahme der Länder, wo die Bevölkerung im Genusse ihrer eigenen Rechtspflege gelassen ist. Soweit mir bekannt ist, hat die Einführung dieses Gesetzbuches bei den Eingeborenen keine Veranlassung zur Beschwerde gegeben. Von Seiten der europäischen

Verwaltungsbeamten und der Häuptlinge ist jedoch noch oft die Klage laut geworden, dass die Bestrafung von Delinquenten jetzt beschwerlicher sei als früher. Durch die Einführung dieses Strafgesetzbuches sind die einheimischen Satzungen auf dem Gebiete des Strafrechts so gut wie gänzlich beseitigt.

Es ist gewiss nicht ohne Bedeutung, dass auch in anderen Kolonieen, welche sich ungefähr in denselben Verhältnissen befinden, wie Niederländisch-Indien, ein ähnlicher Weg eingeschlagen worden und eine Kodifikation des Strafrechtes nach europäischem Muster geschaffen ist. In Britisch-Indien besteht ein einziges Strafgesetzbuch für Europäer, sowie für die Eingeborenen. In Algerien ist man zu ähnlichem Resultate gelangt. Die „ordonnance" vom 26. September 1842 bestimmt, dass die französischen Gerichte alle „crimes, délits et contraventions" aburteilen sollen, ohne Rücksicht auf die Nationalität oder Religion des Angeklagten, und verordnet, dass diese Gerichte keine andere Strafe aussprechen dürfen, als diejenige, welche das französische Recht anerkennt. Demnach ist das moslemische Strafrecht thatsächlich ausser Übung gesetzt. Merkwürdig ist auch in dieser Hinsicht das Verfahren in Cochin-China. Das „Dekret" vom 25. Juli 1864 verordnete, dass das annamitische Gesetz die „crimes et délits" beherrschen solle, welche von asiatischen Eingeborenen begangen sind. Bald gewann jedoch die Ansicht Einfluss, dass ein grosser Teil der von dem annamitischen Gesetze angedrohten Strafen mit der europäischen Kultur nicht vereinbar sei, und so befahl der damalige Gouverneur, Vice-Admiral de la Grandière, dass die „Chefs d'arrondissements" sich nicht auf eine genaue Anwendung der annamitischen Gesetze beschränken, sondern so viel wie möglich die Vorschriften des französischen code pénal anwenden sollten, weil diese besser übereinstimmten mit den Gesetzen der Redlichkeit und Menschlichkeit. Diese Politik, welche auch alle späteren Gouverneure befolgt haben, machte die nach dem einheimischen Gesetze ausgesprochene Strafe öfters zu einer blossen Form, weil der Chef de la Colonie, souveräner Richter in einheimischen Angelegenheiten, sie in weniger schwere Strafe abänderte, welche sich mehr mit dem französischen Rechte im Einklang befand. Dieser in gewissem Sinne ungeordnete Zustand und dazu noch der Mangel jeder festen Kodifikation hat die französische Regierung angeregt, einen code pénal zu erlassen

(Dekret vom 16. März 1880), welcher in der Hauptsache wohl dem mutterländischen Strafsystem nachgebildet ist, jedoch auch die örtliche Sitte und die Eigentümlichkeiten der annamitischen Familie in Betracht zieht. Handelt es sich aber um Verbrechen zum Nachteile eines Europäers, dann wird das französische Recht unverändert angewendet.

Dieser Fall ist ein sehr einleuchtendes Beispiel für die Eigenart der Kolonial-Verwaltungen. Anfänglich sehen sie sich häufig genötigt, manches ohne gesetzliche Regelung zu lassen, und durch Regierungsbeschlüsse, nicht selten durch Bestimmungen selbst untergeordneter Beamten zu ordnen. Sobald jedoch regelmässige Zustände eintreten, müssen auch die Gesetze strenger angewendet und den Beamten engere Schranken gezogen werden; hierin liegt dann selbstverständlich eine grosse Bürgschaft für die Erhaltung der Rechte der Bewohner, wenn es auch wieder, wenigstens anfänglich, zu grossen Beschwerden Veranlassung giebt. Etwas Ähnliches wie in Cochin-China, hat sich auch in einem Teil von Niederländisch-Indien, den früher erwähnten Padanger Gebirgsländern, gezeigt. Wir wissen schon, dass dort das einheimische Strafsystem — Blutrache und Wergeld — sehr von dem Unsrigen abweicht. Dieses Recht wurde dort ursprünglich von den Familien- und Stammhäuptern ausgeübt; seitdem jedoch die niederländisch-indische Regierung dort centrale Häuptlinge angestellt hatte, übertrug die einheimische Bevölkerung auch diesen öfters die Rechtsprechung. Ja, sie richtete sich selbst häufig freiwillig in letzter Instanz an die von der niederländisch-indischen Regierung eingesetzten europäischen Beamten; diese beriefen alsdann die höchsten Häuptlinge zu einem Rate (rapat), welcher die Urteile der niederen Häuptlinge revidierte. Daraus entwickelte sich allmälig der Usus, einigermassen gewichtige Angelegenheiten vor diesen Rapat zu bringen, was jedoch Veranlassung zu grossen Beschwerden gab. Der europäische Vorsitzende durfte keine Stimme abgeben; nur durch seine Persönlichkeit konnte er auf die Urteile des Rapats Einfluss ausüben. Häufig jedoch bestanden die Häuptlinge, welche in den Padanger Gebirgsländern den Europäern viel unabhängiger gegenüberstehen, wie die Javanen, auf ihrem nationalen Rechte, sodass manchmal unter dem Präsidium niederländischer Beamten Urteile gefällt wurden, welche mit unserem Rechtsgefühle in offenem Widerspruch standen. Die

Gouverneure von Sumatra's Westküste — denen die Padanger Gebirgsländer unterstellt sind — massten sich deshalb das Recht an, zu bestimmen, dass kein Urteil vollzogen werden sollte ohne ihre Bestätigung; bald übten sie selbst das Recht aus, die Urteile der einheimischen Gerichte zu kassieren und abzuändern. Diese Handlungsweise war durch kein einziges Gesetz gebilligt; die Oberregierung in Batavia liess es jedoch stillschweigend gewähren, bis endlich die Rechtsfrage angeregt wurde, und dem Gouverneur mitgeteilt werden musste, dass ihm die erwähnte Befugnis nicht zustand. Dass hierdurch nur grosse Unzuträglichkeiten entstanden, ist selbstverständlich; man hat gemeint, dieselben nicht besser beseitigen zu können, als durch die Einführung des schon erwähnten Strafgesetzbuches und einer gesetzlichen Kodifikation des Strafprozesses.[1]) Nicht jeder war damit einverstanden; die Verwaltungsbeamten haben wohl geklagt, dass es häufig sehr schwierig sei, die gesetzlichen Beweise zu erbringen und dass deshalb mancher Verbrecher unbestraft bleiben müsste.

---

[1]) Diesem Beispiele sei Folgendes hinzugefügt, woraus die Schwierigkeit erhellt, welche noch jetzt die Aufrechterhaltung der religiösen Gesetze u. s. w. der niederländisch-indischen Regierung bereitet. Im Gouvernements-Gebiete auf Bali ist die einheimische Bevölkerung noch im Genusse dieser Gesetze u. s. w. belassen; über sie richtet jedoch ein von der niederländisch-indischen Regierung eingesetzter Rat von Kertas (rechtskundigen Hindupriestern) unter dem Präsidium eines europäischen Vorsitzenden. Einem solchen Rate lagen Fälle zur Beurteilung vor, in denen eine Kastenvermischung, nämlich ein Geschlechtsumgang eines Mannes niedriger Kaste mit einer Frau höherer Kaste, stattgefunden hatte. Dies wird auf Bali als eine schwere Missethat angesehen, und deshalb wurden zwei Männer zum Tode verurteilt, der eine zum Tode durch Ertränken, der zweite zum Tode durch Verbrennen. Ein solches Urteil unter niederländischer Oberhoheit vollziehen zu lassen, war unmöglich; die Kertas konnten jedoch nicht genötigt werden, ihr Urteil abzuändern, weil, wenn die Verbrecher am Leben blieben, die Götter das Land und die Richter schwer strafen würden. Aber die Götter haben keine Macht ausserhalb der Insel, und somit war der Ausweg gefunden. Das Urteil wurde vom Residenten bestätigt, aber der General-Gouverneur änderte es in eine Verbannung der Missethäter nach Java ab, wo sie frei umhergehen konnten, ohne jedoch nach Bali zurückkehren zu dürfen. Wären sie auf Bali geblieben, so würden sie bestimmt ermordet worden sein. Ausserhalb des Gouvernements-Gebietes auf Bali wurde in 1883 der einzige Sohn eines Balischen Fürsten wegen Kastenvermischung hingerichtet; er selbst hat dieses verlangt aus Furcht, dass sonst seinem Lande und seiner Familie schweres Unheil widerfahren werde.

So wie das Strafprozessrecht ist auch das Civilprozessrecht, wie schon erwähnt (S. 2), für die Eingeborenen von der niederländisch-indischen Regierung für Java sowohl wie für die „Buitenbezittingen“ in Gesetzbüchern nach europäischen Mustern geordnet, ein einfaches Verfahren ist aber in beiden soviel wie möglich beibehalten. Die „Beweistheorie“ ist jedoch dem mutterländischen Beispiele nachgebildet. Eine Abweichung von dem einheimischen Rechte war in dieser Materie notwendig, weil jenes Recht keinen Unterschied zwischen Straf- und Civilprozess kennt; dazu sind die Beweismittel vieler einheimischer Völker überaus primitiv — u. a. schreitet man häufig zu Gottesurteilen.

Die Gerichte, welche sowohl die Straf- wie die Civilsachen der Einheimischen erledigen, sind grösstenteils aus Eingeborenen — Häuptlingen oder sonstigen ansehnlichen Personen — gebildet; Polizeirichter ist jedoch ein europäischer Verwaltungsbeamter. Auf der untersten Stufe bestehen diese Gerichte blos aus einem Häuptlinge; in gewichtigen Fällen üben Gerichtshöfe aus mehreren Häuptlingen die Jurisdiction; sie stehen jedoch unter einem europäischen Vorsitzenden, welcher auf Java und in einzelnen „Buitenbezittingen“ ein Jurist ist, anderswo ein Verwaltungsbeamter. Ich halte dieses Verfahren für besser, als eine Rechtsprechung für Eingeborene durch ausschliesslich europäische Richter, welche nie so tief in den Geist der Eingeborenen eindringen können, wie die eigenen Landsleute. Auf diese Weise benutzt man Kräfte, welche sonst brach liegen würden. Und wo der Vorsitzende sein Amt gebührend verwaltet, ist das Zusammenwirken von europäischen und einheimischen Elementen für die letztgenannten vorzugsweise bildend. So wird vielleicht am Ende eine Assimilation ermöglicht, welche anders wohl erstrebt, jedoch schwerlich zu Stande kommen wird.

Es sei mir jetzt gestattet, noch einiges bezüglich der Rechtsprechung über die Eingeborenen in Civilsachen mitzuteilen. Auf diesem Gebiete gelten im Allgemeinen die religiösen Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche fast unbeschränkt. Jedoch besitzt, wie gesagt, die koloniale Regierung die Macht, die einheimische Bevölkerung den Gesetzen für die Europäer zu unterstellen. Von dieser Befugnis hat sie gegenüber den Eingeborenen nur aus-

nahmsweise Gebrauch gemacht; die fremden Orientalen aber sind zum grössten Teile den erwähnten Gesetzen unterworfen.

Auch auf diesem Gebiete gilt der Grundsatz, dass der Richter die religiösen Gesetze u. s. w. nicht anwendet, wenn er meint, dass sie mit allgemein anerkannten Grundsätzen von Redlichkeit und Gerechtigkeit in Widerspruch stehen. Freilich braucht man diese Frage wohl viel weniger häufig in Civilsachen aufzuwerfen, als auf dem Gebiete des Strafrechtes. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass, wie schon erwähnt (S. 8) der Gesetzgeber für die Kolonie einheimische Einrichtungen u. s. w. beseitigen kann, wenn er meint, dass dieses notwendig sei. Beispielsweise sei hier die Aufhebung der „Pfändlingshaft" erwähnt. Darunter versteht man die Haftbarkeit des Schuldners mit seinem Leibe; der Schuldner war darnach genötigt, bei dem Gläubiger zu dienen, bis die Schuld getilgt war. Nicht bloss er selbst, sondern auch sein Weib und Kinder sind häufig haftbar. Daraus hat sich eine Art Leibeigenschaft gebildet; obschon durch die Verrichtung der Dienste die Schuld getilgt sein sollte, war solches öfters nur ausnahmsweise der Fall. Die Schuldner wurden häufig verkauft, selbst ausserhalb ihres Geburtslandes, und so geschah es mannigfach, dass ursprünglich freie Leute dem Sklavenstande anheim fielen. Dies war sogar eine der Veranlassungen zu dem jetzigen Atjeh-Kriege; die Atjeher waren gewohnt, aus Nias, einer Insel unter niederländischer Oberherrschaft, solche Pfändlinge, insbesondere weibliche, zu beziehen. Die Bemühungen der niederländischen Regierung, dieses zu verhindern, und damit ihre Pflicht als gebildeter Souverän zu erfüllen, haben Streitigkeiten veranlasst, welche zur Entstehung des Krieges beigetragen haben. Die Regierung hat versucht, zuerst diese Pfändlingshaft zu lindern und einige diesbezügliche Missbräuche zu beseitigen. Bald ist sie jedoch weiter fortgeschritten und hat zuerst auf Java, darnach auch ausserhalb jener Insel die erwähnte Institution aufgehoben; in Java ist es vollständig gelungen, ebenso in verschiedenen der „Buitenbezittingen".

Hat man also in der Aufhebung der Pfändlingshaft ein Beispiel von dem wohlthätigen Einflusse, welchen eine europäische Regierung auszuüben im Stande ist, so zeigt ein anderes Exempel, wie wenig Regierungsbestimmungen gegen Volksbegriffe zu wirken vermögen, wenn diese wirklich tief eingewurzelt sind. In ver-

schiedenen Teilen von Sumatra muss ein Jüngling seine Gattin von ihrer Familie gegen einen Heiratspreis, Djudjur genannt, kaufen. Dadurch erhält er seine Frau so gut wie zum Eigentum; sie verlässt ihre Familie, sie tritt in diejenige ihres Gatten über und wird häufig einer Sklavin gleich. Wenn der Jüngling nicht im Stande ist, den Djudjur zu zahlen, so tritt er oft bei seinem Schwiegervater als Pfändling in Dienst. So gerieten wohl Familien der Heirat des Vaters wegen in Sklaverei. Auch da, wo die Pfändlingshaft aufgehoben ist, verhindern solche Bestimmungen selbstverständlich nicht selten das Heiraten und hemmen die Zunahme der Bevölkerung. Die niederländischen Beamten haben sich denn auch öfters bemüht, die Djudjur-Heirat zu beseitigen und eine andere, ebenfalls in Sumatra bekannte Eheschliessungsform allgemein zu gestalten, nach welcher den Ehegatten gleiche Rechte zukommen. Dies ist ihnen jedoch nicht gelungen; die Djudjur-Heirat wird noch immer von der Bevölkerung aufrechterhalten.

Auf dem Gebiete, wo die einheimischen Einrichtungen noch nicht durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind, kann selbstverständlich grosse Meinungs-Verschiedenheit bezüglich der allgemein anerkannten Begriffe der Redlichkeit und Gerechtigkeit herrschen. Selbst wenn man die Ansicht nicht in Betracht ziehen will, welche keine solche allgemeine Begriffe anerkennt, muss man doch zugeben, dass hier viele Faktoren in Frage kommen können, z. B. religiöse Ansichten, soziale Auffassungen, enges Festhalten an mutterländischen Begriffen, oft nur Vorurteile, insbesondere jedoch Unkenntnis des Volkes selbst. Alle diese Momente fallen namentlich bei Richtern ins Gewicht, welche der Kolonie fremd sind und nicht besonders für die koloniale Rechtsverwaltung ausgebildet werden. Wie schon erwähnt, ist nach meiner Meinung in Niederländisch-Indien der richtige Weg durch die Ernennung einheimischer Richter, eingeschlagen, welche nötigenfalls von den europäischen Vorsitzenden beeinflusst werden können. Und diese Vorsitzenden werden nicht, wie es anderswo wohl der Fall ist, aus der Magistratur des Mutterlandes nach der Kolonie versetzt, sondern sie werden durch Vorstudien mit der einheimischen Bevölkerung bekannt gemacht. Ehe sie in höhere Stellen befördert werden, haben sie anfänglich die Gelegenheit, in weniger verantwortlichen Ämtern mit den einheimischen Verhältnissen vertraut zu werden. Es ist mir auch

kein Fall bekannt, in welchem die Gerichte die einheimischen Einrichtungen unredlicherweise unbeachtet gelassen haben, weil sie behaupteten, diese Institutionen widerstrebten allgemein anerkannten Begriffen der Redlichkeit und Menschlichkeit; wohl aber soll, wie man mich versicherte, bei den einheimischen Gerichten und selbst bei ihren Vorsitzenden ein gewisser Hang bestehen, ihre Urteile nach den arabischen Rechtsbüchern abzufassen. Sie sollen, sagte man mir, öfters nicht forschen, ob vielleicht einheimische Satzungen bestehen, die von den Bestimmungen dieser Rechtsbücher abweichen, sondern — was denn auch für sie viel bequemer ist — bloss das arabische Recht anwenden, welches wenigstens den Vorsitzenden durch Übersetzung bekannt sein kann. Wenn diese Behauptung Glauben verdient, so würde ich solches Vorgehen lebhaft bedauern; einer Beseitigung der einheimischen Rechtsbegriffe im Interesse des Islams kann ich nicht beistimmen. In dieser wenig erfreulichen Richtung wirkt auch ein Zweig der einheimischen Rechtsverwaltung: die sogenannten Priesterräte. Diese bestehen gänzlich aus einheimischen, dem Priesterstande angehörigen Richtern und urteilen über Ehe- und Erbschaftssachen. Man ging bei der Beibehaltung dieser Räte davon aus, dass solche Angelegenheiten mit dem Familienleben in engster Beziehung stehen und deshalb nicht der Beurteilung sogenannter weltlicher Gerichte überlassen werden sollten, dies umso weniger, wenn jene Gerichte von Europäern präsidiert werden. Diese Priester nun sprechen ausschliesslich nach arabischen Rechtsbüchern ihre Urteile; dazu giebt es bei dieser sehr wenig kontrolierten Rechtspflege, wie allgemein anerkannt ist, nicht unerhebliche Missbräuche. Diese Priesterräte ganz zu beseitigen, würde wohl nicht zweckmässig sein, weil sie dem Bedürfnisse derjenigen Eingeborenen entsprechen, welche die Rechtspflege in ihren Familien-Verhältnissen nicht den weltlichen Gerichten überlassen möchten; ich sehe jedoch keinen Grund, weshalb es den Parteien nicht freigestellt sein sollte, wenn beide Teile es wünschen, sich auch in solchen Fällen an die einheimischen Gouvernements-Gerichte zu wenden.

Ganz anders wie die niederländisch-indische Regierung hat das französische Gouvernement in Algerien gehandelt. Dort ist, insbesonders seit dem Dekret vom 10. September 1886 die sogenannte Assimilation soviel wie möglich angestrebt. Anwendung

des französischen Rechtes ist demgemäss jetzt die Regel; das muhamedanische Recht gilt allein in Sachen, welche die Personalstatuten und Erbschaften, sowie einzelne unbewegliche Güter betreffen. Die Rechtspflege der Kadhi's ist auf diese Materien beschränkt worden; in andern Fällen spricht der „Juge de paix“ Recht. Dieser kann auch ausserhalb seiner eigentlichen Jurisdiktion durch die muhamedanischen Parteien zugezogen werden und urteilt alsdann nach muhamedanischem Rechte. Die fragliche Regelung scheint zu nicht geringen Anständen geführt zu haben; wenigstens ist durch Dekret vom 25. Mai 1892 die Jurisdiktion der Kadhi's wieder ausgedehnt worden.

In Cochin-China wurde wieder ein anderes Prinzip befolgt. So lange dort die Rechtspflege über die Eingeborenen den Verwaltungsbeamten anvertraut war, soll es keine Beschwerden gegeben haben. Nachdem jedoch die französischen Gerichte, auf Grund des Dekrets vom 25. Mai 1881, sowohl über Europäer wie über Asiaten urteilten, liefen seitens der Richter, welche oft nie zuvor in Cochin-China gewesen und aus anderen Kolonien hervorgegangen waren, unaufhörliche Beschwerden ein, weil sie ein ihnen unbekanntes Recht anwenden sollten. Man hat deshalb die Redaktion eines Gesetzbuches begonnen, wovon jedoch bis jetzt nur das erste Buch vollendet und eingeführt ist. Solch eine Kodifikation des einheimischen Rechtes scheint mir eine vorzügliche Arbeit, nachahmenswert auch für andere Kolonien und besser als die Versuche einer dem Volke wider seinen Willen aufgenötigten Assimilation.

Eine andere Assimilation jedoch erscheint mir wohl empfehlenswert. Meine Behauptung, dass die einheimischen Gesetze aufrecht erhalten werden sollten, setzt selbstverständich voraus, dass die bezüglichen Institutionen für die Bevölkerung passen. Wenn jedoch ein Teil dieser Bevölkerung, oder auch nur einzelne Personen diesem Rechte entwachsen sind, dann giebt es, glaube ich, keinen Grund, weshalb man es ihnen nicht freistellen sollte, sich dem Rechte der Europäer zu unterwerfen, insbesonders da, wo, wie dies in vielen Teilen von Niederländisch-Indien der Fall ist, die Einrichtungen der Eingeborenen auf dem Boden einer bestimmten Religion — des Islam — stehen, und von dieser beeinflusst werden. „De facto“ kann solches bis jetzt nur auf folgende Weise in Nieder-

ländisch-Indien geschehen: der Generalgouverneur kann einen Teil der Bevölkerung, wie schon gesagt, dem Rechte für Europäer unterstellen; weiter ist es jedem Eingeborenen gestattet, sich für einzelne von ihm bestimmte Rechtshandlungen in Civilsachen diesem Rechte zu unterwerfen, und werden da, wo nicht andere Bestimmungen gelten, die Eingeborenen, welche sich mit Europäern vermählen, dem europäischen Civilrecht unterstellt. Dies scheint mir jedoch nicht zu genügen; es sollte jedem Eingeborenen die Befugnis verliehen werden, wenn er will, sich dem europäischen Civilrechte im Ganzen zu unterwerfen. Man hat wohl dagegen angeführt, dass es unstatthaft sei, einem Individuum zu erlauben, seinen Status zu wechseln, weil dazu ein Akt des Staatsoberhauptes erforderlich wäre. Dabei möchte ich bemerken, dass Niemand es dem Staate verwehren kann, diese Licenz zu erteilen, wenn er sie für notwendig hält, und dass in dem Gesetze, wodurch die Erlaubnis, unter gewissen Garantien sich dem Civilrechte der Europäer zu unterstellen, ein für allemal gegeben wird, schon der erforderliche Akt zu finden ist.

In etlichen französischen Kolonieen ist denn auch das Recht des Einzelnen anerkannt, sich der Gesetzgebung für Europäer zu unterwerfen. In Algerien werden streitende Parteien schon durch Dekret von 1866 ermächtigt, die französischen Gesetze für sich gelten zu lassen; das Dekret von 1886 giebt jedem Eingeborenen die Befugnis, sich mittels bestimmter Angaben auch bezüglich des „Statut personel“ und Erbrechtes der französischen Gesetzgebung zu unterstellen. Diese Unterwerfung wird selbst stillschweigend vorausgesetzt, wenn ein Vertrag in Gegenwart eines „officier public français“ abgeschlossen ist, allerdings nur dann, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich bestimmt wird. In Französisch-Indien ist es den Eingeborenen gleichfalls gestattet, französisches Recht anzunehmen; es muss dies jetzt mittels einer Erklärung in Gegenwart eines „officier de l'état civil“, „juge de paix“ oder Notars geschehen. Die Unterstellung wird in die Register des „Etat civil“ eingetragen und kann auch gelegentlich der Eheschliessung abgegeben werden.

Für Niederländisch-Indien wird jetzt die Frage der Unterwerfung des Einzelnen unter die privat-rechtliche Gesetzgebung für Europäer seitens der oben erwähnten Kommission in Erwägung gezogen. Sie hat dabei nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu

lösen, z. B. die Frage, wie die Unterstellung am besten konstatiert werden soll, sodass kein Zweifel bestehen kann, ob man es mit einem „Unterworfenen“ zu thun hat oder mit einem Eingeborenen, für den das einheimische Recht gilt; — ferner welche Folgen für Frau und Kinder aus dieser Unterwerfung entstehen sollen, — ob es dem Unterworfenen freigestellt sein soll, wieder zum einheimischen Rechte zurückzukehren und besonders die Regelung des Verhältnisses des Unterworfenen seinen Dorfgenossen gegenüber, namentlich bezüglich der im Kommunal-Eigentum befindlichen Grundstücke, zu welchen z. B. auf Java in verschiedenen Provinzen die Mehrzahl der Reisfelder gehören. Ein von der Kommission bearbeiteter Entwurf ist bis jetzt der Regierung noch nicht vorgelegt; es ist mir deshalb nicht gestattet, näher darauf einzugehen. Hoffentlich wird mir jedoch später die Gelegenheit gegeben, den Mitgliedern unserer Vereinigung einige Mitteilungen darüber zugehen zu lassen. Ähnliches sei gesagt in Bezug auf die Gesetzgebung für die eingeborenen Christen, welche sich bis jetzt in einer misslichen Lage befinden. Ihrer Bildung nach stehen sie, im Ganzen genommen, ungefähr auf gleicher Stufe mit den übrigen Eingeborenen, geraten jedoch, weil Religion und Volksleben bei den meisten Stämmen fast unzertrennlich sind, in grosse Verwickelungen mit ihren Dorfgenossen. Dazu kommt noch, dass sie keine religiösen Gesetze mehr haben und in einzelnen Beziehungen mehr oder weniger rechtlos genannt werden können. Auch hier hat die Kommission einen Entwurf ausgearbeitet, gleichwie einen solchen zur Regelung der Konflikte, welche durch das Zusammensein so vieler Elemente entstehen, deren jedes sein eigenes Recht befolgt: — ein Thema, das ich schon früher in meiner Rektoratsrede behandelt habe. Auch bezüglich dieses Punktes wird es mir hoffentlich gestattet sein, später Näheres zu berichten.

Die Unterwerfung der Eingeborenen unter das europäische Recht, wovon bis jetzt die Rede war, bezieht sich blos auf die Rechtspflege — keineswegs jedoch auf das Staats- und Verwaltungsrecht. Auf diesem Gebiete giebt es einen sehr schroffen Gegensatz zwischen Europäern und Eingeborenen. Die Ersteren stehen bezüglich ihrer Rechte und Pflichten dem Staate gegenüber in einem ganz verschiedenen Verhältnis. Um in dieser Materie eine voll-

ständige Gleichstellung der Eingeborenen mit den Europäern zu erzielen, bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung des General-Gouverneurs. Von dieser Befugnis ist jedoch, den Eingeborenen gegenüber, sehr wenig Gebrauch gemacht.

Wie ich anfänglich schon hervorhob, ist das von mir gewählte Thema reich an vielen, oft schwer zu lösenden Problemen. Ich habe hier nur einzelne derselben eingehender behandeln können, andere nur gestreift. Ich habe mich bemüht, einzelne Methoden für ihre Lösung zu gewinnen. Meiner Ansicht nach wird nur diejenige Früchte tragen, welche sich den Sitten und Gebräuchen der Eingeborenen soviel wie möglich anschliesst und nicht die Besserung durch die Aufnötigung eines fremden Rechts anstrebt. Die Entwickelung eines Volkes soll ihre eigenen Wege gehen, nur muss es dem Einzelnen gestattet sein, da, wo mehrere Rechte nebeneinander herrschen, das Recht, dem er entwachsen ist, aufzugeben. Auf diese Weise kann eine Assimilation zum Stande kommen — vielleicht nach längerer Zeit, aber im natürlichen Fortschritt. Besser eine solche, sei es denn auch nur teilweise Verschmelzung, als ein Zustand, bei dem das Gesetz nur oberflächlich haftet und nicht in den Geist des Volkes eingedrungen ist.

Von einer solchen Verschmelzung aller Nationen wird wohl nie die Rede sein, selbst nicht von denjenigen, welche auf gleicher Bildungsstufe stehen. Zu Vieles — Gutes sowie Böses — widerstrebt einer solchen Einheit auch auf dem Gebiete der Rechtspflege. Wohl kann aber Manches, was jetzt die Nationen trennt und sie gegen einander erregt, beseitigt werden, wenn Männer gleicher Gesinnung sich vereinigen, um dasjenige kennen zu lernen, was jede Nation Erpriessliches hervorgebracht hat. Auch in dieser Beziehung ist es wahr, dass Unkenntnis trennt, Verständnis dagegen öfters Hochachtung und Liebe erzeugt. Dies zu ermöglichen, sei auch das Ziel unserer Vereinigung; es sei ihr gestattet, Schranken zu beseitigen, welche jetzt die Völker scheiden, nicht soweit als sie ihren Ursprung in der inneren Natur der Völker haben, sondern insofern sie aus Vorurteilen und Unkenntnis hervorgehen. Dabei ist ihr zu wünschen, dass sie zu mancher trefflichen Arbeit Anlass geben und reiche Früchte tragen möge zur Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege europäischer, sowie anderer Nationen.

Das Zwangsmoment im Recht in entwicklungsgeschichtlicher Beleuchtung.

Von

Dr. Ernst Neukamp, Landgerichtsrat (Göttingen).

Gehalten am 11. Mai 1898.

I.

Diejenigen, denen zufällig meine „Einleitung in die Entwicklungsgeschichte des Rechts" bekannt sein sollte, werden daraus ersehen haben, dass ich die Aufgabe der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungsweise nicht darin erblicke, durch philosophische Meditationen Klarheit über Wesen und Werden des Rechts zu gewinnen, sondern vielmehr darin, durch Erforschung des uns überlieferten Rechtsstoffes aller Zeiten und Völker diejenigen Principien und Gesetze zu ermitteln, welche für die Entwicklung des Rechts mass- und richtunggebend gewesen sind. Den Stoff für meine Forschung entnehme ich somit vor Allem den Disciplinen der Rechtsgeschichte und der vergleichenden Rechtswissenschaft und befinde mich insoweit mit denjenigen Bestrebungen durchaus im Einklang, die zu fördern unser Verein sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Die Frage, an deren Lösung wir herantreten wollen, hat zwar in erster Linie eine vorwiegend theoretische Bedeutung; dass sie aber auch von eminentem praktischen Interesse ist, darüber werden wir, hoffe ich, noch im Laufe dieser Abhandlung ins Klare kommen.

Das Zwangsmoment bildet diejenige Seite des Rechts, mittels deren sich dieses am fühlbarsten mit den Individuen in Beziehung setzt. Vermöge des Zwanges wirkt das Recht als „Regulator des menschlichen Willens", wie ich es nenne. Gerade auf diese Seite des Rechts hat man bei allen Begriffsbestimmungen das entscheidende Gewicht gelegt, ohne dass es bisher gelungen wäre, eine allseitig befriedigende Klarheit darüber zu schaffen, ob

der Zwang einen dem Recht eigentümlichen Bestandteil bildet. Bergbohm in seiner gründlichen Monographie über das Naturrecht[1]) bezeichnet es zutreffend als eine der dringendsten Aufgaben der Rechtswissenschaft, darüber ins Klare zu kommen, ob der Zwang ein begriffliches Merkmal des Rechts sei oder nicht: er nennt das Problem des Zwangsmoments im Recht ein solches, „das so recht im Herzen der ganzen Rechtswissenschaft sitzt und „dessen Lösung für eine unabsehbare Reihe anderer Lehren präjudizierlich ist". Leider hat B. die bereits im Jahre 1892 gemachte Zusage (a. a. O. S. 105), die Lösung unseres Problems in einer besonderen Abhandlung in Angriff zu nehmen, bisher nicht erfüllt; ich sage leider; denn wäre dies bereits geschehen, so wäre Ihnen, meine Herren, voraussichtlich die Mühe erspart geblieben, meinen mitunter recht trockenen Auseinandersetzungen folgen zu müssen.

Es ist uns Allen eine so geläufige Vorstellung, dass der Zwang ein notwendiges Erfordernis des Rechts bilde, dass es uns auf den ersten Blick kaum verständlich erscheint, wie man in dieser Hinsicht verschiedener Meinung sein kann. Um nämlich die vier einander am nächsten verwandten sozialen Institutionen, die als Regulatoren des menschlichen Willens hauptsächlich in Betracht kommen, also die Religion, Sittlichkeit, Sitte und Recht begrifflich von einander zu scheiden, pflegt man auf das Zwangsmoment ein ganz besonderes Gewicht zu legen. So wird die Religion als diejenige Institution bezeichnet, die das Verhältnis des Menschen zur Gottheit regelt, während man der Sittlichkeit, der Sitte und dem Recht die Aufgabe zuweist, das Verhältnis des Menschen gegenüber seinen Mitmenschen zu regulieren. Hierbei erhebt sich aber sofort die grosse Schwierigkeit, wie die Gebiete der Sittlichkeit, der Sitte und des Rechts, die ja sämmtlich das Verhältnis des Menschen zum Menschen regeln, gegeneinander abzugrenzen sind. Die Besonderheit des Rechts pflegt man nun meist darin zu setzen, dass dieses mittels Zwanges auf das Individuum einzuwirken suche. So ist denn die althergebrachte Definition des Rechts als einer „Zwangsnorm", einer „erzwingbaren" Norm oder wie die im Wesentlichen gleichen Wendungen nun lauten mögen, von einem Pandektenlehr-

[1]) in seiner unter dem Titel „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie" (Leipzig 1892) veröffentlichten Schrift.

buch in das andere übergegangen und hat auch schon in den systematischen Lehrbüchern und Kommentaren über das B. G. B., an denen ja glücklicherweise kein Mangel ist, eine sichere Unterkunft gefunden.

Gegenüber dieser Definition ist nun aber schon mehrfach hervorgehoben, dass auch die Sittlichkeit und Sitte ihre Beziehungen zum Individuum durch Zwang realisieren. Demnach will denn auch z. B. Wundt [1]) die Unterscheidung zwischen Sittlichkeit, Sitte und Recht auf die Art des von diesen drei Institutionen geübten Zwanges abstellen. Die Zwangsmittel der Sittlichkeit und Sitte bezeichnet er als solche psychischer Art, im Gegensatz zu den physischen Zwangsmitteln, deren sich das Recht bedient. Die von der Sitte angewandten Zwangsmittel sollen sodann im Gegensatz zu denen der Sittlichkeit und des Rechts unverbindlicher Art sein. Einige Juristen, wie z. B. Dahn [2]) und Jellinek [3]), wollen zwar das Moment des Zwanges aus der Begriffsbestimmung des Rechts ausscheiden; sie betonen aber gleichwohl, dass die Erzwingbarkeit eine sekundäre und zwar eine hervorstechende Eigenschaft des Rechts sei. Regelsberger [4]) bezeichnet zwar einerseits die Rechtsnormen als solche, die gesetzt und von zwingender Kraft sein müssen; andererseits aber soll nach ihm der Zwang nur ein regelmässiger Begleiter der Rechtsvorschriften sein, dessen Fehlen diese allerdings zu unvollkommeneren Rechten macht.

Und Gierke [5]) bezeichnet gar nur die Tendenz des Rechts, sich durch äussere Macht ausnahmslose Geltung zu verschaffen, als für den Rechtsbegriff wesentlich; dagegen ist es nach seiner Ansicht unerheblich, ob die Rechtssätze auch erzwingbar sind oder nicht.

Jene gesammten Unterscheidungen von Wundt sind nun aber bei näherer Betrachtung ebenso unhaltbar, wie die in der Rechtswissenschaft herrschende Meinung, dass das Charakteristikum des Rechts in dem sog. Zwangscharakter seiner Normen liege und wie die von einer Minorität der Rechtsgelehrten verteidigte Ansicht, dass die „Erzwingbarkeit" mindestens eine hervorstechende Eigen-

---

[1]) Ethik 2. Aufl. S. 124 ff.

[2]) Vernunft im Recht, S. 35 ff.

[3]) Die sozialethische Bedeutung von Recht und Unrecht und Strafe (Wien 1878). S. 50.

[4]) Pandekten. S. 58 ff. 63.

[5]) Deutsches Privatrecht. S. 114.

schaft des Rechts im Gegensatze zu den unerzwingbaren Vorschriften der Moral bilde.

Die irrigen Anschauungen, von welchen sowohl die Rechtswissenschaft, wie die Philosophie in diesem Punkte beherrscht wird, beruhen hauptsächlich auf einer ungenauen Terminologie, sowie darauf, dass man es verabsäumt hat, sich über das Wesen des Zwanges Klarheit zu verschaffen.

Ein terminologischer Fehler ist es schon, die Begriffe „Zwang“ und „Erzwingbarkeit“ promiscue zu gebrauchen und durcheinander zu werfen; man kann sehr wohl verneinen, dass die Erzwingbarkeit ein Characteristikum des Rechts sei, ohne dass damit über die Frage, ob die Rechtsnormen sich durch Zwang Geltung zu schaffen versuchen, das Geringste entschieden ist. So weist z. B. das deutsche Civilrecht, wie wir sogleich sehen werden, nicht eine einzige, absolut erzwingbare Rechtsvorschrift auf; gleichwohl lässt sich aber nicht verkennen, dass die Anwendung von Zwangsmitteln im Civilrecht eine ganz erhebliche Rolle spielt.

Die Frage der „Erzwingbarkeit“ des Rechtes müssen wir also vollständig bei Seite lassen, wenn wir über die Bedeutung des Zwanges im Recht zur Klarheit gelangen wollen.

Aber auch über die weitere Frage, was unter „physischem“ Zwange auf der einen und „psychischem“ auf der anderen Seite zu verstehen ist, herrscht eine vollständige terminologische Unklarheit und Verwirrung. Die hierdurch entstehenden Schwierigkeiten werden noch dadurch erheblich vermehrt, dass man sich sehr oft darauf beschränkt, zu sagen, der Zwang schlechthin sei ein charakteristisches Merkmal des Rechts, ohne dass dabei hervorgehoben wird, welche Art von Zwang (ob physischer oder psychischer) gemeint sei. In der Regel denkt man freilich anscheinend nur an den sog. physischen Zwang, wenn man von dem „Zwang“ schlechthin redet. An und für sich kann aber, was im Interesse einer genauen und sorgfältigen Ausdrucksweise immer im Auge behalten werden sollte, das Wort „Zwang“, sowohl „physischen“, als „psychischen“ Zwang bedeuten, weshalb es korrekterweise zu vermeiden ist, von „Zwang“ ohne weiteren Zusatz zu reden. Aber selbst die Ausdrücke „physischer“ und „psychischer“ Zwang sind durchaus nicht eindeutig; und noch viel weniger werden sie stets in derselben Bedeutung gebraucht. Bald nämlich

wird bei der Unterscheidung dieser Begriffe der Hauptaccent auf die Art des Zwanges selbst, bald auf die Art der zur Anwendung gebrachten Zwangsmittel gelegt. In jenem Sinne versteht man unter dem „physischen“ Zwange einen solchen, der darauf abzielt, den dem Handelnden entgegenstehenden menschlichen Willen derart zu vernichten oder lahmzulegen, dass der Widerstand des von dem Zwange Betroffenen durch das Aufgebot einer diesem überlegenen Kraft aufgehoben und so für die Willensbethätigung des Zwingenden die Bahn frei gemacht wird. Den Gegensatz zu dieser Art des Zwanges bildet dann der psychische Zwang, d. h. ein solcher, vermöge dessen der vom Zwange Betroffene selbst durch den auf ihn ausgeübten Druck zu einer Handlung oder zu einem bestimmten Verhalten veranlasst werden soll. Bei dieser Unterscheidung kommt auf die Art der zur Anwendung gelangenden Zwangsmittel nichts an. In diesem Sinne kann z. B. psychischer Zwang dadurch geübt werden, dass man mittelst der Folter Geständnisse von dem Angeklagten erpresst, weil hier lediglich darauf abgezielt wird, eine Handlung des Gezwungenen herbeizuführen.

Andererseits — und diese Vorstellung ist meist die geläufigere — nennt man physischen Zwang einen solchen, der sich zu seiner Verwirklichung bestimmt gearteter, nämlich sog. physischer Zwangsmittel bedient, im Gegensatz zu dem nur psychische Zwangsmittel verwendenden psychischen Zwange. Soll diese Unterscheidung eine logisch genaue und durchgreifende sein, so muss man ferner als physische Zwangsmittel solche bezeichnen, die gegen den Körper des Menschen gerichtet sind; ihnen sind dann die lediglich den Geist (die Psyche) des Menschen berührenden Zwangsmittel gegenüberzustellen.

Kombiniert man nun die Art des Zwanges mit der Art des Zwangsmittels in dem geschilderten Sinne, so sind ferner folgende Möglichkeiten gegeben: Es ist einerseits möglich, dass mit rein physischen Mitteln ein rein physischer Zwang geübt wird, wie dies z. B. bei Anwendung der Todesstrafe der Fall; oder es können physische Zwangsmittel dazu dienen, rein psychisch einzuwirken, z. B. die Folter; oder endlich dazu, sowohl physisch, wie psychisch einzuwirken, was in der Regel bei der Freiheitsstrafe der Fall sein wird.

Um nun Missverständnissen und ganz falschen Schlussfolgerungen vorzubeugen, ist es dringend geboten, in allen Fällen darüber Klarheit zu verbreiten, in welchem Sinne man die mehrdeutigen Ausdrücke, „physischer“ und „psychischer“ Zwang, anwenden und verstanden wissen will.

Indem wir uns nun über das Wesen und die Arten des Zwanges im Verhältnis zum menschlichen Willen genaue Rechenschaft ablegen, so ergibt sich sofort, dass auf der Unterscheidung zwischen psychischem und physischem Zwange eine durchgreifende Begriffsbestimmung von Moral und Sitte auf der einen und von Recht auf der anderen Seite nicht aufgebaut werden kann. Zunächst schon üben alle Normen, ohne Unterschied, ob sie Gebote der Sittlichkeit, der Sitte oder des Rechts sind, durch ihre Existenz selbst immer nur einen psychischen Zwang aus. Denn ob die Normen, wie Wundt sich ausdrückt, vermöge eines inneren Pflichtgebots oder vermöge äusserer Strafandrohungen auf das Individuum einzuwirken suchen — immer appelliren die Zwangsmittel nur an den Willen, also nur an die Psyche. Ist schon deshalb die Unterscheidung von Wundt hinfällig, so ergibt sich bei näherer Betrachtung weiter, dass ein physischer Zwang zu einem Thun überhaupt nicht denkbar ist, ein solcher vielmehr höchstens auf ein Dulden oder Unterlassen gerichtet werden kann. Denn selbst die grausamsten Strafandrohungen vermögen günstigsten Falls auf die Willensentschliessungen einzuwirken; dagegen sind sie ausser Stande, eine bestimmte Handlung des Individuums gegen dessen Willen zu erzwingen. Ob man sich nun durch Strafandrohungen oder durch innere Pflichtgebote zu einem bestimmten Verhalten bewegen lässt, in beiden Fällen ist die Art des Zwanges eine rein psychische. Nicht eine brutale physische Gewalt, sondern lediglich vernünftige Erwägungen des Individuums, in dem einen Falle die Furcht vor Strafe, in dem anderen die Scheu vor Gewissensbissen oder vor der Missachtung der Mitmenschen sind für sein Verhalten massgebend. Auch die Anwendung des Zwanges, also z. B. die Vollstreckung einer Strafe vermag niemals ein Thun, sondern höchstens ein Dulden oder Unterlassen herbeizuführen, wie ohne Weiteres auf der Hand liegt.

Wie also auf dem Gebiete des Strafrechts die Strafandrohung stets und unter allen Umständen nur einen psychischen

Zwang involvirt, die Strafe selbst aber als ein physischer Zwang nur vermöge gewisser von ihr zur Anwendung gebrachter (physischer) Zwangsmittel, im übrigen aber als solcher lediglich insofern bezeichnet werden kann, als sie auf ein Dulden, (das Ertragen des Strafübels) oder ein Unterlassen, (die Verhinderung fernerer Strafthaten durch die Art der Strafvollstreckung), abzielt, so dass also eine Handlung des Individuums durch Anwendung physischer Gewalt niemals erzwungen werden kann, so gilt dasselbe auch von der Anwendung des Zwanges auf allen anderen Rechtsgebieten.

Betrachten wir zunächst das Privatrecht. Mögen noch so viele Urteile den Schuldner zu einer Leistung, (Zahlung einer Geldsumme oder dergl.) oder zur Vornahme einer Handlung verurteilen, — sie sind und bedeuten nichts weiter, als ein rein psychisches Compelle für den Schuldner, dem Urteil nachzuleben; ob er dies aber thun will oder nicht, hängt genau so gut von seiner freien Willensentschliessung ab, wie wenn es sich um die Erfüllung eines sittlichen Gebots oder um die Befolgung einer Sitte, (z. B. einer Anstandspflicht) handelt. Denn weigert sich der Schuldner, die Urteilssumme zu zahlen, so ist keine Macht der Welt im Stande, ihn gegen seinen Willen zu dieser Leistung zu zwingen. Das Einzige, wozu der Schuldner vermittelst physischer Gewalt gezwungen werden kann, ist das, dass er die Wegnahme von Vermögensgegenständen dulden muss, mittelst deren Verkaufs eine Befriedigung des Gläubigers günstigstens Falls möglich ist (Erfüllungssurogat, keineswegs Erfüllung [1]). Besitzt aber der Schuldner derartige Vermögensgegenstände nicht, so beschränkt sich wenigstens nach deutschem Processrecht die gegen ihn anzuwendende Gewalt des Staates darauf, dass der Schuldner, um ihn (durch physische Gewalt) mittelst psychischer Einwirkung

[1]) Dass nicht blos begrifflich, sondern auch rein wirtschaftlich betrachtet, die Beitreibung einer geschuldeten Geldsumme keineswegs der (freiwilligen) Erfüllung gleichkommt, lässt sich leicht durch zahlreiche Beispiele nachweisen. Hat z. B. ein Gläubiger über ein an einem bestimmten Tage fälliges Darlehn in sicherer Erwartung des Rückempfanges bereits anderweit disponirt, (z. B. um sich damit an einem für den Tag der Rückzahlung in Aussicht genommenen Unternehmen zu beteiligen), so kann die im Rechtswege erfolgende und naturgemäss stets mit Zeitverlust verbundene Beitreibung des Darlehns niemals die am Fälligkeitstage stattfindende freiwillige Rückzahlung ersetzen.

zur Ableistung des Offenbarungseides willig zu machen, eine Einsperrung von höchstens 6 Monaten sich gefallen lassen muss (§ 794 C. P. O.). Also auch in diesem Falle kann von dem Schuldner mittelst physischer Gewalt nur ein Dulden, (die zeitweilige Freiheitsentziehung), erzwungen werden. Genau so verhält sich die Sache gemäss § 774 der deutschen C. P. O., falls der Schuldner zur Vornahme einer Handlung verurteilt ist. Ja selbst wenn der Schuldner zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung verurteilt ist, kann wenigstens nach deutschem Processrecht die dauernde Befolgung dieses Urteils durch rein physischen Zwang nicht sicher gestellt werden. Hat nämlich der Schuldner eine zweijährige Gesammthaftstrafe über sich ergehen lassen, so ist damit die Zwangsgewalt des Staates erschöpft und jedes weitere physische Zwangsmittel gegen ihn ausgeschlossen (§ 775 C. P. O.). In einem Falle hat übrigens auch das deutsche Processrecht ausdrücklich anerkannt, dass es unmöglich ist, den menschlichen Willen mittelst physischer Gewalt zu einer Handlung zu zwingen. In § 779 schreibt nämlich die C. P. O. ausdrücklich vor, dass, wenn ein Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist, diese als abgegeben gilt, sobald das Urteil die Rechtskraft beschritten hat. Dadurch, dass der Gesetzgeber diese Fiktion zu Hülfe genommen, hat er deutlich zu erkennen gegeben, dass sich mittelst physischer Gewalt ein Willensakt des Schuldners, insbesondere die Abgabe einer Willenserklärung nicht erzwingen lässt. In einem anderen Falle hat die C. P. O. zwar nicht auf Grund derartiger Erwägungen, wohl aber von ethischen Anschauungen geleitet, von der Anwendung eines jeglichen physischen Zwangsmittels abgesehen, das darauf abzielt, auf die Willensentschliessung einzuwirken, also einen selbst nur rein psychischen Druck zwecks Herbeiführung einer Handlung auszuüben. Es ist dies die Vorschrift des § 774 Abs. 2, wonach behufs Vollstreckung eines auf die Verurteilung zur Eingehung einer Ehe lautenden Erkenntnisses Zwangsmittel irgend welcher Art überhaupt nicht zur Anwendung kommen dürfen. Mit dem 1. 1. 1900 wird diese Vorschrift auch für solche Urteile Platz greifen, die eine Verpflichtung zur Herstellung des ehelichen Lebens oder zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage aussprechen. Das Gesetz begnügt sich in diesen Fällen mit dem

rein psychischen Compelle, das der richterliche Urteilsspruch enthält. Schon diese Thatsache beweist, dass die herrschende Meinung, welche das Charakteristikum des Rechts in dessen Erzwingbarkeit oder wenigstens in der Anwendung physischen Zwanges erblickt, nicht aufrecht erhalten werden kann, wenn sie sich nicht dazu verstehen will, (was aber wohl ausgeschlossen erscheint), den Vorschriften des B. G. B. über die Verpflichtung zur Erfüllung eines Dienstvertrages oder zur Herstellung des ehelichen Lebens den Charakter von Rechtssätzen abzusprechen. Wenn das frühere deutsche Prozessrecht im scheinbaren Widerspruch mit den bisherigen Ausführungen sogar den zwangsweisen Abschluss einer Ehe kannte, so war, genau besehen, auch dieser Zwang entweder nur als Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung oder als psychischer Zwang, äussersten Falls als ein physischer Zwang zur Duldung eines Thuns construirt. Das erste war da der Fall, wo die Ehe mit der Rechtskraft des den widerstrebenden Teil zur Eingehung derselben verurtheilenden Erkenntnisses als abgeschlossen galt. Ein psychischer Zwang zur Eingehung der Ehe mittelst physischer Einwirkung (Zwangsmittel) lag in denjenigen Fällen vor, in denen man das Urteil mittels Androhung von Geld- oder Freiheitsstrafen vollstreckte, um auf diese Weise den widerstrebenden Teil zur Eingehung des Ehebundes gefügig zu machen. Ein physischer Zwang endlich zur Duldung des Eheabschlusses, wie derselbe vereinzelt auch vorgekommen ist, war da zulässig, wo der widerstrebende Teil mittelst bewaffneter Macht (manu militari) in die Kirche geschleppt wurde, um dort die Trauung über sich ergehen zu lassen. Soweit hierbei noch die Abgabe einer Willenserklärung, des sog. Jawortes, erforderlich war, konnte auch dieses selbstredend nur mittelst psychischer Einwirkung von dem widerstrebenden Teile erzwungen werden.

Insofern nun das Recht mit einem psychischen Zwange operiert, was, wie wir sahen, auf dem Gebiete des Strafrechts innerhalb des Bereichs der Strafandrohung ausnahmslos und auf dem des Privatrechts selbst bei der Zwangsvollstreckung der Fall ist, da die Zwangsvollstreckungshandlungen in vielen Fällen nur darauf abzielen, auf den Schuldner eine rein psychische Einwirkung auszuüben, unterscheidet sich dieser Rechtszwang der Art nach in nichts von dem durch die Sittlichkeit oder Sitte geübten Zwange.

Denn ob ich mich durch die Furcht vor einem Strafübel, die Angst vor Gewissensbissen oder die Scheu, mich dem Tadel oder der Missachtung meiner Mitmenschen auszusetzen, zu einem bestimmten Verhalten bewegen lasse — in allen Fällen ist die Art der psychischen Einwirkung auf mich stets dieselbe. Ja man kann nicht einmal sagen, dass die Furcht vor einem Strafübel erfahrungsmässig stärker wirkt, als die Scheu vor einer Missbilligung der Mitmenschen oder gar die Furcht vor Gewissensbissen oder das Bestreben, pflichtgemäss zu handeln.

Das beste Beispiel in dieser Richtung bietet das Duell. Das Staatsgesetz verpönt das Duell und bedroht es mit Strafe; dagegen wird es von der Standessitte gewissen Personen zur Pflicht gemacht, unter Umständen zum Duell herauszufordern oder sich einer Herausforderung nicht zu entziehen. Die Moralgrundsätze der Religion dagegen verbieten wiederum das Duell als eine schwere Sünde, die von der katholischen Kirche sogar mit der Exkommunikation bedroht wird.

Für den Einen genügt nun die gesetzliche Strafdrohung, um sich dadurch von dem Duell abhalten zu lassen. Auf den Anderen dagegen übt die Standessitte einen viel stärkeren psychischen Zwang aus, als die Strafdrohung des Staates; er wird deshalb das staatliche Strafübel auf sich nehmen, um dem in seinen Augen viel grösseren Übel einer Missachtung seitens seiner Standesgenossen zu entgehen. Der Dritte endlich — man denke an einen glaubenstreuen katholischen Offizier — wird zwar einerseits die staatliche Strafdrohung geringschätzen, andererseits aber sich auch über die Standessitte hinwegsetzen und es lediglich um deswillen ablehnen, den Zweikampf einzugehen, weil er nicht den Moralvorschriften seiner Religion zuwiderhandeln will. Wir sehen also, dass der psychische Zwang, welchen die staatliche Strafdrohung ausübt, sich unter Umständen schwächer erweist, als der von der Sitte oder der Moral ausgehende Zwang.

Die hier erörterten Möglichkeiten sind nicht etwa theoretische Hirngespinste, sondern thatsächlich vorgekommenen Fällen entnommen, die sich übrigens täglich wiederholen können.

Beispiele der Art, dass der vom Recht geübte Zwang sich dem von der Sitte, der Sittlichkeit oder der Religion ausgeübten Zwange gegenüber als vollständig machtlos erwiesen, lassen sich in

der Geschichte mühelos unzählige finden. Es braucht hier nur an den Märtyrertod der vielen Tausende erinnert zu werden, die, weil sie das Gebot ihres Gottes höher achteten, als die Menschensatzung, selbst durch Androhung des äussersten psychischen Zwanges, der dem Rechte zu Gebote steht, nämlich durch die Drohung, den widerstrebenden Willen zu vernichten, nicht gezwungen werden konnten, dem durch den Rechtszwang ausgeübten Drucke nachzugeben. Wenn derartige Fälle in der europäischen Kulturwelt wohl auch für immer der Vergangenheit angehören, so ist doch auch die Gegenwart an Beispielen nicht arm, in denen der psychische Zwang des Rechts sich gegenüber dem von anderen sozialen Institutionen ausgeübten Zwange als der schwächere erwiesen hat. Das Verhalten zahlreicher katholischer Geistlichen, die zur Zeit des sog. Kulturkampfes in Preussen die staatlichen Strafdrohungen um desswillen missachteten, weil ihnen die Vorschriften der katholischen Kirche, die für sie zugleich religiöse Vorschriften, also Gebote Gottes sind, höher galten, liefert den Beweis, dass der von der Kirche ausgeübte psychische Zwang den von der staatlichen Strafandrohung ausgehenden überwunden hat.

Genau so, wie mit dem auf dem Gebiete des Straf- und Privatrechts zur Anwendung kommenden Zwange verhält es sich mit der Natur des sog. Verwaltungszwanges. Ich hebe diesen auch um desswillen besonders hervor, weil gerade hier gezeigt werden kann, von welch eminenter praktischer Bedeutung und Tragweite die richtige Lösung unseres Problems ist. Der Verwaltungszwang wie er augenblicklich z. B. in Preussen in Geltung ist, stellt den Verwaltungsbehörden zur Durchführung ihrer Anordnungen die Vornahme der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, die Verhängung von Geldstrafen und die Anwendung sog. „unmittelbaren Zwanges“ zur Verfügung. Der Anwendung eines jeglichen Zwangsmittels mit Ausnahme der Anwendung „unmittelbaren Zwanges“ muss die Androhung mit demselben vorausgehen. Diese Androhung ist nun nichts Anderes, als ein rein psychisches Zwangsmittel, wie schon aus meinen bisherigen Ausführungen ohne Weiteres erhellt. Die Vorschrift, dass eine zu erzwingende Handlung in erster Reihe durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden soll, trägt dem richtigen Gedanken, dass die Erzwingung einer Handlung unmöglich

ist, durchaus Rechnung, da hierbei von jeder anderen Einwirkung auf den Pflichtigen, als der vorgängigen Androhung gänzlich abgesehen wird. Auch die Vorschrift, dass eventuell Geldstrafen zu verhängen sind, um den von der Verfügung Betroffenen zur Vornahme der Handlung willig zu machen, entspricht völlig dem Standpunkt, dass die Vornahme der Handlung selbst durch physischen Zwang nicht herbeigeführt werden kann. Ebenso sollen zur Erwirkung einer Unterlassung in der Regel nur Geldstrafen, also abermals ein rein psychisch wirkendes Zwangsmittel, zur Anwendung kommen. Endlich ist auch der sog. „unmittelbare Zwang“, insofern er darauf abzielt, eine Handlung seitens des von der polizeilichen Verfügung Betroffenen herbeizuführen, lediglich psychischer Natur, da, wie wir ebenfalls bereits gesehen, die Handlung selbst durch unmittelbare physische Gewalt nicht erzwungen werden kann. Rosin hat nun unter dem Beifall des Oberverwaltungsgerichts ausgeführt, dass die Verhängung von polizeilichen Exekutivgeldstrafen zwecks Erzwingung einer polizeilichen Anordnung dann unzulässig sei, wenn der in Frage kommende Thatbestand bereits von einer kriminellen Strafandrohung betroffen werde; er meint nämlich, dass die Anwendung eines „psychologischen Zwangsmittels“, wie er sich ausdrückt, dann unzulässig ist, wenn bereits das Strafgesetz sich eines solchen Mittels bedient. Hierbei übersieht er aber, dass es auf diese Weise der Polizei unter Umständen unmöglich gemacht wird, ihren auf die Vornahme von Handlungen gerichteten Verfügungen Nachdruck zu verschaffen, da alle Mittel, (insbesondere auch der sog. unmittelbare Zwang), die auf Vornahme einer Handlung abzielen, notwendig nur eine rein psychische Einwirkung auf den Betroffenen herbeizuführen vermögen. Von welch eminenter praktischer Tragweite der von dem O. V. G. und von Rosin vertretene Standpunkt ist, das lehrt ein Einblick in die Entscheidungen jenes Gerichtshofes und die Akten einer jeden Polizeibehörde, die der rein psychisch wirkenden Zwangsmittel auch dann nicht entraten kann, wenn bereits das Strafgesetz oder die Polizeiverordnung die verpönte Handlung oder Unterlassung mit Strafe bedroht.[1])

---

[1]) Man vergl. hierzu: Rosin, das Polizeiverordnungsrecht in Preussen 1. Auflage (Breslau 1882) S. 65 ff. Neukamp: Die polizeilichen Verfügungen zur Verhütung strafbarer Handlungen oder Unterlassungen und deren Durch-

Ist schon jetzt genügend klar, dass sowohl das Privat- wie das Straf- und Verwaltungsrecht im Wesentlichen nur einen psychischen Zwang ausüben, der sich in nichts, insbesondere auch nicht in seiner Intensität von dem durch Sitte, Moral und Religion geübten Zwange unterscheidet, so mag zur Verstärkung der bisher vorgebrachten Gründe noch auf zwei weitere Gesichtspunkte hingewiesen werden, die es auch dem verblendetsten Auge klar machen müssen, dass in der **Art** des Zwanges ein entscheidendes Kriterium für das Wesen des Rechts nicht gefunden werden kann.

Einmal ist es die Thatsache, dass die neueste Entwicklung im Strafrecht eine Art der Strafvollstreckung gezeitigt hat, die von jeglicher Anwendung physischen Zwanges gänzlich absieht. Zunächst sei hier an diejenige Vorschrift des § 57 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs erinnert, welche es gestattet, jugendliche Personen in besonders gearteten Fällen mit einem Verweise zu bestrafen. Geschieht dies durch Zusendung eines den Verweis erteilenden Schriftstücks, (was unbedenklich zulässig ist), so wird in solchem Falle ein Strafgesetz zur Anwendung gebracht, das in keinem Stadium auch nur den leisesten physischen Zwang zur Anwendung bringt, sich vielmehr auch bei der Strafvollstreckung auf eine rein psychische Einwirkung beschränkt. Dasselbe gilt in allen den Fällen, in denen es zu einer sog. „bedingten Verurteilung“ kommt, ein Rechtsinstitut, das ausser in einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union auch in einer Reihe europäischer Staaten, (z. B. in England, Belgien, Frankreich u. s. w.), bereits Eingang gefunden hat und anscheinend noch immer weiterer Verbreitung entgegensieht. Liegt nämlich eine wirkliche bedingte Verurteilung vor, so hat das gegen den Missethäter ergangene Strafurteil die Bedeutung, die bereits in dem Strafgesetz enthaltene allgemeine und abstrakte Strafdrohung in eine konkrete umzuwandeln, d. h. der in der Strafdrohung des Strafgesetzes enthaltene psychische Zwang wird nicht etwa durch das Strafurteil in einen physischen umgewandelt; vielmehr begnügt sich dasselbe damit, den allgemein gehaltenen psychischen Zwang des Strafgesetzes durch eine ganz genau formulierte Einwirkung zu ersetzen, indem es dem Thäter ein nach Art und Umfang genau

---

führung nach preussischem Recht im „Verwaltungsarchiv“ Bd. 3 S. 1 ff., und dazu wieder Rosin: Das Pol.-Verordnungs-Recht (2. Aufl.) Berlin 1895, § 10 S. 103 ff.

bemessenes Strafübel für den Fall in Aussicht stellt, dass er sich innerhalb eines gewissen Zeitraums einer neuen Strafthat schuldig macht.

Wissen wir also, dass das Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht seine Verwirklichung in der Regel nur mittelst psychischen Zwanges anstrebt, und dass gewisse Rechtssätze nur in dieser Weise verwirklicht werden können, so hat es für uns auch durchaus nichts Befremdliches, dass das Völkerrecht stets und das Staatsrecht vielfach sich mit einem rein psychischen Zwange begnügt, um den von ihm aufgestellten Normen Geltung zu verschaffen. Gerade hieran hat aber die juristische Theorie vielfach bis auf den heutigen Tag derart Anstoss genommen, dass sie solchen Sätzen des Staats- und Völkerrechts lediglich wegen des diesen ermangelnden physischen Zwanges den Charakter von Rechtssätzen völlig abgesprochen hat.

Um dies überhaupt nur begreiflich zu machen, müssen wir hier auf die herrschende Lehre von dem Zwangscharakter der Rechtsnormen um so mehr des Näheren eingehen, als selbst Philosophen vom Range eines Wundt und Juristen von dem Scharfsinn und der Bedeutung eines Jhering über das Wesen des Zwangmoments im Recht durchaus unklare und unhaltbare Vorstellungen haben.

Jhering (Zweck im Recht, Bd. 1, S. 16, 17, 45, Bd. 2, S. 178, 179 ff.) unterscheidet den physischen oder, (wie er ihn auch nennt), mechanischen Zwang von dem „psychischen" oder „psychologischen"; letzteren nennt er auch den „indirekten" im Gegensatze zu dem „direkten" mechanischen Zwange[1]).

So sagt er Bd. 1, S. 16: „Nehmen wir zuerst den Fall des physischen Zwanges. Wo der Räuber seinem Opfer gewaltsam Uhr und Börse entreisst, liegt gar keine Handlung des Letzteren, sondern des Ersteren vor. Wo aber die Drohungen des Räubers den Bedrohten bestimmen, Uhr und Börse auszuliefern, handelt Letzterer, wenn auch unter dem Einfluss eines (psychologischen) Zwanges."

---

[1]) Ähnlich wie Jhering unterscheidet auch Wundt (Ethik S. 124) zwischen inneren und äusseren Zwangsmitteln; erstere sollen nach seiner Meinung ausschliesslich der Sittlichkeit, letztere ausschliesslich dem Recht zur Verfügung stehen, während er der Sitte beide Arten von Zwangsmitteln zuweist. Was aber unter diesen „äusseren" und „inneren" Zwangsmitteln zu verstehen ist, darüber lässt er uns im Unklaren.

Ebenso nennt er S. 235 den mechanischen Zwang einen solchen, mittelst dessen der Widerstand, den der fremde Wille unseren Zwecken entgegensetzt, durch das Aufgebot einer der seinigen überlegenen physischen Kraft gebrochen wird; diesem stellt er den „psychologischen" Zwang gegenüber, „bei dem der Widerstand von innen heraus in ihm selber überwunden wird".

Während diese Gegensätze an und für sich klar und verständlich sind, finden sich dagegen darüber, welcher Art des Zwanges das Recht sich mit Hülfe des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke bedient, die seltsamsten Widersprüche. So heisst es a. a. O. S. 318: „Der Staat ist wie der berufene so auch der einzige Innehaber der sozialen Zwangsgewalt — das Zwangsrecht bildet das absolute Monopol des Staates. Jeder Verein, der die Ansprüche gegen seine Mitglieder auf dem Wege des mechanischen Zwanges realisieren will, ist auf seine Mitwirkung angewiesen". — „Das heisst mit anderen Worten: der Staat ist die einzige Quelle des Rechts, denn Normen, welche von demjenigen, der sie aufstellt, nicht erzwungen werden können, sind keine Rechtssätze".

Danach muss man doch annehmen, dass Jhering unter Rechtssätzen nur solche verstanden wissen will, die mittelst physischen oder mechanischen Zwanges realisiert werden. Denn dass auch die Sitte und Sittlichkeit einer Zwangsgewalt über den Einzelnen nicht entbehren, das ist Jhering keineswegs entgangen. So sagt er Bd. 2 S. 179: „Wie dem Rechtsgesetz die mechanische Zwangsgewalt des Staates, so korrespondiert dem Sittengesetz die psychologische Zwangsgewalt der Gesellschaft". Dementsprechend vindiciert er in einer sich anschliessenden schematischen Übersicht die letztere ausschliesslich dem Sittengesetz, die erstere ausschliesslich dem Rechtsgesetz. Von diesem Standpunkt aus ist es begreiflich, warum Jhering in der Existenz des Völkerrechts und gewisser Normen des Staatsrechts Schwierigkeiten gegenüber seiner Theorie erblicken konnte.[1]) Diese Schwäche seiner Position hat er zwar selbst

[1]) A. a. O. Bd. 1 S. 323 sagt Jhering nämlich: „Gegen die hier entwickelte Auffassung giebt es aber einen Einwand, der oft erhoben worden ist, und der ihre gänzliche Unhaltbarkeit in sich zu schliessen scheint. Das Kriterium der Organisation des Zwanges zum Zwecke der Verwirklichung des Rechts versagt schlechthin für das Völkerrecht, und für einen anderen Teil: das Staatsrecht wenigstens insoweit, als es sich innerhalb der absoluten

schon erkannt; indessen hat ihn sein gesunder praktischer Sinn davor bewahrt, sich dem dem Sprachgebrauch und den konkreten Thatsachen gänzlich zuwiderlaufenden Auskunftsmittel derjenigen ziemlich zahlreichen Theoretiker anzuschliessen, die jenen Sätzen des Staats- und Völkerrechts „eben wegen dieses Mangels der gesicherten Erzwingbarkeit den Charakter von Rechtssätzen gänzlich absprechen und ihnen blos den von moralischen Geboten und Verpflichtungen zuerkennen“ (a. a. O. Bd. 1 S. 323).

Gleichwohl vermag Jhering auch die Ansicht derjenigen nicht zu teilen, die, um den hier in Betracht kommenden Sätzen des Staats- und Völkerrechts den Charakter von Rechtssätzen beilegen zu können, „das Moment der Erzwingbarkeit für den Rechtsbegriff fallen lassen“. Er meint nämlich, dass damit das „charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Normen des Rechts von denen der Sitte und Moral preisgegeben“ werde und sie alle drei „unter den weiten Gesichtspunkt allgemein anerkannter und thatsächlich befolgter Normen zu einer unterschiedslosen Masse, zu einem weichen Brei zusammenfliessen.“

Andererseits erkennt aber Jhering an, dass hier Fälle vorliegen, „in denen das Recht die Organisation des Zwanges, die es sonst erstrebt, schlechterdings nicht beschaffen kann“, dass es sonach „innerhalb der Rechtsordnung Punkte giebt, wo der Zwang versagt“.

Eine Lösung der in den mitgeteilten Sätzen liegenden Widersprüche hat Jhering nicht versucht; sie ist aber auch schlechterdings unmöglich. Einmal sollen Normen, die nicht erzwungen werden können, keine Rechtssätze sein; demgemäss wird die Erzwingbarkeit als das charakteristische und einzig durchgreifende Unterscheidungsmerkmal bezeichnet, mittelst dessen sich die Normen

oder constitutionellen Monarchie um die Pflichten des Monarchen handelt — die Beobachtung der Schranken, welche die Verfassung dem Souverain setzt, und die Erfüllung der Pflichten, welche sie ihm auferlegt, sind nicht durch Zwang gesichert“.

Auch Wundt, der zwar (a. a. O. S. 573, 574) in dem Rechtszwang nur ein sekundäres Merkmal des Rechts erblickt, und zwar nur ein Hülfsmittel, das zu seiner Aufrechterhaltung dient, meint andererseits (S. 672) doch, es liege in dem Mangel des Zwanges gesetzlicher Vorschriften beim Völkerrecht für den juristischen Standpunkt eine Schwäche.

des Rechts von denen der Sitte und Moral abheben. Andererseits wird aber auch anerkannt, dass es innerhalb des Rechts Fälle giebt, in denen ein Zwang nicht beschafft werden kann, wo der Zwang versagt; gleichwohl wird auch diesen Normen der Charakter von Rechtssätzen zuerkannt.

Damit sind aber die bei Jhering sich findenden Widersprüche in dieser Lehre noch keineswegs erschöpft. Während er nämlich in den oben mitgeteilten Stellen (insbesondere Bd. 2 S. 179) den rein „mechanischen" Zwang als das charakteristische Merkmal des Rechtsgesetzes dem „psychologischen" Zwange des Sittengesetzes gegenüberstellt, heisst es dagegen Bd. 1 S. 145: „Der Verwirklichungsapparat, den der Staat für seine Zwecke in Anwendung bringt, ist ganz derselbe wie der, dessen sich die Natur bedient. Er beruht auf einer doppelten Art des Zwanges: dem direkten oder mechanischen und dem indirekten oder psychologischen u. s. w."

Wir sehen also, dass die Jhering'sche Theorie der Bedeutung des Zwangsmoments im Recht und in den Institutionen der Sittlichkeit, Religion und Sitte nicht gerecht zu werden vermag, sich vielmehr in ganz unentwirrbare Widersprüche verwickelt. Dasselbe gilt auch von allen sonstigen in dieser Hinsicht aufgestellten Theorien, mögen sie nun das Zwangsmoment aus dem Recht gänzlich eliminieren, womit sie über das Ziel bei Weitem hinausschiessen, oder mögen sie durch Ausscheidung des Völkerrechts und eines Teils des Staatsrechts in sprachwidriger und den wirklichen Verhältnissen direkt zuwiderlaufender Weise den Begriff des Rechts willkürlich einengen. Wir müssen vielmehr dabei stehen bleiben, dass weder der Zwang überhaupt, noch eine besondere Art des Zwanges, (nämlich der physische oder mechanische Zwang), ein besonderes Charakteristikum des Rechts bildet. Denn es giebt eine Reihe von Rechtssätzen, die in derselben Weise, wie die Gebote der Sitte und der Moral, ihre Verwirklichung nur mittelst Anwendung von psychischem Zwange anstreben. Dazu gehören ausser den schon oben erwähnten Sätzen des Privat- und Strafrechts insbesondere die Sätze des Völkerrechts und eine Reihe von Vorschriften des Staats- und Verfassungsrechts und zwar von den letzteren nicht bloss solche, die sich auf die Stellung des Monarchen oder sonstigen Staatsoberhauptes beziehen, sondern z. B.

auch solche, die die Stellung der Volksvertreter regeln.[1]) Der psychische Zwang zur Beobachtung der Vorschriften des Völkerrechts besteht für den einzelnen Staat darin, dass er sich bei Verletzung derselben der Gefahr aussetzt, mit Krieg überzogen zu werden. Für den Monarchen bilden das feierliche eidliche Gelöbnis beim Regierungsantritt, die Verfassung beobachten zu wollen, nicht minder wie die Erwägung, dass eine Verfassungsverletzung den Ausbruch einer Revolution und in deren Gefolge Verlust von Thron und Leben nach sich ziehen kann, hinreichende psychische Zwangsmittel, um eine gewissenhafte Beobachtung der Verfassung seitens desselben zu gewährleisten.[2])

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung geht also dahin, dass das Recht sich in gewissen Fällen zur Verwirklichung seiner Normen derselben Art der Einwirkung bedient, wie Religion, Sittlichkeit und Sitte, so dass die Unterscheidung zwischen Rechtsgesetz und Sittengesetz nicht auf die Art des von diesen ausgeübten Zwanges abgestellt werden kann.

Ja noch mehr. Ebenso, wie sich nicht blos Sittlichkeit und Sitte, sondern auch das Recht rein psychischer Zwangsmittel bedient, so hat umgekehrt nicht blos das Recht allein von rein physischen Zwangsmitteln Gebrauch gemacht. Vielmehr finden wir im Laufe der geschichtlichen Entwicklung, dass insbesondere auch die Religion sich physischer Zwangsmittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke bedient hat. Gotteslästerer, Gottesleugner, Ketzer, Abtrünnige sind im Altertum sowohl, wie noch im späten Mittelalter mit den härtesten physischen Zwangsmitteln, unter denen insbesondere auch die Todesstrafe nicht fehlte, bestraft worden. Vom Schierlingsbecher, den der Verächter der vaterländischen Religion, Sokrates,

[1]) Man denke z. B. an Artikel 83 der preussischen Verfassungsurkunde, wodurch es den Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, nur nach ihrer freien Überzeugung zu stimmen und sich durch Aufträge und Instruktionen nicht binden zu lassen. Vergl. auch Artikel 29 der deutschen Reichsverfassung.

[2]) Die Ansicht von Ihering (a. a. O. Bd. 1 S. 326 ff.), dass das Recht dem Monarchen gegenüber die Organisation des Zwanges schlechterdings nicht beschaffen könne, ist übrigens nicht einmal thatsächlich richtig; (vergl. darüber unten S. 61). Jhering hat hier, wie dies bei philosophischen Erörterungen so oft zu geschehen pflegt, eine historische Erscheinung zu einer begrifflichen (und logischen) Notwendigkeit gestempelt.

trinken musste, bis zu den Scheiterhaufen, die das Mittelalter Ketzern und Abtrünnigen errichtete, weiss uns die Geschichte von zahlreichen physischen Zwangsmitteln zu erzählen, die seitens der Religion in Bewegung gesetzt wurden, um die Beobachtung ihrer Gebote zu sichern. Wollte man hiergegen geltend machen, in all diesen Fällen habe sich das Recht in den Dienst der Religion gestellt, um mit seinen Mitteln den religiösen Geboten Anerkennung zu verschaffen, so wäre dies einerseits eine petitio principii, die auf der erst zu beweisenden Anschauung beruht, dass die Anwendung physischer Gewalt nur dem Recht eigentümlich ist: andererseits enthält aber auch dieser Einwand eine Verkennung des wahren geschichtlichen Sachverhalts.

So wissen wir, dass das den ältesten Bestandteil des griechisch-attischen Rechts bildende Blutrecht sowohl, wie die Blutgerichtsbarkeit zu den Satzungen des heiligen Rechts gehörte und rein religiösen Anschauungen und Einflüssen seine Entstehung verdankt. Die Hinrichtung des Mörders war nach der Auffassung der ältesten Zeit die Erfüllung eines religiösen Gebots, vermöge deren das Land von der Befleckung durch das vergossene Blut und von der Rache der ob der Blutschuld zürnenden Götter befreit wurde.[1])

In Rom konnten, wie uns glaubhaft überliefert ist, die Pontifices die Verletzung rein religiöser Vorschriften mit Geldstrafen, Geisselung und selbst mit der Todesstrafe ahnden. Es sei in dieser Hinsicht an die bekannten Stellen bei Livius[2]) erinnert, aus denen hervorgeht, dass schon eine blosse Nachlässigkeit der Vestalischen Jungfrauen in Bewachung des heiligen Feuers ihre Geisselung

---

[1]) Die diesen Anschauungen zu Grunde liegende Auffassung war ursprünglich eine grob-sinnliche, wie sich aus Aeschylos Choephoren V. 65 ff. 400 ff. ergiebt, wo es heisst, dass das von der Erde aufgenommene Blut des Erschlagenen einen Flecken zurücklasse, der nur durch das Blut des Mörders abgewaschen werden könne. Vergl. auch dieselbe Anschauung im 4. Buch Mose Kap. 35 V. 33.

[2]) Liv. 28, 11 und 22, 57. Vergl. dazu Leist: Gräco-italische Rechtsgeschichte S. 294 ff. — Mommsen: Abriss des römischen Staatsrechts (Leipzig 1893) S. 91 betrachtet freilich das gegen die Vestalinnen angewandte Strafverfahren als eine reine Nachbildung der häuslichen Strafgewalt, gewissermassen als einen Ausfluss der Patria potestas des pontifex maximus über die Vestalinnen. Damit ist aber die bestimmt bezeugte Strafgewalt gegen den männlichen Stuprator nicht erklärt.

zur Folge hatte, während ein Verstoss gegen das ihnen obliegende Keuschheitsgebot sogar die Todesstrafe für sie und ihren Stuprator nach sich zog, die von dem pontifex maximus verhängt wurde, ohne dass dagegen die sonst zulässige provocatio ad populum stattfand. Auch die Bezeichnung „supplicium“ für die Todesstrafe und eine Reihe sonstiger Momente weisen darauf hin, dass man in ältester Zeit die Verhängung der Strafe als eine religiöse Sühnehandlung aufgefasst hat.[1])

Nicht minder wie der griechischen und römischen war auch der germanischen Religion die Anwendung physischen Zwanges durchaus geläufig. So berichtet uns Tacitus im 7. Kapitel seiner Germania: Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante. Ganz im Einklang hiermit lehrt Schröder in seiner Deutschen Rechtsgeschichte in Bezug auf das altgermanische Strafrecht (§§ 12, 36, S. 330): „Die Todesstrafen hingen auf's Engste mit den Menschenopfern zusammen. Das Material für diese Opfer lieferten in erster Reihe — — — Verbrecher. Auf diese hatten die Götter ein unentziehbares Recht.“ Dementsprechend bezeichnet Schröder sodann das öffentliche Strafrecht der Germanen als ein sakrales, das als einzige öffentliche Strafe nur den Opfertod kannte und ihm zufolge gerade wegen seines sakralen Charakters von der christlichen Kirche als heidnisch bekämpft wurde.[2])

Auch die christliche Kirche des Mittelalters hat kein Bedenken getragen, zur Aufrechthaltung ihrer Glaubenssätze physischen Zwang zur Anwendung zu bringen. So wurde mit Rücksicht auf den Satz, dass die Kirche kein Blut vergiesst, für die Ketzerei die Strafe des Feuertodes eingeführt. Der Gedanke, dass die Religion

---

[1]) Vergl. dazu M. Voigt: Die zwölf Tafeln (Leipzig 1883) Bd. I S. 486 ff. (§ 51). v. Bar: Handbuch des deutschen Strafrechts (Berlin 1882) Bd. I S. 5 ff.; Mommsen: Röm. Staatsrecht Bd. II S. 49; ders. Röm. Geschichte Bd. I S. 175 ff.; Ihering: Geist des röm. Rechts Bd. I (4. Aufl.) S. 275 ff.; Leist a. a. O. S. 386 ff.

[2]) Ebenso schon von Amira: „Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte“ (München 1876), S. 57 ff. A. A. von Bar a. a. O. S. 53, A. 242. Sehr vorsichtig drückt sich Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer S. 648 dahin aus: „Zusammenhang beider, der Bussen und Strafen, mit altheidnischen Opfern können wir vermuten, nicht mehr nachweisen.“ —

selbst berufen ist, zur Durchführung ihrer Gebote physische Gewalt anzuwenden, war aber schon soweit abgeschwächt, dass die geistlichen Gerichte sich auf die Straffestsetzung (die Aburteilung) beschränkten, wogegen die Strafvollstreckung, also die unmittelbare Vollziehung des physischen Zwanges, den weltlichen Richtern überlassen war.[1])

Fassen wir das Resultat der bisherigen Erörterungen zusammen, so ergiebt sich folgendes: Die herrschende Anschauung, als ob der Zwang schlechthin ein dem Recht eigenthümliches Merkmal sei, hat sich uns als irrig erwiesen; nicht minder irrig ist die Ansicht, welche den Unterschied zwischen Sittlichkeit und Sitte auf der einen und Recht auf der anderen Seite in der Verwendung des physischen Zwanges für das letztere und des psychischen für die beiden ersteren zu finden meint. Wir haben demgegenüber gesehen, dass das Recht ebenso gut wie die Moral und Sitte seine Normen zum grössten Teil lediglich mittels psychischen Zwanges zu verwirklichen sucht und dass es sogar neuerdings einzelne seiner Normen mit einem ausschliesslich psychischen Zwange ausgestattet hat.

Da sonach weder der Zwang, noch die Art des Zwanges ein dem Rechte eigentümliches Charakteristikum bildet, so fragt es sich nunmehr, wodurch sich denn das Recht in seiner Eigenschaft als Regulator des menschlichen Willens von den ihm verwandten Institutionen, nämlich der Sittlichkeit und Sitte unterscheidet? Das einzige Moment, wodurch sich die Anwendung des Zwanges im Recht von der Verwendung desselben abseiten der Sittlichkeit und der Sitte durchgreifend unterscheidet, ist die dem Rechte (und in gewissem Sinne auch der Religion) eigentümliche Organisation des Zwanges.[2]) Diese prägt sich nach einer doppelten Richtung hin aus: einmal sind die Gebote, um deren Verwirklichung es sich handelt, durch bestimmt organisierte Faktoren und in bestimmt organisierter Form aufgestellt, und sodann ist auch

[1]) Vgl. dazu Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts Bd. V (Berlin 1895), § 261 S. 50 Anm. 5 und §§ 286, 298 ff.; insbes. S. 561 ff.

[2]) Eigentümlich ist zwar dem Recht auch, dass es im Gegensatz zu Sittlichkeit und Sitte, die sich lediglich psychischer Zwangsmittel bedienen, in manchen Fällen Zwangsmittel rein physischer Art verwendet; aber die Verwendung solcher Mittel gehört nicht notwendig zum Wesen des Rechts.

der Verwirklichungsapparat, dessen sich das Recht zur Durchsetzung seiner Normen bedient, bis ins Kleinste geregelt und organisiert. Dagegen ist der physische Zwang so wenig eine charakteristische Eigentümlichkeit des Rechts, dass vielmehr die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung uns lehrt, wie auch das Recht mehr und mehr dahin strebt, diesen physischen Zwang abzustreifen und nach Möglichkeit durch rein psychische Einwirkungen zu ersetzen. Dieser Entwicklungsgang soll nun im Folgenden in ganz kurzen Zügen skizziert werden, wobei ich mich indessen darauf beschränken muss, die markantesten Thatsachen hervorzuheben. Auch wird sich die Erörterung nur über das griechisch-attische, das römische und das germanische Recht erstrecken, schon weil diese drei Rechtssysteme die Grundlage der modernen westeuropäischen Kulturentwicklung bilden.

II.

Wie wir aus einer Reihe von sicher überlieferten Thatsachen insbesondere für das griechische und deutsche Recht, deren Geschichte, um einen treffenden Ausdruck Mommsens zu gebrauchen, bei einem weit früheren Civilisationsabschnitt beginnt, als die des römischen Rechts, mit Bestimmtheit rückschliessend folgern können, wurden die ältesten Zustände in Griechenland, Rom und Germanien gleichmässig von dem System der Selbsthülfe beherrscht. Die älteste Form der Selbsthülfe gegenüber Eingriffen, die abzuwehren gegenwärtig Aufgabe des Strafrechts ist, war nun, wie uns für griechische und germanische Verhältnisse sicher bezeugt ist, für römische dagegen nur aus einzelnen rudimentären Erscheinungen gefolgert werden kann, die Blutrache. Diese bedeutete ebenso, wie die Selbsthülfe auf privatrechtlichem Gebiete die rücksichtsloseste Anwendung physischen Zwanges. Dem Verletzten oder dessen Angehörigen war es vollständig überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen sie ihrer Rache Ausdruck geben wollten. Indem nun religiöse Einwirkungen, wie schon oben erwähnt, es waren, die dem Bluträcher das Schwert gewissermassen aus der Hand wanden und statt der rücksichtslos geübten Rache ein ordnungsmässiges Verfahren gegen den Verfolgten herbeiführten, war sofort der Anwendung des Zwanges eine Organisation gegeben. Aber nicht das allein war die Folge des Eingreifens einer organisierten Rechtspflege an Stelle der bis dahin willkürlich ge-

übten Rache. Der Letzteren war eine Berücksichtigung der Motive des Thäters und demgemäss eine Abstufung in der Form der Rache vollständig fremd. Wir wissen aus den homerischen Epen,[1]) dass derjenige, der einen Menschen getötet, unter allen Umständen die Blutrache der Verwandten zu fürchten hatte, gleichviel, ob die Tötung durch einen wohlüberlegten Mord herbeigeführt oder die Folge eines unglücklichen Zufalls war. Für eine Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher, verschuldeter und unverschuldeter Tödtung war vom Standpunkte der Blutrache schon deshalb kein Raum, weil eine objektive Untersuchung des Sachverhalts gar nicht stattfand, der Bluträcher den wirklichen oder vermeintlichen Thäter vielmehr da ohne weiteres niederstiess, wo er ihn gerade fand.[2]) Dazu kommt noch, dass den Verletzten oder dessen An-

[1]) Vergl. z. B. Il. 2, 661 ff.; 13, 694 ff.; 23, 88 ff.; 24, 480 ff.; Od.: 14. 380/81; 15, 270 ff. Aus diesen Stellen ergiebt sich u. A., dass Patroklos, der als Knabe versehentlich einen Jugendgespielen beim Knöchelspiel getötet, gerade so sich der Blutrache der Verwandten des Erschlagenen durch die Flucht entziehen muss, wie Tlepolemos, der einen nahen Verwandten ermordete.

[2]) Den Satz, dass dem homerischen Zeitalter die Unterscheidung zwischen φόνος ἑκούσιος und φόνος ἀκούσιος fremd gewesen, kann ich als die herrschende Meinung bezeichnen. Vgl. z. B. Philippi: Der Areopag und die Epheten (Berlin 1874), S. 4 ff.; Thonissen: Le droit pénal de la république athénienne (Paris et Bruxelles 1875), S. 41 Anm. 1; Ed. Meyer: Geschichte des Altertums Bd. II (Stuttgart 1893), §§ 363, 364; Gilbert: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens u. s. w. in den Jahrbüchern für klassische Philologie, 23. Suppl.-Bd. S. 504 ff. — Leist (a. a. O. S. 394 ff.), der die Unterscheidung zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Tödtung als eine bereits dem „alten arischen Stammvolk" geläufige Auffassung ansieht, steht mit dieser Ansicht ganz allein. Wie sehr dieselbe dem Gange der geschichtlichen Entwicklung zuwiderläuft, das ergiebt sich aus den Ausführungen des Textes von selbst. Aber auch mit den besten Quellenzeugnissen steht die Ansicht Leist's in unvereinbarem Widerspruch. Vgl. die S. 45 A. 2 angeführte Stelle aus dem drakontischen Blutgesetz, ferner die Ausführungen Philippi's a. a. O. S. 135 ff. und O. Müller's (Eumeniden S. 128), wonach auch der unvorsätzliche Todtschläger selbst in geschichtlicher Zeit noch der Blutrache in gewissen Fällen ausgesetzt war. — Auch die Behauptung Leist's, dass schon dem „alt-arischen Recht" Fälle eines φόνος δίκαιος (eines erlaubten Todtschlags) bekannt gewesen, widerspricht der geschichtlichen Überlieferung. So zog selbst die Tödtung des auf der That ertappten Ehebrechers die Blutrache der Verwandten nach sich (Gilbert a. a. O. S. 504), was den Ausführungen Leist's (S. 298 ff., 341) direkt wider-

gehörige regelmässig eine Empfindung beseelt und insbesondere in einer Zeit der Blutrache beseelen musste, wie sie in Antiphons 2. Tetralogie einen überaus treffenden Ausdruck in den Worten des den Todtschlag des Sohnes beklagenden Vaters gefunden hat: „Dass er vorsätzlich getötet hat, dessen klage ich den Thäter nicht an, sondern unvorsätzlich. Mir aber schuf er, obgleich er unvorsätzlich getötet hat, nicht geringeres Leid, als wenn er es mit Vorsatz gethan hätte."

Indem nun an Stelle des parteiischen Bluträchers der unparteiische Richter trat, war sofort die Möglichkeit gegeben, auch den Standpunkt des wirklichen oder vermeintlichen Thäters zu berücksichtigen, d. h. also die Motive zu untersuchen, welche ihn zu seiner That geführt hatten. Damit war dann von selbst die Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und unvorsätzlichem, verschuldetem und unverschuldetem Todtschlag angebahnt, eine Entwicklung, die, wie wir aus sicherer Überlieferung wissen, in Athen unter dem Einfluss des delphischen Orakels [1]) und zwar erst in der drakontischen Gesetzgebung [2]) zu einem gewissen Abschluss gelangt, in Sparta [3]) aber niemals zu voller Ausbildung gekommen ist.

---

spricht. Schon diese Beispiele dürften es zur Genüge rechtfertigen, dass ich die „alt-arischen Rechtskonstruktionen" Leist's nicht zum Ausgangspunkt für meine entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen genommen habe. Man vergleiche darüber meine „Entwicklungsgeschichte des Rechts" (Berlin 1895) Bd. I S. 88 ff.

[1]) So bezeugt uns Plato (Leg. IX S. 865b), dass in den Fällen, in denen ein Athener im Kriege oder bei den olympischen Spielen versehentlich durch einen Landsmann getötet war, erst das delphische Orakel die Straflosigkeit des Thäters direkt vorgeschrieben hatte.

[2]) Auch die drakontische Gesetzgebung lässt deutlich erkennen, dass vor ihr die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtung nicht zu vollem Durchbruch gekommen war. Denn der Vorschrift, dass die Angehörigen des Erschlagenen dem Todtschläger im Falle einer unvorsätzlichen Tödtung Verzeihung *(αἴδεσις)* gewähren durften, wird ausdrücklich rückwirkende Kraft beigelegt, woraus man mit Recht gefolgert hat, dass vor dem Erlass des Drakontischen Gesetzes der vorsätzliche und unvorsätzliche Todtschläger wenigstens insofern völlig gleich behandelt wurden, als auch dem letzteren eine *αἴδεσις* nicht gewährt werden durfte. Vgl. Demosthenes 43, 57 und dazu Gilbert a. a O. S. 510, 514. Die Authenticität des gerade hier in Betracht kommenden Passus des in der Demosthenischen Rede mitgeteilten Gesetzes ist inschriftlich bestätigt. Vgl. Philippi a. a. O. S. 71 ff.; 336.

[3]) Aus der Erzählung in Xenophon's Anabasis 4, 8, 25, wonach der Spartiate Drakontios (ebenso wie Patroklos) zeitlebens flüchten musste,

Vergleichen wir nun die Zustände zur Zeit der Geltung des Blutrachesystems mit den Verhältnissen, wie sie sich unter der Herrschaft des Blutrechts gestalteten, so treten folgende für unsere Untersuchung wichtige entwicklungsgeschichtliche Momente hervor:

Zunächst beruhte der gewaltige Umschwung, welchen das Blutrecht gegenüber dem System der Blutrache herbeiführte, nicht sowohl in der Verwendung neuer Zwangsmittel, die vielmehr dem Mörder gegenüber, rein äusserlich betrachtet, dieselben blieben, als vielmehr in der Organisation des Zwanges. Tod oder Flucht in die Fremde waren die Übel, welche dem Mörder unter der Herrschaft der Blutrache drohten; Todesstrafe oder Verbannung die Zwangsmittel, dessen sich das Blutrecht bediente, um Mördern und Todtschlägern entgegenzutreten. Trotz der sachlichen Gleichheit des Übels deuten schon die Worte „Todesstrafe" und „Verbannung" den ungeheuren Fortschritt an, welchen das System des Blutrechts kennzeichnet, ein Fortschritt, der in den Worten „unorganisierte Gewalt" der Blutrache gegenüber „organisierter Gewalt" des Blutrechts beschlossen liegt. Wie sehr durch diese Organisation die Lage des Verfolgten gebessert war, das habe ich schon angedeutet: einem unparteiischen Richter gegenüber konnte er durch Rede und Gegenrede seine Unschuld darthun, während der erzürnte Bluträcher ihn ohne jedes Gehör niederstiess. Aber auch die Lage des Verletzten und seiner Angehörigen war unter der Herrschaft des Blutrechts eine bessere, da sie nicht auf die einem mächtigen Übelthäter gegenüber mitunter unzulängliche Selbsthülfe angewiesen waren, sondern auf den Schutz des Richters rechnen durften. War die Schuld des Thäters festgestellt, so war auch die Anwendung des Zwanges gesichert: auch nach dieser Richtung machte sich die Organisation des Zwanges, dessen Anwendung nicht mehr von den mit der Selbsthülfe verknüpften Zufälligkeiten abhing, als ein wesentlicher Fortschritt geltend.

Gleichzeitig wurde durch das Blutrecht der dem Blutrachesystem fremde oder fast völlig unbekannte psychische Zwang nach einer doppelten Richtung hin für das Recht fruchtbar gemacht:

---

weil er als Knabe versehentlich einen Altersgenossen getödtet hatte, ist zu folgern, dass den Spartanern der Unterschied zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtung auch damals noch fremd gewesen sein muss. Vgl. Ed. Meyer a. a. O. Bd. II S. 575.

einmal durch die in der Blutrechtssatzung enthaltene und die Folgen des Todtschlags genau fixierende Strafdrohung. Diese psychische Einwirkung der Strafdrohung wurde in ihrer Tragweite und Bedeutung noch dadurch verschärft, dass an Stelle der schwankenden mündlichen Überlieferung eine schriftliche Festsetzung derselben trat. Diese Aufzeichnung diente zugleich dazu, die weltliche Norm gegen Verdunkelungen sicher zu stellen, so dass die Aufzeichnung und öffentliche Aufstellung der Blutrechtssatzungen und die damit gegebene Gewähr einer gleichmässigen Anwendung, wie ich vermute, ein Äquivalent für die ihr entzogene oder in Folge der Verselbständigung des Rechts mindestens erheblich abgeschwächte religiöse Autorität bot. Erwägungen ähnlicher Natur haben vielleicht auch zur Aufzeichnung des Zwölftafelgesetzes bei den Römern geführt und sind allem Anschein nach auch bestimmend für die Aufzeichnung der germanischen Volksrechte gewesen, als deren religiöse Grundlage durch das hereindrängende Christentum erschüttert wurde.

Das zweite Moment, das im System des Blutrechts zur Anwendung psychischen Zwanges führen musste, war die schon erwähnte Möglichkeit der Berücksichtigung der Motive, d. i. der Gesinnung des Thäters. Gab diese Veranlassung, die That aus irgend welchen Gründen, (z. B. wegen mangelnden Vorsatzes, wegen Vorliegens von Notwehr u. dgl.), milder zu beurteilen, so war damit die Abstufung der Strafe, also die Einführung eines Strafensystems notwendig gegeben, das ebenso notwendig auch mehr oder weniger psychisch wirkende Zwangsmittel enthalten musste. Denn die im System der Blutrache geübte Tödtung des Thäters bedeutete die Anwendung des reinsten, von jeder psychischen Einwirkung freien physischen Zwanges, da sie die gänzliche Vernichtung des Willens des Thäters zur Folge hatte. Jedes mildere Zwangsmittel musste also den Willen des Thäters wenigstens teilweise intakt lassen; und damit war von selbst die Möglichkeit gegeben, durch Anwendung von Zwang auf den Willen des Thäters einzuwirken, was eben nichts Anderes bedeutet, als die Anwendung psychischen Zwanges. Auch der Umstand, dass man bei der Feststellung der That die Gesinnung des Thäters berücksichtigte, musste von selbst dahin führen, durch die Strafe auf diese Gesinnung einzuwirken, weil diese ja für die Beurteilung der That entscheidend wurde.

Dementsprechend bestraft denn auch das attische Blutrecht den unvorsätzlichen Todtschläger nur mit zeitweiliger Verbannung, eine Strafe, die gleichzeitig eine psychische Einwirkung auf den Thäter bedeutet, während der Mord die gänzliche Vernichtung seines Willens (entweder durch physischen oder bürgerlichen Tod, nämlich lebenslängliche Flucht) zur Folge hatte.

Erwägt man nun, dass der physische Zwang seinem Wesen und seiner Tendenz nach lediglich darauf abzielt, den menschlichen Willen zu vernichten oder lahmzulegen, während erst der psychische Zwang eine Einwirkung auf denselben ermöglicht, so erlangt das Recht erst durch die Anwendung des letzteren den Charakter einer sozialen, d. h. das Zusammenleben der Menschen in förderlicher Weise regelnden Institution. Wäre die Menschheit bei dem System der Blutrache stehen geblieben, so würde dies gar bald zur Vernichtung jeglichen menschlichen Zusammenlebens, ja zur Vernichtung jeglicher menschlichen Willensbethätigung überhaupt geführt haben: Die Einführung des psychischen Zwanges im Recht bedeutet demnach in gewissem Sinne seine eigentliche Geburt als soziale Institution.

Die eminente wirtschaftliche Tragweite der Einführung des psychischen Zwanges im Recht kann hier nur angedeutet werden: während der rein physische Zwang jedesmal die Vernichtung eines Individuums, also einer wirtschaftlichen Sonderexistenz bedeutet, lässt dagegen der psychische Zwang, wenn er sich rein psychischer Zwangsmittel bedient, die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen vollständig, bei Anwendung physischer Zwangsmittel wenigstens teilweise intakt.

Es ist interessant zu vergleichen, in welcher verschiedenen Weise das griechische, römische und germanische Recht in das Blutrachesystem eingegriffen haben; nichts kennzeichnet besser die Kraft des staatlichen Gedankens, als die Art, wie jedes dieser drei Völker das Blutrachesystem durch ein System geordneter Blutrechtspflege ersetzt hat. Bei dem römischen Volke, bei welchem sich der Staatsgedanke am kräftigsten entwickelt hatte, finden sich von allem Anfang an nur noch ganz rudimentäre Erscheinungen der ehemaligen Blutrache. Viel stärkere Spuren hat dieselbe in dem Rechte der die Freiheit der Einzelnen viel höher achtenden Athener zurückgelassen: dem System der Blutrache entsprechend

waren hier nur die nächsten Verwandten des Erschlagenen zur Anstellung der Blutklage befugt; nur sie allein hatten im Falle unvorsätzlicher Tötung die Befugnis, dem Totschläger Verzeihung und damit Straflosigkeit zu gewähren; und auch das Recht der androlepsia[1]) ist nach meiner Meinung nichts anderes, als ein Ausfluss des ehemaligen Rechts der Blutrache. Noch viel behutsamer griff das germanische Recht, das mit der alten germanischen Gemeinfreiheit des Individuums zu rechnen hatte, in das Blutrachesystem ein. Während nämlich das altgriechische Recht im Falle einer vorsätzlichen Tötung den Angehörigen des Erschlagenen jede

[1]) Über die *ἀνδροληψία* sind wir hauptsächlich nur durch Demosthenes Rede gegen Aristokrates (23, 82) unterrichtet, woselbst das folgende Gesetz mitgeteilt ist: „*Ἐάν τίς βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου τοῖς προσήκουσιν εἶναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἂν ἢ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχωσιν ἢ τοὺς ἀποκτείναντας ἐκδῶσιν. Τὴν δὲ ἀνδροληψίαν εἶναι μέχρι τριῶν, πλέον δὲ μή.*“ Nach diesem Gesetz ist es also den Verwandten eines Erschlagenen gestattet, höchstens drei Personen aus dem Orte, wo er gewaltsamen Todes gestorben, als Geisseln so lange festzuhalten, bis sie entweder wegen des Todtschlags Genugthuung geben oder die Auslieferung des wirklichen Mörders herbeiführen. Diese Vorschrift ist nach meiner Ansicht eine Reminiscenz an die dem System der Blutrache eigenthümliche „Gemeinbürgschaft“, wonach auch die Angehörigen des Thäters für die von diesem verübte Blutthat mit verantwortlich sind, wie uns dies für das älteste germanische Recht direkt bezeugt ist. (Vgl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte § 12 S. 73; Kohler: Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 158 u. das. Anm. 4). Die von Meier-Schömann (Attischer Prozess S. 346) und von den Philologen (vgl. z. B. H. Weil: Les plaidoyers politiques de Demosthène [Paris 1886], Bd. II, S. 223, A. 18) unter Bezugnahme auf Etym. Magn. p. 101,54 vertretene Ansicht, die *ἀνδροληψία* sei lediglich ein Institut des „Völkerrechts“ gewesen und habe nur stattgefunden, wenn ein Athener in dem Gebiete eines fremden Staates ermordet worden, vermag ich nicht zu theilen. Sie ist weder aus den Worten des Gesetzes, noch aus der von dem Redner dazu gegebenen Erläuterung herzuleiten. Dagegen spricht schon die Erwägung, dass es ganz unverständlich ist, wie der Staat der Athener dazu hätte kommen sollen, Gesetze zu geben, deren Wirksamkeit von vornherein ausschliesslich für ein fremdes Staatsgebiet berechnet war. Möglich, ja sogar wahrscheinlich ist es, dass zur Zeit des Demosthenes thatsächlich die *ἀνδροληψία* nur stattfand, wenn ein Athener in einem zur Bundesgenossenschaft der Athener gehörigen Staate erschlagen war, was aber für die rechtliche Beurteilung dieses Instituts bedeutungslos ist. Für die hier vertretene Ansicht Thonissen a. a. O. S. 246 und neuerdings auch Kohler a. a. O. S. 156.

Blutrache untersagte[1]) und sie ausschliesslich auf das Anrufen des staatlichen Schutzes verwies, beschränkte sich das germanische Recht noch zur Zeit der Volksrechte im Wesentlichen darauf, durch Festsetzung hoher Wehrgeldsätze die Herbeiführung eines friedlichen Ausgleichs zwischen dem Mörder und der Sippe des Getödteten anzubahnen und zu fördern. Ein Zwang zur Annahme des Wehrgeldes war aber nicht gegeben und es blieb den Angehörigen des Erschlagenen unbenommen, im Wege der Fehde Blutrache zu üben.[2]) Die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung machte sich hier nur insofern geltend, als nach dem ediktum König Rothars bei unfreiwilliger Tötung der Fehdegang untersagt und die Annahme des Wehrgeldes geboten war.[3])

Nachdem einmal der psychische Zwang in der geschilderten Weise sich Eingang in das Strafrecht verschafft hatte, gewann derselbe alsbald auf Kosten des physischen immer mehr an Terrain. Man erinnere sich des Vorwaltens des rein physischen Zwanges, nämlich der Todesstrafe, im ältesten attischen Recht. Die drakontische Gesetzgebung erschien schon der späteren Zeit des Altertums in einem derartigen Lichte, dass man sagte, die Gesetze Drakons seien mit Blut geschrieben[4]) und dass man ihm — freilich zu Unrecht — vorwarf, er habe als einzige Strafe die Todesstrafe angedroht. Bedenkt man, dass zu Drakon's Zeit auch der geringfügigste Diebstahl — nach einer Überlieferung sogar der Müssiggang[5]) — mit dem Tode bedroht war, so mochte den Griechen der späteren Zeit der Abstand der drakontischen Gesetzgebung von ihren Rechtszuständen vielleicht ebenso gross erscheinen, wie in

---

[1]) Vergl. das bei Demosthenes c/a Aristokrates (23, 37) citierte Gesetz.

[2]) Am deutlichsten kommt dieser Gedanke in dem Ed. Roth. 74 zum Ausdruck: — — ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia post accepta suprascripta compositione postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed sit sibi causa finita, amicitia manentem.

[3]) Ed. Roth 387: Si quis hominem liberum, casum facientem nolendo occiderit, componat eum sicut adpretiatus fuerit, et faida non requiratur, eo quod nolendo fecit.

[4]) Plutarch Solon c. 17; Aristot. Rhet. II. 23, 28, (1400 b) Pol. II. 9, 9. (1274 b).

[5]) Plutarch Solon c. 17; Lysias im Lex. Cant. 665, 20.

Wirklichkeit das Strafrecht des heutigen deutschen Reichs, das die Todesstrafe nur in zwei Fällen androht, über dem der Blütezeit des hellenischen Humanismus im klassischen Altertum emporragt, das damals noch für etwa 30 Delikte die Todesstrafe verhängte.[1]) Das römische Recht weist gegenüber dem attischen abermals einen Fortschritt auf. Schon durch die Vorschrift, dass die Todesstrafe gegen einen römischen Bürger nur vollstreckt werden durfte, wenn die Vollversammlung des römischen Volkes (die Centuriatcomiteen) die Anwendung dieser Strafe guthiess,[2]) brachte sie praktisch fast ganz ausser Übung. Rechtlich bestand sie aber insbesondere wegen paricidium (Verwandtenmord) und wegen Mord eines römischen Bürgers noch lange Zeit fort, bis sie auch hier wegen des letztgedachten Verbrechens auf Grund der Sullanischen Gesetzgebung — lex Cornelia de sicariis[3]) — durch die Verbannung ersetzt wurde.

Neben dem reinsten physischen Zwange, der Todesstrafe, behaupteten in dem Recht der ältesten Zeit die nur auf teilweise Vernichtung oder Lahmlegung des menschlichen Willens gerichteten sog. Verstümmlungsstrafen, denen das Talionsprincip zu Grunde lag, wie dies in der griechischen Gesetzgebung des Zaleukos[4]) und Charondas[4]) und der römischen Zwölftafelgesetzgebung vorherrschend war, während eines langen Zeitraums ihre Geltung. Auch dem älteren deutschen Recht sind derartige Verstümmlungsstrafen durchaus geläufig. Besonders charakteristisch ist es, dass vor Allem das Abhauen der (rechten) Hand,[5]) das der ursprünglichen An-

[1]) Vergl. Thonissen: Le droit pénal de la république Athénienne. (Bruxelles 1875) S. 100.

[2]) Lex XII tab. (Tab. IX, 1, 2; Fontes S. 34): De capite civis nisi per maximum comitiatum ne ferunto. Vgl. Cic. de leg. 3, 4, 11; 3, 19, 44.

[3]) Paul. Sent Rec. V, 23, 1: Lex Cornelia poenam deportationis infligit ei qui hominem occiderit. — —. Nur für diejenigen, welche nahe Verwandte gemordet hatten, blieb die Todesstrafe in der altertümlichen Form des „Einsäckens“ (poena culei) bestehen, die später durch den Feuertod oder durch das ad bestias dare ersetzt wurde. l. 1 D. de leg. Pomp. de parr. 48, 9. Paul. Sent. rec. V, 24, 1.

[4]) Vergl. Meyer: Geschichte des Altertums, Bd. II, S. 567 ff., 569; Beloch: Griechische Geschichte, I, S. 308.

[5]) Vergl. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte (2. Aufl.) Bd. IV, S. 422, 511 ff.; Schroeder: Deutsche Rechtsgeschichte (1. Aufl.) § 36 S. 341 und die das. Anm. 57 cit. Quellenstellen; ganz besonders aber Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II S. 134, 603 ff.

schauung als der eigentliche Sitz oder jedenfalls als das Symbol der Willensbethätigung erschien — (man denke an das Wort „Handlung"), — bei diesen Strafen eine hervorragend grosse Rolle spielte.

Schon das Zwölftafelgesetz hat aber auch hier den Umschwung vorbereitet, indem es die auf eine teilweise Vernichtung der menschlichen Willensbethätigung hinauslaufende Talionsstrafe durch die rein psychisch wirkende Geldbusse zu ersetzen suchte: „si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto" sagen nämlich die Zwölf Tafeln. Indem das spätere Recht hieran anknüpfend dem Thäter und dem Verletzten die pactio zur Pflicht machte, beseitigte es damit ohne Weiteres die grausamen Verstümmlungsstrafen des alten Zwölftafelrechts.

Ausser der Todesstrafe, den Verstümmelungsstrafen, der Verbannung und der Geldstrafe finden wir sowohl im klassischen Altertum, wie insbesondere im Recht des Mittelalters die verschiedenartigsten Ehrenstrafen (Atimie, infamia, Ehr- und Echtlosigkeit), die recht eigentlich rein psychisch wirkende Strafen sind, dazu bestimmt, einerseits auf die Gesinnung des Thäters einzuwirken, andererseits die in seiner That zu Tage getretene niedrige Gesinnung zu brandmarken. Die Entwicklungsgeschichte dieser Ehrenstrafen, die auch in unserem heutigen Strafensystem noch eine grosse Rolle spielen, ist geeignet, ein besonders interessantes Streiflicht auf die Entwicklung des psychischen Zwanges im Recht zu werfen; ich muss mich hier auf die Andeutung beschränken, dass eine Durchforschung verschiedener Rechtssysteme nach dieser Richtung sicherlich höchst interessante Aufschlüsse über die Entwicklung des Zwangsmoments im Recht liefern würde.

Diejenige Strafe, die im Mittelpunkt des modernen Strafensystems steht, und den Vorzug hat, sich ganz besonders zu psychischer Einwirkung auf den Thäter zu eignen, ist die Freiheitsstrafe.[1]) Es ist bezeichnend für den schrittweisen Verlauf aller

---

[1]) Vergl. darüber neuestens von Hippel: „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 18 (1897) S. 419 ff. In dieser mir erst während der Drucklegung zugänglich gewordenen Abhandlung heisst es ganz in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Textes (S. 425 ff.): „Damit haben wir in diesem ältesten englischen Zuchthaus im Prinzip diejenige Art des Strafvollzuges anerkannt, welche für die moderne Freiheitsstrafe überhaupt charakteristisch

Entwicklung, dass die Ausbildung der Freiheitsstrafe als eigentlicher Strafart erst der Neuzeit angehört. — Damit hängt es wohl auch zusammen, dass man erst neuerdings die Ansicht aufgestellt hat, der eigentliche Zweck der Strafe sei die Besserung des Verbrechers, also die psychische Einwirkung auf seine Gesinnung, wozu sich allerdings die Freiheitsstrafe in ganz besonderem Masse eignet. Diese Strafe bildet also in der Entwicklung des Zwangsmoments insofern eine ganz hervorragend markante Stufe des Entwicklungsganges, als hier die Vollziehung des Zwanges nicht bloss dazu benutzt wird, dem Verbrecher ein Übel zuzufügen, sondern gleichzeitig erziehlich auf ihn einzuwirken und ihn zu rechtlicher Gesinnung heranzubilden.

Im Privatrecht beschränkte sich in Athen noch in späthistorischer Zeit der staatliche Schutz auf die Feststellung des klägerischen Anspruchs. Der staatliche Zwang bestand hier also ausschliesslich darin, dass dem Schuldner durch richterliches Urteil, also ein rein psychisches Compelle, aufgegeben wurde, den Gläubiger zu befriedigen. Im Übrigen war es dem Gläubiger selbst überlassen, auf Grund des gerichtlichen Urteils durch Pfändung seine Befriedigung herbeizuführen.[1] Eine Milderung des ursprünglichen Selbsthülferechts war von Solon nur insofern eingeführt, als er es untersagte, den Leib des Schuldners in Anspruch zu nehmen, also diesen in Schuldknechtschaft abzuführen.[2])

Dass auch das römische Recht, dessen Zwölftafelgesetz noch den grausamen Grundsatz zu Gunsten des Gläubigers sanktionierte, „si plus minusve secuerit, ne fraudi esto“, denselben Entwicklungsgang durch Beseitigung der Schuldknechtschaft genommen und über das attische Recht noch hinausgehend zu einem rein staatlichen Pfändungsrecht vorgeschritten ist, das alles ist Ihnen, meine Herren, so gut bekannt, dass es genügt, hier daran zu erinnern.

Denselben Gang der Entwicklung weist endlich auch das germanische Recht auf. Man vergegenwärtige sich den bekannten Bericht des Tacitus im 24. Kapitel seiner Germania, wonach die Germanen

---

ist, und dieselbe von dem Strafvollzug des Mittelalters unterscheidet: Zwangsweise Erziehung und Besserung durch Arbeit, anstatt bloss äusserlicher brutaler Abschreckung.“

[1]) Vergl. darüber Meier-Schömann: Der attische Prozess. II S. 962 ff.

[2]) Aristoteles: Staatsverfassung der Athener Kap. 6. Plutarch Solon C. 15.

extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendunt und der victus voluntariam servitutem adit; man erinnere sich, dass diese Schuldknechtschaft noch zur Zeit der Volksrechte im Schwange war[1]) und dass selbst noch der Sachsenspiegel die Übergabe des Schuldners an den Gläubiger zu Hand und Halfter kannte[2]); dass ferner diese immer noch bis zu einem gewissen Grade den Charakter der härteren Selbsthülfe an sich tragende Art der Zwangsvollstreckung sich im Laufe der Jahrhunderte in die naturgemäss mildere und allmählich äusserst subsidiäre staatliche Schuldhaft umwandelte, die dann auch in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts verschwunden ist, so hat man überall dasselbe Bild einer mehr und mehr sich abschwächenden und rohe physische Einwirkung fortgesetzt weiter abstreifenden staatlichen Zwangsgewalt.

Diese Tendenz kehrt in der Entwicklung aller Rechtsinstitute der drei uns hier beschäftigenden Völker in so auffallender Übereinstimmung wieder, dass wir darin ein Entwicklungsgesetz von allgemeinster Gültigkeit wieder erkennen können. Ich nenne dieses Gesetz das der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts, das auch darin einem Entwicklungsgesetz durchaus entspricht, als es den Keim der Auflösung des Rechtszwanges und damit des Rechts selbst in sich trägt. Wir sehen sein Walten in den ersten Uranfängen des Rechts, wenn sich beim Übergang aus dem System der Selbsthülfe zu dem der Staatshülfe aus dem rein physischen Zwange der psychische entwickelt. Wir erkennen seine Spuren darin, dass es immer neue strafrechtliche Thatbestände hervortreibt, die darauf abzielen, einerseits in den äusseren Erscheinungen der menschlichen Handlungen allen Schleichwegen des menschlichen Geistes nachzugehen und jeglicher Regung einer schlechten Gesinnung entgegenzutreten[3]) und andererseits die Strafe,

[1]) Vergl. Lex Baiuw. II, 2, 5: Et si non habet tantum pecuniam, se ipsum . . . tradat in servitio . . . — lex Visigoth. V, 6, 5: aut reddere . . . aut omnibus addicendus est serviturus; Liutprand VI, 63. Vergl. ferner Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte § 35 S. 255 ff., § 37 S. 367 ff.

[2]) Sachsenspiegel, III 39 § 1: Sve so scult vor gerichte vorderet up enen man, der he gelden nicht ne mach noch burgen setten, de richtere sal ime den man antwerden vor dat gelt, den sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide. — —

[3]) So war dem griechischen Recht das Vergehen des Betruges als einer strafbaren Handlung noch völlig unbekannt; ja selbst von einer

d. h. das Mass des anzuwendenden Zwanges überall nach der Schwere des verbrecherischen Willens abzustufen.[1]) So tritt vermöge des Gesetzes der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts die Berücksichtigung der Gesinnung des Thäters in immer grösserem Umfange in die Erscheinung. Während, wie wir sahen, das Strafrecht in der ältesten Zeit nur den äusseren Erfolg berücksichtigte und erst allmählich das Verschulden, d. h. die Gesinnung des Thäters in Rechnung zog, und während noch dem griechischen Recht der Begriff des strafbaren Versuchs ganz fremd war[2]), gelangte erst das römische Recht und zwar auch nur ganz schrittweise durch die lex Cornelia de sicariis zu einer weiteren Spiritualisierung des Rechts vermöge der Bestrafung des Versuchs. Die von der römischen Jurisprudenz in Anknüpfung an diese lex aufgestellte Lehre, dass nicht der äussere Erfolg, das factum, sondern lediglich die innere Gesinnung (das consilium) die Straf-

civilrechtlichen Anfechtbarkeit betrüglicher Rechtsgeschäfte finden sich nur schwache Spuren speziell mit Bezug auf den Sklavenkandel bei Plat. Leg. XI, 2 916, der nur von einer *δίκη ἀναγωγῆς* berichtet. — Die römische a. doli, die stets ein Privatdelikt geblieben, also kein kriminalrechtliches Vergehen im heutigen Sinne darstellte, ist verhältnismässig späten Datums; und die eigentlich kriminalrechtliche Ahndung des Betruges, als crimen stellionatus — Ulp. l. 3 § 1 D. stell. 47, 20 giebt eine Definition — stammt gar erst aus der Kaiserzeit. Rein: Das Kriminalrecht der Römer. (Leipzig 1844) S. 331. — Noch Ulpian berichtete in l. 3 § 2 D. Stell. 47, 20: Poena autem stellionatus nulla legitima est, cum nec legitimum crimen sit. solent autem ex hoc extra ordinem plecti — —. Gänzlich unbekannt war der antiken Welt das Vergehen der strafbaren Untreue. In Rom bildeten in dieser Hinsicht Privatklagen, wie die a. tutelae, a. rationibus distrahendis, a. depositi, die einen gewissen pönalen Charakter hatten, (teilweise auch die a. furti), einen notdürftigen Ersatz. Die Bestrafung des unlauteren Wettbewerbs ist gar erst eine Errungenschaft der allerneuesten Zeit. Das Nähere ist in der Entwicklungsgeschichte des Strafrechts zur Darstellung zu bringen.

[1]) Das Vergehen der „Unterschlagung“ als solches kannte man im Altertum nicht. Die Bestrafung einzelner Fälle der Unterschlagung — vergl. z. B. l. 1 § 2 D. de furt 47, 2; l. 33 D. h. t. — als furtum gehört erst der späteren Jurisprudenz an, beweist übrigens gerade, dass man zu einer begrifflichen Unterscheidung zwischen Diebstahl und Unterschlagung noch nicht gelangt war, eine Unterscheidung, die sogar noch der C. C. C. fremd ist. Vergl. Art. 170 C. C. C.

[2]) Ganz vereinzelte Spuren des Begriffs des Versuchs finden sich in der Rede des Lysias c/a Simon 41, 42. *γραφὴ τραύματος ἐκ προνοίας*.

barkeit bedinge[1]), führte allmählich auch zu einer Pönalisierung des Versuchs, ohne dass jedoch die Römer zu einer prinzipiellen Ausgestaltung dieser Lehre gelangt wären.[2])

Wie hier im Strafrecht die Berücksichtigung der Gesinnung des Thäters dazu geführt hat, jede seiner Willenregungen bis in die geheimsten Triebfedern und Fasern seines Herzens zu verfolgen und von dem Vorhandensein eines äusseren schädigenden Erfolges gänzlich abzusehen, eine Anschauung, die in ihrer letzten von der bekannten Rechtssprechung des Reichsgerichts gezogenen Konsequenz das Ergebnis gezeitigt hat, den Versuch, d. h. also die böse Gesinnung des Thäters selbst dann für strafbar zu erklären, wenn im konkreten Falle die Verwirklichung dieser bösen Gesinnung schlechterdings unmöglich ist — wie also im Strafrecht, sage ich, in immer grösserem Umfange das entscheidende Gewicht auf die Gesinnung des Thäters gelegt wird, so gilt das Gleiche auch für die Entwicklung des römischen Privatrechts. Was dieses angeht, so bin ich in der glücklichen Lage, von der Mitteilung jeglicher Details hier absehen zu können, indem ich mich darauf beschränke, Sie, meine Herren, auf eine der Schriften Jherings über diesen Gegenstand verweisen zu können, die vielleicht zu dem besten gehört, was dieser fruchtbare und geistreiche Schriftsteller uns hinterlassen hat. Ich meine seine Schrift über „das Schuldmoment im römischen Privatrecht“ (Giessen 1867), in welcher er in ebenso gründlicher, wie sorgfältiger Weise und indem er allen Verästelungen des Entwicklungsganges im Einzelnen nachging, in einer für mich vollständig überzeugenden Weise dargethan hat, wie dem alten römischen Recht die Begriffe dolus, culpa und casus, also die Momente, die für das Mass der subjektiven Verschuldung ausschlaggebend sind, vollständig fremd waren und sich erst Schritt für Schritt entwickelt haben.[3]) Hierhin gehört auch die immer

---

[1]) Ulpian Coll. I, 6, 2: Et qui hominem occidit, absolvi solet, scilicet si non occidendi animo id admisit: et qui non occidit, sed voluit occidere, pro homicida damnatur.

[2]) Vergl. darüber: Rein: a. a. O. S. 124 ff. und neuerdings von Bar a. a. O. § 14, S. 36. Pernice: Labeo II, S. 40 ff.

[3]) Man vgl. auch Pernice a. a. O. II, S. 238 ff. Dass die Haftung für ein Verschulden des Gehülfen und in sonstigen Fällen (§§ 278, 678, 701, 833, 835, 904, 918 B. G. B.), die ein unmittelbares und eigentliches

weiter greifende Berücksichtigung von bona und mala fides[1]), und das in der neuesten Zeit zu voller Ausbildung gelangte Verbot der concurrence déloyale, des unlauteren Wettbewerbs, vermöge dessen auch beim Kampfe ums Dasein nur Mittel, die mit einer ehrenhaften Gesinnung verträglich sind, benutzt werden dürfen.

Gestatten Sie mir, nun noch mit einigen Worten die markantesten Gesichtspunkte aus der Entwicklung des Strafprozesses und des Staats- und Verwaltungsrechts, soweit sie für unsere Fragen in Betracht kommen, im Fluge zu berühren, um sodann unsere Betrachtung mit einer Entwicklung des Zwangsmoments im Völkerrecht zu beschliessen.

Im Strafprozess tritt uns das Zwangsmoment vor allem bei der Ermittlung des Sachverhalts und bei der Strafvollstreckung entgegen. Im griechischen Recht finden wir in dieser Hinsicht, wenn man von den einen rein psychischen Zwang ausübenden Eidschwüren absieht, mit denen im Blutprozess der Kläger seine Anklage als richtig darthun, der Angeklagte seine Unschuld beteuern musste[2]) — Formen des Prozessganges, die uns in gewissem Sinne an die Calumnieneide des späteren römisch-mittelalterlichen Civilprozesses erinnern, — im griechischen Recht finden wir in dieser Hinsicht nur die peinliche Befragung der Sklaven als Zeugen. Galt nämlich auch im Allgemeinen der Grundsatz, dass der Sklave als Zeuge im Prozess nicht auftreten konnte, so spielten doch die von dem Sklaven mit der Folter erpressten Aussagen in dem attischen Prozess eine grosse Rolle. Auch das römische Recht kennt ursprünglich nur eine Folterung der Sklaven zwecks Herbeiführung wahrheitsgemässer Aussagen als Zeugen. Es würde zu weit führen, wenn ich die besonderen Gründe darlegen wollte, die in der späteren römischen Kaiserzeit die Anwendung der Folter auch gegen Angeklagte, mochten dies nun Sklaven oder Freie sein, herbeiführte. Vom römischen Recht wurde sodann die Folter in das mittelalterliche Prozessrecht übernommen. Welch traurige Rolle

---

Verschulden des Haftenden nicht erkennen lassen, keinen Rückschritt zu dem Standpunkte des ältesten Rechts bedeutet, sondern umgekehrt eine weitere Spiritualisirung des Rechts darstellt, das muss ich bei einer anderen Gelegenheit nachzuweisen mir vorbehalten.

[1]) Pernice a. a. O. II, S. 145 ff.

[2]) Demosthenes c/a Aristokrates 23, 63 ff. u. 69.

sie hier insbesondere in den Hexen- und Ketzerprozessen gespielt hat, das bedarf keiner weiteren Ausführung.

Auch das, meine Herren, ist Ihnen Allen zur Genüge bekannt, dass es eine der ersten Regierungshandlungen Friedrichs des Grossen war (Edikt vom 3. Juni 1740), die Beseitigung der Folter anzubahnen; aber selbst dieser erleuchtete Geist vermochte sich zunächst zu einer vollen Aufhebung des Folterzwanges nicht zu entschliessen, indem er sie für Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigungen, Landesverrats und Massenmords beibehalten zu müssen glaubte, so dass es erst im Jahre 1754 zur vollen Aufhebung der Folter kam.[1]) Aber selbst damit war die zwangsweise Einwirkung auf den menschlichen Willen im Strafprozess noch keineswegs in Preussen beseitigt. Noch die unter dem 18. März 1806 veröffentlichte preussische Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 gestattete unter gewissen Umständen die Anwendung der Prügelstrafe, um von hartnäckig leugnenden Angeklagten und von verdächtigen Zeugen eine wahrheitsgemässe Aussage zu erzwingen.[2]) Bedenkt man, dass diese Vorschriften hier in Berlin bis zum Inkrafttreten der V. vom 17. Juli 1846, in den übrigen Teilen der altpreussischen Monarchie gar bis zum 1. April 1849 in Geltung geblieben sind, so ergiebt sich auch hier wieder die Wahrheit des Satzes, dass jeder geistige Fortschritt der Menschheit erst durch eine Fülle von Blut und menschlichem Elend hindurchwaten muss, ehe er sich vollständig Bahn bricht. Man vergegenwärtige sich nun, dass die noch im vorigen Jahrhundert zulässige „peinliche Frage" in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts einer Vorschrift hat weichen müssen, nach welcher es überhaupt nicht mehr statthaft ist, den Angeklagten überhaupt nur gegen dessen Willen über

---

[1]) Vergl. hierzu den Aufsatz im Preuss. Just. M. Bl. 1887 S. 99 ff.: „Ein Rückblick auf die Geschichte des Preussischen Strafprozesses".

[2]) Die den bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehenden Rechtszustand erheblich mildernden Vorschriften der §§ 292—297 der Kr.-Ordnung beruhten auf einer erst am 17. Juli 1802 ergangenen Kab.-Ordre Friedrich Wilhelm III., deren Inhalt sie im Wesentlichen wörtlich wiedergeben. Danach fand gegen „halsstarrige und verschlagene Verbrecher", sowie gegen die „der Teilnahme verdächtigen Zeugen" die Verhängung der Prügelstrafe (Peitschen- oder Ruthenhiebe) zwecks Erlangung eines Geständnisses statt. Vgl. dazu Stölzel: Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 2 (Berlin 1888) S. 358 ff.

die Beschuldigung zu befragen — auf der einen Seite also Anwendung der grausamsten Folterqualen, d. h. Anwendung energischster physischer Zwangsmittel, um nicht bloss eine Aussage, sondern eine solche bestimmten Inhalts, nämlich ein Geständnis vom Angeklagten zu erpressen, und auf der anderen Seite Unzulässigkeit jeglicher, auch der leisesten psychischen Einwirkung auf den Angeklagten, verbunden mit den härtesten Strafandrohungen gegen einen Beamten, welcher Zwangsmittel anwendet, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen (§ 343 R. StGB.: Zuchthaus bis zu 5 J.), und man wird den Fortschritt, den die von mir sog. „Vergeistigung des Rechts" hier gemacht hat, den modernen Errungenschaften auf dem Gebiete der Naturerkenntnis ebenbürtig an die Seite stellen dürfen.

Gegen den Zeugen werden heute, um ihn zu einer Aussage zu bestimmen, nur noch die psychisch wirkenden Zwangsmittel der Geldstrafe oder Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten in Anwendung gebracht, während die Wahrheit seiner Aussage durch das rein psychische Mittel der Beeidigung nach Möglichkeit sichergestellt wird.

Die Strafvollstreckung hat für uns — abgesehen von dem schon früher berührten Falle der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die ganz besonders dazu geeignet sind und benutzt werden, auf den Sträfling psychisch einzuwirken — nur insofern Interesse, als sich auf diesem Gebiete unter Einwirkung des ursprünglichen Zustandes der Selbsthülfe im Laufe der geschichtlichen Entwicklung noch Fälle finden, in denen der Staat sich damit begnügt, nur festzustellen, dass der Fall der Anwendung des Strafzwanges gegeben ist, und eventuell auch vorzuschreiben, welches Zwangsmittel angewendet werden soll, wogegen er die Vollziehung der Strafe, also die Anwendung des Zwanges selbst den Beteiligten überlässt. Während das griechische und römische Recht, soweit es sich nicht um sog., nach damaliger Anschauung zum Gebiet des Civilrechts gehörige Privatdelikte handelt, nur vereinzelte Spuren solcher Privatstrafvollstreckung aufweisen, finden wir dagegen im deutschen Recht, dem es am schwersten wurde, die Selbsthülfe zu beseitigen, noch bis in das spätere Mittelalter hinein zahlreiche Fälle, in denen das Gericht sich darauf beschränkte, gegen den Thäter die Strafe festzusetzen, und allenfalls denselben dem Kläger

zu überliefern, während es diesem überlassen blieb, das Strafurteil selbst zu vollstrecken. Dieser Entwicklungsgang hat u. A. noch in einzelnen holländischen Gesetzen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, die vorschrieben, dass der Bestohlene den Dieb selbst zu hängen oder die Verwandten des Erschlagenen dem Thäter selbst die Hand abzuhauen hatten,[1]) deutliche Spuren zurückgelassen.

Interessant sind diese Fälle deshalb, weil sie uns ebenso wie die bereits besprochenen, ganz ähnlich liegenden Fälle auf dem Gebiete des Privatrechts beweisen, dass das Recht zu verschiedenen Zeiten und für verschiedene Fälle den Zwangsapparat ganz verschiedenartig ausgestalten kann. Wenn demnach das Recht sich in einzelnen Fällen darauf beschränkt, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen dem Einzelnen die selbsthülfeweise Anwendung von Zwangsmitteln gestattet ist, so hören derartige Sätze noch keineswegs auf, den Charakter von Rechtssätzen an sich zu tragen, obwohl es hier an einer Anwendung staatlichen Zwanges gänzlich gebricht.

Diese Bemerkungen leiten über und erschliessen zugleich das Verständnis für die bei den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten sich findende mannigfaltige Ausgestaltung des Zwangsapparats auf gewissen Gebieten des Staats- und Verfassungsrechts.

Es entspricht dem demokratischen Charakter des attischen Rechts, dass alle Beamten schon während ihrer Amtsführung mit öffentlichen Klagen belangt und sogar durch die Volksversammlung von ihrem Amte suspendiert werden konnten. Nach Beendigung ihres Amtes von regelmässig nur einjähriger Dauer waren sie dann ohne Weiteres zu einer eingehenden Rechenschaftsablage verpflichtet. Hier war also der Zwangsapparat auch gegen alle Beamte in vollem Masse ausgebildet. Etwas anders verhielt es sich bei den Römern, denen vor Allem die Interessen der Staatsgewalt und deren kräftige Bethätigung am Herzen lag. Hier waren die höchsten Beamten während ihrer meist einjährigen Amtsführung von jeder Rechtsverfolgung befreit und auch bei den niederen wurden die gegen sie anhängigen Processe im Interesse der Amtsverwaltung meist bis nach Ablauf ihres Amtsjahres ver-

[1]) Vergl. Seeländisches Landrecht von 1256 und 1280 und Handveste von Südholland von 1303.

tagt. Nach Beendigung ihres Amtes konnten sie aber wegen ihrer Amtshandlungen regelmässig ohne Einschränkung zur Rechenschaft gezogen werden. Hier war also die Zwangsgewalt des Staates und damit des Rechts nicht aufgehoben, sondern nur im Interesse einer geordneten und thatkräftigen staatlichen Verwaltung vorübergehend hinausgeschoben. Es war nur ein folgerechtes Festhalten an dieser Anschauung, dass, als zur Zeit des römischen Kaiserreichs der Principat die höchsten magistratischen Ämter in sich vereinigte, der princeps auch während der Dauer seines Amtes dem Rechtszwange nicht unterworfen war. Dagegen konnte eine Absetzung des princeps durch den Senat und das theoretisch souveräne Volk erfolgen; nach der Absetzung konnte er dann in vollem Umfange für alle Amtshandlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Erst in der späteren Kaiserzeit und wesentlich unter dem Einflusse orientalischer Anschauungen ist der Satz: „princeps legibus solutus" mit allen Consequenzen zur Anerkennung gelangt und damit der Kaiser von jeglicher rechtlichen Verantwortlichkeit für seine Amtshandlung, also insoweit von jedem Rechtszwange befreit worden.[1])

Nach dem deutschen Recht des Mittelalters war der König in keiner Weise von dem Rechtszwange eximiert. Wie der Sachsenspiegel lehrt,[2]) hatte das Fürstengericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen das Recht, über Krone und Leben des Königs abzuurteilen. Dass diese Ansicht in vollem Umfange der damals geltenden Rechtsübung entsprochen, ist zwar nicht nachweisbar; aber auch die Goldene Bulle erkannte es als dem Herkommen gemäss ausdrücklich an, dass der gesamte Reichstag unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen über den König zu Gericht zu sitzen befugt sei.[3]) Im heutigen Verfassungsrecht der europäischen Kulturstaaten hat sich nun zwar teils in Anlehnung an die Anschauungen, die sich unter der Herrschaft des absoluten Königtums der früheren Jahrhunderte bildeten, teils auf der Grundlage des Satzes der englischen Verfassung: „the king can do no wrong" die Lehre von der rechtlichen Unverantwortlichkeit des Herrschers und damit von seiner dem Rechtszwange nicht unterliegenden Stellung herausgebildet. Gleich-

---

[1]) Vergl. hierzu Mommsen: Römisches Staatsrecht, 2. Bd., 2. Abtlg. (2. Aufl. 1877, S. 729, 1076 ff.).

[2]) Ssp. I. 58 § 2; III, 52 § 3.

[3]) Bulla aurea C. 5 § 2.

wohl haben die Sätze der Verfassungen, durch welche die staatsrechtliche Stellung des Königs geregelt wird, durchaus den Charakter von Rechtssätzen. Bei den auf den Herrscher sich beziehenden Vorschriften der Verfassung ist schon deren Vorhandensein ein genügender psychischer Zwang, um deren Befolgung durch den obersten Schützer des Rechts zu gewährleisten. Einen weiteren Zwangsapparat hier auszubilden, ist ebenso überflüssig und unthunlich, wie auch in anderen Fällen, (Pflicht zur Herstellung des ehelichen Lebens, Dienstvertrag), das Recht davon abgesehen hat, zur Verwirklichung seiner Gebote besondere Zwangsmittel in Bewegung zu setzen. Im Übrigen hat aber auch das moderne konstitutionelle und parlamentarische System durch Einführung des Satzes, dass alle Regierungshandlungen des Monarchen der Gegenzeichnung durch einen verantwortlichen Minister bedürfen, gegen welch letzteren vielfach in vollem Umfange die staatlichen Zwangsmittel mittelst Ministeranklagen zur Anwendung kommen können, hinreichend dafür Sorge getragen, dass auch die Befolgung der Vorschriften, die die verfassungsrechtlichen Pflichten des Herrschers betreffen, durch einen ausreichenden Zwangsapparat sichergestellt ist.

Aber auch da, wo das Recht sich mit Aufstellung der blossen Norm begnügt, ohne derselben durch Einrichtung eines besonderen Zwangsapparates Nachdruck zu verleihen, ist derartigen Rechtssätzen keineswegs eine geringere Bedeutung beizumessen, als solchen, die ausser dem schon in Aufstellung der Norm liegenden psychischen Zwange noch mit besonderen physischen oder psychischen Zwangsmitteln ausgerüstet sind. Gerade den wichtigsten Vorschriften des modernen Verfassungsrechts, der Ausübung der Wahlen zu den parlamentarischen und manchen sonstigen öffentlichen Körperschaften und der Ausübung der Funktionen eines Volksvertreters steht wenigstens im deutschen Reiche irgend welcher Zwangsapparat regelmässig nicht zur Seite. Und doch nimmt unser ganzes öffentliches Leben ungehemmt seinen Fortgang. Diese Erscheinung giebt uns Aufschluss über die wahre Bedeutung des Zwangsmoments im Recht, die meist viel zu sehr überschätzt wird. Die Anwendung physischer oder psychischer Zwangsmittel im Recht ist nichts Anderes, als ein äusserster Nothbehelf, der die freiwillige Befolgung der Rechtsnormen niemals zu ersetzen vermag. Man mache sich nur einmal die Konsequenzen klar, die eintreten würden, wenn

Niemand mehr eine Schuld ohne vorgängigen Rechtszwang bezahlen, kein Zeuge ohne Anwendung von Zwangsmitteln vor Gericht erscheinen wollte. Wie bald alsdann der Rechtszwang aus Mangel an Mitteln zu seiner Verwirklichung versagen würde, das leuchtet ohne Weiteres ein.[1]) Hiernach hängt der Bestand des Rechts nicht sowohl von dem Umfang des zur Anwendung gelangenden Rechtszwanges, als vielmehr von dem Masse der bei den Einzelnen vorhandenen rechtlichen Gesinnung ab. Aufgabe des Rechtszwanges ist es also, diese Gesinnung zu erzeugen, zu fördern und wach zu halten, also seine eigene Anwendung möglichst überflüssig zu machen. So gelangen wir auch von diesem Gesichtspunkt aus zu dem die Rechtsentwicklung beherrschenden Gesetz der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts, das zugleich die Selbstauflösung des Rechtszwanges bedingt.

Gab uns das Staats- und Verfassungsrecht über die Bedeutung des Zwangsmoments Aufschluss, so lehrt uns die Entwicklung des Verwaltungszwanges die Tragweite der Organisation des Zwanges nach einer besonderen Richtung hin kennen. Zunächst sei hier nur im Allgemeinen daran erinnert, dass ganz entsprechend der bisher geschilderten Entwicklung in Athen höchst wahrscheinlich[2]) und in Rom ganz bestimmt das dem Beamten zur Durchführung seiner Verwaltungsbefehle ursprünglich zustehende Züchtigungsrecht sich später in ein blosses Brüchterecht abgeschwächt hat. Den Entwicklungsgang des germanischen Amtsrechts, das seinen Ausgangspunkt von dem Königsbann der ältesten Zeit nimmt, hier auch nur andeutungsweise zu schildern, muss ich mir versagen, da eine solche Schilderung für sich allein mehr als einen ganzen Abend ausfüllen würde. Ich muss mich deshalb hier damit be-

---

[1]) Vgl. hierzu Jellinek a. a. O. S. 51: — — „eine ausschliesslich durch Zwang sich dauernd verwirklichende Rechtsordnung ist ein Unding.“ —

[2]) Ich bin geneigt, anzunehmen, dass auch die umfassende Strafgewalt, welche nach Aristoteles (Staatsverfassung der Athener C. 45) ursprünglich dem Rate zugestanden, ein Ausfluss seines Verwaltungszwangsrechts gewesen ist. Die Art, in welcher Aristoteles über die Abschaffung dieses Rechts berichtet, lässt darauf schliessen; sie gestattet gleichzeitig den ferneren Schluss, dass auch in Athen (ähnlich wie in Preussen) die Organisation des Zwanges zu einer Beseitigung der Verwaltungswillkür geführt hat, nur mit dem Unterschiede, dass diese in Athen durch die sog. ordentliche Rechtspflege, in Preussen durch die Verwaltungsrechtspflege ersetzt wurde.

gnügen, auf diejenige Entwicklung des Verwaltungszwanges hinzuweisen, die nach meiner Meinung den springenden Punkt in dem Übergang vom Polizeistaat des vorigen Jahrhunderts zu dem Rechtsstaat der Gegenwart darstellt. Nicht sowohl in der Art der von den Verwaltungsbehörden zur Durchführung ihrer Anordnungen angewandten Zwangsmittel unterscheidet sich das Verwaltungsrecht des Polizeistaates von dem des heutigen Rechtsstaates, als vielmehr vor Allem darin, dass die Voraussetzungen, unter denen die Anwendung des Zwanges und die Verwendung bestimmter Zwangsmittel statthaft ist, im Rechtsstaate genau gesetzlich fixiert sind, während nach dieser Richtung im Polizeistaate Alles von dem freien Ermessen, d. h. also von der Willkür der Verwaltungsbehörden abhängt. Im Rechtsstaate sind also auch die Voraussetzungen, unter denen ein Verwaltungszwang zur Anwendung kommen darf, ein integrierender Bestandteil der Organisation des Zwanges selbst. Auf diese Weise wird im Rechtsstaate das herbeigeführt, was Gneist, der Schöpfer der modernen Handhabung des Verwaltungszwanges in Deutschland und insbesondere in Preussen, eine Verwaltung „nach den Gesetzen des Landes" genannt hat. Nunmehr wird es auch ohne Weiteres begreiflich, weshalb ein eigentliches Verwaltungsrecht und eine besondere Verwaltungsrechtswissenschaft erst ein Produkt der Neuzeit ist. War im Polizeistaat die Verwaltung besonderen gesetzlichen Schranken bei ihrem Eingreifen nicht unterworfen und deshalb die Polizeiwillkür auf gewissen Gebieten allmächtig, so fehlte es selbstredend an einem Bedürfnis, die Verwaltungsangelegenheiten gesetzlich zu regeln. Im Rechtsstaate bedeuten demnach die Verwaltungsgesetze nichts Anderes, als eine derartige Regelung und Organisation des Verwaltungszwanges, der nur in den gesetzlich genau fixierten Fällen und den in derselben Weise festgestellten Formen Platz greifen darf.

Darf ich Ihre Aufmerksamkeit noch für wenige Minuten in Anspruch nehmen, meine Herren, so lassen Sie uns noch die Bedeutung des Zwangsmoments für den neuesten Rechtszweig betrachten, den die Entwicklung des Rechts hervorgetrieben hat, ich meine für das Völkerrecht. Das heutige Völkerrecht ist ein Produkt der Neuzeit und speziell der europäischen Kulturwelt. Seine Entstehung wird in der Regel an das bekannte Werk des Hugo Grotius

de jure belli ac pacis angeknüpft. Wie dem auch sei — so viel ist sicher, dass das europäische Völkerrecht eine ganz moderne Schöpfung ist, die sich noch in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung befindet. So erklärt es sich, dass auch die Organisation dieses Rechts noch der festen Formen entbehrt. Gewisse Grundsätze, die bei wichtigen Friedensschlüssen oder bei Kongressen der meisten oder der wichtigsten europäischen Staaten zur Anerkennung gelangt sind, bilden schon jetzt eine feste Basis für die Organisation des Völkerrechts. Dahin gehören der Zusammenschluss in dem sog. „europäischen Konzert", die führende Stellung der Grossmächte u. dgl. m. Welche psychische Zwangskraft dieses europäische Völkerrecht besitzt, das haben wir noch vor wenigen Tagen erfahren, als Nordamerika und Spanien aus freien Stücken erklärten, dass sie sich den Grundsätzen der Pariser Konvention von 1856 (über das Seekriegsrecht), die einen Bestandteil des europäischen Völkerrechts bildet, ohne Weiteres unterwerfen, obwohl sie derselben bisher nicht beigetreten waren. Die durch Staatsverträge und Kongresse organisierte europäische Staatengemeinschaft stellt unter Führung der Grossmächte das anerkannte Organ für die Bildung und Weiterbildung des Völkerrechts dar, dessen Sätze schon vermöge ihres Daseins die erforderliche psychische Zwangskraft besitzen. Dass ein ein für allemal organisierter Zwangsapparat, der den Sätzen des Völkerrechts erforderlichenfalls noch weiteren Nachdruck verleiht, nicht vorhanden ist, vermag die Rechtsnatur dieser Sätze ebensowenig zu beeinträchtigen, wie dies in Betreff derjenigen Sätze des Straf-, Staats- und Privatrechts der Fall, die, wie wir vorhin sahen, durch einen besonderen staatlichen Zwangsapparat nicht geschützt sind.

Es lässt sich übrigens nicht verkennen, dass in den Bestrebungen, Schiedsgerichte zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten zu schaffen, wie sie in dem freilich bis jetzt noch nicht zum Abschluss gelangten Schiedsgerichtsvertrage zwischen Grossbritannien und Nordamerika die erste praktisch bedeutsame Gestalt angenommen haben, die Anfänge einer Weiterbildung vorliegen, die darauf hinauslaufen, dem Völkerrecht auch noch einen besonderen Zwangsapparat zu schaffen.

Nachdem Sie mit mir alle Zweige des Rechtsgebiets in ihrer Bedeutung für die Entwickelungsgeschichte des Zwangsmoments

im Recht flüchtig durchmustert haben, bleibt uns jetzt nur noch übrig, rückblickend die Ergebnisse unserer Betrachtung kurz zusammenzufassen.

Wir fanden nun, dass nicht der Zwang schlechthin und noch weniger die Erzwingbarkeit ein charakteristisches Merkmal des Rechts bildet; ebenso wenig stellt die Verwendung rein physischen Zwanges eine Eigentümlichkeit des Rechts dar, noch ist es richtig, dass die Anwendung von psychischem Zwange sich ausschliesslich bei den dem Recht verwandten sozialen Institutionen der Religion, der Sittlichkeit und Sitte findet. Vielmehr hat uns die entwicklungsgeschichtliche Untersuchung den Beweis geliefert, einmal, dass die Verwendung von physischem Zwange auch den Uranfängen der Religion eigen ist und sodann, dass das Recht auch des psychischen Zwanges nicht bloss in grossem Umfange sich bedient, sondern dass auch vermöge des Gesetzes der fortschreitenden Vergeistigung[1]) des Rechts dessen Entwicklungsgang ganz unverkennbar dahin geht, der Anwendung des psychischen Zwanges auf Kosten des physischen ein immer grösseres Gebiet zu erschliessen und die physische Einwirkung selbst immer mehr zu vergeistigen, d. h. auch die physischen Zwangsmittel mehr und mehr durch psychische und diese wieder durch die Erziehung der Menschen zu rechtlicher Gesinnung zu ersetzen, was schliesslich zur Selbstauflösung des Rechtszwanges führen muss.

Nach dieser Tendenz des Entwicklungsganges des Zwangsmoments können wir auch ein Urteil über die Bestrebungen gewinnen, die eine uns nahestehende Vereinigung, die J. Krim. V. verfolgt: soweit sie durch Befürwortung der bedingten Verurteilung eine weitere Vergeistigung des Rechtszwanges anstrebt, entsprechen ihre Ziele unserem Entwicklungsgesetz. Das Gegenteil ist der Fall, soweit sie beabsichtigt, die sog. unverbesserlichen Verbrecher durch dauernde „Unschädlichmachung" gewissermassen einem bürgerlichen Tode zuzuführen.

Die Erkenntnis, dass nicht der äussere Erfolg, sondern die Gesinnung des (Thäters) Handelnden das Entscheidende sei, musste

[1]) M. E. hat das Gesetz „der fortschreitenden Vergeistigung" auch für das Gebiet der Religion, Sittlichkeit und Sitte Geltung. Für diese sozialen Institutionen sein Walten nachzuweisen, muss einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

wie wir sahen, mit Notwendigkeit zur Verwendung des psychischen Zwanges im Recht und consequenterweise zu einer solchen Ausgestaltung dieses Zwangsmittels führen, dass es geeignet war, in einer den Zielen des Rechts förderlichen Weise auf die Gesinnung des Individuums einzuwirken; (Erziehung des Menschen zu einer rechtlichen Gesinnung). Als eine besondere Eigentümlichkeit des Rechtszwanges ergab sich uns endlich die Thatsache, dass er überall dahin strebt, zu einer festen Organisation zu gelangen, sodass sowohl die Voraussetzungen, unter denen er zur Anwendung gelangt, von bestimmten Organen einer bestimmten Gemeinschaft, (nämlich hauptsächlich des Staates), in genau (und zwar neuerdings meist schriftlich oder gar gedruckt) fixierten Sätzen niedergelegt werden, wie auch die Formen, in denen sich die Handhabung des Zwanges vollzieht, in derselben Weise organisiert und festgelegt sind.

In dieser Organisation des Rechtszwanges ist nun nach meiner Meinung dasjenige Kriterium zu erblicken, mittelst dessen er sich durchgreifend und wesentlich von demjenigen Zwange unterscheidet, der von den dem Rechte verwandten socialen Institutionen, nämlich der Sittlichkeit und Sitte, ausgeübt wird. Bei diesen gehen die Voraussetzungen, unter denen ein Zwang geübt werden kann, (die Normen), nicht von einer organisierten Gemeinschaft, (dem Staate), sondern vielmehr von der unorganisierten „Gesellschaft“ [1]) aus; auch gebricht es ihnen an einer genauen Fixierung. Ebenso aber ermangelt es ihnen vollständig an einer Organisation der Formen, in denen sich die Anwendung des von ihnen geübten Zwanges vollzieht.

---

[1]) Auf die Natur der „Zwischenbildungen“, wie sie sich in der Ausgestaltung von Sitten seitens gewisser mehr oder weniger organisierter Volksteile (Stände, Korporationen) finden, kann ich hier nicht eingehen. Sie vermögen an dem Endergebnis nichts zu ändern, dass es für das Recht eine wesentliche Eigenschaft und Tendenz ist, den Zwang zu organisieren, während die Sitte nur in ganz untergeordneter Weise (und wohl im Wesentlichen nur als Übergang zu einer rechtlichen Ausgestaltung der ursprünglich lediglich in unorganisierter Form geregelten Verhältnisse) von einer Organisation Gebrauch macht, zumal wenn man erwägt, dass die zwecks begriffsmässiger Erfassung den Erscheinungen notwendige scharfe Scheidung derselben in dieser Reinheit weder in der uns umgebenden Natur, noch in der Welt des Geistes irgendwo in Wirklichkeit durchgeführt ist.

Die Religion hat sich dagegen ähnlich, wie das Recht von jeher und bis auf den heutigen Tag gewisser Organisationen bedient, sowohl um die Voraussetzungen festzustellen, unter denen sie Zwang zur Anwendung bringen will, als um die Formen zu fixieren, in denen die Vollziehung des Zwanges vor sich geht. Wir können demnach scheiden: auf der einen Seite Religion und Recht, die sich organisierten, und auf der anderen Seite Sittlichkeit und Sitte, die sich unorganisierten Zwanges bedienen, um ihren Geboten Geltung zu verschaffen.

Stellung und Aufgabe des Strafvollzugs in der Strafrechtspflege der Neuzeit.

Von

Geheimem Ober-Regierungsrat **Dr. Karl Krohne,**
vortragendem Rate im Ministerium des Innern in Berlin.

Gehalten am 10. November 1897.

„Der Zweck im Recht ist der Schutz der Lebensinteressen der Gesellschaft.“ „Der Zweck im Strafrecht der verstärkte Schutz besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Interessen durch Androhung und Vollzug der Strafe.“ Durch diese Sätze Ihering's und Liszt's ist die Stellung und Aufgabe der Strafrechtspflege im Rechtsleben jeder staatlich geordneten Gesellschaft klar gestellt und fest umgrenzt. Das sind internationale Fundamentalsätze, auf denen jeder Kulturstaat seine Strafrechtspflege aufbauen muss. Das Gebäude kann je nach der Zeit, nach Nationalität und Kulturstand beschränkter oder umfangreicher ausfallen; die Façade mag in klassischem, Renaissance-, gothischem oder Empire-Stil ausgestattet werden; die Fundamente bleiben immer dieselben; denn in England und Japan, in Norwegen und in Italien ist die Sicherung des staatlichen Bestandes ohne Strafrechtspflege undenkbar. — Die Strafrechtspflege ist das erstgeborene Kind der Politik, das Wort im weitesten Sinne als Staatengründung, Ausgestaltung und Sicherung genommen; das Schwert des ersten Stammeshauptes und ersten Königs reckt sich ebenso drohend und schlagend gegen den Friedensbrecher im Innern als den Volksfeind von aussen. — Alle Politik ist zweckmässiges Handeln der Zeit, den Umständen, eigenen und fremden Machtverhältnissen Rechnung tragend; sie kennt nur ein oberstes Gesetz: Salus reipublicae. Das ist auch das Erbteil der Strafrechtspflege, je treuer sie sich dessen bewusst, desto

grösser ihre Leistung, je mehr sie es vergisst, desto kläglicher ihr Misserfolg. — Es bedarf Jahrhunderte langer Versuche, um zu erproben, welches die schutzbedürftigsten Lebensinteressen der Gesellschaft, welches die zweckmässigsten Strafmittel sind, sie zu schützen; welchen Personen als Trägern der Staatsgewalt die Handhabung des Strafrechts anvertraut werden muss. Im Gewohnheitsrecht werden sie festgestellt, bis mit fortschreitender Staatsentwickelung die politische Notwendigkeit zwingt, das Strafrecht und den Strafprozess schriftlich in Gesetzesform zu fassen. — Der Gesetzgeber beginnt sein Werk. Aber bei der Überführung des Gewohnheitsrechts in das geschriebene Recht kann der Staatsmann der Wissenschaft nicht entbehren. Sie begleitet seine Arbeit als Rechtsgeschichte, als Rechtsphilosophie, als Gesetzeskunde — Jurisprudentia — im weitesten Sinne des Worts; sie hilft ihm die Rechtsbegriffe festzustellen, sie bringt in das empirische Versuchen und unsichere Tasten Stetigkeit; sie entwindet das Strafgesetz der Willkür der jeweiligen Machthaber und stellt es auf den festen Boden sozialethischer Normen; weder Sulla, der Diktator, noch Justinian, der Kaiser, noch Schwarzenberg, der deutsche Ritter und Staatsmann, können bei der Gestaltung des Strafrechts der Rechtswissenschaft entbehren. Je enger verbunden Gesetzgebung und Wissenschaft zusammen arbeiten, um so zweckmässiger wird das Strafrecht und die Norm seiner Anwendung gestaltet; je mehr sie sich entfremden, desto mehr verkümmert die Entwickelung und Fortbildung des Strafrechts. Überwiegt der Politiker im Gesetzgeber, so artet das Strafrecht aus in polizeiliche Willkür; überwiegt der Rechtsgelehrte, so überwuchert ein dem sozialen Leben entfremdeter Doktrinarismus. Beides macht das Strafrecht unfähig, dem Zwecke der Strafrechtspflege, Schutz der Lebensinteressen der Gesellschaft zu dienen. Der dritte Faktor in der Strafrechtspflege ist die Handhabung des Strafrechts; die Rechtsprechung. Hierfür die geeigneten Personen zu finden, ist von nicht geringerer Bedeutung als die Schaffung des Rechts. Es ist ein langer Weg von dem Stammeshaupt, der unter dem Zuruf der Stammesgenossen als Umstand den Richterspruch fällt, bis zum rechtsgelehrten Richter unserer Zeit. Aber die ältesten Zeiten zeichnen schon mit sicheren Strichen die Eigenschaften des Richters. Genaue Kenntnis des Rechts sowohl, als der Lebensbedingungen des Volkes und Staates, die es schützen

soll; unbedingte Unabhängigkeit, die ohne Ansehen der Person ihren Spruch fällt, weil das Interesse des Staates höher steht als das Interresse des Einzelnen. Dass die Rechtsordnung des Staates besteht, ist notwendig, dass der Einzelne besteht, ist nicht notwendig. — Je weiter sich das Kultur- und Rechtsleben eines Volkes entwickelt, um so höhere Anforderungen werden an den Richter gestellt; es genügt nicht mehr die einfache Lebenserfahrung; der gesunde Menschenverstand der Schöffen; darum weist die Karolina den Richter in allen schwierigen Fällen an den Rat des Rechtsverständigen. Der Richter kann der Rechtswissenschaft nicht entraten. Wie den Gesetzgeber hebt sie auch den Richter über das Unsichere des Versuchens, über die Willkür des Urteilens von Fall zu Fall hinaus; sie lehrt ihn die einzelnen Strafthaten unter bestimmte allgemeine Begriffe bringen, die Strafe gerecht und massvoll abmessen, um durch den Schutz des einzelnen Rechtsguts, die staatliche Ordnung in ihrer Gesamtheit zu schützen. Aber wie für den Gesetzgeber birgt die Wissenschaft auch eine Gefahr für den Richter. Verliert sie sich in unfruchtbare Spekulationen, verliert sie den Zusammenhang mit dem vielgestaltigen Werden und Entwickeln des Volks- und Staatslebens, versteift sie sich darauf, im Strafrecht Selbstzweck und nicht Mittel zum Zweck zu sehen, so trübt sie den Blick des Richters, und sein Spruch, statt ein Schutzwall gegen die Feinde der Rechtsordnung zu sein, wird zum Spinngewebe. Die 20000 Todesurteile Carpzovs, dem Verbrecher zur wohlverdienten Strafe, anderen zum abschreckenden Exempel erkannt, haben dem Zwecke der Strafrechtspflege ebensowenig gedient, wie die hunderttausende von Freiheitsstrafen unter 8 Tagen die „zur Wiederherstellung der gebrochenen Rechtsordnung“ alljährlich im deutschen Reiche verhängt werden.

Der letzte Faktor in der Strafrechtspflege ist der Vollzug der vom Gesetz bestimmten und Richter über den Rechtsbrecher verhängten Strafe. — Der Strafvollzug ist bis auf den heutigen Tag das Stiefkind der Strafrechtspflege geblieben. Was für eine Summe von geistiger Arbeit ist auf die Abfassung der Strafgesetze verwendet; von den libri terribiles an bis auf die neuesten Strafgesetzbücher in Deutschland, Italien und Holland herab. — Ein Vierteljahrhundert haben sich Staatsmänner, Rechtslehrer und praktische Juristen abgemüht, um das preussische Strafgesetzbuch

zu schaffen. Acht Entwürfe sind ausgearbeitet, verworfen, umgearbeitet, bis endlich der neunte zur Annahme gelangte; die Niederlande haben über ein halbes Jahrhundert gebraucht, um ihr Strafgesetzbuch von 1881 zu gewinnen; und wo in den heutigen Kulturstaaten die Umgestaltung des Strafrechts in Angriff genommen wird, sei es in Russland, in der Schweiz, in Österreich, unter Jahrzehnte langer Arbeit geht es nicht ab; und England verzweifelt daran, die Aufgabe überhaupt zu lösen. — Welche Mühe und Arbeit kostet die Findung des Urteils, die Abmessung der Strafe, von den Zeiten des römischen Prätors an bis zu den Erkenntnissen des Reichsgerichts. Aber war das Urteil gesprochen, so kümmerte sich um den Vollzug der Strafe weder der Gesetzgeber, noch der Richter, nicht einmal das neue deutsche Reich hat es bis zu einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs gebracht. Die Richter schickten wohl den jüngsten der Richterbank unter den Galgen, um den Stab über den Delinquenten zu brechen und festzustellen, dass der Henker seines Amtes regelrecht gewaltet, aber was aus der Freiheitsstrafe in den Gefängnissen, Kerkern und Zuchthäusern würde, machte ihnen keine Sorge. Auch die Strafrechtswissenschaft hat sich ablehnend verhalten, so lange man als Aufgabe der Strafe und des Strafvollzugs nichts anderes als eine körperliche oder soziale Vernichtung des Rechtsbrechers ansieht. Auf dem Boden hat dann allerdings Strafrecht und Rechtsprechung bis an den Anfang dieses Jahrhunderts gestanden: Ausstossen aus der Volksgemeinschaft, zum Verkommen in der Fremde; Töten; Verstümmeln, körperlich Quälen durch Vermögenskonfiskation; unerschwingliche Busse, wirtschaftlich zu Grunde richten; zum Sklaven erniedrigen, in Sklavenarbeit untergehen lassen, in den Bergwerken der Römer, auf den Galeeren des Mittelmeers, als Schiffszieher im Staate Josephs II.; als Ketten- und Baugefangene in Kasematten, Zuchthäusern und „Hulks“ dem Scorbut und Kerkerfieber verfallen lassen; als Deportierte an die Ansiedler Nordamerikas verkaufen oder der trockenen Guillotine Cayennes überliefern. Mit solchem Strafvollzuge kann die Wissenschaft nichts zu schaffen haben, aber sie hätte dagegen protestieren sollen. So hoch im Staate der Gesetzgeber, der Strafrichter, der Rechtsgelehrte gewertet wurde, auf um so tieferer Stufe standen die Personen, welche sich mit dem Strafvollzuge beschäftigten. Es ist ein tragisches Geschick, dass die

Strafrechtspflege, dieses Fundament der staatlichen Ordnung, in den Händen des Henkers, Büttels und Zuchtknechts endigte, die von der Volksmeinung unter die unehrlichen Leute gezählt wurden. — Je härter die Strafen, je grausamer, gemeiner der Strafvollzug, desto mehr wuchs die Zahl der Verbrechen. Wenn ein Taschendieb gehängt wurde, so machten seine Zunftgenossen auf dem Richtplatze reiche Beute; vom Folterknecht und Henker lernten die Raubgesellen den Bürger und Bauer zu foltern, um ihm das Geständnis, wo er sein Geld versteckt hatte, abzupressen. — In den Gefängnissen bildeten sich die Banden und Bandenführer, welche bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hinein fast alle Kulturländer Europas unsicher machten. Die Strafrechtspflege hatte ihren Zweck: Sicherung der besonders schutzwürdigen und besonders schutzbedürftigen Lebensinteressen der Gesellschaft verfehlt; — sie war am Ende ihrer Weisheit angelangt.

Die Ursache lag nicht zum geringsten Teile darin, dass Gesetzgeber, Richter und Rechtsgelehrte sich um den Strafvollzug nicht gekümmert, die Wirkung der Strafe auf den Rechtsbrecher nicht beobachtet hatten. — Die Besserung ist auch nicht ausgegangen von der Strafgesetzgebung und der Rechtsprechung, die sich im alten Gleise weiter bewegte, sondern vom Strafvollzuge. Die vereinigten Staaten der Niederlande machten den Anfang. Statt den Rechtsbrecher durch den Strang zu vernichten oder als Gebrandmarkten von der Gesellschaft auszuschliessen, brachten sie ihn in Arbeitshäuser und suchten durch Gewöhnung an ehrliche Arbeit, durch Unterricht und religiös-sittlichen Einfluss ihn vom verbrecherischen Leben abzubringen und für die ehrliche Gesellschaft wieder zu gewinnen. Die freien Reichsstädte Deutschlands folgten ihrem Beispiele. „Make them diligent and they will be honest“, war die Losung. Papst Clemens XI. errichtete ein Straf-Besserungs- und Erziehungshaus im Kloster San Michele zu Rom für verbrecherische und unbotmässige Jugendliche. Die Quäker Pensylvaniens, gehorsam dem Herrenworte: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen,“ stiegen in die Gefängnisse hinab und gestalteten sie um Christi Barmherzigkeit willen derart um, dass die Verbrecher von zeitlichem und ewigem Verderben errettet würden. — John Howard deckte durch seine Besuche der Gefängnisse die zum Himmel schreienden Missstände des Straf-

vollzugs in England und auf dem Kontinente auf und zwang weit über sein Heimatsland hinaus von der öffentlichen Meinung getragen, die Staatsmänner, die Gefängnisse zu verbessern. Alle diese Bestrebungen zielten darauf ab, zu zeigen, dass man strafen könne, ohne den Bestraften leiblich und sittlich zu Grunde zu richten. Durch das Elend des Strafvollzugs angeregt, ziehen die Philosophen der Aufklärung die herrschenden Ideen über den Grund und Zweck der Strafe, welche über den rohen Abschreckungs- und Vernichtungsgedanken nicht hinaus gekommen waren, in den Kreis ihrer Erörterung. Sie kommen zu dem Schlusse, dass nicht vernichten, sondern aufrichten, nicht martern, sondern bessern, nicht ausstossen, sondern für die Gesellschaft wiedergewinnen, die Aufgabe der Strafe ist; denn auch im Rechtsbrecher ist der Mensch zu achten. — Je mehr der Strafvollzug sich bemüht, die verbrecherischen Personen kennen zu lernen, um so klarer tritt heraus, dass am Verbrechen nicht bloss der Verbrecher allein schuld ist, sondern auch die Gesellschaft; dass nicht bloss der eigene Wille den Menschen zur Auflehnung gegen die Rechtsordnung treibt, sondern gesellschaftliche Missverhältnisse und Schäden, denen der Wille des Durchschnittsmenschen nicht Widerstand zu leisten vermag. Diese Beobachtungen im Strafvollzuge führen dahin, die individuellen und sozialen Ursachen des Verbrechens näher zu untersuchen. Daraus erwächst die Forderung, die Strafrechtspflege auf anderen Grundsätzen als die bisher gültigen aufzubauen, und andere Strafmittel als die bisher üblichen zu wählen; die Vernichtungs- und Marterstrafen zu beseitigen, und sie durch Freiheitsstrafen, welche eine Umgestaltung des Rechtsbrechers und Wiedereinfügung desselben in die Rechtsordnung ermöglichen, zu ersetzen. Damit hat der Strafvollzug die Forderung, als gleichberechtigt neben der Gesetzgebung und Rechtssprechung in der Strafrechtspflege anerkannt zu werden, erhoben und begründet. Er verlangt, dass seine Erfahrungen und Beobachtungen vom Gesetzgeber und Richter beachtet und verwertet werden. Daran schliesst er die weitere Forderung, dass auch die Wissenschaft ihm die Hand reichen soll, um die Fülle der Beobachtungen, welche mit jedem Tage wächst, zu sichten, zu ordnen, wissenschaftlich zu verarbeiten und für die Umgestaltung der Strafrechtspflege zu verwerten. Strafgesetzgebung und Rechtsprechung haben sich der Forderung gegenüber zunächst

ablehnend verhalten; die am Ausgange des vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts neugeschaffenen Strafgesetzbücher bleiben im Grossen und Ganzen auf dem Boden der baaren, nackten Abschreckung stehen, höchstens wird der etwas anstössig gewordene Name umgeändert in psychologischen Zwang. Zwar werden die in die neue Zeit nicht mehr passenden Strafmittel des Räderns, Säckens, Nasen- und Ohrabschneidens durch die Freiheitsstrafe ersetzt, welche nunmehr als die Hauptstrafe in der Strafrechtspflege sich einbürgert, aber die Namen, unter denen sie erscheint: Bagno, travaux forcés, penal servitude, Kettenstrafe, schwerer Kerker, Zuchthaus von bestimmter oder unbestimmter Dauer zeigen deutlich, dass sie die alte Methode des Quälens bis an die Grenze physischer und moralischer Vernichtung den Abschreckungsgedanken, zum Ausdruck bringen soll. Auch der Richter bemisst die Dauer der Freiheitsstrafe nach dem Grundsatze der Abschreckung, unbekümmert, wie der Vollzug die Strafe gestaltet und was sie aus dem Bestraften macht. Auch die Strafrechtswissenschaft verhält sich ablehnend. Durchmustert man die Lehrbücher des Strafrechts bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, vom Strafvollzuge, seiner Bedeutung und seiner Aufgabe wird man wenig darin finden und noch in neuester Zeit konnte ein bedeutender Rechtslehrer den Satz aufstellen: Eine Strafvollzugswissenschaft giebt es so wenig wie eine Hinrichtungswissenschaft.

Der Strafvollzug hat seinen Weg getrennt von den anderen Faktoren der Strafrechtspflege gehen müssen; oft sogar im Gegensatze gegen sie und von ihnen bekämpft. — Dagegen kommt den Bestrebungen des Strafvollzugs der Neuzeit eine wesentliche Hülfe von anderer Seite. Die Politiker erkennen die hohe Bedeutung des Strafvollzugs für die Strafrechtspflege; kirchliche und weltliche Fürsten, Papst Clemens XI., König Oscar von Schweden, Friedrich Wilhelm IV.; Staatsmänner von der Bedeutung William Penns, Lord Grahams, Palmerstons, Lord Broughams, des Gründers der Howard-Assoziation, bemühen sich um die Verbesserung und Neugestaltung des Strafvollzugs. Philosophen wie Jeremie Bentham, Ärzte wie Julius und Varrentrapp, christliche und weltliche Philanthropen, vor allen aber die Sozialpolitiker, welche den Zusammenhang des Verbrechens mit sozialen Schäden erkennen, verbinden sich mit den an der Praxis geschulten Strafvollzugsbeamten, um den Strafvollzug

von Grund auf umzugestalten. Vom Strafvollzuge aus werden die geltenden Prinzipien des Strafrechts, die Auswahl der Strafmittel, die Abmessung der Strafe immer auf's Neue der Kritik unterzogen. Nun beginnen auch die wissenschaftlichen und praktischen Kriminalisten sich mit dem Strafvollzuge zu beschäftigen; erst vereinzelt, dann immer zahlreicher; Livingston in Amerika; Beaumont und Tocqueville in Frankreich; Mittermaier und Röder in Deutschland; bis Holtzendorff die Bedeutung des Strafvollzugs in der Strafrechtspflege dahin präzisierte: dass er der im Gesetz bestimmten, vom Richter erkannten Strafe erst Wesen und Inhalt gebe und besonders geeignet sei, der sozialpolitischen Aufgabe der Strafrechtspflege gerecht zu werden. — Der Gesetzgeber erkennt die Gleichberechtigung des Strafvollzugs mit der Strafgesetzgebung an; beim Erlass des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich wird als Ergänzung ein Reichsstrafvollzugsgesetz verlangt; alle neueren Strafgesetzbücher, das holländische, das italienische, die Entwürfe zum norwegischen und schweizerischen enthalten eingehende Bestimmungen über den Strafvollzug. Es ist der Strafvollzug, welcher auf Grund der gemachten Erfahrungen eine andere Abmessung der Freiheitsstrafe als die bisher übliche vom Richter verlangt, und die Richter fangen an, dieser Forderung Rechnung zu tragen, wie die Kriminalstatistik ausweist. So hat sich im Laufe der letzten anderthalb Jahrhunderte der Strafvollzug langsam aber sicher seine gleichberechtigte Stellung in der Strafrechtspflege neben der Strafgesetzgebung und der Rechtsprechung erobert; und auch die Strafrechtswissenschaft kann der Wissenschaft vom Strafvollzuge — der science pénitentiaire, penological science — eine gleichberechtigte Stellung in ihr oder neben ihr nicht weigern.

Diese neu errungene Stellung in der Strafrechtspflege stellt dem Vollzuge der Freiheitsstrafe, die im Mittelpunkte unserer modernen Strafrechtspflege steht, neue vorher nie gekannte, ja nicht einmal geahnte Aufgaben. Zu ihrer Lösung ist unbedingt notwendig ein klares, sicheres Verständnis für den Grund und Zweck der Strafe; die Wissenschaft mag über Strafrechtstheorien streiten, der Gesetzgeber sich begnügen, die Lebensinteressen und Rechtsgüter, sowie die Strafmittel, welche sie schützen sollen, zu bestimmen; der Richter sich beschränken auf menschlich gerechtes Abmessen der Strafe nach Art und Dauer, entsprechend der

Schwere des Rechtsbruchs und der Gefährlichkeit des Rechtsbrechers. Der Strafvollzugsbeamte muss genau wissen, was die Strafe an dem Bestraften und an der Volksgemeinschaft wirken soll, denn auf beide ist ihre Wirkung berechnet. Dieser feste Boden wird nur gefunden in dem am Anfange aufgestellten Satze: Zweck der Strafe ist Sicherung der Lebensinteressen der Gesellschaft. — Wie kann diese Aufgabe gelöst werden? Parum est coercere improbos poena nisi probos efficias disciplina. Diese Worte liess Papst Clemens XI. mit grossen Lettern auf die Wand des oben erwähnten Gefängnisses schreiben. Coercere improbos poena, den Rechtsbrecher durch die Wucht der Strafe unter die Rechtsordnung zwingen, probos efficere disciplina, durch ernste, konsequente Zucht ihn zur Achtung der Rechtsordnung erziehen. In diesen beiden Sätzen eng verbunden liegt die ganze Strafvollzugsweisheit; jeder für sich allein durchgeführt ist Thorheit. Darin sind die leitenden Ideen jedes zweckmässigen Strafvollzugs beschlossen; sittlicher Ernst und erbarmende Menschenliebe, welche ihn gegen die gefährlichsten Feinde der Strafrechtspflege: charakterlose, weichmütige Schlaffheit und brutale Rohheit schützen. Die Mauern von San Michele können zusammenstürzen und die Schrift unter ihren Trümmern begraben, aber der Satz wird bleiben, so lange Kulturvölker unter einer festgefügten Rechtsordnung leben, so lange menschlicher Übermut und Frevelmut dagegen anstürmt, so lange es eine starke Hand giebt, welche den Rebellen zurückwirft. Ist der Rechtsbrecher unter die Rechtsordnung des Staates gezwungen, ist ihm zum Bewusstsein gebracht, dass er ohnmächtig ist gegenüber der Vollmacht des Staates, hat er gelernt, dass es seine sittliche und soziale Pflicht ist, dem Missbrauche seiner Freiheit Schranken zu setzen, so ist die Gesellschaft gegen neue Schädigungen durch dieses Individuum gesichert. Von solchem Strafvollzuge aus durchdringt alle Glieder der staatlichen Gemeinschaft das Bewusstsein, Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates ist nutzlos. Sie steht wie der eherne Felsen, vor dem das rebellische Individuum sich beugt oder an dem es zerschellt. —

Beugen und Erziehen beides verlangt individuelle Behandlung des Bestraften. Individuell behandeln heisst scheiden und unterscheiden und das setzt voraus ein Studium der Eigenart der Persönlichkeit. Das Weib will anders behandelt sein als der Mann,

der Erwachsene anders als der Jugendliche, der zum erstenmal Bestrafte anders als der Veteran im Verbrechen; der in leidenschaftlicher Aufwallung die Schranken der Rechtsordnung durchbrochen hat, verlangt eine andere Handhabung als der kalt berechnende Egoist, der allen Ränken zum Trotz in den Schlingen des Strafgesetzes sich gefangen hat; der Eigentumsverbrecher aus Not will anders angefasst sein als der gewerbsmässige; der Betrüger anders als der Dieb; der Banquerotteur anders als der Falschmünzer, der Zuhälter anders als der Notzüchtler; der Rechtsbrecher aus ländlichen Verhältnissen anders als der vom Boden der Grossstadt, der Gebildete anders als der Ungebildete, der wirkliche Redakteur anders als der Sitzredakteur. Aber, sobald man anfängt zu unterscheiden, wird man kaum zwei Personen finden, die in ihrer Eigenart derart sich gleichen, dass an ihnen in gleicher Weise die Freiheitsstrafe vollzogen werden könnte, wenn der Zweck der Strafe erreicht werden soll. Sperrt man sie unterschiedslos zusammen, so hat man eine Masse, die man durch feste Mauern und Schlösser wohl am Entlaufen hindert, füttert, bekleidet, zur Arbeit zwingt, mehr oder weniger streng disziplinirt, aber ein Eindringen in das Seelenleben des Einzelnen, eine sittliche Einwirkung auf sie ist dabei unmöglich. Dem Gefangenen stellt sich die Rechtsordnung des Staats dar unter dem Hausgesetz des Gefängnisses. Gegen dieses Gesetz steht die Gemeinschaft der Gefangenen in ununterbrochener Auflehnung; auch die, welche sich fügen wollen, werden von den schlechten Elementen in den Kampf gegen die Ordnung hineingezogen; statt die Rechtsbrecher zu beugen, werden sie in ihrer Auflehnung gegen die staatliche Ordnung nur bestärkt. Das Gesetz und die Richter, welche sie verurteilt haben, werden der härtesten und unflätigsten Kritik unterzogen; sie werden verhöhnt, verspottet: das Gesetz ist ungerecht, der Richter parteiisch, der Richterspruch falsch; der Rechtsbrecher ist der Gerechte, der Staat mit seinen Gesetzen der Ungerechte. Wenn die Strafzeit abgelaufen ist, wenn die Thür des Gefängnisses sich öffnet, tritt der Rechtsbrecher ungebeugt, mit Hass und Verachtung gegen die Rechtsordnung erfüllt in die Gesellschaft zurück, für welche er eine schlimmere Gefahr bildet als vorher. — Erzogen wird der Bestrafte bei solchem Strafvollzuge auch, aber nicht zum rechten Gebrauche seiner Freiheit, sondern zu neuem Missbrauche. Der

Dieb lernt vom Betrüger, der Banquerotteur vom Meineidigen, der Wechselfälscher vom Falschmünzer; alle aber von Allen, wie man neue Verbrechen begehen und sich der Strafe entziehen könne, wie man Polizei, Staatsanwalt, Richter täuschen, belügen und betrügen müsse. In dem schlechten Gefängnis einer kleinen Garnisonstadt fand ich diesen Sommer ein wegen Holzdiebstahls bestraftes Dorfmädchen und zwei Soldatendirnen; wozu das Dorfmädchen erzogen ist, kann jeder sich selbst ausmalen. Man kann in einer Nacht in einem Gemeinschaftsgefängnis für sein ganzes Leben moralisch vergiftet werden. Schützen soll die Strafrechtspflege die Lebensinteressen der Gesellschaft und sie erzieht ihr neue Feinde. Solcher verbrecherischen Gemeinschaft gegenüber ist auch der tüchtigste, gewissenhafteste Strafvollzugsbeamte machtlos, er kann seine Aufgabe in der Strafrechtspflege nicht erfüllen. Individuell behandeln, beugen und erziehen hat zur Bedingung, dass man jeden zu Freiheitsstrafe Verurteilten allein setzen kann, scharf getrennt von jeder anderen verbrecherischen Gemeinschaft; dann erst kann der Strafvollzugsbeamte die Persönlichkeit des Bestraften studiren, sein Vorleben durchforschen, gleichsam die geschichtliche Entwickelung des Verbrechers und des Verbrechens verfolgen und seiner Individualität entsprechend beugend und erziehend auf ihn einwirken. Das heisst nichts anders, als alle Freiheitsstrafe muss zunächst in Einzelhaft vollzogen werden. In der Einsamkeit der Zelle kommt dem Verurteilten zum Bewusstsein, dass er seine Freiheit verloren hat; hier ist jede Auflehnung gegen die Hausordnung aussichtslos; hier muss er nachdenken über seinen Rechtsbruch; hier täuscht ihn keine frivole Unterhaltung der Genossen über seine Schuld hinweg. Wenn er auch vor sich selbst die Verhältnisse, andere Menschen, das Schicksal für seine That verantwortlich machen will, es tönt doch immer aus dem eigenen Innern heraus: du selbst bist Schuld; die That brauchte nicht gethan zu werden; was er auch geltend macht gegen die Strafe, ihre Schwere, Dauer, zuletzt bricht es doch durch: die Strafe musste sein, du hast sie verdient. Diesen innerlichen Prozess soll der Strafvollzugsbeamte fördern, leiten, durch eingehende Beschäftigung mit dem Gefangenen, die seiner Eigenart angepasst werden muss; bei dem hartnäckigen, verbissenen muss sie fest, energisch, rücksichtslos, bei dem verzagten freundlich, aufrichtend, tröstend

sein. Bei dem Rohen, Aufsässigen gilt es, den bösen Willen zu brechen mit allen Mitteln der Disziplin; bei dem Unwissenden, geistig Zurückgebliebenen und Verkommenen zu unterrichten, zu bilden, bei dem Charakterlosen den Willen zu stärken, dass er den triebartigen Impulsen, die ihn zum Verbrechen getrieben, Widerstand leisten kann. — Alle diese Arbeit muss getragen sein von sittlichem Ernst, der auch den Rechtsbrecher gerecht behandelt, damit er im Strafhause die Wohlthat des Rechtes und des Rechtschutzes erkennt; der aber auch, wo es sein muss, mit fester, rücksichtsloser Hand zufasst, um zu brechen, was sich nicht beugen will, ohne dabei in gemeine Roheit zu verfallen. Die Arbeit muss aber auch beherrscht sein von erbarmender Menschenliebe, die den Gefallenen aufrichten, und vom leiblichen und geistigen Untergange erretten will, der ihm unfehlbar aus der fortgesetzten Auflehnung gegen die Rechtsordnung droht.

Soll der Strafvollzug diese Aufgabe leisten, dann muss der Staat Gefängniseinrichtungen schaffen, die die Lösung ermöglichen und Beamte gewinnen, die dieser Aufgabe gewachsen sind. Steht der Strafvollzug in der Strafrechtspflege gleichberechtigt neben der Strafgesetzgebung und der Rechtsprechung, dann soll ihm dieselbe Fürsorge gewidmet werden wie jenem. Man hat diesem Strafvollzuge seine Misserfolge vorgeworfen; vor allen dass er den Rückfall in's Verbrechen nicht hindere, dass tausend und abertausend ungebeugt, unerzogen für soziales Leben aus den Gefängnissen in die Freiheit zurückkehren, darum müsse man wieder wie in früheren Zeiten Richtbeil und Peitsche, Kette und Hunger ihres Amtes walten lassen. Kann der Arzt der Neuzeit alle Kranken heilen? Kann er einen Tuberkulosen, einen Krebsleidenden, vollständig von seinem Leiden befreien, kann er einen Amputierten wieder voll arbeitsfähig machen, kann er einem geistig abnormen den vollen Besitz der Geisteskräfte wiedergeben? Auch der Rechtsbrecher ist in gewisser Weise ein Kranker, ein Abnormer, denn er ist aus dem sozialethischen Gleichgewicht gerückt. Wie unter den physisch und psychisch Kranken giebt es auch unter den sozial Kranken heilbare, unheilbare, bedingt heilbare. Ebensowenig wie wir der heutigen Medizin zumuten, zur Krankenbehandlung des Mittelalters zurückzukehren, sollten wir ein ähnliches Ansinnen an den Strafvollzug stellen. Wie wir unsere Hospitäler und Irrenhäuser ver-

bessern, unsere Krankenpflege besser organisieren, unsere Heilmethoden erweitern, das Studium des menschlichen Organismus, der Lebensfunktionen und Lebensbedingungen, der störenden Elemente vertiefen, die Ausbildung der Ärzte, Apoteker, Heildiener, Krankenpfleger ausdehnen, sollten wir unsere Strafvollzugseinrichtungen umgestalten und unsere Strafvollzugsbeamten für ihren Beruf besser vorbereiten. — Wenn die Dirne mit Syphilis behaftet in's Hospital geliefert wird, so wird alle ärztliche Kunst aufgewendet, um sie zu heilen, mögen Wochen und Monate darüber hingehen, mögen die Kosten nach Hunderten von Mark zählen; das finden wir selbstverständlich; gewissenlos, pflichtvergessen würden wir den Arzt schelten, der sie vernachlässigt oder ungeheilt entlässt. Und wenn dieselbe Dirne aus dem Krankenhause in's Gefängnis gebracht wird, um ihre Strafe wegen Übertretung der Controlvorschriften abzubüssen, so gewährt man dem Strafvollzuge nicht die Möglichkeit, sie in eine Zelle zu setzen und eine hinreichende Zeit, um die Heilung der sozialen Krankheit zu versuchen. Man bringt sie in Gemeinschaft anderer Gefangenen, um dort weiter vergiftet zu werden oder zu vergiften. Körperlich geheilt, aber sittlich verschlechtert wirft man sie auf die Strasse, um ihr die Gesellschaftsordnung zerrüttendes Gewerbe weiter zu treiben. Und dann will man den Strafvollzug dafür verantwortlich machen, dass er seine Aufgabe: Sicherung der Gesellschaft gegen Rechtsbrecher nicht erfüllt? — Man wirft dem Strafvollzuge vor, er gestalte die Strafe nicht zu dem Strafleiden, welches das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes verlange; die Behandlung der Gefangenen sei zu human, der Aufenthalt in den Gefängnissen so angenehm, dass Rechtsbrüche begangen würden, um für eine Zeit lang Unterschlupf im Gefängnisse zu finden. Das letztere mag zutreffen, wenn das Gefängnis wie eine gemeinsame Herberge eingerichtet ist, in dem die Gefangenen ihre Zeit verträumen, verrauchen, verschlafen und in der Erinnerung an vergangene und mit dem Planen künftiger Übelthaten sich ergötzen; wenn die Strafe so kurz bemessen ist, dass sie nur eine angenehme Ruhepause im Verbrecher- und Vagabondenleben ist. Aber das ist ja gerade das Gefängnis, welches der Strafvollzug der Neuzeit nicht will; das er überkommen hat als ein böses Erbteil aus vergangenen Jahrhunderten. Äusserlich ist es wohl reinlicher als vor 100 und 200 Jahren; die Wände werden alljährlich

getüncht, die Fussböden sind nicht mehr die Cloake, auf denen der Unrat fliesst; das duldet die heutige Sanitätspolizei nicht; es möchte sonst wie in früheren Zeiten der Flecktyphus aus der Pesthöhle hervorbrechen und nicht bloss Richter und Anwälte, sondern den ganzen Ort infizieren. Die Gefangenen müssen gewaschen und von Ungeziefer gereinigt werden, man kann sie nicht mehr wie früher mit 8 Unzen schlechten Brotes ernähren, in feuchten, ungeheizten Räumen auf dem Fussboden oder verfaultem Stroh liegen lassen, weil sie sonst die Hospitäler füllen würden. Aber innerlich herrscht in diesen Verbrecherherbergen dieselbe sittliche Verwilderung und moralische Infektion wie zu Howards Zeiten in Newgate und der Stadtvogtei in Berlin. Wir können das Erbteil noch nicht abschütteln, denn man weigert der Gefängnis-Verwaltung die Mittel, sie durch zweckmässigere Einrichtungen zu ersetzen und die Beamten, welche ihrer Aufgabe gewachsen sind. Aber man gehe doch nur einmal in ein gut eingerichtetes und verwaltetes Zellengefängnis der Neuzeit. Es herrscht darin allerdings die Stille eines Klosters, die Reinlichkeit eines Krankenhauses; es wird nicht geschimpft, geflucht, gestossen und geschlagen, es wird zweckmässig, wenn auch kärglich genährt, um Leben und Gesundheit zu erhalten; und doch wieviel seelische Leiden werden hinter den Zellenthüren ausgestanden, die tiefere Wunden schlagen als Peitschenhiebe. Man soll auch nicht einwenden, der grösste Teil der Rechtsbrecher ist solchen seelischen Regungen nicht zugänglich, er ist zu verkommen, zu vertiert, als dass sie in ihm aufkommen könnten. Das ist eins von den hässlichen pharisäischen Worten, die der sittliche Ernst in der Strafrechtspflege nicht aufkommen lassen darf. Der Richter, welcher die Untersuchung führt, der Vorsitzende, welcher die Verhandlung leitet, behandeln auch den schlechtesten, gemeinsten, verkommensten Angeklagten als Menschen, weil das die Würde des Rechts und ihres Amtes verlangt; sie suchen anzuknüpfen an das, was ihm noch an Gutem und Wahrem geblieben, damit sie ihn zur Erkenntnis seines Unrechts, zum Geständnis seiner That und zur Reue über seine Schuld bringen. Dasselbe müssen wir vom Strafvollzugsbeamten verlangen, damit im Bestraften durch seelische Schmerzen der sittliche Läuterungsprozess sich vollzieht, der allein zur Überwindung des Unrechts führen kann. — Wer in der Tiefe der Menschenseele

zu lesen versteht, der weiss, wieviel Leiden in den sogenannten vertierten Verbrechernaturen hinter störrischem Schweigen, unwirschem Reden, ja brutalen Ausbrüchen und Auflehnen gegen die Disziplin sich verbirgt. — Es muss der Strafvollzug in einem solchen Gefängnis doch wohl nicht so viel Annehmlichkeit bieten, wenn die festesten Mauern und die sorgfältigste Bewachung erforderlich sind, um Entweichungen zu verhindern, die trotzdem mit rücksichtsloser Einsetzung des eigenen Lebens immer wieder versucht werden; oder wenn eines Morgens der Strick dem Seelenkampfe ein Ende gemacht hat.

Beugen und Erziehen; das letzte Wort weist über den Strafvollzug und das Gefängnis hinaus auf die Rückkehr des Bestraften in die Gesellschaft. Jede Freiheitsstrafe reisst den Rechtsbrecher mehr oder minder scharf aus seiner sozialen Stellung. Dem einen nimmt sie Amt, Ehre, Stellung, Arbeit; bei den anderen zerreisst sie Familienbande, geschäftliche Verbindungen; für alle bedeutet sie eine schwere wirtschaftliche Schädigung. Dem Bestraften nach Ablauf der Strafe die Gefängnisthür öffnen und sich selbst überlassen ist ebenso verkehrt, wie den von schwerer Krankheit Genesenen ohne Hülfe vor die Thür des Krankenhauses setzen. Schon im Strafvollzuge muss die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet werden; zerrissene Verbindungen, die zu einem geordneten Leben helfen könnnn, müssen wieder angeknüpft, gelockerte gefestigt werden; der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit muss im Gefängnis besondere Sorgfalt gewidmet, eine Arbeitsstelle und ein sicheres Unterkommen soll beschafft werden; denn der beste Schutz gegen den Rückfall ist ehrliche lohnende Arbeit, geordnete Umgebung. Damit tritt der Strafvollzug auf das weite Gebiet der Fürsorge. Seine Beamten können die Fürsorgearbeit nur zum kleinsten Teile selbst übernehmen, aber von ihnen muss die Anregung ausgehen; sie können am besten beurteilen, was für den Entlassenen geschehen muss, welche Arbeit für ihn geeignet ist, welche Aufenthaltsorte für ihn gefährlich sind, wo er noch einen Familien- oder befreundeten Anhalt findet.

Aber auch damit ist die Aufgabe des Strafvollzuges noch nicht erschöpft. Durch das Studium der rechtsbrecherischen Persönlichkeiten lernen die Strafvollzugsbeamten die individuellen und sozialen Ursachen des Verbrechens kennen. Diese Beobachtungen haben sie

zu sammeln und zu verarbeiten, damit sie bei den vorbeugenden Massregeln gegen das Verbrechen verwertet werden können. Sie erkennen unter den Rechtsbrechern die grosse Zahl sozial minderwertiger Existenzen, die zwar nicht als körperlich und geistig Kranke erscheinen, aber doch in unserer hochentwickelten Kultur ihre volle wirtschaftliche Existenz aus eigener Kraft sich nicht schaffen können. Das sind sozial Elende: können die Glücklichen denn, um ein goethesches Wort zu gebrauchen, verlangen, dass sie wie die Gladiatoren mit Anstand vor uns sterben sollen, wie der römische Pöbel es zu verlangen pflegte? Sie verfallen daher in Eigentumsverbrechen, Bettel, Vagabondage, mehr taumelnd als bewusst; mit jedem neuen Verbrechen werden sie minderwertiger und unsozialer; in ununterbrochenem Wechsel schleppen sie ihr Leben durch Gefängnisse, Krankenhäuser, Korrektionshäuser, Arbeitskolonien, Wärmehallen, Verpflegungsstationen, Zuchthäuser; ein Krebsschaden, der Millionen des Nationalvermögens verschlingt, weil eine ihrer Aufgabe verkennende Armenpflege sie auf die Rechtspflege abschiebt, die sich ihrer nach Lage der heutigen Gesetzgebung nicht erwehren kann. Sie weisen nach, dass unter den gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechern ein hoher Prozentsatz — in der preussischen Zuchthausbevölkerung 35 % — vor dem 18. Lebensjahre und ein noch höherer Prozentsatz — in Preussen 42 % — in der Zeit vom 18. bis 25. Jahre in's Verbrechen geraten ist; eine dringende Mahnung, dass in der Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend Gesetzgebung und Verwaltung andere Bahnen einschlagen müssen. Sie können an der Hand der Beobachtungen feststellen, dass die jetzige Art der Strafzumessung dem Zwecke der Strafrechtspflege, Sicherung der Lebensinteressen der Gesellschaft nicht dient; sondern ihn eher gefährdet. Die hunderttausende von kurzen Freiheitsstrafen, mag man sie vollziehen wie man will, ob mit ob ohne Hunger und hartes Lager in Einzelhaft oder gemeinsamer Haft sind kein geeignetes Mittel, um den Rechtsbrecher unter die Rechtsordnung zu beugen, geschweige denn ihn zum rechten Gebrauche der Freiheit zu erziehen. Sie untergraben vielmehr die Achtung vor der Strafe und der gesammten Rechtspflege und erziehen Verbrecher. Sie weisen darauf hin, dass die Strafen gegen das gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrechertum nicht

auf wenige Jahre, sondern auf 10 Jahre und darüber bemessen werden müssen, damit die Gesellschaft vor ihren Angriffen dauernd gesichert und die Bemühungen, sie vom Verbrecherischen zu entwöhnen, mit mehr Aussicht auf Erfolg angestellt werden können; damit sie verhindert werden, eine neue Verbrechergeneration zu zeugen oder in Herbergen, Pennen und auf der Vagabondenstrasse zu erziehen. Sie zeigen auch, dass die Bestrebungen zur Reklassirung der Bestraften weit grösseren Erfolg haben würden, wenn die vorläufige Entlassung zweckmässiger geordnet und häufiger zur Anwendung gebracht würde. Doch genug, die Aufgaben des Strafvollzugs und der daran beteiligten Beamten sind gross und mehren sich von Tag zu Tag. Wie viel noch an ihrer Lösung fehlt, weiss nur der, welcher mitten in der Arbeit steht, weil sie ihn überwältigt.

Grundlagen der neuesten Steuer-Reformen.

Von

Dr. Hermann von Schullern zu Schrattenhofen,
Privatdozenten der polit. Ökonomie an der Universität in Wien.

Gehalten am 29. Dezember 1897.

Eine Reihe von Umständen hat es mit sich gebracht, dass unser Reform-Zeitalter, das berufen erscheint, die vielfach doctrinären Anschauungen, welche den grossen Umwälzungen in der Mitte unseres Jahrhundertes zu Grunde gelegen haben, auf sozialpolitischer, historischer und nationaler Grundlage zu sieben und neben das Prinzip der den Bedürfnissen staatlichen Zusammenlebens angepassten politischen Freiheit jenes der wirtschaftlichen Selbstbestimmung zu setzen, auch die Steuer-Gesetzgebung in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hat. Dass der Zustand der letzteren in den 70er und am Anfange der 80er Jahre weder den Anforderungen der Theorie, noch denen der staatlichen Finanzverwaltung, noch endlich jenen einer rationellen Wirtschafts- und Sozial-Politik entsprochen hat, braucht nicht erst bewiesen zu werden, da es wohl Niemanden giebt, der daran zweifeln würde. Sie war wohl in den meisten Staaten, die überhaupt in Betracht kommen, ein Stückwerk, dessen einzelne Teile momentan aufgetretenen Bedürfnissen ihre Entstehung verdankten, zu vergleichen mit einem Bauwerke, welches in verschiedenen Zeitperioden entstanden, die verschiedensten Stile zeigt und in seinen einzelnen Teilen, sowohl als auch als Ganzes, einen unbefriedigenden Eindruck macht. Die österreichische Steuergesetzgebung insbesondere — ich spreche von den direkten Steuern — war im Laufe unseres Jahrhunderts schrittweise entstanden, wie eben gerade ein

Bedürfnis nach grösseren Einnahmen eintrat oder ein leitender Staatsmann in irgend einem Punkte eine Verbesserung für notwendig hielt; sie war ein Stückwerk und keiner ihrer Teile hielt vor den modernen Bedürfnissen und Anschauungen irgend Stand. Wenn ich gerade von ihrer Reform bei meinen Betrachtungen ausgehe, so dürfte das wohl vollauf dadurch begründet sein, dass ich als Österreicher über die Grundlagen der Steuer-Reform-Gesetze in der Hauptstadt jenes Reiches spreche, welches, wie auch sonst in manchen Richtungen, so auch in diesem Punkte anregend und wegweisend vorausgehen durfte. Es mag dies aber umsomehr darin begründet sein, dass die österreichische Steuer-Reform ein Werk ist, das weder als abschliessend betrachtet werden kann, noch als abschliessend gelten will, das vielmehr mit grosser Vorsicht und Sorgfalt, den konkreten Verhältnissen des Staates Rechnung tragend, den Uebergang von der alten zur neuen Zeit vermitteln, auf diese neue Zeit vorbereiten soll, ein Werk also, das so recht geeignet ist, den Einfluss der neuen theoretischen Erkenntnisse und der neu erwachten Anforderungen der Sozialpolitik auch auf solche Zustände wahrnehmbar zu machen, welche ein unvermitteltes Aufgeben der alten Einnahme-Grundlagen noch nicht rätlich erscheinen lassen. Um dies verständlich zu machen, sei es gestattet, zunächst ein paar Worte über die bisherige Steuergesetzgebung Österreichs und dann den wesentlichen Inhalt der neuen Steuer-Gesetzgebung mitzuteilen. In der ersteren Richtung beschränke ich mich auf eine kurze Erwähnung jener Auflagen, welche durch die neuen Steuern ersetzt werden, und sehe von einer Besprechung der Grund- und Gebäudesteuer ganz ab. Die fraglichen Steuern waren: 1. die Erwerb-Steuer des Jahres 1812, welche — eine Ertragssteuer im schlimmsten Sinne des Wortes — der Napoleonischen Bedrängnis ihre Entstehung verdankte. Diese Steuer teilte die Steuerpflichtigen in 4, nach der Art der Gewerbe unterschiedene Klassen ein; jede dieser Klassen mit Ausnahme der ersten, in welche die Fabrikanten und Grosshändler gehörten, — die zweite umfasste Handels-Unternehmungen mit Ausnahme der Grosshandlungen, die dritte Künste und Gewerbe, die vierte Dienstleistungen (zum Unterrichte, zur Geschäfts-Vermittelung, zur Beförderung von Personen und Sachen) — wurden je nach dem Stand-

orte in eine Anzahl von Ortsklassen und jede Ortsklasse in Gruppen geteilt, für deren jede ein fixer Steuersatz bestimmt war. Jeder Unternehmer hatte gewisse für die Beurteilung des Erträgnisses charakteristische Momente der Steuerbehörde anzugeben, so die Grösse des Betriebskapitals, die Zahl der Arbeiter, die Zahl und Art der verwendeten Maschinen. An diese Angaben sich anlehnend, konnte dann die Steuerbehörde nach ihrem Gutdünken und, ohne sich irgend genau an dieselben oder an die vorgeschriebenen Ortsklassen halten zu müssen, jedes Gewerbe einer bestimmten Gruppe zuschreiben, daher mit einem bestimmten Steuersatze belegen. Solange dann weder der Besteuerte, noch die Behörde eine Änderung forderte, blieb es bei dieser Belastung. Es ist wohl klar, dass roher eine Steuer kaum veranlagt sein kann, als es diese war und bis zum Jahre 1898 blieb. Die 2. Steuer war die sogenannte Einkommensteuer, welche diesen Namen aber durchaus nicht verdiente. Sie wurde durch ein kaiserliches Patent vom 29. Oktober 1849 ausdrücklich provisorisch eingeführt, sollte aber thatsächlich ein fast 50 jähriges Leben fristen, ohne im Mindesten ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Sie zerfiel in 3 Klassen, von denen die erste im wesentlichen nur die Belastung der Gewerbe erhöhte, ohne die Erwerbsteuer abzuschaffen oder zu verbessern. Sie traf die schon der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen, die Pachtgewinne und die Gewerke. Ihre Veranlagung sollte auf Grund alljährlich vorzulegender Einkommens-, richtiger Ertrags-Fassionen über die 3 letzten abgelaufenen Jahre nach einem fixen Steuersatze (5% des Durchschnittes dieser 3 jährigen Erträge, später mit 70 resp. 100 procentigem Zuschlage) erfolgen, aber so, dass der als Einkommensteuer einzuhebende Betrag nie weniger als vier Drittel der in die Einkommensteuer einzurechnenden Erwerbsteuer ausmachen durfte. Schon weil vom rohen Einkommen weder die Zinsen der im Unternehmen verwendeten Passiv-Kapitalien, noch der Arbeitslohn für die Thätigkeit des Unternehmers und seiner Familienmitglieder, noch die Kosten der Wohnung der letzteren, noch endlich die aus dem Gewerbe in der Veranlagungs-Periode zurückgezogenen Kapitalien abgezogen werden durften, war diese Steuer keine Einkommensteuer im modernen Sinne, und durch die Beziehung, in welche sie zur Erwerbsteuer gebracht wurde,

wurde sie ganz und gar ungeheuerlich. Die zweite Klasse war eine überaus stark progressive Besoldungssteuer (1—10% der Bezüge, mit 70 resp. 100%igen Zuschlage und Freilassung eines Existenz-Minimums von 630 fl.), die 3. eine Art Kapital-Rentensteuer, welche die meisten Rentenquellen in Folge der vielen zugelassenen Ausnahmen oder deswegen nicht traf, weil die Veranlagung auf Fassionen der Rentenbezugsberechtigten beruhen sollte und dem Staate fast jede Kontrole über die Richtigkeit dieser Fassionen benommen war. 315 fl. Renten waren steuerfrei, wenn nachweisbar der Bezugsberechtigte keine andern Einkünfte hatte.

Ich sehe hier ganz ab von einer Reihe besonderer Steuern, so z. B. von der Kouponsteuer, um nicht zu sehr die Zeit in Anspruch zu nehmen.

Diese 4 Steuern werden am letzten Tage dieses Monats ausgelebt haben und durch neue ersetzt werden, deren wesentliche Momente im Folgenden mitgeteilt und besprochen werden sollen. Auch in dieser Richtung will ich mich auf das allerwesentlichste beschränken, insoweit dies zulässig scheint, da es ja nicht meine Aufgabe ist, Einzelheiten zu bringen, sondern ich vielmehr die herrschenden Grundgedanken zu untersuchen und festzustellen habe, inwieweit dieselben sich an jene der grossen Steuer-Reform-Aktionen Preussens und einiger anderer Staaten anschliessen. Eine wirkliche Neuerung und wirklich von modernen Ideen getragen ist aus dem ganzen Gesetzgebungs-Werke vom 25. Oktober 1896 nur die Personal-Einkommen-Steuer, alle anderen Teile der Reform stellen blosse Verbesserungen des bestehenden Rechts-Zustandes dar, ja zum Teil nur Verbesserungs-Versuche von noch sehr zweifelhaftem Werte; ich bemerke, dass ich bei der letzteren Äusserung vor allem die Kapital-Renten-Steuer im Auge habe.

Wir werden uns daher auch vorwiegend mit der Personal-Einkommensteuer befassen. Ein paar Worte vorher über die Geschichte dieser Steuer-Reform. Schon in den 40er Jahren hatte man die Unhaltbarkeit des bestehenden Steuersystems vollauf gefühlt und schon damals Reform-Versuche unternommen, die Gesetzgebung des Jahres 1849 bringt einen Beweis hierfür. In den 50er Jahren wurden diese Bestrebungen noch lebhafter und im Jahre 1860 wurde sogar eine eigene Kommission ein-

gesetzt, welche das schwierige Werk fördern und zum Abschlusse bringen sollte. Diese Kommission hat in einem Referate von wirklich wissenschaftlichem Werte sich ein ehrenhaftes Denkmal gesetzt. Im Jahre 1863 legte Ignatz v. Plener ein Reform-Projekt vor, das zwar niemals Gesetzeskraft erlangte, aber lange nachwirkte und im Jahre 1867, freilich etwas verändert, wieder auf der Bildfläche erschien; auch Minister Brestel hat im Jahre 1869 einen Gesetz-Entwurf vorgelegt. Alle waren zu umfassend, ich möchte sagen, zu kühn, um durchführbar zu sein; erst die ausgiebige Besserung der österr. Finanzen, welche herbeizuführen dem Minister von Dunajewski gelang, schuf den Boden für ein gross angelegtes Werk; naturgemäss tauchten dann auch wieder Reform-Pläne auf. Steinbach endlich war es beschieden, ein Projekt zu schaffen, das die ganze Reform-Aktion auf das durchführbare Mass reduzirte und mit sozialem Öle salbte. Die eigenartigen Verhältnisse im österr. Parlamente, die mehrfach widerstreitenden Interessen der einzelnen Länder, vor allem aber wohl die immer wieder auflebende Furcht vor dem Deficit verzögerten die Beratung und Verhandlung, so dass erst die Minister-Thätigkeit Böhm v. Bawerks im Stande war, das Projekt durch Skylla und Karybdis in die offene See zu steuern; noch später wurde es Gesetz, freilich in wesentlich veränderter Form, ein Compromiss-Werk nationaler, politischer und wirtschaftlicher Parteien, nicht mehr das Werk eines tief denkenden und zielbewussten Gesetzgebungs-Künstlers. Den einheitlichsten Charakter hat immer noch die Personal-Einkommen-Steuer beibehalten, der wir, wie schon gesagt, hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit zu widmen haben und die auch am meisten eine eingehende Beachtung und Vergleichung verdient. Die übrigen Teile des Gesetzes betreffen die allgemeine Erwerbsteuer, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und die Renten-Steuer. Die allgemeine Erwerbsteuer ist eine Ertrag-Steuer, die auch nicht einmal den Schein erwecken will, eine Einkommensteuer zu sein, sondern in vielen Richtungen der alten Erwerbsteuer überraschend nahe steht, mit dem einen, allerdings wesentlichen Unterschiede, dass sie eine Repartitions-Steuer ist. An dieser Steuer ist während der parlamentarischen Verhandlungen am meisten und, wie mir

scheint, im wenigst günstigen Sinne geändert worden. Es wäre von Interesse, die Ursachen dieser Umwandlungen zu beleuchten, ich möchte sagen von psychologischem Interesse; ich versage mir aber dieses Vergnügen, weil ich einerseits damit zu weit von meinem Thema abkommen würde, und weil andererseits eine genaue Kenntnis unserer inneren politischen Verhältnisse, deren Schilderung ja weder meine Absicht, noch meine Aufgabe ist, notwendig wäre, um diese Vorgänge genau auf ihre Tragweite beurteilen zu können.

Wie die Steuer heute dasteht, trifft sie alle Jene, welche eine gewerbliche Industrie oder eine sonstige Beschäftigung zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes betreiben; ausgenommen sind die Beamten, diejenigen, welche sich mit Land- und Forstwirtschaft beschäftigen und Personen, deren Gewinne einen minimalen Betrag darstellen. Überdies können unter Umständen zeitweilig Personen losgezählt werden, welche sich in einer Notlage befinden.

Das Steuer-Kontingent ist auf Grund der Erträgnisse der alten Erwerb- und der Einkommensteuer 1. Klasse berechnet worden, da diese beiden durch die neue Steuer ersetzt werden sollen. Überdies musste Rücksicht genommen werden auf die neue Personal-Einkommensteuer, die ja auch die erwerbsteuerpflichtigen Personen treffen wird. Demgemäss wurde von dem alten Steuerertrage ein erheblicher Abschlag gemacht und das Kontingent für die Jahre 1898 und 1899 mit 17732000 fl. festgestellt. Dass man überhaupt ein Kontingent bestimmte, war einerseits darin begründet, dass eine prozentale Steuer mehr oder weniger immer einem gewissen Misstrauen des Publikums begegnet und andererseits darin, dass die Personal-Einkommensteuer die Rolle einer Ergänzungsteuer, die ihr allerdings theoretisch nicht zukommen würde, thatsächlich übernommen hat. Das Kontingent soll aber kein fixes bleiben, sondern von 2 zu 2 Jahren um 2. 4% wachsen und zwar entsprechend dem voraussichtlichen Wachstum der Erträgnisse der in Betracht kommenden Betriebe; andererseits fasst aber das Gesetz eine allmälige Reduktion der Steuer ins Auge und zwar gegenüber dem Ertrage der alten Steuern bis auf $^{3}/_{4}$ derselben, eine Reduktion, welche aber bedingt erscheint durch ein entsprechendes Wachsen der Ergebnisse der Personal-Einkommen-

Steuer. Die Aufteilung des Kontingentes ist in einer sehr complizierten Weise geplant, die übrigens dem Prinzip der Selbstbesteuerung und dem der Beachtung der Leistungsfähigkeit grosse Concessionen macht. Die Steuerpflichtigen werden in 4 Klassen geteilt; die erste Klasse bilden jene Personen, welche bisher an Erwerb- und Einkommensteuer 1. Klasse zusammen mehr als 1000, die 2. Klasse jene, welche zwischen 150 und 1000, die 3. jene, welche zwischen 30 und 150, die vierte endlich jene Personen, welche weniger als 30 fl. gezahlt haben. Die Steuerpflichtigen der ersten 2 Klassen werden territorial wieder nach den Sprengeln der Handels- und Gewerbekammern, die Steuerpflichtigen der anderen nach den Sprengeln der Bezirkshauptmannschaften eingeteilt, wobei Städte von mehr als 20000 Einwohnern den Bezirkshauptmannschaftssprengeln gleich geachtet werden; jede dieser territorialen Gruppen innerhalb einer Klasse bildet eine Steuer-Gesellschaft. Die Steuer-Gesellschaften der ersten Klasse werden für die Jahre 1898 und 1899 mit dem ganzen Betrage belastet, den dieselben nach dem alten Steuersystem im Jahre 1897 entrichten mussten, natürlich mit Abzug derjenigen Summen, welche im Jahre 1897 Personen aufgelegt waren, die nunmehr von der Erwerbsteuer frei sein werden. Die anderen 3 Klassen werden ausser diesem noch einen anderen Abzug erfahren, der den Zweck hat, die steuerkräftigen Schultern stärker als die schwächeren zu belasten. Ich gehe auf die Einzelnheiten hierüber nicht ein, weil es nicht möglich ist, in kurzen Worten ein Bild der Berechnungsweise zu geben und weil dieselbe überdies um so weniger theoretisches Interesse hat, als sie nur einmal, nämlich für die erste Veranlagungs-Periode durchgeführt zu werden hat. Im Grossen und Ganzen findet die Entlastung so statt, dass sie für die zweite Klasse mit dem einfachen, für die dritte mit dem anderthalbfachen, für die vierte mit dem doppelten Betrage festgestellt ist. Nachdem diese Berechnungen erledigt sein werden, wird die Summe der gesamten Kontingente gezogen und mit dem zu repartierenden Betrage verglichen. Voraussichtlich werden sich dabei wesentliche Überschüsse ergeben, die durch eine Kommission, die Kontingent-Kommission, auf die einzelnen Steuer-Gesellschaften als Abzüge repartiert zu werden haben. Es wird dieser Überschuss nämlich so als Nachlass den

Steuer-Gesellschaften zugewiesen werden, dass die drei unteren Klassen wieder in dem Verhältnisse von $1 : 1^1/_2 : 2$ begünstigt sein werden. Für die Aufteilung der den Steuer-Gesellschaften endgiltig zugewiesenen Kontingente auf die einzelnen Steuerträger ist ein Tarif festgestellt, welcher jedoch keinen anderen Zweck hat, als eine entsprechende Abstufung sicherzustellen. Der Minimalsatz dieses Tarifes beträgt 1 fl. 50 kr. Die Einteilung in denselben hat nun nach Gewerbe-Gruppen stattzufinden, wobei die Gewerbe mit dem geringsten Ertrage in die unterste Tarif-Klasse und die erträgnisreicheren in die entsprechende höhere eingeteilt werden sollen, und zwar gleich erträgnisreiche immer in dieselbe Klasse. Um diese Einteilung durchführen zu können, haben die hierfür eingesetzten Erwerbsteuer-Kommissionen bestimmte Anweisungen seitens der Finanz-Verwaltung und Bekenntnisse der Erwerbsteuerpflichtigen zur Verfügung, in welchen letzteren die Ertrags-Fähigkeit, die Zahl der verwendeten Arbeiter, die Qualität und Zahl der Maschinen u. s. w. zum Ausdruck zu kommen hat. Die Kommission legt ihre Operate der Finanz-Behörde vor, diese summiert die so bestimmten Steuern und vergleicht die Summe mit dem Gesellschafts-Kontingente, respektive reduziert sie auf dasselbe durch prozentelle Abzüge, indem sie damit den wirklich zu leistenden Steuersatz feststellt. Die darüber angefertigten Register werden durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Kommissionen sind dem Prinzip der Selbstverwaltung annähernd entsprechend eingerichtet, ebenso wie die Kontingent-Kommission; bei jeder aber ist dem Finanz-Ministerium ein reichlich entsprechender Einfluss gewährleistet, bei letzterer insbesondere aber auch den Interessen der verschiedenen, den Staat zusammensetzenden Länder. Während je eine Erwerbsteuer-Kommission für jede Steuer-Gesellschaft besteht, giebt es nur eine Kontingent-Kommission in Wien und überdies Landes-Kommissionen als Berufungs-Instanzen.

Damit sind die Grundprinzipien dieser Steuer angegeben, und es ist uns die Gelegenheit geboten, anzuerkennen, dass an ihr wenigstens praktisch manches zu loben ist, vor allem die Mässigung, mit welcher die fiskalischen Interessen zur Geltung gekommen sind, dann der Spielraum, welcher dem Prinzip der Selbstbesteuerung eingeräumt wurde und endlich die

Berücksichtigung des sozial-politischen Postulats einer möglichsten Entlastung der weniger steuerkräftigen Schultern. Andererseits darf aber wieder nicht verkannt werden, dass diese Steuer dem Prinzip der Ertrag-Steuer mit allen ihren Schattenseiten Fortdauer sichert, dass die — allerdings nur einmal in dieser Weise durchzuführende — Veranlagung überaus kompliziert ist und Misstrauen erwecken muss, und dass dem föderalistischen Gedanken, speziell in der Zusammensetzung der Kontingent-Kommission, übermässige Rücksicht entgegengebracht worden ist. —

Im Grossen und Ganzen stellt also diese Steuer freilich sehr verklausulierte Konzessionen an die modernen Ideen dar; es bleibt aber wünschenswert, dass sie früher oder später ihre gegenwärtige Stellung verliere und hinter der Personal-Einkommensteuer zurücktrete. — Ähnliches gilt in Betreff der Besteuerung von Hausier-Gewerben, welche eine eigene hier nicht näher zu besprechende Regelung gefunden hat. — Wir können diesem Teil der Reform nur die Bedeutung eines Übergangs-Stadiums zuerkennen, ohne Rücksicht darauf, dass für die späteren Veranlagungs-Perioden die oben angedeuteten komplizierten Berechnungen wegfallen und dabei einfach von der für die Jahre 1898 und 1899 festgestellten Summe ausgegangen wird.

Ein Vergleich dieser österreichischen Steuer speziell mit der preussischen Gewerbe- und Betriebs-Steuer vom Jahre 1891 würde zahlreiche Analogien zeigen, uns aber zu weit führen und wohl die ganze verfügbare Zeit in Anspruch nehmen. —

Eine wohl ziemlich eigenartige Steuer ist die Erwerbs-Steuer für solche Unternehmungen, welche nach den bestehenden Gesetzen der Pflicht öffentlicher Rechnungslegung unterworfen sind. Sie ist eine Reinertragssteuer, während die allgemeine Erwerbsteuer eine Rohertragssteuer darstellt. Während physische Personen, welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, auch von der Personal-Einkommensteuer betroffen werden, haben juristische Personen, die unter die jetzt in Besprechung stehende Steuer fallen, keine Personal-Einkommensteuer zu tragen, sie nehmen also eine gewissermassen ausserhalb des neuen Steuersystems befindliche Stellung ein. Der Grund hiefür liegt einfach darin, dass sich der reine Ertrag eines Gewerbes im allgemeinen, wenn überhaupt, nur

sehr schwer, der von Gewerben dagegen, welche jährliche öffentliche Rechnung legen müssen, wenigstens formell sehr leicht konstatieren lässt, und wohl auch darin, dass eine progressive Personal-Einkommensteuer theoretisch auf juristische Personen nicht wohl angewendet werden kann. Dieser Steuer unterliegen: 1. Industrielle Unternehmungen von Aktien- und Kommandit-Gesellschaften, Gewerken, Versicherungs-Gesellschaften mit Ausnahme derjenigen, welche wechselseitige Versicherung pflegen, öffentliche Kreditinstitute und Staats-Bahnen, solche Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, welche ihren Betrieb nicht auf ihre Mitglieder beschränken; 2. gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen zur Selbsthilfe, insbesondere Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, welche ihren Betrieb auf ihre Mitglieder beschränken, Sparkassen, wechselseitige Versicherungs-Anstalten, die aus den Kontributions- und Steuergeld-Fonden entstandenen Vorschusskassen, endlich die Gemeinde-Vorschusskassen. Aus dem Gesagten ist es sofort klar, dass Unternehmungen von sehr verschiedener Bedeutung hier zusammengeworfen sind, von dem einzigen oportunistischen Gesichtspunkt aus, dass bei ihnen, weil sie einer öffentlichen Rechnungs-Legung unterworfen sind, die Veranlagung einer Reinertragssteuer möglich ist, also nicht so sehr von den Postulaten der Theorie Umgang genommen werden muss, wie bei der Besteuerung der anderen Gewerbe. Natürlich war es notwendig, in den Einzelheiten der Besteuerung auf diese Verschiedenheiten genau Rücksicht zu nehmen, und so kommt es denn, dass die Veranlagung und der Steuersatz nach mehreren Gruppen verschieden bestimmt wurde. Prinzipiell erfolgt die Veranlagung jährlich auf Grund von Fassionen der Steuerträger und beträgt der Steuersatz 10 % des Reinertrages; es liegt also eine percentuelle Steuer vor; dies war zulässig, weil hier eine Sicherung der Steuerpflichtigen durch Feststellung eines Kontingentes nicht notwendig erschien. Dabei wurden aber Abweichungen vom allgemeinen Prinzip der prozentuellen Steuer insofern durchgeführt, als das Gesetz als Minimalsatz der Steuer 1 pro mille des gesamten Anlage-Kapitales des Unternehmens bezeichnet, bei Versicherungs-Gesellschaften auf Aktien 1 pro mille des Betrages der jährlichen Nettoprämien.

Sparkassen und insbesondere Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften geniessen wesentliche Erleichterungen je nach ihrem reinen Ertrag; auf dieselben soll aber nicht näher eingegangen werden; besonders genaue Bestimmungen sind getroffen in Betreff des Ortes der Steuerleistung, insbesondere für Eisenbahnen; diese Frage hat für Österreich mit Rücksicht auf die bestehende Zuschlags-Wirtschaft grosse praktische, aber nur geringe theoretische Bedeutung. — Eine dritte Steuer ist die Rentensteuer; dieselbe ersetzt die alte Einkommensteuer 3. Klasse: sie bildet unseres Erachtens den wenigst gelungenen Teil unserer Steuerreform, ja es kann kaum behauptet werden, dass sie irgend eine Besserung der bestehenden Verhältnisse erhoffen lässt; durch sie wird der grösste Teil des Renten-Einkommens und damit werden vielfach gerade die widerstandsfähigsten Schultern von der Steuerlast freigelassen. Andererseits ist sie auch insofern nicht entsprechend eingerichtet, als sie die Passivzinsen in der Regel nicht in Abzug bringen lässt. Ihr unterliegt jeder, der aus Vermögens-Objekten oder Vermögens-Rechten Bezüge empfängt, die nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Besoldungs- oder Erwerbsteuer betroffen sind; befreit davon sind der Staat, die Länder, die cumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Wohlthätigkeits-Anstalten, die Postsparkasse und die Zinsen von den bei ihr erliegenden Beträge, gewisse Vorschusskassen, jene Personen, deren Gesamteinkommen den Betrag von 600 fl. im Jahre nicht erreicht, die Zinsen der Staats-Obligationen, insoweit ihnen die Steuerfreiheit zugesichert worden ist, die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank u. s. w. Die Veranlagung der Steuer erfolgt auf Grund von jährlichen Fassionen mit einem Steuersatz von 10 % von den Zinsen jener Teile der einheimischen Staatsschuld, welche nicht ganz steuerfrei oder höher besteuert sind, sowie von den Zinsen des inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anleihen, unter Umständen aber mit einem solchen von bloss 3 % (bei verpachteten Gewerben), von 2 % von den sonstigen Rentensteuerpflichtigen Bezügen, $1\frac{1}{2}$ % von Sparkasse-Einlagezinsen, sowie von den Zinsen von bei Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und Vorschuss-Kassen erliegenden Beträgen, von den Zinsen der Pfandbriefe, der Landes-Hypothekar-Institute u. s. w. — Es ist überflüssig, noch hervorzuheben, dass diese Steuer nichts

weniger als vom Standpunkt der Theorie aus musterhaft ist; dass sie aber auch praktisch ihr Ziel nicht erreichen wird, dürfte kaum in Zweifel stehen. Es kann nur bedauert werden, dass diese Steuer, welche neben der Personal-Einkommen-Steuer eingehoben wird, mit solcher Ängstlichkeit eingerichtet wurde, und dass man dabei so viel, wie mir scheint, ungerechtfertigte Rücksicht auf die veralteten Privilegien, speziell der Staatsgläubiger genommen hat. — Es war notwendig, von diesen Steuern zu sprechen, um uns ein Bild von der Rolle zu verschaffen, welche im zukünftigen österreichischen Steuersysteme die Personal-Einkommen-Steuer, von welcher ich nun handeln will, zu spielen berufen ist. Sie hat vorläufig durchaus den Charakter einer Ergänzungs-Steuer, freilich nicht nominell und nicht nach dem Finanz-Plan, während sie eigentlich in jeder Richtung die Haupt-Steuer sein sollte, der die anderen Steuern für so lange als ergänzend zur Seite stehen müssen, als die Sicherheit fehlt, dass durch das System der Fassionen thatsächlich das gesamte Einkommen jeder einzelnen steuerpflichtigen Person bekannt und demnach der Besteuerung unterzogen werde, und so lange nicht durch eine Ausgestaltung des Gebührenwesens dem Bedenken die Spitze abgebrochen wird, dass durch eine ausschliessliche Einkommens-Besteuerung die einzelnen ohne jede Rücksicht auf die Dienste, die ihnen die Staatsverwaltung leistet, belastet werden. Ganz nebenbei bemerkt, scheint mir gerade das Gebührenwesen das Mittel zu sein, durch welches das Ideal der einheitlichen und ausschliesslichen Personal-Einkommen-Besteuerung durchführbar und der ganze Komplex der Ertrag-Steuern mit ihren Abarten, die Vermögens-Steuer als Ergänzungs-Steuer und wohl auch die indirekten und zwar wenigstens die Mehrzahl der Konsum-Steuern entbehrlich gemacht würden. — Diesen Gedanken näher auszuführen, fehlt hier Anlass und Zeit; er sei nur angedeutet, um meine prinzipielle Stellung den gegen die einheitliche Besteuerung erhobenen Bedenken gegenüber zu markiren. — Die Idee der Personal-Einkommen-Steuer wurde bisher überall, wo sie Geltung erlangt hat, nur unvollkommen durchgeführt, zweifellos am vollkommensten jedoch in Preussen, wo die Personal-Einkommen-Steuer, wenn auch nicht die einzige, so doch die wichtigste, ich möchte sagen, die grundlegende Staats-Steuer

geworden ist. Gerade hier hiesse es, Eulen nach Athen tragen, wollte man noch über ihre theoretische Begründung sprechen; es genügt zu bemerken, dass sie die einzige ist, in der das Prinzip genügend durchgeführt werden kann, dass jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zu den Kosten der allgemeinen Staats-Aufgaben beizutragen hat; für die Kosten der besonderen Leistungen des Staates würden dann in einem nach meiner Ansicht vollkommenen System der Staats-Einnahmen eben die Gebühren aufkommen müssen. — Betrachten wir nun kurz die Einrichtung der österreichischen Personal-Einkommen-Steuer. Ihr unterliegen alle physischen Personen und die hereditas jacens, die ersteren, soweit sie in Österreich ansässig sind, oder, wenn im Auslande ansässig, aus österreichischen Steuerquellen Einkünfte beziehen. Von der Steuer befreit ist der Kaiser, weiters die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, letztere aber nur mit Bezug auf ihre Apanagen, die Offiziere und Mannschaften des Heeres und der Landwehr, insoweit ihre Gagen in Betracht kommen, und endlich alle jene Personen, deren Einkommen den Betrag von 600 fl. nicht erreicht. Diese Bestimmung reduziert zwar das steuerfreie Existenz-Minimum der bisherigen Gesetzeslage gegenüber um einen kleinen Betrag, lässt es aber noch immer grösser, als es sonst zu sein pflegt, und hat um so grössere Tragweite, als auch allen Grundbesitzern, deren Katastral-Reinertrag die Summe von 250 fl. nicht übersteigt und die nicht sonstige Einnahmsquellen zur Verfügung haben, die Befreiung von der Personal-Einkommen-Steuer zugestanden wird. Das der Besteuerung zu Grund zu legende Einkommen ist dargestellt durch die Summe der sämtlichen Familien-Mitgliedern zufliessenden Einkommen, eine Bestimmung, die sich dem Umstande gegenüber schwer rechtfertigen lässt, dass in Österreich die juristischen Personen der Personal-Einkommen-Steuer nicht unterliegen, ihr also sonst der rein personale Charakter gewahrt ist. Es umfasst das gesamte regelmässige Geld- und Natural-Einkommen der Familie mit Abzug aller Aufwendungen für Beschaffung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkünfte, sowie mit Abzug der Zinsen von passiven Kapitalien. Ausserordentliche Einnahmen sind nur dann einzurechnen, wenn sie aus dem regelmässigen Gewerbs-Betriebe oder aus einer Spekulation erfliessen. Das Einkommen

ist zu berechnen, insoweit es ein fixes ist, nach seinem Betrage im Steuerjahre, soweit es dagegen veränderlich ist, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Diese Bestimmung widerspricht nach meiner Ansicht, ähnlich wie jene über die Zusammenfassung der sämmtlichen Einkommen der Familien-Mitglieder, dem Prinzip einer wirklichen Personal-Einkommen-Steuer, da damit die Steuer nicht mehr rein nach dem Einkommen des betreffenden Steuerjahres bemessen wird. Zur Ermittelung der Einnahmen sind eigene Kommissionen eingesetzt und zwar je eine für das Gebiet einer Bezirkshauptmannschaft, respektive einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, Kommissionen, die das Prinzip der Selbstbesteuerung, allerdings in beschränktem Masse, zur Geltung zu bringen haben; die Beschränkung ist eine doppelte, sie besteht erstens darin, dass die Hälfte der Mitglieder und der Präsident vom Finanz-Minister ernannt werden und zweitens darin, dass die Wahl der übrigen Mitglieder nach den Wahlkörpern, wie sie für die Gemeinde-, Landtags- und Reichsratswahlen bestehen, durchgeführt wird; da diese Wahlkörper im Wesentlichen nach Massgabe der Steuerleistung gebildet sind, wird hierdurch ein Überwiegen der finanzkräftigeren Bevölkerungs-Schichten wahrscheinlich und damit die Gefahr vergrössert, dass der Art der Einteilung in die Steuerstufen von der Bevölkerung Misstrauen entgegengebracht wird. Es ist charakteristisch, dass dieser Wahlmodus nicht im Regierungs-Entwurfe vorgesehen war, sondern durch die parlamentarische Beratung in denselben hineingetragen worden ist. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass das Parlament in diesem Falle abermals einen Beweis dafür erbracht hat, dass es nicht eine Volks-Vertretung im wahren Sinne des Wortes, sondern vielmehr ein Konglomerat von Vertretungen verschiedener und zwar konkurrierender Bevölkerungsschichten darstelle, — ein Schluss, der wohl auch schon wiederholt gezogen worden ist. — Das Material, welches den Kommissionen vorliegen wird, besteht bei allen jenen Steuerträgern, welche mehr als 1000 fl. Einkommen haben, in deren Fassion, bei den andern wenigstens subsidiär in den sonst ermittelten Daten. Nach Prüfung derselben weisen die Kommissionen die Steuerträger je nach der festgestellten Einnahmen-Summe oder nach der allgemeinen Lebenshaltung, oder nach anderen wichtig erscheinenden Gesichtspunkten in je eine Klasse des Einkommen-Steuer-Tarifes ein; die Resultate

dieser Einschätzung werden durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der Tarif ist dem die ganze Steuer beherrschenden Prinzipe, dass die Steuerträger nach ihrer Leistungsfähigkeit getroffen werden sollen, gemäss progressiv, er beginnt mit einem Steuerfuss von 0,6 % und steigt unter Anwendung entsprechender Spannungen zwischen den einzelnen Stufen bis zu fast 5 % an. Bei einem Einkommen von mehr als 48000 fl. nämlich wird das plus mit 5 % besteuert. Nur sehr mangelhaft scheint uns dabei die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Steuerträger zu sein: gerade der Umstand, dass die Einkommen der Familienmitglieder zusammengerechnet und die Gesamtsumme der Besteuerung unterworfen wird, hätte Veranlassung sein sollen, dass der Zahl der Familien-Mitglieder in einer viel weiter gehenden Weise Rechnung getragen werde, als dies thatsächlich geschehen ist. Es ist nämlich unter normalen Verhältnissen nur dann ein Abzug vom Einkommen bei Berechnung der Steuergrundlage zulässig, wenn das Gesamt-Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt; dieser Abzug beträgt für jedes Familienmitglied, das über die Ehefrau und 2 Kinder hinaus vorhanden ist und kein eigenes Einkommen bezieht, ein Zwanzigstel des Einkommens und bewirkt die Herabsetzung der Steuer um wenigstens eine Steuerstufe; bei Einkommen zwischen 2000 und 5000 fl. ist zwar ein ähnlicher Abzug auch zulässig, aber in einem engeren Sinne und nur unter besonderen Voraussetzungen. Einzelheiten in dieser Richtung seien übergangen. — Trotz der gerügten Mängel kann gesagt werden, dass die österreichische Personal-Einkommensteuer aus einem Guss gestaltet ist und im wesentlichen nach keiner Richtung ihren prinzipiellen Charakter verleugnet. Demgemäss konnte auch der vielfach aufgestellten Forderung in ihrem Rahmen nicht Rechnung getragen werden, dass fundiertes Einkommen höher besteuert werde, als das Arbeits-Einkommen, um so weniger, als ja die sonstigen Steuern, wenigstens zum Teil dieser Idee Rechnung tragen. Nur in einer Richtung hat man das Prinzip verlassen, indem die alte Einkommensteuer 2. Klasse, die Besoldungssteuer, neben der Einkommensteuer, allerdings gründlich abgeändert, aufrecht erhalten wurde; Gehaltsbezüge von mehr als 3200 fl. werden nämlich neben der Personal-Einkommen-Besteuerung noch durch eine besondere Steuer mit dem progressiven Steuerfusse

von 0,4 bis 6 % getroffen; diese Einrichtung ist theoretisch ganz ungerechtfertigt und wohl nur historisch verständlich.

Es sei nun gestattet, mit dieser österreichischen Einkommen-Steuer zunächst die preussische zu vergleichen. Freilich ist es notwendig, um die Tragweite der Verschiedenheiten genau und billig zu beurteilen, die konkreten Verhältnisse der beiden Staaten eingehend in Betracht zu ziehen, denn ebenso, wie diese von einander abweichen, müssen auch Anwendungen, welche das Besteuerungs-Prinzip auf sie findet, mehr oder wenig verschiedenartig gestaltet sein. Gerade so, wie die Resultate theoretisch-exakter Forschung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft überhaupt nie ohne weiteres auf das praktische Wirtschaftsleben übertragen werden dürfen — der wirtschaftliche Doktrinarismus früherer Jahrzehnte hat sich bitter genug gerächt —, ebenso muss auch dieses theoretische Postulat im Interesse der Gedeihlichkeit seines Wirkens je nach den äusseren Verhältnissen Modifikationen erfahren. Dass Österreich in den letzten Jahrzehnten ungeheure Fortschritte auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gemacht hat, dass der Volksreichtum bedeutend gestiegen ist und der Staat einen raschen Gang auf dem Wege vom Agrar- zum Industrie-Staate durchgemacht hat, kann nur mit Erstaunen anerkannt werden, nichts destoweniger darf man aber nicht übersehen, dass diese Fortschritte verhältnismässig wenig weit zurückreichen, dass sie nicht alle Teile des Reiches gleichmässig beglückt haben und dass sie auch in manchen Richtungen noch nicht genug gesichert sind in ihrem Bestande. Vor allem aber darf nicht vergessen werden, dass das österreichische Staatsrecht den einzelnen Ländern eine weitgehende Selbstverwaltungs- und Gesetzgebungs-Gewalt einräumt, welche die Regelung zahlreicher für die Entwicklung des Wirtschafts-Lebens höchst wichtiger Momente zu einer sehr verschiedenartigen macht. Die Gesetzgebung über die Staatssteuern ist zwar eine das ganze Reich, respektive die ganze diesseitige Reichshälfte umfassende, sie muss aber naturgemäss manchen der angedeuteten Verschiedenheiten Rechnung tragen und in Folge dessen manches für ganz Österreich bei Seite schieben, was für einzelne Länder ganz gut durchführbar wäre, für andere aber nicht. Andererseits sind es aber auch die Erfahrungen früherer Finanz-Perioden, welche die Staatsverwaltung veranlasst haben, beim grossen Reformwerke mit

äusserster Vorsicht vorzugehen, den gesicherten Boden der bisherigen Steuern möglichst wenig aufzugeben und sich nicht mit dem ganzen Gewichte der Staats-Bedürfnisse auf einen neuen Boden von unbekannter Tragfähigkeit zu verlassen; endlich haben gerade die parlamentarischen Beratungen unter dem Einflusse politischer und nationaler Strömungen noch manches von dem ursprünglichen Plane der Regierung weggezerrt; dadurch ist, wie schon oben angedeutet, das ganze Reformwerk vielfach beeinträchtigt worden, es hat natürlich den Charakter eines vorbereitenden Aktes nicht verloren, in mancher Richtung wurden aber die unmittelbaren Ziele desselben eingeengt. Unmöglich ist es, diese Momente näher auszuführen; es genüge, darauf verwiesen zu haben, damit bei Beurteilung des ganzen Werkes die erforderliche Objektivität Platz greifen könne, die den zu beurteilenden Gegenstand von allen Seiten und mit Rücksicht auf seine Lebensbedingungen betrachtet und nicht von oben herab und von vorgefassten, theoretischen Lehrmeinungen ausgehend, den Stab bricht. — Im Grossen und Ganzen finden wir eine auffallende Ähnlichkeit zwischen dem österreichischen und dem preussischen Einkommen-Steuer-Gesetz, wenn wir die Veranlagung der Steuer ins Auge fassen, während eine Ähnlichkeit fast verschwindet, wenn man die Stellung der Personal-Einkommen-Steuer in den beiderseitigen Steuersystemen in Betrachtung zieht. Davon haben wir aber schon früher andeutungsweise gesprochen und werden wir noch Erwähnung thun müssen; es sei hier nur bemerkt, dass auch, wenn wir die Geschichte der Reform-Aktion ins Auge fassen wollten, uns wenig ähnliches vor Augen treten würde. Diese geschichtliche Entwicklung hat natürlich insbesonders in der allgemeinen Stellung der Steuer ihre einschneidende Nachwirkung gehabt. Ich will nicht behaupten, dass die preussische Steuerreform-Aktion als abgeschlossen betrachtet werden könne, aber sie ist sicher bedeutend weiter vorgeschritten, als die österreichische, sie hat eben auch viel früher eingesetzt und unter unvergleichlich günstigeren Bedingungen sich entfaltet, als diese: die österreichische kann also nur dann gerecht beurteilt werden, wenn man sie einem früheren Stadium der preussischen an die Seite stellt; es steht aber zu hoffen, dass bei normaler Weiterentwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates auch in diesem Punkte der Vorsprung bald eingeholt

wird; freilich müsste dies mit Vorsicht geschehen, da es durchaus nicht rätlich ist, mit Rücksicht auf die Sachlage in allem und jedem das preussische Muster zu befolgen. — Gehen wir nun auf die wichtigsten Momente ein.

Vor allem sei nochmals bemerkt, dass die preussische Einkommen-Steuer im staatlichen Steuersystem die erste Rolle spielt, da ja die Ertragsteuern seit April 1895 an die Gemeinden überwiesen sind. Auch in Österreich ist, freilich erst für eine spätere Zeit, eine teilweise, unter Umständen vollständige Überlassung der Ertragsteuern an die Länder als anzustrebendes Ideal hingestellt worden; vorerst hat man es aber vorgezogen, eine Herabminderung der mit übermässigen Steuersätzen veranlagten Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer und eine beschränkte Überweisung von Teilen des Erträgnisses der direkten Personal-Steuern an die Länder unter bestimmten Voraussetzungen festzustellen. Die wichtigste Voraussetzung liegt natürlich darin, dass der Staats-Bedarf vollständig gedeckt ist; eine weitere darin, dass die Landesgesetzgebungen die Freilassung der Personal-Einkommen-Steuer von allen der Kompetenz dieser Gesetzgebungen unterliegenden Zuschläge normieren. Im allgemeinen beruht nämlich gegenwärtig die Landes- und Gemeinde-Finanz-Wirtschaft auf Zuschlägen zu den staatlichen Steuern, neben welchen selbstständige Steuern nur eine meist untergeordnete Rolle spielen.

Als wichtiger Unterschied ist zu beachten, dass die österreichische Personal-Einkommen-Steuer nur physische Personen trifft, während die preussische auch juristischen aufgelegt wird. Prinzipiell glaube ich wohl behaupten zu dürfen, dass der österreichische Vorgang der richtigere ist, da ja von einer Leistungsfähigkeit im strengen Sinne thatsächlich nur bei physischen Personen die Rede sein kann; praktisch aber ist der Vorgang in Preussen, zum mindestens der einfachere; überdies liegt in der der Einkommensteuer im preussischen System eingeräumten beherrschenden Stellung eine genügende Rechtfertigung für das Abweichen von dem theoretisch richtigeren Vorgang; in Österreich musste man denn auch für juristische Personen eine eigene Steuer einführen, nämlich die Erwerbsteuer von den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, um die Lücke auszufüllen, welche die österreichische Personal-Ein-

kommen-Steuer sonst offen lassen würde. Ein weiterer Unterschied liegt in der Feststellung des Existenzminimums, welches in Österreich höher bemessen ist, als in Preussen; der Grund hiervon mag wohl darin gelegen sein, dass eine wesentliche Verminderung der Steuerfreiheit für die kleinsten Einkommen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande nicht rätlich erschien, am wenigsten gerade in dem Augenblicke, wo eine Entlastung der ärmeren Bevölkerungs-Schichten auf die Fahne geschrieben wurde; in dieser Richtung scheint uns jedenfalls dem österreichischen Gesetze der Vorzug zu gebühren, da das Zugeständnis des Existenzminimums volkswirtschaftlich nur dann seine Funktion erfüllen kann, wenn letzteres so hoch bemessen ist, dass es thatsächlich den notwendigen Lebensunterhalt einer Familie sicherstellt. Über die Verschiedenheiten in der Art der Progression wollen wir hier nicht weiter handeln; dieses vorwiegend mathematische Problem gehört nicht in den Kreis der grundlegenden Momente der Steuersysteme. Die Berechtigung der progressiven Besteuerung an sich steht übrigens in allen jenen Staaten ausser Frage, in welchen man sich von gewissen Vorurteilen frei gemacht hat, welche anderwärts noch nicht überwunden sind.

Mit Rücksicht auf das Prinzip der Selbstbesteuerung aber ist darauf aufmerksam zu machen, dass dasselbe in Preussen vollkommener durchgeführt ist, als in Österreich. Die Voreinschätzungs-Bezirke fehlen in Österreich, ein Umstand, der sich ohne weiteres dadurch rechtfertigt, dass in manchen Teilen des Staates den Gemeinde-Vorständen nicht jene Geschäftskenntnis zugemutet werden kann, welche zur Erfüllung der Aufgabe der Voreinschätzungs-Kommission notwendig wäre; auch mag der Umstand hier eine Rolle spielen, dass die Gemeinde-Vorstehungen nicht unter die Kompetenz der Staatsbehörden, sondern unter jene der Landes-Ausschüsse resortieren.

Auch die Zusammensetzung der Veranlagungs- und Berufungs-Kommissionen ist in Preussen liberaler, da in Österreich im allgemeinen die Hälfte der Mitglieder der Kommission ernannte Persönlichkeiten sind, während in Preussen diese letzteren auch eine geringere Zahl darstellen können. Bei dem Umstande, dass das Prinzip der Selbstbesteuerung in Österreich erst neu

eingeführt wird, ist die Beschränkung seines Bethätigungskreises wohl als gerechtfertigt zu bezeichnen. In allen andern wesentlichen Punkten finden wir eine fast völlige Übereinstimmung zwischen den beiden Steuern, eine Übereinstimmung, die hoffentlich in ferner Zukunft noch dadurch vergrössert werden wird, dass auch in Österreich die Personal-Einkommensteuer eine überragende Bedeutung gegenüber den andern Steuern erlangen wird.

Es sei nun noch gestattet, einige Bemerkungen über die bayrische Steuerreform auf dem Gebiete der Personal-Einkommensteuer zu machen. Dortselbst besteht nämlich eine partielle Einkommensteuer und als Vertreter dieses Systems sei dieses Königreich hier genannt. Die Personal-Einkommensteuer ist hier prinzipiell Ergänzungssteuer, während sie es in Österreich nur thatsächlich ist; sie tritt nur für jene Einkommen ein, welche nicht durch die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- oder Kapital-Rentensteuer getroffen werden. Das steuerpflichtige Einkommen wird in 3 Klassen geteilt: Einkommen aus Lohnarbeit bis zu 1,80 Mark per Tag, Einkommen aus dem Bergwerksbetriebe, aus Pachtungen von Landwirtschaften und Gewerben, aus wissenschaftlicher und künstlerischer Thätigkeit, Einkommen aus Gehalten, Pensionen u. s. w., sowie aus Löhnen von mehr als 1,80 Mark täglich, wobei für jede Abteilung ein besonderer Steuertarif besteht, der in sehr verschiedener Weise gebildet ist; die übrigen Bestimmungen bieten nichts besonders Erwähnenswertes. Die Reform-Entwürfe zum bayrischen Steuersystem, welche dem Landtage im abgelaufenen Herbste zur Beratung vorgelegt worden sind, ändern an der prinzipiellen Eigenschaft der bayrischen Einkommen-Steuer wenig oder nichts; im einzelnen bedeuten sie aber eine wesentliche Verbesserung, da sie eine erhebliche Entlastung der minder Leistungsfähigen und den Ersatz des damit gegebenen Ausfalls durch die Leistungsfähigern anstreben. Insbesondere die erste Abteilung wird naturgemäss stark begünstigt und der Kreis der ihr angehörenden Einkommen wird insofern erweitert, als sie solche bis zu einem Betrage von 2,50 Mark per Tag umschliessen wird; die 2. und 3. Abteilung sollen zusammengezogen und nach einer einheitlichen, allmählich steigenden Klassenskala belastet werden; Einkommen unter 2400 Mark

erscheinen dabei gegen früher wesentlich begünstigt. Die Fälle der Steuerbefreiungen, auch mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse sind vermehrt. Auf den Einfluss, welchen die geplante Reform der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ausüben wird, sei nur verwiesen. — Es ist bezeichnend, dass man in Bayern es in manchen Punkten nicht gewagt hat, soweit zu gehen, wie man in Österreich gegangen ist, obwohl die Verhältnisse hierfür dort vielleicht günstiger gelegen wären; ja es liegt in dieser Haltung Bayerns geradezu eine indirekte Rechtfertigung des österreichischen Standpunktes, insoweit derselbe ein zurückhaltenderer war, als der Preussens. Die Teilung der Einkommen in Abteilungen, wie sie in Bayern bestehen, respektive in Zukunft bestehen werden, hätte für Österreich mit Rücksicht auf das dort geltende Existenzminimum keine Bedeutung; an sich aber wäre der Gedanke einer solchen Teilung nicht ohne weiteres zu verwerfen, wenn er auch dann sofort als verfehlt bezeichnet werden müsste, wenn an eine wirklich allgemeine Einkommensteuer gedacht wird.

Es ist natürlich, dass die Fortschritte, welche die genannten Staaten auf dem Gebiete der Besteuerung gemacht haben, auch für andere nicht ohne Einfluss geblieben sind, und so ist es gekommen, dass zunächst in fast allen deutschen Staaten mehr oder weniger weitgehende Reformen der Einkommen-Besteuerung durchgeführt worden sind, auf deren Einzelheiten hier einzugehen, nicht in unsere Aufgabe fällt; das sei aber bemerkt, dass wohl überall der Gedanke der Entlastung der weniger wohlständigen Bevölkerungs-Klassen vorherrschte und den Leitstern für die Reform-Aktion gebildet hat. Von ausserdeutschen Staaten sei auf die Niederlande mit ihrer partiellen Einkommensteuer von unfondierten Einkommen, dann auf Grossbritannien verwiesen, welches an Stelle der bisherigen Einheitlichkeit des Steuersatzes dem Gedanken verschiedener Erhebungssätze Platz gegeben hat, und zwar zunächst mit Unterscheidung der Einkommen nach Schedula a, c, d, e einerseits und der Einkommen nach Schedula b (Pachteinkommen) andererseits; auch eine wesentliche Vermehrung und Erhöhung der steuerfreien Einkommen ist zugelassen worden.

Damit wollen wir unsere kurzen Ausführungen schliessen und zusammenfassend nur bemerken, dass die österreichische Steuerreform zwar noch hinter dem gewaltigen und grossartigen Reform-

werk Preussens weit zurückbleibt, dass sie aber gegenüber den Aktionen der meisten anderen Staaten erheblich im Vorsprung ist; wie sie finanziell wirken, ob und inwieweit also eine Ausgestaltung möglich sein wird, das muss die Zukunft lehren; alle Auspicien deuten aber darauf hin, dass das Beste erwartet werden kann und dem ersten Schritte bald weitere auf dem Wege der Vereinheitlichung der staatlichen direkten Besteuerung und der gerechten Verteilung aller (nicht nur der staatlichen Steuerlasten) wird folgen können; dabei wird man den preussischen Vorgang gewiss als Muster im Auge behalten; es wird aber nie vergessen werden dürfen, dass die konkreten Verhältnisse, die ja wesentlich andere sind als in Preussen, stets berücksichtigt zu werden haben.

Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiete unter Berücksichtigung neuerer Strafgesetze und Strafgesetzentwürfe.

Von

dem Geheimen Ober-Regierungsrat **Paul von Rheinbaben**,
vortragendem Rat beim Staatsministerium (Berlin).

Gehalten am 2. Februar 1898.

Unser Strafrecht wird häufig deshalb als verfehlt bezeichnet, weil trotz allen Strafens die Verbrechen nicht abnehmen und die Gefängnisse nicht leerer werden.

Hierin liegt eine Überschätzung der überhaupt möglichen Wirkungen der Strafen, die um so verwunderlicher ist bei denen, die mit besonderem Nachdruck betonen, dass das Verbrechen eine „soziale Erscheinung" sei und dadurch selbst zu erkennen geben, dass auf seine Zunahme oder Verminderung soziale Verhältnisse einen mehr oder weniger wesentlichen Einfluss üben.

„Man soll den Verbrecher beurteilen und nicht das Verbrechen", das ist der Schlachtruf, mit dem allenthalben gegen das heutige Strafrecht zu Felde gezogen wird.

Soweit damit der Vorwurf erhoben werden soll, dass der Strafrichter bei seinen Urteilssprüchen bisher nur den Verbrechensbegriff, nicht die Person des Verbrechers, nur den objektiven Thatbestand des Verbrechens, nicht aber die individuelle Verschuldung des Verbrechers ins Auge gefasst habe, würde er eine schwere Anklage gegen unsere Gerichte enthalten, die in ihrer Allgemeinheit selbstverständlich ungerechtfertigt ist. Soweit ferner jenem Schlagwort die Annahme zu Grunde liegt, dass das Verbrechen lediglich das Ergebnis von Krankheit, Vererbung und sozialen Missständen sei, die die Verantwortlichkeit und Zurechnungs-

fähigkeit und somit die Voraussetzung der Strafbarkeit aufheben, oder vielleicht gar nur eine Folge jeweiliger Veränderungen in der Substanz der Hirnrinde, die die freie Willensbestimmung ausschliessen, so macht es zur Regel, was nur Ausnahme, verallgemeinert, was nur Einzelerscheinung ist, und müsste aus Gründen, deren nähere Erörterung hier zu weit führen würde, als gänzlich unhaltbar von der Hand gewiesen werden.

Insofern dagegen jener Kriegsruf die Forderung erhebt, dass bei der Handhabung des Strafrechts der Individualität des Verbrechers mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde, als bisher, dass erbliche Belastung, schlechte Erziehung, geistige Minderwertigkeit, krankhafte Störungen des Organismus, kurz alle diejenigen Umstände, welche die Zurechnung einer That ausschliessen oder vermindern können, mehr als bisher berücksichtigt werden sollen, so können in ihn auch diejenigen einstimmen, die den daran geknüpften weitergehenden Konsequenzen nicht zu folgen vermögen.

Wenn die Ansichten über Charakter und Bedeutung des staatlichen Strafrechts so weit auseinander gehen, so liegt einer der wesentlichsten Gründe darin, dass sich durch die ganze Strafrechtslehre ein Dualismus zieht. Zwei verschiedene Grundanschauungen machen sich Konkurrenz, die niemals rein zum Ausdruck gelangen, oft in direktem Widerstreit stehen, deren angemessener Ausgleich aber die Hauptaufgabe der Rechtsprechung ist. Unser Strafrecht zeigt mit einem Worte ein Janusgesicht: lassen Sie uns einen Moment hineinblicken!

Die Strafe ist ihrem Begriffe nach ein Übel, welches der Staat dem Verbrecher zufügt. Mit welchem Rechte?

Professor Loening hat in einer Rede über die Begründung des Strafrechts treffend gezeigt, wie die Strafbefugnis ursprünglich ein privates Recht der durch das Verbrechen zunächst verletzten Person war, wie dann der Staat sich veranlasst sah, regulierend in diese Strafthätigkeit der Einzelnen einzugreifen und deren Disposition über die Strafe immer mehr einzuschränken, bis er endlich in der Erkenntnis, dass durch die verbrecherische That auch das rechtliche Verhältnis aller übrigen Rechtsgenossen zu dem Verbrecher in Mitleidenschaft gezogen werde, als Repräsentant der Interessen Aller die Verfügung über die Ausübung des Strafrechts dem Einzelnen ganz entzog und auf seine Organe übertrug.

Die Strafe ist also nach ihrer historischen Entwickelung Vergeltung, Rache wenn Sie wollen, aber nicht mehr die gemeine Rache, die aus selbstsüchtigen Motiven entspringt und die Genugthuung verlangt, weil das eigene Interesse verletzt worden ist, sondern die veredelte Rache, die Vergeltung fordert, weil durch den Einbruch in die Rechtssphäre des Einzelnen der allgemeine Frieden gestört worden ist.

So angesehen, verwandelt sich die Rache in den Begriff der Sühne und wird dadurch ein Postulat der Gerechtigkeit, ein Bedürfnis des jedem Menschen angeborenen Gerechtigkeitsgefühls und ein Ausdruck des allgemeinen im Volke herrschenden Rechtsbewusstseins, dessen Verwirklichung ja überhaupt der Zweck der gesammten staatlichen Rechtspflege ist. Wer hieran zweifelt, der möge einmal das Gefühl der inneren Befriedigung verstehen lernen, das uns ergreift, wenn ein grosses Verbrechen durch Richterspruch die angemessene Sühne gefunden hat. Dieses Gefühl ist ein tief sittliches, der Menschennatur eingepflanztes, unaustilgbares, und eben darum werden die Wünsche derer, welche verlangen, dass an Stelle des Richters der Arzt, an Stelle des Gefängnisses die Krankenanstalt und an Stelle des Strafgesetzbuchs ein Handbuch der Therapie treten solle, niemals Aussicht auf Erfüllung haben.

Die Strafe ist also Vergeltung für den Bruch der Rechtsordnung, aber nicht etwa in dem Sinne, dass jeder Rechtsbruch mit innerer Notwendigkeit eine Strafe nach sich ziehen, dass die Strafe dem Rechtsbruch folgen müsste, wie der Donner auf den Blitz. Dies würde mit der historischen Entwickelung der staatlichen Strafgewalt nicht im Einklang stehen. Vielmehr steht es dem Staate frei, nach Massgabe seiner eigenen allgemeinen Zwecke die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher er Rechtsverletzungen zu erfolgen für nötig hält. Unbedeutende Rechtsverletzungen kann er ungestraft lassen oder ihre Bestrafung von einem Antrage des Verletzten abhängig machen oder auch sie ganz in das Gebiet der Privatklage verweisen. An sich wäre zu wünschen, dass die staatliche Anklagebehörde die Befugnis besässe, eine Strafverfolgung überall da abzulehnen, wo ein genügendes öffentliches Interesse nicht vorhanden ist. Politische Rücksichten, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft stellen sich dem entgegen. Die vor einigen Jahren dem Reichstage vorgelegte

Novelle zur Strafprozessordnung wollte bekanntlich den Kreis derjenigen Vergehen erheblich erweitern, deren Verfolgung der Privatklage überlassen werden sollte. Es ist zu bedauern, dass dieser Vorschlag nicht Gesetz geworden ist.

Da die Strafe ein Übel ist, das als Vergeltung für die Verletzung der Rechtsordnung, für den Eingriff in eine fremde Rechtssphäre zugefügt wird, so folgt, dass die Verletzung der Rechtsordnung Voraussetzung und die Schwere dieser Verletzung der Massstab für das zuzufügende Übel ist. Weil aber andererseits die staatliche Vergeltung auch den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen muss, so ergiebt sich als zweite Voraussetzung sowohl wie als zweiter Massstab der Strafe die individuelle Verschuldung.

Strafzwecke sind demnach auf der einen Seite Vergeltung und Sühne, auf der anderen Schutz der Rechtsgüter, Sicherung der Gesellschaft gegen den Bruch der Rechtsordnung. Beide Zwecke, beide Massstäbe in das richtige Verhältnis zu setzen, ist die Kunst der Strafgesetzgebung und der Rechtsprechung. Sie decken sich häufig, oft aber stehen sie auch miteinander in Widerspruch. Hier ist die Quelle des vorerwähnten Dualismus. Seine Spuren finden wir überall. Bald hat der eine Massstab das Übergewicht, bald der andere.

Die Lebensmittelverfälscher z. B. müssten besonders hart bestraft werden, weil sie in hohem Grade das Gemeinwohl gefährden. Andere Vergehen, wie Betrug und Wucher, verdienen dagegen weniger aus dieser Rücksicht, als wegen der niedrigen Gesinnung, die ihnen zu Grunde liegt, eine strengere Bestrafung.

Wenn wir ferner von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern von den unerhörten Grausamkeiten lesen, die entmenschte Mütter gegen ihre ausserehelich geborenen Kinder, vertierte Stiefeltern gegen ihre Stiefkinder verüben, so wird zwar durch derartige Handlungen die allgemeine Rechtssicherheit nicht in besonderem Masse gefährdet; unser Rechtsgefühl bäumt sich aber doch jedes Mal auf, wenn der Richter nicht der subjektiven Verwerflichkeit, der teuflischen Bosheit und Selbstsucht, die jenen Handlungen zu Grunde liegt, durch ein entsprechend hohes Strafmass genügend Rechnung trägt.

Wenn, im Gegensatz hierzu, unser Strafgesetzbuch Körperverletzung oder Brandstiftung, die den Tod eines Menschen verursacht haben, lediglich um dieses Erfolges willen, obgleich er nicht gewollt war, mit besonders schwerer Strafe belegt, wenn es einem Eisenbahnbeamten, der durch Vernachlässigung seiner Dienstpflichten einen Eisenbahntransport in Gefahr setzt, Gefängnisstrafe androht, obwohl sonst ein Beamter wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten in der Regel nur disziplinarisch bestraft werden kann, so hat bei diesen Strafandrohungen die Rücksicht auf die Schwere der objektiven Verletzung der Rechtsordnung das Übergewicht gehabt.

Der neueste Schweizer Strafgesetz-Entwurf lässt, um ein weiteres Beispiel anzuführen, die Unzucht mit Tieren, die Unzucht zwischen erwachsenen männlichen Personen, die Prostitution vollständig straflos, während das Deutsche Strafgesetzbuch hierin strafbare Handlungen erblickt. Auch hier wiederum ist der Grund des Zwiespalts in jenem Dualismus zu suchen. Das Deutsche Recht legt weniger auf die zu schützenden Rechtsgüter, als auf die bethätigte Sittenlosigkeit Gewicht, während für den Verfasser des Schweizer Entwurfs der Umstand ausschlaggebend war, dass sowohl der Mann wie das Weib frei über ihren Körper verfügen dürfen und dass auch die Tiere in der angeführten Beziehung eines Schutzes der Gesetzgebung nicht bedürfen.

Der Gewohnheitsverbrecher ferner soll nach der Meinung der Einen möglichst streng, nach der Meinung Anderer besonders mild bestraft werden, je nachdem sie den Schwerpunkt auf seine Gefährlichkeit für die Sicherheit der Gesellschaft oder auf die durch die Gewohnheit bewirkte Schwächung des Willens und die daraus sich ergebende Verringerung der subjektiven Verschuldung legen.

Besonders weit geht das Englische Strafrecht in dem Schutz der Rechtsgüter auf Kosten des Schuldmoments, indem es sogar den Selbstmordversuch bestraft und die Anstiftung zum Selbstmorde ebenso wie die Anstiftung zu jeder anderen Mordthat mit Todesstrafe bedroht.

Am Schärfsten aber prallen die Gegensätze aneinander bei der Frage der Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekte. Bekanntlich hat das Reichsgericht die

Strafbarkeit grundsätzlich bejaht und damit die Bethätigung des verbrecherischen Willens auch dann für strafbar erklärt, wenn sie in ihrer letzten Konsequenz niemals eine objektive Verletzung der Rechtsordnung hätte zur Folge haben können. Die Auffassung des Reichsgerichts wird vielfach angefochten. In glücklicher Weise scheint mir, um das hier beiläufig zu erwähnen, der neue Russische Strafgesetzentwurf dieses schwierige Problem gelöst zu haben. Er unterscheidet beim Versuch mit untauglichen Mitteln, ob der Verbrecher erst während der Ausführung, in Folge gewisser zufälliger Ursachen, Mittel anwandte, die sich als untauglich ererwiesen, oder ob er schon bei der Planung des Verbrechens hierfür untaugliche Mittel wählte. Im ersteren Falle hält er sämtliche Bedingungen der Strafbarkeit für vorliegend; er erachtet also des Versuchs der Vergiftung den für schuldig, der in Folge Verwechselung der Gläser statt des Giftes seinem Opfer ein Glas Wasser reichte, er bestraft wegen Mordversuchs denjenigen, der aus einem Gewehr auf Jemanden zu schiessen versuchte, das vorher ohne sein Wissen entladen worden war. Im zweiten Falle lässt er den Thäter dann straffrei, wenn er lediglich in Folge äusserster Unwissenheit oder rohen Aberglaubens eine Handlung mit untauglichen Mitteln zu begehen versuchte. Dagegen erklärt der Russische Entwurf den Versuch an einem nicht existierenden oder hierfür untauglichen Objekte allgemein für straflos, weil jedes Verbrechen einen Angriff auf ein gesetzlich geschütztes Objekt voraussetze und ein Anfang der Ausführung dessen undenkbar sei, was auszuführen absolut unmöglich erscheine, wie z. B. die Tötung eines toten Menschen oder die Abtreibung der Frucht bei einer nicht schwangeren Frauensperson.

Ich komme nunmehr auf die Strafzwecke zurück.

Andere Zwecke, als die vorher von mir angeführten, sind meines Erachtens nicht anzuerkennen. Die sonst noch angeführten sind entweder gleichfalls schon im Begriff der Strafe selbst enthalten, oder sie liegen ausserhalb der Sphäre des Strafrechts.

Die Abschreckung — eigentlich ein nicht ganz glücklich gewählter Ausdruck, weil er dem Gedanken Raum giebt, es handle sich darum, durch besonders grausame und harte Strafen eine Wirkung auszuüben — scheint mir insofern schon im Begriffe der Strafe zu liegen, als diese ein Übel ist und der Mensch sich im

Allgemeinen vor Handlungen zu hüten pflegt, die ein Übel für ihn zur Folge haben.

Die Besserung des Verbrechers liegt dagegen an und für sich ausserhalb des Strafzwecks. Besserungsfähig ist der Mensch in der Regel nur, solange seine körperliche und geistige Entwickelung noch nicht vollendet ist, also in dem Stadium, wo die Strafe mehr den Charakter des Erziehungsmittels tragen sollte. Bei dem erwachsenen Menschen wird dagegen von einer eigentlichen Besserung selten die Rede sein können. Nur das Strafgesetzbuch des Staates New-York hält das weibliche Geschlecht für unbegrenzt besserungsfähig, denn es verordnet, dass Frauenspersonen stets zur Einsperrung in einer Bezirksbesserungsanstalt, anstatt in einem Staatsgefängnisse, zu verurteilen seien. Jedenfalls soll man es, wenn man einen Frevler nicht bestrafen, sondern bessern will, ausdrücklich sagen, aber nicht verlangen, dass aus unseren Gefängnissen und Zuchthäusern die Verbrecher gebessert herauskommen. Korrekter Weise schreibt daher z. B. das erwähnte New-Yorker Strafgesetzbuch vor, dass eine Mannsperson zwischen 16 und 30 Jahren, die zum ersten Mal eines Verbrechens überführt wird, nach dem Ermessen des erkennenden Gerichts zur Einsperrung in der Besserungsanstalt zu Elmira verurteilt werden kann. Aber die Erfahrungen, die man mit dieser Besserungsanstalt gemacht hat, reizen wahrlich nicht zur Nachahmung! Erste Voraussetzung jeder Besserung ist aufrichtige, von Herzen kommende Reue über die begangene Frevelthat, und diese kann beim erwachsenen Verbrecher kaum durch ein anderes Mittel, als durch die Einwirkung der Religion hervorgerufen werden. Aber wie Wenige erweisen sich ihr zugänglich! Äusserlich zwar sehr viele, aber innerlich!

Herr Geheimrat Krohne hat selbst neulich von dieser Stelle aus mit beredten Worten den Seelenzustand geschildert, in dem sich die meisten Verbrecher befinden. Keiner will nach seiner Schilderung anerkennen, dass er eine Schuld auf sich geladen habe, die der Sühne bedarf; ein jeder sucht die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen auf äussere Verhältnisse, auf die Gesellschaft, die ihn in eine solche Lage gebracht habe, dass er zum Verbrecher habe werden müssen. Und dass oft ein Korn von Wahrheit in diesen Anklagen gegen die Gesellschaft liegt, hindert nur um so mehr die Besserung! Sie kennen vielleicht die Geschichte von

Friedrich dem Grossen, der, als er bei dem Besuch eines Gefängnisses sich mit den Sträflingen über die Ursache ihrer Gefangenhaltung unterhielt, von jedem die Antwort bekam, er sei unschuldig. Endlich traf er auf Einen, der reumütig seine Übelthaten bekannte. Da erhob der König seinen Stock und rief ihm zu: „Will er sich wohl auf der Stelle fort packen! Was hat er in der Gesellschaft dieser ehrenwerten Leute zu suchen?"

Diejenigen, die die Besserung des Verbrechers auf ihre Fahne schreiben — von Übertretungen, von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung sehe ich hier selbstverständlich ab; wir haben hier überhaupt nur strafbare Handlungen im Auge, denen eine sittliche Verschuldung zu Grunde liegt —, geben auch selbst keinen Weg an, auf welchem ein Verbrecher im Zuchthause oder Gefängnis gebessert werden könnte, denn allein die vielfach empfohlene Einzelhaft kann die seelische Grundverfassung des Verbrechers nicht dauernd ändern. Vielfach wollen auch die auf Besserung des Verbrechers gerichteten Vorschläge — ich erinnere z. B. an die bedingte Verurteilung, die vorläufige Entlassung — den gewünschten Zweck gerade dadurch erreichen, dass von Strafe oder Strafvollstreckung abgesehen wird — und insoweit lässt sich eher mit ihnen reden.

Es muss also bei den beiden Strafzwecken bleiben: Sühne für den Bruch der Rechtsordnung auf der einen, Schutz und Sicherung der Gesellschaft gegen eine Verletzung der Rechtsordnung auf der anderen Seite.

So allgemein anerkannt der letztere Zweck ist, so bestritten ist der erstere, der eine Messbarkeit der subjektiven Schuld zur Voraussetzung hat. „Niemals kann der Mensch die moralische Schuld seines Bruders messen oder beurteilen", so rief der bekannte Kriminalist Ferri in Rom auf dem Kriminal-Anthropologen-Kongress in Genf aus. Und es ist wahr! Wer kann in die geheimnisvolle Werkstatt der menschlichen Seelenthätigkeit eindringen, wer kann alle die Triebfedern der menschlichen Handlungen ergründen, wer kann einem Menschen in's Herz sehen? Welcher Mensch kann überhaupt sagen, dass er einen anderen wirklich kennt?

Herr Professor von Liszt hat versucht, die verschiedenen Motive, welche zum Verbrechen führen, zu klassifizieren; er hat eine Systematik der Motive aufgestellt und ist zu dem Resultate

gekommen, dass zwölf verschiedene Haupt-Triebfedern zu unterscheiden seien. Aber die inneren Seelenvorgänge sind zu kompliziert, die verschiedenen Triebe der Menschen zu verschlungen, als dass man hoffen dürfte, eine derartige Klassifikation könnte für die Strafrechtspflege jemals von praktischer Bedeutung werden.

In der That: auf keinem Gebiete vielleicht ist die Unvollkommenheit menschlichen Erkennens so augenfällig, die Gefahr eines Irrtums so gross, wie da, wo es sich darum handelt, den Grad der Schuld eines Menschen festzustellen.

Das darf aber nicht dazu führen, das Schuldmoment aus der Strafjustiz zu beseitigen, sondern muss nur ein um so grösserer Ansporn sein, im Einzelfalle mit möglichster Sorgfalt dasjenige Material zu sammeln, welches uns Aufschluss über die Persönlichkeit des Verbrechers und die Motive seiner Handlung gewähren kann. Diese Arbeit wird um so aussichtsvoller sein, als die Entscheidung der für den Strafrichter wichtigsten Frage, ob eine Handlung aus unehrenhaften, verächtlichen Motiven hervorgegangen ist oder nicht, verhältnismässig nur geringe Schwierigkeiten bereiten wird.

Die schroffsten, wenn auch nicht die gefährlichsten Gegner der Vergeltungstheorie sind die Anhänger der sogenannten positiven Schule mit ihren Häuptern Lombroso, Ferri und dem neapolitanischen Staatsanwalt Garofalo. Dass gerade Italiener das Wort führen, erklärt sich leicht aus dem Charakter ihrer Race, deren heisses Blut öfter, als bei den anderen Völkern Europas, über die Vernunft die Oberhand gewinnt.

Der Rufer im Streit war der Turiner Professor Lombroso mit seinem als „Standard-Werk der Kriminal-Anthropologie" bezeichneten Buche: „l'huomo delinquente" (der Verbrecher). Es lohnt sich wohl, einen Augenblick bei diesem Buche zu verweilen.

Bei seiner Beurteilung muss man sich vor Augen halten, dass Lombroso Mediziner und nicht Jurist ist; es enthält eine Fülle von Einzelbeobachtungen; zahllose Symptome sind in buntem Durcheinander zusammengestellt, aber logische Konsequenz ist nicht sein Hauptvorzug.

Neu und originell ist die Entdeckung des „geborenen Verbrechers" als eines besonderen Typus. Durch bestimmte Kennzeichen und Gewohnheiten, wie z. B. Umfang des Schädelraums, Gangart, Sucht, sich zu tätovieren, unterscheidet

er sich sowohl von dem „moralisch Irren“ und dem „Epileptiker“, die mit ihm „eine natürliche Familie“ bilden, wie von dem „Verbrecher aus Leidenschaft“ und dem „irren Verbrecher,“ die ihm an die Seite gestellt werden. Mitunter ist man zweifelhaft, ob man die Kennzeichnung des geborenen Verbrechers wirklich ernst nehmen soll. Lombroso findet z. B. in dem römischen Sprüchworte:

Wenig Bart und Bleichgesicht
Giebt's Schlimm'res auf der Erde nicht

die Physiognomie des geborenen Verbrechers „scharf gezeichnet.“ Danach müsste vielleicht der grössere Teil der Menschheit zu den geborenen Verbrechern gehören; jedenfalls aber gehören die Kinder durchweg dazu, denn er sagt wörtlich:

„Das Kind stellt als ein des moralischen Sinns entbehrender Mensch das dar, was die Irrenärzte einen moralisch Irrsinnigen, wir aber einen geborenen Verbrecher nennen.“

Die Merkmale des letzteren führt Lombroso auf Atavismus zurück. „Schon gewisse Pflanzen“, sagt er, verüben an den Insekten wahre Morde.“ Auch bei den Tieren sind nach Lombroso die Ursachen ihrer Verbrechen, zu denen namentlich Mord, Diebstahl, Betrug gehören, dieselben wie beim Menschen, z. B. Rache, Liebe, Übervölkerung, Genuss berauschender Substanzen. Speziell beim Morde der Tiere soll es 22 Gründe geben, von welchen viele, wie Lombroso bemerkt, in unseren Gesetzbüchern stehen, wie z. B. Beschaffung von Nahrung, Erlangung der Herrschaft über den Stamm, Notwehr.

Zwar kann sich Lombroso der Einsicht nicht verschliessen, dass es vielleicht wenig ernsthaft gemeint erscheinen könnte, Handlungen der Tiere als Verbrechen zu bezeichnen, da sie eine notwendige Folge der Erblichkeit, der organischen Struktur seien und zu den Gewohnheiten der Art gerechnet werden müssten. „Sie sind es indessen,“ fügt er charakteristisch hinzu, „die uns die Nichtigkeit des absoluten Gerechtigkeitsbegriffes darthun und uns ein erstes Hülfsmittel zur Erklärung des Auftretens verbrecherischer Neigungen auch bei civilisierten Völkern geben.“ Bei den nicht civilisierten, den Wilden, erscheint dagegen nach Lombroso das Verbrechen als die Regel.

Es wäre ungerecht, wenn man ihm vorwerfen wollte, dass er die äusseren Reize zum Verbrechen, die Gelegenheit, das sogen. Milieu des Verbrechers, nicht berücksichtige. In der That, sagt er, finde sich bei jeder Handlung, sogar bei dem Irren, noch mehr aber bei dem Verbrecher, eine grössere oder geringere Gelegenheit, aber „sie gleicht nur dem Tropfen, der den Becher überschäumen lässt."

Er unterscheidet auch sogar ausdrücklich von dem geborenen Verbrecher und den ihm gleichstehenden Typen die besondere Klasse der Gelegenheitsverbrecher (Kriminaloiden), bei denen „die Gelegenheit die Hauptrolle spiele und die dazu Beanlagten fortreisse," wie beispielsweise bei den „kleinen Kaufleuten," deren Gewerbe beständige Gelegenheit zum Betruge biete, oder bei jenem Graveur, der eine Medaille stechen sollte, die einer gangbaren Landesmünze sehr ähnlich war und dadurch zum Falschmünzer wurde.

Sieht man aber näher zu, so gewahrt man, dass er eine prinzipielle Scheidung zwischen dem geborenen Verbrecher mit seinen Geistesverwandten und den Gelegenheitsverbrechern in der That gar nicht beabsichtigt.

Lombroso meint, das Sprüchwort „Gelegenheit macht Diebe" müsste eigentlich heissen: „Die Gelegenheit ergiebt es, dass der Dieb stiehlt."

Er hält den Gelegenheitsverbrecher nur „für eine Abart des geborenen Verbrechers, jedoch mit dem Unterschiede, dass für letzteren der äussere Reiz weniger zu bedeuten hat," für „einen solchen, bei dem das verbrecherische Wesen nur in sehr untergeordneter Weise und mit sehr seltenen Abnormitäten erscheint," für ein Individuum, das „den Übergang vom geborenen Verbrecher zum ehrlichen Menschen bildet".

Auch der Gelegenheitsverbrecher hat nach Lombroso seine besondere organische Anlage. An einer Stelle seines Buches kennzeichnet er ihn so:

„Der Gelegenheitsverbrecher zeigt weniger Religiosität, nimmt sein Verbrechen leicht auf und bekennt leicht, er beteiligt sich nicht viel an politischen Fragen, verlässt leichter sein Gewerbe, ist dem Trunke ergeben, betritt frühzeitig die Verbrecherbahn und ist öfter rückfällig. Er ist indess im Ganzen

weniger grausam, ist intelligenter, aber auch leichtfertiger als der geborene Verbrecher."

Als Beweis führt Lombroso die Schmuggler an, die er als die reinste Art von Gelegenheitsverbrechern bezeichnet, weil ihr Vergehen allein auf der Gelegenheit, nämlich der Nachbarschaft eines fremden Landes, beruhe. Auch bei ihnen, sagt er, „zeigen sich nicht blos anatomische Merkmale, sondern auch das impulsive Wesen wie bei dem geborenen Verbrecher."

Endlich unterscheidet Lombroso noch eine dritte Art: die Gewohnheitsverbrecher. Das sollen diejenigen Verbrecher sein, wo Anomalie, Erblichkeit noch weniger hervortreten, die, eigentlich normal und ohne schlimme Anlagen bei der Geburt, durch Vernachlässigung der Erziehung in der ersten Jugend nicht die Kraft gewonnen haben, sich zu einem ehrenhaften Leben durchzuarbeiten, sondern auf dem kindlichen Standpunkt mit seinen naturgemäss schlimmen Eigenschaften stehen geblieben sind. „Denn", fügt er hinzu, „die Erziehung verhindert das überhaupt, seiner Natur nach, (physiologisch) schlimme Kind, ein pathologisches Wesen, ein Gewohnheitsverbrecher zu werden." Als Beispiele von Gewohnheitsverbrechern führt er an: Mädchen, die in Folge einmaliger Verletzung der Schamhaftigkeit ihre Grundsätze aufgeben und zur Prostitution gebracht werden, Findlinge und verlassene Waisen, die in den Instituten, wo sie untergebracht sind, eine Verbrecher-Erziehung geniessen.

Als praktisches Resultat seiner Lehre vom geborenen Verbrecher ergiebt sich für Lombroso: Der geborene Verbrecher ist unverbesserlich; unsere sogen. Besserungsanstalten sind vielmehr Verderbungsanstalten. Zweckmässiger als diese würden Anstalten für verbrecherische Irre und Asyle zu lebenslänglicher Aufbewahrung namentlich solcher Minderjährigen sein, die mit hartnäckigen bösen Neigungen oder mit Moral insanity behaftet sind.

In der Wissenschaft hat, das kann man wohl sagen, die neue Doktrin Lombrosos nur geringe Zustimmung gefunden. Zwar kommen bei vielen Verbrechern, namentlich den vielbestraften, in der That Degenerationserscheinungen vor, aber sie sind nicht typisch für den Verbrecher, sie finden sich auch bei anderen Menschen und sind kein Hülfsmittel für die Verbrecherdiagnose. Überhaupt giebt es, wie Koch, Direktor der Königlich

Württembergischen Strafanstalt Zwiefalten, in seiner Schrift über den geborenen Verbrecher hervorhebt, keinen Verbrecher, der auf dem geistigen Gebiete blos durch sein verbrecherisches Wesen gekennzeichnet wäre.

Nichts destoweniger hat sich Lombroso das grosse Verdienst erworben, zu Reformbestrebungen nach folgenden Richtungen hin einen wesentlichen Anstoss gegeben zu haben:

1. man muss die Person des Verbrechers mehr studieren als bisher;
2. zur Verhütung des Verbrechens, als einer sozialen Erscheinung, muss mehr, als bisher, auf andere Mittel, als die Strafe, Bedacht genommen werden;
3. das Strafensystem muss spezialisierter werden, namentlich müssen die Veteranen des Verbrechertums anders, als bisher, behandelt werden.

Wir fassen zunächst die Person des Verbrechers in's Auge.

Lombroso hat darin Recht, dass die zahlreichen Degenerationserscheinungen, die man bei alten Verbrechern wahrnimmt, auf etwas Krankhaftes in ihrer Natur deuten; daher ihre häufige Neigung zur Geistesstörung. Hervorragende Strafanstaltsbeamte haben erklärt, dass sie den grössten Teil der schweren Verbrecher in den Zuchthäusern für geisteskrank hielten.

Auch darin kann man Lombroso zustimmen, dass in jedem Menschen die Keime zu schlechten Handlungen schlummern; durch die Erziehung sollen sie erstickt werden. Bei manchen Menschen ist aber, wie Koch mit Recht hervorhebt, die krankhafte, angeborene oder erworbene, sittliche Schwäche so gross, dass selbst die sorgfältigste Erziehung wirkungslos bleibt und auch das sog. milieu höchstens noch manches verderben, eine Wendung zum Besseren aber auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht herbeiführen kann. Bei diesen Menschen liegt in der sittlichen Schwäche selbst, die die Folge chronischen Nervenleidens oder eines sonstigen leidenden Zustandes ist, die wesentliche Ursache zum Verbrechen: hier ist ein steter Anreiz zum Verbrechen vorhanden, dem sie unterliegen. Namentlich bei Kindern tritt nicht selten der Einfluss eines solchen leidenden Zustandes deutlich zu Tage. Wie wäre es sonst zu erklären, dass wir oft Kinder aus den besten Familien,

die in der sorgfältigsten Hut und Leitung aufwachsen, instinktiv und konsequent auf das Schlechte gerichtet sehen!

Koch nennt solche Menschen, von denen mir übrigens einige aus persönlicher Erfahrung vor Augen stehen, „psychopathisch Minderwertige“. Da sie nicht völlig unzurechnungsfähig sind, so kann ihre Bestrafung nicht abgelehnt werden, aber sie sollen, wie Koch verlangt, nach Verbüssung der Strafe in besonders für sie eingerichtete Schutz- und Besserungsanstalten untergebracht werden.

Irre Verbrecher müssen gleichfalls in besonderen Irrenanstalten detiniert werden, die mit einer Strafanstalt verbunden sind. Bei ihnen liegt aber die Gefahr vor, dass sie in lichten Zwischenräumen oder überhaupt vor völliger Genesung aus der Anstalt entlassen werden und dann in der Freiheit neue Verbrechen begehen. Ihre Entlassung muss daher unter besondere Kautelen gestellt werden.

Die Entscheidung darüber, ob bei einem Verbrecher Geisteskrankheit bezw. geistige Minderwertigkeit anzunehmen ist, darf nicht lediglich dem Arzte überlassen werden, sondern muss in der Hand des Richters liegen, wie ja auch z. B. in der Frage der Entmündigung Geisteskranker die ausschliessliche Herrschaft des ärztlichen Gutachtens immer mehr Gegner findet. In besonders schwierigen Fällen aber erscheint es zweckmässig, dass der Richter nicht blos Ärzte, sondern auch erfahrene Strafanstaltsbeamte zu Rate zieht. Auch wäre zu wünschen, dass die Leiter der Strafanstalten verpflichtet würden, bei der Haftentlassung eines wegen schwerer Vergehen Verurteilten einen ausführlichen Bericht über dessen körperliche und geistige Veranlagung, sein Verhalten in der Anstalt und seinen dort etwa näher ermittelten Lebensgang an das Gericht zu senden, das s. Z. die Verurteilung ausgesprochen hat, um bei etwaigen späteren Strafthaten als Material für die Beurteilung der Persönlichkeit des Rückfälligen in Betracht gezogen zu werden.

Ich wende mich zur Frage der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher.

In der That ist es ein unleidlicher Zustand, dass Personen nur auf eine bestimmte Zeit zur Einsperrung verurteilt werden, bei denen hinreichender Grund zu der Annahme vorliegt, dass sie

die wiedererlangte Freiheit nur benutzen werden, um auf's Neue den Frieden der Gesellschaft zu stören, dass die Gesellschaft im Interesse ihrer eigenen Sicherheit vor dem Tage zittern muss, an dem sich die Kerkerpforten für den Sträfling wieder öffnen werden. Der Staat, der einen solchen Zustand duldet, setzt sich dem begründeten Vorwurf aus, dass er seine erste und heiligste Pflicht, die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten, vernachlässige.

Ich trete also der Forderung bei, die Gewohnheitsverbrecher dauernd unschädlich zu machen. Aber es kommt darauf an, die richtigen Grenzen zu ziehen. In Betracht können überhaupt nur die von Professor Lammasch[1]) zutreffend herausgehobenen 3 Deliktsgruppen kommen: Vermögensdelikte, Gewaltthaten und Sittlichkeitsvergehen. Es scheiden ferner aus die von Koch „Gelegenheitsverbrecher in Permanenz“ genannten Verbrecher, welche sich in einer äusseren Lage befinden, die ihnen das Verbrechen nur scheinbar, und zwar deshalb zur Gewohnheit macht, weil sie es immer wieder auf's Neue hervorruft, z. B. die Schmuggler. Für die übrig Bleibenden ist das ausschlaggebende Kriterium, ob sie eine dauernde Gefahr für die Gesellschaft bilden, und auch selbst diejenigen, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, sind noch keineswegs alle reif, dem bürgerlichen Tode überliefert zu werden.

Es kommt vielmehr noch auf die Intensität der Gefahr an. Gegen gewohnheitsmässige Taschendiebe, Betrüger können wir uns, meine ich, bei einiger Vorsicht allenfalls selbst schützen. Hier bedarf es noch nicht der Anwendung des äussersten, nur durch die Notwehr zu rechtfertigenden, Verteidigungsmittels, wie es die dauernde Vernichtung der bürgerlichen Existenz eines Menschen ist. Wogegen wir uns aber nicht schützen können, das ist brutale Gewalt und Rohheit. Zu verhindern, dass nicht die rohe physische Gewalt innerhalb der Gesellschaft die Oberhand gewinnt, das war die erste Aufgabe eines geordneten Staatswesens und wird seine vornehmste bleiben. Darum sollen nur die wirklich d. h. die in dem letztgedachten Sinne gemeingefähr-

---

[1]) Lammasch, Vorschläge zur Revision des österreichischen Strafgesetzentwurfs S. 27.

lichen Verbrecher dauernd aus der menschlichen Gemeinschaft entfernt werden dürfen.

Ich komme also zu dem Schlusse: Nur solche Gewohnheitsverbrecher sollen für immer unschädlich gemacht werden, die durch nicht zu zügelnde Rohheit oder durch den erweislichen Hang, ihren verbrecherischen Trieben durch Anwendung von Gewalt Befriedigung zu verschaffen, eine dauernde Gefahr für die Gesellschaft bilden.

Ob diese Voraussetzung vorliegt, darf nur der Strafrichter entscheiden. Ich würde es nicht billigen, wenn man ihn dabei in zu enge Grenzen bannen und an eine bestimmte Schablone binden wollte, wie dies gegenwärtig meistenteils verlangt wird. von Liszt[1]) z. B. verlangt Unschädlichmachung der Unverbesserlichen bei dritter Verurteilung wegen eines von neun speziell bezeichneten Verbrechen, worunter u. a. auch Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung. Dagegen will Lammasch[2]) jene Folge mit einer zehnmaligen Bestrafung wegen eines in dieselbe Gruppe gehörenden Delikts verknüpft wissen. Auch der Schweizer Strafgesetzentwurf verlangt für die Anwendung der von ihm eingeführten „Verwahrung des Rückfälligen", dass Jemand wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen Treue und Glauben etc. mindestens 10 Freiheitsstrafen erlitten hat und innerhalb dreier Jahre nach Bestehung der letzten Freiheitsstrafe wiederum eines jener Verbrechen begeht. Wenn man die Unschädlichmachung des Verbrechers von solchen Voraussetzungen abhängig macht, dann ist diese Massregel entweder eine nicht gerechtfertigte und unnötige Härte oder ein Schlag in's Wasser. Ersteres, weil die Sicherheit der Gesellschaft es keineswegs erfordert, Personen, die wegen kleiner Diebstähle, Betrügereien, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, wenn auch noch so oft, bestraft worden sind, für immer oder auf unbestimmte Dauer ihrer Freiheit zu berauben. Letzteres, weil bei wirklich gefährlichen Verbrechern die Massregel zu spät kommt, wenn man erst eine zehnmalige Bestrafung abwarten will.

---

[1]) Die von ihm herausgegebene Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 3 S. 39.

[2]) Lammasch, Vorschläge zur Revision des Österreichischen Strafgesetzentwurfs S. 30.

Nach Englischem Recht kann schon bei einer zweiten Verurteilung wegen felony, d. i. wegen eines schweren Verbrechens, in allen Fällen lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt werden. Ich meinerseits bin allerdings mit Bozi[1]) der Ansicht, dass die Bestimmung über die Art der Unschädlichmachung nicht durch Richterspruch erfolgen, sondern der Verwaltung überlassen werden soll. Denn die Verhängung einer derartigen Massregel geht über die Zwecke der Strafrechtspflege hinaus und liegt jenseits der Sphäre, die dem Richter vorbehalten ist. Der Richter kann vielmehr nur — und er allein kann es der Natur der Sache nach — das Vorhandensein der Voraussetzung feststellen, unter der die Massregel nach verbüsster Strafe von der Verwaltung verhängt werden darf.

Ich wende mich zu den Strafarten und dem Strafmass. In beiden Beziehungen bin ich dafür, dem Richter möglichst freien Spielraum zu lassen, wie denn die ganze neuere Gesetzgebung überhaupt die Tendenz hat, das richterliche Ermessen zu erweitern. Mit Recht wird es für einen der grössten Vorzüge des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs gehalten, dass es das billige Ermessen des Richters in den Vordergrund stellt, und erst recht in der Strafrechtspflege ist kein Fortschritt ohne Ausdehnung des freien richterlichen Ermessens denkbar.

Ich bin für Beseitigung der unteren Strafgrenze. Was hat es auch für einen Sinn, eine solche vorzuschreiben, wenn man gleichzeitig — wie dies z. B. der Schweizer Entwurf und das Bulgarische Strafgesetz von 1896 erfreulicherweise thun — dem Richter die Befugnis giebt, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen noch unter jene Grenze herabzugehen?

Auch in Bezug auf die Wahl der Strafart würde ich für den Richter einen grösseren Spielraum wünschen, als ihn unser Strafgesetz ihm bietet. Vor allen Dingen bin ich für eine Erweiterung der sog. custodia honesta.

In alten Zeiten verstand man es mitunter, wie in Mommsen's römischer Geschichte zu lesen ist, recht gut, die verschiedenartigen Wirkungen, die eine Strafe auf den Betroffenen ausübt, je nachdem er reich oder arm, gebildet oder ungebildet ist,

---

[1]) A. Bozi, Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens.

in gerechter Weise auszugleichen. So war z. B. den Beamten der römischen Republik untersagt, an demselben Tage denselben Mann um mehr als 2 Schafe und um mehr als 30 Rinder, ausser mit Gestattung der Provokation an das Volk, zu büssen, und Mommsen fügt dabei hinzu[1]:

„Die Ursache dieser seltsamen Ansätze kann wohl nur darin gefunden werden, dass für den kleinen, nur einige Schafe besitzenden Mann ein anderes Maximum nötig schien, als für den reichen Rinderherdenbesitzer — eine Rücksichtnahme auf Reichtum oder Armut der Gebüssten, von der neuere Gesetzgebungen lernen könnten."

Aus der Kaiserzeit schreibt Mommsen an einer anderen Stelle wörtlich[2]:

„Es bestehen, sagt der alexandrinische Jude Philon, hinsichtlich der körperlichen Züchtigung Unterschiede in unserer Stadt nach dem Stande der zu Züchtigenden. Die Ägyptier werden mit anderer Geissel gezüchtigt und von Anderen, die Alexandrinen aber mit Stöcken und von den alexandrinischen Stockträgern. Er beklagt sich nachher bitter, fügt Mommsen hinzu, dass die Ältesten seiner Gemeinde, wenn sie schon einmal gehauen werden sollten, nicht wenigstens mit den anständigen Bürgerprügeln bedacht worden seien."

Unser Strafensystem stellt, wie dasjenige aller heutigen Kulturvölker, die Freiheitsstrafe in den Mittelpunkt des Strafsystems. Die Freiheit ist das kostbarste Gut des Menschen, aber sie wird doch nicht von Allen als solches angesehen. Für den Gebildeten ist schon die Entziehung der Freiheit für sich allein eins der grössten Übel, die ihm zugefügt werden können; für den Ungebildeten bedarf es in der Regel noch mancher Zuthaten, um ihn die Freiheitsentziehung als ein wirkliches Strafübel empfinden zu lassen.

Unser ganzes Strafsystem hat m. E. zu sehr den Charakter der Uniformität; wenn ich nicht irre, hat Herr Geh. Rat Krohne selbst einmal bemerkt, dass zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe kaum ein wesentlicher Unterschied zu entdecken sei.

---

[1]) Bd. I, Achte Auflage, S. 265.

[2]) Bd. V, Dritte Auflage, S. 561.

In der letzten dem Reichstage vorgelegten Novelle zum Strafgesetzbuch war bekanntlich vorgesehen, dass bei Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnis, wenn die That von besonderer Sittenlosigkeit oder Rohheit des Thäters zeugte, auf Verschärfung der Strafe bis auf die Dauer der ersten 6 Wochen sollte erkannt werden können. Die Verschärfung bestand darin, dass der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhalten sollte.

Dieser Vorschlag konnte nur allgemeine Billigung finden.

Aber man sollte sich nicht bloss auf eine angemessene, meist die unteren Klassen betreffende, Strafschärfung für Handlungen beschränken, die auf besonders verwerflichen Motiven beruhen, sondern man sollte auch nach oben hin auf Strafleichterungen Bedacht nehmen für solche Personen, die schon durch die Entziehung der Freiheit an sich schwer genug bestraft sind, vorausgesetzt, dass sie keine unehrenhaften Handlungen begangen haben. Man sollte für Fälle der letzteren Art eine custodia honesta in weit grösserem Umfange zulassen, als es jetzt der Fall ist. Eine Verletzung der bürgerlichen Gleichheit liegt hierin nicht, denn es giebt nun einmal innerhalb der Gesellschaft gewisse Unterschiede, wie diejenigen des Standes und der Bildung, die der Gesetzgeber bei Massregeln, die in das soziale Gebiet eingreifen — und zu diesen gehört auch die Strafgesetzgebung — nicht unberücksichtigt lassen darf. Nur Ehrlosigkeit und niedrige Gesinnung brauchen überall mit gleichem Maasse gemessen zu werden.

Andere Strafgesetzbücher und Strafgesetz-Entwürfe sind uns in dieser Beziehung vorangegangen.

Das Englische Recht z. B. lässt in allen Fällen, für welche nicht Zwangsarbeit unbedingt vorgeschrieben ist, die gemilderte Gefängnisstrafe zu. Eine in dieser Art verurteilte Person wird den in Schuldhaft befindlichen Personen gleichgestellt; sie darf ihre eigenen Möbel benutzen und sich selbst verköstigen, jedoch unter gewissen von der Gefängnisbehörde zu bestimmenden Einschränkungen. Ebenso sah der letzte Österreichische Strafgesetzentwurf vor, dass bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe das erkennende Gericht in besonders rücksichtswürdigen Fällen im Urteil auszusprechen befugt sein sollte,

dass der Verurteilte unter gewissen Beschränkungen von der Verpflichtung zur Arbeit befreit werden und sich auf eigene Kosten verpflegen könne.

Über die Strafe der Deportation hat sich, wie Sie wissen, der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts in diesen Tagen im Reichstage ausgesprochen. Nach seiner Erklärung hat die Reichsverwaltung zunächst keinen Anlass, der Frage weiter näher zu treten.

Ich will nur bemerken, dass nach dem neuen Russischen Entwurf die Verurteilung zur Deportation als Strafe nur wegen Handlungen eintritt, die weder eine Gewohnheit zum Müssiggang noch zu lasterhafter Lebensweise verraten. Wie es scheint, soll sie als Strafe hauptsächlich gegen die Anhänger unerlaubter religiöser Sekten in Anwendung kommen.

Als Mittel, um sich dauernd von gefährlichen Verbrechern zu befreien, kommt dagegen in Russland die Deportation nur als gesetzliche Folge der Katorga, der Zwangsarbeitsstrafe, in Betracht. Die Katorga-Gefängnisse sollen in Sibirien angelegt werden, und zwar an Orten, die zur Ansiedelung der Verbrecher besonders geeignet sind. Auf diese Weise wird der Übergang von der Katorga zu der sich daran schliessenden Deportation in Folge der von den Verbrechern erworbenen Ortskenntnisse wesentlich erleichtert.

Wenn Sie diese für Russland geplante Handhabung der Deportation näher in Betracht ziehen, so werden Sie die Bedenken der Reichsverwaltung gegen die Einführung der Deportation in unser Strafsystem umso eher zu würdigen wissen. Für mich hat die Deportationsfrage hauptsächlich insofern Bedeutung, als die Deportation den Verbrecher aus seinen alten Verhältnissen herausreisst und ihm dadurch die Möglichkeit erleichtert, ein neues Leben zu beginnen und — wenn ich mir einmal ausnahmsweise diesen Ausdruck gestatten darf — ein besserer Mensch zu werden. Von diesem Gesichtspunkte aus wird sie wohl nicht so bald von der Tagesordnung verschwinden.

Noch ein Wort über die Prügelstrafe.

Ich teile mit vielen sehr verständigen Leuten die Ansicht, dass für manche Vergehen, namentlich aber für solche, die von besonderer Rohheit zeugen, die Prügelstrafe das einzig angemessene Strafmittel wäre.

Aber sowohl in der Politik wie in anderen Beziehungen des Staatslebens gibt es Dinge, die, einmal gegeben, nicht wieder genommen, einmal beseitigt, nicht wieder eingeführt werden können. Der Geist unserer Zeit widerstrebt nun einmal der Wiedereinführung der Prügelstrafe, und deshalb sind alle darauf gerichteten Wünsche aussichtslos.

Ich bin am Schluss. Gern hätte ich mich noch über andere Reformvorschläge, mit denen sich namentlich die internationale kriminalistische Vereinigung so eingehend und hoffentlich nicht ohne Aussicht auf künftige gesetzgeberische Verwertung beschäftigt hat, wie die Reform der Geldstrafen, die Behandlung der Jugendlichen, die bedingte Verurteilung, geäussert. Aber die Arbeit ist mir unter den Händen gewachsen und die mir gegebene Zeit wohl nahezu erschöpft.

Die britische Arbeiterbewegung.[1]

Von

Dr. M. Biermer,

Professor der Staatswissenschaften in Münster i. W. (jetzt in Greifswald).

Gehalten am 14. April 1897.

Als im Februar d. Js. (1897) der nach mancher Richtung hin merkwürdige, aber in seiner Bedeutung arg überschätzte, Kongress der Gewerkvereine christlicher Bergarbeiter zusammentrat, unternahm es einer der Hauptredner, die englische Arbeiterbewegung zu schildern und Parallelen zwischen den deutschen und englischen Arbeiterorganisationen zu ziehen. In den Berichten einiger westdeutschen Zeitungen war zu lesen, dass während dieser Rede die Federn der zahlreichen Reporter ruhten, um nicht längst Bekanntes und hundertfach Dargestelltes wiederzugeben. Ich muss gestehen, dass ich diesen Streik der Berichterstatter wohl begreifen kann, denn in der That seit dem Anfangs der siebziger Jahre erschienenen grundlegenden Werke „Die Arbeitergilden der Gegenwart" hat Brentano und seine ihm treu ergebene Schule nicht aufgehört, in Wort und Schrift immer wieder die englischen Gewerkvereine dem

[1]) Unter den vorwiegend benutzten neueren Schriften sind folgende besonders hervorzuheben: Sering, die soziale Frage in England und Deutschland. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIV, 1890. — Sombart, Sozialismus und soziale Frage im 19. Jahrhundert. Jena 1896. — G. Adler, der Chartismus. Wochenschr. d. Zukunft. 18, 1897. — G. Schmoller, Besprechung von Nasse-Krümmer und Reismann-Grone. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, 1892. — S. u. B. Webb, The history of trade unionism. 2. A. 1896. — In der Beurteilung des Gewerkvereinswesens stimmt der Vortragende grundsätzlich überein mit dem ausgezeichneten Werke von W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Schr. d. Ver. f. Sozialpol. XVII, 1879. — Man vergleiche ausserdem die Verhandlungen des V. f. Sozialpol. in Frankfurt a/M. (1890). Schr. d. V. f. Sozialpol. XLVII.

deutschen Publikum anzupreisen und in ihrer Nachahmung die Zukunft des sozialen Friedens zu sehen. Auf der in Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung des „Vereins für Sozialpolitik" durfte deswegen ein anderer ausgezeichneter. aber skeptischer denkender, deutscher Kenner grossbritannischer Verhältnisse, Gustav Cohn, sagen, Brentano versuche den Verein für Sozialpolitik nun schon seit vollen zwanzig Jahren auf das Programm des britischen Trade-Unionismus festzunageln, eine kleine Bosheit, die freilich in die stenographische Niederschrift keine Aufnahme gefunden hat. —

Mag man nun von dem Optimismus der Brentano'schen Schule und von dem sozialpädagogischen Wert ihrer dialektisch-glänzenden und besonders entwicklungshistorisch so bestechenden Darstellungen auch denken wie man will, das Verdienst ist ihr jedenfalls nicht abzustreiten, dass sie zuerst die Entwicklung der englischen Arbeiterbewegung untersucht und das Problem des Aufsteigens der gewerblichen Arbeiterklasse, welches die wirtschaftliche Revolution der letzten hundertfünzig Jahre gestellt hat, in Verbindung mit dem Prinzip der Associationsfreiheit zuerst kulturhistorisch behandelt hat.

Brentano gilt auch heute noch, auch in England, als der Geschichtsschreiber der britischen Gewerkvereine κατ' ἐξοχήν, seine „Arbeitergilden", ebenso wie das mit liebenswürdiger Begeisterung geschriebene Werk von Schulze-Gävernitz' „Zum sozialen Frieden" sind allenthalben in England auch in den Arbeiterkreisen bekannt und fehlen in guten englischen Übersetzungen in keiner Privat- oder Volksbibliothek. Es darf uns nicht verwundern, dass speziell die Führer der Trade-Unions diese Darstellungen ihrer Politik überaus schätzen, und gleichsam als Katechismen ihrer Lehren ansehen; bei dem idealistischen Aufbau der Kausalzusammenhänge, die Bewunderung für englische Zustände diktiert hat, ist das nur zu begreiflich.

Erst viele Jahre nach den Brentano'schen Untersuchungen erschien eine englische Geschichte der Gewerkvereine von Sidney und Beatrice Webb, ein in seiner Art ausgezeichnetes Werk, das die deutsche Sozialdemokratie sofort in einer deutschen Ausgabe einem grösseren Publikum zugänglich machte. Auch sonst holten die Engländer jetzt das Versäumte mit Lebhaftigkeit nach, wofür die täglich anschwellende sozialpolitische Litteratur Beweis liefert.

Es lag in der Natur der Sache, dass die Brentano'schen Darstellungen zu einer Nachprüfung der thatsächlichen Verhältnisse förmlich herausforderten und Brentano ist nicht allein daran Schuld, wenn er immer wieder seinen zahlreichen Kritikern gegenüber seine Überzeugung von den Vorzügen der englischen Gewerkvereine publizistisch vertreten musste, was ihm freilich nicht selten den Vorwurf eingetragen hat, dass er in dem Bestreben, gegen die sozialen Kämpfe der Gegenwart eine unfehlbar wirkende Penacee zu finden, einem bedenklichen und einseitigen Spezialismus anheimgefallen sei. Das anerkannte Standard work der Brentano'schen Schule war Anfang der 70er Jahre erschienen. Wenn auch seine ausgezeichneten und gründlichen historischen Untersuchungen bleibenden Wert beanspruchen, so war doch Dasjenige, was über den Tradeunionismus gesagt worden war, vielfach veraltet. Ein Vierteljahrhundert wirtschaftlicher und sozialer Kämpfe war darüber hinausgegangen und was bedeutet nicht in unserer Zeit eine solche Spanne Zeit für die politische und soziale Entwicklung eines grossen Kulturvolks! Zwar hat ein Schüler Brentanos, v. Schulze-Gävernitz, auch von der neuesten Lage der sozialen Lage Grossbritannien's ein künstlerisch und farbenreich gehaltenes Zustandsbild zu geben versucht. Aber seine an Ort und Stelle vorgenommenen Studien waren viel zu sehr vom Standpunkte eines bestimmten Ideals beeinflusst, als dass sie ein kritisches und nüchternes Bild der Gegenwart hätten geben können.

In Deutschland regten die lebhaften Erörterungen über den Wert und die Bedeutung der Arbeiterorganisationen, die sich an den grossen Kohlengräberausstand im rheinisch-westfälischen Montanrevier knüpften, zu weiteren Studienreisen an. Die massgebenden industriellen Verbände entsandten im Herbst des Jahres 1890 unter Führung des bekannten jetzigen Abgeordneten Bueck eine Kommission, deren Wahrnehmungen in einem interessanten Bericht, der bald darauf zur Veröffentlichung gelangte, niedergelegt worden war. Die Gegensätze der Anschauungen gerieten dann auf dem denkwürdigen Frankfurter Kongresse des „Vereins für Sozialpolitik“ scharf aufeinander. Nochmals machte, als die absteigende Geschäftskonjunktur den grossen schottischen Kohlenarbeiterstreik in Durham zeitigte, ein Vertreter eines deutschen Unternehmerverbands, des bergbaulichen Vereins für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, Reis-

mann-Grone, eine Informationsreise in das schottische Streikgebiet. Reismann-Grone zeigt sich als entschlossener zielbewusster Gegner der Gewerkvereine, was insofern überraschend ist, als er zu den ersten Vorkämpfern für industrielle Kartelle, also für fest geschlossene Koalitionen industrieller Unternehmer gehört. Er bemüht sich zwar, den älteren und konservativen Gewerksvereinen gerecht zu werden, prophezeit aber, dass sie einer steigenden Radikalisierung und Demokratisierung, die nicht den sozialen Frieden, sondern den Unfrieden, den Terrorismus und den Niedergang der britischen Industrie zur Folge haben wird, unterliegen werde. Es lässt sich nicht leugnen, dass Reismann-Grone ein drastisches und überaus lebendiges Bild von demjenigen was er in Schottland gesehen hat, zu entwerfen verstand. aber die Tendenz seiner Schrift war augensichtlich, und stempelte sie zu einer unzweifelhaften Parteischrift. Es fehlt eben den meisten deutschen Beurteilern an der in England in allen Klassen so ausgeprägt vorhandenen nüchternen und marktmässigen Beurteilung der modernen Kämpfe um die Arbeitsbedingungen. Parteischriften und warmherzige Erzählungen vom Standpunkte gewisser Ideale, erwecken zwar einen lebendigen und aktuellen Eindruck, sie ersetzen aber nicht die farb- und leidenschaftslose Darstellung des Thatbestands. Ich kenne nur eine deutsche Abhandlung, über das moderne englische Arbeiterwesen, welche unbedingten Anspruch auf stricte Objektivität machen kann; es ist dies der Bericht der preussischen Geheimräte Nasse und Krümmer über ihre im Sommer 1890 in ministeriellem Auftrage unternommene Instruktionsreise zur Untersuchung der britischen Bergarbeiter-Verhältnisse. Während Reismann-Grone in seiner Broschüre die sinkende Konjunktur zum Gegenstand seiner Betrachtung gemacht hat, fassten Nasse und Krümmer mehr die Entwicklung bis zur neueren Hausseperiode ins Auge. Leider befassen sie sich nur mit einem besckränkten Beobachtungsgebiet, aber das verhältnismässig Wenige, was sie geben, ist wie Schmoller in seiner fein abgetönten Anzeige mit Recht sagt, ein wahres Muster einer objektiven farblosen Beamtenrelation, bei der keine Silbe verrät, auf wessen Seite die Berichterstatter persönlich stehen.

Glücklicherweise liegen die Ereignisse der neusten britischen Gewerkvereinspolitik so klar vor aller Augen, und geben die unbestrittenen Thatsachen eine so zuverlässige Grundlage für die Be-

urteilung der modernen sozialen Kämpfe, dass es auch so möglich sein wird, ein vorläufig abschliessendes Urteil über die britische Arbeiterbewegung der Neuzeit zu geben. Ich habe mich übrigens selbst, ebenfalls im Wege einer Studienreise, die mich Dank ausgezeichneter und sachverständiger Anleitung in alle Industriezentren Grossbritanniens geführt hat, an Ort und Stelle von den in Frage kommenden Verhältnissen überzeugt, und mich auch nachher, auf Grund englischer Quellen bemüht, mich über die Bewegungen des Arbeitsmarktes auf dem Laufenden zu halten. Die realpolitische Methode der Volkswirtschaftslehre, die sie als reine Erfahrungswissenschaft auffasst, in der die Thatsachen die allein entscheidenden Stimmen haben und in der die Theorie nur abstrakt zusammenfassende Ausdrücke der beobachteten Erscheinungsreihen liefern kann, bricht sich jetzt — ich darf wohl sagen glücklicherweise — auf allen Gebieten, besonders in der sozialen Frage, Bahn. Da ich grundsätzlich diese Richtung vertrete, bitte ich meine Ansichten über die britische und deutsche Arbeiterbewegung nur unter dieser Voraussetzung zu verstehen.

Um der Wahrheit auf den Grund zu kommen und ein richtiges Bild von den britischen sozial-ökonomischen Verhältnissen zu gewinnen, muss man, wie Sering in seiner Berliner Antrittsrede mit Recht hervorgehoben hat, sich jedenfalls vor einem Fehler ängstlich hüten, nämlich vor einer den Glanz und die Kraft des im britischen Reiche pulsierenden wirtschaftlichen und sozialen Lebens übertreibenden Überschätzung. Englische Erfahrungen und Beobachtungen haben lange Zeit die Stellungnahme vieler unserer Gelehrten und Staatsmänner gegenüber den wichtigsten Problemen politischer und volkswirtschaftlicher Art stärker beeinflusst, als dies berechtigt war, und man hat übersehen, dass der deutsche Staat Dank seiner historischen Entwicklung ganz andere Bahnen politischer und sozialer Art einzuschlagen berufen war, als die durch England vorgezeichneten. Wir danken England unendlich viel und können noch sehr viel von dem dortigen freien Kulturleben lernen: aber in Deutschland ist, angeregt durch die Entwicklung unserer Geschichtsschreibung, eine neue Wissenschaft vom Staat und der Volkswirtschaft entstanden, welche mit der Forschungsmethode der Engländer zugleich ihre prinzipielle Auffassung vom Staat und seinem Verhältnis zur Gesellschaft bekämpfte (Sering).

Ich will es dahingestellt sein lassen, ob wir in dieser Richtung nicht doch zu weit gegangen sind. Soviel ist jedenfalls sicher, dass die deutsche Gesetzgebung trotz mancher Wandlungen immer wieder an die Idee des Staats als Organismus, dessen Wohlfahrt in erster Linie durch Gesetze zu pflegen ist, anknüpfte. Wir stehen heute mitten unter dem Einfluss dieser Staatstheorie: Auf der einen Seite eine kraftvolle soziale Gesetzgebung zu Gunsten der Arbeiter, mit der sich selbst unsere liberalen Parteigruppen zu befreunden begonnen haben, auf der anderen Seite die sogenannte „Mittelstandspolitik“ mit ihren ebenso mutvollen wie auf die Dauer sich als erfolglos erweisenden Versuchen, gegen weltwirtschaftliche Thatsachen anzugehen und der grosskapitalistischen Entwicklung mit ihren hohen Wirtschaftsformen durch papierne Paragraphen kleinwirtschaftliche Unternehmerformen entgegenzustellen.

Solange wir in diesem Milieu von nationalwirtschaftlichen Ideen verharren, und solange die Eigenart unseres nationalen Gemeinwesens eine so ausgeprägte ist, verbietet sich die blinde Nachahmung ausländischer Vorbilder ganz von selbst, besonders dann, wenn die Voraussetzung hierfür eine durch Jahrhunderte verbriefte politische Freiheit ist, für deren weisen Gebrauch wir in Deutschland immer noch nicht für reif genug erachtet werden.

Dazu kommt noch ein Weiteres: England ist seit langer Zeit ein ausgesprochener Handels- und Industrie-Staat. Keinem Menschen fällt es in England ein, dies zu bedauern. Die ganze Staatspolitik steht im Dienste der möglichst freien Emanzipation der wirtschaftlichen Kräfte. Wirtschaftlicher und socialer Fortschritt gilt als gleichbedeutend mit der grosskapitalistischen Entwicklung. Das Adam Smith'sche System, das auf der Voraussetzung marktmässig vernünftig denkender Personen beruht, ist nichts anderes als die codificierte britische öffentliche Meinung. Der Unternehmer hält es für selbstverständlich, dass der Arbeiter als Verkäufer seiner Waare „Arbeit“ ebenso kaufmännisch rechnet und die Konjuncturen ebenso klug ausnützt, wie er selbst. Man vergleiche damit unsere deutschen Verhältnisse. Der denkbar schärfste Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Industrie, Gross- und Kleingewerbe, Gross- und Kleinhandel macht sich geltend und erfüllt die wirtschaftspolitische Diskussion. Der Zwiespalt zwischen Kapital und Arbeit wird als ein unversöhnlicher dargestellt, nicht als ein not-

wendiges Übel, sondern als ein Ausbeutungssystem sondergleichen. Weite Kreise stehen unter dem Druck der Auffassung, dass die Gesellschaft nur aus Herrschern und Beherrschten, aus einer selbstsüchtigen Bourgeoisie und einem der zunehmenden Verelendigung unterworfenen Proletariat bestehe. Auf diesem fruchtbaren Nährboden der Klassenverhetzung wuchert eine pessimistische Philosophie der Unzufriedenheit, die das einzige Heil in einer revolutionären Umgestaltung von Staat und Gesellschaft, aus der dann ein neuer, gesunderer und gerechterer sozialer Organismus hervorgehen soll, sieht. So ist es gekommen, dass die modernen Unternehmungsformen, die allerdings eine wirtschaftliche Revolution bedeuten, allenthalben auf die stärksten Widerstände stiessen, und sich nur langsam die Macht der Thatsachen einer modernen Produktionstechnik zum Durchbruch verhalf. Wenn dann der sonst so omnipotente Staat, indem er diese Widerstände zu verstärken suchte, die Grenzen seines Machtbereichs verspürte, so wurden regelmässig nicht die wirtschaftlichen Naturgesetze, sondern die ungeschickten und energielosen Gesetzgeber verantwortlich gemacht. Ein kleinmütiger, unmoderner und steriler Pessimismus, der selbst bei einzelnen Theoretikern Eingang gefunden hat, meistert heutzutage die ängstlichen Gemüter und gefällt sich in beweglichen Klagen über „Deutschland als Industriestaat“. —

Die Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte erscheint nothwendig, wenn wir vom deutschen Standpunkt aus die britische Arbeiterbewegung würdigen wollen, in Sonderheit die gegenwärtige. Aus der älteren Geschichte der englischen Arbeiterbewegung wissen wir freilich, dass nicht immer der gesunde volkswirtschaftliche und soziale Geist das Wirtschaftsleben Grossbritanniens beherrscht hat. Die englische Nation denkt zwar ihrer ganzen Naturanlage nach nüchterner und kaufmännischer als die deutsche, aber das Sichabfinden mit den Thatsachen der grosskapitalistischen Technik einerseits, und der Würdigung der Koalitionen der Arbeitsverkäufer anderseits, das wir heute mit Staunen beobachten, hat sich auch dort erst langsam entwickeln müssen. Die Erfahrungen von langwierigen Kämpfen und stürmischen Konflikten waren notwendig, um die Interessengegensätze in ruhigere Bahnen zu lenken. Wir wissen, dass das Übel der Grossindustrie in England in den dreissiger und vierziger Jahren besonders grell zu Tage getreten ist. In

einer Zeit, wo man von einer deutschen Industrie kaum reden konnte, wo erst das Bürgertum um seine Emancipation kämpfte, und wo der ganze bürgerliche Liberalismus sich in der politischen Forderung nach einer Verfassung einigte, machte Grossbritannien unter acuten Kämpfen und Krämpfen die Kinderkrankheiten der grossindustriellen Entwicklung durch. Es trat also in England eine Trennung der Arbeiter vom Liberalismus bereits in einer Zeit ein, wo gleichzeitig in Deutschland von einer Arbeiterschaft als politischen Partei keine Rede war, wo sich vielmehr der deutsche bürgerliche Liberalismus veranlasst sah, seine Position gegen die Reaktion durch die Verbrüderung mit der Arbeiterschaft zu stärken. Hat ja doch, um nur ein besonders bezeichnendes Symptom in Erinnerung zu bringen, Karl Marx, seine journalistischen Sporen in der von den Führern der Bourgeoisie, Camphausen, Hansemann und Mevissen, gegründeten politischen Tageszeitung verdient: Also drüben jenseits des Kanals sociale Emanzipationskämpfe des vierten Standes, in Deutschland ein Bündnis der bürgerlichen Fortschrittspartei mit dem gewerblichen Proletariat! —

Fasst man das Wesen der Sozialdemokratie richtig auf, d. h. als einer Arbeiterpartei, welche in erster Linie bestrebt ist, die Staatsgewalt in die Hände der arbeitenden Klasse zu bringen, um denn von Staatswegen die Gesellschaft im Sinne der socialen Gleichheit und Gerechtigkeit zu reorganisieren, so war die englische Chartisten-Bewegung zweifellos eine sozialdemokratische, und zwar die erste sociale revolutionäre Bewegung des 19. Jahrhunderts. Natürlich wurzelte ihr politisches Programm in sozialen Missständen, und zwar in Missständen so entsetzlicher Art, wie wir sie wohl in Deutschland kaum annähernd kennen gelernt haben. In den Akten des preussischen Handelsministeriums sollen sich Gesandschafts- und Konsulatsberichte befinden, die der preussischen Fabrikgesetzgebung als Grundlage dienen sollten, die ein geradezu grauenhaftes Bild der sozialen Zustände jener Zeit in England aufrollen. Emile Zola hätte seine Schilderungen im Germinal nirgends besser herholen können als aus den Bergwerksdistrikten Englands und Schottlands aus dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts. Überall fand man entwürdigende Arbeitsbedingungen, masslose Ausnützung der Frauen- und Kinderarbeit, überspannte Arbeitszeiten, unglaubliche hygienische und sittliche Zustände, Hungerlöhne bei einer durch schlechte Ernten, rasche

Bevölkerungszunahme, Kriegsereignisse und unerhörte Anspannung der indirekten Besteuerung eingetretener Steigerung der Brotpreise. England, wirtschaftlich so hoch gestiegen, war sozial schwer erkrankt. Die Einführung der Maschinen hatte den Wert der menschlichen Arbeit stark vermindert. Die Konsumtionskraft der Massen der Bevölkerung war reduziert und alles das: Verstärkung der Produktionskraft durch die Maschinen und Verringerung der Kaufkraft der Massen musste schwere Krisen herbeiführen; technische Erfindungen und Verbesserungen, die sich in rascher Folge ablösten, und sinkende Geschäftskonjunkturen schufen zeitweise eine Arbeitslosigkeit von einem Umfang und einer Dauer, wie sie vorher unbekannt waren. Die Armenlast stieg rapide, und in diesem Augenblicke entledigte sich die am Ruder befindliche Bourgeoisie von dem alten menschenfreundlichem Armengesetze. Aber nicht nur hierin erkannten die Arbeiter, wie sehr sie sich in der Bourgeoisie getäuscht hatten. Auch auf verfassungsrechtlichem Gebiete hielt die zur Herrschaft gelangte Mittelklasse, geführt von dem neuem mächtig erstarkten Fabrikantentum, nicht das, was man von ihr billigerweise hätte erwarten können. Die Reformbill von 1832 hatte die Parlamentsverfassung zwar in liberalem Sinne reorganisiert, aber das liberale Bürgertum, das mit seinen Interessen praedominierte, war den Arbeitern weniger entgegenkommend als das frühere Parlament. Man dachte nicht daran, das Stimm- und Wahlrecht auf die Arbeiter auszudehnen, benutzte sie aber wohl als nützliches Werkzeug, um die feudalen Grundherren in Schach zu halten. Die Arbeiter trennten sich deswegen von der liberalen Partei, mit der sie so lange eins gewesen waren, konstituierten sich als besondere Partei und an ihre Spitze trat 1837 die Londoner Arbeitergesellschaft. Ihr nächstes — politisches — Ziel war der Anteil der Arbeiter an der parlamentarischen Vertretung. Das Programm lautete: Allgemeines Stimmrecht, geheime Abstimmung, gleichmässige Wahlbezirke nach der Kopfzahl, Abschaffung des Vermögensnachweises für Parlamentskandidaten und Diäten für die Abgeordneten. Dieses Programm wurde als das neue Grundgesetz (Charta) bezeichnet, das den Interessen des Arbeiterstandes ebenso dienen sollte, wie die Magna charta seit Jahrhunderten den Interessen der vornehmen und reichen Klasse erfolgreich gedient hatte. Nach ihrem Parteistatut nannten sich die Arbeiter „Chartisten“.

Man hat sich vielfach durch den rein politischen Charakter ihrer Forderungen täuschen lassen. Bei Licht betrachtet waren sie nichts anderes, als ein Mittel zur Erreichung sozialer Ziele; ganz anolog wie der deutschen Sozialdemokratie ein Menschenalter später, das dann 1867 von Bismarck oktroyierte allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht als vornehmstes politisches Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke erschien. Der Chartismus war in Wirklichkeit nur eine Magenfrage, oder um mit einem Chartisten-Agitator zu sprechen, gute Wohnung, gutes Auskommen und kürzere Arbeitszeit waren die eigentlichen Ziele, nicht politische Scheinrechte. Es war in der Folge Thomas Carlyle vorbehalten, das grosse Publikum auf die wirklichen Ursachen der stürmischen Bewegung aufmerksam zu machen, und er hat, wie die Erfahrung der Folgezeit lehrt, darin Recht behalten, wenn er meinte, der Chartismus liesse sich nicht beseitigen, ohne dass man auch seine wirtschaftlichen Grundursachen hinwegräume.

Die Chartisten-Botschaft wurde in allen Industriegebieten wie ein neues Evangelium aufgenommen. Tausende von Vereinen bildeten sich, zuerst lokal, später interlokal. Je radikaler ihre Forderungen, je unbesonnener die Arbeitseinstellungen, je revolutionärer ihr Vorgehen — man denke nur an den Putsch von Birmingham, wo sich die Arbeiter in den Besitz der Stadt setzten, die ihnen erst mit Waffengewalt wieder abgenommen werden musste — desto mehr zeigte sich, wie thöricht es war, das Stimmrecht mit der Waffe in der Hand erobern zu wollen. Die radikale Bourgeoisie, die bei der Entstehung des Chartismus Pathe gestanden hatte, wurde ängstlicher und zahmer, sie zog sich von ihm zurück. Gleichzeitig wurde die Reaktion der Regierung immer kräftiger und rücksichtsloser. Zwar erhielten die Chartistenführer die wuchtige Unterstützung der grossen Massen, und sie rissen auch die besonneneren Elemente mit sich. Monstrestreiks führten zu Monstreprozessen, zahllose Bestrafungen wurden verhängt, und als dann die französische Februarrevolution von 1848 den revolutionären Geist auf's Neue entfachte, war das Fiasko der Chartistenpartei besiegelt. Nach lächerlichen Verschwörungen und Geheimbündnissen, wahnwitzigen Reformideen, die alle durch Misserfolge über Misserfolge erstickt wurden, siechte der Sozialismus dahin, und fiel mehr und mehr der Lächerlichkeit anheim (Georg Adler). —

Das ist in flüchtigen Umrissen die Genesis der englischen sozialdemokratischen Bewegung. Es ist gewiss richtig, dass sie, wie Brentano meint, wenigstens die eine nachhaltige Wirkung gehabt hat, die britische Arbeiterschaft zum Bewusstsein ihrer Klasseninteressen zu bringen. Auch das Weitere ist unzweifelhaft richtig, dass damit die Grundlage geschaffen war, für die gewerkvereinliche Assoziation. Seit 1850 verschwand in der That die eigentliche radikale und sozialistische Arbeiterbewegung. Die Arbeiterpartei mauserte sich. Die Arbeiterschaft schien prinzipiell die Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung anzuerkennen und bestrebte sich, durch Gründung von Unterstützungskassen, Genossenschaften und Gewerkvereinen innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung die Lage der Arbeiter im Wege der Selbsthülfe zu verbessern. Die Klassengegensätze milderten sich, die organisierte Arbeiterschaft wurde von der Gesellschaft, auch von dem Unternehmertum, als berechtigtes Glied anerkannt, und es trat unzweifelhaft nach den verschiedensten Richtungen hin eine wirtschaftliche Hebung der Lage der lohnarbeitenden Klassen ein. Dieser augensichtliche Umschwung in dem Verhältnisse von Kapital zur Arbeit hat nun gewisse Ideologen wie Schulze-Gävernitz und Andere verführt, zu behaupten, es sei in die britische Gesellschaft unter dem Einfluss von Charlyle und christlichen Sozialreformatoren gleichsam ein neuer Geist gefahren, der die Arbeiter plötzlich manierlich, die Unternehmer zu sozial-modernen und human denkenden Menschen gemacht, und den starr individualistischen Gedankenkreis geläutert und gebrochen habe.

Davon ist gar keine Rede; wer das annimmt, verkennt vollständig den nüchternen, geschäftsmässigen Grundcharakter der britischen Gesellschaft. Es ist ja richtig, dass den Engländern aller Berufsarten die Religion tief im Blute sitzt, und kein Mittel würde sicherer wirken, sie von der Richtigkeit der sozialistischen Heilswahrheiten zu überzeugen, als der Nachweis, dass sie mit den Lehren der Evangelien übereinstimmen. In der That predigen seit Jahren Geistliche der englischen Staatskirche christlich-soziale Gedanken. Sieht man aber näher zu, was da als neue Weisheit verkündet wird, so merkt man bald, dass es auch jenseits des Kanals den Sozialpolitikern im geistlichen Gewande an der tieferen volkswirtschaftlichen Bildung und Einsicht gebricht, und

dass sich ihre schwungvollen Lehren nur als ethisch-soziale Phrasen entpuppen. Nirgends kommen sie über die Gegenüberstellung der beiden grossen Prinzipien der Menschheit, „Individualismus und Sozialismus" hinaus. Man lese nur die Rede des bekannten Lordbischofs von Durham, Westcott, eines der Häupter der „Christian Sozial Union", über die „Kirche und den Sozialismus" und man wird begreifen, warum diese Art von christlichem Utopismus auf Realpolitiker, wie sie die Führer der massgebenden Trade Unions durchweg sind, keinen nennenswerten Einfluss haben konnte.

Die führende britische Arbeiterschaft ist aber nicht nur durchaus realpolitisch gerichtet, sondern sie wurde in ihrer Gewerkvereinspolitik durch eine höchst eigenartige sozial-ökonomische Konstellation in derjenigen Periode unterstützt, in welcher sich die heute sozial-rezipierte und von der öffentlichen Meinung als berechtigte Thatsache anerkannte Arbeiterorganisation und deren Politik entwickelt und konsolidiert hat.

Den kräftigeren und intelligenteren Elementen des englischen Arbeiterstandes, also den besser bezahlten, gelernten Arbeitern, ist es in der Folgezeit gelungen, eine neue, befriedigende und geachtete soziale Ordnung für sich zu schaffen. Diese neue und befriedigende soziale Organisation, die ihren Ausdruck nicht in staatlichen Gesetzen, sondern in den mannigfaltigsten und umfassendsten Institutionen der Selbsthülfe findet, ist aber im wesentlichen beschränkt geblieben auf die höheren Schichten der Arbeiterschaft, die in zünftiger Abschliessung gleichsam eine Aristokratie der Arbeiterschaft, einen besonderen „vorletzten" Stand, darstellt.

In den grossen nach versicherungstechnischen Grundsätzen verwalteten Arbeiterorden findet heute die Elite der Arbeiterschaft eine hinreichende Versicherung gegen Krankheit, Unfall, neuerdings Arbeitslosigkeit und teilweise auch Invalidität. Die Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung ist zwar gar nicht oder nur in den ersten Anfängen vorhanden, dagegen sorgen zahllose Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in immer grösserem Umfange für preiswürdigen Unterhalt, für billige Wohnungen und für zeitgemässe Pflege der Bildung und Geselligkeit.

Den Kern der neuen Ordnung bilden aber die Gewerkvereine; sie haben es in schweren Kämpfen durchzusetzen vermocht, dass nicht mehr der einzelne, sondern die geschlossene Berufsgenossen-

schaft, die Verhandlungen über Arbeitsbedingungen führt. Die Gewerksvereine haben mit anderen Worten die Arbeiter in ihrem Verhältnis zu den Arbeitgebern aus ihrer Vereinzelung befreit und bewirkt, dass sie den letzteren als gleichwertige Macht gegenübertreten.[1])

Die Gewerksvereine haben also neben ihrer fürsorglichen Thätigkeit wehrhafte Funktionen. Sie sind Interessenvertretungen der Arbeitsverkäufer, und ihr hauptsächlichstes Mittel, um auf die Gestaltung des Arbeitsmarkts einen Einfluss zu gewinnen, ist die Arbeitseinstellung. Der Streik setzt die gewerkschaftliche Koalition der Arbeiter voraus, die organisierten Arbeiter sind die Mannschaft, von ihrem Solidaritätsgefühl hängt die Disciplin und die finanzielle Rüstung ab, ihre Waffe ist der Ausstand. Alle diese Voraussetzungen sind in Grossbritannien in weitestem Umfange gegeben, und so ist es gekommen, dass man England als die Hochschule für Arbeiterkoalitionen aller modernen Industriestaaten ansehen darf. In Deutschland ist immer noch nicht eine freie und nüchterne Beurteilung der gewerkvereinlichen Aktionen zum Durchbruch gelangt. Das Unternehmertum perhorresciert in einseitiger Klassenbefangenheit die gewerkschaftliche Koalition, und Verwaltung und Justiz sind auch nach der Einführung der gesetzlichen Koalitionsfreiheit von gewissen spiessbürgerlichen Vorurteilen, mehr als sie es selbst wissen, beherrscht. Ich fürchte, dass es noch recht lange dauern wird, bis wir uns zu der in England vorherrschenden sachlichen Beurteilung der Koalitionen hüben und drüben durchringen werden. Koalition und Streik sind ausgesprochen moderne Erscheinungen, die unvermeidlich sind. Überall, wo sich die moderne Grossindustrie entwickelte und eine besondere lohnarbeitende Klasse schuf, legte es sie der Arbeiterschaft nahe, der unbeschränkten Herrschaft des Unternehmers über die Bedingungen des Arbeitsvertrages in der Koalition der Arbeitsverkäufer ein Gegengewicht zu bieten. Die grössere Intensität des Klasseninteresses bei den Arbeitern liegt im Wesen der modernen Produktionsordnung. Der Arbeiter wird und kann sich erst dann mit dem kapitalistischen System aussöhnen, wenn er die Garantie erhält, dass in demselben die Arbeit nicht als „eine Ware wie jede andere" behandelt wird.

---

[1]) Sering, a. a. O.

Die menschliche Arbeit ist eben eine Ware ganz besonderer Art, denn sie ist untrennbar von der Persönlichkeit des Arbeitenden. Dieses persönliche Element in der Arbeit suchen die Arbeiter durch freie Organisationen und Associationen zu wahren, d. h. sie verbinden sich zu Gewerkvereinen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, ein wirklich geschäftsmässiges, zwar nicht ideales, aber der besonderen Natur der „Ware Arbeit“ angemessenes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu unterhalten. Durch die Koalition der Arbeitsverkäufer leidet allerdings das gegenseitige Vertrauen der Parteien, es hört die Gemütlichkeit auf. Aber rein geschäftsmässige Beziehungen pflegen meistens ungemütlich zu sein, dafür aber frei von Leidenschaft und Hass. Solange die Arbeiter isoliert ihren Arbeitgebern gegenüberstehen, namentlich im grösseren kapitalistischen Betrieb, drückt sie ein gewisses subjectives Gefühl der Hilflosigkeit, der wirtschaftlichen Abhängigkeit, der Ungleichheit der beiderseitigen Stellung beim Abschlusse des Lohnvertrags. Diese Empfindung ist die Quelle des Klassenhasses und der Klassenverhetzung. Soll an deren Stelle ein geschäftsmässiger Gleichmut treten, so muss den Arbeitern das Gefühl eines Rückhaltes und eines festen Standpunktes gegeben werden, von dem aus sie die ihnen günstigen Konjunkturen besser ausnutzen, und gegen die ungünstigen besser ankämpfen können, als sie es einzeln und sich selbst überlassen, vermögen.[1])

Es handelt sich bei den Gewerkvereinen um die Herstellung einer Organisation, welcher die Arbeiter mit freiem Willen die Regelung des Arbeitsangebots übertragen. Diese Organisation ist psychologisch betrachtet, wegen der natürlichen Klassensolidarität der Arbeiter wahrscheinlich und möglich. Die grosse Masse hat eine natürliche Neigung zur Verschmelzung der individuellen Interessen, weil die Beteiligten instinktiv oder mit Bewusstsein erkennen, dass auch die Einzelinteressen in der Koalition besser gewahrt sind, als in der Isolierung. Dieses natürliche Solidaritätsgefühl in der Arbeiterklasse — das beweist die Socialgeschichte — ist ebenso eine wirtschaftliche Potenz, wie der individualistische Egoismus. Auch die Entwickelung der politischen Parteien bestätigt diesen Satz. Durch gemeinsame Kämpfe und durch die

---

[1]) Lexis, a. a. O.

Gewöhnung regelmässiger individueller Opfer für die Kameraden nimmt dieses Gefühl der Solidarität einen besonderen Charakter an. Je schwieriger die Chancen von Gewinn und Verlust zu berechnen sind, desto grösser wird mit der Zeit die Vorsicht, mühsam ersparte und zusammengebrachte Einsätze in einem aleatorischen Unternehmen, wie ein Streik stets ist, auf's Spiel zu setzen.

Freilich hat diese Solidarität ihre natürlichen Grenzen. Mit der nüchternen und kaufmännischen Behandlung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, wie sie die englischen Gewerkvereine bereits gelernt haben, mit dem geschäftsmässigen Gleichmut ihrer Verhandlungen und der rücksichtslosen kaltblütigen Ausnützung der Konjunkturen des Marktes entwickelt sich ein eigentümlicher, exclusiver Korpsgeist der älteren geschulten Vereine gegenüber den jüngeren und der grossen, im nüchternen Lohnkampfe noch nicht geübten, undisciplinierten Masse. Aus der oberen Hälfte der Arbeiter entsteht ein neuer Mittelstand, und so wertvoll diese weitere Differenzierung und Abstufung der Gesellschaft auch sein mag, so bedenklich ist sie, wenn eine starke Bevölkerungszunahme, die wiederum das Arbeitsangebot steigert, die Gewerkvereine zur Schliessung ihrer Organisationen förmlich zwingt. Die Aussenstehenden werden hochmütig vor den Kopf gestossen, hartherzig boykottiert, und in einer besser situierten, weil straff organisierten, Minorität drohen die Missbräuche des zünftigen numerus clausus und der gegen Zuzug gesperrten Arbeiterkasten in moderner Form wieder aufzuleben. Jede solche Einschränkung, die den einen Stand hervorhebt, vermehrt den ungeheuer schweren Druck, der auf dem Rest der Arbeiter lastet. Und daher auch das einfache Geheimnis, warum die ungelernte Arbeiterschaft durch die Blüte der Gewerkvereine gelernter Leute in das radikal-sozialistische Lager getrieben wird. Die stolze Unabhängigkeit, die die Mitglieder der wohlorganisierten Koalitionen mit der Zeit gegenüber den Unternehmern erstritten haben, erscheint teuer erkauft mit der doppelten Abhängigkeit der nicht koalierten und aus Mangel an Mitteln auch nicht koalitionsfähigen proletarischen Genossen von dem sie beschäftigenden Kapital einerseits, und von der Gnade ihrer bevorzugten Kameraden andererseits.

Unter diesem Gesichtspunkte will ein guter Teil der Erfolge beurteilt werden, welche die grossen und mächtigen Verbände der

britischen Trades Unions in den letzten Jahrzehnten erzielt haben. Ihre Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, ihre Kassen für Reiseunterstützung etc. sind vielfach, bei Licht betrachtet, nichts anderes als sehr probate Mittel, um die erkämpften besseren Arbeitsbedingungen vor den Gefahren des grösseren Arbeitsangebots zu schützen. Hand in Hand damit geht die Weigerung, mit nicht korporierten Arbeitern (sog. „Blacklegs") zusammen zu arbeiten. In letzter Beziehung wird über einen förmlichen Terrorismus, der schon zu grossen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geführt hat, immer mehr geklagt.

Es soll damit natürlich nicht gesagt werden, dass alle zum Teil sehr erheblichen und dauernden Erfolge, auf die die Gewerkvereine im Laufe ihrer Entwicklung zurückblicken können, auf Kosten der übrigen Arbeiterschaft durchgesetzt worden sind. Vieles davon — man denke nur an die Reduktion der Arbeitszeit, an die Einigungs- und Schiedsämter, in denen das Gebäude der gewerkvereinlichen Selbsthilfe seine Krönung gefunden hat — ist direkt oder indirekt allen arbeitenden Klassen zu gute gekommen. —

Die Möglichkeit einer dauernden, auf der Klassensolidarität beruhenden Organisation der Arbeitsverkäufer war als psychologisch denkbar hingestellt worden. Sie ist nicht nur das, sondern sie ist thatsächlich vielfach erreicht, und weitere Fortschritte nach dieser Richtung hin sind — unter gewissen Voraussetzungen — wahrscheinlich und wünschenswert.

Diese Voraussetzungen liegen einmal in der Selbsterziehung der Arbeiter, ferner in dem Verhalten der Gesetzgebung und Verwaltung zur gewährleisteten Koalitionsfreiheit, in der Beurteilung der Arbeitsstreitigkeiten seitens der öffentlichen Meinung und endlich in der Stellungnahme der Unternehmer gegenüber dem Gewerkvereinsproblem. Damit die Arbeiterassociationen die Regelung des Arbeitsangebots einheitlich und dauernd zum allgemeinen Vorteil gestalten können und sich einen besonnenen und zweckmässigen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen sichern, bedarf es einer strammen Disciplin innerhalb der Vereine in allen ihren Teilen, eines eigentlichen Stammes von Leuten, die die Erfahrung und die Tradition der Vereinsgeschichte verkörpern, und endlich der Umsicht, Mässigung und geschäftliche Einsicht der massgebenden Führer. Dass die Erfüllung aller dieser Bedingungen möglich ist, dass die

Arbeiter mit der Zeit diejenigen Eigenschaften erwerben, die sie zur Übernahme der angedeuteten Rolle befähigen, darüber ist gar kein Zweifel. Die Entwickelung der „älteren“ britischen Trades Unions beweist das. Auch in Deutschland haben z. B. die Buchdrucker, jene Gruppe der Arbeiterschaft, die in fast allen Kulturländern dasjenige besitzt, was der Arbeiter unter Intelligenz und Berufstradition versteht, sich in gleicher Richtung hin vorteilhaft entwickelt.

Sehr viel hängt, wie gesagt, von der Stellungnahme der Gesetzgebung und von der Ausführung derselben durch die Verwaltungsbehörden ab. Die moderne kapitalistische Wirtschaftsordnung bringt es nun einmal mit sich, dass das Recht zur Koalition und zu der aus ihr hervorgehenden Arbeitseinstellung, sobald die letztere ohne Gesetzesverletzung durchgeführt wird, zu den ersten Grundbedingungen einer freien und gerechten Gesellschaftsorganisation gehört. Ängstlichen Gemütern, die sich immer noch in den Träumen von einem patriarchalischen Verhältnisse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einwiegen, mag ein solches Postulat in hohem Grade bedenklich erscheinen. Wer aber nüchtern Arbeiterzustände studiert hat, weiss, dass die Zeit der Harmonie der Interessen ein für allemal vorbei ist. Er weiss ferner, dass nichts der Klassenverhetzung grösseren Vorschub geleistet hat, als das Koalitionsverbot. Ganz abgesehen davon, dass eine solche Ausnahmegesetzgebung nirgends die erwünschten Wirkungen gehabt hat. Ich nenne das Koalitionsverbot mit vollem Bewusstsein ein Ausnahmegesetz. Denn es trifft nur die Arbeiter, die sich schon wegen ihrer grossen Masse nur vor den Augen der Polizei zur Wahrnehmung ihrer Interessen vereinigen können. Jeder Unternehmer in der Grossindustrie stellt schon in sich eine natürliche Koalition dar. Mit einheitlichem Willen und nach einheitlichem Plan kauft er Hunderte von Arbeitskräften und entlässt sie. Nichts liegt näher, als Verbände der Branchengenossen zu verabreden, die auch in der Lohnpolitik einheitlich vorgehen. Aus der Geschichte der Kartelle und Syndikate wissen wir, wie leicht solche Unternehmerkoalitionen vor dem Lichte der Öffentlichkeit in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt werden können. Und warum sollen solche Verbände dabei stehen bleiben, nur das Quantum der Produktion und die Preise ihrer Waaren durch Verbandstatut festzustellen? Liegt es nicht

mindestens ebenso nahe, auch die Produktionskosten, unter denen ja die gezahlten Löhne die wichtigste Rolle spielen, einheitlich zu regeln? Die Geschichte der Koalitionsgesetzgebung in allen Staaten bestätigt den schon von Adam Smith angedeuteten Satz, dass ein gesetzliches Koalitionsverbot nur die Arbeitsverkäufer, nicht aber die Arbeitskäufer trifft. Unsere Juristen lehren uns im Hinblick auf die Vereinsgesetzgebung, dass „Sitzungen“ keine „Versammlungen“ sind. Ist etwa mit dieser feinen Unterscheidung nicht mit nackten Worten ausgesprochen, dass stark organisierte Vereine, mögen sie bezwecken, was sie wollen, vor dem Gesetze ein Privileg haben, vor zufälligen, vorübergehenden Vereinigungen der Interessenten.

Kein objektiv Denkender wird leugnen, dass ein freies Koalitionsrecht missbraucht werden kann. In jedem Stande giebt es Böswillige und Hetzer. Das Koalitionsrecht läuft immer Gefahr, in den Koalitionszwang auszuarten. Aber die Gefahr, einen rechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten, der dem Rechtsbewusstsein des gemeinen Volks widerspricht, ist viel grösser, als diejenige des Koalitionszwanges. Unsere Sozialdemokraten sind mit den wirtschaftlichen Verhältnissen unzufrieden und schlagen aus dieser Unzufriedenheit fortgesetzt Kapital; ihr, an und für sich nicht allzu grosses, Gefolge wird aber ins Ungemessene vermehrt, wenn die grosse Masse erst fühlt, dass die herrschende Minorität einen vereinsrechtlichen Zustand schafft, der nur seine Urheber bevorzugt.

Je früher die Koalitionsfreiheit der industriellen Arbeiterschaft zugestanden worden ist, desto früher hatte jene auch Gelegenheit in den entstehenden Kämpfen, die freilich Jahrzehnte lang wüteten, zu einer besonderen Taktik sich durchzuringen. Die erste und unmittelbare Folge einer freien Koalitionsgesetzgebung ist auch in Grossbritannien die gewesen, dass sich die Koalitionen stark vermehrten und dass sie von einem ungesunden Streikfieber gepackt wurden. Aber Niemand, der die soziale Geschichte Englands verfolgt hat, kann verkennen, dass der materielle Aufschwung, den ein erheblicher Teil der britischen Arbeiterschaft im dritten Viertel dieses Jahrhunderts erzielt hat, nur mit Hülfe der Gewerkvereine und der Arbeitseinstellungen erreichbar war. Viele übersehen nur das Eine, dass diese Erfolge wesentlich unterstützt, ja bedingt, durch eine höchst eigentümlich ökonomisch-politische Konstellation in jener Zeit waren. Ich bin keineswegs mit Allem einverstanden,

was Sombart in seinen Vorträgen „Über Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert“ entwickelt hat. Aber was er über britische Verhältnisse dort ausführt, ist m. Er. das Treffendste, was über den wahren Charakter des Tradeunionismus bisher gesagt worden ist. In der Zeit von 1850 bis etwa 1880 machte England, so führt Sombart aus, einen ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwung durch, der ihm vor anderen Nationen eine Art industrieller Monopolstellung sicherte. Die Möglichkeit, den Markt in einer, der steigenden Produktivität entsprechenden Proportion auszudehnen, günstige Konjunkturen, die nur selten durch Krisen und Absatzstockungen unterbrochen wurden und endlich eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung, getragen von der Schaukelpolitik der beiden grossen politischen Parteien, die eifersüchtig darüber wachten, dass die immer schwerer wiegenden Stimmen der mächtig erstarkten Arbeiterklasse zu ihren Gunsten im Wahlkampfe in die Wagschale fielen, beeinflussten die Arbeitsmarktverhältnisse besonders günstig; also auf der einen Seite konstant wachsende Nachfrage nach Arbeit und geringe Arbeitslosigkeit, auf der anderen Seite Geneigtheit und Fähigkeit des Unternehmers, dem der Gewinn in Strömen zufloss, den Arbeiter besser zu remunerieren, ihn an dem Goldregen bis zu einem gewissen Grade teilnehmen zu lassen. Damals griff eine in mehr als einer Richtung hin gesunde und moderne soziale Gliederung, die von einer erheblichen und stetigen Verbesserung der materiellen Lage der industriellen Arbeiterschaft begleitet war, Platz. Die in den Jahren 1891 bis 1894 tagende „Royal Commission on Labour“, der die umfangreichste und gediegenste soziale Enquete, die wir überhaupt kennen, zufiel, hat dies durch Feststellung überraschender Thatsachen erwiesen. Seit den vierziger Jahren haben die Hauptkomponenten der Lage der arbeitenden Klassen, Höhe des Lohns, Kaufkraft des Lohns und Arbeitszeit, eine wesentliche und anhaltende Besserung erfahren. Die Löhne sind gestiegen, und mit Ausnahme der Ausgaben für den Mietzins in grossen Städten, die aber ebenfalls in den letzten zwanzig Jahren sich kaum weiter erhöht haben, zeigt auch die Kaufkraft der Nominallöhne gegenüber dem gesellschaftlichen Bedarf eine bedeutende Steigerung. Es ist gar kein Zweifel, wenn es auch nicht allgemein bekannt ist, dass in England die Lebensmittel, auch die Kleidung, vielfach billiger sind als in Deutschland. Seitdem noch dazu der

Konsum von amerikanischem Fleisch in immer stärkerer Aufnahme gekommen ist, hat sich diese Erscheinung noch weiter vermehrt. Durch die Organisation des Verkaufs im Kleinverkehr, durch die Ausdehnung der Konsumvereine auf alle Kreise des Mittelstandes und auch der gebildeten und besser situierten Klassen ist der Vertrieb der Waren in die kleineren Konsumtionskanäle in zunehmender Weise vereinfacht und verbilligt worden.

Auch in sanitärer Hinsicht sind die Arbeitszustände besser geworden, und in zunehmendem Umfange beziehen zahlreiche Arbeiter neben dem blossen Arbeitseinkommen Einkommensquoten aus gewissem ersparten und investierten Kapital.

Der genannte Enqueteberieht hebt ausdrücklich hervor, dass dieser beträchtliche und fortgesetzte Fortschritt in der materiellen Lage mit dem der modernen Industrieentwicklung angepassten fortschreitenden Gewerberecht Hand in Hand gehe, dass die Arbeitergruppen in hohem Grade die Kraft und das Geschick der Organisation. Selbstverwaltung und Selbsthilfe besitzen und durch die Assoziation als Konsumenten selbst Organisatoren und Leiter grosser und blühender Handels- und Gewerbeunternehmungen geworden sind, wodurch sie sich einen grösseren Anteil an dem allgemein sinkenden Preisniveau sicherten.

Dazu kommt die Thatsache, heisst es, dass die höheren Industriegrade die ungelernten Arbeiter zum Teil absorbiert haben, während die rein vom Arbeitseinkommen lebende Arbeiterbevölkerung zurückgegangen ist. Die früher den Lohnkampf begleitenden Schärfen sind einer freien und offenen Behandlung der strittigen Fragen gewichen.

Die Endresultate der englischen Untersuchungskommission widerlegen in zuverlässiger Weise die kühn behaupteten, aber nicht erwiesenen Sätze unserer Sozialisten und bestätigen in geradezu überraschender Weise die schon früher von Giffen, Pirmez, Leroy-Beaulieu, J. Wolf u. a. vertretene, allerdings bislang durch umfassendes Beobachtungsmaterial unzureichend begründete, sogenannte optimistische Auffassung, dass gerade in grossindustriellen und Welthandelsstaaten, nach längeren Perioden gemessen, sich eine wohlthätige soziale Verschiebung des Volkseinkommens vollzogen hat. Die Renten der Grundstücke, der Unternehmergewinn und die Zinsen vieler Kapitalien sind kleiner geworden zu gunsten der

Lage der besitzlosen Klassen. Das bekannte „the rich richer, the poor poorer“, als soziales Entwicklungsprinzip, das eine Generation lang nicht nur von Sozialisten wie ein Dogma hingenommen wurde, erleidet durch die neueste englische soziale Enquete, die an Gründlichkeit und glücklicher Erfassung des Untersuchungsgegenstandes von keiner vorhergehenden übertroffen wird, einen neuen kräftigen Stoss.

Freilich ist der Anteil der verschiedenen Klassen an dieser materiellen Verbesserung ein sehr verschiedener, und man macht oft den Fehler, bei einer Vergleichung englischer und kontinentaler sozialer Verhältnisse nur von den Zuständen der gewerkvereinlich organisierten Arbeiterschaft auszugehen. Bei ihr finden wir allerdings Lohnsätze und Arbeitszeiten, wie sie bei uns unbekannt sind. So fand ich beispielsweise in Glasgow bei als Vorarbeiter thätigen Schiffsbauern Tagelöhne von 15 Mark und mehr und eine Arbeitszeit von etwa 4 bis $4^1/_2$ Wochentagen. Erheblich anders gestaltet ist die Lage der nicht gelernten Arbeiter, jener Klasse, die nichts als ihre physische Kraft einzusetzen hat und erst in den letzten Jahren versucht, organisiert in den Lohnkampf zu treten. In diesen ärmeren Schichten der Arbeiterschaft, die mehr als $^4/_5$ der Gesamtheit ausmachen, sind bald Überstunden, bald Arbeitslosigkeit in bedenklichstem Umfange an der Tagesordnung. Der vierte Stand teilt sich eben in England in sehr scharfer Weise in eine Klasse 4a und 4b ein, welch' letztere zum Teil in den elendesten Verhältnissen lebt. Man kann in London beispielsweise stundenlang durch saubere und eine gewisse Wohlhabenheit verratende Arbeiterviertel wandern und andererseits in Quartiere kommen von einem Massenelend ungeheuerlichster Art. Empfangen doch in London täglich über 100 000 Personen Armenunterstützungen, 60 Millionen Mark werden jährlich für die dortige Armenpflege ausgegeben. —

Die Erfolge der gewerkvereinlichen Politik kamen also in erster Linie der Aristokratie der industriellen Arbeiterschaft zu gute und sind, wie schon gesagt, das Resultat einer höchst eigentümlichen sozial-ökonomischen Konstellation. So lange diese anhielt, waren die Unternehmer wohl in der Lage, Konzession auf Konzession zu machen, und da man dank der praktischen und trockenen Gemütsveranlagung beider Teile den Lohnkampf als einen rein wirtschaftlichen, als ein Geschäft, wie es sich allenthalben zwischen Käufer

und Verkäufer abspielt, ansah, so ist es durchaus nicht überraschend, dass sich die Differenzen zwischen den Parteien in so ruhiger geschäftsmässiger Weise abwickelten.

Jenseits des Kanals spielt bei den Forderungen der Arbeiter das Wort „reasonable“ eine grosse Rolle, und die Notwendigkeit des Zusammengehens von Kapital und Arbeit wird klar erkannt und anerkannt, und so haben sich die alten Gewerkvereine zu einer gerissenen Interessenvertretung herausgebildet: diplomatisch gewandt, glatt nach oben, exklusiv, engherzig und rücksichtslos nach unten (Sombart).

Unter diesen Verhandlungsmethoden kam die organisierte Arbeiterschaft zu ihrem Recht, ohne sich utopistisch-sozialistische Sonntagsideen und ein radikales, den kapitalistischen Staat negierendes, Programm leisten zu brauchen. Es entstand ein sozialer Waffenstillstand, garantiert durch den Corpsgeist und die Rüstungen der Parteien. Es war aber nicht etwa ein wirklicher „sozialer Frieden“, denn die ultima ratio blieben immer doch nur der Streik und die Aussperrung. Auch jene wirtschaftlich so günstige Periode ist überaus reich an Arbeitseinstellungen, und in den zehn Jahren von 1870—1880 zählt man in England nicht weniger als 2352 Arbeitseinstellungen. Bevan hat in derselben Periode statistische Berechnungen über 114 spezielle Streiks gemacht, welche den Arbeitern an Löhnen etwa 102 Millionen Mark entzogen haben. Wie hoch mag sich der Verlust der übrigen 2238 Streiks wohl beziffern?

So gestaltet war der vielgerühmte soziale Frieden in der Periode von 1850—1880.

Als dann eine Periode, die bis in unsere Tage dauert, eintrat, in welcher die englische Monopolstellung auf dem Weltmarkt auf zunehmende Schwierigkeiten stiess, die Konjunkturen in raschem Wechsel auf- und abgingen, traten auch die ungelernten Arbeiter auf den Kampfplatz; die Streiks, vielfach erfolglos, nahmen an Zahl, Umfang und Erbitterung der Parteien erheblich zu. Auf der anderen Seite antworteten die Fabrikanten, sobald sie die Marktlage hierfür für günstig erachteten, mit zahlreichen, rücksichtslosen und oft erfolgreichen Aussperrungen.

Inzwischen organisierte sich auch das Proletariat. Äusserlich unter den bewährten Formen der Trade-Unions traten die „Jungen“

mit radikalen, ja ausgesprochen sozialistischen, Programmen in die Arena. Dieses Auftreten der neuen Gewerkvereine, streiklustig und radikal, wie sie waren, führte zu heftigen Gegensätzen innerhalb der Gewerkvereine selbst und damit zu Kämpfen der beiden Richtungen auf den Jahreskongressen. Schon auf dem Gewerkvereins-Kongress zu Liverpool (1890) hatte die Politik der Ungelernten die Mehrheit, und trotz heftiger Opposition seitens der alten gemässigten Vereine rezipierten die Kongresse in der Folge weitere Fragmente der sozialistischen Lehre. Grund und Boden, Bergwerke, überhaupt alle Produktions-, Verteilungs- und Tauschmittel — so wurde in einer prinzipiellen Resolution ausgesprochen — sollten nationalisiert werden, und in zunehmendem Umfange wurde auch der Ruf laut nach staatlichem Eingreifen.

Man hat die Bedeutung dieses neuen Trade-Unionismus ebenso oft unter- als überschätzt. Als man sich von der ersten Überraschung, die die sozialistischen Beschlüsse allenthalben erregt hatten, erholt hatte, war man vielfach geneigt, sie auf zufällige Majoritäten, die durch kluge Taktik ohne Schwierigkeiten in Schach gehalten hätten werden können, zurückzuführen. Eine einfache Überrumpelung — so hiess es — habe stattgefunden. In der That hat der dem Kongress von Norwich folgende Gewerkvereins-Kongress von Cardiff wieder etwas eingelenkt und zahmere Resolutionen gezeitigt. Als dann die selbständige Arbeiterpartei bei den Parlamentswahlen ein glänzendes Fiasko machte, jubelte man im Kreise der Bewunderer der britischen Gewerksvereinspolitik und meinte, mit der Niederlage der unabhängigen Arbeiterpartei sei der beste Beweis geliefert, dass in England auch in Zukunft kein Boden für den sozialistischen Radikalismus vorhanden sei.

Andere äusserten sich vorsichtiger. Sie gaben zwar zu, dass die massgebende britische Arbeiterschaft, unbeirrt durch sozialistische Sonntagsideen und entsprechende Programmerweiterungen, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung ihres Vereinswesens und dank des nüchternen, staatsmännischen Charakters ihrer Leute nach wie vor die kluge Ausnützung ihres nächsten Interesses in erster Linie im Auge behalten werde; ein solches Interesse der Arbeiterkoalitionen liege auch dann vor, wenn es ihnen gelänge, durch radikaleres Auftreten einen grösseren Einfluss auf die politischen Parteien zu gewinnen. Die britische Arbeiterschaft hat

längst erkannt, dass ihr eine besondere, ausschliesslich auf den Interessen der Arbeiter fussende, politische Partei nur wenig nützt. Sie rechnet vielmehr mit den bestehenden beiden grossen Parteien und weiss bei den Parlamentswahlen das Gewicht ihrer immer schwerer wiegenden Stimmen in möglichst vorteilhafter Weise zu verwerten, und die beiden grossen Parteien mussten in der Folge ihre Programme und ihr legislatives Verhalten so einrichten, dass sie sich im Wahlkampfe der Stimmen der Arbeitermassen vergewisserten. Die Folge war, dass zwischen den Konservativen und Liberalen ein förmlicher Wettlauf in arbeiterfreundlichen Projekten und Massnahmen begann. Kaum hatte die Opposition das Schlagwort der Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts ausgegeben, so bemächtigten die Regierungsparteien sich seiner mit Eifer. Kaum regte ein früheres Mitglied des Gladstone'schen Kabinets die Einsetzung einer Untersuchungskommission zur Feststellung der Lage der arbeitenden Klassen ein, als auch diesem Vorschlage die Regierung zuvorkam.

Nach dem Siege der Dockarbeiter kam die Gewerkvereinsbewegung der „Jungen" in lebhaften Fluss und erhielt namentlich durch die radikale Haltung der Londoner Halfpennypresse eine kräftige, publizistische Vertretung. Der schottische Eisenbahnstreik, die Ausstände der Docker in Cardiff, der Omnibus-Bediensteten und der in der Schuhwarenfabrikation beschäftigten Arbeiter erregten besonders um deswillen Aufsehen, weil hier unter rücksichtslosem Vorgehen die ungelernten und hausindustriellen Arbeiter in den Lohnkampf traten.

Die schärfere Tonart in der britischen Gewerkvereins-Bewegung, die von unzweifelhaften indirekten politischen Erfolgen begleitet war, hatte dazu geführt, dass gewisse kollektivistische Grundforderungen in das Programm der Trade-Unions als eiserner Bestand aufgenommen wurden, und auch die letzten Arbeiterkongresse brachten, so prinzipienmüde man inzwischen geworden war, Beschlüsse zu Gunsten der Verstaatlichung von Grund und Boden, der Bergwerke, Eisenbahnen u. s. w. Sie wurden mit erdrückender Majorität angenommen. Von einer Überrumpelung konnte dieses Mal umsoweniger die Rede sein, als gerade die radikalen Vereine nur schwach vertreten waren.

Ich habe vorhin darauf hingewiesen, dass Eindringen

sozialistischer Ideen in die englische Arbeiterbewegung sowohl unter- als überschätzt worden ist. Eine Übertreibung ist es natürlich, wenn Adolf Wagner sagen konnte, dass die britische Arbeiterschaft mit Pauken und Trompeten ins sozialistische Lager übergegangen sei. Dazu ist der englische Arbeiter viel zu sehr Geschäftsmann und einer utopistischen Ideenbildung, seiner ganzen natürlichen Eigenart nach, zu sehr abhold; ich möchte sagen, er ist, wie die ganze Nation, zu kaufmännisch und volkswirthschaftlich durchgebildet. Das gilt unbedingt von der überwiegenden Mehrzahl der in den Trades-Unions inkorporierten Arbeiter; es gilt bedingt auch von denjenigen Arbeiterschichten, die bislang ausserhalb der Gewerkvereinsbewegung gestanden und nur in der allerletzten Zeit zu Streikkoalitionen sich zusammengeschlossen haben. Was auch die letztere Klasse von den Trades-Unions gelernt hat, ist die dem englischen Typus entsprechende Methode, die Stetigkeit, die Ruhe und geschäftsmässige Berechnung in der Arbeiterpolitik. Nicht gelernt haben die neuen Vereine, sich für den Notfall zu rüsten. Sie rekrutieren sich eben aus demjenigen Proletariat, das garnicht in der Lage ist, hohe Vereinsbeiträge zu erübrigen. Diese Schwäche der Organisation der neuen Vereine hat sich bereits gerächt. Nachdem sie in dem grossen Londoner Ausstand von 1889 in einer stürmischen Aufwärtsbewegung eine grosse Anziehungskraft ausgeübt hatten, sind sie in der Folgezeit wieder rapid zurückgegangen. Der grosse Verband der Dock- und Hafenarbeiter, der 1890 in der Statistik mit einer Mitgliederzahl von 57000 figurierte, verfügte nach der letzten Zählung nur über 9000. Es wiederholt sich also auch in England die Erfahrungsthatsache, die wir bei unseren deutschen Gewerkschaften längst beobachtet haben, dass nur diejenigen Arbeitervereine sich einen festen Stamm von Leuten sichern können, die an die Koalition durch erhebliche finanzielle Leistungen gefesselt sind.

Der englische Arbeiter ist nicht nur practisch, sondern national gesinnt. Von einer internationalen Verbrüderung verspricht er sich nichts, und er ist darin durch die Vorgänge auf dem internationalen sozialistischen Kongresse in London (1896), der die von den continentalen Sozialisten ersehnte Verschmelzung der britischen Arbeiterarmee mit dem continentalen Sozialistenheer nicht zu bringen vermochte, bestärkt worden. Die Mehrheit der Trade-Unionisten ist

von jener Tagung, die sich in widerwärtigen Zänkereien und Intriguen erschöpfte, mit Groll und Widerwillen geschieden. Besonders aigriert waren die Führer der alten grossen Verbände über die Behandlung, die ihnen von Seiten der einheimischen Sozialisten, die sich als die Partei der Zukunft aufspielten, widerfuhr. Mit der Westminster-Abtei, die nichts als alte Gräber enthalte, hatte ein radikaler Redner die alte Garde der Gewerkvereine verglichen, und ihre „zahme" Lohnpolitik wurde einfach verhöhnt. Die Verstimmung über den blamablen Ausgang des Londoner Congresses und der Widerwille gegen ein Bündnis mit den kontinentalen Sozialdemokraten fand auf den späteren nationalen Versammlungen der Arbeitervereine und in ihrer Presse kräftigen Ausdruck. John Burns, der in England für einen überzeugten Kollektivisten gilt, hat nachträglich an den Kongress, den er einen Reinfall, der mit Skandal anfing und mit Lächerlichkeit endigte, nannte, eine überaus scharfe und beissende Kritik geübt, die im schroffsten Gegensatz zu den Triumphberichten der kontinentalen Genossen stand. Noch bezeichnender für die Stimmung nach dem Kongress, und zugleich eine Illustration für den nationalen Dünkel, der selbst den Arbeiter in Grossbritannien beseelt, war eine Äusserung, welche ich auf der Jahresversammlung der Gewerkvereine in Edinburgh von einem Delegierten aus dem Kohlenrevier hörte: „Was sollen wir uns mit den deutschen, italienischen und ungarischen Arbeitern und deren Bestrebungen befassen? Die Leute stehen ja in der wirtschaftlichen Kultur fünf Jahrhunderte hinter der unserigen zurück!"

Wenn ich vorher gesagt habe, dass die britischen Gewerkvereine von internationalen Bündnissen nichts wissen wollten, so war mir dabei wohl bewusst, dass sie gerade in den letzten Jahren zahlreiche internationale Fachkonferenzen beschickt haben. Sie haben aber überall, wo sie mitmachten, die Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Ausbau und die Fragen der reinen Gewerkvereinspolitik betont, die Erörterung von Prinzipienfragen aber möglichst von der Hand gewiesen. Nur der radikale, vorläufig aber noch nicht massgebende, Flügel der jungen Vereine schwärmt, wie er wenigstens behauptet, für eine Verbindung mit den kontinentalen Genossen. Dass die Letzteren ihm das glaubten, haben die Hamburger Hafenarbeiter, die sich zum Sturmbock für unklare und frivole, internationale Sprünge in der Lohnbewegung ausnützen

liessen, schwer büssen müssen. Die versprochene Hülfe aus England blieb aus. Soweit es sich um die Trade-Unions handelte, erwies sich jedenfalls der Satz von der „internationalen Solidarität" als ein reiner Mythus.

Hat also der britische Sozialismus, soweit er sich im neuen Trade-Unionismus und in der politischen Aktion einer selbständigen radikalen Arbeiterpartei äussern konnte, nennenswerte Fortschritte nicht gemacht, so sind doch die letzten Jahre ausgezeichnet durch einen Umschwung in den wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen, der augensichtlich ist. Der klassische Boden des Individualismus ist ins Schwanken gekommen, und es vollzieht sich in England in zunehmendem Umfange eine, durch die Selbstverwaltung und die von radikalen Führern an der individualistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik der Parteien und der herrschenden Gewerkvereine geübte schonungslose Kritik unterstützte, Demokratisierung des ganzen staatlichen und sozialen Lebens. Die alten Führer des Liberalismus werden durch den Radikalismus eines Labouchère zurückgedrängt. Die Fabian Society, ein Corps sozialpolitischer Propagandisten, welches für soziale Evolution, starke und umfassende Sozialgesetzgebung eintritt und nicht marxistisch, aber unzweifelhaft sozialistisch, für einen Staatssozialismus Stimmung macht, zieht immer weitere Kreise der intelligenten Bürgerschaft an sich. An die Spitze auch der älteren und konservativen Trade-Unions treten mit der Zeit jüngere Führer, deren Glaubenszuversicht in die Heilkraft der gewerkvereinlichen Selbsthilfe angekränkelt ist, und die zum mindesten das Gewicht der von ihnen vertretenen, immer mehr den Ausschlag gebenden, Arbeiterstimmen dazu ausnützen, um sich die bestehenden Parteien gefügsam zu machen. Die Programme der Parteien, die sich so lange in einer, dem Kontinent kaum verständlichen Schaukelpolitik gefielen, werden einer peinlichen Prüfung auf grössere oder geringere Arbeiterfreundlichkeit unterzogen, und die Unterhausfraktionen tragen immer mehr den Charakter von wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Wähler, die ihnen zu den Mandaten verholfen haben.

Eigentliche Arbeiter haben zur Zeit nur verhältnismässig wenige Sitze im Parlamente inne; ihr Einfluss ist aber deswegen nicht geringer, und ihre Thätigkeit erfährt durch ein parlamentarisches Komitee, das die Beschlüsse der Jahreskongresse dem

Ministerium und den Parteien gegenüber, mit denen dasselbe als machtvollem Faktor im Staatsleben zu konferieren pflegt, eine kräftige Unterstützung. Vorläufig legen die Führer der Gewerkvereine und der lokalen Gewerkvereinskartelle in erster Linie Wert darauf, in der kommunalen Selbstverwaltung mitsprechen zu können. In einigen Grafschaftsräten sind sie bereits siegreich durchgedrungen, und so ist der sogenannte „Munizipal-Sozialismus“, von dem jetzt soviel die Rede ist, immer mehr zur Thatsache geworden. Es wird allenthalben „kommunalisiert“, und es ist nur eine Frage der Zeit, dass die industrielle Arbeiterschaft die Selbstverwaltungsverbände zum Teil in die Hände bekommt. Als gleichberechtigter Stand ist sie ja längst anerkannt, jetzt wird sie regierungs- und verwaltungsfähig.

Ich stehe nicht an, diese Entwicklung als natürliche und gesunde anzusehen; je mehr man die Arbeiterschaft zur Gesetzgebung und Verwaltung heranzieht — und in Grossbritannien erschöpft sich ja die ganze politische Thätigkeit im Selfgovernement — desto mehr verwischen sich die Klassengegensätze, desto sicherer wird einer unfruchtbaren Klassenverhetzung, an der ja Deutschland seit Jahrzehnten krankt, vorgebeugt.

Aber Hand in Hand mit dieser Reform der politischen Zustände vollzog sich die Verschmelzung der industriellen Arbeiterkoalitionen zu Riesenverbänden, die für ihre wehrhaften Funktionen kolossale Kassenbestände anzusammeln bestrebt waren. Man streikt nicht mehr in einzelnen Etablissements, sondern in der ganzen Industrie. Die grossen Arbeiterverbände haben auf der anderen Seite mächtige Unternehmerverbände ins Leben gerufen, und beide nützen jede Veränderung in der Konjunktur des Marktes in der rücksichtslosesten Weise — freilich auch in nüchtern kalter Ruhe — aus. Man hat oft gesagt, fest geschlossene und finanziell gerüstete Koalitionen hüben und drüben seien das beste Mittel, um Arbeitsstreitigkeiten vorzubeugen. Das ist meines Erachtens nur bedingt richtig. Sobald wir eine Überspannung des Koalitionsprinzips vor uns haben, nehmen zwar die Arbeitsstreitigkeiten vielleicht an Zahl ab, sie nehmen aber an Dauer, Umfang und Hartnäckigkeit zu. Das wirtschaftliche Leben wird in einen fortgesetzten Kampfzustand versetzt, und die weltwirtschaftlichen Konjunkturen in ihren unvermeidlichen Auf- und Abwärtsbewegungen führen zu

allzuhäufigen Kraftproben der beiden Parteien. Grossbritannien steht gegenwärtig vollständig im Zeichen der übertriebenen Lohnkämpfe. Ein Blick in die Statistik belehrt uns, dass die Streiks und Lockouts, trotz aller Einigungs- und Schiedsinstitute, zu den alltäglichen Erscheinungen gehören. In den letzten Jahren, von denen die amtliche Statistik uns die endgültigen Ziffern giebt (1893—1895), gab es in England 2619 Ausstände und Aussperrungen, in welchen $1^1/_2$ Millionen Arbeiter an 46 Millionen Arbeitstagen gefeiert haben. Gewiss ganz erstaunliche Zahlen! Ausstände, die Monate lang ganze Industrien zur Einstellung des Betriebes zwangen, waren durchaus keine Seltenheit.

In allerletzter Zeit ist allen Ernstes auf den Gedanken zurückgegriffen worden, alle Gewerkvereine zu einem grossen Schutz- und Trutzverband für Streikzwecke zu verschmelzen. Gelingt dieser Plan, was ich freilich vorläufig noch bezweifle, so werden die Unternehmer nicht zögern, ihrerseits nachzufolgen.

Die natürliche Folge ist der allgemeine Ausstand, für den die französischen Sozialisten schon so lange schwärmen, obgleich sie noch auf dem letzten internationalen Kongress in London von den deutschen und englischen Delegirten, als sie diese Idee zur Resolution erheben wollten, einfach ausgelacht worden sind. Ich sehe vielleicht zu pessimistisch in die Zukunft und unterschätze den gesunden, vernünftigen Geist, der die britische Nation von jeher beseelt hat. Soviel ist jedenfalls sicher, dass sich jenseits des Kanals, seitdem sich die dortige Industrie und der Grosshandel in ihrer so lang behaupteten Monopolstellung eingeengt sehen, eine eigentümliche Unruhe und Unsicherheit geltend macht. Aus dieser unbehaglichen Grundstimmung heraus ist die schroffe Haltung der Unternehmer gegenüber eigensinnigen und masslosen Forderungen ihrer Arbeiter erwachsen. Und in der That, das Gedeihen und die Konkurrenzfähigkeit der englischen Grossindustrie stehen jetzt auf dem Spiele. —

Uns Deutschen kann vorläufig diese Verlegenheit der britischen Konkurrenten nur angenehm sein. Aber hüten müssen wir uns, zu früh zu frohlocken; je mehr wir Industriestaat werden — und das ist unvermeidlich — desto mehr müssen wir suchen, die Erfahrungen des Industriestaats par excellence, dem wir nachfolgen, zu beherzigen. Unsere Unternehmer müssen — das ist die erste Voraussetzung —

mit der Koalitionsfreiheit der Arbeiter als mit einem Gebot der gesellschaftlichen Billigkeit rechnen. Wir haben glücklicherweise keine Ueberspannung des Koalisationsprinzips. Damit wir auch in Zukunft nicht dahin kommen, bedarf es eines modernen, sozial geförderten Geistes, überhaupt einer gesunden und nüchternen Beurteilung des Verhältnisses von Arbeitskäufer und Arbeitsverkäufer. Hoffen wir, dass es unserem Vaterlande gelingt, durch Arbeiterausschüsse, Einigungseinrichtungen und ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Entgegenkommen aller Teile dieses Ziel zu erreichen. Das wünschen alle Wohlgesinnten von Herzen; auch die bösen Kathedersozialisten, die jetzt so oft als Prügelknaben herhalten müssen.

Aufsätze.

Die Geisteskranken als Verbrecher.

Von

Raoul de la Grasserie,

Richter, Korrespondent des französischen Unterrichts-Ministeriums, Rennes.

Übersetzung von **Ernst Waltjen,** Gerichtsassessor, Berlin.

(Fortsetzung.)

Wir haben bisher einen Überblick über die Geschichte und die Geographie der die Geisteskranken betreffenden Rechtsvorschriften gegeben und daraus wertvolle Aufschlüsse gewonnen. Nunmehr wollen wir mit Hülfe der Logik und des gesunden Menschenverstandes untersuchen, wie die geisteskranken Verbrecher zu behandeln sind.

Bevor wir zu der Durchführung unserer Vorschläge in der Praxis übergehen, sind einige Grundsätze aufzustellen und zu rechtfertigen:

Erster Grundsatz: Die geisteskranken Verbrecher, die man wohl von den während der Strafvollstreckung geistig erkrankten Verbrechern zu scheiden hat, sind keine gewöhnlichen Geisteskranken. Sie bilden nicht einmal eine besondere Klasse von Geisteskranken. Vielmehr stehen sie in der Mitte zwischen Geisteskranken und Verbrechern und bewahren sehr häufig einen solchen Grad von Verantwortlichkeit, dass man bei ihnen Massregeln, die gleichzeitig dem Straf- und dem Heilungszwecke dienen, anwenden kann.

Dieser Grundsatz ist neu und unseres Wissens von den Bearbeitern dieser Lehre noch nicht aufgestellt worden. Bei nur halber Verantwortlichkeit muss man nach ihnen, wenngleich zu einer milderen Strafe, verurteilen. Wenn aber gar keine Verantwortlichkeit, keine Spur von Schuld mehr vorhanden ist, so muss man den Beschuldigten freilassen, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

Wir halten diese Ansicht nicht für zutreffend. In Wirklichkeit giebt es ein Viertel, Fünftel oder drei Fünftel an Verantwortlichkeit oder gar keine.

Im letzten Falle ist der Geisteskranke keineswegs ein Verbrecher, und es scheint erforderlich, ihn freizulassen, soweit die öffentliche Sicherheit es erlaubt, jedenfalls trägt seine Verwahrung nicht mehr den Charakter der Strafe. In den anderen Fällen dagegen genügt der Bruchteil von Verantwortlichkeit, um den Geisteskranken wirklich zu strafen, ohne dass jedoch seine Freiheitsentziehung sonst irgendwelche Straffolgen hat.

Unter diesen Umständen kann der nicht gänzlich unzurechnungsfähige geisteskranke Verbrecher in einer Anstalt sogar über seine Heilung hinaus festgehalten werden, und zwar unter dem zutreffenden Gesichtspunkte einer Strafmilderung. Wie wir später sehen werden, darf solche Festhaltung sogar den gänzlich Unzurechnungsfähigen treffen, dann allerdings nur der öffentlichen Sicherheit wegen.

Gelehrte Kriminalisten weisen auf mehr als einen gemeinsamen Zug zwischen dem gewöhnlichen Verbrecher und dem gewöhnlichen Geisteskranken hin. Kein Wunder, dass diese Züge bisweilen noch weiter ineinandergehen, und es Wesen zwischen Verbrechern und Geisteskranken giebt, die nach beiden Richtungen zu behandeln sind. Eine falsche Humanität betrachtet ein solches Mischwesen nur als Geisteskranken. Man entwirrt die sozialen Wirrnisse nicht, wenn man sie leugnet. Verhältnisse gemischten Charakters erfordern eine entsprechende Behandlung. —

Zweiter Grundsatz: Das Recht zu strafen gründet sich weit mehr auf die Verteidigung der Gesellschaft als auf die Vergeltung und Besserung. Folglich sind Zwangsmassregeln selbst gegen den bei Begehung des Verbrechens völlig Unzurechnungsfähigen statthaft.

Die Theorie ergiebt, dass die Verantwortlichkeit des Verbrechers nicht immer so vollkommen ist, wie man annimmt. Schrittweise nähert er sich dem Geisteskranken, ohne doch als solcher zu gelten, und erreicht ihn bisweilen unmerklich. Die Praxis lehrt eine nur geringe Besserung des Verbrechers trotz der angemessensten Strafe. Diese Grundlagen des Rechts zu strafen sind also gebrechlich, eine bessere Grundlage ist der Schutz der Gesellschaft.

Nun kann man von dieser Rechtsanschauung aus fast ebenso entschieden gegen den geisteskranken wie gegen den nichtgeisteskranken Verbrecher vorgehen. Der geisteskranke Verbrecher ist für die Gesellschaft gefährlicher als der gesunde Missethäter, der durch verständige Überlegung von einem weiteren Verbrechen abgehalten werden kann.

Folglich darf der geisteskranke Verbrecher über seine Heilung hinaus solange festgehalten werden, als die Anrichtung weiteren Schadens von ihm zu befürchten ist, auch wenn es sich nicht nur um einen sogenannten gemeingefährlichen Geisteskranken handelt.

Durch gesundheitspolizeiliche Massregeln darf man nicht nur in das Vermögen, sondern auch in die persönlichen Rechte unschuldiger Personen schroff eingreifen. In Anwendung dieses Grundsatzes hat man das gleiche Recht gegen Geisteskranke. —

Dritter Grundsatz: Freiheitsentziehung wegen eines Verbrechens, wegen Geisteskrankheit, sowie aus anderen Gründen darf entgültig nur durch die Gerichtsbehörde ausgesprochen werden.

Nur das Gericht entscheidet über Vermögens- und Personenrechte, deren Schutz man ihrer Wichtigkeit wegen anderen Behörden nicht anvertraut. Anderseits überlässt man erstaunlicher Weise den Medizinal- oder sonstigen Verwaltungsbehörden das Recht und die Pflicht, über die individuelle Freiheit zu befinden.

Nach dem Gesetze von 1838 wird der Geisteskranke auf das Gutachten eines einzigen Arztes in Verwahrung genommen. Diese Vorschrift ist auf das lebhafteste und zutreffendste schon solange kritisiert worden, dass die Kritik sich jetzt in Gemeinplätzen bewegt. Gleichwohl ist es angebracht, die Kritik zu erneuern, um Missbräuche darzulegen und zu beseitigen. Die Kritik ist indes so klar begründet, dass wir uns damit nicht aufzuhalten brauchen.

Es ist ein nicht weiter zu rechtfertigender Grundsatz, dass man, abgesehen von vorläufigen, nur eine kurze Zeit währenden Festnahmen bei Gefahr im Verzuge, nur auf richterlichen Befehl seiner Freiheit beraubt werden darf. Allerdings wird der in die Irrenanstalt Aufgenommene durch den Anstaltsarzt untersucht, indessen wird ein solcher Arzt, von der Möglichkeit von Missbräuchen abgesehen, geneigt sein, weil er gewöhnlich Geisteskranke vor Augen hat, in jeder Person einen solchen zu erblicken. Warum giebt man sich ferner mit einem Arzte zufrieden, warum hört man nicht deren zwei oder drei, um sicher zu gehen? Verfährt denn gewöhnlich so die Rechtspflege? Nein, vielmehr holt der Gerichtshof, der die erforderliche Fachkenntnis der Regel nach nicht besitzt, von einem Sachverständigen ein Gutachten ein, trifft jedoch selbst die Entscheidung. Überzeugt das erste Gutachten den Richter nicht, so erfordert er ein zweites, das oft mit dem ersten unvereinbar ist. So hinfällig ist das Urteil von Sachverständigen! Gleichwohl entscheidet bei Geisteskrankheit der Sachverständige, ja nur ein einziger Sachverständiger, der weder vom Richter berufen, noch von den Parteien vereinbart worden ist, sondern von Personen hinzugezogen wird, die an der Einsperrung des angeblichen Geisteskranken interessiert sind. Die Organe der Rechtspflege wirken in keiner Weise mit. Solcher Zustand ist die Verneinung des gesunden Menschenverstandes und der Gerechtigkeit. Zweifelsohne muss der Richter die hervorragendsten Irrenärzte hinzuziehen, er muss sich aber wie bei allen anderen Begutachtungen eine selbstständige Prüfung des Gutachtens vorbehalten.

Dies ungleichmässige Verfahren tritt noch schärfer hervor, wenn man das Entmündigungsverfahren heranzieht. Bei der Entmündigung handelt es sich nicht um Freiheitsentziehung, sondern bloss um das weit weniger bedeutsame Verbot, über das eigene Vermögen zu verfügen. Das Verfahren ist ein ganz anderes. Es erfordert: 1. einen Beschluss des Familienrats über den Geisteszustand, 2. häufig eine Untersuchung, sobald sich Zweifel erheben, 3. oft eine Begutachtung durch Irrenärzte, 4. eine Vernehmung durch den Gerichtsvorsitzenden, 5. eine richterliche Entscheidung. Diese Garantieen sind hervorragend, und deshalb wird oft der Entmündigungsantrag zurückgewiesen. Wenn er nicht ganz zurückgewiesen werden darf, kann das Gericht einen Mittelweg ein-

schlagen und eine Pflegschaft einleiten (dation de conseil judiciaire). Selbst wenn es sich nur um ein Einkommen von einigen hundert Franken handelt, wird dieses ganze Rüstwerk herangeholt. Steht dagegen dauernde Freiheitsentziehung auf dem Spiele, so fallen alle diese Sicherheitsschranken fort: Keine richterliche Entscheidung, keine Vernehmung, kein Beschluss des Familienrats, kein Gutachten! Es kommt ja nur die persönliche Freiheit in Betracht!

Wie ungerecht ist ein solches Verfahren gegenüber dem Geisteskranken und weit mehr noch gegenüber dem geisteskranken Verbrecher! Man verfährt gegen ihn zunächst wie gegen einen Verbrecher, schliesslich geht er als Geisteskranker völlig frei aus. Auf die unnatürlichste Weise zerlegt man ihn in zwei Teile, ohne die Unteilbarkeit des menschlichen Geistes zu berücksichtigen. Soweit er als Verbrecher gilt, entscheidet der Richter über die Strafbarkeit, und um das zu können, muss er auch über den Geisteszustand befinden. Aber dies geschieht nur stillschweigend und wird nicht rechtskräftig festgestellt. Soweit er dagegen als Geisteskranker erachtet wird, hält sich der Richter nicht mehr für zuständig. Er gehört indessen der Medizinalbehörde, die über ihn verfügen kann. Alsdann handelt es sich nur noch um einen einfachen Geisteskranken, der in seiner früheren Eigenschaft alle ordentlichen Garantieen genossen hat, jetzt aber deren keiner auch in seiner Eigenschaft als Geisteskranker trotz derselben Umstände teilhaftig wird.

Der soeben entwickelte Grundsatz ist ganz unbestreitbar, wie er denn auch in der englischen Gesetzgebung und in dem früher erwähnten Entwurfe anerkannt worden ist. Trotzdem hat er heftige Widersacher gefunden. Bei der Besprechung des Entwurfs hat man die Entscheidung dem Arzte überlassen wollen, sie zu verzeichnen wäre dann die einzige Aufgabe des Richters gewesen. Das heisst doch aber die Grundsätze über Sachverständigengutachten gänzlich verkennen. Andere wollen der Verwaltungsbehörde das Recht lassen, eine Person in eine Irrenanstalt zu schaffen. Der gesunde Menschenverstand genügt, diese Abwege und Willkürlichkeiten zu beurteilen.

Die Geisteskranken können allerdings, wie auf Antrag der Familie, so auch auf Betreiben der Verwaltungsbehörde in eine Anstalt gebracht werden, wenn sie gemeingefährlich erscheinen.

Das Einschreiten der Verwaltungsbehörde in solchen Fällen ist sehr begreiflich, sofern sie nicht gleichzeitig verfolgt und richtet, ihre Untersuchung vielmehr eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen will. Ein solches Einschreiten erübrigt sich aber, wenn der Geisteskranke sich bereits aus irgend einem Grunde in den Händen der Justiz befindet. Ist die Justiz einmal mit der Sache befasst, so ist es unverständlich, den Geisteskranken wieder der Verwaltung auszuantworten, die doch keineswegs hierfür zuständiger ist. Fachlich zuständiger sind die Ärzte, ihr Gutachten aber soll dem Gerichte, nicht der Verwaltungsbehörde zukommen.

Vierter Grundsatz: Wenn nur die Gerichtsbehörde für die Unterbringung in eine Irrenanstalt zuständig ist, so muss sie auch für eine Änderung oder Aufhebung der Sicherheitshaft allein zuständig sein.

Nur das Gericht darf die Freiheit, die es entzogen hat, wiedergeben. Das eine dürfte aus dem anderen folgen. Das Gericht beschliesst die Entmündigung oder Pflegschaft, das Gericht hat auch deren Wiederaufhebung auszusprechen. Heute erfolgt die Aufnahme in eine Irrenanstalt ohne Mitwirkung der Justiz. Wird jedoch der entgegengesetzte Grundsatz zugegeben, so muss auch die Justiz die Entlassung aus der Anstalt bestimmen.

Nach römischem Rechte selbst konnte ein Schuldverhältnis nur in derselben Weise, wie es eingegangen war, gelöst werden.

Man wendet gleichwohl ein, dass die Mitwirkung der Justiz beim Beginne zwar die individuelle Freiheit verbürgen soll, dass aber die gleiche Mitwirkung nicht mehr erforderlich ist, wenn es sich um die Wiederentlassung handelt. Man vergisst, dass die richterliche Garantie nicht allein zum Vorteil des Einzelnen, sondern auch zum Wohle der Gesellschaft besteht, und dass überdies der Geisteskranke diese Garantie in Anspruch nehmen kann, wenn er gesundet ist. Das Beispiel der Entmündigung und ihrer Wiederaufhebung ist übrigens ein durchgreifender Beweis; das Gericht muss entscheiden.

Der Gerichtshof allein hat überdies sehr wirksame Untersuchungsmittel: die Vernehmung, die Untersuchung, die Befragung der Familie. Wenigstens die Vernehmung ist notwendig. Überdies ist das Prinzip dasselbe: ein Sachverständiger darf niemals das

Recht der Entscheidung haben. Dies Recht giebt man ihm aber, wenn man den Anstaltsarzt über die Entlassung befinden lässt.

Wenn es sich so mit einfachen Geisteskranken verhält, so gilt es mit grösserem Rechte bei geisteskranken Verbrechern.

Es genügt dann nicht, dass der Arzt die jetzige geistige Gesundung feststellt, vielmehr muss der Gerichtshof entscheiden, dass die dem Grade der Zurechnungsfähigkeit entsprechende Strafe verbüsst und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

So lässt sich auch noch ein Rest von Verantwortlichkeit bestimmen. Es ist überdies anstössig, fast unverzüglich einen Geisteskranken mit beschränkter Zurechnungsfähigkeit zu entlassen, da eine dahingehende Erklärung der Ärzte allein nicht über jeden Verdacht erhaben ist. Die Ärzte können mindestens Einflüsterungen gefolgt sein, ihre Unparteilichkeit steht auf dem Spiele, sie hören nicht beide Parteien. Das Gericht allein soll die Verantwortlichkeit tragen, es ist danach organisiert, es übt einen Teil der Staatsgewalt aus, nicht aber die Ärzte, die keine Richter sind. Allerdings machen die Befugnisse, die man den Ärzten in solchen Fällen beilegt, sie zu Richtern.

Wie für die Aufnahme und Wiederentlassung, so ist auch für die Umwandlung der Haft richterliche Mitwirkung erforderlich, nämlich wenn ein gewöhnlicher Sträfling während der Strafverbüssung geisteskrank wird. Dann kommt es nicht der Verwaltungsbehörde zu, die Änderung der Haft anzuordnen; sonst sind Missstände nur zu begreiflich, wie sie sich in einem berichteten Falle in England herausstellten.

Über das Gericht hinweg lässt sich so dem Verbrecher eine völlige Straflosigkeit zusichern, sogar wenn die Geschworenen die Unzurechnungsfähigkeit verneint haben. Wird der Verurteilte geisteskrank, so wird das hiervon in Kenntnis gesetzte Gericht die Geisteskrankheit feststellen und die Überführung anordnen, es wird die Bescheinigungen erhalten und den Kranken hören.

Dies folgt aus dem öffentlichrechtlichen — heute allerdings verkannten — Grundsatze, dass die individuelle Freiheit nicht ohne Richterspruch angetastet werden und denselben Schutz wie Eigentum und Familie beanspruchen darf. Allerdings darf die Freiheit vorläufig entzogen werden, aber selbst dann bedürfte es entsprechender Garantieen.

Fünfter Grundsatz: Vorläufige Unterbringung in die Irrenanstalt darf nur der Untersuchungsrichter anordnen.

Für die dauernde Unterbringung in eine Irrenanstalt lassen wir nur richterliche Entscheidung zu. Es fragt sich aber, ob nicht die vorläufige Unterbringung der Verwaltungs- oder Medizinalbehörde vorbehaltlich eines Rechtsmittels überlassen werden kann. So wird die Sache in verschiedenen Staaten gehandhabt, ferner scheint dies die öffentliche Sicherheit zu erfordern.

Wir beantworten jene Frage folgendermassen: Wenn jemand auf frischer That ertappt und festgenommen wird, bringt man ihn dann ins Gefängnis vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung? Keineswegs, man führt ihn vor den Untersuchungsrichter, der ihn binnen 24 Stunden vernimmt und nach Lage des Falls die Haft anordnet.

Warum geniesst der Geisteskranke nicht denselben vorläufigen Schutz? Er ist gemeingefährlich und würde sich ohne Verhaftung nicht vernehmen lassen; das Beste ist vielleicht, wenn er verhaftet wird. Warum lässt man ihn aber nicht von dem Untersuchungsrichter auf die ärztliche Bescheinigung hin vernehmen? Warum verdient er nicht den Schutz, den ein Verbrecher beanspruchen kann? Sollte seine unverzügliche Unterbringung in eine Anstalt notwendig sein, so müsste man wenigstens den Richter benachrichtigen, der sich binnen 24 Stunden in die Anstalt zu begeben hätte.

Der vorläufigen Verhaftung des Beschuldigten muss allerdings die vorläufige Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt entsprechen, die Bedingungen müssen aber auch gleich sein. Andernfalls ist die Festnahme mit sich anschliessender Haft eine Handlung der Willkür. Daher darf dem Geisteskranken ebenso wie dem Angeklagten nur durch Richterspruch die Freiheit entzogen werden, dahingehende vorläufige Massregeln aber müssen, auch wenn es sich um einen Geisteskranken handelt, vom Untersuchungsrichter angeordnet werden.

In noch höherem Grade gilt dies für den geisteskranken Verbrecher, der als Geisteskranker und als Verbrecher einen doppelten Anspruch auf jene Garantieen hat. Seine Entlassung muss daher nicht nur bei Gefahr für die Gesellschaft unterbleiben, sondern auch dann, wenn unerlaubte Nachsicht zu befürchten ist, oder die Sühne

nach der Strafbarkeit noch nicht erfolgt ist. Besonders erforderlich ist aber die gerichtliche Mitwirkung dafür, dass der geisteskranke Verbrecher nicht ungehöriger Weise aus dem Gefängnisse in die Sonderanstalt gebracht wird.

Sechster Grundsatz: Die Entscheidung, die den geisteskranken Verbrecher durch Unterbringung in eine Anstalt der Freiheit beraubt, darf nur eine vorläufige sein, sie muss jedoch eine bestimmte Zeit festsetzen.

Unbestrittenermassen soll der Verbrecher zu einer zeitlich begrenzten Gefängnis- oder Haftstrafe verurteilt werden, die Dauer kann indessen auf dem Gnadenwege oder durch bedingte Entlassung abgekürzt werden.

Die Berechtigung dieses Systems ist für den geisteskranken Verbrecher bestritten, er soll nur auf unbestimmte Zeit und zwar bis zu seiner Heilung eingesperrt werden, weil seine Krankheit allein die Einsperrung rechtfertigt, und die Wirkung mit der Ursache aufhören muss.

Diese Unterscheidung zwischen dem einfachen und dem geisteskranken Verbrecher scheint uns beide zu scharf zu trennen.

Überdies wurde die Strafdauer früher selbst bei dem geistesgesunden Verbrecher festgesetzt, sie wurde nur ausnahmsweise durch eine willkürliche Massregel der Gnade abgekürzt. Man ging von einem unrichtigen Gedanken, von der rein objektiven Natur der Strafthat aus, während man auch das bei jedem Menschen anders geartete subjektive Element hätte berücksichtigen sollen. Dies subjektive Element zeigt sich nicht gleich beim Urteilsspruch, weil das objektive die ganze Aufmerksamkeit beansprucht, erst die Strafvollstreckung lässt das subjektive Element hervortreten: die besseren Naturen offenbaren sich und zeigen hierdurch an, dass die Strafe zu hart war.

In Wirklichkeit bewirkt die Strafvollstreckung nicht Besserung, sondern enthüllt den wahren Charakter. Die Begnadigung ist in dem neuen Gedanken der bedingten Entlassung regelmässig und wirksamer geworden. Die erwähnte Wirkung der Strafvollstreckung kann trügerisch sein, es kann Verstellung vorliegen, erst das spätere Verhalten soll die Probe bestehen lassen.

Dies bewahrheitet sich auch bei den geisteskranken Verbrechern, nicht nur insofern sie Verbrecher, sondern auch soweit sie Geisteskranke sind, und ganz besonders insofern sie beides zugleich sind. Die Strafe muss bei ihrer Verhängung fest begrenzt sein, sonst steht der Willkür Thür und Thor offen. Gleichfalls muss die teilweise Strafe, die die gerichtlich angeordnete Unterbringung in eine Anstalt enthält, fest begrenzt sein.

In dem Augenblick, wo der freigesprochene Geisteskranke einer Anstalt überwiesen wird, erhellt nicht, ob er seinen Verstand vor Ablauf der gewöhnlichen Strafzeit zurückerlangen wird. Die Irrenanstalt wird die gleiche Wirkung auf ihn äussern wie das Gefängnis auf den Verbrecher.

Die Verwahrung in der Anstalt darf also nicht einen dauernden Charakter tragen. Mit der Heilung muss sie enden, es muss jedoch eine gewisse Zeit der Sühne und Prüfung verstrichen sein.

Ein Punkt ist besonders hervorzuheben, weil über ihn keine allgemeine Übereinstimmung herrscht. Es müsste nämlich bei Freisprechung von einem Verbrechen oder Vergehen die Gerichtsbehörde ihre Entscheidung über die Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt danach treffen, ob die Geisteskrankheit zur Zeit der Begehung der That vollständig gewesen ist oder nicht. Im ersten Falle bestimmt das Gericht die Unterbringung ohne zeitliche Begrenzung bis zur Heilung. Beim Eintritt der Heilung müsste übrigens ein neues Urteil ergehen.

Bei aussetzender Geisteskrankheit dagegen, bei Säuferwahnsinn, bei Monomanie oder endlich bei einer unvollständigen, nur die Zurechnungsfähigkeit mindernden Geisteskrankheit hat der zuständige Richter ein Mindest- und ein Höchstmass von Strafe durch Unterbringung in die Anstalt zu bestimmen, die Mindeststrafe wegen der dem Thäter noch verbliebenen Zurechnungsfähigkeit und zum Schutz Dritter und des Verletzten gegen Rückfälle, die Höchststrafe dagegen der Heilung halber. Mit Ablauf der Mindeststrafe ist der Geisteskranke von neuem zu untersuchen. Ist er noch krank, so wird er weiterhin festgehalten. Ist dagegen die Höchststrafe abgelaufen, so bleibt er nur dann in der Anstalt, wenn seine Freilassung die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Es ist sehr gefährlich, einen Halbgeisteskranken, einen Trinker gleich mit ihrer Heilung zu entlassen, denn Rückfälle sind möglich,

auch ist die erlittene Strafe eindrucksvoll genug, Rückfälle zu verhindern. Die Unterbringung in die Irrenanstalt mit dem Charakter der Strafe zu bekleiden, würde eine wichtige Neuerung des neuen Gesetzes sein.

Siebenter Grundsatz: Die Entlassung vor Ablauf der Höchststrafe darf nur bedingt sein.

Diesen neuerdings für Verbrecher anerkannten Grundsatz wollen wir auf die geisteskranken Verbrecher anwenden. Die früher unbekannte bedingte Begnadigung hat überall treffliche Früchte getragen, sie schützt vor Rückfällen und gewöhnt an gutes Verhalten. Man würde das Gleiche bei dem geisteskranken Verbrecher erreichen. Würde er während der angeordneten Unterbringung in die Anstalt als Geisteskranker oder als Verbrecher rückfällig werden, so würde man ihn von neuem in eine Anstalt schaffen. Solch eine Massregel würde sich besonders für Geisteskranke mit beschränkter Zurechnungsfähigkeit und für Trinker empfehlen. Man könnte dabei weniger streng verfahren als bei der ersten Unterbringung, deren Fülle von Vorsichtsmassregeln nicht mehr erforderlich wäre. Eine kurze Vernehmung und die Bescheinigung eines Arztes würden ausreichen.

Achter Grundsatz: Der Rückfall ist bei geisteskranken Verbrechern entsprechend wie bei Verbrechern zu behandeln.

Bekanntlich ist bei jedem Rückfalle die Strafbarkeit und somit auch die Strafe erhöht. Wenn der geheilte geisteskranke Verbrecher nach Ablauf der für seine Festhaltung in der Anstalt bestimmten Zeit in das bürgerliche Leben zurückkehrt, so ist er neuen Anfällen ausgesetzt. Mehr oder weniger der Vernunft beraubt, vergeht er sich dann von neuem. Eine Strafschärfung kann dann nicht in Frage kommen, weil keine eigentliche Strafe zu verbüssen ist; es sind jedoch weitere Vorsichtsmassregeln zu ergreifen. Beim zweiten Male würde der festgenommene Geisteskranke nicht bedingt entlassen werden. Der Geisteskranke wird in der Anstalt den gültigen Beweis seiner Gesundung erbringen müssen, das Gericht wird ferner die Mindestdauer seiner Festhaltung in der Anstalt zu erhöhen haben. Bei Säuferwahnsinn wird der geheilte Kranke eine noch längere Mindestzeit in der Anstalt verbleiben müssen.

Neunter Grundsatz: In allen Fällen dürfen nur Geschworene über den Geisteszustand von Geisteskranken und Verbrechern befinden.

Verdienen Berufsrichter oder Geschworene den Vorzug? Die Meinungen hierüber gehen auseinander. Der einen Ansicht nach verbürgt der Richter von Beruf besser die Interessen der Gesellschaft, er lässt den Schuldigen nicht entschlüpfen und verhängt eine angemessene Strafe. Andere meinen, Geschworene wahrten besser die individuelle Freiheit und schützten den Unschuldigen am besten. Daher möchten die einen die Geschworenen abschaffen, denen sie nicht mit Unrecht einige unglaublich milde Wahrsprüche vorhalten. Andere haben die fixe Idee, die Befugnisse der Berufsrichter gänzlich zu beseitigen, besonders im Strafrecht. Wir haben uns nicht in diesen Streit zu mischen. Wir haben die Geschworeneneinrichtung hinzunehmen, wie sie das geltende Recht aufgefasst haben will.

Was ist das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Wirkungskreise der Geschworenen und dem der gelehrten Richter? Ein sehr einfaches: die Richter sollen in den gewöhnlichen Fällen ausreichen, in den wichtigeren Fällen dagegen fordert man eine grössere Gewähr der Rechte des Einzelnen. In der That scheinen auch Geschworene mehr das Recht des Einzelnen, Berufsrichter hingegen die Rechte der Gesellschaft zu vertreten.

Wann bedarf nun der Einzelne des erhöhten Schutzes selbst auf die Gefahr hin, dass einige Schuldige straffrei ausgehen? Zunächst, wenn es sich um Leben und Tod oder um lebenslängliche Bestrafung handelt, ferner bei einer härteren als Gefängnisstrafe und ausserdem bei Pressvergehen, weil die Gedanken- und Redefreiheit bisweilen der Gesellschaft selbst nützen und entschieden geschützt werden müssen. Aus demselben Grunde sind Geschworene sogar für den bürgerlichen Rechtsstreit eingeführt, nämlich für die Enteignung im öffentlichen Interesse. Der die Gesellschaft vertretende Berufsrichter erschien hier, wo die Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen im Widerstreite sind, nicht dazu geeignet, des Einzelnen Rechte wahrzunehmen. So nahm man zu den Geschworenen seine Zuflucht. Nichts dergleichen geschieht aber, wo das kostbarste Gut auf dem Spiele steht, die Freiheit, deren der Geisteskranke oft sein Leben lang wie der Verbrecher beraubt

wird. Freilich hat man befürchtet, einen unschuldigen Angeklagten zu verurteilen. Muss man aber nicht ebenso fürchten, einen Geistiggesunden in die Irrenanstalt zu bringen? Sind die Folgen nicht sonst ebenso schrecklich? Sicherlich wird der gelehrte Richter unparteiisch und nach bestem Wissen nach Anhörung der ärztlichen Sachverständigen entscheiden. Wenn dies aber allein massgebend wäre, so bedürfte man auch keiner Geschworenen in Enteignungs- und Strafsachen.

An den wohlmeinenden Absichten des gelehrten Richters besteht kein Zweifel, wohl aber fragt es sich, ob er gerade der Berufenste auf dem hier fraglichen Gebiete ist.

Er ist daran gewöhnt, die strengen Rechtsfragen zu prüfen, er steht nicht unmittelbar im praktischen Leben, er ist weniger dazu geeignet, schwierige Thatfragen zu entscheiden, wie die Höhe der Enteignungssumme, wie Verbrechen, die aus der Gesamtheit der sozialen Verhältnisse zu beurteilen sind, wie ferner auch die Grade der Geisteskrankheit. Weiter ist er dem Argwohn ausgesetzt, dass er parteiisch und streng verfährt oder zu sehr die Interessen der Gesellschaft wahrnimmt. Daher wirken auch in England Geschworene in Vergehenssachen, ja sogar in Civilsachen mit, und bei Verbrechern treten neben die Urteilsgeschworenen die Anklagegeschworenen.

Unserer Ansicht nach müssen Geschworene stets entscheiden, wenn es sich um einen geisteskranken Verbrecher oder um einen einfachen Geisteskranken handelt. Sie haben zu erklären, ob jemand in die Irrenanstalt zu bringen, ob er freizulassen, und ob er aus dem Gefängnisse in die Anstalt zu überführen ist. Wenn das Zuchtpolizeigericht wegen vollkommener oder teilweiser Geisteskrankheit freispricht, ist der Freigesprochene den Geschworenen zu überweisen.

Die Geschworenen würden eine doppelte Aufgabe haben.

Sie hätten zunächst zu entscheiden, ob der Schuldige geisteskrank oder halb geisteskrank ist. Bei Geisteskrankheit würden sie die Unterbringung in eine Anstalt und deren Höchst- und Mindestdauer anordnen. Sie würden also im weiteren Umfange mitwirken als im Falle der Verurteilung, wo sie die Strafe nicht zu verhängen haben. Denn richtige Würdigung der Geisteskrankheit ist eine thatsächliche Frage. Handelt es sich nicht um einen Ver-

brecher, sondern nur um einen Geisteskranken, so sind besondere Geschworene zu berufen, die gleichzeitig über die Entmündigung zu befinden haben.

Hiernach treten neben die Geschworenen in Straf- und in Enteignungssachen Geschworene für Geisteskranke.

Die Aufgabe dieser Geschworenen würde sich aber nicht auf das Urteilen zu beschränken, sondern sich auch auf das Untersuchungsverfahren zu erstrecken haben. Heute stellt der Untersuchungsrichter und bei Berufung die Anklagekammer das Verfahren ein. Der Untersuchungsrichter kann daher einen wirklichen Verbrecher frei ausgehen lassen. Allerdings wird er dies nicht thun, allein die Möglichkeit bleibt bestehen. Die Folge wird sein, dass der Untersuchungsrichter einer ungerechtfertigten Freilassung verdächtigt wird. Dies muss vermieden werden. Wenn er anderseits das Verfahren nicht einstellt, und es sich um einen wirklichen Geisteskranken handelt, so besteht der Übelstand, dass ein Unzurechnungsfähiger und somit Unschuldiger vor dem Schwurgericht erscheinen muss. Wird er selbst freigesprochen, vielleicht infolge einer glänzenden Verteidigung, so bleibt doch stets an ihm und seiner Familie ein Schandfleck haften. Diesen mannigfachen Missständen helfen Geschworene für Geisteskranke ab. Früher standen zwischen dem Untersuchungsrichter und den Urteilsgeschworenen die in gleicher Weise berufenen Anklagegeschworenen, die nicht öffentlich befanden und alle Anklagen anhielten, die nicht begründet waren oder nicht an den Tag zu kommen brauchten. Die Ehre des Unschuldigen war so besser gewährleistet, er hatte nicht in voller Öffentlichkeit vor dem Schwurgericht zu erscheinen.

Die Wiedereinführung der Anklagegeschworenen wäre wünschenswert, sie erscheinen uns notwendig, um die Individualität gegenüber den Interessen der Gesellschaft zu schützen. Jedenfalls aber sind sie unentbehrlich, wenn es sich um einen geisteskranken Verbrecher handelt.

Denn wenn in diesem Falle der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellt, so kann man stets an Gunst denken; verweist er dagegen den offenbar Geisteskranken vor das Schwurgericht, so ist das eine unnötige Grausamkeit. Anklagegeschworene würden dagegen infolge ihrer Zusammensetzung und Stellung beide Übelstände vermeiden.

Die Anklagegeschworenen würden bei Freisprechung des geisteskranken Verbrechers die gegen ihn zu ergreifenden Massregeln zu bestimmen und seine Aufnahme in eine Anstalt bis zur Heilung anzuordnen haben. Liegt die Sache zweifelhaft, oder handelt es sich um Trinkerwahnsinn oder um einen vorübergehenden Anfall von Geisteskrankheit, so würden die Anklagegeschworenen die Sache den Urteilsgeschworenen zu überweisen haben.

Wir hätten demnach Geschworene für das Urteil und zugleich die Untersuchung, die zu bestimmen haben würden: 1. ob der geisteskranke Verbrecher verantwortlich ist, 2. ob er einer Urteilsbehörde zu überweisen ist, 3. welche Massregeln anzuordnen sind, insbesondere, ob die Unterbringung in eine Anstalt zu erfolgen hat.

Zehnter Grundsatz: Wird in der Gerichtsverhandlung die Frage der Geisteskrankheit aufgeworfen, so muss sie gestellt und im Urteile entschieden werden.

Wir sind soeben von der Annahme ausgegangen, dass Geschworene über Geisteskrankheit zu befinden haben. Wenn man aber gelehrten Richtern die Entscheidung überlässt, so ist die Sache nicht schwierig. Schützt der Angeklagte Geisteskrankheit vor, so hat sich das Gericht darüber wenigstens in den Urteilsgründen auszulassen. Besser geschähe dies allerdings in der Urteilsformel, doch ist dies eine blosse Formfrage.

Anders ist die Sachlage beim Schwurgericht. Die Geschworenen geben ihren Wahrspruch nur darüber ab, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist, ohne im letzteren Falle Gründe anzuführen. Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit, aber auch andere Gründe konnten zur Freisprechung führen. Wie soll dann der Gerichtshof Massregeln gegen einen wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen ergreifen, wo doch Geisteskrankheit nicht festgestellt ist, und bisweilen der Schein hervorgerufen werden könnte, der Gerichtshof habe sie nur erfunden! Allerdings können die Gerichtsverhandlungen Geisteskrankheit annehmen lassen, z. B. der Staatsanwalt hat die Einstellung des Verfahrens beantragt, oder der Verteidiger hat auf Geisteskrankheit plädiert. Damit ist jedoch der Wahrspruch nicht bestimmt erklärt. Haben die Geschworenen beispielsweise einen anderen Thäter angenommen, so darf der Gerichtshof den Geisteskranken, der kein Verbrecher ist, nicht in eine Anstalt schaffen lassen. Wenn er gleichwohl diese Massregel trifft,

so wird es manchmal aussehen, als wollte er sich an dem für irrig gehaltenen Spruch der Geschworenen rächen. Dies geschieht, wenn man ein Weib, das das Schwurgericht vom Kindesmorde freigesprochen hat, wegen Verheimlichung eines neugeborenen Kindes (suppression d' enfant) oder wegen fahrlässiger Tötung vor dem Zuchtpolizeigericht verfolgt. Es findet gleichsam eine Berufung gegen den Wahrspruch der Geschworenen bei dem Zuchtpolizeigerichte statt. Der Schwurgerichtshof würde aber in dem obigen Falle an sich selbst Berufung einlegen, was noch ärgerlicher wäre und ein seltsames Ergebnis herbeiführen würde.

Es bedarf eines Wahrspruches, dass der Angeklagte geisteskrank ist, wenn der Gerichtshof bei Freisprechung die Aufnahme in eine Anstalt aussprechen soll. Dies haben die Verfasser des oben erörterten Entwurfs nicht wahrnehmen wollen. In der Besprechung des Entwurfs sind laute Beschwerden dagegen erhoben worden, und das Scheitern des Entwurfs ist teilweise darauf zurückzuführen, dass man diese Schwierigkeit nicht gelöst hat.

Sobald Geisteskrankheit in Frage kommen kann, muss hierüber stets eine besondere Entscheidung ergehen.

Dies wird den Geschworenen keine Schwierigkeit machen, im Gegenteil werden sie sich von Gewissensbedenken befreien können, wenn ihnen eine ausreichende Aussprache möglich ist.

Wie bereits bemerkt, hat sich der Richter bei Minderjährigen die Frage vorzulegen, ob die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung vorhanden ist. Ferner wird den Geschworenen die Frage nach mildernden Umständen vorgelegt.

Die Geschworenen haben sich nicht nur die allgemeine Frage nach Geisteskrankheit vorzulegen, sie haben den Charakter der Krankheit und den Grad der verbleibenden Zurechnungsfähigkeit zu prüfen, wie sie sich über die Schuldfrage und über mildernde Umstände auszusprechen haben. Allerdings werden sie den Grad der Geisteskrankheit nicht genau bestimmen können, wohl aber die gänzliche oder teilweise Unzurechnungsfähigkeit. Soviel hinsichtlich des Grades.

Was den Charakter der Geisteskrankheit angeht, so haben sich die Geschworenen darüber zu erklären, ob eine nur vorübergehende geistige Störung vorliegt, z. B. Zorn, Hypnotismus, Trunkenheit, oder ob es sich um dauernde oder wenigstens eingewurzelte

Geisteskrankheit handelt. Im letzteren Falle wird zwischen Trinkerwahnsinn, Raserei und Blödsinn zu unterscheiden sein. Verhängen die Geschworenen selbst die Strafe, so werden sie dies auf der Grundlage ihres Wahrspruchs zu thun haben. Hat aber der Gerichtshof fernerhin die Strafe zu bestimmen, so muss er diese verschiedenen Wahrsprüche der Geschworenen seiner Festsetzung zu Grunde legen. Hätten die Geschworenen sich nur über die volle Zurechnungsfähigkeit oder ihr gänzliches Fehlen zu erklären, so würden sie sich immer noch in ihrem Gewissen bedrängt fühlen. Man muss ihnen einen Spielraum lassen. Oft werden die Geschworenen zur halben Zurechnungsfähigkeit gelangen.

Elfter Grundsatz: Die gerichtliche Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit hindert jede eigentliche Bestrafung, berührt aber nicht die Notwendigkeit, den Geisteskranken in eine Anstalt — nicht in ein Gefängnis — zu schaffen.

Hier hat der Kranke so lange zu verbleiben, als eine wegen halber Zurechnungsfähigkeit ausgesprochene Haft dauern würde, bei gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit dagegen nur eine kürzere Zeit, mindestens aber ein Jahr. Bei Trinkerwahnsinn muss die Verwahrung in der Anstalt solange wie die Haft dauern.

Hier ergiebt sich nun der springende Punkt in der Frage der geisteskranken Verbrecher. Wenn sie nach Freisprechung freigelassen oder der Verwaltungsbehörde nur als gefährliche Geisteskranke zur Verwahrung überwiesen werden, so schwindet jeder Unterschied zwischen dem geisteskranken Verbrecher und dem einfachen Geisteskranken. Eine gesetzgeberische Thätigkeit erübrigt sich dann.

In der That kann man nach gemeinem Rechte ebenso gut den gewöhnlichen Geisteskranken in eine Anstalt schaffen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. In Wirklichkeit ist der geisteskranke Verbrecher, wie schon dargelegt, ein Mischwesen, er ist dem Minderjährigen entsprechend zu behandeln, der mit oder ohne Erkenntnis der Strafbarkeit gehandelt hat und selbst im letzteren Falle mit Zwangsmassregeln belegt werden kann.

Das Recht zu strafen ist auch auf der Grundlage der Vergeltung gegen den Halbgeisteskranken und besonders gegen den alkoholischen Geisteskranken anwendbar. Gründet man es aber

auf die öffentliche Sicherheit, so lässt es sich auch gegen den unzurechnungsfähigen Geisteskranken anwenden. In allen Fällen darf sich die Gesellschaft durch eine Verwahrung in der Anstalt schützen, im ersten Falle während der ganzen oder teilweisen Zeit, die ein gewöhnlicher Verurteilter in Haft verbringen müsste, im zweiten Falle aber solange die Geisteskrankheit, selbst wenn sie keine Tobsucht ist, dauert, und ferner solange, bis die Heilung erprobt ist, folglich stets eine gewisse Zeit über die Heilung hinaus.

Dies sind die Grundsätze; es fragt sich jetzt, wie sie auszuführen sind.

Ein gänzlich unzurechnungsfähiger Geisteskranker ist stets gefährlich, weil er zur Begehung von Strafthaten neigt, ohne dass ihn Abschreckung daran hindern könnte. So ist er mehr als jeder andere Verbrecher zu fürchten. Er braucht dazu keine Gewaltthaten begangen zu haben oder tobsüchtig zu sein. Ein geisteskranker Dieb wird beispielsweise weitere Diebstähle begehen, was man verhindern muss. Er ist deshalb bis zu seiner völligen Heilung einzusperren. War er nicht tobsüchtig, und hatte er keine Strafthat begangen, so verblieb er bisher in seiner Familie. Dies darf man jedoch nicht zulassen, weil eine unaufhörliche Gefahr vorliegt. Man muss nach der Heilung eine gewisse Zeit warten, ob der Kranke wirklich wieder gesund geworden ist und es voraussichtlich bleiben wird.

Der gänzlich unzurechnungsfähige Geisteskranke kann jedoch bald nach seiner Einlieferung in die Anstalt plötzlich genesen. Soll man ihn dann sogleich entlassen? Dann ist zu befürchten, dass seine Geisteskrankheit nur Verstellung gewesen ist. Eine Probezeit ist daher erforderlich. Bei Trinkerwahnsinn, den wir noch besonders untersuchen werden, wird sich der entlassene Geisteskranke von neuem berauschen und in diesem Zustande weitere Strafthaten begehen.

Aus allen diesen Gründen darf die Entlassung nicht sofort geschehen, sondern frühestens nach einem Jahre.

Handelt es sich um einen halb Unzurechnungsfähigen, so fordert streng genommen die Vergeltung ihre Rechte. Unserer Ansicht nach darf man aber keine eigentliche Strafe gegen ihn verhängen, sondern nur Massregeln, die zwischen Verwahrung in der Anstalt und Gefängnishaft in der Mitte stehen. Wir verstehen

hier unter halber Zurechnungsfähigkeit sowohl die, die es dem Grade nach, als auch die, die es ihrer Art nach ist.

Da hat jemand z. B. die Diebstahlsmonomanie. Ihn in Freiheit zu belassen ist gefährlich, er könnte weitere Diebstähle begehen. Da andrerseits seine Urteilskraft erhalten geblieben ist, so hätte er sein verbrecherisches Wollen überwinden müssen. Ihn ganz zu entlasten, wäre ungerecht, um so mehr, als die eigentliche Verwahrung in der Anstalt unbegründet ist, wenn der Gesichtspunkt der Heilung entscheidet. Die Sache liegt ebenso bei dem, der nur bruchweise zurechnungsfähig ist.

Solche Geisteskranke müssen eine Strafe verbüssen, die ein Mittelding zwischen Verwahrung in der Anstalt und Gefängnisstrafe ist, und zwar während eines Teils der gewöhnlichen Strafdauer.

Eine besondere Behandlung erfordert hierbei der geisteskranke Trinker. Er ist schuldiger als jeder andere Geisteskranke, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Trunkenheit handelt. Er empfindet, dass die Trunksucht ihn zum Verbrecher machen kann. Überdies ist die Trunksucht an sich unsittlich. Der besondere Charakter dieser Geisteskrankheit besteht darin, dass sie bei Enthaltung von alkoholischen Getränken geheilt wird, jedoch bei deren Genuss wieder auftritt, mit anderen Worten: kaum eingeliefert wird der Trinker gesund, eben entlassen verfällt er wieder seiner Krankheit. Dies ist der gefährlichste Fall von Unzurechnungsfähigkeit, er nähert sich am meisten der Zurechnungsfähigkeit. Ist Trunksucht ein Vergehen, so wird sie, wenn sie zum Verbrechen führt, ein Verbrechen, wenngleich ein geringeres als ein gewöhnliches Verbrechen. Zweckmässig und gerecht wäre es, den verbrecherischen Trinker der ordentlichen Strafzeit zu unterwerfen, jedoch müsste eine Überführung aus dem Gefängnisse in eine Irrenanstalt möglich sein.

Zwölfter Grundsatz: Geisteskranke Verbrecher sind nur in besondere Anstalten, nicht aber in Gefängnisse oder gewöhnliche Irrenanstalten und auch nicht in besondere Abteilungen beider aufzunehmen.

Der geisteskranke Verbrecher steht in der Mitte zwischen dem Geisteskranken und dem Verbrecher. In der Theorie soll er anders als beide behandelt und mit ihnen nicht zusammengebracht werden. In der Praxis ist diese Sonderung aber noch nötiger. Im Ge-

fängnisse würden die Verbrecher den unbescholtenen oder nur halb bescholtenen Geisteskranken ungünstig beeinflussen, er wird zum wirklichen Verbrecher, der wegen seiner geistigen Erkrankung sehr gefährlich ist. In der Irrenanstalt wird das Gegenteil eintreten. Seine teilweise oder noch schlummernde verbrecherische Neigung kann die nicht verbrecherischen Geisteskranken anstecken. Alle Reformentwürfe haben daher die Notwendigkeit anerkannt, jene Vereinigung zu vermeiden, das englische Recht steht auf demselben Standpunkte.

Besondere Abteilungen in den Gefängnissen oder den gewöhnlichen Irrenanstalten sind oft für eine genügende Massregel vorgeschlagen worden. Die finanziellen Bedenken gegen die Errichtung ganz besonderer Anstalten sind allerdings gewichtig, es würden grosse Kosten entstehen. Zwar könnte man durch Errichtung einer Anstalt für ganz Frankreich oder einen grösseren Gebietsteil die Kosten mindern, dann würden die Geisteskranken aber von ihrer Familie weit entfernt und gleichsam verbannt sein. Eine besondere Abteilung würde ein vollständigeres Ziel mit weniger Sparsamkeit erreichen.

Wir treten diesem Vorschlage nicht bei. Eine besondere Abteilung würde die beste Lösung sein. Sehr wahrscheinlich würde sie aber nur auf dem Papiere stehen, die Trennung wäre unvollkommen und von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Ein vollkommener Abschluss der geisteskranken Verbrecher von den gewöhnlichen Geisteskranken würde ziemlich erhebliche Ausgaben, die doch nicht gemacht werden würden, beanspruchen.

Das Gesetz vom 5. Juni 1875 hat für Gefängnisse das Zellensystem eingeführt, sofern geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind. Daher ist dies Gesetz lange Zeit ein toter Buchstabe geblieben. Die Einführung einer Sonderanstalt dagegen nötigt zur Ausführung des Gesetzes, eine solche Anstalt ist entweder vorhanden oder sie ist nicht vorhanden. Eine Sonderanstalt für jedes Departement wäre zu kostspielig, eine einzige für Frankreich ist der grossen Entfernungen wegen nicht möglich.

Dagegen lässt sich eine solche Anstalt für einen grösseren Bezirk errichten. Vermag dann der geisteskranke Verbrecher nur hin und wieder mit seiner Familie in Verkehr zu treten, so wird das eine angemessene Strafe für ihn sein. Müsste man anderseits

hier nicht wie bei gewöhnlichen Geisteskranken dem Ehegatten, den Eltern und den Kindern zum Besuch des Kranken jährlich eine bestimmte Zahl freier Eisenbahnfahrten gewähren?

Es müssten nicht bloss Sonderanstalten für die geisteskranken Verbrecher, sondern auch, soweit dies möglich ist, Sonderräume für die verschiedenen Verbrechergruppen und für die verschiedenen Klassen von Geisteskranken geschaffen werden. Leute, die ein Sittlichkeitsverbrechen oder eine Gewaltthat begangen, die in der Leidenschaft gefrevelt oder sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht haben, dürfen nicht zusammengelegt werden, denn die verbrecherische Neigung ist teilbar. Man sollte auch die Blödsinnigen, Epileptiker, Tobsüchtigen und einfachen Geisteskranken von einander absondern. Vor allem muss aber der geisteskranke Trinker besonders untergebracht werden. Sonderräume sind auch für diejenigen Verurteilten erforderlich, die erst während der Strafvollstreckung geisteskrank geworden sind.

Das Zellensystem ist nur auf den gefährlichen geisteskranken Verbrecher anzuwenden, dann aber genügt es auch. Arbeit darf dem Kranken nur als Heilmittel, seinem geistigen und körperlichen Zustande entsprechend, auferlegt werden.

Dreizehnter Grundsatz: Für sämtliche Geisteskranke muss eine Beaufsichtigung durch Sachverständige geschaffen werden. Diese Sachverständigen haben die Kranken und die Anstalten zu besuchen und zweckmässige Verbesserungen vorzuschlagen.

Mit Recht hat dies schon die Kommission, über deren Arbeit wir berichtet haben, verlangt. Nach dem Gesetze von 1838 liegt die Aufsicht dem Präfekten und seinen Vertretern, dem Gerichtsvorsitzenden, dem Staatsanwalte, dem Friedensrichter und dem Maire ob, ohne dass sie zu Besuchen, die zu bestimmter Zeit wiederkehren, verpflichtet wären.

Thatsächlich erfolgt keine Beaufsichtigung. Sie ist übrigens auch unmöglich, weil die dazu berufenen Beamten zu sehr beschäftigt sind, um die erforderliche Zahl von Besuchen machen zu können. Sie ist ferner zwecklos, da den Aufsichtspersonen die Sachkunde fehlt.

Nehmen wir den Gerichtsvorsitzenden als Beispiel. Verhört er ad hoc den zu Entmündigenden, so wird er die richtigen Fragen

stellen, nach den Antworten und dem Gesichtsausdrucke des Befragten wird er die richtigen Schlüsse ziehen können. Wenn er aber eine grosse Anzahl Geisteskranker vor sich hat, wie soll er da feststellen, ob einer geistig gesund ist. Wenn dies dann ein Geisteskranker behauptet, wie dies oft unbegründeter Weise geschieht, so wird der Beamte gegen diese Prüfung abgestumpft werden. Nur Sachverständige sind hier am Platze.

Die Anstalten müssen von Irrenärzten und anderen Sachkundigen, die nicht zum Anstaltspersonal gehören, besichtigt werden. Es ist jedoch zweckmässig, wenn die Sachverständigen bisweilen von den örtlichen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden begleitet werden, und diese Behörden dann eine moralische Kontrolle ausüben, das einzige, was sie auf diesem Gebiete thun können. Die beaufsichtigenden Sachverständigen müssen von der Centralbehörde berufen werden, ihre Aufgabe darf keine berufsmässige werden, sonst würden es immer dieselben sein, und es könnten sich zwischen ihnen und den Anstaltsleitern zu enge Beziehungen herausbilden. Sie sind Sachverständige mit besonderem Auftrage. Anderseits müssen sie über jeden Verdacht erhaben und von der politischen oder Centralbehörde unabhängig sein. Unser Vorschlag geht dahin, sie für eine bestimmte Zeit von allen Irrenärzten, die nicht im Dienste einer Anstalt stehen, wählen zu lassen.

Diese Aufsichtspersonen hätten nicht allein den Geisteszustand zu prüfen und die einfache oder die bedingte Entlassung vorzuschlagen, sondern auch das Anstaltspersonal, die Behandlung der Kranken sowie den sonstigen Betrieb der Anstalt zu überwachen.

Vierzehnter Grundsatz: Für geisteskranke Verbrecher darf es nur öffentliche Anstalten geben.

Ob Geisteskranke in Privatanstalten, die geringere Garantie bieten, aufgenommen werden sollten, mag dahingestellt bleiben. Geisteskranke Verbrecher aber dürfen zweifelsohne nur in öffentlichen Anstalten untergebracht werden, wenn nicht die grössten Unzuträglichkeiten entstehen sollen, insbesondere der Simulation und sträflichem Einverständnisse Vorschub geleistet werden soll.

Der in dieser Weise von seiner Familie untergebrachte geisteskranke Verbrecher könnte Geisteskrankheit simulieren und so zu leicht seine Entlassung erhalten. In seiner Unterbringung würde

auch kein Strafzweck enthalten sein, alles Ergebnisse, die zu vermeiden sind.

Fünfzehnter Grundsatz: Die Unterbringung eines geisteskranken Verbrechers in die Anstalt zieht ohne weiteres seine Entmündigung nach sich, die über die Entlassung hinaus bestehen bleibt. Die Aufhebung der Entmündigung oder ihre Umwandlung in eine Pflegschaft darf nur durch Richterspruch erfolgen.

Zwischen der Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt und der Entmündigung besteht mit Beziehung auf die rechtliche Handlungsfähigkeit ein seltsamer Unterschied, auf den wir bereits hingewiesen haben. Die Unterbringung entbehrt der schützenden Formvorschriften, die Entmündigung dagegen ist, übrigens mit vollem Recht, von tausend Vorsichtsmassregeln umgeben. Die Entziehung der Handlungsfähigkeit erachtet man für eine schwerwiegende Massregel, den Verlust der Freiheit dagegen für eine Kleinigkeit. Man geht sogar noch weiter und lässt nach Verlust der Freiheit die Verfügungsfähigkeit fortdauern: aus der Anstalt heraus darf der Geisteskranke frei testieren, schenken, verkaufen, dies ist besonders durch die Artikel 39 und 40 des Gesetzes von 1838 bestimmt worden. Ebensowenig macht die Unterbringung in eine Anstalt die sonstigen Rechtshandlungen nichtig, die nur unter den gewöhnlichen Voraussetzungen angefochten werden können. Nur der Geisteskranke kann seine eigenen Handlungen binnen 10 Jahren anfechten, diese Frist wird aber nicht von der Vornahme der Handlung, sondern von dem Tage ab gerechnet, wo man dem entlassenen Geisteskranken die fragliche Rechtshandlung gerichtlich angezeigt hat.

Diese ungleichmässige Behandlung der Geisteskranken muss unbedingt aufhören. Es ist zuzugeben, dass bei gefährlicher Geisteskrankheit der Kranke vorläufig einer Anstalt zugeführt werden darf, und dies keine Entmündigung zur Folge hat. Das Gericht muss aber alsbald mit der Sache befasst werden und gleichzeitig die dauernde Verwahrung in der Anstalt und die Entmündigung aussprechen. Hiergegen lässt sich nicht einwenden, dass die Verwahrung stets nur mit Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage angeordnet wird. Dies ist ja auch bei der Entmündigung der Fall.

Der Gerichtshof wird übrigens auf die dauernde Verwahrung dieselben Vorsichtsmassregeln wie bei der Entmündigung anwenden.

Die Entmündigung kann von dem Gerichte nur dann besonders ausgesprochen werden, wenn der Geisteskranke nicht gefährlich ist und in seiner Familie bleibt. Die gerichtlich angeordnete Verwahrung muss aber die Entmündigung ohne weiteres nach sich ziehen.

Bei dem geisteskranken Verbrecher liegt die Sache noch weit einfacher. Er befindet sich in einer Zwitterstellung, wie bereits wiederholt bemerkt worden ist.

Häufig ist er zugleich Geisteskranker und Verbrecher. Als Geisteskranker ist er zu entmündigen, desgleichen als Verbrecher. Denn bekanntlich gelten nach dem Gesetze, wenn nicht alle, so doch viele Verbrecher ohne weiteres als entmündigt. Die beiden Entmündigungsgründe treffen hier also zusammen. Ein besonderer Ausspruch erübrigt sich, die Entmündigung wird kraft Gesetzes eintreten. Andrerseits wird sie stets die unmittelbare Folge der angeordneten Verwahrung sein.

Die Frage, ob die Entmündigung nach der Entlassung fortdauern soll, ist zu bejahen. Dies ist selbstverständlich bei der bedingten Entlassung, muss aber auch bei der unbedingten gelten. Denn der Entlassene ist noch nicht ausreichend auf seinen Zustand auf die Probe gestellt worden, er darf während einer Übergangszeit nicht frei über sein Vermögen verfügen dürfen. Er könnte übrigens gleich nach seiner Entlassung, ja sogar in seinem Entlassungsgesuch einen Antrag auf Wiedergewährung des Verfügungsrechts stellen.

So dauern auch nach gemeinem Rechte gewisse Beschränkungen der Handlungsfähigkeit über die Strafverbüssung hinaus.

Sechszehnter Grundsatz: Wird der Angeklagte wegen Geisteskrankheit freigesprochen, so hat das zuständige Gericht das, was zum Schutze des Verletzten und der Familie des Geisteskranken erforderlich ist, zu veranlassen, mag seine Verwahrung angeordnet gewesen sein oder nicht, oder mag sie aufgehört haben.

Mit der Freisprechung und Entlassung des geisteskranken Verbrechers ergiebt sich oft eine peinliche und gefährliche Lage.

Ist er verheiratet, hat er Kinder, Eltern oder Geschwister, so kehrt er zu seinen Angehörigen zurück, die bisweilen seine Verurteilung lieber gesehen hätten. Der seiner Straflosigkeit gewissermassen sichere Ehemann kann Frau und Kinder misshandeln, er hat oft genug Vernunft, um einzusehen, dass er nichts zu fürchten hat, sondern stets die gleiche Entschuldigung vorschützen kann. Wird er verurteilt oder für einige Zeit in eine Irrenanstalt gebracht, so wird seine Rückkehr dieselben Befürchtungen hervorrufen. Seine Familie lebt in ewiger Angst, um so mehr, als der Kranke infolge der Zwangsmassregeln verbittert ist. Der geisteskranke Trinker wird sich seiner Leidenschaft von neuem ergeben und immer gefährlicher werden. Man könnte dagegen anführen, dass in diesen Fällen sogar nach der heutigen Gesetzgebung der Geisteskranke von Amtswegen in eine Anstalt gebracht wird. Dies geschieht nicht immer. Ferner aber hört die Verwahrung des Trinkers auf, sobald er gesund wird. Das kurzsichtige Gesetz trifft hier keine Vorkehrung.

Der Verletzte ist noch mehr gefährdet. Der Geisteskranke brütet Rache, mag er geistig auch noch so gestört sein. Bei seiner Entlassung verstellt er sich, der Straflosigkeit ist er sicher, die Krankkeit macht seine fixe Idee noch hartnäckiger. Heute ist die Gefahr gross, weil der Geisteskranke sofort in Freiheit gesetzt werden kann. Geringer würde sie sein, wenn die Verwahrung gleich bei der Freisprechung angeordnet würde. Eine Gefahr würde aber trotzdem bestehen bleiben und sich wie immer verdoppeln, sobald ein geisteskranker Trinker in Frage kommt.

Der Gesetzgeber hat sich nicht hier allein kurzsichtig gezeigt. Schnell im Strafen, langsam im Vorbeugen erfüllt er nur den dringendsten und unwirksamsten Teil seiner Aufgabe, wie folgende Beispiele lehren.

Die Ehefrau setzt die Trennung von Tisch und Bett oder die Scheidung wegen Gewaltthaten, grausamer Misshandlung oder schwerer Beleidigung durch. Das Band der Ehe wird gelöst oder gelockert, das gemeinsame Leben hört auf. Die Gewaltthaten, die die Trennung verursacht haben, sind wirkliche Vergehen und würden unter anderen Umständen strafrechtlich verfolgt worden sein, oder eine Verfolgung ist sogar eröffnet worden. Mann und Frau wohnen weiter an dem gleichen Orte, der Mann vielleicht

mit einer Konkubine zusammen. Häufig sucht er widerrechtlich in die frühere eheliche Wohnung einzudringen. Seine Frau kann ihn jederzeit treffen und seinen Gewaltthätigkeiten ausgesetzt sein. Sie bleibt allen Gefahren ausgesetzt, trotzdem die Trennungsgründe schwerwiegender Art sind, und der Mann für den schuldigen Teil erklärt worden ist. Es bleibt ihr nichts übrig, als den Ort zu verlassen. Der Mann folgt ihr gleichwohl von Ort zu Ort, indem er sie stets durch seine blosse Gegenwart bedroht. Sie ist dagegen ohnmächtig. Sie ruft die Gerichte an, diese können sie aber mangels einer Rechtsvorschrift nicht schützen, die doch so leicht zu finden gewesen wäre. So wird die Unschuldige weiter gehetzt. Wenn der Mann bei der Trennung wegen gewaltthätigen oder schimpflichen Verhaltens für den schuldigen Teil erklärt ist, so dürfte er nicht innerhalb eines bestimmten Bezirkes mit der Frau wohnen.

Ist die Frau bei der Trennung für den schuldigen Teil erklärt worden, so sind Gewalthandlungen weniger zu befürchten, wohl aber ein schrecklicher Skandal. Die Frau läuft mit ihrer Schande am gleichen Orte wie der Mann herum. Der Mann entfernte sich am besten, aber seine Thätigkeit hindert ihn daran. Auch wäre es nicht seine Aufgabe, den Platz zu räumen.

In beiden Fällen hätte der Gesetzgeber den Richter zu der Anordnung ermächtigen sollen, dass der schuldige und gefährliche oder schimpfliche Teil an einem anderen Orte oder in einem anderen Departement eine gewisse Zeit hindurch zu wohnen hat.

Da ist ein Kind, das sich von den Eltern nicht erziehen lassen will. Keine Erziehungsanstalt will sich seiner annehmen. Es wird älter und bedroht durch seine Gegenwart die Eltern, auf deren Kosten es unthätig leben will. Eine gesetzliche Handhabe hiergegen fehlt. Ein ordentliches Erpressungssystem wird durchgeführt, das Kind bedroht die Eltern durch seine unmittelbare Anwesenheit. Nichts hilft dagegen! Es können Gewaltthätigkeiten erfolgen. Das Kind richtet sich vielleicht im Elternhause ein und führt fortwährend ein drohendes Schmarotzerleben. Es gäbe ein einfaches Abhülfemittel: man müsste einem solchen Kinde den Aufenthalt an demselben Orte, in demselben Departement, worin die Eltern wohnen, untersagen. Hieran hat der Gesetzgeber nicht gedacht.

Da ist eine Person, gegen deren Leben ein Attentat begangen, oder die das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens ist. Der Schuldige

verbüsst seine bisweilen sehr kurze Strafe und kehrt zurück. Der Verletzte hat alles zu befürchten. Gereizt, nicht gebessert kommt der Thäter zurück und hat den, der seine Bestrafung herbeigeführt hat, jederzeit vor Augen. Die Rachsucht regt sich. Dem Unschuldigen bleibt nur die Flucht, der Schuldige kann bleiben. Das Umgekehrte hätte der Gesetzgeber ermöglichen sollen, dass nämlich der Mordgeselle nach Verbüssung seiner Strafe sich nicht an demselben Orte mit seinem Opfer aufhalten darf. Das wäre wieder eine Aufenthaltsbeschränkung, aber in einem anderen, nützlicheren Sinne. Allerdings wäre es schwierig, dem Verurteilten den Aufenthalt in grossen Städten, wo er am leichtesten Arbeit findet, zu untersagen. Dagegen wäre eine Ausweisung aus dem Orte, wo der Verletzte wohnt, möglich.

Bei einem geisteskranken Verbrecher ist die Sachlage noch gefährlicher, weil er als Geisteskranker weniger überlegt, weniger fürchtet und mehr zu Gewaltthätigkeiten neigt.

Er ist ein Schrecken seiner Familie und des Verletzten. Man sollte ihm verbieten, sich in ihrer Nähe aufzuhalten. Dies kann aber seine Krankheit wieder entfachen, es ist der Funke ins Pulverfass.

Auch die Furcht vor weiteren Strafen bietet keinen Schutz. Der geisteskranke Verbrecher wird vielleicht sehr schnell wieder entlassen. Die Gefahr wächst dann umsomehr, als die Erinnerung noch frisch ist und erst mit der Zeit verwischt werden kann. Das Aufenthaltsverbot für einen bestimmten Ort ist eine örtliche Massregel gegen Geisteskranke dieser Kategorie.

Trotz aller dieser Vorsichtsmassregeln schwindet die Gefahr für den Verletzten und die Familie nicht. Wir werden gleich sehen, wie jede Spur von Gefahr verschwindet.

Siebzehnter Grundsatz: Alle den geisteskranken Verbrecher angehenden Entscheidungen sind in mündlicher Verhandlung mit dem Verletzten zu treffen.

Die Wissenschaft des Strafprozesses verlangt, dass dieser Prozess nicht allein den Beschuldigten und die Gesellschaft, sondern auch den Verletzten angeht. Seine Sicherheit, sein berechtigtes Verlangen nach Vergeltung, sei es durch Schadensersatz oder Strafe nötigen dazu, den Verletzten zu berücksichtigen. Diese Wahrheit ist in der Praxis oft wenig beachtet worden, sie muss gleichwohl im

Auge behalten werden; hierzu ist es nötig, dass der Verletzte jedesmal hinzugezogen oder benachrichtigt wird, wenn über Geisteskrankheit des Thäters zu befinden ist. Der Verletzte muss sogleich vor die zuständigen Anklage- und Urteilsgeschworenen geladen werden. Im Unterlassungsfalle muss er Einspruch dagegen erheben können.

Die Geisteskrankheit liegt oft im Dunklen. Ihrer Aufhellung dienen nicht nur ärztliche Gutachten, Vernehmungen, Untersuchungen, sondern auch Mitteilungen, die die interessierte Partei besser als jeder andere zu geben vermag. Ausserdem könnte diese Partei die Geisteskrankheit kontrolieren und jede mögliche Nachsicht hindern. Nichts ist so thätig, so eindringend als das Privatinteresse. Führt der Verletzte vor den Anklagegeschworenen alle Gründe, die für Geistesgesundheit sprechen, an, so hat die Erklärung der Geisteskrankheit ein umso grösseres Gewicht.

Desgleichen muss der Verletzte hinzugezogen werden, wenn der Kranke aus dem Gefängnisse ins Irrenhaus überführt oder bedingt oder unbedingt entlassen werden soll. Dasselbe muss gelten, wenn der Verurteilte erst im Laufe der Strafverbüssung geistig erkrankt.

Die Anwendung dieses Grundsatzes und die Anweisung eines besonderen Aufenthalts für den entlassenen Verurteilten schaffen volle Garantie.

Achtzehnter Grundsatz: Wird bei einem angeblich geisteskranken Verbrecher Simulation festgestellt, so haben die Geschworenen ihren früheren Spruch aufzuheben, auch ist die Strafe zu erhöhen.

Es ist bisweilen nicht schwer, Geisteskrankheit zu heucheln und so der Verurteilung zu entgehen. Dann kann man den Spruch der Geschworenen nicht als endgültig ansehen, er ist aufzuheben, wie bei Vorspieglung falscher Thatsachen das Armenrecht entzogen wird.

Es wäre ein unerträglicher Übelstand, wenn der Angeklagte, der die Geschworenen über seinen Geisteszustand getäuscht hat, der Straflosigkeit sicher wäre. Allerdings ist nach gemeinem Rechte die Freisprechung sonst gültig, sollten sich selbst neue Beweismittel ergeben; hier liegt die Sache jedoch anders. Die Geisteskrankheit ist der innerliche Grund für die Freisprechung gewesen, ohne dass dem Kranken dies zum Bewusstsein gekommen ist. Daher steht

weder vom Standpunkte der Gerechtigkeit, noch des Gefühls der Revision ein Hindernis entgegen. Nur müsste die Zeit der Verwahrung auf die Strafe angerechnet werden. Dies führt uns zur Anrechnungsfrage.

Neunzehnter Grundsatz: Erkrankt ein Gefangener im Laufe der Strafvollstreckung, so hat man ihn in eine Irrenanstalt zu bringen. Wird er wieder gesund, so kann er der Strafanstalt wieder zugeführt werden, es ist dann aber die in der Anstalt verbrachte Zeit auf die Strafe anzurechnen.

Die plötzlich auftretende Geisteskrankheit erfordert die Überführung in eine Anstalt. Es fragt sich, ob der Geisteskranke nicht nach der Heilung zu entlassen ist. Hierfür lässt sich anführen, dass seine Vernunft erschüttert ist und von neuem in Frage gestellt wird, wenn man ihn wieder ins Gefängnis bringt. Dies wäre zutreffend, wenn nicht die Befürchtung der Simulation und des Wiederauftretens der Krankheit entscheidend wären. Der Geisteskranke ist daher ins Gefängnis zurückzuschaffen, jedoch in eine besondere Abteilung, um dort den Rest der Strafe zu verbüssen. Übrigens wird ihm die bedingte Entlassung leichter als jedem anderen zu teil werden.

Zwanzigster Grundsatz: Die Öffentlichkeit muss immer mehr ein herrschender Grundsatz des Straf- und Civilrechts werden. Sie soll so gut für wie gegen den Geisteskranken wirken. Für den geisteskranken Verbrecher ist sie noch notwendiger als für den einfachen Geisteskranken.

Die Öffentlichkeit ist eins der wirksamsten Rechtsschutzmittel. Betrachtet man den geisteskranken Verbrecher als Geisteskranken, so ist es zweckmässig, dass seine Verwahrung, seine bedingte oder einfache Entlassung, seine Entmündigung und deren Aufhebung allen bekannt wird. Es können dann die erforderlichen Massregeln getroffen werden. Es liegt auch im Interesse des Geisteskranken, dass seine Entlassung und Wiedereinsetzung in seine Rechte offenkundig wird. Das Gesetz kennt ja auch bei der Entmündigung eine allerdings nur unvollkommene Öffentlichkeit; die Verwahrung ist nun aber doch weit eingreifenderer Natur.

Betrachtet man den geisteskranken Verbrecher als Verbrecher, so ist die Öffentlichkeit noch notwendiger, weil die Gefahr für die Gesellschaft grösser ist. Der gewöhnliche Geisteskranke hat ein Interesse an der Öffentlichkeit dahin, dass seine Verwahrung bekannt wird, und falls sie unbegründet ist, seine Freunde und Verwandten seine Entlassung herbeiführen. Der geisteskranke Verbrecher dagegen bedarf mehr wie jeder andere der Öffentlichkeit, weil seine Lage verwickelter ist. Wird er alsbald oder nach kurzer Zeit entlassen, so ist es dringend erforderlich, die Beteiligten davon zu benachrichtigen.

Die Öffentlichkeit lässt sich durch Bekanntmachung in den Amts- und Ortsblättern, sowie durch Eintragung in ein Departementsregister und in das Hypothekenbuch bewirken.

Einundzwanzigster Grundsatz: Jedes Verfahren, worin der geisteskranke Verbrecher für geisteskrank erklärt und die Verwahrung angeordnet wird, muss mündlich und öffentlich sein. Eine Berufung dagegen ist ausgeschlossen.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen sind Hauptgarantieen unseres öffentlichen Rechts, sie müssen daher auch auf einem so wichtigen Gebiete zur Anwendung kommen. Man vergesse nicht, dass gerade die Geschworenen zuständig sein sollen, und ihrem Spruche eine Voruntersuchung und ärztliche Beobachtungen vorherzugehen haben.

Andrerseits sind die Wahrsprüche ihrem innersten Wesen nach der Berufung nicht unterworfen; sie sind nur thatsächliche, aber endgültige Feststellungen. Wie selbst bei Todesurteilen eine Nachprüfung des Wahrspruchs nicht zulässig ist, so muss sie auch bei einem Spruche ausgeschlossen sein, der die Geisteskrankheit ausspricht und zur Verwahrung verurteilt.

Diese Grundsätze sollten unserer Ansicht nach einem Gesetze über die geisteskranken Verbrecher als Grundlage dienen. Wir übergehen die, die auf die sonstigen Geisteskranken anzuwenden wären, weil dies den Rahmen unserer Erörterungen überschreitet.

Jene Grundsätze möchten wir in ihrer Gesamtheit nochmals überblicken, ohne in überflüssige Wiederholungen zu verfallen. Wenden wir hierzu die Grundsätze nacheinander an, indem wir zunächst einen Verbrecher, der erst nach seiner Festnahme geistes-

krank wird, dann einen schon in Verwahrung genommenen Geisteskranken, der zum Verbrecher wird, und endlich einen gewöhnlichen geisteskranken Verbrecher voraussetzen.

Ein Verurteilter, der erst später geistig erkrankt, ist auf den Spruch der ad hoc berufenen Geschworenen in eine Irrenanstalt zu bringen. Mit seiner Gesundung hat man ihn unter derselben Garantie wieder dem Gefängnisse bis zur Beendigung seiner Strafe zu überweisen. Die Verwahrungszeit wird auf die Strafdauer angerechnet. Dies ist der einfachste Fall. Übrigens ist die bedingte Entlassung statthaft.

Handelt es sich um einen Geisteskranken, der in der Irrenanstalt oder nach seiner Flucht daraus sich eines Verbrechens schuldig macht, so besteht an seiner Geisteskrankheit kein Zweifel, es bedarf daher weder einer Voruntersuchung noch einer Entscheidung. Der Kranke wird der Anstalt bis zu seiner Heilung wieder zugeführt. Seine vorzeitige Entlassung geschieht nur auf gerichtliche Entscheidung.

Ein Geisteskranker dagegen, dessen freie Willensbestimmung nur vorübergehend ausgeschlossen war, und der infolge von Betrunkenheit, Hypnotismus oder berechtigter Aufregung ein Verbrechen begangen hat, muss einfach freigesprochen werden. Wir haben es dann nicht mit einem eigentlichen Geisteskranken zu thun, sondern mit einem Menschen, der vorübergehend unzurechnungsfähig gewesen ist.

Wenn endlich ein Geisteskranker in Frage kommt, der bei Begehung der That wie gewöhnlich oder häufig vollkommen oder teilweise bewusstlos war, so wird der Fall schwierig und erfordert eine gesetzliche Regelung.

Wird jemand bei seiner Verhaftung nicht für völlig geistesgesund befunden, so hat die Staatsanwaltschaft das Untersuchungsverfahren gegen ihn zu eröffnen. Der Untersuchungsrichter hat ihn von Amtswegen oder auf Antrag seiner Angehörigen oder des Verletzten durch einen Gerichtsarzt untersuchen zu lassen. Der Richter wird ferner die Familie befragen und vernehmen, er wird Zeugen hören. Gewinnt er so die ziemliche Gewissheit, dass der Beschuldigte unzurechnungsfähig und daher keiner Urteilsjurisdiktion zu überweisen ist, so hat er ihn den Geschworenen für Geisteskranke zu überweisen. Diese Geschworenen haben nur über die

Geisteskrankheit und darüber zu befinden, ob der Kranke der Wahrscheinlichkeit nach der Thäter ist. Erscheint ihnen das alles klar, oder haben sie weitere erforderliche Prüfungen vorgenommen, so stellen sie das Verfahren ein, indem sie sich ausdrücklich über das Vorliegen des Verbrechens und der Geisteskrankheit aussprechen. Wenn der Geisteskranke ihnen der Thäter zu sein scheint, geben sie den Geisteszustand — Wahnsinn, Blödsinn, Trunksucht — und den Grad der Zurechnungsfähigkeit an und schicken den Kranken in eine Anstalt unter denselben Bedingungen wie die Urteilsgeschworenen. Falls die Begehung des Verbrechens durch den Beschuldigten ihnen zweifelhaft ist, verweisen sie ihn vor das Zuchtpolizeigericht oder vor die Urteilsgeschworenen.

Das Zuchtpolizeigericht muss alsdann aus dem Vorsitzenden und zwei Geschworenen als Beisitzern bestehen. Unter neuer Prüfung forscht es nach, ob das Vergehen begangen ist, ob der Angeklagte der Thäter ist, und ob und in welchem Grade Geisteskrankheit vorliegt. Wird letztere verneint, so erfolgt die Bestrafung des Schuldigen; wird dagegen die Geisteskrankheit bejaht, so wird der Angeklagte in eine Anstalt gebracht, wie es auch die Urteilsgeschworenen thun würden. Das Zuchtpolizeigericht muss sich immer bestimmt über die Frage der Geisteskrankheit aussprechen.

Das Schwurgericht kann sich über Geisteskrankheit zu erklären haben, wenn der Beschuldigte von den Geschworenen für Geisteskranke dem Schwurgerichte überwiesen worden ist, oder wenn sich vor dem Schwurgerichte Anzeichen geistiger Erkrankung herausstellen, oder aus Geisteskrankheit hergeleitete Beweisgründe vorgebracht werden. Das Schwurgericht kann zu einer nochmaligen Untersuchung schreiten. Nur die Geschworenen haben über die Frage der Geisteskrankheit, und zwar ausdrücklich zu entscheiden. Geht ihr Spruch auf Geisteskrankheit, so haben sie auch die Überweisung in eine Sonderanstalt für geisteskranke Verbrecher auszusprechen.

Die Geschworenen unterscheiden in ihrem Wahrspruche zwischen Wahnsinn, Blödsinn, Monomanie und Trinkerwahnsinn. Sie bestimmen, dass bei völliger gewöhnlicher Geisteskrankheit die Verwahrung in der Anstalt die Hälfte der gewöhnlichen Strafdauer zu währen hat. Bei teilweiser Geisteskrankheit bestimmen sie eine beliebige Zeit, in beiden Fällen jedoch nicht unter einem Jahre.

Bei Trinkerwahnsinn dauert die Verwahrung solange, wie die ordentliche Strafe.

Die Erklärung der Geisteskrankheit zieht beim geisteskranken Verbrecher kraft Gesetzes seine Entmündigung nach sich, bis eine gerichtliche Aufhebung erfolgt.

Der zur Verwahrung verurteilte geisteskranke Verbrecher wird in eine Sonderanstalt gebracht, wo die verschiedenen Arten von Geisteskranken von einander getrennt sind. Die Anstalten dürfen keine Privatunternehmungen sein. Sie unterstehen der Aufsicht sachverständiger Inspektoren, die auf Zeit von der Medizinalbehörde ernannt werden und auch die sonstigen Irrenanstalten zu beaufsichtigen haben.

Der geisteskranke Verbrecher darf nur zum Zwecke seiner Heilung zur Arbeit herangezogen werden.

Die Erklärung der Geisteskrankheit und der gerichtliche Verwahrungsbefehl nebst der sich anschliessenden Entmündigung sind durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern und durch Eintragung in das Standes- und in das Hypothekenregister bekannt zu machen. Ebenso wird die Aufhebung der Verwahrung und die Überführung aus dem Gefängnisse in die Anstalt veröffentlicht. Soll der geisteskranke Verbrecher aus der Anstalt entlassen oder in ein Gefängnis übergeführt werden, so bedarf es eines neuen Wahrspruchs, den die Geschworenen nach vorhergegangener Untersuchung abzugeben haben.

Der geisteskranke Verbrecher darf bedingt entlassen werden.

Seine Entlassung muss selbst nach der festgesetzten Zeit unterbleiben, wenn die Geistesstörung andauert. Die Entscheidung steht dann den Geschworenen für Geisteskranke zu.

Wird der geisteskranke Verbrecher rückfällig, so ist die Verwahrungszeit entsprechend zu verlängern.

Der sofort oder nach einer gewissen Verwahrungszeit entlassene geisteskranke Verbrecher darf nur mit Einwilligung des Verletzten in demselben Departement wohnen.

Der Verletzte ist zu hören, wenn es sich um die Verwahrung oder die Entlassung des geisteskranken Verbrechers handelt.

Dies wären die einfachen Massregeln, die der Gesetzgeber zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und auch zum Schutze des geisteskranken Verbrechers, seiner Familie und dritter Personen

anordnen müsste. Sie bringen einige wichtige Neuerungen für unser Recht mit sich, ohne doch darin Verwirrung anzurichten.

Es sind drei Grundgedanken:

1. Die Verwahrung des geisteskranken Verbrechers ist selbst über seine Heilung hinaus gerechtfertigt. Es ist dies ein geringfügiger Eingriff in die persönliche Freiheit, die aus Gründen des öffentlichen Rechts bisweilen entzogen werden kann, und ein nur scheinbarer Eingriff in die Gerechtigkeit, weil der Geisteskranke selten völlig unzurechnungsfähig ist.

2. Die Geisteskrankheit darf nur durch Geschworene ausgesprochen, und auch nur von ihnen die Verwahrung angeordnet werden. Dies Verfahren sollte auch bei den einfachen Geisteskranken beobachtet werden.

3. Es sind Sonderanstalten mit wirksamer Aufsicht zu schaffen.

Alle diese Grundsätze sind übrigens im englischen Rechte teilweise verwirklicht worden.

Um schnell zu praktischen Ergebnissen zu gelangen, müsste der geisteskranke Verbrecher gegenüber den allgemeinen Vorschlägen über Geisteskranke zunächst für sich betrachtet werden. Überblickt man die ganze Sache, so bemerkt man, dass sie zu viele bedeutsame und schwierige Fragen aufrührt und mitten unter so vielen anderen Fragen zuviel Raum beansprucht, um überhaupt einen Platz zu finden. Die Vertagung der bereits in den gesetzgebenden Körperschaften besprochenen Entwürfe ist ein Beweis dafür. Selbst die öffentliche Meinung zieht sich vor diesen zu grossen Reformen zurück, da sie keinen sozialen oder politischen Reiz haben. Die Frage verfällt der Gleichgültigkeit.

Die Frage der geisteskranken Verbrecher ist enger begrenzt, sie giebt nur nach zwei oder drei Richtungen den Erörterungen Raum, sie würde den Strömungen der öffentlichen Meinung genügende Befriedigung gewähren, sie würde willkommen sein und, was das Wesentlichste ist, besonders wohlthuend wirken.

In unserem Strafrecht findet sich eine Lücke, infolge deren die Gesellschaft nicht mehr geschützt ist, oder vielmehr das Publikum, um ein weniger feierliches, aber insofern treffenderes Wort zu gebrauchen, als es sich hier um die Gesellschaft als Indi-

viduum handelt. Der eben oder vor kurzem festgenommene Verbrecher wird freigelassen, er sucht sein Opfer wieder auf, er ist der Straflosigkeit gewiss. Bringt er selbst einige Zeit in der Anstalt zu, so kann er, sobald er geheilt ist, seine Entlassung beanspruchen. Wo sich heute die Trunksucht und damit der Trinkerwahnsinn so weit ausbreitet, ist die Gefahr noch dringender, sie wird auch besser verborgen. Es ist Zeit für den Gesetzgeber einzuschreiten.

Dies muss auf wissenschaftlicher Grundlage geschehen. Grundsätze, nicht blosse Aushülfemittel, müssen hierbei den Gesetzgeber leiten. Die Betrachtung des früheren Rechts, andrerseits die Befragung der Vernunft uud die Eingebungen des gesunden Menschenverstandes müssen sorgfältig zusammengestellt werden, der Soziologe muss hier vergleichen und seine Schlüsse ziehen, bevor der Gesetzgeber das letzte Wort spricht.

Die Revision des Erbrechts in Belgien.

Von

Dr. J. van Biervliet, ordentl. Professor an der Universität Löwen.

Übersetzung von

Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld—Berlin, Kammergerichtsreferendar.

Die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts scheint, entgegen der Ansicht Savigny's, doch dazu berufen zu sein, festzustellen, dass unserer Zeit der Beruf zur Gesetzgebung und insbesondere zur Kodifikation des Rechts innewohnt. Zum Beweise dieser Behauptung genügt es, ohne das Gebiet des Civilrechts zu verlassen und ohne hier von den jüngsten englisch-amerikanischen und spanisch-amerikanischen Gesetzbüchern zu sprechen, hinzuweisen auf die Vollendung des Sächsischen Gesetzbuches von 1863, des Italienischen von 1865, des Portugiesischen von 1867, des Schweizerischen Bundesgesetzes, betreffend das Obligationenrecht, von 1881, des Spanischen von 1889 und des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896, jenes Denkmals, errichtet von der Wissenschaft und dem Patriotismus eines grossen Volkes.

Unabhängig von politischen Gründen, vorwiegend in Italien und Deutschland, hat einerseits die Entwickelung der juristischen Studien in Europa, andererseits die mehr und mehr sich verbreitende Kenntnis der fremden Gesetze dazu beigetragen, diese bedeutende Bewegung in der Gesetzgebung hervorzurufen.

Sohm[1]) hat vortrefflich im Jahre 1874 gesagt: „Seit Savigny unserer Zeit den Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen hat, sind zwei Menschenalter angestrengtester, resultatreichster rechtswissen-

---

[1]) Sohm: Die deutsche Rechtsentwickelung und die Kodifikationsfrage. Zeitschrift für das Privat- und Öffentl. Recht der Gegenwart. Wien 1874. Bd. I, S. 277.

schaftlicher Arbeit verstrichen. Wir haben gelernt, und wir haben gerade auf dem Gebiete des Privatrechts sehr viel gelernt."

Dieses trifft auch für andere Länder als Deutschland zu; und besonders wahr ist es bezüglich der vergleichenden Rechtswissenschaft.

Durch Vergleichung der eigenen Gesetze mit denen der Nachbarstaaten haben die Rechtsgelehrten und Gesetzgeber leichter die Unvollkommenheiten und die Lücken des heimischen Rechts begreifen können; sie haben lobenswerte Anstrengungen gemacht, die notwendigen Verbesserungen einzuführen.

So auch in Belgien.

Schon im Jahre 1831 hatte der Nationalkongress erklärt, es sei notwendig, „in der kürzesten Zeit für eine Revision der Gesetzbücher zu sorgen". [1])

Infolge hiervon beauftragte die Regierung besondere Kommissionen mit der Revision des Strafgesetzbuches, des Handelsgesetzbuches, der Civilprozessordnung, der Strafprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch, dessen Revision hauptsächlich das Werk des Professors Haus gewesen ist, wurde 1867 verkündet. Die Revision des Handelsgesetzbuches geschah durch verschiedene auf einander folgende Gesetze, beginnend mit dem Gesetz vom 18. April 1851 über den Konkurs, endigend mit demjenigen vom 25. August 1891 über Verkehr und Transport.

Die Revision der Civilprozessordnung gab dem Professor Allard Veranlassung zu einem bemerkenswerten Bericht, den er der Regierung im Jahre 1869 einreichte; Allard war bestrebt, an die Stelle der langwierigen Formalitäten des französischen Gesetzbuches von 1806 den summarischen Prozess des Handelsrechts zu setzen; im Anschluss an diese grundlegende Reform verlangte er die Abschaffung des Anwaltszwanges, der „avoués". Vor dieser letzteren Massnahme schreckte jedoch die Repräsentantenkammer zurück, weniger wohl aus inneren als aus politischen, mit dem damaligen Wahlsystem zusammenhängenden Gründen; die „avoués", die nur

[1]) Artikel 139 der Konstitution vom 7. Februar 1831.

die Schriftsätze zu unterzeichnen haben, wurden beibehalten neben den Advokaten (avocats), denen die eigentliche Leitung der Sache und der Vortrag obliegt.

Dieser Beschluss, votiert am 19. Juni 1879 mit 41 gegen 34 Stimmen, hatte eine vollständige Umarbeitung des Entwurfes von 1869 zur notwendigen Folge und schob die Revision der Civilprozessordnung auf unbestimmte Zeit hinaus; man beschränkte sich darauf, ein Gesetz (vom 25. März 1876) über die Zuständigkeit der Gerichte in Civilsachen zu erlassen.

Die Revision der Strafprozessordnung hatte kein besseres Schicksal: sie hat zwar zwei bekannten Kriminalisten Professoren Nypels und Thonissen Gelegenheit zu vortrefflichen Gutachten gegeben, einige Zeit wird aber wohl noch vergehen, bis aus den Entwürfen Gesetze geworden sind.

Die Revision des Bürgerlichen Gesetzbuches ist am wenigsten vorgeschritten. Ein erster Entwurf wurde von Professor Laurent ausgearbeitet und im Laufe der Jahre 1880—1885 in sechs Quartbänden veröffentlicht. Neben vortrefflichen Teilen enthält dieser Entwurf andere Abschnitte, welche einem einseitigen, der Volksempfindung fremden Gedankengange entsprungen sind und daher wenig Aussicht auf Annahme haben dürften.

Im Jahre 1884 setzte die Regierung eine aus richterlichen Beamten, Anwälten und Professoren zusammengesetzte Kommission mit der Aufgabe ein, die Umgestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzubereiten.

Diese Kommission hat das Buch I über das Personenrecht genauer Revision unterzogen.

Die Revision des Buches II, betr. das Sachenrecht mit Ausnahme des Pfandrechts, ist nahezu vollendet.

Von dem Inhalte des Buches III: Erbrecht, Recht der Schuldverhältnisse, Pfandrecht und Verjährung, hat die Kommission die Titel „Das Schuldverhältnis im Allgemeinen" und „Die Miethe" revidiert angenommen.

Zuletzt hat sie sich mit dem Erbrecht befasst; über diese Materie, über welche ich im Namen der Kommission an die Regierung zu berichten hatte, will ich jetzt Einiges mitteilen.

I.

Sehr bestritten ist die Frage nach der Grundlage des Erbrechts. Nicht nur streitet man darüber, welche Grundlage die bestehende Gesetzgebung dem Erbrecht anweist — und dieses führt zu geschichtlichen und juristischen Erörterungen – sondern weit auseinander gehen die Ansichten bezüglich des Charakters der Erbfolge, vom Standpunkte des Naturrechts aus betrachtet.

Grossen Ansehens erfreut sich in Belgien und Frankreich die Lehre, nach welcher der Grund der Erbfolge der ausgesprochene oder stillschweigende Wille des „de cuius“ ist und sein soll.

Der ausdrücklich erklärte Wille kann in einem Testament oder in einem Erbvertrage niedergelegt sein; fehlt solche Willenserklärung, dann überträgt das Gesetz die Hinterlassenschaft „ab intestato“ Denjenigen, die dem Herzen des Verstorbenen vermutlich am nächsten standen.

Zwar lässt sich nicht leugnen, dass die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches der erwähnten Lehre in ihren Berichten und Vorträgen Ausdruck gegeben haben, immerhin aber wäre es gewagt, hieraus schliessen zu wollen, dass die Bestimmungen des Gesetzbuches von 1804 thatsächlich auf dieser Grundlage beruhen.

Das in Belgien und Frankreich herrschende Erbrecht ist kein ganz neues Recht; zum grösseren Teile beruht es auf Überlieferung; die Auseinandersetzungen der Redaktoren des Bürgerlichen Gesetzbuches sind in vielen Fällen einer Gesetzgebung angepasst, deren Prinzipien seit Jahrhunderten festgelegt waren; übrigens lässt sich darüber streiten, ob diese Erläuterungen immer zutreffend sind.

Man gibt dem Erbrecht eine schmale Basis, wenn man ihm den Willen der Sterbenden zu Grunde legt; man gibt ihm in diesem Falle, zumal bei der Erbfolge „ab intestato“, eine Grundlage, die sich wohl anfechten lässt.

Das Erbrecht beruht auf breiterer Basis: auf ursprünglichen und wichtigen Pflichten, auf natürlichen und notwendigen Verhältnissen, die ihrerseits auf unserer gesellschaftlichen Ordnung: Familie, Ehe, väterlicher Gewalt, Staatsangehörigkeit, gegründet sind.

A. Die Erbfolge zu Gunsten ehelicher Verwandten.

Die Familie umfasst die durch die Bande des Blutes unter einander eng und legitim verbundenen Personen und bildet die

ursprüngliche Gemeinschaft, welche von Gott eingesetzt ist zu dem Zwecke, ihren Gliedern ihr Los durch die gegenseitig zu gewährende Unterstützung zu erleichtern.

Dieser Zweck wird erreicht durch moralische und materielle Mittel.

Die moralischen Mittel, soweit sie unter die Herrschaft des bürgerlichen Rechtes fallen, beziehen sich auf die ehemännliche und die väterliche Gewalt und die Vormundschaft.

Das hauptsächlichste materielle Mittel besteht in der Verwendung des Familienvermögens, welches von einer Generation auf die andere übergeht, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familienglieder.

Es sind gerade diese successiven Vermögensübergänge, welche den Rang und Stand des Bürgers bestimmen[1]) und die mithin einen erheblichen Einfluss auf das intellectuelle und moralische Leben eines jeden Familiengliedes ausüben.

Nichts hiervon jedoch ist das Ergebnis des Zufalls.

„Gott ist es, der uns an die Familie bindet, in welcher er uns hat geboren werden lassen" sagt Laurent so wahr, indem er jene erhabene Lehre Domats wiederholt.

Unter diesen Umständen giebt es also für die Mitglieder einer Familie ein natürliches Recht, Vorteil zu ziehen aus dem Familienvermögen, und ein Recht, auf die eine oder die andere Art, auf den Nachlass eines verstorbenen nahen Verwandten. Diese Arten können verschieden sein, ohne dass dadurch dem Naturgesetze Abbruch geschieht.

Welche Art ist die bessere, das Vermögen eines Verstorbenen auf seine Familienglieder übergehen zu lassen? Ist es die testamentarische Einsetzung oder die Einsetzung durch das Gesetz?

Welchen Bedingungen wird man geeigneterweise das Recht zu Testieren unterwerfen müssen?

In welcher Ordnung wird das gesetzliche Anheimfallen vor sich gehen müssen und bis zu welchem Verwandtschaftsgrade wird das Recht zu erben auszudehnen sein?

---

[1]) Bigot-Préameneus Bericht an die Regierung.
Fenet, Travaux préparatoires du Code civil. Band XII, pag. 244.

Die Lösung all' dieser Fragen ist dem bestehenden Rechte vorbehalten; sie ist naturgemäss verschieden je nach dem Charakter, den Überlieferungen und den Sitten der einzelnen Völker.

Das Erhebliche bei dem Übergange des Familienvermögens ist nicht die Art und Weise des Überganges an und für sich, auch nicht die Festsetzung der einzelnen Teile, die jedem Familiengliede zukommen, das Erhebliche ist die Sorge dafür, dass der Übergang des Vermögens so weit wie möglich die Erhaltung und Entwicklung der Familie sichert, dass er einem jeden Mitgliede das Erreichen des ihm bestimmten Lebenszweckes erleichtert.[1])

Die gesetzliche Erbfolge, so wie sie uns im Bürgerlichen Gesetzbuch entgegentritt, zeigt in ihren Hauptzügen die logische Anwendung jener Naturrechtsbestimmung.

Gleichwohl kann in den Ländern, wie in England, wo die testamentarische Erbeseinsetzung vorwiegt, diese Art der Erbfolge ebensogut die Interessen der Familie sichern, vorausgesetzt, dass der Testator und die von ihm eingesetzten Erben die Pflichten erfüllen, die ihnen die Natur auferlegt.

In den Gegenden, wo meistens „ab intestato" geerbt wird, rechtfertigt sich sogar das in gewisse Grenzen eingeschränkte Testirrecht in dreifacher Weise: es befestigt die väterliche Gewalt, eine der Grundlagen der Familienorganisation; es gestattet die Ausgleichung zufälliger Vermögensungleichheiten zwischen den Gliedern einer selben Familie; notwendig endlich ist die Testirfreiheit, um dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, Anderen, als seinen gesetzlichen Nachfolgern, gegenüber Pflichten der Gerechtigkeit, der Erkenntlichkeit, der Barmherzigkeit auszuüben.

Keine bestimmte Art der Erbfolge darf also vom rein theoretischen Standpunkte aus verworfen werden; eine jede Art hat ihre Berechtigung, vorausgesetzt, dass sie für die Erhaltung der erheblichen Rechte der Familie Gewähr leistet.

Dann nur läge eine Verletzung des Naturrechts vor, wenn man das Erbrecht auf den völlig freien Willen, ja auf die Laune des Einzelnen gründen wollte. Vergebens beriefe man sich auf das Eigentumsrecht, um auf solche Art die unbeschränkte Testirfreiheit zu rechtfertigen; wie jedes andere individuelle Recht giebt

---

[1]) Olivecrona, Testamentsrätten. Upsala 1898.

[illegible] nur zum Zwecke der Ernährung [illegible] Zweck [illegible], die ihm die [illegible] Pflichten [illegible].

Die erste [illegible] Pflicht ist aber die des Menschen seiner Familie gegenüber.

B. Die Erbfolge zu Gunsten gewisser natürlicher Verwandten.

In Bezug auf die Erbfolge ist das ursprüngliche Recht das Recht der Familie, weil die Familie eine notwendige Gemeinschaft darstellt, deren Glieder unter einander durch Beziehungen verbunden sind, aus welchen unmittelbar und in erster Linie für Jeden die Pflicht erwächst, nicht willkürlich die Seinen des Erbteils, das er sterbend hinterlässt, zu berauben.

Aber es gibt, wie erwähnt, noch andere Pflichten, als die gegen die ehelichen Verwandten, nämlich in erster Reihe:

a) Die Pflichten des Vaters und der Mutter dem natürlichen (unehelichen) Kinde gegenüber.

Laurent schlägt in seinem Revisionsentwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, dem natürlichen Kinde dasselbe Recht, wie dem ehelichen Kinde auf den Nachlass von Vater und Mutter zu geben; wie die Vergleichung mit dem fremden Rechte und die Geschichte beweist, steht dieser Vorschlag jedoch im Widerspruch mit dem allgemeinen Empfinden.

In den Gesetzen der lateinischen Gruppe haben die natürlichen Kinder ein Erbrecht ihrem Vater und Mutter gegenüber; ihr Anrecht ist jedoch auf einen Bruchteil des dem ehelichen Kinde zustehenden Rechtes beschränkt.

Die germanischen Gesetze gewähren dem natürlichen Kinde keinerlei Recht auf den Nachlass des Vaters, wohl aber auf den der Mutter und — in einigen Ländern — auf den der Verwandten mütterlicherseits.

Das englische Recht, das schwedische, russische, endlich auch das Recht einzelner Staaten der Union, sie alle verweigern dem

[1]) „Auch das Sachenrecht ist zuletzt ein Verhältnis zwischen menschlichem Willen, nicht zwischen einem isolierten Einzelwillen und dem willenlosen Objekt. Wo aber Mensch und Mensch sich gegenüber stehen, da ist für unsere heutige Auffassung die pflichtlose Herrschaft ausgeschlossen."
O. Gierke, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Seite 17.

unehelichen Kinde jedes Recht auf den Nachlass von Vater und Mutter; es hat nur Anspruch auf Alimentation.

Die gleichmässige Teilung des Nachlasses von Vater und Mutter zwischen deren ehelichen und unehelichen Kindern hat, überall sonst verpönt, nur in den traurigsten Tagen der französischen Revolution existirt. Das Gesetz vom 12. brumaire des Jahres II stellte eheliche und uneheliche Kinder auf eine Stufe. Diese Bestimmung ist von den Verfassern des Bürgerlichen Gesetzbuches und jüngst erst von der Deputiertenkammer und dem französischen Senat als unmoralisch verworfen worden; das Gesetz vom 25. März 1896 bestimmt als Anteil des mit ehelicher Descendenz konkurrirenden unehelichen Kindes die Hälfte der Erbportion, die ihm zugefallen wäre, wenn es ehelich gewesen wäre.

Man hat sich, vom Standpunkte des Naturrechts aus, zu Gunsten der Gleichheit des Erbrechts von ehelichen und unehelichen Kindern auf die Pflicht der Eltern berufen, welche die gleiche allen Kindern gegenüber sei; dieser gleichen Pflicht entspreche ein gleiches Recht der ehelichen wie der unehelichen Kinder.

Es genügt aber nicht, um dieses Problem zu lösen, dem unehelichen Kinde ein Recht auf den Nachlass seiner Eltern zu geben; dieses Recht muss erst verglichen werden mit dem Rechte der Familie; diese beiden Rechte müssen auf ihren Charakter hin untersucht werden — und von ihrem bezüglichen Werte wird die Festsetzung ihres gegenseitigen Verhältnisses abhängig zu machen sein.

Das Recht des unehelichen Kindes ist ein rein persönliches Recht, das seinen Ursprung in der Beziehung des Kindes zu seinem Vater und Mutter hat. Ein altes Rechtssprüchwort lautete bei uns: „Qui fait l'enfant le doit nourrir". Der natürliche Elternteil hat die individuelle Pflicht, nach Kräften für den Unterhalt des eigenen Kindes zu sorgen; diese Pflicht ist die Grundlage für jene Bestimmung der lateinischen Gesetzesgruppen gewesen, wonach das uneheliche Kind ein Recht auf den Nachlass von Vater und Mutter hat.

Ganz anders ist die Natur des Erbrechts der ehelichen Verwandten. Es ist dies weniger ein individuelles, als ein vorwiegend soziales Recht.

Die auf die Ehe gegründete Familie ist ein sozialer Organismus, eine rechtmässige und notwendige Gemeinschaft, ohne die es keine bürgerliche Gesellschaft giebt; sie hat daher Anspruch auf Alles,

was zu ihrer Erhaltung, zu ihrer Entwicklung, ihrer Vervollkommnung notwendig oder nützlich ist.

Dieses ist die Grundlage des zu Gunsten ehelicher Verwandten eingesetzten Erbrechts, das seinen höchsten Grad von Intensität in der Person des ehelichen Kindes erreicht.

Wenn auch vom individuellen Rechte aus betrachtet, sämtliche Kinder auf eine Linie gestellt werden können, vom Standpunkte des sozialen Rechts aus gehen entschieden die ehelichen Kinder vor.

In ihnen verkörpert sich das Familienrecht und Letzteres ist unlöslich mit der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung verknüpft.

Leugnen, dass die Erbanwartschaft des ehelichen Kindes derjenigen des unehelichen Kindes vorgeht, heisst folgerungsweise leugnen, dass die Familie zur Grundlage die Ehe hat, heisst, als Organisation der Familie betrachtet, Ehe und freie Verbindung auf eine Stufe stellen.

Bei Aufstellung eines verschiedenen Rechtes für eheliche und uneheliche Kinder hat man bezüglich des Letzteren von einer „dem Unschuldigen auferlegten Strafe" gesprochen.[1])

---

[1]) In den Motiven eines der französischen Deputiertenkammer unterbreiteten Gesetzentwurfes heisst es:

„Es soll die Sünde der Väter auf den Kindern lasten!

„Auf diese Grundlage gründet noch unser Gesetzbuch die Lage der „unehelichen Kinder . . . .

„Dass diese biblische Lehre, welche Generationen die Schuld der „Väter büssen lässt, eine rechtswidrige ist, obwohl sie Jahrhunderte hin„durch die Gesetzgebung aller Länder beeinflusst hat, darf heute Niemand „mehr bestreiten."

Das heisst seine völlige Unvertrautheit mit der Geschichte des Rechts und der biblischen Lehre bekunden. (Sitzung von 1890, Documents, No. 459, pag. 506.)

Jedermann weiss, dass in Rom das uneheliche Kind vom Vater nicht erbte, weil es der Familie des Vaters nicht angehörte; dieses ist das eigentliche Prinzip, das in dieser Materie stets gegolten hat. Gerade die christlichen Kaiser haben hier Milderungen zu Gunsten der Konkubinenkinder eingeführt.

In der Bibel heisst es beim Götzendienste, dass der Gott Israels ein eifriger Gott ist, der die Missethat der Väter zwar heimsucht über die Kinder ins dritte und vierte Glied, aber Barmherzigkeit erzeigt in viel tausend Glieder, die ihn lieben und seine Gebote halten (Deuteronomium V, 9, 10).

Dieses Argument entbehrt aber des Grundes: „Strafen“ heisst Jemandem ein ihm gehöriges Gut schmälern.

Man wird also, ehe man von Strafe reden darf, nachzuweisen haben, dass dem unehelichen Kinde thatsächlich dasselbe Recht wie dem ehelichen Kinde auf den Nachlass von Vater und Mutter zukommen muss.

Versichern, dass man straft, indem man weniger zuspricht, heisst eine Frage durch die andere lösen wollen.

Man straft nicht die unehelichen Kinder, wenn man die Ungleichheit zwischen ihnen und den ehelichen Kindern aufrecht erhält, man setzt nur ihren Anteil fest, indem man, wie Chabot[1]) sagt, ihre billigen Ansprüche auf den Nachlass mit den guten Sitten, mit der Begünstigung, die man der Ehe schuldig ist und dem Rechte der Familien in Einklang bringt.

b) Wenn man die Gleichheit des Rechts zwischen ehelichen und unehelichen Kindern verwirft, so wird man aus analogen Gründen das Recht der in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder einer noch viel grösseren Beschränkung unterwerfen müssen. Denn in Erbschaftssachen, die doch so eng mit der Familienorganisation zusammenhängen, hat der Gesetzgeber die Pflicht, seiner Missbilligung aller Verletzungen der Gesetze, welche bestimmt sind, die Familie zu leiten, in energischer Weise Ausdruck zu geben.

Die Beschränkung der Erbrechte der ausserehelichen Kinder muss um so weitgehender sein, je schwerer die Verletzung der grundlegenden Familiengesetze, je unduldbarer der Eingriff in die soziale Ordnung ist.

Hiernach soll das Glück oder das Unglück ihrer Kinder die Belohnung oder die Strafe der Eltern sein; bezüglich der Kinder aber soll das Unglück die Strafe für eigene Sünde oder eine Prüfung sein, nicht aber eine Strafe, für die Unschuldige büssen müssen.

In der citierten Stelle handelt es von der göttlichen Gerechtigkeit; von der menschlichen Gerechtigkeit heisst es aber im Gesetze Mosis: „Die Väter sollen nicht für die Kinder, noch die Kinder für die Väter sterben, sondern ein Jeglicher soll für seine Sünde sterben“ (Deuteronomium XXIV, 16).

Und es heisst ferner: „Der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vaters und der Vater soll nicht tragen die Missethat des Sohnes“ (Hesekiel XVIII, 20).

[1]) Fenet op. cit. Band XII, pag. 194.

c) Den Ursprung eines Rechtes dürfen Vater und Mutter des unehelichen Kindes nicht in ihrem gemeinschaftlichen Vergehen finden; zwar können die unerlaubten Beziehungen, welche ausserhalb der Ehe entstehen, eine thatsächliche Gemeinschaft schaffen, nie wird aber diese Gemeinschaft ein Recht zu existieren, nie folglich ein Recht auf Erhaltung und Entwicklung haben.

Doch da immerhin die Geburt eines Kindes den Eltern die Pflicht auferlegt, dasselbe zu erziehen, ihnen aber zugleich das Recht gibt, Gehorsam, Achtung und Unterstützung von dem Kinde zu verlangen, so hat man den Eltern ein Recht auf den Nachlass ihrer unehelichen Kinder gegeben.

d) Wenn Vater und Mutter eines verstorbenen unehelichen Kindes vorverstorben sind, so erscheint es billig, die einzelnen Teile des Nachlasses des Kindes in diejenigen Familien (und zu Händen deren ehelicher Nachkommen) zurückgelangen zu lassen, aus welchen sie seinerzeit auf das uneheliche Kind gelangt sind.

C. Rechte des überlebenden Ehegatten.

Bei Eingehung der Ehe tritt der Ehegatte nicht aus dem Verbande seiner eigenen bisherigen Familie heraus; er bewahrt vielmehr ihr gegenüber seine sämtlichen Erbrechte.

Man könnte es daher auf den ersten Blick für unnötig halten, dem Überlebenden Rechte auf den Nachlass seines verstorbenen Ehegatten einzuräumen; man könnte einwenden, dass, im Falle keine Kinder vorhanden, bei dem Übergange sämtlicher Güter des einen Ehegatten bei dessen Sterben auf den überlebenden Ehegatten, diese Güter, wenn auch der Überlebende stürbe, leicht eine Familie bereichern würden, welcher zuzufallen dieselben nicht bestimmt gewesen seien; dass zum Überflusse es den eheschliessenden Parteien freistehe, ihre pekuniären Interessen nach Gutdünken vor Eingehung der Ehe zu regeln, sodass kein Bedürfnis vorliege, dem „conjux superstes“ ein gesetzliches Recht auf den Nachlass seines Ehegatten zu geben. Mag man auch hieraus schliessen, dass der Anspruch der Ehegatten auf ihren gegenseitigen Nachlass nicht so gewichtig ist, wie derjenigen der ehelichen Verwandten, so verdient Ersterer gleichwohl Berücksichtigung.

Pflichten gleicher Art, wie zwischen nahen Verwandten, entstehen zwischen Ehegatten. Ihr Zusammenleben schafft gegenseitige

Verpflichtungen, die bei dem Tode des Einen nicht völlig aufhören: dem Überlebenden muss die gleiche soziale Stellung, die er während der Ehe inne hatte, gesichert bleiben; der arme Gatte muss vor dem Elend bewahrt werden.

All' diese Beweggründe sind persönlicher Art; sie beziehen sich lediglich auf den überlebenden Ehegatten und erstrecken sich nicht auf seine Familie.

Diesen Charakter hat auch sein Erbrecht. Und da der Erfolg der Ursache entsprechen muss, so muss das Erbrecht, das der Überlebende gegenüber der Familie des verstorbenen Ehegatten hat, die Natur eines Rechtes auf Lebenszeit, einer Nutzniessung, einer lebenslänglichen Rente haben; nur im Falle der verstorbene Gatte weder eheliche Descendenz, noch Familie hinterlässt, nur dann darf sein Vermögen dem Überlebenden endgültig zufallen.

D. Das Recht des Staates.

Im Falle weder eheliche noch uneheliche Verwandte, noch der Ehegatte vorhanden, gehen die Güter des Verstorbenen auf den Staat über.

Jedermann hat Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber, deren Mitglied er ist, und welcher er zum grössten Teile die Mittel verdankt, mit welchen er seine Ziele hat erreichen können.

Die Solidarität unter den Gliedern ein und derselben Gesellschaft, mag sie auch weniger intensiv als diejenige zwischen den Gliedern einer Familie sein, ist darum doch vorhanden. Sie ist die rationelle Grundlage des Erbrechts, welches jederzeit und bei allen Völkern zu Gunsten des Staates anerkannt worden ist.

Gemeinhin werden der Lehre vom Erbrechte des Staates die Prinzipien der Lehre von den herrenlosen Gütern zu Grunde gelegt. Der Staat, sagt man, ist niemals der wirkliche Erbe des Verstorbenen; er nimmt nur, mangels eines Erben, dessen Güter, weil sie ohne Herr sind.

Letztere Lehre liegt mehreren bestehenden Gesetzbüchern zu Grunde; sie ist im internationalen Privatrechte sehr beliebt. Aus ihr folgert man, dass der herrenlose Nachlass nicht dem Heimats-

staate des Verstorbenen, sondern demjenigen Staate zufallen muss, in dessen Gebiet sich die Güter befinden. [1])

Mit Recht wird aber diese Theorie heutzutage von vielen Seiten angefochten. Wie kann man logischerweise an herrenlose Güter Verpflichtungen des Verstorbenen knüpfen?! Wie will man erklären, dass der Staat gehalten werden kann, als Eigentümer des Nachlasses die Schulden des einstigen Herren zu bezahlen, wenn jede Eigentumsbeziehung zwischen dem Verstorbenen und dem Staate geleugnet wird, wenn der Staat nicht den bisherigen Eigentümer beerbt, sondern er die Güter wirklich als herrenlos vorfindet d. h. als Güter, die in keinerlei Beziehung zu irgend einer lebenden oder verstorbenen Person stehen!

Die Verpflichtung des Staates, die Passiven des Verstorbenen bis zur Höhe der Activen zu begleichen, ist aber auch von allen Gesetzgebungen, wie dem französischen Code civil, welche absichtlich den Erbanfall an den Staat neben der Lehre von den herrenlosen Gütern behandelt haben, als bestehend anerkannt worden.

Hierin liegt ein wirklicher Widerspruch:

Es ist logisch unmöglich, dass dem Staate die Güter des Verstorbenen gleichzeitig auf Grund einer originären Erwerbsart, der Occupation, wie auf Grund einer die Schulden übertragender derivativen Erwerbsart zugesprochen werden.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich übertrifft hier bei weitem den französischen Code civil; es giebt dem Staate ausdrücklich die Qualität eines gesetzlichen Erben und bestimmt, als Prinzip wenigstens, dass der Nachlass demjenigen Staate zufällt, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat (§ 1936); diese Bestimmung steht in logischem Zusammenhange mit der oben bezeichneten Grundlage des Erbrechtes des Staates: der Pflicht des Bürgers gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft, der er angehört.

Dieses sind die grundlegenden Betrachtungen, welche die belgische Commission zu den beschlossenen Veränderungen auf dem Gebiete des Erbrechts geführt haben.

---

[1]) vergl. Instruction de la Direction de l'enregistrement et des domaines en France bei Laurent, Le droit civil international. Band VI, pag. 444. Rolin, Principes du droit international privé. Band II, pag. 287.

Wird man dieser Auffassung vom Erbrechte den Vorwurf machen, dass sie die Verfügungsfreiheit des Einzelnen über seine Güter von Todeswegen, wie unter Lebenden nicht genügend berücksichtigt, sondern einzig und allein auf den sozialen Pflichten beruht?

Gewiss kann der Einzelne innerhalb bestimmter Grenzen durch seinen Willen Abweichungen von den allgemeinen Regeln über die Erbfolge bestimmen. Soll das aber heissen, dass jene allgemeinen Regeln einzig aus dem Grunde zur Anwendung kommen, weil es dem Erblasser gerade nicht gepasst hat, abweichende Bestimmungen zu treffen?

Wäre dem so, dann müsste man daraus schliessen, dass der Wille, die Laune des Verstorbenen die wahre Basis des Erbrechts ist.

Aber dem ist nicht so!

Der Einzelne soll die Möglichkeit haben, über seine Güter auch entgegen der gesetzlichen Grundordnung zu verfügen, um in der Lage zu sein, besonderen Pflichten zu genügen, nicht aber um einen willkürlichen Gebrauch von diesem Rechte zu machen.[1])

Es muss mithin, wenn Jemand besondere Bestimmungen trifft, präsumirt werden, dass er es in Erfüllung einer besonderen Pflicht gethan hat.

Hat er nicht testiert, dann bleibt die allgemeine Pflicht in Kraft; denn diese Pflicht, und nicht die Laune des Einzelnen, bleibt die rationelle Grundlage des gesetzlichen Überganges von Todeswegen.

Wäre es anders, wie liesse sich die gleichmässige Art des Erbüberganges „ab intestato“ rechtfertigen?

Was giebt es eigentlich Abweichenderes, als die Reihenfolge, in welcher die Verwandten dem Einzelnen in den verschiedenen Familien teuer sind?

---

[1]) „Wollen wir nicht die ganze Zukunft des Erbrechts in Frage stellen, „so dürfen wir es nimmermehr vom individuellen Willen her aufbauen! „Immer vielmehr müssen wir an dem im Volksbewusstsein noch un-„gebrochenen nationalen Grundgedanken festhalten, dass die auf personen-„rechtliche Zusammenhänge basirte gesetzliche Erbfolge das Primäre ist, „die dem Einzelwillen eingeräumte Verfügungsmacht aber nur die Bestimmung „hat, die gesetzliche Regel concret auszugestalten und vorbehaltlich gewisser „unüberschreitbarer Schranken in besonderen Fällen durch eine den Um-„ständen nach geeignetere Anordnung zu ersetzen.“ (O. Gierke, op. cit. Seite 39.)

Welcher Gesetzgeber könnte sich schmeicheln, in dieser Beziehung mit der Wirklichkeit übereinstimmende Präsumptionen zu schaffen? Wäre die Zuneigung die einzige Grundlage der Erbfolge, dann müsste das Testament oder der Erbvertrag die einzig zulässigen Quellen des Erben sein und, fehlte der eingesetzte Erbe, so müssten dem Staate die herrenlos gewordenen Güter zugesprochen werden.

Eine gesetzliche Erbfolgeordnung lässt sich nur aufrecht erhalten, wenn man ihr nicht das Gefühl, sondern die Pflicht zu Grunde legt.

II.

Es entspricht nicht unseren Absichten, hier alle Beschlüsse zu nennen, welche die belgische Kommission in Übereinstimmung mit den eben auseinandergesetzten Prinzipien gefasst hat; wir werden uns darauf beschränken, einige der wesentlichsten Punkte hervorzuheben.

A. Beibehaltene Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

a) Der Erbe erwirbt den Nachlass mit dem Augenblicke des Freiwerdens desselben durch den Tod des Erblassers.

Der Erbe hat nicht nötig, die Erbschaft anzutreten (adire hereditatem), das Gesetz lässt unmittelbar und sogleich die Rechte des Verstorbenen auf ihn übergehen und zwar noch vor irgend welcher Willensbekundung des Erben, selbst ohne sein Wissen, sodass, falls er stirbt, ehe er sich zu dem Antritte geäussert hat, dieser selbe Nachlass gleichwohl durch ihn auf seine eigenen Erben übergeht. (Artikel 781 Bürgerliches Gesetzbuch).

Dieses ist die Folge davon, dass die Erbfolge auf natürlichen Beziehungen beruht, welche der menschliche Wille nicht zerreissen kann.

Gewiss kann es gute Beweggründe geben, eine Erbschaft auszuschlagen; es kann dies von Seiten des Erben die Erfüllung einer Pflicht gegen sich selbst und seine Angehörigen sein; diese Ausschlagung bildet aber in allen Fällen die Ausnahme, sie darf nie präsumiert werden.

Der Antritt der Erbschaft dagegen bildet die Regel und findet daher statt, ohne dass eine Erklärung des Willens, anzutreten, notwendig sei.

b) Die Intestat-Nachfolger zerfallen in zwei Klassen:

1. die Intestaterben; dieses sind die ehelichen Verwandten des Verstorbenen. Das Gesetz beruft sie zur Übernahme des Nachlasses mit der Verpflichtung, die Schulden des Erblassers — mit der Einschränkung der Rechtswohlthat des Inventars — zu begleichen.

2. die anderen gesetzlichen Nachfolger; dieses sind gewisse natürliche Verwandte, der überlebende Ehegatte und der Staat; sie müssen erst die Ausfolgung ihres Anteils von den Erben, mit denen sie konkurrieren, verlangen; sind keine Erben vorhanden, dann müssen sie sich von Amtswegen in den Besitz einweisen lassen; sie tragen die Schuldentilgung nur bis zur Höhe der erhaltenen Aktiven. (Artikel 723, 724 Bürgerliches Gesetzbuch.)

Die enge Zusammengehörigkeit zwischen den einzelnen Gliedern einer Familie rechtfertigt — und dieses bedarf wohl keiner näheren Erörterung — die den eigentlichen Erben, d. h. den ehelichen Verwandten, vom Gesetze zuerkannte Befugnis, die Rechte des Verstorbenen mit dem Momente des Freiwerdens der Erbschaft thatsächlich auszuüben. Sie können sein Vermögen in Besitz nehmen, verwalten, nutzniessen und über dasselbe verfügen, ohne hierzu einer besonderen Erlaubnis zu bedürfen.

Eben aus diesem Grunde ist der Erbe gehalten, im Prinzip wenigstens, die Schulden des Verstorbenen ohne Abzug, also über den Betrag der Aktiven hinaus, zu zahlen — ultra vires hereditarias. Die Schulden des Verstorbenen werden zu den persönlichen Schulden des Erben; das Vermögen des Toten verschmilzt mit Aktiven und Passiven mit dem Vermögen des Erben; von nun an bilden die beiden Vermögen nur eines. Erblasser und Erbe werden rechtlich in Bezug auf die Vermögensrechte und Vermögenspflichten nur eine einzige Person.

Die uneingeschränkte Verpflichtung für den Erben, die Schulden ultra vires zu zahlen, lässt sich nicht durch das Verhältnis des Erben zu den Gläubigern des Erblassers rechtfertigen, lässt sich auch nicht allen Universalerben ohne Unterschied gegenüber rechtfertigen.

Aus welchem Grunde sollte man die Sicherheit für die Bezahlung der Schulden des Verstorbenen dadurch erhöhen, dass zu dem Vermögen des Schuldners noch das ganze Vermögen des Erben kommt?

Der einzige Grund — und dieser bezieht sich nur auf die ehelichen Verwandten — ist wiederum die Familienzusammengehörigkeit, die Solidarität. Das öffentliche Gewissen würde es dem Erben verargen, der es unterliesse, die Schulden eines verstorbenen nahen Verwandten zu begleichen, wenn dieselben aus lauterer Quelle stammten und von dem Erben ohne beträchtliche Einbusse an seinem und seiner Familie Vermögen getilgt werden könnten.

All' dieses ist aber nicht auf die anderen gesetzlichen Nachfolger anzuwenden.

Gegenüber dem ursprünglichen Rechte der Familie können die erst in zweiter Reihe kommenden Rechte der überlebenden Ehegatten und der unehelichen Kinder nicht ohne weiteres, de plano, ausgeübt werden. Zuvor haben die nahen Verwandten das Recht, die Ansprüche derjenigen zu prüfen, welche einen Teil eines Vermögensganzen für sich verlangen, welches das eigentliche Domanium der Familie bildet.

Diese Ansprüche beruhen auf juristischen Thatsachen, welche mehr oder minder bestritten werden können:

Die Ehe kann, in gewissen Fällen, für ungiltig erklärt werden; die Beziehungen zwischen den Ehegatten können durch das Getrenntleben gelockert, durch die Scheidung gelöst werden.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes kann zu Prozessen Veranlassung geben, während der Anspruch eines ehelichen Verwandten kaum Gegenstand des Streites sein wird.

Nur natürlich ist es daher, einen Unterschied zwischen diesen zwei Arten von Ansprüchen in Bezug auf ihre unmittelbare Geltendmachung zu machen. Daher sind der überlebende Ehegatte und das uneheliche Kind gezwungen, die Verabfolgung der ihnen zukommenden Güter von den Erben, mit welchen sie konkurrieren, zu verlangen und abzuwarten.

Sind keine Erben da, so haben sie sich an das Gericht zu wenden, welches dafür sorgt, dass der Nachlass aus Irrtum oder Betrug nicht in unbefugte Hände gerate. Diese Verpflichtung besteht auch für die ausserehelichen Verwandten, abgesehen vom unehelichen Kinde, sowie für den Staat.

Die gesetzlichen Nachfolger, welche nicht Erben sind, sind weniger streng als die Letzteren an die Verpflichtung gebunden,

die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen; sie brauchen dieselben nur bis zur Höhe der Aktiven zu begleichen. Der Grund hiervon ist, dass regelmässig die Solidarität zwischen Nachfolger und Verstorbenen nicht eine so enge ist, um einen Grund für die Bezahlung der Schulden ultra vires abzugeben.

Was insbesondere den überlebenden Ehegatten betrifft, so stände es im Gegensatz zu den Grundsätzen über die Ehe, wollte man die Witwe unbeschränkt für die von ihrem Manne gemachten Schulden haften lassen oder den Ehemann für die Schulden seiner Frau, und zwar selbst für diejenigen, welche sie ohne seine Genehmigung gemacht hat.

c) Die Erben zerfallen in 5 Klassen, welche subsidiarisch auf einander folgen.

Die erste Klasse begreift die Kinder des Verstorbenen und deren Descendenz.

Die zweite Klasse: Vater und Mutter, Geschwister und die Descendenz der Geschwister.

Die dritte Klasse: die Ascendenten väterlicher und mütterlicherseits.

Die vierte Klasse: Die Ascendenten einer Seite und die Kollateralen der anderen Seite, die noch nicht in der zweiten Klasse sind.

Die fünfte Klasse: Dieselben Kollateralen in beiden Stämmen.

Die Kinder und Descendenten des Verstorbenen erben nach Köpfen, wenn sie vermöge eigenen Rechtes berufen werden; nach Stämmen, wenn sie alle oder zum Teil vermöge der Repräsentation zur Erbfolge gelangen. (Artikel 745 Bürgerliches Gesetzbuch.)

Die Le Play'sche Schule, welche verdienstvolle Vertreter in Belgien hat, hat ernstliche Einwände gegen das Prinzip der Teilung zu gleichen Teilen zwischen allen Kindern erhoben. Man wirft diesem Prinzip besonders vor, dass es in kurzer Zeit zu einer vollständigen Zerstückelung des Grundbesitzes führe und die Entwickelung der Landwirtschaft hemme. Ferner dass seine unvermeidliche Folge die Zwangsversteigerung aller jener ererbten landwirtschaftlichen, industriellen oder kaufmännischen Anstalten sein werde, deren Gedeihen hauptsächlich von der Einheit in der Leitung, von der Fortsetzung der Ueberlieferungen und der er-

worbenen Erfahrung abhänge, d. h. von Dingen, die sich verlieren, wenn der Besitz, anstatt auf einen wohl vorbereiteten Nachfolger, auf einen Fremden übergehe. Endlich — und dieses ist der schwerste Vorwurf — werde die Teilung zu gleichen Teilen die Auflösung der Familie zur Folge haben, weil sie dieselbe des dauernden Mittelpunktes und der beständigen Stütze beraube; sie werde die Geburtsziffer heruntersetzen, und alle Bemühungen vergeblich machen, die bisher gemacht worden sind, um die Lage der Armen durch Sparen und Schaffung eines Kleinbesitzes, zumal durch den Bau und den Erwerb von Arbeiterwohnungen zu verbessern.

Die belgische Kommission hat sich durch diese Vorwürfe nicht aufhalten lassen. Wären sie in jeder Beziehung begründet, wie liesse sich die Thatsache erklären, dass die Teilung zu gleichen Teilen, welche ehemals die Regel in unserem Mittelstande bildete, nicht zu seinem gänzlichen Untergange geführt hat, sondern im Gegentheil, dass jene Klassen einen so grossen Aufschwung haben nehmen können.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die gleiche Teilung eine beträchtliche Zunahme des Kleinbesitzes zur Folge hat; dieses ist aber sicherlich nicht von Übel. Von Übel dagegen ist die Zerkrümelung des Grund und Bodens, so wie sie in einigen Teilen Frankreichs existiert. Aber, wie man richtig bemerkt hat, das Heilmittel erwächst aus dem Übermasse des Übels selbst: Würden die Parzellen zu klein werden, dann machen die Erben eine Ausnahme von jenem Grundsatze, nach welchem jeder Anteil die gleiche Menge von Mobilien und Immobilien haben soll (Artikel 826, 832 Bürgerliches Gesetzbuch); oder die Parzelle wird versteigert und der Erlös unter die Miterben verteilt.

Man wird hier mit Recht einwenden, dass das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Nachlassverteilung bestimmt, nicht nur dass die Anteile gleichen Wert, sondern dass sie auch aus einer gleichen Menge gleicher Güter bestehen sollen und dass es nicht immer den Erben freistehen könne, beliebige Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

Daraus, dass dieser Einwand begründet ist, folgt aber nicht, dass das Prinzip der gleichen Teilung daran Schuld ist, nur die Anwendung des Prinzips ist mangelhaft.

Die belgische Kommission wird nicht verabsäumen, wenn sie sich gelegentlich mit diesem Punkte beschäftigen wird, die erwähnte unrichtige Anwendung zu verbessern; man wird auch die fiskalischen Gesetze im Sinne einer erheblichen Herabsetzung der Versteigerungs- und Teilungsgebühren reformieren müssen.

Die Zwangsversteigerung eines landwirtschaftlichen, industriellen oder kaufmännischen Unternehmens hat sicherlich grosse Schattenseiten; aber auch hier wird eine weise Reform der Regeln über die Erbteilung und eine kluge Anwendung der Hilfsquellen, welche die Genossenschaft in ihrer vielerlei Gestalt bietet, in weitem Masse den erwähnten Missständen abhelfen.

Ohne sich einer offenbaren Übertreibung schuldig zu machen, wird man nicht dem Code civil die Hauptschuld an der Verminderung der Geburtsziffer in Frankreich zuschreiben dürfen. Der beste Beweis ist, dass diese Verminderung weder in Belgien, noch den Niederlanden, noch in gewissen Teilen Deutschlands, welche alle unter demselben Erbregime stehen, in die Erscheinung getreten ist. In Frankreich selbst wechselt die Geburtsziffer mit den verschiedenen Gegenden.

Schuld an dieser für Frankreich gefährlichen Lage ist vor allem die zügellose Genusssucht, jene Sucht nach Wohlleben, die sich die gesamte soziale Stufenleiter herabzieht und sich nicht im Geringsten um jene Gesetze der Moral kümmert, die das Gedeihen und die Grösse eines Volkes sichern.

Gewiss wäre es wünschenswert, dass jede Familie einen Mittelpunkt, einen dauernden und ständigen Heerd besitze; was insbesondere die armen Klassen betrifft, so ist es ganz ausserordentlich zu bedauern, dass die von einem entbehrungsreichen Leben mühsam erworbene Arbeiterwohnung beim Tode des Familienvaters verkauft werden muss, um eine gleiche Teilung unter alle Kinder zu ermöglichen.

Möge man diesem Übelstande durch gute Gesetze abhelfen!

Solches ist der Gegenstand eines Gesetzentwurfes, den Baron M. von der Brüggen am 12. März 1891 der belgischen Repräsentantenkammer überreicht hat; sie hat gewissen Bestimmungen der französischen Gesetze vom 30. November 1894 und 31. März 1896, betreffend die billigen Wohnungen, zum Muster gedient.

Wenig vernünftig wäre es aber, wollte man aus dieser besonderen, eigentümliche Massregeln erfordernden Lage den Vorwand nehmen, das Prinzip der gleichen Teilung, das so fest in unseren Sitten und Gebräuchen wurzelt, im Ganzen abzuschaffen; jenes Prinzip, welches zur Grundlage die gleiche Pflicht der Eltern ihren sämtlichen Kindern gegenüber und zum Haupterfolge die Erhaltung des Friedens und der Eintracht in der Familie hat; jenes Prinzip, das die individuelle Thätigkeit aller Gesellschaftsklassen durch die Notwendigkeit anstachelt, in der Arbeit den Schutz vor dem Untergange zu suchen.

Die Teilung nach Stämmen — wenn die Descendenten vermöge der Repräsentation zur Erbfolge gelangen — ist in gleicher Weise wie die Teilung nach Köpfen — wenn sie aus eignem Rechte erben – die unmittelbare Anwendung des Grundsatzes, dass der Nachlass mit Rücksicht auf die Pflichten der Eltern übertragen werden soll. Wäre die Nachlassteilung entsprechend der Liebe des Verstorbenen zu seinem Nachkommen geregelt, dann wäre die Teilung nach Stämmen unlogisch, denn es muss vermutet werden, dass der Einzelne zu allen seinen Kindern die gleiche Liebe hegt; ebenso muss vermutet werden, dass seine sämtlichen Enkel ihm gleich teuer sind; die Teilung nach Köpfen unter seine Enkel wäre daher der einzig logische Modus.

Wenn mithin die Anhänger der Reihenfolge gemäss der präsumirten Liebe hier die Verteilung nach Stämmen in Anwendung bringen, so sind sie vor die Alternative gestellt, entweder ihr eigenes Prinzip aufgeben, oder folgerungsweise zugeben zu müssen, dass die Liebe des Grossvaters zu denjenigen Enkeln, die er von einem und demselben seiner Kinder hat, mit dem Steigen ihrer Zahl sinkt.

B. Veränderte Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch dehnt die Erbfolge-Fähigkeit bis zum zwölften Verwandtschaftsgrade aus. (Artikel 755.)

Seit lange und zu wiederholten Malen hat man in Belgien, wie in Frankreich, die Abänderung dieser Bestimmung verlangt. Die Fähigkeit zu erben beruht auf der Solidarität zwischen den Mitgliedern derselben Familie; sie darf daher nicht über diejenigen

Verwandtschaftsgrade ausgedehnt werden, wo die Beziehungen zu dem Erblasser noch wirkliche und wirksame sind.

Zwischen Verwandten über den fünften oder sechsten Grad hinaus werden regelmässig Beziehungen, die lediglich auf der Verwandtschaft beruhen, nicht mehr bestehen; die Verwandschaft ist zu einer rein nominellen geworden; der Verwandte ist gleich dem Ersten Besten ein Unbekannter.

Man hat neulich in der Repräsentantenkammer einen Prozess erwähnt, welcher vor dem Brüsseler Appellgericht gespielt hat und in dem 3500 Verwandte aller erbfolgefähigen Grade sich gemeldet hatten, um eine Erbschaft auf Grund eines Testaments, das sie Alle konkurrirend eingesetzt hatte, in Empfang zu nehmen.

Hier entgleitet der gesetzlichen Erbfolge die juristische Grundlage.

Das allgemeine Interesse verlangt dringend die Einschränkung der Zahl der erbfolgefähigen Grade, um so eine Quelle von Prozessen versiegen zu machen, die stark das herrschende Erbrecht diskreditieren.

Durch die Einschränkung der gesetzlichen Verwandtschaft in die gemäss der herrschenden Sitte zulässig engsten Grenzen wird das Gesetz die dann bestehende Verwandtschaft viel wirksamer erscheinen lassen. Dann wird die Erbfolge all' Denen, die nicht eingefleischte Gegner der sozialen Ordnung sind, als eine Institution erscheinen, welche nicht nur auf jahrhundertelanger Überlieferung, sondern auf den einfachsten Grundsätzen des Naturrechts gegründet ist.

In der That, die Familie ist eine natürliche Gemeinschaft, deren Mitglieder Alle sicherlich das individuelle Eigentum an ihrer Habe bewahren, mit der Verpflichtung zugleich jedoch, sich gegenseitig, falls nötig, beizustehen. Der Tod eines Verwandten darf nicht das gänzliche Aufhören dieser Familien-Verpflichtung zur Folge haben, im Gegenteil, er muss dieser Pflicht eine fühlbarere Gestalt geben.

Nach dem Vorbild des spanischen Gesetzbuches hat die Kommission vorgeschlagen, die Fähigkeit zur Erbfolge nur bis zum sechsten Grade auszudehnen.

b) Im Bürgerlichen Gesetzbuch konkurrieren in der zweiten Klasse Vater und Mutter des Verstorbenen mit dessen Geschwistern und deren Descendenz.

Das ist vernunftgemäss. Denn wenn einerseits Achtung und Dankbarkeit wichtige Pflichten des Kindes gegen seine Eltern darstellen, so entspricht es andererseits nur dem natürlichen Lauf der Dinge, dass das Vermögen des Einzelnen sich nach unten, eher wie nach oben, vererbt.

Eltern und Geschwister bilden den eigentlichen Kern der Familie. In der Intimität des täglichen Lebens, in dem Schutze desselben Heerdes, schliessen sich die Bande der Verwandtschaft eng um diese Gruppe und machen, dass diese Verwandtschaft jeder anderen Verwandtschaft vorgeht; dieses ist auch der Grund, aus dem die Geschwister sogar vor den direkten Ascendenten, über den ersten Grad hinaus, zur Erbschaft berufen sind.

Mangelhaft dagegen ist die von dem Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebene Art der Teilung des Nachlasses zwischen den genannten Erben der zweiten Klasse.

Vater und Mutter des Erblassers, nämlich, wenn sie mit Geschwistern desselben konkurrieren, haben Jeder nie mehr Anrecht als auf $^1/_4$ des Nachlasses, sodass, im Falle der Vater lediglich mit einem Bruder des Verstorbenen in Frage kommt, dem Bruder $^3/_4$, dem Vater aber nur $^1/_4$ der Erbschaft zufällt. (Artikel 751, Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Kommission hat diese Bestimmung verworfen und sie durch diejenige der Artikel 901 und 902 des Niederländischen Gesetzbuches ersetzt, welches besagt:

„Wenn Vater und Mutter eines ohne Descendenz Verstorbenen „denselben überleben und der Verstorbene einen Bruder oder eine „Schwester hinterlässt, dann wird der Nachlass zu 3 gleichen Teilen „unter die drei Erben geteilt; falls er mehrere Geschwister hinter-„lässt, zerfällt der Nachlass in 2 gleiche Teile: die eine Hälfte „erhalten Vater und Mutter, welche nach Köpfen teilen, die andere „die Geschwister".

„Ist der Vater oder die Mutter eines ohne Descendenz Ver-„storbenen vorverstorben, und hinterlässt der Erblasser einen Bruder „oder eine Schwester, so erhält der überlebende Elternteil die „Hälfte des Nachlasses; $^1/_3$ aber, wenn zwei Geschwister, $^1/_4$ wenn „drei oder mehr Geschwister vorhanden sind. Die Geschwister „erhalten den Rest der Erbschaft".

Noch in einem anderen wichtigen Punkte, nämlich bezüglich des Erbrechtes der Eltern, hat die Kommission von denen des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichende Bestimmungen getroffen. Artikel 746 und 754 des Letzteren bestimmt nämlich:

Wenn der Verstorbene weder Descendenz, noch Geschwister, noch Geschwisterdescendenz hinterlässt und ein Elternteil vorverstorben ist, so konkurriert der überlebende Vater oder die Mutter mit den Grosseltern der anderen Linie, oder, falls solche nicht da sind, mit den Kollateralen dieser Linie bis zum zwölften Grade.

Man verkennt offenbar die Grundsätze des Erbrechts, wenn man einen sehr entfernt Verwandten, ja einen Unbekannten, mit dem Vater oder der Mutter des Verstorbenen konkurrieren lässt.

Nach dem Vorschlage der Kommission fällt in dem erwähnten Falle die gesamte Erbschaft dem überlebenden Elternteile zu. Dieses ist auch die Vorschrift der meisten europäischen Gesetze. (§ 1925 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches; § 737 des Oesterreichischen, Artikel 876 des Zürcher, Artikel 900, 906 des Niederländischen, Artikel 738 des Italienischen, Artikel 936 des Spanischen und Artikel 1993 des Portugiesischen Gesetzbuches).

Das Revisionsprojekt behält zwischen Geschwistern, wie zwischen Ascendenten ausser den Eltern und den Kollateralen im allgemeinen die Teilung zu gleichen Teilen zwischen den Verwandten väterlicherseits und mütterlicherseits bei.

Diese Art der Teilung entspricht den nationalen Überlieferungen und rechtfertigt sich vollkommen vom Gesichtspunkte der Familiensolidarität aus, indem man in gleicher Weise die Verwandten väterlicher- wie mütterlicherseits zur Erbschaft beruft, bleibt man dem grundlegenden Prinzipe des Erbrechts getreu, nach welchem das Recht auf den Nachlass nicht nur ein den nächsten Verwandten eigentümliches Anrecht ist, sondern und zwar besonders, ein gemeinschaftliches Recht der Familie auf Güter darstellt, welche ihr von Gott zugedacht sind.[1])

Es liesse sich entgegnen, der Anspruch des Ascendenten müsse doch stets demjenigen des Kollateralen vorgehen; so finden wir auch im Spanischen und Portugiesischen Gesetze die Bestimmung, dass, wenn nur ein Ascendent in einer Linie vorhanden ist, der-

---

[1]) Domat, Lois civiles, Teil II. Vorrede, No. IV.

selbe nicht nur die Kollateralen seiner eigenen Linie, sondern auch sämtliche Kollateralen der anderen Linie, ja selbst die Geschwister des Verstorbenen ausschliesst.

Was die Geschwister betrifft, so haben wir oben gesehen, aus welchem Grunde sie den Aszendenten, mit Ausnahme der Eltern, vorgehen. Um die Bevorzugung richtig zu finden, welche das spanische und das portugiesische Recht dem Ascendenten vor sämtlichen Kollateralen beider Linien gewährt, darf man nicht ausser Acht lassen, dass, eigentlich, bei dem hohen Alter des Ascendenten zweiten oder höheren Grades, die ihm zufallende Erbschaft ihn so zu sagen nur berührt, um bald in die Hände seiner Descendenten überzugehen.

Mithin ist das Resultat des Systems, nach welchem die Ascendenten den Kollateralen unbedingt vorgehen, in gewissen Fällen, dass das gesamte Vermögen des Verstorbenen, nach kurzer Zeit, auf die Seitenverwandten einer Linie unter Ausschluss der sämtlichen Kollateralen der anderen Linie übergeht.[1])

Und dieses Resultat entspricht nicht den wirklichen Anforderungen einer auf Verwandtenpflicht basierten Erbfolgeordnung.

c) Folgendermassen regelt das Bürgerliche Gesetzbuch die Rechte des unehelichen Kindes auf den Nachlass von Vater und Mutter:

„Wenn der Vater oder die Mutter eheliche Deszendenten „hinterlässt, dann hat das uneheliche Kind Anspruch auf $^1/_3$ der „Portion, die es erhalten haben würde, wenn es ehelich geboren „wäre. Es hat Anspruch auf die Hälfte, wenn Vater oder Mutter „zwar keine Descendenten, wohl aber Ascendenten oder Geschwister „hinterlässt; auf $^3/_4$ wenn weder eheliche Descendenten, noch „Ascendenten, noch Geschwister da sind; endlich hat es Anrecht „auf die gesamte Erbschaft, wenn gar keine eheliche Verwandten „in erbfolgeberechtigter Klasse vorhanden sind. (Artikel 757, 758.)

Obwohl die Kommission die Ungleichheit in der Behandlungsweise von ehelichen und unehelichen Kindern beibehalten hat, hat

---

[1]) Vergl. hierüber E. Lehr: Etude comparative et critique sur les lois relatives aux successions légitimes in der Revue de droit international et de législation comparée. Band 28, 1896, S. 155 ff.

sie doch immerhin den Unterschied gemildert. Der neu vorgeschlagene Wortlaut heisst:

„Wenn der Verstorbene eheliche Descendenten als Erben „hinterlässt, so hat jedes uneheliche Kind Anspruch auf $^2/_3$ der „Erbportion eines ehelichen Kindes; hierbei werden vorverstorbene „eheliche Kinder durch ihre eheliche Descendenz repräsentiert. „Sind eheliche Descendenten nicht vorhanden, so fällt der gesamte „Nachlass den unehelichen Kindern zu.“

Nicht ohne Opposition ist diese Bestimmung angenommen worden:

Der Berichterstatter hatte sie bekämpft und bemerkt, man könne nicht, ohne ungerecht zu sein, Eltern und Geschwister des Verstorbenen, die doch „die Familie“ in der engsten Bedeutung des Wortes darstellten, zu Gunsten eines unehelichen Kindes völlig von der Erbschaft ausschliessen.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder schloss sich jedoch dieser Meinung nicht an.

Bezüglich der in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder hat die Kommission die Bestimmung des Artikels 762 Bürgerlichen Gesetzbuches beibehalten, wonach diese Kinder nur einen Alimentationsanspruch zu Lasten des Nachlasses ihres Vaters oder ihrer Mutter haben.

Ist der Erblasser selbst ein uneheliches Kind, so fällt, nach dem Revisionsvorschlag, sein Nachlass in erster Reihe seinen Kindern und Descendenten zu; sind solche nicht da, dem überlebenden Ehegatten. Fehlt auch dieser, dann geht der Nachlass je zur Hälfte auf Vater und Mutter des Erblassers über; ist der Vater oder die Mutter vorverstorben, dann erhält das überlebende Elternteil den gesamten Nachlass.

Indem der Entwurf den überlebenden Gatten des unehelichen Erblassers vor dessen Eltern zur Erbschaft beruft, ändert er die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach alle natürlichen erbfolgefähigen Verwandten dem Ehegatten vorangehen; diese Neuerung beruht auf dem zweifellos richtigen Gedanken, dass die Rechte aus einer Ehe gewichtigere sind, als die aus einer unehelichen Vater- oder Mutterschaft.

Im Falle Vater oder Mutter des unehelichen Kindes vorverstorben ist, fallen diejenigen Vermögensbestandteile, welche sich noch in natura im Nachlasse vorfinden, und die von dem vorverstorbenen parens herrührten, an dessen Descendenten; mithin kehren diese Güter in die Familie zurück, aus der sie stammen — das ist nur gerecht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt den unehelichen Geschwistern ein Erbrecht auf den Nachlass des unehelichen Erblassers; der Entwurf hat diese Bestimmung verworfen. Denn es sei unlogisch, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch (Artikel 756) erst bestimme, dass das uneheliche Kind die Verwandten von Vater und Mutter nicht beerbt, dann aber nichtsdestoweniger den unehelichen Geschwistern ein Erbrecht geben werde; diese Begünstigung beruhe weder auf juristischer, noch auf moralischer Basis.

d) Gerechte Einwände hat man gegen das System des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben, welches den überlebenden Ehegatten nur dann zur Erbschaft beruft, wenn der Verstorbene Verwandte bis zum 12. Grade nicht hinterlässt und welches ihm sämtliche erbfolgefähigen unehelichen Verwandten vorgehen lässt.

Der Entwurf berücksichtigt diese Einwände. Er beruft den überlebenden Ehegatten zur Gesamtheit des Nachlasses, sobald der Erblasser weder eheliche Verwandte bis zum sechsten Grade, noch uneheliche Kinder hinterlassen hat.

Hinterlässt der Verstorbene eheliche, erbfolgefähige Verwandte oder uneheliche Kinder, so hat der überlebende Ehegatte ein Niessbrauchrecht an der Hälfte des Nachlasses. Sind Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so hat der Ehegatte nur ein Niessbrauchrecht an der Erbportion eines ehelichen Kindes, welche jedoch $^1/_4$ des Nachlasses nicht übersteigen darf.

Diese Bestimmungen über den Erb-Niessbrauch des Ehegatten kommen denjenigen des neuen belgischen Gesetzes vom 20. November 1896 sehr nahe; letzteres wiederum ähnelt sehr dem französischen Gesetze vom 9. März 1891.

Die Rechte des Ehegatten auf den Nachlass des Verstorbenen beruhen auf den Pflichten, welche aus der Ehe entstehen. Diese Rechte schwinden mit der Ehescheidung; denn wenn einmal das Band zwischen Ehegatten auf gesetzlichem Wege getrennt ist und

die Eheleute somit einander fremd geworden sind, so kann von Pflichten und Rechten unter ihnen die Rede nicht mehr sein — weder zu ihren Lebzeiten, noch nach dem Tode des einen Teils.

Soll die Trennung von Tisch und Bett in Bezug auf das Erbrecht dieselben Wirkungen wie die Scheidung haben?

Ein Unterschied bietet sich dar:

Die Trennung, zum Unterschiede von der Scheidung, lässt die Ehe mit allen ihren Pflichten mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf das Zusammenleben direkt beziehen, vollkommen bestehen. Daher verliert der Ehegatte, welcher die Trennung erwirkt hat, sein Anrecht auf den eventuellen Nachlass des Anderen nicht.

Was den anderen Teil betrifft, der den Grund zur Trennung gegeben hat, so steht von ihm gesetzlich fest, dass er die ehelichen Pflichten aufs gröblichste verletzt hat; es hiesse gegen Gerechtigkeit und Vernunft handeln, wollte man ihm gestatten, sich behufs Erlangung der Erbschaft auf Pflichten zu stützen, die er selbst vorher vernachlässigt hat.

Dieses ist das System der Revisionskommission. Es ist dasjenige des französischen Gesetzes vom 9. März 1891, des italienischen Gesetzbuches (Artikel 757), des portugiesischen (Artikel 2003), des spanischen (Artikel 832) und des Genfer Gesetzes vom 5. September 1874. Ebenso hält der § 1933 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterscheidung zwischen dem schuldigen und nichtschuldigen Ehegatten aufrecht.

Das belgische Gesetz vom 20. November 1896 verwirft aber jede solche Unterscheidung und nimmt in gleicher Weise, dem nicht schuldigen wie dem schuldigen Teile das Erbrecht im Falle der Trennung.

Die Urheber dieses Gesetzes haben diese Bestimmung damit motiviert, dass die gesetzliche Erbfolge ihrer Ansicht nach auf der praesumierten Zuneigung beruht; zwischen gerichtlich getrennten Eheleuten habe aber jede Zuneigung aufgehört.

Dieses Prinzip zur Grundlage zu nehmen ist durchaus falsch, wäre es richtig, dann müsste man logischer Weise jede gesetzliche Erbfolge verwerfen — oder wenigstens jedem Interessierten den Nachweis gestatten, dass die Praesumption der Zuneigung im fraglichen Falle den Thatsachen nicht entspricht —, man müsste die Einschränkung der Artikel 913 und 915 des bürgerlichen

Gesetzbuches abschaffen, ebenso wie die Teilung nach Linien (Artikel 733) und die nach Stämmen (Artikel 743); man müsste ehelichen, unehelichen, in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kindern (entgegen Artikel 757 und 762) gleiches Recht geben und damit in Beziehung auf das Recht, zu erben, freie Verbindung und Ehe, Concubine und Gattin auf eine Stufe stellen!

In einem anderen Punkte noch hat das belgische Gesetz vom 20. November 1896 eine bedenkliche Neuerung eingeführt: Es bestimmt, dass der Ehegatte, wenn der Verstorbene Descendenten hinterlassen hat, des Niessbrauchsrechts verlustig geht:

1. wenn er infolge Missbrauchs oder einer strafgerichtlichen Verurteilung sämtlicher oder eines Teiles seiner Rechte der väterlichen Gewalt verlustig gegangen ist,

2. wenn ihm wegen notorischen schlechten Lebenswandels die Vormundschaft über seine mit dem verstorbenen Gatten erzeugten Kinder abgesprochen worden ist,

3. wenn er, aus demselben Grunde, der Vormundschaftsrechte über die Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe für verlustig erklärt worden ist.

Diese neuen Unwürdigkeitsgründe beruhen nicht auf den Beziehungen des Erbfolgers zu dem Verstorbenen, sondern auf denjenigen zu den Kindern des verstorbenen Gatten. Diese Beziehungen entstehen aus der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Mitvormundschaft; sie sind vorübergehender Natur und können schon vor Öffnung des Nachlasses oder bei Freiwerden desselben zu existieren aufgehört haben bezw. aufhören; übrigens steht es aber dem Vater, welcher seiner väterlichen Gewalt verlustig erklärt worden ist, frei, nach gewisser Zeit, auf Wiedereinsetzung gerichtlich anzutragen. Soll man, unter diesen Umständen, eine bleibende Wirkung die des Verlustes des Erbrechts, an eine eventuell vorübergehende Ursache, die des Verlustes der väterlichen Gewalt, anknüpfen?

Diese Frage ist von der Revisionskommission verneint worden.

Glücklicherweise haben die Urheber des Gesetzes vom 20. November 1896 selbst erklärt, dieses Gesetz sei nur ein provisorisches: sie würden sich neuerdings mit demselben bei Gelegenheit der Revision des gesamten bürgerlichen Gesetzbuches zu befassen haben.

Kann man dem belgischen Gesetzgeber auch einerseits mit Recht den Vorwurf machen, ohne hinreichenden Grund in den beiden angegebenen Punkten das französische Gesetz vom 9. März 1891 modifiziert zu haben, so muss man ihm doch andrerseits Dank dafür wissen, dass er die Gelegenheit ergriff, um zu bestimmen, dass dem überlebenden Ehegatten, in den Grenzen des Niessbrauchs, die Nutzung an der Ehewohnung, an deren inneren Ausstattung, an dem vom Hausbesitzer bearbeiteten Lande, und an dessen totem und lebendem Inventar zu Teil werde.

III.

Unabhängig von den bisher erwähnten Reformen, die die Anwendung der anfangs auseinander gesetzten Prinzipien darstellen, hat die belgische Kommission eine andere Reform nach einer anderen Richtung hin vorgeschlagen.

Es handelt sich um die öffentliche Eintragung des Überganges von Immobilien von Todeswegen.

Das belgische Hypothekengesetz vom 16. Dezember 1851 fordert, dass Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche Immobiliarrechte übertragen und begründen, abgesehen von Privilegien und Hypotheken, ihrem ganzen Inhalte nach in dem zu diesem Zwecke bei dem Hypothekenbewahrungs-Amte der belegenen Sache geführten Register eingetragen werden; vor der Eintragung wirkt das Rechtsgeschäft nicht gegenüber gutgläubigen Dritten.

Dieses bezieht sich aber nicht auf die Erwerbungen von Todeswegen.

In Belgien, wie in Frankreich, erwirbt der Testaments- wie der Intestaterbe den Mobiliar- und den Immobiliarnachlass ohne irgend welches öffentliche Bekanntmachen oder Bekanntwerden, mit Ausnahme desjenigen, das unmittelbar aus der Thatsache des Sterbens des bisherigen Besitzers folgt, mit Ausnahme ferner einiger weniger von dem Erben in gewissen Fällen zu erfüllenden Formalitäten, wie Erklärung des Erbschaftsantritts mit der Rechtswohlthat des Inventars oder der gerichtlichen Einsetzung gewisser gesetzlicher Erben und Vermächtnisnehmer.

Diese unvollständige Veröffentlichung hat ernste Schwierigkeiten zur Folge: Derjenige, welcher ein zum Nachlasse gehöriges Grundstück erwerben, oder gegen hypothekarische Eintragung Geld leihen will,

hat nur unvollkommene Mittel, sich die erforderlichen Aufschlüsse über die Rechtmässigkeit des Besitzes des das Grundstück innehabenden Erben zu verschaffen.

Hier wiederum hat die deutsche Gesetzgebung vielen anderen Staaten zum Vorbild gedient.

Mit der deutschen Gesetzgebung vor Augen hat die mit der Revision des Hypothekenwesens beauftragte französische Kommission einen Gesetzentwurf verfasst, welcher den von Todeswegen erfolgten Übergang von Grundstücken der obligatorischen Eintragung in das Grundbuch unterwirft.

Dieser Entwurf ist am 27. Oktober 1896 dem französischen Senat von dem Siegelbewahrer M. Darlan unterbreitet worden.

Die belgische Kommission hat eine ähnliche Bestimmung entworfen.

Um so leichter hat sie sich hierzu verstanden, als sie schon auf den Bericht hin, den ich ihr im Jahre 1894 gemacht, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Sachen der Eigentumsübertragung unter Lebenden von Grund aus geändert hatte.

Indem es mit dem alten Grundsatze: „non nudis pactis dominia rerum transferuntur“ bricht, hat das Bürgerliche Gesetzbuch als Prinzip den Eigentumsübergang schon lediglich durch Willenseinigung als völlig zu Recht bestehend anerkannt.

So bestimmt Artikel 1583, dass beim Verkaufe eines Grundstückes das Eigentum des Käufers dem Verkäufer gegenüber zu Recht besteht mit dem Augenblicke, in dem man über Sache und Preis einig geworden ist — mag auch weder die Sache übergeben, noch der Preis gezahlt worden sein.

Diese Bestimmung verkennt offenbar den wahren Charakter des Eigentumsrechtes; diesem Rechte entspricht nämlich eine allgemeine Pflicht eines jeden Dritten: das Eigentumsrecht bildet das gesetzliche Hindernis, dass nicht der Gegenstand dieses Rechtes von oder für irgend welchen Dritten das Objekt beliebiger Rechtshandlungen werde, welche im Gegensatz zu dem ausschliesslichen Rechte des Eigentümers an seiner Sache stehen.

Ist es unter diesen Umständen erforderlich, dass die das Eigentum begründenden Thatsachen Dritten gegenüber zur Kenntnis gebracht werden?

Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

Niemals hat man die Notwendigkeit bezweifelt, die Gesetze zu veröffentlichen, da sie doch die Allgemeinheit der Bürger verpflichten sollen. Dieser selbe Grund passt auch auf den Erwerb und den Übergang des Eigentums. Um ein Recht, das jedem Dritten gegenüber hindernd geltend gemacht werden kann, zu erwerben und zu übertragen, bedarf es eines Willens, der öffentlich in die Erscheinung tritt, bedarf es einer offenkundigen Thatsache.

Daraus folgt, dass die Willenseinigung wohl die Quelle, die juristische Grundlage des Eigentumsübergangs sein kann, dass sie aber nicht im Stande ist, diesen Übergang zu verwirklichen; in der That, eine die Gesamtheit bindende Verpflichtung wird schwerlich ihr Dasein lediglich aus einer einfachen Willenseinigung herleiten können, d. h. aus einem Vertrage, der sich nur auf zwei ganz bestimmte Menschen bezieht und der den Anderen unbekannt geblieben ist.

Die Anhänger des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuches erklären, dass, wenn man auch zugeben könne, dass die Öffentlichmachung, um Dritten gegenüber zu gelten, erforderlich sei, dieselbe doch betreffs der beiden Kontrahenten überflüssig sei; nichts stehe dem im Wege, dass zwischen den Parteien schon und lediglich durch den Vertrag das Eigentum übergehe „auf den Käufer gegenüber dem Verkäufer“ wie der citirte Artikel 1583 sagt. Denn die Kontrahenten kennen die einzelnen Abmachungen; die Dritten allein bedürfen der Benachrichtigung von dem Übergange des Eigentums und seinen eventuellen Folgen.

Diese Unterscheidung zwischen den Kontrahenten einerseits und den Dritten andrerseits hat in Belgien durch das erwähnte Gesetz vom 16. Dezember 1851 und in Frankreich durch dasjenige vom 23. März 1855 Geltung gewonnen.

Trotzdem ist sie entschieden, als den einfachsten Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufend, zu verwerfen.

Das Eigentum ist, seiner Natur nach, ein unumschränktes, ausschliessliches Recht, eine Sache zu gebrauchen und über dieselbe zu verfügen; Eigentum ist dort nicht mehr, wo es nicht erfolgreich jedem Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann.

Der Begriff eines „relativen Eigentumsrechtes“, das unmittelbar aus einem Vertragsschlusse entspringend, nur zwischen zwei Individuen wirken soll, ist reiner Unsinn.

Die belgische Kommission hat diese unsinnige Bestimmung im Revisionsentwurf beiseite gelassen und bestimmt, dass der Eigentumsübergang nur durch die Verwirklichung des Vertrages und zwar bei Mobilien durch die wirkliche Besitzergreifung, bei Immobilien durch die Eintragung in das Grundbuch vor sich geht.

Diese Öffentlichmachung durch Grundbucheintragung ist auf Erwerbungen von Todeswegen ausgedehnt worden. Allerdings folgt immer ein gewisses Öffentlichwerden aus der Thatsache des Todes des bisherigen Eigentümers selbst; es verstösst daher nicht gegen Rechtsgrundsätze, wenn man hier einen unmittelbaren Eigentumsübergang annimmt; es empfiehlt sich aber immerhin, wenn es sich um den Übergang von Immobilien von Todeswegen handelt, dieses Öffentlichwerden wirksamer zu machen; dieser Zweck kann leicht erreicht werden, wenn man dem Erben die Möglichkeit gibt, wie es in Deutschland geschieht, seinen Anspruch auf den Nachlass vom Gerichte bestätigt zu erhalten. Die Eintragung des neuen Erben geschieht auf Grund eines Erbscheines und ist notwendig, wenn der Erbe gültig über die Nachlassgrundstücke verfügen will.

Dieses ist das von der belgischen Kommission angenommene System.

Beiträge zur Geschichte der diplomatischen Verhandlungen zwischen Russland und England im XVIII. Jahrhundert.

Von

Professor Vasilij Nikiforovič Alexandrenko (Warschau).

Kapitel I.

Epoche Peters des Grossen und deren Bedeutung für die Entwickelung der diplomatischen Repräsentation.

Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Russland und England begannen in der Mitte des XVI. Jahrhunderts, als Osip Grigorjewitsch Nepeja in der Eigenschaft des ersten Gesandten nach London geschickt wurde (im Jahre 1556), und dauerten fast ununterbrochen bis zum Jahre 1697.[1]) Diese Verhandlungen wurden mit Hilfe ausserordentlicher Gesandtschaften geführt, welche in irgend einem bestimmten Auftrage ausgeschickt wurden, nach dessen Ausführung sie in ihre Heimat zurückkehrten. Am 17. Februar des Jahres 1705 kam nach Moskau der ausserordentliche Gesandte Charles

---

[1]) Der erste Entwurf betreffend diese Gesandtschaften wurde vom Beamten des Moskauer Archivs des Kollegiums des Auswärtigen Stritter verfasst unter dem Titel: „Verhandlungen zwischen Russland und England von den ältesten Zeiten bis auf die Unruhen unter den falschen Demetriern 1553—1607“, aus Archiv-Schriften gesammelt von Johann Gotthilf Stritter, Erster Band (S. 18—556), Moskau 1784. Diese Handschrift wurde auf Veranlassung des wirklichen Staatsrats Miller im April des Jahres 1782 verfasst und gehört gegenwärtig dem Herrn W. J. Siemiewski an, dank dessen Güte wir sie benutzen konnten. Einen kürzeren Entwurf giebt N. N. Bantisch Kamienskij (Übersicht der auswärtigen Verhandlungen Russlands bis 1800), I. Teil, S. 91—155, Moskau 1894.

Whitworth[1]) und überreichte Peter dem Grossen in der Audienz sein Vollmachtsschreiben (vom 20. September 1704).[2]) Whitworth überbrachte dem Zaren nicht nur den Wunsch der Königin Anna, die alte Freundschaft und Korrespondenz mit Russland zu unterstützen, sondern auch Königin Annas Bereitschaft, zur Versöhnung Russlands mit Schweden beizutragen. „Zum gegenseitigen Dank für die Sendung eines ausserordentlichen Gesandten an Seine Zarische Majestät“ bestimmte Peter Ende November 1706, Andreas Artemonowitsch Matwiejew[3]) als Gesandten nach London zu schicken.

---

[1]) Seine Depeschen wurden (lückenhaft) in der Sammlung der Kaiserl. Russ. Hist. Gesellschaft, Band L, gedruckt.

[2]) Bei Bantisch Kamienskij wurde fehlerhaft das Jahr 1703 (S. 125) genannt; vergleiche die englischen Allerhöchsten Schreiben im Moskauer Archiv des Ministeriums des Auswärtigen No. 6.

[3]) A. A. Matwiejew, Sohn des Bojaren Artemon Sergiejewitsch, wurde den 15. August 1666 geboren, als achtjähriger Knabe zum Kammer-Truchsess und im Jahre 1692 für „die Verdienste des Vaters“ zum Okolnitschij (Beamter zweiter Klasse) ernannt. Im Auslande galt er, dank seinem Verstande, für einen der gebildetsten Russen jener Zeit. Nach Holland wurde er durch den Ukas vom 9. April 1699 geschickt. Im August 1705 nach Paris gesandt, kehrte er am 29. Oktober nach dem Haag zurück und erhielt am 27. Dezember den Befehl, sich nach England zu begeben. Aus England zurückgekehrt, blieb er auf seinem früheren Posten in Holland bis zum Jahre 1712. Im Ukas vom 13. November desselben Jahres wurde er zum Geheimrat ernannt und beim österreichischen Hofe angestellt, wo er bei seinem Weggang nach Petersburg (den 20. April 1715) den Titel eines römischen Reichsgrafen erhielt. Im Jahre 1719 zum Senator und Präsidenten des Justiz-Kollegiums ernannt, im Jahre 1727 des Dienstes entlassen, starb er am 16. September 1728. Er zeichnete sich als Diplomat durch grosse Begabung aus; es wäre daher wünschenswert die Ausgabe seiner Botschafts-Aufsätze (Stateinje spiski) (Handschriften in der St. Petersburger Kaiserl. Öffentl. Bibliothek), seiner Berichte und Briefe. Als Mensch war Andreas Artemonowitsch seiner Rechtschaffenheit wegen bekannt und ist daher kein Wunder, dass er bis auf's Ende seines Lebens das volle Zutrauen Peters des Grossen genoss. Näheres über ihn bei Bantisch Kamienskij „Wörterbuch bemerkenswerter Männer“, Moskau 1836, Teil III, 287—290; Tumanskij „Samml. der Memoiren über Peter den Grossen“, Moskau 1787, I, 111—229; „Zeitgenosse“ 1856 No. 6 (der Artikel von Piekarskij); Tagebuch des Ministeriums der Volksaufklärung, XLI (1844), 117—120 (über Laura, seinen Liebling); Bytschkow „Briefe und Papiere Peters des Grossen“, St. Petersburg 1889, II, 266—270; III, 343, 764, 829, 867, 868; Solowjow, Geschichte von Russland, B. XV—XVII passim; Sammlung der Kaiserl. Russ. Histor. Gesellschaft, XXXIV, 37—41; L, 456—457.

Die Instruktion (vom 23. November 1706), das Beglaubigungsschreiben und der Ukas[1]) wurden Matwiejew Anfang März 1707 zugeschickt, und am 7. Mai desselben Jahres traf er in England ein. Er war der erste russische **bleibende** Gesandte in England. Im Kampfe gegen Schweden suchte der Zar entweder Hilfe und Bündnis bei anderen Mächten (Österreich, Holland, England), oder wollte sie wenigstens davon abhalten, seinen Feinden Hilfe zu leisten. Es wurde daher Matwiejew in den Verhaltungsmassregeln verordnet: a) zum gemeinsamen Wohl der beiden Staaten und deren Unterthanen den Schluss eines Bündnisses mit dem Zaren vorzuschlagen, b) an die Vermittelung im Kampfe mit den Schweden zu erinnern, da in dieser Hinsicht von Whitworth nichts Bestimmtes gesagt worden war.[2]) Seinerseits drückte der Zar seine Bereitwilligkeit aus, sich der „Grande Alliance"[3]) anzuschliessen und den Bundesgenossen dorthin eine Armee zu schicken, wo sich dies als notwendig erweisen würde. Der Zar war zu Konzessionen geneigt, wollte jedoch das mit Waffen zurückgewonnene Erbgut, d. h. jenen Teil des Meeres, nach welchem er so getrachtet hatte, behalten. Matwiejew sollte auch auf die Handelsvorteile hinweisen, welche den Engländern, falls sie ihre Waren den Häfen des Baltischen Meeres zuführten, zu teil werden sollten. Ein Handelsvertrag hätte ihren Interessen feste Garantie bieten können.

Matwiejew fand anfangs von seiten der Engländer gute Aufnahme; jedoch dauerte es nicht lange, bis sich bei Ausführung des ihm auferlegten Auftrags Schwierigkeiten zeigten. In England regierte die sich durch die Schwäche ihres Charakters auszeichnende Königin Anna: über nichts hatte sie ihr eigenes Urteil, in nichts liess sie ihren eigenen Willen hervortreten, sondern befolgte

---

[1]) Kaiserlicher Befehl.

[2]) Die Angelegenheiten von England 1707 (No. 3) im Moskauer Archiv des Ministeriums des Auswärtigen. Instruktionen §§ 1—7: „Der englische Gesandte wohnt hier, und seine Entsendung gilt nur dem Handel und hat sonst mit nichts zu thun." Der grosse Kanzler Th. Golowin an A. A. Malwiejew, Briefe und Papiere Peters des Grossen, III, 867.

[3]) So hiess das zwischen England, Holland und Österreich gegen Frankreich und Spanien am 7. September 1701 im Haag geschlossene Bündnis. C. von Noorden, Europäische Geschichte des XVIII. Jahrhunderts, I. Abteil., der spanische Erbfolgekrieg, I. Band, Düsseldorf 1870, S. 144 u. f.

stets die Anweisungen der Anderen. Im Anfang ihrer Regierung berief sie, zum Teil ihren persönlichen Ansichten zufolge, die Tories zur Verwaltung, welche die unter Wilhelm III. herrschenden Whigs zurückdrängten. Während Marlborough im Kriege gegen Frankreich Siege davontrug, leitete Godolphine, talentvollster Financier, Kanzler des Reichsschatzes, das Parlament. Das Kabinet trug einen Koalisations-Charakter, da die Tories, welche in Dörfern, auf ihren Gütern lebten, den Krieg für lästig hielten, während die Whigs, Vertreter des Kapitalismus [1]) grosser Städte, mit dem Kriege einverstanden waren, von ihm Bereicherung, Steigerung des Handelsverkehrs mit den Kolonien und deren Blüte erwarteten. Daher stützten sich die durch die Tories mächtig gewordenen Marlborough und Godolphine auf die Whigs und machten sich den Grafen Rochester, Robert Harley und dem Herzog Buckingham zu Feinden. Die gegenseitige Nebenbuhlerschaft dieser Personen wurde noch verwickelter infolge der Ränke der Hofdamen, welche auf die Königin Einfluss hatten (Sarah Marlborough und dann Abigail Hill, die spätere lady Masham). In dieser komplizierten Atmosphäre verschiedenartiger Einflüsse war es selbst einem begabten Diplomaten schwer, ins Klare zu kommen. Bei all' seiner Erfahrung kannte Matwiejew das Land wenig, wohin er gesandt wurde. Er fuhr öfters nach Windsor, konferierte mit den Ministern (Harley), stellte ihnen seine Memoiren vor [2]), aber die Minister antworteten, dass sie bis zur Rückkehr des Herzogs Marlborough nichts thun könnten. Der Herzog kam am 9. November nach London, jedoch

---

[1]) Es gelang dem Nachfolger Matwiejews, dem Fürsten B. J. Kurakin Obiges zu merken: „Wenngleich die Partei der Tories, welche der Partei der Whigs entgegengesetzt ist, gegenwärtig auch die Oberhand gewonnen hat, so kann doch die Partei der Whigs im Parlament wieder stärker werden durch bedeutenden Geldvorschuss und kann die Bank in Bezug auf die Zinsen steigern, was in keinem Falle die Partei der Tories zu ermöglichen imstande ist, da es ihr an reichen Leuten mangelt." London, den 10. November 1710. Archiv des Fürsten Kurakin II, 343. Weiter, den Bestand des Kabinets nennend (im Briefe an den Fürsten G. J. Golowkin, den 10. December desselben Jahres) fügt Kurakin hinzu: „Lady Masham, welche jetzt die Würde der Herzogin Marlborough erhalten hat, steht in grossem Ansehen bei der Königin."

[2]) Die Russischen Gesandten in London im XVIII. Jahrhundert von Prof. Alexandrenko, Warschau 1897, zu. B. Materialien S. 4—6.

fanden bei ihm die Eroberungspläne Russlands [1]) keinen Anklang und er war entschieden dagegen, Peter den Grossen in seine Allianz, d. h. den Bund der vereinigten Mächte, aufzunehmen. [2]) Jedoch erachtete es der Herzog, als erfahrener Staatsmann, nicht für ratsam, den Zaren gegen England aufzubringen und beschränkte sich in seinen Unterhandlungen mit Matwiejew auf Ausflüchte und zu nichts verpfichtende Versprechungen. Es gelang dennoch Matwiejew von den Einflüsterungen seitens der Höfe von Preussen und Hannover zu erfahren, welche die Furcht vor der gefährlichen Verstärkung Russlands verbreiteten, das sich, nach der Zerstörung Schwedens, in Europa weiter ausdehnen würde. In Angesicht dessen war England geneigt, nicht nur Schweden zu unterstützen, sondern erkannte sogar, Peter zum Trotz, Stanislaus Leschtschinski als König von Polen an. Da hörte Matwiejew auf, am Hofe zu erscheinen; Mitte Juli (1708) erhielt er den Ukas über seine Rückkehr auf den früheren Posten in Holland und verliess England äusserst erbittert. Dem diplomatischen Misslingen reihte sich noch eine persönliche Beleidigung an, als er, der Nichtentrichtung einer geringen Schuld wegen, gemisshandelt und ins Gefängnis eingesperrt wurde, von wo man ihn übrigens nach einigen Stunden freiliess. [3]) Auf diese Weise wurde das Hauptziel der Mission, „den Schweden zum Frieden zu zwingen“ nicht erreicht, und es stand die Aussicht bevor, den Krieg, der schwer genug war, lediglich mit russischen Kräften zu führen. Nach dem Beispiel Schwedens geriet die Türkei [4]) in Aufruhr, die alte

---

[1]) Noch am 9./20. 1707 schrieb Marlborough aus dem Haag an Godolphine: it is certain you will not be able to gratify him in any part of his negotiation. Auf diese Weise wurde das Loos des Auftrags Matwiejews noch vor dessen Ankunft nach London entschieden. Coxe, Mem. of the Duke of Marlborough v. II. p. 44.

[2]) Touchant les Moscovites tâcher d'eluder, l'affaire sans chagriner le Czar, mais qu' il ne convient de l'admettre dans la grande alliance, Brit. Mus. MSS. 1707, No. 28 093 f. 271. A. History of the reign of Queen Anne by John Hill Burton v. III p. 119, London 1880.

[3]) Näheres darüber siehe in Mat. S. 7—14.

[4]) Die Beziehungen der Ottomanischen Pforte zu Polen, Frankreich und zu Karl XII. (nach der Schlacht bei Poltawa und während des Pruthschen Feldzuges wurden vom englischen Gesandten in Konstantinopel — Sutton — beobachtet) siehe seine interessanten Depeschen im Londoner Staats-Archiv Publ. R. Off. For. Turkey No. 23.

Bundesgenossin Frankreichs,[1]) jenes natürlichen Feindes des Kaisers von Österreich, zu dem Peter der Grosse in nähere Verbindung treten und mit dem er einen Bund schliessen wollte. Gleich dem Ministerium waren auch die Handelsklassen Englands äusserst verwirrt infolge des unangenehmen Vorfalls mit dem Gesandten Russlands. Man befürchtete, dass unter dem Zorne des Zaren die den Handelsverkehr mit Russland betreibenden Engländer zu leiden haben würden. Ausserdem, laut Whitworth's Bericht aus Petersburg an Boyle, — „könnte der Handel Grossbritanniens mit Russland in Zukunft so viel Vorteile darbieten, besonders was den Absatz englischer Wollenstoffe (of the woolen manufacture) anbetrifft, dass es England nur nützen würde, zu Seiner Kaiserlichen Majestät in gute Beziehungen zu treten und dem Zaren auf jede Weise Ehrfurcht und freundschaftliche Gesinnung auszudrücken." [2]) Nachdem die „kränkende Angelegenheit" der Beleidigung Matwiejews erledigt worden war, wurde der Fürst Boris Iwanowitsch Kurakin [3]) nach London gesandt.

---

[1]) Schweden, Polen und Türkei, das ist jene östliche Schutzmauer, welche Richelieu im Kampfe gegen Österreich geschaffen hatte (cette barrière de l'Est — sagt Rambeau Rec. de Instr. Russie I, XI — grâce à laquelle nous prenions l'Autriche entre deux feux, tandies que nous étions serrés nous mêmes entre l'Autriche et l'Espagne).

[2]) Sammlung der Kaiserl. Hist. Gesellsch. Band L, S. 119.

[3]) Der Fürst B. J. Kurakin wurde am 20. Juli 1676 geboren, nahm an der Belagerung und Einnahme Azow's teil; im Jahre 1697 wurde er nach Venedig geschickt „zum Erlernen der europäischen Sprachen, der Mathematik, Schifffahrt, wie auch um die fremden Sitten und Gebräuche zu beobachten." Im Jahre 1707 führte er Unterhandlungen mit dem Papst wegen der Nichtanerkennung Stanislaus Leschtschinski's als Königs von Polen. Seit dem 23. Oktober 1709 war er als bevollmächtigter Minister bei verschiedenen europäischen Höfen angestellt (in London, Hannover, in Haag und endlich in Paris) und nahm ausserdem an den Kongressen von Utrecht und Braunschweig Anteil. Kurakin genoss vorzügliche Bildung, zeichnete sich durch politischen Verstand, Takt, scharfe Beobachtungsgabe aus, war gut und gemütvoll. Während des Azow'schen Feldzuges hatte er sich an einer schweren, unheilbaren Krankheit angesteckt, an welcher er den Rest seines Lebens hindurch litt, wobei er von Zeit zu Zeit in Schwermut verfiel. Er starb in Paris den 17. Oktober 1727. Er war verheiratet: 1. Mit A. Th. Lopuchina, der Schwester Eudoxia Theodorowna Lopuchina, der ersten Gemahlin Peters des Grossen, 2. mit Prinzessin Marie Th. Urussowa (seit November 1699). Ueber ihn siehe Archiv des Fürsten Kurakin, unter der Redaktion von M. J. Siemiewsky und Smoljaninow

Im alten Europa stellten die Gesandten in ihrer Person die Mächte ersten Ranges dar, jedoch waren die Ehrenrechte für Russland noch nicht anerkannt und die Lage seiner diplomatischen Bevollmächtigten war unbestimmt und nicht gesichert. Man akkreditierte den Fürsten Kurakin nach dem misslungenen Auftrag des Gesandten Matwiejew, ohne ihm jedoch irgend welchen bestimmten Charakter eines Gesandten zu verleihen.[1]) Wichtig ist, dass Fürst Kurakin die Bedeutung eines Ranges anerkennt[2]) und sogar begreift, dass der Rang die Würde und Lage eines diplomatischen Agenten erhöht. In London wird er kalt, zurückhaltend aufgenommen.[3]) In der ersten Konferenz,[4]) welcher der Staatssekretär, der Herzog Queensbury beiwohnte, erklärte Fürst Kurakin, dass sich Peter mit der ihm gegebenen Genugthuung in Matwiejews Angelegenheit befriedigt fühle und dass der Zar meine, England werde sich während des Krieges zwischen Russland und Schweden parteilos verhalten. Fürst Kurakin lenkte die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf die neuen territorialen Erwerbungen Russlands an der Küste des baltischen Meeres[5]) und äusserte den Wunsch, die Engländer möchten mit den eroberten Städten den früheren Handelsverkehr, dessen Freiheit ihnen garantiert werden würde, fortsetzen. Er berührte die Frage wegen der Schliessung eines Handelsvertrags, aber die englische Regierung zog es vor, diese Unterhandlungen in Petersburg durch Whitworth zu führen. Im allgemeinen war der Kreis seiner Pflichten sehr gross: es kam ihm oft zu, nicht nur politische Unterhandlungen zu führen, sondern auch verschiedenartige Aufträge in verschiedenen Zweigen der Verwaltung

herausgegeben (bisher 7 Bände) erschienen St. Petersburg, Saratow 1890 bis 1898 und die Angelegenheiten beider Erwähnten im Moskauer Archiv des Ministeriums des Auswärtigen. Meine Mater. II, 21, und Mat. für die Geschichte der russischen Flotte, Teil IV, 9—225, passim.

[1]) Mater. 19.

[2]) Er erwähnt eines anderen ihm gegebenen Vollmachtschreibens, welches ihn gleichsam unseren öffentlichen Minister nannte, wenn er aber „bevollmächtigt“ genannt wäre (fügt Kurakin hinzu), so würde er freilich „besser aufgenommen“ worden sein. Archiv IV, 229.

[3]) Fürst Kurakin an den Grafen G. J. Golowkin d. 10. November 1710.

[4]) Am 10. November 1710.

[5]) Riga, Reval, Pernau.

zu erfüllen. Er ist der erste unter den russischen diplomatischen Bevollmächtigten, der seine Aufmerksamkeit auf die Eigentümlichkeiten der Verfassung Englands, auf die Organisation der Parteien [1]) und deren Einfluss auf die auswärtige Politik des Landes [2]) richtete. In dieser Hinsicht überflügelte er viele seiner Nachfolger. Bei seinen Lebzeiten begann in Russland die Aufnahme der Prinzipien des englischen [3]) Seerechtes, worüber er Auszüge und verschiedene Werke, dem mächtigen Willen des Reformators Russlands gemäss, nach Petersburg übersandte. Den 12. Juni (1711) erging an den Fürsten Kurakin ein Kaiserlicher Befehl, sich zur Armee und zum Kaiser [4]) zu begeben und auf seine Stelle wurde der frühere ausserordentliche Gesandte am preussischen Hofe, der Hofrat van der Lith, befohlen. Seine Thätigkeit war farblos, er wahrte wenig die Interessen Russlands, hörte sogar ruhig zu, wenn man es schmähte. Inzwischen nahte der spanische Erbfolgekrieg seinem Ende, und es entstand eine neue Gefahr, dass sich nämlich die früher durch den Krieg beschäftigten Mächte in den Streit zwischen Russland und Schweden mischen möchten. Am 31. März 1713 wurde der bekannte Friedenstraktat zu Utrecht unterschrieben und den 8. (19.) Mai dem Parlament vorgelegt. [5]) Dieser Traktat sanktionierte, wie bekannt, das Prinzip des politischen Gleichgewichts (justum potentiae aequilibrium), als des „besten und festesten Grundes der Freundschaft

---

[1]) Meine Mat. 19—21.

[2]) Fürst B. J. Kurakin an den Grafen Golowkin, den 10. November 1710: „Ich werde verschiedene Vorsichtsmassregeln auch während der Versammlung des Parlaments treffen, welche den 25. November beginnt, und es wird sich erweisen, welche Partei überhand nimmt; sind es die Tories, so können wir um unsere Interessen ruhig sein; die Whigs aber hegen feindliche Gesinnungen gegen uns."

[3]) St. Petersb. Staats-Archiv, Abt. Peters des Grossen, Bd. 38 (30) No. 45, 46 (Beschreibung des Englischen Court of Admiralty und Prize Law).

[4]) The Duke of Queensberry to The Right Hon. m. Whitworth, Whitehall, 12. June 1711: I thought fit to send you the enclosed copy of Prince Kurakin's letter of revocation, which he gave me this evening. I am very sorry to part with him to suddently, especially since he has behaved himself to well here, that we can hardly expect to change for the better (darunter verstehe man van der Lith).

[5]) Einzelheiten bei O. Weber, Der Friede von Utrecht, Gotha 1891, S. 391.

und anhaltender Eintracht der Mächte".[1]) Wie gross die Mängel dieses Systems in der Theorie und dessen Schattenseiten in der Praxis auch sein mögen, — so ist es doch wichtig, dass dieses Prinzip im XVIII. Jahrhundert von den diplomatischen Bevollmächtigten Russlands und von dessen Regierung angenommen wurde. In den internationalen Verhältnissen müssen ein gewisses System und bestimmte leitende Gründe vorhanden sein.[2]) Im Einzelnen hatte der spanische Erbfolgekrieg wichtige Bedeutung auch für England. Er beförderte die Entwickelung und Befestigung seiner Kriegsmacht auf dem Meere. England war eine Meeresmacht auch vor dem Kriege, ging aber aus dessen Beendigung als Meeresmacht ersten Ranges hervor und verblieb als solche bis zum Ende des Jahrhunderts. Sein Handel entwickelte sich auf Kosten seiner Freunde und seiner Feinde, unter dem Schutz seiner mächtigen Flotte, es hatte keinen Nebenbuhler in der Gegenwart, befürchtete auch keinen in der nächsten Zukunft und stützte sich auf starke[3]) Positionen in allen Weltteilen.

Die mächtige englische Flotte war überall bereit, die britischen Interessen zu verteidigen, und eben diese Handelsinteressen verliehen Englands auswärtiger Politik die Hauptrichtung.

In Angesicht der Beendigung des Krieges beeilte sich Peter, Lith zu entfernen. Statt seiner wurde der in die russischen Dienste aufgenommene dänische Kammerherr, der Baron von Schack, akkreditiert. Den 22. April 1713 langte Schack in London an und am 5. Mai händigte er der Königin sein Beglaubigungsschreiben

---

[1]) Quod optimum et maxime solidum mutuae amicitiae et duraturae concordiae fundamentum est. Daniewskij, Systeme des politischen Gleichgewichts und Legitimismus. St. Petersburg 1882, S. 7.

[2]) Noch im Jahre 1706 machte sich der Fürst Kurakin eine Note: „Man hätte ein Buch unter dem Titel schreiben sollen: Die Politik der Staaten im Verhältnis zur Moskauer Monarchie, mit welchen Potentaten und gegen wen ein Bund zu schliessen wäre." Archiv Bd. 3, S. 168. Es war ihm ebenfalls bekannt, dass der spanische Erbfolgekrieg im Namen der Idee des politischen Gleichgewichts unternommen worden war. Siehe seine dem englischen Staatssekretär Saint-John mitgeteilten Abhandlungen (vom 2. Mai 1711): le but de l'Angleterre et de la Hollande dans la guerre présente a toujours été l'équilibre dans l'Europe. Die erste Bezeichnung des politischen Systems trifft man später beim Grafen N. P. Panin (Mat. herausg. von Brückner, VI, 17—26).

[3]) In Europa eroberte es Porte-Mahon und Gibraltar.

aus. Sehr interessant ihrem Inhalte nach ist die ihm vom Grafen Golowkin zugesandte und mit dessen Unterschrift und dem kleinen Petschaft versehene Instruktion. In der letzteren wurde dem Baron von Schack befohlen, so schnell als möglich nach England zu reisen und alle Papiere seines Vorgängers in Empfang zu nehmen. In Voraussicht der so oft vorkommenden Veränderungen fand es der Graf Golowkin unmöglich, „im voraus Anweisungen zu geben", sondern „er, Baron Schack, sollte an den Hof schreiben, und es würden ihm spezielle Befehle und Instruktionen zugeschickt werden" (§ 5). Es wurde dem Baron Schack zur Pflicht gemacht, „mit den sich an anderen Höfen aufhaltenden russischen Ministern einen Briefwechsel zu unterhalten" (§ 6).[1] Im Übrigen (§ 7) verliess sich der Kaiser auf seine Gewandtheit. Auf diese Weise setzte diese Instruktion das später in Theorie (von Mably) und Praxis angenommene Prinzip fest, nach welchem ein begabter diplomatischer Botschafter keiner ausführlichen Instruktion bedarf, wie das früher bei den diplomatischen Bevollmächtigten des Moskauer Reiches der Fall gewesen war. Der Gedanke an einen thätigen Anteil Englands am Kriege gegen Schweden wurde aufgegeben; daher erhielt der Baron Schack die Vorschrift, „wenn die Königin (?!) den Vorteilen des russischen Zaren nicht gewogen wäre, — darnach zu streben, dass sie wenigstens neutral bleiben und sich in den Krieg mit Schweden, um dem letzteren zu helfen, nicht einmischen möchte".

Schack blieb in London nicht lange, und Mitte 1716 ersetzte ihn in der Eigenschaft des Residenten Theodor Pawlowitsch Wiesielowsky.[2] Trotz der Fähigkeiten des Barons Schack,[3] traute ihm

---

[1]) Aus den englischen Angelegenheiten des Moskauer Archivs des Ministeriums des Auswärtigen 1713.

[2]) Biographische Einzelheiten über ihn — siehe Relationen vom A. D. Kantemir, S. 119, Anmerk. 43; Mat. 32—34.

[3]) Im Dezember 1714 schrieb Fürst Kurakin über ihn an Golowkin: „Meinem Amte gemäss berichte ich, dass hier ein Minister russischer Herkunft besser am Platz wäre, da sich jetzt an die Interessen Seiner Kaiserlichen Majestät auch Staatsangelegenheiten geschlossen haben, wodurch bei Ausländern ihre eigenen Interessen gefährdet werden, und die Engländer würden einen Minister russischer Herkunft lieber sehen, als einen Minister deutscher Abstammung." Solowjow, B. XVI (letzte Ausgabe B. IV) S. 332. So konnte man schon zu jener Zeit auf den diplomatischen Posten den Antagonismus zwischen den Ausländern (Patkul, Schleinitz, Lith, Schack) auf

Peter dennoch nicht völlig und beauftragte den Fürsten B. J. Kurakin mit den wichtigsten Angelegenheiten. In Jahren 1714, 1715 und 1716 kam letzterer nach London, um einen Verteidigungsbund und einen Handelsvertrag mit England zu schliessen, jedoch hatten diese Versuche keinen Erfolg, und „die Negotiation hörte bald auf". Peter wollte von seiten Englands eine thätige Hilfe zur Erhaltung der von Schweden eroberten Besitzungen erlangen und erst dann beabsichtigte er in den für die Engländer vorteilhaften Traktat einzuwilligen.

Ausserdem wollte er, dass sich die englischen und russischen diplomatischen Gesandten an anderen europäischen Höfen gegenseitig unterstützten.[1]) Dieser Versuch des Zaren führte, wenn er auch erfolglos geblieben ist, nichts desto weniger etwas Neues in den Verlauf der diplomatischen Verhandlungen ein; seine diplomatischen Bevollmächtigten nehmen nicht nur feste Stellungen ein, sondern sie wünschen Mitglieder des diplomatischen Corps zu sein und ziehen sich nicht mehr von den Vertretern fremder Mächte zurück; vielmehr sie streben darnach, von ihnen Beistand und Hilfe zu erlangen. Der Grundsatz der früheren[2]) Verschlossenheit und Absonderung fiel, das Prinzip der internationalen Gemeinschaft bricht sich Bahn und hat die Zukunft für sich.

---

der einen Seite und den sie hassenden und verachtenden Russen (Matwiejew, Kurakin u. a.) auf der anderen sehen.

[1]) Promemoria dem extraordinären und bevollmächtigten Gesandten, dem Fürsten Kurakin vom 23. Mai 1716 und die Bedingungen des Bundes-Schutztraktats zwischen Russland und England, § 2: die hohen vertragschliessenden Parteien sollen einander an ausländischen Höfen behilflich sein und ihren Ministern Befehle erteilen, nach denen sie sich wechselseitig helfen und in Negotiationen, die ihnen auferlegt werden, einstimmig handeln. Archiv des Fürsten Kurakin III, 27. Das Projekt eines Verteidigungs-Traktats mit den Niederlanden (1715), § 3: man lasse alle Minister an ausländischen Höfen einander unterstützen. Mat. für die Gesch. der russisch. Flotte, Teil IV, St. Petersburg 1867, S. 83.

[2]) Die Instruktion an den im Jahre 1600 nach England gesandten Mikulin lautet wie folgt: sollten bei der Tafel der Königin anderer Herrscher Gesandte sitzen, so ist es Gregorius und Johann verboten, mit diesen Gesandten und Bevollmächtigten zu speisen oder zur Tafel zu gehen. Samml. der Kaiserl. Russ. Hist. Gesellsch. 38, S. 291. Im Sendschreiben Teodor Ivanovitschs's an die Königin von England, Elisabeth, (1586) wurde gesagt: „Unsere Handelsleute pflegten nie in dein Reich zu gehen und auch in der Zukunft brauchen sie es nicht zu thun." Ibid. 167.

Die Verschiedenheit der Interessen verhinderte leider die nähere Verbindung Russlands mit England gegen das Ende der Regierung Peters des Grossen. Von der persönlichen Abneigung gegen Peter abgesehen, befürchtete Georg I. dessen Verbindung mit der Partei des Prätendenten Jacobs III. Stuarts. [1]) In der Absicht, in Schweden zu landen, um dem Kriege so schnell als möglich ein Ende zu bereiten, hoffte Peter auf den Beistand der englischen Flotte, aber die Handlungsart der englischen Regierung war eine zweideutige und die an Wiesielowskij ergangenen Antworten waren ausweichend. Die Lage des russischen Residenten in London wurde schwierig, besonders nach Entfernung G. Gyllenborgs aus England. In dem Berichte vom 1. Oktober (1717) bat Th. Wiesielowskij um Erlaubnis, von Zeit zu Zeit „wenigstens“ äusserliche Versicherungen der Freundschaft abgeben zu können. Die Pamphlet-Litteratur, auf die gesellschaftliche Meinung wirkend, stellte den Zaren als drohend dar und sich bemühend, die Hauptquelle der Bereicherung des englischen Volkes — den Handel auf dem Baltischen Meere und in Asien — in seine Hände zu bekommen[2]). Es war notwendig, den herrschsüchtigen Plänen Russlands entgegen zu wirken, und die englischen diplomatischen Agenten strebten eifrig darnach, die Annäherung zwischen Russland und Frankreich nicht zuzulassen[3]) und es zu verhindern,

[1]) Mat. S. 24—28. Die Beschuldigungen der englischen Regierung beantwortend, legte Wiesielowsky Memoiren vor, welche er nachher drucken liess, in der Hoffnung, durch sie auf die öffentliche Meinung zu wirken. Diese Art Thätigkeit war den russischen Diplomaten vor Peters Zeiten gänzlich unbekannt.

[2]) Portrait du Czar imprimé en 1717, p. 2. Pro memoria pour faire voir combien la puissance du Czar est redoutable MDCCXX, p. 4: le Czar n'aspire pas à moins, qu à la Monarchie de tout le Nord à l'acquisition totale du commerce de la Mer Baltique et celui de la plus grande partie de l'Asie.

[3]) Mémoires du duc de Saint-Simon publ. par Chéruel et Regnier-fils, A. XIV, d. éd. Paris 1887 p. 34: Le Czar avoit une passion de s'unir avec la France (d. h. im Jahre 1717). Il n'aimait point l'Empereur, il désirait de nous déprendre peu à peu de notre abandon á l'Angleterre et ce fut l'Angleterre qui nous rendit sourds à ses invitations. — Andrerseits überzeugte sich der Zar im Kriege gegen Schweden, „dass es für uns nicht unnütz wäre, in Holland und England Briefe über die schädlichen Absichten des Königs von England in Betreff der Täuschung des Volkes zu verbreiten. Solche Ermahnungen (schrieb Ostermann) üben ihre Wirkung auf das Volk aus, besonders auf das englische und polnische.“

nach dem Tode Karls XII. einen vorteilhaften Frieden mit Schweden zu schliessen. Früher schon war es zu bemerken, dass Peter gegen England aufgebracht war; nun hasste er Georg und dessen Minister und war über das Erscheinen eines englischen Geschwaders im Baltischen Meere (im Juni 1719) empört. Seinerseits schmiedete England Ränke gegen Russland in Wien, Warschau, Berlin, Stockholm und im Haag; vorher aber hatte sich England durch Verteidigungstraktate[1]) seine Lage gesichert, falls Spaniens Stärke wüchse, und Peter der Grosse den Wunsch hegte, zu Letzterem in nähere Verbindung zu treten.

„Hätte ich anders gehandelt" — schrieb Carteret aus Stockholm an Norris (d. 12. Juli 1719), „so würde der Zar schon vor 6 Tagen Frieden geschlossen haben (The Czar had his peace 6 days ago)."[2]) Peter war mit den Ergebnissen der Thätigkeit[3]) Theoder Wiesielowski's unzufrieden, und als dessen Bruder Abraham aus Berlin nach der Schweiz floh, ereilte des Kaisers Zorn auch den russischen Residenten in London. Anfangs Juni 1720 wurde er durch Bestuschew ersetzt, welcher u. a. auch beauftragt worden war, Th. Wiesielowskij zu verhaften und ihn nach Russland zu schicken.[4]) Peters Zorn steigerte sich noch, als er erfuhr, dass die englische Regierung die geächteten russischen Minister beschütze. Das neue

---

[1]) Siehe die Texte der Verträge im Londoner Staats-Archiv (Publ. Rec. Off.): zwischen Grossbritannien, Holland und Österreich am 15. November 1715 (No. 242); der Verteidigungs-Traktat zwischen England und Österreich vom 25. Mai 1716; zwischen England, Frankreich und Holland, vom 4. Januar 1717. Die sogenannte „Quadruple Alliance" vom 22. Juli (2. August) 1717 (ibid. No. 258); die vorläufige Konvention mit Schweden vom 18. (29.) August 1719 und der Bundesvertrag (Treaty of alliance between Great Britain and Sweden, jan. 21, 1720, ibid No. 292; im Anhang auch Erklärungen dazu). Vergleiche auch Droysen's Geschichte der Preuss. Politik B. IV, 310 u. fol. Wolfgang Michael, Englische Geschichte im XVIII Jahrh., Leipzig 1896, S. 709: Nordische Politik Georgs I.

[2]) Seine Depeschen befinden sich in British Museum unter d. Titel John Carteret, Despatches during his Embassy to Sweden v. I—IV (Br. Mus. Ad. No. 22511—22514). Interessante Quelle zur Aufklärung der Beziehungen Russlands zu Schweden.

[3]) Reskript vom 22. Februar 1720 im Moskauer Archiv des Ministeriums des Auswärtigen.

[4]) Einzelheiten im Mat. S. 31—35.

Memorandum[1]), am 5./17. Oktober 1720 von Bestuschew[2]) eingereicht, wurde schon viel schärfer als Wiesielovski's Schriftstücke gefasst. Die dem Letzteren gegebenen Antworten der englischen Regierung wurden falsch und unzuverlässlich genannt. Bestuschew zeigte, inwiefern die Befürchtungen Georgs und seiner deutschen Minister wegen der Einnahme von Mecklenburg durch das russische Heer und wegen der vermuteten Verbindung des Zaren mit dem Prätendenten, die nicht einmal bewiesen[3]) wären, unbegründet waren. In der Konferenz beim Staatssekretär Craggs bewies

[1]) In London herausgegeben unter dem Titel: The Memorial of Bestuschew His Czarish Majesties Resident in London pres. oct. 17, 1720. 1721. Diese Ausgabe kann man im Britischen Museum unter No. 1093, A. 57 finden.

[2]) Der Graf Bestuschew-Rümin wurde am 7. September 1688 geboren, genoss die Erziehung in Berlin und diente seit den frühesten Jahren am Hofe Peters des Grossen. Im Jahre 1705 wurde er als Sekretär der Gesandtschaft nach Kopenhagen geschickt, durch den Ukas vom 16. März 1720 zum Residenten in London ernannt und blieb dort bis zum 23. November 1720. Von dort begab er sich nach dem Haag, wo er sich bis zum 18. Mai 1721 befand. Nach dem Frieden von Neustadt wurde er nach Stockholm gesandt. Am 4. Dezember 1721 empfahl er sich Peter und um 4 Uhr in der Nacht empfing er von ihm mündliche und schriftliche Ermahnungen und Vorschriften. „Ich wünsche dir eine glückliche Reise, sagte der Kaiser beim Abschied; erfülle deine Pflicht möglichst fleissig und treu. Verhältst du dich so, wie ich es von dir erwarte, so werde ich mich um dein Glück bemühen, im entgegengesetzten Falle findest du keinen Freund an mir, sondern einen Feind.“ Darauf küsste er ihn auf die Stirn und fügte hinzu: „Gehe in Gottes Namen!“ Am 24. Mai 1726 wurde er als ausserordentlicher Gesandter nach Warschau geschickt und blieb dort bis 1730; im Jahre 1732 wurde er wieder nach Schweden versetzt. Später diente er in Berlin, Wien und Paris und verbrachte im Ganzen 40 Jahre seines Lebens an europäischen Höfen; er starb den 26. Februar 1760. Über ihn siehe das biographische Lexikon von Bantisch-Kamienskij I, 153—162. Sein Leben in Paris wurde vom Grafen A. R. Woronzow beschrieben, Archiv V, 79: Notre ambassadeur avait alors 70 à 71 ans, il avait le meilleur ton, beaucoup d'amabilité et un grand usage du monde. Partout où il a été en mission il s'est fait considérer . . . . Il avait un bel hôtel, un des plus beaux équipages de Paris, et une livrée qui y repondait. Je n'ai guerre vu de maison mieux montée et plus en ordre; lorsqu' il donnait de grands dîners, soit au corps diplomatique ou aux personnes du pays, tout y etait décent et convenable . . . . La conversation de cet ambassadeur était agréable, instructive et j'en profitai souvent. — Sein Testament im russischen Archiv 1879 I, (S. 937).

[3]) Toutes les personnes des interessées en peuvent aisement reconnaitre la fausseté et le peu de fondement.

Bestuschew, dass die von ihm an Wiesielowskij ergangene Antwort „solche Replik“ verdiene, aber der Staatssekretär brach das Gespräch ab[1]) und verliess ihn. Am 14. November wurde Bestuschew befohlen, binnen sieben Tagen England zu verlassen. Seit dieser Zeit wurden die diplomatischen Verhandlungen zwischen Russland und England abgebrochen[2]) und nicht eher wiederhergestellt, als am Anfange der Regierung Anna Iwanowna's.

Dieses Bruches ungeachtet wurde die Regierung Peters epochemachend in der Entwickelung der diplomatischen Repräsentation.

1. eine ganze Reihe nach einander folgender Diplomaten weist darauf hin, dass in der Organisation der diplomatischen Verhandlungen eine Veränderung stattgefunden hatte: anstatt der früheren zeitweiligen Gesandtschaft erscheinen bleibende diplomatische Gesandte, welche in ihrer Person diejenige ihres Monarchen vertreten und vom Letzteren akkreditiert sind.

2. Die diplomatischen Gesandten fahren von einem Posten zum anderen (aus London nach Haag und umgekehrt), stehen im steten Verkehr mit anderen Vertretern Russlands, die an anderen ausländischen Höfen accreditiert sind, und bilden auf diese Weise die Umrisse jenes politischen Systems aus, welches der Reformator Russlands befolgte. Sein ganzes Leben lang strebte er nach Erfüllung zweier Hauptaufgaben seiner Politik: a) er trachtete darnach, natürliche Grenzen für Russland zu erobern und b) politische Stellung für sein Land in Europa zu erwerben und zu garantieren. Indem Peter der Grosse diese Aufgaben zu erfüllen suchte, musste er einen schweren, andauernden Kampf führen. Ausser

---

[1]) Man machte sich lustig über Wiesielowskij, als er in Betreff seines Memorandums Aufklärungen gab. So wurde zum Beispiel, laut dem Bericht des französischen Residenten aus London (d. 28. Februar 1720), angegeben, es wäre im Memorandum Wasielowski's erwähnt worden, dass „La Majesté Britannique a eu la complaisance d'offrir sa médiation et Mylord Stanhope ne prenant pas goust à la plaisanterie luy (d. h. Wiesilowskij) dist, en luy appuyant à plusieurs reprises le doigt sur l'estomac: ouy, Monsieur, c'est une grande complaisance! on rien a eu que trop, on rien a eu que trop, après quoy il lui tourna le dos. — Pariser Archiv d. Minist. d. Auswärt., Abteil. Angleterre No. 33".

[2]) Der englische Resident Jefferies wurde schon im Jahre 1719 aus Russland abberufen, und Anfang Oktober empfahl er sich Peter dem Grossen, um von Petersburg nach Danzig zu fahren.

seinem treuen Heere brauchte Peter eine besondere civile Arme die auf den wichtigsten europäischen Posten seine Interess wahren und sein System durchführen konnte. Solches Amt b kleideten eben die ersten stehenden diplomatischen Bevollmächtigte Diese Armee brauchte einen erfahrenen Feldherrn, welcher ihr Wirkungskreis zu einem harmonischen Ganzen machen und all zu einem gemeinschaftlichen Ziele lenken konnte, wie das Frankreich unter Richelieu der Fall gewesen war. Die erst russischen diplomatischen Gesandten erhielten Anweisungen u Vorschriften von ihrem Monarchen; ihm waren sie nur Verantwortu schuldig[1]) und er war es nur, der ihnen einzig und allein Furc einflösste.[2]) Der Einfluss centraler Behörden und sogar der d auswärtigen Angelegenheiten leitenden Persönlichkeiten (Kanzl Vicekanzler) war unansehnlich. In der Organisation der dipl matischen Verhandlungen spiegelt sich nicht nur das politisc System Peters des Grossen, sondern auch seine Persönlichkeit u sein Charakter wieder.[3])

3. Die Kriege, welche Peter der Grosse führte, die von ihn erzeugten Mängel und Bedürfnisse samt der ausgedehnten umg

---

[1]) Vergl. die Anmerkungen über Bestuschew und die biographisch Angaben über Gebrüder Wiesielowskij's in den Relationen von Fürst Kantemir, von mir herausg. Moskau 1892, S. 118—119.

[2]) Es ist eine Überlieferung vorhanden, dass der gewesene Reside (in Wien), Abraham Wiesielowskij, gegen das Ende seines Lebens, in seine Greisenalter so kindisch wurde, dass er beim blossen Vorübergehen a Porträt Peters des Grossen zitterte; das Bild wurde von ihm aus Wi mitgebracht, als er nach der Schweiz floh. Seine Biographie in den Rel tionen des Fürsten Kantemir I, 118, Anm. 42.

[3]) Unter den Informationen, die der Vorschrift einverleibt wurde schrieb Peter eigenhändig an Andreas Artemonowitsch Matwiejew (En Angelegenh. No. 2, 1705—1707, Sammlung No. 3 im Moskauer Archiv d Minist. d. Auswärt.: „Es wäre ratsamer, anfangs unerkannt zu reisen, u geht es dann gut, so kann man es öffentlich machen.“ Vor allem behie man die Vorteile der Sache im Auge und nicht die Forderungen des eitl Zeremonials. In der am 23. November 1706 an Matwiejew ergangen Instruktion wurde ihm vorgeschrieben, vorsichtig und sparsam zu sein, „u nichts umsonst zu vergeben“. Es kam bei Peter dem Grossen zuweilen vo dass er seine Sendbriefe im freien Felde und auf dem Schiffe unterschrie und seine Instruktionen diktierte; im Lager, in einem einfachen Zel empfing er ausländische Gesandte und hörte ungern ihren hochtönend Reden zu.

staltenden Thätigkeit des Zaren riefen nicht nur die Stiftung diplomatischer Posten [1]) in's Leben, sondern sie bestimmten zugleich den Hauptinhalt der Verrichtungen diplomatischer Bevollmächtigter, — und diese Eigentümlichkeit ihrer Kompetenz dauert das ganze Jahrhundert hindurch. Die Vorteile des Friedens, die Kultur-Aufgaben nehmen bei ihnen immer die zweite Stelle ein.

4. Unter Peter erscheinen die diplomatischen Vertreter Russlands im Auslande zum ersten Mal als Mitglieder des diplomatischen Corps, jedoch war ihre Lage noch nicht bestimmt und das aus verschiedenen Gründen. Vor allem war der Rang ihres vaterländischen Reiches noch nicht anerkannt, wie auch der kaiserliche Titel des russischen Monarchen. Indem S. M. Solowjow über die Bedeutung des Nordischen Krieges sprach, wies er auf die Lage Russlands nach dem Friedensabschluss zu Neustadt hin. „Schweden verlor, sagt er, seine Stellung ersten Ranges, welche von Russland eingenommen wurde. Damit war aber die Bedeutung des grossen Ereignisses noch nicht erschöpft. Russland, das die Stellung Schwedens eingenommen hatte, war eine neue Macht, welche früher an dem gesamten Leben Europas nicht teilgenommen hatte, — eine Macht, welche der Geschichte Europas eine ganze Welt neuer Beziehungen mitbrachte, ein riesengrosses Reich, dessen Grenzen sich bis zum grossen Ocean erstreckten und mit denen von China zerflossen; ein slavisches Reich, welches der orthodoxen Kirche angehörte, eine Macht, welche die natürliche Vertreterin der slavischen Völkerschaften und die natürliche Verteidigerin der Völker griechischer Konfession ward."

Mag das noch so schön gesagt sein, man kann dem doch nicht zustimmen, dass Russland gegen das Ende der Regierung Peters des Grossen in der Gesamtheit der europäischen Staaten die Stellung einer Gross-Macht eingenommen hätte. [2]) Es

[1]) Vergl. z. B. den eigenhändigen Brief Peters an den Fürsten B. J. Kurakin vom 20. September 1719: „Da nun die Engländer einen Bund mit Schweden geschlossen, so steht Euch bevor, Spanien für uns zu gewinnen und es zu versichern, dass wir bereit sind, gegen die beiden Obigen einen Bund zu schliessen und nach Spanien einen Residenten zu schicken; ebenfalls wollen wir einen solchen von ihnen haben, der Bequemlichkeit der Korrespondenz wegen." Archiv des Fürsten Kurakin I, 11.

[2]) Schon der andauernde Krieg an und für sich und die Einflüsse anderer Mächte thaten seinem Ansehen Abbruch. Vergl. die Berichte von

erschien eher als eine Macht zweiten Ranges, aber schon mit Autoritätsstimme in den Angelegenheiten Europas. Erst seit der zweiten Hälfte der Regierung Katharinas II. erlangt es die Position[1]) einer der ersten Mächte der Welt.

Chammorel aus London nach Paris im Jahre 1720, im Pariser Archiv des Minist. d. Auswärt. (Angleterre No. 330). Andererseits wünschte Peter der Grosse die Stellung Schwedens einzunehmen, jedoch andere Mächte gönnten es ihm nicht. „Mettez-moi (sprach er zum Regenten in Paris am 17. Juni 1717) au lieu et à la place de la Suède. Le système de l'Europe a changé, la Suède, quasi anéantie, ne peut plus vous être d'aucun secours . . . Je ne vous demande nulle garantie de mes conquêtes, mais faites-moi le même traitement que vous faites à la Suède.“ Saint-Simon, Mémoires XV, 209. Über die Beziehungen Frankreichs zu Russland (1720—1725) siehe die interessanten Memoiren im Pariser Archiv d. Minist. d. Auswärt. France, Mém. No. 458, 460 (26).

[1]) Der Graf S. R. Worowzow an seinen Bruder, den Grafen A. R. aus London den 13./24. Juni 1795: il m'est très-avantageux á Londres, d'être ministre de la puissance qu' on estime le plus et qu' on recherche, préférablement à toute autre, d'être votre frère et l'ami de Harris, — cela me donne un air qu' aucun de mes confrères n'a eu dans ce pays. Archiv des Fürsten Woronzow IX, 40. Graf S. R. Woronzow schätzte auch das schöpferische Genie Peters des Grossen sehr hoch (contra Rousseau in Contrat social).

(Fortsetzung folgt.)

Die Arbeiterfrage in den Kolonieen.

Von

Karl von Stengel, Professor der Rechte in München.

I.

Zwei Fragen sind es hauptsächlich, von deren Lösung und Regelung die wirtschaftliche Entwickelung und das Gedeihen der Kolonieen abhängt: die Landfrage und die Arbeiterfrage.

Bei der Landfrage handelt es sich vor Allem darum, festzustellen, was unter herrenlosem Land zu verstehen ist, bezw. inwieweit Ansprüche der Eingeborenen auf den von ihnen in Besitz genommenen oder als ihr Gebiet geltenden Grund und Boden anerkannt werden; ferner muss bestimmt werden, von wem oder in welcher Weise über das herrenlose Land verfügt werden kann; ebenso muss vorgeschrieben werden, wie der Erwerb und Verlust und die dingliche Belastung des Grundbesitzes zu erfolgen hat. Der Zweck dieser Bestimmungen ist nicht bloss der, den Grundbesitzverhältnissen die nötige Sicherheit und Klarheit zu verschaffen, sondern auch der, einer wüsten Landspekulation einen Riegel vorzuschieben, der schädlichen Ansammlung des Grundbesitzes in den Händen Weniger entgegenzutreten und darauf hinzuwirken, dass der kulturfähige Boden in möglichst weitem Umfange in Kultur genommen wird.

Was die Arbeiterfrage anlangt, so kommt hier vor Allem der Unterschied zwischen Ackerbau- oder Ansiedelungs-Kolonieen und Plantagenkolonieen[1]) in Betracht. In den im gemässigten Klima gelegenen Ansiedelungskolonieen nämlich, in denen der Europäer

---

[1]) Die sog. Handelskolonieen, wenn sie nicht gleichzeitig Plantagenkolonieen sind, kommen schon ihrem Begriffe nach hier nicht weiter in Betracht.

die schwere Arbeit des Landmanns leisten kann, handelt es sich im Wesentlichen lediglich darum, die Einwanderung weisser Arbeiter zu veranlassen und zu begünstigen. Je nach Umständen kann für die fehlenden freien Arbeitskräfte wenigstens für die Anfangszeit durch Deportation von Verbrechern Ersatz geschaffen werden, wie dies z. B. seiner Zeit in Australien geschehen ist.

Ganz anders liegt die Sache in den in tropischen oder subtropischen Gebieten befindlichen Plantagenkolonieen. In diesen Gebieten können die Europäer aus klimatischen Gründen schwere körperliche Arbeiten nur bis zu einem gewissen Grade leisten und daher im Allgemeinen nur als Aufseher und Leiter landwirtschaftlicher Arbeiten verwendet werden. Die schwere Handarbeit auf den Plantagen, sowie überhaupt alle sonstigen schweren körperlichen Arbeiten werden von farbigen Arbeitern geleistet. Selbstverständlicher Weise wird man bestrebt sein, die Eingeborenen der Kolonie selbst heranzuziehen. Häufig ist dies aber nicht möglich oder nicht ausreichend, sei es, dass die eingeborene Bevölkerung nicht zahlreich genug ist, sei es, dass die Eingeborenen nicht die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzen oder dass sie in einem glücklichen Himmelsstrich lebend an ernste Arbeit nicht gewöhnt, sich weigern, sich als Arbeiter anwerben zu lassen, bezw. nur ein sehr wenig taugliches Arbeitermaterial liefern.[1])

Unter solchen Umständen ergiebt sich die Notwendigkeit, von auswärts farbige Arbeiter zu beziehen.

Wie bekannt, ist der afrikanische Sklavenhandel und die damit verbundene zwangsweise Verbringung von Negern nach dem tropischen und subtropischen Amerika dadurch veranlasst worden, dass sich die Neger durch ihre physische Kraft und die Fähigkeit, unter dem tropischen Himmel auch die schwersten körperlichen Arbeiten zu verrichten, vor der amerikanischen Urbevölkerung auszeichnen.

Mit der Aufhebung der Sklaverei in den europäischen Kolonieen und dem Verbote des Negerhandels ergab sich für die Plantagenkolonieen die Notwendigkeit, die eingeborene Bevölkerung in höherem Masse als bisher zur Arbeit heranzuziehen, oder freie

[1]) Mitunter hat man selbst Arbeitszwang eingeführt, wie z. B. eine Zeit lang in Niederländisch-Ostindien, ohne freilich besonders gute Resultate zu erzielen.

Arbeiter aus anderen tropischen Ländern einzuführen, wie dies z. B. in Westindien und Australien mit den sog. Kulis[1]), d. h. freien Arbeitern, die aus Ostasien, insbesondere China und Indien zur Auswanderung nach europäischen Kolonien veranlasst werden, geschieht.

Da die Kulis, obwohl sie freie, vertragsmässig angeworbene Arbeiter sind, vielfach wie Sklaven behandelt wurden, so haben sich die betreff. Kolonialregierungen genötigt gesehen, Vorschriften zu erlassen, durch welche im Interresse der Humanität die rechtliche Stellung der Kulis geregelt wurde. Ebenso haben diejenigen Staaten, in deren Kolonieen farbige Arbeiter zum Zwecke der Verbringung in andere Gebiete angeworben werden, diese Anwerbung beschränkenden Bestimmungen unterworfen, insbesondere um zu verhüten, dass ihren Kolonieen nicht zu viele Arbeiter entzogen werden, bezw. dass nicht durch die ihnen entzogenen Arbeitskräfte konkurrierende Nationen in der Konkurrenz gestärkt werden. Namentlich in den letzten Jahrzehnten ist dieses Gebiet der Gesetzgebung immer ausgedehnter geworden und zwar auch insofern, als die Beziehungen der weissen Arbeitgeber zu den farbigen Arbeitern überhaupt, gleichgültig ob sie in der Kolonie einheimisch oder erst in dieselbe verbracht sind, eingehend gesetzlich geregelt wurden. Es muss daher als ein Verdienst des Institut Colonial International bezeichnet werden, dass es die auf die Regelung der Arbeiterverhältnisse bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die in einer Anzahl von Kolonieen in Kraft stehen, durch verschiedene seiner Mitglieder zusammenstellen liess und veröffentlichte[2]) und sodann die Arbeiterfrage in den Kolonieen gelegentlich der am 10.—12. September 1895 stattgehabten Tagung in Haag zum Gegenstande der Beratung machte.[3])

[1]) Mit dem Namen „Kuli" wird in Vorderindien zunächst jeder Tagelöhner ohne Besitz, der von der Urbevölkerung „Koli", die ursprünglich das Gangesthal bewohnt haben soll, abstammt, bezeichnet. Gegenwärtig wird das Wort zur Bezeichnung aller aus Ostasien nach tropischen Kolonieen verbrachten Arbeiter verwendet. Vgl. Martens-Bergbohm, Völkerrecht I, S. 333.

[2]) La main-d'oeuvre aux colonies. Documents officiels sur le contrat de travail et le louage d'ouvrage aux colonies. 2 Bde. Paris 1895.

[3]) Compte rendu de la session tenue à la Haye les 9, 10, 11 et 12 septembre 1895. Paris 1895. S. 101—267.

Berücksichtigt bei dieser Zusammenstellung sind die deutschen Schutzgebiete, der Kongostaat, die französischen Kolonieen, Holländisch-Ostindien und die englischen Kolonieen, soweit sie überhaupt für unsere Frage in Betracht kommen. Dagegen sind von den spanischen, portugiesischen und italienischen Kolonieen die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen dem Institut nicht mitgeteilt worden.

Der erste Band der Sammlung enthält zuerst eine von Dr. Herzog, Staatssekretär a. D. gemachte genaue Zusammenstellung der für die deutschen Schutzgebiete erlassenen bezüglichen Vorschriften, auf welche später noch genauer einzugehen sein wird.

An die Vorschriften für die deutschen Schutzgebiete schliessen sich die im Congostaat erlassenen nicht zahlreichen, aber inhaltlich bemerkenswerten und teilweise mustergültigen Vorschriften an. In einem der Zusammenstellung dieser Vorschriften beigegebenen Berichte ist hervorgehoben, dass die Regierung des Kongostaates von seiner definitiven Konstituierung an Massregeln ergriffen hat, um den Eingeborenen die Freiheit der Arbeit zu gewährleisten und sie gegen die Ausbeutung gewissenloser Arbeitgeber sicher zu stellen. In diesem Sinne hatte durch eine Verordnung vom 14. Mai 1886 der Generalgouverneur die Staatsanwälte ermächtigt, im Namen von in ihren Rechten verletzten Negern deren Ansprüche gegen die Arbeitgeber vor den Civilgerichten zu verfolgen, da man mit Recht der Ansicht war, dass die Neger in der Mehrzahl der Fälle selbst nicht im Stande seien, dies zu thun.

Dieser Grundsatz wurde auch wiederholt in der königlichen Verordnung vom 8. November 1888 sur le louage ou contrat de service entre noirs et non indigènes, indem zugleich in art. 1 dem Direktor der Justiz, dem die Staatsanwaltschaft unterstellt ist, speziell der Schutz der eingeborenen oder eingewanderten Neger und der angeworbenen Arbeiter übertragen wurde.

Um ferner der Einführung verschleierter Sklaverei vorzubeugen hat der Art. 428 code civil bestimmt, dass man seine Arbeitskraft nur auf bestimmte Zeit vermieten kann und Art. 3 des Dekrets vom 8. November 1888 hat Dienstmietverträge auf länger als 7 Jahre verboten. Eine Erneuerung derartiger Verträge ist nur mit Zustimmung der Behörde zulässig.

Von weiteren Bestimmungen des Dekrets vom 8. November 1888 sind anzuführen, dass der Lohn in Geld oder genau bestimmten

Waren verabredet sein muss, dass vorbehaltlich ausdrücklicher entgegengesetzter Vereinbarung der Arbeitgeber verpflichtet erscheint, auf seine Kosten die Beförderung der Arbeiter nach Ablauf ihrer Dienstzeit in die Heimat zu bewirken und dass alle Arbeitsverträge schriftlich gemacht und innerhalb bestimmter Zeit der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Im Interesse des Schutzes der Eingeborenen ist ferner der Grundsatz aufgestellt, dass bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und eingeborenen Arbeitern der Beweis für ein dem Rechte entsprechendes Verhalten vom Arbeitgeber zu führen ist, wie auch die Arbeitgeber von der zuständigen Behörde jeder Zeit angehalten werden können, nachzuweisen, dass die in ihrem Dienste befindlichen Neger die Arbeit freiwillig und nach Massgabe der von ihnen vertragsmässig übernommenen Bedingungen leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Bestimmungen der Arbeitsverträge seitens der Arbeitgeber sind strafbar. Ebenso werden aber auch die Arbeiter mit Geldstrafe oder Zwangsarbeit wegen Contraktbruchs bestraft, ganz abgesehen davon, dass die contraktbrüchigen Arbeiter auch durch die zuständige Behörde ihren Arbeitsherren zwangsweise wieder zugeführt werden können.

Ungemein umfangreich und ins Einzelne gehend sind die bezüglichen Bestimmungen des französischen Rechts für die allein hier in Betracht kommenden sog. älteren Kolonieen: Quadeloupe, Guyana, Martinique und Reunion (Bd. I, S. 89—500).

In dem die Zusammenstellung der Gesetzestexte begleitenden Berichte von Challey-Bert[1]) ist auf die interessante Entwicklung der bezüglichen Gesetzgebung hingewiesen.

Den Ausgangspunkt bildet die Aufhebung der Sklaverei. Dieselbe erfolgte in den französischen Kolonieen thatsächlich erst 1848, obwohl der Grundsatz der persönlichen Freiheit bereits in der Erklärung der Menschenrechte von 1789 und den dieselben wiederholenden oder in Bezug nehmenden Constitutionen und Gesetzen ausgesprochen war.

Die Aufhebung der Sklaverei hatte zunächst für die oben erwähnten vier Kolonieen, die allein hier in Betracht kommen, da die

[1]) Compte rendu S. 151 ff.

übrigen Kolonieen entweder erst später erworben wurden, oder doch die Negerarbeit in ihnen keine Rolle spielte — sehr traurige Folgen, da die Mehrzahl der freigelassenen Sklaven jegliche Arbeit verweigerte und sofortiger Ersatz für dieselben nicht zu beschaffen war. Viele Plantagen konnten daher nicht mehr bebaut werden und die Plantagenbesitzer gingen dem wirtschaftlichen Untergange entgegen.

Um den notleidenden Kolonieen, in denen hauptsächlich Zuckerrohr gebaut wurde, Hülfe zu schaffen, ergriff die Regierung des Mutterlandes zwei Massregeln. Sie gründete die jetzt noch bestehenden kolonialen Banken, die den bedrängten Plantagenbesitzern den erforderlichen Kredit gewährten und versuchte, von auswärts Arbeitskräfte einzuführen. In Betracht kamen in dieser Hinsicht namentlich die volkreichen englischen Besitzungen in Indien. Es kam auch zwischen Frankreich und England am 1. Juli 1861 eine allerdings später (1879) wieder aufgehobene Übereinkunft zu Stande, inhaltlich deren die englische Regierung die Anwerbung von farbigen Arbeitern für die französischen Kolonieen in Indien unter gewissen Bedingungen und Garantieen gestattete. Später hat man auch farbige Arbeiter aus Afrika und zwar auch aus Mozambique eingeführt. Im Interesse der Beförderung der Einwanderung farbiger Arbeiter wurden den betr. Unternehmern Unterstützungen und Prämien, teils aus Mitteln des Mutterlandes, teils aus Mitteln der Kolonieen selbst gewährt. Im Übrigen wurden ungemein ausführliche Vorschriften in Bezug auf die Anwerbung der Arbeiter, den Transport derselben nach den Kolonieen, den Inhalt und die Form des Arbeitsvertrags, die Behandlung derselben seitens der Arbeitgeber, ihre Zurückbeförderung in ihre Heimat u. s. w. gegeben, Vorschriften, die vielfach einen geradezu kleinlichen und vexatorischen Charakter an sich tragen, sodass man wohl bezweifeln kann, ob sie stets und überall ausgeführt wurden und ausgeführt werden konnten.

Was die ebenfalls in den Tropen gelegenen Holländisch-Ostindien bildenden Besitzungen anlangt, welche auch eine ziemlich umfangreiche hier einschlagende Gesetzgebung aufzuweisen haben (Bd. I. S. 501—555), so ist in dem Berichte von van der Lith[1]) darauf hingewiesen, dass sie, obwohl eine einzige

[1]) Compte rendu S. 193 ff.

Kolonie bildend, doch in socialer und ethnographischer Beziehung sehr grosse Verschiedenheiten zeigen. Auf einzelnen Inseln, namentlich in Java, findet sich eine ziemlich dichte eingeborene Bevölkerung, die an und für sich geeignet wäre, die erforderlichen Arbeitskräfte zu liefern, die aber mit Rücksicht auf ihre Bedürfnislosigkeit der Erziehung zu ernster ausdauernder Arbeit bedurfte und bedarf. So lange nun das von dem Generalgouverneur van der Bosch eingeführte Kultursystem in Kraft war, dessen Wesen darin bestand, dass die Eingeborenen gezwungen waren, unter Aufsicht der Stammeshäupter Reis, Indigo, Gewürze u. s. w. zu bauen und den grössten Teil des Ertrages an die Regierung abzuliefern, gab es natürlich keine Arbeiterfrage, als aber im Jahre 1861 das Kultursystem aufgegeben und den Privatunternehmern freier Spielraum gelassen war, sah sich die Regierung veranlasst, die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern in ausführlicher Weise zu regeln, wie auch am 6. Oktober 1868 mit China ein Vertrag abgeschlossen wurde, der die Rechte der eingeführten chinesischen Kulis wenigstens indirekt sicher stellt.

Die bezüglichen Vorschriften beziehen sich teils auf die Rechtsverhältnisse der einheimischen eingeborenen Arbeiter, teils und vor Allem auf die von auswärts eingeführten farbigen Arbeiter. In letzterer Hinsicht ist namentlich die Verordnung des General-Gouverneurs vom 13. Juli 1889 von Bedeutung, welche die Einführung von Kulis, die mit denselben abzuschliessenden Arbeitsverträge, die Behandlung der Kulis durch die Arbeitgeber und andererseits die Bestrafung der vorsätzlichen Verletzung des Arbeitsvertrags durch die Arbeiter genau regelt. Da diese Verordnung im vorigen Jahrgang des Jahrbuchs (S. 90 ff.) durch Generalkonsul Gabriel eine ausführliche Besprechung gefunden hat, kann auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Die im zweiten Bande mitgeteilte englische Gesetzgebung bezieht sich auf Indien, die Goldküste, Gambien, Sierra-Leone, Hongkong und Queensland. Hervorzuheben ist, dass es sich bei den für Indien und Hongkong erlassenen Vorschriften hauptsächlich um den Schutz der daselbst angeworbenen und in fremde Kolonieen zu verbringenden indischen und chinesischen Arbeiter handelt, während umgekehrt die in Queensland erlassenen Vorschriften sich auf die Einführung der von auswärts, insbesondere der von den Inseln des

stillen Ozeans kommenden farbigen Arbeiter beziehen. Namentlich ist die Einführung von farbigen Arbeitern von Inseln des stillen Ozeans nach Queensland nur mit Genehmigung der Regierung gestattet (Gesetz vom 18. November 1880, Artikel 7).

Andererseits ist nach dem indischen Gesetze vom 18. Dezember 1883 die Ausführung von Kulis aus Indien nur aus bestimmten, entweder im Gesetze selbst bezeichneten oder vom Vicekönig anzugebenden Häfen zulässig und unter strenge Kontrolle der speziell hierzu aufgestellten Behörden und Beamten gestellt. —

Bei den Verhandlungen über die Arbeiterfrage gelegentlich der erwähnten Tagung des Instituts drehten sich die Erörterungen hauptsächlich um folgende vier Fragen[1]:

1. Kann die Anwerbung farbiger Arbeiter (Kulis) für die Kolonieen der freien Thätigkeit der privaten Unternehmer überlassen werden oder muss der Staat zur Verhütung von Missbräuchen regelnd und beaufsichtigend eingreifen, und unter welchen Voraussetzungen kann sich eine derartige Einmischung als wirksam erweisen?

2. Welche Massregeln können ergriffen werden, damit aus der Einwanderung Farbiger eine wirkliche Kolonisation entsteht, indem dieselben sich dauernd in der Kolonie niederlassen, und zwar zu ihrem eigenen Vorteil sowohl, wie zum Vorteile der Kolonie selbst?

3. Welche Massregeln müssen ergriffen werden, um die farbigen Arbeiter gegenüber den weissen Arbeitgebern zu schützen und für beide Teile eine genaue Erfüllung ihrer beiderseitigen Verpflichtungen herbeizuführen?

4. Soll der Kontraktbruch der farbigen Arbeiter strafrechtlich verfolgt werden?

Die erste Frage wurde selbstverständlich bejaht und zwar wurde hervorgehoben, dass der Staat, in dessen Gebiet die Anwerbung der Arbeiter stattfindet, dieselbe durch seine Behörden beaufsichtigen lassen muss, namentlich damit die Anwerbung nicht durch bedenkliche Elemente, die als Agenten auftreten, erfolgt und kein Zwang auf die Anzuwerbenden ausgeübt wird, dass aber andererseits auch von dem Staate, in dessen Kolonieen die Arbeiter eingeführt werden, genaue Bestimmungen über Form und Inhalt des Arbeitsvertrags und der Behandlung der Arbeiter zu treffen

[1]) Compte rendu S. 234 ff.

sind, deren Beobachtung durch besondere Beamte überwacht wird. Es wurde dabei dem durchaus berechtigten Wunsche Ausdruck gegeben, dass zwischen den beteiligten Staaten internationale Vereinbarungen über die Einführung und Ausführung von Kulis geschlossen werden, damit die getroffenen Massregeln zu möglichst wirksamem Vollzuge gelangen.

Bezüglich der zweiten Frage wurde betont, dass es in der Regel sehr schwierig sei, Kulis in der Kolonie, in welche sie als Arbeiter eingeführt worden sind, festzuhalten, und dass man, wo überhaupt diese Festhaltung wünschenswert sei, gewöhnlich nur durch Landzuweisungen etwas wird erreichen können.

Was die dritte und vierte Frage anlangt, die ja innerlich zusammenhängen, so war die Versammlung der Ansicht, dass man in einzelnen Kolonieen je nach dem Charakter und der Kulturstufe der eingeborenen Bevölkerung die Arbeitsverträge mit den eingeborenen Arbeitern dem gemeinen Rechte unterstellen könne, gewöhnlich aber besondere Vorschriften für dieselben erlassen müsse, und dass es ebenso in der Regel unvermeidlich sein werde, die vorsätzliche Verletzung des Arbeitsvertrags durch die farbigen Arbeiter mit Strafen zu bedrohen, nicht bloss um die weissen Unternehmer vor Schaden zu bewahren, sondern auch um die Eingeborenen zu ernster Arbeit zu erziehen.

II.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle eine auch nur kurze Analyse des vom Institut Colonial zusammengestellten umfangreichen Materials an gesetzlichen Vorschriften über die Arbeiterverhältnisse in allen angeführten Kolonieen zu liefern. Dagegen soll im Folgenden wenigstens ein Überblick über die bezüglichen in den deutschen Schutzgebieten geltenden Vorschriften gegeben werden.[1]) Dieser Überblick wird um so mehr genügen, ein Bild von der Art und Weise zu geben, in der in den Kolonieen die Arbeiterfrage geregelt ist, als sich ja begreiflicher Weise die deutsche Kolonialverwaltung beim Erlasse dieser Vorschriften möglichst genau an die von den älteren Kolonialstaaten gegebenen Beispiele gehalten hat.

Von den deutschen Kolonien scheidet nun das südwestafrikanische Schutzgebiet deshalb hier aus, weil es nicht

[1]) Vergl. den Bericht von Herzog, Compte rendu S. 103 ff.

zu den tropischen Kolonieen gehört, die klimatischen Verhältnisse der Kolonie vielmehr den Europäern jegliche körperliche Arbeit gestatten und auch die eingeborene Bevölkerung, zum Teile wenigstens, tüchtige und willige Arbeiter liefert. In Folge dessen sind in diesem Schutzgebiete für die Arbeitsverträge besondere Vorschriften nicht ergangen. Überhaupt besteht nur eine einzige hier einschlagende Verordnung des Kaiserl. Kommissars vom 17. Mai 1891, durch welche verboten wurde, Berg-Damaras oder andere Eingeborene des südwestafrikanischen Schutzgebiets anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiete auszuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen. Die Anlegung von Agenturen zu diesem Zwecke wurde untersagt und die Zuwiderhandlung gegen das Verbot mit Ausweisung aus dem Schutzgebiete bedroht.

Ganz anders liegt die Sache in den übrigen in tropischen und subtropischen Gegenden befindlichen deutschen Kolonien.

Was zunächst das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie anlangt, so war bereits durch Verordnungen des Kaiserl. Kommissars vom 15. August 1886 und 20. März 1886 die Ausführung von eingeborenen Arbeitern teils ganz, teils mit gewissen Beschränkungen verboten worden.

Durch Verordnung des Landhauptmannes vom 13. Januar 1887 bezw. 3. November 1887 wurde sodann mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bedroht, wer Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter ausführt: a) aus dem Schutzgebiete nach ausserhalb, also nach fremden Besitzungen, b) ohne Beachtung der von der Landesverwaltuug vorgeschriebenen Kontrolle, aus einem Teile des Schutzgebiets nach einem anderen Teile oder nach auswärtigen deutschen Plantagen aus denjenigen Teilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen ist, und aus den zum Schutzgebiete gehörigen Inseln der Salomonsgruppe.

In ausführlicher Weise wurde ausserdem die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter geregelt durch die Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. August 1888. Nach dieser Verordnung (§ 1) darf die Anwerbung von Eingeborenen, welche als Arbeiter aus einem Teile des Schutzgebiets nach einem anderen Teile desselben über See verbracht werden sollen, nur durch Schiffskapitaine oder Agenten, welche im Dienste der Neu-Guinea-Kompagnie stehen oder von ihr beauftragt sind, oder welche

vom Landeshauptmann die Erlaubnis dazu erhalten haben, innerhalb der Grenze dieser Erlaubnis geschehen.

Eingeborene, welche als Arbeiter nach deutschen Plantagen ausserhalb des Schutzgebietes ausgeführt werden, können durch Agenten der dazu Berechtigten in den Teilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen, und auf den Salomons-Inseln angeworben werden; jedoch bedürfen die Agenten der Erlaubnis des Landeshauptmanns (§ 2).

Die nach Massgabe des § 1 angeworbenen Arbeiter müssen im Interesse der Möglichkeit einer genauen, namentlich auch ärztlichen Kontrolle vom Anwerbeplatz in eines der von der Neu-Guinea-Kompagnie angelegten und unterhaltenen Depots gebracht werden, welches der Landeshauptmann dafür bezeichnet, und dürfen nur von dort unter den von der Verwaltung zu bestimmenden Bedingungen an private Arbeitgeber abgegeben und ihrer Bestimmung zugeführt werden. Für die nach Massgabe des § 2 angeworbenen Arbeiter können die zur Ausführung Berechtigten besondere Depots anlegen, in welchen die Arbeiter vor der Verschiffung gesammelt und bewacht werden. Arbeiter, welche nach Ablauf des Vertrags zurückgebracht werden, sind, bevor sie an die Anwerbestelle oder in ihre Heimat abgeliefert werden, zunächst dem Depot vorzuführen, an welches sie vor Überführung an den Bestimmungsort gebracht waren (§ 3).

Die Beförderung der im § 1 bezeichneten Arbeiter nach und von dem Depot darf nur auf Schiffen der Neu-Guinea-Kompagnie oder solchen Schiffen anderer Rheder, welche vom Landeshauptmann die Ermächtigung dazu erhalten haben, erfolgen. Arbeiter, welche nach Massgabe des § 2 ausgeführt werden, dürfen von den dazu Berechtigten auf eigenen oder gecharterten Schiffen vom Depot der Berechtigten und von dort nach dem Anwerbeplatz zurückbefördert werden (§ 4). Die Erlaubnis zur Anwerbung von Arbeitern wird schriftlich für eine bestimmte Anzahl derselben und für einen oder mehrere Distrikte oder Teile der Küste, in welchen die Anwerbung beabsichtigt wird, erteilt und zwar nur, wenn gewisse Nachweise, insbesondere über Seetüchtigkeit des Schiffs etc. beigebracht sind und kann bei Zuwiderhandlung gegen die über die Anwerbung der Arbeiter gegebenen Vorschriften, schlechte Behandlung der Arbeiter u. s. w. wieder zurückgenommen werden (§§ 6, 7).

Als selbständige Arbeiter dürfen nur gesunde, ausreichend körperlich entwickelte und nicht in Folge höheren Alters gebrechliche Leute angeworben werden. Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur angeworben werden, wenn sie zu einer angeworbenen Familie gehören und ihren Unterhalt von dieser erhalten, sofern sie nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden (§ 8). Die Dauer des Vertrags darf drei Jahre nicht überschreiten. Der schriftlich von dem zuständigen Beamten abzufassende Vertrag muss einen vorgeschriebenen Inhalt haben, insbesondere Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Festsetzung des Monatlohnes in baar Geld oder Handelswaren, freie Lieferung der Behausung, Kost und ärztliche Pflege und Zurückbeförderung der Arbeiter nach Beendigung des Dienstverhältnisses in die Heimat. Eine Verlängerung des Vertrages bis zur Dauer von weiteren drei Jahren ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind (§§ 9, 10 bezw. Verordn. v. 18. Oktober 1894). Genaue Vorschriften enthält ferner die Verordnung über das von den Anwerbern über die Angeworbenen zu führende Verzeichnis, die Beschaffenheit der Arbeiterschiffe, den auf denselben bereit zu haltenden Proviant und das vorrätige Trinkwasser, die Arzneimittel, welche sich an Bord befinden müssen, die Aufnahme der geworbenen Arbeiter in ein Depot, die Beaufsichtigung der Depots, die Verbringung derselben vom Depot auf das Schiff, die Zurückbeförderung der Arbeiter in ihre Heimat u. s. w. (§§ 11—23). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung, deren Beobachtung von den Stationsvorstehern beaufsichtigt wird, sind mit Gefängnis bis zu vier Wochen oder Geldstrafen bis zu 500 M. bedroht (§ 25).

Zwei Verordnungen vom 16. August 1888 und 19. November 1891 haben genaue Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeiterdepots und die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen getroffen.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Verordnung vom 15. August 1888 steht die Verordnung vom 22. Oktober 1888, teilweise abgeändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1889, betreff. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Nach dieser Verordnung können zur Erhaltung der Disziplin und des Gehorsams unter den farbigen Arbeitern, welche in einem

festen Arbeitsverhältnisse stehen, als Disziplinarstrafen durch den Stationsvorsteher verhängt werden:

1. Beschränkung der Nahrung — bis höchstens eine Woche — und Entziehung von Genussmitteln; 2. Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus, täglich nicht über 3 Stunden, und wöchentlich nicht über 3 Tage; 3. drei Tage in der Woche nicht übersteigende Einsperrung mit oder ohne Abschliessung in abgesonderten Räumen; 4. Körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen männliche, körperlich völlig gesunde Arbeiter und nur in dem Falle, wenn andere Zuchtmittel keinen Erfolg haben; höchstens 10 Schläge hintereinander und nicht öfter als einmal in der Woche. Gegen solche farbige Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien angeworben worden sind, ist auch Geldbusse bis zum Höchstbetrage von 30 Mark zulässig, körperliche Züchtigung ist jedoch gegen diese Arbeiter nur zulässig während der Dauer von Freiheitsstrafen, welche sie auf Grund der Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen verbüssen.

Bei schweren Verfehlungen oder im Rückfalle können die verschiedenen Disciplinarstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Die Marschall-Inseln, eine Gruppe zahlreicher kleiner Korallen-Inseln sind weder für die Landwirtschaft, noch für den Plantagenbau geeignet, dagegen gedeiht die Kokosnusspalme daselbst ausgezeichnet, die der etwa 15000 Seelen zählenden Bevölkerung (Kanaken) sowohl Nahrung, wie auch das Material für Kleidung und Wohnung liefert, während der getrocknete Inhalt der Früchte (das Copra) den Haupt-Ausfuhrartikel bildet.

Zu einer eingehenden Regelung der Arbeiterverhältnisse war nach Lage der Sache in diesem Schutzgebiete ein Anlass nicht gegeben; es wurde lediglich durch eine Verordnung des Kaiserl. Kommissars vom 1. September 1893 bei Strafe verboten, Eingeborene des Schutzgebietes zu irgend welchem Zwecke ohne vorgängige Erlaubnis des Kommissars aus dem Schutzgebiete auszuführen.

In Ostafrika hat der Aufschwung, den der Plantagenbau seit einigen Jahren genommen hat, die Einführung von chinesischen und malaiischen Kulis veranlasst, während andererseits durch Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs vom 26. März 1896 die Anwerbung von Arbeitern im Schutzgebiete zum Zwecke der Aus-

fuhr nach fremden Gebieten bei Strafe verboten wurde. In Bezug auf die Einführung und Behandlung der Kulis hat eine Verordnung vom 24. März 1892 (Kol.-Bl. 1896, S. 65) eingehende Vorschriften getroffen. Zunächst ist bestimmt, dass ostasiatische Einwanderer, welche von einzelnen Unternehmern oder Gesellschaften auf Grund von Arbeitsverträgen in das Deutsche Schutzgebiet eingeführt werden, nur in den Häfen Dar-es-Salâm, Bagamoyo, Tanga, Pangani, Kilwa und Lindi gelandet werden dürfen (§ 1). Bei Ankunft der Arbeiter und ehe diese den Boden des Schutzgebietes betreten, hat entweder der Kapitän des Fahrzeugs, auf dem die Arbeiter eingeschifft sind, oder der einführende Unternehmer dem Bezirksamte des Hafenorts hiervon mündliche oder schriftliche Meldung über Zahl, Geschlecht und Herkunft der Einwanderer, Gesundheitszustand im Allgemeinen, Name des Schiffs, des Kapitäns und des einführenden Unternehmers, sowie den Bestimmungsort der Arbeiter zu erstatten und der Meldung ein Exemplar des mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages und ein Zeugnis des deutschen Konsuls oder der zuständigen Landesbehörde am Orte des Verschiffungshafens beizufügen, in welchem die Zahl der eingeschifften Arbeiter, sowie die Freiwilligkeit der Auswanderung bescheinigt wird (§§ 2, 3).

Auf Grund dieser Meldung lässt das Bezirksamt durch einen Beamten und einen Arzt eine Untersuchung der Einwanderer vornehmen und auch untersuchen, ob die Einrichtungen des Schiffes den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen, ebenso Beschwerden der Einwanderer entgegennehmen und deren Richtigkeit untersuchen, sowie feststellen, ob die Einwanderer über die einzelnen Bestimmungen des mit ihnen abgeschlossenen Vertrags genau unterrichtet sind (§§ 4—6).

Für die Unterkunft der Arbeiter am Lande hat der Unternehmer Sorge zu tragen; es ist Sache des Bezirksamts, darüber zu wachen, dass die hierfür bestimmten Räume je mit Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, sowohl was Bauart, Umfang, Gesundheit als auch die innere Einrichtung betrifft, den Bedürfnissen und bisherigen Gewohnheiten der Einwanderer entsprechen (§§ 7, 8).

Transporte von Einwanderern von der Küste in das Innere müssen durch eine von einem Weissen kommandierte Polizeiabteilung begleitet werden. Der Kommandierende hat darüber zu wachen, dass auch auf den Haltestationen vom Unternehmer die

nötigen Vorkehrungen zur Unterkunft und Verpflegung der Einwanderer getroffen sind und dass diese selbst vollzählig am Orte ihrer Bestimmungen angelangen (§ 9).

Genaue Vorschriften, deren Beobachtung behördlich überwacht wird, enthält sodann die Verordnung über die Unterbringung und Behandlung der Arbeiter am Orte der Verwendung, insbesondere über die Wohnungen der Arbeiter, ärztliche Untersuchung und Behandlung der zulässigen Lohnvorschüsse an die Arbeiter, die Verpflichtung der Arbeitgeber nach Lösung des Arbeitsvertrags für die Rückfahrt des Arbeiters, sowie dessen Unterhalt bis zur Abfahrt zu sorgen u. s. w. (§§ 10 ff.)

Finden sich im Arbeitsvertrage Bestimmungen, welche den bestehenden Gesetzen oder den Forderungen der Humanität zuwiderlaufen, so ist das Gouvernement befugt, den Vertrag womöglich im Einverständnisse mit dem Unternehmer oder Arbeitsherrn in dieser Beziehung abzuändern (§ 25).

Im Uebrigen sind Uebertretungen der Bestimmungen der Verordnung durch die Unternehmer oder Arbeitgeber in § 21 mit Geldstrafe von 1000 Rupien oder Haftstrafe bis zu sechs Wochen bedroht. Andererseits hat § 15 dem Arbeitsherrn bezw. dem Aufsichtsbeamten des Gouvernements, wenn ein solcher sich an Ort und Stelle befindet, für leichtere Übertretungen eine Strafgewalt eingeräumt, welche einen Lohnabzug bis zu einem Viertel des Monatsgehalts nicht übersteigen darf.

Diese Vorschrift findet nunmehr ihre Ergänzung durch die für Ostafrika, Kamerun und Togo erlassene Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (§ 17), wonach Eingeborene, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden können.

In Kamerun und Togo hat die Kolonialverwaltung noch keinen Anlass gehabt, die Verhältnisse der eingeborenen Arbeiter eingehend zu regeln, sie hat sich bisher darauf beschränkt, die

Ausfuhr von Arbeitern aus dem Schutzgebiete bei Strafe zu verbieten (Verordn. vom 6. Juni/7. Oktober 1887 für Kamerun und Verordn. vom 24. Dezember 1891 für Togo).

Ausserdem ist nach der Verordnung vom 11. Dezember 1893 die Auswanderung Eingeborener von Kamerun nach Plätzen ausserhalb derselben nur mit Genehmigung des Kaiserl. Gouverneurs gestattet. Die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 über disziplinäre Bestrafung der farbigen Arbeiter wegen vorsätzlicher Verletzung des Arbeitsvertrags u. s. w. findet, wie schon bemerkt, auch in diesen Schutzgebieten Anwendung. —

Der eigentümliche Charakter der kolonialen Gesetzgebung in Bezug auf die Arbeiterverhältnisse liegt darin, dass diese Verhältnisse, obwohl sie, namentlich die Beziehungen der Arbeitgeber zu den Arbeitern nach unserer Auffassung grundsätzlich dem Privatrechte angehören, doch in der einschneidendsten Weise vom Staate geregelt und beaufsichtigt werden. Allerdings hat in fast allen europäischen Staaten in den letzten Jahrzehnten die Gesetzgebung und Verwaltung in viel umfassenderer Weise als früher die Arbeiterverhältnisse in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und sind namentlich der Arbeitsvertrag und die sich daraus ergebenden Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter Gegenstand der sog. Arbeiterschutzgesetzgebung geworden.

Viel weiter geht aber in dieser Beziehung die koloniale Gesetzgebung. Der Staat bestimmt, ob bezw. unter welchen Voraussetzungen farbige Arbeiter in eine Kolonie eingeführt bezw. aus derselben ausgeführt werden können, er kontrolliert auf das Genaueste die Ausfuhr und Einfuhr der Arbeiter, welch' letztere er sogar unter Umständen selbst finanziell unterstützt, er schreibt die Form und den Inhalt des Arbeitsvertrags vor, und überwacht die Ausführung derselben, wie er die Behandlung der Arbeiter durch die Arbeitgeber beaufsichtigt. Unbekümmert um die theoretische Unterscheidung von civilem und kriminellem Unrecht bedroht er die Verletzung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber wie den Arbeiter mit Strafe. Kurz, das ganze Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern ist der Hauptsache nach aus dem Gebiete des Privatrechts in das des öffentlichen Rechts verschoben.

Die Gründe, aus welchen die koloniale Gesetzgebung und Verwaltung sich in so eingehender Weise mit den Verhältnissen

der eingeborenen Arbeiter beschäftigt, sind teils humaner, teils wirtschaftlicher Natur. Jedenfalls beweist die Art und Weise, wie sich alle Kolonialstaaten um diese Verhältnisse annehmen, dass es unmöglich ist, eine allgemeine Formel für die Wirksamkeit des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete aufzustellen und dass namentlich der Grundsatz des „Laisser faire et laisser aller“ gegenüber den Bedürfnissen des wirklichen Lebens in keiner Weise Stich hält. Dass von diesem Gesichtspunkte aus die Behandlung der Arbeiterfrage in den Kolonieen ebenso interessant wie lehrreich ist, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

Nachtrag.

Nachdem die vorstehende Abhandlung bereits im Drucke befindlich war, erschien der dritte (letzte) Band des S. 247 angeführten Sammelwerks „La main-d'oeuvre aux colonies“. Derselbe enthält eine Anzahl von im ersten Bande noch nicht berücksichtigten, für die französischen Kolonieen erlassenen Gesetze und die Gesetzgebung der holländischen Kolonie Surinam.

Der Zug der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten hinsichtlich Kapital und Arbeit.[1]

Von

Frederik A. Cleveland, Dozent der Staatswissenschaften (Chicago).

Übersetzung von mehreren Mitgliedern der Vereinigung.

Aus der Auffassung des Gesetzesrechtes als der hergebrachten oder feststehenden Ordnung, Handlungsweise oder Methode, oder in der letzten Analyse als einer hergebrachten Denkensmethode folgt, dass ein erlassenes Gesetz eine massgebende Ausdrucksweise oder Formulierung jener allgemeinen Methode ist. Ein Gesetz kann daher nicht ein spontanes Geschöpf eines Augenblickes, sondern muss das Ergebnis einer langwierigen Entwicklung sein. Die Anschauungen der verschiedenen Angehörigen des politischen Staatengebildes, in welchem das Gesetz gilt, müssen in gleicher Weise beeinflusst sein; die Methode muss allgemein werden, bevor die Einführung möglich wird. Die Daseinsbedingungen spiegeln sich im Geiste des Einzelnen und werden von hier in eine allgemeine Ausdrucksform zurückgespiegelt. Das nennt man Gesetzgebung. Ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Vereinigten Staatengesetzgebung hinsichtlich Kapital und Arbeit lässt daher einige Bemerkungen hinsichtlich der Lebensbedingungen der „Pilgerväter", der Gesetze und Institutionen des Landes, in welchem sie lebten, angebracht erscheinen.

---

[1]) Die nachfolgenden Ausführungen dürften besonders mit Rücksicht auf die angefügten Tabellen, und, da die eingehenderen Materialien unseren Lesern zum grossen Teil nicht leicht zugänglich sind, als ein willkommener Beitrag für das Jahrbuch angesehen werden. Die Redaktion.

Wir finden da, dass den englischen Anschauungen von den sozialen Daseinsbedingungen s. Zt. der Arbeiterstand als die allerniedrigste Schicht der Gesellschaft erschienen war. Ein bekanntes Gesetz Eduards des Dritten vom Jahre 1349 verordnete, dass Jedermann unter 60 Jahren, der keine Subsistenzmittel habe, auf ergangene Aufforderung verpflichtet sein solle, „dem zu dienen, der darnach verlange"; es setzte feste Lohnsätze an und bedrohte die Zahlung höherer Löhne mit Strafe.

Die Gesetze Elisabeths vom Jahre 1467 ff. verordneten, dass alle arbeitsfähigen, mittellosen Personen gezwungen werden konnten, in der Landwirtschaft Arbeit zu nehmen, und weiterhin, dass die Ortsrichter von Zeit zu Zeit mit ihnen geeignet erscheinenden, zuverlässigen und bedächtigen Männern zusammenkommen und nach einer gemeinsamen Beratung über „der Zeiten Wohlergehn oder Notdurft" die Löhne für die verschiedenen Arbeiterklassen festsetzen sollten, deren Nichtinnehaltung schwer zu bestrafen sei. Diese Gesetzesbestimmungen spiegeln nur eine allgemeine Methode des Denkens, allgemeine Grundsätze wieder, die in der englischen Gesetzgebung bis 1813 enthalten und thatsächlich bis zum Jahre 1875 nicht völlig aus der Rechtsordnung ausgemerzt waren. — 38 und 39 Vict. Ch. 86.

Ein Arbeiter, der aus der Stellung ging, konnte eingesperrt werden, während der Herr, der seinen Knecht zu Unrecht fortjagte, nur eine Geldstrafe zu gewärtigen hatte. Das einzige Rechtsmittel wegen Vertragsbruchs gegen den Herrn war civilrechtlicher, das gegen den Knecht strafrechtlicher Natur.

Die englischen Arbeiter empfanden diese ungerechten Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit schon frühzeitig sehr schwer und verliehen ihrer Unzufriedenheit Ausdruck. Sie äusserte sich in Organisationen, Petitionen und gelegentlich in Aufständen. Aber so tief wurzelte die Anschauung von der Unterwertigkeit des Arbeiterstandes im englischen Anschauungskreise, dass selbst in der Periode religiöser und politischer Erregung zur Reformationszeit der Arbeiter kaum als in seinen Rechten und Freiheiten den übrigen Klassen der Gesellschaft ebenbürtig angesehen wurde. Jedwede Agitation auf Seiten der Arbeiter wurde von der Gesellschaft als ein Angriff auf den öffentlichen Frieden und die allgemeine Wohlfahrt aufgefasst. Organisationen, selbst Hilfs- und Schutzgenossen-

schaften wurden für ungesetzlich erklärt; Vereinigungen zwecks Lohnsteigerung galten als Verschwörungen; schwere Strafen wurden auferlegt und hohe Belohnungen für Entdeckung solcher ausgesetzt.

Die empörenden Tyranneien, die dies System begünstigte und erlaubte, wurden am besten durch die geschichtlichen Thatsachen der Praktiken in gewissen Minen beleuchtet, wo angestellte Untersuchungen ergaben, dass zahlreiche Familien ständig unter Tage gehalten wurden, um die Wohnungskosten zu sparen; in gewissen Kohlenminen, wo die Flötze schmal waren, wurden, um an der Ausschachtung zu sparen, niedrige Gefährte von ganz oder halbnackten Weibern auf so niedrigen Wegen entlang gezogen, dass sie in einem Geschirr sich auf Händen und Knieen fortbewegen mussten.

Die Wirkung dieser Gesetzgebung und einer socialen Ordnung, welche Dienst und Arbeit als ein Schandmal ansah und dem Arbeiter das Recht der Menschenwürde absprach, die die Gesellschaft in Klassen schied, von denen die produzierende die niedrigste war, tritt in unserer Kolonialgesetzgebung zu Tage; Verbote jeder denkbaren Art waren an der Tagesordnung. In Virginia musste der Knecht, der ohne Erlaubnis seines Herrn heiratete, noch ein Jahr dienen, eine Magd die doppelte Zeit ihrer Verpflichtung und ein Freier nicht nur die doppelte Zeit dienen, sondern auch noch eine Strafe von 500 Pfund Tabak zahlen (Gesetze von 1642 und 1657). Entlaufene Zeithörige mussten für den ersten Fluchtfall die doppelte Zeit ihrer Abwesenheit dienen und wurden beim zweiten Male gebrandmarkt (Gesetz von 1642). Handel mit Gesinde in irgendwelchen Waren ohne Zustimmung des Herrn wurde mit Geld und Gefängnis bestraft (Gesetz von 1657). Körperliche Züchtigung war gestattet, allerdings mit der Beschränkung, dass der Herr niemals einen christlichen weissen Knecht auf den blossen Körper ohne Ermächtigung des Friedensrichters auspeitschen solle (Gesetz von 1705). Wir können uns vorstellen, wie weit man ging, wenn der Knecht nicht gerade ein weisser Christ oder entblösst war. Widerstand gegen den Herrn wurde mit einer zweijährigen Dienstverlängerung bestraft (1761). In Massachusetts bestimmte das Gesetz, dass ein von seinem Herrn verkrüppelter oder verstümmelter Knecht frei werden sollte, ausser wenn es ohne freiwilliges Zuthun geschah. 1661 wurde in Virginia ein Gesetz er-

lassen, das unter anderem Folgendes bestimmt: „Sintemal die private Beerdigung von Knechten und Anderen Anlass zu vielen Gerüchten gegen gewisse Personen, als die vermeintlichen Urheber ihres Todes giebt, aus dem Grunde, dass sie meistens ohne Wissen und Gegenwart Anderer als solcher Angehöriger stattfindet, die infolge ihrer nahen Verwandtschaft — Mann, Frau, Kinder — nicht gewillt sind oder als Gesinde sich oft scheuen, Anzeige zu machen, sofern ein Mord vorliegt, soll, um dies zum beseitigen und ferner, um der barbarischen Sitte ein Ende zu machen, welche die Körper der Toten durch Begraben auf öffentlichen und unabgezäunten Plätzen zur Beute der Schweine und anderen Gezüchtes macht, hiermit bestimmt werden etc. . . ." Es wird nun bestimmt, dass die Beerdigungen an bestimmten Plätzen und öffentlich stattfinden sollen. Abermals heisst es 1662: „Alldieweil, wenn eine Frauensperson, die von ihrem Dienstherrn ein Kind bekommen hat, ihres Dienstes ledig wird, hierdurch alle lockeren Personen veranlasst werden könnten, all ihre Bastarde ihren Herren vor die Thüre zu legen, wird hierdurch verordnet, dass Frauenspersonen, die von ihren Herren ein Kind bekommen, für zwei Jahre verkauft werden sollen und der Erlös in Tabak — dem damals landesüblichen Gelde — der Kirchengemeinde zufliessen soll". In Massachusetts (Gesetz von 1662) war den Dienstleuten die Tracht bestimmt und vorgeschrieben und 1698 das Recht, Wirtshäuser zu besuchen, versagt. — Der Zweck dieser kurzen Zusammenstellung ist, eine Vorstellung über die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Arbeiter zu Beginn der amerikanischen Geschichte zu geben.

Die Lohneinschränkungen mögen aus folgenden Citaten der einzelnen Kolonialgesetzgebungen ersehen werden. Die Gesetze von Massachusetts (1630, 33, 35, 36, 41) setzten fest, dass die Löhne von der Ortsgemeinde bestimmt und alle Arbeiter und Knechte daran gebunden sein sollten. Die Kolonie Plymouth (1638) bestimmte, „dass ohne behördliche Genehmigung ein Arbeiter nicht mehr als 12 pence pro Tag mit Mahlzeiten oder 18 pence ohne Mahlzeiten erhalten solle". Die Kolonie von Massachusetts Bay (1633) bestimmte, dass Zimmerleute, Säger, Maurer, Ziegler, Töpfer, Schreiner, Radmacher, Schnitter und andere Arbeiter zwei Shilling ohne Verköstigung oder 14 pence mit Verköstigung erhalten und dass der Konstabel zusammen mit zwei Anderen die Löhne für

niedere Arbeit festsetzen solle. Nicht zu gedenken der einzelnen, in Virginia und den anderen Kolonien auferlegten Beschränkungen.

Es mögen drei bedeutsame Schritte in der Entwicklung der die gesellschaftliche und gesetzliche Stellung des Arbeiters betreffenden Gesetze der kolonialen Zeit hervorgehoben werden. 1. Leibeigenschaft und Hörigkeit waren nie eingeführt. Der Arbeiter und Knecht war nicht an die Scholle gefesselt, noch dem Immobiliarbesitze seines Herrn angefügt. Selbst, nachdem die Sklaverei eingeführt ward, war der Sklave nicht ein Zubehör des Realvermögens (Real Property); er wurde vielmehr als ein Glied der familia im römischen Sinne angesehen. 2. Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit wurden allmählich beseitigt. 3. Der Rechtsbehelf des Herrn wegen Vertragsbruches ward auf das Civilverfahren beschränkt.

Schon die Thatsache, dass die ersten Kolonisten ihre Unternehmungen auf einer genossenschaftlichen Grundlage zu führen suchten, ist bezeichnend für ihre weitgehende Rücksichtnahme auf die allgemeine gewerbliche Wirtschaft. Obwohl sie englische Ideale und englische Einrichtungen mitgebracht hatten, wurden sie durch die ökonomischen Verhältnisse gezwungen, die künstlichen Daseinsbedingungen von Klasse und Kaste abzuschütteln. Gemeinsame Gefahren und gemeinsames Interesse knüpften ein gemeinsames Band der Anteilnahme, stellten sie auf eine höhere sittliche Stufe und zeitigten eine erhabenere Auffassung von den Menschenrechten. Diese neuen Daseinsbedingungen modifizierten allmählich ihre Einrichtungen, und noch vor dem Unabhängigkeitskriege waren die Gesetze über Einschränkung der Vertrags- und Vereinigungsfreiheit dahingeschwunden.

Die Entwicklung bis dahin dürfte man als eine negative, d. h. in der Beseitigung von Hindernissen bestehende ansehen. Im Grunde aber war sie positiver Natur. Sie schuf Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Herrn und Knecht. Sie stellte den Kapitalisten, den Unternehmer und den Arbeiter auf ein und dieselbe Stufe. Hätte sich nicht die Gesellschaft in ihrer gewerblichen Gliederung erheblicher differenziert, wäre das Verhältnis zwischen Herrn und Knecht in seiner alten Einfachheit bestehen geblieben, wäre das Gewerbe weiterhin von kleinen Wirtschaftsgruppen betrieben worden, so würde höchstwahrscheinlich

die Gesellschaft keine Notwendigkeit einer positiven Gesetzgebung zum Schutze der Arbeit anerkannt haben. Aber Kette und Einschlag des gewerblichen Betriebes änderten sich schrittweise. An die Stelle der kleinen Wirtschaftsgruppe trat die Fabrik, an die Stelle der Handarbeit massige Maschinen. Der Kapitalist, der Arbeiter, der Unternehmer — ein Jeder übernahm besondere und abgegrenzte Funktionen. Kapital und Arbeit trennten sich weit von einander und der Unternehmer stand dazwischen und beherrschte sie beide. In seinen Händen waren Rohstoff, Kapital und Arbeit nichts als Elemente, die er in der wirksamsten, d. h. für ihn einträglichsten Weise, zu kombinieren suchte, und die anonyme Gesellschaft erwies sich als eine sehr nützliche Einrichtung, um alle diese Elemente in die wirtschaftliche Beziehung zu einander zu bringen. Hier finden wir völlig veränderte Daseinsbedingungen entwickelt durch die wirtschaftliche Bethätigung der Gesellschaft. Es soll nunmehr gezeigt werden, wie sich dies in unserer Gesetzgebung seit der Zeit der Unabhängigkeit wiedergespiegelt hat.

Das Recht der Vertragsfreiheit, soweit es sich in der kolonialen Periode herausgebildet hatte, war eine Befugnis des Gemeinen Rechts und umfasste alle Verträge, die weder unsittlich noch strafbar noch durch Spezialgesetze verboten waren. In dem Grade, wie die spezialgesetzlichen Beschränkungen beseitigt wurden, dehnte man den Wirkungskreis des gemeinrechtlichen Grundsatzes aus; er blieb immerhin der spezialgesetzlichen Regelung unterworfen.

Nach der Annahme unserer Verfassungen wurde das in vielen Staaten gewährleistete Recht „Eigentum zu erwerben, zu besitzen, und zu beschützen", sowie die „Bestimmung, dass Niemand seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums beraubt werden soll, ausser im vorgeschriebenen Rechtsverfahren" von den Gerichten dahin ausgelegt, dass darin das Recht, vernünftige Verträge abzuschliessen, inbegriffen sei und dass dies Recht von den gesetzgebenden Körperschaften nicht genommen werden könne.[1]) Die

[1]) Im Zusammenhange hiermit ist zu beachten, dass die Theorie des amerikanischen Verfassungsrechtes vom deutschen Verfassungsrechte abweicht, insofern die Verfassung in den Vereinigten Staaten über den gesetzgebenden Körperschaften und von ihnen unerreichbar dasteht und dass jedes unter Verletzung der Verfassung angenommene Gesetz von den Gerichten

derart ausgelegten einschlägigen Verfassungsparagraphen mögen als der erste Schritt der positiven Regelung der Gesetzgebung zur Beziehung zwischen Kapital und Arbeit in unmittelbarem Anschluss hieran nach dem Erwerb unserer Unabhängigkeit anzusehen sein.

Demnächst begann die Bundesregierung mit einer Reihe von Zolltarifbestimmungen, die, wenn sie auch nicht durchgehends den Zweck verfolgen sollten, doch thatsächlich dazu gedient haben, den Arbeiter ebenso gut wie dem Fabrikanten vor dem nachteiligen Wettbewerb des Auslandes zu beschützen. Dies dürfte als ein zweiter Schritt in der positiven Gesetzgebung gelten.

Der dritte Schritt nach vorwärts folgte in unmittelbarem Anschluss daran; mit ihm begann unsere Gesetzgebung zur Sicherung der Lohnzahlung. Es ist das Statut über das Pfandrecht der Handwerker. Ueber die Geschichte dieser Gruppe von gesetzlichen Bestimmungen berichtet Philipps („Mechanic's Liens"), wie folgt: „Das den Handwerkern zur Sicherung des Betrages ihrer Forderungen für die geleistete Arbeit zustehende Pfandrecht an den Gebäuden und dem Grund und Boden, worauf diese errichtet waren, ist eine Schöpfung des statutarischen Rechtes. Es war bis dahin der Rechtspflege sowohl im Gemeinen Recht (Common Law) wie im Aequitätsverfahren (Equity) unbekannt. In den Gesetzbüchern Grossbritanniens[1]) hat es nie eine solche Bestimmung gegeben, noch giebt es heute eine solche, die in irgend einer Form den Handwerkern ein Pfandrecht an den Gebäuden, die sie mit aufgerichtet haben, gewährt.

Der erste Versuch, ein Handwerkerpfandrecht zu schaffen, entsprang dem Wunsche, so schnell als möglich die Stadt Washington

---

für null und nichtig erklärt wird. Massregeln, die Verfassungsänderungen in sich schliessen, können nur durch spezielle Verfassungsänderungen Gesetz werden und die Modalitäten, unter welchen solche vorgenommen werden können, sind in den Bundes- und Einzelstaatsverfassungen genau vorgesehen. Der Übersetzer.

[1]) Der Unterschied zwischen Gemeinem Recht (Common Law), Gesetzesrecht (Statute) und Äquitätsverfahren (Equity) mag für den nicht mit dem englischen Recht Vertrauten als entsprechend dem gemeinen römischen Recht, den besonderen von Kaisern oder Reichstagen erlassenen Constitutionen und schliesslich dem besonderen praetorianischen Prozessverfahren mit feststehenden Exceptionen entsprechend aufgefasst werden, obgleich die Analogie nicht ganz genau zutreffend ist. Der Übersetzer.

zum ständigen Sitze der Vereinigten Staatenregierung auf- und auszubauen. In einer Sitzung der zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission (General Assembly) am 8. September 1791 wurde eine Denkschrift angenommen, die der Landesversammlung von Maryland nahelegte, ein Gesetz zu beschliessen, das den Handwerkmeistern ein Pfandrecht an dem errichteten Haus und seinem Grund und Boden sicherte; ein Verlangen, welchem diese im Verlaufe desselben Jahres entsprach.

Das nächste Gesetz über diesen Gegenstand beschloss die Legislative von Pennsylvanien im Jahre 1803. Diese Gesetze enthielten zwar den Keim der späteren Massregeln hinsichtlich unseres Gegenstandes, waren aber unvollkommen und dürftig verglichen mit dem heutigen Zustande des Rechts. Die ganze Materie hat ein allmähliges Wachstum aufzuweisen, das von diesen unvollkommenen und eng begrenzten Bestimmungen ausging, bis es sich zur Richtschnur des Verhaltens sämtlicher Staaten auswuchs."

Unser Freischulsystem ist gleichfalls ein Hilfsmittel der Volkserziehung geworden und, wiewohl wir die diesbezüglichen Gesetze nicht als ausgesprochene Arbeitergesetze bezeichnen können, so haben sie auf alle Fälle in der einschlägigen Entwicklung eine wichtige Rolle gespielt.

Mit der Entwicklung höherer Bildung und einer Rücksichtnahme auf den Arbeiter in sozialer und politischer Hinsicht kam alsbald die übermässige Länge der Arbeitszeit dem Gesetzgeber zum Bewusstsein. Der Arbeiter verlangte eine derartige Verkürzung der Arbeitszeit, dass das Leben ihm nicht zur Tretmühle werde, sondern er Zeit behalte zur Erholung und Fortbildung. Diese Agitation leitete zum vierten Schritt in der Entwicklung der Arbeitergesetzgebung. Sie begann schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, erhielt aber ihre obrigkeitliche Sanktion erst 1840, als Präsident Van Buren seine Verfügung erliess:

„dass zur Arbeitszeit in allen staatlichen Anstalten in Zukunft der Zehnstundentag einzurichten sei."

Das erste Gesetz über diesen Gegenstand wurde 1866 von der Legislative von Massachusetts angenommen, doch wurden hier nur die Arbeitsstunden der Minderjährigen in den Fabriken eingeschränkt und wurde für ihre Erziehung Vorsorge getroffen.

Es ist mit Ausnahme der genannten Bestimmungen bis vor 20 Jahren nur sehr wenig auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung geschehen. Dann lag der überwiegende Teil der Gesetzgebung innerhalb der letzten 10 Jahre. Indessen auf der Grundlage der Freischulen, der Vertrags- und Vereinigungsfreiheit, des Schutzes gegen nachteiligen Wettbewerb und der Sicherung der Löhne durch Pfandrecht am Produkt, Grundnormen, die gleich zu Beginn unserer Regierung aufgestellt wurden, auf der Grundlage der Ausdehnung des Wahlrechtes, die den Arbeiter zum massgebenden Faktor in der Politik machte, der Verkürzung der Arbeitszeit teils auf dem Wege freiwilligen Übereinkommens, teils durch gesetzliche Bestimmungen, haben die Vereinigten Staaten einen Oberbau errichtet, der nicht nur zu einer besseren und günstigeren Berücksichtigung des Arbeiterstandes im Vergleich mit anderen Ländern geführt hat, sondern auch als ein Denkmal der wahren Grösse der Regierung durch Volksvertreter dasteht. Gesetze, welche die Arbeitszeit ferner verkürzten, die Arbeiter gegen ungünstige Konkurrenz schützten, für gesicherte Lohnzahlung sorgten, die Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeiter betrafen und für ihre Sicherheit und Erziehung sorgten, haben neuerdings unsere Gesetzgebung speziell beschäftigt.

Die Gesetze über Verringerung der Arbeitstage im Jahre können in drei Klassen eingeteilt werden; nämlich in solche, die die täglichen Arbeitsstunden herabsetzen, solche, die die Zahl der Feiertage vermehren und solche, die die Sonntagsruhe betreffen. Wir haben vier staatliche Feiertage: Neujahr, Unabhängigkeitstag, Danksagungstag und Weihnachten. Ausserdem haben die Einzelstaatslegislativen fast allgemein Washingtons und Lincolns Geburtstage als Feiertage anerkannt. Das Laubenfest wird in manchen Staaten gleichfalls gefeiert. Andere treffen specielle Bestimmungen hinsichtlich eines ganzen oder teilweisen Feiertages an Wahltagen, und in 21 Staaten ist ein besonderer Arbeiterfeiertag, der einer Würdigung der Arbeiterinteressen dient, festgestellt. Die Arbeitsstunden kürzenden Gesetze zerfallen in solche, die sich auf erwachsene Männer, solche, die sich auf Frauen und solche, die sich auf Minderjährige und Kinder beziehen. Die Gesetze für erwachsene Männer führen den gesetzlichen Arbeitstag ein in Privatunternehmungen unter Ausschluss anderer vertragsmässiger Abmachungen;

mit 10 Stunden in 5 Staaten und mit 8 Stunden in 6 Staaten, mit Ausnahme der Landarbeit und der häuslichen Dienste. In öffentlichen Betrieben ist der Achtstundentag in 9, und der Neunstundentag in 2 Staaten eingeführt. 12 Staaten haben Gesetze, die die Arbeitszeit der Minderjährigen und Kinder in den Fabriken einschränken, und 16 haben gleiche Bestimmungen über die Bergwerke.

Neben den erwähnten Zollgesetzen giebt es nicht weniger als 6 Arten von Gesetzen zum Zwecke des Schutzes gegen ungünstigen Wettbewerb. Die Bundesgesetzgebung hat gesetzlich die Einwanderung von mittellosen Personen und Verbrechern verboten, ferner die Einführung von fremden Arbeitern mit einem Arbeitsvertrage und einem Antichinesengesetz; ausserdem geht eine lebhafte Bewegung daneben her, die Einwanderung gefährlicher oder unerwünschter Klassen noch weiter einzuschränken. Die verschiedenen Einzelstaaten haben innerhalb ihres Machtbereiches die Frage des örtlichen Schutzes zum Gegenstande von Gesetzen gemacht. Diese sollen die freien Arbeiter vor dem unerwünschten Wettbewerb mit der Sträflingsarbeit schützen,[1]) indem sie die Arbeit in den Strafanstalten regeln, und vor Wettbewerb bei der Übernahme öffentlicher Arbeiten, indem sie verlangen, dass Zeitarbeit geleistet wird, und vor Einflüssen, welche dahin führen könnten, die Lebenshaltung zu verringern durch Gesetze gegen Schweisstreiberläden und das Schweisstreibersystem.

Als unsere Wirtschaftsordnung weniger kompliziert und das Kapital noch nicht in der Hand des Unternehmers zentralisirt war, erschien eine Gesetzgebung gegen die Wahlbeeinflussung durch die Brotherren kaum notwendig. Mündliche oder andere öffentliche Wahlformen waren allgemein gebräuchlich. Nichts kennzeichnet besser den Einfluss der gewerblichen Entwicklung auf die Gesetzgebung. Die neuerdings in den verschiedenen Staaten erlassenen einschlägigen Bestimmungen, namentlich seit Annahme des australischen Abstimmungssystems, sind so gleichartig, dass die folgenden §§ den Umfang der bezüglichen Gesetzgebung allgemein kennzeichnen. § 7065 der revidierten Statuten von Ohio, Ausgabe von Smith

[1]) In Amerika werden die Sträflinge vielfach an Unternehmer zur Zwangsarbeit vermietet. Der Übersetzer.

und Benedict, 6. Auflage, lautet: „Droht ein Arbeitgeber oder dessen Vertreter einem seiner Arbeiter, ihm seinen Lohn vorzuenthalten oder ihn zu entlassen, oder versagt er ihm Urlaub, um der Wahl beizuwohnen und zu stimmen, so soll er mit Geldstrafe von nicht über 1000 und nicht unter 100 $ oder mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft werden". § 109 des Strafgesetzbuches von Montana nimmt folgenden vorgeschrittenen Standpunkt ein: „Kein Arbeitgeber darf bei der Lohnauszahlung dem Arbeiter den Lohn in Zahlkouverts einschliessen, auf denen irgendwelche politischen Sprüche, Parolen oder Grundsätze geschrieben oder gedruckt sind, die ausdrückliche oder versteckte Drohungen enthalten, die bezwecken oder dazu ausgesonnen sind, die Meinungen oder Handlungen der Arbeitnehmer zu beeinflussen. Auch ist es den Arbeitgebern verboten, binnen 90 Tagen vor allgemeinen Wahlen in ihren Fabriken, Werkstätten oder sonstigen Plätzen, wo ihre Arbeiter arbeiten, einen Zettel oder ein Plakat aufzuhängen oder zur Schau zu stellen, welche irgend eine Drohung, Mitteilung oder Benachrichtigung enthalten, dass, im Falle eine Parteiliste oder ein bestimmter Kandidat gewählt wird, die Arbeit auf ihren Plätzen oder ihren Unternehmungen eingestellt oder die Anstalt geschlossen oder die Löhne ihrer Arbeiter gekürzt werden oder sonst irgend eine ausdrückliche oder versteckte Drohung, die berechnet ist und darauf hinzielt, die politischen Ansichten oder Handlungen der Angestellten zu beeinflussen. Diese Bestimmung gilt ebensowohl für anonyme Gesellschaften, wie für Einzelne; und Jedermann oder jede Gesellschaft, welche die Vorschriften dieses Paragraphen verletzen, machen sich eines Vergehens schuldig, und die anonyme Gesellschaft, die diese Bestimmung verletzt, soll ihres Freibriefes verlustig gehen".

Wir haben bereits die Pfandrechtsbestimmungen zwecks der Sicherung und Zahlung von Löhnen erwähnt. Wir brauchen diesbezüglich nur hinzuzufügen, dass fast auf jede Form von Eigentum, bei dem Arbeit zur Anwendung kommt, auch ein Pfandrecht zur Anwendung gelangen kann. Beispielsweise im Staate Washington hat der Arbeiter ein Pfandrecht an allen Gebäuden und ihrem Grund und Boden, an Minen, Gräben, Mühlenschleusen, Deichen, Maschinen, Eisenbahnen, Schindeln und Bauholz, Baumstämmen, Dampfbooten und anderen Wassergefährten, Docks und Werften, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und vielen anderen Gegenständen, an denen

Arbeit oder Dienst geleistet sind, neben dem nach Gemeinem Recht bestehenden Pfandrecht an beweglichem Eigentum, das man im Besitz hat. Bei den Arbeiten an Staatseigentum müssen die Übernehmer für die Sicherheit der Auszahlung von Arbeiterforderungen Sicherheit leisten.[1])

Neben dem Pfandrechte sind in fast allen Staaten der Union den Forderungen auf Grundlage geleisteter Arbeit Vorzugsrechte bei Konkursen, Vermögenszessionen und Regulierung von Erbschaftsmassen eingeräumt. In einer Reihe von Staaten verlangen die Gesetze, dass von Gesellschaften und Anstalten, die mehr als eine gewisse Anzahl von Personen beschäftigen, diese in bestimmten Abschnitten, wie wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich zu bezahlen sind, und die Gesetze gegen das Trucksystem sind in etwa 15 Staaten eingeführt. Es sind Bestimmungen erlassen, die den Eisenbahn- und Bergwerksgesellschaften die Haltung von oder die Beteiligung an Läden verbieten.

Es giebt eine Bestimmung, dass, im Falle ein Lohn nicht binnen 30 Tagen bezahlt ist, ein Konkursverwalter (Receiver) eingesetzt werden kann; in Michigan kann ein Urteil auf Arbeitslohn nicht suspendiert werden. In Missouri und anderen Staaten muss eine schriftliche Mitteilung voraufgehen; in New-Jersey soll den Sträflingen der Ertrag ihrer eigenen Arbeit zufallen; in New-York werden Lohnklagen mit einem Objekte von weniger als 50 $ kostenfrei zugelassen, und in fast allen Staaten sind durch Gesetze die Löhne von Beschlagnahme oder Pfändung befreit.

Hinsichtlich der Gesundheit der Arbeiter sind viele Bestimmungen getroffen. Z. B. werden in Läden und Fabriken für Frauen Sitzgelegenheiten verlangt, ebenso für Strassenbahnkutscher; Krankenhäuser und Aerzte sind vorgeschrieben. In verschiedenen Minen- und Fabrikgesetzen wird die Lüftung geregelt und andere gesundheitliche Anforderungen gestellt, die alle das allgemeine Wohlergehen heben sollen.

---

[1]) Das englische Recht kennt den Begriff des Fiskus nicht. Daher kann man civilrechtliche Forderungen nicht in allen Fällen gegen den Staat geltend machen und selbst, wenn ein obsiegendes Urteil auf Geldauszahlung gegen den Staat erzielt ist, fehlen dem privaten Kläger die Rechtsmittel zur Eintreibung. Er kann nicht befriedigt werden, sofern nicht die Legislative die Geldmittel hierzu bewilligt.

Die Fabrik- und Bergwerksverordnungen, die Bestimmungen über die Kessel- und Maschineninspektionen und die Gesetzgebung über die Haftpflicht anonymer Gesellschaften für Verletzung ihrer Angestellten, sorgen für die Sicherheit der Arbeiter.

33 von den Staaten haben statistische Bureaux, Arbeitsämter etc. eingesetzt, bestimmt, der Öffentlichkeit zweckmässige Informationen zu liefern über die Lage und Bedürfnisse der Arbeiterschaft angesichts der neuen und unablässig fliessenden Ordnung der Dinge. Zusammen mit dem Arbeitsamt der Vereinigten Staaten haben diese einen sehr erheblichen Einfluss auf die jüngste Gesetzgebung ausgeübt. Durch ihre Bemühungen ist das Publikum mit vielen Missbräuchen und Übelständen bekannt geworden, die sonst ganz unbeachtet geblieben wären. Die so erhaltenen Auskünfte über Löhne und Preise, Spelunken (Slums), Mietskasernen, Fabrikordnungen und Missbräuche, Strikes und andere Gegenstände sind dem Wähler und dem Gesetzgeber als Material in die Hand gegeben, mittelst dessen verständiges Vorgehen möglich und ihnen ein besseres Verständnis der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände erschlossen wird.

Um Bedeutung und Tragweite der auf das Verhältnis von Kapital und Arbeit bezüglichen Gesetze deutlicher zu machen, als es in dieser kurzen Skizze möglich war, mag hier eine tabellarische Aufstellung der einzelnen Gesetze beigegeben werden (s. Beilage).

Gesetze über die Vorsorge für die Gesundheit der Arbeiter.

der Abkürzungen: L., Law = Gesetz; Com. St., Common Statutes = Allgemeine Statuten; Supl. = Supplement; ...sed Statute = gesamte Neu-Ausgabe der Statuten; Con., Constitution = Verfassung; Ell. sup. = Elliot Supplement.
Die erste Zahl bedeutet die Jahreszahl.

	Sitzgelegenheit für weibliche Angestellte.	Sitze für Strassenbahnkutscher.	Fabrikordnungen.	Mahlzeiten für Frauen und Kinder.	Regelung der Kinderbeschäftigung unter der Erde.	Krankenhäuser.
in. Staaten					L. 90 Ch. 564 § 12	
ama	L. 89 Act. No. 92				⌘ L. 87 No. 49 § 1	
ona						
nsas						
ornia			L. 89 Ch. 5			für Bergwerke
ado	L. 85 p. 297 § 1-2		L. 87 p. 62 § 1		⁝ L. 85 p. 76 § 1	
ecticut			Gen.St.88 Ch. 145			
ware	L. 87 Ch. 239					
ict of Co-ia						
da						
gia	L. 89 Act.609 p.167					
)					⁝ Cons. Act. XIII § 4	
is			Ann. L. 85 Ch. 79a		⁝ Ann.St.85 Ch.93	
na			Ell. sup. 89 Ch. 37 § 1855		⚓ Ell. sup. 89 Ch. 11 § 631	
			L. 84 Ch. 132 § 5		⚓ L. 84 Ch. 21 § 13	
as					⚓ Comp. L. 85 § 3173	
ucky						
siana	L.86 Act. No.43 §5		L. 90 No. 123			
e						
land	Code 88 Act.4 §398		Code 88 Ch.27 §148			
achusetts	L. 82 Ch. 150 § 1		L. 87 Ch. 103 also 173	L. 87 Ch. 280 § 215		
gan	L.85 Act.No. 39 §5		L. 89 Ch. 265 § 6			
esota	L. 89 Ch. 10 § 1		L. 87 Ch. 115			
sippi						
uri	L. 89 Ch. 47 §3500		R. S. 89 Ch. 152		⚓ R. S. 89 § 7066	
ana					⁝ L. 89 p. 160 § 11	
ska	Com. St. 87 p. 111 Ch. 23 § 245		Com. St. 87 Ch. 396 § 4		※ Comp. St. 87 Ch. 23 § 245	
da						
Hampshire				L. 87 Ch. 25 § 1-4	⚓ Sup.86 p.407 §9	
Jersey	Supl. 86 p. 360	Supl.86 p.371 §35	L. 87 Ch. 177			
Mexico						
York	R.S.81 p.1069 §1-2		+ L. 86 Ch. 409 § 13			
Carolina						
Dakota			L. 90 Ch. 46 § 1		⚓ Cons.Act.XVII § 209	
	R. S. Vol.III p.659 § 1		L. 89 Mar. 19 § 3		⚓ R. S. 86 Vol. I § 302	
n						
sylvania	L. 87 No. 7 § 1-2		L. 89 Ch. 235	L. 89 No. 235 § 11	⁝ L. 85 Ch. 1170	für Bergwerke
e Island						
Carolina					⁝ L. 90 Ch.112 § 11	
Dakota						
ssee						
,						
ont						
nia						
ington	L. 90 p. 104 § 1-2		Cons. Act. II § 35		⌘ L.87-8 Ch.21 §6	
Virginia			L. 89 Ch. 15 § 4		⚓ Code 87 p. 975 § 13	
onsin			◉ R. S. sup. 83 Ch. 46 § 1021b			
ming					⁝ Cons. Act. IX §3	
			+ Am. L.87 Ch.462 ,, L.90 Ch.398 ◉ sind gleichfalls L. 87 Ch. 549 § 1		⚓ Gesetzl. Arbeit unter 12 Jahren. ⁝ ,, ,, ,, 14 ,, ⌘ ,, ,, ,, 15 ,, ※ Pause von 4 Monaten per Jahr.	

Gesetze zur Regelun[g]

Schlüssel der Abkürzungen: L., Laws = Gesetz; Deer. Code = Deerings Code; Com. St. Common-Statutes [...] Bright's Digesten; Pub. L., Public. Laws = öffentlich[e] [...]

	Löhne werden bevorrechtete Forderungen bei					
	der Verwaltung von Vermögen.	Vermögens-zessionen.	Falliten.	Arresten etc.	Forderungen gegen Massenverwalter.	For[...] Pfand[...] für [...] E[...]
1. Verein. Staaten						
2. Alabama						
3. Arizona	L. 89 No. 10	L. 89 No. 10		L. 89 Act. No. 10 § 3		
4. Arkansas						
5. California	Deer. Code. 85 Vol. III § 1204-5	Deer. Code. 85 Vol. III § 1204-5		Deer. Cod. 85 Vol. III § 1206		
6. Colorado		L. 85 p. 48 § 25				
7. Connecticut			Gen. St. 88 Ch. 52 § 514.			[illegible]
8. Delaware		L. 79 Ch. 147 § 1-6	L. 83 Ch. 147 § 38	L. 79 Ch. 147 § 1		
9. District of Columbia						
10. Florida						
11. Georgia						
12. Idaho						
13. Illinois		⊗ Ann. St. 85 Ch. 72 1142		L. 87 p. 308	L. 87 pag. 308	
14. Indiana		+ R. S. 81 Ch. 85 § 5206		R. S. 81 Ch. 85 § 5206	⊗ R. S. 81 Ch. 85 § 5206	
15. Iowa		L. 84 Ch. 124		L. 90 Ch. 48	L. 90 Ch. 48	
16. Kansas						[illegible]
17. Kentucky		L. 16 p. 982 § 1				
18. Louisiana						
19. Maine		R. S. 83 Ch. 70 § 40				R. S. [illegible]
20. Maryland		Gen. St. 88 Art. 47 § 13.				
21. Massachusetts			Pub. St. 82 Ch. 157 § 104.			
22. Michigan			L. 87 Ch. 94 § 1			[illegible]
23. Minnesota	Gen. St. 83 Ch. 90 § 22-6	• Gen. St. 83 Ch. 41 § 28		G. S. 83 Ch. 90 § 22		[illegible]
24. Missisippi						
25. Missouri	+ R. S. 89 § 183, 209	R. S. 89 Ch. 63 § 4911	R. S. 89 Ch. 63 § 4911	R. S. 89 Ch. 63 § 4911	R. S. 89 Ch. 63 § 4911	
26. Montana		Comp. St. 89 § 2050				
27. Nebraska		„ „ 87 Ch 6 § 44				
28. Nevada	Gen. St. 85 Ch. 20 § 3830	Gen. St. 85 Ch. 20 § 3829		Gen. St. 85 Ch. 20 § 3831		
29. New Hampshire		L. 87 Ch. 85 § 17				
30. New Jersey		Rev. 77 p. 188 § 63	Rev. 77 pag. 188 § 63	Rev. 77 p. 749 § 1	Rev. 77 p. 94 § 160	
31. New Mexico						
32. New York		R. S. 81 p. 2338 § 1			L. 85-Ch 376 § 1	
33. Nord-Carolina						
34. Nord-Dakota						
35. Ohio						
36. Oregon		Z. 93 p. 30				
37. Pennsylvania	⊗ Bri. Dig. p. 525 § 91	Bri. Dig. 118, 119, 1009, 1698.		Bri. Dig. p. 1009 § 2		
38. Rhode Island		L. 89 Ch. 237 § 14				
39. South Carolina						
40. South Dakota						
41. Tennessee						
42. Texas						
43. Utah		L. 92 No. 30				
44. Vermont		L. 80 Ch. 93 § 1867		Rev. L. 80 Ch. 100 § 1991		R. S. [illegible]
45. Virginia						
46. Washington		Stiels Code Vol. 1 § 3122		Code 81 Ch. 139 § 1974		
47. West Virginia						
48. Wisconsin		L. 43-L. 85 Ch. 48 § 2			L. 85 Ch. 48 § 1	
49. Wyoming		L. 93 No. 15.				
	+ Same Ch. 63 § 4911 ⊗ Auch p. 1009 § 3 und 1698	⊗ Auch L. 89 p. 308 § 1 + Am Dup. 39 § 1605 • Auch Gen. St. 83 Ch. 90 § 22			⊗ Am Sup. 39 § 1605	

…ung von Lohnzahlungen.

… Re., Revised Code = Amtliche Neuausgabe der Statuten; Gen. St. = General Statutes; Bri. Dig., Bright's Digest = … bedeutet die Jahreszahl, wobei die 1800 ausgelassen.

…lichkeit …onäre …hne.	Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften für ihre Bauunternehmer.	Pfandbestellung für die Lohnzahlung bei öffentlichen Arbeiten.	Verbindlichkeit der Eisenbahnen für Löhne die die vorigen Besitzer schuldeten.	Befreiung von Beschlagnahme (garnishment).	Befreiung von Execution.	Kein Vollstreckungsaufschub bei Urteilen auf Lohnauszahlung.
				$ 25-1 mos pay.	$ 25-1 mos pay.	
				-30 aus ,, ,,	-30 das ,, ,,	
				-60 ,, ,,	-60 ,, ,,	
				$ -30 ,, ,,	-30 ,, ,,	
				30-30 ,, ,,	$ 30-30 ,, ,,	
	Gen. St. 88 Ch. 214 § 3470			$ 50	$ 50-	
… s 574-5					$ 50	
				$ 100	$ 100	R. S. Ch. 31 § 1025
				all		
				all		
					-30 ,, ,,	
				$ 50	$ 50	
§ 2664		R. S. 81 § 4246		- 1 mos pay.	-1 mos pay.	
					-3 ,, ,,	Mo. C. Ann. ch. 84
	Cmp. L. 85 Ch. 84 § 5204	L. 87 Ch. 179		3 ,, ,,	-3 ,, ,,	§ 3065.
				all.	All	
				$ 50	$ 50	
	R. S. 83 Ch. 51 § 141			$ 20-1 ,, ,,		
				$ 100		
Ch. 105		Pub. St. 82 Ch. 16 § 64		$ 20		
XV § 7	Stow. St. § 3423	Stow St. 83 Ch.		$ 25		⊗ How. Ann. St. 83
	Gen. St. 83 Ch. 34 § 89	290 § 8411		$ 25-1 ,, ,,	$ 25 -1 mos pay.	§ 7091 a
				$ 100	$ 100	
	R. S. 89 § 2565			-1 ,, ,,	-1 ,, ,,	
				-1 ,, ,,	-1 ,, ,,	
		L. 89 Ch. 28 § 1		-2 ,, ,,	-2 ,, ,,	
					$ 50	
				All	All	
…92 § 16	R. W. 71 p. 927 § 98			Allof. non resident's-3 mos pay.	-3 ,, ,,	
.2440 §- .l. 1 Ch.	Z. 90 Ch. 565 § 30 Cod. 83 Col. 1 § 1942	R. S. 81 p. 699 § 1				
83 Civil		L. 90 Ch. 111 § 1			-60 das ,,	
				-3 ,, ,,	-3 mos ,,	
				-30 das ,,	-30 das ,,	
.45 § 45				All		Bri. Dig. 85 p. 1698 § 8.
				Seamen all-wife all-$ 10 to others	Seamen all-wife all-$ 10 to others	
					-60 das pay.	
83 Civil					-60 ,, ,,	
				$ 30	$ 30-	
				All	All	
				- 60 dos pay.	-60 ,, ,,	
	Z. 80 Ch. 57 § 3372			All	All	
				$ 50-1 mos ,,	$ 50-1 mos pay.	
		L. 87-8 Ch. 12 § 1-2		$ 100	$ 100	
El. 83 179			L. 85 Ch. 85 § 1	$ 60-3 ,, ,,	$ 60-3 ,, ,,	
					$ 100-	
L. 90 § 57. P. 1172 § 23						⊗ Auch L. 87 Act. No. 189

Gesetze für die Sicherheit der beschäftigten Personen.

	Bergwerks-Inspektoren	Sicherheitsvorrichtungen für Bergwerke	Abzäunung der Schächte	Dampfkessel-Inspektion	Fabrik-Inspektion	Sicherheitsvorkehrungen an Eisenbahnen	Feuerleiter etc. für Fabriken	Sicherheits-vorkehrungen in Miethskasernen	Fabrik-Bau-Inspektion	Gebläse an Schmergel-Feilen	Schutzvor- richtung an S…
1. Verein. Staaten	•	•		•							
2. Alabama											
3. Arizona											
4. Arkansas											
5. Californien	•	•		•							
6. Colorado	•	•	•	•							
7. Connecticut					•	Sicherheitskuppelung	•	•			
8. Delaware							•	•			
9. District of Columbia							•	•			
10. Florida											
11. Georgia							•				
12. Idaho											
13. Illinois	•	•		•		id.	•	•			
14. Indiana	•	•	•	•							
15. Jova	•	•		•		id.					
16. Kansas	•	•	•	•							
17. Kentucky	•	•		•							
18. Louisiana					•		•				
19. Maine					•		•				
20. Maryland	•	•		•							
21. Massachusetts					•	id.	•		•		
22. Michigan					•	Inspektionen	•			•	
23. Minnesota					•		•				
24. Missisippi								•			
25. Missouri	•		•		•		•				
26. Montana	•	•									
27. Nebraska					•		•	•			
28. Nevada		•									
29. New Hampshire							•	•	•		
30. New Jersey					•		•	•			
31. New Mexiko	•	•		•							
32. New York	•				•		•			•	
33. North Carolina						Sicherheitskuppelung					
34. North Dakota							•				
35. Ohio	•	•		•	•		•				
36. Oregon											
37. Pensylvanien	•	•	•	•	•		•	•			
38. Rhode Island					•		•				
39. South Carolina											
40. South Dakota	•			•							
41. Tennessee	•						•				
42. Texas											
43. Utah			•								
44. Vermont											
45. Virginia											
46. Washington	•	•	•								•
47. West-Washington	•	•		• •	•				•		
48. Wisconsin					•		•	•			
49. Wyoming	•	•		•							

Der • bezeichnet, dass die in der Überschrift der betroffenden Reihe angegebene Massregel in den
langt wird.

Rechtsprechung.

Die Schikanefreiheit im englischen Recht.

Von

Dr. jur. Richard Samter in Berlin.

Am 14. Dezember 1897 hat das englische Oberhaus als oberster Gerichtshof das abschliessende Urteil in einem Rechtsstreit gefällt, der länger als 2 Jahre die Gemüter in ungewöhnlicher Weise beschäftigt hatte. Wie so viele neuere Rechtsfälle, führt auch dieser mitten in die wirtschaftlichen Kämpfe unserer Zeit hinein. Die Frohnherrschaft der englischen Gewerkvereine, die mit der vernichtenden Waffe des Boykott ganze Stadtviertel oder Ortschaften sich zu unterwerfen im Stande ist, hatte schon früher, im Fall Temperton v. Russell, den Zivilrichter niederer Instanz zu dem Versuche getrieben, neues Recht zu schaffen: ein Versuch, der in Flood v. Jackson wiederholt, jetzt aber durch das Urteil des Oberhauses in letzterer Sache, zur Genugthuung aller Verfechter des Hergebrachten in England, endgiltig verworfen worden ist. Gleichwohl dürfte es ein gewisses Interesse haben, die Rechtsprechung über einen Gegenstand zu verfolgen, über den die Meinungen der Gesetzgeber bisher schwankend geblieben sind, was am schlagendsten in dem Umstand zu Tage tritt, dass ein so fundamentaler Rechtssatz wie § 226 B. G. B. erst in letzter Stunde, durch den Reichstag selber, in das Gesetzbuch hineingebracht wurde. Für eine solche Betrachtung eignet sich aber England ganz besonders, sowohl wegen des bedeutenden Übergewichts, das dort die Rechtsprechung gegenüber Gesetzgebung und Wissenschaft behauptet, als auch wegen der Eigenart englischer Rechtsanschauung im Allgemeinen.

Die Frage, die in Temperton v. Russell und Flood v. Jackson ihre vorläufige Beantwortung gefunden hatte, lautet: Inwieweit macht sich X dem A ersatzpflichtig, wenn er den Y veranlasst. einen Vertrag mit A zu brechen oder nicht einzugehen?

Darauf ist zu antworten[1]):

1. Ist X von jeder Absicht frei, den A böswillig zu schädigen oder sich auf seine Kosten zu bereichern, so kann er den Y veranlassen, einen mit A geschlossenen Vertrag zu brechen, ohne dass daraus dem A. ein Ersatzanspruch gegen X erwächst. Beispiel (für England): X, der nur Y.'s Bestes will, rät ihm, sein A gegebenes Eheversprechen zu brechen. A fortiori gilt, obwohl hierfür keine ausdrückliche authority besteht, das gleiche für den Fall des Abratens vom Eingehen eines Vertrages.

2. Ist X nur von der Absicht geleitet, gewerblich vorwärts zu kommen und insbesondere die Konkurrenz zu beseitigen, so kann er mit Y ein Abkommen treffen, wonach dieser gehalten ist, einen Vertrag mit A. nicht einzugehen. So z. B. kann er unter der Bedingung, dass Y mit A nicht in Geschäftsverbindung trete, dem Y Waren zu geringerem Preise, ja unter dem Selbstkostenpreis, ablassen und damit die Konkurrenz des A vernichten, ohne ihm ersatzpflichtig zu werden. Geschäftlicher Wettbewerb ist eben erlaubt und wird nicht dadurch rechtswidrig, dass er zur gewollten Schädigung des Gegners führt.

3. Dagegen setzt sich X einer Ersatzklage des A aus, wenn er durch an sich ungesetzliche Mittel, z. B. Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt, den Y dahin bringt, einen Vertrag mit A zu brechen oder nicht einzugehen.

4. X setzt sich ferner einer Ersatzklage des A aus, wenn er in der Absicht, ihn böswillig zu schädigen oder sich auf seine Kosten zu bereichern, den Y veranlasst, einen mit A geschlossenen Vertrag zu brechen, z. B. durch Versprechen höheren Lohnes zum Vertragsbruch gegen A und zum Eintritt in seine, des X, Dienste bringt (Bowen v. Hall und Lumley v. Gye).

5. X setzt sich einer Ersatzklage des A aus, wenn er, um A böswillig zu schädigen, den Y bestimmt, einen Vertrag mit A nicht einzugehen, selbst wenn der hierzu auf Y ausgeübte Druck

[1]) Vergl. zum Folgenden Law Quarterly Review XI, 44 p. 306 ff.

nur in der Androhung einer Handlung besteht, zu der X an sich berechtigt ist. Erreicht also z. B. X sein Ziel, den A böswillig zu schädigen, durch die Drohung, dass, wenn Y weiterhin Geschäftsverbindungen mit A pflege oder ihn beschäftige, er, X, seinerseits seine Geschäftsverbindung mit Y aufgeben oder ihn nicht beschäftigen werde, so wird X dem A ersatzpflichtig. Dies war die nunmehr vom Oberhaus verworfene Rechtsauffassung von Temperton v. Russell und Flood v. Jackson, die zum Überfluss der Sache eine strafrechtliche Spitze insofern geben wollte, als das gemeinsame Vorgehen mehrerer in den Fällen, wo die zivile Ersatzklage Platz greife, das Delikt der conspiracy begründen sollte. Betrachtet und vergleicht man die Entscheidungen unter 4 und 5 unbefangen, so muss man allerdings zugeben, dass man es in Nr. 5 mit einem Verzweiflungsschritt zu thun hat, der die bürgerliche Gesamtheit aus einer Lage zu reissen strebt, aus der ein anderer Ausweg unmöglich erscheint. Hat schon Nr. 4 etwas befremdliches, so tritt sogleich der weitgehende Unterschied gegen Flood und Jackson hervor: dort handelt es sich um die Anstiftung zu einer an sich ungesetzlichen Handlung des Y (Vertragsbruch), hier um Herbeiführung eines durchaus gesetzlichen Entschlusses des Y durch eine Handlung, die nicht an sich ungesetzlich ist, wie Anwendung von Gewalt. Vor allem aber fügte sich Lumley v. Gye in das System des englischen Rechts ein,[1]) Flood v. Jackson dagegen bedeutete einen unerhörten Bruch mit demselben. Wie um diesen Bruch vollends klar in die Erscheinung treten zu lassen, datirt aus demselben Jahr (1895) die Entscheidung in Corporation of Bradford v. Pickles, die das Common Law so deutlich wiederspiegelt, dass es an ihr wie an einem Paradigma entwickelt werden kann.[2])

Die der Stadtgemeinde Bradford gehörigen Wasserwerke erhielten ihre Zufuhr von gewissen, dem Grundstück des Pickles benachbarten Quellen. Pickles drohte auf diesem seinen Grundstück Tunnel anzulegen, um das durchfliessende Wasser abzufangen:

[1]) Es ist dies der Anspruch aus dem „enticing away“ (Weglocken eines Dienstboten), der analog auf alle Fälle des Arbeitsvertrages ausgedehnt wurde. Selbst Impresarios, die Opernsänger zum Vertragsbruch verleiteten, unterlagen ihm. Holland, Elements of jurisprudence, p. 134.

[2]) Vergl. Law Quart. Rev. XI, 42 p. 108.

ein Beginnen, das die Schmälerung, wenn nicht das völlige Versagen jener Quellen zur Folge gehabt hätte. Der Gerichtshof nahm als erwiesen an, dass der Beweggrund des P. lediglich der sei, die Gemeinde zu zwingen, sein Grundstück zu kaufen, gelangte aber doch zu der Entscheidung, dass Beklagter zur Anlegung genannter Tunnel befugt gewesen und der Grund seiner Entschliessung rechtlich ohne Belang sei. Insonderheit billigten die Lord-Richter Lindley und A. L. Smith den Ausspruch Lord Wensleydale's in Chasemore v. Richards: „Der Versuch, jemanden zum Abkaufen eines Grundstücks zu zwingen — selbst zu einem Preis, den der Verkäufer diktiert — kann nicht als böswillige Absicht, den anderen zu schädigen, aufgefasst werden. Es ist in Wahrheit nur ein Versuch, sich selber zu nützen. Aber auch, wenn es sich anders verhielte, hätte doch eine solche Lehre im Common Law von England keinen Raum".

Nicht so weit freilich ging Lord Herschell, der sich mit dem Hinweis, dass legaler Eigennutz nicht Schikane genannt werden dürfe, begnügte. „Alles in Allem — so beendet der gelehrte Sir Frederick Pollock die Besprechung dieses Rechtsfalles — fällt hiermit ein ausschlaggebendes Gewicht in die Wagschale gegen die Lehre des Römischen und des Schottischen Rechts, dass der erwiesene animus vicino nocendi in solchen Fällen einen Unterschied begründen könne."

Vergleichen wir dieses Ergebnis mit dem Urteil in Flood v. Jackson, so wird der Riss offenbar: denn sowohl nach der laxeren wie der strengeren Auffassung war entgegengesetzt zu entscheiden. Liesse sich annehmen, dass die Gewerkvereine aus reinem, durch Eigennutz nicht „getrübtem" Hass zum Boykott schreiten, dann freilich wäre nach der strengeren Auffassung eine Verurteilung zu rechtfertigen. In Wahrheit aber handelt es sich ja bei diesem Messen wirtschaftlicher Kräfte um hervorragend materielle Interessen; das Wort des Lord Wensleydale gilt auch hier: „it is in reality an attempt to benefit himself". Das Oberhaus hat also mit der Verwerfung des erstinstanzlichen Urteils lediglich das Common Law wiederhergestellt.

Einige Worte seien zur Vergleichung mit unserm neuen deutschen Recht hinzugefügt. Die schikanöse Rechtsausübung wird in § 226 B. G. B. für unzulässig erklärt. Ferner ist nach § 826

ersatzpflichtig, wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise vorsätzlich einem andern Schaden zufügt. In praxi stellt sich also § 226 als eine zur Erlangung vorläufiger Verfügungen befähigende Präventiv-, § 826 als eine Genugthuung bietende Repressivvorschrift dar. Zu keinem dieser beiden Rechtssätze aber wird wohl je der Kommentar gegeben werden, der in den angeführten englischen Worten gipfelt. Die Drohung mit der schikanösen Rechtsausübung mag dem Eigennutz entspringen, die begonnene und vollends die vollendete Rechtsausübung dagegen kann nach deutschem Rechtsbewusstsein nur als Tücke aufgefasst und behandelt werden. Freilich mag bei den englischen Juristen die Erwägung mitgespielt haben, dass, wenn nicht die That mit geschützt wäre, die Drohung als eitel verlacht werden und ihren Zweck verfehlen würde. Und hier setzt vielleicht die Eigenart englischer Rechtsanschauung ein, die es grundsätzlich ablehnt, Geschäftlichem die Bahn zu versperren. In Deutschland wird wohl diese Anschauung niemals Wurzel fassen. Immerhin verdient es hervorgehoben zu werden, dass man eigentlich — wenn auch für uns in Deutschland nur theoretisch — zwischen absolut und relativ schikanöser Rechtsausübung unterscheiden muss, je nachdem Hass oder — Geldgier die ureigenste Triebfeder ist.


Druck von Albert Koenig in Guben.

JAHRBUCH

DER

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZU BERLIN

unter Mitwirkung der Herren

Geheimrat Prof. Dr. BEKKER in Heidelberg, Prof. Dr. COGLIOLO in Genua, Prof. Dr. PASQUALE FIORE in Neapel, Professor und Senator Dr. FOINITZKY in St. Petersburg, Prof. Dr. GIANTURCO, früherer Minister des Unterrichts und der Justiz in Rom, Dr. MAX HIRSCH, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, in Berlin, Prof. Dr. LASSEN in Kopenhagen, Geheimrat Prof. Dr. v. LISZT in Berlin, Prof. Dr. LYON-CAEN in Paris, Dr. NICOLAS MANDREA, Präsident des Kassationshofs zu Bukarest, Prof. Dr. MEILI in Zürich, Advokat Dr. MOMFERRATOS in Athen, Prof. Dr. HUGO OSER in Freiburg (Schweiz), Advokat Dr. PAPPAFAVA in Zara, Prof. Dr. POLACCO in Padua, Seeamtspräsident a. D. Dr. PRIEN in Charlottenburg, Dr. SCHISCHMANOV, Sekretär der bulgarischen Agentie in Belgrad, Prof. Dr. SCHUPPE in Greifswald, Senatspräsident Dr. SHEK in Sarajewo, Prof. Dr. STOERK in Greifswald, Prof. Dr. STROHAL in Leipzig, Dr. UPPSTRÖM, Häradshöfding in Stockholm, Prof. Dr. WARSCHAUER in Berlin, Prof. Dr. WESNITSCH, früherer Minister des Cultus und Unterrichts in Belgrad und anderer Mitglieder

im Auftrage der Vereinigung herausgegeben

von

Prof. Dr. **Bernhöft** in Rostock, Corresp. Mitgliede, und Landgerichtsrat Dr. **Meyer** in Berlin, Erstem Vorsitzenden.

IV. Jahrgang. 1898.



BERLIN
K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG
1899.

Albert Koenig, Buchdruckerei, Guben.

Inhalts-Übersicht.

I. Vorträge.

II. Mitteilungen aus allen Rechts- und Wirtschaftsgebieten.

III. Rechtsprechung.

IV. Gesetzgebung und Literatur des Jahres 1897.

V. Vereinsnachrichten.



Gesetzgebung und Literatur des Jahres 1897.

Argentinien.

Referent: Dr. **Lisandro Segovia,**
Honorarprofessor an der Universität Cordova, Fiscal der Appellationskammer des Kriminal- und Handelsgerichts zu Buenos Aires.
Übersetzung vom Referendar Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld,** Berlin.

Im vergangenen Jahre sind 206 Gesetze, No. 3478—3683, erlassen worden; von diesen dürften die Folgenden interessieren:

Die drei Gesetze, No. 3490, 3653, 3656, beziehen sich auf die obligatorische Vernichtung der Heuschrecken und auf die Ausgabe von 7 Millionen Pesos zum Zwecke der hierzu notwendigen Arbeiten. Es wird allgemein anerkannt, dass diese Aufwendung einen erheblichen Teil der Ernte im Werte von vielen Millionen Pesos vor dem Verderben gerettet hat.

Das Gesetz No. 3495 bezieht sich auf einen mit Holland geschlossenen Auslieferungsvertrag von Verbrechern; sein Inhalt entspricht den üblichen derartigen Verträgen und stimmt zum grössten Teile mit dem internationalen Strafrechtsvertrage überein, der im Monat Januar 1889 in Montevideo mit verschiedenen südamerikanischen Republiken abgeschlossen wurde.

Das Gesetz No. 3497 gewährt einer Papierfabrik in Cordova auf 4 Jahre Abgabenfreiheit für ihre Maschinen, Werkzeuge und ihr Material. Diese selbe Freiheit wird durch das Gesetz No. 3501 den Bergwerks-Unternehmungen auf 10 Jahre hinaus gewährt.

Ihre Sanktion erfuhr die am 10. Mai 1895 vorgenommene Volkszählung der Republik, nach welcher letztere 4 Millionen

Einwohner zählt, durch das Gesetz No. 3498. Trotzdem spielt die Republik politisch eine ebenso grosse oder grössere Rolle als Brasilien mit seinen 16 Millionen und übertrifft in jeder Beziehung Mexico mit seinen 12½ Millionen Einwohnern. Im Jahre 1869 zählte unsere Republik nur gegen 1 800 000 Einwohner. Nach der letzten Zählung leben in ihr etwas mehr als 1 Million Fremde.

Das Gesetz No. 3507 erklärte die Verfassung in 3 Punkten für reformbedürftig: Die Zahl der Minister der Executive müsse erhöht werden, die Bevölkerungsgrundlage müsse zum Zwecke der Festsetzung der Zahl der Abgeordneten vergrössert werden, endlich müssten Änderungen bezüglich der Zollfreiheit für die entfernten Häfen des äussersten Südens der Republik getroffen werden.

Der Convent — als dessen Mitglied teilzunehmen ich die Ehre hatte — versammelte sich zu Beginn dieses Märzes und schloss seine Sitzungen 14 Tage darauf, nachdem er die Erhöhung der Zahl der Minister um 3, die Vergrösserung der Grundlage der Bevölkerung um 33 000 Einwohner für das Haus der Abgeordneten — d. i. insgesammt 120 Abgeordneten — beschlossen hatte; die Frage der Freihäfen, sowie mehrere andere Anträge wurden als nicht zur Conventkompetenz gehörig zurückgewiesen.

Die Senatorenkammer erscheint weniger besetzt; sie besteht aus nur 30 Mitgliedern, welche für jede Provinz sitzen.

Das Gesetz No. 3582 schränkt die Bestimmung des Art. 286 des Handelsgesetzbuches ein und führt Begünstigungen für diejenigen Gesellschaften ein, welche im Auslande mit ausländischem Kapital gegründet sind.

Gesetz No. 3539 bestimmt etwas über ½ Million Pesos zum Zwecke der Enteignung der Grundstücke, welche zur Erweiterung des Riachuelo-Hafens unserer Hauptstadt dienen soll.

Auf Grund des Gesetzes No. 3548 wird eine nationale Kolonie für Geisteskranke begründet; dieselbe befindet sich auf Grundstücken unserer Hauptstadt und umfasst ein Areal von 500 ha. Sie soll nach dem neuen schottischen System der „hospitalisation“ und der ärztlichen Hilfe in „open-door asylums“ (offenen Thür Asylen) eingerichtet werden.

Das Gesetz No. 3559 bezieht sich auf die Subventionen, welche der nationale Schatz den Provinzen zur Ausdehnung des Elementar-Unterrichts gewährt; bei dieser Gelegenheit muss erwähnt

werden, dass unser Land mehr als 10 Millionen Pesos jährlich für den öffentlichen Unterricht aufwendet.

Für die Regelung der Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Salta bewilligt das Gesetz No. 3592 die Summe von 100 000 Pesos.

Das Gesetz 3594 führt die Einrichtung eines Registers in unserer Hauptstadt ein, in welches, soweit es sich um Rechtsgeschäfte ausserhalb der Stadt handelt, man jede Vollmachts-Bestellung, Änderung, Aufhebung, jeden Widerruf und Verzicht eintragen lassen kann.

Die Gesetze 3644 und 3645 bestimmen 10 000 beziehungsweise 3000 Pesos als Subscription zu einer Sammlung von Militärgesetzen und für ein Werk über medizinische Klimatologie. In solchen Subscriptionen hat das Land in dem Zeitraume von 10 Jahren etwa 1 Million Pesos verausgabt; für bessere Dinge war kein Geld übrig!

Das Gesetz 3646 fordert dazu auf, sich mit der Frage zu befassen, wie das Wasser auf dem Gebiete der Republik besser zu verteilen und herbeizuschaffen sei; ebenso mit der Bohrung eines artesischen Brunnens in der Stadt San Luis.

Das Gesetz 3657 befiehlt die Kanalisierung und die Errichtung von Schifffahrtszeichen im Flusse Martin Garcia (La Plata-Fluss); ebenso das Gesetz 3658 das Projekt von Eisenbahnen und Schifffahrtskanälen in den Nationalgebieten des Rio Negro, Neuguén, Chiubut und Santa-Cruz. Da aber der bewaffnete Friede uns einen grossen Teil der Rente kostet, wird es noch ziemlich lange dauern, bis solche Reformen durchgeführt sein werden.

Für die Landesausstellung, welche in diesem Jahre in unserer Hauptstadt stattfinden soll, wirft das Gesetz No. 3661 die Summe von 200 000 Pesos aus.

Durch No. 3679 ward der von Dr. Bustillo redigierte Entwurf eines Militärgesetzbuches mit seinen Änderungen von 60 Paragraphen zum Gesetz erhoben.

Endlich bestimmte das Gesetz No. 3670 einige Reformen auf dem Gebiete der Friedensjustiz unserer Hauptstadt, in der Absicht, dieselbe wirksamer und weniger teuer zu gestalten. Die Competenz des Friedensrichters wurde erweitert; die Justiz sollte umsonst oder so gut wie umsonst sein: die Kosten sollen 25 pCt. des Streitwertes nicht übersteigen.

Diese interessante Municipaljustiz hat aber viel zu wünschen übrig gelassen.

Eine Reihe anderer Gesetze hat im Jahre 1897 69 neue Ruhegehälter geschaffen und die Zahl der bestehenden um 26 erhöht. In unserem jungen Staate ist die öffentliche und private Verschwendungssucht endemisch.

Ferner wurde das grosse Pressgesetz erlassen, auch wurden die jährlich erlassenen Gesetze betr. die öffentlichen Abgaben, welche unsere Steuergesetzgebung ausmachen, einer Revision unterzogen. Die Besprechung der Letzteren würde allein einen ganzen Band beanspruchen und kann daher an dieser Stelle keinen Platz finden.

In dem Bestreben, den Frieden aufrecht zu erhalten und den Staat vor der Habsucht Anderer zu schützen, legt sich die Republik täglich grössere Lasten auf, um so ihre Land- und Seemacht zu kräftigen und zu vergrössern. Si vis pacem, para bellum.

Belgien.

a) Gesetzgebung.

Referent: Professor Dr. **Ernest Mahaim**, Lüttich.
Übersetzung von **Paul Fischer**, Rechtsanwalt, Berlin.

Die Parlamentssitzung von 1896—1897 brachte noch weniger Wichtiges als die vorhergehende. Obgleich sie nicht viel kürzer war, wurde sie doch durch die Nähe der Weltausstellung in Brüssel beeinflusst. Allerdings hat es an Zwischenfällen und Interpellationen nicht gefehlt und haben diese wie gewöhnlich viel Zeitverlust der Kammer gebracht, aber man hat sich auch befleissigt, sich später mit den ernsteren Fragen zu befassen.

So wurde das Gesetz über Berufsvereine, das während mehr als zwei Monate Anlass zu längeren Debatten gegeben hat, auf eine ausserordentliche Sitzung im Oktober vertagt, eine Sitzung, die dann nicht zur Erledigung hinreichte. Das erst am 31. März 1898 publizierte Gesetz wird demnach nicht in den Rahmen dieser Studie aufgenommen, sondern im nächsten Jahre besprochen werden.

Beziehungen zum Auslande.

Keine wichtige internationale Konvention ist in diesem Jahre geschlossen worden. Grossbritannien hat am 29. Juli 1897 den

Handels- und Schifffahrtsvertrag, der seit dem Jahre 1862 in Kraft war, gekündigt. Er bleibt in Kraft bis zum 29. Juli 1898. Verhandlungen sind unmittelbar zum Abschluss eines neuen Vertrages eröffnet.

Nachdem die belgische Regierung im Jahre 1896 den englisch-sozialistischen Agitator Ben Tillet ausgewiesen hatte, der einen Strike der Arbeiter der Docks von Antwerpen zu organisieren versucht hatte, erhob sich Streit zwischen England und Belgien über den Punkt, ob diese Ausweisung nicht den bestehenden Verträgen entgegen wäre. Da eine Einigung sich nicht herstellen liess, wurde beschlossen, die Frage auf dem Wege des Schiedsgerichts zu entscheiden. Arthur Desjardins, General-Prokurator beim Kassationshof in Frankreich, ist zum Schiedsrichter gewählt. Zu einer Lösung ist es noch nicht gekommen.

Das Gesetz vom 12. Februar 1897 betr. die Fremden ist wichtig für unsere Beziehungen zum Ausland. Bis zu diesem Jahre stand das Recht der Ausweisung von Ausländern der Regierung nur durch ein provisorisches Gesetz von 1835 zu und wurde dasselbe im Wege der Gesetzgebung alle 3 Jahre erneuert. Bei Gelegenheit dieser Erneuerung verfehlte die Opposition niemals, die mehr oder minder willkürlichen Massregeln der Polizei zu kritisieren. Dies war eine wenn auch ziemlich illusorische Kontrolle, da die Regierung nicht den Fremden gegenüber machtlos bleiben kann und die Ausweisungen, da sie politischen Gründen entsprangen, stets ein fait accompli im Augenblick der Debatte bildeten. Das gegenwärtige Ministerium hat dann auch rationeller und bequemer gefunden, dieses provisorische in ein definitives Gesetz zu verwandeln. Dies ist der Gegenstand des Gesetzes vom 12. Februar 1897, das nur den Text der alten Gesetzgebung reproduziert. Die Regierung kann die in Belgien sich aufhaltenden Ausländer ausweisen, die durch ihre Führung die öffentliche Ruhe stören oder die im Ausland wegen Verbrechen oder Delikte, bei denen Ausweisung stattfindet, verfolgt oder verurteilt sind.

Die Ausweisung kann nur auf Grund einer Beratung des Ministerrates durch königlichen Erlass angeordnet werden.

Die Ausweisung kann nicht einen Ausländer treffen, der berechtigt ist, sein Domizil im Königreich auf Grund des Artikels 13

des code civil zu nehmen, sowie nicht denjenigen, welcher mit einer belgischen Frau, von der er Kinder hat, verheiratet ist, und auch nicht einen solchen, welcher mit einer Belgierin verheiratet ist und seit 5 Jahren seinen dauernden Wohnsitz in Belgien hat; endlich nicht den, welcher in Belgien als Sohn eines Ausländers geboren ist und dort seinen Wohnsitz hat.

Das Gesetz vom 20. Oktober 1897 hat die Rechte unserer Konsuln im Auslande beträchtlich eingeschränkt. Nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1851 hatten alle belgischen Konsuln die Kompetenz von Standesbeamten. Dagegen hatten sie nicht die notarielle Kompetenz mit Ausnahme der Konsuln in den nichtchristlichen Ländern.

Das neue Gesetz, dem die Gesetzgebung der wichtigsten europäischen Staaten gefolgt ist, nimmt ihnen in christlichen Ländern das Recht, Civilstandsakte vorzunehmen, wenn sie nicht dazu durch die Verträge berechtigt sind, oder wenn ihnen die Funktionen eines Civilstandsbeamten nicht durch den Minister des Äusseren besonders verliehen sind.

Unter Einschränkung dieses Prinzips bleiben indes unsere Konsuln kompetent, um Heiraten zwischen Belgiern und selbst — in gewissen Ländern des Orients — mit spezieller Ermächtigung des Ministers — zwischen Belgiern und Fremden zu schliessen.

Der Entwurf des vom Minister eingebrachten Gesetzes unterdrückte selbst diese Kompetenz betreffs Eheschliessungen aus dem Grunde, dass in allen fremden Ländern mit Ausnahme Frankreichs die vor unseren Konsuln geschlossenen Ehen als nicht gültig betrachtet würden.

Aber in merkwürdiger Inkonsequenz liess er unseren Agenten das Recht, die Ehe vorbereitende Handlungen vorzunehmen (Publikationen, Einwilligungsakte von Aszendenten etc.). M. Woeste bekämpfte in der Kammer eifrig diese Anschauung und verlangte Aufrechterhaltung der vollständigen konsularischen Kompetenz bei der Eheschliessung, bezüglich welcher Materie er der Autor verschiedener wichtiger Gesetze ist (vergl. meine letzte Notiz Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleich. Rechtsw. u. Volksw. 1897 pg. 278). Der Minister hat sich seinem Antrag angeschlossen.

Aus den zur Unterstützung der Gesetzesvorlage vorgelegten Statistiken ergiebt sich, dass auf 177 Konsularposten, die in den

wichtigsten fremden Staaten sich befinden, nicht mehr als 36 Civilstandsakte (Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen) vor unseren Konsuln während der letzten 10 Jahre vorgekommen sind. Vom praktischen Standpunkt aus rechtfertigte sich also diese Reform vollständig.

Was nun die notarielle Kompetenz anbetrifft, setzt das neue Gesetz fest, dass selbst in christlichen Ländern unsere Konsuln notarielle Funktionen ausüben dürfen, wenn sie durch die Verträge dazu berechtigt sind, oder wenn die notarielle Befugnis ihnen speziell vom Minister des Auswärtigen übertragen ist.

Dieser Teil des Gesetzes hat nicht den Schatten eines Einwandes hervorgerufen, er ist durch das hervorragende Interesse gerechtfertigt, das unsere Staatsangehörigen haben, im Auslande Agenten zu finden, die autorisiert sind, den stets häufiger und wichtiger werdenden Rechtsakten (industriellen Gesellschaftsgründungen, hauptsächlich in Russland!) öffentlichen Glauben zu geben.

Ich glaube indes, dass die Anwendung dieses Teils des Gesetzes nicht ohne Schwierigkeit vor sich gehen wird. Er giebt den Konsuln das Recht, ausser den Verhandlungen und Verträgen, die ausschliesslich Belgier betreffen, auch Verhandlungen und Verträge aufzunehmen, deren einer Teil Fremde sind, vorausgesetzt, dass die Verträge sich auf Vermögensstücke in Belgien oder auf Geschäfte, die in Belgien abzuschliessen sind, beziehen. Diese Fassung ist sehr unbestimmt. Es ist klar, dass selbst in diesen Grenzen solche Verhandlungen geeignet sind, juristische Wirkungen auch anderswo, als in Belgien zu erzeugen.

Nun, kein anderes Land ist die Rechtsgültigkeit dieser Verhandlungen anzuerkennen genötigt.

Wenn wir ausserdem so die Kompetenz unserer Konsular-Agenten ausdehnen, werden wir dasselbe Recht den fremden Konsuln in unseren Territorien zugestehen müssen. Schon erkennen es einige konsularische Konventionen an; die Gerichtshöfe zeigen einen ausserordentlichen Widerwillen, die Ausführung zuzulassen, solange nicht spezielle Veränderungen unserer verschiedenen Civil- und Handelsgesetze vorgenommen würden.

Das Gesetz vom 27. Oktober 1897, das in Wechselwirkung mit dem vorgehenden steht, hat den Tarif der von den Konsuln für die Amtshandlungen zu erhebenden Taxen revidiert und erweitert.

Civilrecht.

Die Brüsseler Ausstellung ist die Veranlassung zur Revision eines Artikels des code civil gewesen. Die Artikel 1952—1954 des c. Napoleon machten mit grösster Strenge die Hôtel- und Gasthofsbesitzer betreffs des Gepäcks der Reisenden verantwortlich. Sie waren haftbar für alle Gegenstände, die bei ihnen aus irgend welchem Grunde deponiert waren: sei es, dass es sich um einen verlorenen, gestohlenen, beschädigten Gegenstand handelte, gleich viel, ob die That von Dienstboten oder Angestellten des Hôtels oder von kommenden oder gehenden Fremden im Hôtel verübt war, oder ob der Thäter unbekannt blieb. Die einzige Ausnahme für ihre Verantwortung waren der Fall des Diebstahls mit bewaffneter Hand und der höheren Gewalt. Im Übrigen genügte, dass der Reisende die Thatsache der Niederlegung und den Wert des Depots nachwies. Der Beweis durch Zeugen wird zugelassen ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit des Depots.

Brüsseler Deputierte unterbreiteten bei Annäherung der Ausstellung einen Gesetzesvorschlag, der bezweckte, beträchtlich die Verbindlichkeiten der Hôtel- und Gastwirte zu beschränken. Sie wollten ihre Verantwortlichkeit auf Haftung für Kleidungsstücke, Sachen und Wäsche, aus denen das gewöhnliche Reisegepäck besteht, herabsetzen. Was andere Gegenstände anbetrifft, wie gemünztes Geld oder Bankscheine, Wertsachen, Titel, Silberzeug, Kleinodien, Spitzen, kostbare Gegenstände, so sollte der Gastwirt dafür im Fall des Diebstahls oder des Verlustes nur dann verantwortlich sein, wenn er von Reisenden eine schriftliche Deklaration erhalten hätte, die den Wert des in das Hôtel Eingebrachten angäbe oder wenn er die Dinge in sein Depot genommen und einen Empfangsschein darüber gegeben hätte. Die Urheber des Gesetzvorschlages machten besonders darauf aufmerksam, dass die Strenge des Code Nap. veraltet wäre und feierten die Rechtschaffenheit unserer zeitgenössischen Gasthofsbesitzer, ganz besonders der Brüsseler. Da sie sich auf einen Präzedenzfall in Frankreich beriefen, wo man gleicherweise bei Annäherung der Ausstellung von 1889 die beregten Artikel revidiert hatte, und da man wohl das berechtigte Interesse ihrer Vorschläge einsah, so sprach sich die Centralsektion für unbedingte Annahme aus.

Der Justizminister war indes der Ansicht, dass die Gesetzesvorlage auf dem Wege der Nachsicht gegen die Gastwirte zu weit ginge und er schlug ein Amendement vor, das besser in Harmonie mit den Gesetzen der benachbarten Länder wäre, unter anderem mit dem neuen französischen Gesetz und den §§ 701, 702, 703 des 13 Tit. II. Buch des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieses Amendement ist ohne Schwierigkeit durch die Centralsektion angenommen und dann durch die Kammer nach einer glänzenden Diskussion, wobei Verteidiger der Reisenden und Beschützer der Hôteliers alle Hilfsquellen ihres juristischen Scharfsinns erschöpften. Das Gesetz vom 22. Juli 1897 hält die Einrichtungen des Code aufrecht, indem es hinzufügt: „die Verantwortlichkeit der Hôteliers ist begrenzt auf 1000 Francs für gemünztes Geld, Titel und Werte jeder Art und Kostbarkeiten, die nicht zu des Reisenden persönlichem und gewöhnlichem Gebrauch dienen, sofern dieser sie nicht thatsächlich zu Händen des Gast- oder Hôtelwirts deponiert hat."

Strafrecht.

Man weiss, dass eine Reihe von Gesetzen mit weitgehenden Verbesserungen vorgeschlagen oder inspiriert durch Lejeune, ehemaligen Justizminister, seit einigen Jahren in unser Strafrecht eingeführt ist. So das Gesetz vom 27. November 1891 über Unterdrückung der Landstreicherei und Bettelei, das, indem es den Friedensrichtern beträchtliche Machtbefugnisse übertrug, versuchte, mehr Humanität in dieser Beziehung einzuführen.

Artikel 25 des Gesetzes ordnete an, dass, wenn der Delinquent eine Person von unter 16 Jahren wäre, ihn der Friedensrichter, selbst im Rückfalle, weder zu Haft noch zu Geldstrafe verurteilen könnte, aber je nach der Natur oder der Schwere des Falls, ihn der Verfolgung überweisen oder ihn zur Disposition der Regierung bis zur Majorennität stellen könnte. Kaum war dieser Artikel in Anwendung getreten, so hatte er schon lebhafte Reklamationen hervorgerufen. Friedensrichter, die vor die Alternative gestellt waren, junge, einer einfachen Kontravention überwiesene Delinquenten, zur Disposition der Regierung bis zu ihrer Majorennität zu stellen oder sie zu verfolgen, haben nicht gezögert, sie ihren Eltern zurückzugeben. So blieb in den meisten Fällen die Übertretung ungestraft.

Man hatte ausserdem konstatiert, dass häufig die Kinder die betreffende Übertretung auf Veranlassung der Eltern begingen. Das Gesetz von 1891 traf diese nicht.

Der Justizminister Bergerem hat deshalb einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der diesen beiden Beschwerde-Punkten abzuhelfen bezweckte, und der mit geringen Abänderungen das Gesetz vom 15. Februar 1897 geworden ist.

Indem es dem Gerichtshof vollständig das Recht lässt, das Kind unter 16 Jahren zur Disposition der Verwaltung bis zur Majorennität zu stellen, ordnet das neue Gesetz eine neue Strafbestimmung an: den Verweis. Die Verurteilung selbst zum einfachen Verweis zieht die Verurteilung zu den Kosten nach sich, und gegebenen Falles zur Wiedererstattung und zum Schadenersatz. Die Personen, welche für die Handlungen des Kindes verantwortlich sind, haften solidarisch mit ihm für die Wiedererstattung und den Schadenersatz. Diejenigen, welche an einer Übertretung, die durch das Kind begangen ist, teilgenommen haben, oder die von einem Kind durch Übertretung erhaltenen Gegenstände als Hehler behalten, werden gleichermassen mit Geldstrafe und Gefängnis bestraft.

Fiskalisches Recht.

Die Lage der belgischen Staatsfinanzen ist blühend. Daher kann der Finanzminister sich leichte Reduktionen der Steuern, wenn nicht beträchtlichen Steuernachlass erlauben.

Ein Gesetz vom 9. August 1889 über Arbeiterwohnungen hat die Gebühren für Eintragungen und Umschreibungen für Wohnhäuser der Arbeiter auf die Hälfte herabgesetzt. Dieses Gesetz hat bemerkenswerte Resultate gehabt: 10—15000 Arbeiter-Familien sind Dank derselben seit 9 Jahren Eigentümer ihres Heims geworden.

Aber dieses Gesetz stellt die fiskalische Begünstigung nur für Arbeiter fest, das heisst für Personen, die mit ihren Händen für einen Arbeitgeber arbeiten. Man denkt daran, die Wohlthat dieses Gesetzes auch auf Erwerbungen jeder anderer Art von Häusern geringen Wertes, die von ihren Besitzern bewohnt werden, auszudehnen.

Inzwischen ist der Landwirtschaft, welche im Parlament zahlreiche und thätige Vertreter hat, gelungen, ähnliche Vergünstigungen für die Erwerbungen kleiner ländlicher Besitzungen zu erhalten.

Das ist der Gegenstand des Gesetzes vom 21. Mai 1897, zu dem der Finanzminister de Smet de Naeyer die Anregung gegeben hat.

Die Gebühren für Eintragungen und Umschreibungen von Renten und ländlichem Immobilienbesitz, dessen Einkünfte nach dem Kataster nicht 200 Francs übersteigen, was einem mittleren Wert von ungefähr 7000 Francs entspricht, sind um 50 % herabgesetzt. Als ländliche Immobilien werden angesehen: ein Besitz, der zusammen teils aus Gebäuden und teils aus Land, das zu land- oder forstwirtschaftlicher Ausnutzung bestimmt ist, besteht oder aber nur Land, das in dieser Weise benutzt wird.

Die Gebührenermässigungen sind nur zu erlangen und aufrecht zu erhalten, wenn der Erwerber, sein Nachkomme oder Ehegatte selbst den Immobilienbesitz, der Gegenstand des Vertrages ist, ausnutzt. Das Gesetz nimmt die nötigen Vorsichtsmassregeln, um die wirkliche Absicht der Ausnutzung im Augenblick des Erwerbs festzustellen. Es verweigert die Ermässigung den Eigentümern von Immobilien, deren Einkommen nach dem Kataster 200 Francs übersteigt oder sobald der Verkauf einen reell unteilbaren Anteil zum Gegenstand hat.

Man erwartet von der Anwendung dieses Gesetzes viel Gutes, da es ein Förderungsmittel zu einer rationellen Herabminderung der Steuern ist, ein Gedanke, an den man sich nach und nach bei allen Parteien gewöhnt.

Erwähnt muss in Anlass der Zölle und Verbrauchssteuern das Gesetz vom 9. August 1897 werden, welches den Einfuhrzoll auf Thee aufgehoben und noch einmal die Gesetzgebung über Zucker modificiert hat.

Man weiss, dass eine internationale Konferenz unverzüglich in Brüssel zur Regelung der wichtigen und verwickelten Zuckerfrage zusammentreten wird.

Verwaltungsrecht.

Das Gesetz vom 6. August 1897 hat eine Neuerung in unserer kommunalen Verwaltung verwirklicht. Es hat zweien oder mehreren Kommunen erlaubt, sich zu vereinigen, um Hospitäler zu gründen und zu erhalten, eine Sache, die unser allgemeines Kommunalgesetz nicht erlaubte. Das Gesetz regelt im Einzelnen

den Organisationsmodus der Hospitäler, denen das Recht juristischer Personen zustehen soll, sowie die Rechte und amtliche Thätigkeit der interkommunalen Kommissionen, welche deren Verwaltung haben sollen. Das Prinzip dieser Organisation ist dasselbe, welches unsrer Verwaltungsgesetzgebung zu Grunde liegt: Autonomie der Kommune unter der Bevormundung und Kontrolle des Staates.

Man erwartet, dass benachbarte ländliche und industrielle Kommunen sich zusammenthun, um gemeinschaftliche Hospitäler zu gründen, deren Notwendigkeit in vielen Gegenden sich fühlbar gemacht hat. Man bezweckt damit die Entlastung der grossen Städte, die oft Bewohner vorstädtischer Kommunen zu verpflegen haben.

Hier ist auch das Gesetz vom 14. August 1897 zu erwähnen, das Veränderungen in das Kommunalgesetz und in das Gesetz vom 1. Februar über die Wegepolizei gebracht hat.

Die alte Gesetzgebung unterwarf die Kommunen unter 2000 Einwohnern und die übrigen, was den Wegebau anbetraf, einer abweichenden Behandlung. Die hauptsächlichste Reform des neuen Gesetzes besteht darin, diesen Unterschied verschwinden zu machen.

Eisenbahnen.

Ich will das Gesetz vom 27. Juni 1897 nicht mit Stillschweigen übergehen, das den Rückkauf der Eisenbahnkonzession für die Strecke zwischen Antwerpen und Gent und zwischen Gent und Eecloo sanktioniert.

Die Operation hat an und für sich keine grosse Wichtigkeit. Das Rückkaufskapital erreicht nicht 15 000 000 Francs. Aber es ist ein Schritt weiter in der Vereinheitlichung des Eisenbahnnetzes, das eines Tages vollständig in den Händen des Staates sein wird.

Die Bahnübernahme der Grossen Belgischen Central-Bahn, deren Wert 850 Millionen Francs erreicht, ist heut gesichert. Ich werde im nächsten Jahre Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Arbeiter-Gesetze.

Ein Gesetz vom 11. April 1897 hat Delegierte zur Inspektion der Bergwerke eingesetzt. Ein Gesetzvorschlag, der bezweckte, den Mineningenieuren Staatsbeamte zur Seite zu stellen, ist 1895 durch die Abgeordneten der Opposition eingebracht worden.

Die Regierung hat Anträge, die geradezu einen Gegenvorschlag enthielten, in der Sitzung von 1897 gestellt. Es fanden erregte Diskussionen statt zwischen den Sozialisten und der Regierung, welcher man vorwarf, dass sie die Arbeiter verhindere, sich Inspektoren, die aus ihren Reihen hervorgegangen wären und die ihr Vertrauen besässen, zu wählen.

Nach dem neuen Gesetz schlagen die Sektionen der Industrie- und Arbeitsausschüsse dem Ministerium der Industrie und Arbeit Delegirte als Kandidaten für die Inspektion der unterirdischen Arbeiten in den Kohlenbergwerken vor.

Man weiss, dass diese Industrie- und Arbeitsausschüsse (conseils de l'industrie et du travail), gegründet durch ein Gesetz, das aus der Initiative von Frère-Orban hervorgegangen ist, Körperschaften sind, die zur Hälfte aus gewisse Alters- und Domizilbedingungen erfüllenden Arbeitern und zur Hälfte aus Arbeitgebern gewählt sind. Sie funktionieren in allen Industriebezirken des Landes und sind in so viel Sektionen geteilt, als es wichtige Industriezweige giebt.

Der Delegirte zur Inspektion der Bergwerke muss Belgier und 30 Jahre alt sein, seit 10 Jahren wenigstens Arbeiten in unterirdischen Minen verrichtet haben, die eine Lehrzeit, sei es als Arbeiter, sei es als Aufsichtsbeamter, erfordert, muss lesen und schreiben können und die Rechenelemente verstehen, elementare Kenntnis im Lesen der Minenausbeutungspläne besitzen und endlich noch keine Strafen wegen Vergehen gegen Polizei-Verordnungen in den Minen erhalten haben.

Die Anführung dieser Bedingungen genügt, um zu zeigen, dass die Regierung — und wer kann sie dafür tadeln? — das Ihre gethan hat, um Unfähige fernzuhalten.

Aber ob diese zahlreichen Bedingungen nicht dazu angethan sind, diejenigen auszuschliessen, zu denen die Arbeiterklasse, ob mit Recht oder Unrecht, das meiste Vertrauen hat, ist eine andere Frage.

Die Delegierten zur Inspektion der Bergwerke werden auf 3 Jahre ernannt und ihr Mandat kann erneuert werden.

Ihre Mission ist, vom Gesichtspunkt der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeiter die unterirdischen Arbeiten in den Minen zu prüfen, bei der Untersuchung von Unfällen und der Erforschung der Ursachen, welche sie veranlasst haben, mitzuwirken, sowie Vergehen gegen das Gesetz sowie die Verordnungen über die Arbeit

anzuzeigen. Sie müssen monatlich mindestens 18 Besuche bei den Arbeiten ihrer Aufsichtsabteilung machen und das Gesetz nimmt Sorge, die Ausdehnung ihrer Rechte den Unternehmern gegenüber festzustellen.

Sie werden vom Staat bezahlt und dürfen weder selbst, noch durch ihre Frauen, Kinder oder Eltern Geschäfte betreiben.

Heerwesen.

Das Gesetz vom 9. September 1897 hat vollständig die Nationalgarde reorganisiert.

Die Regierung wollte, indem sie die Bürgergarde zu verstärken versuchte, eine Ableitung schaffen gegen eine mächtige Strömung, welche persönlichen obligatorischen Militärdienst verlangt. Die Nationalgarde ist übrigens Bürgergarde und bildet im Falle blutiger Konflikte mit einer revolutionären Bevölkerung ein Element, auf das die Macht sich verlassen kann.

Dagegen machen sich nach Ansicht aller kompetenten Militärs die Urheber dieses Gesetzes Illusionen, wenn sie glauben, dass die Bürgergarde wirksam das Heer bei der Verteidigung des Landesgebiets unterstützen könnte.

Folgendes sind die hauptsächlichsten Züge der neuen Organisationen, denen das Gesetz nicht weniger als 146 Artikel widmet:

Die Mission der Bürgergarde bildet die Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetze, die Bewahrung der nationalen Unabhängigkeit und der Integrität des Landes.

Sie ist nach Kommunen oder nach Kommunalgruppen geordnet. Sie setzt sich zusammen aus Belgiern und Fremden, welche wenigstens seit einem Jahre in Belgien wohnen.

Diese Einrichtung, die nur unter Verletzung gewisser internationaler Konventionen ausgeführt werden kann, ist dazu angethan, uns diplomatische Schwierigkeiten zu schaffen.

Die Bürgergarde ist in 2 „Bans" eingeteilt: zu dem ersten gehören alle Individuen im Alter von 22—32 Jahren. Sie müssen 10 Übungen von je 2 Stunden im Laufe eines jeden Jahres mitmachen. Sie können ausserdem veranlasst werden, während 5 Tagen gemeinsame Übungen ausserhalb der Kommune ihres Wohnsitzes vorzunehmen.

Der zweite „Ban" umfasst die Gardisten von 32—40 Jahren. Sie haben nur jährlich 3 obligatorische Übungen zu machen.

Die Bürgergarde ergreift die Waffen jedesmal, wenn sie berufen wird, die Ordnung aufrecht zu erhalten, sei es durch den Bürgermeister, sei es durch die Regierung. Die Ausrüstung fällt den einzelnen Gardisten zur Last, welche auch Depositäre der ihnen vom Staat anvertrauten Waffen sind. Die Bürger, welche nachweisen, dass sie nicht die Mittel sich zu equipiren haben, sind vom Dienst ausgeschlossen. Da die Uniform ungefähr 50 Francs kostet, so findet man darunter nur in guten Verhältnissen lebende Bürger, Handwerker und Kaufleute. Man kann sagen, dass kein Arbeiter im gewöhnlichen Sinne Teil daran nimmt.

Die Bürgergarde wählt ihre Offiziere bis zum Grade des Kapitäns. Höhere Offiziere wählt der König.

Diese Zähigkeit, welche die Regierung zeigt, um zu versuchen, eine unverbesserliche veraltete Institution zu verbessern, womit wir bald allein in Europa stehen werden, zeigt, wie weit sie ungeachtet ihrer Versprechungen und feierlichen Verpflichtungen von der Reform unserer nationalen Verteidigung entfernt ist. Sie ist die Gefangene der Mehrheitspartei der flämischen Bauern mit beschränktem Gesichtskreis, auf welche sie sich stützt.

---

b) Literatur.[1])

Referent: Dr. **Paul Errera**, Advokat u. Professor der Rechte, Brüssel.

Das Jahr 1897 war für die literarische Thätigkeit unseres Landes nicht sehr fruchtbar. Die ganze Wirksamkeit wurde von den verschiedenen Congressen, die die Internationale Ausstellung zu Brüssel begleiteten, absorbiert. Jeder fand einen guten Boden,

[1]) In dem Bericht über die belgische Literatur des Jahres 1896 Bd. III S. 289 des Jahrbuches haben sich leider folgende Druckfehler eingeschlichen. Es muss heissen: S. 289 al. 2: statt ein kleiner Diplomat: fast ein Diplomat. S. 292 al. 2: die Lehre der Vaterlandslosen u. s. w.: die mit der Lehre der Vaterlandslosen, welche in der Gegenwart so verschiedene Formen gefunden hat — von dem Sonett des décadenten Dichters bis zur Bombe des Anarchisten — nicht zu verwechseln ist. S. 295: statt Bibliothekenplünderer: Bibliothekenpfeiler. S. 295 al. 2: statt Baum der Schlechten: Baum der Schachten. S. 296 al. 3: statt die Grafschaft Venaissin: das Comtat-Venaissin. S. 297 al. 3: statt Ballemagne: Dallemagne. S. 299 al. 3: statt Storquart: Stocquart. ibid.: statt Bruglant: Bruylant. S. 299 al. 4: statt Ansiam: Ansiaux. S. 302 al. 3: statt Agaton Potter: Agathon de Potter.

um seinen Ideen Ausdruck zu geben und man sieht die Namen der meisten Juristen und Soziologen unter den Berichterstattern oder Rednern der Congresse (z. B. Congrès International de législation du travail, Congr. intern. des accidents du travail et des assurances sociales, Cong. intern. des habitations à bon marché, Cong. intern. du repos du dimanche, Congr. intern. de médecine légale, Congr. intern. du commerce et de l'industrie, Congr. intern. des avocats etc. etc.).

Als speziell juristisches Werk nennen wir vor allem die Übersetzung des B. G. B. von O. de Meulenaere (Conseiller à la Cour de Gand), Code Civil Allemand et loi d'introduction, Paris Chevalier Maresq 1897 in 8 ° XV et 792 p.

Alph. De Busschere (Conseiller à la Cour d'Appel de Bruxelles), Code de Traités et Arrangements internationaux, intéressant la Belgique. Bruxelles, J. Lebegue & Co. 2 Vol. in 8° 581 et IV 636 pages. (Sammlung der auf Belgien bezüglichen Verträge und internat. Anordnungen) ergänzt 1. durch verschiedene Verträge, die vom unabhängigen Congostaate abgeschlossen worden sind, 2. durch verschiedene internationale Verträge, die die Regeln des allgemeinen internationalen Rechtes bilden, 3. durch die Gesetzgebung über die Hauptgegenstände der Verträge und endlich durch mehrere praktische Bemerkungen.

Das Gesetz vom 20. November 1896 über die Erbrechte des überlebenden Ehegatten wurde durch die Werke von G. Dansaert (Avocat à la Cour d' Appel de Bruxelles), Commentaire de la loi du 20 Novembre 1896 sur les droits du conjoint survivant (I Travaux législatifs. Bruxelles, Bruylant 1897 in 8° 328 p.) (der zweite Band ist im Erscheinen) und

von Alfred Vanisterbeek, candidat notaire, Des droits successoraux du conjoint survivant, commentaire théorique et pratique de la loi de 20 Novembre 1896 avec formules annotées (Extrait de la Revue pratique du Notariat) Bruxelles 1897 erläutert.

Als eine allgemeine Abhandlung möchten wir ein gemeinverständliches Werk vielmehr für Laien als für Rechtsgelehrte von J. Waxweiler, Juge au Tribunal Civil d' Arlon: La Vie Civile. (Bruxelles Larcier, 6 volumes 1890—1897. La Famille 2 vol.: la Proprieté et les Successions 2 vol.; les Contrats, 2 vol.) anführen.

Das Werk ist in einer sehr klaren Sprache verfasst, wenn auch alle speziell technischen Ausdrücke vermieden sind. Der Verfasser benutzt die Reihenfolge des Code Civil, streift aber dabei verschiedene Fragen des Prozessverfahrens und des Verwaltungsrechtes die mit dem bürgerlichen Leben in näherer Beziehung stehen. Mehr als einmal berührt der Autor die Gesetzgebung anderer Länder und ganz besonders das B. G. B.

Das Streben, das ebenso bei uns wie überall seinen Weg einschlägt, ist die Erweiterung der öffentlichen Gemeindedienste, eine Form der Socialisation und Decentralisation, die sicherlich die besten praktischen Resultate zur Folge haben wird. In Bezug darauf möchten wir hier das Werk von Georges Cornil, Avocat à la Cour d' Appel: L'Assurance Municipale contre le Chômage involontaire (Bruxelles, Moreau 1898. 1 vol 191 pages) erwähnen. Der Verfasser begnügt sich nicht, die verschiedenen Einrichtungen, die schon in dieser Hinsicht in verschiedenen Ländern, speziell in der Schweiz und in Deutschland bestehen, zu analysieren, sondern legt ein ganzes Projekt für die Gemeinden von Brüssel und seine Vorstädte vor, indem er sich für die facultative Versicherung unter der Form der Mutualität ausspricht. Die eventuellen Defizits einer solchen Gesellschaft sollen durch freiwillige Beiträge und Gemeindeunterstützungen gedeckt werden.

Der Entwurf des Prof. Cornil erhebt also einen Aufruf an die Solidaritätsgefühle zwischen den verschiedenen Klassen.

Dieses Werk grenzt schon an das Gebiet der Soziologie und führt uns zum letzten Werke des Prof. Hector Denis, betitelt: Geschichte der ökonomischen und sozialistischen Systeme (Histoire des Systemes économiques et socialistes. Ch. Rozez, Bruxelles, in 12. 276 p.).

Das ist ein populäres Werk, wie seine Veröffentlichung selbst in der „Belgischen Bibliothek der Modernen Wissenschaften“, herausgegeben von H. Bertiaux, die schon ihren 50sten Band überschritten hat, ergiebt. Aber Prof. Denis hat einen viel zu sehr durch die Lektüre und angehäuften Kenntnisse in einem Leben voll unablässiger Arbeit erfüllten Geist, um elementar sein zu können. Die Citate, Meinungen, die bei jeder Gelegenheit zum Vorschein kommen, und längere Besprechungen bilden einen Teil seiner Arbeitsmethode. Er illustriert seine Werke durch

Schemata, Diagramme, Figuren, deren einziges Ziel ist, dieselben deutlicher und klarer zu machen. Ob es dem Autor immer gelingt, ist natürlich die Frage der individuellen Fähigkeiten des Lesers: ein Gehirn ist empfänglicher als das andere, diesen graphischen oder kaleidoskopischen Verfahrungsarten zu folgen.

Die Einleitung synthetisiert und giebt in grossen Zügen das Werk an, das die Physiocraten, dann Adam Smith und seine Schule behandelt. Die Fortsetzung wird der positiven Verfassung der Sociologie im XIXten Jahrhundert gewidmet, die als ökonomische Dynamik der statistischen Ökonomik oder der „Lehre der Reichtümer“ (Science des richesses) des letzten Jahrhunderts entgegengesetzt wird: Was noch von metaphysischen Anhängseln in der Wissenschaft geblieben ist, soll nun abgeschafft werden.

Eins der Verdienste von Denis ist, dass er dem Andern das Wenige an Wahrheit zugiebt, das sich stets dem Irrtum oder vielmehr der unvollständigen Wissenschaft beimischt. Er gehört zu denen, die den Absichten derjenigen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, deren Ansichten sie nicht teilen, indem er immer geneigt ist, die Bedeutung derselben eher zu vergrössern, als zu vermindern. Dies hängt mit seinen evolutiven Ansichten zusammen, die seine historischen Conceptionen beherrschen. In jedem bedeutenderen Werke, in jeder Lehre sieht er schon den Keim und manchmal den Bestimmungsgrund der späteren Werke. Seiner Analyse fällt es nicht schwer, solche Prinzipien für Quesnay und seine Schüler ebenso wie für Adam Smith und die seinigen anzuwenden: man findet bei ihnen den grossen Teil der Anfangsgründe jener positiven Wissenschaft (science positive), zu der Denis gehört und der er mit seiner Thätigkeit Ehre macht.

Ein viel weiteres Gebiet durchstreift das Werk von Em. de Laveleye: Essais et Etudes (Gand et Paris 1897 in 8° VI — 818 p.).

Diese dritte Serie der: „Versuche und Studien“ gehört eigentlich nicht zur wissenschaftlichen Thätigkeit des vorigen Jahres, da der Verfasser schon anfangs 1892 starb; aber seine Veröffentlichung als Band ergänzt die Werke des hervorragenden Publicisten und zeigt noch mit grösserer Klarheit den Platz an, den dieselben in der reichen Bibliothek der ökonomischen Wissenschaften eigentlich einnehmen sollen. Es ist uns ausserdem eine erwünschte

Gelegenheit, uns des Namens eines geliebten Meisters zu erinnern, der sicherlich der Stolz unseres Landes war.

Da es sich um zerstreute Aufsätze verschiedener Zeitungen und Zeitschriften der Jahre 1883 bis 1892 handelt, so existiert natürlicherweise weder eine Folge noch ein Zusammenhang zwischen denselben. Dieser Mangel an Einheit wird aber durch die glänzende Persönlichkeit des Verfassers ergänzt. Sein Gepräge war die Unabhängigkeit den schon empfangenen Ideen wie auch den Menschen gegenüber und fällt es schwer, ihn an irgend welche Schule anzuknüpfen. Die, die ihn am besten zu beurteilen verstanden haben, knüpfen ihn an die historische Schule an mit einem Anflug von Idealität, vom Finalismus, deren Wurzeln in seinen streng religiösen Überzeugungen zu suchen sind. Die Unschlüssigkeit hat in ihm nie den Pessimismus oder das Gefühl der Empörung hervorgerufen. Er vertritt bei uns die Lehre von John Stuart Mill, dessen Korrespondent er war, indem er nie die Hoffnung aufgab, einige Formen der collectivistischen Gesellschaft mit den liberalen Prinzipien des Individualismus zu versöhnen — ein Ausgleich, den man weniger für dauernd unmöglich als utopistisch zur Stunde proklamieren dürfte.[1])

Sollten wir die Gegenstände seiner Essais gruppieren, so würden wir vor allem die Nationalökonomie, dann die allgemeine Politik und schliesslich das Staatsrecht nehmen müssen; seine mehr literarischen Studien wie auch seine Aufsätze über die Lokalpolitik lassen wir vollständig bei Seite.

I. Em. de Laveleye hatte die Gelegenheit, sich über die Definition der Nationalökonomie auszusprechen und den ganz positiven Charakter ihrer Gesetze zu verteidigen. (Les lois naturelles et l'objet de l'économie politique 1883). Er versteht darunter, dass es menschliche, erwünschte, vom Gesetzgeber geschaffene Gesetze sind, da die „natürlichen" über die Produktion und Konsumtion einem ganz anderen Gebiete als dem ökonomischen angehören; was aber die Verteilung der Güter anbetrifft, so wird man umsonst in ihr das suchen, was nicht „ausschliesslich und willkürlich von Menschen errichtet worden ist", wie es John Stuart

[1]) Vergl. Hector Denis: Histoire des systèmes économiques et socialistes — Bruxelles, 1897, p. 37.

Mill schon sagte. Es ist hier nicht am Platze, diese Ansicht zu bestreiten; wir geben sie an, ohne uns derselben anzuschliessen.

Em. de Laveleye hat eine Studie der „ökonomischen Krisis in Belgien und ihrer Hülfsmittel“ (La crise économique et ses remèdes 1886) gewidmet. Es war die Folge seiner Mitwirkung an der Kommission für die Arbeit (Commission du Travail), welche am Morgen der grossen Unruhen, die in verschiedenen industriellen Mittelpunkten im Jahre 1886 ausbrachen, von der belgischen Regierung veranstaltet worden war.

Wir stossen in diesem Werke auf mehrere Hauptgedanken unseres Verfassers, die er flüchtig behandelt: den Bimetallismus, Antialkoholismus, Annäherung der Arbeitgeber an die Arbeiter durch Vermittelung und Schiedsspruch, Volkserziehung, alle solidarischen Unternehmungen, die er als Konsequenz der „ökonomischen Moral“ (la morale économique) betrachtet, und endlich auf vortreffliche Ratschläge für den Ackerbau. Wir beeilen uns noch hinzuzufügen, dass die politischen Umstände, die sich schneller ereigneten als Laveleye es glaubte, zur Realisierung eines grossen Teiles seiner Reformen beigetragen haben.

Speziell sollten die deutschen Ökonomisten auf eine Studie, die Em. Laveleye in der „Revue de deux mondes“ unter dem Titel „Un Précurseur“ (Ein Vorbote) erscheinen liess, ihre Aufmerksamkeit lenken. Der Aufsatz ist Dupont-White, dem Schwiegervater des Präsidenten Carnot, gewidmet. Er erklärt denselben als wahren Begründer des Katheder-Sozialismus. Ebenso wie unser Verfasser und wie Stuart Mill verteidigte Dupont-White die immer wachsende Rolle des Staates, selbst zur Zeit, wo der liberalisierende Doktrinarismus triumphirte, gegen 1846. Er weist der politischen Ökonomie eine ethische Bedeutung an, die die Eintracht zwischen dem Recht und der Moral hervorruft: la charité dans les lois. Haben nicht diese Gedanken seitdem die ganze Welt schon durchstreift?

Das besonders Interessante in dieser Analyse ist, dass man gleichzeitig mit Dupont-White auch Emile de Laveleye näher kennen lernt, für den die Benennung eines: „beunruhigenden Optimisten“, die Guizot nach 1871 seinem Freunde gab, sich so vorzüglich zu eignen scheint.

II. „Ein grosses Volk unter schlechten Gesetzen."
(Un grand peuple sous de mauvaises lois 1884.)

Es handelt sich um England. Der Verfasser greift vor allem das Parlament an, selbst in seiner materiellen Organisation. „Wenn die M. P's nicht tüchtig gehärtet wären durch Tub, Pferdereiten frische Luft und halbrohes Fleisch, so würden sie sich schon nach einem Jahre abnützen." Er kritisiert ferner die zu beharrliche Einmischung des Parlaments in die äussere Politik: „Sollten keine Reformen auf dem konstitutionellen Gebiete eintreten, so werden sich die Parlamente, je demokratischer sie sein würden, gleichzeitig um so weniger fähig zur Leitung der äusseren Angelegenheiten zeigen."

Das System des Grundeigentums und das Agrarwesen werden ferner bekämpft. Alsdann die zu complexe Rechtspflege und die stolpernde Verwaltung. „Das Schlimmste ist, dass England die Gemeinde nicht mehr kennt, diese Ureinheit, die man in der ganzen Welt findet." Das was England rettet und dem Volke den ersten Rang giebt, ist nach Laveleye sein religiöses Gefühl und die sozialen Tugenden, die das erstere nach sich zieht.

Die „Staatsrechtlichen Aufsätze" (Essais de Droit Public, 1886) behandeln flüchtig die Hauptpunkte der Wissenschaft und würden unbemerkbar vorübergehen, wäre der Verfasser derselben nicht Emile de Laveleye. Aber das ist das Charakteristische unseres Autors. Er versteht originelle Gedanken in einem schmalen Rahmen zu condensieren. Seine Analyse des Secessionsrechtes, die so brennende Frage der Gegenwart, stellt eine ganze Theorie über das Recht auf Unabhängigkeit auf, indem er dieselbe mit den höheren Prinzipien der Humanität und des Rechtes durch den Federalismus versöhnt. Er betrachtet die Demokratie unter einigen ethischen und politischen Erscheinungen, um sich im allgemeinen in günstiger Weise für dieselbe auszusprechen.

Mit Bezug auf das „Neue Buch über die Demokratie" (Un nouveau livre sur la démocratie) von Sir Henry Maine (1886) benutzt Laveleye die Gelegenheit, seinen Glauben an die Zukunft eines demokratischen Staates auszusprechen, obgleich er die Schwierigkeit seiner Organisation offen zugiebt. Er ist oft auf die Notwendigkeit zurückgekommen, diesen Staat auf einer vielmehr sittlichen als politischen Basis einzurichten. (Siehe: Les Conditions

de la Démocratie 1888, und besonders das letzte grosse Werk von Emile de Laveley: Le Gouvernement dans la Démocratie 2 Vol. Paris 1891.)

III. Für diejenigen, die sich für die Gedankenbewegung in Belgien interessieren, ist die Bedeutung der politischen Krisis von 1884 und der ökonomischen von 1886, die mit der Konstitutionsrevision von 1893 ihren Abschluss fanden, sicherlich nicht unbemerkt vorübergegangen. Man findet in dem Werke, das wir erörtern, eine ganze Reihe von Studien über diese Vorgänge, indem der Verfasser ebenso eine sehr lebhafte Geschichte dieser Zeit wie klare Ansichten über die Lage giebt. Die belgische Demokratie wird hier ohne Schmeichelei und unparteiisch behandelt. Besondere Umstände, speziell der Einfluss der römischen Kirche sind deutlich hervorgehoben. Das sind die Titel dieser Aufsätze: „La Crise du Libéralisme en Belgique" (1883). Les Partis et le Régime parlementaire en Belgique" (1884). „La Crise politique en Belgique et la Question religieuse" (1885). „Les troubles en Belgique" (1886). „La Revision de la Constitution belge" (1891).

Brasilien.

Referent: Dr. **Vergueiro Steidel**, Advokat, São Paolo (Brasilien).

Übersetzung von **Karl Edlem von Stockhammern**,

kgl. bayer. Regierungsaccessisten, beschäftigt im Auswärtigen Amt, Berlin.

Ergänzende Anmerkungen

von Dr. **Lacerda de Almeida**, Professor der Rechte, Rio de Janeiro.

a) Gesetzgebung.

Leider haben sich die Hoffnungen auf eine regere gesetzgeberische Thätigkeit, die wir in der Übersicht für das Jahr 1896 zum Ausdruck brachten, nicht erfüllt.

Der Grund war einerseits der Mangel an unabhängigen, dem politischen Leben fernstehenden Juristen und anderseits der Aufstand im Innern von Bahia unter Führung des fanatischen Antonio Conselheiro, der unglücklicherweise auch im Schosse der republikanischen Regierungspartei Anhänger fand. Die Folge war die Teilung der Regierungspartei in zwei Fraktionen, deren eine nach

wie vor kräftig die Regierung unterstützte, während die andere sich der Opposition anschloss.

Wie gewöhnlich hatte diese Spaltung den Erfolg, dass es im Kongress zu stürmischen Auseinandersetzungen, Interpellationen und Vertrauensvoten kam, zu denen sich eine lebhafte Agitation in der öffentlichen Meinung gesellte, durch die die Aufmerksamkeit der gesetzgeberischen Gewalt von den grossen Aufgaben ihrer Thätigkeit völlig abgezogen wurde.

In der öffentlichen Meinung glaubt man sogar zwischen der Spaltung der Regierungsparteien und dem am 5. November 1897 auf das Leben des Präsidenten der Republik verübten Mordanschlag einen Zusammenhang sehen zu sollen und bringt damit den Vizepräsidenten der Republik und Francisco Glycerio, die Führer der Opposition, in Verbindung.

Schliesslich wurden nach mühevoller Arbeit, bei der nicht zum mindesten die Terrainschwierigkeiten und die grosse Entfernung des Schauplatzes des Aufstandes ins Gewicht fiel, die Aufrührer in Bahia von den Regierungstruppen geschlagen; im Kampfe fiel auch der Fanatiker Antonio Conselheiro, den seine Anhänger für unverletzlich gehalten hatten, da sie in ihm den Boten Gottes sahen, der dazu berufen sei, die Monarchie in Brasilien wiederherzustellen.

Die Regierung benützte denn auch ihren Sieg, um den Aufstand vollständig zu ersticken, indem sie die Hauptschuldigen gefangen setzte und verschiedene Politiker, deren Haltung ihr bedrohlich erschien, deportierte; dadurch gelang es ihr auch, sich das öffentliche Ansehen und Vertrauen vollständig wiederzugewinnen, wie die zahlreichen Sympathiekundgebungen aus allen Kreisen der Bevölkerung und auch von befreundeten Nationen beweisen.

Es ist dies schon das zweite Mal, dass der Regierung die Niederwerfung einer revolutionären Bewegung glückt, und es darf auch nunmehr erwartet werden, dass das grosse und so reiche Land sich endlich der zur Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte so notwendigen Ruhe erfreuen kann.

In den letzten Ereignissen kommt das Streben nach Konsolidation und nach einer Regierungsform zum Ausdruck, für die Brasilien bis jetzt noch nicht genügend vorbereitet war. —

Im Nachfolgenden soll nun eine Betrachtung der spärlichen Leistungen auf juristischem Gebiete im Jahre 1897 gegeben werden.

Internationale Beziehungen.

Aus dem Gebiete der internationalen Beziehungen ist zunächst die Beendigung des Konfliktes mit England wegen der Insel Trinidade zu erwähnen.

Nach der Anerkennung der Rechte Brasiliens auf diese Insel beauftragte die englische Regierung das Kriegsschiff „Barraconto“, die im Jahre 1895 auf der Insel errichteten Hoheitszeichen zu entfernen.

Am 24. Januar 1897 errichtete sodann die Besatzung des brasilianischen Kreuzers „Benjamin Constant“ im Auftrage der Regierung als Zeichen der brasilianischen Herrschaftsrechte auf jener Insel ein Steinmonument mit der Aufschrift „Brasil“.

Die Arbeiten der brasilianisch-bolivianischen Grenzregulierungskommission, die aus Vertretern beider Staaten besteht, müssen einstweilen aus politischen Gründen ruhen.

Die Festsetzung der brasilianisch-englischen Grenze in Britisch-Guyana war Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beiden Staaten, die den Präsidenten der Republik in seiner jüngsten Botschaft gelegentlich der Eröffnung der Congresssitzungen die Hoffnung auf eine befriedigende Lösung aussprechen liessen.

Der Vertrag, durch den die Entscheidung der Grenzstreitigkeiten mit Frankreich in Französisch-Guyana der schweizerischen Bundesregierung übertragen wurde, fand in Frankreich und Brasilien die Genehmigung der Kammern; die brasilianische Regierung bestätigte ihn durch das Dekret No. 474 vom 8. Dezember 1897.

Nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden wird, wenn die Schweizerische Regierung das Schiedsrichteramt annimmt, Brasilien die mit der Vertretung seiner Ansprüche bei der Schweizerischen Regierung betrauten Bevollmächtigten ernennen, und ausserdem die Mitglieder einer Kommission einsetzen, die gemeinschaftlich mit einer französischen Kommission an Ort und Stelle die Verhandlungen vorbereiten sollen.

Im Jahre 1898 läuft der mit der Republik Paraguay geschlossene Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsvertrag vom 7. Juni 1883 ab; die Regierung von Paraguay hat jedoch schon ihre Bereitwilligkeit zum Abschluss eines neuen Vertrages erklärt.

Am 4. Mai 1897 wurde mit der chilenischen Regierung ein Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern geschlossen, der bereits die Genehmigung durch die Abgeordnetenkammer gefunden hat; die Abstimmung darüber im Senat ist jedoch noch nicht erfolgt. Ein zweiter mit Chile geschlossener Vertrag über die Gestattung der freien Gewerbeausübung in den beiden Ländern muss erst noch in der Abgeordnetenkammer beraten werden.

Der mit der niederländischen Regierung geschlossene Auslieferungsvertrag ist von der Abgeordnetenkammer bereits angenommen worden und unterliegt nun noch der Abstimmung im Senat.

Bürgerliches Recht.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts tritt die Kümmerlichkeit der gesetzgeberischen Thätigkeit im Jahre 1897 am deutlichsten zu Tage.

Dem für Brasilien so notwendigen Gesetz über die Dienstverträge ländlicher Arbeiter versagte der Präsident der Republik seine Zustimmung und, da es im Senat die zur Aufhebung des Vetos erforderliche Zwei Drittel-Mehrheit nicht fand, wurde der Entwurf nicht zum Gesetz. So regeln sich denn auch fernerhin die Dienstverhältnisse der ländlichen Arbeiter nach den allgemeinen Bestimmungen über die Dienstmiete, die in keiner Weise den Interessen der Grundbesitzer, des Ackerbaues und auch nicht denen der Arbeiter genügen können; es wird daher diese Frage von grösster Bedeutung bleiben.[1])

---

[1]) Über weitere Gesetzentwürfe von allgemeinem Interesse, die noch teils in das Jahr 1896 zurückreichen, mag folgendes erwähnt werden:

Der Gesetzentwurf über die Haftpflicht der Eisenbahn im Güterfrachtverkehr gelangte bei der ersten Abstimmung zur Annahme.

In der Abgeordnetenkammer wurde mit 66 gegen 46 Stimmen der Entwurf eines Heimstättengesetzes, durch das bestimmte ländliche Güter der gerichtlichen Beschlagnahme entrückt werden sollten, abgelehnt.

Zur Zeit findet in der Abgeordnetenkammer die dritte Beratung des Entwurfs eines brasilianischen Strafgesetzbuchs statt, sowie eines weiteren Gesetzentwurfs, durch den die Veröffentlichung anonymer Druckschriften verboten und zugleich bestimmt werden

Für die Industrie war die Promulgation des Dekrets vom 3. November 1897 wichtig, das die Einfuhr und Herstellung von

---

soll, dass jeder Artikel, der in den Zeitungen erscheint, die Unterschrift des Verfassers trage.

Gleichfalls in der ersten Lesung wurde von der Kammer das Gesetz über die Aushebung zum Heeresdienst in Brasilien angenommen.

Das im Senat bereits angenommene Gesetz über den Schutz des Urheberrechts an literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Erzeugnissen unterliegt noch der Annahme durch die Abgeordnetenkammer.

Der Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Fürsorge für Geisteskranke, in dem die Gesichtspunkte verwirklicht werden sollen, die in der Übersicht für 1896 dargestellt worden sind[1]), ist von der Abgeordnetenkammer angenommen und zur Beratung an den Senat abgegeben worden.

Von den Gesetzentwürfen, die in der Legislaturperiode des Jahres 1897 vorgelegt worden sind, dürften einige von allgemeinem Interesse sein.

Obenan steht wegen seiner Wichtigkeit der Gesetzentwurf über die Verhängung des Belagerungszustandes.

In den unruhigen Zeiten, die Brasilien in den letzten Jahren durchzumachen hatte, war die Regierung wiederholt genötigt, zu dieser Ausnahmemassregel zu greifen, und jedesmal ergaben sich dann Meinungsverschiedenheiten über die zulässige Ausdehnung dieses Mittels, über die Rechte, deren Schutz dabei vorläufig in Frage gestellt wird, über den Umfang der Machtbefugnisse der Regierung während der Dauer des Belagerungszustands, über seine Aufhebung und ähnliche Fragen, die je nach der Ansicht der Parlamentarier oder der Gerichte eine verschiedene Beurteilung fanden.

Diese Zweifel brachten der Regierung nur Verlegenheiten und Schwierigkeiten bei der Festnahme von Individuen auf Grund des verhängten Belagerungszustandes.

Der Entwurf No. 5, der hier besprochen wird, bestimmt deshalb, dass der Belagerungszustand vom Kongress oder von der Exekutiv-Gewalt, im Falle jener nicht versammelt ist, verhängt werden kann bei dringender Gefahr, sei es in Folge eines Angriffs von Aussen, sei es in Folge schwerer innerer Unruhen, die von den ordentlichen Behörden mit den gewöhnlichen Zwangsmassregeln nicht unterdrückt werden können.

Die Exekutivgewalt oder der Kongress muss bei Verhängung des Belagerungszustandes das Gebiet bezeichnen, in dem die ver-

---

[1]) Vergl. Jahrbuch 1897 S. 308.

Aufschriften und Etiquetten für Getränke und andere *einheimische* Produkte, um sie als *ausländische* Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, verbietet. Das Verbot erstreckt sich auf alle ein-

---

fassungsmässig garantierten Rechte vorübergehend aufgehoben werden; dabei bestimmte der Entwurf, dass nicht alle Grundrechte, sondern nur bestimmte, nämlich der Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigentums, sowie das Aufenthaltsrecht aufgehoben werden können und dass der Staat zum Ersatz des verlorenen Privateigentums verpflichtet bleibt.

Während der Dauer des Belagerungszustandes kann die Regierung die einzelnen wegen gemeiner Vergehen bestraften Personen in festen Plätzen festhalten oder sie in andere Plätze des Bundesgebiets verschicken, wenn sie es nicht vorziehen, auszuwandern.

Ist der Belagerungszustand aufgehoben, so entfallen alle seine Wirkungen und die Schuldigen werden im ordentlichen Strafverfahren zur Aburteilung gebracht.

In keinem Falle können durch die Verhängung des Belagerungszustandes die dem Parlament eingeräumten Freiheiten eingeschränkt werden.

Verboten ist ferner die Schaffung von Sondergerichten und die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf Verbrechen, die im Gebiet des Belagerungszustandes begangen sind.

Wird der Belagerungszustand von der Exekutivgewalt verhängt, so hat der Kongress sich binnen 30 Tagen zu versammeln, auch wenn er nicht eigens einberufen wird, um von den Gründen der Verhängung Kenntnis zu nehmen und die Massregel zu genehmigen, oder auszusprechen, wer für die ungerechtfertigte Verhängung des Belagerungszustandes und die während desselben begangenen Amtsmissbräuche verantwortlich zu machen ist.

Ein weiterer Entwurf will die Eigentumsrechte der religiösen Orden und der toten Hand beseitigen, sobald das letzte Mitglied derselben, das ihnen am 24. Februar 1891 — dem Tag, an dem die Republik erklärt wurde — bereits angehört hat, verstorben ist.

Schon zur Zeit des Kaiserreichs hatten die Mitglieder der toten Hand nicht viel mehr wie ein Scheineigentum an dem ihr gehörigen Grund und Boden; der jetzige Gesetzentwurf will nun auch dies über kurz oder lang beseitigen.

Von Neuem wird wieder die Frage nach der Abänderung des Gesetzes über die Civilehe durch einen Entwurf angeregt, dessen Grundgedanke dahin geht, den geschiedenen Ehegatten die Wiederverehelichung in einzelnen bestimmten Fällen zu gestatten.

Auf dem Gebiet des Strafrechts kam ein Entwurf in Vorschlag, demzufolge, wegen des Mangels an Strafkolonien, jene Strafen,

heimischen Waren und Produkte, die man, um ihnen den Schein besserer Ware zu geben, durch entsprechende Bezeichnungen bisher als ausländische Ware in den Handel brachte; es berührte jedoch nicht die Warenbezeichnungen jener ausländischen Fabrikanten, die Filialen oder Agenturen in Brasilien haben. [1])

Was den brasilianischen Staatshaushalt betrifft, so waren die Einnahmen auf 342 653 000 Milreïs und die Ausgaben auf 372 812 424 Milreïs veranschlagt. [2]) [3])

---

welche in solchen Kolonien verbüsst werden sollten, in einfache Gefängnisstrafen umzuwandeln wären.

Der Gesetzentwurf, durch den die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaft auch auf die militärischen Strafsachen auszudehnen ist, ist angenommen worden und hat Gesetzeskraft erlangt.

Ferner wurden im Jahre 1897 Gesetze über die Ausbeutung der Bergwerke, über die Frage der Naturalisation um über die Einführung einer Kapitalrentensteuer beraten.

[1]) Die Unentbehrlichkeit des Schutzes der Fabrikmarken war schon durch die Verordnung vom 23. Oktober 1875 anerkannt. Diese gab den Kaufleuten und Fabrikanten das Recht, ihre Erzeugnisse zu stempeln und verlieh ihnen das Eigentum an diesen Stempeln, falls sie dieselben bei dem Handelsgericht oder Handelsausschuss eintragen liessen. Den ausländischen Fabrikanten wurde dieser Schutz nur bei Reciprocität gewährt. Das obige Dekret verbietet bei Geldbusse (1 : 000 000 bis 5 : 000 000): 1. Aufschriften und Etiquettes von fremden Erzeugnissen zu verfertigen, die zur Nachmachung und Verfälschung von Getränken und anderen Nationalprodukten dienen könnten; 2. die Einführung dieser Etiquettes durch die Zollhäuser.

Endlich war mit Geldstrafe und Beschlagnahme verboten: 1. die Ausstellung von Apothekerwaren und Arzneien ohne Bezeichnung der Fabrik, des Namens oder der Benennung des Produktes und deren Verkaufspreise zum Verkauf; 2. die Ausstellung von nationalen Produkten oder Waren mit einer Aufschrift in fremder Sprache zum Verkaufe. Nach der Verordnung sollen in bestimmter Frist die bestehenden Aufschriften, welche den Bedingungen des Gesetzes nicht entsprechen, vernichtet werden. Lacerda de Almeida.

[2]) Nach dem Kurse vom 31. Dezember 1897 war im Allgemeinen 1 M. = 1 $ 600; — am Ende des Jahres 1897 betrugen die thatsächlichen Einnahmen 312 042 314 Milreïs, die Ausgaben 315 444 905 Milreïs.

[3]) Die Regierung ist ernstlich bemüht, durch nachhaltige Mittel die finanzielle Lage des Landes zu heben, die ausserordentlich unter

Die Regierung scheint jedenfalls davon überzeugt zu sein,

---

dem tief gesunkenen Wechselkurs leidet und es wird sich nächstes Jahr Gelegenheit geben, in dieser Hinsicht einige interessante Bemerkungen zu bieten.

Der übermässige Aufschwung des Kredits, infolge von Überschwemmung mit Bankpapieren in den Jahren 1890—1891, hat hierselbst, so wie es immer und überall der Fall ist, ein Unternehmungsfieber veranlasst, das einen Rückschlag finanzieller Krisis im Jahre 1892 erleiden musste; dieser Umstand hat eine völlige Umwälzung des bisherigen von der Regierung befolgten Finanzsystems gebracht, indem einer einzigen Bank die Befugnis zur Notenausgabe gewährt wurde, der „Banca da Republica de Brasil“. Das war der Zweck der Verordnung vom 17. Dezember 1892 und des Gesetzes vom 23. September 1893, von dem in dem Berichte des Prof. Dr. João Monteiro in diesem Jahrbuch Bd. II S. 182 gesprochen worden ist.

Bei der Ausführung dieses Planes ist die Regierung aber zu weit gegangen; es war beschlossen, die Ausgabebefugnis gänzlich aufzuheben, um das Emissionsrecht sich allein vorzubehalten: das war der Gegenstand des Gesetzes vom 9. Dezember 1896 und der zwei am 16. desselben Monats erlassenen Verordnungen. Kraft jenes Gesetzes war die Regierung ermächtigt, alle nunmehrigen in Umlauf befindlichen Banknoten sich anzueignen, und sich auch der Deckungen zu bemächtigen, die zur Gewährleistung für die Emissionen niedergelegt worden waren: zu gleicher Zeit wurde der „Banca da Republica de Brasil“ die Emissionsbefugnis auf ein Mal entzogen. Die Bons der Bank, die kraft der ihr vom Gesetz bewilligten Befugnis im Verkehre umliefen, wurden in Staatsschatznoten konvertiert. Die erste von jenen zwei Verordnungen hat die Konvertierung geregelt.

Eine andere erwähnungswürdige finanzielle Massregel bilden die Massnahmen zur Auslösung des Papiergeldes. Die mit den Emissionsbanken gemachten bitteren Erfahrungen lenkten die Regierung nun auf eine gute Bahn, nämlich die einheitliche Gestaltung des Bankwesens; es wurde nicht nur Metalldeckung verordnet, sondern ohne dabei stehen zu bleiben, die Emissionsbefugnis der einzigen Bank abgeschafft und die Rückkehr zu den Grundsätzen eingeschlagen, die von dem Gesetzgeber im Jahre 1846 aufgestellt waren. Demgemäss wurde durch die Verordnung vom 18. Dezember 1896 die allmälige Zurückziehung der in ungeheurer Masse umlaufenden Papiersummen geboten, welche ein so grosses Sinken unserer Geldmittel hervorgebracht hat.

Zu diesem Zwecke hat die Regierung bestimmt:

1. den Betrag von 50 000 Milreis Staatspapieren zu 4 % in Gold zahlbarer Zinsen aus den von Emissionsbanken niedergelegten Deckungen; 2. die Zinsen und den Amortisierungsbetrag von

dass es unbedingt geboten ist, von jetzt an grössere Erspa-

---

80 000 000 Milreis aus den konvertierten Inhaber-Bons; 3. die Teil-Zahlungen, durch welche die „Banca da Republica de Brasil" ihre Schuld gegen den Staatsschatz tilgen sollte; 4. die Budgetszahlungsreste; 5. zwei Drittel der Verpachtungsbeträge der Bundeseisenbahnen während und so lang der Wechselkurs unter 18 Sterl. pro 1000 Reis bleibt, und ein Drittel, sobald dieser Kursfuss sich erhebt.

Diese Verordnung hat (Art. 6) auch ein Drittel des Pachtbetrags der Eisenbahnen während des Bleibens des Kurses auf 18 Sterl. und zwei Drittel beim Steigen des Kurses über 18 zur Verwendung für die Zinsenbezahlung und Amortisierung der äusseren Staatsschuld bestimmt. In Folge des allmähligen Kursrückganges wurde die Aufhebung dieser Anordnung der Regierung zu schwer; die zur Zinsbezahlung und Amortisierung bestimmten Summen waren um drei Viertel ihres Wertes vermindert. Dieser Umstand hat übermässig die schon schwierige finanzielle Lage des Staatsschatzes geschädigt; deswegen entschloss sich die öffentliche Gewalt, das äusserste Hülfsmittel zu ergreifen, nämlich die schon am 28. Dezember 1896 geplante Verpachtung der Bundeseisenbahnen. Es geschah unter den in der Verordnung vom 28. Dezember 1896 festgesetzten Bedingungen.

Diese gingen dahin: der Bewerber sollte zur Sicherheit des Vertrages eine Kaution von £ 50 000 niederlegen; der Vertrag sollte auf 60 Jahre geschlossen werden und der Regierung das Vorrecht geben, gegen Entschädigung die verpachteten Eisenbahnen wieder selbst zu übernehmen, sobald militärische Rücksichten es erforderten; auch sollte die Regierung während der ersten 30 Jahre den Vertrag für ungültig erklären können (encampar o contracto), wenn die höchsten Bundesvorteile es notwendig machten. Die Verpachtung bezweckte, die Zinsenbezahlung der äusseren Schuld zu ermöglichen, was aber wegen des sinkenden Kurses der Regierung immer schwieriger geworden war. Den Kursniedergang aufzuhalten, vermochte aber diese einzige Massregel nicht; die Regierung schritt daher zur Konvertierung der Staatspapiere der inneren Schuld von 4 pCt. Gold auf 5 pCt. Papier.

Ein gesetzgeberischer Beschluss von weitem Erfolge auf dem recht- und wirtschaftlichen Gebiete war das laut Verordnung vom 24. April 1897 erlassene Reglement für Warrantemission. Die Vorteile für den Handelsverkehr aus dem Umlauf von Warrants wurden vormals schon im Jahre 1869 vom Gesetzgeber anerkannt, denn durch ein Dekret vom 13. Oktober jenes Jahres wurde die Regierung ermächtigt, den Dockgesellschaften die Ausgabe von Warrants zu bewilligen, was unter einem anderen Namen den Zollämtern und Ankunftsanstalten (Mazas de Rendos) durch die Verordnung vom

rungen zu machen und eine grössere Anzahl von Papiergeld

---

19. September 1869 schon gewährt worden war. Der Wert der vorjährigen Verordnung aber liegt darin, dass sie eine Einrichtung in das Leben rief, die bis dahin nur toter Buchstabe bei uns geblieben war. Nunmehr hat das Institut eine eigentümliche Gestalt angenommen, nämlich, die Zweiheit der Scheine (Lagerschein, gesondert vom Warrant), ebenso wie in Deutschland, England, Frankreich und Italien. Die Verordnung hat ausserdem das französische und italienische System der obligatorischen Einschreibung vereinfacht; dem Warrantsinhaber ist zudem das Recht vorbehalten worden, die auf Lager befindlichen Waren unabhängig von den Gerichtsförmlichkeiten zu verkaufen.

Im Gebiete der Prozessordnung war die wichtigste Verbesserung die Einführung des unentgeltlichen gerichtlichen Beistandes für Arme. Zu diesem Zweck war von der Regierung dem Advokatenverband die Bearbeitung eines Entwurfes aufgetragen, und entsprechend dem Grundgedanken dieses Entwurfes erging die Verordnung vom 8. Februar 1897, welche folgendes vorschreibt: a) ein jeder, der dieses Beistandes geniesst, ist frei von allen Gerichtskosten, einschliesslich der cautio judicatum solvi; b) keiner juristischen Person darf dies Armenrecht bewilligt werden; c) der Gerichtsbeistandsdienst liegt einem Centralausschuss und mehreren über das Land verteilten Ausschüssen ob, von denen jeder aus 3 Mitgliedern besteht; d) der Centralausschuss, dessen Präsident von dem Justizminister zu ernennen ist, wählt die Mitglieder der anderen Ausschüsse. Der um Beistand Nachsuchende muss der für den Streit kompetenten Behörde ein seine Armut beweisendes Dokument einreichen; der Antrag ist von dem zuständigen Ausschusse zu prüfen und wird, wenn die Prüfung günstig ausfällt, dem Richter übermittelt. Bei Einlegung eines Rechtsmittels muss der Beistand von neuem nachgesucht werden; das Gegenteil im Fall der Inkompetenz. Falls die Partei, welcher der Beistand bewilligt war, unterliegt, so kann die siegende Partei nur dann Erstattung der Kosten fordern, wenn der Besiegte die Mittel besitzt, diese Obligation zu erfüllen und inzwischen diese Forderung nicht verjährt ist. Gegen den Staatsschatz ist deswegen kein Regress gestattet.

Was das Strafverfahren antrifft, so ist das frühere Recht in Geltung geblieben, nur mit der lobenswerten Verbesserung, dass auf Antrag des Armen ein Beistand gewährt werden muss, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird, während vormals nur den Minderjährigen und dergleichen Personen dies Recht zustand, und dem Angeklagten, auch wenn er arm war, nur vor dem Geschworenengericht ex officio Verteidiger gegeben wurden. Daraus ergiebt

einzuziehen.[1])

---

sich, wie viel einfacher dieses Rechtsinstitut in Brasilien ist, als in Frankreich, Italien etc.

Die anderen zu erwähnenden Gesetze sind: a) die Verordnung vom 22. Mai 1897 betreffend die Aktiengesellschaften. Es wird ihnen bewilligt, mit den Inhabern ihrer Obligationen in Verhandlung über die Auslösung und Bezahlung derselben zu treten, wenn nur in diese Vereinbarungen die Inhaber von mehr als zwei Drittel des ganzen Wertes der in Umlauf gebrachten Obligationen oder Aktionäre mit $^2/_3$ des Grundkapitals einwilligen; ein demgemäss getroffenes Abkommen ist für alle Inhaber verbindlich.

Endlich sind zu erwähnen die beiden Verordnungen vom 17. Februar und 16. August 1897, die die Abänderung der durch Verordnung von 1890 organisierten Bundesdistriktgerichtsordnung eingeführt haben. Lacerda de Almeida.

[1]) Hierüber spricht sich namentlich der Präsident der Republik, Dr. Prudente José de Moraes Barros in der Botschaft vom 3. Mai 1898 aus, mit der er den Kongress eröffnete; dort heisst es unter Anderem:

„Die finanzielle Lage des Landes hat sich nicht gebessert. Von den Mitteln, die unbedingt notwendig sind, um uns wieder eine vertrauenswürdige Stellung zu verschaffen, sind die Beschränkung der Staatsausgaben und die Reorganisation des Zollwesens und der Verwaltung durchgeführt. Wenn diese auch zu dem erwarteten guten Erfolg führen werden, so kann dies doch nicht sofort sein und hängt immer noch von anderen Umständen ab.

Jetzt ist es in erster Linie unbedingt notwendig, Ersparungen zu machen und die natürliche Entwicklung der begonnenen Ausführung zu fördern.

Wichtig ist, dass das Defizit lediglich durch die drückenden Vorbehalte bei Zahlung der äusseren Schulden unter der Verschiedenheit des Wechselkurses hervorgerufen worden ist; ebenso richtig ist aber auch, dass die gesetzliche Anerkennung unserer Schuldrückstände sehr dazu beigetragen hat, das Goldagio gegenüber unserer Währung zu erhöhen.

Die Hoffnungen, die man auf die Verpachtung der centralbrasilianischen Eisenbahn gesetzt hatte, haben sich nicht erfüllt und dadurch änderte sich die Lage völlig, weil damit der feste Stützpunkt für die finanzielle Sanierung schwand.

Die Botschaft verbreitet sich sodann über die Mittel, mit denen die Regierung nach Kräften bemüht war, den Finanzschwierigkeiten zu begegnen, allerdings ohne den gehofften Erfolg; die Ausgaben wurden auf das Allernotwendigste beschränkt und die stete Sorge der Regierung war auf die unbedingte Erfüllung ihrer Verpflichtung,

namentlich den Gläubigern im Ausland gegenüber gerichtet, obwohl die missliche Lage der Industrie und des Handels nicht ohne Rückwirkung blieb.

Infolge des steten Rückganges der Kaffeepreise, dem wichtigsten Ausfuhrprodukt des Landes, stieg das Goldagio noch höher und reizte zu den tollsten Spekulationsgeschäften.

Die Botschaft giebt folgende Übersicht über das Kaffeegeschäft:

Die Gesamtkaffeeproduktion betrug auf der Erde im Jahre 1896/97	12 608 000	Säcke
Davon entfallen:		
auf Brasilien	8 670 000	„
auf die übrigen Länder	3 928 000	„
Der Gesamtverbrauch an Kaffee betrug auf der ganzen Erde	12 500 000	„
Im Jahre 1897 kamen auf den brasilianischen Markt	10 261 440	„
Die entsprechende Durchschnittsziffer aus den Jahren 1896/97 beträgt	8 680 000	„
Folglich trifft auf das Jahr 1897 gegenüber dem Durchschnitt ein Mehrbetrag von	1 581 440	„
Auf dem brasilianischen Markt wurden ins Ausland verkauft	9 817 493	„
Bei Zugrundelegung eines Durchschnittspreises von $1^1/_2$ £ für den Sack ergiebt sich hierfür ein Verkaufswert von	14 726 239	£
In den Vorjahren betrug die Gesammtmeng des auf dem brasilianischen Markt verkauften Kaffees im Durchschnitt	6 000 000	Säcke
zu einem Durchschnittspreise von 4 £ für den Sack, ergiebt sich ein Verkaufswert von im Ganzen	24 000 000	£
Daraus ergiebt sich für das Jahr 1897 ein Minderbetrag von	9 273 761	£

Die Botschaft geht dann auf die Aufgaben über, die das Land zur Hebung der Nutzbarmachung von Grund und Boden und zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen durch industrielle Anlagen zu erfüllen habe, um eine solide Basis zur Hebung der finanziellen Lage gewinnen zu können.

Die Hauptpunkte, auf die der Präsident in der Botschaft hinweist, sind folgende:

1. die Notwendigkeit der Änderung von Artikel 6 der Verfassung über die Intervention der Bundesregierung in den Bundesstaaten;

2. die Notwendigkeit der Änderung von Artikel 80 der Verfassung über die Verhängung des Belagerungszustands;

3. Regelung der Bestimmungen über die Naturalisation;

4. Herbeiführung eines Zusammenwirkens der Bundesstaaten bei Erfüllung von Aufgaben allgemeiner Bedeutung, wie der Gesundheitspflege, des Unterrichtswesens u. s. w., die alle in den einzelnen Staaten verschieden geregelt sind;

5. Erbauung von Strafanstalten zum Vollzug von Gefängnisstrafen sowohl in Einzelhaft, wie auch mit gemeinsamer Beschäftigung bei Tag und Trennung bei Nacht, sowie Erbauung von landwirtschaftlichen Strafanstalten und Korrektionshäusern für jugendliche Verbrecher, Bettler und Landstreicher;

6. Änderung des Gesetzes über die Zwangsenteignung aus Gründen des öffentlichen Interesses;

7. gesetzliche Regelung des Verfahrens beim Verlust und bei der Wiedererlangung der öffentlichen Rechte brasilianischer Staatsbürger.

Wie man sieht, bleibt noch gar Manches in Brasilien auf dem Gebiete des Rechts zu thun übrig.

b) Literatur.

Bei der ersten Darstellung der literarischen Bewegung in Brasilien muss vor allem der Idee entgegengetreten werden, dass in Brasilien die literarische Thätigkeit auf rechtswissenschaftlichem Gebiete gleich Null sei.

Wenn in Brasilien im Verhältnis weniger auf juristischem und volkswirtschaftlichem Gebiete geschrieben wird, als sonst, so hat dies besondere Gründe, nicht zu wenigsten weil die in dieser Hinsicht wichtigen und bedeutenden Rechtslehrer in Frankreich, Italien und Deutschland in ihren Werken in Brasilien sehr wohl bekannt sind; ihre allgemeine Verbreitung wird namentlich dadurch erleichtert, dass Französisch und Italienisch eine nahe verwandte Sprache ist und auch das Deutsche in Brasilien vielfach verstanden wird. Dazu kommt, dass Brasilien kein eigenes bürgerliches Gesetzbuch besitzt, sondern dass statt dessen die Bestimmungen des alten portugiesischen Rechtes zur Anwendung gelangen. Das Recht fremder Kulturvölker ist daneben als subsidiäres in der Art rezipiert worden, dass man sich häufig auf die Bestimmungen fremder Kodifikationen beruft, um einerseits das geltende Recht zu begründen, anderseits um Lücken zu ergänzen und Streitfragen zu entscheiden.

Nicht ohne Einfluss ist weiter, dass in Brasilien die Druckkosten für Bücher ziemlich hoch sind, und zwar so, dass dies

geradezu ein Hindernis für die weitere Verbreitung juristischer Literatur bildet.

Endlich sind die Gehaltsbezüge der Richter und Justizbeamten, sowie die Honorare der Advokaten ausreichend genug, um diese zu literarischer Thätigkeit eigentlich berufenen Personen nicht zu einer Laufbahn zu ermuntern, die recht wenig pekuniäre Vorteile bringt.

Trotz alledem erscheinen jedes Jahr einige Werke auf juristischem Gebiete, denen Bedeutung nicht abzusprechen ist, und von denen einige sogar als Lehrbücher auf fremden Universitäten Eingang gefunden haben.

Sowohl in der chronologischen Reihenfolge des Erscheinens wie auch seiner Bedeutung nach ist hier an erster Stelle die Abhandlung von Dr. Francisco de Paula Lacerda de Almeida „Obrigações“ zu erwähnen.[1] Es handelt sich hier um einen Band von 500 Seiten in 8°-Format, der in Porto Alegre (Rio Grande do Sul) bei Cesar Reinhardt erschien.

Der Verfasser bezeichnet sein Werk als systematische Darstellung des einheimischen Rechts der Schuldverhältnisse im Anschluss an das Familien- und das Sachen-Recht von Lafayette Rodrigues Pereira; diese beiden Werke Lafayette's sind bekannt als vorzügliche Arbeiten, die allgemeine Autorität insbesondere in der Judikatur erlangt haben.

Dr. Lacerda de Almeida folgt in der Bearbeitung des Schuldrechts dem Plane von Lafayette.

Wenn auch an dieser Stelle keine Kritik an dem Werke geübt werden soll, so kann doch das gesagt werden, dass es eine glänzende, peinlich genaue Arbeit ist, die sicher allgemeine Anerkennung finden wird.

In Anmerkungen begründet der Verfasser eingehend die von ihm aufgestellten Theorien unter Heranziehung der früheren und der modernen Anschauungen und des Textes der Gesetze.

Das Werk zerfällt in drei Teile, in denen die rechtliche Natur, die Begründung und die Aufhebung der Schuldverhältnisse behandelt wird; in den Schlussbemerkungen gelangen Spezialfragen zur Erörterung, wie die Lehre von den Solidarschulden, von der Lex Anastasiana, vom Wucher und Anatozismus u. s. w.

---

[1]) Der Verfasser der Ergänzungen dieses Berichtes.

Die Redaktion.

Im ersten Kapitel gibt der Verfasser eine Definition der Obligation und geht dann zu den Naturalobligationen über, und teilt sie an der Hand ihrer Unterscheidungsmerkmale ein; sodann bespricht er die Subjekte von Schuldverhältnissen, wobei er namentlich den Fall der Mehrheit von Subjekten unter dem Gesichtspunkte der Solidarschuld in ihren Wirkungen für die Gläubiger und für die Schuldner behandelt und die Aufhebung des Solidarverhältnisses bespricht.

Sodann untersucht er die Übertragung von Schuldverhältnissen durch Erbgang, Cession u. s. w. und wendet sich im vierten Kapitel zur Untersuchung der Objekte der Obligationen unter eingehender Behandlung der verschiedenen Arten von Leistungen, die Leistungen von Sachen, von Handlungen, in genere, in specie, teilbare und unteilbare Leistungen; letzteren widmet er ein besonderes Augenmerk, insbesondere bei der Frage ihrer Wirkungen auf den Leistungsberechtigten und den Leistungsverpflichteten, sowie bei der Cession. Das 6. Kapitel befasst sich mit der Art, der Zeit und dem Orte der Erfüllung, das 7. Kapitel mit den Rechtsgeschäften, die eine Obligation begründen oder verändern, namentlich mit der Lehre von der Bedingung und dem Vertrag, von Culpa und Dolus, vom Verzug, vom Schaden und Interesse, sowie von Konkurs.

Das zweite Buch, das von den Schuldgründen handelt, beginnt mit der Lehre von der einseitigen Willenserklärung, geht sodann zu den zweiseitigen Willenserklärungen über unter besonderer Berücksichtigung der Willensübereinstimmung und ihrer Mängel infolge Irrtums, Betrugs, Zwangs, Scheingeschäfts und Laesio enormis und behandelt schliesslich die Lehre von der Fähigkeit Verträge zu schliessen. Insbesondere sind hier die Ausführungen über Verträge unter Abwesenden, durch Stellvertretung und durch Telegramm hervorzuheben. Dabei ist auch die Einteilung der Verträge, ihre Wirkung und Auslegung, sowie die Lehre von den unerlaubten Handlungen berücksichtigt.

Indem der Verfasser sich dann der Aufhebung der Schuldverhältnisse zuwendet, untersucht es insbesondere die aus der Zahlung sich ergebenden Folgen, wobei er die Zahlung einteilt in direkte, indirekte, gerichtliche Zahlung und in Zahlung durch einen Dritten.

Eingehend werden ferner die Arten und Wirkungen der Compensation behandelt. Die letzten sieben Kapitel endlich sind den übrigen Schuldaufhebungsgründen, wie Konfusion, Novation, Unmöglichkeit der Leistung, Tod des Schuldners oder Gläubigers, Verjährung u. s. w. gewidmet.

Hiermit ist ein kurzer Überblick über das vorzügliche Werk des Dr. Lacerda de Almeida gegeben, das ebenso ausgezeichnet im

theoretischen Teil, wie in den praktischen Anwendungen Theorie und Praxis in glücklichster Weise vereinigt.

Im Verlag von Laemmert & Co. in Rio de Janeiro erschien im vergangenen Jahr der zweite Band des Kommentars zum brasilianischen Strafgesetzbuch aus der Feder von Dr. João de Vieira de Oranjo, dem Strafrechtslehrer an der juristischen Fakultät in Recife (Pernambuco) unter dem Titel „Codigo Penal, commentado theorica e praticamente"; der erste Band ist schon 1896 erschienen; mit dem zweiten ist das Werk zum Abschluss gelangt.

In beiden Bänden folgte der Verfasser — wie schon der Titel zeigt — der Anordnung und Einteilung des Strafrechts, wie sie durch den Text des brasilianischen Strafgesetzbuchs vom 11. Oktober 1890 gegeben ist, und kritisiert sowohl die Methode, wie auch die wissenschaftlichen Theorien, die dem Gesetze im allgemeinen und im speziellen Teil zu Grunde liegen, in eingehenden Erörterungen.

Zwar geht das Strafgesetzbuch bereits einer Änderung entgegen — wenigstens wurde im Kongress schon über den Entwurf eines neuen Gesetzes verhandelt —, aber dennoch behält das Werk von Dr. João Vieira de Oranjo seinen Wert, da es eingehend die allgemeinen Probleme der Strafrechtswissenschaft behandelt, und immer ein zuverlässiges Nachschlagebuch bleiben und Bedeutung für die brasilianische Rechtsgeschichte behalten wird.

Im ersten Band behandelt der Verfasser in zwanzig Abschnitten die Einteilung des Strafgesetzbuchs, sein Wirkungsgebiet und seine Auslegung, die Einteilung der strafbaren Handlungen, die rückwirkende Kraft des Gesetzes, die räumliche Begrenzung seines Herrschaftsgebiets, seine Wirkungen dem Ausland gegenüber, die Auslieferung der Verbrecher und die Exterritorialität; sodann geht er über zur Lehre vom Versuch, vom vollendeten Verbrechen, von der Teilnahme und ihren Arten einschliesslich der Hehlerei, von der Zurechnungsfähigkeit, dem Dolus und der Fahrlässigkeit, den Schuldausschliessungs- und Strafausschliessungs-Gründen u. s. w.

Im zweiten Band folgen die Erörterungen über den Verbrechensthatbestand, die Strafminderungsgründe, die Lehre von der Strafe, ihrem wissenschaftlichen Begriffe und ihren Arten, die Strafvollstreckung, das Zusammentreffen mehrerer Strafthaten, die Verjährung und Kohabilitation.

Endlich reiht sich daran die Behandlungen der einzelnen Strafthaten gegen den Staat, die Person, das Eigentum u. s. w.

In demselben Verlag erschien ferner ein Band von 600 Seiten, „Juizo da Provedoria“ von Dr. J. Augusto Ferreira Alves.

Der „juiz da provedoria“ ist eine Schöpfung der alten portugiesischen Gerichtsordnung, die von Portugal nach Brasilien mitübernommen wurde; sein Wirkungskreis war früher viel ausgedehnter und umfasste das Vormundschaftswesen, den Loskauf von Gefangenen aus Staatsmitteln, die Aufsicht über religiöse Körperschaften und die tote Hand, die Kuratel über Abwesenden u. s. w. Heutzutage beschränkt sich seine Zuständigkeit allerdings nur noch auf die Eröffnung und Vollstreckung von letztwilligen Verfügungen und die Entscheidung der daraus entstehenden Streitfragen.

Das Werk, dessen Verfasser seit 30 Jahren im Staatsdienst steht, ist von grossem praktischen Wert und hat auch wissenschaftliche Bedeutung. Zwar behandelt es nur eine speziell brasilianische Einrichtung, allein immerhin spricht für das Aufsehen, das das Buch erregte, die Thatsache, dass es jetzt in dritter Auflage erschienen ist.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Instituts, geht der Verfasser zur Darstellung der verschiedenen Arten von Testamenten, der Form ihrer Errichtung, ihren Erfordernissen und ihrer Vollstreckung über, und behandelt sodann die gesetzliche Erbfolge nach den 5 Erbenklassen des brasilianischen Rechts (Aszendenten, Deszendenten, Seitenverwandte, Ehegatten, Fiskus).

Daran schliessen sich Ausführungen über die religiösen Orden und die tote Hand und endlich über die Zuständigkeit des juiz da provedoria in der Verwahrung und Verwaltung der „Bens do evento“ (herrenlose Güter).

„Bens de evento“ sind Tiere oder Sachen, die herrenlos im Lande angetroffen werden, die Thätigkeit der Juiz de provedoria auf diesem Gebiet hat heutzutage keine Bedeutung mehr, da die Gemeindebehörden jetzt die herrenlos umherschweifenden Tiere aufgreifen.

Nunmehr sind zwei Werke von dem Lehrer der vergleichenden Rechtswissenschaft in Recife (Pernambuco), Dr. Clovis Bevilaqua, einem sehr rührigen Autor, zu erwähnen.

Das erste, ein im Verlag von Ramiro M. Costa & Cie. in Recife erschienener Band von 600 Seiten behandelt das Familienrecht („Direito da Familia“).

Schon oben ist auf die klassische Darstellung dieser Materie von Lafayette Rodrigues Pereira hingewiesen worden, der auch

Dr. Clovis Bevilaqua in der Vorrede seines Werkes volle Anerkennung zollt. Bevilaqua will denselben Stoff hauptsächlich vom rechtsvergleichenden und historischen Standpunkte aus behandeln, und namentlich die einschneidenden Änderungen berücksichtigen, die sich durch das Civilgesetz vom 24. Januar 1890 ergeben haben.

Der Verfasser behandelt alle Punkte zunächst in ihrer geschichtlichen Entwicklung unter Heranziehung der verschiedenen Gesetzgebungen und geht dann auf die Betrachtung des geltenden brasilianischen Rechts über.

Dann gibt er eine Übersicht über die Arten des Familienbegriffs, des Verlöbnisses und der Eheschliessung in ihren ursprünglichen Formen, über die Ehehindernisse, das eheliche Güterrecht, das Dotalsystem, die Beziehungen zwischen Eltern und Kinder, die Adoption, die Alimentation, sowie über die Vormundschaft und Kuratel.

Das zweite Werk desselben Verfassers ist das Recht der Schuldverhältnisse („Direito das Obrigações") ein in der Livraria Magalhães in Brahia erschienener, 500 Seiten starker Band. Was das Buch soll, sagt der Verfasser mit den Worten „System in die Lehre von den Schuldverhältnissen bringen auf Grund neuer Theorieen an der Hand der Philosophie, der Geschichte, der alten Jurisprudenz, der Nationalökonomie und der vergleichenden Rechtswissenschaft. Die Kritik erklärt das Werk für mehr theoretisch als praktisch und in gewisser Beziehung philosophisch, „was übrigens nicht als Nachteil anzusehen ist, wenn man bedenkt, dass der Verfasser in erster Linie für Juristen, nicht für Laien schreibt."

Der erste Teil handelt ausschliesslich von dem Begriff der Obligation, der Entstehung, den Arten, den Wirkungen und der Beendigung der Schuldverhältnisse, und den Folgen der Nichtausübung von Schuldrechten.

Im zweiten Teil finden wir die Besprechung der Schuldgründe, insbesondere die Lehre vom Vertrag in eingehendster Darstellung, das einseitige Schuldversprechen, die Delikts-Handlungen und die Quasi-Kontrakte; endlich geht der Verfasser zu den einzelnen Verträgen, Schenkung, Leihvertrag, Depositalvertrag, Mandat, Tausch, Kauf, Miete, Führung fremder Geschäfte, Wettvertrag, Spiel, Versicherungsvertrag u. s. w. über.

Von dem Werke des Dr. Alcides Lima über das Pfandrecht („Hypothecas") erschien in Pelotas (Rio Grande do Sul)

eine zweite Auflage, ein Beweis, wie sehr die erste Auflage Beachtung gefunden hat.

Im Verlag von Alves & Cie. in Rio de Janeiro liess Dr. Rodrigo Octavio Langard de Menezes eine vergleichende Darstellung der Verfassungen von Brasilien, Argentinien, der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Schweiz erscheinen („Confronto entre a Constituição Federal dos Estados Unidos do Brasil e as Constituições da Republica Argentina e dos Estados Unidos da America do Norte e da Suissa“).

Jeder einzelnen Bestimmung der brasilianischen Verfassung werden die entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen der anderen Staaten gegenüber gestellt.

Das Werk ist deshalb von Bedeutung, weil die brasilianische Verfassung von den drei anderen Verfassungen beeinflusst ist und daher diese von Wichtigkeit bei der Auslegung sind.

Bei verschiedenen anderen Abhandlungen dürfte wegen des beschränkten Interesses, das sie nur für das Land selbst haben, die kurze Titelangabe genügen, so z. B. Gama Coelho, Consolidação das Leis de Processo Civil no Estado do Rio de Janeiro; Gama Coelho, Consolidação das Leis de Processo Criminal; Vellozo, Processo das fallencias (Bahia); Severino Prestes, Lições de Direito Criminal (Rio de Janeiro); Pinto de Toledo, Processo Orphanologico (S. Paulo).

Im Jahre 1897 sind sowohl die alten juristischen Zeitschriften forterschienen, wie auch einige neue zum ersten Male herausgekommen.

Unter der periodischen Literatur ist besonders die Halbmonatsschrift „O Direito“ zu erwähnen, die bereits den 25. Jahrgang aufweist und bereits 80 Bände umfasst.

In der „Revista Mensual“ erscheinen alle Entscheidungen des Appellgerichts in S. Paulo, sowie theoretische Abhandlungen aus dem Gebiet der Jurisprudenz.

Zu erwähnen sind noch die alle 14 Tage in S. Paolo erscheinende „Gazeta Juridica“ und die in Ouro Pretas (Minas Geraes) erscheinende Zeitschrift „O Forum“.

Die Juristenfakultäten in S. Paulo und in Recife geben je eine Zeitschrift „Revista“ heraus.

Im ersten Jahrgang erschien in Rio de Janeiro die „Revista de Jurisprudencia“, an der eine Reihe hervorragender Kräfte mitarbeiten, und in S. Paulo die Halbmonatsschrift „O Forum“, die sich hauptsächlich mit dem Wirkungskreis der unteren Instanzen befasst.

Nach den zur Zeit unter der Presse befindlichen Arbeiten zu urteilen, ist für das Jahr 1898 eine noch regere literarische Bewegung zu erwarten.[1])

Bulgarien.

Referent: Dr. **M. St. Schischmanov,**

Erster Sekretär der fürstl. bulgarischen diplomatischen Agentie zu Belgrad (gew. General-Sekretär des fürstl. bulgarischen Justizministeriums).

a) Gesetzgebung.

A. Verfassung.

Bevor ich auf die Schilderung der in der letzten Legislatur-Session durchberatenen und vom Fürsten sanctionierten Gesetze

[1]) Die Zunahme des rechtswissenschaftlichen Studiums ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, für welche die verhältnismässig grosse Zahl von jüngst veröffentlichten juristischen Werken und Schriften spricht. Die Ursache hierfür ist hauptsächlich in dem Anstoss zu suchen, welchen die sogenannte moderne Schule den Rechtslehrern gegeben hat; besonders die italienischen Schriftsteller werden hierselbst sehr viel gelesen. Die Erweckung der Geistesthätigkeit dürfte ihre einzig vorteilhafte Wirkung sein; ihre juristischen Theorien aber bleiben immer bestritten. Als bedeutendste hierher gehörige Werke sind zu nennen: Die Geschichte des Naturrechts von Professor Dr. Martins junior; Die neue strafrechtliche Schule von Dr. Verviers de Cortus, sowie dessen: Verbrechen gegen die Frauenehre; ferner Criminologie und Recht von Professor Bevilaqua. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ist das Werk des berühmten Staatsmannes Vicomte de Buro Preto „Mobiliarkredit“ zu erwähnen.

Lacerda de Almeida.

übergehe, erscheint es mir ratsam, eine kurze Darstellung unserer Verfassung (Konstituzia) zu geben.[1])

Die Verfassung des bulgarischen Fürstentums ist wie diejenige aller christlichen Balkanstaaten — mit Ausnahme Montenegros — eine monarchisch-constitutionelle.

§ 4 der Verfassung bestimmt ausdrücklich, dass das bulgarische Fürstentum eine erbliche und konstitutionelle Monarchie mit National-Vertretung (narodno predstavitelstvo) ist.

Der Fürst und sein Thronfolger führen den Titel Königliche Hoheit (Zarsko Visóčestvo).[2]) Seine Person ist geheiligt und unantastbar. Er sanktioniert und promulgiert die Gesetze (§§ 9—10) und ist der oberste Befehlshaber der Armee sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten. Wer in den Militärdienst tritt, leistet dem Fürsten den Eid der Treue. Die exekutive Gewalt gehört dem Fürsten; die Organe dieser Gewalt wirken in seinem Namen und unter seiner obersten Aufsicht. — Die richterliche Gewalt ist in allen ihren Sphären von der Verwaltung getrennt. Die Gerichte fungieren im Namen des Fürsten. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung, während ihm das Recht der Amnestie nur gemeinschaftlich mit der National-Versammlung zukommt. In seinem Begnadigungsrechte ist er jedoch beschränkt, wenn es sich um Verurteilung von Ministern handelt. Ebenso kann er die von Gerichten verhängten Strafen nur nach Massgabe der Strafprozessordnung herabmindern oder abändern. (§ 466 der Str. P. O. räumt den in merito urteilenden Gerichten das Recht ein, bei besonders aussergewöhnlichen mildernden Umständen die Milderung der Strafe oder

---

[1]) Die in Kraft bestehende Verfassung weicht wesentlich vom ursprünglichen russischen Verfassungsproject ab, welches in konservativem Sinne gehalten war. In der Constituante behielt jedoch die „liberale" Majorität die Oberhand, so dass in die Verfassung viele solche Prinzipien und Normen hineingenommen wurden, welche sich bei der niedrigen Kulturstufe des bulgarischen Volkes alsbald als unhaltbar erwiesen.

[2]) Vor Änderung der Verfassung im Jahre 1893 war der verfassungsmässige Titel des Fürsten blos „Durchlaucht" (Svetlost), jedoch wurde dieser Titel niemals in Wirklichkeit angewendet, da der erste Fürst Alexander I. von Geburt aus „Hoheit" war, dem gegenwärtig regierenden Fürsten aber ebenfalls noch als Prinz von Coburg-Gotha der Titel „Königliche Hoheit" gebührte.

die gänzliche Begnadigung in Antrag zu bringen. Dieser Antrag ist im Urteile selbst zu stellen.)

Der Fürst ist der Repräsentant des Staates in allen Beziehungen zum Auslande. In seinem Namen, jedoch mit Ermächtigung der National-Versammlung, werden mit den ausländischen Staaten Verträge geschlossen.

Alle Erlasse und Verfügungen des Fürsten bedürfen, um Rechtskraft zu besitzen, der Mitzeichnung des betreffenden Ministers (§ 18). Die gesetzgebende Gewalt gehört dem Fürsten und der National-Vertretung. Jede Gesetzesvorlage muss, um Gesetz zu werden, von der National-Versammlung beraten und genehmigt werden. Die letztere ist auch die legitime Interpretin des Gesetzes (§ 44). Wenn der Staat von einer inneren oder äusseren Gefahr bedroht wird, und die National-Versammlung nicht einberufen werden kann, ist der Fürst unter der allgemeinen Verantwortung der Minister befugt, auf Vorschlag des Ministerrates Erlasse und Verfügungen zu treffen, welche jedoch der nächsten National-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen (§ 47). Solche Erlasse und Verfügungen können jedoch niemals die Einführung von Steuern oder Taxen zum Gegenstand haben (§ 48). Kein Gesetz kann Rechtskraft erlangen, ehe es im Amtsblatte (Državen Vestnik) publiziert ist (§ 46). Der Fürst und der Thronfolger müssen sich fortwährend im Fürstentume aufhalten. Wenn er für gewisse Zeit ins Ausland geht, ernennt der Fürst sich einen Regenten (Namestnik), dessen Rechte und Pflichten ein besonderes Gesetz bestimmt (§ 19). (Ein solches Gesetz wurde bisher noch nicht verfasst. Kürzlich hat der Ministerrat im Verordnungswege diese Frage negativ gelöst, indem er jene verfassungsmässigen Rechte bestimmt hat, welche der Fürst immer ausüben kann, gleichviel ob er im Inlande oder Auslande weilt.)

Das bulgarische Staatswappen ist ein gekrönter goldener Löwe auf dunkelrothem Felde (§ 21). Die Nationalflagge ist die weiss-grün-rothe Trikolore in horizontaler Lage (§ 23).

Die fürstliche Würde ist auf die männliche absteigende Linie vererblich. Die Erbfolge soll ein besonderes bisher noch nicht ergangenes Gesetz bestimmen (§ 24). Der regierende Fürst und sein Thronfolger werden mit dem vollendeten 18. Jahre als grossjährig betrachtet (§ 25). Während der Minderjährigkeit des Fürsten regiert eine Regentschaft, welche, falls dieselbe nicht von

seinem Vorgänger eingesetzt wurde, von der grossen National-Versammlung (Veliko Sobranie) gewählt wird. Letztere hat ihre Genehmigung auch im Falle der Einsetzung der Regentschaft zu erteilen. Die Regentschaft besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Reihen der Minister, der obersten Richter oder von Personen, welche diese Würden bekleidet haben, genommen werden (§§ 26—29). Bei Antritt der Regierung hat der Fürst vor der Grossen Sobranie den Eid auf die Verfassung und die Landesgesetze zu leisten (§ 34). Die Civilliste des Fürsten beträgt jährlich eine Million Francs.[1]) Diejenige des Thronfolgers bestimmt die National-Versammlung nach Eintritt seiner Grossjährigkeit (§§ 35—36).

Die Staatskirche ist die griechisch-orientalische, zu welcher sich mit Ausnahme des erstgewählten Fürsten alle seine Nachfolger auf dem Throne bekennen müssen (§§ 37—38).[2]) § 40 garantirt die Freiheit aller Religionskulte, insofern dieselben die bestehenden Gesetze nicht verletzen.

§ 51 enthält eine echt demokratische Verfügung, dass nämlich weder der Fürst noch seine Verwandten den Niessbrauch der Staatsgüter besitzen können.

Kraft der Verfassung (§ 54) sind alle jene, welche in Bulgarien oder ausserhalb Bulgariens, jedoch von bulgarischen Unterthanen geboren wurden, bulgarische Staatsangehörige, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit angenommen haben. Fremde Unterthanen, welche nicht von bulgarischen Eltern abstammen, können nur mit Genehmigung der National-Versammlung die bulgarische Staatsangehörigkeit erlangen. (Nähere Verfügungen hierüber enthält das Unterthanschafts-Gesetz vom 26. Februar 1883.)

§ 57 proklamirt die Gleichheit vor dem Gesetze. Ständeunterschiede bestehen nicht. Desgleichen können keine Adelstitel und dergleichen Auszeichnungen vergeben werden (§ 58), jedoch

---

[1]) Die eigentliche Civilliste beträgt nach der Verfassung 600000 Francs, jedoch hat sich dieselbe seit der Vereinigung Nord- und Süd-Bulgariens als unzulänglich erwiesen und ist daher im Budget mit einer Million eingestellt.

[2]) Wohl wurde § 38 im Jahre 1893 dahin abgeändert, dass auch der erste Nachfolger des Fürsten sein Glaubensbekenntnis behalten darf, jedoch ist diese Änderung seit der orthodoxen Salbung des Prinzen-Thronfolger Boris gegenstandslos geworden.

hat der Fürst das Recht Orden zu verleihen.[1]) Über die Einrichtung derselben verfügt ein besonderes, bisher noch nicht erlassenes Gesetz (§ 59).

§ 61 verbietet den Menschenhandel und die Sklaverei.

Alle unbeweglichen Güter, gleichviel ob einheimischen oder fremden Unterthanen gehörig, unterliegen dem bulgarischen Gesetze (§ 63).

Staatsämter können nur bulgarische Unterthanen bekleiden (§ 65); fremde Unterthanen nur mit Erlaubniss der National-Versammlung (§ 66).

Das Eigenthumsrecht ist unantastbar (§ 67). Eine Expropriation ist nur für Staats- oder Gemeindezwecke statthaft (§ 68). Das Verfahren hierfür bestimmt das Expropriationsgesetz (vom Jahre 1885). Ausser dem Fürsten und dem Thronfolger sind alle bulgarischen Unterthanen steuerpflichtig (§§ 69—70). Desgleichen sind alle bulgarischen Unterthanen militärpflichtig (vom 20. bis zum 45. Jahre) (§§ 71—72).

Niemand darf ohne rechtskräftiges Urteil des betreffenden Gerichtes bestraft werden (§ 73). Verhaftungen und Haussuchungen können nur nach den Vorschriften der diesbezüglichen Gesetze stattfinden (§ 74); jedoch kann der Fürst mit nachträglicher Genehmigung die Wirkung dieser Verfügungen im ganzen Lande oder nur in einem Teile desselben suspendieren, wenn sich ernstliche öffentliche Ruhestörungen ereignet haben (§ 76 — Belagerungszustand).

§ 77 verbürgt das Brief- und Depeschen-Geheimnis.

Der Elementar-Unterricht ist obligatorisch für alle bulg. Unterthanen und kostenfrei (§ 78).

Die Presse ist frei (leider nur zu frei, ja zügellos). Keinerlei Censur ist erlaubt, ebenso darf von den Verfassern, Herausgebern und Buchdruckern keinerlei Garantie verlangt werden (§ 79)[2]) Wenn der Verfasser bekannt ist und im Fürstentum lebt, wird der

---

[1]) Dieses Recht hat der Fürst thatsächlich auch früher ausgeübt; in die Verfassung ist dasselbe jedoch erst im Jahre 1893 aufgenommen worden. Bis dahin durfte der Fürst blos an Militärpersonen Orden verleihen.

[2]) Selbst das republikanische Frankreich fordert eine vorhergehende Kaution in Baargeld oder Wertpapieren vom Herausgeber. — Deshalb kann bei uns in Bulgarien jeder Abenteurer und Schwindler ein Blatt herausgeben.

Herausgeber, Buchdrucker oder Colporteur nicht bestraft. Kirchenbücher, welche für die orthodoxen Kirchen bestimmt sind, sowie auch Religionslehrbücher unterliegen der vorherigen Genehmigung der heil. Synode (§ 80). Pressdelikte gehören vor die ordentlichen Gerichte (§ 81).

Die Freiheit der öffentlichen Versammlungen zur Beratung von allerlei Fragen und deren Tagung ohne vorherige Bewilligung ist verbürgt. Sobald jedoch die Versammlung unter freiem Himmel stattfinden soll, ist ihre Abhaltung an die polizeilichen Vorschriften gebunden (§ 82). Ebenso frei ist auch die Bildung von Vereinen, es sei denn, dass deren Zweck und Mittel für den Staat, die öffentliche Ordnung, für die Religion und die guten Sitten schädlich wären (§ 83). Endlich ist es auch jedem bulgarischen Unterthan gestattet, so viel er will, Gesuche an die Behörden zu richten. Auch Collectiv-Gesuche resp. Beschwerden sind erlaubt (§ 84). Von diesem Rechte machen in der That unsere Bürger ausgiebigen Gebrauch. Besonders die Post und die Telegraphenverwaltung haben ein glänzendes Einkommen in Folge dieser Petitions- und Beschwerdesucht.

Die National-Versammlung ist eine zweifache: die ordentliche und die grosse. Auf je 20000 Einwohner kommt ein Abgeordneter für die ordentliche National-Versammlung (obiknovenno narodno Sobranie). Mithin besteht sie nach der letzten Volkszählung (3300000) aus 165 Deputierten. Wähler ist jeder männliche bulgarische Unterthan, welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat und sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindet. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter jedoch sind ausser der letzteren Bedingung das 30. Jahr und Schreibfähigkeit erforderlich (§ 86).[1]

Die Deputierten dürfen keine besonderen Instruktionen von ihren Wählern annehmen. Jeder von ihnen vertritt die ganze Nation (§ 87). In der Kammer können statt der Minister oder mit letzteren zusammen vom Fürsten ernannte Kommissäre Aufklärungen über eingebrachte Gesetzentwürfe und andere Vorlagen geben (§ 91).

---

[1]) Was das Wahlgesetz anbelangt, siehe meinen vorjährigen Bericht (III. Jahrgang 1897, II. Abteilung, Seite 342—351).

Vom Abschnitte über die Freiheit der Meinungsäusserung und und die Immunität der Deputierten (§§ 93—98) ist § 96 bemerkenswert, welcher die letztere nicht nur auf die Dauer der Sitzungsperiode sondern auch auf fünf Tage vor Eröffnung der National-Versammlung ausdehnt. Während dieser Periode kann der Deputierte blos wegen sehr schwerer Verbrechen strafgerichtlich verfolgt werden und das auch nur mit Erlaubnis der National-Versammlung.

Die Sitzungen der N.-V. sind öffentlich, jedoch können die Minister, Kommissäre oder wenigstens drei Deputierte geheime Sitzungen beantragen (§§ 99—101). Niemand darf bewaffnet die N.-V. betreten. Bewaffnete Macht kann überhaupt nur durch Beschluss der N.-V. requirirt werden (§ 102).

§§ 105—107 bestimmt die Thätigkeitssphäre der N.-V.

Die gesetzgebende Initiative haben der Fürst und die National-Versammlung (§ 108). Zur Einreichung der Regierungsvorlage ist die fürstliche Genehmigung (Befehl) erforderlich. Jeder Deputierte kann nur dann einen Entwurf vorlegen, wenn derselbe von einem Viertteil der anwesenden Deputierten unterfertigt ist (§ 109). Um einen Gesetzentwurf votieren zu können, muss mehr als ein Dritteil der Deputierten anwesend sein (§ 114). Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung kann nur auf Antrag von mindestens 10 Deputierten geschehen, falls dieser Antrag von der National-Versammlung angenommen wird.[1]) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die votirten Anträge und Entwürfe sind noch während der nämlichen Sessionsdauer vom Fürsten zu sanctionieren (§§ 115—118).

Das Budget, inbegriffen die Gehälter der Beamten und der Armeemitglieder, wird jährlich votirt (§ 119). (Spezielle Gesetze, welche die Gehälter der Administrativ- und Justizbeamten regeln, existieren bisher nicht. Bloss die Gehälter der Lehrer und Pro-

---

[1]) Ursprünglich lautete diese Vorschrift einfach, „dass auf Verlangen von wenigstens 10 Deputierten die geheime Abstimmung anzuordnen ist“. Die weitere Bedingung „dass dieses Verlangen von der ganzen Kammer genehmigt werden muss“, wurde erst im Jahre 1893 hinzugefügt. Somit hat die erstere Bedingung, dass wenigstens 10 Deputierte diesen Antrag machen müssen, wenig Bedeutung, da in jedem Falle die Sobranie über die Zulassung der geheimen Abstimmung zu beschliessen hat.

fessoren an der Hochschule sind durch ein besonderes Gesetz bestimmt; jedoch werden jetzt Vorlagen ausgearbeitet, deren Zweck es ist, die Gehälter sämmtlicher Beamten wie auch der Militärpersonen ein für allemal zu regeln und nicht mehr von der wandelbaren Stimmung der sich alljährlich versammelnden Landesväter abhängig zu machen.) Wenn die National-Versammlung nicht einberufen werden kann, so hat das letztjährige Budget Gültigkeit, jedoch unter der Bedingung, dass es von der allernächsten N.-V. nachträglich bestätigt wird (§ 122).

Zur Abschliessung von Staatsanleihen ist die Zustimmung der N.-V. erforderlich (§§ 123—124). Sollte jedoch die Einberufung der N.-V. auf wesentliche Schwierigkeiten stossen, so kann der Fürst auf Antrag des Ministerrates und mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der National-Versammlung eine Anleihe bis zur Höhe von drei Millionen Francs decretiren (§ 125). Auf dieselbe Weise kann der Fürst in Höhe von einer Million Francs die Begleichung solcher Posten aus der Staatskasse anordnen, für welche im Budget kein Credit eingestellt war (§ 126).

Die regelmässige jährliche Arbeitsperiode der N.-V. dauert 2 Monate, vom 15. Oktober bis 15. Dezember a. St. Sitzungsort kann jede Stadt des Inlandes sein. — Bei aussergewöhnlichen Anlässen kann die Sobranie auch ausser dieser Periode einberufen werden. Ebenso kann die Sitzungsperiode im Einverständnis mit dem Fürsten und der National-Versammlung verlängert werden (§§ 127—129).

§§ 130—134 behandeln die üblichen Parlamentsformalitäten: die Thronrede[1]), die Adresse und die Eidesleistung der Abgeordneten.

[1]) Bei Eröffnung und Schluss jeder Kammersession wird je eine Thronrede verlesen, während doch diese feierlichen Parlamentsakte eigentlich blos zu Anfang und Schluss der Legislatur-Periode, welche fünf Jahre dauert, geschehen sollte. Somit haben wir während einer solchen Periode statt zwei, zehn feierliche Thronreden. Diese Anomalie, welche unnützer Weise den Fürsten und seine Umgebung und den Ministerrath (welcher den Text der Thronrede bestimmt) jedes Jahr zweimal mit dieser Çeremonie quält, dürfte nach Beendigung der gegenwärtigen Legislaturperiode beseitigt werden und der richtige Parlaments-Usus eingeführt werden. Die jährlichen Sessionen werden dann mit einfachen fürstlichen Rescripten eröffnet und geschlossen werden.

Der Fürst kann die jährlichen Sitzungsperioden aus eigener Initiative um je 2 Monate verlängern. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Einwilligung der N.-V. statthaft (§ 135). Der Fürst hat das unbedingte Recht, die N.-V. aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen (§ 136). Die Neuwahlen müssen spätestens binnen 2 Monaten, die Einberufung der neuen Kammer muss aber spätestens 4 Monate nach Auflösung der alten N.-V. stattfinden (§ 137). Alle Abgeordneten erhalten Diäten (20 Frcs. täglich); die ausserhalb des Sitzungsortes wohnenden Abgeordneten erhalten auch Reisekosten (§ 139).

Die grosse National-Versammlung (veliko narodno Sobranie) wird vom Fürsten, von der Regentschaft oder vom Ministerrat einberufen (§ 140). Die Einberufung der grossen N.-V. durch den Fürsten geschieht: 1. zur Beratung von Fragen wegen Abtretung oder Vertauschung eines Teiles des Landesbodens; 2. zur Entscheidung der Frage, ob der Fürst auch die Regierung eines anderen Landes übernehmen soll (was § 7 im Prinzipe verbietet) und 3. zur Änderung oder Revision der Verfassung. — Zur Entscheidung dieser Fragen ist eine Majorität von zwei Dritteln aller Abgeordneten erforderlich (§ 141).

Die Regentschaft beruft die grosse Sobranie bloss zur Beschlussfassung und zwar nur mit einfacher Stimmenmehrheit[1]) über die oben unter Punkt 2 (§ 141) erwähnte Frage (§ 142).

Endlich hat der Ministerrat die grosse N.-V. einzuberufen: 1. zur Wahl eines Fürsten mit $^2/_3$ Majorität der anwesenden Abgeordneten, wenn der alte Fürst ohne Hinterlassung eines Erben gestorben ist und 2. zur Wahl der Regenten (einfache Stimmenmehrheit), wenn der erbende Fürst minderjährig ist (§ 143).

Die Zahl der Mitglieder der grossen N.-V. beträgt das Doppelte der Anzahl der ordentlichen Deputierten (§ 144 — siehe oben bei § 86).

Die höchsten Regierungs-Organe sind der Ministerrat und die Ministerien (§ 148).

Der Ministerrat besteht aus den Ministern (acht an der Zahl) unter Vorsitz des Ministerpräsidenten, welcher unbedingt ein Portefeuille innehaben muss (§ 150). Da unsere Verfassung — leider

[1]) Warum in diesem Falle nicht auch $^2/_3$ oder wenigstens absolute Majorität gefordert wird, ist schwer zu ergründen.

— keinen Staatsrat kennt, so übt der Ministerrat auch die Functionen des Staatsrates aus. Insbesondere hat nach § 151 der Verfassung der Ministerrat ausser den allgemeinen Pflichten noch folgende Rechte und Pflichten: 1. hat er bei nachfolgerlosem Ableben des Fürsten die Regierung des Landes zu übernehmen und binnen einem Monate die grosse N.-V. zur Neuwahl des Fürsten einzuberufen; 2. hat das Nämliche zu geschehen, wenn der Fürst bei seinen Lebzeiten keine Regentschaft eingesetzt hat; 3. übt der Ministerrat die Regierung des Landes auch in dem Falle aus, wenn nach dem Tode des Fürsten seine Wittwe schwanger zurück bleibt und zwar bis zur Geburt des Nachfolgers; 4. wählt er einen neuen Regenten, wenn einer derselben gestorben ist.

In den vorliegenden 4 Fällen muss der Ministerrat dem Volke den Regierungsantritt mittelst Proclamation kund geben. So lange der Ministerrat regiert, darf er die Minister nicht wechseln. Die Mitglieder des Ministerrates erhalten für die Regierungsfunction kein besonderes Gehalt.

Die Minister werden vom Fürsten ernannt und entlassen (§ 152). Dieselben sind insgesamt und jeder einzeln dem Fürsten und der National-Versammlung verantwortlich (§ 153). Jeder Act des Fürsten muss wenigstens von einem Minister (Fachminister) gegengezeichnet sein (§ 154).

Die Minister können von der N.-V. in Anklagezustand versetzt werden: wegen Hoch- oder Landesverrath, wegen Verletzung der Verfassung und wegen eines zu persönlichen Nutzen verübten Schadens. Die diesbezüglichen Vorschläge müssen schriftlich sein, die Aufzählung aller Anklagepunkte enthalten und wenigstens von einem Vierteil der Sobranie-Mitglieder unterzeichnet werden. Zum Anklagebeschluss sind die Stimmen von $^2/_3$ der anwesenden Abgeordneten notwendig. — Das Richteramt übt in diesem Falle ein besonderes Staatsgericht aus (§§ 156—158).[1])

---

[1]) Es ist dies ein Staatsgericht ad hoc. Die Organisation desselben, sowie auch das vor demselben zu beobachtende Verfahren normiert das Gesetz vom 10. Dezember a. St. 1880. Dieses Staatsgericht besteht aus allen im Dienste befindlichen Kassationsrichtern, mit Ausnahme desjenigen, welcher an der Untersuchungskommission teilgenommen hat und aus ebensoviel Richtern, welche aus allen Appellations- und Kreisgerichts-Präsidenten ausgelost werden.

Es giebt acht Ministerien: 1. des Äusseren und für Kultus; 2. des Innern; 3. des Unterrichtes; 4. der Finanzen; 5. der Justiz; 6. des Krieges; 7. des Handels und Ackerbaues und 8. das Communikationsministerium (§ 161).

Die verurteilten Minister können nur im Einverständnis mit der Kammer amnestiert werden (§ 159).

§ 166 spricht im Prinzipe das Recht jedes Staatsbeamten auf Pension aus.[1])

Den Vorsitz führt der Kassationshofs-Präsident, die Anklage vertritt ein von der Kammer zu diesem Zweck gewählter Deputierter. Schriftführer ist ein Sekretär des Obersten Kassationshofes (§ 17). Die Voruntersuchung führt eine besondere Untersuchungs-Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern: einem Kassationsrichter als Vorsitzenden und je einem Appellations- und Kreisgerichts-Vizepräsidenten (§ 10).

Den Antrag auf Versetzung in den Anklagezustand der Minister kann jeder Deputierte erheben (§ 1).

Wegen gemeiner Verbrechen werden die im Dienste befindlichen Minister vom Obersten Kassationshof (Strafsenat) abgeurteilt (§ 23). Exminister unterliegen wegen der nämlichen Verbrechen der allgemeinen Kompetenz (§ 21).

Sowohl gegen das Urteil des Staatsgerichtes, als auch gegen dasjenige des Kassationshofes im Falle eines gemeinen Verbrechens, ist kein Rechtsmittel mehr zulässig. Der Verurteilte kann jedoch um Gnade nachsuchen und die Erledigung eines solchen Gnadengesuches ist Sache der Deputierten-Kammer (§ 18).

Zu bemerken ist, dass bisher noch kein einziger Minister in Anklagezustand versetzt wurde, obwohl hierzu das Kabinet Stambulow reichlichen Anlass gegeben hätte.

[1]) Ein endgültig angenommenes Pensionsgesetz für die Staatsbeamten haben wir derzeit noch nicht. Das alte Gesetz vom Jahre 1891 wurde im Jahre 1894 abgeändert, jedoch der Entwurf, welcher an dessen Stelle trat, wurde von der Kammer noch nicht durchberaten, sondern blos der Beschluss gefasst, dass man sich bis zur Votierung eines Gesetzes nach diesem Entwurfe zu richten hat. Danach wird jedem Beamten von seinem monatlichen Gehalte 5 Prozent zu Gunsten des Pensionsfonds abgezogen. Das Recht auf Pension entsteht erst nach 20jährigem Dienste. Hat jedoch der Beamte 15 Dienstjahre und ist von Amtswegen entlassen worden, so erhält er eine entsprechende Pension ($^{15}/_{40}$). Ausserdem kann die Regierung jenen Beamten, welche 10 Jahre gedient haben und in Ausübung ihres Dienstes erkrankt sind, Invaliden-Pensionen ertheilen. Volle Pensionen giebt es nicht, da die Pension nicht mehr als $^{4}/_{5}$ des während der letzten fünf Jahre bezogenen Durchschnitts-Gehaltes ausmachen kann.

Die letzten 3 Paragraphen 167—169 der Verfassung betreffen deren Änderung oder Revision. Diesbezüglich ist das nämliche Verfahren wie bei Einbringung von anderen Gesetzentwürfen zu beobachten; jedoch sind Vorschläge zur Änderung oder Revision der Verfassung nur dann als angenommen anzusehen, wenn mehr als $^2/_3$ aller Abgeordneten dafür gestimmt haben. Die auf diese Weise angenommenen Vorschläge werden dann der grossen Sobranie unterbreitet, welche ebenfalls nur mit einer Stimmenmehrheit von mehr als $^2/_3$ aller Abgeordneten entscheiden kann.

B. Gesetzgebung des Jahres 1897.

Wir gelangen nunmehr in der Darstellung auf die Schilderung der gesetzgeberischen Thätigkeit der letzten Sobranie-Session (15./27. Oktober—15./27. Dezember 1897).

1. Was zunächst die Gerichtsverfassung anlangt, so ist zu bemerken, dass obwohl ein neuer Entwurf schon im Jahre 1895 ausgearbeitet und im vorigen Jahre revidiert wurde, es dennoch zur legislatorischen Verhandlung desselben nicht kommen konnte, da man mehrere Bedenken bezüglich der Einführung der Inamovibilität hatte. Endlich soll aber dieser Entwurf doch vor die Kammer gelangen, aber nach nochmaliger — dritter — Überarbeitung. Eine spezielle Enquête hat ihre diesbezüglichen Arbeiten bereits vollendet.

Da somit auch heute noch das alte Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1880 in Wirksamkeit ist, so war es angesichts der täglich zunehmenden Zahl der „absolvierten“[1]) Juristen, geboten, noch vor legislatorischer Berathung und Annahme des obenerwähnten Entwurfes mit einigen Modificationen des alten Gesetzes den Übergang vorzubereiten. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom J. 1880 (§ 98) konnten nämlich zu Richtern in beiden meritorischen Instanzen (Friedensrichter, Kreis- und Appellationsgerichtsräte) wie auch zu Staatsanwälten bei den nämlichen Instanzen und zu Untersuchungsrichtern auch Nichtjuristen ernannt

[1]) Unter absolvierten Juristen versteht man bei uns jene, welche an der juristischen Facultät der Hochschule 6 Semester beendet und die üblichen „Semestral-Prüfungen“ bestanden haben. Eine Staatsprüfung ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich. Eine solche ist blos zur Erlangung der Befähigung zum Richter oder Advokaten notwendig.

werden. Es war genügend, dass der betreffende Kandidat bulgarischer Unterthan war, bulgarisch sprach und eine zweijährige bebeziehungsweise beim Kreisgerichte blos eine einjährige Gerichtspraxis (als Schreiber oder Gerichts-Secretär) hatte. Nicht einmal ein gewisses Alter wurde verlangt. Daher hatten wir noch bis vor einigen Jahren 20—21 jährige Richter.

Nur für die Richter am obersten Kassationshofe und für die Staatsanwälte an diesem Gerichtshofe forderte das Gesetz (§ 100) juridische Bildung und wenigstens dreijährigen Dienst bei irgend einem Gerichte.

Endlich vor 2 Jahren hat das neue Gerichts-Reglement (§ 11) auch für die unteren Gerichtstellen einige Ordnung gebracht, indem es vorschreibt, dass nur jener bulgarische Unterthan zum Gerichtsschreiber (Gerichts-Vizesekretär) ernannt werden kann, welcher eine Mittelschule absolviert und seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat oder von derselben befreit wurde und die vorgeschriebene praktische Prüfung [1]) bestanden hat.

Nun konnte im vorigen Jahre der neue Justizminister (Georgi Zgurew) schon weiter vorgehen.

Ein kurzes Gesetz, welches auf seinen Antrag von der Sobranie — wohl mit schwerem Herzen — votiert wurde und die Aenderung des historischen 98sten Paragraphen der Gerichtsverfg. zum Gegenstand hat, verfügt: dass zu Friedensrichtern, Kreisgerichtsräten, Kreisg.-Staatsanwälten oder Substituten und zu Untersuchungsrichtern nur solche volljährigen (21 jährigen) bulgarischen Unterthanen ernannt werden können, welche die bulgarische Hochschule (juridische Fakultät) oder irgend eine ausländische juridische Fakultät absolviert und die vorgeschriebene Staatsprüfung in Sofia abgelegt haben. (Von der Vorschrift einer vorhergehenden Praxis wurde diesmal Abstand genommen, um nicht unsere an das bisherige Eldorado gewöhnten Jünglinge allzusehr zu belasten). Diese Staatsprüfung ist streng theoretisch. Die Prüfungskommission besteht aus „Professoren“ unserer Hochschule und aus Kassationsrichtern.

---

[1]) Diese Prüfung besteht in einer Quasi-Preis-Protokoll-Ausfertigung. Die Kandidaten nehmen zusammen Teil an einer Sitzung, führen das Protokoll und wer das beste Protokoll ausfertigt, erhält die Stelle.

Um jedoch auch in dieser Richtung unsere für strenge Prüfungen nicht recht eingenommenen Studenten wenigstens teilweise zu befriedigen, macht dieses Gesetz für alle jene Rechtshörer eine Ausnahme, welche bis zum 1. September a. St. 1898 ihre juridischen Studien beendet haben, — so dass nur jene Richteramtskandidaten dem Staatsprüfungszwange unterliegen, welche nach diesem Termine mit ihren Studien fertig werden.

Mit obiger Ausnahme ist es aber noch nicht abgethan. Es musste Sorge getragen werden, dass auch vielen anspruchsvollen jungen Herrn, welche überhaupt keine juridischen Studien gemacht haben, wenigstens die Friedensrichterkette[1]) nicht entzogen werde. Daher verfügt eine Anmerkung zu diesem Gesetze, dass, falls sich keine Juristen finden sollten, welche den obigen Bedingungen entsprechen, während dreier Jahre (vom Inslebentreten dieses Gesetzes — 26. Januar a. St. 1898) zu Friedensrichtern auch solche Individuen ernannt werden können, welche blos eine Mittelschule absolviert haben und als Gerichtssekretäre oder Vizesekretäre oder in höheren Stellen wenigstens drei Jahre gedient haben.

2. Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde auch eine Änderung des § 3 des Notariatsgesetzes (vom J. 1885) bezüglich der Qualifikation der öffentlichen Notare promulgirt und vorgeschrieben, dass zu öffentlichen Notaren (welche bei uns besoldete Staatsbeamte ohne Anspruch auf Taxen und Gebühren sind), nur jene bulgarischen Unterthanen ernannt werden können, welche das 26. Jahr erreicht haben und entweder Juristen sind oder wenigstens eine Mittelschule absolviert und die vorgeschriebene Notariatsprüfung abgelegt haben.

3. Endlich ist auch die Qualifikation zur Advokatur analog derjenigen für Richter und Staatsanwälte, natürlich mit der gewissen Ausnahme für die bis zum 1. September 1898 absolvierenden Juristen geregelt worden. Daher können laut Gesetz vom 18. Dezember 1897 a. St. (promulgiert am 14. März a. St. 1898) — unter Abänderung der §§ 4—6. 42—46 und 48 des Advokatengesetzes vom J. 1888 — nach 1. September 1898 nur jene im

---

[1]) Nach unserem Gesetze ist der Friedensrichter (mirovi sudia) verpflichtet, bei Ausübung seines Amtes eine dicke messingene Halskette mit dem Staatswappen als Medaillon zu tragen.

Inlande oder Auslande absolvirten Juristen die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Advokatur erhalten, welche die für die Richter, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter vorgeschriebene (obenerwähnte) Staatsprüfung abgelegt haben. Eine vorhergehende Praxis wird auch von den Advokaten nicht gefordert, daher kann man sich vorstellen, in welchen sicheren Händen sich die Rechtsvertretungen so vieler Leute befinden. Unsere jungen Advokaten praktizieren nämlich auf Kosten ihrer Klienten.

4. Unter den übrigen von der letzten Sobranie votierten Gesetzen sind zwei von besonderer Wichtigkeit: ein prozessuales Gesetz: über das Mandatsverfahren (zapovedno sudoproizvodstvo) und ein Gesetz materiell-rechtlicher Natur: über die Verjährung (zakon za davnostta), wodurch ein weiterer Teil unseres in der Codification befindlichen bürgerlichen Gesetzbuches vollendet ist.

Das Gesetz über das Mandatsverfahren (in Kraft getreten am 1./13. Januar 1898), umfasst drei Teile. Der erste (§§ 2—13) behandelt das M.-V. bei Forderungen von Geldsummen[1], der zweite Teil (§§ 14—20) das Verfahren bei Wechselforderungen und billets à ordre zwischen Kaufleuten, — der dritte Teil (§§ 21—28), das Verfahren bei Bestandstreitigkeiten und Exmissionsklagen.

Das eigentliche Mandatsverfahren (welches eine Kombination des österr. Mandatsverfahrens (§§ 548—554 und 558) und des deutschen Mahnverfahrens (§§ 628—643) mit dem bulg. abgekürzten Verfahren ist), manifestiert sich nur im ersten und dritten Teile, während bei Wechselstreitigkeiten, wie wir weiter unten sehen werden, dasselbe nur dann stattfindet, wenn es sich um Sicherstellung einer Wechselforderung handelt.

Die Klage auf Erlassung eines Zahlungsauftrages (zapoved za plastanie) oder eines Räumungsauftrages (zapoved za izprazvanie)[2] muss sich auf eine notarielle Urkunde oder auf eine

---

[1]) Im ursprünglichen Entwurfe waren analog der Quelle auch die Forderungen auf „vertretbare Sachen“ aufgenommen, jedoch unsere Gesetzgeber fürchteten, dass die Aufnahme dieser Verfügung zur Ausbeutung der unwissenden Landbevölkerung führen möchte.

[2]) Lautet die Klage blos auf Räumung (Exmission), ohne dass auch die Miethe gefordert wird, so ist nach § 21 Absatz 2 des in Rede stehenden Gesetzes zur Verhandlung dieser Klage in jedem Falle — ohne Rück-

notariell beglaubigte Privaturkunde stützen; auch darf die äussere Form dieser Urkunden keine Bedenken wachrufen.[1]) Das M.-V. findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuches die Geltendmachung des Anspruches von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste (§ 2. — Der zweite Absatz ist dem § 628 der deutschen Civilprozessordnung entnommen).

§ 3 ist identisch mit dem ersten Absatz des § 549 der neuen österreichischen Civilprozessordnung.[2])

Die Entscheidung der Klage auf Erlassung eines Zahlungs- resp. Räumungsauftrages erfolgt in Geschäftssitzung ohne Vorladung oder Anhörung der Parteien. Der diesbezügliche Bescheid kann nur in jenem Teile mittels Rekurs angefochten werden, welcher sich auf die Gerichtskosten bezieht (analog dem § 552 der österr. C. P. O. §§ 4 und 23). Die Klage ist abzuweisen: 1. wenn die in § 2 vorgesehenen Bedingungen nicht vorliegen; 2. wenn der Forderung die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung durch eine notarielle Urkunde oder durch eine Privaturkunde mit beglaubigtem Datum (date certaine) erwiesen

---

sicht auf die Höhe der Miethe — der Friedensrichter (forum rei sitae oder f. domicilii) zuständig. Es muss nur erwiesen sein, dass die Miethsfrist abgelaufen ist. Man stellt in diesem Falle die Delogirungsklage — durch eine Fiction — der Besitzstörungsklage gleich und die letztere gehört vor den Friedensrichter (§ 15 P. 3 der C. P. O.).

[1]) Bei Mieten jedoch, deren Summe 25 Francs monatlich oder 300 Francs jährlich nicht übersteigt, ist keine notarielle Beglaubigung des Mietsvertrages erforderlich.

Die Thatsache der erfolgten Kündigung — insofern eine solche notwendig ist — ist aber jedesmal durch eine notarielle Urkunde auszuweisen.

[2]) Der bezogene § 3 lautet: „Wenn die Klage nicht von derjenigen Person, welche nach der der Klage zu Grunde liegenden Urkunde als ursprünglicher Gläubiger erscheint oder wenn sie gegen eine andere Person als den in dieser Urkunde benannten Verpflichteten erhoben wird, kann dem Antrage auf Erlassung eines Zahlungsauftrages nur dann stattgegeben werden, wenn und soweit durch Urkunden der in § 2 (= § 548 der österr. C. P. O.) bezeichneten Eigenschaft der gänzliche oder teilweise Übergang des Anspruches oder der Verpflichtung bewiesen wird."

ist (identisch mit dem zweiten Absatze des § 549 der österr. C. P. O.) und 3. wenn die Klage nicht vollends berücksichtigt werden kann (analog dem zweiten Absatze des § 631 der deutschen C. P. O.). In diesen Fällen wird dem Gesuche auf allgemeiner Grundlage Folge gegeben (§ 5).

Das Verfahren ist folgendes: Wird die Klage für richtig befunden, so wird der betreffende Auftrag auf Zahlung oder Räumung oder auf Sicherstellung der Wechselforderung erlassen und dem Schuldner resp. Geklagten zur Erfüllung des Auftrages oder zur Erhebung seiner Einwendungen im ersteren Falle eine zweiwöchentliche, in den beiden letzteren Fällen aber eine siebentägige Frist gegeben (§§ 6, 17 und 23).[1]

Sind Einwendungen erhoben worden, so hat das Gericht von Amtswegen spätestens binnen 2 Wochen von Eingang derselben die Verhandlung anzuberaumen. Die letztere geschieht nach dem abgekürzten Verfahren[2] (§§ 8, 18 und 23). Ist die obige

---

[1]) Die Competenz des Gerichtes richtet sich nach der Höhe der Forderung (bis 1000 Francs der Friedensrichter, über 1000 Francs das Kreisgericht) (§ 21 erster Absatz), ausgenommen den Fall, wenn es sich bloss um Exmission handelt, wo dann, wie oben erläutert, die Kompetenz der Friedensrichter absolut ist.

Die Klage ist in so vielen Exemplaren einzureichen, dass das Gericht und jeder Beklagte je ein Exemplar erhalten kann. Sind mehrere Verklagte vorhanden, und hat der Kläger nicht die nötige Anzahl Klageschrift-Exemplare samt Beilagen beigebracht, so kann nach § 7 (= § 551 der öst. C. P. O.) dem Antrage auf Erlassung eines Zahlungsbefehles nur in Ansehung derjenigen Beklagten Folge gegeben werden, für welche der Kläger gehörig instruierte Exemplare vorgelegt hat. Hierbei ist die Reihenfolge massgebend, in welcher die Beklagten in der Klage genannt sind.

[2]) Dasselbe normiert der XIII. Abschnitt (§§ 269—281) des sechsten Buches der Civilprozessordnung. Dieses Verfahren findet nur mit Einwilligung beider Parteien statt. Die Einwilligung des Geklagten wird vermutet, wenn er bis zum Verhandlungstermine gegen das Ansuchen des Klägers um abgekürztes Verfahren keine schriftliche Einsprache erhebt. Dem verkürzten Verfahren sind mit Ausnahme jeder Art Prozesse, wo der Staatsfiskus Partei ist, alle Streitigkeiten wegen Zurückgabe kreditierter Waren, Pacht, Miete, Dienstlohn und Leistung von Arbeiten, — Aufbewahrung von Geldern und Sachen, Erfüllung oder Aufhebung von Obligationen, Wechseln, Schadenersatz, — endlich Streitigkeiten aus Anlass der Vollstreckung eines Urteils und über Privilegien unterworfen. Nach diesem Verfahren kann nur das Kreisgericht vorgehen.

Frist fruchtlos verflossen oder hat der Beklagte keine Einwendungen erhoben, so wird dem Kläger auf Verlangen der Vollziehungsbefehl verabfolgt (§ 9).

Lässt jedoch der Kläger 6 Monate verstreichen, ohne die Vollziehung zu verlangen, so wird der Auftrag sammt der Klage und dem ganzen Verfahren entkräftet (§ 12).

Hat der Geklagte nach Ablauf der gesetzlichen Frist Einwendungen erhoben und der Kläger inzwischen um die Zwangsvollziehung des Auftrages angesucht, so sind diese Einwendungen von Amtswegen abzuweisen (§ 10).

Hat das Gericht in Folge erhobener Einwendungen meritorisch verhandelt, so ist im Urteile auszusprechen: ob der Auftrag bestätigt oder ganz oder teilweise abgeändert wird (§ 11).

Nach dem Inkrafttreten des Auftrages kann der Verurteilte binnen einem Monate von der Zustellung der Zahlungsaufforderung durch den Gerichtsvollzieher[1]) bei dem Gerichte, welches den Auf-

---

Abgesehen von dringenden Fällen, welche eine ungesäumte Entscheidung fordern und in denen die Parteien, wenn der Beklagte am Gerichtssitze wohnt, noch am Tage des Eingangs der Klage vorgeladen werden können, beträgt die Vorladungsfrist im abgekürzten Verfahren wenigstens eine Woche und höchstens einen Monat.

Die Parteien müssen alle ihre Belege und Urkunden spätestens einen Tag vor dem Verhandlungstermine vorlegen. Eine Vertagung der Verhandlung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Parteien nachweisen, dass ihnen wegen Kürze der Zeit die Beschaffung der vorzulegenden Urkunden nicht möglich gewesen sei. In dem neuen Verhandlungstermine wird dann in jedem Falle verhandelt.

Zeugen muss die Partei entweder selbst stellen, oder so zeitig anmelden, dass ihre Vorladung zum Termin erfolgen kann.

Widerklagen sind gegen Wechselklagen und Klagen auf Erfüllung von Obligationen nicht zulässig; bei anderen Klagen muss eine Widerklage binnen 3 Tagen von Zustellung der Klage ab schriftlich eingereicht werden.

In verwickelten Fällen kann das Gericht von den Parteien schriftliche Aufklärungen verlangen oder auch von dem abgekürzten Verfahren ganz Abstand nehmen. Im Übrigen findet das gewöhnliche Verfahren entsprechende Anwendung.

[1]) Nach §§ 831, 832 und 856 der bulgarischen C. P. O. ist der verurteilte Schuldner sieben Tage vor der Pfändung mittelst einer regelrechten Vorladung zu verständigen, dass, falls er die dem Kläger zugeurteilte Summe samt Gerichtskosten binnen obiger Frist nicht freiwillig bezahlt, man zur Pfändung seiner beweglichen Habe schreiten wird. Von dieser Regel

trag erlassen hat, die **Revision** des Auftrages nachsuchen, wenn er nachweist, dass er aus berücksichtigungswerten Gründen seine Einwendungen nicht in der gesetzlichen Frist anmelden konnte und dass die Klage unbegründet ist. In diesen Fällen ist bei der Verhandlung der nämliche Vorgang zu beobachten, als wären Einwendungen erhoben worden (§ 13).

Die Revision hat an und für sich für die Vollstreckung des Zahlungs- resp. Räumungsbefehls keine hemmende Wirkung; sollte jedoch bis zur Einlegung der Revision der Befehl nicht vollstreckt sein, so kann der Exequende nach Erlag einer entsprechenden Kaution die Einstellung der Vollstreckung fordern.[1])

Die §§ 14—16 ergänzen das im § 622 des Handelsgesetzes vorgesehene Verfahren bei Fälligkeit und Vollstreckbarkeit von Wechselforderungen. Der erwähnte Paragraph — welcher, solange er in Kraft besteht, die Anwendung des Mandatsverfahrens in diesem Falle unmöglich macht[2]), erklärt die Wechsel oder wechselähnlichen Handelspapiere nach ihrer Fälligkeit für ipso jure vollstreckbar und giebt dem Wechselschuldner das Recht, bei Erlegung einer entsprechenden die Vollstreckung hemmenden Kaution gegen den Vollstreckungsbefehl binnen **sieben** Tagen seine Einwendungen zu erheben. In diesem Falle ist der Wechselbesitzer berechtigt, binnen **drei Monaten** vom Tage der Zustellung der

---

kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die zu pfändenden Sachen dem Verderben, der Fäulnis und dergleichen rascher Entwertung unterworfen sind, oder aber die Gefahr vorhanden ist, dass der Schuldner die Sachen verbergen oder veräussern wird. — Sollen Liegenschaften pfandweise beigetrieben werden, so beträgt die obige Frist 14 Tage (979).

[1]) Nach § 728 der nämlichen C. P. O. hemmt die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde nur dann die Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner eine, die Forderung vollkommen sichernde Kaution in Baargeld, Staatspapieren, oder vom Staate garantierten Wertpapieren, oder in Immobilien erlegt.

[2]) Es ist eigentümlich, dass der Referent dieses Teiles des H. G. B. eben in diesem wichtigen Punkte einen fatalen Seitensprung machte, wo er sich doch sonst genau an die Quelle — das **ungarische** Wechselgesetz hielt. Erstens ist diese Vorschrift ganz unpraktisch und für den Kläger erschwerend, und zweitens hat sie, als rein prozessualer Natur, im materiellen Wechselgesetze nichts zu suchen. Gerade, wo das Mandatsverfahren ganz besonders Anwendung finden sollte, kann es bei uns — Dank gewissen Philosophen — nicht zur Geltung kommen.

Einwendungen die ordentliche Klage gegen den Wechselschuldner zu erheben, widrigenfalls der Vollstreckungsbefehl sammt dem Gesuche um Ausfolgung desselben entkräftet wird (§§ 14—15). Die Verhandlung geschieht auch hier nach dem abgekürzten Verfahren. Das Gesuch um Ausfolgung des Vollstreckungsbefehls ist an jenes Gericht zu richten, in dessen Bezirk die Zahlung zu erfolgen oder der Schuldner sein Domizil hat. Dieser Wohnsitz ist auch massgebend, wenn die Klage gegen einen Giranten gerichtet ist (§ 16).

Bezüglich der Delogierungsklagen (Exmissionsklagen) insbesondere verfügt das in Rede stehende Gesetz (§§ 21—22) noch folgendes:

Diesem Mandatsverfahren sind — auf Verlangen des Klägers — alle jene aus dem Bestandvertrage entspringenden Fälle unterworfen, in welchen laut Gesetz (§§ 357—359, 361—364, 372 und 373 des Obligationengesetzes [1]) die Auflösung oder Erlöschung

---

[1]) Die bezogenen Paragraphen lauten wie folgt:

§ 357. „Der Mietsvertrag welcher auf bestimmte Zeit geschlossen ist, endigt von Rechtswegen mit Ablauf der bedungenen Frist, ohne dass es einer vorhergehenden Kündigung bedarf."

§ 358. „Wenn nach Ablauf der vertragsmässig bestimmten Frist der Mieter auch weiter verbleibt und im Besitze des Mietsobjekts gelassen wird. so wird der Vertrag gemäss den §§ 374 und 385 als erneuert angesehen" (§ 374 bestimmt, dass, falls der Mieter in solchem Falle länger als 15 Tage ohne Einspruch das Mietsobjekt innehält, die Verlängerung des Mietskontrakts unter den nämlichen Bedingungen präsumiert wird; jedoch bleibt beiden Parteien das Recht vorbehalten, unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen (§ 373) zu kündigen. § 385 bespricht die stillschweigende Erneuerung der Pachtverträge von Feldern und dergl.).

§ 359. „Ist der Mieter aufgefordert worden, das gemietete Objekt zu verlassen, so kann er selbst dann, wenn er den Genuss seiner Miete verlängert, sich nicht auf eine stillschweigende Verlängerung derselben berufen."

§ 361. Der Mietskontrakt wird aufgelöst, wenn das Mietsobjekt gänzlich zu Grunde geht. Wenn eine der Parteien ihre Hauptverpflichtungen erfüllt, so kann die andere die Auflösung des Vertrages nach § 70 fordern" (§ 70 = § 1184 des Code Civil enthält Normen über die auflösende (resolutive) Bedingung).

§ 362. „Der Mietsvertrag wird weder durch den Tod des Vermieters noch durch den Tod des Mieters aufgelöst."

§ 363. „Wenn der Vermieter die vermietete Liegenschaft verkauft, muss der Käufer den Mietsvertrag berücksichtigen, wenn dieser Vertrag vor dem Kaufe geschlossen wurde und mit notarieller oder notariell be-

des Bestandvertrages im Sinne dieses Vertrages oder nach dem Gesetze statthaft ist.

Kompetent zur Verhandlung dieser Klagen ist — nach der Grösse der Summe — jenes Friedensgericht (mirovii sud — bis 1000 Francs) oder das Kreisgericht (über 3000 Francs), in dessen Umkreise sich das Mietsobjekt befindet.

Der Zahlungs- und Räumungsauftrag ist binnen 24 Stunden vom Eingang der Klage dem Geklagten einzuhändigen, wenn derselbe am Gerichtssitze wohnt, sonst spätestens binnen fünf Tagen.

5. Das Gesetz über die Verjährung, welches am 30. Januar a. St. 1898 in Kraft getreten ist, hat den einschlägigen Teil des italienischen und französischen bürgerlichen Gesetzbuches übernommen. Aus diesen Quellen wurden, wie bekannt, auch die bisher fertigen Teile des bürgerlichen Rechtes geschöpft.

Zu bemerken ist, dass wir bisher nur sehr sporadische gesetzliche Verfügungen über die Verjährung hatten. So besitzen wir z. B. im Medschelle (türkisches bürg. Gesetzbuch — §§ 1660—1675) und im § 20 des Agrargesetzes (Zakon za zemite) Verfügungen über die Verjährung von Klagerechten und bloss für einen Fall — die zehnjährige Bebauung aerarischer Felder (§ 78 des letzteren

glaubigter Urkunde erhärtet ist; es sei denn, dass sich der Vermieter das Recht der Auflösung des Mietsvertrags im Falle des Verkaufes vorbehalten hat." Mithin gilt bei uns nicht die Regel „Kauf bricht Miete".

§ 364. „Jedoch auch wenn kein notarieller oder notariell beglaubigter Mietsvertrag besteht, ist der Käufer dennoch verpflichtet, den Mieter im Genusse des Mietsobjektes zu belassen, wenn die Innehabung des letzteren älter ist als der Kauf, nur ist in diesem Falle der Miether so lange im Genusse des Mietsobjekts zu belassen, als für Mietsverträge mit unbestimmter Dauer bestimmt ist (siehe weiter unten § 372). Will der Käufer den Mieter nach dieser Frist entfernen, so muss er ihm nach Vorschrift des § 373 kündigen."

§ 372. „Ist der Mietsvertrag ohne bestimmte Dauer geschlossen, so ist derselbe als für ein Jahr gültig anzusehen, wenn die Miete in jährlicher Summe bestimmt war; für einen Monat, wenn die Miete nur nach Monaten bestimmt war und für einen Tag, wenn die Miete pro Tag bestimmt war."

§ 373. „Bei den im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Mietsverträgen kann jede der Parteien der anderen mit Beobachtung folgender Fristen kündigen: bei jährlicher Miete wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Jahres, bei halbjähriger oder vierteljähriger Miete wenigstens einen Monat vor Ablauf des Semesters oder Quartals, bei Monatsmieten 15 Tage vor Ablauf des Monats und bei Tagesmieten 24 Stunden vorher."

Gesetzes) — Vorschriften für die eigentliche besitzerwerbende Verjährung d. h. Ersitzung. Organische Vorschriften über die Bedingungen, Hemmung, Unterbrechung u. s. w. der erlöschenden und erwerbenden Verjährung existierten nicht, was in concreten Fällen die richtige Entscheidung von Streitigkeiten wesentlich erschwerte. Nach Analogie der extinctiven Verjährung wurde auch in Fällen der Ersitzung vorgegangen. Demnach galt es als Regel, dass unbedeckte Liegenschaften (Felder, Wiesen und dergl.) in 10 Jahren, bedeckte Liegenschaften (Häuser und dergleichen bebaute Flächen u. s. w.) aber in 15 Jahren ersessen werden konnten. Der letzteren Verjährungsfrist waren auch alle jene Rechte und Forderungen unterworfen, für welche in irgend einem speziellen Gesetze nichts anderes bestimmt war. Mithin verjährten z. B. Forderungen von Gastwirten, für welche das neue Gesetz (§ 40) eine bloss sechsmonatliche Verjährungsfrist vorschreibt, in fünfzehn Jahren.

Das neue Gesetz über die Verjährung zerfällt in 4 Abschnitte. Der erste Abschnitt (§§ 1—10 = §§ 2105—2114 des italienischen a. b. Gb.) enthält allgemeine Bestimmungen. — Der zweite Abschnitt (§§ 11—17 = §§ 2115—2120 und 2122 des ital. a. b. Gb.) enthält die Gründe, welche die Verjährung hemmen oder aufhalten. — Der dritte Abschnitt (§§ 18—26 = §§ 2123 bis 2125 und 2127—2132 des ital. a. b. Gb.) normiert die Fälle der Verjährungs-Unterbrechung; endlich der vierte Abschnitt (§§ 27—51 analog den §§ 2133—2147 des ital. a. b. Gb. und den §§ 2260—2279 des Code Civil) enthält in zwei Abteilungen die eigentlichen materiellen Bestimmungen der Verjährung, vorerst der besitzerwerbenden, dann der erlöschenden.

Das Gesetz unterscheidet zweierlei Ersitzung von Liegenschaften und dinglichen Rechten an denselben (der bisherige Unterschied zwischen Mirie- und Mülkeigentum fällt weg) und zwar eine kürzere (§ 29) zehnjährige, welche zur Vorbedingung den Besitz bona fides und justo titulo hat und die längere (§ 34) zwanzigjährige, welche bloss ununterbrochenen Besitz fordert.

Bezüglich der beweglichen Sachen stellt sich das Gesetz vollends auf den bekannten Standpunkt des französischen Code Civil (§ 2279) „En fait de meubles, la possession vaut titre". Demnach verfügt § 35 unseres Gesetzes folgendes: „In Bezug auf

Sachen, welche ihrer Natur nach beweglich sind und der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, vertritt der Besitz zu Gunsten Dritter in gutem Glauben befindlichen Personen den rechtlichen Grund. Diese Regel findet auf die Gemeinschaft von beweglichen Sachen keine Anwendung. Derjenige, welcher eine bewegliche Sache verloren hat oder welchem eine solche entwendet wurde, kann dieselbe binnen drei Jahren von jedem Inhaber zurückverlangen; dem letzteren verbleibt das Regressrecht gegen den Käufer".

Es ist also hier der einzige negative Fall der Ersitzung beweglicher Sachen binnen drei Jahren recipirt, welchen der zweite Absatz des § 2279 des Code Civil normirt.

Für die Verjährung der Rechtsklagen und Forderungen — sofern besondere Gesetze keine andere Frist bestimmen — schwankt die Frist je nach der Gattung der Forderung von 6 Monaten bis zu 20 Jahren. So z. B. verjähren die dinglichen Klagen auf Liegenschaften in 20 Jahren; — die Hypothekarklage jedoch in 15 Jahren (§§ 37—38). Teilungsklagen bei Erbschaften oder Miteigentum unterliegen keiner Verjährung (§ 39). Die §§ 40, 41, 42 und 45 zählen die Klagen auf, welche in 6 Monaten, 1, 3 und 5 Jahren verjähren. § 44 erteilt jenen, gegen welche die V. geltend gemacht wird, das Recht, den die V. Anrufenden den Eid zuzuschieben, dass die fragliche Forderung wirklich erloschen ist. Derselbe Eid kann auch den Erben und Vormündern in der Form angetragen werden, dass sie keine Kenntnis vom Erlöschen der Forderung haben. Ein analoger Eid kann den Advokaten deferiert werden, gegen welche das Recht auf Forderung einer Rechnungslegung in fünf Jahren verjährt (§ 45). Sie bekräftigen in diesem Falle mit Eid, dass sie die betreffenden Dokumente nicht verwahrt haben oder nicht wissen, wo sich dieselben befinden.

Die letzten zwei Paragraphen (52 und 53 = § 2281 des Code Civil) betreffen die Übergangsbestimmungen. Danach ist die Verjährung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen ist, nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, selbst dann, wenn der Einwand der Verjährung während der Wirksamkeit des neuen Gesetzes erhoben wurde. — Hinsichtlich der unter dem alten Gesetze begonnenen, aber nicht vollendeten Verjährung ist die im zweiten Absatze des § 2281 des Code Civil enthaltene Regel auch bei uns massgebend. Daher sind die Vorschriften des neuen Ge-

setzes auf diese begonnenen Verjährungen nur dann anzuwenden, wenn zur Ergänzung der Verjährungsfrist nach dem alten Gesetze eine längere Frist als jene notwendig wäre, welche das neue Gesetz für den betreffenden Gegenstand vorschreibt.

6. Von den in andere Administrationsfächer schlagenden und letzthin erlassenen Gesetzen und gesetzähnlichen Massnahmen ist vor Allem jener am 25. Januar v. J. sanctionierte Kammerbeschluss zu erwähnen, durch welchen eine Parlaments-Kommission ad hoc eingesetzt wurde, um nach fünfmonatlicher Beratung (1. Februar bis 1. Juli 1898) und in stetigem Contakte mit der Regierung einen umfassenden Bericht über die in allen Zweigen der Staatsverwaltung einzuführenden Reformen und Ersparnisse auszuarbeiten und der Nationalversammlung vorzulegen.[1] Diese Kommission, deren Mandat am 1. Juli a. St. abgelaufen ist, bestand aus 7 ordentlichen und 2 Ersatz-Mitgliedern, welche sämtlich von der Kammer bei öffentlicher Abstimmung gewählt wurden. Diese Kommission hat, nachdem sie während der ihr gesteckten Zeit (1. Fe-

---

[1]) Wie sehr man bestrebt ist, die grösstmöglichen Ersparnisse zu machen, beweist auch der Umstand, dass in der letzten Kammersession auf Antrag des Ministers des Innern die §§ 38, 40 und 41 des Beamtengesetzes, welche sich auf die Reise- und Umzugskosten der ins Ausland gesandten Staatsbeamten beziehen, dahin abgeändert wurden, dass Reisevergütungen beziehungsweise Diurnen dieser Beamten wesentlich herabgemindert werden. Während früher der Ministerrat in jedem konkreten Falle die Tagesgelder bestimmte, welche für die verschiedenen Kategorien Beamter zwischen 40 und 80 Francs variirten, setzt § 40 fest, dass diese Diurnen für die ersten dreissig Tage nicht mehr als den Tagesgehalt ($^1/_{30}$ des Monatsgehaltes), für die übrigen Tage aber blos $^2/_3$ dieses Tagesgehaltes betragen können. Eine Ausnahme machen nur die Minister und diplomatischen Agenten und Handelsagenten (Consuln), deren Tagesgelder nach wie vor der Ministerrat bestimmt. Da nun nach dem letzten Budget die Gehälter der Zivilbeamten und der Offiziere vom Majore abwärts herabgemindert wurden, so ist es offenbar, dass die Abänderung des oberen Paragraphen den genannten Beamten und Offizieren die Annahme von Entsendungen ins Ausland fast unmöglich macht, da die wenigsten in der Lage sind, das unvermeidliche Defizit aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten.

§ 41 stellt die den zum ersten Male ernannten Staatsbeamten bisher zukommenden Reisespesen ein und gewährt solche bloss den diplomatischen und Handels-Agenten und dem Personale dieser Agenten. Desgleichen werden auch jenen Beamten keine Reisespesen vergütet, welche auf eigenes Verlangen versetzt werden.

bruar — 1. Juli) eine Anzahl von Fachmänner und die Minister eingehend gehört hat, sich ihrer Aufgabe gewissenhaft erledigt und das nächstjährige Budget wird schon auf Grund der von dieser Kommission aufgestellten Prinzipien ausgearbeitet werden.

7. Bezüglich des Justizwesens ist eine Verminderung der Kreisgerichte in Aussicht genommen und zwar will man die Zahl derselben von 22 auf 14 herabsetzen. Die Gehälter der Richter und Staatsanwälte sollen aufgebessert, 5 % Seniorats-Zulagen nach je 5 in derselben Stellung abgedienten Jahren (Quinquennalien) eingeführt und den in der Hauptstadt wohnenden Richtern noch besondere 10 % Teuerungszulagen bewilligt werden (wohl mehr pia desideria). Endlich soll auch die langersehnte Inamovibilität der Richter in den oberen zwei Instanzen absolut, bei den Kreisgerichten und Friedensrichtern aber bloss unter bestimmten Bedingungen eingeführt werden. — Alle diese Reformen berücksichtigt der oben erwähnte Entwurf des Gerichtsorganisations-Gesetzes.

8. Ein wichtiges Reformgesetz ist ferner das am 1. Januar 1898 in Kraft getretene Gesetz über die Anerkennung (Nostrifizierung) der von den ausländischen Universitäten erlassenen Diplome.

Der Zweck dieses Gesetzes, welches aus 7 Paragraphen besteht und vom Unterrichtsministerium ausgearbeitet wurde, zielt dahin, ein für alle Mal jenen Missbräuchen ein Ende zu bereiten, welche mit der Aufnahme bulgarischer Jünglinge an gewissen ausländischen (vorzugsweise schweizerischen und belgischen) Universitäten bisher geübt wurde.[1])

Diese Hochschulen nahmen Studenten aus aller Herren Länder, darunter mit besonderer Vorliebe Bulgaren auf, welche nicht einmal ein ganzes Untergymnasium, geschweige denn ein Obergymnasium absolviert und die Maturitätsprüfung abgelegt hatten, ernannten dieselben sogar nach phänomenal kurzer Lehrdauer zu „Doktoren der Rechte“ (selbstverständlich mit der stillschweigenden Klausel „bon pour l'orient“). In welchem Maasse eine solche Praxis den Ruf der betreffenden Universitäten zu heben im

[1]) Die Freiburger (Schweiz) und Lütticher (Belgien) Universität zeichneten sich in dieser Beziehung ganz besonders aus.

Stande ist, lasse ich dahingestellt. Nun hat aber § 1 des in Rede stehenden Gesetzes ausdrücklich proklamiert, dass nur jene Diplome ausländischer Universitäten in Bulgarien anerkannt werden können, deren Besitzer mittelst Maturitäts-Zeugnis nachweisen, dass sie ein inländisches oder ausländisches Obergymnasium oder eine ähnliche Mittelschule absolviert haben. Diejenigen, welche ein solches Zeugnis nicht besitzen, müssen, um von ihrem Universitätsdiplome Gebrauch machen zu können, die Maturitätsprüfung binnen drei Jahren nachholen (§§ 2—3).

Im Unterrichtsministerium ist eine besondere Kommission von 5 Vertretern der verschiedenen Wissenschaftsfächer eingesetzt, deren Aufgabe es ist — selbstverständlich gegen ein gesetzlich bestimmtes Honorar (5 Frcs. per Diplom) — die im Gesetze vorgeschriebene Diplom-Überprüfung vorzunehmen (§ 5—6). Die einzige Ausnahme, welche dieses Gesetz (Anmerkung zu § 7) zulässt, bezieht sich auf jene, welche zwar kein Maturitätszeugnis besitzen, aber dennoch mit einem Schulzeugnisse nachweisen, dass sie die letzte Klasse eines Gymnasiums oder einer besonderen Mittelschule beendet haben und bis 1. Januar a. St. 1898 an einer ausländischen Universität aufgenommen worden sind. Solche Kandidaten sind von der Nachholung der Maturitätsprüfung befreit.

9. Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass während der letzten Kammer-Session ein Zunftgesetz (zakon za esnafite) votiert wurde. Dasselbe regelt die Zünfte nach den verschiedenen (22) Gewerbsarten, bestimmt deren Ziel und Organisation (§§ 1—21); normiert die Aufnahme, Stellung und Rechtsbeziehungen der Lehrlinge (učenici-čiraci — §§ 22—47), der Gehülfen (kalfi — §§ 48—59) und Meister (§§ 60—73). Die restlichen Abteilungen (VI—IX, §§ 74—113) besprechen die Zunftversammlungen, die Pflichten des Zunftkommissars, des Zunftmeisters (prvomaistor), seines Stellvertreters, der Räte, des Zunftboten (birovčaus) und der Zunftmitglieder; die Zunftvereine, das Schiedsgericht und die Gewerbetreibenden vom Ausland. — Abteilung X (§§ 114—122) enthält Ergänzungs-Bestimmungen.

b) Literatur.

An juristischen literarischen Erzeugnissen haben wir in diesem (1898) Jahre bloss zwei Werke aufzuweisen, den ersten Teil des

Kommentars unseres Strafgesetzes (Kommentar na Nakazatelnia Zakon. — Cast prva — obsti postanovlenia) von Nikóla Nikow, Sectionschef im Justizministerium und eine vom Justizministerium approbierte französische Übersetzung des Handelsgesetzes (inklusive Wechsel- und Konkursgesetz) von Dr. N. Pavlitis, Advokat zu Philippopel. (La loi commerciale bulgare, — traduction approuvée par le Ministére de la Justice de Bulgarie, — par le Dr. N. Pavlitis, avocat à Philippople.)

In Vorbereitung befindet sich auch eine bulgarische Übersetzung (der russischen Übersetzung) von Baron's Pandecten von P. Strandžov, Kreisgerichtspräsidenten zu Sofia.

Chile.

Referent: Dr. **Marcial A. Martinez**, Senator, Santiago (Chile).
Übersetzung von **Karl Edlem von Stockhammern**,
kgl. bayer. Regierungsaccessisten, beschäftigt im Auswärtigen Amt, Berlin.

a) Verfassung.

Chile ist eine konstitutionelle Republik mit repräsentativer Volksvertretung [1]) im modernen staatsrechtlichen Sinne.

Bei der Revolution im Jahre 1891 [2]) erhoben sich die Congressparteien gegen den Präsidenten Dr. José Manuel Balmaceda, um das Regierungssystem zu einem parlamentarischen in der Art, wie es in Frankreich und in einigen konstitutionellen Monarchien besteht, umzugestalten, aber nicht in der gemässigten und vorteilhaften Weise wie in England. Das Schlimme war dabei nur, dass

Die Anmerkungen sind vom Übersetzer hinzugefügt.

[1]) Die neueste offizielle Ausgabe der chilenischen Verfassung vom 25. Mai 1833 mit ihren Abänderungen bis zum 10. August 1888 erschien 1888 unter dem Titel „Constitución Política de la República de Chile Jurada y Promulgada el 25 de Mayo de 1833 con las Reformas Efectuadas hasta el 10 de Agosto de 1888. Santiago de Chile, Imprenta Nacional, 1888. 8°. 72 Seiten.

(Citiert mit C. P.; die eingeklammerte Ziffer der Artikel der Verfassung bezieht sich auf den ersten Text von 1833.) —

C. P. Art. 1 [2]: „El gobierno de Chile es popular representativo".

[2]) Vergl. hierüber Hancock, a History of Chile, Chicago 1893. (8°, XX und 471 S.) S. 329—371.

durch die Revolution die Parteirichtungen verschoben wurden und sich dadurch die Notwendigkeit ergab, ein Koalitionskabinet zu bilden, das den direkten Gegensatz zum parlamentarischen Regierungssystem darstellt.

Chile hat eine Bevölkerung von etwa drei und einer halben Million Menschen, wenn auch die letzte Volkszählung, die übrigens nur mangelhaft durchgeführt war, diese Zahl nicht ergeben hat.[1])

Das Staatsoberhaupt führt den Titel „Präsident“;[2]) seine Thätigkeit ist jeweils auf 5 Jahre beschränkt;[3]) zwar macht sich in der Doktrin das Bestreben geltend, seine ihm durch die Verfassung eingeräumten bedeutenden Machtbefugnisse zu verringern; allein eine noch weitergehendere Einschränkung, als durch die jüngsten Reformen schon erfolgt ist, kann nicht wünschenswert erscheinen.

Man kann unbedingt sagen, dass in Chile die konkrete Ausübung der Regierungsgewalt mehr von den Menschen, wie von den Gesetzen abhängt, und dass eine tüchtige Regierung bei der gegenwärtigen Staatsverfassung sehr wohl in den Bahnen der ehrenvollen Traditionen fortarbeiten kann, welche dieser Republik einen hervorragenden Platz unter den südamerikanischen Staaten angewiesen haben. Das Staatsgrundgesetz bestimmt den Wirkungskreis der legislativen, exekutiven und richterlichen Gewalt, wobei es im Gebiet der inneren Verwaltung zugleich den Wirkungskreis der municipalen Thätigkeit umschreibt.

In Chile bestehen sechs Ministerien[4]) oder vielmehr politische

---

[1]) 3 314 000 Einwohner auf einem Gebiet von 776 120 Quadratkilometern. (Gothaer Hofkalender Jahrg. 1898; Petermanns Mitteilungen, 1889, Heft IV.)

[2]) „Presidente de la República de Chile“. (C. P. Art. 50 [59]).

[3]) Vergl. C. P. Art. 52 [61]; nach Ablauf dieser Zeit ist er erst nach einem Zwischenraum von fünf Jahren wieder wählbar. (C. P. Art. 53 [62]). Während seiner Amtszeit und ein Jahr lang nach ihrem Ablauf darf er Chile ohne Genehmigung des Kongresses nicht verlassen. (C. P. Art. 67 [76]).

[4]) Die Verfassung überlässt die Bestimmung der Zahl der Ministerien der Regelung durch ein eigenes Gesetz. (C. P. Art. 75 [84]). Die Vorbedingungen, um Minister zu werden, sind lediglich Geburt in Chile und Erfüllung der persönlichen Erfordernisse, um Abgeordneter werden zu können. (C. P. Art. 76 [85]).

Alle Erlasse des Präsidenten müssen die Gegenzeichnung des betr. Ressortministers tragen, um verbindliche Kraft zu erhalten. (C. P. Art. 77 [86]). Für die gegengezeichneten Regierungsakte ist der Minister persönlich

und administrative Abteilungen: das Ministerium des Innern, des Äussern, der Justiz und des Unterrichts, des Kriegs und der Marine, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der öffentlichen Arbeiten. Aus Sparsamkeitsrücksichten möchte man allerdings das Ministerium des Gewerbes und der öffentlichen Arbeiten aufheben und die ihm zugewiesene Thätigkeit je nach der Natur der Gegenstände, die jetzt seinem Wirkungskreis zugehören, auf die übrigen fünf Ministerien verteilen, namentlich auf das Ministerium des Innern und der Landwirtschaft.

Ein Ministerrat, wie in anderen Ländern, fehlt in Chile;[1]) es giebt daher auch keinen Ministerpräsidenten, wenngleich mit dem Namen das Ministers des Innern das Kabinet bezeichnet wird: es hat dies aber seinen Grund darin, dass der Minister des Innern

— und bei Gegenzeichnung des Gesammtministeriums solidarisch — verantwortlich. (C. P. Art. 78 [87]). — Die Ministeranklage regelt die Verfassung in Art. 83—92 [92—101]. Die Minister können hiernach in Anklagezustand versetzt werden wegen Hoch- und Landesverrats, Erpressung, Unterschlagung öffentlicher Gelder, Bestechung, Verfassungsbruchs, Rechtsbeugung, Nichtausführung der Gesetze und wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit und Ehre der Nation: die Anklage erfolgt durch die Abgeordnetenkammer, die davon dem Senat Anzeige macht. Der Senat entscheidet sodann als Gerichtshof über die Schuldfrage mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Senatoren. Wird die Schuldfrage bejaht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte über die Straffrage und die civilrechtliche Haftung der Schuldigen.

Ausserdem kann jeder, der sich durch einen Regierungsakt verletzt glaubt, den betr. Minister vor dem Senate anklagen; der Senat entscheidet, ob der Anklage eine Folge zu geben ist oder nicht; ersterenfalls muss dann der Kläger den Minister vor die ordentlichen Gerichte laden.

Eine ganz eigentümliche Bestimmung enthält endlich Art. 92 [101] der Verf. Darnach ist die Anklage gegen den aus dem Amt geschiedenen Minister nur innerhalb des ersten Halbjahrs nach seinem Ausscheiden zulässig: innerhalb dieser Frist darf der inaktive Minister ohne Genehmigung des Kongresses das Gebiet der Republik nicht verlassen.

[1]) Dagegen besteht ein Staatsrat (Consejo de Estado) von 11 Mitgliedern (C. P. Art. 93—98 [102—107]), von denen der Kongress 6, der Präsident 5 ernennt. Den Vorsitz führt der Präsident, den im Falle der Verhinderung ein vom Staatsrat gewählter Vizepräsident vertritt; dieser Vizepräsident ist nach sämmtlichen Ministern zur Vertretung des Präsidenten in der Regierung der Republik berufen, vorausgesetzt, dass er nicht Geistlicher ist (s. a. Anmerkung 2). Die Thätigkeit des Staatsrates ist hauptsächlich eine beratende.

nach der Verfassung in bestimmten Fällen[1]) zur Vertretung des Präsidenten berufen ist. Das Staatsoberhaupt ernennt und entlässt die Minister nach freiem Ermessen,[2]) so dass man dazu kommen könnte, die Regierung, wie es thatsächlich auch einige thun, als „Kabinetsregierung" zu bezeichnen. Und doch hat die Revolution gerade das bezweckt, diesen Begriff aus dem öffentlichen Recht zu entfernen und das Regierungssystem zu einem parlamentarischen umzugestalten.

Jedes Jahr legen die Minister einen Bericht über die Thätigkeit innerhalb ihres Ressorts vor: man kann sagen, dass sie dieser Pflicht bisher in völlig genügender Weise nachgekommen sind.[3])

Am 1. Juni jeden Jahres tritt der Kongress[4]) zusammen, dessen Thätigkeit drei Monate dauert; der Präsident kann jedoch

---

[1]) Wenn der Präsident den Oberbefehl über die bewaffnete Macht übernimmt, oder durch Krankheit, Reise ins Ausland u. s. w. an der Leitung der Regierung verhindert ist; der Minister führt dann den Titel „Vizepräsident der Republik"; beim Tode, Rücktritt oder bei dauernder Behinderung des Präsidenten erfolgt aber eine Neuwahl (C. P. Art. 65 [74]). — Den Minister des Innern vertritt als Vizepräsident der nächstälteste Ressortminister und endlich der Vizepräsident des Staatsrates (C. P. Art. 66 [75]; Anm. 1).

[2]) C. P. Art. 73 [82] Z. 6.

[3]) C. P. Art. 80 [89].

[4]) C. P. Art. 43 [52]. — Der Kongress besteht aus zwei Kammern, dem Senat und der Abgeordnetenkammer (Cámera de Senadores y de Diputados). C. P. Art. 11 [13]. —

Die Kongressmitglieder geniessen volle Redefreiheit und können während der Dauer ihres Mandats nur mit Zustimmung ihrer Kammer strafrechtlich verfolgt werden. Ihre Verhaftung ist nur zulässig, wenn sie bei Begehung eines Delikts auf frischer That ertappt werden. (C. P. Art. 12—15 [14—17]).

Der Senat ist bei Anwesenheit von einem Drittel seiner Mitglieder, die Abgeordnetenkammer bei Anwesenheit von einem Viertel ihrer Mitglieder beschlussfähig (C. P. Art. 45 [54]). —

Wenn der Kongress nicht versammelt ist, werden seine Aufsichtsrechte durch einen ständigen Ausschuss aus je sieben Mitgliedern beider Kammern, der Comisión Conservadora, ausgeübt (C. P. Art. 48, 49 [57, 58]).

Die Kongressmitglieder üben ihre Thätigkeit unentgeltlich aus; mit dem Amte eines Senators oder Abgeordneten ist das Amt eines Stadtrats oder irgend ein anderes öffentliches besoldetes Amt unvereinbar; auch kann kein Kongressmitglied früher als 6 Monate nach Ablauf seines Mandats zu einem öffentlichen, besoldeten Amt berufen werden; nur die Ressortminister und die diplomatischen Agenten können zugleich Kongressmitglieder sein.

die ordentliche Tagung verlängern, und den Kongress auch zur ausserordentlichen Tagung dann berufen, wenn er vorher die Beratungsgegenstände bezeichnet. Der zu einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Tagung versammelte Kongress hat das freie Beschwerde- und Interpellationsrecht.

Die Abgeordneten und die Senatoren werden vom Volk in direkter Wahl gewählt[1]: auf je 30 000 Einwohner bezw. auf einen 15 000 Seelen übersteigenden Bruchteil trifft ein Abgeordneter. Wahlberechtigt sind alle Bürger nach vollendetem 21. Lebensjahre, wenn sie lesen und schreiben können und in den Wählerlisten ihres Wahlkreises eingetragen sind.[2] Zum Abgeordneten kann jeder aktiv Wahlberechtigte gewählt werden, wenn er ein Einkommen von mindestens 500 Pesos besitzt.[3]

Die Abgeordnetenkammer besteht auf Grund der letzten Volkszählung aus 94 Abgeordneten.

Um Präsident werden zu können, ist notwendig, dass der Kandidat auf chilenischem Boden geboren ist, mindestens 30 Jahre alt ist, und die Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit als Abgeordneter erfüllt;[4] dabei gelten aber als in Chile geboren auch die im Auslande geborenen Söhne von Mitgliedern der diplomatischen chilenischen Missionen.[5]

(C. P. Art. 21, 26, Abs. 2 [23, 32] in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1892).

[1]) C. P. Art. 16, 22 [18, 24]. —

[2]) C. P. Art. 7 [8].

[3]) C. P. Art. 21 [23].

Nicht gewählt werden können Ordensgeistliche, Pfarrer, Hülfspfarrer, Staatsanwälte, Mitglieder der oberen Gerichtshöfe, die rechtsgelehrten Richter erster Instanz, Intendenten und Gouverneure, Staatsakkordanten, Staatslieferanten, Ausländer, wenn sie nicht mindestens seit 5 Jahren naturalisiert sind.

[4]) C. P. Art. 51 (60).

[5]) Die chilenische Staatsangehörigkeit wird erworben:

a) durch Geburt in Chile;

b) durch Niederlassung in Chile, wenn der Vater oder die Mutter des im Ausland geborenen Zugewanderten die chilenische Staatsangehörigkeit besessen haben;

c) durch Naturalisation durch den Präsidenten bei Ausländern nach einjährigem Aufenthalt in der Republik, wenn sie vor der Munizipalbehörde die Absicht, sich in Chile niederzulassen, erklären und um das Bürgerrecht nachsuchen;

Zum Senator ist notwendig der Besitz des Bürgerrechts, ein Alter von mindestens 36 Jahren, straffreie Führung und ein Einkommen von mindestens 2000 Pesos. [1])

Wie man sieht, ist der Geist der Verfassung ausgesprochen konservativ.

Der Senat besteht aus Mitgliedern, die aus der direkten Wahl der Provinzen hervorgegangen sind: auf je drei Abgeordnete im Kongress trifft ein Senator. Gegenwärtig besteht der Senat aus 31 Mitgliedern. [2])

So interessant an sich ein näheres Eingehen auf das Verfassungsrecht von Chile wäre, so würde es doch für diese Arbeit zu weit führen.

Die territoriale Eintheilung des Landes ist die in Provinzen (Provincias), Regierungsbezirke (Departamentos), Bezirke (Subdelegaciones) und Distrikte (Distritos). [3])

Die Ernennung der einzelnen Beamten geschieht durch den Präsidenten; an der Spitze der Provinz steht der „Intendente", an der des Regierungsbezirks der Gouverneur (Gobernador), an der des Bezirks der „Subdelegado", und an der des Distrikts der „Inspektor". [4])

---

d) durch Naturalisation im Gnadenwege durch den Kongress.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) durch Verurteilung zu einer schweren und entehrenden Strafe;
b) durch betrügerischen Bankerott;
c) durch Naturalisation in einem fremden Staat;
d) durch Annahme von Ämtern oder Pensionen seitens fremder Regierungen ohne Genehmigung des Kongresses.

Wer die chilenische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann die Wiederverleihung beim Kongress nachsuchen.

C. P. Art. 5, 6, 9 (6, 7, 11).

[1]) C. P. Art. 26 [32].

[2]) C. P. Art. 22 [24].

Das Mandat eines Senators dauert sechs, das eines Abgeordneten drei Jahre; nach Ablauf der Wahlperiode sind die Kongressmitglieder wieder wählbar. Vergl. auch Anm. 8.

[3]) C. P. Art. 106 [115].

Chile besteht zur Zeit aus 23 Provinzen und einem Territorium (Magallanes).

[4]) Der Präsident ernennt unmittelbar den Intendenten und auf Vorschlag des Intendenten den Gouverneur; der Subdelegado wird vom

Die innere Verwaltung des Landes ist durch ein gut abgefasstes Organisationsgesetz geregelt. Ausserdem bestehen noch eine ganze Reihe von Verwaltungsgesetzen mit den einschlägigen Vollzugsvorschriften. Das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit ist bedeutend verbessert worden, während das Pressgesetz noch immer sehr viel zu wünschen übrig lässt.

Die Rechtspflege [1]) ist sehr gut organisiert. Der oberste Gerichtshof (Corte suprema) mit dem Sitze in der Hauptstadt führt die Geschäfte der Justizverwaltung, die Leitung und Aufsicht über die Untergerichte. Unter dem obersten Gerichtshof stehen zunächst die Appellationsgerichtshöfe deren gegenwärtig 6 sind, darunter der in Santiago mit 3 Unterabteilungen. Sodann folgen die Gerichte erster Instanz; ausserdem [2]) giebt es noch Bezirksrichter („jueces de subdelegacion") und Distrikts-Richter („jueces de distrito").

Da in diesem Aufsatze nur die wesentlichen Grundzüge der Chilenischen Staatsverfassung zur Darstellung gelangen sollen, ist ein Eingehen auf weitere Einzelheiten nicht möglich.

Das Gesetz vom 15. Oktober 1875, das seit seinem Bestehen verschiedene Abänderungen erfahren hat, regelt den Wirkungskreis der Gerichte. [3])

Chile besitzt eine Reihe neuerer Gesetzgebungswerke, die allgemeinen Beifall gefunden haben: so das bürgerliche Gesetzbuch[4]), das Handelsgesetzbuch[5]), das Strafgesetzbuch[6]) und das Berggesetz.[7]) Dagegen steht eine gesetzliche Regelung der ländlichen Bodenbesitzverhältnisse noch aus.

Die Militärgesetzgebung, deren Grundlagen aus den ersten Jahren der Unabhängigkeit stammen, wird gegenwärtig einer Revision unterzogen: so alt sie aber auch ist, so hat sie doch genügt, um insbesondere die Marine zur Geltung zu bringen.

Gouverneur, der Inspektor vom Subdelegato ernannt (C. P. Art. 73 Z. 6, 109, 111, 112 [82, 118, 120, 121]).

[1]) Vergl. hierüber das vorzügliche Werk von Manuel E. Ballesteros, la Lei de Organizacion i atribuciones de los Tribunales de Chile; Santiago de Chile 1890, gr. 8°, 2 Bände.

[2]) Nur in Bagatellsachen zuständig.

[3]) In Kraft seit 1. März 1876; vergl. auch Anm. 7.

[4]) In Kraft seit 1. Januar 1857.

[5]) In Kraft seit 1. Januar 1867.

[6]) Vom 12. November 1874.

[7]) Vom 20. Dezember 1888.

Die Entwürfe einer Civilprozessordnung und einer Strafprozessordnung liegen zur Zeit einer aus den beiden gesetzgebenden Körperschaften gebildeten Kommission vor.

Die Munizipalgewalt beruht auf einem Gesetze, das die vereinigten Parteien gegen die Regierung Balmaceda's im Dezember 1891 erlassen haben. Darüber ist aber nur eine Stimme, dass dieses Gesetz, das den Wirkungskreis der Munizipalbehörden erweitern sollte, ungemein mangelhaft ist und einer vollständigen Abänderung bedarf. Das Ziel dieser Gesetzgebung, den Gemeinden ein selbstständiges und uneingeschränktes Leben zu gewähren, muss aber als verfehlt bezeichnet werden, da dabei keine Rücksicht auf den verschiedenen Grad der Kultur und die geschichtliche Entwicklung des Landes genommen ist: man ist deshalb jetzt schon dazu gekommen, verschiedene Einschränkungen eintreten zu lassen. Das Vorbild für die Gemeindeorganisation war die — allerdings fortgeschrittenere — serbische Kommunalgesetzgebung.

Wiederholt hat das Gesetz von 1891 bereits Änderungen erfahren: es wird aber noch viel einschneidendere durchmachen müssen. Es können hier nicht die Schwächen dieses Gesetzes und seine verfehlte Grundlage erörtert werden; nur das mag hervorgehoben werden, dass ein Hauptangriffspunkt die territoriale Abgrenzung der Gemeinden ist; viel wird auch über die willkürliche Aufhebung und Neuschaffung von Gemeinden geklagt, sowie über die häufige Berichtigung der Vermessung des Gemeindegebiets; allgemein wird die Einrichtung des Referendums an die Gemeindewählerversammlungen verurtheilt; es hat sich ferner die Ausübung verschiedener öffentlicher Rechte in die Gemeinden als verhängnisvoll erwiesen; die den Gemeinden zugewiesenen Geldkapitalien sollen im Allgemeinen ungünstig angelegt sein und die finanzielle Belastung der einzelnen Gemeinden soll höchst ungleichmässig sein.

Anderseits werden aber Reformen in der angedeuteten Richtung dadurch sehr erschwert, dass die selbstständige Entwicklung der Gemeinden schon sehr weit gediehen ist.

Chile besitzt eine staatliche Universität[1]) mit einem Rektor an der Spitze und unter der Leitung des obersten Unter-

---

[1]) In Santiago de Chile; sie hat 4 Fakultäten: eine juristische, eine staatswirtschaftliche, eine medizinische, und eine philosophische (für Mathematik und schöne Künste).

richtsrats (Consejo superior de Instruccion), der durch das Gesetz vom 9. Januar 1879 über den Unterricht der mittleren und höheren Lehranstalten (Lei de Instruccion secundaria y superior) dazu berufen ist. Die Universität besitzt das Recht der Verleihung akademischer Titel und Würden.

Ausserdem giebt es noch Gymnasien für den mittleren Unterricht (Liceos de Instruccion secundaria) in den Hauptstädten der Provinzen. In Santiago, der Hauptstadt der Republik befindet sich das Instituto Nacional, die Pflanzschule, aus der alle grossen Männer von Chile hervorgegangen sind und ansserdem zwei Knabengymnasien und drei Mädchengymnasien, ferner das pädagogische Institut, die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, eine sehr angesehene Kunst- und Kunstgewerbeschule, eine Bergbauschule, sowie verschiedene höhere und niedere Erziehungsinstitute und zahlreiche Volkschulen.[1])

Der Volksschulunterricht ist durch das Gesetz vom 1. Dezember 1860 geregelt. Die Leitung des ganzen Volksschulwesens steht einem Generalinspektor zu, dessen Thätigkeit der des englischen Präsidenten des Board of Education entspricht.

Neben den öffentlichen Lehranstalten bestehen in Chile eine Menge privater Unterrichtsanstalten, ja in Santiago ist sogar nach dem Muster von Gent in Belgien eine katholische Universität.

Das Streben der konservativen Parteien, die hauptsächlich aus religiös gesinnten Männern bestehen, geht dahin, die Frage der Lehr- und Lern-Freiheit (Unterrichtsfreiheit) und der Berechtigung aller Universitäten oder privater Lehranstalten, Titel zu verleihen, nicht zur Ruhe kommen zu lassen. So lange aber die liberale Partei am Ruder ist, wird eine Änderung in dem bestehenden Zustande — die Lehr- und Unterrichts-Freiheit ist gesetzlich garantiert — nicht eintreten.

Die chilenische Verfassung ist im Jahre 1833 den Verfassungen Frankreichs und Belgiens nachgebildet worden: dadurch erklärt sich auch die Schaffung eines Staatsrates (Consejo de Estade), der heutzutage für unsere Verhältnisse unnötig und in mancher Beziehung nur nachteilig ist, namentlich deshalb, weil er gewisse

---

[1]) Jeder staatliche Unterricht, selbst der auf der Universität, wird unentgeltlich erteilt.

Machtbefugnisse der exekutiven Gewalt besitzt, ohne dafür zur Verantwortung gezogen werden zu können. Ein weiterer Nachteil ist der, dass den Vorsitz im Staatsrat der Präsident der Republik führt, der deshalb auch in Zuständigkeitsfragen zwischen der exekutiven und der richterlichen Gewalt entscheidet. Die öffentliche Meinung drängt darum auf die Beseitigung des Staatsrats.

Seit 1833 hat die Konstitution wiederholt Änderungen und Verbesserungen erfahren. Gegenwärtig liegen dem Kongress wieder zwei Reformvorschläge vor, die wahrscheinlich noch in diesem Jahr zur Annahme gelangen werden. Alle diese Reformen ergingen im Sinne der liberalen Partei und hatten den Zweck, die Verfassung allmählich dem modernen Verfassungsrecht anzupassen. Die älteste und weittragendste Reform war das Gesetz vom 27. Juli 1865 zur Auslegung des Art. 5 der Verfassung, durch den die apostolische, römisch-katholische Religion unter Ausschluss jeder öffentlichen Ausübung irgend eines anderen Bekenntnisses zur Staatsreligion erklärt worden ist. Durch dieses Gesetz wurde in der Republik Glaubens- und Kultusfreiheit in der Art gewährt, dass den Akatholiken die Ausübung ihres Kultus innerhalb von Privatgebäuden gestattet wird; auch die Altkatholiken dürfen nun Privatschulen gründen, um ihre Kinder in ihrer Religion erziehen zu lassen; seitdem haben die Akatholiken nach ihrem Bedarf eine Reihe privater Gotteshäuser errichtet, nur Glockentürme und Glockengeläute, die allein den Katholiken erlaubt sind, blieben ihnen verboten. [1])

---

[1]) Zwar ist den Akatholiken in Chile die freie private Ausübung ihres Kultus gestattet, wirkliche Kultusfreiheit besteht aber nicht. Trotz des „Auslegungsgesetzes“ besteht noch immer der Artikel 4 [5] der Verfassung, wonach die römisch-katholische Kirche mit Ausschluss jeden anderen Bekenntnisses Staatsreligion ist. Nur die römisch-katholische Kirche hat das Recht öffentlicher Religionsausübung, nur sie wird vom Staate finanziell unterstützt (ein Erzbischof in Santiago de Chile, drei Bischöfe in Concepcion, Serena und Ancud). Die katholische Kirche hat aber noch ein anderes, sehr wichtiges Vorrecht: nur ein Katholik kann Präsident der Republik werden. Es ergiebt sich das aus dem Eide, den der Präsident zu leisten hat (C. P. Art. 71 [80]); denn er schwört, den römisch-katholischen, apostolischen Glauben zu bewahren und zu beschützen („que observaré y protegeré la Religion Católica, Apostólica Romana“). Um diese Verfassungsbestimmung drehte sich 1884—1888 der chilenische „Kulturkampf“. Die

Der Aufbau der Konstitution ergiebt sich deutlich aus ihrer Einteilung; sie zerfällt in folgende Kapitel:

Von der Regierungsform;
Von der Religion;
Von den Chilenen;
Öffentliches Recht von Chile;
Vom Nationalkongress;
Vom Präsidenten der Republik, den Ressortministern und dem Staatsrat;
Von der Justizverwaltung;
Von der inneren Verwaltung;
Von der Gewährleistung der persönlichen Freiheit und des Eigentums;
Allgemeine Bestimmungen.

Eine historische, exegetische und kritische Bearbeitung dieser einzelnen Kapitel wäre eine äusserst umfangreiche Arbeit.

Ein besonderes Interesse dürften die Bestimmungen über das Zustandekommen von Gesetzen haben; es wird aber genügen, an Stelle weitläufiger Ausführungen den Text der einschlägigen Artikel 31—34, 41 und 42 der Verfassung wiederzugeben:

Art. 31. Gesetzesvorschläge können vom Senat oder von der Abgeordnetenkammer auf Vorschlag irgend eines Mitglieds ausgehen, oder auf Grund einer vom Präsidenten der Republik ergangenen Botschaft. Bei Gesetzen über Steuern irgend welcher Art und über die Heeresergänzung steht die Initiative lediglich der Abgeordnetenkammer, bei Amnestiegesetzen lediglich dem Senate zu.

Art. 32. Ist ein Gesetzentwurf in der Kammer seines Ursprungs angenommen worden, so geht er unmittelbar an die

---

liberale Partei wollte nämlich diesen Passus aus der Eidesformel entfernen. Der dahin gehende vom Kongress im Jahre 1884 angenommene Gesetzesentwurf konnte nach heftigen Angriffen von klerikaler Seite vom Kongress im Jahre 1888 wegen Beschlussunfähigkeit nicht ratifiziert werden. Da dies Gesetz aber eine Verfassungsänderung gewesen wäre, hätte es nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung nach der Annahme im Kongress 1884 vom nächsten Kongress (1888) ratifiziert werden müssen. So besteht denn auch jetzt noch die alte Eidesformel aus dem Jahre 1833, die Akatholiken nicht auf den Präsidentenstuhl gelangen lässt.

andere Kammer zur Beratung und Annahme in derselben Sitzu
periode.

Art. 33. Ist ein Gesetzentwurf in der Kammer se
Ursprungs abgelehnt worden, so kann er in ihr erst in
nächstjährigen Tagung wieder eingebracht werden.

Art. 34. Ist ein Gesetzentwurf in beiden Kammern a
nommen worden, so geht er an den Präsidenten der Repu
der, wenn er den Entwurf billigt, seine Promulgation als Ge
verfügt.

Art 41. Ist ein Gesetzentwurf in der einen Kammer
genommen, in der anderen vollständig abgelehnt worden, so
er an die Kammer seines Ursprungs zur neuerlichen Berat
zurück. Wird er dort mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
anwesenden Kammermitglieder angenommen, so geht er von ne
an die Kammer, die ihn abgelehnt hat, und diese kann ihn
mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgli
wieder ablehnen.

Art. 42. Wird ein Gesetzentwurf in der zweiten Kam
(Revisionskammer) abgeändert oder verbessert, so geht er an
Kammer seines Ursprungs zurück; nimmt diese die Zusätze
Änderungen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitgli
an, so geht er an den Präsidenten der Republik.

Werden die Zusätze und Änderungen abgelehnt, so
der Entwurf zum zweiten mal an die Revisionskammer; ni
diese die Zusätze und Änderungen wieder und zwar mit e
Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an
geht der Entwurf an die andere Kammer zurück, welche
Zusätze und Änderungen nur mit einer Mehrheit von z
Dritteln der anwesenden Mitglieder wieder ablehnen kann.[1])

[1]) Die Initiative zu Verfassungsänderungen steht sowohl
Kammer der Abgeordneten wie dem Senate zu; die Beschlüsse hier
müssen mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Kammermitglieder
fasst werden. Ein von beiden Kammern genehmigter Abänderungsvorsc
geht sodann an den Präsidenten, der seinerseits wieder Änderungen
Zusätze vorschlagen kann, nimmt der Kongress diese Vorschläge des
sidenten mit $^2/_3$ Majorität der anwesenden Mitglieder an, so geht der
änderungsgesetzentwurf zur Promulgation an den Präsidenten.

Nimmt der Kongress die Änderungen und Zusätze nur zum Theil
so gelten die Änderungen, in denen zwischen den Kammern und dem

Von kleinen Abweichungen abgesehen decken sich diese Bestimmungen mit denen der meisten modernen Verfassungen.

Über die Auslegung des Art. 41 und Art. 42 hat sich seinerzeit zwischen dem Kabinet und den Präsidenten des Senats und der Abgeordnetenkammer eine Meinungsverschiedenheit ergeben, die zum Sturz des Coalitionsministeriums führte. Jetzt giebt zu Debatten gewöhnlich die jedes Jahr im Kongress stattfindende Budgetberatung Anlass.

Im Budgetrecht hat sich in Chile das englische System nicht einbürgern können, wonach die Mitglieder der Kammern keine Erhöhung der einzelnen Budgetposten vorschlagen können, sondern nur eine Abminderung oder Streichung. In Chile haben vielmehr die Kongressmitglieder das Recht, nicht nur eine Erhöhung der Budgetposten vorzuschlagen, sondern sie können unter weitgehendster Ausnützung ihres Initiativrechts sogar ganz neue Posten in Antrag bringen.

Der Präsident der Republik hat ein in Artikeln 35—40 der Verfassung geregeltes Suspensivveto.[1])

---

sidenten Übereinstimmung besteht, als genehmigt und sind vom Präsidenten zu promulgieren.

Lehnt der Kongress alle Änderungen des Präsidenten ab und beharrt er mit $^2/_3$ Majorität der anwesenden Mitglieder auf dem ursprünglichen Entwurf, so ist dieser zu promulgieren.

Die promulgierten Verfassungsänderungen sind vom nächsten Kongress, d. h. dem aus den nächsten Neuwahlen hervorgegangenen) zu ratifizieren, Änderungen können hierbei nicht mehr vorgenommen werden. Die Ratifikationsberatungen beginnen in der Kammer, von der der Verfassungsänderungsentwurf ausging. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität sämmtlicher Mitglieder gefasst; der ratifizierte Entwurf wird Gesetz.

Wenigstens drei Monate vor den Neuwahlen und sechs Monate vor dem Beginn der Sitzungen des neuen Kongress müssen alle vom neuen Kongress zu ratifizierenden Verfassungsänderungsentwürfe vom Präsidenten veröffentlicht werden.

Wenn der zur Ratifikation berufene Kongress innerhalb seiner Sitzungsperiode die Ratifikation nicht beschliesst, so gilt die Verfassungsänderung als abgelehnt (C. P. Art. 156—159 [165—168]).

Zweifel über die Auslegung der Verfassung werden vom Kongress im Wege der einfachen Gesetzgebung (s. o.) gelöst (C. P. Art. 155 [164]).

[1]) Die Artikel 37, 38 und 39 [46, 47, 48] der Verfassung sind unter Abänderung des Art. 36 [45] durch Gesetz vom 26. Juni 1893 aufgehoben worden.

b) Gesetzgebung.

Die Gesetzgebungsthätigkeit war in Chile im vergangenen Jahre spärlich. Ausser einigen Verfassungsgesetzen, wie dem Budgetgesetz, dem Dislokationsgesetz für das Heer und die Marine, dem Gesetz über die Anwesenheit der bewaffneten Macht innerhalb des Bezirks, in welchem der Kongress tagt, und den Steuergesetzen, hat der Kongress im Jahre 1897 nur ein wichtiges Gesetz geschaffen, das Zollgesetz zum Schutz der heimischen Industrie.

Von Zeit zu Zeit tauchen in Chile neue Ideen auf, die einer ernsteren Begründung entbehren, aber doch die Öffentlichkeit eine Zeit lang beschäftigen und die öffentliche Meinung täuschen. So war im vergangenen Jahre die Frage des Schutzes der heimischen Industrie durch das schlechteste aller Mittel, den Schutzzoll, an der Tagesordnung.

Das Gesetz, durch das dieser Zoll eingeführt wurde, ist so verwickelt und aus lauter Einzelheiten zusammengesetzt, dass ein System darin kaum zu erkennen ist. Zwei Ideen ziehen sich als leitende Gedanken durch das Zollgesetz hindurch: 1. die Einfuhr von Erzeugnissen zu verhindern, die mit einheimischen Erzeugnissen in Konkurrenz treten könnten und 2. die Einfuhr anderer Erzeugnisse zu erschweren, um ihre Herstellung im Inlande zu veranlassen und möglichst zu begünstigen.

Das Zollgesetz weist in der Gestalt, in der es zu Stande gekommen ist, eine Unzahl von Missgriffen auf. Denn jeder Senator und jeder Abgeordnete wollte es nach seinem Kopfe ausgestaltet wissen und Hunderte von Interessen berücksichtigt sehen, die nicht einmal unter sich vereinbar sind und oft des nationalen Gepräges entbehren.

Es wird nicht nötig sein, hier den Tarif mit all seinen Positionen aufzuzählen, um das oben Gesagte zu belegen. Es genügt, auf die Thatsache zu verweisen, dass kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich schon seine Mängel gezeigt haben, und dass schon jetzt allmählich seine Reform beginnt.

Im Anschluss an dieses Gesetz wurden auch noch einige Fragen der inneren Zollverwaltung, meist Personalfragen ohne allgemeineres Interesse, geregelt.

Ausser dem Zollgesetz wurde noch eine Reihe von Gesetzentwürfen beraten, die zum Teil von weittragendster Bedeutung sind. Hervorzuheben wären:

1. der Entwurf einer Zivil- und Strafprozessordnung;
2. der Entwurf über die Zustellungen und die Beweisführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, über die Öffentlichkeit im summarischen Zivilprozess, wobei zum Teil die jüngste, französische Gesetzgebung massgebend war;
3. der Entwurf über die Schaffung eines Kassationshofes; dieser Entwurf rief eine sehr lebhafte Debatte hervor. bei der der Verfasser dieses Berichts entschieden für die neue Idee eintrat;
4. der Entwurf eines Trunksuchtsgesetzes, das mit schweren Strafen die Trunksucht bekämpfen will;
5. der Gesetzentwurf über die Verstauung und Abbauung von Wildwassern, die in Chile namentlich deshalb sehr zahlreich sind, weil das ganze Land den Westabhang der Andenkette nach der Meerseite hin bildet;
6. der Entwurf eines Gesetzes über Beförderungen und Pensionierungen in der Armee;
7. der Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Post- und Telegraphen-Anstalten.[1])

Mit grossem Eifer wurde auch an den Bau staatlicher Eisenbahnlinien gegangen, namentlich der interozeanischen Linie über die Anden. Da im Jahre 1897 bei Schluss des Kongresses mit dem Bau der Linie nach Vopallata in der Provinz Aconcagua zwischen Rosa de los Andes auf chilenischer und Mendoza auf argentinischer Seite schon begonnen war, erteilte die Regierung für diese Linie die Enteignungsermächtigung und verfügte die Fertigstellung auf Staatskosten; da aber die Kongresssitzungen bereits geschlossen waren, blieb die Bewilligung des Aufwands für den Bahnbau zunächst noch in der Schwebe.

Ein weiterer, sehr wichtiger Gegenstand, der den Kongress beschäftigte, waren die Verhandlungen zwischen Chile und Bolivia,

---

[1]) Am 31. Oktober 1897 kam in Buenos-Ayres der Abschluss eines Handelsvertrags zwischen Chile und der Schweiz zu stande.

Der Vertrag basiert auf der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung unter Ausschluss der von Chile den anderen lateinisch-amerikanischen Staaten zugesicherten besonderen Vergünstigungen und Privilegien.

Der Vertrag tritt ein Jahr nach erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Staaten ausser Kraft.

von deren Genehmigung die Gültigkeit der Gebietsabtretungen und des Handels- und Freundschafts-Vertrags von 1896 abhängen. Die Regierung liess erkennen, dass ihr die Annahme der Vertragsentwürfe nicht gerade erwünscht wäre und unter diesen Verhältnissen wurde der Kongress vertagt. Seitdem sind Schwierigkeiten bestehen geblieben, die eine ernste Bedeutung erlangen können. Die Regierung hat zwar einen Gesandten für Bolivia ernannt. Derselbe ist aber noch nicht nach seinem Bestimmungsort abgereist.

c) Literatur.

Die Bücher- und Brochuren-Literatur des vergangenen Jahres weist keine Publikation über soziale oder volkswirtschaftliche Fragen auf; diese sind dagegen vielfach in der Tagespresse behandelt worden.

Gegenwärtig wird lebhaft über die Frage gestritten, ob es nicht angezeigt wäre, den Salpeterhändlerring wieder herzustellen, um eine Überproduktion von Salpeter zu verhindern; auch die Frage der Auflösung des Jodhändlerrings, der durch die ersten Produzenten dieses Artikels gesprengt worden ist, wird lebhaft erörtert.

Eine Monatsschrift, die, wenn auch mit geringem Gewinn, mehr und mehr gedeiht, ist die „Revista forense Chilena“, deren Chefredakteur Dr. Enrique C. Latona ist. Man kann sich einen Begriff von der Bedeutung dieser Zeitschrift machen, wenn man das Inhaltsverzeichnis des jüngsten Hefts durchgeht: „Studie über den Kassationsrekurs“, „Kritik eines Urteils des Apellgerichtshofs“, „Das Staatshaushaltgesetz“, „Über die Beschlagnahme von Salpeter“, „Der chinesisch-japanische Krieg und das Völkerrecht“, „Studie über das Checkwesen“, „Die Strafprozessordnung“. —

Endlich mag noch erwähnt werden, dass ausser einigen Arbeiten über Spezialfragen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft eine vorzügliche Abhandlung über das Checkwesen aus der Feder des Advokaten Dr. Francisco Langlois Viedal erschienen ist.

Dänemark.

Referenten: Professor Dr. **Jul. Lassen**
und Privatdozent Dr. **H. Munch-Petersen**, Kopenhagen.

a) Gesetzgebung.

Ausser dem Checkgesetze, welches unten in wörtlicher Übersetzung mitgeteilt wird, ist noch zu erwähnen als besonders dem internationalen Rechte angehörend ein Gesetz vom 18. Dezember, welches Regeln sowohl für die Mitwirkung der dänischen Gerichte zur Aufnahme von Beweisen im Ausland, als umgekehrt über Beweisaufnahme bei den dänischen Gerichten zum Gebrauche in fremden Rechtsstreitigkeiten giebt; in letzterer Beziehung verordnet es, dass dem Ersuchen fremder Gerichte um Beweisaufnahme oder andere gerichtliche Handlungen nur dann nachzukommen ist, wenn es durch das Justizministerium übermittelt wird. In einer gewissen Verbindung mit diesem Gesetze steht ein anderes Gesetz von demselben Datum, welches die besonders erweiterte Möglichkeit, Arrest auf Ausländer zu legen, aufhebt und dieselben in dieser Beziehung den Inländern gleichstellt. — Durch eine Bekanntmachung vom 25. Januar wird eine Deklaration über das Verhältnis zwischen Dänemark und Frankreich in Tunis publiziert. Eine Verordnung vom 22. Januar enthält Vorschriften über die Anwendung internationaler Seefahrtsregeln und Notsignale von dänischen Schiffen. Durch eine Bekanntmachung vom 30. September wird Dänemarks Beitritt zu der internationalen Übereinkunft vom 14. Oktober 1890 über Güterbeförderung auf den Eisenbahnen angezeigt. Endlich giebt ein Gesetz vom 11. Mai Bestimmungen über Telegraphen und Telephone, zu deren Anlage und Betrieb der Staat auf dänischem Land- und Seeterritorium das Monopol hat.

Ein anderes Gesetz vom 11. Mai schärft die Strafbestimmungen für Gewaltausübung gegen schuldlose Personen. Von Bestimmungen mit gemischtem Inhalte können noch genannt werden: eine Verordnung vom 22. Januar betreffend das Begräbnis von Personen, welche nicht der Volkskirche angehören, auf den Kirchhöfen der Volkskirche, eine andere vom 22. März enthält Regeln für den Austritt aus der Volkskirche und die Wiederaufnahme in dieselbe, ein Gesetz vom 11. Mai über die Parzellierung und Zusammen-

legung von Grundstücken, endlich zwei Gesetze vom 22. März über Beaufsichtigung der Ausfuhr von frischem Fleisch und über den Gebrauch und die Behandlung von Margarine.

b) Literatur.

Aus der Literatur ist zu erwähnen:

Aus der Rechtsgeschichte: H. Matzen's Werk über Rechtsgeschichte ist mit einer Einleitung und einer Darstellung der Rechtsquellen abgeschlossen worden. Ebenso ist der II. Teil des Staatsverfassungsrechts desselben Verfassers in dritter Ausgabe erschienen.

Aus dem Prozess sind J. H. Deuntzer's Darstellungen der Lehre vom Arrest und vom Konkurs- und Erbteilungsverfahren ebenso in neuen Auflagen publiziert worden. Von H. Munch-Petersen findet sich ein Aufsatz über die beweisende Kraft der Quittungen in „Ugeskrift for Retsväsen".

Aus dem Strafrecht: Studien über die Zurechnungsfähigkeitsfrage von Eyvind Olrik. Ferner eine Abhandlung über die Zurechnungsfähigkeit als Strafbedingung von F. Rüdinger, und eine über das sogenannte Notrecht von C. Torp, welche beide sich in „Tidskrift for Retsvidenskab" befinden. Verschiedene strafrechtliche Aufsätze finden sich auch in dem nordischen „Tidsskrift for Fängselsväsen".

Endlich sind aus dem Privatrecht hervorzuheben: Jul. Lassen's ausführliches Handbuch des speziellen Teils des Obligationenrechts, welches sich dem früher erschienenen allgemeinen Teil anschliesst und welches auch obligationenrechtliche Fragen aus dem Handelsrecht behandelt, V. Bentzon's auf Grundlage von Deuntzer's Darstellung ausgearbeitetes Personenrecht und Ernst Möller's Buch über „Tinglysning" („Dinglesning", gerichtliche Auflassung). Zunächst dem Privatrecht gehören auch N. Lassen's Mitteilungen aus der dänischen Rechtsprechung in Tidsskrift for Retsvidenskab. —

Aus der Nationalökonomie sind zu nennen verschiedene statistische Mitteilungen, publiciert vom statistischen Bureau des Staats. Ausserdem finden sich mehrere Aufsätze in „Nationalökonomisk Tidsskrift".

Anhang.

Dänisches Gesetz über Checks und andere Sichtanweisungen vom 23. April 1897.[1])

§ 1. Der Check muss enthalten: die in den Text aufgegenommene ausdrückliche Bezeichnung als Check; die zu zahlende Geldsumme; die Person, an welche gezahlt werden soll; den Namen dessen, der den Check einlösen soll (Trassatus); den Ort, wo die Zahlung geschehen soll; den Tag der Ausstellung und die Unterschrift des Ausstellers.

Er kann nur auf Zahlung bei Vorzeigung (Sicht, Anforderung oder desgleichen) lauten; auch wenn keine Zahlungszeit angegeben ist, gilt er als zahlbar bei Sicht.

Als Zahlungsort gilt, in Ermangelung anderer Angabe, der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort.

Ist die zu zahlende Geldsumme mehrmals, aber mit Abweichungen angegeben, so gilt die geringere Summe.

Wenn der Check Zinsversprechen enthält, gilt dieses als nicht geschrieben.

§ 2. Der Check kann auf den Inhaber lauten. Lautet er auf Zahlung an eine bestimmte Person oder den Inhaber, gilt er, von der Vorschrift des § 10 abgesehen, als auf den Inhaber ausgestellt.

§ 3. Die Vorschriften des Wechselgesetzes [für Dänemark][2]) vom 7. Mai 1880 über Übertragung des Wechsels, über die Verhaftung des Ausstellers und der Indossanten, über die Wechselzahlung, über Regress mangels Zahlung[3]) und über die Wechselverjährung finden, mit den aus den Vorschriften dieses Gesetzes folgenden Abweichungen, auf den Check Anwendung.

§ 4. Das Checkindossament kann nicht gültig auf eine Abschrift (Kopie) des Checks gesetzt werden.

§ 5. Dass der Check auf den Inhaber ausgestellt ist, hindert nicht, dass er durch Indossament an eine bestimmte Person zahlbar gemacht werden kann.

§ 6. Die Übertragung des Checks an den Bezogenen gewährt, von dem Falle abgesehen, dass der Bezogene mehrere Geschäftsabteilungen[4]) hat, und die Übertragung an eine andere [Abteilung][5])

---

[1]) Das norwegische „Gesetz über einige Anweisungen (Checks)" vom 3. August 1897 (N.) und das schwedische „Checkgesetz" vom 24. März 1898 (S.) enthalten im Wesentlichen gleichlautende Vorschriften mit derselben Paragraphierung. Die Abweichungen, sofern sie nicht rein sprachlicher Natur sind, werden in Noten angegeben.

[2]) Die eingeklammerten Worte fehlen in N. und S.

[3]) S. fügt hinzu: über Verhaftung aus Wechselduplikat.

[4]) S. fügt hinzu: an verschiedenen Orten.

[5]) S. hat statt [ ] dieser Abteilungen.

als die bezogene erfolgt, keinen Regressanspruch gegen den Aussteller und die Indossanten.

Der Check, der an den Bezogenen übertragen worden ist, darf nicht weiter übertragen werden.

§ 7. Wenn zwischen zwei [1]) Strichen quer über die Vorderseite des Checks die Worte „an Bank oder Bankier“ oder andere gleichbedeutende Zusätze vermerkt sind, darf der Check nur an eine Bank oder einen Bankier gezahlt werden. Ist der Name einer bestimmten Bank oder eines bestimmten Bankiers zwischen den Strichen angeführt, darf die Zahlung nur an diesen erfolgen.

Ein solches Verbot kann [sowohl vom Aussteller als von jedem Checkeigentümer] [2]) gegeben werden. Es kann mit rechtlicher Wirksamkeit weder [3]) zurückgenommen noch geändert werden; jedoch kann, wenn keine bestimmte Bank oder kein bestimmter Bankier genannt ist, der Name eines solchen beigefügt werden.

[Als Bank oder Bankier gilt bei Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen jeder, dessen Geschäft bei dem Handelsregister als Bankgeschäft angemeldet ist und jede Sparkasse.] [4])

§ 8. Das auf den Check gesetzte Accept ist ohne rechtliche Wirksamkeit.

§ 9. Zur Erhaltung seines Regressanspruches gegen den Aussteller und die Indossanten muss der [Chekeigentümer] [5]) den Check binnen der in § 10 vorgeschriebenen Frist zur Zahlung präsentieren. Die Präsentation und die Nichteinlösung des Checks kann entweder durch einen vor Ablauf der Präsentationsfrist unter Anwendung der Vorschriften über Wechselprotest aufgenommenen Protest oder durch eine auf den Check geschriebene, von dem Bezogenen oder von einem Anderen in seinem Namen [6]) unterschriebene und das Datum der Präsentation enthaltende Erklärung nachgewiesen werden. Im letzteren Fall läuft die Frist für die im Wechselgesetze § 45 vorgeschriebene Benachrichtigung von dem Tage, an dem die Präsentation der Erklärung zufolge geschehen ist.

Von der rechtlichen Wirksamkeit einer Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, gelten die Vorschriften des Wechselgesetzes § 42.

§ 10. Der an demselben Orte innerhalb des Reichsgebietes ausgestellte und zahlbare Check ist, sofern er auf Zahlung entweder an den Inhaber oder an eine an demselben Orte wohnende

---

[1]) S. fügt hinzu: gleichlaufenden.

[2]) S. statt [ ]: von jedem rechtmässigen Inhaber des Checks.

[3]) S. fügt hinzu: gestrichen.

[4]) [ ] fehlt in N. und S.

[5]) S. statt [ ]: Checkinhaber.

[6]) S. fügt hinzu: oder von zwei zeugnisfähigen Zeugen.

namhaft gemachte Person (mit oder ohne Zusatz „oder den Inhaber") lautet, spätestens am dritten Tage nach dem Ausstellungstage zu präsentieren. Andere innerhalb des Reichsgebietes zahlbare Checks sind spätestens am zehnten Tage nach dem Ausstellungstage oder, insofern mehr als fünf Tage erforderlich sind, um den Check in gewöhnlicher Weise vom Ausstellungsorte nach dem Zahlungsorte zu senden, spätestens am fünften Tage nach Ablauf des für solche Versendung erforderlichen Zeitraumes, zu präsentieren. Ist der Ausstellungsort nicht im Check angegeben, gilt dieser als am Zahlungsort ausgestellt. Findet sich an einem Check, der auf Zahlung an eine namhaft gemachte Person (mit oder ohne Zusatz „oder den Inhaber") lautet, bei dem Namen derselben eine Ortsangabe, ist sie als am angegebenen Ort wohnend anzusehen.

Endigt die oben vorgeschriebene Frist an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, kann Präsentation giltig am nächsten Werktage geschehen. Die Vorschrift des Wechselgesetzes § 92 findet entsprechende Anwendung.

Über die Präsentationszeit bei Checks, die im Ausland zahlbar sind, entscheidet das am Zahlungsort geltende Recht.

§ 11. Die Fristen [von 6 Monaten oder einem Jahre], in denen [1]) der Regressanspruch [des Checkeigentümers] [2]) verjährt, [(Wechselgesetz § 78)] [3]) laufen vom Ausstellungstage des Checks.

§ 12. Ist der Regressanspruch verjährt, oder sind die zu seiner Erhaltung vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt, findet die Vorschrift des Wechselgesetzes § 93 entsprechende Anwendung. Der Aussteller gilt, wenn nicht Anderes anzunehmen ist, als mit dem Schaden des Checkeigentümers in Höhe des Checkbetrages bereichert.

§ 13. [4]) Ist der Check abhanden gekommen, kann er, sei es, dass er auf Namen oder auf Inhaber lautet, den über Amortisation von Schuldscheinen im Allgemeinen geltenden Vorschriften gemäss amortisiert werden. [5])

§ 14. Die Vorschriften des Wechselgesetzes §§ 84 bis 86 über das Verhältnis zur ausländischen Gesetzgebung finden bezüglich des Checks entsprechende Anwendung; jedoch gilt bei Anwendung dieses Gesetzes eine Geldanweisung als gültiger Check, insofern

---

[1]) Statt [ ] hat S.: Frist, in welcher.

[2]) S. hat statt [ ]: Checkinhabers.

[3]) [ ] fehlt in S.

[4]) S. § 13 lautet: Der abhanden gekommene Check kann in der für abhanden gekommene Wechsel vorgeschriebenen Weise amortisiert werden.

[5]) N. fügt hinzu: Die besonderen für die Amortisation der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine geltenden Bedingungen und Vorschriften finden auf den Check keine Anwendung.

sie den am Zahlungsort für Checks geltenden Vorschriften gem abgefasst ist.

§ 15.[1]) Auf die Geltendmachung von Regressansprüchen einem Check finden die Vorschriften des Gesetzes über Wechs prozesse und Wechselproteste vom 28. Mai 1880 entsprechen Anwendung.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten (Gesetz über richtung eines See- und Handelsgerichts in Copenhagen v 19. Februar 1861 § 13 No. 1), in welchen die durch die vor stehenden Vorschriften begründeten Forderungsrechte geltend macht werden, sind Handelssachen.

§ 16.[2]) Gegen denjenigen, der eine auf Sicht zahlbare Ge anweisung ausgestellt oder indossiert hat, die nicht in den diesem Gesetze und im Wechselgesetze vom 7. Mai 1880 v geschriebenen Formen abgefasst ist, kann Regress mangels Zahlu wo solcher Regressanspruch begründet sein möchte, nur u den in den voranstehenden §§ 9 und 10 bezüglich Checks v geschriebenen Bedingungen geltend gemacht werden; solcher Regre anspruch verjährt nach denselben Vorschriften, die für Regre ansprüche aus einem Check gelten, und die Vorschriften des § finden entsprechende Anwendung.

§ 17.[3]) Der Check und die auf denselben geschriebe Indossamente sind von der Stempelabgabe befreit. Dasselbe von anderen bei Sicht zahlbaren Geldanweisungen, insofern sie ni die Bezeichnung als Wechsel enthalten und auf sie kein Acc geschrieben ist.

Wer einen Check oder eine andere bei Sicht zahlbare weisung vor dem darin angegebenen Ausstellungstage begiebt o empfängt, oder wer eine solche Anweisung, in welcher der A stellungstag nicht angegeben ist, begiebt oder empfängt, w insofern der Schein nicht nach der für lange Wechsel vorgeschriebe

---

[1]) N. § 15 lautet: Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen Regres sprüche Mangels Zahlung gegen den Aussteller oder gegen die Indossa von Checks geltend gemacht werden, finden die Vorschriften des Gese über den Wechselprozess m. W. vom 17. Januar 1880 Anwendung. S. § 15 lautet: Die Vorschriften über Wechselprozess und über die Zwa vollstreckung aus Urteilen in solchen Prozessen finden auf Rechtsstre keiten, in welchen die Regressansprüche aus Checks geltend gemacht wer entsprechende Anwendung.

[2]) Fehlt in N. und S.

[3]) Fehlt in N. und S. — In Norwegen sind überhaupt für Wec und Anweisungen keine Stempelabgaben vorgeschrieben. Für Schwe werden die dem dänischen § 17 entsprechenden Vorschriften durch Aender des geltenden Stempelsteuergesetzes gegeben werden.

Taxe gestempelt ist, mit einer Geldbusse, gleich dem zehnfachen Betrage dieser Taxe, jedoch nicht unter 10 Kronen, bestraft, und der Schein ist mit dem für die genannten Wechsel vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§ 18.[1]) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Kraft. Von demselben Tage an treten die Vorschriften des § 3, 2 und 3 St. im Gesetze über Begünstigungen bezüglich der Stempelabgabe vom 11. Februar 1863 ausser Kraft.

Deutschland.

Referent: Privatdozent Dr. **W. Mittermaier**, Heidelberg.

a) Gesetzgebung.

I. Das Reich.

Ungemein reichhaltig ist auch im Jahre 1897 wieder die Gesetzgebung im Reiche: noch wird sie durch die grossartige Umwälzung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes beherrscht, mit deren Durchführung sich schon die Einzelstaaten beschäftigen. Schon hat das Jahr 1898 eine Reihe weiterer Gesetze reifen lassen, wie die Novellen zur Civilprozessordnung und zur Konkursordnung und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit denen nun die Hauptarbeit für das Reich gethan ist. Daneben werden aber auch andere Gebiete reich angebaut: im Berichtsjahre beschäftigen ausser den vollendeten Werken der wichtige Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung und die noch nicht abgeschlossenen Änderungen des Unfallversicherungsgesetzes — Stenographische Berichte des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895—97[2]), Drucksache No. 570, Anlageband 5 und No. 909 ff. Bd. 8 — und des Invaliden-Versicherungsgesetzes — Drucks. 696, Anlageband 6 — die gesetzgebenden Körperschaften. — Dabei müssen wir die reiche Arbeit der Kommissionen im Bundesrat und Reichstag bewundern, während im Plenum des Parlamentes weniger wichtige Erörterungen stattfanden, — ja oft die wichtigsten Gesetze mit erstaunlicher Raschheit erledigt wurden. —

[1]) N. § 15 lautet: Dieses Gesetz tritt am 1. Januar im nächsten Jahre in Kraft. — S. § 15: Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

[2]) Hierauf beziehen sich alle folgenden ähnlichen Verweisungen.

Das bedeutendste und schönste Gesetz des Jahres ist das „Handelsgesetzbuch“ vom 10. Mai, R. G. B. S. 219 – dessen erster Entwurf aus dem Juli 1896 stammt. Entwurf Drucksache 632, Anlageband 6, Kommissionsbericht Drucks. 735, Bd. 7.[1]) — Es findet wegen seiner Klarheit und Kürze und wegen seiner guten Sprache allgemeinen Beifall. Das Gesetz, das an die Stelle des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches treten soll, hat den Zweck, neben praktischen Änderungen eine Übereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch herbeizuführen, das jetzt als Grundlage dienen kann, so dass auch manche allgemeine Bestimmungen des früheren Gesetzbuches gestrichen werden konnten. Eine Lösung neuer sozialer Probleme war nicht beabsichtigt, ganz neu sind nur die zwei Abschnitte über die Handelsagenten und das Lagergeschäft. — Eigentümlich dem neuen Recht ist, dass es ein volles Sonderrecht für Kaufleute geworden ist, nichts mehr für Nicht-Kaufleute regelt.

Das Gesetzbuch zerfällt in vier Bücher, deren erstes vom Handelsstand in acht Abschnitten redet (§§ 1—104). Der Begriff des Kaufmanns hat eine Ausdehnung erfahren: § 1 nennt dabei als Handelsgewerbe alle ehemaligen Grundgeschäfte, aber nur als Gewerbebetrieb. Dazu gilt nach der Clausula generalis des § 2 auch jedes andere gewerbliche Unternehmen als Handelsgewerbe, sofern es nur einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert und im Handelsregister eingetragen ist; zur Eintragung aber ist der Inhaber verpflichtet, und anderseits ist der Eintrag nach § 5 immer von constitutiver Bedeutung. Ausgeschlossen sind nur nach viel Streit die Land- und Forstwirtschaft, deren Nebenbetriebe aber eintragsberechtigt, nicht -verpflichtet sind.

Die Bestimmungen über die Register sind ziemlich geblieben. Für die Firma ist Wahrheit angestrebt: sie muss beim Einzelkaufmann mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen enthalten, wozu nach dem Einführungsgesetz kommt, dass offene Laden und dergl. auch den Familiennamen des Gewerbetreibenden zeigen müssen. Klage auf den Firmennamen ist gestattet. — Während die Handlungsvollmacht ähnlich wie bisher geregelt ist, nur deutlicher den Unterschied von der Gehülfenschaft festhält, sind die Be-

---

[1]) Materialien bei Heymann, Guttentag, Decker (Hahn-Mugdan 6. Bd.).

stimmungen des sechsten Abschnittes über Gehülfen und Lehrlinge gemäss einer seit 1892 gepflogenen Erhebung neuartig und sozialpolitisch sehr wichtig. Bisher galt hier Vertragsfreiheit, während die Gewerbeordnung den Arbeitern in den §§ 105– 139b immer erweiterten Schutz gewährte, von dem dann das B. G. B. im Titel über den Dienstvertrag einiges entlehnte. Jetzt ist auch den Handlungsgehülfen Schutz der Gesundheit, Sittlichkeit, Religion gesichert, und Abreden gegen das Gesetz sind nichtig. Freilich fehlt noch manches, wie der Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. Gesichert sind die Lohnverhältnisse und die Kündigungsfrist, die nicht unter einem Monat betragen darf. Das Konkurrenzverbot während der Dauer des Verhältnisses ist eingeschränkt, und ferner ist die sog. Konkurrenzklausel, der Ausschluss der Konkurrenz nach Beendigung des Verhältnisses wesentlich beschränkt: sie ist nichtig bei Minderjährigen, sonst nur bis zu drei Jahren zulässig. — Ganz neu sind im Anschluss an die Gewerbeordnung die Bestimmungen über den Lehrvertrag, wodurch die Ausbildung des Lehrlings und seine sittliche Erziehung gesichert wird. Wichtig ist, dass hierzu Resolutionen des Reichstages ergingen, die eine Erweiterung des Schutzes und eine Einführung von Schiedsgerichten über die Streitigkeiten mit Gehülfen und Lehrlingen wünschen. — Unter den Mäklern sind die amtlich bestellten verschwunden, aber die Immobiliarmäkler sind noch nicht in das Gesetz aufgenommen.

Das zweite Buch, §§ 105–342, regelt die Handelsgesellschaften und die stille Gesellschaft, während die alte Gelegenheitsgesellschaft verschwunden ist. Hier sind besonders die Aktiengesellschaften, die jetzt endlich vor den Kommanditgesellschaften auf Aktien stehen, betroffen. — Die offene Handelsgesellschaft ist in ihren Grundlagen wesentlich unverändert, wenn auch formelle Änderungen zu beachten sind, da jetzt das bürgerliche Recht zur Grundlage dient, das die deutsch-rechtliche Gesamthand bei der Gesellschaft verwirklichte. Eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen die Gesellschaft in das Vermögen der Gesellschafter ist ausdrücklich für unzulässig erklärt. Auch sonst sind hier die Grundlagen geblieben, nur ist manches vereinfacht. Im Aktienrecht hat schon das Börsengesetz den Aktionären erweiterten Schutz gebracht und auch jetzt ist besonders das Recht der Aktionäre gestärkt, grössere Öffentlichkeit gesichert, die Tantièmen

des Vorstandes und Aufsichtsrates sind beschränkt. Endlich kann die Nichtigkeit jetzt nur durch eine Nichtigkeitsklage der Gesellschafter geltend gemacht werden.

Im dritten Buch, bei den Handelsgeschäften, §§ 343—473, fällt vor allem auf, dass der Begriff der absoluten Handelsgeschäfte verschwunden ist: nicht mehr baut sich der Begriff des Kaufmanns auf dem Handelsgeschäft auf, sondern das Verhältnis hat sich umgedreht. Auch sind die allgemeinen Bestimmungen sehr vereinfacht, da ja hier das Bürgerliche Recht eintritt. Die wesentlichsten Abweichungen sind die, dass eine Herabsetzung der Vertragsstrafe ausgeschlossen ist und dass dem Bürgen die Vorausklage nicht zusteht. Sodann sind die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb wie im alten Gesetz nötig gewesen, da diese das Bürgerliche Recht nicht in solchem Umfange kennt; doch ist der Bankier nach § 367 wieder weniger gut gestellt. — Weiter ist das Kontokurrentverhältnis in §§ 355—357 neu geregelt und dabei der Übergang der Sicherungen auf den Saldo vorgesehen. Unter den Orderpapieren nennt § 363 jetzt auch die Transportversicherungspolize; der Check wird aber nirgends erwähnt (Einf. G. A. 17). Die Sonderbestimmungen im Pfandrecht sind fast ganz beseitigt. Unter den einzelnen Geschäften gilt für den Handelskauf §§ 373 ff. wesentlich das Bürgerliche Recht; doch ist die Mängelrüge anders geregelt, das Fixgeschäft anders als früher. — Der Begriff des Kommissionsgeschäftes ist in § 383 neu geregelt, indem mehr die Selbständigkeit des Gewerbetreibenden hervorgehoben wird; dabei ist nur von Einkaufs- und Verkaufskommission die Rede. — Das Speditionsgeschäft bleibt selbständig; mit der Regelung des Lagergeschäftes, §§ 416 ff., wird eine Lücke ausgefüllt. — Im Frachtgeschäft sind die allgemeinen Bestimmungen im Einklang mit der Berner Convention und dem Binnenschifffahrtsgesetz gehalten; eine wichtige Neuerung enthält § 429, 1, wo die Haftung des Frachtführers auf die Zeit der Annahme entgegen der Annahme zur Beförderung gesetzt ist. Das Eisenbahnfrachtgeschäft nennt jetzt auch die Personenbeförderung; es lehnt sich an die „Verkehrsordnung“ an. —

Das vierte Buch hat auch im Seehandel einige sachliche Änderungen gebracht, wenn auch weniger als in den anderen Teilen, §§ 474—905. Wichtig ist, dass gewisse Bestimmungen

hieraus nach Einführungsgesetz Art. 6 und 7 auch Anwendung finden, wenn Seeschiffe nicht zum Erwerb durch die Seefahrt dienen. — Weggefallen ist der Titel von der Schiffsmannschaft als durch die Seemannsordnung aufgehoben. Beseitigt ist auch die uneigentliche Bodmerei, die jetzt durch die Verpfändung des B. G. B. § 1259 ersetzt ist, so dass eine Hypothek an der Ladung unmöglich ist. Die wichtigsten Änderungen sind die Neubestimmung des Heimatshafens, § 480, die Milderung der Haftung des Verfrachters, § 606, der ähnlich dem Landverfrachter im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern nur für die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters haftet, die Bestimmungen über das Konossement, §§ 642 ff., und die Bestimmung des § 735, wonach der Schadensersatz bei Zusammenstoss aus beiderseitigem Verschulden von den Umständen abhängt, wie nach B. G. B. § 254. —

Nach dem selbständigen Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom gleichen Tage tritt das Gesetz zugleich mit dem B. G. B., also am 1. Januar 1900, in Kraft. Welche entgegenstehenden Bestimmungen damit aufgehoben werden, ist nicht gesagt, besonders ist auch hier das Gewohnheitsrecht nicht erwähnt. Das Einf.-G. ändert aber auch einige andere Reichsgesetze, wie die Gewerbeordnung, das Genossenschaftsgesetz, Binnenschifffahrtsgesetz, Börsengesetz, das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und regelt im Börsengesetz einen besonderen Streitpunkt: dass nämlich der § 69 nicht durch B. G. B. § 764 aufgehoben werde (vergl. dieses Jahrbuch, III. S. 366). Da aber das Einf.-G. über sein eigenes Inkrafttreten nichts bestimmt, so kann nur vermutet werden, dass es ebenfalls erst mit dem Hauptgesetz wirken solle. — Daneben aber bestimmt es in Art. 1, dass der Abschnitt über die Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge mit Ausnahme des § 65 schon am 1. Januar 1898 in Kraft trete[1]), während der Abschnitt über die Beförderung von Gütern und Personen auf der Eisenbahn schon vor dem 1. Januar 1900 in Kraft gesetzt werden kann. Damit ist nun die Schwierigkeit entstanden, ob auch schon die vom Handelsgesetzbuch vorausgesetzten Bestimmungen des neuen B. G. B. Geltung erlangen: Richtig ist wohl, dass dies nur für die Sätze

---

[1]) Staub, Kommentar zu den Bestimmungen über Handlungsgehülfen, Berlin, Heine.

gilt, die ausdrücklich citiert sind (die §§ 842—846 im § 62), während sonst völlig das alte Recht gilt. —

Ein weiteres Nebengesetz zum B. G. B. ist die „Grundbuchordnung" vom 24. März, R. G. B. S. 139. — Entwurf: Drucks. No. 631, Anlbd. 5, — Bericht: Drucks. 686, Bd. 6.[1]) — Das Immobiliarrecht des B. G. B. setzt das Bestehen eines Grundbuches voraus — B. G. B. § 873, — dessen Anlegung die Bundesstaaten regeln, Einf.-G. zum B. G. B. Art. 186, 189. Zur Herbeiführung einer allgemeinen Gleichmässigkeit aber dient das neue Reichsgesetz, zu dem schon die Kommission zur Ausarbeitung eines B. G. B. 1889 einen Entwurf veröffentlicht hatte. Das Gesetz hat zum Vorbild die Preussische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 genommen. — Die Grundbücher sind für Ortsbezirke anzulegen, wobei als regelmässige Grundbuchämter die Amtsgerichte gedacht sind, wenn auch die Bestimmung hierüber den Staaten überlassen bleibt. — Während nun nach dem B. G. B. jedes Grundstück eingetragen sein muss, ist dies nach § 90 für Grundstücke des Fiskus und einiger anderer Eigentümer nicht notwendig. Und anderseits können neben den lokalen Grundbüchern für bestimmte Gattungen von Grundstücken, z. B. Rittergüter besondere Bücher geführt werden, § 85. — Die Grundstücke werden nach einem besonderen amtlichen Verzeichnis eingetragen, wegen der Deutlichkeit, und zwar wird möglichst jedes Grundstück und jedes Recht gesondert auf ein „Grundbuchblatt" verzeichnet. — Für das Grundbuch und die beiliegenden Urkunden gilt Öffentlichkeit, §§ 11, 93. Wichtig ist, dass der Anspruch aus einer Pflichtverletzung des Buchbeamten allein gegen den Staat zu richten ist, der sich seinerseits an den Beamten halten mag. § 12. — Das Gesetz regelt natürlich nur die formelle Seite des Grundstücksrechtes. Eintragungen aller Art erfolgen, wie schon im geltenden Recht, nur auf Antrag eines Berechtigten und nur mit Bewilligung des dadurch in seinem Rechte Betroffenen, der aber als Berechtigter im Buch eingetragen sein muss. §§ 13, 19, 40. Für die Klarheit über die Personen der Betheiligten und über das Recht sorgen besondere Bestimmungen. Der Eintrag muss Tag und Rang tragen. Löschungen erfolgen durch einfachen Vermerk. Widerspruch oder Löschung von amts-

---

[1]) Materialien bei Heymann, Berlin.

wegen wird nur dann eingetragen, wenn der Eintrag gesetzliche Bestimmungen verletzte; sonst ist auch hier ein Antrag nötig. —

Über den Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief giebt das Gesetz, §§ 56—70, keine materiellen Bestimmungen, die sich im B. G. B. §§ 1113 ff. finden, sondern es bestimmt nur die Form und Art des Briefes, der vom Grundbuchamt zu erteilen ist, die Bezeichnung als „Hypothekenbrief", „Grundschuld"-, „Rentenschuldbrief" tragen und die dem Inhalt entsprechende Geldsumme angeben muss. Er ist dem Eigentümer des Grundstückes wegen B. G. B. § 1117 auszuhändigen. Bei Löschung ist er unbrauchbar zu machen. — Beschwerde und weitere Beschwerde gehen an das Land- und Oberlandesgericht, wobei § 79 zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung unter den Oberlandesgerichten eine dem § 137 des Gerichts-Verfassungsgesetzes ähnliche Bestimmung trifft, indem er die Entscheidung des Reichsgerichtes bei Abweichungen der Ansichten über eine Rechtsfrage anordnet. — Nach § 82 tritt das neue Gesetz zugleich mit dem B. G. B. in Kraft, bezw. dann, wenn das Grundbuch in den einzelnen Bezirken fertig angelegt ist.

Das dritte Nebengesetz aus dem Jahre 1897 ist das „R. G. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung" vom 24. März, R. G. B. S. 97, Entwurf, Drucks. 607, Anlbd. 5, Bericht: Drucks. 685, Anlbd. 6.[1]) Während bisher wegen der Verschiedenheit des Immobiliarrechtes dieses Gebiet nach der Civilprozessordnung § 755 landesrechtlich geregelt war, ist jetzt eine einheitliche Regelung nicht nur möglich, sondern wegen der materiellen Folgen auch nötig. Daher erwähnt das Einführungsgesetz zum B. G. B. Art. 1 dies Gesetz schon neben der Grundbuchordnung, und es wurde schon 1889 ein Entwurf hierfür vorgelegt. Das Gesetz weist die Züge der neuen Entwicklung der Zwangsvollstreckung in Immobilien auf, wie sie besonders in den betr. Gesetzen von Preussen, 13. Juli 1883, Bayern 29. Mai 1886, Sachsen 15. August 1884 festgelegt wurde. Es ist zweifellos ein juristisch ungemein feines, aber ein schwer zu lesendes Gesetz. — Selbständig ist diese Materie bei uns wohl mehr aus historischen Gründen geregelt; aber wegen der dem Konkurs ähnlichen weitreichenden Bedeutung

---

[1]) Materialien bei Heymann, Decker (Hahn-Mugdan).

der Immobiliarzwangsvollstreckung ist es auch zweckmässig, dieselbe aus der Civilprozessordnung herauszunehmen. In dieser sind nur einzelne Punkte geregelt, die jetzt gegenüber der bisherigen Fassung natürlich völlig geändert sind. Vor allem bestimmt die Novelle zur C. P. O. vom 17. Mai 1898 die dieser Vollstreckungsart unterworfenen Gegenstände: Grundstücke, Immobiliarrechte, deren Zubehörden und die sonst von der Hypothek mitergriffenen Gegenstände (B. G. B. §§ 1120 ff.) und die eingetragenen Schiffe. Bei diesen letzten ist nur Zwangsversteigerung zulässig, sonst aber sind die Formen der Vollstreckung auch noch Zwangsverwaltung und Sicherungshypothek, § 757 b. Diese zweite Form ist eine moderne, auf der Selbständigkeit der Hypothek beruhend (B. G. B. §§ 1184 ff.) und in der C. P. O. selbst behandelt, § 757 c. — Das Gesetz nennt zuerst das Vollstreckungsgericht, die Interessenten: Gläubiger, Schuldner und dritte Berechtigte, und die Ansprüche, welche ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewähren, nebst ihrer Rangordnung, deren Bedeutung die ist, dass die Ansprüche der folgenden Klasse immer erst befriedigt werden, wenn die vorhergehende befriedigt ist. — Die Zwangsversteigerung, §§ 15—145, wird auf Antrag, der auch das Grundstück nennen muss — so dass also dem Schuldner die Wahl nicht gegeben ist — vom Gericht angeordnet, und dieser Beschluss gilt als Beschlagnahme, die zu Gunsten des Gläubigers die Wirkung eines Veräusserungsverbotes hat. Damit ist die deutschrechtliche Anschauung, dass die Pfändung ein Vorzugsrecht des pfändenden Gläubigers bewirke, angenommen. — Zu den Bedingungen der Versteigerung gehört wesentlich das sog. geringste Gebot, §§ 44 ff. — Während nämlich früher bei jedem Zwangsverkauf Baarzahlung eintrat und das Grundstück lastenlos überging, die Hypotheken erlöschten, hat sich allmälig das „Deckungsprinzip“ herausgebildet, das auch im Gesetz gilt. Danach müssen alle dem vollstreckenden Gläubiger vorhergehenden Rechte mindestens befriedigt werden, und dafür dient das geringste Gebot, das vom Gericht festgestellt wird, §§ 44, 62, 66; dieses besteht aus dem „Baargebot“, § 49, welches bestimmte bevorzugte Rechte umfasst, zu denen noch der das geringste Gebot übersteigende Mehrbetrag des Meistgebotes kommt, und aus der Verpflichtung zur Übernahme der durch das Baargebot nicht gedeckten, aber dem Gläubiger vorgehenden und

der sonst etwa berücksichtigten Rechte, §§ 52, 53. Fällt eines von diesen weg, so ist sein Betrag nachzuzahlen, da er ja im Gebot mit berechnet war, §§ 50, 51.[1]) — Mit dem Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer und zwar auch, wenn das Grundstück nicht dem Schuldner gehörte: der dritte wird nur auf den Erlös verwiesen, §§ 90 ff. Wegen dieser Bedeutung erfolgt auch der Zuschlag durch Beschluss und gilt als obrigkeitliche Übertragung, nicht als Verkauf. Damit übernimmt der Ersteher die im geringsten Gebot enthaltenen, nicht baar gedeckten Rechte, und es werden die durch das Barvermögen zu deckenden, aber nicht ausgezahlten Forderungen auf ihn übertragen, wofür eine Sicherungshypothek begründet wird, §§ 118, 128. Alle nicht befriedigten Rechte werden gelöscht und an ihre Stelle tritt der Anspruch auf Ersatz aus dem Versteigerungserlös: Subrogation, § 92. — Dies System wurde lebhaft bekämpft, da es für den Ersteher unklar sei, der Lasten übernehmen müsse, die er vorher nicht überschauen könne. Anderseits wurde darauf hingewiesen, dass der Bodenkredit gar nicht die Baarzahlung wolle, sondern ein Bestehenbleiben der Hypotheken vorziehe. — Die Zwangsverwaltung ist eine Beschlagnahme der Nutzung von Einkünften, §§ 146—161, wobei der Schuldner die Gutsverwaltung verliert, — eine besonders bei Zinsen geeignete Form. Der Verwalter, § 150, steht unter Gerichtsaufsicht; auch hier tritt eine Verteilung der Erträgnisse ein. Aufgehoben wird das Verfahren durch Gerichtsbeschluss, wenn der Gläubiger befriedigt ist. — Die Zwangsversteigerung von Schiffen erfolgt ähnlich, § 162—171. Hier ist aber ein geringstes Gebot unbekannt und das Meistgebot völlig baar zu entrichten, § 169. — Zum Schluss sind besondere Fälle geregelt, in denen eine Zwangsvollstreckung nicht in Frage steht, so die Zwangsverwertung der zur Masse gehörenden Immobilien, der Immobilien eines Nachlasses, die Zwangsaufhebung einer Gemeinschaft nach B. G. B. § 753. — Im Einführungsgesetz endlich ist bestimmt, dass das Gesetz bezügl. der Schiffe mit dem B. G. B., im übrigen dann in Kraft tritt, wenn das Grundbuch in einem Bezirk angelegt ist.

Auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung ist weiter auch ein Gesetz sozialpolitischen Charakters zu erwähnen: das „Gesetz

[1]) Die neue Österreichische Exekutionsordnung § 150 kennt leider diese Art der Regelung nicht.

wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes und der C. P. O." vom 29. März, R. G. Bl. S. 159. Entwurf: Drucks. No. 66, Bd. 1, No. 642. Bd. 6. Bericht Drucks. No. 505, Bd. 3. Das Gesetz ist das Ergebnis wiederholter Anträge des Reichstags und lässt im wesentlichen nun auch die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes zu Gunsten der dem unehelichen Kinde vom Vater kraft Gesetzes zu gewährenden Unterhaltsbeiträge zu, wobei aber eine Zeitschranke gesetzt ist, und die Unterhaltsansprüche der Ehefrau und Verwandten vorgehen. Gleichzeitig sind der § 4 No. 3 des genannten Gesetzes und der § 749 Abs. 4 der C. P. O. (neue Fassung § 850) etwas genauer gefasst. —

Das Gewerberecht hat eine sehr wichtige Änderung erfahren, durch welche das Innungswesen weiter ausgebaut wurde, damit der Handwerkerstand noch mehr wie bisher geschützt werde; dies ist die Aufgabe des sog. neuen „Handwerkergesetzes", Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli, R. G. Bl. S. 663. Entwurf Drucks. No. 713, Bd. 6, Bericht No. 906, Bd. 7. Vergl. auch Entwurf eines Gesetzes betr. die Errichtung von Handwerkerkammern, Drucks. 17, Anlbd 1.[1]) Die Regierung war dem vielfach geäusserten Wunsch, den Handwerker durch Organisierung vor der Vereinzelung zu bewahren, ihn zu stärken, schon seit 1881 nachgekommen, indem sie die Innungen als Organe gewerblicher Selbstverwaltung einrichtete. Aber nur verhältnismässig wenig Handwerker waren beigetreten, die freiwillige Innung konnte wenig im Interesse der Allgemeinheit leisten. Dem sollten zwangsweise zu gründende Innungen abhelfen. 1895 wurde daher eine Erhebung über Verhältnisse im Handwerk veranstaltet und in der Bearbeitung des Kaiserlich-Statistischen Amtes veröffentlicht. Aber viele Stimmen wurden gegen den neuen Plan laut, besonders aus den Kreisen der süddeutschen freien Gewerbevereine. Daher musste man den Zwang zur Gründung und zum Beitritt für die Innungen doch an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, um die Lebensfähigkeit der neuen Organisation zu sichern. Neben diesen Zwangsinnungen, die im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bis-

[1]) Vergl. Hugo Böttger: Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897. Diederichs, Leipzig, 1898, 406 pp. — Materialien bei Heymann, Berlin.

herigen haben, können auch die freien bestehen bleiben. — Weiter aber soll dem Handwerk eine Vertretung geschaffen werden, ähnlich wie sie die Handelskammern bilden, und endlich soll bei diesem Anlass auch wieder das Lehrlingswesen verbessert werden, — ein Ziel, das den meisten Beifall fand.

Demnach ändert das Gesetz den ganzen Titel VI der Gewerbeordnung, der jetzt „Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände" überschrieben ist. In den §§ 81—99 werden zuerst die Innungen genannt, die im wesentlichen unverändert bleiben. Doch sind manche ihrer Vorrechte aufgehoben, um dadurch auf die Errichtung von Zwangsinnungen zu wirken. Ferner ist der Gesellenausschuss obligatorisch gemacht, §§ 95—95c, und sind ihm erhebliche Rechte eingeräumt. Auch sind Innungsschiedsgerichte neben den Gewerbegerichten vorgesehen und ist den Innungen eine „Werkstattaufsicht" in den zur Innung gehörenden Betrieben eingeräumt, § 94c.

Zwangsinnungen, §§ 100—100u können auf Antrag Beteiligter von der höheren Verwaltungsbehörde unter Gewerbetreibenden, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, errichtet werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten zustimmt und wenn der Bezirk der Innung wie die Zahl der Beteiligten Lebensfähigkeit garantiert. Mitglieder sind nur die einen stehenden Gewerbebetrieb ausübenden, aber nicht die ihn fabrikmässig betreiben; eine Beschränkung ist auch möglich auf die Gewerbetreibenden, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. — Während die alten Innungsverbände bestehen bleiben, §§ 104—104n, sind neu die obligatorischen Handwerkskammern, §§ 103—103q, die von den Landescentralbehörden zur Vertretung der Interessen des Handwerks zu errichten sind, deren Mitglieder von den Innungen und Vereinen gewählt werden, bei denen aber auch Gesellenausschüsse zu bilden sind. Ihre Aufgabe ist besonders Unterstützung der Regierung in Handwerksfragen, Regelung und Überwachung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung. Zur Seite steht ihnen ein behördlicher Kommissar. — Solche Einrichtungen waren schon in einer Reihe von Bundesstaaten und auch in Österreich bekannt. — Endlich ordnet das Gesetz die Lehrlingsverhältnisse neu in den §§ 126—132a, da das bisher geltende Gesetz vom 18. Juli 1878 nicht genug für die sittliche Zucht und die

technische Vorbildung gethan hatte. Daher trifft das Gesetz strenge Bestimmungen darüber, wer Lehrherr sein darf, über die Einrichtung der Lehrverträge, die gegenseitigen Pflichten und Rechte: die Ausbildung der Lehrlinge wird auch dadurch gesichert, dass der Lehrherr nur eine dem Umfang seines Betriebes entsprechende Zahl Lehrlinge halten darf, § 128. Besonders strenge Vorschriften sind für Handwerker gegeben, bei denen die Innungen eingreifen. Hier ist auch für Gesellenprüfungen gesorgt, die in der Regel nach einer dreijährigen Lehrzeit stattfinden, und auf deren Ablegung die Innungen und der Lehrherr den Lehrling hinweisen sollen. — Wer drei Jahre Geselle war, kann die Meisterprüfung ablegen, und nur wer sie bestanden und die Befugnis zur Haltung von Lehrlingen erworben hat, darf den Meistertitel führen: dadurch soll das Standesbewusstsein gehoben werden, § 133.

Neben diesem Gesetz ist einmal die Kaiserliche Verordnung zu erwähnen „betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 und 139b Gew. O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion“, 31. Mai, R. G. B. S. 459. Vergl. Drucks. des Reichstags No. 914 Anlbd. 8. — Entwurf eines Gesetzes Drucks. 840, Bd. 7, woselbst der Versuch der Einschränkung der Heimarbeit gemacht wurde gemäss der Erhebung aus dem Jahre 1886. — Drucks. des Reichstags, 1887 No. 83. Die Verordnung, die den Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter bezweckt, findet keine Anwendung auf Heimarbeiterwerkstätten und solche, wo die Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich gefertigt werden. — Sodann ist eine Bekanntmachung betr. die Einrichtung der Buchdruckereien und Schriftgiessereien vom 31. Juli, R. G. Bl. S. 614 erlassen, worin auf Grund des § 120a Gew. O. gesundheitliche Anordnungen getroffen sind. —

Landwirtschaft und Handel gleichmässig betrifft das „Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln“ vom 15. Juni, R. G. B. S. 475. Entwurf nebst Begründung, Zusammenstellung ausländischer Gesetzgebung und technischen Erläuterungen: Drucks. No. 72, Anlbd. 1. Beschlüsse: No. 224, Bd. 2. Neuanträge: No. 613, 614, Bd. 5. Bericht: No. 733, Bd. 7. — Die steigende Bedeutung der Margarinefabrikation macht überall ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Schutz sowohl des Konsumenten vor schlechten Fabrikaten und vor Täuschungen, als auch

des Butterfabrikanten vor einem unlauteren Wettbewerb nötig: in Deutschland trat der zweite Gesichtspunkt entschieden in den Vordergrund. Daher betrieben besonders die Vertreter der Landwirtschaft eine Erhöhung des gesetzlichen Schutzes gegenüber dem alten Margarinegesetze vom 12. Juli 1887; sie hatten im Reichstage 1896 die Bestimmung durchgesetzt, dass die Margarine im Verkehr zu färben sei und dass für Butter und Margarine getrennte Verkaufsräume einzurichten seien, wenigstens in grösseren Orten. Aber erst im folgenden Jahre nahm die Regierung diese zwei Bestimmungen an, die sie zuerst für „unannehmbar" erklärt hatte. So sind sie zwei Hauptpunkte des neuen Gesetzes, die aber grosse Schwierigkeiten in der Anwendung bieten. Gegenstand des Gesetzes sind die der Butter, dem Butterschmalz oder dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, die nicht ausschliesslich aus diesen Erzeugnissen bestehen. Für sie ist neu vorgeschrieben: Anzeigepflicht für Herstellung und Überwachung derselben; Trennung der Verkaufsräume und Färbung der Margarine. — Strafrechtlich besonders verfolgt wird Täuschung in Handel und Verkehr. — Auch enthält das Gesetz einen neuerdings oft zu findenden Strafparagraphen zum Schutz gegen den Verrat der Betriebsgeheimnisse durch die überwachenden Polizeibeamten. —

Auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung zum Schutz der Einzelpersönlichkeit ist ein sehr wichtiges Gesetz ergangen: „über das Auswanderungswesen" vom 9. Juni, R. G. B. S. 463. Entwurf: Drucks. 706, Anlbd. 6. — Die Gesetzgebung hierüber steht dem Reich nach Artikel 4, Ziffer 1 der Reichsverfassung zu; bisher aber war nur ein Reichskommissar zur Beaufsichtigung vorhanden. Gesetzentwürfe waren schon 1878 und 1892 eingebracht. Jetzt galt es für die Regierung: die Auswanderungsfreiheit nicht anzutasten, aber dafür möglichst gute Bedingungen zu schaffen, wozu der Geschäftsbetrieb der Vermittler und Agenten unter Aufsicht zu stellen war. Daneben sollte auch eine Auswanderungspolitik gefördert werden, bes. durch Erhaltung des Deutschtums und Nutzbarmachung desselben für das Mutterland im Ausland. Dazu werden bes. im Gesetz die Siedelungsgesellschaften bevorzugt. — Nach dem Gesetz ist Erlaubnis für die Unternehmer durch den Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates und Kaution von mindestens 50 000 Mark nötig. Dazu besteht Agentenzwang.

Der Auswanderungsvertrag muss vorher schriftlich abgeschlossen sein. Seine Bestimmungen sind geregelt, ebenso wie die Fürsorge im Ausschiffungshafen. Die Seetüchtigkeit der Schiffe ist vom Unternehmer zu garantieren. — Als sachverständiger Beirat des Reichskanzlers besteht eine Auswanderungsbehörde von 15 Mitgliedern neben Überwachungsbehörden in den Hafenplätzen. — Zu den Strafbestimmungen ist durch den Reichstag eine sehr wichtige, aber nicht hierher gehörende gekommen: der Schutz der Frauenspersonen gegen Verleitung zur Auswanderung zum Zweck sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen. — Das Gesetz trat am 1. April 1898 in Kraft.

Das Verkehrswesen betreffen: einmal die „Telegraphenordnung für das Deutsche Reich“ vom 9. Juni, Centralblatt S. 163. Dieselbe sichert jedermann freie Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen; doch werden Telegramme anstössigen oder sonst unzulässigen Inhalts nicht befördert. — Für die richtige Überkunft wird nicht Gewähr geleistet, und Nachteile, die durch Verlust, Entstellung, Verspätung entstehen, werden nicht vertreten. — Sodann erging eine neue „Verordnung zur Verhütung des Zusammenstosses der Schiffe auf See“ vom 9. Mai, R. G. B. S. 203, die die gleichnamige Verordnung vom 7. Januar 1880 aufhebt. — Daneben steht die „Verordnung betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge“ vom 10. Mai, R. G. B. S. 215.

Auf dem Gebiete des Internationalen Rechts sind zu erwähnen: vor allem die „Zusatzakte zur Berner Übereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (R. G. B. 1887, S. 493)“, vom 4. Mai 1896, R. G. B. S. 759, — und die „Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden“ ebenda S. 769. Vergl. Drucks. des Reichstags No. 640, Bd. 6. — Leider kam eine einheitliche Revision noch nicht zustande, doch ist die Neuerung von besonderem Wert für die deutschen Interessenten, weil sie im Artikel 5 der Übereinkunft jetzt den Übersetzungsschutz nicht mehr auf 10 Jahre beschränkt, sondern so lange dauern lässt, als der Originalschutz währt. — Der Art 2 der

Übereinkunft wird klargestellt; der Artikel 3 schützt jetzt die einem Verbandslande nicht angehörigen Urheber, anstatt wie bisher die Verleger. Nach Artikel 7 werden Feuilletonromane und Novellen in den Zeitungen den anderen Werken gleichgeschützt. — Nach Artikel 20 wirkt künftig die Kündigung der Übereinkunft nur für den Aufkündigenden. — Aus dem Schlussprotokoll ist für Deutschland besonders bemerkenswert, dass architektonische Werke nur geschützt werden, soweit das in den einzelnen Ländern geschieht, — was für uns nicht gilt. — Und aus den beigefügten „voeux" ist zu beachten, dass die Photographien überall mindestens 15 Jahre geschützt werden sollen — während sie bei uns bisher nur 5 Jahre Schutz geniessen —, und dass auch die gewünschte Strafe für unbefugte Annahme von Namen, Signaturen, Zeichen der Urheber bei uns noch nicht voll verwirklicht ist.

Zwischen dem Reich und Nicaragua ist ein „Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag" geschlossen, der am 4. Februar 1896 unterzeichnet wurde. R. G. B. 1897 S. 171. Drucks. No. 578, Bd. 5. Er ist dem Vertrag mit Guatemala vom 20. September 1887 gleich.

Gekündigt wurden der Handels-, Schifffahrts und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885, der am 26. Januar 1897 ausser Kraft tritt, der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Uruguay vom 20. Juni 1892 auf den 31. Juli 1897, und der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaat Costa-Rica vom 18. Mai 1875 auf den 30. November 1897. R. G. B. S. 5, 611, 785.

Mit den Niederlanden ist ein Auslieferungsvertrag am 31. Dezember 1896 geschlossen worden, R. G. B. S. 731. Drucks. No. 697, Anlbd. 6. Neben diesem steht der „Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiet der Niederlande sowie den Niederländischen Kolonien und Auswärtigen Besitzungen", 21. September, R. G. B. S. 747. — Der Hauptvertrag tritt an die Stelle der bisherigen 10 einzelstaatlichen Verträge, die veraltet sind. Er enthält einige Neuerungen, darunter an erster Stelle die allgemeine Klausel, dass die Auslieferungspflicht besteht wegen aller ausserhalb des Gebietes des ersuchten

Teils begangenen Handlungen, die als eine der in 27 Nummern einzeln aufgezählten Strafthaten erscheinen. Dabei ist Spezialität der Aburteilung und Nichtweiterauslieferung bestimmt. Und endlich ist das Meistbegünstigungsrecht bezüglich der Auslieferungsthaten ausgemacht wie mit Serbien, der Südafrikanischen Republik, Columbien und Japan.

Zum Schluss sind hier zu erwähnen die von den Bundesregierungen vereinbarten „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen", die ohne Datum und Unterschrift im Deutschen Reichsanzeiger vom 8. November veröffentlicht wurden und jetzt von den Einzelregierungen zu Verordnungen verarbeitet werden. — Nachdem seit 1870 auf ein Strafvollzugsgesetz gewartet wird, nachdem 1879 der Entwurf eines solchen besonders wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht verabschiedet wurde, ist dies das erste schwache Ergebnis der langen Bemühungen der Wissenschaft, unseren Strafvollzug auf die Höhe der Zeit zu bringen. Wichtige Punkte sind dabei übergangen, wie die Behandlung der Jugendlichen, der kleinen Gefängnisse, der Arbeitshäuser, andere so allgemein geregelt, dass eine Einheitlichkeit doch nicht zu erwarten ist: kein Wunder, dass der Kampf gegen das Verbrechen erfolglos bleibt, wenn die Regierungen von veralteten, aber „liebgewonnenen" Einrichtungen nicht abgehen wollen! — Die Grundsätze regeln die Unterbringung, wobei die „möglichste" Trennung der Strafarten gewünscht wird; Einzelhaft soll bei Jüngeren und Nicht-Vorbestraften und bei kürzeren Strafen „vorzugsweise" angewendet werden, auch bei Gemeinschafthaft sollen Absonderungen und soll besonders die Nachttrennung durchgeführt werden. — Auf den Gebieten der Beschäftigung, Beköstigung, Kleidung, Krankheitsfälle, Seelsorge, des Unterrichts, der Bücher und Schriften, der Bewegung im Freien, Besuche. des schriftlichen Verkehrs, der Hausordnungen, Revisionen und Beschwerden bieten die Grundsätze nichts nennenswert neues, zeigen sie keinen fortschrittlichen Geist und nicht die strenge Durchführung eines Grundgedankens, sondern nur den Charakter eines schwererlangten Kompromisses; die zulässigen Disziplinarmittel, neben denen noch jeder Staat seine eigenen behalten mag, sind wesentlich verschärft. —

II. Die Einzelstaaten.

Auch hier sind zum Teil sehr wichtige Arbeiten zu verzeichnen; doch darf man im allgemeinen wegen der Vorbereitung der Einführung des B. G. B. eine grössere Ruhe beobachten. Eine einheitliche Tendenz ist nur in weniger bedeutenden Fragen erkennbar, so z. B. in der Neuregelung des Steuerwesens, besonders in der höheren Besteuerung des Wandergewerbes. Völlig einheitlich sind nur die Verordnungen, die das Anpreisen von Geheimmitteln gegen Krankheiten der Tiere bei Strafe verbieten. —

1. Aus dem Herzogtum Anhalt ist das Gerichtskostengesetz vom 22. Mai, Gesetzsammlung Bd. XV, S. 339, und die Gebührenordnung für Notare vom 22. Mai, S. 379, zu nennen. Das Gesetz betr. die anderweite Abänderung des Gesetzes die Erbschaftssteuer betr., vom 22. Mai, S. 393, regelt im wesentlichen die Befreiungen aus den Gesetzen vom 4. Februar 1874 und vom 29. März 1892. — Das Gesetz betr. die Einführung einer Gewerbesteuer vom 22. Mai, ebenda S. 399, inkraft mit dem 1. Juli 1898, unterwirft die stehenden Gewerbe, auch Zweigniederlassungen auswärtiger Betriebe der Steuer. Nicht dazu gehören: Landwirtschaft, Jagd, Viehzucht, Forstwirtschaft, Bergwesen, die Eisenbahnen und die liberalen Berufe. Bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, der Gastwirtschaft, dem Kleinhandel mit geistigen Getränken bleibt es beim bisherigen. Die Einschätzung erfolgt durch eine Kommission, der die Geschäftsbücher nur freiwillig, die Geschäftsgeheimnisse überhaupt nicht vorgelegt zu werden brauchen. Einsprüche gehen an die Reklamationskommission und von da wegen Rechtsfehlern an das Staatsministerium. — Nach dem Gesetz betr. die Einführung einer Kapitalrentensteuer vom 22. Mai, S. 417, wird das Reineinkommen von Kapitalzinsen und dergl. neben der klassifizierten Einkommensteuer aus dem Gesetz vom 18. April 1886, No. 724, einer besonderen Staatssteuer unterworfen, die auf Grund der Angaben zur Einkommensteuer in einem entsprechenden Verfahren festgestellt wird. —

2. In Baden ist durch die Verordnung, die Führung der Grund- und der Pfandbücher betr., vom 11. September, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 293, die Anpassung an die Reichsgrundbuchordnung vorgenommen worden. Nach einem Gesetz vom 14. April 1898, Ges.- und Verordn.-Bl. 1898, S. 256, die Eintragung des Eigentums

im Grundbuch betr., wird von Amtswegen für die jetzt absolut nötige Eintragung gesorgt. — Eine Verordnung vom 6. März, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 60, das Waffentragen betr., die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betr., ergangen ist, verbietet Minderjährigen und gewissen gefährlichen Personen das Tragen von Waffen an öffentlichen Orten überhaupt ohne Erlaubnis und gestattet, dass Personen, die wegen bestimmter Delikte bestraft sind, das Waffentragen bis zu 5 Jahren nach der Strafe verboten werde.

Unter den Rheinuferstaaten ist auf Grund des Artikel 32 der revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 eine neue „Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“ vereinbart, die in Baden unter dem 21. Juli verkündet wurde, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 163, und an die Stelle der am 21. November 1887 verkündeten vom 1. November 1897 ab tritt.

3. Bayern ist mit einer Steuerreform beschäftigt, die die Einkommen-, Kapitalrenten- und die Gewerbesteuer betrifft. — Das Berichtsjahr brachte nur ein „Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 10. März 1879 die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.“ vom 20. Dezember, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 415. Danach wird eine Normal- und eine Betriebsanlage festgestellt. Erhöht ist die Steuer der Wanderlager. Der beigefügte Steuertarif führt besonders eine Erhöhung der Steuern für Hausierhandel mit Luxuswaren u. dergl., für Musterreisende, Wanderlager und Wanderauktionen auf. — Eine Königl. Verordnung die Feier der Sonn- und Festtage betr. vom 21. April, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 197, bringt gegenüber der aufgehobenen Verordnung vom 30. Juli 1862 im wesentlichen eine Anpassung an die Gewerbeordnung.

4. Aus Braunschweig ist nur das Kirchengesetz interessant, „das Verhalten der Kirche beim Begräbnisse von Selbstmördern betr.“ vom 3. Juni, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 85, wonach hier die sonst üblichen Auszeichnungen, ebenso Denkmäler u. dergl. verboten sind, freilich andererseits auch eine „schimpfliche Art der Bestattung“ nicht statthaben darf.

5. Bremen hat eine Verordnung erlassen „betr. das Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein

oder Spiritus" vom 3. Juli, Ges.-Bl. S. 107, wonach der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses verlangt wird.

6. In Elsass-Lothringen ist eine Verordnung „betr. die Handelskammern" vom 14. April ergangen, Ges.-Bl. S. 35. Danach sind die Handelskammern gemeinnützige Anstalten zur Vertretung der Gesamtinteressen des Handels und der Industrie. Errichtet werden sie durch landesherrliche Verordnung; ihre Mitglieder werden durch die zur Zahlung von Abgaben für die Handelskammern auf Grund eines Gesetzes vom 29. März 1897 (Ges.-Bl. S. 33) verpflichteten Personen in geheimer, direkter Wahl auf sechs Jahre gewählt. Die Dekrete vom 3. September 1851 und 30. August 1852 betr. die Verfassung der Handelskammern werden aufgehoben. — Weiter ist ein „Stempelgesetz" vom 21. Juni erlassen, Ges.-Bl. S. 47. Aus den 67 Paragraphen ist der II. Abschnitt über die Erfüllung der Stempelpflicht rechtlich wichtig, wonach die Unterzeichner einer Privaturkunde, bei Schuldscheinen ausserdem der Gläubiger, welcher den Schein angenommen hat, samtverbindlich sind. Der III. Abschnitt enthält die Strafen.

7. Hamburg hat ein „Hafengesetz" vom 2. Juni erlassen, Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt 1897, I, S. 26, nebst Hafenordnung vom 30. Juni, ebenda S. 61; ferner eine Verordnung betr. die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch vom 12. Juli, ebenda S. 73, und eine Verordnung vom 8. Juni betr. die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern und von Mädchen in Gast- und Schankwirtschaften, Gesetzsammlung II, 62.

Aus Hamburg sind für 1896 nachzutragen das wichtige Gesetz betr. die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht vom 2. November, Gesetzsammlung 1896, I, S. 95, wodurch das Gesetz vom 7. November 1864 aufgehoben wird; — das Revidierte Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November, ebenda S. 98, das an die Stelle des Gesetzes vom 15. Juni 1863 tritt; — das Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens vom 21. Dezember, ebenda S. 131. —

8. Hessen plant ebenfalls eine Fortführung seiner Steuerreform, insbesondere eine gerechtere Verteilung der Steuerlast des einzelnen bei den bisherigen direkten Steuern. — Das Gesetz

„Die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr." vom 26. März, Reg.-Bl. S. 36, hebt das Gesetz vom 18. Juni 1887 betr. die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen auf und versichert staatliche und statutarisch gleichgestellte Kommunalbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, ganz analog dem Reichs-Unfallversicherungsgesetz. Die Ansprüche der Versicherten gegen den Staat, die Kommune, das Reich werden dadurch konsumiert, diejenigen gegen Betriebsleiter und andere nur dann, wenn diese Personen strafrechtlich haftbar sind; diese letzten gehen dann auf den Staat über. —

9. Aus dem Fürstentum Lippe ist zuerst der Höchste Erlass vom 10. Juli, Gesetzsammlung S. 189, der die Niederlegung der Regentschaft durch den Regenten Adolf zu Schaumburg-Lippe enthält, zu erwähnen und daneben der Höchste Erlass vom gleichen Tage, ebenda S. 191, in dem der Antritt der Regierung durch den Regenten Ernst, Grafen und Edlen Herren zu Lippe-Biesterfeld, ausgesprochen wird. In der Gesetzsammlung S. 199 ist der Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe vom 22. Juni bekanntgemacht. — Das „Gesetz betr. die Besteuerung des Wandergewerbes" vom 18. Dezember, Gesetzsammlung S. 263, sieht für den § 43 des Gesetzes die Einführung einer Gewerbesteuer betr. vom 19. Februar 1878 einen erhöhten Jahressteuersatz vor für „die mit grösseren Warenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w., sowie auch für solche Wanderbetriebe, welche das stehende Gewerbe in besonderem Masse schädigen". Dass dies ein gesetzgeberisch glücklicher Ausdruck sei, kann wohl nicht behauptet werden. Auch wird im § 4 des Gesetzes betr. die Besteuerung des Wanderbetriebes vom 8. April 1882 eine Erhöhung der Steuer vorgenommen. —

10. Mecklenburg-Schwerin hat eine Verordnung „betr. das Wegerecht" vom 17. Februar erlassen, Reg.-Bl. S. 79. Dieselbe ist am 9. März auch für Mecklenburg-Strelitz ergangen, Offizieller Anzeiger S. 35. Die Verordnung enthält die Wegeordnung in den §§ 1—63, die Wegepolizeiordnung in den §§ 64—75 und Schlussbestimmungen. Sie betrifft öffentliche Wege, die nicht Kunststrassen sind, welche zu allgemeinem Gebrauch dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können. Die Baulast, für die

auch Wegeverbände ohne Beitrittszwang gegründet werden können, trifft die Ortsobrigkeiten. Auch wird eine Verpflichtung Dritter in bezug auf die Baulasten, besonders zur Abgabe von Besserungsmaterial, wo solches in Überfluss vorhanden, begründet.

Aus Mecklenburg-Schwerin ist noch für 1896 die Verordnung betr. die Gewerkschaften zu erwähnen, 19. Juni 1896, Reg.-Bl. S. 147. Danach können die Personen, denen nach dem Gesetz vom 16. Mai 1879 die Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalzen und anderen Salzen gegeben sind, unter sich eine „Gewerkschaft“ bilden, die eine juristische Person ist. Die in das Gewerkenbuch einzutragenden Kuxe sind Namenspapiere. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit. — Auch erging im Jahre 1896 unter dem 30. September eine Verordnung betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Reg.-Bl. S. 221. —

11. Aus Oldenburg ist das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. Änderung des Schulgesetzes vom 1. April zu nennen, Ges.-Bl. Bd. 31 S. 343. Danach wird das Gesetz vom 3. April 1855 betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens besonders in den Diensteinkommen und Schullasten geändert. Eine Neuredaktion des Gesetzes ist am 1. April, Ges.-Bl. S. 367, bekanntgegeben.

Das „Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. die Ausübung der Jagd“ vom 17. April, Ges.-Bl. S. 513, durch das alle entgegenstehenden Bestimmungen, besonders das Gesetz vom 31. März 1870 aufgehoben werden, bestimmt, dass die Jagd jedem auf seinem Grund und Boden zusteht und dass sie auf den dinglich Nutzniessungsberechtigten übergeht. Mehrere Eigentümer können sie gemeinschaftlich ausüben, die Gemeinden und Korporationen nur durch Verpachtung oder einen Vertreter. — Die Ausübung darf nur mit Jagdkarte und nur in den Jagdzeiten erfolgen. — Bei den Strafbestimmungen ist eine Haftbarkeit der Dienst-, Aufsichts- und Gewaltherren für Strafe und Gerichtskosten ihrer Unterworfenen festgestellt, sofern nicht erwiesen wird, dass die That nicht mit ihrem Wissen verübt wurde, oder dass sie sie nicht hindern konnten.

Das „Enteignungsgesetz für das Herzogtum Oldenburg“ vom 21. April, Ges.-Bl. S. 541, das an die Stelle einer grossen Reihe

älterer Bestimmungen tritt, setzt 1. die Zulässigkeit der Enteignung fest; diese darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten gegen gerechte Entschädigung auf Grund einer besonderen Verordnung geschehen. Geringere Beschränkungen muss sich der Grundeigentümer immer gefallen lassen. 2. Die Entschädigung wird für den gemeinen Wert zur Zeit der Enteignung gewährt. 3. Im Verfahren wird zuerst der Plan festgestellt und dann auf Antrag des Entschädigungspflichtigen die Entschädigung gütlich oder durch die Behörde bestimmt, wogegen gerichtliche Entscheidung freisteht. Erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Summe wird die Enteignung ausgesprochen. 4. Hiermit geht das Eigentum über und die dinglichen Rechte werden auf die Entschädigungssumme übertragen.

12. Sehr reich ist die Gesetzgebung in Preussen. — Auf dem Gebiete des Staatsrechtes ist zuerst zu nennen „die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ vom 4. August, Gesetzsammlung S. 254.

Dies Gesetz findet Anwendung in den Städten des Regierungsbezirks Kassel und in den im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 genannten Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, ausgenommen Frankfurt a. M. Damit werden die alten Gemeinde- und Städteordnungen für Kurhessen, Nassau und die neueste für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 ausser Kraft gesetzt, doch ist deren historische Grundlage beibehalten. — Titel I. Grundlagen der städtischen Verfassung. Stadtbezirk, wobei über Grenzstreitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird. Angehörige, d. s. die im Bezirk wohnenden. Das Bürgerrecht besteht in der Teilnahme an Wahlen und Ämtern. Die Städte sind „öffentliche Körperschaften“ mit dem Recht der Selbstverwaltung, vertreten durch Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, wobei der erstere die Obrigkeit bildet. — Titel II. Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung. Diese besteht aus 12—48 Mitgliedern, und zwar zur Hälfte aus Hausbesitzern, welche in drei Abteilungen auf sechs Jahre gewählt werden. — Titel III. Der Magistrat besteht aus Bürgermeister, Beigeordneten und 2—10 Schöffen, die mit Ausnahme der unbesoldeten Schöffen alle der staatlichen Bestätigung bedürfen. — Titel IV. Der Stadt-

verordneten-Versammlung fallen alle nicht dem Magistrate zugewiesenen Geschäfte zu. „Über andere als Gemeindeangelegenheiten darf sie nur dann beraten, wenn solche durch Gesetz oder Auftrag der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.“ — Titel V. Die Geschäfte des Magistrats sind alle genau aufgezählt; ihm steht allein die Ausführung zu. — Titel VI. Feld- und Ortgerichte und Feldgeschworene. — Titel VII. Besoldungen und Pensionen. Titel VIII. Gemeindehaushalt. — Titel IX. Einrichtung der städtischen Verfassung ohne Magistrat, wobei nur ein Bürgermeister, ein Beigeordneter und 2—3 Schöffen gewählt werden. — Titel X. Verpflichtung zur Übernahme städtischer Ämter. — Titel XI. Die Aufsicht des Staates wird durch den Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten besorgt. — Bei der Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten kann Zwang durch die Behörde eintreten, gegen den Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. — Die Stadtverordneten-Versammlung kann auf Antrag des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. — Das Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Daneben steht die „Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ vom 4. August, Ges.-S. S. 301, die auf alle nichtstädtischen Gemeinden Anwendung findet und der Städteordnung ähnliche Bestimmungen enthält. — Eine Gemeindevertretung (Gemeindeausschuss, Bürgerausschuss) ist nur in Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten einzurichten. Die Verwaltung führt entweder der Bürgermeister mit zwei Schöffen oder in grösseren Gemeinden ein Gemeinderat aus Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen. — Neben den Gemeinden sind im Regierungsbezirk Kassel „selbständige Gutsbezirke“ vorhanden. — Endlich können nachbarlich gelegene Gemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten durch den Kreisausschuss verbunden werden.

Zu sehr viel Besprechungen gab das „Gesetz betr. die Regelung der Richtergehälter“ vom 31. Mai, Gesetzsammlung S. 157, Anlass. Während früher der Gesamtaufwand der Besoldungen derart festgestellt war, dass sich die Gehälter danach richten mussten, sollte jetzt auch für die Richter das seit 1892 schon anderweit durchgeführte Dienstaltersstufensystem eingerichtet werden, wonach der Beamte in regelmässigen Zwischenräumen eine bestimmte Zulage

erhält, ohne dass deren Gesamtsumme durch den Voranschlag gebunden wäre. — Aber die Durchführung für die unteren Richterstellen scheiterte an dem vom Landtag heftig bekämpften Verlangen der Regierung, dass sie hierbei die Auswahl der zu Richtern zu ernennenden Assessoren vom Bedarf abhängig machen dürfe. Man fürchtete davon eine Gefährdung der Unabhängigkeit. Daher kam das neue System nur für die höheren Richterstellen zur Anwendung: bei den unteren blieb es beim alten, so dass sich der Gehalt der Amtsrichter, Landrichter und ebenso der Staatsanwälte nach dem Dienstalter als Gerichtsassessoren richtet. — Der Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen ist den Richtern hier im Gegensatz zu andern Beamten gewährt, den unteren Richtern aber nur, soweit eine Zulage in der Reihenfolge des Besoldungsetats verfügbar geworden ist. — Aufgehoben ist die bisher geltende Verordnung vom 16. April 1879. — Hierbei kam auch die ungünstige Besoldung der Richter im Gegensatz zu den Verwaltungsbeamten mehrfach zur Sprache. —

Preussen entbehrt noch eines Volksschulgesetzes.[1]) Vorläufig soll aber das „Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen“ vom 3. März, Gesetzsammlung S. 25, dringenden Missständen ein Ziel setzen, indem es den endgültig Angestellten einen bescheidenen Lebensunterhalt sicherstellt, der aus Grundgehalt, Alterszulagen, freier Dienstwohnung und Mietsentschädigung besteht; der Mindestgehalt ist festgelegt. Der Rechtsweg bei Streitigkeiten ist die Klage vor dem Civilgericht nach vorheriger Entscheidung des Verwaltungschefs. —

Im Gebiete des Civilprozesses liegt das „Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten“ vom 3. August, Gesetzsammlung S. 388. Dieses bestimmt auf Grund des Ger.-Verf.-Ges. § 13, Einf.-Ges. zum B. G. B. Artikel 167, Einf.-Ges. zum Zwangsversteigerungsgesetz § 2, dass den genannten Anstalten einmal das Recht verliehen werden kann, als Vollstreckungsbehörde eine Zwangsvollstreckung aus bestimmten Forderungen nach dem Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen, — sodann, dass aus bestimmten von ihnen auf-

---

[1]) Vergl. Pogge: Die neuen Preussischen Volksschulgesetze. 2. Auflage. Berlin, Heymann. 1897.

genommenen Urkunden die gerichtliche Zwangsvollstreckung wie aus notariellen Urkunden stattfindet. —

Für den Strafprozess ist sehr wichtig das „Gesetz betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer“ vom 26. Juli, Gesetzsammlung S. 237. Hier werden die vielfach veralteten, zerstreuten Bestimmungen gesammelt, zum Teil nur neu redigiert. — Das Gesetz giebt den Verwaltungsbehörden das Recht des Strafbescheids nach der Prozessordnung, aber nicht wenn eine Festnahme stattgefunden hatte oder noch andere Gesetze in Betracht kommen. — Den Verwaltungsbehörden wird hierbei auch ein selbständiges Recht zur Beschlagnahme und Durchsuchung gegeben. — Die vom Reichsgericht bisher für ungesetzlich erklärte sog. „freiwillige Unterwerfung“ wird jetzt gesetzlich festgelegt: sie tritt bei vorbehaltloser Einräumung an der Amtsstelle ein. — Im Verfahren wird eine Zeugnispflicht ebenso wie in der Prozessordnung bestimmt, jedoch die Beeidigung ausgeschlossen. Rechtsmittel sind entweder die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung oder die Beschwerde im Verwaltungswege. — Aus dem rechtskräftigen Strafbescheid ist bei der Vollstreckung Versteigerung eines Grundstückes unzulässig. — Dazu vergl. die Ausführungsvorschriften des Finanzministers vom 15. September in der allgemeinen Verfügung vom 29. September, Justizministerialblatt S. 249.

Auf dem Gebiete der Verwaltung sind zwei Gesetze zu nennen: einmal das „Gesetz betr. die Änderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870“ — vom 19. August, Gesetzsammlung S. 343 (Neuredaktion: S. 354).[1]) — Das Gesetz erweitert einmal die Beitragspflicht und damit das Wahlrecht, das auch landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften auf Antrag gegeben werden kann. Die wichtigsten Neuerungen sind aber: die Umwandlung in Körperschaften gemäss einem langegehegten Wunsch, wodurch Selbstverwaltung und wichtige öffentliche Funktionen den Kammern zukommen, — sodann die grosse Erweiterung der Thätigkeit, zu der nun auch allgemein Einrich-

[1]) Ausgabe Lusensky bei Guttentag, Berlin.

tungen zur Förderung von Handel und Gewerbe und zur Erziehung wie zum Schutz von Lehrlingen gehören, — und endlich ist die Autonomie gesichert. — „Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten ausser Kraft", — eine etwas recht allgemein gehaltene Regelung. —

Das „Gesetz betr. die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei der Provinz Hannover" vom 26. Juni, Gesetzsammlung S. 196, sieht vor: a) selbständige oder gemeinschaftliche Fischereibezirke, in deren zweiten die Fischerei unter einem Vorsteher nur durch Verpachtung oder einen Angestellten erfolgen darf, b) die Koppelfischerei bei mehreren Berechtigungen an derselben Gewässerstrecke oder bei einer mehreren Personen an derselben Strecke gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung. Doch sollen solche Rechte später weder durch Vertrag noch durch Ersitzung begründet werden.

Auf dem Gebiete des Kirchenrechtes ist schliesslich die „Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollerschen Landen" zu erwähnen, die ihre Sanktion durch den Erlass vom 1. März, Gesetzsammlung S. 49, 50, erhalten hat und durch Gesetz vom gleichen Tage festgelegt wurde, Gesetzsammlung S. 69. Die Gemeinden verwalten sich danach selbst unter einem Gemeinde-Kirchenrat und bei grösseren Gemeinden einer weiteren Vertretung. Ausdrücklich ist gesagt, dass diesen Organen betreffs der Schule „keine unmittelbare Einwirkung" zusteht. —

Endlich darf hier nicht die „Allgemeine Verfügung betr. die erste juristische Prüfung" übergangen werden, die der Justizminister am 18. Januar erlassen hat. (Vergl. dieses Jahrbuch, III. Jahrgang, S. 415.) Justizministerialblatt S. 19. Die Verfügung musste natürlich die gleichen oder doch ihr angepasste Verordnungen der anderen Staaten zur Folge haben. Sie stellt das deutsche bürgerliche Recht in den Mittelpunkt des Studiums und legt ganz besonderen Wert auf die praktischen Seminarübungen. Dagegen wird die geschichtliche Ausbildung und die Ausbildung im öffentlichen Recht entschieden zurückgestellt: und das hat lebhafte Proteste sowohl bei den Hochschullehrern, als auch Bedenken bei anderen Regierungen hervorgerufen. —

13. Reuss — Jüngere Linie —. Das „Gesetz vom 12. April 1897 zum Volksschulgesetze vom 4. November 1870", Gesetzsammlung S. 67, trifft Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht, den Schulvorstand, in dem der Ortsgeistliche immer vertreten ist, der aber seinen Vorsitzenden in geheimer Wahl alle drei Jahre wählt, und endlich über die Behandlung von Kindern, die verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Diese sind den Eltern zu entziehen und in einer Familie oder Anstalt unterzubringen. Kinder, die nicht ohne sittliche Gefahr für die Mitschüler oder Gefahr der Gesundheit derselben in der Schule bleiben können, sind in Privatunterricht oder geeignete Anstalten zu bringen. —

Das „Jagdgesetz" vom 7. April, S. 91, hebt die Verordnung vom 1. Mai 1895 hierüber auf. — Das Jagdrecht ist Ausfluss des Grundeigentums. Jedoch berechtigt nur der Besitz eines gewissen grösseren zusammenhängenden Stückes zur Jagdausübung, während die übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausmachen, dessen Besitzer eine Jagdgenossenschaft bilden, die ihre Jagd nur durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre oder durch Flurschützen ausüben darf. Im letzteren Falle darf aber jeder Genosse an den Treibjagden teilnehmen. – Zur Ausübung der Jagd sind Jagdkarten nötig. — Wildschaden ist den Nutzungsberechtigten durch die Grundbesitzer in bestimmtem Umfang zu ersetzen, und zwar nach einer Festsetzung des Gemeindevorstandes, wogegen binnen zwei Wochen gerichtliche Klage zulässig ist. — Den Schluss bilden Bestimmungen über die Schonzeiten und polizeiliche Beschränkungen der Jagdausübungen mit Straffolge. —

14. Aus Sachsen ist nur die Verordnung „die Namensangabe Gewerbetreibender an offenen Laden, Gast- und Schankwirtschaften betr." vom 21. Mai, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 83, zu erwähnen, die ebenso wie schon Preussen die für später im Artikel 9 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch enthaltene Bestimmung (siehe oben S. 374) wiedergiebt. —

15. Aus Sachsen-Altenburg ist für 1896 noch nachzutragen: das „Einkommensteuergesetz" vom 24. April 1896, Gesetzsammlung 1896 S. 19, welches an die Stelle der Klassensteuern und klassifizierten Einkommensteuer des Gesetzes vom 17. März 1868 eine allgemeine Einkommensteuer setzt, der das gesamte

Jahreseinkommen der Pflichtigen in Geld und Geldeswert irg
einer Art nach Abzug der Ausgaben, Abnutzungen und Las
unterliegt. Die Steuer beginnt bei 60 Mark Einkommen und st
klassenweise. Ihre Veranlagung geschieht durch eine Kommiss
nach einer Steuererklärung. — Das „Gesetz die Gewinnung
Steinsalzen u. s. w. betr." vom 18. Mai 1896, Gesetzsammlung S.
ändert den § 1 des allgemeinen Berggesetzes vom 18. April 18
— Das „Gesetz die Abänderung und Ergänzung einzelner Best
mungen des allgemeinen Berggesetzes vom 18. April 1872 be
vom 1. September 1896, Gesetzsammlung S. 89, regelt beson
die Verhältnisse der Bergleute und Betriebsbeamten, und fü
„Arbeitsordnungen" und Zeugnisse ein. —

Das Jahr 1897 weist eine umfangreiche Gesetzgebung
Vor allem ist die „Städteordnung für das Herzogtum" vom 10. J
Gesetzsammlung S. 23, zu nennen, durch die die früheren
streuten Bestimmungen aufgehoben werden. Sie giebt den Stä
juristische Persönlichkeit, das Recht selbständiger Verwaltung u
Staatsaufsicht und das Recht zu Ortsstatuten. — Das Gemei
vermögen ist im Stamm unvermindert zu erhalten. — Gemei
mitglieder sind alle im Stadtbezirk Wohnenden, dort Grundbe
Habenden oder ein Geschäft Treibenden. — Das besonders zu
leihende Bürgerrecht besteht ausserdem. — Unter den durch C
statut zu regelnden Leistungen stehen auch indirekte Abgaben
persönliche, aber abkaufbare Dienste. — Die Gemeindeverwalt
wird von den aus drei Steuerklassen der Bürger gewählten St
verordneten und dem von den Stadtverordneten gewählten Stad
besorgt: dem letzteren steht ein von den zwei Organen gewäh
und landesherrlich zu bestätigender Bürgermeister vor. Der St
rat vertritt die Gemeinde nach aussen und ist das örtliche Or
der Staatsverwaltung, — die Stadtverordneten vertreten die
meinde gegenüber dem Stadtrat und haben sonst besonders gena
Rechte der Teilnahme an der Verwaltung. Beide Organe kön
durch Statut zu einem „Stadtgemeinderat" verschmolzen werden
Die Staatsaufsicht sorgt besonders, dass die Grenzen der Befugn
eingehalten und die Pflichten richtig erfüllt werden. —

Das „Gesetz betr. die Erhebung von Umlagen zu Sc
zwecken" vom 14. August, S. 76, macht diese Umlagen
Gemeindeabgaben gleich. —

Das „Gesetz betr. die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Strassen und Plätzen" vom 25. November, S. 124, das in Dörfern Anwendung nur auf besondere Anordnung findet, bestimmt, dass vor der Bebauung einer Strasse die Baufluchtlinie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Ortspolizei und Genehmigung des Ministeriums festgestellt sein muss. Für die Entziehung von Grundeigentum ist dabei Entschädigung zu leisten, während die Anbauer für die Anlagekosten der Strasse auf Verlangen aufkommen müssen. —

Das „Gesetz die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betr." vom 25. November, S. 111, ist mit 21 Paragraphen sehr umfangreich und kasuistisch abgefasst! Es verbietet unter anderem auch das Spielen in öffentlichen Schankstätten und in Gesellschaftsräumen bis nach Beendigung des Nachmittaggottesdienstes, sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei. Ausser Kraft tritt das gleiche Gesetz vom 3. April 1882. —

Sehr interessant ist die „Gesindeordnung" vom 25. November, S. 83, durch welche die Gesindeordnung vom 24. Dezember 1840 aufgehoben wird. Das Gesetz hat 107 Paragraphen! Es regelt auf's genaueste auch die bürgerlich-rechtliche Seite der Eingehung und der Aufhebung des Dienstverhältnisses, sowie dieses selbst und giebt eine grosse Reihe von polizeilichen Vorschriften. — Die Ordnung findet keine Anwendung auf nicht-ununterbrochene Dienste, auf wissenschaftliche Arbeiter und auf gewerbliche Hülfsarbeiter. — Dienstverträge müssen längstens 4 Monate vor Dienstantritt geschlossen sein. — Unter den Polizeiübertretungen finden sich: das Nichtanzeigen von dem Diebstahl, den ein Mitgesinde begeht, das „Ausplaudern aus dem Hause", aber auch das eigenmächtige Verlassen des Dienstes, wobei auch das Recht zu zwangsweisem Zurückführen besteht, das Annehmen solchen entlaufenen Gesindes, das Abspenstigmachen von Gesinde. — Ob alle Paragraphen nötig oder erfolgreich sind, mag dahingestellt bleiben. — Endlich ist das „Gesetz betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien" vom 9. Juli, S. 74, zu erwähnen. —

16. Sachsen-Koburg-Gotha hat ein „Gesetz über die Fortbildungsschulen" vom 24. Juli, Gesetzsammlung S. 65, erlassen, wonach in jeder Schulgemeinde eine Fortbildungsschule für Knaben errichtet werden muss, — für Mädchen errichtet werden kann.

Der Zweck der Schulen ist Befestigung der Kenntnisse und der allgemeinen Ausbildung. Die Schulpflicht trifft alle männlichen Personen während dreier Jahre nach dem Ende der Volksschulpflicht. Schulgeld darf nicht gefordert werden. — Aufgehoben wird das Gesetz vom 3. Juni 1872. — Das „Gesetz betr. Abänderung des Volksschulgesetzes vom 13. Mai 1892" vom 6. August, Gesetzsammlung S. 75, regelt die Errichtung der nötigen Schulen und die Höchstzahl der Schüler in einer Klasse. —

17. Aus Sachsen-Meiningen ist für 1896 noch nachzutragen das Gesetz vom 9. März „zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 23. August 1829", Sammlung der Verordnungen Bd. XXIII, S. 139, und „zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Juli 1871 über das Domänenvermögen". Dasselbe behandelt: 1. die Mitglieder des Herzoglichen Hauses, 2. die Erbfolge, 3. die Regierungsverwesung, 4. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, 5. das Vermögen des Herzoglichen Spezialhauses.

1897 ist vor allem eine neue „Gemeindeordnung" am 16. März, Sammlung S. 211, erlassen. Das Gesetz, das mit dem 1. Juli 1897 inkraft tritt und die älteren bestimmt genannten Gesetze, besonders auch das Gesetz vom 11. März 1848 über das Gemeindewesen aufhebt, ist besonders wegen der Neuregelung des Erwerbes und der Ausübung des Gemeinderechtes wichtig: dies beruhte bisher auf der Heimatgemeinde. — Titel I, Artikel 1—20 behandelt „die Gemeinden im allgemeinen", Bezirk und Gemarkung, die Rechte und Pflichten der Gemeinden, denen Persönlichkeit, Selbständigkeit, Ortspolizei und das Recht zu Ortsgesetzen gegeben ist, und die die Verpflichtung zur Unterstützung der Staatszwecke in ihrem Kreis haben. Das Gemeinderecht enthält das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen und der Abstimmung und der Mitbenutzung am Gemeindegut, und wird erworben von jedem männlichen, 25 Jahre alten Deutschen, der den Wohnsitz in der Gemeinde seit bestimmter Dauer hat und gewisse andere Bedingungen erfüllt. Das Stimmrecht steht aber auch bestimmten Nichtbürgern zu. Titel II: Die Gemeindebehörden, Artikel 21—60. Den Gemeindevorstand bildet ein Mann, der vom Gemeinderat auf sechs Jahre unter staatlicher Bestätigung gewählt wird, und dem andere Beamte zur Seite stehen. Die Besoldungsverhältnisse sind eingehend geregelt. — Der von den Bürgern und sonst Stimmberechtigten in

geheimer Wahl gewählte Gemeinderat von 6—12 oder mehr Mitgliedern überwacht die Verwaltung des Vorstandes und hat eine Reihe eigener Rechte. An seiner Stelle steht in kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung. Titel III: Der Gemeindehaushalt, Artikel 61—89. Unter den Gemeindeleistungen stehen die Umlagen aus Einkommen und Grundbesitz als Zuschlag zur Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer. Titel IV: Besondere Vereinigungen in Gemeindesachen, Artikel 90—92. Titel V: Allgemeine Bestimmungen, Artikel 93—106. Titel VI: Schlussbestimmungen, Artikel 107—109. —

Das „Gesetz vom 12. März 1897 betr. das Zwangsverfahren im Verwaltungswege“, Sammlung S. 167, regelt diese Verhältnisse zum ersten Male seit dem Gesetz vom 29. Juli 1831. In den allgemeinen Bestimmungen, Artikel 1—18, wird gesagt, dass das Verfahren zulässig ist in jeder Art von Verwaltungssachen auf Grund von Entscheidungen, Verfügungen, Vergleichen u. dergl. zur Beitreibung aller bestimmt genannten öffentlichen und gleichgestellten Abgaben und Schulden. Vollstreckungsbehörden sind bestimmt genannte Verwaltungsbehörden. Jedoch sind diese nur zuständig für die Pfändung von Mobilien, Beitreibung von Naturalien und Vollstreckung zur Erreichung von Handlungen und Unterlassungen. Von ihnen werden Vollstreckungsbeamte beauftragt. — Der Beitreibung von Geldleistungen und Naturalien, Artikel 19—39, geht eine Mahnung voraus. Die Mobiliarpfändung ist analog der Civilprozessordnung gestaltet; sind Naturalien zu leisten, so werden sie durch den Vollstreckungsbeamten weggenommen. Handlungen oder Unterlassungen werden durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen erwirkt, Handlungen möglichenfalls durch einen Dritten vorgenommen, Artikel 40—43. — Das Gesetz trat am 1. Juli 1897 inkraft. —

Endlich hat das Herzogtum zum ersten Male ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeführt durch das „Gesetz betr. das Verwaltungsstreitverfahren“ vom 15. März, Sammlung S. 193. Freilich entspricht das Gesetz noch nicht den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte und der Stellung der Beteiligten. Das Verfahren ist anzuwenden, da wo es nach Reichsgesetzen zugelassen ist und in einer Reihe aufgezählter Fälle, Artikel 1, 10—12. Es präjudiziert nicht

dem ordentlichen Rechtsweg, wohl aber schliesst es sonst
Rechtsmittel in Verwaltungssachen aus: Artikel 2, 37. —
Gerichte sind: die Kreisverwaltungsgerichte in den Kreisen,
stehend aus dem Kreisvorstand und zwei auf sechs Jahre
Kreisausschuss gewählten Beisitzern, — das Landesverwaltu
gericht, gebildet aus dem Vorstand der Ministerialabteilung
Innern und zwei vom Herzog aus juristischen Beamten ernan
Beisitzern, — das Oberverwaltungsgericht, aus dem Staatsmini
zwei weiteren Mitgliedern des Staatsministeriums und zwei
Herzog aus den Richtern ernannten Beisitzern gebildet: Artikel 3
— Das Verfahren beginnt mit der schriftlichen Klage, die in e
Notfrist von zwei Wochen nach der anzufechtenden Entschei
zu erheben ist, den Gegenstand der Klage, einen bestimmten Ar
und die Beweismittel enthalten muss: Artikel 13—16. Sie
durch das Gericht zugestellt. Die Entscheidung erfolgt aus f
Überzeugung in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung
unter Gerichtsleitung in öffentlicher Sitzung stattfindet; in
Beweiserhebung ist aber das Gericht unabhängig von Parteianträ
Artikel 18—25. Dazu können Drittinteressierte vom Gericht
gezogen werden: Artikel 39. — Die Berufung ist zulässig g
jede Entscheidung des Kreisverwaltungsgerichts und des Lan
verwaltungsgerichts, soweit nicht die letzteren gesetzlich endg
sind oder die Vorentscheidung lediglich bestätigen: Artikel 29—
Eine Wiederaufnahme des endgültig geschlossenen Verfahrens f
nur bei unverschuldeter Fristversäumnis statt: Artikel 35. E
weilige Verfügungen und vorläufige Vollstreckbarkeit sind mög
Artikel 28, 36. — Das Gesetz trat ebenfalls am 1. Juli 1
inkraft. —

18. Sachsen-Weimar-Eisenach hat 1896 ein „G
betr. die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse und die
der Mitglieder derselben“ vom 17. April, Reg.-Bl. 80. Jahrg. S
erlassen. Danach bestehen die Ausschüsse aus dem Bezirksdir
und aus Mitgliedern, die auf drei Jahre gemäss dem Wahlrech
Landtagsabgeordnete gewählt werden. Der Staatsbehörde steh
Recht zur Auflösung zu, worauf Neuwahlen binnen vier W
stattfinden müssen. — Auch erging ein „Gesetz die Veransta
von Tänzen betr.“ vom 14. März 1896, Reg.-Bl. S. 23. —

1897 erging ein „Gesetz über die Grossherzogliche La

kreditkasse“ vom 16. September. Reg.-Bl. S. 213. Ausführungsverordnung vom 16. September, S. 225. — Die durch das Gesetz vom 16. November 1869 errichtete Kasse soll als Staatsanstalt zur Förderung des Realkredites Kapitalien ausleihen und aufnehmen. Die Ausleihung findet gegen Realsicherheit innerhalb des Grossherzogtums sowie an Gemeinden statt; in der Regel sind die Darlehen seitens der Kasse unkündbar, doch ist Zurückziehung in bestimmten Fällen möglich. Meliorationsdarlehen, im Einzelfall bis zu 10000 Mark, zu $2^1/_2$ % Zins und $2^1/_2$ % Tilgung sind in der Sicherheit dahin begünstigt, dass die als dauernd nachzuweisende Melioration dabei Berücksichtigung findet. — Kapitalannahmen sind unkündbar seitens der Gläubiger, frei kündbar durch die Kasse und finden gegen Schuldverschreibungen entweder auf Namen oder Inhaber statt. — Aufgehoben wird das Gesetz vom 17. November 1869 nebst seinen Nachträgen. —

Das „Gesetz betr. die Abänderung des revidierten Gesetzes über die Steuerverfassung des Grossherzogtums vom 18. März 1869 nebst Nachträgen, sowie des neurevidierten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883“ vom 2. Juni, Reg.-Bl. S. 73, bringt Änderungen des zweiten Gesetzes, das jetzt als „Einkommensteuergesetz vom 2. Juni“ S. 99 neu veröffentlicht ist. — Die Bestimmungen betreffen die Steuerpflicht, das Jahreseinkommen, den Abzug von Schuldzinsen und Lasten, die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei Einkommen bis 2500 Mark, die Anmeldepflicht, Vorschriften über die Einschätzung der einzelnen Arten des Einkommens, die Schätzungs- und Veranlagungskommission und die Strafbestimmungen. —

Durch das „Gesetz betr. einen Nachtrag zu dem Gesetz vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen“ vom 7. April, Reg.-Bl. S. 53, werden nur die Vorschriften wegen der Reisenden mit der Gewerbeordnung in Einklang gebracht und wird die Steuertaxe erhöht. —

19. Schaumburg-Lippe. Das Fürstentum hat im Jahre 1896 ein wichtiges Gesetz „betr. die Enteignung von Grundeigentum“ vom 23. März 1896 erhalten, Landes-Verordnungen 1896, S. 179. — Die Frage der Zulässigkeit ist hier wie auch sonst üblich geregelt; doch dürfen vorübergehende Beschränkungen die

Dauer von drei Jahren nicht übersteigen: § 3; die Entschädigung wird dann nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmt: § 11. — Bei der Frage der Entschädigung, die in Geld zu zahlen ist, ist wichtig, dass nach § 13 der Unternehmer auch alle Anlagen an Wegen, Bewässerungen u. s. w. machen muss, die für die Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse nötig sind. Hiergegen ist nicht der Rechtsweg, sondern nur Rekurs an das Ministerium zulässig: § 26. Die Entscheidung über die Entschädigung erfolgt durch ein Schiedsgericht in einem möglichst mündlich-unmittelbar und unter Parteimitwirkung eingerichteten Verfahren. Aus dem Protokoll ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig. — Gegen die Entscheidung steht der Rechtsweg innerhalb sechs Monaten offen: § 26. — Die Entschädigungssumme ist zu hinterlegen, wenn das Grundstück im Streit liegt, wenn es Lehngut oder dergl. ist, oder wenn Reallasten auf ihm haften. Dann steht den Beteiligten der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu. — Das Gut geht frei von allen privatrechtlichen Lasten in das Eigentum des Unternehmers: an seine Stelle tritt gegenüber den Privatrechten die Entschädigungssumme. — Das „Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften“ vom 25. März 1896, Landes-Verordnungen S. 199, regelt die Baufluchten, eventl. den Neubebauungsplan, giebt ziemlich strenge Baubeschränkungen, für die Entschädigung nicht gewährt wird, und Bestimmungen über den Beizug der Anlieger zu den Strassenkosten. — Eine „Polizeiverordnung betr. Tanzlustbarkeiten“ vom 18. August 1896, S. 239, verlangt Erlaubnis für öffentliche Tänze und verbietet Kindern bis zu 16 Jahren den Zutritt ausser bei volkstümlichen Festen. —

Aus 1897 ist zuerst die „Polizeiverordnung betr. das gewerbsmässige Halten von Kostkindern“ vom 9. Juli, Landes-Verordnungen S. 355, zu nennen, wonach Polizeierlaubnis nötig ist, wenn fremde noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege genommen werden. Die Erlaubnis ist frei widerruflich. Die Polizei hat das Recht der Aufsicht. Wissentlich unwahre Angaben auf Fragen der Polizei sind strafbar als Übertretungen.

Das „Gesetz betr. die öffentlichen Lotterien“ vom 1. Juli, S. 351, verbietet den Verkauf der Lose nicht genehmigter öffentlicher Lotterien und das Spielen in denselben als Vergehen.

20. Schwarzburg-Rudolstadt verbietet durch das „Gesetz betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien“ vom 5. April, Gesetzsammlung S. 43, das Spielen in nichtzugelassenen Lotterien und Ausspielungen sowie den Verkauf und Vertrieb von deren Losen als Vergehen. —

21. Schwarzburg-Sondershausen. Das wichtigste Gesetz ist das „Gemeindeabgabengesetz“ vom 16. August, Gesetzsammlung S. 83, das den Gemeinden ein Recht giebt, „Gemeindeleistungen“ zu fordern, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen, aus Beiträgen Dritter und des Staates und aus Gebühren u. dergl. nicht mehr zureichen. Die Gemeinden sind dabei zur Erhebung indirekter Steuern befugt. Die direkten Steuern sind „Grund-, Gebäude- und Einkommensteuern“, deren Einführung, Veranlagung und Hebung bestimmt ist. Dazu kommen als persönliche Dienste Hand- und Spanndienste, die eventl. durch Geld abkaufbar sind und von denen gewisse Personen befreit bleiben. – Rechtsmittel sind Beschwerde und weitere Beschwerde bis zum Ministerium. Unter den Strafen ist eine für die in der Absicht der Steuerhinterziehung auf die an den Pflichtigen gerichteten Fragen unrichtig oder unvollständig gemachten Angaben. — Das Gesetz, das am 1. Januar 1898 inkraft trat, hebt die Artikel 106—115 der Gemeindeordnung und das Gesetz vom 14. August 1896 „zur Vermeidung der mehrfachen Heranziehung u. s. w.“ auf. —

Das „Gesetz betr. die Anstellung von Volksschullehrerinnen“ vom 17. Juli, S. 53, bestimmt die Anstellung und feste Besoldung der Lehrerinnen für wissenschaftlichen und technischen Unterricht. Nach § 11 gehen angestellte Volksschullehrerinnen durch Verheiratung aller Rechte verlustig, welche aus dem von ihnen verwalteten Schulamt etwa für sie entstanden sind. —

Das „Lotteriegesetz“ vom 17. Mai, S. 23, verlangt für alle öffentlichen Lotterien und Ausspielungen eine Erlaubnis. Spielen in einer nicht erlaubten Lotterie oder Ausspielung, der Verkauf von Losen, Ankündigen der Pläne u. dergl. sind Vergehen. — Ausserkraft tritt das Gesetz vom 9. April 1858. —

Unter den Finanzgesetzen sind das „Gesetz betr. Änderung des Kammergutsgesetzes vom 14. Juli 1881“ vom 15. Juli, S. 49, sowie das „Gesetz die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1894 betr.“ vom 14. Juli, S. 41, juristisch un-

erheblich. Durch das „Gesetz die Besteuerung der Versicherungsanstalten betr." vom 23. Juni, S. 29, werden die nicht im Fürstentum ihren Sitz habenden, zugelassenen Anstalten der Steuerpflicht unterworfen. — Das „Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen" vom 3. Juli, S. 33, setzt die Steuerpflicht für alle mit einem Wandergewerbeschein versehenen Betriebe fest. Die Steuer, nach Geltungsbereich, Zeitdauer und Umfang des Geschäftes verschieden, wird vom Landrat festgesetzt, wogegen Beschwerde an's Ministerium zulässig ist. —

22. In Württemberg wurden wichtige Gesetzentwürfe beraten, aber noch keiner zu Ende geführt. Zu nennen sind: die Verfassungsrevision [1]), das Ortsvorstehergesetz, die Änderung des Polizeistrafrechtes, die Steuerreform. —

b) Literatur.

Natürlich nimmt noch das B. G. B. hier seinen besonderen Platz ein, aber noch sind es mehr Gelegenheitsschriften und kürzere Einführungen, die in grosser Menge auf dem Markt erscheinen: Eine gute Übersicht bietet Otto Mühlbrecht mit seiner Bibliographie des B. G. B., 3. Auflage, 1898, Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht; auch Maas, Bibliographie der amtlichen Materialien, B., Guttentag, ist zu nennen. — Textausgaben und Bearbeitungen für die Praxis und das Volk erscheinen in grosser Zahl. Cohn hat in seinem „Neuen D. B. R. in Sprüchen" jetzt unter Kohlers Mithülfe das Recht der Schuldverhältnisse — B., Liebmann — bearbeitet. — Sehr dankenswert ist die Herausgabe der „Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B.", im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn — Guttentag. — Von den Kommentaren, deren einige rasch fertig wurden, andere gründlich und langsam gearbeitet werden, nenne ich nur: die schon im Vorjahr erwähnten von Landé, Haidlen und Planck, von denen die zwei ersten vollendet sind: sie haben sich sofort hervorragende Plätze gesichert. — An die Stelle der kurzen Einführungen treten jetzt schon die Lehrbücher des neuen Rechts. Cosack — Jena, Fischer — und Endemann haben hier zwei bei

[1]) R. Siegfried: „Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württemberg. Verfassungsrevision." Berlin, Walther. 1898.

der Kürze der Arbeitszeit recht bedeutende Leistungen gebracht, die beide die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen behandeln. Cosack behandelt auch partikulares Recht, soweit es zum System des gesamten Privatrechts gehört und zugleich finden wir bei ihm die erste Arbeit zur Überwindung des Dualismus zwischen römischem und deutschem Recht, da jetzt auch die romanischen Teile vom Germanisten verarbeitet werden.

Endemann giebt die vollkommen neu gearbeitete 3. und 4. Auflage seiner früheren „Einführung", er betont wesentlich die Neuordnung des Rechtsstoffes und die geschichtliche Entwicklung: mehr und mehr wird jetzt schon das neue Recht aus sich und selbständig aus seiner Entstehung, nicht aus den Materialien wie zu Anfang, verarbeitet. — Ed. Heilfron hat seiner rasch Anerkennung findenden „Geschichte des Deutschen bürgerlichen Rechts" jetzt die erste Abteilung eines „Lehrbuchs des B. R. auf der Grundlage des B. G. B." — Berlin, Speyer und Peters — folgen lassen, wobei er übrigens nicht im engen Rahmen des B. G. B. bleibt. Ähnlich behandelt der für das Preussische Privatrecht und das Civilprozessrecht wohlbekannte Praktiker A. Engelmann: „Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluss des Handelsrechts, historisch und dogmatisch dargestellt" — Berlin, Heine, — eine kurze, klare Bearbeitung mehr für jüngere Juristen. Ein reines Lehrbuch für Anfänger ist Paul Krückmann: Institutionen des B. G. B. — Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht — in dem entgegen der abstrakten Methode der älteren Lehrbücher an der Hand praktischer Beispiele das neue Recht zur Einführung benutzt wird. — Während L. Kuhlenbeck in dem ersten Teil seines Werkes „Von den Pandekten zum B. G. B." — Heymann — als echter Jünger Jherings durch das Römische Recht über dasselbe hinaus strebt und eine zwanglose Vergleichung des neuen und alten Systems bietet, sind auch Hachenburgs schon letztes Jahr erwähnte auf dem Gebiete des französischen Rechts entstandene „Vorträge" — Mannheim, Bensheimer — wegen ihrer Klarheit und Stoffbeherrschung, mit der schwierige Einzelfragen behandelt werden, sofort lebhaft anerkannt worden. Auch Hellmann hat „Vorträge über das B. G. B." veröffentlicht. Freiburg, Mohr. — Von den bei Liebmann erscheinenden vergleichenden Darstellungen des B. G. B. mit den Landesrechten sind die von Buchka für das Gemeine Recht,

Förtsch für das Französische, Leske für das Allgemeine Landrecht erschienen, und alle drei dürfen als äusserst wertvoll gelten. — Um den Preussischen Juristen das Verständnis des neuen Rechts zu erleichtern, haben E. Goldmann und C. Lilienthal begonnen, das B. G. B. nach der Legalordnung des Allgemeinen Landrechts darzustellen — Berlin, Heine.

Natürlich haben auch einzelne Teile und Punkte ihre Besprechungen gefunden. Hier mögen nur hervorgehoben werden: Barazetti: Das Internationale Privatrecht im B. G. B. für das Deutsche Reich — Hannover, Helwing, — wo die hier einschlagenden Regeln des Einführungsgesetzes besprochen werden. — Die von den deutschen Frauen sehr lebhaft besprochenen und zum Teil scharf verurteilten Bestimmungen über die Stellung der Frauen hat Hermann Jastrow klar und ruhig in seinem „Das Recht der Frau nach dem B. G. B." — Liebmann — dargestellt. Die Promotionsschrift von H. Titze: „Die Notstandsrechte im Deutschen B. G. B. und ihre geschichtliche Entwicklung" — Leipzig, Veit — will im Anschluss an Rudolf Merkel den civilrechtlichen Unterbau für die strafrechtliche Behandlung der Lehre geben. Die Schuldverhältnisse haben mehrfache Bearbeiter gefunden: Schollmeyer hat im „Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B. f. d. D. R." — Guttentag — eine Darstellung und Erläuterung der Hauptbestimmungen gegeben, wobei unter Zurückhaltung der Kritik in einem neuartigen System Einzelausführungen gegeben werden. Dagegen hat R. Stammler, der wegen seines Einflusses auf das Rechtsstudium jetzt viel genannt wird, „Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren" studiert — Guttentag — wobei er eine durch die Einschaltung von Rechtsfällen lebendig gewordene Darstellung von Einzelpunkten giebt. Denselben Stoff behandelt Meisner — Breslau, Marcus. G. Schwedler behandelt „das Erlöschen der Schuldverhältnisse durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit" — Halle, Niemeyer —, wobei unter Darlegung der bisherigen Theorie dieser im B. G. B. nicht aufgezählte Erlöschungsgrund auch für das neue Recht als feststehend bezeichnet wird. C. Crome bespricht in seinem Werk: „Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Reichsrecht nebst Beiträgen zur Lehre der verschiedenen Arbeitsverträge" — Freiburg, Mohr — vornehmlich im Anschluss an das B. G. B. und das

H. G. B. ein heute sehr wichtiges Gebiet, wobei er die Absicht, sozialpolitische Anregungen zu geben, ausdrücklich ausspricht. Er fasst alle Geschäfte zusammen, die die sog. partiarische Klausel, d. h. die Verfügung, dass das Entgelt in einem Anteil am Arbeitsertrag bestehen solle, vertragen, — eine bisher nicht benutzte Zusammenfassung; die Darstellungen der einzelnen Geschäfte sind auch ohne die Sonderfärbung äusserst wertvoll. Derselbe Verfasser hat „die juristische Natur der Miete nach dem B. G. B." in Iherings Jahrbb., Jena, Fischer, behandelt. Den „Sachbesitz nach dem B. G. B. f. d. D. R." behandelt E. Strohal, Jena, Fischer; Gierke erörtert in seinem schön geschriebenen ebenda erschienenen „Die Bedeutung des Fahrnissbesitzes für streitiges Recht nach dem B. G. B. für das D. R." das, was deutschen, was römischen Ursprungs im neuen Begriff ist.[1])

Auf dem Gebiete des heute noch massgebenden bürgerlichen Rechts ist ein entschiedener Rückgang nicht zu verkennen. Das römische Recht hat F. X. Affolter ganz neu in Angriff genommen in seinem „Das röm. Institutionensystem, sein Wesen und seine Geschichte" — Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. Er behandelt bis jetzt mit staunenswertem Wissen und viel Geist „Thatbestand, Rechtsverhältniss und „Rechtsordnung" als Grundlagen eines allgemeinen Teils des Privatrechts historisch-kritisch und weist dabei auf die grosse Bedeutung des Thatbestandes hin. Eine schwierige, wenig bearbeitete Lehre behandelt Danz: „Die Auslegung der Rechtsgeschäfte" (Heft 2, Bd. I der Abhandl. aus dem Privatrecht und Civilpr. des D. R., Jena, Fischer). Die Theorie der gerichtlichen Compensation behandelt Geib — Tübingen, Laupp, — der Compensation nur durch Vertrag oder Urteil kennt; aber das Urteil wirkt ganz anders als der Vertrag, der durch freies Angebot und Annahme zustande kommt: die gerichtliche Compensationseinrede führt einfach zur Klageabweisung (vergl. auch Leonhard: „Die Aufrechnung", Leipzig, Dieterich, 1896). A. Stölzel hat seinem rasch berühmt gewordenen ersten Teil der „Schulung für die juristische Praxis" einen zweiten Teil: „Zur Lehre von der Eventualaufrechnung" folgen lassen — Berlin, Vahlen. Er bespricht die

[1]) Natürlich ist damit nur der quantitativ geringste Teil der Literatur verzeichnet.

Zahlung oder Aufrechnung mit dem Vorbehalte, dass die ev. zu tilgende Forderung zu recht bestehe, eingehend nach der materiellrechtlichen und prozessualen Seite. Die Kompensationseinrede nötigt nach ihm keineswegs zur Beweiserhebung über die vielleicht zweifelhafte Klagforderung, wenn nur die Gegenforderung an sich feststeht. Die Frage wurde darauf sehr lebhaft besprochen,[1]) worauf der Verfasser in der Z. für Civilprozess, Bd. 24, „Zur Verständigung über die Eventualaufrechnung“ seine Ansicht noch mehrfach weiter klar legt. Lammfromm in seiner Schrift „Teilung, Darlehen, Auflage und Umsatzvertrag“ — Leipzig, Duncker und Humblot — bringt Erörterungen über die Gemeinschaftsteilung und die causa wie das Wesen der Realkontrakte.

Sehr zu beachten ist auch das „Frankfurter Privatrecht“ von Neumann und Levi — Frankfurt a. M., Baer.

Das Internationale Privatrecht hat Zitelmann — Leipzig, Duncker und Humblot, I. Band — bearbeitet. Das internationale Privatrecht ist ein Teil der im Staate geltenden Rechtsordnung, für den hier die Prinzipien ermittelt werden sollen zur Fortbildung eines möglichst einheitlichen Rechts und Normen aufgestellt werden für den Richter. Behandelt werden bis jetzt die allgemeinen Sätze des überstaatlichen und des innerstaatlichen I. Pr. R. und des interlokalen Pr. R. — (II. Band, I, 1898). — Für das Urheberrecht sind wichtig die „Berichte und Verhandlungen der Deutsch-Österreich. Gewerbeschutzkonferenz am 12. und 13. Oktober 1896 zu Berlin“ von Osterrieth und Wechsler — Heymann. — Für das Handelsrecht ist Cosacks Lehrbuch in 4. Auflage auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs von 1897 umgearbeitet — Stuttgart, Enke — zu nennen, das sich auch in dieser völlig neuen Form bald die gleiche Beachtung erringen wird wie die früheren Auflagen, und das sich zu einem richtigen Handbuch auszubilden scheint. — Staubs wertvoller Kommentar, der in 5. Auflage erschien, wird wohl der letzte für das alte Gesetzbuch sein. — Ihm hat G. Schaps sich angeschlossen mit „Das Deutsche Seerecht, Kommentar zum 4. Buche des H. G. B. vom 10. Mai 1897 und den seerechtlichen Nebengesetzen“ — Berlin, Heine —, während E. Boyens „Das Deutsche Seerecht auf Grund des Kommentars von

[1]) S. bes. Eccius, Beiträge zur Erläuterung des D. R., Bd. 42.

Dr. William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neubearbeitet" hat — Leipzig, Duncker und Humblot. Er behandelt daher noch das alte Recht, bespricht aber auch das neue. Er giebt auch eine wertvolle Einleitung über die örtliche Geltung seerechtlicher Gesetze. — „Bergung und Hülfeleistung in Seenot" hat J. L. Burchard behandelt — Hannover, Helwing. Er bringt eine reiche Materialsammlung, insbesondere aus der Hanseatischen Rechtsprechung, behandelt aber z. B. nicht die Frage des Schiffsgläubigerrechts, die in den zwei genannten Kommentaren besprochen ist. — Von grösster Bedeutung ist das in der Binding'schen Sammlung von Handbüchern erschienene sofort vollendete „Wechselrecht" von Grünhut — 2 Bände, Leipzig, Duncker und Humblot.

Für die Systematik sind zwei Arbeiten zu nennen: H. O. Lehmann: „Die Systematik der Wissenschaften und die Stellung der Jurisprudenz", Marburg, Elwert. Der Verfasser weist den Standpunkt: Jurisprudenz ist blosse Kunst, zurück, bespricht die gebräuchlichen Einteilungen und zeigt, wie wichtig die richtige philosophische Erkennung der Stellung des Rechts auch für den Studierenden ist. — E. Brodmann giebt zwei Abhandlungen: „Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur. Das Recht im Prozess" — Guttentag —, wo die subjektiven Rechte nur als logische Deduktionen, anknüpfend an die allein bestehenden Thatbestände hingestellt werden. — „Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau" hat M. Liepmann als Beitrag zur Geschichte der Staatstheorien — Guttentag — bearbeitet, um Rousseau und die Rechtsphilosophie überhaupt wieder mehr zu Ehren zu bringen. Vergl. auch Heymann, „Begriff der volonté générale als Fundament der Rousseau'schen Lehre von der Souveränität des Volkes", — Leipzig, Veit & Cie. und Derselbe „J. J. Rousseaus Sozialphilosophie". 1898 ebenda.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses ist äusserst interessant die grosse Arbeit von J. Ch. Schwartz: „Vierhundert Jahre Deutscher Civilprozessgesetzgebung" — Puttkammer und Mühlbrecht —, in der der Verfasser Darstellungen und Studien zur deutschen Rechtsgeschichte, insbesondere der Gesetzgebung über die Grundfragen des Prozesses seit 1479 bis zur neuen österreichischen Prozessordnung giebt; die letzte zeigt zugleich die Richtung der Reform auch des deutschen Prozesses. — Gaupps trefflicher Kommentar ist in dritter Auflage von Stein neubearbeitet

erschienen. Das wichtigste Werk, das noch vor der Fertigst der Novelle erschien, ist aber das „Lehrbuch des Deutschen prozessrechts“ von Richard Schmidt — Duncker und Hu 1898 —, das zwar die Geschichte nur kurz, das heutige aber in einer ungemein geistvollen Weise ausführlich und originell, mehr für den gereiften Juristen als für den Beg darstellt. — „Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaf zum ersten Mal umfassend von E. Jaeger bearbeitet — Fre Mohr. — Von dem äusserst wichtigen Werke von Leske Löwenfeld: „Die Rechtsverfolgung im internationalen Ver — Heymann — ist der zweite Band abgeschlossen. Er ausser Nachträgen noch Dänemark und Norwegen sowie En Ein dritter Band soll ausser dem aussereuropäischen Recht darstellungen inzwischen veralteter Teile bringen. — Die Ende entgegengehende heutige Konsulargerichtsbarkeit in Jap Tsurutaro Senga — Berlin, Prager — noch einmal kritisch beha

Für die Rechtsvergleichung ist vor allem J. K Arbeit: „Zur Urgeschichte der Ehe. Totemismus, Mutterehe, Gru recht“ — Stuttgart, Enke — zu nennen, wo der bekannte die einschlagenden Arbeiten kritisch behandelt und die Gru ehe als das wahrscheinlich ursprüngliche Verhältnis hinstel „Die Gesetze der Angelsachsen“ hat F. Liebermann im A der Savignystiftung herauszugeben begonnen; Halle, Niemeye

Das Staatsrecht im weiteren Sinn hat eine Reihe voller Arbeiten aufzuweisen. — Zur Geschichte des heute i mehr bearbeiteten Städtewesens hat E. Liesegang in den Gierke Untersuchungen (Heft 52) einen wichtigen Beitrag geliefer „Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter“ — lau, Köbner —, worin Untersuchungen zur Verfassungsgesc der clevischen Städte, ausgehend von Kalkar, gegeben und di schiedenen Einflüsse, besonders von Geldern, geschildert w alle diese förderten die Vereinheitlichung der Einrichtungen. Verfasser schildert eingehend Land und Leute, Städtepolitik, Ä und Steuerwesen, Handel und Gewerbe u. dergl. m. Koehn „Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499“ — Speyer und Peters — bearbeitet. — Als bedeutendste Ersche gilt aber: S. Rietschel: „Markt und Stadt in ihrem recht Verhältnis“, Leipzig, Veit & Cie. — Aus 1898 ist scho

nennen: Hegel: „Die Entstehung des Deutschen Städtewesens“, Leipzig, Hirzel. — Nicht zu übersehen sind zwei Arbeiten, die zur Entstehungsgeschichte des neuen Reiches interessante Beiträge liefern: Friedjung, „Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—1866“, 2 Bände, Stuttgart, Cotta, 2. Auflage, und Henrici, „Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners“, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. — Für das Studium hat W. Altmann: „Ausgewählte Urkunden zur ausserdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776“ — Berlin, Gärtner — und „Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ herausgegeben, womit er seinen „Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter“ aus 1891 gefolgt ist. — Sehr wertvoll ist endlich eine Arbeit, die uns Treitschkes scharf individuelle Gedanken über Politik, seine politische Betrachtung der Geschichte in ganzer Lebendigkeit zeigt: H. v. Treitschke, „Politik, Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Berlin“, herausgegeben von Max Cornicelius, — Leipzig, Hirzel.

Aus dem Staatsrecht im engeren Sinne ist zu erwähnen: Fleischmann, „Der Weg der Gesetzgebung in Preussen“, Heft 1 der Abhandluugen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, Breslau, Marcus.

P. Schön giebt einen Ergänzungsband zu Rönne, Staatsrecht der preussischen Monarchie, mit „Das Recht der Kommunalverbände in Preussen, historisch und dogmatisch dargestellt“, Leipzig, Brockhaus. Das Werk tritt an die Stelle des nicht mehr erschienenen 5. Bandes der letzten Auflage von Rönne und behandelt noch vor dem Erscheinen der Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau das jetzt so ziemlich abgeschlossene Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Körperschaften der Selbstverwaltung. — G. Anschütz behandelt eine schwierige Frage: „Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmässige Handlungen der Staatsgewalt“ — Sonderabdruck aus dem Verwaltungsarchiv, Heymann. Einen allgemeinen Ersatzanspruch verneint der Verfasser, abgesehen von den Fällen, wo er durch Gesetz geregelt ist: es giebt hier keine wohlerworbene Rechte; Ausnahmefälle sind zu beseitigen. — Ob dies Ergebnis der Anschauung der Neuzeit entspricht, ist freilich recht fraglich. —

Die Verwaltung betrifft J. Biermann: „Privatrecht und

Polizei in Preussen" — Berlin, Springer —, wo die sehr schwierige Frage erörtert wird, welche Grenzen der Polizei gezogen sind für ihren Einfluss auf die privaten Verhältnisse, Eigentum, Vertragsverhältnisse oder Gewerbefreiheit: die Polizei tritt dabei als das höherberechtigte Element hervor. — G. Evert behandelt in seinem „Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes" — Heymann — die Novelle zur Gew. O. vom 1. Juni 1891, noch nicht die von 1897, in systematischer Darstellung der Grundbegriffe und in einem Kommentar. — Auch für den Juristen ist hoch interessant das Buch von W. Rudbeck: „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland" — Jena, Costenoble. Dargestellt werden die Sitten einer Zeit in ihrer Beziehung zum Sexualleben, soweit sie in der Öffentlichkeit geduldet wurden, das was für öffentlich schicklich gehalten wurde. — Die neuerdings wieder vielbesprochene Frage der Irrenfürsorge wird behandelt von R. Arndt: „Geisteskrank. Unzurechnungsfähig. Entmündigt" — Greifswald, Abel —, worin der Psychiater die Sachverständigenthätigkeit vor Gericht und die Aufgabe des Richters bespricht und grössere Sorgfalt, mehr Kenntnisse der Psychiatrie verlangt, — ferner von R. Medem: „Entwurf eines Gesetzes betr. die Reform des Irrenrechts" — ebenda —, wo einem Gesetzesvorschlag der Versuch der Belehrung des Richters über die Bedeutung der Geisteskrankheit angefügt wird; — weiter von C. Schultze: „Vorschläge zur Reform des Irrenrechts auf Grund einer Vergleichung des Italienischen mit dem in Preussen geltenden Recht" — Guttentag —, wo Vorschläge gegeben werden, — und endlich von H. Ortloff: „Zur Irrengesetzgebung" — Weimar, Böhlau —, ein Bericht über die neue Bewegung, der freilich wie diese selbst zu Bedenken wohl Veranlassung geben kann.[1]) —

Zwei Arbeiten auf dem Gebiete der Rechtssprechung des öffentlichen Rechts sind noch zu nennen: einmal O. Stölzel, „Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, in amtlichem Auftrag systematisch zusammengestellt" — Heymann —, wo sehr dankenswert die gesamte Rechtssprechung in Preussen nach Materien geordnet zusammengestellt ist, — und „Die Rechtsprechung des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts in

---

[1]) S. aus 1898: H. Unger: „Die Irrengesetzgebung in Preussen, nebst den Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren u. s. w." Berlin, Siemenroth und Troschel.

systematischer Darstellung" bearbeitet von Kamptz, Genzmer, Freytag, Dirksen, I. und II. Band, Heymann, wo Thatbestand und Gründe der Entscheidungen aus den nun 32 Bänden der offiziellen Sammlung und aus anderen Quellen übersichtlich gegeben werden. Das auf vier Bände berechnete Werk wird praktisch und wissenschaftlich von hohem Werte sein. —

Für das Kirchenrecht ist nur ein wertvolles Werk zu nennen: E. Friedberg, „Die Canonessammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia." — Leipzig, Tauchnitz. — Es werden hier nicht Abdrücke, sondern Analysen, Beschreibungen über 160 ungedruckte Dekretalen aus verschiedenen Kollektionen mitgeteilt, insbes. die reichhaltige Rechtsbildung Alexanders III. wird dargestellt.

Auf dem Gebiete des Strafrechts hat uns vor allem Prof. R. Frank eine wertvolle Gabe gebracht mit einem eigenartigen Kommentar: „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze herausgegeben und erläutert" — Leipzig, Hirschfeld. Das Werk, kommentarartig abgefasst, geht doch mehr als diese Literatur sonst thut, auf systematische Erörterungen ein: Es ist in erster Linie für die Studirenden bestimmt; aber wegen seiner vielen selbständigen Ansichten und Ausführungen ist das Buch auch für den älteren Juristen wertvoll, wenn es natürlich auch nicht andere ausführliche Kommentare ersetzt. — Eine neue Zeitschrift brachte das Jahr, die freilich im gleichen Gewande nicht mehr erscheinen wird: „Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen", herausgegeben von Walter Wenge, — Berlin, Priber und Lammers. Die Zeitschrift konnte wohl eine Lücke ausfüllen und enthielt auch viele verschiedenartige Aufsätze meist über Anthropologie und Psychiatrie, aber nichts Hervorragendes: von der an ihrer Stelle zu gründenden „Vierteljahrsschrift für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" des Dr. H. Gross darf von vornherein mehr erwartet werden. —

Aus der Geschichte ist aus 1898 schon zu nennen: V. Friese: „Das Strafrecht des Sachsenspiegels" (Gierkes Untersuchungen, Heft 55), — Breslau, Köbner. —

„Über Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage" hat der Schweizer Gretener „mit besonderer Rücksicht auf den Schweizerischen und Russischen Strafgesetzentwurf" gehandelt — Puttkammer

und Mühlbrecht — als Indeterminist und strenger Gegner der Ansichten von Stooss. — „Gerichtliche Psychiatrie“ hat A. Cramer — Jena, Fischer — als einen Leitfaden für Mediziner und Juristen, aber nur zur Einführung des Neulings geschrieben; — auch A. Delbrück, „Gerichtliche Psychopathologie“ — Leipzig, Barth — ist nur ein kurzes Lehrbuch für Studierende, aber es bietet insofern neues, als es die neuen Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft und der kriminellen Anthropologie möglichst berücksichtigt. — Auf diesem Gebiet darf endlich nicht der „Atlas der Gerichtlichen Medizin“ von E. v. Hofmann vergessen werden, in dem der berühmte Verfasser des Lehrbuchs eine wertvolle Ergänzung zu diesem in der rasch bei Medizinern beliebt gewordenen Sammlung von Lehmanns mediz. Handatlanten — München — noch kurz vor seinem Tode geboten hat. Die Tafeln sind auch für Juristen von hohem Werte. —

Zum Kapitel des Strafenwesens haben wir wertvolle Beiträge erhalten: Pfarrer Heim schildert in seiner Schrift: „Die jüngsten und die ältesten Verbrecher“ — Berlin, Wiegand und Grieben — interessante Charaktere und giebt Beiträge zu den so unendlich wichtigen Fragen der Erziehung der Jugendlichen, der Sicherung der alten Zustandsverbrecher. „Jugendschutz und Jugendbesserung, Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte“ ist ein Werk, von dem Adalbert Berger den ersten Band, Material, herausgegeben hat, — Leipzig, Selbstverlag. Das gross angelegte Buch, das sorgfältig, wenn auch keineswegs einheitlich Rechtsbestimmungen, Reformvorschläge und Kongressbeschlüsse bringt, ist, soweit es schwerzugängliches Material bietet, wertvoll. —

Ein ganz vortreffliches Werk ist das im Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Th. Weyl, erschienene Buch von A. Baer: „Die Hygiene des Gefängniswesens; der Vollzug von Freiheitsstrafen in hygienischer Beziehung“ — Jena, Fischer. Der Verfasser handelt von der Salubrität, der Sterblichkeitsziffer in den Anstalten und von den Krankheiten, sodann von der äusseren Einrichtung der Gefängnisse und von ihrer inneren Einrichtung, d. h. der Behandlung der Insassen, und endlich von den verschiedenen Haftsystemen, darunter auch der Deportation. Aus seiner reichen Erfahrung und

seinen Kenntnissen, die er nicht nur als Mediziner hat, bietet er bei dem sorgfältig gesammelten Stoff weitreichende Belehrung. Wulff hat „Die Gefängnisse der Justizverwaltung, Ergänzungsband“ — Hamburg, Verlagsanstalt — seinem Handbuch über die Gefängnisse der Justizverwaltung (in Preussen) aus 1890 folgen lassen, in dem er die Neuregelungen auf diesem Gebiete aufführt.

Immer kann die Deportation noch nicht zur Ruhe kommen: Bruck hat jetzt sogar schon „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich“ erscheinen lassen — Breslau, Marcus, — wo er einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf giebt. Bornhak und Freund haben über die Frage: ob sich ein Versuch der Deportation nach den Kolonien empfehle, dem 24. Deutschen Juristentag Gutachten gegeben — Verhandlungen, Bd. I und II, Guttentag, — die nur zeigen, dass selbst die Freunde der Massregel sich über ihre Ausführung streiten. Eine grosse Menge geringerer Aufsätze bringt daneben nichts Neues.

Zu der heute immer noch viel besprochenen Frage nach dem Wesen der Strafe giebt F. v. Calker einen Beitrag mit einem Aufsatz: „Strafrecht und Ethik“ — Leipzig, Duncker und Humblot — worin er Einpflanzung ethischer Grundsätze als wirksamste Verbrechensbekämpfung empfiehlt, der Strafe wegen dieser ethischen Bedeutung Vergeltungscharakter zuspricht und Beachtung des sittlichen Zustands der Sträflinge verlangt. Doch ist die Neuheit der Ideen wohl anzweifelbar.

In der Schuldlehre ist jetzt gewiss am meisten besprochen die Frage nach der schärferen Fassung des Begriffes des dolus eventualis. Zwei Gutachten von Liszt und Stenglein im ersten Bande der Gutachten zum 24. Juristentage besprechen den Begriff.

Aus dem besonderen Teile will ich von der Reihe kleinerer Bearbeitungen absehen und nur die Preisschrift von Fr. Dörr: „Über das Object bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen“ nennen, die in der ganz ansehnlichen Sammlung strafrechtlicher Abhandlungen herausgegeben von dem leider verstorbenen Professor Bennecke, erschien — Breslau, Schletter. Der besondere Teil der Schrift führt aus, dass das Vermögen im wirtschaftlichen Sinn, nicht das Eigentum, Angriffsobjekt sei, der erste Teil handelt von den Objekten der Vermögensdelikte im allgemeinen in einer sehr beachtenswerten Art. Daneben ist das Werk

von A. Lenz-Wien zu erwähnen: „Die Fälschungsverbrech
dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. I. Band
Urkundenfälschung“ — Stuttgart, Enke. Doktrin und Rechtspre
nicht nur Deutschlands sind sehr sorgfältig dargestelllt, auc
Theorie der Fälschungsverbrechen im allgemeinen findet Darste
Eine Klärung des Begriffs der Fälschung und eine Darlegung
systematischen Verwertbarkeit bleibt freilich noch abzuwarten.

Eine interessante Arbeit ist schliesslich noch zu ne
A. Löwenstimm, „Aberglaube und Strafrecht. Ein Beitrag z
forschung des Einflusses der Volksanschauungen auf die Ver
von Verbrechen. Mit einem Vorwort von Prof. J. Kohler“ — B
Räde. — Die Schrift bringt Beispiele besonders aus Russland,
die weite Verbreitung gleicher Anschauungen, die Entwicklun
Ideen in der Geschichte und verlangt Beachtung des Abergla
durch den Richter.

Für das Strafprozessrecht hat uns erst das Jahr
eine besonders wichtige Bereicherung mit Birkmeyers Lehr
„Deutsches Strafprozessrecht, Vorlesungen“ — Berlin, Müll
gebracht. Das Buch, das in der üblichen Anlage mit gr
Sorgfalt gesammelte Materialien aus den Gesetzen selbst gieb
ganz besonders für den Seminarunterricht (Konversatorien)
geschnitten. — Aus 1897 ist die Vollendung des grossen W
von Martitz: „Internationale Rechtshülfe“ — Leipzig, Haess
mit der zweiten Abteilung zu melden. Das Buch beginnt mi
Belgischen Auslieferungsgesetz von 1833 und schildert aufs
gehendste die Fortentwickelung; das Ziel aber, nach dem
modernen Auslieferungsgesetze streben, ist der Weltauslieferu
vertrag. —

Über die Parteien im Prozess hat W. Mittermaier ein
dogmatische Abhandlung verfasst: „Die Parteistellung der S
anwaltschaft im reformierten deutschen Strafverfahren“ — Stu
Enke —, worin auf Grund der theoretischen Anschauung
Strafrecht und der geschichtlichen Entwicklung die Ausbildun
Parteistellung verlangt wird. — Köhler hat „Die Lehre vo
Verteidigung nach der R. Str. Pr. O. im Gerichtsaal“ Bd. 5
gestellt und dabei eingehend das Gesetz kommentiert. — A
hat ein interessantes Schriftchen veröffentlicht: „Reform der
suchungshaft. Darstellung nebst Gesetzesvorschlag“ — Br

Marcus. — Er kritisiert die Voraussetzungen der Verhaftung, mit vollem Recht auch die Vorschriften über den Vollzug und verlangt grössere Anrechnung der Haft auf die Strafe und Entschädigung für dieselbe bei Freisprechung.

Zum Schluss muss ich hier bemerken, dass zu einem grossen Teil die Fortbildung unserer Wissenschaft durch die in Zeitschriften erscheinenden Arbeiten geschieht; diesen nachzugehen, würde aber hier zu weit führen.

Dominikanische Republik.

Referent: **Roberto Kück**, Legationssekretär bei der Gesandtschaft der dominikanischen Republik, Berlin.

Am 27. Februar 1897 begann die dominikanische Legislative ihre erste Session der Legislaturperiode 1897—1901. Die Tagung, die nach Artikel 21 der Verfassung neunzig Tage dauert, wurde durch Kongressbeschluss am 26. Mai um dreissig Tage verlängert. Im August wurde das Parlament durch ein Dekret der Exekutive auf Grund des Artikels 51 Absatz 5 der Verfassung zwecks Lesung dringender Regierungsvorlagen über die Finanzen zu einer ausserordentlichen Sitzung vom 6. bis 10. August nochmal zusammenberufen.

Von den zahlreichen Arbeiten des Kongresses im Jahre 1897 müssen die vielen Dekrete und Beschlüsse an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben; nur die wichtigsten neuen Gesetze und die Abänderungen früherer können im Folgenden besprochen werden.

Es sind im Jahre 1897 verabschiedet und promulgiert worden:

1. Ley sobre Divorcio y Separacion de cuerpo y bienes vom 2. Juni;
2. Ley de Patentes para el año 1898 vom 2. Juni;
3. Ley para el régimen de las Comandancias de Puertos de la República vom 16. Juni;
4. Ley de Presupuesto de Gastos Públicos vom 21. Juni;
5. Ley sobre Aduanas y Puertos vom 22. Juni;
6. Leyes de Hacienda vom 5. Mai und 9. August;

7. Ley sobre Aranceles de Importacion y Exportacion vom 6. September.

1. Zu fast akademischen Debatten und schwierigen Kämpfen hat die Passierung der Ley de Divorcio (Gazeta Oficial No. 1189) geführt; die Abstimmung geschah, was seit langer Zeit nicht vorgekommen ist, namentlich. Schon am 24. Juni 1895 hatte der Deputierte R. García Martínez einen Gesetzentwurf über das Recht der Ehescheidung dem Kongresse vorgelegt; doch ohne Erfolg (Gazeta Oficial No. 1112). Letztjährig wurde wieder ein Entwurf von Martínez und einer von F. L. Vasquez eingebracht; für den letzteren entschied sich die Kommission des Kongresses. Derselbe ist motiviert und in den Verhandlungen verteidigt und angegriffen worden mit Ideen aus Laurent, Locré, Treilhard, Berenger und Villeguet; zum grössten Teil ist er aber nur eine Wiedergabe und Modifizierung der Vorschriften aus dem französischen Code civil in den Artikeln 234—310.

Zum Verständnis des neuen dominikanischen Ehescheidungsrechtes ist ein kurzer rechtsgeschichtlicher Rückblick erforderlich. Seit der Unabhängigkeit der Republik ist der Code Napoléon in derselben in Kraft, allerdings im französischen Texte bis zum 17. April 1884, wo er mit grösseren Modifikationen in spanischer Sprache publiziert wurde. Mit Einführung des Code Napoléon wurde die bürgerliche Eheschliessung obligatorisch; doch forderte bereits ein Dekret vom 15. Juli 1848 [1]) von allen Dominikanern, die sich zur römisch-katholischen Religion (la religion del Estado, Artikel 38 der Verfassung von 1844) bekannten, eine kirchliche Trauung zur gesetzlichen Gültigkeit ihrer bürgerlich geschlossenen Ehen. Ein späteres Dekret vom 23. April 1853 [2]) verschärfte diese Bestimmung dahin, dass es die katholischen Dominikaner, die sich nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach ihrer civilen Eheschliessung hatten kirchlich trauen lassen, mit einer Gefängnis-

---

[1]) Decreto del C. N. haciendo obligatorio el matrimonio religioso à los que le contrajeren civilmente. Coleccion de Leyes Bd. II, No. 162.

Über die Kirche in der dominikanischen Republik hat geschrieben Licdo Canónigo D. Carlos Nouel: Ajuntes para la historia de la Iglesia de Santo Domingo.

[2]) Decreto del C. N. estableciendo los oficiales del estado civil. Coleccion Bd. II, No. 303.

strafe bedrohte. Zugleich schrieb dasselbe vor, die nach dem Code civil den Standesbeamten zustehenden Befugnisse über die Aufnahme der Civilstandsurkunden sollten wie bisher bei den Friedensrichtern (alcaldes) verbleiben. Erst durch das Gesetz vom 23. November 1881 [1]), das in seinen Grundzügen eine Wiedergabe der Artikel 34 bis 101 des französischen Code civil ist, wurde das Amt der Standesbeamten als solches geschaffen. Auch dieses Gesetz verpflichtete die katholischen Dominikaner zur kirchlichen Trauung nach ihrer bürgerlichen Eheschliessung unter Androhung einer Strafe von hundert Pesos und einem Jahr Gefängnis (Artikel 48). Im Anfang der sechziger Jahre wuchs mit dem steigenden Einfluss der Krone Spaniens auf die dominikanischen Verhältnisse auch die Macht der Kirche. So erklärte ein Dekret vom 19. Januar 1861 [2]) eine bürgerliche Ehe sogar für nichtig, wenn ihr nicht die kirchliche Trauung gefolgt war. Gleichfalls wiederholt ein Dekret vom 3. Februar 1894 (Gazeta Oficial No. 1016), dass zur gesetzlichen Gültigkeit einer bürgerlichen Eheschliessung eine kirchliche vierundzwanzig Stunden später erforderlich ist.

Aus diesem starken Einfluss der katholischen Kirche in der Republik folgt, dass bei der Publizierung des dominikanischen bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1884 die Artikel des Code Napoléon 234—305 und 310, die über die Ehescheidung handeln, nicht rezipiert und die Artikel 227—233 desselben Gesetzbuches entsprechend geändert wurden. Somit galt das Eherecht der katholischen Kirche nicht mehr nur teils gewohnheitsrechtlich, sondern ward als Eherecht des dominikanischen Staates kodifiziert. Die Ehe konnte nicht geschieden werden, sondern nur die nach kanonischem Rechte einzig zulässige Form, die Trennung von Tisch und Bett, konnte stattfinden. Die Gründe zur Klage auf diese separacion de cuerpo y bienes waren dieselben, wie sie der Code Napoléon für die Ehescheidung fordert unter Aufhebung des Artikels 233 des Code Napoléon, der die beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten als vollgültigen Grund zur Ehescheidung (beziehungsweise Trennung) ansieht. Die Bestimmungen des Code Napoléon in den Artikeln 306—311 de la Séparation

[1]) Ley sobre los actos del Estado civil. Coleccion Bd. VIII, No. 1980.

[2]) Decreto del P. E. declarando no reconocer como perfecto el matrimonio civil, mientras no se eleve à Sacramento. Coleccion Bd. IV, No. 675.

de corps wurden, natürlich mit Wegfall des Artikels 310, wö
in das dominikanische bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Vor der Inhaltsangabe des am 2. Juni 1897 erlassenen scheidungsgesetzes seien kurz die Motive desselben erwähnt: Unlösbarkeit der Ehe hat oft der Moral widersprechende Wirku im Gefolge. Um diese Mängel abzustellen, genügt nicht die herige Institution der einfachen persönlichen Trennung; das eh Band muss gelöst werden, damit der unschuldige Teil nicht der Schuld des anderen leide und behindert bleibt, eine legitime Verbindung einzugehen. Die Unlösbarkeit der Ehe v spricht den Absichten des Gesetzgebers, der durch sie die s Ordnung auf der sicheren Basis einer positiven Moral ans Da das Recht der Ehescheidung rein fakultativ ist, verletzt es die Rechte der Kirche, die ihr verfassungsmässig zustehen.

Das Gesetz zerfällt in folgende sieben Kapitel:

1. die Auflösung der Ehe;
2. die Gründe der Ehescheidung;
3. die Form der Ehescheidung wegen bestimmter Gründe vorläufigen Massregeln, welche die Ehescheidungsklage anlassen kann;
4. die Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwill und die Form ihrer Klage;
5. die Wirkungen der Ehescheidung;
6. die Einreden gegen die Annehmbarkeit der Ehescheid klage;
7. die Trennung von Tisch und Bett.

Die Artikel 227—311 des Código civil werden aufgeh ebenso das Dekret vom 26. Juni 1889 (Gazeta Oficial No. das für Katholiken die kirchliche Eheschliessung vierundzw Stunden nach der bürgerlichen für obligatorisch erklärt (Artik

Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines der Ehe und durch die Ehescheidung und wird suspendiert durch Trennung von Tisch und Bett (Artikel 2).

Der Grund einer Ehescheidungsklage kann bestehen: einem Ehebruch eines der Ehegatten. Das dominikanische C macht hier keinen Unterschied, ob der Ehebruch von der Frau vom Manne begangen ist; es folgt also nicht den Bestimm des Code Napoléon Artikel 229, wo der Ehebruch der Frau

bedingt, der des Mannes nach Artikel 230 nur bedingt als Scheidungsursache gilt, und auch nicht dem von ihm anullierten Artikel 230 des Código civil von 1884, der ebenfalls der Frau nur bedingt das Recht der Klage auf persönliche Trennung wegen Ehebruchs gewährte; vielmehr geht das neue Gesetz hierin von demselben Standpunkte aus wie die französische loi vom 27. Juli 1884, welche die Ehegatten in Bezug auf das Recht der Ehescheidungsklage vollständig gleichstellt.

2. in der Verurteilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe (pena aflictiva é infamante, Código penal Artikel 7). Auch in dieser Bestimmung folgt der Gesetzgeber von 1897 nicht dem Code Napoléon Artikel 232, wonach die Verurteilung zu einer peine infamante ein genügender Ehescheidungsgrund ist, sondern der loi von 1884. Diese forderte une peine afflictive et infamante, damit die Verurteilung zur Ausweisung und bürgerlichen Degradation wegen politischer Vergehen kein Grund zur Ehescheidung sei.[1]) Da aber nach dem dominikanischen Strafgesetze auch politische Verbrechen mit entehrender Strafe bedroht sind, schliesst das Gesetz von 1897 in einem Zusatz zu Artikel 3 die Verurteilung wegen politischer Vergehen als Ehescheidungsgrund überhaupt aus.

3. in harten Misshandlungen und groben Beleidigungen des einen gegen den andern.

Ausser diesen drei Ehescheidungsgründen, die nach dem französischen Gesetze die einzigen sind, führt das dominikanische noch die folgenden vier an.

4. in absichtlicher Verlassung der häuslichen Gemeinschaft durch einen Ehegatten, wenn derselbe nach rechtskräftiger Verurteilung zur Rückkehr im Laufe von fünf Jahren diesem Urteil nicht gefolgt ist.

5. in der gewohnheitsmässigen Hingabe an den Trunk nach Ablauf eines Jahres.

6. in der Abwesenheitserklärung durch das Gericht Erster Instanz nach Massgabe des Kapitels 2 im Titel IV des bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Artikel 115—119 enthalten dieselben Bestimmungen wie die entsprechenden des Code Napoléon.

---

[1]) Théophile Huc, Commentaire théorique et pratique du Code civil. Paris 1892. Tome 2, p. 317.

de corps wurden, natürlich mit Wegfall des Artikels 310, w
in das dominikanische bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Vor der Inhaltsangabe des am 2. Juni 1897 erlassene
scheidungsgesetzes seien kurz die Motive desselben erwähn
Unlösbarkeit der Ehe hat oft der Moral widersprechende Wir
im Gefolge. Um diese Mängel abzustellen, genügt nicht d
herige Institution der einfachen persönlichen Trennung; das e
Band muss gelöst werden, damit der unschuldige Teil nicht
der Schuld des anderen leide und behindert bleibt, eine
legitime Verbindung einzugehen. Die Unlösbarkeit der Ehe
spricht den Absichten des Gesetzgebers, der durch sie die
Ordnung auf der sicheren Basis einer positiven Moral an
Da das Recht der Ehescheidung rein fakultativ ist, verletzt e
die Rechte der Kirche, die ihr verfassungsmässig zustehen.

Das Gesetz zerfällt in folgende sieben Kapitel:

1. die Auflösung der Ehe;
2. die Gründe der Ehescheidung;
3. die Form der Ehescheidung wegen bestimmter Gründ
vorläufigen Massregeln, welche die Ehescheidungsklag
anlassen kann;
4. die Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwil
und die Form ihrer Klage;
5. die Wirkungen der Ehescheidung;
6. die Einreden gegen die Annehmbarkeit der Ehesche
klage;
7. die Trennung von Tisch und Bett.

Die Artikel 227—311 des Código civil werden aufge
ebenso das Dekret vom 26. Juni 1889 (Gazeta Oficial No.
das für Katholiken die kirchliche Eheschliessung vierundz
Stunden nach der bürgerlichen für obligatorisch erklärt (Arti

Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines der Eh
und durch die Ehescheidung und wird suspendiert dur
Trennung von Tisch und Bett (Artikel 2).

Der Grund einer Ehescheidungsklage kann bestehen:
einem Ehebruch eines der Ehegatten. Das dominikanische
macht hier keinen Unterschied, ob der Ehebruch von der Fr
vom Manne begangen ist; es folgt also nicht den Bestimn
des Code Napoléon Artikel 229, wo der Ehebruch der Fr

bedingt, der des Mannes nach Artikel 230 nur bedingt als Scheidungsursache gilt, und auch nicht dem von ihm anullierten Artikel 230 des Código civil von 1884, der ebenfalls der Frau nur bedingt das Recht der Klage auf persönliche Trennung wegen Ehebruchs gewährte; vielmehr geht das neue Gesetz hierin von demselben Standpunkte aus wie die französische loi vom 27. Juli 1884, welche die Ehegatten in Bezug auf das Recht der Ehescheidungsklage vollständig gleichstellt.

2. in der Verurteilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe (pena aflictiva é infamante, Código penal Artikel 7). Auch in dieser Bestimmung folgt der Gesetzgeber von 1897 nicht dem Code Napoléon Artikel 232, wonach die Verurteilung zu einer peine infamante ein genügender Ehescheidungsgrund ist, sondern der loi von 1884. Diese forderte une peine afflictive et infamante, damit die Verurteilung zur Ausweisung und bürgerlichen Degradation wegen politischer Vergehen kein Grund zur Ehescheidung sei.[1]) Da aber nach dem dominikanischen Strafgesetze auch politische Verbrechen mit entehrender Strafe bedroht sind, schliesst das Gesetz von 1897 in einem Zusatz zu Artikel 3 die Verurteilung wegen politischer Vergehen als Ehescheidungsgrund überhaupt aus.

3. in harten Misshandlungen und groben Beleidigungen des einen gegen den andern.

Ausser diesen drei Ehescheidungsgründen, die nach dem französischen Gesetze die einzigen sind, führt das dominikanische noch die folgenden vier an.

4. in absichtlicher Verlassung der häuslichen Gemeinschaft durch einen Ehegatten, wenn derselbe nach rechtskräftiger Verurteilung zur Rückkehr im Laufe von fünf Jahren diesem Urteil nicht gefolgt ist.

5. in der gewohnheitsmässigen Hingabe an den Trunk nach Ablauf eines Jahres.

6. in der Abwesenheitserklärung durch das Gericht Erster Instanz nach Massgabe des Kapitels 2 im Titel IV des bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Artikel 115—119 enthalten dieselben Bestimmungen wie die entsprechenden des Code Napoléon.

---

[1]) Théophile Huc, Commentaire théorique et pratique du Code civil. Paris 1892. Tome 2, p. 317.

de corps wurden, natürlich mit Wegfall des Artikels 310, w
in das dominikanische bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Vor der Inhaltsangabe des am 2. Juni 1897 erlassene
scheidungsgesetzes seien kurz die Motive desselben erwähn
Unlösbarkeit der Ehe hat oft der Moral widersprechende Wirk
im Gefolge. Um diese Mängel abzustellen, genügt nicht d
herige Institution der einfachen persönlichen Trennung; das e
Band muss gelöst werden, damit der unschuldige Teil nicht
der Schuld des anderen leide und behindert bleibt, eine
legitime Verbindung einzugehen. Die Unlösbarkeit der Ehe
spricht den Absichten des Gesetzgebers, der durch sie die
Ordnung auf der sicheren Basis einer positiven Moral a
Da das Recht der Ehescheidung rein fakultativ ist, verletzt e
die Rechte der Kirche, die ihr verfassungsmässig zustehen.

Das Gesetz zerfällt in folgende sieben Kapitel:

1. die Auflösung der Ehe;
2. die Gründe der Ehescheidung;
3. die Form der Ehescheidung wegen bestimmter Gründ vorläufigen Massregeln, welche die Ehescheidungsklag anlassen kann;
4. die Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwil und die Form ihrer Klage;
5. die Wirkungen der Ehescheidung;
6. die Einreden gegen die Annehmbarkeit der Eheschei klage;
7. die Trennung von Tisch und Bett.

Die Artikel 227—311 des Código civil werden aufge
ebenso das Dekret vom 26. Juni 1889 (Gazeta Oficial No.
das für Katholiken die kirchliche Eheschliessung vierundz
Stunden nach der bürgerlichen für obligatorisch erklärt (Arti

Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines der Ehe
und durch die Ehescheidung und wird suspendiert durc
Trennung von Tisch und Bett (Artikel 2).

Der Grund einer Ehescheidungsklage kann bestehen:
einem Ehebruch eines der Ehegatten. Das dominikanische
macht hier keinen Unterschied, ob der Ehebruch von der Fra
vom Manne begangen ist; es folgt also nicht den Bestimm
des Code Napoléon Artikel 229, wo der Ehebruch der Fra

bedingt, der des Mannes nach Artikel 230 nur bedingt als Scheidungsursache gilt, und auch nicht dem von ihm anullierten Artikel 230 des Código civil von 1884, der ebenfalls der Frau nur bedingt das Recht der Klage auf persönliche Trennung wegen Ehebruchs gewährte; vielmehr geht das neue Gesetz hierin von demselben Standpunkte aus wie die französische loi vom 27. Juli 1884, welche die Ehegatten in Bezug auf das Recht der Ehescheidungsklage vollständig gleichstellt.

2. in der Verurteilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe (pena aflictiva é infamante, Código penal Artikel 7). Auch in dieser Bestimmung folgt der Gesetzgeber von 1897 nicht dem Code Napoléon Artikel 232, wonach die Verurteilung zu einer peine infamante ein genügender Ehescheidungsgrund ist, sondern der loi von 1884. Diese forderte une peine afflictive et infamante, damit die Verurteilung zur Ausweisung und bürgerlichen Degradation wegen politischer Vergehen kein Grund zur Ehescheidung sei.[1]) Da aber nach dem dominikanischen Strafgesetze auch politische Verbrechen mit entehrender Strafe bedroht sind, schliesst das Gesetz von 1897 in einem Zusatz zu Artikel 3 die Verurteilung wegen politischer Vergehen als Ehescheidungsgrund überhaupt aus.

3. in harten Misshandlungen und groben Beleidigungen des einen gegen den andern.

Ausser diesen drei Ehescheidungsgründen, die nach dem französischen Gesetze die einzigen sind, führt das dominikanische noch die folgenden vier an.

4. in absichtlicher Verlassung der häuslichen Gemeinschaft durch einen Ehegatten, wenn derselbe nach rechtskräftiger Verurteilung zur Rückkehr im Laufe von fünf Jahren diesem Urteil nicht gefolgt ist.

5. in der gewohnheitsmässigen Hingabe an den Trunk nach Ablauf eines Jahres.

6. in der Abwesenheitserklärung durch das Gericht Erster Instanz nach Massgabe des Kapitels 2 im Titel IV des bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Artikel 115—119 enthalten dieselben Bestimmungen wie die entsprechenden des Code Napoléon.

---

[1]) Théophile Huc, Commentaire théorique et pratique du Code civil. Paris 1892. Tome 2, p. 317.

de corps wurden, natürlich mit Wegfall des Artikels 310, wörtlich in das dominikanische bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Vor der Inhaltsangabe des am 2. Juni 1897 erlassenen Ehescheidungsgesetzes seien kurz die Motive desselben erwähnt: Die Unlösbarkeit der Ehe hat oft der Moral widersprechende Wirkungen im Gefolge. Um diese Mängel abzustellen, genügt nicht die bisherige Institution der einfachen persönlichen Trennung; das eheliche Band muss gelöst werden, damit der unschuldige Teil nicht unter der Schuld des anderen leide und behindert bleibt, eine neue legitime Verbindung einzugehen. Die Unlösbarkeit der Ehe widerspricht den Absichten des Gesetzgebers, der durch sie die soziale Ordnung auf der sicheren Basis einer positiven Moral anstrebt. Da das Recht der Ehescheidung rein fakultativ ist, verletzt es nicht die Rechte der Kirche, die ihr verfassungsmässig zustehen.

Das Gesetz zerfällt in folgende sieben Kapitel:

1. die Auflösung der Ehe;
2. die Gründe der Ehescheidung;
3. die Form der Ehescheidung wegen bestimmter Gründe; die vorläufigen Massregeln, welche die Ehescheidungsklage veranlassen kann;
4. die Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung und die Form ihrer Klage;
5. die Wirkungen der Ehescheidung;
6. die Einreden gegen die Annehmbarkeit der Ehescheidungsklage;
7. die Trennung von Tisch und Bett.

Die Artikel 227—311 des Código civil werden aufgehoben; ebenso das Dekret vom 26. Juni 1889 (Gazeta Oficial No. 775), das für Katholiken die kirchliche Eheschliessung vierundzwanzig Stunden nach der bürgerlichen für obligatorisch erklärt (Artikel 1).

Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines der Ehegatten und durch die Ehescheidung und wird suspendiert durch die Trennung von Tisch und Bett (Artikel 2).

Der Grund einer Ehescheidungsklage kann bestehen: 1. in einem Ehebruch eines der Ehegatten. Das dominikanische Gesetz macht hier keinen Unterschied, ob der Ehebruch von der Frau oder vom Manne begangen ist; es folgt also nicht den Bestimmungen des Code Napoléon Artikel 229, wo der Ehebruch der Frau un-

bedingt, der des Mannes nach Artikel 230 nur bedingt als Scheidungsursache gilt, und auch nicht dem von ihm anullierten Artikel 230 des Código civil von 1884, der ebenfalls der Frau nur bedingt das Recht der Klage auf persönliche Trennung wegen Ehebruchs gewährte; vielmehr geht das neue Gesetz hierin von demselben Standpunkte aus wie die französische loi vom 27. Juli 1884, welche die Ehegatten in Bezug auf das Recht der Ehescheidungsklage vollständig gleichstellt.

2. in der Verurteilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe (pena aflictiva é infamante, Código penal Artikel 7). Auch in dieser Bestimmung folgt der Gesetzgeber von 1897 nicht dem Code Napoléon Artikel 232, wonach die Verurteilung zu einer peine infamante ein genügender Ehescheidungsgrund ist, sondern der loi von 1884. Diese forderte une peine afflictive et infamante, damit die Verurteilung zur Ausweisung und bürgerlichen Degradation wegen politischer Vergehen kein Grund zur Ehescheidung sei.[1] Da aber nach dem dominikanischen Strafgesetze auch politische Verbrechen mit entehrender Strafe bedroht sind, schliesst das Gesetz von 1897 in einem Zusatz zu Artikel 3 die Verurteilung wegen politischer Vergehen als Ehescheidungsgrund überhaupt aus.

3. in harten Misshandlungen und groben Beleidigungen des einen gegen den andern.

Ausser diesen drei Ehescheidungsgründen, die nach dem französischen Gesetze die einzigen sind, führt das dominikanische noch die folgenden vier an.

4. in absichtlicher Verlassung der häuslichen Gemeinschaft durch einen Ehegatten, wenn derselbe nach rechtskräftiger Verurteilung zur Rückkehr im Laufe von fünf Jahren diesem Urteil nicht gefolgt ist.

5. in der gewohnheitsmässigen Hingabe an den Trunk nach Ablauf eines Jahres.

6. in der Abwesenheitserklärung durch das Gericht Erster Instanz nach Massgabe des Kapitels 2 im Titel IV des bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Artikel 115—119 enthalten dieselben Bestimmungen wie die entsprechenden des Code Napoléon.

---

[1]) Théophile Huc, Commentaire théorique et pratique du Code civil. Paris 1892. Tome 2, p. 317.

Das Verfahren bei der Ehescheidung aus bestimmten Gründen ist, wenn die unter Nummer 2 und 6 angeführten Ursachen vorliegen, einfach: Die Vorlegung des Urteils, das einen der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurteilt, und eines Zeugnisses des Gerichtssekretärs, vom Staatsanwalt unterzeichnet, dass dieses Urteil auf gesetzlichem Wege nicht mehr abgeändert werden kann (Artikel 29) und für den Fall unter Nummer 6 die Vorlegung der gerichtlichen Abwesenheitserklärung (Código civil Artikel 115—117) beim Standesamt genügen zur Aussprechung der Ehescheidung durch dasselbe (Artikel 32).

Komplizierter gestaltet sich das Verfahren, wenn einer der übrigen fünf erwähnten Gründe vorliegt (Artikel 4—28). Da es dasselbe ist, wie es der Code Napoléon Artikel 234—258 verlangt, sollen hier nur die Abweichungen erwähnt werden.

Während der Code Napoléon Artikel 239 keine Zeitangabe enthält, setzt der Artikel 9 des dominikanischen Gesetzes den Zeitraum, in welchem dem Gerichte über die Vorverhandlungen und die Erfolglosigkeit des Aussöhnungsversuches Bericht zu erstatten ist, auf acht Tage fest. Ferner hat der berichtgebende Richter im Falle eines Ehebruches die Frau zu ermächtigen, sich der Gesellschaft ihres Mannes zu entziehen. Dies fordert der Code Napoléon Artikel 259 nur für das Probejahr bei Aussetzung des Urteils. Die Vorschriften dieses Artikels 259, welche über die Ehescheidungsklage wegen Misshandlung und Beleidigung handeln, finden nach Artikel 30 der Ley de Divorcio auch Anwendung für die unter Nummer 4 und 5 genannten Ursachen: der Richter hat die Befugnis, die Ehescheidung noch nicht sogleich zuzulassen. Erst nach Ablauf eines Probejahres kann der klagende Ehegatte den Ausspruch des die Scheidung zulassenden Urteils beantragen (Artikel 31). Der Artikel 27, dessen Inhalt sich mit dem des Artikels 257 des Code Napoléon deckt, hat zwei Zusätze über die Kosten des Prozesses: sie fallen dem Staate zur Last, wenn die Ehe zwischen Unbemittelten wegen Ehebruchs geschieden ist. Im Falle der Berufung von Ehescheidungsurteilen ist der Oberste Gerichtshof zuständig; sie ist nur annehmbar, wenn sie, wie die französische loi von 1884 abweichend vom Code Napoléon Artikel 263 vorschreibt, innerhalb von zwei Monaten eingelegt worden ist.

7. kann der Grund einer Ehescheidungsklage in der wechselseitigen Einwilligung der Ehegatten bestehen.

Die auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise ausgedrückte beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten soll als hinlänglich angenommen werden, dass das Zusammenleben ihnen unerträglich ist (Artikel 43). Diese Bestimmung deckt sich mit der des Code Napoléon im Artikel 233. Diese hat aber die französische loi vom Juli 1884 nicht wieder als Ehescheidungsgrund aufgenommen und zwar, wie Huc a. a. O. S. 319 behauptet, aus Mangel an hinreichenden Gründen für die Gewährung der Möglichkeit, die wahren Gründe der Ehescheidung zu verheimlichen. Hiermit scheint mir jedoch die ratio legis des Code Napoléon für die Artikel 233 und 275—294 missverstanden zu sein. Denn wenn die Ehegatten die in den Artikeln 275—294 für den Ehescheidungsprozess erforderlichen Formen beobachten, „geben sie damit zugleich eine so tiefgehende, unüberwindliche wechselseitige Abneigung zu erkennen, dass aus dem ferneren Fortbestand einer solchen Ehe nur Unheil und Ärgernis zu erwarten ist“.[1] Deshalb ist die Aufnahme der beiderseitigen Einwilligung als Ehescheidungsgrund durch das dominikanische Gesetz unter Abänderung der allzu komplizierten Bestimmungen des Code Napoléon in den Artikeln 275—294 als glücklich zu bezeichnen. Die Modifikationen der Vorschriften des Code Napoléon über die Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung und über die Form ihrer Klage durch das dominikanische Gesetz im Kapitel IV Artikel 43—52 sind folgende:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt, wenn die Ehe dreissig Jahre bestanden hat; ebenso wenig, wenn der Ehegatte über sechzig, die Ehefrau über fünfzig Jahre alt ist (Artikel 44 Absatz 2; anders C. N. Artikel 276, 277).

Die Bedingung des C. N. Artikel 278 und des dominikanischen Gesetzes Artikel 44 Absatz 3, dass die Ehegatten bei dem Ehescheidungsantrage auf Grund wechselseitiger Einwilligung der Genehmigung ihrer Ascendenten bedürfen, hat im dominikanischen Rechte folgende Einschränkung erfahren: wenn die Genehmigung der Ascendenten ohne triftigen Grund verweigert wird, können die Ehegatten in Person vor dem Richter erscheinen und die Gründe

---

[1]) Stabel: Institutionen des französischen Civilrechts. 1893. S. 80.

ihrer beiderseitigen Einwilligung zur Scheidung vortragen; häl Richter dieselben für hinlänglich, so ersetzt seine in authenti Form abgefasste Erklärung die Autorisation der Ascendenten. Urkunde der Einwilligung der Ascendenten, die nach Vors des Artikels 154 des bürgerlichen Gesetzbuches, übereinstim mit demselben Artikel des C. N., auszufertigen ist, hat kein gründung zu enthalten. Bei dem Erscheinen vor dem Richt die Gegenwart und Mitwirkung zweier Notare nicht erford (Artikel 45 §§), wie es C. N. Artikel 281 verlangt. Ferner die umständlichen Förmlichkeiten, welche der C. N. Artikel bis 290 vorschreibt, in das dominikanische Gesetz nicht aufgeno worden. Vielmehr bestimmt der Artikel 47 und folgende: der Versuch des Richters, die Ehegatten mit einander auszusö erfolglos, so haben sie dreissig Tage später vor dem Tribunal I Instanz zu erscheinen; sechszig Tage hiernach wird die Ehesche für zulässig erklärt. Auf Grund dieses Urteils müssen die gatten im Laufe von acht Tagen beim Standesamt beantragen, die Ehescheidung ausgesprochen werde. Erst drei Jahre nach selben dürfen die geschiedenen Gatten neue Ehen schliessen; Bestimmung ist in die Ehescheidungsurkunde aufzunehmen. sonders hervorzuheben ist die Vorschrift des Artikels 50: wer Verlaufe dieser drei Jahre oder des Prozesses von den Ascend der Beweis erbracht wird, dass die geschiedenen Ehegatten lichen Verkehr gepflogen haben, ist die Scheidung null und n und die Gatten verlieren jegliches Recht auf Ehescheidung, s Grund dafür auch noch so schwerwiegend. Die Berufung vor Urteil, das die Scheidung zulässt, ist nicht annehmbar.

Die vorläufigen Massregeln über den Aufenthalt und den U halt der Frau und der Kinder und über die Vermögensverwa die durch die Ehescheidungsklage veranlasst werden können, sich in den Artikeln 38—42 und sind gleichlautend mit de stimmungen der Artikel 267—271 des C. N.

Die Wirkungen der Ehescheidung (Artikel 53—57) sin selben, wie die nach den Artikeln 295—305 des Code Na mit folgenden Abänderungen:

Nicht rezipiert worden sind die Artikel 301—303 und ferner nicht die Bestimmung des C. N. Artikel 298, dass im der wegen Ehebruchs gerichtlich zugelassenen Ehescheidung

der schuldige Ehegatte niemals mit seinem Mitschuldigen verheiraten kann; ebenso wenig die zweite Bestimmung desselben Artikels, die den Ehebruch der Frau mit Gefängnis (reclusion) bedroht. Diese war bis zur Zeit auch durch Artikel 308 des bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft und bleibt rechtskräftig durch den Artikel 307 des dominikanischen Código Penal entsprechend der französischen Strafrechtsbestimmung. Die Vorschrift (C. N. Artikel 295), dass geschiedene Ehegatten einander nicht wieder heiraten können, ist ebenfalls nicht in das Gesetz aufgenommen; eine neue Ehe zwischen den Geschiedenen ist nur dann nicht möglich, wenn sich einer von beiden wieder verheiratet und wieder hat scheiden lassen (Artikel 53). Die Bestimmung des C. N. Artikel 297, dass sich die geschiedene Frau erst zehn Monate nach erfolgter Ehescheidung wieder verheiraten kann, enthält der vorhin erwähnte Artikel 49.

Die Artikel 58—61, die über die Einreden gegen die Annehmbarkeit einer Scheidungsklage handeln, gleichen den Artikeln 272—274 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches. Ferner, da die Artikel 289 und 290 des C. N., aus deren Zweck, die Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Übereinstimmung durch Formalitäten möglichst zu erschweren, folgt, dass die genaue Beobachtung der komplizierten Formalitäten zur Annehmbarkeit der Klage erforderlich ist, nicht rezipiert sind, erklärt das dominikanische Gesetz im Artikel 61 ausdrücklich die Ehescheidung bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften für unzulässig.

Die Bestimmungen des Kapitels VII, das über die Trennung von Tisch und Bett handelt, unterscheiden sich von den entsprechenden französischen folgendermassen: Artikel 62 erweitert die Vorschrift des Artikels 306 des C. N., insofern er sich auch auf Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung bezieht. Artikel 63 bestimmt entgegengesetzt dem Absatz 2 des Artikels 307 des C. N., dass auch auf Grund beiderseitiger Einwilligung die Separation gewährt wird. Die Bestimmung des Artikels 309 des C. N., die sich auf Artikel 308 bezieht, ist im dominikanischen Gesetz dahin abgeändert, dass der Mann die Befugnis hat, die Wirkung der Verurteilung zur Trennung von Tisch und Bett aufzuheben, wenn er sich entschliesst, seine Frau wieder zu sich zu nehmen. Die Separation hat stets die Gütertrennung im Gefolge (Artikel 65 gleich Artikel 311 des C. N.). Wichtig ist die Be-

stimmung des Artikels 66, der hierin und seinem übrigen Inhalte nach dem Artikel 310 der loi vom 27. Juli 1884 folgt, dass nach einer dreijährigen Separation, auf die aus irgend einem Grunde erkannt worden ist, die Klage auf Ehescheidung gewährt wird, also fakultativ ist, nicht obligatorisch, wie es 1884 in der französischen Kammer gefordert wurde.

Die Artikel 67—71 enthalten Übergangsbestimmungen: auf Grund eines Urteiles, das vor Promulgation des neuen Gesetzes auf Trennung von Tisch und Bett lautet, kann auf Ehescheidung geklagt werden.

2. Die Ley de Patentes para el año 1898 vom 2. Juni 1897 (Gazeta Oficial No. 1190) enthält nur wenige und keine allgemein interessierende Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes für das Jahr 1897 vom 17. Juni 1896 (Gazeta Oficial No. 1139). Deshalb soll nur eine kurze Inhaltsangabe des Gesetzes an dieser Stelle folgen.

Wenn auch schon die erste Verfassung der Republik von 1844 den Dominikanern Gewerbefreiheit gewährleistete, eine Garantie, die auch die geltende Verfassung enthält, so hat doch seit 1844 eine Gewerbesteuer als Bedingung des Gewerbebetriebes bestanden, insofern erst die Steuerentrichtung durch Lösung eines Gewerbescheines (la patente) einen Betrieb gestattet. Ausserdem hat der Staat gewohnheitsrechtlich das Privilegierungsrecht für bestimmte Unternehmungen gehabt; erst in einem Dekret vom 10. Mai 1884 [1] ist dieses mit einigen Einschränkungen geregelt und für die Anlage von Eisenbahnen, Kabeln, Telegraphen, Telephonen, Kanälen, Wasserwerken und dergl. dem Staate gesetzlich zuerkannt worden. Ein Gesuch um ein derartiges Privileg wird zunächst bei dem betreffenden Ministerium eingereicht und ist unter Befürwortung von Seiten der Exekutive von dem Kongress durch einen Beschluss auf Grund des Artikels 25 Absatz 36 und 44 der Verfassung zu genehmigen. Dass die Gewerbefreiheit in der Ausübung gewisser Berufe, wie der eines Geometers [2], Arztes [3] oder eines Rechts-

[1]) Coleccion de Leyes Bd. IX No. 2225.

[2]) Ley de Agrimensura vom 30. Juni 1882. Coleccion Bd. VIII No. 2021; Gazeta Oficial No. 1015.

[3]) Ley sobre Juro Médico de la República vom 23. Mai 1883. Coleccion Bd. VIII No. 2118.

anwaltes[1]) durch die gesetzliche Forderung eines Fähigkeitsnachweises beschränkt wird, ist einleuchtend.

Das Gewerbesteuergesetz beruht auf dem Prinzip der Betriebsanlage und der Ortsanlage; aus beiden zusammen wird die Höhe der Steuer berechnet.

Der Gewerbesteuer unterliegen alle in dem dem Gesetze angefügten Tarife aufgeführten Gewerbe und Professionen. Ehegatten, die zusammen leben und dasselbe Gewerbe betreiben, bedürfen nur eines Gewerbescheines. Dagegen ist der Gewerbeschein zur Ausübung von Handelsgeschäften (la patente de especulador, eine Definition giebt der Artikel 16) persönlich und nicht kollektiv (Artikel 4). Die Fremden unterstehen in Bezug auf den Gewerbebetrieb den gleichen Vorschriften wie die Staatsangehörigen.

In der ersten Hälfte jeden Dezembers haben die betreffenden Einschätzungskommissionen die einzelnen Betriebe zu klassifizieren und eine Liste darüber dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung (Presidente del Ayuntamiento) in den Kommunen und dem Syndikus, wo kein Gemeinderat (Consejo Municipal) existiert, einzureichen. Diese haben die Gewerbescheine auszustellen und die eingegangenen Steuern den Gemeindekassierern (Tesoreros Municipales) zu überweisen. Die Eingänge an Gewerbesteuern sind Gemeindeeinnahmen nach Artikel 29 No. 8 der Ley sobre Ayuntamientos vom 23. Juni 1890 (Gazeta Oficial No. 1065). Eine Abrechnung darüber ist der Obersten Rechnungskammer zuzustellen. Das Recht der Reklamation erlischt in vierzehn Tagen.

Dem Artikel 13, nach welchem die Ausübung eines Gewerbes ohne Patent mit der doppelten Summe desselben bedroht wird, ist letztjährig die Androhung einer Gefängnisstrafe von fünf Tagen für den Rückfall hinzugefügt. Der Artikel 16 enthält die Definitionen der im Tarif aufgeführten Gewerbe. Die Veranlagung geschieht, wie folgt: Die Gemeinden (comunes), in welche die zwölf Provinzen der Republik zerfallen, werden nach vier Ortsklassen (categorías) eingeteilt. Letztjährig sind in die dritte Kategorie erhoben: Salcedo, San Juan, und Las Matas de Farfán. Der Tarif (Artikel 26) bestimmt die Arten des Gewerbebetriebes und setzt

[1]) Ley Orgánica para los Tribunales de la República Artikel 65—79 vom 21. Juni 1895. Gazeta Oficial No. 1088.

die Höhe der Steuern für die verschiedenen Ortsklassen fest. Neu ist der letzte Artikel 27, der den Vertrieb von Spirituosen ohne Gewerbeschein mit einer Strafe von 300 Pesos und Gefängnis bedroht.

3. Die Ley para el régimen de las Comandancias de Puertos de la República vom 16. Juni 1897 (Gazeta Oficial No. 1191) ist mit ihren sechzig Artikeln in ihren Hauptteilen eine Kodifizierung der ministeriellen Verfügungen über die Befugnisse und die Jurisdiktion der Hafenkommandanten, die den Gouverneuren der Provinzen unterstehen. Zur Abfassung des Gesetzes führte besonders der Umstand, dass sich seit dem Bestehen der Republik die Mannschaften der dominikanischen Schiffe zum grossen Teile aus Fremden zusammensetzten. Die Folge war eine zu mangelhafte Disziplin und häufige Reklamationen. Deshalb bestimmt der Artikel 3 des neuen Gesetzes, dass sich ein Ausländer, der in dominikanische Seedienste eintreten will, naturalisieren lassen muss, vorausgesetzt, dass die Bedingungen, wie sie die Verfassung im Artikel 7 No. 3 und 5 verlangt, erfüllt sind. Ist eine Naturalisation nicht oder noch nicht möglich, so unterwirft sich der Betreffende durch seinen Eintritt in die Marine den Pflichten eines dominikanischen Seemannes, den Strafgesetzen und der Disziplinargerichtsbarkeit; auf internationale Reklamationen kann er keinen Anspruch machen. Dies ist eine Verschärfung des Artikels 22 des Marine-Reglements vom 17. Januar 1895.[1] Ferner enthält das Gesetz Bestimmungen für die Schiffskapitäne, die Mannschaften, die Hafenärzte, die Lootsen und andere Hafenangestellte; auch eine Anzahl von Strafbestimmungen für Übertretung der Vorschriften und normiert, für welche Vergehen der Consejo Administrativo de la Armada Nacional zuständig ist. Dieser wurde durch das eben erwähnte Reglement vom 17. Januar 1895 eingesetzt.

4. Der Artikel 25 der Verfassung, der die Befugnisse des Kongresses aufzählt, bestimmt unter No. 7: Der Kongress hat vor Schluss der Session den Staatshaushalts-Etat festzustellen. Wenn aus irgend einem Grunde das Budget für die kommende Etatperiode nicht zustande gekommen ist, ist das letztjährige Budget massgebend. Auf Grund dieser Bestimmung dekretierte der Kongress

[1] Reglamento general que determinará el mando, orden y disciplina abordo de la Armada de guerra Nacional, segun Resolucion del Gobierno de fecha 17 de Enero de 1895. Gazeta Oficial No. 1067.

am 21. Juni 1897 (Gazeta Oficial No. 1211), dass die Ley de Presupuesto de Gastos Públicos del año 1896 für das Jahr 1897 in Kraft bleiben solle.

5. Die Modifikationen der Ley sobre Aduanas y Puertos durch das Gesetz vom 22. Juni 1897 (Gazeta Oficial No. 1194—1197) sind von keinem allgemeinen Interesse. Es seien deshalb an dieser Stelle nur die Artikel 50 Absatz 6; Artikel 57, 108 und 253, die abgeändert worden sind, zitiert und für die Inhaltsangabe des Gesetzes auf den Bericht im Jahrbuch für 1897, 3. Jahrgang, S. 420 verwiesen.

6. Für das Verständnis der im letzten Jahre passierten Münz- und Finanzgesetze ist ein kurzer Rückblick erforderlich. Nach der Ley sobre Moneda Dominicana vom 16. Juni 1890 (Gazeta Official No. 830) bildet die Rechnungseinheit der Silberfranc (el franco de plata), der in hundert centésimos eingeteilt ist. Als Goldmünzen werden geprägt Hundert-, Fünfzig- und Zwanzig-Francosstücke mit dem Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Gold; als Silbermünzen Fünfrancosstücke mit dem Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber- und Einfranco- und Fünfzigcentesimos-Stücke mit dem Mischungsverhältnisse von $^{835}/_{1000}$ Silber; als Bronzemünzen Zehncentesimos- und Fünfcentesimos-Stücke; deren Mischungsverhältnis beträgt 95 % Kupfer, 4 % Zinn und 1 % Zink. Den Durchmesser, die Prägung und das Passiergewicht der Münzen schreiben die Artikel 6 und 10 vor.

Die bisherigen Nickelmünzen bleiben im Umlauf und zwar werden die $2^1/_2$ Centavosstücke zu $9^1/_2$ centésimos de franco und die $1^1/_4$ Centavosstücke zu $4^3/_8$ Centesimos berechnet.

Niemand ist verpflichtet Einfrancostücke im Betrage von mehr als fünfzig Francos und Bronzemünzen im Betrage von mehr als zwanzig Francos in Zahlung zu nehmen (Artikel 15). Der Umlauf fremder Münzen zum Kurswert bleibt gestattet, soweit frühere Gesetze dem nicht entgegen stehen.

Ein Dekret von demselben Datum (Gazeta Oficial No. 830) bestimmte die Ausprägung von 12 500 000 Francos, und zwar wie folgt:

an Goldmünzen:

7 500 Hundertfrancos-Stücke,
15 000 Fünfzigfrancos-Stücke,
50 000 Zwanzigfrancos-Stücke;

an Silbermünzen:

1 500 000 Fünffrancos-Stücke,
1 250 000 Einfrancos-Stücke,
1 500 000 Fünfzigcentesimos-Stücke;

an Bronzemünzen:

3 000 000 Zehncentesimos-Stücke,
4 000 000 Fünfcentesimos-Stücke.

Am 1. September 1891 wurden die ersten 1 000 000 Francos in Silber in Umlauf gesetzt, und zwar nach Dekret vom 6. August 1891 (Gazeta Oficial No. 885) waren die Zahlungen der Staats- und Gemeindekassen zu 10 % in den neugeprägten dominikanischen und zu 90 % in den kursierenden Münzen zu leisten; in dem gleichen Verhältnis waren Zahlungen unter Privaten zu entrichten. Bis zur Ausserkurssetzung waren ferner in Zahlung zu nehmen für ein Fünffrancos-Stück Silber ein mexikanischer Silberpeso und 25 Centavos; ein Silberfranco für 25 Centavos mexikanisch; 50 Cts. Silber für $12^1/_2$; 10 Cts. und 5 Cts. Kupfer zu $2^1/_2$ und $1^1/_4$ Centavos mexikanisch.

Vom 1. Februar 1892 an kursierten die dominikanischen Fünffrancos-Stücke Silber nach einem Dekret vom 23. Dezember 1891 (Gazeta Oficial No. 905) zum Werte des mexikanischen Peso.

Ein neues Münzsystem brachte das Gesetz vom 28. April 1894, Ley concerniente à monedas Dominicanas y su acuñacion (Gazeta Oficial No. 1027).

Seit diesem Gesetz bildet die Rechnungseinheit der dominikanische Goldpeso. 900 Teile Gold werden mit 90 Teilen Kupfer und 10 Teilen Silber legiert; bei den Silbermünzen beträgt das Mischungsverhältnis 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer; die Nickelmünzen bestehen zu drei Vierteilen aus Kupfer und zu einem Viertel aus Nickel.

Der Goldpeso enthält 25,8 granos (grano ist gleich 0,0647 Gramm) des Peso Troy, von denen 23,22 granos reines Gold sind. Das Gewicht des Goldpeso beträgt also 1,66926 Gramm, sein Feingehalt 1,502334 Gramm. Zum Vergleich sei das Gewicht des französischen Fünffrancs-Stückes: 1,6129 Gramm, und dessen Feingehalt: 1,4516 Gramm erwähnt. Der dominikanische Silberpeso hat ein Gewicht von $422^2/_9$ granos, hiervon sind 380 granos reines Silber. Der Peso wird eingeteilt in 100 Centavos.

Als Goldmünzen der Republik werden geprägt:

20 Pesosstücke;	Gewicht: 516 granos	= 33,3852 Gr.;	Feingehalt:	30,0466 Gr.
10 „	„ 258 „	= 16,6926 „	„	15,0233 „
5 „	„ 129 „	= 8,3463 „	„	7,5117 „

Als Silbermünzen werden geprägt:

1 Pesostücke;	Gewicht: $422^2/_9$ granos	= 27,3177	Gramm
50 Centavos;	„ $211^1/_9$ „	= 13,6588	„
25 „	„ $105^5/_9$ „	= 6,8294	„
10 „	„ $42^2/_9$ „	= 2,7317	„

Bei den 20 und 10 Pesosstücken Gold darf die Abweichung im Gewicht nicht mehr als ein halb Gran; bei den 5 Pesosstücken Gold nicht mehr als $^1/_4$ Gran; bei den Silbermünzen nicht mehr als $1^1/_2$ Gran betragen (Artikel 10).

Die 5 Francos-, 1 Franco- und $^1/_2$ Franco-Stücke in Silber, die nach dem Gesetz vom 16. Juli 1890 geprägt worden sind, bleiben im Umlauf, und zwar gemäss dem Dekret vom 23. Dezember 1891 fünf dominikanische Silberfrancos zum Werte des zirkulierenden mexikanischen Silberpesos. Die $2^1/_2$ und $1^1/_4$ Centavos Nickelmünzen kursieren weiter zum Nennwerte. Bis zur Ausprägung und Inkurssetzung der neuen dominikanischen Münzen ist bei allen Zahlungen mexikanisches Silber zum Kurswerte anzunehmen. Die Valutaschwankungen hat die Contaduría General de Hacienda wöchentlich den Administraciones mitzuteilen. Nach Emission des neuen dominikanischen Geldes wird der mexikanische Silberpeso von den öffentlichen Kassen zu einem um fünf Centavos geringeren Werte, als der Kurswert auf nordamerikanischen Geldmärkten beträgt, in Zahlung genommen. Das vollhaltige Silbergeld (Mindestbetrag ist fünf Pesos) kann bei den Kassen der Agencia Fiscal oder der Nationalbank gegen dominikanisches Gold eingewechselt werden. Ein etwaiger Mangel an dominikanischem Golde wird gedeckt durch nordamerikanisches, sechzig Tage nach Präsentation und sechs Prozent jährlich.

Gemäss dem Artikel 13 des eben besprochenen Gesetzes vom 28. April 1894 bestimmte ein Dekret vom 9. Mai desselben Jahres (Gazeta Oficial No. 1029) die Prägung von vier Millionen Pesos und 1 500 000 in Gold und 2 500 000 in Silber. Ein besonderes Dekret setzte die Anzahl der zu prägenden Nickelmünzen fest.

Durch die allzustarke Einführung ausländischer Silbermünzen, besonders der mexikanischen, wurde das Gold vom Silber verdrängt; der Silberpeso war im Anfang des Jahres 1897 auf einen Wert von 50 Centavos Gold gesunken. Um diesen bedrohlichen Missständen abzuhelfen, setzt das letztjährige Dekret vom 5. Mai (Gazeta Oficial No. 1185) das Maximum an Silberprägung auf 1 500 000 Pesos fest und bestimmt die folgenden ausländischen Goldmünzen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln zu nachstehendem Zwangskurse.

Es sind in Zahlung zu nehmen:

20 amerikanische Golddollar	für	40,—	Pesos
ein englischer Sovereign	„	9,50	„
eine spanische Unze	„	30,50	„
eine mexikanische Goldunze	„	30,—	„
fünf spanische Golddollar	„	9,25	„
ein französisches Zwanzigfrancs-Stück	„	7,50	„
ein Zwanzigmark-Stück	„	9,25	„

Ausländische Silbermünzen haben sechs Monate nach Promulgation dieses Dekretes keine gesetzliche Zahlungskraft mehr. Durchlöcherte oder beschnittene Münzen werden bei der Contaduría General nur zum Metallwert gegen dominikanisches Silber angenommen.

Wichtig ist ferner die neue Konsolidation der auswärtigen und schwebenden Schulden der Republik, ihre Unifizierung und Zinsreduktion durch das Gesetz vom 9. August 1897 (Gazeta Oficial No. 1198). Die San Domingo Finance Compagny of New-York übernimmt auf Grund der zu diesem Zwecke getroffenen Vereinbarungen mit den Gläubigern in England und Belgien die Anleihen: Consolidated Gold Bons Four Percent 1893 und die French American Reclamations Consols 1895 als Dominican Unified Debt 4 per cent bonds und Obligations or de Saint Domingue $2^3/_4$ pour cent für eine Höchstsumme von £ 4 236 750, von denen £ 1 500 000 auf die vierprozentigen und £ 2 736 750 auf die $2^3/_4$ prozentigen Bons entfallen. Die Zinsen sind halbjährig fällig am 1. April und 1. Oktober; erste Zahlung am 1. April 1898. Die 4 % Anleihe ist vor dem 1. Oktober 1980, die $2^3/_4$ % vor dem 1. Oktober 1999 zu tilgen. Die jährliche Tilgung der Schuld beginnt am 1. Oktober 1901 und zwar durch Ausloosung der zur Einlösung bestimmten Obligationen oder durch Aufkauf derselben, wenn sie unter pari stehen. Kapital und Zinsen sind in englischen Pfunden auszu-

zahlen; die der 4 % in London, die der $2^3/_4$ % in Brüssel, das Pfund zum Kurse von 25 Franks. Die Anleihen sind fundiert durch die allgemeinen, speziellen und besonderen Zolleinnahmen. Durch die speziellen sind ferner konsolidiert die 6 % Anleihe durch das Gesetz vom 20. Mai 1896, die 3 % durch Gesetz vom 15. Juli 1895, die $1^1/_2$ und 3 % durch Gesetz vom 28. April 1894.

Die neue Konsolidation begründete eine Abänderung der Ley sobre los Derechos de Importacion, Exportacion y Puerto vom 28. April 1894 (Gazeta Oficial No. 1027), welche die Erhöhung des Eingangszolles von 60 Prozent vom 30. November 1892 um 10 Prozent ermässigte und vorschrieb, dass von den Gesamteingängen 45 Prozent der Caja de Recaudación und $1^1/_2$ % dem Tilgungsfond für die auswärtige Schuld überwiesen werden sollte. Das letztjährige Dekret vom 9. August (Gazeta Oficial No. 1198) bestimmt, dass 48 % in die Caja de Recaudación fliessen; $1^1/_2$ % bleiben zur Amortisation der auswärtigen Schuld.

7. Ferner hat die Ley sobre Aranceles de Importación y Exportación vom 20. Februar 1875, deren Artikel 2 § schon durch Dekret vom 16. Mai 1879 abgeschafft und deren Artikel 6, 1 durch die Ley sobre Aduanas y Puertos vom 14. Oktober 1887 modifiziert worden ist, mehrfache Abänderungen erfahren durch das Gesetz vom 22. Juni 1897 (Gazeta Oficial No. 1205). Die Bestimmungen der Artikel 1 §, 2 und §, 6, 8, 9, 12, 16 sind gestrichen und die des Artikels 3 modifiziert worden.

Zum Schluss sei noch ein Gesetz erwähnt, das im vorigen Jahrbuche nicht mehr besprochen werden konnte. Es ist die Ley de Pasaportes vom 22. Juni 1896 (Gazeta Oficial No. 1141). Seit Gründung der Republik besteht die Passpflicht.[1] Der wachsende Verkehr hat Abänderungen nötig gemacht. Doch soll von diesen einzelnen abgesehen und nur ein Überblick über das jetzt geltende Gesetz gegeben werden.

Es giebt drei Klassen von Pässe: solche, die für Reisen in der Republik vom Gemeindevorsitzenden; solche, die für das Ausland vom Gemeindechef des Einschiffungshafens; drittens, die, welche im Auslande von den dominikanischen Vertretern nach den Vorschriften der Ley Orgánica del Cuerpo Diplomatico y Consular

---

[1]) Coleccion de Leyes No. 132, 397, 1320.

vom 25. August 1875 ausgestellt werden. Hohe Staatsbeamte, Artikel 8 zählt sie auf, sind vom Passzwange befreit. Die Gründe, aus denen ein Pass verweigert werden kann, giebt Kapitel III an. Jeder, der ohne Pass reist und sich nicht legitimieren kann, ist zu verhaften. Das Ausbleiben einer Legitimation zieht eine Haft von dreissig Tagen und Polizeiaufsicht nach sich.

In der vorjährigen Session 1897 ist noch eine Reihe von Gesetzentwürfen und Vorlagen über Abänderungen bestehender Gesetze dem Kongresse vorgelegt worden, über die aber nicht mehr verhandelt werden konnte. So ist beantragt worden eine Modifikation der Ley de Policía Urbana y Rural, der Ley Orgánica Iudicial und der Ley de Costos Iudiciales (Gazeta Oficial No. 1181). Der Antrag, betreffend Aufhebung einiger Artikel des Código Militar und des Código de Procedimiento Militar (Gazeta Oficial No. 1204) ist einer Kommission überwiesen worden; ebenso der Proyecto de Ley de Conscripción (Gazeta Oficial No. 1210). Ferner werden eine Ley de Hospitalidad und ein Gesetz über Kolonisation ausgearbeitet.

Frankreich.

a) Gesetzgebung.

Referent: Dr. **Joseph Hourtoule**, Untersuchungsrichter. Bethel (Ardennen).

Übersetzt von Dr. **Edmund Friedeberg**, Gerichtsassessor, Berlin.

Im folgenden Bericht soll, wie im vorjährigen, lediglich in grossen Zügen eine Übersicht über die Gesetze und Erlasse des Jahres 1897 gegeben und dabei soweit als möglich auf ihre charakteristischen Merkmale eingegangen werden.

Bürgerliches und Handelsrecht.

Gesetz vom 8. Februar 1897 (J. O. vom 9. Februar 1897 p. 1061) enthaltend Änderungen des Gesetzes vom 6. August 1791 über Domänenpacht. Dieses Gesetz modifiziert in einigen Punkten das erwähnte Gesetz vom 6. August 1791. Das Institut der Domänenpacht („domaine congéable“ oder „bail à convenant“)

ist sehr alten Ursprungs. Sie ist eine Abart der Grundstückspacht, steht aber ihrer Natur nach zwischen der eigentlichen Pacht und dem Kauf. Der Verpächter, hier „foncier“ genannt, überlässt dem Pächter (Domänenpächter, Kolonist, „convenancier“) ein Landgut zur Nutzniessung und räumt ihm gleichzeitig einige Rechte in Bezug auf die Bebauung ein (Superficies). Die Dauer des Pachtverhältnisses (genannt „baillée“), welche von Mal zu Mal bestimmt wird, beträgt in der Regel neun Jahre. Nach ihrem Ablauf darf der Pächter den Besitz des Grundstücks solange fortsetzen, bis der Wert der von ihm errichteten Baulichkeiten ihm vom Verpächter wieder erstattet ist; er hat sogar mangels entgegenstehender Vereinbarungen einen Anspruch auf Auflösung der Pacht und Erstattung jener Auslagen. Wie leicht ersichtlich, steht hier der Domänenpächter günstiger, als er nach den Normen des ordentlichen Rechts gestellt sein würde, denn nach Artikel 555 des Code civil könnte ihn der Grundeigentümer dazu zwingen, die errichteten Baulichkeiten ohne Entschädigung wieder zu entfernen. Es hat sich indessen eine Klausel eingebürgert, die bald selbstverständlicher Vertragszusatz wurde, in welcher der Domänenpächter auf das Recht verzichtet, unter Beanspruchung des Bautenersatzes zu kündigen (Verzicht auf die „faculté de congément“). Seitdem steht es im Belieben des Verpächters, das Pachtverhältnis unbegrenzt zu verlängern; denn solange er nicht freiwillig dem Pächter anbietet, ihm den Wert der auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten zu erstatten, wird der Vertrag unter den ursprünglichen Bedingungen ad infinitum fortgesetzt. Die Folge ist, dass der Grundbesitzer, der angesichts der Bodenentwertung und des dadurch bedingten Fallens des Pachtzinses bestrebt ist, sich die Vorteile eines einmal abgeschlossenen, rentabeln Vertrages möglichst lange zu sichern, den Pächter mit jener Klausel zur Beibehaltung der alten Pachtbedingungen zu zwingen sucht. Der Pächter, dem die Hände gebunden sind, kommt so nach und nach in die Lage, einen übermässigen, dem thatsächlichen Bodenwert durchaus nicht mehr entsprechenden Zins zahlen zu müssen und es bleibt ihm, wenn er sich nicht zu Grunde richten will, schliesslich nichts übrig, als das Gut aufzugeben, ohne für die von ihm mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers errichteten, zuweilen recht bedeutenden Bauten einen Pfennig zu erhalten.

In dem neuen Gesetz hat man versucht, diesen Übelständen abzuhelfen, unter möglichster Wahrung des Prinzips, dass Verträge zu halten sind. Zu diesem Behufe hat man den selbstwirtschaftenden Pächtern (also unter Ausschliessung derjenigen, die ihrerseits wieder Unterpächter annehmen) ein neues Recht verliehen: nämlich das, bei Ablauf der Pacht, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen, entweder Entschädigung für die errichteten Bauten zu verlangen oder den Vertrag zu einem neuen, von Sachverständigen zu bestimmenden Pachtzins fortzusetzen.

Dem Gesetz liegt die Anschauung zu Grunde, dass Verträge nach Treu und Glauben auszulegen sind; und so nahm man darauf Rücksicht, dass der Pächter in dem Zeitpunkt, in welchem er auf sein Rücktrittsrecht verzichtet, gewöhnlich nicht in der Lage ist, das Fallen des Pachtzinses vorauszusehen, der bisweilen bis unter 50 % heruntergeht. Andererseits ist den Interessen des Grundbesitzers insofern Rechnung getragen, als dieser immer berechtigt ist, das Pachtverhältnis zu Bedingungen fortzusetzen, welche dem wahren Bodenwert entsprechen. Indessen lässt sich nicht leugnen, dass diese im öffentlichen Interesse erlassenen Bestimmungen einen Eingriff in das Prinzip der Vertragsfreiheit enthalten. Übrigens gilt ja das Gesetz nur zu Gunsten der selbstwirtschaftenden Pächter; solche Sonderbestimmungen sollen eben nur da Platz greifen, wo sie unerlässlich sind.

Gesetze vom 17. August und 7. Dezember 1897 (J. O. vom 22. VIII. und 9. XII. 1897 pp. 4831 und 6891) betreffend Änderungen einzelner Artikel des Code civil. Das Gesetz vom 17. August verdankt seine Entstehung den auf Bekämpfung der Bigamie gerichteten Bestrebungen. Nach dem bisherigen Recht war für getrennt lebende Ehegatten der Artikel 147 des Code civil, welcher die Eingehung einer neuen Ehe vor Auflösung der früheren verbietet, leicht zu umgehen. Sie brauchten nur wider besseres Wissen zu versichern, dass sie unverheiratet seien; denn aus den Urkunden, deren Vorlegung das Gesetz erfordert (insbesondere aus der Geburtsurkunde), ging der wirkliche Personenstand nicht hervor.

Der neue Artikel 70 des Code civil trifft zur Verhütung solcher Machenschaften folgende Bestimmungen:

1. Jede Eheschliessung ist in das Geburtsregister neben den betreffenden Geburtseintragungen am Rande zu vermerken.

2. Die Verlobten haben vor der Eheschliessung dem Standesamt einen Auszug aus dem Geburtsregister beizubringen, der höchstens 3 Monate alt sein darf.

Enthält der Auszug einen Vermerk über eine früher erfolgte Eheschliessung, so haben natürlich die Parteien nachzuweisen, dass diese Ehe nicht mehr besteht.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1897 verleiht den Frauen die Fähigkeit, vor dem Standesamt und vor Notaren als Urkundszeugen aufzutreten; allerdings dürfen Männer und Frauen nicht bei demselben Akt als Zeugen mitwirken.

Gesetz vom 25. November 1897 betreffend die Änderung des Artikels 18 des Erlasses vom 27 vendémiaire des Jahres II (J. O. vom 25. November 1897). — Der Artikel 18 des Erlasses vom 27 vendémiaire d. J. II schrieb vor, dass die Veräusserung eines Schiffes oder einer Schiffspart durch Erklärung vor einem öffentlichen Beamten zu erfolgen habe und dass die darüber aufgenommene Urkunde eine vollständige Abschrift des Patents enthalten müsse, in welchem dem Schiff das Recht zur Führung der Landesflagge verliehen wird (des sogen. Francisationsacts). Dieses Verfahren verursachte einen unverhältnismässig grossen Kostenaufwand, besonders wenn das Schiff im Miteigentum mehrerer Personen stand, da die Namen, Adressen und Berufe sämtlicher Miteigentümer aufzuführen waren. Bedenkt man, dass an einem Schiff unter Umständen mehrere hundert Personen beteiligt sind, so kann man sich ein Bild davon machen, welche Aufwendungen einesteils durch die Beurkundungsgebühren, anderenteils durch die für die Urschrift zu kassierenden Stempel erforderlich wurden. Nach dem neuen Gesetz ist nun das Verfahren in der Weise vereinfacht, dass die Verkaufsurkunde nur noch zu enthalten braucht: den Namen und die Bestimmung des Schiffes, Datum und Nummer des Francisationsacts und einen Auszug aus diesem Akt, aus welchem der Heimatshafen, die Eintragung in das Schiffsregister, Tonnengehalt, Bauart und Alter des Schiffes hervorgehen müssen. Diese Angaben erschienen mit Recht ausreichend, um das den Gegenstand des Kaufvertrages bildende Schiff mit absoluter Bestimmtheit zu bezeichnen.

Gesetz vom 27. Dezember 1897 über die Festsetzung der notariellen, Anwalts- und Gerichtsvollziehergebühren (J. O. vom

27. XII. 1897). Das Gesetz enthält eine Neuregelung des bei der Festsetzung von Gebühren öffentlicher Beamter zu beobachtenden Verfahrens. Als Hauptziel hat man dabei die Verminderung der Beitreibungskosten im Auge gehabt; zu diesem Behufe hat man an die Stelle des früher erforderlichen Urteils einen einfachen Beschluss gesetzt. Dieser Beschluss, der ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter erlassen wird, bildet für den Beamten einen vollstreckbaren Titel; er unterbricht die Verjährung und gewährt einen Anspruch auf hypothekarische Eintragung. Allerdings kann die Entscheidung, da sie in Abwesenheit der Parteien ergangen ist, durch Rekurs (Einspruch) beim ordentlichen Gericht angefochten werden; doch auch hier ist das Verfahren vereinfacht, indem die ganze Verhandlung vor der Civilkammer stattfindet, ohne dass es vorgängiger aussergerichtlicher Akte bedarf.

Strafrecht.

Gesetz vom 7. April 1897 (J. O. vom 7. IV. 1897 p. 2053) über die Berufung gegen Urteile der Polizeigerichte. Nach dem früheren Wortlaut des Artikels 174 der französischen Strafprozessordnung war die Berufung gegen die Urteile der Polizeigerichte innerhalb einer zehntägigen Frist einzulegen, deren Lauf erst mit dem Augenblick begann, in dem das Urteil der Partei persönlich zugestellt oder in ihre Wohnung niedergelegt war. Infolge dessen musste die Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der Rechtskraft jedes Urteil, das auf Haft, auf Geldstrafe, Schadensersatz oder Busse von mehr als 5 Francs lautete[1]), dem Verurteilten zustellen lassen, selbst wenn es in der Verhandlung verkündet war. Andererseits ist nach Artikel 203 desselben Gesetzbuches die Zustellung für Strafkammerurteile, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, nicht obligatorisch, sondern auf den Fall beschränkt, dass das Urteil als Versäumnisurteil in Abwesenheit des Angeklagten erlassen wird. Der Gedanke dieser Bestimmung ist klar. Die in der Verhandlung ergangenen Urteile sind in Gegenwart des Angeklagten verkündet; dieser kennt dann seine Rechtslage; wenn er daher die zehntägige Frist verstreichen lässt, ohne Berufung einzulegen, ist

[1]) Artikel 172 des Code d'Instruction Criminelle: Urteile der Polizeigerichte unterliegen der Berufung, sofern sie auf Haft lauten oder die darin festgesetzten Geldstrafen, Bussen und Ersatzansprüche, abgesehen von den Kosten, die Summe von 5 Francs übersteigen.

unbedenklich anzunehmen, dass er sich bei dem Urteil beruhigen will. Diese Gründe gelten aber umsomehr für das Verfahren vor den Polizeigerichten, als es sich hier um leichtere Strafen handelt; auch ist nicht erfindlich, warum die Prozessordnung einen Unterschied zwischen zwei Fällen macht, welche ganz gleichartig liegen und deshalb auch gleichartige Behandlung erheischen. Zur Beseitigung dieser Anomalie hat das Parlament jetzt den gedachten Artikel 174 geändert. Nach der neuen Bestimmung beginnt der Lauf der Berufungsfrist auch bei polizeigerichtlichen Urteilen, soweit solche überhaupt anfechtbar sind, schon mit der Verkündung, wenn sie in der Verhandlung erlassen werden; mit der Zustellung nur dann, wenn sie in Abwesenheit des Angeklagten ergehen.

Gesetz vom 8. Dezember 1897 (J. O. vom 10. XII. 1897 p. 6907) über die Voruntersuchung bei Verbrechen und Vergehen. Dieses Gesetz, das die Prinzipien der alten Prozessordnung ganz verlassen hat, giebt dem Angeklagten das Recht, sich schon im Vorverfahren eines Verteidigers zu bedienen. Die Gesetzgebung von 1808 beruhte auf der Anschauung, dass die Geheimhaltung der Voruntersuchung zur Ermittelung der Wahrheit erforderlich sei; der Angeschuldigte sollte deshalb bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens dem Richter, der das Belastungsmaterial zu sammeln hatte, allein, ohne Beistand gegenübertreten. Dieses System hält strenger Kritik nicht Stand; man vermisst darin das Prinzip der Gleichstellung, welche eine vollkommene Gesetzgebung auch im Strafprozess beiden Parteien gewährleisten muss: auf der einen Seite dem Angeklagten, auf der anderen dem Staatsanwalt als dem Vertreter der Gesellschaft. Konnte man dieses Ideal auch nicht erreichen, so wollte man ihm wenigstens näher kommen, und so ging in der Kammer ein Gesetz vom 8. Dezember 1897 durch mit kühnen Neuerungen, die im Laufe der Verhandlungen bedeutenden Männern Anlass zu lebhafter Bekämpfung gaben. Ob ihre Befürchtungen gerechtfertigt waren, wird erst die Praxis lehren.

Der Hauptinhalt des Gesetzes lässt sich in folgende beiden Sätze zusammenfassen:

α) Wahl oder Bestellung eines Verteidigers;

β) das Recht des Verteidigers, einzelnen Akten der Voruntersuchung beizuwohnen und vom Gange des Vorverfahrens Kenntnis zu erhalten.

α) Dem Angeschuldigten steht von seiner ersten Vernehmung an das Recht zu, auf alle ihm gestellten Fragen die Antwort zu verweigern. Über dieses Recht hat ihn der Untersuchungsrichter zu belehren, ihm auch mitzuteilen, dass er sich unter den aktiven Anwälten (avocats und avoués) einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen vom Gericht bestellen lassen kann.

β) Der Angeschuldigte kann von Anfang an frei, d. h. allein mit seinem Verteidiger verkehren. Die Absperrung (das Verbot der Zulassung anderer Personen) erstreckt sich niemals auf den Verteidiger; dieser kann allen Konfrontationen und Vernehmungen seines Klienten beiwohnen. Ja, noch mehr: er muss sogar stets 24 Stunden vor der Vornahme solcher Massregeln davon in Kenntnis gesetzt werden; auch der Akteninhalt ist ihm mitzuteilen. Es ist klar, dass aus der Notwendigkeit vorheriger Benachrichtigung und besonders aus der Innehaltung der vorgeschriebenen Frist grosse Unzuträglichkeiten erwachsen können, zumal manche Akte der Voruntersuchung ihren Zweck ganz verfehlen, wenn sie nicht unverzüglich vorgenommen werden können. Auch gestattet das neue Gesetz in einzelnen genau abgegrenzten Fällen (Transport des Gefangenen nach dem Thatort zwecks Feststellung noch vorhandener Spuren des Verbrechens; Konfrontation mit einem Zeugen, der in Lebensgefahr schwebt; Prüfung von Überführungsstücken, deren Verlust zu besorgen ist) ein Verhör des Angeschuldigten ohne Zuziehung des Verteidigers. Es wäre besser gewesen, dem Ermessen des Untersuchungsrichters unter Kontrolle des höheren Gerichts zu überlassen, in wieweit die Umstände ein Abweichen von den erwähnten Grundsätzen erheischen; es kann das leicht notwendig werden, auch ohne dass einer der drei gesetzlich vorgesehenen Fälle vorliegt.

Das neue Gesetz regelt die Isolirhaft, d. h. die Haft unter Ausschluss des Verkehrs mit anderen Personen. Diese Massregel, die dazu dient, den Untersuchungsgefangenen von der Aussenwelt abzusperren, und ihm so die Möglichkeit zu entziehen, Beweisstücke zu vernichten oder Zeugen zu beeinflussen, ist fortan in Zellengefängnissen ausgeschlossen. In anderen Gefängnissen kann der Untersuchungsrichter sie noch verhängen, aber höchstens auf 20 Tage.

Neben diesen die Voruntersuchung betreffenden Bestimmungen enthält das Gesetz vom 8. Dezember 1897 noch eine sich auf die

Hauptverhandlung vor der Strafkammer beziehende Vorschrift. Nach dieser soll der Untersuchungsrichter in denjenigen Sachen, in denen er die Voruntersuchung geführt hat, von der Teilnahme bei der Urteilsfällung ausgeschlossen sein. Vom theoretischen Standpunkt ist diese Bestimmung zweifellos zu billigen; in der Praxis lässt sie sich aber bei der unzureichenden Besetzung der meisten Gerichte nicht so leicht ausführen. Weitaus die Mehrzahl besteht nur aus einem Präsidenten, einem Untersuchungsrichter und einem Spruchrichter; nur selten ist ein Hülfsrichter da und auch dann ist dieser häufig zugleich der Staatsanwaltschaft zugeteilt und daher in vielen Fällen nicht in der Lage, bei der Entscheidung mitzuwirken. Die hieraus entstandenen Schwierigkeiten gaben Anlass zu dem am 19. April 1898 erlassenen Gesetz (J. O. vom 21. April 1898 p. 2618). Es ermächtigt die Ersten Präsidenten der Appellhöfe, bei eintretender Notwendigkeit einen Hülfsrichter ihres Gerichts mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte an einem anderen Gericht gleicher Ordnung zu betrauen.

Finanzen.

Das Budget für das Jahr 1897 ist am 29. März 1897 angenommen worden, nachdem zur Sicherung des Fortgangs der Staatsgeschäfte bis zur definitiven Annahme drei Provisorien beschlossen waren (Gesetz vom 24. X. 1896, vom 30. I. und 26. II. 1897). Das Budgetgesetz enthält keinerlei Reformen. Die von Doumer eingebrachte Steuervorlage betreffend die Einkommensteuer mit Selbsteinschätzung ist abgelehnt worden. Damit ist allerdings die Frage noch nicht aus der Welt geschafft und man kann annehmen, dass sie in absehbarer Zeit ihre Lösung finden wird. Die Mehrheit in der Kammer steht der Einführung einer solchen Steuer geneigt gegenüber, aber diese Mehrheit möchte an Stelle der Deklaration eine Einschätzung nach der äusserlich erkennbaren Höhe des Einkommens. Hierbei würden die Miete, Diener, Wagen u. dergl. eine einigermassen sichere Grundlage geben und den Steuerzahlern würde die unangenehme Notwendigkeit erspart bleiben, vor den Einschätzungskommissaren ihre materiellen Verhältnisse aufrollen zu müssen.

Unterrichtswesen.

Wie im vorjährigen Bericht erwähnt, hat das Gesetz vom 11. Juli 1896 die „Universitäten“ im eigentlichen Sinne dadurch

wieder ins Leben gerufen, dass es den aus den Fakultäten
Stadt gebildeten Körperschaften juristische Persönlichkeit
Jede Fakultätskörperschaft soll fortan den Namen Unive
führen; der Generalrat der Fakultäten soll Universitä
heissen. Zur Erhöhung des Ansehens dieser Behörde sowo
Lehrkörper als der Studentenschaft gegenüber, versah man
Gerichtsbarkeit in streitigen und Disziplinarsachen, soweit
mit dem höheren Unterrichtswesen in Verbindung stehen;
bewilligte man der neuen juristischen Person eigene Geldmit
Bestreitung ihrer Unkosten bis zu einem bestimmten Höchstb
Eigentlich hat das Gesetz, wie in den Debatten wiederholt
gehoben wurde, nur den faktisch schon seit dem Finanzgese
28. April 1893 bestehenden Zustand gesetzlich sanktioniert
dem musste man nun wieder die alte Gesetzgebung den
Verhältnissen anpassen und so entstanden die drei Erlass
21., 22. und 24. Juli 1897 (J. O. vom 24. und 25. Juli
welche die Zusammensetzung des Universitätsrats, seine Verwa
befugnisse, sein Budget, seine Gerichtsbarkeit und das bei
zu beobachtende Verfahren regeln.

In Frankreich erfolgt die Verleihung der akademischen
(Baccalaureus, Licenziat, Doktor) durch den Staat; die Fak
haben lediglich dem Unterrichtsminister ihre Vorschläge zu
breiten. Thatsächlich werden zwar ihre Vorschläge imm
genommen, doch hat das Verleihungsrecht immerhin die
dass die Prüfungsbestimmungen, welche der Unterrichtsminis
Grossmeister der Universität erlässt, bei allen Fakultäten di
sind. Die Fakultäten müssen eben mit dieser Notwendigkeit
und ihren Unterricht überall nach gleichen Prinzipien f
Examina einrichten; ein unabhängiger, lediglich den jew
örtlichen Bedürfnissen angepasster Unterricht, wie er im A
existiert, ist so gut wie ausgeschlossen. Es ist begreiflich
die Studenten keinen besonderen Eifer entwickeln, Kolleg
hören, die ihnen keine praktischen Vorteile gewähren.
Übelstande hilft der Erlass vom 25. Januar 1897 ab. Er
den schönwissenschaftlichen Fakultäten die Ermächtigung,
Fächer, welche sie lehren, Studienzeugnisse auszustellen. De
der Disziplinen, für die solche Diplome ausgegeben werden
vom Unterrichtsminister bestimmt. Sie geben an sich kein A

auf Führung eines akademischen Titels, sondern beurkunden nur den Erwerb gewisser Kenntnisse; aber die Erlangung dreier solcher Zeugnisse verleiht ohne weiteres den Grad eines „licencié ès-sciences“.

Hand in Hand mit der stetigen Ausbreitung der Wissenschaft geht in allen Zweigen geistiger Thätigkeit ein Drang zur Spezialisierung. Die Notwendigkeit einer solchen war schon lange von den philosophischen Fakultäten (sciences et lettres) bei den Prüfungen für das höhere Lehramt berücksichtigt worden. Durch den Erlass vom 24. Juli 1897 wird sie auch für die juristische Prüfung anerkannt; nach den Bestimmungen desselben werden die Kandidaten in vier Sektionen geteilt, und zwar für Privat- und Strafrecht, öffentliches Recht, Rechtsgeschichte und Volkswirtschaft.

Heerwesen.

Gesetz vom 4. Mai 1897 (J. O. vom 4. Mai 1897) enthaltend Änderungen des Gesetzes vom 15. Juli 1889 über die Einberufung zum Militärdienst und des Gesetzes vom 24. Dezember 1896 über die Aushebung zur Marine. In dem genannten Gesetz werden die Prinzipien des Gesetzes über die Strafaussetzung vom 26. März 1891 (der sogen. Loi Bérenger) auf die Aushebung für Heer und Marine ausgedehnt. Beabsichtigt war dabei eine Milderung der Gegensätze, welche zwischen den so menschlichen Bestimmungen des Strafaussetzungsgesetzes und den strengen Vorschriften der beiden vorgenannten Gesetze bestanden. Nach der Loi Bérenger darf der Richter, nachdem er die Verurteilung ausgesprochen hat, denjenigen Delinquenten, welche nicht vorbestraft sind und ihm mit Rücksicht auf ihr Vorleben der Wohlthat würdig erscheinen, einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung gewähren. Macht der Verurteilte sich dann innerhalb der nächsten fünf Jahre keiner mit Gefängnis oder schwereren Strafe bedrohten Handlung schuldig, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt und auch die Nebenstrafen, sowie die Rechtsfolgen der Hauptstrafe (Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern u. dergl.) erlöschen von selbst. Nun waren nach den Gesetzen vom 15. Juli 1889 und 24. Dezember 1896 alle Rekruten, welche entweder wegen Verbrechens nach Artikel 463 des Code Pénal (mildernde Umstände) zu Gefängnis oder wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, Diebstahl, Unterschlagung, Vertrauensmissbrauchs u. s. w. zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten verurteilt

waren, in besondere Strafabteilungen einzustellen. Die Kriegs- und Marineminister hielten sich für verpflichtet, diese Bestimmung auch gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche zwar in der genannten Weise verurteilt, aber durch die Loi Bérenger einstweilen straflos geblieben waren, und das sogar dann, wenn bei der Einstellung ihre Verurteilung schon mehr als fünf Jahre zurücklag. Die Idee, dass der bedingt Begnadigte vorläufig von allen Folgen seiner Verurteilung verschont bleiben sollte, wurde hierdurch natürlich illusorisch. Nach dem neuen Gesetz sollen nun die Gesetze vom 15. Juli 1889 und vom 24. Dezember 1896 auf die genannten Personen keine Anwendung mehr finden, diese Personen also fortan in die ordentlichen Regimenter eingestellt werden; doch steht es im Ermessen der Militärbehörde, jene Leute im Falle grober Ungehörigkeiten während der Dienstzeit in die Strafabteilungen zu schicken, in die sie ohne Erlass des Gesetzes eigentlich gehört hätten.

Gesetz vom 17. Dezember 1897 (J. O. vom 17. Dezember 1897). Durch dieses Gesetz wird die Errichtung eines neuen Armeekorps angeordnet und zwar auf dem Wege der Verdoppelung des 6. Armeekorps, dessen Bestand seiner ausserordentlichen Bedeutung nicht entsprach. Ein Erlass vom 9. Februar 1898 enthält die Ausführungsbestimmungen.

Kolonialgesetzgebung.

I. Algerien.

Das Gebiet der Kolonie Algerien zerfällt seiner Verwaltung nach in zwei Arten: 1. Kommandogebiet, welches unter Militärverwaltung, 2. Civilgebiet, welches unter Civilverwaltung steht; das letztere wiederum besteht aus Gemeinden mit vollkommener Selbstverwaltung, nach dem Muster der französischen, und gemischten Gemeinden unter Leitung eines Bezirkshauptmanns. Derselbe hat die doppelte Obliegenheit: 1. unter Kontrolle einer aus Franzosen und Eingeborenen bestehenden Munizipalkommission die Finanzgeschäfte der Gemeinde zu führen, 2. die Ausführung der Verwaltungsanordnungen bei den Eingeborenen zu sichern. Zu diesem Zwecke ist den Bezirkshauptleuten in gewissem Umfange Disziplinargewalt über die Eingeborenen gegeben: sie dürfen gegen diese auf die im Code Pénal für Übertretungen vorgesehenen Strafen erkennen (Haft von 1 bis zu 5 Tagen, Geldstrafe von 1—15 Franken).

Die Geltungsdauer dieses anfänglich auf sieben Jahre erlassenen Gesetzes ist durch zwei Gesetze vom 27. Juni 1888 und vom 25. Juni 1890 bis zum 25. Juni 1897 ausgedehnt worden. Über den letzteren Termin hinaus wurde sie durch Gesetz vom 15. Juni 1897 um weitere sechs Monate verlängert; dieses Gesetz, welches lediglich den Status quo aufrecht hielt, war rein provisorischer Natur und hatte nur den Zweck, eine eingehende Durchberatung der ganzen Organisation zu ermöglichen. Die Hauptgrundlage der auf sie gerichteten Angriffe bildete das Prinzip der Trennung der Gewalten und man wiederholte das schon 1888 und 1890 vorgebrachte Bedenken, dass unter einer Jurisdiktion von Verwaltungsbeamten die Unparteilichkeit der Rechtspflege leiden könne. Indessen konnte man sich nicht der Einsicht verschliessen, dass gegenüber einem auf so niedriger Kulturstufe stehenden Volke die Obrigkeit in der Lage sein müsse, ihren Anordnungen unmittelbar Achtung zu verschaffen; die Verwaltungsbehörde zwingen, jede Übertretung ihrer Verfügungen erst den Gerichten zu unterbreiten, hiesse ihr Ansehen in den Augen der Eingeborenen herabsetzen. So sind denn die richterlichen Befugnisse den Verwaltungsbeamten durch Gesetz vom 21. Dezember 1897 auf weitere sieben Jahre gelassen worden; nur in einigen Punkten hat man die frühere Gesetzgebung geändert, um die Eingeborenen in ihren Rechten zu schützen und sie vor Willkür zu bewahren. Hierher gehört die Bestimmung, nach der gegen alle Entscheidungen der Bezirkshauptleute die Berufung bei den ihnen übergeordneten Präfekten oder Unterpräfekten zulässig ist.

Bei der Lösung der Landfrage war die wesentliche thatsächliche wie rechtliche Verschiedenheit des algerischen Grundbesitzes von dem französischen zu berücksichtigen. Hervorzuheben ist hier vor allem die auf dem Kontinent unbekannte Unterscheidung zwischen Privateigentum (Melk) und Gesamteigentum (Arch), welches letztere etwa dem Nutzungsrecht entspricht, das die französischen Bauern an den sogen. Gemeindegütern haben. Übrigens liegt auch das Privateigentum (Melk) selten in einer Hand; es kommt gewöhnlich als Miteigentum einer grossen Zahl von Personen vor (Tribus, Douars).

Die Gesetze vom 26. Juli 1873 und 28. April 1887 enthielten einige Bestimmungen, welche den Zweck hatten, die algerischen

Grundbesitzverhältnisse den französischen anzupassen und das Eigentumsrecht sicherzustellen, da die in dieser Beziehung durch die mangelnde Publizität des Eigentumsübergangs entstandene Unsicherheit den Aufschwung der Kolonie ernstlich gefährdete. Deshalb sollte erstens das Eigentum unanfechtbar sein in den Händen eines jeden, der seinen Titel von der Verwaltungsbehörde erhalten hatte. Die Erlangung dieses Titels war einigen öffentlichen Formalitäten unterworfen, durch welche denjenigen, welche Rechte an den fraglichen Grundstücken zu haben behaupteten, Gelegenheit gegeben wurde, mit ihren Ansprüchen hervorzutreten. Zweitens sollte das so erlangte Grundeigentum dem französischen Recht unterworfen sein.

In der Praxis zeigte sich bald die Unzulänglichkeit dieses Systems. Die allgemeine Durchführung der Eigentumsfeststellungen verschlang enorme Summen; und der Zweck wurde entweder garnicht oder nur auf Kosten grosser Gefahren erreicht.

Die Unwirksamkeit der ganzen Massnahme offenbarte sich an dem Tage, an welchem der Kassationshof durch einen in den Annalen der algerischen Wirtschaftsgeschichte unauslöschlichen Beschluss erklärte, dass die Verleihung des Titels durch die Verwaltungsbehörde das Grundeigentum zwar von allen darauf haftenden Realrechten der Eingeborenen befreie, nicht aber von denjenigen, welche Franzosen darauf erlangt hatten. So war der ganze Aufwand von Kosten und Mühen nutzlos verthan.

Andererseits hatte die Unterwerfung des algerischen Grundbesitzes unter französisches Recht zur Folge, dass der Artikel 815 des Code civil, welcher Miteigentümern jederzeit erlaubt, auf Teilung anzutragen, nun auch für Algerien anwendbar wurde. In einem Lande, in welchem das gemeinschaftliche Eigentum grosser Personengesamtheiten die Regel bildet, musste diese Bestimmung notwendigerweise eine Unzahl von Teilungen nach sich ziehen, deren Kosten das Land zu ruinieren drohten.

Diesen unhaltbaren Zuständen macht das Gesetz vom 18. Februar 1897 (J. O. vom 18. Februar 1897) ein Ende. Zunächst hebt es die beiden vorgenannten Gesetze insoweit auf, als durch dieselben zum Erwerb von Grundeigentum der Besitz eines Titels für obligatorisch erklärt war. In Zukunft soll die Erlangung eines solchen dem Ermessen der Parteien überlassen bleiben. Es steht ihnen frei, ob sie sich einen Titel ausfertigen lassen wollen oder nicht;

diejenigen aber, welche die Kosten hierzu einmal aufgewendet haben, geniessen vollkommene Unanfechtbarkeit ihres Eigentums, denn die Verleihung des Titels befreit das Grundstück von allen Realrechten und sonstigen Beschränkungen, mögen sie auf der algerischen Gesetzgebung oder französischen Titeln beruhen. Wenn endlich ein Miteigentümer auf Grund des Artikels 815 die Auseinandersetzung beantragt, so darf zur Versteigerung seines Anteils nur da geschritten werden, wo die natürliche Teilung besondere Schwierigkeiten bietet. Ferner haben die beklagten Miteigentümer, in ihrer Gesamtheit wie einzeln, das Recht, den Anteil des Teilungsklägers zu einem gerichtlich festzusetzenden Preise zu kaufen; so können sie aus ihrer Gemeinschaft diejenigen Glieder ausstossen, welche mit jahrhundertalten Überlieferungen brechen wollen.

II. Madagaskar.

Durch Gesetz vom 5. April 1897 (J. O. vom 5. April 1897) ist behufs Deckung einer 1889 aufgenommenen sechsprozentigen Anleihe die Emission von 60 000 Obligationen zu 500 Franken beschlossen worden. Da die französische Regierung die neue Anleihe garantiert hat, werden die Lasten diesmal viel geringer sein; etwaige Überschüsse der hierfür in den Etat gesetzten Summen sollen für öffentliche Arbeiten verwendet werden.

Ergänzungen zu der Übersicht über die Gesetzgebung.

Referent: **M. Magnol,** Advokat, Toulouse.

Übersetzt von

Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld,** Kammergerichtsreferendar, Berlin.

Gesetz vom 17. August 1897 betr. die Abänderung des Art. 49 Code civil. (Journ. Off. vom 22. August 1897, S. 4831.)

Es bezweckt, den Inhalt der Personenstands-Register mehr wie bisher mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Die Urkunden über den Personenstand — sie werden zu Registern vereinigt, von denen ein Exemplar auf der Bürgermeisterei

einer jeden Gemeinde, das zweite auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts verwahrt wird — müssen häufig Abänderungen und Zusätzen unterzogen werden; so wenn sich ein Irrtum eingeschlichen oder sich der Personenstand des Betreffenden verändert hat. Die Zusätze erfolgen durch Bemerkungen am Rande der Urkunde. Der bisherige Art. 49 Code civil überliess den Parteien die Sorge, derlei Änderungen vornehmen zu lassen. Die Praxis zeigte jedoch, wie sehr diese Pflicht vernachlässigt wurde, sodass die Register häufig nicht mehr mit den Thatsachen im Einklang standen.

Das neue Gesetz hat daher den Grundsatz aufgestellt, dass die verschiedenen Eintragungen durch die Standesbeamten und die Gerichtsschreiber, ein Jeder für sein Register, von Amtswegen, unter Aufsicht der Ersten Staatsanwälte, zu erfolgen haben.

Folgende Eintragungen haben nunmehr von Amtswegen zu geschehen:

Am Rande der Geburtsurkunde: die Anerkennung und Leugnung der Vaterschaft, die Legitimation, die Annahme an Kindesstatt. die Eheschliessung (Art. 62, 101, 332, 359, 76 Code civil).

Am Rande der Heiratsurkunde: das Ehescheidungs-Erkenntnis (Art. 251 Code civil).

Bei Abänderung des Inhalts einer Urkunde hat die Erwähnung des die Berichtigung aussprechenden Erkenntnisses am Rande der berichtigten Urkunde zu erfolgen.

Die wichtigste Neuerung ist die Einführung des Heiratsvermerkes auf der Geburtsurkunde. Sie gestattet, der Doppelehe vorzubeugen und die Gültigkeit der Verträge zu sichern.

Die Bigamie wird vermieden, da der Standesbeamte unter den Papieren, welche er vor einer Trauung einzufordern hat, auch die Geburtsurkunde erhält; auf ihr wird sich der von Amtswegen eingetragene Heiratsvermerk befinden. Sache des Interessierten wird es sein, die Scheidung zu beweisen.

Daneben aber sichert das neue Verfahren die Gültigkeit der Verträge: Will man mit einer Frau kontrahieren, so ist es von grosser Wichtigkeit, Kenntnis davon zu haben, ob sie verheiratet ist. In diesem Falle ist sie im Prinzip geschäftsunfähig; ausnahmsweise aber kann diese Geschäftsunfähigkeit durch den Ehevertrag (Gütergemeinschaft, Gütertrennung, Dotalsystem) gemildert oder verstärkt sein. Nun schreibt das Gesetz vom 10. Juli 1850 den

Standesbeamten vor, bei Aufnahme der Heiratsurkunde die Verlobten zu befragen, ob sie einen Ehevertrag geschlossen haben.

Durch die Geburtsurkunde der Frau erfährt man also, ob sie verheiratet, durch die Heiratsurkunde, ob ein Ehevertrag geschlossen worden ist; wer vorsichtig ist, wird vor dem Kontrahieren Einsicht in die Register verlangen.

Will man mit einem Manne kontrahieren, so wird allerdings nicht seine Geschäftsfähigkeit von seinem Verheiratetsein abhängen; in diesem Falle sind seine Güter jedoch mit einem gesetzlichen Pfandrecht belastet, welches bisher verborgen blieb, da eine Eintragung nicht vorgeschrieben; nunmehr ist durch das neue Gesetz für dieses Pfandrecht eine gewisse Publizität geschaffen worden.

Gesetz vom 29. März 1897 den Staatshaushalt betreffend. (Journ. Off. vom 30. März 1897.)

Das Finanzgesetz enthält in diesem Jahre zwei strafrechtliche Bestimmungen:

Artikel 19 gestattet dem Gerichte die Frage nach dem Vorliegen mildernder Umstände bei Aburteilung von Steuerdelikten, auch bei Konfiskationen. Der französische Jurisprudenz hatte die wegen Steuervergehen erkannten Geldstrafen bisher eher als zivilrechtliche Entschädigungen aufgefasst; das neue Gesetz drückt diesen Strafen vielmehr strafrechtliches Gepräge auf. Die Anwendung der „mildernden Umstände" ist jedoch hier nicht die übliche. Im Allgemeinen kann der Richter mildernde Umstände, selbst bei Rückfall, als vorliegend anerkennen, auch bedarf diese Entscheidung keiner Begründung. Das neue Gesetz dagegen lässt die Frage nach mildernden Umständen nur im Falle des bona fides des Angeschuldigten und nur zu, wenn seit dem letzten Steuerdelikt mindestens 3 Jahre verflossen sind; Begründung der Entscheidung ist erforderlich.

An Stelle der Einziehung kann die Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme treten, welche jedoch mindestens den Betrag der defraudierten Steuern erreichen muss.

Die zweite Vorschrift (Art. 57) verändert die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Strafverfolgung und der Beweisregeln bei Zollvergehen und Zollübertretungen. Das bisherige Verfahren war, dass mit Ausnahme einiger Ausnahmefälle, in welchen die Strafe 6 Monate bis 3 Jahre Gefängnis betrug, die Verurteilung

nur auf Grund eines Protokolls über die Beschlagnahme der gepaschten Güter statthaft war. Von nun an bedarf es nicht dieser Überführungsmittel, jede Art des Beweises genügt zur Verurteilung des Angeschuldigten. Das Delikt verjährt in 3 Jahren,

Gesetz vom 8. Dezember 1897 über die Voruntersuchung bei Verbrechen und Vergehen.[1])

[1]) Dieses Gesetz hat in den Kreisen der Juristen, zumal unter den an demselben besonders interessierten Untersuchungsrichtern und Anwälten, eine nicht geringe Aufregung verursacht. Das Gesetz ist das Überbleibsel eines mehrere hundert Artikel umfassenden Gesetzesvorschlages, der seit mehr als 20 Jahren die gesetzgebenden Körperschaften in Frankreich beschäftigt hatte und noch beschäftigt. Die Fassung lässt Manches zu wünschen übrig; auch der Inhalt des Gesetzes reicht, selbst bei ausgedehntester Interpretation, nicht aus, selbst grundlegende Fragen zu beantworten. Es sind daher schon Korrekturen notwendig geworden; so hat der Justizminister am 2. Dezember 1898 der Deputiertenkammer einen Entwurf zwecks Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1897 vorgelegt, welcher die Durchführung der Vorschrift des § 2 in den kleinen Gefängnissen erst ermöglichen soll. Zur Erreichung einer massgebenden Interpretation der wichtigsten Stellen hat die überaus verdiente „Société Générale des Prisons“ in Paris, welche die bedeutendsten Juristen Frankreichs (Theoretiker, Ministerialbeamte, Staatsanwälte, Richter, Advokaten) als Mitglieder vereinigt und deren Verhandlungen und Beschlüsse an massgebender Stelle gebührend gewürdigt werden, in ihrem Schoosse eine grosse Reihe von grundlegenden Fragen aufgestellt, welche der Beantwortung harren und allmälig ihre Erledigung finden; ich nenne nur die Frage, ob die Staatsanwaltschaft jetzt, wo der Verteidiger vom Beginne der Untersuchung an zugezogen werden muss, freien Zutritt zu dem Zimmer des Untersuchungsrichters verlangen kann.

Diese überaus interessanten Verhandlungen, an denen sich die Beamten. Anwälte etc. aus der Provinz mit schriftlichen Berichten über ihre Erfahrungen und Ansichten beteiligen, erscheinen im Wortlaut in der seit 22 Jahren monatlich erscheinenden Revue Pénitentiaire, Paris (Marchal & Billard).

Sonstige Literatur bei: Leloir: Code d'Instruction Criminelle, Paris (Pedone) 1898, Seite 551 und 66 Seiten Commentar vor Seite 1.

Ferner:

Blätter für Gefängniskunde, Bd. 31 (1897), S. 281 (Rosenfeld).

Mitteilungen der Int. Krim. Vereinig., Bd. VII, Heft 2 (1888) S. 156 (Gardeil).

Revue Critique de Législation, Paris (Cotillon), Bd. XXVII, 1888, No. 11, S. 565 (Kahn).

Zirkular des Justizministers (Milliard) vom 10. Dezember 1897.

Dr. Rosenfeld.

Verwaltungs- und Militärrecht.

Gesetz vom 21. Juli 1897 betr. die direkten Steuern. (Journ. Off. vom 23. Juli 1897, S. 4191.)

Erlasse vom 4. Januar, 6. Juni, 26. November 1897 betr. die Centralorganisation der Ministerien für Landwirtschaft, Handel und Unterricht. (Journ. Off. S. 406, 3270, 6803.)

Gesetz vom 24. März 1897, betr. Abänderung des Art 4, Gesetz vom 15. Juli 1889 über die Heeresrekrutierung.

Verkehrs- und Industrierecht.

Gesetz vom 26. März 1897 betr. die Wegschranken an den Eisenbahnlinien. (Journ. Off. vom 31. März 1897, S. 1932.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, an den Stellen, wo der schwache Verkehr, sei es auf den Schienen, sei es auf den Chausseen, es gestattet, die vorhandenen Barrièren zu entfernen; so hofft man auf eine Ersparnis von 600,000 Franken.

Gesetz vom 6. April 1897 betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. (Journ. Off. vom 7. April 1897, S. 2053.)

Dieses Gesetz, welches die Unterdrückung der Kunstweine bezweckt, hat dieses Ziel zwar nicht durch das Verbot der Herstellung von weinähnlichen Getränken, aber durch die besonders hohe Besteuerung dieser Kunstprodukte erreicht.

Gesetz vom 7. April 1897 betr. die Besteuerung des Zuckers. (Journ. Off. vom 8. April 1897, S. 2077.)

Gesetz vom 16. April 1897 betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Margarine). (Journ. Off. vom 17. April 1897, S. 2278.)

In Frankreich sind besondere Inspektorstellen geschaffen worden, um die Ausführung der Gesetzesvorschriften zu überwachen.

Gesetz vom 17. Juli 1897 betr. die Festsetzung der Versendungs-Gebühren für Postpackete innerhalb Frankreichs. (J. O. vom 18. Juli 1897, S. 4063.)

Gesetz vom 17. November 1897 betr. die Verlängerung des Privilegs der Banque de France. (J. O. vom 17. Dezember 1897, S. 7070.)

Gesetz vom 16. Dezember 1897 (J. O. vom 17. Dezember 1897, S. 7071) betr. die Herabsetzung der Steuer auf denaturierten Spiritus.

Gesetz vom 29. Dezember 1897 (J. O. vom 31. Dezember 1897, S. 7415) betr. die Abschaffung der Ortssteuern auf Getränke (Wein, Äpfelwein, Mineralwasser), welche der Gesundheit förderlich sind.

Dieses Gesetz bestimmt u. A. eine Maximalhöhe der Ortssteuer auf die sogenannten hygienischen Getränke; die Gemeinden dürfen als Entgelt die Steuer auf Alcoholica, Motorwagen, Hunde, Billard etc. erhöhen.

Kolonialrecht.

Für sämtliche Kolonieen: Erlasse vom 7. Februar (betr. die Naturalisation), 9. April (Eheschliessung), 15. Mai (Finanzwesen), 17. August (Gesetz vom 30. November 1892). 18. Dezember (Verlängerung des Privilegs der Kolonialbanken), 31. März (See-Sanitätspolizei).

Für Madagaskar: Erlass vom 8. Januar (Finanzwesen), 16. April (Zölle), 16. Juli (Grundeigentum), 20. Juli (Minenwesen).

Für Algier: Erlass vom 28. Januar (Finanzwesen), 3. März (Spirituosen-Herstellung), 14. Juni (Disciplinargewalt der Gemeindeverwalter, 9. Juli (Privilegsverlängerung der Banque d'Algérie), 12. Oktober (derelinquierte Gegenstände).

Für Cochinchina: Erlass vom 26. April 1897 (Sparkassen).

Für Französ. Congo: Erlass vom 28. September 1897 über die Reorganisation.

Völkerrecht.

Gesetz vom 15. April und Erlass vom 29. September 1897 (J. O. vom 18. April, S. 2289 und 5855) betr. die Zusatzakte und Abänderung der Berner Konvention über den Schutz des des Urheberrechts an Schriftwerken und Werken der bildenden Künste.

Gesetz vom 28. Juni 1897 (J. O. vom 29. Juni, S. 3621) betr. die von den Internationalen Telegraphenconferenzen zu Budapest und St. Petersburg festgesetzten Tarife.

Gesetz vom 28. Juni 1897 (J. O. S. 3652): Verkündung der Telegraphen-Conventionen zwischen Frankreich und Belgien, Holland, Luxemburg, Deutschland, der Schweiz und Russland.

Erlass vom 17. August 1897 (J. O. S. 4815): Anschliessung Frankreichs an die zu Montevideo zwischen Bolivia, Chile, Brasilien, Paraguay, Peru und Uruguay geschlossene Convention zum Schutze des litterarischen und künstlerischem Urheberrechts. (Ähnlich mit Costarica im Erlass vom 17. August 1897, S. 4768 und mit Guatemala im Erlass vom 11. November 1897 (J. O. S. 6419).

Erlass vom 6. September 1897 (J. O. S. 5103): Convention zwischen Frankreich und Belgien betr. die Regelung des Sparkassenwesens zwischen den beiden Staaten.

Gesetz vom 4. Dezember 1897 (J. O. S. 6855): Handelsvertrag zwischen Frankreich und Bulgarien.

Gesetz vom 18. Dezember 1897 (J. O. S. 7155) betr. Verkündigung der Münzconvention vom 29. Oktober 1897 zwischen Frankreich, Belgien, Griechenland, Italien und der Schweiz.

---

b) Literatur.[1]

Referent: **J. Brissaud**, Professor der Rechte, Toulouse.
Übersetzt von Referendar Dr. **Ernst Rosenfeld**, Berlin.

Bürgerliches Recht. Handelsrecht. Civilprozess.

Repertorien:

1. Pandectes françaises. Bd. 20—23.
2. Répertoire général du droit français, herausgegeben von Carpentier (bei Larose).
3. Répertoire de Dalloz. Supplement, Bd. 19.
4. Dictionnaire du droit commercial. Wörterbuch des Handelsrechts von Ruben de Couder.

Bürgerliches Recht:

1. Cours de droit civil français, Kursus des französischen Civilrechts von Aubry und Rau. Bd. I und II.

---

[1]) Eine Zusammenstellung der hier nicht genannten Arbeiten findet man im Journal général de l'imprimerie et de la librairie, Bibliographie de la France, 1897.

2. Commentaire du Code civil, von Huc; Bd. X (Kauf und Miete).

3. Traité de droit civil von Baudry-Lacantinerie.

4. Traité des Priviléges et Hypothèques von Demolombe, fortgesetzt von Guillouard. 2. Auflage.

5. Traité du Contrat de mariage, der Ehevertrag, von Guillouard, 3. Auflage (bei Pedone-Lauriel).

Handelsrecht:

1. Das Handelsrecht, von Lyon, Caen und Renault (bei Pichon). Bd. VII (Konkurs).

2. Die Handelsgesellschaften: a) von Houpin (bei Larose); b) von Vavasseur, 5. Auflage (bei Marchal & Billard).

Monographieen über Bürgerliches und Handelsrecht:

I. Kommentare:

1. Campistron, das Gesetz vom 25. März 1896 betr. das Erbrecht der unehelichen Kinder (bei Rousseau).

2. Mellet, das Gesetz vom 30. November 1894 betr. die billigen Wohnungen (bei Larose).

3. Pabon, das Gesetz vom 31. März 1896 betr. die Gastwirte (bei Larose).

4. Pinchon et Gourvil, das Gesetz vom 6. Februar 1897 betr. die kündbare Domänenpacht (bei Morlaix, Chevalier).

II. Doktor-Thesen: Die meisten sind in den Jahresberichten der einzelnen Fakultäten erwähnt.

III. Besonders genannt zu werden verdient die Arbeit von:

1. Lefort, Traité du Contrat d'assurance sur la vie, der Lebensversicherungsvertrag (bei Fontemoing).

Von praktischen Arbeiten sind zu nennen:

2. Coulon, Divorce et séparation de corps, Ehescheidung und Ehetrennung (bei Marchal & Billard).

3. Couturier, Code des locations, das Mietsrecht (bei Chevalier, Marescq).

4. Defrénois, Traité des scellés et de l'inventaire, das Siegeln des Nachlasses und das Inventar (bei Outhanin-Chalandre).

5. Astruc, le droit privé du théatre (bei Stock).

Die Sammlung der Übersetzung fremder Gesetzbücher (Herausgeber: Pedone-Lauriel) ist bereichert worden um: das Italienische Bürgerliche Gesetzbuch übersetzt von Prudhomme und das

Bürgerliche Gesetzbuch von Venezuela, ebenso wie die Civilgesetze Brasiliens, letztere beide übersetzt von de la Grasserie.

Civilprozess:

Garsonnet, Handbuch des Civilprozesses (Traité).

César Bru, La saisie-arrêt des salaires, die Pfändung der Gehälter (bei Fontemoing).

Strafrecht.

Handbücher: von Garraud (bei Larose), Laborde (bei Rousseau) und Normand (bei Pichon).

Monographieen:

1. Olier, De la condition du mineur devant la loi pénale, Jugendliches und Strafgesetz (bei Rousseau).

2. Die Reform der Untersuchungshaft, Kommentar zum Gesetze vom 8. Dezember 1897 (bei Rousseau).[1]

Verwaltungsrecht.

1. Ducrocq, Cours de droit administratif et de législation financière avec introduction de droit constitutionnel et principes de droit public. (Verwaltungsrecht, Finanz-Gesetzgebung, Staatsrecht.) 7. Auflage (bei Fontemoing).

2. Hauriou, Précis de droit administratif et de droit public général, Verwaltungs- und Allgemeines Staatsrecht (bei Larose).

3. Simonet, Traité élémentaire de droit public et administratif (bei Pichon).

4. Touzac, Droit administratif (Vicq, Dunod).

5. de Récy, Traité du domaine public. 2. Aufl. (bei Dupont).

Staatsrecht.

1. de Paulowski, La Sociologie nationale, Definition des Staates.

2. Duthoit, Manuel de droit constitutionnel comparé, Handbuch des vergleichenden Staatsrechts (bei Rousseau). Bd. I Deutschland.

3. de la Grasserie, Droit politique et constitutionnel (bei Giard).

---

[1]) Bisher erschienene Literatur über dieses Gesetz siehe oben: Frankreich, Gesetzgebung.

4. Fournol, sur quelques traités de droit public du XVI. siècle. Staatsrechtsabhandlungen des 16. Jahrhunderts (bei Larose).

Kolonialrecht.

1. Delon, Etude sur les différentes chartes de la Compagnie anglaise des Indes (bei André).

2. Robe, Exposé historique du régime administratif et politique.

3. Chailley, le rôle social de la colonisation. 3. Auflage.

Staatsgeschichte.

1. Bourgeois, Manuel historique de politique étrangère. Bd. I (bei Belins).

2. Boutmy, Le développement de la Constitution et de la société politique en Angleterre (bei Plon).

3. Daniel, L'Année politique.

4. de Luçay, de la décentralisation.

Völkerrecht.

1. Rouard de Card, Les traités de protectorat conclus par la France en Afrique 1870 à 1895 (bei Pedone).

2. Dislère et de Mouy, Droits et devoirs des Français dans les pays d'Orient et d'Extrême-Orient (bei Dupont).

3. de Olivart, le Pape (bei Oudin).

Rechtsgeschichte.

1. Viollet, Histoire des institutions politiques. Bd. II (bei Larose).

2. Glasson, Histoire des institutions de la France (bei Pichon).

3. Esmein, Cours élémentaire (bei Larose).

4. Brissaud, Manuel d'histoire du droit, Handbuch der Rechtsgeschichte (bei Fontemoing).

Nationalökonomie.

1. Laveleye, Eléments (bei Hachette).

2. Perin, Principes (bei Lecoffre).

3. Block, Progrès de la science économique depuis Adam Smith. 2. Auflage (bei Guillaumin).

4. Leroy-Beaulieu, l'Antisémitisme (bei Lévy).

5. Leroy-Beaulieu, le Collectivisme. 3. Auflage (bei Guillaumin).

6. Vignes, La science sociale d'après les principes de Le Play (bei Giard).

7. Blondel, Etude sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire, Studie über die ländliche Bevölkerung Deutschlands und die Agrarkrisis.

8. Blondel, Voyage social en Allemagne (bei Larose).

9. Bellom, La question des retraites ouvrières dans les pays étrangers.

10. Bellom, Lois d'assurance ouvrière, Arbeiterversicherungsgesetze (bei Pichon).

11. Documents d'étude sociale, von Bérard, Lombroso, van Hamel (Lyon, bei Storck).

12. Des Cilleuls, l'arrêt dans la population française, der Stillstand in der französischen Bevölkerung.

13. Dürkheim, le suicide, der Selbstmord (bei Alcan).

14. Fagniez, L'Economie sociale de la France sous Henri IV (bei Hachette).

Finanzrecht.

1. Fournier de Flaix, l'Impôt dans les diverses civilisations, die Steuer bei den Kulturvölkern (bei Guillaumin).

2. Salefranque; Etat général et comparatif du régime fiscal de la France (bei Berger-Levrault).

Gesellschafts-Wissenschaft.

Hier sind zu nennen die Übersetzungen von Giddings, les Principes de la sociologie, von Lombroso, les Etudes de sociologie. Ferner:

Loria, les Problèmes sociaux contemporains (bei Giard).

d'Avenel, le Mécanisme de la vie moderne (bei Colin).

Auf die eigentliche soziale Frage haben Bezug:

1. J. Grave, l'Individu et la Société (bei Stock).

2. Hamon, le Socialisme et le Congrès de Londres (bei Stock).

3. J. Huret, Enquête sur la question sociale en Europe (bei Perrin).

4. E. Blanc, Etudes sociales (bei Vic et Amat).

5. Mannequin, la Question sociale et la science, die soziale Frage und die Wissenschaft: la France économique au 19. siècle (bei Guillaumin).

6. Vandervelde, la Question agraire en Belgique (bei Giard).

7. Leroy-Beaulieu, les expériences sociales en Australie (bei Jacquin).

8. Adler, Les origines du socialisme d'Etat en Allemagne (bei Alcan).

Statistik.

1. La France charitable, das wohlthätige Frankreich, Übersicht über die wohlthätigen Anstalten und Einrichtungen.

2. Posada, le mouvement social en Espagne (bei Giard).

3. Tavares de Medeiros, le mouvement social en Portugal (bei Giard).

4. Rogers, Histoire du travail et des salaires en Angleterre (bei Guillaumin).

5. de la Grasserie, du rôle de la statistique parmi les sciences sociales, die Rolle der Statistik in den Sozialwissenschaften (bei Giard).

6. Bertillon, Cours de statistique administrative (bei der Société d'éditions scientifiques).

Griechenland.

Referent: Dr. N. **Zacharias**, Advokat, Athen.

a) Gesetzgebung.

Die gesetzgeberische Thätigkeit in Griechenland während des Jahres 1897 hat wenig Wichtiges aufzuweisen. Der gewöhnliche Eifer der Kammer war durch den Krieg lahmgelegt. Am 18. April wurde das Ministerium Delijannis entlassen und der Abgeordnete und frühere Minister Rhallis zum Premierminister berufen, um den Friedenschluss baldmöglichst herbeizuführen. Nach der Unterschrift des Protokolls des Präliminar-Friedens-Vertrages in Konstantinopel wurde das Ministerium Rhallis, das die formelle Billigung der Kammer nachsuchte, gestürzt und vom König am 21. September

der Kammer-Präsident Zaïmis zum Premierminister ernannt, um den definitiven Friedens-Vertrag und die Regelung der Kriegsentschädigung und der früheren Staatsschulden zu bewirken. Das Finanzministerium übernahm in einer sehr schwierigen Lage der Direktor der National-Bank und frühere Professor Streit. Am 5. Oktober wurde dann die ausserordentliche am 15. Oktober 1896 begonnene Session der Kammer beendigt. Am 22. Oktober wurden die Abgeordneten zur 3. ordentlichen Session der 14. Kammerperiode einberufen, die bis zum 23. März 1898 währte.

Innere Angelegenheiten.

Gesetz vom 8. Januar 1897. Dasselbe brachte die Bestätigung eines Vertrags mit der National-Bank[1]), wodurch etwa Folgendes bestimmt wurde:

Die Bank ist verpflichtet, im Falle der Errichtung einer Agrarkasse von Thessalien letztere mit einer zu $5^1/_2$ % in Halbjahresraten verzinslichen, zu 1 % amortisierbaren Anleihe bis zu 6 Millionen Drachmen, behufs Ausführung von Wasserwerken, zu unterstützen; die Anleihe ist auf einmal oder teilweise binnen 4 Jahren zu entrichten; die nötige Geldsumme hierzu wird von den ersten Einnahmen der Kasse an die Bank beschafft. Die Anleihe wird in Obligationen auf den Inhaber ausgegeben, welche halbjährlich zu 5 % des Nominalbetrages verzinslich sind.

Die Geschäfte der Bank werden ausgedehnt auf die Erteilung kurzfristiger Darlehne gegen Verpfändung der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1896 über die Docks ergangenen Pfandbriefe; die Summe der so erteilten Darlehne darf

---

[1]) Die National-Bank ist die wichtigste Kredit-Anstalt im Reiche; sie ist eine Hypotheken- und Diskonto-Bank und wurde als solche im Jahre 1843 errichtet; sie besitzt das Recht, auf Präsentation zahlbare Banknoten für den inneren Bedarf, — Orderkopien und Checks auszugeben; sie nimmt Depositen von Titeln, Bargelde, Gold und Silber zu Zins oder ohne solchen an; sie verschafft sich Kapitalien mittels Obligationen (Gesetz vom 11. April 1859 und vom 16. Dezember 1861); sie gewährt Anleihen an Städte, Häfen und andere juristische Personen, an Landwirte, sie giebt auch Kredit an Kaufleute und Grundstückseigentümer; sie nimmt zur Sicherung ihrer Kredite Aktien von industriellen Gesellschaften an, hat Sparkassen errichtet und kommt dem Fiskus zu Hülfe, so dass sie eine der wichtigsten Triebfedern der finanziellen Verwaltung des Staates gebildet hat.

$^3/_8$ des laufenden Preises der durch die Pfandbriefe gekennzeichneten Ware nicht übersteigen.

Durch Gesetz vom 16. Dezember 1861 war der Bank gestattet worden, Personaldarlehne an Landwirte auf garantierte Orderpapiere oder Wechsel zu gewähren; dafür wurden 2 Millionen Drachmen von dem Reservekapital der Bank zur Verfügung gestellt. Diese Summe ist jetzt auf mindestens 10 Millionen Drachmen erhöht, und ist binnen zwei Jahren von der Bestätigung dieses Vertrags verteilbar. Die Bank kann auch solche Darlehne durch Notariatsakte geben; diese sind nach speziellen zur Gunst der Bank erlassenen Verordnungen vollstreckbar.

Bei Darlehnen der Bank an Städte und andere juristische Personen, gemäss dem Gesetz vom 2. Dezember 1880, werden die Dauer und die Beitreibungsart der jährlichen Einnahmen und Steuern, welche als Sicherheit für diese Summen haften, bis zur gänzlichen Tilgung der Anleihe durch königl. Dekret geordnet.

Die Geldbeträge, welche die Bank mittels Obligationen-Ausgabe aufbringen kann, um Darlehne, gemäss den Gesetzen vom 11. April 1859, vom 11. Dezember 1861, vom 13. August 1864, auf Landgüter zu gewähren und Agrarkredit zu bewilligen, können das Achtfache ihres Aktien-Kapitals erreichen. Der Nominalwert der nach den obigen Gesetzen ausgegebenen Obligationen kann sich auf weniger als 300 Drachmen belaufen, und die Frist zur Rückerstattung des Kapitals auf weniger als ein Jahr bestimmt werden. Der Generalrat kann die Höhe des Zinses dieser Obligationen erniedrigen; doch können die nicht zustimmenden Gläubiger den Nominalwert mit den abgelaufenen Zinsen binnen 20 Tagen von der Veröffentlichung der Zinsermässigung im Staatsblatte fordern.

Es folgen einige Bestimmungen über die günstigere Stellung der Bank im Prozessrechte.

Um die Halbierung der 10 Drachmen-Banknoten zu vermeiden, wird die Bank ermächtigt, 5 Drachmen-Banknoten auszustellen. 6 Monate nachher ist die Zerteilung der Banknoten verboten. Die Summe der 5 und 10 Drachmen-Banknoten darf nicht die höchste gesetzlich bestimmte Zahl der in Umlauf befindlichen 10 Drachmen-Banknoten übersteigen.

Gesetz vom 8. Januar 1897 über das Personal der Forstverwaltung. Es wird der Regierung gestattet, nach vor-

heriger Prüfung Forstbeflissene mit Unterstützung auf auswärtige Forstwirtschafts-Schulen zu entsenden. Klöster, Kommunen und Städte, welche einen Wald von mehr als drei Kilometern Länge besitzen, werden verpflichtet, die vom Finanzminister ernannten Personen als Forstmänner anzunehmen; Privatleute können das nach Belieben thun.

Gesetz vom 8. Januar 1897. Dasselbe giebt eine Bestätigung der Verträge zwischen der Allgemeinen Post- und Telegraphen-Verwaltung und den griechischen Schifffahrts-Gesellschaften über die Briefbeförderung und den Transport anderer Staatsgüter.

Das Gesetz vom 10. Januar 1897 enthält die Bestätigung des Vertrages zwischen der Regierung und der Gesellschaft der Eisenbahnen des nordwestlichen Griechenlands über den Eisenbahn-Bau und Betrieb von der Station Kalyvia der Bahn Agrinios-Missolonghi bis an die Ufer des Acheloos-Flusses.

Gesetz vom 11. Januar 1897 über die Errichtung von Agrarstationen zur Entwickelung intensiverer Ackerwirtschaft, Viehzucht, sowie der hierauf sich beziehenden Gewerbe; es wird je eine Station in jedem Bezirk (Nomos), vorzugsweise nahe den Hauptstädten, errichtet, die von dem Ministerium des Inneren abhängt. Die Schule in Aidinio wird in eine praktische landwirtschaftliche Schule verwandelt.

Gesetz vom 7. Februar 1897 über die Vernichtung der nicht begebenen Obligationen der Anleihe von 170 Millionen Drachmen.

Gesetz vom 18. Februar 1897. Ein Gesetz vom Jahre 1871 regelte die Verfügung über nationales Land (laut königl. Dekrete spezieller festgestellt) durch die Bürger mittels Erklärung an den Finanzinspektor binnen einer Frist, die verschieden für Possessoren und andere Personen war. Durch diese Novelle werden alle, welche nationales oder kirchliches Land anbauen, wie auch diejenigen, welche „Ethnikoidioktita" (nationales Privatgut) besitzen, so lange die Güter nicht nach den Verordnungen des Gesetzes von 1871 angezeigt worden sind, als prekaristische Besitzer angesehen und haben an die Staats- oder Kirchenkassen Niessbrauchgebühren, gemäss den Gesetzen vom 30. Dezember 1885 Artikel 17 und vom 21. Dezember 1889 Artikel 7, zu erstatten.

Gesetz vom 14. März 1897 über den Rechtsstillstand wegen der ausserordentlichen Kriegsverhältnisse. Durch königl. Dekret kann nach Anhörung des Ministerialrats auf bestimmte Frist im allgemeinen oder in einigen Eparchien resp. Nomoi angeordnet werden: 1. das Ruhen jeder Verjährung bei gesetzlichen, gerichtlichen oder vertragsmässigen Fristen jeder Art, der Zwangsvollstreckungs-Entscheidungen der Civilgerichte, gerichtlicher oder notarieller Akte jeder Art, und des Personalarrestes als konservativen und exekutiven Mittels. 2. das Verbot jedes Versäumnis-Urteiles in Civil- oder Kriminalsachen auch vor dem Kassationsgerichte. Infolge dessen haben die Gerichte ihre Sitzungen bis zum 15. Oktober 1897 (circa acht Monate) ausgesetzt, als durch königl. Dekret der Rechtsstillstand auf die thessalischen Nomoi, die Stadt Arta und die Insel Skopelos beschränkt wurde, bis zur gänzlichen Räumung der besetzten Provinzen.

Gesetz vom 19. März 1897. In den Städten, wo keine Stadträte gewählt werden oder die schon gewählten nicht in dem gesetzlichen Plenum sich vereinigen können, soll in dringenden Fällen der Bürgermeister allein, nach vorheriger Billigung seitens des Präfekten, alle Massregeln ergreifen, um die Stadtrechte zu verfolgen oder zu verteidigen; nur ist er verpflichtet, in der ersten Sitzung des Stadtrates alle seine Handlungen genehmigen zu lassen. Dasselbe gilt für Wohlthätigkeitshäuser und Kirchenangelegenheiten; hier wird die Zustimmung des Präfekten nach vorherigem Beschluss der respektiven Verwaltungsausschüsse gegeben.

Finanzsachen.

Gesetz vom 11. April 1897 über die Vermehrung verzinslicher Staatsschuldenscheine und die Erlaubnis zur Ausgabe einer Anleihe bis zu 10 Millionen Drachmen.

Gesetz vom 11. April 1897 über die Bestätigung des Vertrages vom 3. April 1897 zwischen dem Finanzministerium und der National-Epirothessalischen und Jonischen Bank behufs Gewährung von 6 Millionen Drachmen in Banknoten von je 2 und 1 Drachmen an die Regierung. Diese Summe ist nicht in der Maximalzahl der in Umlauf befindlichen gleichen Banknoten einbegriffen, die in Folge des Gesetzes vom 21. Dezember 1885 über den Zwangskurs von jeder der oberen Banken ausgegeben worden

sind. Diese müssen im Lande als legale Münze auch nach der Aufhebung des Zwangskurses angenommen werden.

Gesetz vom 21. August 1897. Dasselbe bestimmt, dass das Gesetz vom 6. Mai 1896 über die auszuführenden Korinthen bis zum 5. August 1898 in Geltung bleibt.

Gesetz vom 13. November 1897 über die Bestätigung des Budgets für das Jahr 1897 (Einnahmen figurieren mit etwa 97 Millionen und Ausgaben mit circa 159 Millionen Drachmen).

Friedens-Angelegenheiten.

Gesetz vom 6. Dezember 1897. Dasselbe bestätigt den Friedens-Vertrag vom 22. November (4. Dezember) 1897 zwischen Griechenland und der Türkei. Es gründet sich auf die Bestimmungen des Präliminar-Friedens vom 16./28. September 1897 zwischen den Vertretern der Grossmächte und der Pforte in Konstantinopel und besteht aus 16 Artikeln und 2 Anhangs-Protokollen.

Artikel 1. Die thessalische Grenzlinie wird zu Gunsten der Türkei modifiziert.

Artikel 2. Die Kriegsentschädigung, welche Griechenland an die Türkei zu bezahlen hat, wird auf 4 Millionen türkische Pfund festgesetzt.

Artikel 3. Die Räumung Thessaliens soll nach der vorherigen Regulierung der Staatsschuld Griechenlands durch die Ernennung eines Kontrollausschusses, innerhalb eines Monats von der Aufnahme der Anleihe zur Kriegsentschädigung, stattfinden.

Artikel 4. Die beiderseitigen Gefangenen werden ausgeliefert.

Artikel 5. Amnestie wird beiderseitig bewilligt.

Artikel 6. Die Angehörigen des einen Staats können sich in dem Gebiet des anderen, wie vorher, frei aufhalten mit Ausnahme derjenigen, die in ihrem eigenen Lande wegen irgendwelcher Ursache verurteilt sind. Dieselben können ausgewiesen werden.

Artikel 7. Die Muselmänner in Thessalien können binnen zwei Jahren auswandern oder ihren Wohnsitz in der Türkei nehmen; auch alle diejenigen, welche die griechische Nationalität angenommen haben, können die türkische Staatsangehörigkeit wählen; sie können frei ihre Grundstücke auf griechischem Boden ausnutzen und verwalten. Gleiche Rechte werden gegenseitig den Bewohnern der

Länder zugestanden, welche durch die neue Grenzenlinie an die Türkei abgetreten sind.

Artikel 8. Griechenland zahlt noch eine Entschädigung von hunderttausend türkische Pfund an die Türkei für Beschädigung türkischer Privatleute.

Artikel 9. Durch spezielle Verträge werden die Konsular-Immunitäten zwischen beiden Staaten geregelt. Bis zu dem Abschluss und dem Inkrafttreten der obigen Verträge üben die Konsuln beider Staaten ihre Verwaltungs-Funktionen auf denselben Grundlagen wie bisher aus. — Die vor dem Kriege entstandenen Streitigkeiten zwischen Griechen und Türken werden nach dem damals in der Türkei geltenden Rechte behandelt; die nach dem Kriege entstandenen Streitigkeiten werden gemäss dem europäischen Rechte, auf Grundlage des serbo-türkischen Vertrages vom 26. Februar 1896, entschieden.

Artikel 10. Die Vorschriften des Vertrages vom 24. Mai 1881 über die Abtretung Thessaliens an Griechenland werden aufrecht erhalten mit Ausnahme der in diesem Vertrage getroffenen Abweichungen und mit dem Vorbehalt für die Pforte, ihre Vorschläge zur Regelung der aus dem Vertrage vom 24. Mai 1881 entspringenden Fragen den Signatar-Mächten zu unterbreiten, deren Entscheidungen Griechenland annehmen muss.

Artikel 11. Binnen drei Monaten von der Ratifikation dieses Vertrages an werden folgende Punkte geregelt: 1. die streitigen Nationalitätsfragen auf der Grundlage des Vertragsentwurfes von 1876 zwischen der Türkei und Griechenland; 2. der Konsular-Vertrag wie oben Artikel 9; 3. die Auslieferung von Verbrechern; 4. die Säuberung der Grenzlinie von Räubern; später soll ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag beiden Teilen volle Freiheit wiedergeben.

Artikel 12. Die seit Jahren unterbrochenen Postbeziehungen beider Staaten werden wieder hergestellt, und haben die Postverwaltungen der beiden Länder zu diesem Zwecke einen speziellen Vertrag alsbald abzuschliessen.

Artikel 13. Die Telegraphen-Verwaltungen beider Länder sollen durch die nötigen Massnahmen die Drahtnetze wiederherstellen.

Artikel 14. Zur Erhaltung guter nachbarschaftlicher Beziehungen dürfen die Regierungen beider Staaten keine Thätigkeiten

in ihren Territorien dulden, welche die Sicherheit und Ordnung des Nachbarstaates gefährden können.

Artikel 15. Bei Meinungsverschiedenheiten während der Unterhandlungen zwischen beiden Staaten sollen die Fragen, über welche Uneinigkeit herrscht, der für beide Teile bindenden Entscheidung der Vertreter der Grossmächte in Konstantinopel unterbreitet werden.

Artikel 16. Dieser Vertrag soll binnen 15 Tagen vom König von Griechenland und dem Sultan ratifiziert werden.

Die zwei Anhangs-Protokolle enthalten die Punkte, die gemäss Artikel 11, 1 und 2, nach der Ratifikation des Vertrages zu regeln sind; auch dass der oben erwähnte Handels- und Schifffahrts-Vertrag binnen zwei Jahren abgeschlossen werden soll.

Gesetz vom 26. Februar 1898 über den internationalen Kontrollausschuss. Gemäss Artikel 2 des Präliminar-Friedens-Vertrages wird in Athen ein Kontrollausschuss aus Vertretern der Grossmächte (je einer für jede Macht) errichtet, unter dessen Aufsicht die Staatseinnahmen zur Deckung der Anleihe für die Kriegsentschädigung und für die früheren Staatsschulden gestellt werden. — Der Betrag der für die Kriegsentschädigung aufzunehmenden Anleihe untersteht der Disposition des Ausschusses, der für Rechnung und nach Anzeige der griechischen Regierung die verschiedenen Zahlungen an die Türkei zu bewirken hat. Der Überschuss geht an die Regierung, welche durch königl. Dekret mit der Billigung des Ausschusses darüber verfügt (Artikel 7).

Der Ausschuss besteht bis zur gänzlichen Tilgung der seit 1881 aufgenommenen auswärtigen Anleihen[1]), sowie der von diesem Gesetz vorgesehenen Staatsschulden, d. h. 1. der Goldanleihe von 4 Millionen türkische Pfund für die Kriegsentschädigung, nebst 100 000 türkische Pfund für Ausbezahlung von Schäden an türkische

[1]) Das noch in Umlauf befindliche Kapital der im Auslande aufgenommenen Anleihen von 1881 bis inklusiv 1893 ist folgendes:

5 % 1881		Francs	103 500 000
5 % 1884		„	90 531 000
4 % 1887	Monopolien	„	133 045 000
4 % 1889	konsolidierte	„	155 000 000
5 % 1890	Piräus-Larissa	„	59 901 500
5 % 1893	Funding	„	9 739 000
		Francs	551 716 500

Privatleute, nach den Bestimmungen des Friedens-Vertrages von Gross-Britannien, Frankreich und Russland garantierten von 1833; 3. der konsolidierten und der Goldanleihen vo bis inklusive 1893; 4. einer Anleihe von 55 Millionen Fra Deckung des Defizits von 1897, zur Tilgung oder Konvers in Gold schwebenden Staatsschuld und zur Effektuieru Zahlungen an die Besitzer von Obligationen der Staatsscl Gold (Artikel 10).

Die Staatsschuld in Banknoten von konsolidierten od baren Anleihen, die circa 60 700 000 Drachmen beträgt, w der aus verzinslichen Kassenscheinen herrührenden Schu 18 Millionen Drachmen vereinigt und in eine durch Oblig tilgbare Anleihe verwandelt (Artikel 28).

Die Mitglieder des Ausschusses geniessen Exterritoriali beschliessen nach Mehrheit; an den Sitzungen sollen min drei derselben teilnehmen; ihre Beschlüsse können innerhal Monates auf Verlangen zweier Mitglieder revidiert werden.

Die Verwaltungskosten werden von den verpfändeten einnahmen einkassiert. Ein königl. Prokurator wird seite Regierung ernannt, durch den der Ausschuss und die öffe Behörden sich mit einander in's Einvernehmen setzen könn

Folgende Staatseinnahmen werden für die obige Staat verpfändet: 1. die Monopole von Salz, Petroleum, Stei Cigarettenpapier und des Schmirgels von Naxos; 2. die steuern; 3. die Stempelsteuern; 4. die Zolleinnahmen des Piräus; alle Einkünfte zusammen werden auf $39^1/_2$ M Drachmen gerechnet. Falls diese Einnahmen nicht 85 Proz obigen Summe ausmachen, treten noch die Zolleinnahm Laurium, Patras, Volo und Korfu nach einander hinzu.

Die Einziehung der oben verpfändeten Staatseinnahm einer griechischen Gesellschaft überlassen, die unter der a Kontrolle des Ausschusses steht. Das Statut und der Vert der Regierung zur Regelung der Kommissionen, Immunitä Gesellschaft u. s. w. sind von den Grossmächten zu gen und durch königl. Dekret zu bestätigen. Veränderungen im dürfen ohne die Zustimmung des Ausschusses nicht gesche Wird die Gesellschaft aufgelöst, beschliesst der Ausschuss

Regierung über deren Ersatz oder die Anwendung anderer Einkassierungs-Modalitäten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ausschuss und der Regierung entscheiden Schiedsrichter; der Oberschiedsrichter wird vom Präsidenten der Schweiz ernannt. Vor den Gerichten wird der Ausschuss durch seinen Präsidenten vertreten.

Dieses Gesetz darf ohne die Zustimmung der sechs Mächte nicht verändert werden.

Gesetz vom 6. März 1898. Die Handelsschiffe, die während des Krieges die Flagge einer anderen Nation gehisst, folglich die fremde Nationalität angenommen haben, können die griechische Flagge durch einfache Erklärung vor der Hafenbehörde unter Vorlegung einer amtlichen Urkunde des Vertreters desjenigen Staates, dessen Flagge geführt wurde, ohne die Formalitäten wieder erhalten, welche das königl. Dekret vom 14. November 1836 verlangt.

Gesetz vom 17. März 1898. Die Besteuerten der Nomoi Larissa und Trikkala, der Stadt Arta und der Dörfer von Phtiotis, welche von der türkischen Armee besetzt wurden, sind von jeder Abgabe für die Jahre 1897 und 1898 frei, auch die Frist zur Bezahlung der Abgaben für frühere Jahre wird bis Ende Dezember 1899 verlängert.

Gesetz vom 21. März 1898 über die Aufnahme einer Anleihe von 170 Millionen Francs unter der Garantie von Gross-Britannien, Frankreich und Russland (gemäss des in Paris zwischen den drei genannten Mächten und Griechenland geschlossenen Vertrages vom 17./29. März 1898), welche für die in den Artikeln 7 und 10 des Kontrollgesetzes vom 28. Februar 1898 bestimmten Fälle verwendet werden soll. — Von dem erwähnten Kapital soll die Regierung die nötigen Titel über eine effektive Summe von 150 Millionen Francs ausgeben. Die übrigen 20 Millionen Francs werden später, gemäss gesetzlichen Verordnungen, nach vorheriger Billigung des internationalen Ausschusses (Kontrollgesetz Artikel 10) ausgegeben. Der Zinsfuss inklusive Amortisationsrate wird auf 3,60 % festgesetzt. Die Amortisation beginnt mit dem Jahre 1903; für die vorhergehenden 5 Jahre beträgt der Zinsfuss $2\frac{1}{2}$ %.

Gesetz vom 21. März 1898 über die Aufnahme einer Anleihe zur Unifikation der konsolidierten und tilgbaren Staats-

anleihe und zur Begleichung der verzinslichen Kassenscheine gemäss dem Kontrollgesetz (Artikel 28); diese Anleihe beträgt bis zu 76 354 000 Drachmen (Nominalkapital), zu 5 % jährlich in halbjährlichen Raten verzinslich, zahlbar in 160 Halbjahren durch halbjährliche Verlosungen.

Internationale Rechtsverhältnisse.

Gesetz vom 28. April 1897 über das Inkrafttreten der vertragsmässigen Deklaration zwischen der Schweiz und Griechenland über die Ergebnisse der Volkszählung in beiden Staaten betreffs der Angehörigen des einen Staates, die sich in dem Gebiet des anderen befinden.

Gesetz vom 27. Februar 1898 über die Bestätigung des am 29. Oktober 1897 in Paris unterzeichneten Neben-Vertrages zwischen Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland und der Schweiz über die Vermehrung der in den Ländern der Lateinischen Union in Umlauf befindlichen Silbermünzen wegen deren Unzulänglichkeit in Folge des Verlustes einer grossen Menge solcher Münzen, der stetigen Entwickelung des Austausches und kleinen Handelbetriebs, neuer Bedürfnisse gemäss der Vermehrung der Bevölkerung und der kolonialen Ausdehnung.

Griechenland wird sich der Ausprägung neuer Silbermünzen enthalten bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den numismatisch vereinigten Staaten, wie das Italien durch den Akt vom 15. November 1893 gethan hat.

Gesetz vom 27. Februar 1898 über die Bestätigung des Abkommens vom 3./15. Januar zwischen Griechenland und Frankreich betreffend die Stellung des letzteren in Tunis. Alle Verträge zwischen beiden Staaten werden auf Tunis ausgedehnt; Griechenland entsagt den Prärogativen seiner Konsuln und Staatsangehörigen, welche dieselben nicht auch in Frankreich geniessen können, unter der Bedingung gleicher Behandlung mit der meist begünstigten Nation.

b) Literatur.

Die literarische Thätigkeit hat für den Beginn der Jahre 1897 und 1898 manches Neue und Interessante aufzuweisen. Der Kriegszustand hat ihren Fortgang zwar vielseitig gehemmt, doch gab er

andererseits auch Anlass zu mehreren diesbezüglichen Aufsätzen und Dissertationen aus dem öffentlichen und privaten Rechte, die in den juristischen Blättern, dem Journal der griechischen und französischen Jurisprudenz, der Themis, Nomiki, u. a. auch in den täglichen Zeitungen erschienen; so z. B. über das Blokaderecht im Frieden (Streit), über die juristischen Resultate der türkischen Besetzung in Thessalien (Petala), über die verschiedenen Rechte der in Folge der plötzlichen Zurückziehung der griechischen Armee verlassenen und vom Feinde zerstörten Besitzungen, über das Schicksal der verloren gegangenen gerichtlichen und notariellen Akte, den Beweis ihres Verlustes, über die in der Zwischenzeit (während der türkischen Besetzung, unter die türkischen Gesetze) geschlossenen Verträge, erlassenen Gerichtsbeschlüsse u. s. w.

Die wichtigsten der im Buchhandel erschienenen Werke sind folgende:

Angelopoulos, G., Prof. Universitätsvorlesungen über verschiedene Themata des Staatsverwaltungs-Rechts.

Aravantinos, Advokat. Das griechische konstitutionelle Recht Bd. I, Heft 1. Er bezweckt, dem Leser die Ordnung unserer Verfassung in allen seinen Einzelheiten bekannt zu machen; die Arbeit ist das Produkt eines langen Studiums. Nach der Besprechung der Grundlagen des Staates im weiteren Sinne, der Staatsgewalt und der Handlungen derselben erörtert der Verfasser die konstitutionellen Verfassungen der verschiedenen Staaten und untersucht ausführlich unsere Konstitutionen von 1843 und 1864, die Ursachen des Falles König Otto's u. s. w.

Balanos-Guini, Advokat. Die Praxis des Kassationsgerichtes von 1835—1896, III. Band; derselbe enthält die Entscheidungen aus dem Handelsrecht.

Bezanis, S., Privatdozent. Das Recht auf das Leben, eine volkswirtschaftliche Arbeit.

Bournazos, Privatdozent. Die zur Besserung des Arbeiterstandes vorgeschlagenen Massregeln, eine sozialpolitische Abhandlung.

Choida, Advokat. Das Personalstatut der auswärtigen Aktien-Gesellschaften in Griechenland, eine Abhandlung des internationalen Privatrechts.

Damaskino, Privatdozent. Erläuterung des Seerechts. Nach der geschichtlichen Einleitung über die Entwickelung des Seerechts

bespricht Verfasser die Frage der Freiheit des Seehandels und dessen Einschränkung, dann untersucht er das Privat-Seerecht, bringt die Ansichten auswärtiger Schriftsteller und die Praxis der griechischen und fremden Gerichte.

Deligiorghis, D., Advokat. Die Kollation im Allgemeinen nach dem römischen und byzantinischen Rechte und in ihrer heutigen Geltung, eine Abhandlung, die den Sgouta-Preis erworben hat. Nach der geschichtlichen Einleitung werden die drei wichtigsten Abschnitte nach einander untersucht, s. c. die Kollation der Emanzipierten, die Kollation der Dos seitens der Haustochter und die Kollation der Deszendenten bei testamentarischer und Intestaterbfolge.

Desminis, D., Dr. Abhandlung über die Eheschenkung nach dem römischen und byzantinischen Rechte.

Eliopoulos, T. Über den Versuch.

Euthimion, Kassationsrichter. Über die Beweismittel in der Civilprozessordnung.

Kallisperis, Privatdozent. Über die Entwickelung des römischen Rechts.

Kofina-Panayotopoulos. Sammlung der sehr verwickelten Gesetze über die Staatsgüter in Griechenland nebst der administrativen und gerichtlichen Praxis und vielen Anmerkungen.

Kosty, K., Professor. Erläuterungen der griechischen Strafprozessordnung. 3. Ausgabe. Das Buch stellt ein ganz neues Werk dar, da seit der Veröffentlichung der zweiten Ausgabe (1883) viele wichtige Gesetze in Beziehung auf diese Materie erlassen sind, welche wesentliche Modifikationen gebracht haben. Daher sind eine Reihe von Streitfragen entstanden, welche der Verfasser mit Klarheit und Sachverständnis löst, indem er die neueren Theorien und die vergleichende Praxis auswärtiger und inländischer Gerichte berücksichtigt.

Krassas, A., Professor. Das Erbrecht nach den römischen Quellen, wie es heute gilt. 4. Ausgabe, I. Teil. Der Verfasser hat keine Mühe gescheut und sein Werk so geändert, dass es als ein ganz neues erscheint. Nach der Darstellung des Wesens des Erbrechts, der Voraussetzungen der Erbfolge und der Geschichte des Erbrechts werden in diesem Teile die Erbverträge und die testamentarische Erbfolge untersucht. Der Text ist von einer reichen Literatur begleitet.

Maniakis, Staatsanwalt am Areopagos. Erläuterung der griechischen Civilprozessordnung Bd. I, Heft 1 über die Zustellung.

Marketis, N., Advokat. Über das Intestaterbrecht nach den Bestimmungen des jonischen Gesetzbuches. Der Gesetzgeber der jonischen Insel hatte zumeist seine Bestimmungen dem französischen Code civil entnommen. Doch hatte er sich bezüglich der Intestaterbfolge sehr von seinem Vorbilde entfernt, da er meinte, dass die zuerst von Justinian eingeführte Ausgleichung der Geschlechter in der Intestaterbfolge den Traditionen der Inseln widerstrebe; so baute er ein eigenes System auf Grund der in den jonischen Inseln geltenden venetischen Verordnungen. Indessen die Regelung dieser Materie war nur eine unvollkommene. In sehr auffälliger und übertriebener Weise wurden die Agnaten und der Mannesstamm bevorzugt. Daher bringt dieser Teil der jonischen Gesetzgebung viele Schwierigkeiten, welche der Verfasser in erfolgreicher Verbindung der Lehren der französischen Schriftsteller mit dem eigentümlichen System des jonischen Gesetzbuches hebt.

Mytilineo, Advokat. Das in Griechenland geltende private und öffentliche Recht. Bd. I, Heft 1—3.

Oeconomides, Amtsrichter. Kurz gefasste Darstellung des bei uns geltenden Obligationen-Rechts.

Petridis. Über die Handels-Gesellschaften.

Papaeustration, Advokat. Erläuterung der Stempelgesetze in ihren vielseitigen Modifikationen nebst der gerichtlichen Praxis und der Circulare des Finanzministers.

Papafrangos, St., Advokat. Die Gerichtsbarkeit bei uns.

Phaky. Über das Kontokorrent nebst der betreffenden gerichtlichen Praxis.

Philaretos, G., Advokat. Über die Fremdenherrschaft und das Königtum in Griechenland; der Verfasser entwickelt mit Beredsamkeit und Klarheit die politische Situation Griechenlands von 1821 bis heute (die konstitutionellen Verfassungen u. s. w.), im Vergleich mit den letzten unglücklichen Ereignissen.

Sakellaropoulos. Das Judikatum im Völkerrechte und die Vollstreckung rechtskräftiger auswärtiger Entscheidungen nach den betreffenden Bestimmungen unserer Civilprozessordnung.

Sammlung der Justiz-Gesetze Griechenlands nebst der Praxis des Kassationsgerichtes und vielen Anmerkungen von

Th. Flogaïtis. Band II enthält das Strafgesetz, die Straf ordnung und die strafrechtlichen Kosten.

Simitis, Privatdozent. Systematische Bearbeitung des H rechts; allgemeiner Teil Bd. II Handelsgeschäfte und Kauf

Streit, Professor. Die Candia- (Kreta-) Frage vom punkte des internationalen Rechts.

Derselbe. Über die Stellung der Grossmächte im Völke

Theotoka, N., Advokat. Gerichtliche Praxis des i stantinopel ökumenischen Patriarchats, betreffs des Civil-, I und Prozessrechts von 1800—1896.

Zeugelis, E., Privatdozent. Von den Staatsausga alten Athen.

Zepos, Advokat. Die Basiliken nach Reimbach, b 12. Buch.

Zographos, I. Abhandlungen über die Finanzpolitik G lands von 1892—1897.

Grossbritannien und Irland.

A. Im Allgemeinen.

Referent: Dr. **Ernst Schuster**, Barrister at Law, Lond

---

a) Rechtsentwickelung und Rechtsquelle

I. Einleitung.

Die früher getrennte Staatseinheiten bildenden — we seit längerer Zeit durch Personalunion verbundenen — England und Schottland sind seit 1707 unter dem Name Britain mit einander vereinigt und seit 1800 bildet auc einen Teil des Gesamtstaats, der seitdem die Bezeichnung: Kingdom of Great Britain and Ireland hat.

Während indessen in Irland schon seit früher Zeit lischen Rechtseinrichtungen eingeführt wurden, hat Schottla nach erfolgter Vereinigung die Selbständigkeit derselben s

[1]) Dem Wunsche der Herausgeber zufolge lasse ich diese a Darstellung dem Berichte über 1897 vorangehen.

recht erhalten. Bei der Darstellung der Rechtsentwickelung und der Rechtsquellen kann daher England und Irland zusammengefasst werden, während Schottland getrennt behandelt werden muss.

II. England und Irland.

In England und Irland unterscheidet man zwischen drei verschiedenen Rechtsquellen, die als: common law, equity und statute law bezeichnet werden.

Common law ist das alte Gewohnheitsrecht, insoweit es als solches in den Präjudizien der Gerichtshöfe anerkannt oder in den Berichten einiger ausgewählter älterer Schriftsteller, unter welchen Coke der letzte ist, gelehrt wird. Dasselbe beherrscht einen grossen Teil des öffentlichen Rechts (mit Einschluss des Strafrechts) und des Privatrechts und ist auch in den englischen Kolonien und den Vereinigten Staaten von Amerika weit verbreitet.

Equity ist der Gesamtausdruck für die Grundsätze, welche von den Richtern des früheren Chancery Court niedergelegt wurden und welche ursprünglich dazu bestimmt waren, die Strenge der gewohnheitsrechtlichen Normen zu mildern oder die Rechtsbehelfe der ordentlichen Gerichtshöfe zu ergänzen. Diese Grundsätze werden jetzt in allen Gerichtshöfen angewandt und bilden ebenso einen Teil des ungeschriebenen Rechts wie das common law, sie werden aber noch immer unter dem früheren Namen zusammengefasst und stehen zu dem strengen Recht in demselben Verhältnis, wie das Römische jus praetorium zu dem jus civile, jedoch mit dem Unterschiede, dass die besonderen Rechtsbehelfe, welche von dem System der „Equity“ abgeleitet sind (Klagen auf spezifische Erfüllung von Verträgen, auf gerichtliche Verbote, auf Teilung, auf Rechnungslegung, auf Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Ernennung eines Sequester u. s. w.), noch immer einer besonderen Abteilung des Obergerichtshofes, der „Chancery Division“, zugewiesen sind.

Statute law ist das geschriebene, von den Organen der Gesetzgebung in verfassungsmässiger Weise festgestellte Recht, das für England in ununterbrochener Entwickelung seit 1235 fortgeführt worden ist. Irland hatte bis 1800 sein eigenes statute law, jedoch erhielten infolge eines 1495 erlassenen irischen Gesetzes, das unter der Bezeichnung Poyning's Act bekannt ist, auch eine Anzahl eng-

lischer Gesetze Geltung in Irland. Die nach 1800 er Gesetze gelten für das gesamte Vereinigte Königreich, we das Gegenteil ausdrücklich erwähnt wird. Thatsächlich be Bezug auf das statute law ein erheblicher Unterschied England und Irland, da erstens der Verwaltungsorganis beiden Länder wesentliche Verschiedenheiten aufweist und infolge der Verhältnisse der Landwirtschaft in Irland dase ganz besondere Gesetzgebung in Bezug auf den Erwerb Verpachtung von Grundeigentum notwendig war.

Die englischen Gesetze werden mit dem Regierungsj betreffenden Souveräns und einer Kapitel-Nummer bezeich 22 u. 23 Vict. cap. 35 (indem die in einem Jahre e Gesetze früher als ein einziges in verschiedene Kapitel ein Gesetz aufgefasst wurden). Ausserdem hat noch jedes Gese offiziellen Titel, welcher den Inhalt — mit Beifügung der zahl — angiebt (z. B. Law of Property Amendment Ac Companies Act 1862; Conveyancing Act 1881), und endli es noch unoffizielle im Gebrauch eingebürgerte Titel, wel weder den Urheber des Gesetzes bezeichnen (z. B. Lord St. L Act, Michael Angelo Taylor's Act u. s. w.) oder auch — wie bei dem S. C. Macedonianum — die Person, deren Ver zu der betreffenden Gesetzgebung Anlass gab (z. B. ist T Act der Titel eines Gesetzes, das die Dauer testamentar fügter Zins-Akkumulationen einschränkt und infolge des sehen erregenden Testaments eines Herrn Thellusson erlassen

Kodifiziert sind nur wenige Teile des Rechts. Es hierher das Wechselrecht (Bills of Exchange Act 1882 — Vict. cap. 61); das Recht über Warenverkauf (Sale of G 1893 — 56 u. 57 Vict. cap. 71) und das Recht der offenen gesellschaften (Partnership Act 1890 — 53 u. 54 Vict. Nicht zu verwechseln mit diesen Kodifikationen sind die sog Consolidation Acts, welche nur den Inhalt früherer Gesetze zu fassen, aber die gewohnheitsrechtlichen Regeln, die sich a Gegenstand beziehen, unberücksichtigt und unberührt lassen diesen Consolidation Acts treten besonders hervor die gross rechtlichen Sammelgesetze von 1861 (Larceny Act — Damage Act — Forgery Act — Coinage Offences Act — against the Person Act — 24 u. 25 Vict. cap. 96—100)

Ein Grundgesetz, dessen Änderung durch die gewöhnlichen Methoden der Gesetzgebung unmöglich wäre, existiert in England nicht. Das englische Verfassungsrecht beruht, wie bereits erwähnt, zum grossen Teil auf common law, ist aber auch teilweise in Gesetzen enthalten. „Magna charta“ findet sich in der „Statutes of the Realm“ genannten Gesetzsammlung und ebenso in den „Revised Statutes“ in der Form, welche dieses Gesetz im Jahre 1297 durch 25 Ed. 1 erhielt. Von besonderer verfassungsrechtlicher Wichtigkeit ist auch die Act of Settlement von 1700—1701 (12 u. 13 Will 3 cap. 2). Diese Gesetze können in derselben Weise widerrufen und abgeändert werden, wie alle anderen Gesetze.

Um den Umfang der Gesetzsammlung in mässigen Grenzen zu halten, werden von Zeit zu Zeit sogenannte Statute Law Revision Acts erlassen, welche obsolete oder redundante Bestimmungen in früheren Gesetzen beseitigen. Ferner wird im Auftrage der Regierung eine Sammlung herausgegeben, welche unter dem Titel „The Statutes Revised“ die Gesetze in der durch die Statute Law Revision Acts festgestellten Form unter Berücksichtigung der in anderen Gesetzen enthaltenen Widerrufungen und Abänderungen wiedergiebt. Die zweite Auflage dieser Sammlung bringt, soweit sie bis jetzt erschienen ist, die Gesetze bis 1875.

Über die Interpretation der Gesetze wurden von Zeit zu Zeit gesetzliche Bestimmungen erlassen, die neuerdings in der Interpretation Act 1889 (52 u. 53 Vict. cap. 63) zusammengefasst wurden. Grössere Gesetze enthalten gewöhnlich eine besondere Interpretationsklausel, in welcher die im Texte gebrauchten technischen Bezeichnungen der Reihe nach erklärt werden.

Im Übrigen müssen bei der Interpretation der Gesetze und der Feststellung der gewohnheitsrechtlichen Regeln die Präjudizien der Gerichtshöfe berücksichtigt werden. Die Präjudizien eines übergeordneten oder beigeordneten Gerichtshofes sind für den entscheidenden Gerichtshof stets bindend. Die durch das House of Lords in seiner Eigenschaft als höchstinstanzlicher Gerichtshof niedergelegten Regeln können nur durch die Gesetzgebung umgestossen werden.

III. Schottland.

In Schottland unterscheidet man nur zwischen Gewohnheitsrecht und statute law. Ein dem gemeinen Recht entgegengesetztes System der Billigkeit besteht daselbst nicht. Der Ausdruck common law wird in neuerer Zeit für Gewohnheitsrecht angewandt, früher war er gleichbedeutend mit römischem Recht und wird in diesem Sinne in verschiedenen im sechszehnten Jahrhundert erlassenen Gesetzen angewandt. Übrigens beruht das schottische Gewohnheitsrecht zum grossen Teil auf römischem Recht und unterscheidet sich in dieser Beziehung wesentlich vom englischen Recht, namentlich auf den Gebieten des Familienrechts und Erbrechts.

Die vom schottischen Parlamente erlassenen Gesetze beginnen unter der Regierung des schottischen James I. (zu unterscheiden von dem englischen James I., dessen schottischer Titel James VI. war) im Jahre 1424 und gehen bis 1707. Von da an besteht das schottische statute law teilweise aus Gesetzen, welche für ganz Grossbritannien bezw. für das ganze Vereinigte Königreich gelten, teilweise aus solchen, die vom Parlamente des Gesamtstaats nur für Schottland erlassen wurden. Einige der wichtigeren neueren Gesetze, wie z. B. die Gesetze über Aktienwesen von 1862—1890 und die Fabrikgesetze von 1878—1895, gelten für das ganze Vereinigte Königreich, wohingegen fast alle in das Verwaltungsrecht eingreifenden Gesetze, wie die meisten Gesetze über Kommunalverwaltung, Gesundheitswesen und Irrenwesen für die drei Landesteile in verschiedenen Fassungen erlassen wurden. Die bereits erwähnten Kodifikationen über Wechselrecht, Warenverkauf und Gesellschaftsrecht gelten — von einigen Sonderbestimmungen für Schottland abgesehen — für das ganze vereinigte Königreich.

Für die Interpretation der Gesetze ist die bereits erwähnte Interpretation Act 1889 auch in Schottland massgebend. Auch bestehen in Schottland in Bezug auf den bindenden Charakter der Präjudizien ähnliche Grundsätze wie in England und Irland, wobei der Umstand, dass das Home of Lords höchste Instanz für alle drei Länder ist, nicht unberücksichtigt bleiben darf. Da dieser Gerichtshof nicht, wie dies z. B. bei dem deutschen Reichsgericht der Fall ist, in verschiedene Senate eingeteilt ist, sondern in derselben persönlichen Besetzung über englisch-irisches und schottisches

Recht zu entscheiden hat, ist eine Annäherung der beiderseits massgebenden Grundsätze unvermeidlich und es kommt nicht selten vor, dass auch bei den schottischen Untergerichten, selbst, wenn es sich um rein schottisches Recht handelt, analoge englische Entscheidungen zur Erläuterung herangezogen werden.

b) Gesetzgebung des Jahres 1897.

I. Einleitung.

Unter den sozial-politischen Gesetzen dieses Jahres nimmt das Haftpflichtgesetz die hervorragendste Stelle ein, auch sind die Gesetze zum Schutz von Kindern (Dangerous Performances Act und Infant Life Protection Act) bemerkenswert.

Während diese Gesetze die reformierende Tendenz zur Geltung bringen, welche den Schutz der wirtschaftlich Schwachen zu den Aufgaben des Staats rechnet, ist das Gesetz über Erziehungswesen, welches den konfessionellen Schulen wesentliche Vergünstigungen gewährt, eine Konzession an die konservativen und klerikalen Anhänger der gegenwärtigen Regierung und das Gesetz gegen die Einfuhr von Waren, die in auswärtigen Gefängnissen fabriziert werden, ist eines der „kleinen Mittel", durch welche die Schutzzöllner befriedigt werden sollen.

Liberaleren Einflüssen verdankt das Gesetz über den Erwerb des Grundeigentums, welches der erste Schritt zur zwangsmässigen Einführung des Grundbuchwesens sein soll, seine Entstehung.

Ebenso wie in dem Bericht für das Jahr 1896 folgt nachstehend eine Gesamtübersicht über alle und eine Einzeldarstellung der wichtigeren Gesetze.

II. Gesamtübersicht über die in der Sitzungsperiode 1897 (60/61 Vict.) erlassenen Gesetze.

Cap. 1 (E). Local Government[1]) (ändert die passive Wahlfähigkeit bei den Gemeinderatswahlen).

---

[1]) Der Zusatz „Act 1897", der sich bei dem Titel aller Gesetze findet (z. B. Local Government Act 1897), ist bei den im Text aufgenommenen Bezeichnungen weggelassen. Die Gesetze, die nur für einen Landesteil Geltung haben, sind nach der Kapitelnummer mit (E) (S) oder (I) bezeichnet. Diejenigen, bei welchen eine solche Bezeichnung fehlt, gelten für das Vereinigte Königreich.

Cap. 2 (I). County Dublin Surveyors (betrifft die Ernennung gewisser Kommunalbeamten in der Grafschaft Dublin).

Cap. 3. Army Annual (Gesetz über das stehende Heer. Ein solches Gesetz ist stets nur ein Jahr lang in Kraft. Seit 1881 sind die Bestimmungen desselben unverändert geblieben).

Cap. 4. Consolidated Fund (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 5 (E). Voluntary Schools (bewilligt Unterstützungen an gewisse Elementarschulen. — Vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 6. Military Lands (gewährt den freiwilligen Landwehr-Korps gewisse Vergünstigungen in Bezug auf die Aufnahme von Darlehen).

Cap. 7. Military Works (ermächtigt die Regierung zu gewissen Ausgaben für die Landesverteidigung und zur Aufnahme von Darlehen zur Beschaffung der Mittel).

Cap. 8 (S). Trusts (Scotland) Act (Novelle zu dem schottischen Gesetze über Fideikommisse von 1867 — bringt nur geringfügige Änderungen).

Cap. 9 (E). Archdeaconry of Cornwall (betrifft die Dotierung eines kirchlichen Amtes in Cornwall).

Cap. 10. East India Company's Officers Superannuation (betrifft die Pensionierung von Beamten der früheren East India Company).

Cap. 11. Regular and Elders Widows Fund (betrifft die Übertragung gewisser Witwenkassen an die Staatsbehörden).

Cap. 12 (S). Railway Assessors (Scotland) Superannuation (betrifft die Pensionierung gewisser Staatsbeamten in Schottland).

Cap. 13 (S). Edinburgh University (Transfer of Patronage) — (betrifft das Ernennungsrecht zu den Professuren für Botanik und Naturwissenschaft in der erwähnten Universität).

Cap. 14 (E). Metropolitan Police Courts (Holidays) — (betrifft die Schliessung der hauptstädtischen Polizeigerichte an gewissen öffentlichen Feiertagen).

Cap. 15. Navy and Marines (Wills) — (Novelle zu dem gleichlautenden Gesetze von 1865 über die Errichtung von Testamenten durch Mitglieder der Flotte und Seesoldaten).

Cap. 16 (E). Elementary Education (bewilligt Unterstützungen an gewisse Elementarschulen. — Vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 17 (I). Supreme Court of Judicature (Ireland) — (Novelle zu den Judicature (Ireland) Acts von 1877—1888) — (bringt eine unwesentliche Änderung).

Cap. 18 (E). Juries Detention. (In England galt bisher die Regel, dass bei der Verhandlung über gewisse schwerere Delikte die Geschworenen sich nicht trennen durften, ehe sie ihren Wahrspruch abgegeben hatten, in der Art, dass sie bei Verhandlungen, die mehrere Tage dauerten, während der Nacht in einem benachbarten Gasthause eingesperrt werden mussten. Das vorliegende Gesetz ermächtigt den Richter von dieser Regel im Einzelfalle Dispensation zu erteilen).

Cap. 19 (E) u. (I). Preferential Payments in Bankruptcy Amendment (dehnt die Vorzugsrechte bei der Auflösung insolventer Aktiengesellschaften in der Art aus, dass sie den privilegierten Forderungen auch in Bezug auf die durch General-Hypothek verpfändeten Objekte den Vorrang einräumt).

Cap. 20 (I). Quarter Sessions Jurors (Ireland) — (Trifft Vorkehrungen gegen die unnötige Berufung von Geschworenen bei gewissen strafrechtlichen Gerichtshöfen in Irland.)

Cap. 21 (E). Mersey Channels (giebt der Krone gewisse neue Befugnisse in Bezug auf die zur Vermeidung von Kollisionen von Schiffen an der Mündung der Mersey zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln).

Cap. 22 (S). Market Gardeners Compensation (Scotland) — (Novelle zu der Agricultural Holdings (Scotland) Act 1883 — erweitert die Rechte der Pächter von Gemüse-, Obst- und Blumengärten in Schottland in Bezug auf die Entschädigung für dauernde Besserungen u. s. w.).

Cap. 23 (E). Extraordinary Tithe (Novelle zu der Extraordinary Tithe Redemption Act 1886 — betrifft gewisse Kirchen-Zehnten).

Cap. 24. Finance Act (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 25 (E). Patent Office (Extension) — (giebt der Regierung Expropriationsrechte u. s. w. im Zusammenhang mit dem Neubau des Patentamts).

Cap. 26 (E). Metropolitan Police Courts (Novelle zu den Metropolitan Police Acts 1829—1895 — trifft neue Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten der hauptstädtischen Polizeigerichte).

Cap. 27 (E). Public Offices (Whitehall) Site (giebt der Regierung gewisse Expropriationsrechte u. s. w. im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Kriegsministeriums und anderer Regierungsgebäude).

Cap. 28 (E). Poor Law Officers Superannuation Act Amendment (Novelle zu dem gleichnamigen Gesetz von 1896 — vergl. Jahrbuch III S. 452 — ermächtigt Krankenpflegerinnen auf die Bestimmungen des Hauptgesetzes zu verzichten).

Cap. 29 (E). Poor Law (betrifft die Aufnahme von Darlehen durch die Behörden der Armenpflege).

Cap. 30 (E) u. (I). Police (Property) — (betrifft die Wiedererstattung gestohlener in den Händen der Polizei befindlicher Gegenstände).

Cap. 31. Cleansing of Persons (gestattet Personen, welche durch Ungeziefer belästigt sind, die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Reinigungsapparate. Die Benutzung solcher Apparate unterwirft den Patienten nicht den Folgen, welche sich an die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege knüpfen).

Cap. 32 (E). School Board Conference (gestattet den Mitgliedern der Kommunal-Schulbehörden Konferenzen, welche sich auf die Verwaltung ihres Amts beziehen, auf Kosten ihrer Behörde zu besuchen und gestattet diesen Behörden auch Beiträge zu den Kosten derartiger Konferenzen beizusteuern).

Cap. 33 (E). Isle of Man (Church Building and New Parishes) — (erklärt, dass die Wirksamkeit gewisser englicher Gesetze über Kirchenbau und die Errichtung neuer Kirchspiele sich nicht auf die Insel Man erstreckt).

Cap. 34 (S). Mumipal Elections (Scotland) — (betrifft die Benutzung von Schulräumen für Kommunalwahlen in Schottland).

Cap. 35. Naval Works (ermächtigt die Regierung zu Bauten in Seehäfen für die Zwecke der Kriegsflotte im Gesamtbetrage von etwa £ $17^1/_2$ Millionen).

Cap. 36 (I). Outdoor Relief (Ireland) — (erweitert zeitweilig die Befugnis der Armenpflege-Behörden in Irland zur Verteilung von Holz und Nahrung ausserhalb der Armenhäuser).

Cap. 37. Workmen's Compensation (Haftpflichtgesetz — vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 38. Public Health (Scotland) — (Gesundheitspflege in Schottland — vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 39. Yorkshire Coroners (betrifft die Ernennung von Coroners [Beamten, welche bei unregelmässigen Todesfällen die Untersuchungen zu leiten haben] in den verschiedenen Abteilungen der Grafschaft York).

Cap. 40. Local Government (Joint Committees) — Novelle zur Local Government Act 1894 — bringt eine geringfügige Änderung).

Cap. 41. Post office and Telegraph (Novelle zu den Post Office Acts 1837—1895 und den Telegraph Acts 1863—1892; erweitert die Grenzen, innerhalb welcher Depeschen ohne Botengebühr abzuliefern sind).

Cap. 42 (E). Metropolitan Police (Borrowing Powers) (betrifft die Aufnahme von Darlehen für die hauptstädtische Polizeibehörde).

Cap. 43. Military Manoeuvres (giebt den Militärbehörden erweiterte Befugnisse in Bezug auf den Zutritt zu Grundstücken und die Sperrung derselben u. s. w. für die Zwecke militärischer Übungen, welche indessen durch königliche Verordnung in zeitlicher und örtlicher Begrenzung genehmigt werden müssen).

Cap. 44 (E). District Councils (Water Supply Facilities) (erleichtert die Beschaffung der Mittel für die Errichtung von Wasserleitungen in ländlichen Bezirken).

Cap. 45. Archdeaconry of London (Additional Endowment) (betrifft die Dotierung eines kirchlichen Amts).

Cap. 46. Weights and Measures (Metric System) (Novelle zu den Weights and Measures Acts 1878—1893 — gestattet die Benutzung von Massen und Gewichten nach dem metrischen System.)

Cap. 47 (E) und (S). Volunteer. (Novelle zu der Volunteer Act 1863 — betrifft den Erlass von Massregeln in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Disciplin bei der freiwilligen Landwehr).

Cap. 48 (S). Stipendiary Magistrates Jurisdiction (Scotland) (erweitert die Befugnisse der Polizeirichter in Schottland).

Cap. 49 (S). Parish Councils Casual Vacancies (Scotland) (Novelle zu der Local Governement (Scotland) Act 1894 — betrifft die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei den Gemeinderäten in Schottland).

Cap. 50. (S). Licensing Amendment (Scotland) (Novelle zu den Licensing (Scotland) Acts 1828—1897 betrifft die Erteilung von Konzessionen für den Verkauf von Konfekt in Schottland).

Cap. 51. Public Works Loans (Novelle zu den Public Werks Loans Act 1875 und der National Debt and Local Loans Act 1887 — betrifft die Aufnahme von Darlehen für öffentliche Arbeiten).

Cap. 52. Dangerous Performances (betrifft gefährliche Schaustellungen, bei welchen Kinder mitwirken. Vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 53 (S). Congested Districts (Scotland) (ernennt eine Kommission für die Verwaltung der zu Meliorationen in armen Bezirken in Schottland — mit Einschluss der Jahrbuch III auf S. 455 erwähnten Summe — bestimmten Beiträge).

Cap. 54. Expiring Laws Continuance (erneuert eine Anzahl ablaufender Gesetze. — Vgl. Jahrbuch III S. 452).

Cap. 55 (I). Wicklow Harbour Advances (bewilligt weitere Vorschüsse für den Ausbau des Hafens in Wicklow in Irland).

Cap. 56 (E). Metropolis Water. (Novelle zu den gleichnamigen Gesetzen von 1852 und 1871; ermächtigt Individuen oder Kommunalbehörden, vor der Eisenbahn- und Kanalkommission über die Wasserversorgung durch die hauptstädtischen Wasserleitungsgesellschaften Klage zu führen).

Cap. 57. Infant life protection (richtet sich gegen die sogenannte Engel-Macherei. Vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 58. Cotton Cloth Factories (Novelle zu dem gleichnamigen Gesetz von 1889 — ermächtigt die zuständige Behörde zum Erlass weiterer gesundheitspolizeilicher Bestimmungen für die Baumwolltuchwebereien).

Cap. 59. Merchant Shipping. (Novelle zu dem gleichnamigen Gesetz von 1894. — Vgl. Einzeldarstellung.)

Cap. 60. Chaff — Cutting Machines (Accidents) — Schreibt Vorsichtsmassregeln in Bezug auf die Benutzung von Streuschneidemaschinen vor).

Cap. 61. Merchant Shipping (Exemption from Pilotage). (Novelle zum Merchant Shipping Act 1894 — hebt die in letzterem Gesetz in gewissen Fällen zugelassene Befreiung vom Lootsenzwang für einige dieser Fälle auf.)

Cap. 62 (S). Education (Scotland) (enthält ähnliche Bestimmungen für Schottland wie die oben erwähnte Voluntary Schools Act 1897 für England. — Vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 63. Foreign Prison made Goods. (Untersagt die Einfuhr von Waren, die in ausländischen Gefängnissen und Strafanstalten angefertigt sind. Ausgenommen sind 1. Transitwaren, 2. Waren, die nicht für Handelszwecke importirt werden, 3. Waren von einer Art, die in England nicht fabriziert wird).

Cap. 64 (I). Constabulary (Ireland) (Novelle zu den gleichnamigen Gesetzen von 1836—1885 beseitigt die früher für die Polizeimannschaft in Belfast festgesetzte Maximalzahl).

Cap. 65 (E). Land Transfer (Novelle zu dem gleichnamigen Gesetze von 1875 ändert das Recht über den Erwerb des Grundeigentums — vgl. Einzeldarstellung).

Cap. 66 (I). Supreme Court of Judicature (Ireland) (No. 2) (Novelle zu den Judicature (Ireland) Acts 1876—1888; ändert die Organisation des irischen Obergerichts).

Cap. 67. Appropriation (betrifft den Staatshaushalt).

III. Einzeldarstellung der wichtigen Gesetze.

a) Haftpflichtgesetz (Cap. 37).

Das erwähnte Gesetz beseitigt für gewisse Gewerbe die Missstände des früher bestehenden Zustandes, zu dessen Verständnis es zunächst nötig ist, das vor 1880 bestehende Recht zu beschreiben, wie es sich seit 1837 durch die Gerichtspraxis sowohl in England und Irland, als auch in Schottland (in letzterem Landesteile jedoch nur in Folge des Machtspruchs des Home of Lords) entwickelt hatte. Während nämlich einem Fremden gegenüber der Unternehmer für den Schaden haftet, welchen ihm ein Arbeiter des letzteren während der Erfüllung seiner Pflichten in fahrlässiger Weise zufügt, bestand den eigenen Arbeitern gegenüber eine derartige Haftung nicht. Man nannte dies die „Lehre der gemeinschaftlichen Verwendung“ (Doctrine of common employment), welcher Ausdruck indessen irreführt, da es auf eine gemeinschaftliche Verwendung gar nicht ankam, sondern nur darauf, ob beide Arbeiter im Dienste desselben Unternehmers standen (z. B. ein Lokomotivführer, der infolge des Versehens eines im Dienste derselben Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Weichenstellers verletzt wurde, hatte

keinen Anspruch auf Schadensersatz). Die Unzufriedenheit, welche infolge dieses Rechtszustandes sich verbreitete, führte zum Erlass der Employers' Liability Act 1880 (43 u. 44 Vict. cap. 42), welche ursprünglich nur 7 Jahre lang gültig sein sollte, nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit aber regelmässig von Jahr zu Jahr erneuert wird (vgl. hierüber Jahrbuch III S. 452 s. v. Expiring Laws Continuance Act). Dieses Gesetz bezieht sich auf sämtliche Handarbeiter mit Ausschluss der im häuslichen Dienst angestellten Personen. Es beseitigt nicht die Einrede des „Common Employment“, stellt aber fest, dass trotz des Common Employment der Unternehmer haftet, wenn der Unfall durch eine der folgenden Ursachen veranlasst wurde:

1. durch Fehler in den Maschinen oder in der Herstellung der Wege und Bahnen, insoweit diese der Fahrlässigkeit des Unternehmers oder eines Beamten desselben zuzuschreiben sind;

2. durch die Fahrlässigkeit eines Aufsehers, insoweit die Hauptbeschäftigung desselben in der Beaufsichtigung der Arbeiter besteht;

3. durch die Fahrlässigkeit einer Person, deren Weisungen der Verletzte zur Zeit des Unfalls zu befolgen hatte, insoweit der Unfall diesen Weisungen zuzuschreiben war;

4. durch eine Handlung oder Unterlassung, die auf Befehl des Unternehmers oder infolge eines vom Unternehmer festgestellten Regulativs erfolgte, insoweit das Regulativ nicht amtlich genehmigt war;

5. durch die Fahrlässigkeit einer Person, der die Besorgung eines Signals, einer Weiche, einer Lokomotive oder eines Eisenbahnzuges vom Unternehmer anvertraut wurde.

In den erwähnten Fällen sollte die Haftung indessen nicht eintreten, wenn der betreffende Fehler oder die betreffende Fahrlässigkeit dem Arbeiter bekannt war und er es unterliess, dem Unternehmer Anzeige zu machen — es sei denn, dass er wusste, dass sie auch dem Unternehmer bekannt war.

Der Betrag der Entschädigung durfte den Lohn für drei Jahre nicht überschreiten. Zur Erleichterung der Prozessführung wurde den County Courts in England, den Sheriff Courts in Scotland und den „Civil Bill Courts“ in Irland (die sonst nur Zuständigkeit in Bezug auf Objekte mit beschränktem Betrage haben) für derartige

Klagen eine unbeschränkte Zuständigkeit gewährt, wohingegen aber für das Verfahren einige erschwerende Formalitäten eingeführt wurden.

Der durch dieses Gesetz von 1880 geschlossene Rechtszustand beseitigte allerdings einige der schlimmsten Missstände, blieb aber noch immer höchst unbefriedigend und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. weil, namentlich in Folge der engen Interpretation, welche die Gerichtshöfe dem Worte „Hand-Arbeit" geben, zahlreiche Klassen, die besonders Unfällen ausgesetzt waren, von dem Recht des Gesetzes von 1880 keinen Gebrauch machen konnten und sich daher weiter die Einrede des Common Employment gefallen lassen mussten (z. B. Omnibus-Kondukteure, Morgan v. London, General Omnibus Company, 12 Queen's Bench Division 201) und Eisenbahngüterschaffner (Hunt v. Great Northern Railway Co. [91] 1 Queen's Bench 601);

2. weil auch in Bezug auf die Klassen von Arbeitern, welchen das erwähnte Gesetz zugute kam, die Umstände, unter welchen die Einrede des Common Employment wegfiel, in dem Gesetz, wie schon aus der obigen Darstellung erhellt, in so verklausulierter und verwickelter Form aufgezählt werden, dass für Streitfragen sich reichliche Gelegenheit ergab;

3. weil das gerichtliche Verfahren schwierig und kostspielig blieb;

4. weil es den Parteien gestattet blieb, durch Vertrag die Folgen des erwähnten Gesetzes auszuschliessen und viele Unternehmer die Unterzeichnung derartiger Verträge zur Bedingung der Verwendung bei ihren Unternehmungen machten.

Das Gesetz von 1897 (Workmen's Compensation Act) beseitigt den sub 1 erwähnten Missstand nur teilweise, indem seine Anwendung sich nur auf bestimmte Gewerbe beschränkt, aber bei diesen allerdings auch auf solche Angestellte sich erstreckt, welche nicht als Handarbeiter anzusehen sind. In Bezug auf die anderen Gewerbe haben Handarbeiter weiter nur die vom Gesetze von 1880 ihnen gewährten Vorteile, während andere sich auch die Einrede des Common Employment in ihrem vollen Umfange gefallen lassen müssen. Die Unternehmungen, auf welche das neue Gesetz Anwendung findet, sind: Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche und gewisse Hoch- und Tiefbauten.

Der sub 2 erwähnte Missstand wird in Bezug auf die erwähnten Gewerbe vollständig beseitigt, indem überhaupt ein ganz neuer Grundsatz der Haftung aufgestellt wird. Der Unternehmer haftet (ähnlich wie dies bei Eisenbahnbetrieben nach dem D. R. G. von 1871 § 1 der Fall ist) ohne Rücksicht auf seine Verschuldung seinen Angestellten und Arbeitern gegenüber für die Folgen aller nicht von dem Verletzten selbst verschuldeten Unfälle (die Haftung für höhere Gewalt ist in dem englischen Gesetze nicht ausgeschlossen) in dem vom Gesetze vorgeschriebenen Umfange. Dabei bleibt dem Verletzten die Wahl, falls er es vorzieht, von der Haftpflicht, welche das Gesetz von 1880 dem Unternehmer auferlegt, Gebrauch zu machen, die von diesem Gesetze gewährleistete Entscheidung unter Verzichtleistung auf diejenige des neuen Gesetzes zu beanspruchen. Während das Gesetz von 1880 die Entschädigungssumme dem richterlichen Ermessen überliess und nur den oben erwähnten Maximalbetrag feststellte, ist die Entscheidung des Gesetzes von 1897 nach der in der Anlage zum Gesetze bestimmten Berechnungsmethode zu ermitteln.

Auch der sub 3 erwähnte Missstand wird für die betreffenden Gewerbe dadurch gehoben, dass statt des gerichtlichen Verfahrens eine schiedsrichterliche Prozedur vorgeschrieben wird.

Der wichtigste Teil des neuen Gesetzes und derjenige, gegen welchen sich die heftigste Opposition erhob, ist der zur Bekämpfung des sub 4 erwähnten Missstandes. Es war zuerst beabsichtigt — wie dies z. B. bei dem Pachtgesetz (Agricultural Holding Act) von 1883 geschah —, vertragsmässige Vereinbarungen, durch welche die gesetzliche Haftpflicht ausgeschlossen werden sollte, für nichtig zu erklären, aber es wäre unmöglich gewesen, die Abneigung gegen eine derartige Bestimmung im Kreise der parlamentarischen Körperschaften zu überwinden, und man schuf daher den Ausweg, dass die gesetzliche Haftpflicht ausgeschlossen werden darf, insoweit der Unternehmer ein Versicherungs-Abkommen mit seinen Angestellten und Arbeitern abgeschlossen hat, das mindestens ebenso günstig für letztere ist, als die gesetzliche Haftpflicht. Dass dieses Abkommen besteht und den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, muss von dem Haupt-Registrator der eingetragenen Hilfskassen (vgl. Jahrbuch III S. 457) bescheinigt werden und derselbe darf diese Bescheinigung erst nach Anhörung des Unternehmers und der

Angestellten und Arbeiter ausstellen. Es scheint, dass von dieser Bestimmung namentlich in den grösseren Betrieben ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, und die Versicherungs-Gesellschaften beschäftigen sich mit der Ausarbeitung von Entschädigungsplänen, bei welchen sie den Unternehmern eine Rückversicherung gewähren.

b) Gesetze zum Schutz von Kindern.

Gesetz gegen „Engelmacherei" (Cap. 57).

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des nunmehr aufgehobenen gleichnamigen Gesetzes von 1872 (Infant Life Protection Act 1872). Das aufgehobene Gesetz bezog sich nur auf Kinder im Alter von unter einem Jahre und stellte nur die Eintragungspflicht der zur Aufnahme solcher Kinder gegen Entgelt bestimmten Häuser fest, indem es den Kommunalbehörden gewisse Aufsichtsrechte über die eingetragenen Häuser gab. Das Gesetz von 1897 bezieht sich auf Kinder im Alter von unter fünf Jahren und stellt eine Anzeigepflicht bei jeder Aufnahme fest, insoweit mehr als ein Kind länger als 48 Stunden gegen Entgelt in einem Hause zur Pflege aufgenommen wird. Ferner muss, insoweit es sich um Kinder im Alter von unter zwei Jahren handelt, die gegen einmalige Zahlung von einer £ 20 nicht erreichenden Summe aufgenommen oder weiterbehalten werden, diese Thatsache ebenfalls der Kommunalbehörde mitgeteilt werden. Die zuständige Kommunalbehörde hat ex officio Nachforschungen darüber anzustellen, ob in ihrem Bezirke Häuser vorhanden sind, die zur Aufnahme junger Kinder bestimmt sind und darf zu diesem Zwecke Inspektoren ernennen und mit den nötigen Machtbefugnissen ausstellen. Sie hat die Maximalzahl der Aufzunehmenden für jedes Haus zu bestimmen und darüber zu wachen, dass dieselbe eingehalten wird. Sie kann ferner, falls sie ein Haus oder eine Person für ungeeignet für die Aufnahme von Kindern hält, die Entfernung derselben aus dem betreffenden Hause oder dem Gewahrsam der betreffenden Person und ihre zeitweilige Unterbringung im Gemeinde-Armenhause anordnen. Von dem Tode eines Kindes, auf welches sich die Bestimmungen des Gesetzes beziehen, ist binnen 24 Stunden dem Leichenschau-Beamten (Coroner) Anzeige zu machen und derselbe hat eine Leichenschau und Untersuchung (inquest) abzuhalten, wenn nicht der behandelnde Arzt über den Grund des Todes in normaler Weise einen Schein aus-

gestellt hat. Die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften von Seiten der Personen, welche Kinder aufnehmen, wird mit Geldstrafe bis zu £ 5 und Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht. Den Kommunalbehörden wird vorgeschrieben, einen Auszug des Gesetzes zu veröffentlichen.

Gesetz über gefährliche Schaustellungen (Cap. 52).

Während das gleichnamige Gesetz von 1879 (Dangerous Performances Act 1879) Personen mit Strafe bedrohte, welche Kinder im Alter von unter 14 Jahren bei Schaustellungen verwandten, die nach der Meinung eines Polizeigerichts mit Gefahr für Leib und Leben verbunden waren, erklärt das neue Gesetz diese Strafbestimmung auch noch dann für anwendbar, wenn die zu derartigen Schaustellungen verwandten männlichen Personen das Alter von 16 Jahren und die weiblichen Personen das Alter von 18 Jahren nicht überschritten haben.

c) Gesetze über Elementarschulen.

Voluntary Schools Act cap. 5,
Elementary Education Act „ 16,
Education (Scotland) Act „ 62.

Das Elementarschulwesen in England ist seit 1870 in folgender Weise geregelt. Die Elementarschulen, welche Unterstützung aus Staatsmitteln beanspruchen, müssen sich gewissen Bedingungen unterwerfen und werden, wenn dies geschieht, als öffentliche Elementarschulen (Public Elementary Schools) bezeichnet. Diese Bedingungen sind folgende: 1. die Zulassung eines Kindes darf nicht von seinem religiösen Bekenntnisse oder dem regelmässigen Kirchenbesuche abhängig gemacht werden; 2. der Religionsunterricht muss am Anfange oder am Ende der Unterrichtszeit ertheilt werden und es muss jedem Kinde gestattet sein, vom Religionsunterricht wegzubleiben; 3. die Schule muss jederzeit für die Regierungsschulinspektoren offen sein, doch sollen dieselben keine Erhebungen über den in der Schule erteilten Religionsunterricht machen; 4. die Schule muss gew. Erfordernissen in Bezug auf ihre erzieherische Wirksamkeit genügen. Diese öffentlichen Elementarschulen zerfallen in zwei Klassen: 1. Gemeindeschulen (Board Schools), welche in den Bezirken, wo eine genügende Anzahl von öffentlichen Elementar-

schulen nicht vorhanden ist, aus kommunalen Mitteln zu errichten und erhalten sind. 2. Freiwillige Schulen (Voluntary Schools), welche aus Stiftungen und freiwilligen Beiträgen errichtet und erhalten werden. In den Gemeindeschulen darf kein „religiöser Katechismus und kein religiöses Bekenntnis gelehrt werden, das eine besondere Kirchen-Gemeinschaft kennzeichnet"; ein nicht dogmatischer Religionsunterricht ist indessen gestattet und die Bestimmung ist auch so ausgelegt worden, dass die allen christlichen Kirchen gemeinschaftlichen Glaubenssätze gelehrt werden dürfen. Diese Befugnis genügt aber nicht den Anhängern des konfessionellen Religionsunterrichts und ihre Bemühungen gehen daher dahin, die freiwilligen Schulen im Gegensatze zu den Gemeindeschulen durch Staatshülfe zu begünstigen. Ein Zuschuss aus Staatsmitteln war bereits früher vorhanden und zwar in doppelter Weise. Sämtliche öffentliche Elementarschulen konnten aus dem sogenannten „Parliamentary Grant", der nach Massgabe ihrer durch die Schulinspektoren festgestellten erzieherischen Resultate verteilt wurde, Zuschüsse erhalten. Ferner bestand in Folge eines 1891 erlassenen Gesetzes der sogenannte „Fee Grant", ein Zuschuss aus Staatsmitteln, welcher dazu bestimmt ist, die Schulgelder in diesen Elementarschulen teilweise zu beseitigen, teilweise zu vermindern. Der Parliamentary Grant war in der Weise beschränkt, dass er die Summe von 17 Sh. 6 ($17^1/_2$ Mark) für jedes Kind nicht überschreiten durfte, wenn nicht die sonstigen Einnahmen der Schule die Summe von 17 Sh. 6 ($17^1/_2$ Mark) für jedes Kind überschritten, und wenn dies der Fall war, nur um den entsprechenden Überschuss. Diese Bestimmung begünstigte allerdings die Gemeindeschulen, deren Haupteinnahmen aus Gemeindesteuern bestanden, während die Haupteinnahmen der Voluntary Schools durch Stiftungseinkünfte oder freiwillige Beiträge beschafft werden mussten, aber es geschah dies absichtlich, weil die Verwaltung der Gemeindeschulen, die von den aus öffentlicher Wahl hervorgehenden Kommunal-Schulbehörden (School Boards) wahrgenommen wird, mehr Zutrauen einflösste, als diejenige der Voluntary Schools, welche zum grössten Teil in den Händen konfessioneller Körperschaften ist; aber an diese Ungleichheit und die Thatsache, dass die Subskribenten der Voluntary Schools ausser den Beiträgen an diese auch noch Kommunalsteuern für die konfessionslosen Gemeindeschulen zu

zahlen haben, knüpften die Anhänger der konfessionellen Schulen ihre Agitation an, welche die konservative Regierung, nachdem sie auf Grund eines diesen Bestrebungen günstigen Wahlprogramms ans Ruder gekommen war, nicht unberücksichtigt lassen konnte.

Die Voluntary Schools Act 1897 begünstigt die freiwilligen Schulen in folgender Weise. Sie führt neben den bereits als „Parliamentary Grant" und „Fee Grant" erwähnten Zuschüssen einen dritten Zuschuss aus Staatsmitteln ein, den sogenannten „Aid Grant", dessen Gesamtbetrag die Summe von 5 Schillings multipliziert mit der Gesamtzahl der in Voluntary Schools befindlichen Kinder erreichen darf und der, gegensätzlich zu den beiden anderen erwähnten Zuschüssen, nur für Voluntary Schools bestimmt ist. Die Verteilung dieses „Aid Grant" ist der Staatsbehörde für Erziehungswesen (Education Department) überlassen und soll von diesem zur Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger freiwilliger Schulen verwendet werden, jedoch so, dass für die Erhaltung der freiwilligen Beiträge, soweit als möglich, gesorgt wird. Einen Vorzug geniessen hierbei Schul-Verbände, insoweit ihre Organisation die Billigung der erwähnten Staatsbehörde hat. Diese Verbände haben auf Grund des Gesetzes und der am 16. Juni 1897 erlassenen Ausführungsverordnungen ein Anrecht aus dem „Aid Grant" eine Summe zu erhalten, welche nach Massgabe der Anzahl der Schüler in den unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen festgestellt wird und zwar so, dass je 5 Sh. 9 ($5^3/_4$ Mark) auf jeden Schüler in einer städtischen und 3 Sh. 3 ($3^1/_4$ Mark) auf jeden Schüler in einer Dorfschule kommen. Auch diese Bestimmung ist im Interesse der konfessionellen, namentlich der anglikanischen Schulen erlassen, welche bereits vorher in grossen Verbänden vereinigt waren und daher ein Anrecht auf einen Anteil am „Aid Grant" haben, während die isolierten freiwilligen Schulen, die etwa konfessionslos sind oder zu kleineren frei-religiösen Gemeinden in Beziehung stehen, von der Gunst der Staatsbehörde abhängig sind.

Dem gleichen Zwecke wie die Einführung des „Aid Grant" dient die Aufhebung der Bestimmung, welche den „Parliamentary Grant" in der oben erwähnten Weise derart beschränkte, dass er regelmässig die Summe von 17 Sh. 6 ($17^1/_2$ Mark) für jedes Kind bei den Voluntary Schools nicht überschritt. Diese Aufhebung kommt allerdings theoretisch auch den Gemeindeschulen zu gute,

aber da diese, wie bereits erwähnt, in Bezug auf die Einnahmen, welche eine Erhöhung des „Parliamentary Grant“ über die Grenze von 17 Sh. 6 per Kind hinaus herbeiführen konnten, nicht auf freiwillige Beiträge angewiesen waren, hat die Beseitigung der Beschränkung für sie nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Befreiung der „Voluntary Schools“ von der Kommunalsteuerpflicht ist eine dritte Erleichterung, welche der klerikale Einfluss denselben verschafft hat.

Ob diese Bestimmungen dazu beitragen werden, den freiwilligen Schulen wieder das Übergewicht zu sichern, das durch die Ausdehnung der erst seit 1870 eingeführten Gemeindeschulen bedroht war und die weitere Ausdehnung der letzteren zu hintertreiben, das wird die Zukunft lehren.

Die Elementary Education Act 1897 stellt eine kleine Konzession dar, welche bei der Abstimmung über das oben besprochene Gesetz den Anhängern der Gemeindeschulen zugesagt wurde. In dem Gesetze von 1870 wurde Gemeindeschulen in Bezirken, in welchen der Ertrag der Kommunal-Schulsteuer nach einem gewissen Ansatze eine gewisse Summe nicht überschreitet, eine entsprechende Erhöhung des Parliamentary Grant bewilligt. Durch das Gesetz von 1897 wird eine neue Berechnungsweise für diese Erhöhung eingeführt, welche günstiger für die Gemeindeschulen in den Bezirken ist, auf welche das Gesetz Anwendung findet. Es sind dies ärmere Bezirke, bei welchen selbst eine verhältnismässig hoch angesetzte Steuer einen geringen Ertrag abwirft.

Das schottische Erziehungsgesetz verfolgt denselben Zweck wie das englische Gesetz über freiwillige Schulen. Es bewilligt wie dieses einen „Aid Grant“ zu Gunsten der „Voluntary Schools“, für den indessen die Maximalhöhe auf 3 Schillings für jedes Schulkind festgesetzt ist. Auch wird die Verteilung nicht der Regierungsbehörde überlassen, sondern muss nach bestimmten Grundsätzen geschehen, welche in dem jährlich dem Parlament vorzulegenden „Education Code“ formuliert werden müssen. Die Beschränkung des „Parliamentary Grant“ wird für Schottland nicht aufgehoben, doch darf bei der Berechnung des Maximum der „Aid Grant“ als Einnahme mit eingerechnet werden.

Die Kommunalsteuerpflicht wird ebenso wie in England aufgehoben.

d) Gesetz über den Erwerb des Grundeigentums (Cap. 65).

Bekanntlich bestehen in England (das sich in dieser Beziehung sowohl von Schottland als Irland unterscheidet) keine allgemein eingeführten Grundbucheinrichtungen. Die Übertragung oder Verpfändung des Grundeigentums erfolgt in der Regel durch schriftliche Privaturkunde, und der Käufer oder Hypothekengläubiger muss sich durch die im Besitz des Verkäufers bezw. Schuldners befindlichen Urkunden darüber Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit verschaffen, ob der Titel in Ordnung ist. Die Versuche, die Übertragung durch Eintragung im Grundbuch auf Grund einer Auflassung allmälig zu verbreiten, waren bis 1897 regelmässig gescheitert, namentlich derjenige der Land Transfer Act 1875, welcher die fakultative Eintragung in der Hoffnung einführte, dass die Vorteile der Eintragung allmälig die meisten Grundeigentümer veranlassen würden, von derselben Gebrauch zu machen. Diese Hoffnung erfüllte sich aber nicht. Man scheute sich vor der Eintragung, da einmal eingetragenes Land nicht wieder aus dem Register entfernt werden konnte, und man nicht wusste, ob eingetragenes Land sich der gleichen Beliebtheit erfreuen würde, wie nicht eingetragenes. Auch fürchtete man die Untersuchung der Titel, die möglicherweise zur Entdeckung von Fehlern führen konnte, welche man lieber nicht aufdecken wollte.

Die Anhänger des Grundbuchsystems setzten daher die zwangsmässige Benutzung des Grundbuchs auf ihr Programm, und es gelang ihnen nach langen und mühsamen Kämpfen, die Annahme des 1897 vom Parlamente genehmigten Gesetzes durchzusetzen, wobei sie indessen Zugeständnisse machen mussten, welche die Wirksamkeit der neuen Einrichtungen erheblich zu beeinträchtigen geeignet sind.

Der Eintragungszwang war nach den Bestimmungen des Gesetzes zunächst nur in einer Grafschaft einzuführen (zu welchem Zwecke inzwischen durch königliche Verordnung vom 18. Juli 1898 die Grafschaft London ausersehen wurde). Erst drei Jahre nach Erlass der ersten königlichen Verordnung (also nicht vor dem 18. Juli 1901) kann der Zwang auf andere Grafschaften durch königliche Verordnung ausgedehnt werden und auch in diesen nur auf Antrag des Vertretungskörpers der Grafschaft (County Council),

der in einer Sitzung beschlossen werden muss, bei welcher mindestens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind. Übrigens bedeutet der Zwang nicht etwa — wie dies z. B. in Deutschland bei der Einführung von Grundbucheinrichtungen zu geschehen pflegt —, dass sämtliche im Gebiete gelegenen Parzellen eingetragen werden müssen, sondern vielmehr nur, dass bei jedem Verkauf das verkaufte Grundstück regelmässig eingetragen werden muss; für andere Veräusserungen, wie z. B. auch für Verpfändungen, ist ein Eintragungszwang nicht eingeführt, und selbst bei Verkäufen giebt es Ausnahmen, so besteht z. B. bei dem Verkauf von idealen Teilen kein Eintragungszwang (eine Bestimmung, die möglicherweise zu Umgehungen der Zwangspflicht benutzt werden wird).

Die Grundbucheinrichtung, welche das Gesetz von 1875 eingeführt hat und jetzt in der Hauptsache auch weiter erhalten bleibt, unterscheidet sich von den deutschen entsprechenden Anordnungen hauptsächlich dadurch, dass Jemand, der als Eigentümer eingetragen wird, dadurch nicht notwendigerweise das Eigentum erwirbt. Es geschieht dies nur insoweit, als sein Titel als „absolute title" eingetragen wird. Bei der ersten Eintragung kann nämlich der angebliche Eigentümer nach seiner Wahl die Eintragung eines absoluten oder eines possessorischen Titels (possessory title) beantragen. Vor Eintragung eines absoluten Titels hat der Grundbuchführer denselben genau zu prüfen und wenn das Resultat dazu führt, dass der Titel nur mit einem Vorbehalt (z. B. dass das Recht des Eigentümers und seiner Rechtsvorgänger nicht auf genügende Zeit hinaus festgestellt wurde, oder dass eine Thatsache wie der Tod eines Rechtsvorgängers nicht genügend nachzuweisen ist u. s. w.) genehmigt werden kann, so kann der Antragsteller entweder sich die Eintragung eines qualifizierten Titels gefallen lassen oder seinen Antrag zurückziehen. In einer Grafschaft, in welcher Zwang eingeführt ist, müsste er dann, wenn die Eintragung bei Gelegenheit eines Kaufs beantragt war, einen possessorischen Titel eintragen lassen. Für die Eintragung eines solchen genügt die Vorzeigung eines Kaufbriefs oder einer eidesstattlichen Versicherung, in welcher der Antragsteller erklärt, dass er im Besitze der Einkünfte sei.

Beim Verkaufe eines mit einem qualifizierten Titel eingetragenen Grundstücks muss der Verkäufer den Titel in Bezug auf die bei der Eintragung vorbehaltenen Rechte nachweisen; wenn es sich

um einen possessorischen Titel handelt, so ist der Beweis des Eigentums bis zu dem Datum der Eintragung zu führen, insoweit dies nach den jetzt bestehenden Grundsätzen über den Nachweis des Eigentums nötig ist. Da nach diesen Grundsätzen der Titel mit einer Übertragung gegen Entgelt anfangen muss, die mindestens 40 Jahre alt ist, so wäre in einem solchen Falle ein Nachweis nicht mehr zu führen, wenn der possessorische Titel auf Grund eines Kaufs 40 Jahre lang eingetragen ist. Übrigens würden die meisten Käufer bei dem Kauf eines mit possessorischem Titel eingetragenen Grundstücks, das ursprünglich auf Grund eines Rechtsgeschäfts eingetragen wurde, keine Bedenken erheben, wenn auch die vierzig Jahre nicht abgelaufen sind.

Über die Eintragung des Eigentums und ebenso über jede eingetragene Verpfändung wird dem Eigentümer bezw. dem Pfandgläubiger eine Bescheinigung ausgehändigt, welche vorgezeigt und mit einem Vermerk versehen werden muss, so oft in Bezug auf das Eigentumsrecht bezw. das Pfandrecht eine Veränderung eingetragen werden soll. Diese Bestimmung wurde im Interesse der Personen erlassen, welche eine dauernde Verpfändung ihres Grundeigentums nicht beabsichtigen, aber Gelegenheit haben, kurzfristige Darlehen zu erheben, für welche die Eintragung einer Hypothek zu kostspielig wäre, und wird von einer weiteren Bestimmung ergänzt, nach welcher der Gläubiger, bei welchem ein solcher Schein als Sicherheit für seine Forderung deponiert wird, das Recht hat, unter gewissen Voraussetzungen eine Hypothek eintragen zu lassen. Da aber eine neue Hypothek, so lange der Eigentumsschein in den Händen des Gläubigers ist, auf Grund der zuerst erwähnten Bestimmung nicht eingetragen werden kann, ist dieser auch ohne Eintragung fast ebenso gesichert, wie ein eingetragener Hypothekengläubiger.

Wird Jemand durch eine durch Betrug oder Irrtum veranlasste Eintragung geschädigt, so hat er Anspruch auf Entschädigung. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind in erster Linie aus einem Versicherungsfonds zu entnehmen, der aus einem Teil der Eintragungsgebühren zu bilden ist, und insoweit derselbe nicht genügt, aus Staatsmitteln. In der Regel werden in einem derartigen Falle die eingetragenen Rechtsverhältnisse aufrechterhalten. Nur wenn die durch Betrug oder Irrtum veranlasste Eintragung die Wirkung hätte,

eine Besitzstörung zu verursachen, ist die Eintragung in einer Weise abzuändern, durch welche dies vermieden wird, und die Person, welche auf Grund der ersten Eintragung den Besitz beanspruchen könnte, zu entschädigen. Ebenso ist eine Eintragung unter Entschädigung der hierdurch geschädigten Personen zu berichtigen, die auf Grund einer absolut nichtigen Urkunde bewirkt wurde. Der Anspruch auf Entschädigung fällt in allen Fällen weg, wenn der Geschädigte in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise die betreffende Eintragung veranlasst oder ihre Verhinderung unterlassen hat.

Nach der in England üblichen Weise werden alle Einzelnheiten des Verfahrens in Grundbuchsachen nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch Ausführungsbestimmungen geregelt, zu deren Verkündung der Lord Chanceller nach Anhörung einer nach den Bestimmungen des Gesetzes ernannten Kommission ermächtigt wurde. Diese Kommission bestand aus dem Haupt-Grundbuchführer, einem Richter der Chancery Division, einem Vertreter des Ackerbauministeriums und je einem Vertreter der Vertretungskörper der Barristers und Solicitors. Die Ausführungsbestimmungen wurden am 2. August 1898 erlassen.

Das hier besprochene Gesetz enthält ausser den Bestimmungen über Grundbuchwesen auch noch wesentliche Änderungen des formellen Erbrechts in Bezug auf Immobilien. Da das materielle Erbrecht nicht geändert wird und die erwähnten Änderungen zu technischer Natur sind, um ausländische Leser zu interessieren, wird von einem Bericht über dieselben abgesehen.

e) Gesetz über Gesundheitspflege in Schottland (Cap. 38).

Dieses Gesetz fasst einen grossen Teil der älteren Gesetze über diesen Gegenstand zusammen und bringt ausserdem eine Anzahl von Neuerungen. Die nachfolgende Darstellung beschreibt den ganzen jetzt existierenden Rechtszustand mit Einschluss der bereits früher bestehenden Bestimmungen.

Mit der Überwachung des Gesundheitswesens in Schottland ist beauftragt die durch die Local Government Act (Scotland) 1894 geschaffene Centralbehörde für Kommunalverwaltung in Schottland (Local Government Board for Scotland).

Mit der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen sind betraut: in den Städten die Stadträte oder — je nach Umständen —

um einen possessorischen Titel handelt, so ist der Beweis des Eigentums bis zu dem Datum der Eintragung zu führen, insoweit dies nach den jetzt bestehenden Grundsätzen über den Nachweis des Eigentums nötig ist. Da nach diesen Grundsätzen der Titel mit einer Übertragung gegen Entgelt anfangen muss, die mindestens 40 Jahre alt ist, so wäre in einem solchen Falle ein Nachweis nicht mehr zu führen, wenn der possessorische Titel auf Grund eines Kaufs 40 Jahre lang eingetragen ist. Übrigens würden die meisten Käufer bei dem Kauf eines mit possessorischem Titel eingetragenen Grundstücks, das ursprünglich auf Grund eines Rechtsgeschäfts eingetragen wurde, keine Bedenken erheben, wenn auch die vierzig Jahre nicht abgelaufen sind.

Über die Eintragung des Eigentums und ebenso über jede eingetragene Verpfändung wird dem Eigentümer bezw. dem Pfandgläubiger eine Bescheinigung ausgehändigt, welche vorgezeigt und mit einem Vermerk versehen werden muss, so oft in Bezug auf das Eigentumsrecht bezw. das Pfandrecht eine Veränderung eingetragen werden soll. Diese Bestimmung wurde im Interesse der Personen erlassen, welche eine dauernde Verpfändung ihres Grundeigentums nicht beabsichtigen, aber Gelegenheit haben, kurzfristige Darlehen zu erheben, für welche die Eintragung einer Hypothek zu kostspielig wäre, und wird von einer weiteren Bestimmung ergänzt, nach welcher der Gläubiger, bei welchem ein solcher Schein als Sicherheit für seine Forderung deponiert wird, das Recht hat, unter gewissen Voraussetzungen eine Hypothek eintragen zu lassen. Da aber eine neue Hypothek, so lange der Eigentumsschein in den Händen des Gläubigers ist, auf Grund der zuerst erwähnten Bestimmung nicht eingetragen werden kann, ist dieser auch ohne Eintragung fast ebenso gesichert, wie ein eingetragener Hypothekengläubiger.

Wird Jemand durch eine durch Betrug oder Irrtum veranlasste Eintragung geschädigt, so hat er Anspruch auf Entschädigung. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind in erster Linie aus einem Versicherungsfonds zu entnehmen, der aus einem Teil der Eintragungsgebühren zu bilden ist, und insoweit derselbe nicht genügt, aus Staatsmitteln. In der Regel werden in einem derartigen Falle die eingetragenen Rechtsverhältnisse aufrechterhalten. Nur wenn die durch Betrug oder Irrtum veranlasste Eintragung die Wirkung hätte,

eine Besitzstörung zu verursachen, ist die Eintragung in einer Weise abzuändern, durch welche dies vermieden wird, und die Person, welche auf Grund der ersten Eintragung den Besitz beanspruchen könnte, zu entschädigen. Ebenso ist eine Eintragung unter Entschädigung der hierdurch geschädigten Personen zu berichtigen, die auf Grund einer absolut nichtigen Urkunde bewirkt wurde. Der Anspruch auf Entschädigung fällt in allen Fällen weg, wenn der Geschädigte in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise die betreffende Eintragung veranlasst oder ihre Verhinderung unterlassen hat.

Nach der in England üblichen Weise werden alle Einzelnheiten des Verfahrens in Grundbuchsachen nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch Ausführungsbestimmungen geregelt, zu deren Verkündung der Lord Chanceller nach Anhörung einer nach den Bestimmungen des Gesetzes ernannten Kommission ermächtigt wurde. Diese Kommission bestand aus dem Haupt-Grundbuchführer, einem Richter der Chancery Division, einem Vertreter des Ackerbauministeriums und je einem Vertreter der Vertretungskörper der Barristers und Solicitors. Die Ausführungsbestimmungen wurden am 2. August 1898 erlassen.

Das hier besprochene Gesetz enthält ausser den Bestimmungen über Grundbuchwesen auch noch wesentliche Änderungen des formellen Erbrechts in Bezug auf Immobilien. Da das materielle Erbrecht nicht geändert wird und die erwähnten Änderungen zu technischer Natur sind, um ausländische Leser zu interessieren, wird von einem Bericht über dieselben abgesehen.

e) Gesetz über Gesundheitspflege in Schottland (Cap. 38).

Dieses Gesetz fasst einen grossen Teil der älteren Gesetze über diesen Gegenstand zusammen und bringt ausserdem eine Anzahl von Neuerungen. Die nachfolgende Darstellung beschreibt den ganzen jetzt existierenden Rechtszustand mit Einschluss der bereits früher bestehenden Bestimmungen.

Mit der Überwachung des Gesundheitswesens in Schottland ist beauftragt die durch die Local Government Act (Scotland) 1894 geschaffene Centralbehörde für Kommunalverwaltung in Schottland (Local Government Board for Scotland).

Mit der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen sind betraut: in den Städten die Stadträte oder — je nach Umständen —

die Polizeibehörden; in den ländlichen Bezirken die Grafschaftsräte (County Councils) oder nach Umständen auch die Kreisräte (District Councils). Eine Hauptaufgabe der Gesundheitsbehörden war bereits seit 1846 die Verhinderung von gesundheitsschädlichen Einflüssen (unisances), wie sie durch schlecht besorgte Kloaken, schlechte Wasserversorgung, Anhäufung von gesundheitsschädlichen Mineralien und Unrat, in gesundheitsschädlicher Weise betriebene Fabriken, Überfüllung von Häusern u. s. w. entstehen. Zu diesem Zwecke stehen denselben umfangreiche Überwachungsbefugnisse zu und sie sind in der Lage, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch summarisches Verfahren vor dem Kreis- oder Polizeigericht eine Verfügung zu erwirken, durch welche die Entfernung des schädlichen Einflusses angeordnet wird.

Eine weitere Befugnis dieser Behörden, welche ebenfalls bereits längere Zeit bestand, ist die Erteilung von Erlaubnisscheinen für den Betrieb gewisser Gewerbe, welche nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis errichtet werden dürfen. Früher durften jedoch diese Gewerbe ausserhalb der Stadt- und Dorfgebiete auch ohne Erlaubnis errichtet werden, während dies jetzt nicht mehr der Fall ist. Neu ist auch die Bestimmung, dass eine Ortsbehörde mit Genehmigung der Centralbehörde den im Gesetze genannten Gewerben andere hinzufügen kann, auf welche sich dann die gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls erstrecken.

Ausgedehnt und verschärft werden die früheren Bestimmungen über den Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel und die Verhinderung ansteckender Krankheiten. Namentlich wird die Infectious Diseases (Notification) Act, deren Annahme bis jetzt von dem Ermessen der Kommunalbehörden abhing, als für ganz Schottland bindend erklärt. Nach diesem Gesetze besteht eine Meldepflicht für die hauptsächlichen ansteckenden Krankheiten. Auch werden, neben den bereits bestehenden, neue Strafbestimmungen gegen gewisse Handlungen eingeführt, welche zur Verbreitung ansteckender Krankheiten geeignet sind.

Wenig verändert sind die Bestimmungen über die Errichtung von Hospitälern u. s. w.

Die übrigen Teile des Gesetzes beziehen sich auf die Überwachung von Häusern, die von mehr als einer Familie bewohnt oder in welchen möblierte Zimmer vermietet werden, auf die von

Zigeunern und anderen Vagabunden als Wohnungen benutzten Zelte und Wagen, auf unterirdische Wohnungen, die Verhinderung von Epidemieen (für welchen Zweck der Centralbehörde ausgedehnte Befugnisse gewährt werden), auf die Führung der sogenannten Common Lodging Houses (Massenquartiere für die ärmsten Klassen), auf Kanalisierung und Wasserversorgung und endlich auf die Beschaffung der für die Zwecke der Gesundheitsbehörden erforderlichen Mittel.

c) Literatur.

I. Rechtswissenschaft.

Das Jahr 1897 war im Allgemeinen auf diesem Gebiete wenig fruchtbar. Ein neuartiges Unternehmen ist die Encyclopaedia of the Laws of England, herausgegeben von A. Wood Renton, welches unter den einzelnen Stichworten mehr oder weniger ausführliche Darstellungen über das betreffende Institut mit bibliographischen Notizen enthält. Die Mitarbeiter sind im Allgemeinen sehr gut gewählt und ihre Artikel sind mit Sorgfalt und Geschick ausgeführt. Bis jetzt sind 10 Bände erschienen. Die bekannte Präjudiziensammlung: White and Tudor: Leading Cases in Equity (Herausgeber: Snow, Phillpotts, Sillem und Phillpotts), welche für das Gebiet der Billigkeit eine ähnliche Bedeutung hat wie Smith: Leading Cases für das Gebiet des Common Law (vgl. Jahrbuch III S. 464) ist in siebenter, ganz neubearbeiteter Auflage erschienen. Eine neue Präjudiziensammlung ist Diprose and Gammon: Reports of Cases affecting Friendly Societies, welche die Rechtsprechung über eingetragene Hilfskassen wiedergiebt.

Auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts verdient Erwähnung die fünfte Auflage von Dicey's geistreichem Werke: Introduction to the Study of the Law of the Constitution und die dritte Auflage des ersten Bandes von Anson: Law and Custom of the Constitution, einer Arbeit, welche in Folge ihrer klaren Anordnung und lichtvollen Darstellung als Lehrbuch für Studenten besondere Vorzüge hat. Der erste Band behandelt das Parlament, während der zweite, dessen zweite Auflage 1896 erschienen ist, unter dem Titel: „Die Krone" nicht nur die verfassungsmässige Stellung der Krone, sondern auch das ganze Verwaltungssystem beschreibt. Von dem bekannten dreibändigen Werke von

Rogers: On Elections ist der erste Band, der von den Wahlregistern handelt, in sechzehnter Auflage erschienen (Herausgeber: Maurice Powell). Die komplizierte Gesetzgebung über Elementarschulwesen (vgl. die obige Beschr. der neuen Gesetze) behandelt: Owen: Elementary Education Acts Manual, 18. Auflage. Die Verwaltung der Stadt London betrifft ein neuerschienenes zweibändiges Werk von Hunt: London Local Government. Über das Wegerecht handelt das in zweiter Auflage erschienene voluminöse Werk von Glen: Law relating to Highways und mit demselben Gegenstand hängt zusammen Bonner: Law of Motor Cars.

Auf dem Gebiete des Prozessrechts ist erwähnenswert Odgers: Principles of Pleading, 3. Auflage und Bullen and Leake: Precedents of Pleading, 5. Auflage (Herausgeber: Bullen, Dodd und Clifford). Beide Werke betreffen die Bearbeitung von Schriftsätzen.

Die Literatur über Immobiliarsachenrecht ist ebenfalls nur durch neue Auflagen bereichert worden, unter welchen die fünfte Auflage von Digby: History of the Law of Real Property und die vierte Auflage von Goodeve: Modern Law of Real Property (Herausgeber: Elphinstone, Clark und Dickson) besonders Beachtung verdienen. Das Hypothekenrecht speziell behandeln Fisher: Law of Mortgages, 5. Auflage (Herausgeber: Underhill) und Robbins: Law of Mortgages (Neubearbeitung des Werkes von Coote).

Unter den Werken, welche das Obligationenrecht behandeln, nehmen diejenigen über unerlaubte Handlungen den grössten Platz ein. Zu erwähnen ist in erster Linie die fünfte Auflage des bekannten Werkes von Pollock: Law of Torts, welches diesen Gegenstand im Allgemeinen behandelt. Ferner gehören hierher zwei ebenfalls wohlbekannte Werke über verläumderische Beleidigung (die allerdings auch das Gebiet des Strafrechts berühren), nämlich: Odgers: Law of Libel and Slander, 3. Auflage und Fraser: Law of Libel and Slander, 2. Auflage, und ein neues kürzeres Werk über denselben Gegenstand aus der Feder des erstgenannten Verfassers: Odgers: Ontlines of the Law of Libel and Slander.

Die oben besprochene Workmen's Compensation Act (Haftpflichtgesetz) hat eine ziemlich umfangreiche Literatur zu Tage gefördert, namentlich: Willis: Workmen's Compensation Act 1897 (bereits

in 5. Auflage erschienen); Robinson: Employers' Liability (2. Auflage, herausgegeben von Robinson u. Sun); Ruegg: Employers' Liability Act 1880 and Workmen's Compensation Act 1897, 3. Auflage (sehr übersichtlich und klar). Mehr populär gehalten ist die Arbeit des geistreichen Schriftstellers Birrell: Four Lectures on the Law of Employer's Liability.

Handels- und Seerecht sind vertreten durch die 7. Ausgabe der bekannten aktienrechtlichen Similiensammlung von Palmer: Company Precedents, 2 Bde.; durch eine zweite Auflage von Newbolt: Sale of Goods Act und eine vierte Auflage von Marsden: Law of Collisions at Sea.

Auf dem Gebiete des Familienrechts ist zu erwähnen die 6. Auflage des bekannten Werkes über Ehescheidungsrecht: Browne and Powles: Law of Divorce (Herausgeber: L. D. Powles).

Über jährlich erscheinende Werke vgl. Jahrbuch II S. 302.

II. Volkswirtschaftslehre.

Grössere Werke hat das Jahr 1897 nicht zu Tage gefördert, doch ist die bekannte Arbeit von Booth: Life and Labour of the People in London durch den 9. Band bereichert worden (weitere 3 Bände sollen das Werk zu Ende führen). Von historischen Werken sind zu erwähnen: Higgs: The Physiocrats und Gibbins: Industry in England; ferner Galton: Select Documents illustrating the History of Trade Unionism. I. The Tailoring Trade; von elementaren Lehrbüchern: Davenport: Elementary Economics und Plehn: Introduction to Public Finance. Aufsätze über verschiedene Gebiete der Volkswirtschaftslehre enthält Price: Economic Science and Practice. Einzelne Gebiete behandeln Bastable: Theory of International Trade, 2. Auflage; Probyn: The Indian Coinage. Das Werk des Duke of Bedford: The Story of a areat Agriculteral Estate beschreibt die Bewirtschaftung der grossen Güter des Verfassers mit genauen Angaben über die Resultate; Mrs. Bernard Bosanquet: Rich and Poor stellt das Leben im Ostende der Hauptstadt aus persönlicher Anschauung dar und ähnlichen Zwecken dient Sherwell: Life in West London, welches einen Stadtteil beschreibt, in dem äusserste Armut und äusserster Reichtum vereinigt sind. Zu erwähnen ist noch die bei Swan Sonnenschein & Co. erschienene „Bibliography of Political Economy, Law and Education."

B. Schottland.

Referent: **H. T. Campbell,** Advokat in Aberdeen.

a) Gesetzgebung.

Von Gesetzen, welche Schottland besonders betreffen, sind zu erwähnen das Gesetz über Gesundheitswesen (vgl. die Einzeldarstellung unter A) das Gesetz über Erziehungswesen (vgl. ebenfalls Einzeldarstellung unter A), ferner das Gesetz über die Pacht von Gemüsegärten (cap. 22, vgl. Allgemeine Darstellung unter A) und das Ergänzungs-Gesetz über die Verwaltung von Fideikommissen (cap. 8, vgl. Allgemeine Darstellung unter A).

b) Literatur.

R. H. Brown hat ein kleines Handbuch über die „Procedure in Enquiries into Fatal Accidents under the Act 1895 herausgegeben.

Es erschien auch eine sorgfältig bearbeitete, sehr bereicherte und modernisierte neue Ausgabe des berühmten Werkes des verstorbenen Deas'on „the Law of Railways in Scotland". (Bearbeiter Ferguson).

Menzies hat nach mehrjähriger Frist den zweiten und letzten Band seines bedeutenden Werkes über die „Law affecting Trustees in Scotland" veröffentlicht, welcher die ganze Rechtsprechung über den Gegenstand berücksichtigt hat.

Das bedeutendste juristische Werk des Jahres 1897 für Schottland ist das Buch von Gloag und Irvine über die „Law of Heritable und Moveable Securities and Cautionary Obligations". Diese Arbeit hat einen Umfang von über 1000 Seiten, ist sehr erschöpfend und ist ein für praktizierende Rechtsanwälte äusserst nützliches Werk.

Von „Green's vortrefflicher Encyclopaedia of the Law of Scotland" sind bis jetzt 8 Bände erschienen.

C. Irland.

Referent: **William Graham,** Professor der Rechte, Belfast.

---

a) Gesetzgebung.

Wie nach der wichtigen Land Act 1896 zu erwarten war, war die Gesetzgebung von 1897, die besonders Irland betrifft, weder umfangreich noch von Bedeutung. Die Ergänzungsgesetze zum Gerichtsorganisationsgesetz (cap. 17 u. 66) sind, soweit notwendig, bereits unter der allgemeinen Darstellung sub A besprochen und ebenso die Quarter Sessions Jurors Act (cap. 20). Der wichtigste Irland betreffende Gesetzentwurf der Session war der über die Neuorganisation der Kommunalverwaltung, welcher indessen erst im Jahre 1898 verabschiedet wurde und im nächsten Jahrbuch besprochen werden wird.

b) Literatur.

Die volkswirtschaftliche und juristische Literatur in Irland war nie sehr bedeutend, obwohl in England wohnende Irländer, gleichviel ob sie der akademischen Laufbahn oder dem Rechtsanwaltstand angehören, häufig Bücher oder Abhandlungen in Zeitschriften über diese Gegenstände veröffentlichen. Von irländischen Veröffentlichungen ist zu erwähnen das Journal of the Statistical Society, das in Dublin herausgegeben wird, welches nicht nur statistische, sondern auch sozialpolitische und philosophische Artikel enthält und in welchen man häufig interessante, nützliche und mit Geschick bearbeitete Beiträge findet. Ferner ist zu erwähnen das in England herausgegebene, aber von einem Irländer herrührende Werk von Bastable: Theory of International Trade, dessen 2. Auflage erschienen ist. Dieses Werk enthält eine geschickte Verteidigung der zuerst von Ricardo in seinen Principles of Political Economy skizzirten Theorie, die später von Mill in seinem bekannten Lehrbuch näher ausgeführt wurde, aber inzwischen in Misskredit kam, teilweise wegen Mill's etwas verworrener und schwankender Darstellung, teilweise weil die Theorie wie alle von Ricardo herrührenden volkswirtschaftlichen Lehren etwas zu hypothetisch und von den Thatsachen zu weit entfernt ist.

D. Britisch-Indien.

Referent: ein Mitglied der Vereinigung in Bombay.

Gesetz I betrifft Untersuchungen über die Führung von Beamten.

Der materielle Inhalt des geltenden Gesetzes vom Jahre 1850 ist nicht geändert, es ist nur der Wortlaut unter die Bezeichnung der aus dem alten Gesetz berechtigten Behörden mit den seit 1850 eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen in Indien in Übereinstimmung gebracht.

Der Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1850 ist nur eine Zusammenstellung prozessualer Vorschriften für Untersuchungshandlungen im Disziplinarverfahren, in dem die Entscheidung aber bei der Regierung liegt.

Gesetz II enthält Abänderungen des Gesetzes vom Jahre 1871 über Verbrecherstämme.

In dem gewaltigen indischen Reiche existieren noch in vielen Gegenden, im Norden und Süden, teils ansässige, teils nomadisierende Stämme, deren ausschliessliche Thätigkeit in der gewerbs- und gewohnheitsmässigen Begehung von Verbrechen besteht. Die berüchtigten Thags, die sich mit dem Erdrosseln ihrer Opfer abgaben, sind zwar ausgerottet, aber viele andere verbrecherische Stämme, die teils in Banden, teils einzeln Raub, Diebstahl und andere Verbrechen begehen, so die als geschickte Einbrecher bekannten Kallabantrus und Kanojis in Mysore, die Lambadis, berüchtigte Strassenräuber in Coimbatore, die Sansias, Rauthus und Haburash, als Kinderdiebe gefürchtet, in den Nordwestprovinzen, machen der Regierung noch immer viele Mühe.

Da zur Unterdrückung derartiger Verbrecherbanden die gewöhnlichen Strafgesetze nicht ausreichen, ist gegen sie im Jahre 1871 ein besonderes Gesetz erlassen worden.

Es bestimmt, dass die Provinzialregierungen mit Genehmigung des Vizekönigs Stämme, die im Verdacht stehen, gewohnheitsmässig Verbrechen zu begehen, für „verbrecherisch“ erklären können. Diese Erklärung, deren Berechtigung der Prüfung der Gerichte entzogen ist, hat zur Folge, dass die Namen der Mitglieder des Stammes oder des verdächtigen Teils desselben in ein Verzeichnis auf-

genommen werden. Das Verzeichnis ist fortdauernd auf dem Laufenden zu halten. Hat der Stamm keinen festen Wohnsitz, so wird ihm ein solcher und die Mittel, Lebensunterhalt zu erwerben, angewiesen, ebenso können Stämme oder einzelne Mitglieder derselben aus ihren bisherigen Wohnsitzen entfernt werden, auch können sie im Ganzen oder einzeln Besserungsanstalten überwiesen werden, ebenso können Kinder den Eltern abgenommen und in Erziehungsanstalten gebracht werden.

Über die Registrierten wird eine regelmässige Kontrolle ausgeübt; den ihnen angewiesenen Wohnsitz dürfen sie, bei Vermeidung von Strafe, nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit einem Pass versehen, verlassen. Die Durchsuchung ihrer Häuser ist gestattet. Für alle Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Anordnungen sind harte Strafen, Gefängnis mit harter Arbeit und Prügelstrafe festgesetzt. In dem Gesetz werden ferner die Strafen des Strafgesetzbuches für gewisse Verbrechen erhöht, wenn sie von Mitgliedern der Verbrecherstämme begangen werden. Die Polizei hat das Recht, Mitglieder von Verbrecherstämmen, die ohne Pass ausserhalb der ihnen angewiesenen Wohnsitze betroffen werden, ohne gerichtlichen Haftbefehl zu verhaften. Die strengen Vorschriften und Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nach Ansicht der Regierung nicht genügt, insbesondere soll in den letzten Jahren der in den Nordwestprovinzen hausende Stamm der Sansias so schwere und zahlreiche Ausschreitungen begangen haben, dass eine Verschärfung des Gesetzes für notwendig gehalten wurde. Das neue Gesetz bestimmt, dass auch gegen den Willen der Eltern die Kinder ihnen abgenommen, in eine Besserungsanstalt gebracht und nach beendeter Erziehung statt wieder in ihre alte Umgebung zurückzukehren, in die Lehre, und zwar besonders auf Schiffe, gegeben werden dürfen. Es werden ferner die Strafen für das Entweichen aus Besserungsanstalten erhöht und angeordnet, dass rückfällige Verbrecher, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, mit den Maximalstrafen zu belegen sind. Bemerkenswert ist die Bestimmung, dass Angehörige von Verbrecherstämmen, die an einem Platz angetroffen werden, unter Umständen, die den Verdacht begründen, dass sie Raub oder Diebstahl begehen, oder dabei Hülfe leisten wollen, oder dass sie auf eine Gelegenheit warten, bestraft werden sollen.

Gesetz III betreffend Massregeln zur besseren Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten.

Das Gesetz ist erlassen, als Ende 1896 die zuerst auf die Stadt Bombay beschränkte Beulenpest sich über andere Orte der Präsidentschaft ausdehnte und man eine weitere Verbreitung nach anderen Provinzen befürchtete. In Bombay traf die Vorkehrungen der Bürgermeister auf Grund des § 434 des Gesetzes über die Stadtverwaltung (City of Bombay Municipal Act 1888), welcher lautet:

„Wenn die Stadt von einer gefährlichen Krankheit heimgesucht wird, oder deren Ausbruch droht, oder wenn eine ansteckende Viehkrankheit ausbricht oder deren Einschleppung zu befürchten steht, so kann der Bürgermeister, wenn die bestehenden Vorschriften dieses oder anderer z. Zt. in Geltung stehender Gesetze für ungeeignet hält, mit Genehmigung der Regierung:

a) solche besonderen Massnahmen anordnen,

b) durch öffentliche Bekanntmachung solche zeitweisen Verordnungen zur Nachachtung durch die Bevölkerung oder Personen oder Klassen der Bevölkerung erlassen, — die er für geeignet hält, den Ausbruch oder die Verbreitung solcher Krankheit zu verhindern.

2. Der Bürgermeister soll die angeordneten Massregeln und die etwa von ihm erlassenen Vorschriften sofort der Stadtverordneten-Versammlung mitteilen“. — Der Regierung fehlte es aber an den erforderlichen Handhaben, um ausserhalb Bombay's und an Orten, wo sich die Seuche noch nicht gezeigt hatte, rechtzeitig Vorkehrungen gegen deren Einschleppung zu treffen.

§ 2,1 giebt dem Vizekönig die Vollmacht, Vorschriften, wie sie der oben erwähnte § 434 enthält, für einzelne Teile oder für ganz Indien zu erlassen und zugleich zu bestimmen, wie und von wem die Kosten solcher Einrichtungen zu tragen sind. In § 2,2 werden dann einige Hauptpunkte, die durch besondere Verordnungen geregelt werden sollen, aufgeführt wie: die Untersuchung ein- und ausgehender Schiffe und Reisenden, Quarantaine und Absonderung der der Ansteckung Verdächtigen.

Absatz 3 bestimmt, dass der Vizekönig seine Befugnis den Provinzial-Regierungen delegieren kann.

§ 3 enthält Strafbestimmungen.

§ 4 erklärt, dass keine Klage wegen der unter diesem Gesetz bona fide vorgenommenen Handlungen zulässig sein soll und schützt damit Beamte, die bei Ausführung dieses Gesetzes etwa nach den Strafgesetzen oder dem bürgerlichen Recht unerlaubte Handlungen bona fide begehen sollten.

Gesetz IV. Das indische Fischereigesetz.

Es verbietet das Fischen mit Dynamit und anderen Explosivstoffen oder mit Gift oder anderen schädlichen Substanzen in allen Landgewässern und in der See innerhalb 3 Seemeilen vom Lande, es ermächtigt die Provinzial-Regierungen bezüglich des Fischfangs für öffentliche Gewässer und mit Genehmigung der Eigentümer oder der Fischereiberechtigten unter Strafandrohung folgende Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtung von Fischkörben,
2. die Errichtung und den Gebrauch fester Fangvorrichtungen,
3. die Maasse und Arten der Netze,
4. das Verbot des Fischfangs in bestimmten Gewässern überhaupt.

Der letzte § des Gesetzes setzt fest, dass die Polizei und besonders mit der Aufsicht über die Fischereien beauftragte Personen ohne gerichtlichen Auftrag oder Haftbefehl Kontravenienten verhaften dürfen, falls diese sich über ihre Person, Namen etc. nicht ausweisen können.

Gesetz V betreffend die Aufhebung veralteter und die Abänderung und leichterer Zitierung anderer Gesetze hat für weitere Kreise keine juristische oder praktische Bedeutung.

Gesetz VI enthält ein Amendement des Gesetzes über übertragbare Papiere (negotiable instruments). Es ist dazu bestimmt, eine Übereinstimmung der indischen mit den englischen Gesetzesbestimmungen über die Folgen der nicht rechtzeitigen Präsentation von Checks herbeizuführen. Der Inhalt geht im Wesentlichen dahin, dass Aussteller oder Indossanten von Checks, die genügendes Guthaben bei den bezogenen Banquiers gehabt haben, durch eine verspätete Präsentation nicht Schaden leiden sollen, wie z. B. in dem Fall, dass in der Zwischenzeit der Banquier zahlungsunfähig geworden ist.

Gesetz VII enthält eine Abänderung des indischen Auswanderungsgesetzes, welche die Auswanderung von Arbeitern nach nicht unter britischem Protektorat stehenden hinterindischen Ein-

geborenenstaaten erleichtern soll. Es ist nur von lokaler Bedeutung.

Gesetz VIII betrifft Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher. Dies Gesetz hat im Wesentlichen denselben Inhalt, wie das bisher in Geltung gewesene, gleichnamige Gesetz vom Jahre 1876. Die Abänderungen betreffen hauptsächlich die mit der Ausführung betrauten Personen und Körperschaften. Der Hauptinhalt des Gesetzes ist der: Männliche, jugendliche Verbrecher, d. h. solche zwischen 7 und 15 Jahren, die sich einer mit Gefängnis oder Transportation nach einer Strafkolonie bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, können von bestimmten höheren Gerichten, anstatt zu einer dieser Strafen verurteilt zu werden, einer Zwangserziehungsanstalt überwiesen und dort bis zum 18. Jahre gehalten, erzogen und in einem Handwerk ausgebildet werden; dasselbe kann auf Antrag eines Gefängnisverwalters geschehen, in dessen Anstalt sie sich auf Grund eines Strafurteils befinden. Auch wird den Gerichten das Recht zugestanden, gegen jugendliche Verbrecher, und hier sollen auch Mädchen mit einbegriffen sein, anstatt sie in das Gefängnis oder eine Erziehungsanstalt zu senden, auf einen Verweis zu erkennen oder sie ihren Eltern, dem Vormund oder ihren nächsten Verwandten zu übergeben, wenn letztere Sicherheit für das fernere gute Betragen der Kinder auf längstens ein Jahr leisten. Zöglinge einer solchen Schule, die sich gut betragen, können zuerst probeweise zuverlässigen Personen als Arbeiter oder Lehrlinge überwiesen, und wenn sie sich auch hier gut zeigten, endgiltig aus der Anstalt entlassen werden.

Gesetz IX betrifft Regierungs- und andere Sparkassen für Beamte und Angestellte von Eisenbahngesellschaften. Das Gesetz bestimmt, dass Sparbeträge unter einem bestimmten Maximalbetrage nach dem Tode des Dezernenten von dessen Testamentsvollstrecker oder anderen sonst berechtigten Personen gezahlt werden dürfen. Dieselben Bestimmungen sollen ohne Rücksicht auf die Höhe des Depots Anwendung finden, wenn der Deponent vor der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes verstorben ist. Nach dem bisherigen Gesetz hatten die auf solche Sparbeträge Anspruch erhebenden Personen die kostspieligen Erbbescheinigungen (probate, letters of administration, succession certificate) des englischen Erbrechts beizubringen. Bei der Geringfügigkeit der Guthaben haben es die Empfangs-

berechtigten oft nicht für der Mühe wert gehalten, diese Formalitäten zu erfüllen, und viele Beträge sind infolge dessen nicht abgehoben worden. Den kleineren Leuten die Erhebung geringer Beträge zu erleichtern, ist der Zweck dieser Bestimmungen. Das Gesetz bestimmt weiter, dass Zwangsbeiträge zu Regierungs- und Eisenbahnsparkassen nicht der Beschlagnahme und Pfändung unterliegen sollen, und giebt dem Vizekönig das Recht, dieses Vorrecht auch auf andere derartige von Lokalbehörden eingerichtete Fonds auszudehnen. Die Motive zu dem Gesetz sagen, dass nach den Vorschriften der indischen Civilprozessordnung solche Guthaben als eine Schuld der Kasse erst fällig werden mit dem Zeitpunkt der Entlassung, des Todes etc. des Deponenten und erst von da an mit Beschlag belegt werden können. Bisher konnten beim Tode eines solchen Gläubigers der Kasse zum Nutzen der Erben oder anderer dritter Personen eingezahlte Beträge gepfändet und damit der Zweck der Kasse vereitelt werden. — Das soll durch die neue Bestimmung verhindert werden.

Gesetz X betrifft den Sinn von Ausdrücken allgemeiner Bedeutung. Das Gesetz ist eine vermehrte und verbesserte Ausgabe des gleichnamigen vom Jahre 1887. Sein Zweck ist nicht Änderung des bestehenden Rechts, sondern Vereinfachung und Verkürzung des Wortlauts der Gesetze und Gleichheit des Ausdrucks bei Gleichheit des Gegenstandes. Das erste Gesetz dieser Art war Lord Broughams Gesetz (13 und 14 Vict. c. 21), das mit einigen Abänderungen 1868 für Indien übernommen und später (1887) ausgedehnt wurde. Das vorliegende Gesetz fasst die Vorschriften der beiden früheren zusammen und enthält daneben eine Reihe von Auslegungen und Rechtsbegriffen, die aus der englischen Interpretations Act übernommen sind.

Das Gesetz soll nicht nur die gleichmässige Auslegung der indischen Gesetze, sondern auch die Gleichmässigkeit der Auslegung an indischen und englischen Gerichten fördern. Da die englische und indische Rechtsprechung viel mehr wie die unserige statt den Sinn und Zweck des Gesetzes zu beachten und zu verstehen, sich an den Wortlaut klammert, ist eine solche gesetzliche Feststellung von Begriffen wichtiger, als es für uns der Fall sein würde. Bestimmungen wie die: dass Consular officer, Generalkonsul, Konsul und Vizekonsul; dass Person auch juristische Person; Her Majesty

auch der Nachfolger; die Bezeichnung des männlichen Geschlechts auch das weibliche umfassen sollen, sind für uns selbstverständlich und bedürfen keiner besonderen Erwähnung. Zweckmässig sind dagegen die allgemeinen Bestimmungen, wie die in § 9 und 11 über Zeit, Frist und Raumberechnungen.

Gesetz XII betrifft das Recht von Lokalbehörden zur Aufnahme von Anleihen in vorübergehenden Notlagen. Durch ein Gesetz von 1879 haben örtliche Behörden, d. h. Personen oder Korporationen, die zur Verwaltung örtlicher oder städtischer Vermögen oder zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben innerhalb eines Bezirks befugt sind, das Recht erhalten, auf das von ihnen verwaltete Vermögen hin Anleihen zur Ausführung von Werken und Arbeiten, die in ihren Wirkungskreis fallen, mit Genehmigung der Provinzialregierung aufzunehmen.

Da seit 2 Jahren durch die Pest in Bombay und die Hungersnot in dem grössten Teil von Indien die Ausgaben der Gemeinden in ungewöhnlicher Weise stiegen und alle durch die Sachlage gebotenen Einrichtungen aus den gewöhnlichen Einnahmen sich nicht bezahlen liessen, wurde durch dieses Gesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Mittel für die Deckung der ausserordentlichen Bedürfnisse zu gewinnen.

Gesetze XIII und XIV sind ohne allgemeines Interesse.

Gesetz XV hebt ein das Kantonnementgesetz betreffendes Amendement auf. Die Beseitigung dieses Amendements, sagen die Motive, wird dem General-Gouverneur die Macht wiedergeben, Gesetze zur Hemmung der Verbreitung venerischer Krankheiten zu erlassen, und wird ihm dieselben Befugnisse zur Bekämpfung dieser Krankheiten geben, wie sie ihm bezüglich anderer ansteckender Krankheiten zustehen. Im Jahre 1895 waren den Garnison- und Lagerkommandanten die ihnen durch die Kantonnementsakte von 1889 übertragenen Machtbefugnisse zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten entzogen worden. Hatten schon die in dem Gesetz vom Jahre 1889 gegebenen Mittel nur in sehr geringem Masse vermocht, dem Umsichgreifen von Erkrankungen Halt zu gebieten, so machte sich die Folge der Aufhebung auch dieser geringen Befugnisse so bemerkbar, dass die Regierung das Gesetz vom Jahre 1895 wieder aufhob.

Bei der Beratung im Juli v. J. führte der Höchstkommandierende der indischen Armee folgende Zahlen an, welche jedem Unbefangenen beweisen mussten, dass Gefahr im Verzuge sei:

Im Jahre 1895 sind bei einem Bestand der europäischen Truppen in Indien von 68 331 Mann 36 681, d. h. $53\frac{1}{2}$ % in die Lazarethe wegen venerischer Krankheiten gekommen, davon 22 702 an Syphilis Leidende. Im Durchschnitt blieben die Kranken $31\frac{1}{2}$ Tage in Behandlung. Sir G. White führte dann zum Vergleich an, dass, während in Indien auf 1000 Mann 536,39, in Deutschland nur 26,7 von 1000 als geschlechtskrank in die Lazarethe aufgenommen worden seien.

Haiti.

Referent: **Alexander Poujol**, Abgeordneter, Port-au-Prince (Haiti).

Übersetzung von Dr. **Korte**, Kammergerichtsreferendarius, Berlin.

a) Gesetzgebung.

An Stelle des Ministeriums Fouchard, das noch vor dem Misslingen des gegen eine Gruppe von Journalisten anhängig gemachten Prozesses gestürzt wurde, war am 17. Dezember 1896 das neue von A. Firmin [1]), als dem Minister des Auswärtigen, der Finanzen und des Handels geleitete Ministerium getreten. Es übernahmen das Portefeuille des Justiz: Solon Menos [2]); dasjenige des Unterrichts und Kultus: Chancy; dasjenige des Inneren: Doujon; dasjenige der Landwirtschaft und öffentlichen Arbeiten: C. Arteaud. Das neue Ministerium legte das Vertrauen erweckende Programm vom 4. Januar 1897 vor, aus dem hier einige Auszüge folgen:

„Es ist an der Zeit, die öffentlichen Ausgaben auf 5,500,000 Piaster für das Rechnungsjahr 1896/97 zurückzuführen. Diese Ziffer wird zwar einige Defizits zurücklassen, aber sie wird uns gestatten, unsere finanzielle Lage durch Berechnungen des Schatz-

[1]) Firmin, ein geschätzter Advokat, hat das wertvolle Buch: „Die Gleichheit der Racen" verfasst.

[2]) Solon Menos, ein gewandter Redner, ist Doktor der Pariser Rechtsfakultät.

amts zu ordnen, die nur ausführbar sind, wenn sie in vernünftigen Grenzen gehalten werden . . . .

Da Friede in der ganzen Republik herrscht, glauben wir auf die Einrichtung der Besatzungsmannschaften verzichten zu können, welche die Staatskasse belasten und den in die Armee einverleibten Bürgern so nachteilig sind . . . .

Man muss auch die Ausgaben für unsere Marine auf das Notwendigste zurückführen, indem wir Massregeln ergreifen, welche uns den Dienst unserer Schiffe in ernsten Augenblicken sichern, ohne dass der Fiskus verpflichtet ist, Ausgaben zu machen, welche nur zur Zeit eines Krieges verständlich sind. Zu derselben Zeit, zu welcher das Land den Kriegsdienst auf das gewöhnliche Kontingent und auf den Friedensfuss zurückgeführt sehen wird, wird man den Dienst der verwaltenden Polizei neu einrichten müssen, indem man fordert, dass der Bestand derselben durch eine geeignete Wahl von Agenten in der durch das Gesetz bestimmten und durch den Fiskus besoldeten Zahl vervollständigt wird, um für die Ordnung auf der Strasse einzustehen, ein Zweck, dem die Polizei in Friedenszeiten genügen muss.

Die Abteilung des Innern und der allgemeinen Polizei, mit ebenso grosser Entschlossenheit als Scharfblick geleitet, welche in dem gleichen Masse die individuelle Freiheit und das Ansehen der ehrbaren Bürger achtet, in welchem sie den Übelthätern jeglicher Art auf der Spur ist, wird für die öffentliche Ordnung noch mehr durch ihren Fleiss und ihren Scharfblick einstehen, als durch die Geldmittel, welche die Moral des Volkes verderben und die Staatskasse verkleinern.

Der Versuch wird überhaupt erleichtert durch eine gewissenhafte Anwendung der Gesetze, die uns leiten: Wenn die Justiz in rechtmässiger Weise zu unseren Gunsten und zu unserem Nachteil angewendet wird, wird sie uns von einer schweren militärischen Last und von den erdrückenden Kosten einer Geheimpolizei befreien, welche selten eine anständige Verwaltung begleiten."

Dieses Programm war kaum abgefasst, als sich auch schon die Presse desselben bemächtigte, indem gewisse offizielle Zeitungen einen heftigen Kampf gegen das Unterhaus führten, welches noch Ferien hatte.

* * *

Da aber der Senat zögerte, zusammenzutreten, machte Firmin der Kammer in einer Sitzung bei verschlossenen Thüren den Vorschlag, den Senat wegen der geringen Bereitwilligkeit zum Zusammentritt beim Volke anzuklagen: Dieses hätte einen grossen Konflikt zwischen beiden gesetzgebenden Körperschaften herbeiführen können. Die Kammer weigerte sich aber. Der Zweck, den der Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten mit diesem Vorschlage verfolgte, war, den Präsidenten des Senats P. A. Stewart, seinen politischen Gegner, damit zu treffen und eventuell bei dem wahrscheinlichen Konflikt der beiden gesetzgebenden Körperschaften die letzteren aufzulösen.

Am 17. Mai begann unter einer aussergewöhnlichen Begeisterung die zweite Session der 21. Legislaturperiode. Gemäss Artikel 168 der Verfassung wurden der Kammer auf ihr Ersuchen das Budget und die allgemeinen Rechnungen der Republik alsbald vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit erinnerte der Abgeordnete Ducas Pierre-Louis an einige Punkte des Programms vom 4. Januar und betonte:

„Die Kammer . . . . sei entschlossen, unbedingt entschlossen, ihren Pflichten nachzukommen, und zwar allen, selbst den gefährlichsten . . . .“

Der Staatssekretär versprach, streng für die Ausführung des Programms zu sorgen, und man trennte sich deshalb mit dem Gefühle der Zufriedenheit.

Inzwischen entbrannte jedoch eine heftige Zeitungsfehde. Zwischen den Alles, besonders Kammer und Senat angreifenden Organen einerseits und den Blättern der Gegenpartei, welche besonders die Firmin'sche Verwaltung kritisierten. Es regnete von beiden Seiten Duelle, allerdings ohne grösseren Schaden.

Um diese Zeit verbreitete sich die Nachricht, dass einige Minister, welche sowohl die Verfassung (Artikel 120), als auch ihr Programm vom 4. Januar mit Füssen traten, sich Gelder für die Einführung in ihr Amt zugeeignet hätten.

Wenn die Verfassungsurkunden von 1843 (Artikel 135), von 1846 (Artikel 139) und von 1849 (Artikel 153) diese Gelder bewilligten, so hat sie die Verfassung, welche gegenwärtig das Land beherrscht, beseitigt, und das Kabinet hatte deshalb kein Recht zu einer solchen Geldbewilligung. Trotz dieses verfassungsmässigen

Verbotes bewilligte der Staatsschatz diese Gelder, und zwar ungebührlicher Weise unter der Rubrik „Reisespesen“. Es war dieses eine schwere Ungehörigkeit. Die Kammer forderte deshalb den Minister des Innern zu einer Erklärung auf betreffs dieser Geldausgabe (32 000 Mark), welche durch seine Abteilung vorgenommen worden war.

Diese am 31. Mai ergangene Interpellation wurde auf Freitag den 4. Juni angesetzt. An diesem Tage waren die Zugänge und die für das Publikum reservierten Gallerieen der Kammer durch eine Menge besetzt, welche das Kabinet für sein Schicksal zu interessieren suchte.

Um 12 Uhr wurde die Sitzung eröffnet, unter einem unbeschreiblichen Lärm seitens der Zuhörer. Einige Minuten später besteigt der Abgeordnete S. Dartiguenave, der Interpellator, die Rednertribüne und entwickelt, trotz des Lärmens, seine Interpellation.

Nach 4stündigen, sehr stürmischen Debatten wurde von 38 Abgeordneten gegenüber 65 stimmberechtigten ein Tagesbeschluss gefasst, welcher folgendermassen lautete:

> „Die Kammer, welche mit den vom Kabinet gemachten Erklärungen bezüglich der Einführungsgelder, welche sich die Minister in gesetzwidriger Weise zugebilligt haben, nicht zufrieden ist, missbilligt das Benehmen des Kabinettes, bricht mit ihren Beziehungen zu demselben ab und geht zur Tagesordnung über.“

Das Oberhaupt des Staates zögerte jedoch, seine Ratgeber zu entlassen.

Am frühen Morgen des nächsten Tages stellten sie sich dem Präsidenten vor, aber nicht, um ihre Entlassung nachzusuchen, sondern um einen Staatsstreich zu empfehlen. Die Kammer liess vorsichtiger Weise den beabsichtigten Staatsstreich scheitern, und Firmin und Doujon, die am meisten blossgestellten Minister, mussten wenige Tage später ihre Entlassung einreichen.

Vom 16.—27. Juni wurde das Kabinet endgültig wie folgt geändert: Menos, welcher früher die Justiz verwaltet hatte, übernahm die Auswärtigen Angelegenheiten und die Finanzen; A. Dyer wurde an die Spitze des Justiz- und des Kultus-Ministeriums berufen; Luxembourg Cavin an die Spitze des Ministeriums des

Innern; Chancy, Arteaud und Marius, welche bereits dem vergangenen Kabinet angehört hatten, behielten ihr Portefeuille.

Da aber der Abgeordnete Amisial nun zwar aufgeklärt, nicht aber zufriedengestellt worden, und da es ihm nicht gelungen ist, seine Anfrage zu einer Interpellation umzugestalten, so verlässt er die Umwallung der Kammer und reicht sein Entlassungsgesuch ein, welches angenommen worden ist.

* * *

Die hauptsächlichen Gesetze, welche von den beiden Kammern während der ordentlichen Sitzungsperiode beschlossen worden sind, sind folgende sieben.

I. Finanzen.

1. Das Gesetz, welches dasjenige vom 29. September 1891 wieder einführt, indem es das Inspektionsbureau einrichtet, und welches dasjenige vom 25. September 1885 wieder in Gültigkeit bringt. Nach dem Gesetze vom 29. September 1891 setzte sich dieses Bureau, welches seinen Sitz im Finanz-Ministerium hatte, zusammen aus 4 General-Inspektoren mit je $ 250, 2 Inspektoren erster Klasse mit je $ 200, 7 Rechnungsbeamten mit je $ 150, einem für die Statistik bestimmten Beamten mit $ 125 und drei Expeditionsbeamten mit je $ 50 Monatsgehalt.

Die hauptsächlichste Aufgabe der Mitglieder dieses Bureaus bestand darin, dass sie Inspektionsreisen in die verschiedenen Finanz-Verwaltungs-Bezirke der Republik machten, die Urkunden der Zollbeamten kontrollierten und sie mit denjenigen der haitanischen Konsuln im Auslande verglichen.

Das Gesetz vom 25. September 1885 verminderte den Gesamtbestand der Angestellten dieses Bureaus.

2. Das Gesetz vom 26. Juni 1897 betreffend die Führung der Kontos.

Bis dahin machten die Kontos der Finanzverwaltungen keinen Unterschied zwischen Silbergeld, Papiergeld und Gold, abgesehen von demjenigen, der nach den Kursschwankungen entsteht. Dieses Gesetz verpflichtet dagegen jeden Rechnungsführer, ebenso viele Buchführungen zu halten, als Geldsorten in der Republik zirkulieren und durch das Schatzamt zugelassen sind.

Die Einnahme- und Ausgabe-Budgets müssen genau der
das neue Gesetz eingeführten Vorschrift folgen.

3. Das Gesetz vom 15. Juli, welches dasjenige Gesetz
einführte, das dem Gesetz vom 13. Juli 1853 angehäng
letzteres bewilligte dem Hafen von Grand Saline das Stapel

4. Das Gesetz vom 22. Juli, welches das Kampech
von Steuern entlastete. Vom 1. Oktober 1897 an soll das Kam
Holz für alle Exportrechte nur $ 2,50 Zoll zahlen; vorher
sich die Abgabe für das Farbholz auf $ 2,90.

5. Das Gesetz vom 27. Juli, welches die Gesetze v
und 28. Oktober 1885 bezüglich des Anse d'Hainault und
à-Piment bewilligten Stapelrechts wieder einführte.

6. Das Gesetz vom 18. September änderte die
vom 24. und 30. Oktober 1876 ab bezüglich der Hö
Gewerbesteuer der Ausländer, welche als Gehülfen oder
irgend einem anderen Namen im Dienste der Kauf- und H
leute, der Fabrikanten oder Handwerker, sei es eingeboren
fremder, angestellt waren, und erhöhte die genannte Steuer wi

Gehülfen	der	1.	Klasse	$	75
„	„	2.	„	„	60
„	„	3.	„	„	50
„	„	4.	„	„	40
„	„	5.	„	„	35
„	„	6.	„	„	30

Die Erhöhung ist unbedeutend.

7. Das Gesetz vom 15. September, welches das P
des Rechnungsbureaus der Kammer und des Senates vermeh

8. Das Gesetz vom 25. September, welches das Au
Budget des Verwaltungsjahres 1897/98 festsetzte.

Seit einiger Zeit haben sich schwere Missbräuche in die
verwaltung der Republik eingeschlichen; andererseits hatt
Gesetze, welche das Ausgaben-Budget festsetzten, seit einer
von Jahren den Finanzministern die finanzielle Diktatur be
und zwar durch die folgenden Artikel:

---

[1]) Man versteht unter Stapelrecht die Befugnis gewisser, dem
Handel nicht geöffneten Häfen, Schiffe aufzunehmen und ihre Erz
(mit Ausnahme von Kaffee und Kakao) zu versenden.

„Artikel 3. Die Verwaltung der Staatsschuld .... soll durch alle in der Macht des Finanzministers liegende finanzielle Mittel gedeckt werden, wenn nicht Überschüsse an Einnahmen durch die verfügbaren Geldmittel festgestellt worden sind.

Artikel 5. Es soll allmonatlich unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Finanzen auf den Betrag der Einnahmen $^1/_{12}$ der bewilligten Gesamtsumme für die verschiedenen ministeriellen Verwaltungszweige verrechnet werden, falls nicht in ausserordentlichen Fällen ein Beschluss der Versammlung der Staatssekretäre ergeht. Gleichwohl soll kein Minister zu irgend einen Zweck den ihm durch das gegenwärtige Gesetz dargebotenen Kredit überschreiten, noch auch eine neue Ausgabe veranlassen, bevor er nicht für deren Tilgung durch eine Erhöhung des Kredits gesorgt hat.

Artikel 7. Die Krediterhöhungen, welche notwendig sind, um der nach Gebühr gerechtfertigten Unzulänglichkeit der Geldsummen, welche ausgeworfen sind, abzuhelfen, können nur durch ein Gesetz bewilligt werden.

Ausserhalb der Gesetzgebungsperiode hat für die oben genannten Ausgaben der Präsident der Republik nach Vorschlag des Finanzministers vermittelst der verfügbaren Gelder des Staatsschatzes Fürsorge zu treffen.

Dieselbe Anordnung ist auf die ausserordentlichen Kredite anwendbar, d. h. auf die Geldanweisungen betreffend diejenigen Dienstzweige, welche von dem Budget nicht vorgesehen und geregelt sein können.

In dem einen, wie dem anderen Falle ist der Minister, welcher den Kredit beansprucht, gehalten, zuvor dem Finanzminister die Beweisstücke für die Unzulänglichkeit des Budget-Kredites und die Notwendigkeit der Ausgabe zu unterbreiten. Der letztgenannte Minister kontrolliert unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit das Material und giebt es mit seinem begründeten Gutachten dem Präsidenten der Republik."

Das Gesetz vom 25. September 1897 stellte daher Regeln auf, welche dazu bestimmt waren, den drohenden Bankerott zu hemmen und dem Finanzminister eine Richtschnur vorzuzeichnen.

Wir teilen das Gesetz im Folgenden mit:

Titel I.

Artikel 1.

Den verschiedenen Staatssekretären (Ministern) werden Kredite bis zum Betrage von 5 365 198 $ 43 cts. einheimischer Währung und 2 223 715 $ 71 cts. amerikanischer Goldwährung eröffnet:

Auswärtige Angelegenheiten	$ 7 780,—	$ 82 950,—
Finanzen und Handel	„ 220 007,47	„ 9 423,28
Krieg	„ 1 060 916,40	„ 59 000,—
Marine	„ 184 532,—	„ 19 400,—
Inneres und Polizei	„ 865 868,96	„ 3 000,—
Öffentliche Arbeiten	„ 214 888,20	„ 56 626,24
Ackerbau	„ 219 674,—	
Öffentlicher Unterricht	„ 777 249,50	„ 26 640,—
Justiz	„ 484 072,—	
Kultus	„ 36 600,—	„ 51 479,52
Bankwesen	„ 120 000,—	
	$ 4 591 588,53	$ 308 519,04
Staatsschuld	„ 773 609,90	„ 1 915 196,67
in Summa	$ 5 365 198,43	$ 2 223 715,71

Artikel 2.

Die im Artikel 1 erwähnten Ausgaben und die Ausgaben in Gemässheit der hier beigefügten Etats sollen durch die laufenden Mittel des Rechnungsjahres 1897/98 gedeckt werden.

Artikel 3.

Unter persönlicher Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Finanzen und soweit es der Stand des Schatzes erlaubt, soll in jedem Monate von dem Betrage der Einnahmen $^1/_{12}$ der den einzelnen Ministerien bewilligten Summe verrechnet werden.

Dieses Zwölftel darf nur kraft einer Entscheidung des Minister-Rates und bei einem aussergewöhnlich dringenden Falle überschritten werden. Keinenfalls darf aus irgend einem Grunde ein Staatssekretär Ausgaben über die ihm durch das gegenwärtige Gesetz eröffneten gesetzlichen Kredite hinaus machen, bevor er durch einen Ergänzungskredit sich die Mittel verschafft hat, sie zu bezahlen.

Artikel 4.

Von Seiten des Staatsschatzes soll keine Zahlung geleistet werden, ausser zur Bezahlung einer im Budget aufgeführten oder einer durch eine aussergewöhnliche Kreditordre vorgesehenen Leistung, wie sie Artikel 7 gegenwärtigen Gesetzes vorsieht.

Keine auf Rechnung des Staates gemachte Ausgabe soll bezahlt werden, wenn sie nicht vorher angewiesen und die Anweisung in eine Zahlungsanweisung nach Massgabe der Artikel 45—50 des Reglements für den Schatzdienst umgeändert wird.

Jede Ausgabeanweisung muss, um an einer der Kassen des Staatsschatzes eingelöst werden zu können, sich auf einen gesetzlich eröffneten Kredit beziehen, sich in den Grenzen der monatlichen Verteilungen halten und von Beweisstücken unterstützt werden, aus denen sich ergiebt, dass ihr Zweck die gänzliche oder teilweise Tilgung der regulären Staatsschuld ist.

Artikel 5.

Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich auf Ausgaben jeglicher Art. Für die Staatsschulden soll in den Büchern der Finanz-Verwaltung von Port-au-Prince ein besonderes Konto eröffnet werden.

Um die Zahlungsanweisungen zu erleichtern, soll die mit der Verwaltung der Staatsschuld betraute Nationalbank von Haiti am 1. jedes Monats dem Staatssekretär der Finanzen die rechnungsmässigen Beläge der auf Rechnung genannter Schuldenverwaltung im vorigen Monate geschehenen Verteilung oder Tilgung übermitteln. Der Finanzminister übergiebt das Material dem Finanz-Administrator.

Die gezahlten Zinsen sollen gesondert von dem zurückgezahlten Kapital als Ausgabe aufgeführt werden.

Die Beläge sollen sich an jede Abteilung und Unterabteilung dieser Schuld anschliessen und gesondert die Zinsen und das amortisierte Kapital anzeigen.

Was die innere (konvertierte und konsolidierte) und die äussere (Anleihen von 1875 und 1896) Schuld, deren Zinsen halbjährlich gezahlt werden und deren Amortisation jährlich stattfindet, anlangt, so sollen an jedem Zahlungstermine seitens der Nationalbank von Haiti dem Staatssekretär der Finanzen zur Weiterbeförderung an den Finanz-Administrator die rechnungsmässigen Beläge der Ausgaben übergeben werden, welche behufs der Bezahlung der Zinsen und der Amortisation des Kapitals gemacht sind.

Die auf die öffentliche Schuld bezüglichen Ausgabeanweisungen und die sie unterstützenden Beläge sollen, wie alle Ausgabeanweisungen, gemäss Artikel 47 der Schatzdienstanweisung der Rechnungskammer vorgelegt werden.

Artikel 6.

Dem Präsidenten von Haiti wird im Falle schwerer, gegen die öffentliche Sicherheit gerichteter Angriffe das Recht zugestanden, durch von allen Staatssekretären gegengezeichnete Ordre aussergewöhnliche Kredite zu eröffnen, um für die durch unvorhergesehene Umstände notwendigen Ausgaben Abhülfe zu schaffen.

Artikel 7.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Ministerrates und nur in dem oben in Artikel 6 vorgesehenen Falle der Dringlichkeit bei Unzulänglichkeit der Mittel des Schatzes, Anleihen unter möglichster Wahrung der Staatsinteressen abzuschliessen. Diese Anweisungen sollen so lange ungiltig sein, bis sie durch von allen Staatssekretären gegengezeichnete Ordre des Präsidenten von Haiti dem Verkehre übergeben werden.

Artikel 8.

Die auf die aussergewöhnlichen Kredite und auf die Anleihen bezüglichen Ordres, von denen in Artikel 6 und 7 die Rede gewesen ist, sollen mit rechnungsmässigen Belägen ausgestattet und 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung seitens des Staatssekretärs der Finanzen der Rechnungskammer übergeben werden.

Sie sollen unter den gleichen Formen und Bedingungen der Sanktion der gesetzgebenden Kammern in den ersten 14 Tagen ihrer nächsten Session unterliegen.

Artikel 9.

Alle 14 Tage soll von Seiten der Nationalbank von Haiti der Rechnungskammer unmittelbar ein beglaubigter und unterzeichneter Auszug der seitens der Bank aufgestellten Einnahmen- und Ausgaben-Rechnungen zugehen, welcher die Einnahmen und allgemeinen Ausgaben der Republik während der vorhergehenden Woche in Gold und in einheimischer Währung angiebt.

Artikel 10.

Die Artikel 3, 5, 9, 23, 32, 58, 59, 60 und 61 der Schatzdienstanweisung vom 26. Juli 1881 erhalten Gesetzeskraft.

Dementsprechend soll der Staatssekretär der Finanzen den Kammern bei ihrer Eröffnung mit der Generalrechnung den Gesetzentwurf vorlegen, welcher endgiltig das Rechnungsjahr regelt. Dieses Gesetz soll die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen.

Titel II.

Artikel 11.

In der ersten Woche jeden Monats sollen die Zahlmeister der Ministerial-Abteilungen und der Finanzbezirke dem Finanzministerium und der Rechnungskammer einsenden:

1. eine Generalübersicht der Zahlungsanweisungen und Checks, welche sie während des vorangegangenen Monats in der Nationalbank oder in ihren Nebenstellen und Agenturen vorgefunden haben;
2. eine mit allen Bestellbogen, Quittungen und anderen Belägen versehene Generalübersicht der im Verlaufe desselben Monats bezahlten Ausgaben.

Diese Übersichten, welche nach Rechnungsjahr, Ministerium und Dienstzweig aufgestellt sind, sollen die Kapitel und Abschnitte des Budgets angeben, auf welche die gezahlten Ausgaben Bezug haben.

Die Beläge jeder Art sollen in drei Exemplaren ausgefertigt werden; von diesen soll der Finanzminister das eine, die Rechnungskammer das zweite empfangen, und das dritte soll der Zahlmeister als Unterlage für seine Kassenoperationen zurückbehalten.

Artikel 12.

In Port-au-Prince soll ein vom Ministerium abgeordneter Beamter der Finanzabteilung und in den anderen Finanzbezirken sollen Finanzverwalter in den ersten Tagen jedes Monats die Rechnungslegung der Zahlmeister

prüfen und dem Staatssekretär der Finanzen einen Bericht erstatten, welcher angiebt:

1. die während des vorangegangenen Monats vereinnahmten und in die Bücher der Zahlmeister eingetragenen Beträge mit der Erwähnung des Datums und der Nummer jeder Zahlungsanweisung oder jedes auf die Nationalbank, ihre Nebenstellen oder Agenturen gezogenen Checks;
2. die vermittelst der einkassierten Beträge desselben Monats bezahlten Ausgaben mit genauer Angabe der Zahlungen nach Ministerial-Abteilung und Dienstzweig;
3. die Art der zur Unterlage jeder Ausgaben-Kategorie vorgenommenen Prüfungen;
4. die Kassenbilanz im Augenblick der Prüfung.

Artikel 13.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1870 und des Zusatz-Gesetzes vom 15. August 1871 über die Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten der Verwaltung finden auf die Zahlmeister, als auch auf diejenigen, welche für die Staatsgelder verantwortlich sind, Anwendung.

Sie finden gleichermassen Anwendung auf die Rechnungsbeamten des Docks und auf die Beamten der Land-Telegraphie.

Artikel 14.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem beigefügten Verzeichnisse publiziert werden. Die Ausführung soll ję dem betreffenden Staatssekretär obliegen.

Beschlossen im Gebäude der Deputierten-Kammer am 1. September 1897 im 94. Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident der Kammer.
V. Guillaume.

Die Schriftführer.
Sudre Dartiguenane. D. Destin, St. Louis.

Beschlossen im Nationalpalast zu Port-au-Prince am 17. September 1897 im 94. Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident des Senats.
Cadestin Robert.

Die Schriftführer.
A. Derac. C. Bernateau.

Im Namen der Republik!

Der Präsident von Haiti ordnet an, dass obiges Gesetz der gesetzgebenden Körperschaft mit dem Siegel der Republik versehen, gedruckt, veröffentlicht und ausgeführt wird.

Gegeben im Nationalpalast zu Port-au-Prince am 25. September 1897 im 94. Jahre der Unabhängigkeit.

T. A. S. Sam.

Gegengezeichnet:

**Der Staatssekretär der Finanzen,
des Handels und der Auswärtigen Angelegenheiten.
Solon Menos.**

**Der Staatssekretär des Innern etc.
F. L. Cauvin.**

**Der Staatssekretär des Krieges und der Marine.
Septimus Marius.**

**Der Staatssekretär der Justiz und des Kultus.
A. Dyer.**

**Der Staatssekretär der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues.
Arteaud.**

**Der Staatssekretär des öffentlichen Unterrichts.
J. J. Chancy.**

Der seitens der Regierung vorgelegte Ausgaben-Etat belief sich einschliesslich des Etats der Staatsschulden-Verwaltung auf 7 880 301,44 $. Die von den Kammern gut geheissenen Ausgaben gingen nicht über den Betrag von 7 588 914,14 $ einschliesslich des Etats der Staatsschulden-Verwaltung hinaus, sodass sie Ersparnisse in Höhe von 292 387,30 $ herbeiführten, welche unser Budget um die gleiche Summe vermindern.

Die Regierung, welche daran verzweifelte, das Gleichgewicht des Budgets herzustellen, hatte von den Kammern die Ermächtigung zur Verausgabung von 800 000 $ in Schatzanweisungen verlangt, um damit das Defizit des Budgets zu decken und die 400 000 $ Schatzbons der Emission vom 26. Februar am 1. Januar bezahlen zu können.

Die Kammer gab die verlangte Ermächtigung auf das ausdrückliche Versprechen des Finanzministers hin, dass die Regierung sich verpflichte, in Zukunft nicht mehr zu diesem unheilvollen Auskunftmittel ihre Zuflucht zu nehmen; aber der Senat gab sie nicht und machte, während er zugleich ein Mittel fand, die Zahlung der 400 000 bereits ausgegebenen und im Monat Januar zahlbaren Dollaranweisungen zu sichern, hinlängliche Ersparnisse, um das Gleichgewicht des Budgets herzustellen.

9. Gesetz betreffend die Feststellung der Einnahmen für das Rechnungsjahr 1897/98.

Das Gesetz bestimmt, dass alle Ausfuhrzölle in amerikanischem Golde oder Wechseln zu zahlen sind, welche sich auf Konnossements in gehöriger Form stützen; es giebt dem Staatssekretär der Finanzen die Befugnis, allmonatlich einen Teil des Ertrages der disponiblen Exportzölle in nationaler Münze und für Bezahlung der öffentlichen, in nationaler Münze zu tilgenden Ausgaben zu verkaufen. Dieser Verkauf soll hauptsächlich an die kleineren Kaufleute in Haiti geschehen.

Am 17. September Abends 10 Uhr schloss die National-Versammlung die Arbeiten der zweiten Session der 21. Legislaturperiode.

Ausserordentliche Session.

Wenige Tage später wurden die gesetzgebenden Kammern zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen, um gewisse Gesetzesentwürfe über Reformen des nationalen Münzsystems und Einführung der Goldwährung zu prüfen.

Am 28. September konstituierten sich die Kammer und der Senat, und am 1. Oktober präsentierte sich das Kabinet beiden, um 12 verschiedene Projekte zu verlesen, welche die Einberufung veranlasst hatten.

Trotz der Klarheit des Berichtes, welchen der Finanzminister über die finanzielle Lage des Landes der gesetzgebenden Körperschaft erstattete, und aus dem sich die Veruntreuungen des vorjährigen Finanzministers C. Fouchard deutlich ergaben, verschob die Kammer die endgiltige Prüfung dieses Dokuments auf die ordentliche Session, d. h. auf das nächste Jahr. Die Forderung, den Minister in den Anklagezustand zu versetzen, welche von einer grossen Anzahl von Abgeordneten ausging, wurde von der Majorität der Versammlung nicht in Erwägung gezogen.

Von den der Kammer vorgelegten 12 Entwürfen beschloss sie nur mit einigen geringfügigen Abänderungen das Gesetz betreffend eine Anleihe und die Einziehung des Papier- und Metall-Geldes (Silber- und Scheide-Münze), die beiden Gesetze betreffend die Konsolidierung der Staatspapiere und die Konversion der inneren Schulden in Gold, welche sie in ein einziges verschmolz; das Gesetz über die Einführung anderer Arten von Stempelpapier, das Gesetz über die Kongregationsschulen, das Gesetz über die Organisation derjenigen Offiziere, welche wegen besonderer Dienste einen

Ehrensold erhalten; alle anderen Entwürfe wurden auf das Jahr 1898 verschoben.

Die Annahme der Gesetze, welche mit der Anleihe und der Einführung der Goldwährung nicht im Zusammenhang standen, zerstörte notwendigerweise das Gleichgewicht des Budgets. Die Kammer begriff das, aber ihre Majorität ging darüber hinweg. Der hellerblickende Senat sah ein, dass das Gleichgewicht des Budgets gewahrt werden müsste und vertagte daher alle Entwürfe, ausser denen, welche die Anleihe und die Einführung der Goldwährung, die Konversion der inneren Schulden in Gold, die Konsolidierung der Staatspapiere und die Kongregationsschulen betrafen. Diese entschloss er sich zu prüfen und anzunehmen.

Die gesetzgebenden Kammern beschäftigten sich mit diesen verschiedenartigen Arbeiten, als plötzlich zwischen der Deutschen Gesandtschaft und der Haitischen Regierung wegen eines gewissen Emil Lüders ein gefährlicher diplomatischer Zwischenfall auftauchte, welcher fast beide Länder in einen bedauernswerten Konflikt gestürzt hätte. Bevor wir die Vorgänge klarlegen, sei bemerkt, dass Lüders in Haiti von einer mit einem Ausländer verheirateten haitischen Mutter geboren, auf Grund des Gesetzes vom 30. Oktober 1860[1]), welches den Kindern von Fremden und Haitianern haitische

---

[1]) Artikel VI.

„Die ehelichen oder natürlichen Kinder einer Haitianerin und eines Ausländers sind notwendig Haitianer; und sollten sie in der Folge eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, so soll dies nach den Bestimmungen des Artikels 18 des bürgerlichen Gesetzbuches geregelt werden."

Artikel 18 des bürgerlichen Gesetzbuches:

„Das Bürgerrecht geht verlustig:

I. durch eine im ordentlichen Prozessverfahren erfolgte, rechtskräftige Verurteilung zu lebenslänglichen Strafen, welche Leben und Ehre zugleich treffen, wie sie im Strafgesetzbuch festgesetzt werden sollen;
II. durch Verlassen des Vaterlandes angesichts drohender Gefahr;
III. durch im Auslande erfolgte Naturalisation;
IV. durch die Annahme der seitens einer auswärtigen Regierung verliehenen, behördlichen Funktionen und durch jede Art von Kriegsdienst unter einer auswärtigen Macht, zu Lande oder zu Wasser;
V. durch jede Niederlassung im Auslande ohne Aussicht auf Rückkehr."

Es ist richtig, dass die Verfassungen von 1879 und 1889 diesen Punkt unseres Staatsrechts geändert haben, indem sie vorschrieben:

Bürgerrecht verleiht, bislang rechtsmässig als Angehöriger der Republik Haiti angesehen war.

Gegen Mitte des Monats September verhaftete ein Polizeibeamter einen in Lüders' Diensten stehenden Haitianer, die einen behaupten, im Hausflur desselben, andere sagen, im Innern seiner Wohnung. Thatsächlich hat Lüders, wie es scheint, sich der Arretierung seines Dieners widersetzen wollen. Unter Anwendung von Gewalt wurden Lüders und sein Diener gezwungen, sich der Obrigkeit zu unterwerfen; sie wurden vor Gericht gestellt und durch den Friedensrichter des nördlichen Stadtteils von Port-au-Prince zu 30 Dollars Geldstrafe und einigen Tagen Haft verurteilt. Lüders legte gegen dieses Urteil Berufung ein. In diesem Zeitpunkte intervenierte der Geschäftsträger des Deutschen Reiches, Graf Schwerin, auf Ersuchen des Verurteilten, welcher die deutsche Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch nahm. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik unterliess es seinerseits, die Eigenschaft des Angeschuldigten als Haitianer geltend zu machen und demnach den Grafen Schwerin abzuweisen, welcher dringend die Freilassung des Lüders forderte, indem er ihn im guten Glauben für einen Angehörigen seines Staates hielt. Graf Schwerin hätte in offizieller Eigenschaft nur intervenieren dürfen, um die Begnadigung, nicht die Freilassung des Verurteilten zu verlangen; der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hätte aus Höflichkeit die vorläufige Freilassung gegen Kaution auf seine Intervention anbieten sollen. Keiner von Beiden handelte demgemäss.

So standen die Dinge, als das Zuchtpolizeigericht wegen des Widerstandes des Angeklagten gegen die Staatsgewalt ein die Strafe verschärfendes Urteil fällte; dieses war ein unrichtiges Urteil, denn

---

„eine Haitianerin verliert durch Heirat mit einem Ausländer ihre haitische Staatsangehörigkeit“ (Artikel 5) und: daher sollen die Kinder aus Ehen zwischen Haitianerinnen und Fremden die Nationalität ihres ausländischen Vaters behalten.

Dieses trifft aber für Lüders nicht zu, der geboren war, als das Gesetz von 1860 den aus Mischehen hervorgegangenen Kindern die haitische Staatsangehörigkeit verlieh. Da nun das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, so müssen erworbene Rechte geachtet und Lüders Sohn als Haitianer betrachtet werden, sofern nicht einer der in dem oben zitierten Artikel 18 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fälle auf ihn zutrifft.

„der Berufungsrichter, welcher nur von dem Angeklagten an- „gerufen wird, darf das Urteil nur zu Gunsten, niemals zu Un- „gunsten des Letzteren ändern“.

„Der Berufungsrichter darf, wenn er nur von dem Verurteilten angerufen wird, nicht einmal die Lage des Appellierenden dadurch verschlechtern, dass er sich unter dem Vorwande, die Handlung stelle ein Verbrechen, nicht ein Vergehen dar, für inkompetent erklärt.“

Es bedarf keiner Erwähnung, dass Lüders gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen konnte; er that es auch, aber er nahm seine Nichtigkeitsbeschwerde auf Anstiften von Personen, welche näher zu bezeichnen sich erübrigt, sogleich wieder zurück. Die Rechtsverweigerung, wenn man das Urteil des Zuchtpolizeigerichtes so ansieht, war keine endgiltige, da der Angeklagte noch die Möglichkeit hatte, Berufung an eine höhere Instanz, den Kassationshof (der die vom Berufungsrichter verkannten Rechtsgrundsätze wieder zur Geltung gebracht haben würde), einzulegen. Aber hielt nun Lüders die diplomatische Aktion für wirksamer, oder wollte der Vertreter des Deutschen Reiches einem Staatsangehörigen einen ausgezeichneten Dienst erweisen, die Frage wurde den Gerichtshöfen der Republik entzogen und in eine andere Bahn geschleudert. Wenige Tage später verlangte Graf Schwerin von der haitischen Regierung die Freilassung des Angeschuldigten in derart drohenden Ausdrücken, dass die Regierung glaubte, sich einem solchen Befehle nicht fügen zu dürfen. Die diplomatischen Beziehungen wurden so gut wie abgebrochen, aber der fernere Aufenthalt des Geschäftsträgers in unserer Mitte liess noch den Unparteiischen die Hoffnung, dass man noch alles in Güte ordnen werde.

In der Zwischenzeit beging der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Solon Menos, den schweren Fehler, auf Veranlassung amtlicher Schritte des bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Begnadigung des Lüders zu dekretieren, eine Handlungsweise, welche in Berlin mit gutem Grunde als eine Beleidigung des Vertreters der Kaiserlichen Regierung angesehen wurde. Andererseits machten sich die Zeitungen des Landes (es herrscht Press-

freiheit) ihrerseits Übergriffe in Worten schuldig, welche die haitische Regierung missbilligte, aber deren Verstösse sie nicht unterdrückte, und welche die Regierung in Berlin als unmittelbar gegen das Oberhaupt des Reiches gerichtete Beleidigungen auffasste. Bei dieser Lage der Dinge war vorherzusehen, dass das Kaiserliche Ministerium schleunigst Kriegsschiffe mit der Aufgabe, eine endgiltige Lösung herbeizuführen, nach Haiti senden würde.

Am 6. Dezember 1897 Vormittags erschienen sie auf der Rhede von Port-au-Prince in Gestalt von 2 Fregatten, welche sogleich Anstalten trafen, den Platz zu bombardieren, falls sich die Regierung bis 1 Uhr Nachmittags nicht verpflichtet, an Lüders eine Entschädigung von 20 000 Dollars zu zahlen.

Das diplomatische Korps, welches sich zu dem deutschen Befehlshaber an Bord begab, konnte von diesem keine Verlängerung des bewilligten Aufschubes (von 4 Stunden) erlangen, um die Vertreter der auswärtigen Mächte in Sicherheit zu bringen und der Regierung die Möglichkeit zu geben, die Sachlage klarzustellen. Daher musste die Regierung unter Protest gegen die Gewaltthat, deren Gegenstand sie war, die verlangte Summe zahlen.

Die Kammer, welche der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten über einen Teil der Akten betreffend die Angelegenheit Lüders in Unkenntnis liess, richtete am 10. Dezember eine Interpellation an das Kabinet. Dieses, welches von vornherein das von ihm bei Regelung des bedauerlichen Zwischenfalles beobachtete Verfahren für wenig geschickt hielt, wagte nicht zu erscheinen und reichte am 11. Dezember seine Entlassung ein.

Am 13. Dezember wurde das neue Kabinet folgendermassen zusammengesetzt:

Brutus Sc. Victor, Auswärtige Angelegenheiten und Kultus;
Senator Plésance, Finanzen und Handel;
Senator T. Auguste, Inneres und Polizei;
Abgeordneter V. Guillaume, Krieg und Marine;
C. Antoine, öffentlichen Unterricht und Justiz;
C. Leconte, öffentliche Arbeiten und Ackerbau.

Am 16. Dezember endlich nahmen die Kammern endgiltig das Gesetz über die Einziehung des Papiergeldes und die Einführung der Goldwährung an; ferner das Gesetz über

die Konsolidierung der Staatspapiere und die Konvertierung der inneren Schulden, welche in Silber und Papiergeld zahlbar waren, in Gold.

Bevor wir den Text dieser verschiedenen Gesetze mitteilen, sei jetzt schon gesagt, dass sie, obwohl sie durch die prekäre Lage der Republik in Folge der Entwertung des Silbers, bei dem auf der Doppelwährung beruhenden Münzsystem, gebieterisch verlangt wurden, ein wenig die öffentliche Moral verletzten. Was die Einziehung des Papiergeldes anlangt, so ist in der That das darauf bezügliche Gesetz eine Abschaffung desjenigen vom 29. September 1892, welches dessen Einlösung in Gold und zu pari garantierte und damit besonders einen Teil des Ausfuhrhandels begünstigte. Im Jahre 1896 machte man den Anfang mit der Einlösung in Gold und zu pari, und auf Grund der vom Finanzministerium veröffentlichten Pläne erwarteten die Inhaber von Papiergeld, dass teilweise Einlösungen auf dieser Grundlage regelmässig stattfinden würden; aber die Besitzer wurden in ihrer Erwartung getäuscht: nur 241 661 Piaster (von 3 798 134 Dollars) wurden gegen ebensoviel in Gold eingewechselt, während die 10 933 000 Francs, welche für die Einlösung bestimmt waren und aus der in Paris kontrahierten Anleihe über 40 000 000 Francs herrührten, eine andere Bestimmung erhielten. Das erklärt die peinlichen, in dem neuen Gesetze getroffenen Vorsichtsmassregeln und die Strafbestimmungen, mit welchen die Nichtbefolgung seiner Vorschriften bedroht wird.[1])

Was die Gesetze über die Konsolidierung der Staatspapiere und die Konvertierung der inneren Schulden betrifft, so griffen sie noch gewaltsamer ein: Die Konsolidierung soll geschehen zum Kurse von 100 %, d. h. für 200 Piaster in Staatspapieren soll man 100 Dollars Gold bekommen, und die Konvertierung der inneren Schulden zum Kurse von 50 %, d. h. für je 100 Piaster in Schuldverschreibungen soll man eine solche über 66⅔ Dollars Gold bekommen.

[1]) Während der Kurs 200 Piaster für 100 Dollars Gold ist, gewährt das Gesetz, indem es die Einziehung des inländischen Geldes (Silber- und Papier-Geld) mit einer Prämie von 50 % gut heisst, den Inhabern für den Augenblick ein unverhofftes Geschenk, da das Gesetz vom 29. September 1892 doch nicht lange Anwendung finden konnte.

Wir geben unten den Text der drei Gesetze:

A. Gesetz.

Tirésias Augustin Simon Sam,
Präsident von Haiti,

hat

unter Anwendung des Rechts der Initiative, welches ihm Artikel 69 der Verfassung verleiht;

in Anbetracht des Gesetzes vom 8. November 1887, welches die sogenannte innere Amortisationsschuld ebenso wie die rückständige schwebende Schuld regelt;

in Erwägung, dass der Staat kein Mittel vernachlässigen darf, seinen Kredit zu erhöhen, und besonders die Entwertung der Schuldverschreibungen der Amortisationskasse verhindern muss;

dass das oben zitierte Gesetz vom 8. November 1887, um dieses wichtige Ziel zu erreichen, abgeändert werden muss;

auf den Bericht des Staatssekretärs der Finanzen und des Handels und auf den Vorschlag des Kollegiums der Staatssekretäre

folgendes Gesetz vorgeschlagen,

und die gesetzgebende Körperschaft hat ihm zugestimmt:

Artikel I. Die innere Schuld, konvertierte wie konsolidierte, ist und bleibt einlösbar in Goldgeld der Vereinigten Staaten von Amerika.

Demgemäss sollen die Berechtigten durch Vermittelung der Nationalbank von Haiti für je 166²/₃ Piaster in jetzt geltenden Schuldverschreibungen der Amortisationskasse oder in noch im Umlauf befindlichen Schatzanweisungen einen neuen Schuldtitel über 100 Piaster erhalten.

Artikel II. Die neuen Schuldscheine sollen auf den Inhaber ausgestellt werden. Sie sollen gleichmässig 5 % jährlich Zinsen bringen, nummeriert und mit Halbjahreskupons versehen werden. Sie sollen drei Unterschriften tragen; diejenige des Vorstehers der Amortisationskasse, diejenige eines dazu abgeordneten Mitgliedes der Rechnungskammer und zwecks Kontrolle die des Direktors der Bank.

Artikel III. Die Zinsen der ehemaligen Schuldverschreibungen der Amortisationskasse sollen vom 1. Juli 1898 ab nicht mehr gezahlt werden. Nach dem 1. Januar 1899 soll keine eingezogene Schuldverschreibung mehr in Zahlung genommen werden, und jede diesbezügliche Reklamation null und nichtig sein.

Artikel IV. Im Fall endgiltiger Konsolidierung der ungedeckten Staatspapiere wird der in Artikel XI des Gesetzes vom 8. November 1887 vorgesehenen Summe ein Betrag von 5/100 Dollars in Gold hinzugefügt. Dieser soll mit den für je 100 Pfund ausgeführten Kaffees gezahlten Zöllen vorweg erhoben werden, und der Betrag der so erhöhten Summe soll ungekürzt zur Bezahlung der halbjährlichen Kupons und der amortisierten Schuldverschreibungen verwandt werden.

Artikel V. Gegenwärtiges Gesetz setzt alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen ausser Kraft; mit der Ausführung wird der Staatssekretär der Finanzen und des Handels betraut.

Beschlossen u. s. w.

B. Gesetz
über die Konsolidierung der rückständigen schwebenden Schuld.

Tirésias Augustin Simon Sam,
Präsident von Haiti,

hat u. s. w.

Artikel I. Konsolidiert und auf die Rechnung der inneren Schuld übernommen wird der noch nicht bezahlte Betrag der Zahlungsordres, Zahlungsanweisungen und Gegenanweisungen und anderer Staatspapiere, welche von der Verwaltungs-Kommission von 1889—1890 und von der am 27. April 1895 eingesetzten Prüfungs-Kommission geprüft und für giltig befunden sind.

Artikel II. Die genannten Staatspapiere, welche in den diesem Gesetze beigefügten Tabellen aufgeführt sind und sich zusammen auf 353 446 Piaster 60 Cts. in inländischer Währung und auf 31 128 Piaster 41 Cts. in amerikanischer Goldwährung belaufen, werden von dem Finanz-Departement beglaubigt und mit einem eingehenden Verzeichnis für jeden Inhaber dem Regierungs-Kommissar bei der Nationalbank von Haiti überwiesen.

Dieser Beamte soll Nummer und Betrag jedes Verzeichnisses ebenso wie den Namen des Inhabers in eine Liste eintragen und die Stücke der Bank übergeben.

Artikel III. Gleichfalls sollen konsolidiert und auf die Rechnung der inneren Schuld übernommen werden nach erfolgter Prüfung und, nachdem deren Resultat die Billigung der gesetzgebenden Körperschaft gefunden hat:

1. die noch geschuldeten und durch Zahlungsordres, Zahlungsanweisungen, Gegenanweisungen, Bescheinigungen, Schuldverzeichnisse oder sonstige Urkunden festgesetzten Beträge, welche dem Staate gegenüber ein Gläubigerrecht späteren Datums als der 30. September 1890 und früheren Datums als der 1. April 1896 zu begründen vermögen;
2. der Betrag der Zahlungsordres, Zahlungsanweisungen, Gegenanweisungen und anderer Staatspapiere, welche zwischen dem 1. April 1896 und 30. September 1897 zur Bezahlung von Gehältern, Pensionen, Mieten, Unterstützungen, Entschädigungen und anderer, bis heute nicht bezahlten Ausgaben ausgegeben sind.

Artikel IV. Diejenigen der genannten Staatspapiere, welche ursprünglich in inländischer Währung zahlbar waren, sollen in Goldwährung der Vereinigten Staaten von Amerika zu 50 % ihres Nennwertes konvertiert werden. Demnach sollen allen Berechtigten durch Vermittelung der Nationalbank von Haiti Schuldverschreibungen von 100 Dollars amerikanischer Gold-

währung für jeden Betrag von 200 Piaster vorbenannter Staatspapiere ausgehändigt werden.

Artikel V. Die Nationalbank von Haiti soll die Schuldverschreibungen von 100 Dollars für jeden ursprünglichen Inhaber oder Cessionar in giltiger Form ausgeben bis zur Erreichung des Betrages der eingehenden Verzeichnisse, welche ihr übergeben werden sollen, und zwar, indem sie der im vorhergehenden Artikel IV vorgesehenen Konvertierung Rechnung trägt.

Die alten Stücke sollen von der Bank ungiltig gemacht werden.

Artikel VI. Die Inhaber obiger Staatspapiere sollen nur auf Zinsen für das halbe Jahr Anspruch haben, welches auf dasjenige folgt, in welchem die neuen Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

Artikel VII. Der Staatssekretär der Finanzen soll im Verhältnis und nach Massgabe der aus dem vorhergehenden Etatsjahre verfügbaren Mittel das sich für den Monat August 1896 ergebende Saldo bezahlen.

Gleichfalls wird er ermächtigt, die Forderungen der Herren d'Aubigny, Simmonds und Streitberg aus dem Überschuss der Anleihe von 40 000 000 Francs zu bezahlen mit der Verpflichtung, den Kammern zu Beginn der nächsten Session darüber Rechnung zu legen.

Artikel VIII. Die von den Kommissionen von 1889/90 und 1895 der Prüfung durch Sachverständige überwiesenen oder wegen mangelnder Grundlage für die Prüfung nicht geprüften Staatspapiere, welche sich auf $ 293 114,34 in nationaler Währung und auf $ 122 199,66 in amerikanischer Goldwährung belaufen, sollen in der nächsten Session durch den Staatssekretär der Finanzen der Prüfung der Kammern unterbreitet werden. Diese sollen endgiltig über ihre Giltigkeit oder Nichtigkeit entscheiden.

Artikel IX. Endgiltig für null und nichtig erklärt werden die Anweisungen auf Gehälter und Mieten, Verschreibungen, Anweisungen, Gegenanweisungen und alle Staatspapiere irgend welcher Art, welche nicht von einer der beiden 1889/90 und 1895 errichteten Prüfungs-Kommissionen einer Untersuchung unterzogen sind.

Gleichfalls null und nichtig sind alle Schuldverschreibungen und Staatspapiere irgend welcher Art, welche von den genannten Kommissionen nicht angenommen und für falsch erklärt oder zurückgewiesen sind, mit Ausnahme der in Artikel VIII des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Papiere.

Der Staatssekretär der Finanzen soll unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit alle gesetzmässigen Mittel anwenden, um die Empfangsbestätigungen, Benachrichtungen und Hinterlegungserklärungen ungiltig machen zu lassen, welche für die oben bezeichneten Schuldverschreibungen und Staatspapiere haben ausgehändigt werden können.

Artikel X. Alle für nichtig erklärten Schuldverschreibungen soll der Staatssekretär der Finanzen in Gegenwart einer zu diesem Zwecke ernannten Kommission öffentlich verbrennen lassen.

Artikel XI. Die in Artikel III erwähnten Staatspapiere sollen von der Publikation dieses Gesetzes an der Prüfung unterzogen werden.

Den Inhabern der genannten Staatspapiere wird ein Aufschub von sechs Monaten zugebilligt.

Vom 1. Juli 1898 ab wird kein Stück irgend welcher Art weder zur Prüfung noch zur Einwechselung zugelassen werden, und jede diesbezügliche Reklamation soll null und nichtig sein.

Artikel XII. Gegenwärtiges Gesetz schafft alle ihm entgegenstehenden Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen ab. Mit der Ausführung wird der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Beschlossen u. s. w.

C. Gesetz.

Tirésias Augustin Simon Sam,
Präsident von Haiti,

hat u. s. w.

Titel I.

Über die Anleihe.

Artikel 1. Die Regierung wird ermächtigt, auf den Kredit der Republik eine Anleihe von 3 500 000 Piaster in Gold der Vereinigten Staaten von Amerika zu pari und zu einem Zinsfusse, welcher in keinem Falle 9 % jährlich übersteigen darf, zu kontrahieren.

Artikel 2. Der Anleihevertrag, dessen Bestimmungen den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes gemäss sein sollen, und alle darauf bezüglichen Urkunden sollen im Amtsblatte der Republik unmittelbar nach Abschluss der Anleihe von dem Finanz-Departement veröffentlicht werden.

Artikel 3. Um die Kontrolle der Anleihe- und Einziehungsoperationen zu erleichtern, wird eine Kommission von neun Mitgliedern, nämlich drei Senatoren, drei Deputierten und drei haitischen Kaufleuten ins Leben gerufen.

Die drei Senatoren und die drei Deputierten sollen von dem Präsidenten der Republik auf Grund einer von jeder der beiden Kammern aufgestellten Liste von sechs Kandidaten ernannt werden.

Die drei Kaufleute sollen von dem Präsidenten ernannt werden.

Diese Kommission soll im Staats-Sekretariat der Finanzen und unter Vorsitz des Chefs dieses Departements zusammentreten. Sie soll bei Anwesenheit von $^{2}/_{3}$ ihrer Mitglieder beschlussfähig sein, und ihre Entscheidungen sollen mit absoluter Majorität gefällt werden. Im Falle der Stimmengleichheit soll die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben.

Artikel 4. Die auf Grund vorhergehenden Artikels ins Leben gerufene Kommission soll den Titel: „Kontroll-Kommission" führen.

Sobald die Anleihe endgiltig abgeschlossen ist, sollen sich ihre Befugnisse auf alle Operationen ausdehnen, welche Gegenstand dieses Gesetzes bilden. Sie soll alsdann ihren Sitz in die Nationalbank von Haiti verlegen und sich einen Vorsitzenden wählen.

Artikel 5. Die ganze entliehene Summe soll an die Nationalbank von Haiti gezahlt werden in Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Amerika; geprüft und gezählt in Gegenwart der Kontroll-Kommission und vereinnahmt auf Rechnung der Bank.

Artikel 6. Die Kommission soll bei Ankunft der entliehenen Beträge sofort von dem Staatssekretär der Finanzen zusammenberufen werden. Dieser soll ihr die Rechnungen, Frachtbriefe, amtlichen Erklärungen und sonstigen auf die eingetroffenen Beträge bezüglichen Urkunden vorlegen. Sie soll in der Nationalbank zusammentreten und nach erfolgter Prüfung der in Frage kommenden Urkunden und Feststellung des Vorhandenseins der in ihnen angegebenen Summen ein Protokoll aufnehmen, welches sowohl von ihren anwesenden Mitgliedern wie von dem Direktor und dem Kassierer der Bank unterzeichnet werden soll.

Dieses soll darauf der Staatssekretär der Finanzen im „Moniteur" veröffentlichen lassen.

Artikel 7. Die Anleihe, welche im Staatsinteresse abgeschlossen werden soll, soll dazu dienen, die Einziehung zu ermöglichen:

1. aller ausgegebenen und gegenwärtig im Umlauf befindlichen Kassenscheine, deren Betrag angenommen wird auf 3 798 134 Piaster;
2. aller inländischen in den Jahren 1881 bis 1895 geprägten Silbermünzen zu 1 Piaster, deren Betrag auf 100 000 Piaster angenommen wird;
3. aller Scheidemünzen zu 0,50 Piaster, deren Betrag auf 1 046 961 Piaster angenommen wird.

Die Metallmünzen zu 0,20 und 0,10 Piaster sollen entsprechend der Regelung in dem unten folgenden Artikel 32 aus dem Umlauf gezogen werden.

Artikel 8. In keinem Falle noch aus irgend welchem Beweggrunde sollen die Beträge der Anleihe zu einem anderen als dem im vorhergehenden Artikel 7 verzeichneten Zwecke verwandt werden dürfen.

Jede Bestimmung dieser Fonds für einen andern Zweck, als welchen ihnen dieses Gesetz zuweist, soll nicht nur den durch Artikel 119 der Verfassung auferlegten Strafen unterliegen, sondern ausserdem auch den in den Strafgesetzen der Republik vorgesehenen Strafen vorbehaltlich des Anspruches auf Ersatz der ungesetzlich verausgabten Summen.

Artikel 9. Zur Amortisation des Kapitals und zur Aufbringung der Zinsen wird ein auf alle Einzelfälle zu erhebender besonderer Zuschlag von 25 % angewiesen. Dieser in Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Amerika zu zahlende Zuschlag soll von dem Tage ab erhoben werden, an welchem im Moniteur das Protokoll der Kontroll-Kommission zur Veröffentlichung gebracht wird, welches die Realisierung der Anleihe konstatiert.

Artikel 10. Der Betrag des Zuschlages soll bis zur vollständigen Zurückzahlung der Anleihe, Kapital und Zinsen, von der Nationalbank von Haiti für Rechnung der Darleiher einkassiert werden.

Artikel 11. Die Einnahmen aus dem Zuschlage sollen in der Finanzverwaltung der Republik und in der Nationalbank von Haiti besonders gebucht werden, und in den ersten Tagen jedes Monats soll im Amtsblatt eine Bekanntmachung des Staatssekretariats der Finanzen erscheinen, welche den Betrag der im verflossenen Monate von der National-

bank in Haiti einkassierten Summen erkennen lässt, sowohl im Hauptzollamt von Port-au-Prince als auch in den Nebenzollämtern und Agenturen der anderen Städte.

Artikel 12. Es wird ausdrücklich verboten, den zur Zurückzahlung der Anleihe angewiesenen Zuschlag von 25 % seiner Bestimmung zu entziehen unter Androhung der oben in Artikel 8 festgesetzten Strafen.

Artikel 13. Die Gläubiger sollen, wenn es angängig erscheint, die Einkassierung des Zuschlages in der Nationalbank überwachen dürfen. Der besondere Regierungs-Kommissar bei der Nationalbank ist gehalten, sie darin zu unterstützen, und jedesmal, wenn sie es verlangen, zu ihren Gunsten zu intervenieren.

Aber das Recht, eine unmittelbare und dauernde Kontrolle über die Zölle der Republik auszuüben, soll unter keinem Vorwande zugestanden werden.

Artikel 14. Die Zölle sollen alle sechs Monate bezahlt und auf Grund der letzten sich ergebenden Bilanzen berechnet werden.

Die Amortisation soll gleichfalls halbjährlich stattfinden und alle Summen enthalten, welche aus dem Zuschlag während der vorhergehenden sechs Monate herrühren und sich nach Abzug der Zinsen in den Kassen der Bank befinden.

Artikel 15. Es soll der Regierung, welche sich das Recht ausdrücklich im Anleihevertrag vorbehalten soll, freistehen, zu jeder Zeit die Anleihe, zu welcher sie durch gegenwärtiges Gesetz ermächtigt wird, einzulösen oder durch vorzeitige Zahlung zu amortisieren, welche in anderen Zeiträumen als zu den im obigen Artikel festgesetzten und vermittelst anderer Hilfsquellen als derer, welche aus dem Zuschlage herrühren, erfolgen.

Artikel 16. Bis zur vollständigen Zurückzahlung der Anleihe sollen alle zur Verzinsung und Amortisation des entliehenen Kapitals erfolgten Zahlungen durch Insertion im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 17. Sobald die Anleihe vollständig amortisiert ist, was durch eine im „Moniteur" veröffentlichte Mitteilung anzuzeigen ist, soll die Erhebung des Zuschlages von 25 % vollständig aufhören.

Alle nach Zurückzahlung der Anleihe erfolgten Zahlungen dieses Zuschlages sollen vom Staate wieder erstattet werden, und die Beamten, welche sie gefordert, ebenso wie diejenigen, welche sie eingezogen haben, sollen, welches auch ihr Rang sein möge, wegen Unterschlagung verfolgt werden dürfen, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadensersatz.

Titel II.

Von der Einziehung.

Artikel 18. Die Einziehung des Papiergeldes und der inländischen Silbermünzen, welche vermittelst der Anleihe dem Umlaufe entzogen werden, soll unmittelbar nach der Realisierung der Anleihe und nach Abführung der in den Artikeln II und VI dieses Gesetzes vorgeschlagenen Publikations-Formalitäten beginnen.

Artikel 19. Ein Erlass des Präsidenten von Haiti, der an der Spitze des Moniteurs eingerückt und in allen Gemeinden der Republik durch Vermittelung des Staatssekretärs der Finanzen veröffentlicht und angeschlagen werden soll, wird den Beginn der Einziehung anzeigen und die Besitzer der erwähnten Münzen auffordern, sie zum Einwechseln zu präsentieren.

Artikel 20. Das kraft des Gesetzes vom 19. September 1892 ausgegebene Papiergeld und die Metallmünzen zu 1 Piaster und zu 50 Cts. sollen mit dem Erlöschen der Anleihe in Gold mit einer Prämie von 50 % eingelöst werden.

Sonach sollen $66^2/_3$ Cts. Dollarwährung für jeden Piaster gezahlt werden.

Die inländischen Metallmünzen zu 10 und 20 Cts. sollen, so lange bis sie ihrerseits aus dem Umlaufe gezogen werden, bei diesen Einlösungen mit 50 % Prämie bis zum Betrage von 4 Piaster an Scheidemünzen in Zahlung genommen werden.

Das Bronzegeld soll gleichfalls bis zum Betrage von 10 Cts. in Zahlung genommen werden.

Die Einlösung der Kassenscheine und des Metallgeldes soll spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Realisierung der Anleihe beendet sein.

Sie soll durchgeführt werden seitens der Nationalbank von Haiti unter deren eigenen Verantwortlichkeit an den Schaltern ihrer Hauptstelle zu Port-au-Prince und an den Schaltern ihrer Nebenstellen und Agenturen in den anderen Städten.

Artikel 21. Die Art der Ausführung der Einlösung der Kassenscheine soll durch einen Erlass des Präsidenten der Republik bestimmt werden. Sie soll in der Folge vor sich gehen, wie sie vorgeschrieben ist in den Artikeln 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Erlasses vom 16. Dezember 1892, welcher sich auf die Einziehung und den Umtausch der Kassenscheine jener Epoche bezieht.

Die gleichen Formalitäten sollen bei der Einlösung des Metallgeldes vorgeschrieben werden. Es soll dabei dem Unterschiede Rechnung getragen werden, welcher zwischen diesem Gelde und den Kassenscheinen besteht.

Artikel 22. Die aus dem Umlaufe zurückgezogenen Scheine sollen je nachdem von der Kontroll-Kommission geprüft, annulliert, durchlocht und den Flammen überliefert werden. Die Verbrennung soll öffentlich am 1. Montag jedes Monats oder, wenn dies ein Feiertag ist, am Freitag Nachmittag durch den Bankdirektor unter Überwachung und Kontrolle der Kommission und in Gegenwart des Oberverwalters der Finanzen, des Regierungs-Kommissars, des Friedensrichters des nördlichen Stadtteils, des Bürgermeisters, des Platzkommandanten und des Gemeinderates von Port-au-Prince stattfinden.

Ein Protokoll über diese Operation soll auf der Stelle in dreifacher Ausfertigung aufgenommen und von allen anwesenden obrigkeitlichen Personen unterzeichnet werden. Ein Duplikat desselben soll dem Staats-

sekretär der Finanzen übergeben werden, ein zweites der Kontroll-Kommission und das dritte der Nationalbank, um ihr als Entlastung zu dienen.

Dieses Protokoll soll ausserdem durch die Vermittelung des Finanz-Departements im „Moniteur“ veröffentlicht werden.

Artikel 23. Jeden Monat soll der Staatssekretär der Finanzen in das Amtsblatt eine genaue Benachrichtigung einrücken lassen, welche den Betrag der im Laufe des vorhergehenden Monats dem Umlaufe entzogenen Scheine und Geldstücke angiebt.

Ein Auszug der zu diesem Zwecke bei der Nationalbank eingegangenen Schriftstücke soll nach pflichtmässiger Beglaubigung durch die Kontroll-Kommission der Rechnungskammer übergeben werden.

Artikel 24. Die inländischen Silbermünzen zu 1 Piaster und zu 50 Cts. sollen nach Massgabe ihrer Einziehung durch die Vermittelung und unter der Verantwortlichkeit der Nationalbank von Haiti in den Kassen ihrer Hauptstelle zu Port-au-Prince aufgespeichert werden, um nach den Vereinigten Staaten von Amerika geschafft und dort zu neuen inländischen Geldstücken zu 50, 25 und 10 Cts. umgeprägt zu werden.

Diese Münzen sollen geprägt werden mit dem Feingehalt von 835 mm (tausend Teilen) fein Silber und 135 mm (tausend Teilen) Legierung mit demselben Gewicht, derselben Mindergewichtsgrenze und demselben Durchmesser wie die gleichwertigen Metallmünzen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Sie sollen auf der einen Seite das Wappen der Republik tragen mit folgenden Worten auf dem Inschriftraum: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Republik Haiti“ und den Wert jedes Stückes, und auf der anderen das Bild der Göttin der Freiheit mit dem Feingehalt der Münze und der Jahreszahl der Prägung auf dem unteren Teile.

Artikel 25. Der Betrag der Prägung soll sich auf 2 000 000 Piaster belaufen.

Von dieser Zahl sollen 300 000 Piaster in Stücken zu 50 Cts., 700 000 Piaster in Stücken zu 25 Cts. und 1 000 000 Piaster in Stücken zu 10 Cts. geprägt werden.

Artikel 26. Wenn sich bei der Prägung, sei es durch die Anzahl der übersandten Stücke, sei es wegen des Feingehaltes von 900 mm (tausend Teilen) der 1 Piaster-Stücke, eine Bilanz an Silbermetall zu Gunsten der Regierung ergiebt, so soll der Überschuss durch Vermittelung der Nationalbank von Haiti auf Rechnung der Republik in amerikanisches Goldgeld umgewechselt und zur Bezahlung der Gesamtkosten oder eines Teiles der Kosten der Prägung verwandt werden.

Artikel 27. Die Nationalbank von Haiti, welche nach dem Wortlaut des Artikels 24 damit betraut ist, die Metallmünzen zu 1 Piaster und zu 50 Cts. nach den Vereinigten Staaten zu senden, soll auf Rechnung der Regierung die neuen Münzen zu 50, 25 und 10 Cts. in Empfang nehmen und vereinnahmen.

Artikel 28. Je nach der Ankunft dieser Münzen soll die Kontroll-Kommission auf Benachrichtigung des Staatssekretärs der Finanzen in der Nationalbank zusammentreten und der Prüfung der Kisten, welche sie enthalten, beiwohnen.

Ein Protokoll, welches die Anzahl der in Empfang genommenen Silbermünzen feststellt, soll bei jeder Prüfung aufgenommen werden.

Ein Duplikat desselben soll dem Staatssekretär der Finanzen, ein zweites der Kontroll-Kommission und das dritte der Nationalbank ausgehändigt werden.

Das Finanz-Departement wird angewiesen, dieses Protokoll nach jeder Prüfung im Moniteur zu veröffentlichen.

Artikel 29. Je nach der Ankunft und unter Verwendung der Münzen neuer Prägung soll mit der Einziehung der gegenwärtig im Umlauf befindlichen Metallmünzen zu 20 und 10 Cts. mit 50 % Prämie fortgeschritten werden.

Diese Einziehung soll von der Nationalbank unter denselben Bedingungen der Überwachung, Kontrolle und Öffentlichkeit, wie sie in den vorhergehenden Artikeln 21, 22 und 23 vorgeschrieben sind, vorgenommen werden.

Artikel 30. Die Münzen zu 20 und 10 Cts., welche dem Umlaufe entzogen sind, sollen unter Kontrolle der Kommission seitens der Nationalbank ins Ausland gesandt werden, zum Zwecke ihres Verkaufes gegen amerikanisches Goldgeld.

Der Betrag dieser Verkäufe soll, nachdem er bei seiner Vereinnahmung durch die Bank den gleichen Bedingungen der Kontrolle und Veröffentlichung unterworfen ist, wie sie im Artikel 28 vorgeschrieben sind, angewandt werden:

1. um jedesmal mit 50 % Prämie den Rest der Stücke zu 1 Piaster und 50 Cts. einzulösen;
2. um für denselben Preis, wie die übrigen Münzen, einen Betrag von 100 000 Piaster in Bronzemünzen der letzten Emission und alle unter den Regierungen Boyer, Riché, Soulouque und Geffrad geprägten Scheidemünzen aus dem Umlaufe zu ziehen;
3. um alle Unkosten der Einziehung und Prägung der Anleihe zu bezahlen.

Der Überschuss des Betrages erwähnter Verkäufe, falls sich ein solcher ergiebt, soll in Verwahrung der Nationalbank von Haiti bleiben und eine Schatzreserve bilden, an welcher ohne ausdrückliche Bewilligung der gesetzgebenden Körperschaft zu rühren, verboten wird.

Artikel 31. Die aus dem Umlaufe zurückgezogenen Scheidemünzen sollen gleichfalls in Verwahrung der Nationalbank verbleiben und nicht mehr in Umlauf gesetzt werden dürfen, ohne eine Entscheidung der gesetzgebenden Kammern, welche mit dem unzureichenden Vorrat an Kurantgeld und einem gebieterischen Erfordernis des Handels begründet ist.

Artikel 32. Die durch Artikel [illegible] dieses Gesetzes ins Leben gerufene Kommission soll ihre Kontrolle nicht nur über die Einziehungs- und Einschmelzungsoperationen ausüben, sondern auch über alles, was direkt oder indirekt in Beziehung zu diesen Operationen steht.

Sobald die ersten Einziehungsoperationen begonnen haben, soll sie [illegible] permanent [illegible].

Alle Bücher, Papiere, Drucksachen und für die ihr anvertraute Arbeit erforderlichen Dinge sollen ihr auf Staatskosten von der Nationalbank geliefert werden.

Die für ihre Rechnungsführung und die Erledigung aller Zweige ihrer Tätigkeit notwendige Anzahl von Beamten soll ihr zur Verfügung gestellt werden. Diese Beamten soll sie selbst auswählen, und sie sollen aus der Nationalbank bezahlt werden.

Ihre Anzahl und ihre Besoldung soll zwischen der Kommission und dem Staatssekretär der Finanzen vereinbart werden.

Artikel 33. Die Kontroll-Kommission steht wegen aller Dinge, die sich auf ihre Befugnisse beziehen, sowohl mit dem Staatssekretär der Finanzen als mit der Nationalbank in Verbindung.

Artikel 34. Keinerlei Betrag, der in Port-au-Prince oder in den anderen Städten für die Einziehung verwandt werden soll, darf die Kassen der Nationalbank ohne ausdrückliche Anweisung der Kommission verlassen.

Die Kommission soll besonders die Absendung der zur Umprägung oder zum Verkaufe bestimmten Silbermünzen, welche vorher von ihr geprüft werden sollen, kontrollieren, ebenso wie den Eingang der durch die Verkäufe oder die neue Prägung erzielten Beträge.

Artikel 35. Nach Beendigung ihrer Arbeiten soll die Kommission dem Staatssekretär der Finanzen einen ausführlichen Bericht erstatten.

Artikel 36. Vom Beginn der Einziehung an soll keine ausländische Silbermünze in der Republik umlaufsberechtigt sein.

Die Einfuhr solcher Münzen, welchen Charakters oder welcher Herkunft sie auch sein mögen, wird ausdrücklich verboten.

Jede Übertretung dieser Bestimmung zieht die Einziehung des eingeführten Betrages und die Verurteilung des Übertreters zu einer der Höhe der eingezogenen Summe entsprechenden Geldbusse nach sich.

Artikel 37. Die Nationalbank soll alle durch die Einziehung, Sichtung und Verbrennung der Kassenscheine veranlassten Unkosten, ebenso wie die der Einziehung und des Verkaufes des dem Umlauf entzogenen Silbergeldes und alle infolge dieser Operationen sich ergebenden Unkosten tragen.

Sie soll auf den Betrag der aus dem Umlaufe gezogenen Werte abzüglich der Prämie von 50 % eine einmalige Provision von . . . . . im Voraus erheben dürfen, welche sie nach Beendigung der Einziehung aus den ersten Beträgen, welche aus dem Verkaufe der Metallmünzen zu 10 und 20 Cts., wie er in Artikel 30 vorgeschrieben ist, herrühren, entnehmen darf.

Falls sich Regierung und Bank über die an diese zu gewährende Provision nicht einigen können, soll die Regierung Vorsorge treffen, um die Ausführung der von diesem Gesetze vorgeschriebenen Operationen zu sichern. Wenn dieser Fall eintritt, soll sie in den Hauptstädten der Republik Kommissionen ernennen, welche mit der Einziehung betraut und aus der Staatskasse besoldet werden sollen.

Artikel 38. Sobald die Einziehung des Papiergeldes und der inländischen Silbermünzen ins Werk gesetzt ist, sollen die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Amerika in der Republik umlaufsberechtigt sein, und alle Zölle und andere Staatseinkünfte sollen in dieser Münze bezahlt werden.

Die neuen Metallmünzen zu 50, 25 und 10 Cts. sollen als Scheidemünze bis zum Betrage von 5 Piaster bei jeder Zahlung angenommen werden.

Die Bronzemünzen sollen nur bis zum Betrage von 50 Cts. gleichfalls bei jeder Zahlung zugelassen werden.

Artikel 39. Niemand soll gehalten sein, bei derselben Zahlung in Silber- oder Bronzemünze eine höhere Summe als die im vorhergehenden Artikel festgesetzte anzunehmen.

Indessen ist die Regierung verpflichtet, bei der Bezahlung der Einfuhrzölle 10 % in Scheidemünzen zu 50, 25 und 10 Cts. anzunehmen.

Artikel 40. Die vor der Einziehung in irgend welcher Art und aus irgend welchem Grunde in ausländischer Währung aufgenommenen Obligationen sollen nach amerikanischer Goldwährung zu dem für die Einziehung angenommenen Kurse mit 50 % Prämie bezahlt werden.

Das Gleiche soll mit allen in inländischer Währung zu zahlenden Schulden des Staates und der Gemeinden geschehen, deren Konsolidierung nicht angeordnet ist, oder für welche nicht ein besonderer Regelungsmodus durch die bestehenden Gesetze oder durch Übereinkommen der Parteien bestimmt ist.

Artikel 41. Der Staatssekretär der Finanzen soll bei Eröffnung der Legislaturperiode den Kammern über die Operationen der Anleihe, Einziehung und Prägung, überhaupt über alle durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Operationen Rechnung legen.

Falls der Staatssekretär der Finanzen die vorhergehenden Vorschriften nicht genau befolgt, soll ihm Decharge nicht erteilt werden.

Ebenso soll es auch den anderen Staatssekretären ergehen, wenn es sich um eine Massregel handelt, welche in der Versammlung der Staatssekretäre beraten und darauf gerichtet ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu übertreten.

Artikel 42. Alle ausserhalb des Rahmens dieses Gesetzes gefällten Entscheidungen und geschehenen Handlungen sind null und nichtig.

Unter derartigen Bedingungen eingegangene Schuldverpflichtungen binden die Republik nicht.

Diejenigen, welche ihnen zugestimmt haben, sind dafür persönlich haftbar.

Artikel 43. Gegenwärtiges Gesetz setzt alle entgegenstehenden Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen ausser Kraft.

Beschlossen u. s. w.

Nach dreimonatlicher Arbeit schlossen die Kammern ihre ausserordentliche Session am 20. Dezember Mittags mit dem Gefühle der Genugthuung, die Aufrechterhaltung des Kredits des Landes versucht zu haben, welcher einige Tage später durch einen furchtbaren Brand, der innerhalb weniger Stunden 299 Häuser, darunter die schöne St. Joseph-Kirche und das daran stossende Pfarrhaus, vernichtete, auf eine grausame Probe gestellt wurde. Der Gesamtschaden wurde auf ungefähr 4 000 000 Dollars geschätzt.

b) Literatur.

Im Jahre 1896/97 erschienen die „Requisitoires“ von Edmond Héraux in einem Bande in Oktavformat in Corbeil (Frankreich). E. Héraux gehört zu unseren bedeutendsten Justizbeamten. Sein Werk enthält die Anträge, welche er damals stellte, als er Regierungskommissar (Prokurator der Republik) bei dem Kassationshof war, und zerfällt in zwei Teile: Civilsachen und Strafsachen. Diese juristischen Erzeugnisse neueren Datums umfassen den Zeitraum von 1891 bis 1895. „Héraux hat bei Veröffentlichung dieser Arbeit“, sagt die Pariser Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung in dem Juni/Juli-Heft 1897 ihrer Monatsberichte, „sich von Rücksichten juridischer Art leiten lassen. Abgesehen von seiner Form, nähert sich sein Werk unseren Sammlungen von Entscheidungen. Daher hat er hinter und gewissermassen zur Erläuterung seiner Requisitoires auch den Text der von ihm erwirkten Urteile veröffentlicht. Wir wollen hinzufügen — denn das gereicht ihm zur Ehre —, dass häufig Anträge und Entscheidungen sich im Einklang befinden . . . .

„Diese Sammlung ist geeignet, die Aufmerksamkeit derjenigen auf sich zu ziehen, welche die Entwickelung der auf französische Quellen sich gründenden Gesetzgebung beobachten. Die Gesetze unserer Sprache werden von diesem Kreolen in höherem Grade beachtet, als von gewissen Nachfolgern eines Cochin und eines

Chaix d'Est-Ange, welche nur allzu sehr darauf erpicht sind, vor den Schranken neue und seltsame Wortbildungen zu Tage zu fördern."

Der 5. Jahrgang der „Revue de législation" — Juli 1896 bis August 1897 — enthält einige juridische und nationalökonomische Abhandlungen, auf welche wir die Aufmerksamkeit derjenigen lenken zu müssen glauben, welche sich für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft interessieren.

2. Heft: „Völkerrecht".

Völkerrechtliche Frage von G. Sylvain, Licentiat der Rechte der Pariser Fakultät und Professor der juristischen Fakultät von Port-au-Prince. Der Autor fordert die Gesellschaft zum Studium der beiden völkerrechtlichen Fragen auf, ohne diese von Grund auf zu erörtern: „Kann ein Staat, ohne sich seiner Hoheitsrechte zu entäussern, dulden, dass die Vertreter auswärtiger Mächte sich das Recht anmassen, auf diplomatischem Wege die Entscheidungen seiner Gerichtshöfe in rein privaten Angelegenheiten abzuändern?" (1. Frage.)

„Wie grenzt sich bei der Regelung der völkerrechtlichen Beziehungen die Verantwortlichkeit eines Staates ab, bezüglich der Versehen, Fehler oder Amtsmissbräuche, welche von seinen Vertretern in Ausübung ihrer Funktionen begangen werden?" (2. Frage.)

Der Verfasser wendet sich gegen das Verfahren gewisser auswärtiger diplomatischer Vertreter, welches darauf hinzielt, sich nicht anerkannte Rechte anzumassen, wie das der Einmischung in gerichtliche Angelegenheiten, und führt zur Stütze seiner Beweisführung den Fall der Barke „Carolina" an, den er aus Calvo, Band 3, Seite 127 entnimmt (s. d.).

Dasselbe Heft: „National-Ökonomie".

Die finanzielle Lage von A. Thoby, Präsident der Gesellschaft für Gesetzgebung, Minister a. D. Diese umfangreiche Arbeit, welche 10 grosse zweispaltige Seiten in Oktavformat umfasst, beschreibt den Zeitraum, welcher sich von 1894 bis zum Oktober 1897 erstreckt. Der Verfasser prüft der Reihenfolge nach von dem ersteren bis zu dem letzteren Datum die verschiedenen Budgets und kritisiert lebhaft die sich daraus ergebenden Defizits.

3. Heft: „Staatswissenschaft".

„Wert des vollwichtigen Piasters" von A. Thoby. Nach dem Verfasser ist vollwichtiger Piaster nicht gleichbedeutend mit

Goldpiaster, und kann ersterer nicht den Wert des letzteren haben. Die entgegengesetzte Ansicht hatte fast immer vorgeherrscht.

Dasselbe Heft: „Civilrecht".

Erbrecht. — „Über die Substitution" von Laforest, Notar und früherer Justizminister. Der Verfasser untersucht die Frage des Erbrechts haitischer Bürger, welche durch Naturalisation Ausländer geworden sind oder ihre Nationalität in einem der in Artikel 18 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fälle verloren haben.

Da der Ausländer individuell genommen nicht das Recht hat, Grundbesitz zu erwerben, so verliert auch der Haitianer, welcher seiner haitiischen Staatsangehörigkeit verlustig geht, demnach das Recht, unbewegliche Habe zu erwerben. Indessen ist es für einen Ausländer, da ihm das Recht zusteht, eine rechtsgiltige Hypothek zu besitzen, sehr leicht, vermittelst einer Hypothekenforderung thatsächlich Landbesitz zu erwerben. Übrigens hat Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1883 unter völliger Aufrechterhaltung der für Ausländer im einzelnen getroffenen Beschränkungen auf Grund bestimmter Konzessionen Aktien-Gesellschaften und zum Zwecke der Ausbeutung des Nationalvermögens im Grossen errichteten Fabriken das Recht zugebilligt, Immobilien zu erwerben.

5. Heft: „National-Ökonomie". „Die Münzfrage" von Hérard Roy, Zolldirektor. Der Verfasser geht bis auf den Ursprung der Staaten zurück, um das Münzwesen zu studieren. Die Untersuchung, welche bereits zwei Hefte zum grossen Teile anfüllt, ist noch nicht zu Ende.

Dasselbe Heft: „Verfassungsrecht". „Eine Verfassungsfrage" von A. Thoby.

„Darf der Senat der Republik den Wortlaut der Verfassung willkürlich interpretieren?" so lautet die vom Verfasser aufgeworfene Frage. Nachdem er diese unter den verschiedensten Gesichtspunkten geprüft hat, fasst er seine Untersuchung folgendermassen zusammen: „Die Verfassung billigt der gesetzgebenden Körperschaft das Recht zu, die Gesetze willkürlich zu interpretieren. Nach Analogie dieser Bestimmungen könnte man vielleicht, mangels einer ausdrücklichen Vorschrift, der gesetzgebenden Körperschaft, nicht dem Senat allein das Recht zu erteilen, die Verfassung nach Gutdünken zu interpretieren. Dies wäre nicht ungefährlich. Die klarsten Stellen würden, wenn sie

Gesetzgebern, denen es nicht besonders um die Gesetzmässigkeit zu thun sei, lästig würden, Gefahr laufen, eine willkürliche Interpretation zu erleiden, welche im Grunde nichts Anderes sein würde, als eine vorweggenommene Revision der Verfassung.

Der Senatsbeschluss, welcher diese Arbeit veranlasste, wurde kurze Zeit darauf vom Senate wieder aufgehoben.

6. Heft: „Finanzwissenschaft".

„Die Rechnungskammer und ihr Bericht über die Generalrechnungen des Rechnungsjahres 1894/95 von A. Thoby.

Eine interessante Arbeit, in welcher der Verfasser mehrere Unregelmässigkeiten hervorhebt, welche in der staatlichen Buchführung vorgekommen sind, und in der er heftig der Rechnungskammer die geringe Sorgfalt vorwirft, welche sie auf die ihr durch das Gesetz von 1871 zugefallene finanzielle und administrative Kontrolle verwendet.

Dasselbe Heft: „Politische Geschichte und Völkerrecht".

„Über die dominikanisch-haitianischen Grenzen" vom Referenten.

Diese Untersuchung, welche 9 Hefte zum Teil einnimmt, enthält die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen, denen die Grenzfrage zum Gegenstande gedient hat und hebt hervor, welche Besitzungen unter dem Gesichtspunkte des Völkerrechts der Republik Haiti wieder zufallen müssen und welche der dominikanischen Republik, die zu der Zeit, wo sie noch eine Kolonie bildete (1822), sich freiwillig der ersteren angliederte und sich gewaltsam in den Jahren 1844 bis 1874 von ihr losriss. Um diese Zeit wurde ein Friedensvertrag geschlossen, durch den die Republik Haiti die Unabhängigkeit ihrer beiden östlichen Provinzen, welche sich unter dem Namen „Dominikanische Republik" als selbständiger Staat konstituiert haben, anerkannte.

Die Inseln von Hawai.[1])

Referent: **Neumann**, Advokat, Honolulu.

Übersetzung von Dr. **Victor Schneider**, Rechtsanwalt, Berlin.

Man kann den Anfang der Gesetzgebung, soweit sich dieselbe dem Systeme anderer Kulturvölker angepasst hat, auf das Jahr 1839 ansetzen.

---

[1]) Dieser Aufsatz dient als Einleitung für die in den folgenden Jahrgängen zu veröffentlichenden Übersichten über die Gesetzgebung von Hawai.

Vor dieser Zeit galt der Satz: „Voluntas regis suprema lex“. Die Häuptlinge erliessen und veröffentlichten Verordnungen, welche mit denjenigen Bestimmungen, welche unter den Einwohnern von Hawai traditionell bestanden, als Gesetze beobachtet wurden.

Die erste Verfassung wurde im Jahre 1840 angenommen. Im Jahre 1842 (zur Zeit der Regierung von Kamehameha III.) wurde die erste Zusammenfassung von Gesetzen, welche in englischer und hawaischer Sprache publiziert wurden, veranstaltet. Die Arbeit wurde hauptsächlich von amerikanischen Missionären, die hier wohnten und in derartigen Angelegenheiten häufig von dem König und seiner Verwaltung um Rat gefragt wurden, bewirkt.

Im Jahre 1846 wurde das erste ordentliche Civilgericht durch Gesetz eingeführt; dieser Gerichtshof wurde jedoch durch die Verfassung von 1852 abgeschafft und wurde der erste „oberste Gerichtshof“ auf Grund dieser Verfassung eingerichtet.

Im Jahre 1864 wurde von Kamehameha V. eine neue Verfassung publiziert und blieb dieselbe bis zum Jahre 1887 das Grundgesetz der Inseln; in diesem Jahre wurde unter König Kalakana eine neue Verfassung proklamiert, welche bis zum Sturze der Monarchie im Jahre 1893 in Kraft blieb; im Jahre 1894 wurde darauf die Republik Hawai begründet und am 3. Juli 1894 die jetzige Verfassung angenommen, die gegenwärtig das Grundgesetz dieses Landes bildet.

Gegenwärtig besteht die Gerichtsorganisation in einem obersten Gerichtshof, welcher allgemeine Gerichtsbarkeit in Berufungssachen und ursprüngliche Gerichtsbarkeit über alle Fragen hat, die auf Grund von Revisionen, Verfahren betreffend „certiorari“ [1]), „mandamus“ [2]), „prohibition“ [3]), einstwilligen Verfügungen entstehen, sofern derartige Angelegenheiten den Gerichten, Richtern, Magistraten und sonstigen Tribunalen vorliegen und dieselben dem obersten Gerichts-

[1]) Writ of certiorari ist ein Gerichtsbeschluss, durch welchen die Richter oder Beamten niederer Gerichtshöfe angewiesen werden, Akten und Urkunden in einer vor ihnen schwebenden Sache sofort herauszugeben.

[2]) Writ of mandamus ist ein Gerichtsbefehl, durch welchen bestimmten Personen, Korporationen, niederen Gerichtshöfen etc. befohlen wird, gewisse zu ihren Obliegenheiten gehörige Handlungen vorzunehmen.

[3]) Writ of prohibition ist ein Gerichtsbefehl, durch welchen die Einstellung eines gewissen Verfahrens angeordnet wird.

hof überwiesen werden können. Der letztere hat auch Gerichtsbarkeit zur Bewilligung und Verhandlung von writs of habeas corpus.[1])

Die Gerichtshöfe, welche dem obersten Gerichtshof an Rang und Würde am nächsten stehen, sind die Bezirksgerichte (Circuit Courts), von diesen sind fünf gebildet, welche in ihren verschiedenen Bezirken und auf Grund wechselseitigen Entgegenkommens überall auf den Inseln Jurisdiktion haben; hiervon sind jedoch gewisse Fälle ausgenommen, welche ihrer Natur nach lokal sind und welche vor diejenigen Bezirksgerichte zu bringen sind, wo sie entstanden sind; ebenso ist für Klagen über Grundbesitz dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Gebiete der Besitz belegén ist. —

In Kriminalsachen haben diese Gerichte Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen und Vergehen, die auf Grund von Anklagebeschlüssen verfolgt werden.

Die Bezirksgerichte sind in Civilgerichtshöfe eingeteilt, welche gemeinrechtliche Gerichtsbarkeit haben und in solche, die ursprüngliche und ausschliessliche Jurisdiktion in Billigkeitssachen (equity), Admiralitäts-, Nachlass-, Konkurs- und Ehescheidungssachen haben, sofern diese Sachen von dem Richter ohne Geschworene entschieden werden.

Diese Gerichtshöfe haben ferner konkurrierende Befugnis, die vorerwähnten Gerichtsbefehle zu erlassen und haben Berufungsgerichtsbarkeit in denjenigen Fällen, in denen gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte und der Kommissare für Grenzberichtigungen, Zäune, Privatwege und Wasserrechte Berufung eingelegt wird.

Die unteren Gerichtshöfe bilden die Kreisgerichte, denen Beamte vorsitzen. Die Gerichtsbarkeit derselben ist in Civilsachen auf diejenigen Fälle beschränkt, wo die Klageforderung beziehungsweise der in Betracht kommende Besitz an Betrag oder Wert die Summe von dreihundert Dollars nicht übersteigt; sie sind jedoch nicht befugt, Fälle von Beleidigung, Verläumdung, böswilliger Verfolgung, Freiheitsentziehung, Bruch eines Eheversprechens oder Verführung vor ihr Tribunal zu ziehen; ebensowenig Fälle, in denen der Rechts-

---

[1]) Writ of habeas corpus ist ein Gerichtsbefehl, durch den angeordnet wird, einen Verhafteten dem Gerichtshofe vorzuführen.

titel auf Grundbesitz in Frage kommt oder die von Geschworenen zu entscheiden sind.

In Strafsachen sind diese Gerichtshöfe befugt, Personen, welchen Verbrechen zur Last gelegt werden, zu vernehmen und dieselben zur Hauptverhandlung zu verweisen, sowie ferner Vergehen, welche innerhalb ihres Bezirks oder auf hoher See begangen sind, zu verhandeln und zu entscheiden.

Unsere Gesetze sind in einem Civilgesetzbuch und in einem Strafgesetzbuch zusammengestellt. Das erstere umfasst alle Angelegenheiten, die sich auf die Funktionen und Befugnisse der drei Unterabteilungen der Regierungsgewalt, nämlich: Jurisdiktion, Legislative und Exekutive beziehen; dasselbe umfasst auch die Gesetze, welche das Prozessverfahren und die Beweisaufnahme, die Einschätzung und Einziehung von Steuern, die Importzölle, die Wahlen, das Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht, das Verwandtenrecht, das Verhältnis von Vormündern zu Mündeln, von Herren zu Bediensteten, ausländische und inländische Korporationen etc. betreffen.

Von diesen Gesetzen ist dasjenige, welches das Verhältnis von Herr und Bediensteten ordnet, eigenartig; dasselbe schreibt Gefängnisstrafe für den Arbeiter vor, welcher die Arbeit verweigert. Ein Versuch wurde gemacht, diese Bestimmung auf der gesetzgebenden Tagung 1898 aufzuheben; der Versuch scheiterte jedoch.

Das Kriminal- oder Strafgesetzbuch stellt gesetzliche Definitionen für Verbrechen und Vergehen auf und schreibt die Strafe vor, welche einer Verurteilung zu folgen hat. Verbrechen sind diejenigen strafbaren Handlungen, die mit Todesstrafe oder mehr als 2 Jahren Gefängnis oder mit Verlust der bürgerlichen oder politischen Rechte strafbar sind; alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Das Strafverfahren folgt in der Hauptsache dem englischen Rechte. Dasselbe beginnt mit der Vernehmung vor dem Beamten des Kreisgerichts; darauf folgt die Überweisung und Anklage auf Grund eines formellen Beschlusses, welcher von dem Bezirksgericht auf Grund der Anklage des öffentlichen Anklägers (attorney general) ausgesprochen wird. In dem Beschlussverfahren über die Anklage werden die Einwendungen des Angeklagten entgegengenommen; dieselben können in Rechtseinwendungen bestehen, wenn z. B. der

in der Anklage angegebene Thatbestand zugegeben, aber eingewendet wird, dass derselbe keine strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes darstelle oder dass der Angeklagte wegen desselben Vergehens bereits früher verurteilt oder freigesprochen sei.

Wenn kein Rechtseinwand vorgelegt wird und ein Beschluss auf: „nicht schuldig" nicht erlassen ist, wird die Sache vor Geschworenen abgeurteilt; die Jury besteht aus 12 Personen und können in allen Fällen 9 derselben ein Verdikt aussprechen.

Falls eine bestimmte Zahl von Geschworenen von dem Verdikte abweicht, so liegt „Meinungsverschiedenheit" vor, und wird die Sache zum zweiten Male abgeurteilt; endet auch das zweite Verfahren mit Meinungsverschiedenheit, so wird der Angeklagte freigesprochen.

In Fällen, die von dem Beamten des Kreisgerichts abgeurteilt werden können, findet eine Mitwirkung der Jury nicht statt; indessen kann die verurteilende Entscheidung durch Berufung an das Bezirksgericht angegriffen werden, und findet da nach Wahl des Berufenden mit oder ohne Geschworene ein vollständig neues Verfahren statt; sofern das Urteil nicht durch Berufung an den obersten Gerichtshof aufgehoben wird, wird das Urteil des Bezirksgerichts rechtskräftig.

Der verfolgenden Behörde ist in Strafsachen eine Berufung nicht gestattet.

In allen Geschworenenprozessen, und zwar sowohl in Civil- wie in Strafsachen, gelten folgende Grundsätze:

Wenn beide Parteien, Kläger und Beklagter, und in Strafsachen der Angeklagte ein unvermischter Weisser oder Ausländer von Geburt ist, so besteht die Jury aus Ausländern oder Weissen, handelt es sich um einen eingeborenen Hawaianer oder einen Teil Hawaianer, so besteht die Jury ebenfalls aus eingeborenen Hawaianern oder teilweise Hawaianern, ist die eine Partei weiss, die andere hawaisch, so hat eine Jury, welche aus 6 Weissen und 6 Hawaianern besteht, den Fall zu entscheiden.

In allen Fällen sind die Geschworenen die Richter über den vorgeführten Thatbestand sowohl wie über den Charakter, die Qualität, die Kraft, Schwäche oder Glaubwürdigkeit der Beweisaufnahme, ebenso auch über den Charakter, das Verhalten, Auftreten, die Motive oder die Zuverlässigkeit der aussagenden Zeugen. Der Gerichtshof instruiert die Geschworenen über alle Rechtsfragen,

die entstehen mögen, und kann die Geschworenen auch darüber instruieren, ob die Beweisaufnahme genügt, um eine bestimmte Thatsache, welche in dem betreffenden Falle in Frage steht, festzustellen oder zu widerlegen. —

Japan.

Referent: Dr. **Shuichi Hagiwara**,
Attaché der Kaiserlichen Japanischen Gesandtschaft, Berlin.

Gesetz über die Abänderung des Zeitungsgesetzes vom 19. März 1897. Der Hauptzweck desselben ist, die Staatsminister des Auswärtigen, des Krieges und der Marine dazu zu ermächtigen, Beschreibungen in Zeitungen über etwaige Auswärtige, Militär- oder Marine-Angelegenheiten zu verbieten.

Gesetz betreffend die Prüfung der Seidenraupeneier vom 19. März 1897. Es bezweckt, alle Seidenraupeneier zu prüfen, die schlechten vom Gebrauche auszuschliessen, und zwar auf Kosten der Provinzen.

Gesetz betreffend die Prüfung der Pferde vom 24. März 1897. Nach diesem Gesetz sind nur solche Pferde als Beschäler zu verwenden, welche die nach diesem Gesetze bestimmten Bedingungen erfüllt haben.

General-Zolltarif vom 26. März 1897. Darnach werden alle eingeführten Gegenstände in drei Klassen eingeteilt. Die Gegenstände der ersten Klasse sind besteuerbar auf Grund der beigefügten Tabelle. Die Gegenstände der zweiten Klasse sind zollfrei. Die Gegenstände der dritten Klasse sind einzuführen verboten.

Das Gesetz bestimmt den Zoll nach dem Preis (ad valorem). Der Termin der Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird durch einen Kaiserlichen Erlass späteren Datums bestimmt.

Gesetz betreffend Warenhäuser vom 26. März 1897. Es betrifft Magazine, die dazu bestimmt sind, alle eingeführten, aber noch nicht verzollten Gegenstände aufzubewahren.

Münzgesetz vom 26. März 1897. Es betrifft das Prägen der Kaiserlichen Münzen im Allgemeinen. Danach werden vom 1. Oktober 1897 ab die Kaiserlich Japanischen Münzen nach der

Goldwährung geprägt und dadurch wird die bisherige bimetallistische Währung aufgehoben.

Gesetz betreffend die besondere Finanz des Fonds vom 26. März 1897.

Gesetz betreffend die Erhebung der Staatssteuer vom 26. März 1897. Darnach hat die Staatssteuer allen öffentlichen Lasten und Obligationen gegenüber ein Vorzugsrecht. Die Städte, Kreise und Gemeinden sind darnach verpflichtet, alle Grundsteuern und etwaige durch Kaiserlichen Erlass bestimmte Grundsteuern auf eigene Kosten zu erheben. Ausserdem ermächtigt es die Steuerbeamten, den Besitz des Besteuerten nötigenfalls mit Beschlag zu belegen.

Gesetz betreffend die Verfügung über unangebaute Landstrecken auf Hokkai-Do vom 27. März 1897. Dadurch wird es nicht immer erforderlich, über den Verkauf von unangebauten Landstrecken auf Hokkai-Do durch Auktion zu verfügen. Ausnahmsweise wird in einigen im Gesetz bekanntgegebenen Fällen der Verkauf durch Auktion erforderlich.

Opium-Gesetz vom 27. März 1897. Das Opiumrauchen des gemeinen Volkes auf Formosa hat den Erlass dieses Gesetzes nötig gemacht. Es betrifft die Opiumfabrikanten im Allgemeinen, die darnach verpflichtet sind, alles fertige Opium bis zum Ende eines jeden Jahres an die Regierung zu verkaufen. Die Regierung prüft das so erhaltene Opium chemisch und verkauft wieder an bestimmte Händler das für gut befundene Opium.

Der Verkauf von Opium ist nur in den Fällen gestattet, wo dasselbe zu medizinischen Zwecken gebraucht wird.

Gesetz betreffend das Übertreten der Flüsse vom 27. März 1897. Es bezieht sich auf solche Einrichtungen, welche bezwecken, die Äcker vor Beschädigung durch Übertreten der Flüsse zu schützen.

Gesetz betreffend die gegen epidemische Krankheiten zu ergreifenden Vorsichtsmassregeln vom 30. März 1897.

Gesetz betreffend die Geschäftsthätigkeit öffentlicher Korporationen, die den Schutz des Reichsfiskus geniessen, vom 30. März 1897. Der zuständige Staatsminister ist nötigenfalls ermächtigt, hinsichtlich der Geschäftsthätigkeit der

dieses Recht geniessenden öffentlichen Korporationen gewisse Änderungen eintreten zu lassen.

Gesetz betreffend die „Formosabank“ vom 30. März 1897. Darnach bildet die Bank eine Aktien-Gesellschaft auf die Dauer von zwanzig Jahren.

Zusatz zu dem Gesetze betreffend die Schenkung von Ackergebieten an das Tondenhei vom 30. März 1897. Das Eigentumsrecht an den dem Tondenhei (d. h. das auf Hokkai-Do stehende Landheer, welches im Frieden zu Ackerbauern, im Kriege zu Verteidigungszwecken verwendet wird) geschenkten Ländereien geht nach dem Ableben des Besitzers auf dessen Erben über.

Abänderung des Gesetzes betreffend die Vermeidung des Strandens von Schiffen vom 30. März 1897.

Gesetz betreffend die Förderung der Fischerei in fernen Meeren vom 31. März 1897. Darnach giebt der japanische Staatsfiskus eine Summe von 150 000 Yen jährlich für die Zwecke der Unterstützung der Fischerei in fernen Meeren aus.

Forstgesetz vom 6. April 1897. Nach diesem Gesetz wird der zuständige Minister ermächtigt, in verschiedenen Fällen die Forstbesitzer anzuweisen, in welcher Weise die Forsten zu behandeln sind.

Gesetz betreffend die Gesellschaften, welche sich mit der Ausfuhr von wichtigen Artikeln befassen, vom 6. April 1897. Dadurch ist es gestattet, eine gemeinschaftliche Sozietät für den Zweck zu bilden, ein enges Verhältnis zwischen den Exporteuren wichtiger Ausfuhrartikel herbeizuführen. Die Gesellschaft beabsichtigt somit, etwaige Übelstände in der Kaufmannschaft abzustellen und das allgemeine Vertrauen aufrechtzuerhalten.

Gesetz betreffend die Hebung der direkten Ausfuhr von Rohseide vom 22. April 1897. Reichsangehörige und Handelsgesellschaften, deren Aktieninhaber oder Mitglieder nur Reichsangehörige sind, können von dem für solche Zwecke ausgeworfenen Gelde Prämien bekommen, sofern sie Rohseide ausführen, welche den durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen entspricht.

Dieses Gesetz soll fünf Jahre, vom 1. April 1898 an gerechnet, in Kraft bleiben.

Italien.

a) Gesetzgebung.

Referent: Dr. **Eugenio Fossa-Mancini**, Advokat, Orvieto.
Übersetzt von **Bernhard Dernburg**, Berlin.

Die gesetzgeberische Thätigkeit in Italien im Jahre 1897 war unbedeutend, sehr gering die Anzahl der neuen Gesetze, beträchtlich dagegen die Abänderungen und Ergänzungen alter Gesetze, von denen einige neu geordnet und kodifiziert wurden zum erklecklichen Nutzen derjenigen, die sie anzuwenden haben.

Meine bescheidene Arbeit hat sich darauf beschränkt, auf einen möglichst kurzen Raum die wichtigsten gesetzlichen Massnahmen, welche sich in der öffentlichen Gesetz- und Dekretsammlung des Königreiches für 1897 finden, zu sammeln und sie entsprechend der Materie, auf die sie sich beziehen, nebeneinander zu stellen und zu ordnen.

I. Regierung. — Politische Gesetze.

Nur drei bezügliche Gesetze wurden veröffentlicht. Das erste in Abänderung des Gesetzes über die politischen Wahlen; das zweite betr. Sardinien und das dritte über eine Appanage zu Gunsten des Kronprinzen.

Abänderungen des Gesetzes über die politischen Wahlen.

Das Grundgesetz über die politischen Wahlen wurde s. Zt. durch Dekret vom 28. März 1895 genehmigt. In demselben wurden zusammengestellt alle Massnahmen in Abänderung des Gesetzes vom 24. September 1882, nämlich die Gesetze vom 30. Dezember 1882, 14. Juli 1887, 25. Januar, 3. Mai und 30. Dezember 1888, vom 10. Februar 1889, 5. Mai 1891, 28. Juni 1892, 10. August 1893 und vom 11. Juli 1894 und die Dekrete vom 6. Februar 1887, 1. März 1888, 1. Dezember 1889 und 14. Juni 1891; ferner einige Vorschriften der Gesetze vom 3. Juli 1875 und 13. Mai 1877, über die Ausschliessung vom aktiven und passiven Wahlrecht. Die Abänderungen durch Gesetz vom 5. Dezember 1897 betreffen einen dieser letzten Fälle. Die Staatsfunktionäre und Beamten dürfen in der Kammer 40 nicht

übersteigen; wird diese Anzahl überschritten, so erfolgt Auslosung. Die Wahl eines Ausgelosten wird für ungültig erklärt; hierzu bestimmt das vorliegende Gesetz: „falls die Erwählten innerhalb 8 Tagen nach der erfolgten Auslosung nicht dem Kammerpräsidenten ihre Demission als Deputierte einreichen."

Massnahmen betreffend Sardinien.

Das Gesetz vom 2. August hat seinen Ursprung in den aussergewöhnlichen Verhältnissen der Insel und betrifft die Polizeiverwaltung, Verbesserung der Lage des Ackerbaues, Regulierung der Wasserkräfte und die Alkoholsteuer.

Appanage des Kronprinzen.

Der Artikel 21 der Verfassung bestimmt: Es soll durch Gesetz dem Kronprinzen, sobald er majorenn ist, und im Falle seiner Vermählung schon früher, eine jährliche Appanage ausgesetzt werden.

Das Gesetz vom 4. Januar bestimmt, dass eine solche Appanage Sr. Kgl. Hoheit Victor Emanuel, Fürsten von Neapel, in Höhe von 1 000 000 Lire am 1. Januar 1897 zugesprochen wird. Hierbei ist zu bemerken, dass diese Appanage erst mehrere Jahre, nachdem der Kronprinz majorenn geworden und erst einige Monate nach seiner Vermählung bewilligt wurde.

Weitere Bestimmungen:

Wir bemerken unter denselben ein Dekret vom 25. Juli bezgl. der kommissarischen Verwaltung von Sizilien.

Durch Gesetz vom 30. Juli 1896 (s. Zusammenstellung im letzten Bande des Jahrbuches S. 516) wurde eine kommissarische Verwaltung in Sizilien eingesetzt, welche mit dem 31. Juli des nächsten Jahres erlöschen sollte. Durch das Dekret wird der Präfekt Komm. Tito Donati beauftragt, unter der Oberleitung S. Exz. des Grafen Codronchi-Argeli, Staatssekretärs ohne Portefeuille, die Geschäfte der aufgelösten kommissarischen Verwaltung zu Ende zu führen und die Rechnungen derselben festzustellen.

Es folgen die Dekrete vom 21. Januar, 2. und 3. März, welche die Kammern und Senat vertagen, die Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften schliessen und die Kammern auflösen; ebenso die

Dekrete vom 11. und 29. April, 1., 20. und 31. Mai, 12. und 27. Juni, 11., 22. und 25. Juli, 6. August, 30. Oktober, 5., 9. und 26. Dezember, nach denen 30 Wahlkreise errichtet werden, welche je einen Deputierten zu wählen haben. Die Anzahl der Wahlbezirke in Italien beträgt 508.

II. Eritreische Kolonie.

Nur sehr wenige Massregeln sind zu bemerken.

Territorien, welche als im Kriegszustande befindlich angesehen werden.

Ein Dekret vom 19. Mai hauptsächlich zum Zwecke der Feststellung der Pensionsansprüche und der Beförderung im Kgl. Heere betrachtet Eritrea und seine Territorien als vom 15. Mai 1896 bis 15. Februar 1897 auf dem Kriegsfuss befindlich.

Besteuerung von Kaufleuten und Handwerkern.

Ein Dekret vom 1. Oktober 1891 teilte die Kaufleute, Industriellen, Gewerbetreibenden und Handwerker in 6 Klassen und legte denselben eine jährliche Steuer, welche zwischen 600 und 24 Lire schwankt, auf. Ein Dekret vom 31. Januar 1897 teilt die gleichen Personen in 3 Klassen ein und bestimmt unter Beibehaltung des Minimums von L. 24 ein Maximum von L. 1050.

Aufhebung der Handelskammer-Steuer.

Mit dem 1. Juli 1897 wird die Steuer auf die Connossamente der ein- und ausgeführten Waren zu Gunsten der Handelskammer von Massaua aufgehoben und an deren Stelle die Auflage von weiteren 15 Centesimi auf die in der Kolonie in Kraft bestehende Besteuerung der Handel und Gewerbe Treibenden (Dekret vom 22. April 1897) gesetzt.

Einrichtung eines Schatzamtes in Massaua.

Ein Dekret vom 27. Oktober richtet in Massaua ein Schatzamt ein zum Zwecke der Ein- und Auszahlungen in der Kolonie Eritrea auf Rechnung des Staates und der Goubernial-Verwaltung entsprechend dem Gesetz und dem Reglement über die Rechnungslegung und weiterhin zur Einzahlung und Auszahlung der Summe des Kolonialhaushaltetats.

Das Dekret findet seinen Ursprung in der Notwendigkeit, die Führung der Fonds, welche der gesamten Staatsverwaltung gehören, und derjenigen, welche Eigentum der Kolonie selbst sind, zu regeln und zu trennen.

Tribute, welche der eingeborenen Bevölkerung auferlegt sind.

Ein Dekret vom 29. Oktober 1891 bestimmt, dass die eingeborene Bevölkerung der Eritreischen Kolonie mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder früherer Konventionen etwa befreit waren, zur Leistung eines jährlichen Tributs an die Verwaltung der Kolonie Eritrea gehalten sei.

Ein Dekret vom 19. Oktober 1897 setzt den Betrag des Tributs für das Finanzjahr 1897/98 fest und befreit von der Zahlung die Laienpriester der christlichen Bevölkerung.

Der Gesamtbetrag dieser Tribute verteilt auf die Gegenden von Hamasen, Seraé und Dechi, Terfà, Gura Saganeiti, Oculè-Cusai-Scimezana, Cheren, Samtrar, die Inseln, die Doncalische Küste, Sahò, Miniferi und Cive beträgt L. 353 475.

III. Staatseinnahmen und -Ausgaben. Etat.

General-Rechnung der Verwaltung des Staates für das Rechnungsjahr 1893/94. (Gesetz vom 21. Januar.)

Die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen des Etats im genannten Rechnungsjahre werden, soweit sie sich auf diesen Etat selbst beziehen, festgestellt auf L. 1 853 294 087,16 und die noch einzuziehenden Einnahmen für Rechnung des Etatsjahres 1892/93 auf L. 180 059 791,49.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben auf das Etatsjahr 1893/94 bezüglich sind festgestellt auf L. 1 912 149 991,19: die beim Schlusse des vorhergehenden Etatsjahres 1892/93 noch zu zahlenden auf L. 343 420 521,49.

Das Defizit der Rechnung des Schatzamtes, welches am 30. Juni 1893 L. 486 494 107,90 betrug, wurde festgestellt am Ende des Finanzjahres 1893/94 mit L. 348 903 368,65.

General-Abrechnung über die Verwaltung des Staates im Finanzjahr 1895/96. (Gesetz vom 21. Januar.)

Die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen für Rechnung des Etatsjahres 1895/96 werden festgestellt mit L. 1 807 372 532,75, die noch einzuziehenden am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahres mit L. 254 346 690,16.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben für Rechnung des Etatsjahres sind festgestellt mit L. 1 806 963 455,36, diejenigen, welche noch am Schlusse des vorhergehenden Etatsjahres zu zahlen blieben, mit L. 389 473 994,26.

Das Defizit des Schatzamtes am Ende des Finanzjahres 1894/95 wird mit L. 408 681 079,33 angegeben.

General-Abrechnung der Verwaltung des Staates für das Etatsjahr 1895/96. (Gesetz vom 22. Juli.)

Die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen des Etats für das Rechnungsjahr werden festgesetzt mit L. 1 839 753 509,13; die am Schlusse des vorhergehenden noch einzuziehenden mit L. 186 871 634,24.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Etats für das Rechnungsjahr sind festgestellt mit L. 1 841 386 659,30; die noch am Schlusse des vorhergehenden zu zahlenden mit L. 383 549 039,11.

Das Defizit des Schatzamtes wurde festgestellt am Ende des Finanzjahres 1895/96 in Höhe von L. 412 780 967,51.

Erklärende Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben für das Finanzjahr 1896/97. (Dekret vom 11. Juni.)

Im Jahre 1897 wurde die General-Rechnung des Jahres 1896/97 nicht genehmigt. Ein Gesetz vom 11. Juni genehmigt die Aufstellung der entsprechenden provisorischen Rechnung, wovon hier die Ziffern folgen:

Der Anschlag der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahme des Staates wird definitiv festgestellt auf L. 1 729 369 313,34 und der der Ausgabe ebenso in Höhe von L. 1 723 541 135,15.

Der aktive Überschuss des vorhergehenden Jahres wird auf L. 231 514 411,11 festgesetzt.

Die noch zu leistenden Zahlungen aus dem gleichen Jahre betragen dagegen L. 399 387 333,37.

Die Lage des Schatzes war demnach am Ende des Jahres 1896/97 angenommen mit einem Passiv-Saldo von 414 528 641,97.

Voranschlag für die Einnahme des Finanzjahres 1897/98. (Gesetz vom 22. Juli.)

Die thatsächliche Einnahme, welche sich auf eine Gesamtsumme von L. 1 619 885 524,63 beläuft, verteilt sich wie folgt:

Gewöhnliche Einnahme, nämlich Einnahme aus Staatseigentum L. 90 869 222,04, direkten Steuern L. 482 821 800, Geschäftssteuern uud Steuern im Verwaltungsbereich des Finanzministeriums L. 194 600 000, Steuern im Verwaltungsbereich des General-Inspektorates der Eisenbahnen L. 19 617 000, Steuern im Verwaltungsbereich des Ministeriums des Äussern L. 675 000, Verbrauchssteuern L. 341 365 000, Monopole L. 327 200 000, Gebühren L. 86 005 700, Rückzahlungen und Einzahlungen der an den Kosten beteiligten Verwaltungen L. 22 261 932,91, verschiedene Einnahmen L. 18 267 600, ausserordentliche Einnahmen L. 35 401 969,68.

Voranschlag über die Ausgaben des Geschäftsjahres 1897/98, verteilt auf verschiedene Ministerien. (Gesetz vom 21. und 27. Juni; 1., 8., 11. und 22. Juli.)

Die voraussichtliche Gesamtausgabe für die verschiedenen Verwaltungen des Staates beträgt: L. 1 609 226 120,02. Da die Einnahmen geschätzt sind auf L. 1 619 885 524,63, ergiebt sich ein Überschuss von L. 10 619 404,61.

I. Schatzamt.

Gesamte wirkliche Ausgaben: L. 831 394 829,50, verteilt wie folgt: Ordentliche Ausgaben L. 792 914 847,03, nämlich konsolidierte Schulden L. 473 638 386,97; rückzahlbare Schulden L. 89 620 441,29; schwankende Schulden L. 116 418 498,84; Pensionen L. 80 850 000, Dotationen L. 16 050 000, Ausgaben der gesetzgebenden Kammern L. 2 155 000; allgemeine Verwaltungskosten L. 9 766 209,93; ausserordentliche Ausgaben L. 38 479 982,47.

II. Finanzministerium.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 166 050 440,83, verteilt wie folgt: Allgemeine Verwaltungsausgaben L. 16 415 644,64; Ausgaben für besondere Dienstzweige L. 145 952 225,04; ausserordentliche Ausgaben L. 3 682 571,15.

III. Justiz- und Kultusministerium.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 32 945 784,02, verteilt wie folgt: Allgemeine Ausgaben L. 1 445 167,74; Ausgaben der Justizverwaltung L. 31 473 616,28; ausserordentliche Ausgaben L. 27 000.

IV. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 9 244 820,00, verteilt wie folgt: Allgemeine Ausgaben L. 784 686,75; Ausgaben für Vertretungen im Auslande L. 4 711 393,25; verschiedene Ausgaben L. 3 725 740,00; ausserordentliche Ausgaben L. 23 000,00.

V. Unterrichtsministerium.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 2 41 230 505,64, verteilt wie folgt: Allgemeine Ausgaben L. 2 418 265,39; provinziale Schulverwaltung L. 1 133 887,50. Universitäten und höhere Bildungsanstalten L. 10 285 428,29. Institute wissenschaftlichen und litterarischen Charakters L. 1 548 862,40. Verwaltung der Altertümer und der schönen Künste L. 3 895 725,97. Höherer Unterricht (Gymnasien und Lyceen) L. 7 283 357,84. Technischer, kaufmännischer und gewerklicher Unterricht L. 6 613 592,10. Volksschulen, Mädchenschulen, gesamter Elementarunterricht L. 7 394 895,36. Verschiedene Ausgaben L. 32 500. Ausserordentliche Ausgaben L. 623 890,85.

VI. Ministerium des Innern.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 57 774 820,22, verteilt wie folgt: Allgemeine Ausgaben L. 2 668 905,59. Staatsarchiv L. 720 317,15. Provinzial-Verwaltung L. 8 487 272,98. Wohlthätigkeit L. 634 520. Sanitätsverwaltung L. 974 947,28. Öffentliche Sicherheit L. 144 24 827,61. Gefängnisverwaltung L. 27 495 328,15. Ausserordentliche Ausgaben L. 2 368 701,46.

VII. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 76 555 068, verteilt wie folgt: Allgemeine Ausgaben L. 939 168; Hochbau L. 4 161 256; Strassen L. 5 654 324; Tramways L. 12 000; Wasserversorgung L. 7 690 000; Meliorationen L. 253 000; Häfen, Rheden, Leuchttürme und Feuer L. 5 813 700; Eisenbahnen L. 1 057 253;

ausserordentliche Ausgaben L. 30 052 930; Eisenbahnbau L. 20 859 043.

VIII. Post- und Telegraphen-Ministerium.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 55 543 329, verteilt wie folgt: Ordentliche Ausgaben L. 55 483 313,40; ausserordentliche Ausgaben L. 60 015,60.

IX. Kriegsministerium.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 230 250 000, verteilt wie folgt; Allgemeine Ausgaben L. 2 451 140; Ausgaben für das Heer L. 226 998 860; Ausgaben für Befestigungs- und Verteidigungswerke des Staates L. 800 000.

X. Marineministerium.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 97 896 124; allgemeine Ausgaben L. 1 092 500; Ausgaben für die Handelsmarine L. 5 550 866: Ausgaben für die Kriegsmarine L. 88 302 758.

XI. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Thatsächliche Gesamtausgabe L. 10 380 398,81, verteilt wie folgt: Allgemeine Ausgaben L. 1 258 337,23, Ackerbau L. 5 054 749,80, Vorschüsse und Beihülfen L. 112 595, Handel und Gewerbe L. 783 405, Patente und Autorenrechte L. 37 572,50, Maasse, Gewichte und Prüfung der Edelmetalle L. 621 187,43, Statistik L. 193 500, Generalverwaltung L. 238 454,80, ausserordentliche Ausgaben L. 2 080 497,05.

IV. Gesetze und Massnahmen betr. die Finanzen.

Direkte und Grundsteuern.

I. Gesetz über die Einziehung der direkten Steuern vom 23. Juni.

Ein Gesetz vom 21. Januar änderte einige Artikel des Gesetzes über die Einziehung der Steuern ab und ermächtigte die Kgl. Regierung unter Mitwirkung des Rechnungshofes und des Staatsrates, die verschiedenen schon bestehenden Gesetze über diese Materie zusammenzustellen, bekannt zu geben und eine geeignete Verordnung zu veröffentlichen.

Das vorliegende Gesetz ist eine Kompilation der Gesetze vom 20. April 1871, 30. Dezember 1876, 2. April 1882, 14. April 1892 und des oben erwähnten Gesetzes vom 21. Januar 1897. Es besteht aus 6 Titeln und 103 Artikeln. Es handelt von den Steuereinnehmern der Gemeinden und Verbände, denen die Eintreibung der direkten Staatseinkommensteuer sowie des Steuerzuschlages für die Provinzen und Gemeinden anvertraut ist; ferner von der Art der Einziehung und zwar sollen die Steuern, falls sich diese Methode bewährt, in 6 gleichen zweimonatlichen Raten mit Verfall am 10. Tage des Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eingezogen werden. Weiter werden besprochen Vollstreckung in Mobilien und Immobilien, die Steuereinnehmer der Provinzen, welche die dem Staate und der Provinz zustehenden Beträge, unter Berechnung des Nichteingegangenen als eingegangen, lediglich für ihr Risiko und Gefahr von den Gemeindesteuereinnehmern einziehen, und die Einzahlungen. Hierauf bezüglich bestimmt das Gesetz folgendes: Innerhalb 12 Tagen nach Fälligkeit einer jeden Rate zahlt der Gemeinde- oder Verbandssteuereinnehmer den vollen dem Staate und der Provinz an Grundsteuer zustehenden Betrag und $^{8}/_{10}$ der anderen Steuern. Das letzte Sechstel soll im Laufe der beiden folgenden Monate bezahlt werden. In demselben Verhältnis werden die kommunalen Steuern und Steuerzuschläge zur Verwendung der Gemeinden eingetrieben. Der Steuereinnehmer der Provinz zahlt innerhalb 5 Tagen nach dem dem Steuereinnehmer bestimmten Termine die der Regierung zukommende Grundsteuer, sowie $^{8}/_{10}$ der Nichtgrundsteuern an die Staatskasse, ebenso giebt er den den Provinzen zukommenden Betrag an die Provinzkasse ab, falls dies nicht bereits seitens der Einnehmer direkt geschehen ist.

II. Anweisung betreffs Handhabung des Gesetzes über die Eintreibung der direkten Steuern vom 23. Juni.

Sie besteht aus 6 der Einteilung des bezüglichen Gesetzes entsprechenden Titeln und 131 Artikeln.

III. Gesetz in Abänderung desjenigen vom 1. Mai 1886 betr. Neuordnung der Grundsteuer (vom 21. Januar).

Die Änderung betrifft die Grenzbestimmung der Ländereien und die Erhebungen durch Regierungs-Sachverständige, Kriterien für die Wertbestimmung, Klassifizierung und Tariffestsetzung, Heraus-

gabe von Karten, Anwendung der neuen Abschätzung, Befreiung von der Register- und Stempelsteuer für alle zur Grenzbestimmung und Berichtigung, zur Veranlagung zur Grundsteuer und zur Einspruch-Erhebung erforderlichen Papiere und Akte.

IV. Kodifikation der gesetzlichen Vorschriften über die Fortführung der Grund- und Gebäudesteuer-Rollen vom 4. Juli.

Ein Gesetz vom 26. Juli 1896 ermächtigte die Kgl. Regierung, die bezüglichen Verfügungen, welche die in Kraft befindlichen Gesetze vom 11. August 1870, 3. Mai 1871 und 30. Juni 1872 über die Fortführung der Grundsteuer-Rollen enthalten, sowie die gesetzlichen Charakter tragenden Verordnungen in der Verfügung vom 24. Dezember 1870 in einheitlichem Tenor zusammenzufassen und bekannt zu geben. Die vorliegende Kodifikation ist lediglich aus der Gesamtheit der oben erwähnten Massnahmen hervorgegangen.

V. Vorschrift über die Ausführung des Gesetzes betreffs der Fortführung der Grund- und Gebäudesteuer-Rollen vom 4. Juli.

Sie zerfällt in 111 Artikel und ist sehr ausführlich. Gegenstand sind die Umschreibungen und die Eintragungen, die Vornahme von seitens Steuerpflichtiger wie von Amtswegen nachgesuchten Umschreibungen, die Katasterbeamten, die den Gemeinden erteilten Grundbuchabschriften, die Umschreibungsgebühren, die Gebühren für Certificate und Abschriften, Veränderungen im Grundwerte und die hierauf bezügliche Einschätzung, ebenso Veränderung und Neueinschätzung des Wertes von Gebäuden.

Register-Steuer.

I. Kodifizierung aus den Gesetzen über die Registrierung, vom 20. Mai.

Ein Gesetz vom 26. Juli 1896 ermächtigte die Kgl. Regierung, das Gesetz vom 13. September 1874 über Registrierungen unter Einfügung derjenigen späteren Verfügungen, durch welche dieses Gesetz abgeändert wurde, auch soweit sie in andere Materien behandelnden Gesetzen enthalten sind, neu zu redigieren. In dieser Neu-Redaktion sind ausser den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes von 1874 die Abänderungs-Gesetze vom 23. Mai 1875, 1. und 11. Januar, 29. Juni 1882, 14. Juli 1887, 12. Juli 1888, 22. Juli 1894, 8. August 1895 und vom 26. Juli 1896 enthalten. Auch die in anderen Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen sich

hier und da findenden, auf die Registermaterie bezüglichen Verfügungen sind mitverarbeitet. Diese betreffen die Handelskammern, die öffentlichen Arbeiten, die Einziehung der direkten Steuern, die Berieselungs-Verbände, die Schlussscheine, das Notariat, den Kultus-Fonds, die Offizial-Verteidigung, den Zwangskurs, Trockenlegung von Sümpfen und sumpfigen Terrains, das nationale Scheibenschiessen, die Checks, die allgemeinen Speicher, Erhaltung der Gallerien, Bibliotheken und anderer Sammlungen von Kunst und Altertümern, die staatliche Arbeiterunfall-Versicherung, die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung, die Provinzen und Gemeinden, den Staatsrat, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Schiedsmänner, die Probiviri, die Staats- und Verwaltungswahlen, die Pensionen für Volksschullehrer, die Wiederabtretung und den Verkauf von dem Staate zugefallener Habe, die Bergwerke, Minen und Torfmoore, die Staatsschuld und das Handelsgesetzbuch.

Das Gesetz enthält 7 Titel und 164 Artikel nebst einem Tarif. Der erste Titel handelt von allgemeinen Verfügungen und anderen hinsichtlich Umlage und Begleichung der verschiedenen Steuern, von den speziellen Bestimmungen über Ausschreibung und Begleichung der Steuern auf Urkunden und privatrechtliche Verträge, Erbschaftsnachweisungen und gerichtliche Ausfertigungen.

Der zweite Titel handelt von der Art der Registrierung, von den dazu verpflichteten Personen, von den Registrierungsfristen und den zur Vornahme der Registrierungsformalitäten berechtigten Amtsstellen.

Der dritte Titel setzt die Normen fest für die Zahlung der Steuern, für die aus ihrer Beitreibung entstehenden persönlichen und dinglichen Klagen und für die Rechtsfolgen einer versäumten oder nicht rechtzeitig vorgenommenen Registrierung sowie ungenauer oder unvollständiger Angaben.

Der vierte Titel handelt von den Pflichten der Staatsbeamten, der Rechtsanwälte und der bei den Zustellungen, Kundmachungen und Vorladungen, an der Registrierung allgemeiner und besonderer Rechtsakte Beteiligten, von der Führung der Akten, von der Beaufsichtigung und Prüfung des Registers seitens der Beamten und von einigen anderen besonderen Vorschriften für die Beamten des Staates und die Parteien.

Der fünfte Titel enthält Vorschriften für die Steuerklagen des Fiskus und über die Geldbussen und bespricht auch das Vorgehen auf administrativem und gerichtlichem Wege.

Der sechste Titel zählt die Fälle auf, in denen eine doppelte Besteuerung stattfindet, und wann eine Eintragung, ohne dass eine zweite Steuererhebung Platz greifen kann, vorgenommen wird, wann Steuerermässigungen stattfinden und wann die Registrierung nicht erforderlich ist.

Der siebente Titel enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen.

II. Reglement bezüglich der Ausführung des Gesetzes (Kodifikation) über die Registersteuer. (23. Dezember.)

Es besteht aus nur 43 Artikeln und vereinigt die in den Reglements vom 25. September 1874, 23. November 1879, 13. Mai 1880, 10. Dezember 1882 und einem Dekret vom 17. Februar 1895 befindlichen Verfügungen.

Stempelsteuer.

Neu-Redaction der Gesetze über die Stempelsteuer und betreffend den Ersatz der Stempel- und Registersteuer (4. Juli).

Ein Gesetz vom 26. Juli 1896 ermächtigte die Reichsregierung, das Gesetz vom 13. September 1874 über die Stempelsteuer und die an deren Stelle tretenden Gebühren zusammen mit den dieses Gesetz abändernden Verfügungen, welche in anderen, die Stempel- und Registersteuer nicht betreffenden Gesetzen enthalten sind, neu zu redigieren.

Die das oben erwähnte Gesetz von 1874 modifizierenden Gesetze vom 11. Januar 1880, 29. Juni 1882, 14. Juli 1887, 12. Juli 1888 und 22. Juli 1894 sind hierbei berücksichtigt. Ferner enthält das Gesetz Verfügungen, die sich in anderen Gesetzen und in den auf die Stempel- und Registersteuer und die an ihre Stelle tretenden Gebühren bezüglichen Dekreten zerstreut vorfinden.

Diese Verfügungen betreffen die Einziehung der direkten Steuern, die Schlussscheine, den Kultus-Fonds, die Offizial-Verteidigung, die Aufhebung des Zwangskurses, die Stempelsteuer auf Checks, das Handelsgesetzbuch, die öffentlichen Speicher, die Erhaltung der Gallerieen, Bibliotheken und anderer Sammlungen von Kunst und Altertümern, die staatliche Arbeiter-Unfall-Versicherung, die Gesellschaften zwecks gegenseitiger Unterstützung, den Agrar-

Kredit, die Neuordnung des Sparkassenwesens, die Auswanderung, die Stempel- und Begebungssteuer für landwirtschaftliche Pfandbriefe, die Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Emission von Staatseisenbahn-Obligationen, die Gerichtskosten und das Gerichtsverfahren, die Kanzleigebühren, die Schiedsmänner, die See-Konventionen, die Probiviri, die Pensionen für Elementarlehrer, die Finanzmassnahmen von 1895, die Wiederabtretung und den Verkauf von dem Staate aus rückständigen Steuern zugefallenen Grundstücken, die Steuern auf Sach- und Lebens-Versicherungsverträge, die konsolidierte Schuld, die Handelsmarine, die Grundbuchumschreibungen und das Abschätzungsverfahren, die Auflassung von Immobilien, die Staatsschuld, die Einführung von Stempelmarken für ausserordentliche Gebühren, den Wechselstempel, die Stempelmarken für die abgestufte Fix-Steuer und die Einführung einer neuen Stempelmarke.

Das Gesetz zerfällt in 11 Titel und 85 Artikel.

Es behandelt die Stempelsteuer, das Stempelpapier, die Stempelmarken, solche Schriftstücke, die von Anfang an den Stempel tragen und gewöhnlich auf gestempeltes mit Wasserzeichen versehenes Papier geschrieben werden müssen, hinsichtlich deren die Steuer besonders bezahlt werden kann und für welche eine Steuer-Reduktion Platz greift; ferner solche Akte, die auf jedes beliebige Papier geschrieben werden können, aber den Stempel tragen müssen, wenn sie verkehrsfähig sein sollen; die aus dem Auslande stammenden Schriftstücke, welche vor der Benutzung gestempelt werden müssen; ferner solche, welche bei einmaligem Gebrauch vom Stempel befreit sind; die Zuständigkeit der Gerichte, das Verfahren vor den Gerichten und die Strafart; die Zahlung der Stempelsteuer ohne Verwendung von Marken; die Steuern, welche die Stempel- und Registersteuern ersetzen.

Zölle.

Dekret in Abänderung des Zollsteuertarifes vom 14. Februar. Dies Dekret ändert 28 Artikel und fügt 7 neue hinzu.

Verbrauchssteuer.

Gesetz bezüglich Veröffentlichung einer Kodifikation (17. Januar).

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, unter Beihülfe des Staatsrates eine Neu-Redaktion zu veranstalten aus den Gesetzen

über die Verbrauchssteuer und die hierauf bezüglichen Verfügungen, auch soweit sie sich in andere Materien behandelnden Gesetzen finden.

Zahlreich sind die Verfügungen betreffend die Verbrauchssteuer. Das Grundgesetz ist das von 1864. Sein Inhalt ist indessen nicht unerheblich durch ein Dekret mit Gesetzeskraft von 1866, ein Gesetz und eine Verordnung von 1870 sowie andere später folgende Massnahmen teils vermehrt, teils abgeändert worden.

Fahrradsteuer.

I. Gesetz betreffend den Fahrradverkehr (22. Juli).

Vom 1. Januar 1898 ab wird eine jährliche Fahrradsteuer erhoben. Die Steuer ist von den Besitzern jeder Art von ein- oder mehrräderigen Fahrrädern, von Maschinen oder Fahrrad ähnlichen Fahrzeugen zu entrichten, sobald sie zur Fahrt in öffentlichen Orten benutzt werden. Sie beträgt L. 10 für ein eine Person tragendes Fahrrad und L. 15 für mehrsitzige Maschinen. L. 20 für Maschinen und Fahrrad ähnliche, mechanisch betriebene Fahrzeuge. Die Steuer wird eingezogen durch Verwendung der für Maasse und Gewichte üblichen Stempelmarke seitens des Kontrolleurs für Maasse und Gewichte. Die Fahrräder sind vorzuführen, um die passende Steuermarke befestigen zu lassen, welche das Steuerjahr, für das sie gelöst ist, anzeigt. Die näheren Merkmale der Kassierung der Marke, die als einziger Zahlungsbeweis der Steuer gilt, sind durch Reglement zu bestimmen. Die noch nicht in die Steuerrollen eingetragenen Steuerpflichtigen müssen ihre Fahrräder vorführen und die Steuer für den Rest des Jahres innerhalb 15 Tagen nach dem Datum des die Anmeldung beim Syndaco (Bürgermeister) beurkundenden Scheines zahlen; ein solcher Schein dient für die Zwischenzeit als Legitimation zur Benutzung des Fahrrades.

Die Benutzung eines Fahrrades in öffentlichen Orten, das die zum Beweise für die erfolgte Steuerzahlung vorgeschriebene Marke nicht trägt oder für das der oben erwähnte Schein nicht ausgestellt ist, wird mit einer der doppelten Steuer entsprechenden Strafe belegt.

Der Zuwiderhandelnde kann nachsuchen, dass ihm die Strafe auf dem Verwaltungswege auferlegt wird, in welchem Falle dem Präfekten der Provinz die Entscheidung zusteht. Solche Fahrräder

werden als Pfand für die Sicherheit der Steuerzahlung und der Geldbusse mit Beschlag belegt und kommen in das Verwahrsam des nächstliegenden Gemeindeamtes.

Sie können zurückgegeben werden, falls eine andere Sicherheit für die Zahlung der schuldigen Summe hinterlegt wird.

Befreit von einer Steuer sind folgende Fahrräder und andere ähnliche Fahrzeuge:

a) wenn sie benutzt werden von den Soldaten niederen Grades, den Zugehörigen eines anderen bewaffneten Korps oder von den in der öffentlichen Verwaltung für den unteren Dienst Angestellten, falls sie mit einem besonderen Abzeichen versehen sind, wonach sie nur im Dienstgebrauch sind;

b) wenn sie als unentbehrliches Mittel zur Fortbewegung für Kranke benutzt werden, die ihre Dürftigkeit nachweisen;

c) wenn sie aus dem Auslande kommen, im Eigentum von Ausländern sich befinden, eine auf Zeit lautende Einfuhrmarke führen und die zur Rückbeförderung vorgeschriebene Zeit noch nicht überschritten ist;

d) wenn sie in Fabriken, Kaufhäusern oder in Privaträumen verwendet werden, aber nicht zur Fahrt über öffentliche Plätze.

II. Reglement zu dem vorstehenden Gesetze (16. Dezember).

Das Reglement ist in 3 Kapitel geteilt und giebt allgemeine Vorschriften für das Fahren über öffentliche Plätze, über die Ausschreibung der Steuer, die Art ihrer Einziehung und die Kontraventionen.

Alle Fahrräder (auch die steuerfreien) müssen mit einer schnell wirkenden Bremse versehen sein und einem auf grössere Strecken hin vernehmlichen Signalapparat. Sie müssen auch während der öffentlichen Beleuchtung und unter allen Umständen bei Nachtzeit eine am vorderen Rade anzubringende Laterne tragen.

Das Fahren mit Rädern, Maschinen oder fahrradähnlichen Fahrzeugen ist im ganzen Königreich gestattet. Im Innern von Orten sind zweirädrige Fahrzeuge, wenn sie mehr als 2 Personen tragen sollen (Triplette, Quadruplette etc.), mit der Hand zu führen. Mit der Hand sind ferner solche Fahrräder zu führen, denen die Bremse, das Signal oder die Laterne während der Beleuchtungszeit und in der Nacht fehlen. Die durch Beschluss der Gemeinde vom Fuhrwerkverkehr ausgeschlossenen bestimmt be-

zeichneten Strassen und Plätze können auch für Fahrräder verboten werden. Es kann auch das Fahren mit Fahrrädern allein in bestimmten Strassen und Plätzen verboten werden, wenn solche Verbote vom Präfekten unter Zustimmung der Finanzverwaltung genehmigt sind; die Namen der diesbezügl. Strassen und Plätze sind in ausführlicher Bezeichnung bekannt zu machen. Das Fahren mit Rädern kann auch zeitweilig beschränkt oder ganz verboten werden mittels einer einfachen Anzeige der Gemeinde oder ihrer Beamten, in den Ausnahmefällen, wo auch der gesamte Fuhrwerkverkehr notwendigerweise verboten werden muss.

Massregeln bezüglich der Staatsbeamten.

Die hauptsächlichsten Massregeln sind folgende:

I. Ein Dekret vom 8. Juli genehmigt die Personal-Rollen des Ministeriums und der Finanzverwaltung. Dieselben umfassen die Verwaltungskarriere (245 Beamte, L. 917 700), die Buchhalterkarriere (ragioneria) (96 Beamte, L. 296 200) und das Bureaupersonal (258 Beamte, L. 544 500).

Die Gesamtausgabe für die Beamten des Finanz-Ministeriums, einschliesslich des Ministers und des Unterstaatssekretärs beträgt L. 1 793 000.

Die Beamtenliste der Finanzverwaltung enthält die Verwaltungskarriere (888 Beamte, L. 2 623 300) und die Bureaukarriere (790 Beamte, L. 1 154 900). Die Gesamtausgaben betragen L. 3 778 200.

II. Ein Dekret vom 11. Juli genehmigt die Beamten-Rolle für die Kultusverwaltung.

Die Liste behandelt die Verwaltungskarriere (91 Beamte, L. 242 000), die Bureaukarriere (148 Beamte, L. 364 300), die Portiers und Diener (angestellt 27, L. 24 600). Die Gesamtausgaben betragen L. 570 900.

III. Ein Reglement vom 29. August über die Beamten des Finanzministeriums und über die Regelung der Hauptgeschäfte.

Dieses Reglement besteht aus alten und neuen Verfügungen (besonders ersteren), Auszügen aus Reglements, königlichen und Ministerialerlassen vom: 23. Oktober 1853, 24. November 1861, 13. Mai und 17. Juli 1862, 26. März 1874, 23. Dezember 1876, 8. Juli 1885, 14. Juli und 4. August 1887, 25. November 1888, 23. Januar und 18. November 1889, 24. und 27. April 1890,

30. August, 21. Oktober, 29. November und 6. Dezember 1891, 23. Juli 1892, 23. März, 2. Juli, 27. und 29. September 1893, 5. und 22. Juli, 14. November und 28. Dezember 1894, 3. und 6. Januar, 7. und 17. Februar. 18. April, 25. Mai, 4. Juni, 8. und 9. August, 25. September, 11. Oktober, 12. und 15. November 1895, 2. Januar, 6. und 23. Februar, 1. März, 25. und 30. April, 9. Juli, 21. September, 17. Oktober, 7. und 14. November und 27. Dezember 1896, 29. März 1897.

Das Reglement besteht aus 291 Artikeln. Es enthält Vorschriften allgemeiner und den Beamten sämtlicher Ministerien gemeinsamer Natur, sowie spezielle bezüglich der leitenden Organe (Ministerien und Finanzverwaltung) wie der Vollstreckungsorgane (Verwaltung der Domänen und der Steuern, Verwaltung der direkten Steuern, Verwaltung der Zölle, Verwaltung der Privativen, technische Finanzgeschäfte, technisches Grundbuchpersonal) und nennt die Disziplinarstrafen.

Das Reglement enthält am Schluss noch Vorschriften über die Bewerbungs- und Fähigkeitsprüfung in den verschiedenen Zweigen der Finanz-Verwaltung.

V. Verwaltungsbezirk des Ministeriums des Innern.

Kommunen und Provinzen.

I. Abänderungsdekret über das Reglement betreffend das Provinzial- und Kommunalgesetz (21. Februar).

Mit besagtem Dekret wurde der Paragraph des Artikel 2 des Reglements vom 10. Juni 1889 abgeschafft, welcher die Einführung eines periodischen Präfekturanzeigers zwecks Verbreitung aller Circulare, anderer Anordnungen und Vorkehrungen in den Provinzen zum Gegenstande hatte.

II. Mehrere Anordnungen (18) betreffend die Institution von selbständigen Wahlkreisen, Zusammenlegung von Kommunen zu solchen Wahlkreisen, Absplitterung von Teilen von Kommunen und Angliederung an andere. Hiermit beschäftigen sich ebenso viele königliche Dekrete unter dem 4., 18., 25. Januar, 4. Februar, 4., 7., 11., 14. März, 2. Mai, 1. und 12. Juni.

Öffentliche Sicherheit.

I. Gesetz über die Neuordnung des Dienstes der öffentlichen Sicherheit in der Hauptstadt vom 11. Juli.

Die königliche Regierung wird ermächtigt: 1. die organische Einrichtung des Dienstes der öffentlichen Sicherheit, ihrer Beamten, Funktionäre und der Schutzleute für die Hauptstadt zu regeln, 2. neu zu ordnen und zu verteilen die Funktionen und gegenwärtigen Kompetenzen der betreffenden Ämter und der oben genannten Beamten.

II. Reglement über die Beamten und die Ämter der öffentlichen Sicherheit in der Hauptstadt (2. Dezember).

Der Präfekt der Provinz Rom überwacht in Sonderheit den Dienst der öffentlichen Sicherheit in der Hauptstadt und deren unmittelbaren Umgebung unter direkter Ressortabhängigkeit vom Minister des Innern. Bei der Leitung dieses Dienstes wird er unterstützt von dem General-Sekretär. Die Quaestur in Rom wird abgeschafft. Die Beamten der öffentlichen Sicherheit in dem Gebiet der Stadt Rom unterstehen direkt dem Präfekten.

Der Dienst der öffentlichen Sicherheit in der Hauptstadt wird 15 Komissaren, 15 Vize-Kommissaren, 32 Delegaten, unterstützt von einem Personal an Sekretären und Beamten für den inneren und äusseren Dienst, anvertraut. Jedem Bezirk (das Gebiet der Hauptstadt ist in 12 Bezirke eingeteilt) sind überwiesen 1 Kommissar, 2 Vize-Kommissare, 2 oder 3 Delegate, ein Sekretär oder Unter-Sekretär, 3 Ordnungsbeamte, 1 Portier, 1 Kalefaktor. Dem Bezirk des Esquilin sind ausserdem noch 3 Beamte für den Dienst im Centralbahnhof zugeteilt. 3 Kommissare unterstützt von 1 Vize-Kommissar und Delegaten sind ausschliesslich der Leitung der Kriminalpolizei bestimmt für den Untersuchungs-, Recherchen- und Überwachungsdienst.

Das Amtsgehalt des General-Sekretärs ist L. 4000, das der Bezirkskommissare L. 1500 und L. 2500, wenn sie der Kriminalpolizei zugeteilt sind d. h. der Abteilung in bürgerlicher Kleidung. Das Gehalt der Vize-Kommissare, Delegaten und der Sekretäre L. 800: resp. L. 1200 für diejenigen der Kriminalpolizei.

Angefügt ist ein anthropometrisches Bureau bestehend aus einem Direktor, einem Vize-Direktor, einem technischen Beamten und einem Photographen.

III. Reglement für die Schutzmannschaft der Hauptstadt vom 2. Dezember.

Die Schutzmannschaft der Stadt Rom übt die üblichen Befugnisse innerhalb der Steuerlinie der Hauptstadt aus, aber sie kann im Notfalle unter ausserordentlichen Umständen zu irgend etwas anderem verwendet werden.

Die Schutzmannschaft setzt sich aus 14 Kompagnien unter dem Oberbefehl eines kommandirenden Inspektors zusammen. Die Gesamtstärke der Schutzleute beträgt 32 Offiziere, 1553 Unteroffiziere und Schutzleute einschliesslich der Trompeter. Dazu gehören ausserdem 3 Brigaden Kriminalschutzleute, zusammen 220 Mann.

Zum Befehl über jede Kompagnie ist ein Kommandant eingesetzt, unterstützt von einem Subalternbeamten. Die Stärke einer jeden Kompagnie beträgt gewöhnlich 2 Wachtmeister, 2 Sergeanten, 8 Unteroffiziere, 95 Gefreite und Gemeine, 1 Trompeter. Dem Kommando des Korps sind zugewiesen: 1 Kompagnie-Kommandant, 2 Subaltern-Offiziere, 3 Wachtmeister, 4 Sergeanten, 6 Unteroffiziere und weiterhin 3 Ärzte, 1 Oberschreiber, 3 Schreiber.

Mit Hülfe späterer Etatserhöhungen soll die Stärke jeder Kompagnie auf 140 Leute und die Stärke des gesamten Korps, Avancierte und Gemeine, auf 2000 gebracht werden. Das Gehalt des kommandierenden Inspektors ist L. 7500, einschliesslich Amtszulage, das der Kompagnie-Kommandanten L. 3500, der Subalternbeamten L. 2500. Der Inspektor hat weiterhin eine freie Amtswohnung oder eine Wohnungsentschädigung von L. 1000 und die Kompagnie-Kommandanten entweder Amtswohnung oder eine Wohnungsentschädigung von L. 500.

IV. Dekret, welches die Einteilung der königlichen Karabinieri für den Dienst der öffentlichen Sicherheit in der Hauptstadt genehmigt, vom 2. Dezember.

Vom 1. Februar 1898 ab haben die Karabinieri den Dienst der Gerichtspolizei im Innern der Hauptstadt zu leisten, dagegen werden sie mittels Patrouillen- oder Reserveleistungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Dienst der öffentlichen Sicherheit beitragen. Zum Zwecke der Ordnung und der Sicherheit der vorstädtischen Strassen, auf den Spazierwegen und in den Feldern ausserhalb der Zolllinie werden weitere 8 Stationen den 4 schon bestehenden im äusseren Umkreise der Stadt hinzugefügt. Diese Abteilungen sind alle beritten und haben ausser den genannten Aufgaben auch den Dienst der Gerichtspolizei in der

Campagna auszuüben. Die Karabinieri werden täglich innerhalb der Stadt 25 Patrouillen zu Fuss und 15 zu Pferde abgeben, welche auf den Strassen, den Plätzen, auf den Wegen und ausserstädtischen Strassen Dienst thun. Ausserdem werden die Karabinieri täglich 4 Reserve-Abteilungen, zusammen 75 Mann, zur Verfügung des Präfekten und zur Verwendung, wo sich dazu Veranlassung bietet, halten. Weiterhin bleiben die Karabinieri beauftragt mit dem Dienst am Palast, den Ober- und Untergerichtshöfen, den Theatern, bei Ehrendiensten und Transporten.

Gesundheitsdienst.

I. Dekret über die Einrichtung von Laboratorien für den öffentlichen Gesundheitsdienst (21. August).

Mit Dekret vom 24. September 1896 wurde die Einrichtung des Institutes für die Gewinnung von Lymphe und der staatlichen wissenschaftlichen Laboratorien zur Anstellung hygienischer Untersuchungen vom Ministerium des Innern genehmigt. Durch das vorliegende Dekret werden diese beiden Institute vereinigt unter dem Namen „Laboratorium der öffentlichen Gesundheitspflege“. Das Personal des neuen Institutes besteht aus einem Direktor mit L. 5 000, 2 Präparanten erster Klasse, zus. L. 3 000, zweiter Klasse zus. L. 2500, 1 Sanitätsingenieur mit L. 3000, 1 Aufsichtsbeamten mit L. 1500, 1 Custos mit L. 1200, und 4 Kalefaktoren mit L. 1000. Die Gesamtausgaben betragen L. 25 700.

II. Dekret, welches den Posten eines Sanitätsinspektors einrichtet (14. September).

Dem Ressort des Ministeriums des Innern wird ein Sanitätsinspektor gestellt mit dem Amte, durch Inspektionen die wirksame Anwendung des Reglements vom 27. Oktober 1891 betreffend die Ausführung des Gesetzes über Schutzmassregeln und die öffentliche Gesundheitspflege sicher zu stellen. Die Ernennung geschieht auf dem Wege der Ausschreibung; das Gehalt ist L. 4000 per annum.

Bestimmungen über die Beamten.

I. Dekret mit Normen über die Ernennung der Präfekten und die Beförderung zum Range eines Divisions-Ober-Direktors, General-Inspektors und beigeordneten Rates (7. März).

In der Provinzverwaltung erfolgen die Beförderungen zum Präfekten aus der Zahl der Oberabteilungsdirektoren, den General-

inspektoren und den beigeordneten Räten erster Klasse und Mangels solcher derjenigen zweiter Klassen. Die Beförderungen zu dem Range eines Divisionsdirektors, Generalinspektors und beigeordneten Rates und die Promotionen aus der zweiten in die erste Klasse desselben Grades erfolgen aus den Beamten der unmittelbar folgenden Ranggrade und Rangklassen. Die einen wie die anderen Beförderungen werden durch Auswahl unter den in den Dienstlisten Eingetragenen erfolgen, sofern sich dieselben 2 Jahre im Grade und in der Klasse befinden. Die Ausfüllung der Dienstlisten erfolgt von einer besonderen Kommission. In diese Dienstlisten werden die besten Beamten eingeschrieben; die Kommission kann dem Minister solche bezeichnen, welche sie als ganz besonders verdienstvoll erachtet.

Versetzungen von der Central-Administration nach den Provinzen und umgekehrt können nur infolge empfehlenden Votums der Kommission erfolgen.

II. Reglement über die Karriere der Beamten der Central- und Provinzverwaltung. Die Beamten der Central- und Provinzverwaltung im Gebiete des Ministeriums des Innern werden in drei Kategorien unterschieden. Zur ersten gehören die administrativen, politischen und richterlichen Beamten (der Verwaltungskarriere), zur zweiten die Rechnungsbeamten (Karriere der Ragioneri); in die dritte die Archivbeamten, Registratoren, Expeditionsbeamten (innere Karriere). In jeder Kategorie giebt die Gleichheit des Gehalts vollständige Gleichheit mit Grad und Klasse unter den Beamten der Central- wie der Provinzialverwaltung.

Nach Auseinandersetzung dieser Grundzüge verhandelt das Reglement über die Zulassung zu den Ämtern, Verdienstlisten, Anciennetäts- und Rangverhältnissen, Beförderungen von den Beamten des Ministeriums, von den Versetzungen und der Disziplin und endigt mit einigen allgemeinen und Übergangsbestimmungen. Es wird geschlossen mit einer Tabelle, welche die Grade und Titel und die Bezüge der drei Kategorien enthält.

VI. Auswärtiges Amt.

Diplomatische und Konsular-Beamte.

I. Dekret über Reise- und Übersiedlungsentschädigung der diplomatischen Beamten vom 11. Juli.

Die Tabelle stellt die Reiseentschädigungen von Rom nach 22 verschiedenen Städten für diplomatische Vertreter fest und bestimmt ebenso diejenigen von diesen Wohnorten nach allen anderen.

Unter den Reiseentschädigungen von Rom nach auswärtigen Residenzen ist diejenige von Rom nach Peking die grösste nämlich L. 3660.

Die grösste Übersiedelungsentschädigung ist diejenige von Peking nach Rio di Janeiro nämlich L. 4550. Den diplomatischen Beamten, welche Anspruch auf Einrichtungskosten haben, werden die Summen, welche ihnen nach der Tabelle zukommen, erhöht um 75 %, wenn sie mit ihrer Gattin oder ihren Kindern reisen und um 150 %, wenn sie mit Frau und Kindern reisen. Den Legationsräten und Sekretären werden die in der Tabelle angegebenen Summen erhöht um 20 %, wenn sie allein, um 100 %, wenn sie mit Frau oder Kindern, um 180 %, wenn sie mit Frau und Kindern reisen.

Dekret, welches die Bezüge der diplomatischen Beamten festsetzt (21. November).

In einer Tabelle werden angegeben die Bezüge des Missionschefs, der Legationsräte bezw. die des ersten und die des zweiten Sekretärs. Die grössten Bezüge hat der Missionschef mit L. 94000. Es folgen diejenigen von Berlin, London, Petersburg und Wien mit L. 90000. Die geringsten Bezüge sind die von München und Tanger mit je L. 20 000. Die Gesamtsumme der Bezüge der diplomatischen Beamten ist L. 1 299 000.

III. Mit Dekreten vom 14. Februar, 29. April, 22. Juni und 21. November werden Bestimmungen über die Konsulate in Smyrna, Corinth, San Paolo, Santander, Bangkok, Lima und Port-Said getroffen.

Schulen im Auslande.

I. Ein Dekret vom 11. August erklärt die Elementarschule für Knaben in Smyrna vom 1. September 1897 ab als Staatsschule.

II. Ein Dekret vom 23. August errichtet vom 1. September 1897 ab eine Mädchenelementarschule in Kairo mit Schulgeld, mit vollständigem Schulgang und mit Ausbildungsklassen.

Die Unterrichtsgegenstände, Einteilungen und Stundenplan werden vom Generalinspektor der italienischen Schulen im Auslande festgesetzt. Die Lehrergehälter, die Aufenthaltsbezüge und

die Lehraufträge werden in den Ernennungsdekreten eines jeden Lehrers festgestellt.

Auslieferungsverträge.

I. Konvention zwischen Italien und Tunis vom 28. September 1898, genehmigt durch Dekret vom 28. Januar 1897.

Les crimes et délits pour lesquels il y aura lieu à extradition sont les suivants: 1. parricide, infanticide, assassinat, meurtre, empoisonnement; 2. coups portés ou blessures faites volontairement, quand il en sera résulté une infermité ou incapacité permanente de travail personnel, la perte ou la privation de l'usage absolu d'un membre ou d'un organe, une mutilation grave ou la mort sans l'intention de la donner; 3. administration volontaire et coupable, quoique sans intention de donner la mort, de substances pouvant la donner ou altérer gravément la santé; 4. bigamie, enlévement de mineur, viol, avortement, attentat à la pudeur avec violence, attentat à la pudeur sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, agé de moins de quatorze ans, attentat aux moers en excitant, facilitant ou favorissant habituellement, pour satisfaire les passions d'autrui la débauche, ou la corruption des mineurs de l'un ou de l'autre sexe; 5. enlévement, recel, suppression, substitution, ou supposition d'enfant, exposition ou délaissement d'enfant; 6. incendie; 7. destruction volontaire, en tout ou en partie, de constructions, de machines à vapeur, d'appareils télégraphiques ou téléphoniques; destruction ou dégradation de tombeaux, de monuments, d'objets d'art, des titres, documents, registres et autres papiers, obstruction ou destruction volontaire et illégale de voies ferrées; 8. destruction volontaire, en tout ou partie, par l'effet d'une mine ou de toute substance explosible, d'édifices, constructions, et généralement de tous objets mobiliers, dépôt, dans une intention criminelle, sur une voie publique ou privée, d'un engin-explosif; 9. destruction, détérioration ou dégât de denrées, marchandise ou autres propriétés mobilières; destruction ou dévastation de récoltes ou arbres; 10. association de malfaiteurs; 11. extorsion par force, violence ou contrainte, de la signature ou de la remise d'un écrit, d'un acte, d'un titre, d'une pièce quelconque contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge; 12. menaces d'un attentat contre les personnes ou la propriété

punissable, en Italie, d'une peine restrictive de la liberté personelle pour la durée d'au moins de trois ans, et, en Tunisie, de peines criminelles, d'après la législation française; 13. attentat à la liberté individuelle commis par des particuliers; 14. contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, de timbres-poste, ou timbres mobiles quelconque; émission ou mise en circulation de ces effets, billets, titres ou timbres contrefaits ou falsifiés; faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques, et usages de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés; 15. fausse monnaie, comprenant la contrefaçon ou l'altération de la monnaie, l'émission ou mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée; 16. contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques; usage frauduleux de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés, et usage frauduleux de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques; 17. faux serment, faux témoignages et fausses déclarations d'experts ou d'interprètes, subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes; 18. concussion et détournement commis par des fonctionnaires publics; corruption de fonctionnaires publics ou d'arbitres, dans le cas où les faits sont punis par la législation des deux pays; 19. banqueroute frauduleuse; 20. vol, escroquerie, détournement, abus de blanc seîng; 21. crimes commis en mer par le capitaine, les officiers et gens d'equipage, les passagers; 22. recèlement des objets obtenus à l'aide de crimes ou délits prévus ci-dessus. —

Aucune personne ne sera livrée, si le délit, pour lequel l'extradition est demandée, est considéré par la partie requise comme un délit politique ou un fait connexe à un semblable délit — ne sera pas réputé délit politique, ou fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un état étranger ou contre celle des membres de la famille, lorsque cet attentat constituira le meurtre, l'assassinat, ou l'emprisonnement. —

Au moment de signer la convention d'extradition les plénipotentiaires sont convenus que si la peine capitale était prononcée en Tunisie contre un sujet italien ou un individu extradié par le Gouvernement italien, l'attention du Président de la république française serait appelée d'une manière toute speciale, en vue de l'instance en grâce pour la commutation de cette peine sur

l'état actuel de la législation en Italie, à l'egard de la peine de mort.

II. Konvention zwischen Italien und den Niederlanden vom 28. Mai 1897, genehmigt durch Dekret vom 11. August.

Les crimes et les délits pour lesquels il y aura lieu à l'extradition sont à-peu-près les ci-dessus indiqués dans la convention entre l'Italie et la Tunisie. —

En aucun cas l'extradition y aura lieu: 1. pour les condamnés, lorsque la peine prononcée sera de moins de six mois d'emprisonnement; 2. pour les prévenus et les accusés, lorsque le maximum de la peine applicable au fait incriminé sera d'après la loi du pays réclament de moins de deux ans d'emprisonnement. — Les dispositions de ce traité ne sont point applicables aux délits politiques. — L'extradition sera accordée, lors même que le coupable alléguerait un motif ou un but politique, si le fait pour lequel elle est demandée constitue essentiellement un délit commun. —

III. Abkommen zwischen dem König von Italien und dem Prinzen von Monaco, welches die Auslieferungskonvention zwischen den beiden Ländern abändert (19. Dezember 1896, genehmigt durch Dekret vom 17. Januar 1897).

Les modifications sont au sujet des indemnités de voyage et de séjour aux témoins.

Freundschafts- und Nachbar-Verträge, Handels- und Schifffahrts-Verträge.

I. Freundschafts- und Nachbarschaftsverträge zwischen Italien und der Republik San Marino (28. Juni 1897, genehmigt durch Gesetz vom 11. August.)

Die Konvention betrifft die Konsulatsbeamten, die gerichtlichen Urteile der beiden Länder, öffentliche Akten und Kontrakte, Ladungen, Zustellungen von Urteilen und gerichtlichen Schriftstücken, standesamtliche Urkunden, Unterstützung bei gerichtlichen Massnahmen, Auslieferung, militärische Aushebungen, Armee, Pässe, freien Verkehr von Landesprodukten, Vieh, Manufakturen, Lebensmitteln, geprägte oder noch zu prägende Münzen, freien Verkehr von Kolonialwaren, Autoren-, künstlerische, literarische und industrielle Eigentumsrechte, Tabakbau, Salzlieferung, Erzeugung von Pulver und anderen Explosivmitteln.

Die italienische Regierung und die der Republik von San Marino verpflichten sich zur Aufsuchung, Festnahme und Auslieferung von verurteilten Delinquenten und von den respektiven Behörden in Anklagezustand Versetzten, welche nach der italienischen Gesetzgebung als „delitti“ und nach der von San Marino als „misfatti“ bezeichnet werden, unter folgenden Bedingungen: 1. Für die im kontradiktorischen Verfahren oder in Contumaz Verurteilten muss die auferlegte Strafe mindestens 2 Monate Gefängnis oder eine dieser gleich kommende Strafe sein. 2. Für die Beschuldigten oder Angeklagten muss das Höchstmass der angedrohten Strafe für die inkriminierten Vergehen weniger als 1 Jahr oder eine andere gesetzlich gleichwertige Strafe ohne Rücksicht auf ein Minimum betragen. 3. In jedem Falle muss der Anschuldigungsgrund auch nach den Gesetzen des Staates, von welchem die Auslieferung verlangt wird, mit Strafe belegt sein. 4. Ausgeschlossen von der Auslieferung sind die Vergehen, welche das italienische Gesetz nur bestraft, weil sie infolge von Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit in dem Amte oder der Profession oder von Nichtbeachtung der Reglements oder Anordnungen begangen sind, oder welche das Gesetz von San Marino als „delitti“ bestraft. Der Auslieferung ferner nicht unterworfen sind diejenigen Vergehen, welche nach dem Gesetze des ersuchten Staates als politische Vergehen oder gleiche Vergehen angesehen werden. Als politisches oder damit zusammenhängendes Vergehen wird nicht angesehen das Attentat gegen die Person des Chefs eines auswärtigen Staates oder gegen die seiner Familienmitglieder. Dies wird als Mordversuch angesehen.

Die italienischen Bürger, welche in den Territorien der Republik ihren Wohnsitz haben, werden, soweit es die Militärpflicht angeht, so behandelt, wie die im Königreich selbst Wohnenden.

Die bereits geprägten oder künftig noch zu prägenden Münzen der Republik San Marino sollen weiterhin im Königreich Italien Kurs haben, vorausgesetzt, dass sie nach demselben Verhältnis geprägt sind und dasselbe Schlaggewicht haben, wie die Münzen des Königreiches.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, gegen das Recht freier Zufuhr, welche der Republik auf den italienischen Territorien für die Kolonial- und anderen Waren zusteht, der Republik einen Teil ihrer Zolleinnahmen entsprechend dem jedem italienischen

Bürger zufallenden Zollanteil zu bezahlen, zu welchem Zwecke die Einwohnerzahl von San Marino auf 9000 angegeben wird. Die Republik übernimmt die Aufgabe, auf ihren Territorien die Tabakkultur zu verhindern und ebenso die Produktion von Pulver und anderen Explosivstoffen, behält sich aber das Recht vor, für den Regierungsgebrauch Pulver und Explosive eventuell zu fabrizieren.

Italien wird der Republik zum Kostenpreis jährlich in der Stadt Rimini 100000 kg. Salz, 9000 kg. Tabak jeder Qualität und 4000 kg. Jagd- und Minenpulver zu Fabrikpreisen liefern.

Da die Republik von San Marino die Grundlage für ein uneingeschränktes Fortdauern und eine niemals wankende Freundschaft, den Schutz des Königs geniesst, zum Zwecke der Wahrung ihrer uralten Freiheit und Unabhängigkeit, erklärt sie, dass sie eine solche niemals von einer anderen Macht annehmen werde.

II. Zusatzvertrag, Schiffahrtvertrag zwischen Italien und Columbia (11. Dezember 1896, genehmigt durch Dekret vom 28. Mai 1897). Dieses Abkommen bezieht sich wie das frühere von 1892, welches es abändert, auf Erbschaften.

III. Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen Italien und Tunis (28. September 1896, genehmigt durch Gesetz vom 28. Januar 1897). Diese Konvention bleibt in Kraft bis zum 1. Oktober 1905, falls sie nicht mindestens zwei Monate vor diesem Termine von einer Seite gekündigt wird; anderenfalls dauert sie noch stets ein Jahr nach erfolgter Kündigung. Die Konvention betrifft den freien Verkehr der Schiffe, Entladungen, Expeditions- und andere Gebühren, unter denselben Eingangsgebühren, für welche die Verhandlung der meistbegünstigten Nation festgesetzt wird.

IV. Vertrag zwischen Italien und Bulgarien vom 12. Mai 1897, genehmigt durch Dekret vom 1. August.

Cet accord est entré en vigueur le 13 avril 1897 et demeurera exécutoire pour une année, pendant laquelle les deux parties contractantes s'engagent de négocier par la conclusion d'un traité de commerce définitif. — Les marchandises italiennes importées en Bulgarie et les marchandises bulgares importées en Italie jouiront du traitement de la nation la plus favorisée. — Ce traitement de la nation la plus favorisée se refère aux droits de douane, d'octroi et d'accise, aux droits de toute et d'autres espèces, ainsi qu'aux frais, modes et facilités de transport. — A ce principe du traite-

Cette déclaration contient à-peu-près les mêmes dispositions que la convention ci-dessus.

VI. Accord entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie sur la pêche des aloses et des truites saumonées dans le lac de Garde (30 janvier 1897 approuvé par un décret du 14 février).

L'article 11 de la convention du 9 août 1893 vient d'être ainsi modifié. Le temps de fermeture pour les aloses sera fixé du 15 mai au 15 juillet de chaque année. Toutefois cette fermeture ne comprendra pas le temps à partir d'une heure après le coucher du soleil du mardi jusqu'au lever du soleil du samedi de chaque semaine. Quant à la prohibition de la pêche des truites saumonées elle sera fixée du 1er décembre au 31 janvier, ainsi que du 20 juin au 31 juillet.

VII. Acte additionnel modifiant la convention internationale du 9 septembre 1896 pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (4 mai 1896, approuvé par un decret du 21 novembre 1897).

Les articles modifiés sont les suivants c'est à dire 2, 3, 5, 7, 12, 20 de la convention et les numéros 1 et 4 du protocole de cloture. Les pays de l'union que n'ont point participé à cet acte additionnel seront admis à y accéder en tout temps sur leur demande. Il en sera de même pour les pays qui accéderont ultérieurement à la convention. Il suffira à cet effet d'une notification adressée par écrit au conseil fédéral suisse.

VII. Königliches Heer.

Heerwesen.

I. Gesetz in Abänderung der anderen Gesetze über Einrichtung und Besoldung des Kgl. Heeres. (28. Juni).

Der Tenor des Gesetzes betr. die Einrichtung des Kgl. Heeres und den Dienst in der Kriegsverwaltung vom 14. Juli 1887 wurde bekannt gemacht durch die Gesetze vom 24. Juni 1888 und 18. Februar 1892.

Das gegenwärtige Gesetz bestimmt, dass das Kgl. Heer die gesamte Streitmacht des Königreichs in sich fasst. Sie zerfällt in das stehende Heer zu 12 Armeekorps und 25 Territorial-Divisionen; in die Landwehr (Mobilmiliz) zu 51 Regimentern Infanterie, 20 Bataillonen Bersaglieri, 38 Alpenkompagnien, 31

Schwadronen Kavallerie, 63 Batterien Feldartillerie, 15 Batterien Gebirgsartillerie, 78 Kompagnien Küsten- und Festungsartillerie, 24 Kompagnien Trainartillerie, 54 Geniekompagnien und 4 Kompagnien Genietrain; ferner in den Landsturm (Territorialmiliz) zu 324 Bataillonen Infanterie, 22 Bataillonen Alpini, 100 Compagnien Festungsartillerie und 30 Geniekompagnien.

Der Tenor bezgl. der Pensionen und der Besoldung im Kgl. Heere vom 27. August 1887 wurde abgeändert durch die Gesetze vom 8. März 1888, 28. Februar 1892 und ein Dekret vom November 1894, das sich mit geringer Abänderung in dem gegenwärtigen Gesetze wieder zeigt.

Angeschlossen sind 11 organische Tabellen betr. die Offiziere des Generalstabs im Allgemeinen, der Generalstabsabteilung, der Karabinieri, der Infanterie, der Distrikte, der Kavallerie, Artillerie und der Genietruppen, der Festungen, der Invaliden- und Veteranenkorps und die nicht in den Ranglisten stehenden Offiziere.

II. Neuordnung der verschiedenen Waffen, Korps und Abteilungen des stehenden Heeres. (22. Juli und 30. Dezember.)

Der Art. 3 des obenerwähnten Gesetzes bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 1897 die Regierung ermächtigt sei, mittels Kgl. Erlasse Massregeln für die Heereseinteilung zu treffen. Gegenstand sind folgende Waffen, Korps und Abteilungen:

a) Infanterie.

Die Infanterie ist folgendermassen gegliedert:

Ein Alpen- (Alpini-) Inspektorat, 40 Linien-Infanterie-Kommando's, 96 Linien-Infanterieregimenter, 12 Regimenter Bersaglieri, 7 Alpenregimenter, 800 Militärbezirke, ferner Disziplinar-Kompagnien und Militär-Strafabteilungen. Diese bestehen aus einem Kommando, 8 Disziplinarkompagnien, 2 Gefängnis-, 2 Arrest- und 2 Arbeitskompagnien.

b) Kavallerie.

Die Kavallerie ist folgendermassen eingeteilt:

Ein Kavallerie-Inspektorat, 9 Kavallerie-Brigadekommandos, 24 Kavallerieregimenter, 4 Kavalleristenausbildungsinstitute.

c) Artillerie.

Die Artillerie ist folgendermassen eingeteilt:

4 Artillerie-Inspektorate unter einer Versuchs-Oberdirektion, 8 Artilleriekommandos, 14 Artillerie-Direktionen, 24 Feldartillerie-

regimenter, 1 Regiment berittene Artillerie, 1 Regiment Gebirgsartillerie, 22 Küsten- und Festungsartilleriebrigaden (700 Kompagnien) und 2 Verwaltungsstellen, 5 Artillerie-Werkkompagnien.

d) Genie.

Die Geniewaffe ist folgendermassen eingeteilt:

2 Genie-Inspektorate, 6 Geniekommandos, 15 Geniedirektionen, 5 Genieregimenter, 1 Eisenbahnbrigade (6 Kompagnien).

e) Invaliden- und Veteranenkorps.

Das Invaliden- und Veteranenkorps setzt sich aus einem Generalstab und 2 Kompagnien zusammen.

f) Sanitätskorps.

Das Sanitätskorps besteht aus 1 Sanitätsinspektorat, 12 Militär-Sanitäts-Direktionen, Cheflazarethen, Medizinal-Beamten, 15 Generalärzten, 28 Oberstabsärzten, 71 Stabsärzten, 280 Assistenzärzten und Unterärzten.

g) Verpflegungskorps.

Das Verpflegungskorps besteht aus 12 Verpflegungsabteilungen und 165 Verpflegungsoffizieren (9 Obersten, 12 Oberstlieutenants, 27 Majors und 117 Hauptleuten).

h) Rechnungskorps.

Es besteht aus 12 Kompagnien mit 1172 Beamten (1 Oberst, 12 Oberstlieutenants, 55 Majors, 329 Hauptleuten und 775 Lieutenants und Unterlieutenants).

i) Veterinärkorps.

Die Anzahl der Offiziere ist festgesetzt auf 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants, 10 Majors, 58 Hauptleute und 112 Lieutenants und Unterlieutenants.

k) Militärgerichtsbarkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit wird in Friedenszeiten ausgeübt von einem obersten Kriegs- und Seegericht. Die Militärgerichtsbeamten bestehen aus 1 General-Advokaten; 2 substituten General-Advokaten, 14 fiskalischen Advokaten; 21 substituten fiskalischen Advokaten; 16 Sekretären; 22 substituten Sekretären, zu denen noch 9 treten; 16 Instrukteuren und substituten Instrukteuren (Hauptleute und Lieutenants).

l) Geographisches Institut.

Das technische Beamtenpersonal besteht aus 10 geographischen und 110 topographischen Ingenieuren.

m) Militäranstalten und nicht militärisches Lehrpersonal.

Die Kgl. Militäranstalten sind folgendermassen geordnet:

Die Kriegsakademie, die Vorbildungsanstalt für Artillerie- und Genieoffiziere, die Vorbereitungsschule für den Sanitätsdienst, die Militärvorbildungsanstalt, die Militärkollegien, die Infanteriezentralschiessschule, die Kavallerieschule, die Artilleriezentralschiessschule, die Militärfechtschule.

Die Leitung der verschiedenen Schulen liegt vollständig in der Hand von Militärs aus den den einzelnen Schulzweigen entsprechenden Waffengattungen. Der Lehrkörper setzt sich teils aus Angehörigen der Armee zusammen, teils aus Civilpersonen, Professoren und Lehrern der Wissenschaften, Litteratur, Zeichen-, Turn- und Fechtkunst.

n) Militär-Apotheker.

Die Militär-Apotheker-Beamten setzen sich aus einem Chemie-Apotheken-Inspektor, einem Chemie-Pharmazeuten-Direktor, 23 Apotheken-Vorstehern und 22 Apothekern zusammen.

o) Artillerie- und Genie-Ragioneri, technische Vorsteher der Artillerie und des Genies, Kartographen. Die Ragioneri der Artillerie zerfallen in 6 Vorsteher, 66 Ragioneri 1. Klasse, 63 einfache Ragioneri und 33 Hülfsragioneri; die Geniegeometer in 10 Chefgeometer, 82 Geometer I., 74 II. Klasse, 40 Hülfsgeometer.

Die technischen Artillerie- und Genie-Vorsteher zerfallen in 51 technische Vorsteher I. und 76 II. Klasse. Die Zeichner zerfallen in Vorsteher und Zeichner.

p) Militärische Etablissements: Etablissements für Artillerie und Genie (Waffenfabriken, Konstructionsarsenale, Feuerwerkslaboratorien, Versuchslaboratorien, Pulverfabriken, Artillerie-Werkstätten, Genie-Werkstätten).

Verpflegungs-Etablissements (Mühlen und Bäckereien, Einrichtungen für die Zwiebackbereitung und Fleischkonservierung, Magazine für die Verteilung von Lebensmitteln, Magazin für die Kasernenbedürfnisse, verschiedene Laboratorien); militärische Zentralmagazine, militärische Zentralapotheke.

III. Landwehr und Landsturm.

Die Landwehr besteht aus Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Sanitäts-, Verpflegungs-, Intendantur- und Veterinärbeamten. Die Landwehr setzt sich hauptsächlich entsprechend

den Abteilungen und Leitungen des stehenden Heeres zusammen. Der Landsturm besteht aus Infanterie, Artillerie und Genie und aus Offizieren der kgl. Karabinieri, der Kavallerie, des Sanitätskorps, der Verpflegung, Intendantur und der Tierarzneikunde.

Militärische Aushebungen.

(Dekret vom 11. August und 20. November.)

Die 12 Armeekorps stehen in Torino, Alexandria, Mailand, Piacenza, Verona, Bologna, Ancona, Florenz, Rom, Neapel, Bari und Palermo; die 25 Divisionen ausser in den obengenannten Städten in Novara, Cunes, Brescia, Genua, Padua, Ravenna, Chieti, Livorno, Perugio, Cagliari, Salerno, Cantanzaro und Messina.

Centralkriegsverwaltung.

Rangliste (Dekret vom 15. September).

Die Regierungs- und Ragionerikarrière besteht aus 5 Generaldirektoren, 11 Divisionschefdirektoren, 58 Abteilungsvorstehern, 111 Sekretären, 93 Vize-Sekretären und einer unbeschränkten Anzahl von Volontären; die Verwaltungskarrière aus einem Kassierer, 1 Beamten-Vorsteher, 61 Archivaren und 197 Beamten; das Dienstpersonal besteht aus einem Oberwächter für den inneren Dienst, 3 Ober-Portiers, 71 Portiers, 24 angestellten Bureaudienern, 2 Buchbindern und 2 Boten.

Beförderung im Königl. Heer.

Das bezüglich der Beförderung im Heere geltende Gesetz ist vom 2. Juli 1896. Die Revision der diesbezüglichen Gesetze ist in Angriff genommen. Das Reglement für das Inkrafttreten obigen Gesetzes ist noch nicht veröffentlicht, doch enthalten verschiedene Dekrete Bestimmungen über die Beförderung bei den einzelnen Waffen und Abteilungen.

I. Intendanturoffiziere. (Dekret vom 4. Januar.)

Das besondere Examen für Intendanturoffiziere, die dem Alter nach am nächsten zur Beförderung stehen und zur Promotion nach Wahl sich melden dürfen, besteht in der Bearbeitung eines vom Kriegsminister gestellten Themas über das staatliche Rechnungswesen im Allgemeinen (Dekret vom 12. Juni). Zwecks Bewerbung um eine der vakanten Stellen der subalternen Intendanturbeamten

müssen die Lieutenants der verschiedenen Waffen (Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie) ein vorschriftsmässiges Gesuch einreichen und erhalten nach einem vorgängigen praktischen Probedienst seitens der zuständigen Behörde das Befähigungszeugnis zum Spezialdienst. Diese Probezeit dauert mindestens 4 Monate und ist bei einer Abteilung des subalternen Intendanturdienstes zuzubringen.

II. Infanterie- und Kavallerieoffiziere. (Dekret vom 22. April.)

Die Prüfung für die sich um Beförderung bewerbenden Infanterie- und Kavallerieoffiziere besteht in der schriftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der allgemeinen Kultur, eines aus dem der Kriegskunst, ferner in einer schriftlichen Prüfung in einer von dem Kandidaten zu wählenden fremden Sprache, in der Lösung von taktisch-algebraischen, von Terrainaufgaben, in Distanzabschätzungen, im Reiten und in der Ausbildung zu einer wirkungsvollen Truppenführung. (Dekret vom 27. September.) Die Ersatz-Unterlieutenants bei der Kavallerie, welche das Zeugnis eines Lyceums oder eines technischen Institutes besitzen, sind zu einer praktischen Übung von mindestens 6 Monaten verpflichtet. Die Bewerber um die Beförderung zu etatsmässigen Unterlieutenants haben sich einem Examen im Militärfach nach den vom Kriegsministerium erlassenen Bestimmungen und Modalitäten zu unterziehen.

III. Artillerie-, Ingenieur- und Festungsoffiziere.

(31. Januar.) Die freigewordenen Stellen der Festungsoffiziere werden folgendermassen besetzt: a) Die höheren zu $^4/_5$ von Artillerie- und Ingenieuroffizieren des gleichen Grades und zu $^1/_5$ von solchen Offizieren des niedrigeren Grades, die in der Rangliste zur Beförderung notiert sind. b) Die unteren Stellen zu $^2/_3$ von Artillerie- und Ingenieuroffizieren des gleichen Grades und zu $^1/_3$ von den zur Beförderung stehenden Offizieren der Festungsartillerie.

(1. Juni.) Die Ersatz-Unterlieutenants beim Genie, welche im Besitze des Ingenieur-Diplomzeugnisses sind und sich um die Stelle eines Unterlieutenants im aktiven stehenden Heere bei derselben Waffe bewerben, müssen sich einer Prüfung im Militärfach nach den vom Kriegsministerium aufgestellten Vorschriften und Modalitäten unterziehen.

(2. Juni.) Die besonderen Prüfungen für Artillerie- und Genieoffiziere, welche sich um Beförderung nach Wahl bewerben, bestehen neben den oben erwähnten für Infanterie- und Kavallerielieutenants in einer schriftlichen Abhandlung aus den Gebieten der Technik: in Terrainfragen, Schiessen und Munitionsfragen (für Bewerber der Artillerie), in Konstruktions- und militärischen Ingenieurfragen (für Genieaspiranten).

(15. September.) Zu Unterlieutenants bei der Artillerie und den Genietruppen, besonders dem Train, können Unteroffiziere aus den Regimentern der Feldartillerie, der berittenen und der Gebirgsartillerie und aus den Genietrainkompagnien ernannt werden, welche mindestens $5^1/_2$ Jahre Unteroffizier gewesen, von der zuständigen Kommission der Ernennung würdig befunden sind und ausserdem in einer Prüfung ihre Befähigung dargethan haben. Ferner können zu Unterlieutenants bei der eigenen Waffe und unter späterer Versetzung zur Festung Unteroffiziere der Festungs- und Küstenartilleriebrigaden und Genie-Unteroffiziere (ausser denen vom Train), welche die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, befördert werden.

IV. Veterinäroffiziere.

(1. Juli.) Das besondere Examen für die Lieutenants des militärischen Veterinärkorps, welche nach Anciennetät zur Beförderung stehen, und welche nach Wahl um Beförderung einkommen, besteht in einem Kolloquium aus der Veterinär-Medizin.

V. Offiziere für die Verpflegung.

(22. Oktober.) Die Hauptleute des Verpflegungskorps gehen aus Infanterie-, Kavallerie-, Ingenieur- und Intendanturoffizieren hervor, welche die durch Reglement vom 25. November vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben müssen.

Die Lieutenants und Unterlieutenants des militärischen Verpflegungskorps können vorübergehend in demselben Korps bis 1900 weitergeführt werden, und die Lieutenants aus einem Jahrgange vor 1892 können, falls sie in den Beförderungslisten eingetragen stehen, zu Hauptleuten bei demselben Corps befördert werden. Diejenigen aus einem früheren Jahrgang als 1892, sowie die aus einem späteren Jahrgang und die Unterlieutenants werden in dem obenerwähnten Zeitraum nach Grad und Dienstalter auf die Infanterie und die Intendantur abgeschrieben.

VI. Militärbezirke.

(22. Dezember.) Die Vakanzen bei dem stehenden Beamtenpersonal der Distrikte werden im Falle einer innerhalb der Gesetzesvorschriften nicht wieder erfolgenden Besetzung aus den Aushilfsoffizieren in dem Range eines Oberst, eines Oberst-Lieutenants und eines Hauptmanns zu $^1/_4$ aus den beförderungsberechtigten Offizieren des unmittelbar niedrigeren Ranggrades, die schon zum ständigen Distriktspersonal gehören, besetzt, zu $^3/_4$ aus Offizieren der obenerwähnten zu überschreitenden Ranggrade aus Infanterie, Kavallerie und Genie; der Rang des Majors wird halb aus der einen, halb aus der anderen Kategorie wieder besetzt, die Subalternbeamtenstellen aus sämtlichen zur Abschreibung berechtigten Offizieren der oben erwähnten Waffen.

Eheschliessungen von Offizieren.

Dekret zur Ausführung des Gesetzes über die Eheschliessung der Offiziere. (4. April.)

Ein Gesetz vom 24. Dezember 1896 setzt die bei der Eheschliessung der Offiziere des Kgl. Heeres erforderlichen Formalitäten fest; das gegenwärtige Dekret regelt die Verfügungen zur Ausübung des erwähnten Gesetzes. Es behandelt das Gesuch, welches der Offizier auf kirchlichem Wege dem Kriegsminister zustellen lassen muss, um die Kgl. Erlaubnis zu erhalten, ferner die von dem Minister einzuziehenden Erkundigungen; es spricht von der Erklärung über die Angemessenheit oder Rechtsgültigkeit der für die Mitgift und die bezgl. Urkunden bestimmten Sicherheit; von der Erklärung des obersten Kriegs- und Marinegerichtes, von den Pflichten des Offiziers als Staatsbürgers, von der Verletzung der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen und von dem Feststellungsverfahren.

Verwaltung der Fonds und Ausgaben im Falle einer Mobilmachung des Heeres.

Reglement vom 20. Mai.

Genanntes Reglement handelt von der Kassenverwaltung und dem Kassendienst. Angefügt sind 17 Muster für die Register und Verwaltungsbücher.

VIII. Königliche Marine.

Besondere Vorlagen an die Königliche Marine.

(Reglement vom 21. März.) Das Reglement beschäftigt sich mit allgemeinen Bestimmungen über die Positionen der Schiffe, die Zusammensetzung der Generalstäbe und Besatzungen und mit Bestimmungen über besondere Zulagen an das auf Fahrt befindliche wie das auf Kgl. Schiffen kasernierte Personal. Angehängt ist ein Nachtrag über die Vergütungen für Taucherdienste und ein Tarif für die Marinehandwerker, Schneider und Schuhmacher, und die 4 Tabellen betreffend die besonderen Bezüge der Generalstabsoffiziere an Bord Königlicher Schiffe, gleichviel in welchen Dienstzuständen (die verschiedenen Dienstzustände sind: in Dienst, in der Reserve, zur Verfügung, in der Ausrüstung und in der Abrüstung); weiter die Bezüge der technischen Marinebeamten, des Sanitäts- und Proviantdienstes, des Königlichen Besatzungskorps, der Zivilbeamten und des Personals des niedrigen Dienstes im Fort der Königlichen Besatzung.

Stammrollen, Etablissements und organisatorische Reglements.

I. Organisatorisches Reglement über das Kgl. Besatzungskorps. (27. Juni.)

Das Korps der Kgl. Besatzungen setzt sich aus folgenden Kategorien zusammen: Matrosen, Steuerleuten, Artilleristen, Torpedern, Hülfspersonal, Maschinisten und Feuerleuten, Handwerkern, Musikern, Lazarethgehülfen und Fourieren. Die ersten 7 Kategorien setzen sich aus seefahrenden Militärpersonen und aus Militärpersonen der Küstenbesatzung zusammen, die anderen drei nur aus den Letzteren. Das Oberkommando des Korps der Kgl. Besatzungen ist einem Kontre-Admiral vorbehalten. Vom Kommando sind abhängig die Bureaus für den militärischen Dienstbetrieb, die Schiffsbewegung und die Mobilisierung. Das Reglement teilt sich in zwei Teile ein.

1) Militärische Anordnungen, 2) Verwaltungsanordnungen. Bezüglich des ersten Teiles fügen wir hinzu, dass in den Korpsgarnisonen vorhanden sind 1 Adjudant I. und 4 Adjudanten II. Ordnung und andere Beamte nach Notwendigkeit, und dass Soldatenabteilungen ausserhalb des Korps unter dem Namen Detache-

ment geführt werden. Diese stehen unter dem Kommando eines Fregatten-Kapitäns, eines Adjudanten I. Ordnung, mehreren Adjudanten II. Ordnung, und einer je nach Truppenstärke und Diensterfordernis bestimmbaren Anzahl von Offizieren. Die Verwaltungsanordnung wird besorgt von 4 Kommissaren, welche den 4 verschiedenen Ämtern des Sekretariates und der Aufnahme, dem Verwaltungswesen, dem Rechnungs-, Bekleidungs- und Besoldungswesen und der militärischen Aushebung vorgesetzt sind.

II. Organisationstabellen des Kgl. Besatzungskorps (8. Juli). Es setzt sich zusammen aus 25 Kapitänen, 54 Lieutenants und 50 Unterlieutenants.

III. Organisationstabelle der Beamten des Sanitätskorps (8. Juli). Dies besteht aus 173 Beamten, nämlich: 1 Inspektor, 5 Professoren, 11 Oberärzten I. Klasse, 18 Oberärzten II. Klasse, 78 Ärzten I. und 60 II. Klasse.

IV. Organisationstabelle des Verpflegungsamtes (8. Juli). Dies besteht aus 290 Beamten, nämlich: 1 Inspektor, 5 Direktoren, 18 Oberkommissaren I., 26 Oberkommissaren II. Klasse, 105 Kommissaren I., 107 Kommissaren II. Klasse, 28 Hülfskommissaren.

V. Organisationstabelle des Generalstabskorps (8. Juli). Es besteht aus 1 Admiral, 7 Vize-Admiralen, 13 Kontre-Admiralen, 56 Kapitänen zur See, 66 Fregatten-Kapitänen, 70 Korvetten-Kapitänen, 340 Lieutenants zur See, 176 Unterlieutenants zur See, 120 Mann Seewache.

VI. Organisationstabelle des Apothekenpersonals (8. Juli). Es besteht aus 1 Oberapotheker I. Klasse, 3 Oberapothekern II. Klasse, 2 Apothekern I., 3 II. und 4 III. Klasse.

VII. Organisationstabelle der technischen Marinebeamten (8 Juli). Ihre Einteilung ist: 91 Ingenieuroffiziere (darunter ein Generalinspektor, 2 Inspektoren und 6 Direktoren); 18 Assistenten, 224 Maschinenoffiziere (darunter 1 Inspektor und ein Maschinendirektor).

VIII. Stammrolle des Verwaltungspersonals der Hauptmannschaft (8. Juli). Sie setzt sich aus 218 Mann zusammen, nämlich 1 Hafenkapitän als Inspektor mit einem Gehalt von L. 8000, 28 Hafenkapitänen, 116 Hafenoffizieren und 73 Hafenbeamten.

IX. Organisation der Direktion der arbeitenden Zugehörigen (8. Juli). Diese Organisation setzt sich wie folgt zusammen: 373

Beamte für die Direktion der Artillerie und der Armirung und 257 Beamte für die Direktion der Marinebauten.

X. Organische Einteilung der Zeichner bei der Arbeitsdirektion (8. Juli). Es besteht aus 81 Zeichnern für die Direktion der Artillerie und der Ausrüstung, und aus 160 Zeichnern für die Direktion der Marinebauten.

XI. Organische Einteilung der Schreiber (8. Juli). Die Einteilung ist folgende: 46 Schreiber I. Klasse, 20 II. Klasse und 4 III. Klasse.

XII. Einteilungstabelle der technischen Beamten des hydrographischen Bureaus und der Arbeitsdirektion (8. Juli). Technische Zivilbeamte sind 323, davon 12 bei dem hydrographischen Bureau, 191 bei der Direktion der Marinebauten und 120 bei der Direktion der Artillerie und der Ausrüstung.

Stammrolle des Personals des Ministeriums (8. Juli). Das Personal wird wie folgt eingeteilt: Minister und Unterstaatssekretär, 7 Abteilungsdirektoren, 76 Civilbeamte der Verwaltungs- und Ragionerikarrière, 92 der gewöhnlichen Karrière, 22 Beamte des Militärpersonals und Kommandierte, 35 des niedrigen Dienstes.

Eheschliessungen der Offiziere.

Gesetz vom 8. Juli. Die Verfügungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1896 über die Eheschliessung der Offiziere des Heeres werden auf die Offiziere der verschiedenen Korps der Kgl. Marine ausgedehnt. Doch wird bestimmt, dass die Mitglieder der Seewachen die Zustimmung des Königs zur Eheschliessung nicht erhalten können.

Das Gesetz von 1896 stellt fest, dass zwecks Erlangung der Kgl. Zustimmung die Offiziere unter 40 Jahren den Nachweis einer jährlichen Rente von L. 4000 erbringen müssen. Diese Rente setzt sich zusammen aus dem Bruttogehalt des eigenen Grades, nach dem 6jährigen Durchschnitt berechnet, und einer Rente, welche zu Gunsten der künftigen Gattin und der etwaigen Nachkommenschaft in öffentlicher vinculierter Rente auf Grundbesitz oder in vom Staate garantierten Titeln sicher gestellt ist. Für die Offiziere der königl. Besatzung irgendwelchen Alters wird diese Rente auf L. 3000 reduziert. Die verheirateten Unteroffiziere können zu Offizieren ernannt werden, ohne die für die

Offiziere geltenden Bestimmungen bezgl. der erforderlichen Mitgift erfüllen zu müssen. Eine solche Dispensierung kann auch stattfinden, wenn die in ihrer Stellung als Unteroffiziere zur Eheschliessung Berechtigten vor derselben zu Offizieren in irgend einem Korps der Kgl. Marine ernannt wurden. Sie ist aber an die Bedingung geknüpft, dass die Eheschliessung innerhalb 6 Monaten nach der erhaltenen Erlaubnis mit eben der Person erfolgt, für die die Ehe ursprünglich genehmigt worden war.

IX. Justizverwaltung.

Verwaltungskommission für die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Justiz- und Ministerialbeamten. Gesetz vom 1. April.

Das Dekret vom 14. Dezember 1884, welches diese Materie regelte, wurde durch ein Dekret vom 10. November 1890 abgeändert. Durch das gegenwärtige Gesetz werden mit einigen Abänderungen die Bestimmungen der beiden Dekrete wiederholt.

Bei dem Ministerium der Gnade und der Justiz wird eine beratende Kommission ernannt, bestehend aus 7 unabsetzbaren Räten und 2 substituten Generalprokuratoren des Kassationshofes von Rom, welche zwei Jahre im Dienste bleiben und in jedem Jahre zu einem Drittel erneuert werden. Die Kommission spricht ihre Ansicht aus über die Beförderung von richterlichen Beamten und Funktionären des Ministeriums, über Ernennungen von Advokaten, Professoren und Funktionären anderer Verwaltungen zu richterlichen Beamten. Sie muss angehört werden bei Versetzungen innerhalb der gleichen Rang- und Gehaltsstufen, bei unabsetzbaren richterlichen Beamten, welche darum nicht eingekommen sind oder ihr Einverständnis nicht erklärt haben. Wenn die Kommission ihre Ansicht über die Ernennungsmöglichkeit eines Prätors auszusprechen hat, soll sie eine hinreichende Anzahl civil- und strafrechtlicher von diesem innerhalb einer bestimmten Periode ergangener Urteile prüfen. Die Kommission giebt dem Minister die Beamten eines jeden Grades an, welche sie für eine Beförderung zu einem höheren Grade geeignet hält, indem sie dieselben in 3 Klassen einteilt, nach den Prädikaten: gut, sehr gut und besonders verdient.

Gerichtsferien. (Dekret vom 28. Februar.)

Nach dem allgemeinen, durch Dekret vom 17. Mai 1895 abgeänderten Reglement finden die Gerichtsferien nicht zu gleicher

Zeit im gesamten Königreich statt. Durch das gegenwärtige Dekret wird festgesetzt, dass diese Ferien allgemein am 7. August beginnen und am 4. November enden.

Einteilung des Personals des Ministeriums.
(31. August und 20. November.)

Das Personal des Ministeriums der Gnade und der Justiz und des Kultus ist in drei Kategorien eingeteilt. Zur ersten gehören die Beamten der Verwaltungskarriere, denen die organisatorischen Arbeiten obliegen, zur zweiten die Beamten der Rechnungskarriere, denen das Rechnungswesen übergeben ist und zur dritten das Bureaupersonal, welches das Registrieren, Aufheben, Kopieren und Speditieren der Akten zu besorgen hat.

Dies vorausgeschickt, beschäftigt sich das Dekret mit der Ernennung und der Beförderung der verschiedenen Kategorien, mit den Prüfungen und Erklärungen über Befähigung und Anziennetät, welche durch das Ernennungs- und Beförderungsdekret bestimmt ist; im Falle gleicher Anziennetät wird die Zeit einer Amtssuspension oder die aus Familienveranlassung bewirkte Versäumnis in Abzug gebracht. Es beschäftigt sich auch mit der Einberufung von richterlichen Beamten zur Besetzung eines Postens im Ministerium, mit Disziplinarvorschriften, der Einteilung des Dienstes in Divisionen und Sektionen, mit dem ständigen Gesetzgebungs-Komitee, dem Kontroll- und Revisionsamt für die Gerichtskosten und dem Revisionsamt für die Einnahmen aus der Kanzlei und dem Überführungsdienst.

Ich lasse hier eine organische Einteilung des Personals folgen: Minister L. 25 000, Unterstaatssekretär L. 10 000, 72 Beamte der Administrations-Karriere L. 272 500, 29 der Ragioneri-Karriere L. 86 500, 43 Beamte der Bureau-Karriere L. 96 600, 28 Beamte des niederen Personals L. 33 800. Gesamte Beamte 174, Gehalt L. 524 400.

Kanzleilehrlinge.

Bestimmung über die Kanzlei- und Sekretariatslehrlinge und die Prüfungen über ihre Befähigung zu den Kanzlei- und Sekretariatsstellungen. (15. April.)

Bei den Gerichten unteren Grades, den Tribunalen und Gerichtshöfen werden Kanzleilehrlinge zugelassen. Sie leisten ihre Dienste teils unentgeltlich, teils gegen Entschädigung. Die Zahl der Lehrlinge bei der Kanzlei ist auf 600, die bei dem Sekretariat auf 1100 festgesetzt. Um als Lehrling eintreten zu können, muss der Betreffende 1. nicht unter 18 und nicht über 25 Jahre alt, 2. italienischer Staatsbürger sein, 3. gesund, 4. völlig unbestraft sein, 5. sich nicht im Anklagezustand befinden, 6. keiner Einschränkung in der Verfügung über sein Vermögen unterliegen oder im Fallimentszustand sein, 7. das Gymnasium oder eine technische Schule in einem königlichen oder gleichgestellten Institute absolviert haben, 8. ein Examen über italienischen Aufsatz, über Arithmetik, über die elementaren Grundlagen des Civil- und Kriminalverfahrens und über die Kanzleivorschriften bestanden haben und eine gute Handschrift besitzen.

Haben die Lehrlinge ein Jahr unentgeltlich gedient, so können sie, falls verfügbar, auch eine dotierte Stellung erhalten. Die erste Dienstleistung der besoldeten Lehrlinge findet stets in den Kanzleien der Gerichte unteren Grades statt. Später werden sie in den Kanzleien der Tribunale nach Massgabe ihrer Anziennetät, Leistungen und Strebsamkeit beschäftigt.

Die besoldeten Kanzleilehrlinge der Tribunale werden auf Grund der gleichen Kriterien bei den Kanzleien des Appellgerichts befördert. Um zu Kanzlei- und Sekretariatsbeamten befördert zu werden, müssen sie ein Examen ablegen. Zugelassen werden die Lehrlinge nach einer zweijährigen Dienstleistung, vorausgesetzt, dass sie ein Zeugnis über ihren Fleiss und ihr gutes Verhalten beibringen. Nach bestandenem Examen werden die bestklassifizierten für wählbar erklärt.

Dieses Dekret sollte am 1. Juli 1897 in Kraft treten, wurde aber mit Dekret vom 27. Juni bis zum 1. August und später mit einem Dekret vom 27. Juli bis zum 1. September aufgeschoben.

Mit einem späteren Dekret vom 22. August wurde dieses Dekret in einigen Punkten geändert und mit Dekret vom 2. Dezember wurde denjenigen Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten des Reglements vom 15. April die Approbation erhalten, ohne unter die Ernennungsberechtigten eingereiht zu sein, eine Vorzugsbehandlung zugestanden.

X. Öffentlicher Unterricht.

Personalien.

1. Personal an den Museen, den Gallerien und den Sammlungen von Altertumsausgrabungen.

Dies Personal setzt sich zusammen aus: 18 Direktoren mit einem Gesamtgehalt von L. 65 500; 29 Inspektoren und Vize-Inspektoren mit L. 77 000; 18 Konservatoren mit L. 35 600; 37 Sekretären und Vize-Sekretären mit L. 63 300; 17 Oberaufsehern mit L. 29 800; 220 Aufsehern mit L. 204 100; 20 überzähligen Kustoden mit L. 14 000; im Ganzen 359 Beamten mit einem Gehalt von L. 489 300.

2. Universitäten. (23. August.)

Die Bestandliste des anatomischen Kabinets der Universität Modena weist 1 Direktor, 2 Sezierer, 1 Präparator und 1 Pedell auf, mit einer Gesamtbesoldung von L. 4 280. Die orthopädische Klinik der Universität Neapel besteht aus 2 Adjutoren, 1 Präparator, 1 Assistenten, 1 Diener mit zusammen L. 5 210.

3. Technische und nautische Institute. (25. Juli.)

Durch dieses Dekret wird eine Erhöhung des Lehrergehaltes bestimmt, bei einigen werden mehrere Lehrstühle vereinigt, bei anderen neue Lehrstühle angeordnet.

(Dekret vom 22. April.) Ein dritter Lehrstuhl für italienische Literatur wird in die Bestandliste des technischen Institutes zu Messina mit einem Gehalt von L. 2 640 eingefügt.

(Dekret vom 1. Oktober.) Ein besonderer Lehrstuhl für industrielle Chemie wird als Extraordinariat mit einem jährlichen Gehalt von L. 1 600 in dem technischen Institut zu Neapel eingerichtet.

4. Gymnasien. (20. November.)

10 Stellen in den Königl. Gymnasien mit einer Ersparnis von L. 8 000 werden abgeschafft.

5. Lehranstalten für Mädchen.

(Dekret vom 21. Januar.) Die Organisation des Königl. Mädchenkollegiums zu Verona enthält 39 Stellen mit einem Gesamtgehalt von L. 53 900.

(Dekret vom 21. Januar.) Die Organisation des Königl. Mädchenkollegs zu Montagnara besteht aus 13 Personen mit einem Gehalte von L. 8 700.

6. Taubstummen-Institut zu Rom.

(Dekret vom 22. Juli.) Die etatsmässige Aufwendung beträgt L. 27 020 für 27 Beamte.

Elementar-Schulen.

1. Reglement für die Verwaltung des Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Elementarschulen, in den Kinderasylen, sowie in den Kgl. weiblichen Erziehungsanstalten unter der Vermögensverwaltung des Ministerium für öffentlichen Unterricht.

Der Pensionsfonds für die Elementar-Lehrer wurde eingesetzt mit Gesetz vom 16. Dezember 1878, der für die Kinderasyle mit Gesetz vom 23. Dezember 1888 und der für die Lehrer an den Kgl. weiblichen Erziehungsanstalten mit Gesetz vom 16. September 1894. Mit Dekret vom 30. Dezember desselben Jahres werden diese Gesetze kodifiziert.

Die Ausführungsanweisung dieser Gesetze behandelt die Verwaltung des Fonds und die Rechnungsführung, die Beiträge seitens der Gemeinden und der Lehrer, die Liquidation und die Auszahlung an die Beitragenden, Pensionen und Entschädigungen, Technisches und Statistisches.

Angefügt ist eine Tabelle, welche sich auf die normalen und ermässigten Pensionen bezieht, die nach 25 jähriger Dienstleistung an die Beitrag zahlenden Lehrer für je L. 1000 gesetzlichen Durchschnittsgehalts zu zahlen sind.

2. Abänderung des allgemeinen Reglements für den Elementar-Unterricht. (11. Oktober).

Das allgemeine Reglement für die Elementarschulen wird genehmigt mit Dekret vom 9. Oktober 1895. Die Abänderungen durch das gegenwärtige Dekret betreffen die Einschreibungen und Prüfungen.

Schulen II. Klasse und Normalschulen.

1. Vorschriften und Programme für die weiblichen Ergänzungskurse und für die Normalschulen für Knaben und Mädchen. (19. Oktober.)

Die Programme für die weiblichen Ergänzungsschulen umfassen das Studium der italienischen Sprache, der Geschichte des italienischen Volkes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart,

Geographie, Mathematik (Arithmetik und Geometrie) Buchführung. Physik, Naturwissenschaft und Hygiene, Zeichnen, Schönschreiben. weibliche Handarbeiten, die französische Sprache und das Turnen. Die Ergänzungsschule ist in drei Jahreskurse eingeteilt.

Die Programme der Normalschulen umfassen Gegenstände der Pädagogik, der Moral, der italienischen Sprache und Litteratur, der Geschichte, Mathematik, Oekonomie des Hauses, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Hygiene, Zeichnen und Schönschreiben, Chorgesang, Landwirtschaft, Turnen, sonstige weibliche und erziehliche Handarbeiten.

2. Reglement für den Befähigungsnachweis zum Turnlehrer in Schulen zweiten Grades und in Normalschulen. (21. November.)

Die Doktoren der Literatur, der Philosophie, der Wissenschaften und die anderen Promovierten an Sekundär- und Normalschulen, sowie die gehörig bei den Universitätsfakultäten inskribierten Studenten können nach Ablegung eines Examens ein Diplom über die Befähigung zu Turnlehrern an Sekundär- und Normalschulen erhalten. Dies Examen erfolgt an einer Kgl. Universität und besteht in einem innerhalb 6 Stunden anzufertigenden Aufsatz über ein von der Prüfungs- und Ernennungskommission zu stellendes Thema aus dem Gebiete der Pädagogik, der Physiologie, der Hygiene und der Geschichte in Bezug auf das Turnen, 2. in einem Colloquium über das Thema des Aufsatzes und in einem mündlichen Examen über die Methode des gymnastischen Unterrichtes, und 3. in einer praktischen Prüfung. Diese erfolgt in der Turnanstalt oder auf dem Spielplatz, wo der Lehrer, falls möglich, eine Abteilung von Sekundärschülern kommandieren soll.

3. Bestimmungen über die teilweise Ergänzung der Lehrerprüfung. (21. Januar.)

Die Lehramtskandidaten am Lyceum, technischen und nautischen Institut, sowie am Technischen Institut, welche sich in der Examensperiode der Jahre 1895 und 1896 nochmals zum Examen gemeldet haben, um die nichtbestandenen Fächer nachzuholen, können sich in der Examensperiode des Jahres 1897 nochmals prüfen lassen, falls sie die Gebühr für die Wiederholung des Examens entrichten.

4. Abänderung der Bestimmungen über den Wettbewerb unter den jungen Lizentiaten an Lyceen und technischen Instituten. (1. Juni.)

Unter den Kandidaten für das Lehramt an Lyceen und technischen Instituten, welche aus einer Staatsschule und einer gleichberechtigten Schule oder aus Privatunterricht hervorgegangen sind, wird in jedem Jahre ein Ehrenwettbewerb in einer der in der Juliprüfungsperiode angefertigten schriftlichen Arbeiten abgehalten. An Prämien sind Medaillen und Diplome ausgesetzt. Es können sich die Kandidaten bewerben, welche im Juli das Hauptexamen für das Lehramt mit einem Gesamtresultat von 8/10 und für die den Gegenstand des Wettbewerbs bildende Arbeit mit einem Resultat von mindestens 9/10 absolviert haben.

Universitäten und höhere Lehranstalten.

I. Reglement bezügl. der psychiatrischen Universitäts-Klinik zu Palermo. (22. April.)

Die Irrenhaus-Verwaltung überlässt der Universität zu Palermo für Lehrzwecke der psychiatrischen Klinik die Benutzung des ganzen Pavillons bei der Vignicella, wo sich die Schule bereits befindet, jedoch vergrössert und mit Wasserleitung und Gaseinrichtung für den Lehrraum versehen. Die Grundsteuer für den Pavillon bleibt zu Lasten des Irrenhauses. Aufgenommen werden 45 Kranke, über die der Direktor der Klinik die medizinische Aufsicht sowohl während des Semesters wie während der langen Herbstferien übernimmt. Das Irrenhaus zahlt an die Klinik jährlich L. 2000; eventuelle Vorschüsse werden auf Rechnung späterer Jahre ergänzt.

II. Ingenieuroffiziere, welche zur Bekleidung der Civilingenieurstellen qualifiziert sind. (21. März.)

Die Generale und Obersten der Genietruppen, welche in den Ruhestand oder zur Disposition gestellt worden sind, können die Qualifikation zur Ausübung der Profession eines Civilingenieurs erhalten, sofern sich aus den vom Kriegsministerium zu erbittenden Papieren nachweisen lässt, dass sie aus der Artillerie- und Ingenieurschule oder aus der Ersatz-Artillerie- und Ingenieurschule zu Piemont oder aus gleichwertigen Instituten, welche in den früheren italienischen Staaten bestanden haben, hervorgegangen sind und dass sie eine mindestens sechsjährige Dienstzeit bei der Genie-Direktion als Direktor, Vize-Direktor oder Platzkommandant zugebracht haben.

III. Armenische Studenten, welche an Universitäten und höheren Kgl. Instituten zugelassen sind. (11. April.)

Junge Armenier, welche ihr Studium an dem technischen armenischen Lyceum „Moorat Raphael“ zu Venedig vollendet haben, können sich regelmässig als Studenten an der Universität und den höheren Kgl. Anstalten einschreiben lassen, um sich bis zum Examen dem Studium der Medizin und Chirurgie, Mathematik, Physik und Naturwissenschaften zu widmen, ebenso dem Studium an der Ingenieurschule nach Ablegung des physikalisch-mathematischen Examens, ferner dem Studium an der Apothekerschule zwecks Promovirung in der Chemie und Physik und der Erlangung des Befähigungsdiploms, ferner dem Studium der Landwirtschaft an der Kgl. Universität zu Pisa sowie auch dem Studium an der Tierarzneischule. Diese jungen Armenier können sich auch an der Akademie der schönen Künste inskribieren lassen, um dort bis zur Erreichung des Diploms zu studieren.

Musik.

1. Statut für die Kgl. Musik-Akademie der Heiligen Caecilia zu Rom. (24. Januar.)

Die Kgl. Akademie der Heiligen Caecilia besteht aus den Studierenden der Theorie und Ausübung der Musik und bezweckt die gründliche Ausbildung in diesen Disziplinen.

Die Kgl. Akademie erreicht ihren Zweck durch Beförderung in allen Zweigen der musikalischen Bildung, besonders durch Kurse, Übungen, öffentlichen Wettbewerb, durch Ausstellung von Meisterdiplomen in den verschiedenen im Reglement bezeichneten Abteilungen. Das Meisterdiplom wird vom Minister des öffentlichen Unterrichts bestätigt und kann auf Grund eines Examens nach dem Reglement und den von genanntem Minister zu genehmigenden Bestimmungen erlangt werden. Ein solches Diplom erhalten von rechtswegen die Zöglinge des musikalischen Lyceums der Kgl. Akademie, welche das Examen bestanden haben.

Mitglieder der Akademie sind 1. diejenigen, welche ein Meister- oder ein anderes gleichwertiges Diplom erlangt haben, auf Vorschlag von 2 Mitgliedern um die Zulassung einkommen und entsprechend den Reglementsvorschriften auf Komitee-Abstimmung zugelassen werden; 2. diejenigen Musikstudierenden, welche von 4 Mitgliedern, von denen mindestens 1 dem Aufsichtsrat angehören muss, auf Grund eines der folgenden Titel vorgeschlagen werden:

a) bekannte Tüchtigkeit in Wissenschaft und Kunst, b) gesellschaftliche Stellung, c) hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Musik oder für die Kgl. Akademie; sie werden auf Grund der Komitee-Abstimmung zugelassen.

Die Akademieangehörigen sind zur Zahlung der Zulassungssteuer von L. 15 und der jährlichen Umlage von L. 12 verpflichtet. Sie haben das Abstimmungsrecht in den Versammlungen und können zu den Ämtern der Akademie gewählt werden.

2. Examen-Reglement und -Vorschriften für die Befähigung zu Lehrern des Chorgesanges. (13. September.)

Die Befähigung zu Chorgesanglehrern wird auf Grund eines Examens bei den Kgl. Konservatorien der Musik zu Mailand, Neapel, Palermo und Parma erworben, sowie auf dem Kgl. Musikinstitut zu Florenz. Die Prüfungen sind schriftliche und mündliche, in 1. theoretisch-praktischen Lektionen (Physiologie und Hygiene der Stimmorgane, Stimmumfang in den verschiedenen Lebensaltern, Stimmwechsel, Ansatz und Athem), Analysen einer Gesangsweise, 2. Übungen im Transponieren in beliebigen Zwischenräumen, 3. im Komponieren eines zweistimmigen Solfeggio über eine bestimmte Melodie, 4. Ablesen und Begleiten einer Melodie mit Worten a prima vista, 5. in der Harmonisierung eines ohne Zahlen gegebenen Basses auf 4 Stimmen.

Monumente.

1. Mit Gesetz vom 4. Juli und Dekret vom 20. November wurden das Grabdenkmal des Giacomo Leopardi zu Renate, die Kathedrale zu Acerenza und die Abtei der Heiligen Dreieinigkeit zu Venosa zu Nationaldenkmälern erklärt.

2. Mit Dekret vom 2. Dezember wird zur Instandhaltung der Denkmäler zu Ravenna eine Spezialüberwachung eingesetzt, welcher auch die Leitung des Nationalmuseums dieser Stadt unterstellt ist.

XI. Landwirtschaft, Industrie und Handel.

Personal-Organisation.

1. Organisation der Beamten der zweiten Kategorie des Ministeriums. (16. August.)

Dieselbe bezieht sich auf die Rechnungsbeamten, einen General-Direktor, die Abteilungsdirektoren, Sekretäre und Vize-Sekretäre, zusammen 35 Personen mit einem Gesamtgehalt v. L. 111 000.

2. Organisation des Personals der Rechnungsabteilung. (5. Dezember.)

Dies Personal setzt sich zusammen aus Kontrollbeamten, Vize-Kontrolleuren und Magazinbeamten, im Ganzen 8 Beamten mit zusammen L. 20 400.

Wettbewerb und Auszeichnungen.

1. Wettbewerb unter verschiedenen bäuerlichen Wirtschaften. (2. Oktober.)

Es werden Wettbewerbe für die verschiedenen bäuerlichen Wirtschaften ausgeschrieben in den Provinzen Ascoli, Piceno, Bari, Brescia, Chieti, Cuneo, Ferrara, Florenz, Foggia, Grossetto, Lecce. Neapel, Novara, Palermo, Pesaro, Piacenza, Reggio-Emilia und Rom.

Für jeden dieser Wettbewerbe wird in jeder Provinz ein Ehrenpreis mit goldener Medaille ausgesetzt, ferner 2 goldene Medaillen, 2 silberne Medaillen, ausserdem L. 1000 zur Verteilung unter die Leiter, Beamten und Arbeiter der Wirtschaften, denen die Preise selbst zuerteilt werden.

2. Internationaler Wettbewerb für Transportmittel für Trauben, Moste und Weine. (2. Oktober.)

Für die ganze Zeit (April und Mai 1898), während welcher die Ausstellung der Weinkultur, Weinwissenschaft und anderer zugehöriger Wissenschaften in Asti eröffnet ist, wird ein internationaler Wettbewerb für Transportmittel für gestampfte Trauben, Moste und Weine veranstaltet. Die Prämien für diesen Wettbewerb bestehen in 4 Gold-, 12 Silber- und 24 Bronze-Medaillen.

3. Wettbewerb für Hausbauten auf Sardinien. (5. Dezember.) Folgende Wettbewerbe werden veranstaltet:

a) Für diejenigen, welche mindestens 3 Häuser für Ackerbauer mit festem Wohnsitz für je einen Grundbesitz von nicht mehr als 50 ha erbauen; b) für diejenigen, welche ein Bauernhaus für einen Grundbesitz vorgenannter Ausdehnung erbauen. Als Prämien für die erste Art sind 4 Ehrenpreise zu je L. 3000, für die zweite 10 Preise à L. 1 000 ausgesetzt.

4. Wettbewerb zum Zwecke der Hebung der Wasserwirtschaft in den öffentlichen und privaten Süsswässern. Zum Wettbewerb werden sowohl die privaten wie die öffentlichen Korporationen zugelassen. Die Prämien bestehen a) in einem Ehrenpreis mit gol-

dener Medaille und L. 500, b) zwei Prämien von je einer goldenen Medaille nebst L. 300, c) vier silbernen Medaillen nebst je L. 200.

Schutzmassregeln gegen die Reblaus.

1. Ein Dekret vom 25. Februar hebt die Einfuhr und den Transit in und für die Insel Pantelleria von Vegetabilien, Knollen (Kartoffeln) und Knollenfrüchten (Knoblauch und Zwiebeln), ebenso von frischen Früchten, Stroh, Baumwollsamen, von vegetabilischem und gemischtem Mist auf.

Mit Dekret vom 20. November wird die Einfuhr und der Transit von Stroh wieder freigegeben.

2. Ein Dekret vom 27. Juni beseitigt das Verbot der Einfuhr und des Transits der in dem Antireblausgesetz vom 25. April 1886 bezeichneten Gegenstände für die Provinz Bergamo.

3. Ein Dekret vom 2. Dezember hebt die Einfuhr und den Transit von Knollen und Knollenfrüchten, frischem Obst, Baumwollsamen und von vegetabilischem und gemischtem Mist für die Insel Lampedusa auf.

Fischerei auf dem Garda-See.

Ein Dekret vom 23. Dezember verbietet unter Abänderung des Reglements vom 19. April 1885 den Fischfang, Ein- und Verkauf folgender frischer Fischarten: Forellen im November und Dezember, Karpfen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, vom 20. Juni bis 31. Juli, Äsche im März, Schlei und Karpfen im Juni, Persischer Fisch im Mai, Maifisch (Agone und Sardine) vom 15. Mai bis 15. Juli. Aber auch während dieser Zeit ist der Fang des Maifisches wöchentlich in der Zeit vom Mittwoch nach Sonnenuntergang bis Samstag früh gestattet.

Betrieb und Überwachung der Dampfkessel.

Reglement vom 27. Juni. Als Dampfkessel werden solche Behälter angesehen, die zur Umbildung von Flüssigkeiten zu Dampf dienen zwecks Erzielung eines grösseren atmosphärischen Druckes, ferner andere nicht weniger als 300 Liter fassende Gefässe, welche den Dampf mit einem grösseren atmosphärischen Druck zur Bearbeitung der in ihnen enthaltenen Substanzen aufnehmen. Neben dieser Definition giebt das Reglement Bestimmungen für

neue und reparierte Dampfkessel und spricht von den Sachverständigen, von dem Bau der Dampfkessel und ihrem Zubehör, von den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen und Proben, von Belohnungen, von Vereinigungen der Dampfkesselbesitzer, dem Dampfkesselregister, dem Personal, der Überwachung und Strafbarkeit.

Nahrungsmittel-Verfälschung.

(Gesetz vom 2. August.) Wer Essenzen von Früchten oder in triturierter oder Pulverform befindlichen Gärstoffen, die mit fremdartigen Substanzen vermischt sind, vorrätig hält oder zum Verkauf stellt, muss mit deutlichen Buchstaben die Qualität und Quantität auf den sie enthaltenden Gefässen, sowie auf den bezgl. Frachtscheinen und Rechnungen bezeichnen. Das Gesetz bestimmt die Strafen, welche im Falle der Nichtbeachtung der obenerwähnten Vorschriften die Verkäufer trifft, die die obige vorschriftsmässige Bezeichnung unterlassen oder sich weigern, Proben für die Analysen herzugeben. Die Strafe kann in Haft und auch in Gefängnis bestehen.

XII. Öffentliche Arbeiten.

Personal.

1. Personalliste des Ministeriums. (27. Juni.)

Diese Organisationsliste enthält den Unterstaats-Sekretär, 2 General-Direktoren, 2 Verwaltungs-Oberinspektoren, 6 Hauptdirektoren, 17 Abteilungsvorsteher, 34 Sekretäre, 6 Vize-Sekretäre, 1 Oberrechnungsdirektor, 4 Ragioneri-Abteilungs-Vorsteher, 25 Ragioneri, 6 Rechner, 1 Oberarchivar, 19 Archivare, 41 Bureau-Beamte, 1 Diener und 24 Boten. Die jährliche Gesamtausgabe beträgt L. 623300.

2. Verwaltungs-Oberinspektoren. (27. Juni.)

Die Verwaltungs-Oberinspektoren unterstützen die Generaldirektoren und vertreten sie im Falle deren Abwesenheit oder Behinderung. Auf Anordnung des Ministers oder des Unterstaats-Sekretärs übernehmen sie die Inspektion der Bureaux, welche von dem Ministerium ressortieren. Ausserdem führen sie alle ihnen vom Minister und Unterstaats-Sekretär erteilten Aufträge aus.

3. Verwaltungsrat des Ministeriums. (2. Oktober.)

Den Vorsitz führt der Unterstaats-Sekretär. Er besteht aus den Generaldirektoren und den Verwaltungs-Oberinspektoren. Die

Amtsfunktionen des Sekretärs werden von dem Vorsteher der Personal-Abteilung ausgeübt. Die Abteilungsdirektoren und der Hauptdirektor des Rechnungsamts können zum Zwecke von Informationen und Aufklärungen zugezogen werden.

4. Bestimmungen für das ausserordentliche Personal. (Dekret vom 1. April und 27. Juni.)

Während des Zeitraumes von drei Jahren nach Veröffentlichung des Dekrets wird die Ernennung der Strassenbaubeamten und der Aufsichtsbeamten über die Wasserkräfte den Ministerien übertragen. Zu diesem Posten, ebenso wie zu denen eines Leuchtturmwächters dritter Klasse, eines Wasseraufsichtsbeamten vierter Klasse, eines Beamten des Civilbaues dritter Klasse und eines Meliorations-Inspektors dritter Klasse können die nicht vor 1890 promovierten Beamten ernannt werden, welche der Centralverwaltung der öffentlichen Arbeiten, dem General-Inspektorat der Eisenbahnen, den Konstruktions-Bureaux der Kgl. Eisenbahnen und den Bureaux der Civilbaukunde angehören, wobei diejenigen den Vorzug haben, welche erst kürzlich promoviert sind. Nicht ernannt kann werden, wer das 55. Lebensjahr überschritten hat.

Eisenbahnen.

1. Bestimmungen für die Erbauung von Sekundärbahnen. (Gesetz vom 27. Juni.)

Die Summe von L. 86 035 693, welche für einen siebenjährigen Zeitraum für alle bereits unter dem Titel „Bau von Eisenbahnen" übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist, verteilt sich in dem Etat des Ministeriums folgendermassen: L. 19 359 043 für das Rechnungsjahr 1898/99, L. 17 174 787 für 1899/1900, L. 15 207 710 für 1900/01, L. 10 648 170 für 1901/02, L. 5 000 000 für 1902/03.

Die für die Vergebung von noch nicht in Angriff genommenen Linien und Zweiglinien erforderlichen Kosten müssen jedesmal durch ein entsprechendes Gesetz erhoben werden. Die noch nicht in Bau genommenen Linien und Zweiglinien, für die durch entsprechendes Gesetz noch keine Vorsorge getroffen ist, können Privatpersonen, moralischen oder schon bestehenden Gesellschaften zuerteilt werden. Für diese Linien und Zweiglinien wird die kilometrische Subvention bis zu einem Maximum von L. 5000 erhöht.

2. Pensions- und Unterstützungskassen für das Eisenbahnpersonal. (Gesetz vom 15. August.)

Die Aufgabe der gegenwärtig bestehenden Pensions- und gegenseitigen Hülfskassen für das Eisenbahnpersonal bleibt beschränkt auf das Personal, welches bis zum 31. Dezember 1896 regelmässig in Dienst gewesen ist.

Für das später eingetretene Personal müssen die drei Gesellschaften ein neues Institut vor dem 1. Januar 1899 gründen.

Um den bestehenden Kassen die Ansammlung der für die Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Fonds bis zum 31. Dezember 1896 zu erleichtern, wird ein weiterer Aufschlag auf die Personen-Tarife erfolgen und ein Prozentsatz auf den für jedes Ein- und Ausladen von Gütern erhobenen Arbeitspreis geschlagen werden.

Mit Dekret vom 27. November wird die genaue Höhe, sowie die Art des Aufschlages und des oben erwähnten Prozentsatzes festgesetzt.

3. Eisenbahn-Konzessionen.

(Dekret vom 1. Juli.) Konvention zum Bau und Betrieb einer elektrischen Eisenbahn zwischen S. Quirico und Santuario di Nostra Signora della Guardia in der Provinz Genua. Die Konvention ist gezeichnet von dem Minister der öffentlichen Arbeiten und Herrn Eduard Pizzorni, Vorsitzendem des Verwaltungsrates der zu diesem Zwecke zusammengetretenen anonymen Gesellschaft.

Dekret vom 22. Juli genehmigt die Übertragung des Baues und des Betriebes der Eisenbahn von Iglesias nach Monteponi an die Kgl. Gesellschaft der Sardinischen Bahnen.

(Dekret vom 9. Dezember.) Konzessionsvertrag zum Betriebe der Eisenbahnen Vicenza-Treviso-Padua-Bassano und Vicenza-Thiene-Schio.

Genehmigt wird die Durchführung des Vertrages, welcher zu Rom am 29. August zwischen den Ministern der öffentlichen Arbeiten und dem Schatzminister einerseits und dem Herrn Arthur Jehan De Johannis als Vertreter der Società veneta d'imprese e costruzioni pubbliche zwecks Betriebskonzession der genannten Eisenbahnen geschlossen wurde.

Schifffahrt.

1. Dampfschifffahrt auf dem Iseo-See. (Dekret vom 11. April.)

Das Reglement für die Dampfschifffahrt auf dem Garda- und Iseo-See wird mit Dekret vom 13. März 1882 genehmigt.

Mit dem gegenwärtigen Dekret wird die Betriebsordnung für einen entsprechenden öffentlichen Dienst auf dem Iseo-See genehmigt.

2. Schifffahrt über die Meerenge von Messina. (Dekret vom 1. Juni.)

Ein Dekret vom 23. November 1893 genehmigt den Vertrag zwischen der Regierung und der Sizilianischen Eisenbahn-Gesellschaft für die Schifffahrt über die Strasse von Messina. Diesem Vertrag folgte unter dem 21. Mai 1894 ein Anhang, welcher mit dem gegenwärtigen Dekret genehmigt wird. Dieser Anhang bestimmt, dass das Schifffahrtsrisico direkt vom Staate übernommen wird.

Meliorationen im Gebiet von Reggiano-Mantovano.

Dekrete vom 18. Februar und 7. März.

Einem besonders zu errichtenden Konsortium wird die Ausführung der Meliorationsarbeiten im Gebiet von Reggiano-Mantovano übertragen. Die Arbeiten bestehen hauptsächlich in der Anlage eines Abzuggrabens unter der Pechia und eines Ausflusskanals in den Po in der Nähe von Felsonica, ebenso in der Ordnung und Neuanlage aller oberhalb dieses Abflussgrabens befindlichen Kanäle und Wasserläufe, einschliesslich der zur Instandhaltung der gewöhnlichen Strassen, Eisenbahnen und Wasserläufe erforderlichen Arbeiten. Der Staat zahlt an das Konsortium für die Dauer von 50 Jahren eine feste jährliche Rente von L. 308 009,73. Die interessierten Provinzen Mantova und Reggio-Emilia steuern eine feststehende Summe von L. 1 166 828,59 zu den Meliorationskosten bei.

XIII. Posten und Telegraphen.

Personal.

1. Sekretäre in der Centralverwaltung. (Dekret vom 18. Februar.)

Ausnahmsweise und vorübergehend finden die Beförderungen zu Sekretären in der Centralverwaltung der Posten und Telegraphen durch Wahl aus dem Bestande der Vize-Sekretäre I. und II. Klasse nach Anciennetät und Verdienst statt. Letztere müssen, um befördert werden zu können, wenigstens 4 Jahre Anciennetät haben.

2. Beförderungen zu höheren Graden. (Dekret vom 22. Juli.)

Ausnahmsweise und vorübergehend wird der Posten eines Distrikts-Inspektors IV. Klasse und eines Vize-Inspektors in der Provinzial-Verwaltung der Posten, eines Inspektors, Direktors und

Sekretärs III. Klasse in der Provinzial-Verwaltung der Telegraphen mit einem Gehalt von L. 3000, zu $^4/_5$ auf Grund eines Befähigungsexamens, und zu $^1/_5$ nach Prüfung der Verdienste verliehen.

An den Prüfungen können teilnehmen:

a) Die Bureauchefs III. Klasse mit L. 3000, die Bureauchefs II. Klasse mit L. 2500 in der Verwaltung der Posten.

b) Die Bureauchefs und Beamten I. Klasse mit L. 3000 und die Bureauchefs mit L. 2500 bei der Verwaltung der Telegraphen.

c) (Unter Beobachtung einiger bestimmter Bedingungen) die Vize-Sekretäre der Verwaltung der Posten, die Bureauchefs und Beamten III. Klasse in der Verwaltung der Telegraphen.

3. Telegraphen. (Dekret vom 2. Dezember.)

Diejenigen Bewerber, welche den Befähigungsnachweis mit Examen vor 1890 erreicht haben, werden zu Telegraphisten ernannt mit dem entsprechenden Gehalt nach Reihenfolge des durch die Prüfung erzielten Gehalts.

Postdienst in Kriegszeiten.

Reglement vom 27. Juni. Mit Dekret vom 14. Juni 1881 wurde das Reglement über den Dienst im Kriege genehmigt. Das gegenwärtige Dekret ersetzt das vierte Buch. Es beschäftigt sich mit der Ordnung und Leitung der Bureaux, dem Geschäftsgange und der Korrespondenz.

Im Kriege wird ein Feldpostdienst für den Briefverkehr zwischen den Heimatsorten und dem Heere und zwischen den verschiedenen Heeresteilen eingerichtet. Das erforderliche Beamtenpersonal wird von dem Ministerium der Posten und Telegraphen entnommen.

XIV. Emissionsinstitute.

Anordnungen betreffend das Bankwesen.

Dekret, welches die provisorische Einführung bestimmt (17. Januar).

Der Regierung wird die Ermächtigung erteilt, provisorisch die Konvention und die den Königl. Dekreten vom 6. Dezember 1896 angefügten Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche bezwecken, den Umlauf der Kassenscheine der Banca d'Italia, des Banco di Napoli und des Banco di Sicilia zu sichern, deren Re-

duktion zu befördern und die Liquidation der Immobilisationen zu erleichtern.

Das Gesetz stellt einige Bedingungen für die vorläufige Einführung der Bestimmungen über das Bankwesen auf, welche den Schutz der Inhaber der Kassenscheine, den Crédit foncier, die Ausgabe von Amortisationstitres, die Reserve, die Einkommensteuer und Circulation, ferner die Stempel- und Registergebühren, die Aufstellung der Bilanzen und den Reservefonds betreffen. Dem Gesetz sind verschiedene Anlagen beigegeben, welche Bestimmungen für die Banca d'Italia, den Banco Napoli, den Banco di Sizilia, sowie allgemeine Bestimmungen betreffen.

Crédit foncier.

1. Normen für die den Crédit foncier ausübenden Institute. (8. Juni 1896.)

Die Bestimmungen, welche durch das gegenwärtige Dekret genehmigt werden, betreffen die Verlängerung der Dauer der Hypotheken, die Summen, welche die Schuldner für eine solche Verlängerung zu zahlen und die entsprechenden hypothekarischen Garantieen, welche sie zu geben haben.

2. Vorschriften über den monatlichen Status.

Ein Dekret vom 1. Juli schreibt ein neues Formular für den monatlichen Status des Crédit foncier der Emissions-Institute vor.

Sparkassen.

1. Reglement betreffs der Ordnung der Sparkasse. (21. Januar und 22. Juli.)

Das Gesetz, welches die Materie ordnet, ist vom 15. Juli 1888; das darauf bezügliche Reglement wird mit Dekret vom 4. August 1889 genehmigt. Da das Gesetz unverändert geblieben ist, hat man auch das Reglement erneuert. Dasselbe handelt von den Schritten, welche zur Erlangung der juristischen Person und des Titels „Sparkasse“ notwendig sind, von dem Constituirungsakt der Sparkasse, von den Vorschriften über die Kassendeposíten, von den Sparkassenbüchern, den Rückzahlungen, der Verwaltung, von der Einrichtung, der Aufstellung, Abänderung und den späteren Reformen des Statuts, ferner von dem Verwaltungsrat, den Rechnungsbüchern, den Beratungen des Verwaltungsrats oder der Versammlung der

Gesellschafter, von periodischen und aussergewöhnlichen Inspektionen, von Verlust des Grundkapitals, Auflösung und Liquidation der Institute, und von der Überwachung seitens des Königl. Kommissars und Liquidators.

2. Sparkasse des Banco di Napoli.

Ein Dekret vom 1. Juli genehmigt das Formular für den halbjährlichen Rechnungsausweis.

3. Postsparkassen. (18. Juli.)

Die Postsparkassen wurden durch Gesetz vom 27. Mai 1875 gegründet. Das gegenwärtige Gesetz ändert es bezgl. des Reservefonds besagter Kasse ab, ebenso das Gesetz über die Depositen-Kasse in Bezug auf die jährliche Aufbewahrung und den permanenten Verwaltungsrat.

Banco di Napoli.

1. Ersatz des Goldes durch Staatstitel oder vom Staate garantierte Titel. (Dekret vom 25. Februar.) Das Hauptschatzamt und die einzelnen Provinzschatzämter sind ermächtigt, zu Gunsten des Schatzes Gold zum gesetzlichen Kurse, welches aus der Reserve des Banco di Napoli mit einem Gesamtwert von 45 Millionen Lire entnommen wird, in Empfang zu nehmen, wogegen eine reguläre Quittung zu Gunsten der Verwaltung der Bank auszustellen ist.

Die General-Direktion des Schatzes ist berechtigt, im Verein mit der Verwaltung der Bank und im Interesse derselben den Erwerb von Staatstiteln oder vom Staate garantierten Titeln vorzunehmen, wozu diese Summen in Staatsscheinen ausgegeben werden. Diese Titres sind Eigentum des Banco di Napoli und werden nebst dem Zinszuwachs zu dessen Gunsten bei dem Hauptschatzamt aufgehoben.

2. Reglement über die Ausführung der Vorschriften für den Banco di Napoli und seinen Crédit foncier. (22. April.)

Das Reglement bezieht sich auf den Crédit foncier, die Direktion und die Überwachung seiner Geschäfte, auf die Ausgabe und den Umtausch seiner Pfandbriefe, die Beziehungen der Foncierabteilung zur Bankabteilung, auf die Wiederherstellung des Grundkapitals und der metallischen Reserve, auf die Bilanz-Aufstellung und die Garantie für Discont-Geschäfte.

Nachtrag zur italienischen Gesetzgebung aus dem Jahre 1896.[1]

Referent: Dr. **Eugenio Fossa Mancini**, Advokat, Orvieto.
Übersetzung von **Bernhard Dernburg**, Berlin.

Kriegs-Ministerium.

Verschiedene und ziemlich wichtige Massregeln wurden von diesem Ministerium beziehentlich auf seine Veranlassung getroffen. Zu bemerken sind:

Gesetz vom 2. Juli über das Avancement im Heere. Das Gesetz zerfällt in 5 Teile. Der erste handelt über die zum Avancement erforderlichen Vorbedingungen und stellt den Grundsatz auf, dass niemand seine Beförderung zu einem Rang betreiben kann, wenn er nicht als zur Erfüllung der Stellung geeignet anerkannt wird. Es giebt besonders Normen über den Rang bei den Truppen und über die activen und verabschiedeten Offiziere.

Der Titel II behandelt die Art des Avancements (nach Waffen und Armee-Korps unbeschadet der besonders angegebenen Ausnahmen und unter Beförderung von einem Grad zum nächsten), die Wirkung der Anciennetät und die Stufe der Beförderung.

Der Titel III beschäftigt sich mit der Berechnungsweise der Anciennetät. Die Anciennetät im Rang wird bestimmt nach dem Datum der wirklichen Ernennung in den unteren Truppengraden und nach dem Datum des Dekrets bei den Offizieren, falls es das letztere selbst nicht anders bestimmt. Bei der Gleichheit des Datums der Ernennung und des Dekrets bestimmt sich die Anciennetät nach der Stelle, welche der Betreffende in der Anciennetäts-Liste des vorhergehenden Ranges eingenommen hat. Bei Gleichheit auch dieser Bedingung wird die Anciennetät durch das Alter bestimmt.

---

[1]) Infolge Verlustes eines Teiles des übersetzten Manuscriptes bei der Versendung zum Druck, hat sich Herr Dernburg in dankenswertester Weise der Mühe einer wiederholten Übersetzung dieses Teiles des Referates über die italienische Gesetzgebung unterzogen. Doch konnte, um das Erscheinen der zweiten Abteilung des Jahrbuches für 1896 nicht noch länger zu verzögern, der Nachtrag erst an dieser Stelle erscheinen.

Der Titel IV beschäftigt sich mit den Verhältnissen zu Kriegszeiten, während welcher in jedem Offiziersrang aussergewöhnliche Beförderungen vorgenommen werden können auf Grund kriegerischer Verdienste, welche entsprechend festgestellt und dem Heer durch Tagesbefehl mitgeteilt werden. Jeder Unteroffizier kann zu Kriegszeiten zum Unter-Lieutenant für Kriegsverdienste ernannt werden, immerhin muss er das 18. Jahr erreicht haben.

Der Titel V enthält Übergangs-Bestimmungen. Dekret vom 30. Juni bezieht sich auf das Gesetz über die Einteilung des Kriegsheeres. Der Gesetztext über die Einteilung des Heeres wurde durch Dekret vom 14. Juli 1887 genehmigt und durch spätere Gesetze vom 24. Juli 1888 und 18. Februar 1892 abgeändert. Ein Dekret vom 6. November 1894 nahm weitere Änderungen vor, welche am 30. Juni 1896 durchgeführt sein sollten. Das gegenwärtige Dekret verlängert diesen Termin bis zum 1. Januar 1897. Dekret vom 9. Juli ändert die Ausführungs-Anweisungen des Rekrutierungs-Gesetzes ab. Die Abänderungen betreffen die Gewährung von Prämien bei Kapitulationen von Unteroffizieren.

Gesetz vom 24. Dezember handelt von den Ehen der Offiziere.

Die activen Offiziere des Heeres, die zur Disposition oder auf Wartegeld gestellten, können sich ohne vorgängig eingeholte königliche Genehmigung nicht verheiraten. Die Gründe, deretwegen diese königliche Genehmigung etwa versagt wird, können nicht zum Gegenstande einer Erörterung gemacht werden. Die königliche Genehmigung kann nicht erhalten ein Offizier, der nicht das jährliche Einkommen von 4000 Lire nachweisen kann, bestehend aus dem Roheinkommen seines Ranges, nach dem 6jährigen Durchschnitt berechnet, und einer Rente, welche zu Gunsten der betr. Braut und der etwaigen Nachkommenschaft entweder in konsolidierter Anleihe, in Hypotheken oder in vom Staate garantierten Titeln sicher gestellt ist. Das erforderliche Jahreseinkommen ermässigt sich auf Lire 3000 bei den Offizieren, die das 40. Jahr überschritten haben und den aus dem Unteroffizierstande der königlichen Carabiniere hervorgegangenen Offizieren dieser Truppe, gleichviel welchen Alters. Die Mitgift der Braut kann an Stelle der Rente treten, aber sowohl weder die eine noch die andere können jemals veräussert oder ganz bezw. teilweise belastet werden, und

die jährlichen Zinsabwürfe können weder cediert noch verpfändet werden, es sei denn für gesetzlich festgesetzte Alimente und nur bis zur Höhe eines Drittels. Über die Rente kann jedoch frei verfügt werden a) wenn nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet das Diensteinkommen des Offiziers 4000 resp. 3000 Lire erreicht, b) falls der Offizier aus dem aktiven Dienste ausscheidet, c) falls die Ehe durch den Tod des Offiziers gelöst wird, d) falls die Ehe durch den Tod der Frau gelöst wird, ohne dass minderjährige männliche oder unverheiratete unmündige weibliche Kinder hinterbleiben. Das Patent desjenigen Offiziers, welcher sich ohne königliche Genehmigung verehelicht, wird widerrufen, es sei denn für den Fall unmittelbarer Lebensgefahr, wo der betr. Offizier natürliche Kinder hat, die er zu legitimieren beabsichtigt.

Dekret vom 30. April enthält einige Abänderungen des Mängel- und Fehlerverzeichnisses für die dauernde oder zeitweilige Befreiung vom Militärdienste. Die Abänderungen betreffen konstitutionelle Schwäche und erhebliche organische, durch schwere Krankheit verursachte Missbildung, mangelnde Entwicklung des Brustkastens, Skropheln und tuberkulöse Ansteckung, schwere Agoemie und malarische Ansteckung, aus schweren äusserlichen und innerlichen Verletzungen erkennbare Syphilis, andere schwere skorbutische Krankheiten, Saturnie etc., Kurzsichtigkeit und andere organische Veränderungen und unheilbare Krankheiten des Augapfels.

Dekret vom 19. April über das nationale Scheibenschiessen. Mit Dekret vom 21. April 1895 ging die Oberaufsicht über das nationale Scheibenschiessen von dem Kriegsministerium auf das des Innern über. Mit dem vorliegenden Dekret wurde das frühere und andere bezügliche vom gleichen Tage annuliert und das Scheibenschiessen wieder dem Ressort des Kriegsministeriums überwiesen.

Dekret vom 11. August errichtet bei dem Kriegsministerium eine Central-Kommission für das nationale Scheibenschiessen. Diese Kommission besteht aus einem Präsidenten und 7 Mitgliedern, von denen der Präsident und 3 Mitglieder Generäle oder höhere Offiziere sein sollen, die anderen Mitglieder dagegen aus der Zahl der um die Errichtung wohl verdienten und besonders competenten Personen zu entnehmen sind. Präsident und Mitglieder werden durch königliches Dekret ernannt. Ihre Amtsdauer ist 2 Jahre; auch können sie wieder ernannt werden.

Dekret vom 12. Juli genehmigt das Reglement für den Telegraphendienst in Kriegszeiten. Der telegraphische Dienst in Kriegszeiten bezweckt die Herstellung eines möglichst zuverlässigen Mittels für die schleunige Korrespondenz zwischen den grossen Heeresabteilungen untereinander, und zwischen denselben und der Heimath. Dies wird erreicht a) mittelst des bestehenden gewöhnlichen Telegraphennetzes mit — und zwar in der Regel — dem Personal und Material der Staatstelegraphenverwaltung, b) durch die Feldtelegraphie, welche ausschliesslich von dem Personal und mit dem Material der Genietruppen betrieben wird. Dies vorausgeschickt, beschäftigt sich das Reglement mit der von dem gewöhnlichen Telegraphennetz während eines Krieges zu leistenden Beihülfe für den Anschluss des einen an das andere Netz und die telegraphische Korrespondenz.

Weiter sind die folgenden Bestimmungen zu notieren:

Gesetz vom 12. Juli, setzt das Kontingent erster Ordnung für die Aushebung der 1876 Geborenen auf 98 000 Mann fest.

Dekret vom 19. Januar, stellt die von Einjährig-Freiwilligen bei ihrer Einreihung ins Heer zu erlegende Summe für das Jahr 1898 auf L. 1600 für die Kavallerie und auf L. 1200 für die anderen Waffen fest.

Dekret vom 9. April genehmigt die Dienstanweisung über das Artillerie-Material.

Dekret vom 23. April bezieht sich auf die Aufsuchung und Einsammlung von Geschossen oder von Teilen während der Artillerie-Schiessübungen explodierter Geschosse.

Dekret vom 3. Mai ruft die ausgeloosten Wehrpflichtigen 2. Kategorie zu den Waffen.

Marine-Ministerium.

Nur sehr wenige Bestimmungen sind vom diesem Ministerium ausgegangen, wenn man von denjenigen über die Organisation absieht, mit denen wir uns schon in dem Abschnitt über die Beamten beschäftigt haben.

Wir bemerken die folgenden:

Dekret vom 19. Januar, welches ein neues Reglement über Verwaltung und Rechnungsführung bei den Besatzungen der Kriegs-

schiffe genehmigt. Dieses Reglement ist in 4 Teile eingeteilt. Der erste behandelt den Verwaltungsrat, die Funktionäre, Agenten und Korrespondenten desselben und von deren Verantwortlichkeit. Der zweite Teil behandelt die allgemeine Verwaltung: nämlich die Kasse, die neuen und gebrauchten Uniformstücke, die Dotationen, die ausser Benutzung befindlichen Stücke und den Ersparnisfonds. Der dritte Teil bezieht sich auf besondere Verwaltungsgegenstände, nämlich auf Veränderungen, Lebensmittelrationen, Ausrüstung und Baarleistung für solche, Sold, Zahlungen an Kapitulanten, sowie dergl. bedingte Zahlungen, Fonds der aktiven und der auf unbestimmte Dauer entlassenen Mannschaft und auf die Verjährung. Der vierte Teil betrifft die Rechnungslegung und die Skripturen der Verwaltung, die Rechnungsführung über die Gehälter, die Agenten und Korrespondenten, die Rechnungsführung über alte und neue Uniformstücke, die Dotationen, das dem Verbrauch unterworfene und ausser Gebrauch befindliche Material und die Rechnungsführung der Abteilungen.

Dekret vom 24. Mai setzt für das Jahr 1896 die von den Einjährig-Freiwilligen bei ihrem Eintritt in die Marine zu leistende bare Zahlung auf L. 1600 fest.

Dekret vom 12. Juli stellt die Aushebung des Marine-Kontingents I. Kategorie der im Jahre 1876 Geborenen auf 4500 Mann fest.

Dekret vom 30. Oktober teilt das Kontingent I. Kategorie der im Jahre 1876 geborenen Marinepflichtigen zwischen den einzelnen Marinebezirken ein.

Dekret vom 10. Dezember genehmigt eine neue Zusammenstellung der Schwächen und Mängel, welche ihren Sitz in den verschiedenen Geweben und anatomischen Systemen, sowie in einzelnen Körperteilen haben. Es giebt allgemeine und besondere Regeln bezüglich einiger Artikel und Instruktionen über die den verschiedenen Dienstzweigen der Marine zu überweisenden Wehrpflichtigen.

Gesetz vom 23. Juli mit Bestimmungen über die Handelsmarine. Dasselbe befasst sich mit verschiedenen Dingen: Vor allem mit den Subventionen, welche für den Bau von den auf dem Meere, den Binnen-Seeen und Flüssen fahrenden Handelsschiffen bewilligt sind, von italienischen wie von fremden, die in Italien erbaut

werden; und mit anderen den Kriegsschiffen, welche im Ausland und denen, welche im Königreich erbaut sind, zugestandenen Vergünstigungen, ferner mit Schiffsmaschinen und -Kesseln und den für die italienischen Segel- und Dampfschiffe ausgesetzten Fahrtprämien.

Dies Gesetz beschäftigt sich auch mit der Küstenschifffahrt, den Steuern und Seerechten und den Beiträgen zur Invaliditätskasse der Handelsmarine. In der Konstruktionsentschädigung für die nationalen Handelsschiffe und in den Fahrtprämien, wovon 5 % zu gunsten der Invaliditätskasse der Handelsmarine in den betr. Bezirken im Voraus erhoben werden, ist auch die Kapitänsstelle oder die Hafeneinschreibungsgebühr des Schiffes enthalten. Handelt es sich um Bauten, die im Auslande ausgeführt sind, so wird besagter Prozentsatz an die Invaliditätskasse in dem betr. Gerichtsbezirk der Schiffswerft gezahlt.

Dekret vom 9. Juli setzt eine Hafendelegation zu Francavilla am Meere, einen Bezirk in der Provinz Chieti, einen Seekreis zu Ancona ein.

Depositen- und Darlehenskasse. Emissions- und andere Kredit-Institute.

Depositen- und Darlehenskasse.

Gesetz vom 11. Juni enthält die auf die Depositen- und Darlehnskasse bezüglichen Bestimmungen. Die bis zur Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes (22. Oktober) laufenden Anleihen der Cassa dei depositi e prestiti a Provincie e Comuni können auf jeweiliges Ersuchen und unter Darlegung der Gründe mit königl. Dekret bezgl. des Antrags des Schatzministers, unter Genehmigung durch den Verwaltungsrat dieser Kasse in neue 5 %ige Anleihen mit einer am 1. Januar 1897 beginnenden 35jährigen Amortisation, welche durch eine ebenso hohe Einweisung in die Grundsteuer-Erträgnisse sichergestellt ist, umgewandelt werden. Ausgeschlossen von der Umbildung sind die Anleihen, welche von den Meliorations- und Berieselungsgenossenschaften aufgenommen sind, sowie andere schon im Genuss der genannten Vergünstigungen stehenden Anleihen.

Für die neuen Anleihen der Provinzen und Gemeinden zum normalen Zinssatz ist die Depositen- und Darlehenkasse ermächtigt,

eine Amortisationsperiode bis zu 35 Jahren unter der oben erwähnten Sicherheit zu vereinbaren.

Dekret vom 26. November genehmigt die Ausführungsanweisung des eben erwähnten auf die Depositen- und Darlehenskasse bezüglichen Gesetzes.

Das Reglement besteht aus fünf Abschnitten. Der erste handelt von den Umbildungen alter und der Ausgabe neuer Anleihen; der zweite von freiwilligen Depositen auf den Namen des Beziehers einer konsolidirten Rente, von der Wirkung der Depositen, von der Einziehung der Zinsen und deren Anlage und von der Löschung der Depositen; der dritte von der Anlage der Zinsen zu einer Namensrente, deren Einziehung zu Lasten der Depositen- und Darlehnskasse erfolgt; der vierte von der Befugnis der Finanzverwaltung zur Restitution obligatorischer wie facultativer Depositen in Titeln und Baarem.

Emissions-Institut.

Dekret vom 16. April genehmigt die Statutenänderungen der Banca d'Italia.

Die Änderungen des früheren Statuts werden laut Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. Februar 1896 genehmigt. Das gegenwärtige Statut ist in 4 Titel geteilt und handelt von der Konstituirung, dem Kapital und der Lebensdauer der Banca d'Italia (20 Jahre ab 1. Januar 1894), von dem Geschäftsgebiet und den Geschäftsprinzipien der Bank, von der Bankverwaltung, der Generalversammlung der Aktionäre, dem Aufsichtsrat, den Syndici und Revisoren, der Generaldirektion, der Verwaltung der Filialen, den Direktoren und Agenten, der Bilanz, dem Gewinn, den Unkosten und dem Verlust, den Reservefonds, von allgemeinen und Übergangsbestimmungen.

Dekret vom 7. Mai führt einen allgemeinen Situationsplan auf Zeit für Emissions-Institute ein.

Dekret vom 30. Oktober genehmigt das Reglement für den Verkehr von Staatsanweisungen und Coupons, sowie von Bankbillets. Das Reglement enthält 2 verschiedene Teile, der erste handelt von den Staatscoupons, der zweite von den Bankbillets. Der erste spricht über die Herstellung der Scheine, die technische Kommission, die Inkurssetzung der Anweisungen und Coupons, ihre

Beaufsichtigung und Prüfung; im zweiten handelt es sich um Herstellung und Ausgabe der Papiere, um eine besondere Kasse und um Übergangsbestimmungen.

Crédit foncier.

Gesetz vom 4. Juni enthält Abänderungen der Gesetze über den Crédit foncier.

Das ursprüngliche Gesetz über den Crédit foncier datiert vom 22. Februar 1885. Dasselbe wurde abgeändert durch Gesetze vom 17. Juli 1890, 6. Mai 1891 und 8. August 1895, ferner durch das gegenwärtige zur Besprechung stehende Gesetz. Durch dasselbe werden als aufgehoben erklärt alle Bestimmungen der vorausgehenden Gesetze, welche mit der Vorlage in Widerspruch stehen. Gesetz vom 30. Juli enthält Vorschriften über die Auflösung des Crédit foncier des Banco di Santo Spirito in Rom. Dekret vom 30. Juli ermächtigt die Crédit foncier-Institute der Sparkasse von Mailand, von Bologna, der Opera pia di San Paolo von Turin und des Monte dei Paschi von Siena, ihre Thätigkeit auf das gesamte Königreich auszudehnen.

Landwirtschaftlicher Kredit.

Gesetz vom 27. Dezember verlängert die Frist für den Umlauf der buoni agrari, welche von den Instituten entsprechend dem Gesetz vom 21. Juni 1869 ausgegeben sind, bis zum 31. Dezember 1901. Diejenigen Bonds, welche zum Umtausch nicht bis zum 31. Dezember 1911 eingereicht sind, verfallen zu Gunsten der ausgebenden Institute.

Gesetze und Massnahmen betreffend Finanzen.

Direkte Steuern und Geschäftsauflagen.

Gesetz vom 26. Juni genehmigt das Gesetz über die Steuern auf Lebens- und andere Versicherungen. Mittels eines Gesetzes vom 8. August 1895 wurde die Regierung ermächtigt, die Gesetze über die Versicherungs-Steuern zu kodifizieren. Durch das vorliegende Dekret wird nun diese Kodifizierung, welche die Bestimmungen der Gesetze vom 8. Juni 1874, 6. Dezember 1885, 12. Juli 1888, 22. Juli 1894 und 8. August 1895, vereinigt, genehmigt.

Das Gesetz ist in 5 Titel eingeteilt. Der erste handelt über Steuern auf See- und Warenversicherungen, der zweite über die Steuern auf Lebensversicherungen, der dritte über Steuern auf das Kapital ausländischer Gesellschaften, welche im Königreich Versicherungsgeschäfte betreiben, der vierte gibt die gemeinsamen Steuerbestimmungen für Lebens- und andere Versicherungen und für die Kapitalien fremder Gesellschaften, welche im Königreich Italien das Versicherungsgeschäft betreiben, der fünfte enthält Übergangsbestimmungen. Dekret vom 26. Januar genehmigt die Ausführungsanweisung des soeben erwähnten Gesetzes vom 26. Januar 1896. In der Ausführungsanweisung sind die Bestimmungen in derselben Ordnung wie im Gesetz selbst enthalten. Die ersten 3 Artikel behandeln die Staatskommissare, welche mit der Ausführung der Gesetze betraut sind. Solche Agenten sind in den Distrikten, in welchen Stempelbureaux bestehen, die Stempeleinnehmer, in anderen die Registereinnehmer. Die Finanz-Intendanten und die Inspektoren der Staatssteuern üben für den Dienst der in Frage stehenden Steuern dieselben Kompetenzen und denselben Überwachungsdienst aus, welcher ihnen in Bezug auf die Einziehung und Veranlagung der Registersteuer obliegt. Dekret vom 1. März, genehmigt das Reglement über die Wiederabtretung und die Wiederveräusserung solcher Liegenschaften, welche wegen Steuerrückständen Staatseigentum geworden sind. Ein Gesetz vom 8. August 1895 bestimmt, dass diejenigen Liegenschaften, welche der Regierung infolge von Zwangsvollstreckung für rückständige Steuern zugefallen und in den Steuerlisten des Jahres 1893 und den früheren enthalten und zur Zeit der Veröffentlichung des Gesetzes im Staatseigentum gewesen sind, den Expropriirten oder wer immer sich bis zum 31. Dezember darum bewirbt, zediert werden können mit Erlass der Versteigerungs- und Umsatzsteuer und gegen Zahlung einer Jahresquote der Grundsteuer und Grundsteuerzuschläge, dass ferner die Zahlung in drei jährlichen Raten erfolgen kann, dass die Expropriirten stets den Vorzug haben sollten und mangels Antrages seitens der Expropriirten diejenigen Antragsteller zunächst berücksichtigt werden sollen, welche ein anliegendes Grundeigentum haben, und dass zwischen zwei Anliegern der Vorzug demjenigen zustehen soll, der das kleinere Grundeigentum besitzt. Das Gesetz stellt auch fest, dass diejenigen

Liegenschaften, um welche innerhalb eines gewissen Zeitraumes keine Bewerbung erfolgt oder für welche der oben festgestellte Kaufpreis nicht geregelt wird, der Kommune, in deren Bezirk sie sich befinden, mit Erlass der Versteigerungs- und Umsatzsteuer zediert werden sollen. Das Reglement behandelt in zwei besonderen Kapiteln die Retrozession, den Verkauf der Güter und die Zession an die Kommunen.

Gesetz vom 26. Juli ändert die vorausgegangenen Gesetze über die Katastergebühren ab. Dies Gesetz ändert den Tarif über die grundbücherlichen Umschreibungen und Ausstellung von Certifikaten, Auszüge und Abschriften der Katasterakten ab und bestimmt u. A., dass der Steueragent die Umschreibungen ex officio zu Lasten derjenigen vorzunehmen hat, welche den entsprechenden Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist stellen.

Zölle und Verbrauchssteuern.

Dekret vom 26. Januar genehmigt die Steuergesetze. Die Steuergesetze vom 29. August 1889 wurden durch Gesetze vom 14. Juli 1891, 23. April 1893 und 8. August 1895 ersetzt, deren letzteres die Kodifikation der in Geltung befindlichen Bestimmungen und die Veröffentlichung eines neuen Textes an Stelle des oben erwähnten von 1889 verfügt. Das Gesetz enthält in einem ersten Titel die allgemeinen Bestimmungen und behandelt in neun folgenden Titeln ankommende Güter und Manifeste, Einfuhr und Versendung von einem Steueramt zu einem anderen und den Transit, die Einlagerung und Wiederausfuhr (Generaldepôts, Generalmagazine, Freidepôts), die Küstenschiffahrt und den Umlauf, die Ueberwachung der Grenzen und des inneren Staatsgebietes, Durchsuchungen, Kontraventionen und die Kontrabande, Einfuhr und Ausfuhr auf kurze Zeit. Im 11. Titel sind schliesslich Bestimmungen enthalten, nach denen die Verwaltungsbehörden und die Land- und Seemacht um ihre Mitwirkung bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes ersucht werden sollen und mit Kgl. Dekret nach Anhörung des Staatsrates eine entsprechende Ausführungsanweisung zu genehmigen ist.

Dekret vom 13. Februar genehmigt die Ausführungsanweisung zu dem Zollgesetz.

Die zahlreichen ins Einzelne gehenden Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung sind entsprechend der Einteilung des Gesetzes selbst geteilt.

Dekret vom 14. Mai, Gesetze vom 25. und 26. Juli ändern einige Tarifpositionen des Steuergesetzes ab. Das Gesetz vom 25. Juli schafft weiterhin die Ausfuhrsteuer auf Schwefel ab.

Dekret vom 27. Februar enthält Bestimmungen über die Rückzahlung der Steuer auf Rohbaumwolle, welche im Königreich zur Fabrikation von Garn und Geweben, die später ausgeführt werden, zur Verwendung kommen.

Dekret vom 2. Februar setzt eine Kommission ein zum Studium der zwecks Reform der Verbrauchssteuer zu treffenden Massregeln. Es wird bei dem Finanzministerium eine Kommission eingesetzt, mit dem Auftrage, Bestimmungen für die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1895 betreffs der Konsolidirung der Konsumssteuerauflage der einzelnen Gemeinden ebenso wie über die Reform und Abänderung, welche durch die Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden notwendig geworden sind in der Einziehung der Konsumsteuer, zu treffen. Gleichzeitig ist eine neue Generalanweisung und ein Gesetzesvorschlag einzubringen, in welchem alle in Kraft stehenden Bestimmungen über die innere Konsumsteuer zu vereinigen und zu ordnen sind.

Dekret vom 13. Februar genehmigt das Gesetz bezgl. der Ordnung des Corps der Finanzwache. Das frühere Gesetz trug das Datum des 10. Januar 1892. Ein Gesetz vom 22. Dezember 1895 ermächtigt die Regierung, alle Bestimmungen der bezgl. Gesetze zu kodifizieren: über die Einteilung, die Dienstpflicht, die Rekrutierung, die Dienstentlassung und Wiedereinstellung von Unteroffizieren und Mannschaften, die Befreiung von der Aushebung, das Avancement, den Eintritt in andere Dienstzweige, die Zurruhesetzung und disziplinarische Ausserdienststellung, die Uniform und Bewaffnungsform. Im zweiten Titel handelt es sich um die Dienstpflichten und -Vorschriften, die Bestrafung der Offiziere, Unteroffiziere und Wachmannschaften, Arrest von Unteroffizieren und Wachmannschaften, Verheiratung, Urlaub und Besoldung sowie Ehrenbezeigungen bei Begräbnissen.

Dekret vom 9. Februar bestimmt die Einrichtung einer Schule für die Unteroffiziere der Finanzwache. Es wird eine Spezialschule

zur Ausbildung der Feldwebel und Unteroffiziere der Finanzwache, welche in diesem Korps auf Avancement dienen, eingerichtet; dieselbe besteht in einem Lehrgang von wenigstens einjähriger Dauer.

Fabrikationssteuer.

Dekret vom 30. Januar genehmigt das Gesetz über die Alkoholsteuer.

Die Steuer auf die Fabrikation von Alkohol und der Steuerzuschlag auf die importierten alkoholhaltenden Substanzen wird für jeden Hektoliter wasserfreien Alkohols bei einer Temperatur von 15—56 Grad des hundertteiligen Thermometers auf L. 180 festgesetzt.

Die Steuer auf den Verkauf des zum Verbrauch im Innern des Staates bestimmten Alkohols wird aufgehoben.

Das Gesetz bestimmt die Steuerhöhe für einige Produkte mit alkoholischen Beimischungen und behandelt die Befreiung und die Verfälschung der Rectifikationsüberreste, die Einteilung der Produktionsstätten, die Rückvergütung für Verlust bei der Fabrikation, die Überwachung, die Veranlagung und Zahlung der Steuer, die Transporte unter Steuerverschluss, die Lagerräume der Rectificatoren, den Engros-Verkauf, die Destillateure, die Magazine für die Herstellung von Cognac, das Pfandrecht zu Gunsten der Steuer auf unter Zollverschluss befindlichem Alkohol, den Verkehr und die Einlagerung von Spritus, die Rückgewährung der Steuer auf Rum und auf alkoholhaltende Getränke, welche zum Export gelangen, die Rückgewähr von Steuern und deren Verfall, die Verjährung von Ansprüchen wegen irrtümlicher Veranlagung, die Kosten der Aufsicht zu Lasten der Interessenten, die Bestrafung nicht angemeldeter Fabrikation, Verletzung und Fälschung der die Quantität angebenden Stempel und Siegel, den Betrieb zu einer anderen als der angemeldeten Zeit, den Missbrauch bei der Verarbeitung der zu einem niedrigen Steuersatz zugelassenen Alkoholmengen, die Wiedereinfuhr gemischter Weine aus dem Auslande, nicht angemeldete Niederlagen und gesetzwidrige Versendung, die Anwendbarkeit der in dem Steuergesetz vorgeschriebenen Strafe bei verschiedenen Delikten der Konterbande, die Disziplinarvergehen und die Strafe für Komplicen, die Anwendbarkeit der Straf- und Steuergesetze, die Geldstrafen und Spesen, die in Haft und Ge-

fängnis umzuwandelnden Geldstrafen, die Nachzahlungsverpflichtung defraudierter Steuern, die Verjährung (ein Jahr, aber durch richterlichen Akt wird sie unterbrochen), die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und die Aufteilung der Geldbussen.

Dekret vom 5. Juli genehmigt das Reglement für die Ausführungsanweisung zum Alkoholgesetz.

Die Bestimmungen folgen ihrer Ordnung nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Dekret vom 5. Juli verlängert den im Reglement bezügl. der Alkoholfabrikation für die Rückgewähr von 90 % der Steuer auf Cognac festgesetzten Termin vom 30. Juni 1896 bis zum 30. Juni 1897.

Dekret vom 6. Dezember, mit welchem bestimmt wird, dass die Caution für die Zahlung der Alkoholsteuer in erster Hypothek auf Grundeigentum mit Ausnahme der Fabriken und Arbeitsstätten selbst bestellt werden kann.

Dekret vom 13. Februar genehmigt die Ausführungsanweisung des Gesetzes, welches eine Steuer auf Zündhölzer einführt. Mit Gesetz vom 8. August 1895 wird die Steuer auf die Herstellung von Zündhölzern eingeführt. Durch die gegenwärtige Ausführungsvorschrift wird die Ausführung des Gesetzes geregelt. Es behandelt in verschiedenen Kapiteln die Einrichtung von Fabriken, die Betriebsbedingungen, die Festsetzung ihrer Steuern, den Überwachungsdienst, die Gegenstände, welche in ihrem Gebrauch Streichhölzer ersetzen können, die Einfuhr und Ausfuhr von Zündhölzern, die Verwendung, den Verkauf und den Vertrieb von Phosphor, und schliesslich die Vergütungen an die Einnehmer del registro e del bollo straordinario.

Dekret vom 16. April, welches das Reglement betreffend, die Fabrikation der Glucose genehmigt. Das Gesetz, auf das es sich bezieht, ist datiert vom 8. August 1895. Das Reglement beschäftigt sich mit der Anmeldung der Fabriken, ihrem Betriebe, der Veranlagung und Einziehung der Steuern, der Ausfuhr nach dem Auslande und den Contraventionen.

Dekret vom 16. April genehmigt das Reglement betreffend die Fabrikationssteuer auf Cichorien.

Auch dies Reglement bezieht sich auf ein Gesetz vom 8. August 1895. Es handelt von der richtigen Anmeldung der

Fabriken, von den Niederlagen, von der Veranlagung und Einziehung der Steuer, der Überwachung und den Contraventionen.

Dekret vom 19. April genehmigt das Reglement über die Steuer auf die Raffinierung von Mineralölen.

Es bezieht sich auch dieses auf ein Gesetz vom 8. August 1895. In demselben wird gleichfalls die Anmeldung von Fabrikationsstätten, die Hinterlegung von Kautionen, Betriebslicenz, Transport des Rohmaterials und der Produkte, Anmeldung der Arbeitszeit, Klassifikation und Feststellung der Produkte, Zahlung der Steuern, Ausfuhr und Überwachung behandelt.

Monopole.

Dekret vom 5. April ändert die Ausführungsanweisung des Gesetzes über die Salz- und Tabakmonopole ab.

Das Reglement, welches durch das gegenwärtige Dekret abgeändert wird, datiert vom 6. Januar 1895.

Die Abänderung bezieht sich auf das Verbot der Einfuhr von Salz zum Privatgebrauch und die für die Ausschüttung von Salz bestimmten Häfen.

---

b) Juristische Literatur.

Berichterstatter: Dr. **Umberto Pranzataro**, Advokat am Kgl. Appellgericht, Neapel.

Übersetzung: Referendar Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld**, Berlin.

Mit lebhafter Genugthuung muss Jeder, der sich für das Studium juristischer Disziplinen interessiert, anerkennen, dass die an neuen und wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Wissenschaft so fruchtbare italienische juristische Literatur stetig vorwärts schreitet — dieses trifft besonders für das letztvergangene Jahr zu, in welchem der 4. Nationale Juristenkongress einen wirksamen Anstoss in dieser Richtung gegeben hat — und damit einen erheblichen Beitrag steuert zur Ausdehnung des Gebietes der vergleichenden Rechtswissenschaft, und zwar auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen, wie des Privatrechts — von der Nationalökonomie und der Sozialpolitik garnicht zu reden, mit denen wir uns hier nicht beschäftigen können, wollten

wir nicht die Grenzen der Aufgabe überschreiten, die uns unser sehr verehrter Herr Rat Meyer, Vorsitzender der „Internationalen Vereinigung" gütigst übertragen hat.

Vor allem sind als wichtig zu erwähnen: Einige Übersetzungsarbeiten und Spezialstudien auf dem Gebiete der fremden Gesetzgebung und der vom Standpunkt der vergleichenden Wissenschaft betrachteten Rechtsphilosophie; so die Arbeiten von Eusebio, Vighi, De Stefano (Strafrecht in Hamasen (Erythrea) und Fetha-Neghest, Florenz (Bemporad)), von Bolaffio, Campogrande und Ferrari.

Mit wirklich lobenswertem Fleisse bietet uns Eusebio in 4 Bänden die Übersetzung dar:

1. des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 nebst dessen Einführungsgesetz (Un. tipografico editrice Turin).

2. der dasselbe ergänzenden Gesetze:

a) vom 1. Juni 1870: über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst den durch das Einführungsgesetz vom 18. August 1896 eingeführten Abänderungen;

b) vom 6. Februar 1875: über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, nebst den gleicherweise durch das genannte Gesetz eingeführten Modifikationen;

c) der Grundbuchordnung vom 24. März 1897;

d) des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom selben Datum.

3. des Deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, durch welches das bisherige Gesetz auf Grund einer dreissigjährigen Erfahrung, auf Grund der Gutachten der kompetenten Korporationen, der Juristen und auf Grund der neuesten fremdländischen Gesetze auf diesem Gebiete seine Abänderung erfuhr.

4. der Ergänzungsgesetze des neuen Handelsgesetzbuches:

a) der Börsenordnung vom 18. August 1896;

b) des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896;

c) der Allgemeinen Wechselordnung mit ihren Abänderungen;

d) des Gesetzes vom 20. April 1892: über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nebst ihren durch das Einführungsgesetz zum neuen H. G. B. eingeführten Modifikationen;

e) des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nebst Ergänzungen;

f) der Bekanntmachung vom 11. Juli 1889 betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu demselben (sämtlich bei der „Unione“ in Turin erschienen).

In zwei kurzen Werken hat Vighi das Resultat ernster Studien über das genannte deutsche Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dasjenige vom 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften niedergelegt. In dem ersteren (Camerino, Saini) untersucht der Verfasser die Natur und die Eigenart jener neuen Gesellschaftsform, die Beziehungen zwischen der Gesellschaft als solcher und den einzelnen Mitgliedern, die Beziehungen zu Dritten, die der Mitglieder unter einander; er stellt sie kurz der Aktiengesellschaft gegenüber, weist die verschiedenerlei Einwürfe, die gegen das neue Gesetz erhoben werden, zurück und gelangt zur Schlussfolgerung, dass diese neue Gesellschaftsform, wie sie der deutsche Gesetzgeber eingeführt hat, einen wirklichen juristischen und gesetzgeberischen Fortschritt darstellt. In dem zweiten Werke (Neapel bei N. Jovene & Co.) schickt der Verfasser im ersten Kapitel einige historische Betrachtungen voraus; dann (Kap. II) geht er auf die erheblichsten Abänderungen betr. das Gesetz über die Aktiengesellschaften über: bezüglich der Aktien; der Verantwortung, die aus ihrer Zeichnung entsteht; der Gründung (III); der Rechte und Pflichten zur Zeit der Gründung (IV); der Pflichten der Gründer und Dritter; der Gründung von Emissionshäusern und deren Organe; er untersucht ihre Beziehungen zum Kapital (V), zu den Gesellschaftsorganen (VI), zur Bilanz (VII), ihre Auflösung (VIII), Fusion (IX) und Liquidation (X).

Dann geht er auf die Aktien-Kommanditgesellschaften über; er untersucht den Gesichtspunkt, von welchem aus das neue Gesetz diese Art der Gesellschaften betrachtet (I), die Regelung der Gründung (II), das Gesellschaftskapital (III), die Auflösung und Liquidation und die gesamte Organisation (IV, V).

Das jüngst in Deutschland publizierte Handelsgesetzbuch, welches mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten wird, hat Bolaffio zu einer Kritik unter der Überschrift: „Das neue Deutsche Handelsgesetzbuch. Die hauptsächliche Neuerung: Das Handelsgesetzbuch ist die Gewerbe-Ordnung der Kaufleute.“ Padua-Verona (Fratelli Drucker) Veranlassung gegeben.

Diese Kritik stützt sich auf den Wortlaut des Gesetzes und die Vorarbeiten zu demselben, sowie die wichtigsten Abhandlungen und Denkschriften, welche der Abfassung des neuen H. G. B. vorangegangen sind; sie befasst sich im Einzelnen mit sämtlichen neuen Reformen des Privatrechts in Deutschland, berücksichtigt vor allem das gleichzeitig mit dem erwähnten H. G. B. in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch und zeigt, wie es die Hauptaufgabe der Kompilatoren war, nicht das Handelsgesetzbuch von Grund aus umzugestalten, sondern nur dasselbe mit dem B. G. B. in Einklang zu bringen, dabei eine Erfahrung von 30 Jahren zu verwerten und den durch Verkehr und Sitte jetzt erweiterten Horizont zu berücksichtigen.

Auf rechtsphilosophischem Gebiete untersucht Ferrari in seiner Studie: „Die neue Theorie vom Staate" (Archivio giuridico, Bd. 58 Seite 206 ff.) den Begriff „Staat" im Gegensatz zum sozialen Organismus, von dem er nur eine von den anderen ganz unabhängige, wenn auch ihnen koordinierte Funktion bilde; er geht die verschiedenen Theorieen von Loria, Giorgi, Bulicki, Bluntschli, Gumplowicz und Anderen durch.

Hier bietet uns auch Campogrande eine interessante Arbeit über „das Recht über das eigene Leben zu verfügen" („Diritto sulla propria vita." Giurisprudenza italiana. IV. pag. 77 ff.). Der Verfasser betrachtet den Selbstmord vom ethischen und juristischen Standpunkte, in seinen Beziehungen zum Rechte der Gesellschaft und der Familie und in Bezug auf den Lebensversicherungsvertrag; er betrachtet ihn in Bezug auf die Einwilligung des „Selbstmörders", dass er von einem Anderen getötet werde und zeigt wie wohl die Bestimmung des Italienischen Strafgesetzbuches, welches denjenigen bestraft, der an einem Selbstmorde beteiligt ist, auf Moral und Recht gegründet ist. Dann untersucht er die Frage, ob man, wenn man Einem das Recht, sich zu töten zugesteht, die Straflosigkeit des Duelles statuieren solle; von der Lehre der Grenzen des „ius in se ipsum" ausgehend, zeigt er, wie das Einverstandensein mit der zuzufügenden Verletzung das Charakteristikum des Duelles bildet und wie es daher das Duell in seiner ritterlichen Gestalt nicht zum Verbrechen stempele, während jene anderen Arten des Zweikampfes, wie das Bauern- und das „amerikanische" Duell, bei denen das Einverstandensein nur anscheinend vorhanden sei, keinen Anspruch darauf machen könnten, nicht als Verbrechen zu gelten.

Nach Vorausschickung dieser kurzen Hinweise, welche als Einleitung zu unserem Bericht betrachtet werden mögen, wollen wir nunmehr auf die italienische juristische Literatur auf dem Gebiete des Völkerrechts und den vielen anderen Gebieten, welche in Beziehung zur vergleichenden Rechtswissenschaft stehen, übergehen.

I. Völkerrecht.

Zu erwähnen sind die Arbeiten von Zedozzi, Diena, Bonolis und Luè, welch' Letzterer im letztvergangenen Jahre ein originelles kurzes Werk unter dem Titel veröffentlicht hat: „Il diritto internazionale pubblico nei libri d'Omero" („Das Völkerrecht im Homer") (Lodi). Hier hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt, darzuthun, dass die allgemeine Behauptung, das Altertum habe nicht einmal einen embryonalen Begriff des Völkerrechts gekannt, auf Irrtum beruht. Indem er die einzelnen Sagen und Erzählungen Homers durchgeht, untersucht er den Zustand und die Verfassung der verschiedenen Staaten, zumal ob es im alten Griechenland Monarchieen gegeben hat, er forscht nach den Arten des Erwerbes und des Verlustes des Territoriums, den Verträgen, der Unterscheidung von Offensiv- und Defensivkrieg, Allianzen, der Behandlung des Feindes und des Feindesguts, den Verträgen zwischen Kriegführenden, dem Frieden, dem Institut der Gesandtschaften und gelangt zu dem Schlusse, dass auch auf dem Gebiete des Völkerrechts die griechische Rasse die Fähigkeiten aller Völker wiederbelebt.

Zedozzis Arbeit („Die zu Venedig stattgehabte Sitzung des Instituts für internationales Recht", Archiv. giur. Bd. 58 Seite 155 ff.) ist ein kurzer Bericht über die Arbeiten des Venediger Instituts:

1. Untersuchung über die Frage der Nationalität auf Grund folgender Regeln, welche das Institut im Jahre 1896 zu Cambridge aufgestellt hat; Berichterstatter Catellani aus Padua und Weiss aus Paris:

a) Niemand darf ohne Zugehörigkeit zu einer Nationalität sein.

b) Niemand kann gleichzeitig zwei Nationalitäten angehören.

c) Jedermann muss es freistehen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

d) Der einfache, uneingeschränkte Verzicht genügt nicht, um die Staatsangehörigkeit aufzugeben.

e) Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit muss sich nicht von Generation zu Generation bis ins Unendliche fortsetzen.

2. Die Frage der Unverletzbarkeit der Konsuln, aus Anlass des diplomatischen Zwischenfalles von 1887, als die Integrität des Archivs des französischen Konsuls in Florenz verletzt wurde.

3. Die Frage der Kriegskonterbande.

4. Das Führen der Nationalflagge durch Handelsschiffe.

5. Die Frage des Bombardements einer offenen Stadt durch eine Flotte.

Eine andere Frage, welche dadurch angeregt wurde, dass es sich darum handelte, ob ein französischer Arzt als Testamentserbe die Erbschaft eines von ihm gepflegten italienischen Bürgers antreten dürfe, hat Diena Veranlassung zu einer schätzenswerten Arbeit gegeben: „Sulla legge regolatrice della capacità di succedere" Über ein die Erbfolge regelndes Gesetz (Archiv. giurid. Bd. 58 Seite 368, 413). Hier geht der Verfasser von der Ansicht der bedeutendsten Juristen vieler Länder aus, dass nämlich die Erbfolge ohne Unterscheidung von Mobilien und Immobilien sich nach dem Heimatsrecht des Erblassers richten müsse; dann untersucht er die bestrittene Frage, ob das erwähnte Prinzip auch auf den Fall anwendbar sei, dass die Erbberechtigten verschiedenen Staaten angehören. Nach einem kurzen Überblick über die verschiedenen Theorieen, welche diesbezüglich von den Schriftstellern auf dem Gebiete des Völkerrechts aufgestellt worden sind, gelangt er zu folgenden Schlussforderungen: 1. die zum Erben notwendigen Bedingungen, so auch die Erbfähigkeit, richten sich nach dem Heimatsrecht des Verstorbenen — mit Ausnahme jedoch der Frage der Indignität; hier werden von der Erbfolge ausgeschlossen: sowohl Diejenigen, welche nach ihrem eigenen Heimatsrechte, als auch Diejenigen, die gemäss dem Rechte der Heimat des Erblassers unwürdig sind. 2. Die Fähigkeit des Erbfähigen zu handeln d. h., die Erbschaft oder das Legat mit oder ohne erforderliche Genehmigung anzunehmen, richtet sich nach dessen eigenem Heimatsrechte. Was den Personenstand des Erbfähigen betrifft, so wird die Frage, ob derselbe sich unter der Zahl Derjenigen befindet, welche zur Erbschaft berufen sind, von denselben Normen beherrscht, welche auch sonst den Status des einzelnen Individuums regeln.

In gleicher Weise wichtig ist Bonolis' Studie über „Assicurazione sulla vita nel diritto internazionale privato" (Die Lebensversicherungen im internationalen Privatrecht) (Archiv. giurid., Bd. 59). Verfasser teilt seinen Stoff in 10 Paragraphen und behandelt nacheinander: die Vorschriften, welche den Versicherungsvertrag regeln sollen; die Form des Vertrages; die Rechte und Pflichten des Kontrahenten; die Zweiggeschäfte, Filialen und ihre Kompetenz; die Prämienzahlung; die Entschädigung und Fragen bezüglich der Zahlung der Prämien; den Selbstmord des Versicherten; die Lebensversicherung eines Dritten; die Cession der Versicherung und endlich die Rückversicherung.

II. Vergleichendes Recht.

a) Staats- und Verwaltungsrecht.

Die von Rudini erstrebte Reform des Verwaltungs- und politischen Wahlgesetzes, welche bisher infolge des Widerstandes seitens vieler Fraktionen der Kammer und des Senats nicht erreicht werden konnte, ist zum Gegenstand einer Arbeit von meinem Freunde, dem Advokaten Carlo Mirabella gewählt worden; im letztvergangenen Jahre hat er ein Werk in Druck gegeben, unter dem Titel: „Il voto plurimo" (Das ungleiche Wahlrecht) (Neapel, Carrado). Verfasser beginnt damit, die allgemeinen Umrisse der Frage zu zeichnen, dann untersucht er die Theorie von Stuart-Mill (Kap. I) um im folgenden Kapitel die soziologischen Annahmen auf Grund der Spencer'schen Theorie zu besprechen; im dritten Kapitel hebt er die Gegensätze zwischen dem französischen und dem englischen Staatsrecht, ebenso wie den Wert der deutschen Theorieen, zumal derjenigen von Gneist hervor; im letzten Kapitel endlich behandelt er die Frage der Anwendung und der Resultate des ungleichen Wahlrechts.

Über „die Eigenheiten der Ausgaben und Umschreibungen zwischen den einzelnen Kapiteln der Staatsbilanz" hat Cesare Cagli (Archiv. giurid. Bd. 58 Seite 174 ff.) geschrieben. Er bespricht kurz den Ursprung des Tributes im Altertum, in dem Recht, das sich die Könige und Kaiser der antiken Monarchieen anmassten, nach Belieben dem Volke Steuern aufzulegen; sowohl in Frankreich, wie in Spanien und England, wo fast immer die Einwilligung der Stände zur Bewilligung von Steuern erforderlich war; er zeigt,

wie die Zuweisung der Steuern an die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung eine Eroberung der Freiheit und eine wesentliche Aufgabe der Volksvertretung wurde. Dann zeigt er die Spezialisierung des Budgets in England, Russland, Frankreich und Italien.

Auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes hatte das Komitee des IV. Nationalen Juristenkongresses, der im letzten Oktober zu Neapel tagte, die Frage „der Verantwortlichkeit der Beamten und der zur Durchführung ihrer notwendigen Verantwortlichmachung gesetzlichen Bestimmungen" aufgestellt.

Mein Freund Gaetano Orangio Ruiz, Privatdozent an unserer Kgl. Universität, hat diese Frage ausführlich in 20 Paragraphen behandelt. (Berichte zum IV. Nationalen Juristencongresse Neapel, Pierro). Im ersten giebt der Verfasser eine genaue Definition des wissenschaftlichen Begriffes „öffentlicher Beamter"; im zweiten betrachtet er den diesbezüglichen Begriff, den das italienische Strafgesetzbuch aufgestellt hat. Im dritten Paragraphen nennt er die Grenzen seines Themas, im vierten die Systeme, nach denen man die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten einteilt, im fünften würdigt er diese Systeme; dann betrachtet er im Einzelnen das englisch-amerikanische System, dann das in Italien geltende Recht und die hier geltenden Lehren über die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten und der mittelbaren und unmittelbaren Haftung der Verwaltung. Im neunten Paragraphen behandelt er die Grundlage der Haftung des Staates und seiner Beamten, im darauf folgenden die Unterschiede, welche bei der Frage der Haftung des Staates zu machen sind und die Bestimmung der Grenzen der persönlichen Haftung der Beamten. Dann spricht er von der Ausdehnung dieser Theorie auf die Gemeinden, Provinzen und die der Staatsaufsicht unterworfenen Institute; er erwägt, in welchen Grenzen sich ein Gesetz über die civilrechtliche Haftung des Staates und seiner Beamten zu halten habe. Im 13. Kapitel handelt es sich um die strafrechtliche Haftung der Beamten, das hier geltende Recht und die hierüber in Italien herrschenden Lehren; im nächsten um einige Lücken bezüglich der Frage des Rechts und der bei uns geltenden sozialen und politischen Gewohnheiten. Im 16. untersucht Verfasser, ob, falls man die Notwendigkeit einer vorhergehenden Genehmigung leugnet, die freie Anklage unbeschränkt sein soll; im 17. den Gehorsam in der Beamtenhierarchie, im 18. die Anwen-

dung der eben auseinandergesetzten Grundsätze auf das Gebiet der Polizei; im 19. die aus der Strafthat entstehende Civilklage; endlich im letzten Kapitel stellt Verfasser seine Thesen für den Kongress auf.

Pietro Orestano hat über die Frage: „Empfiehlt es sich, die Kompetenz des als höchsten Gerichtshofs konstituierten Senats für die Entscheidung der Strafthaten gegen die Sicherheit des Staates aufrecht zu erhalten?" unter dem gleichen Titel (Palermo, Virzi) eine kleinere Arbeit veröffentlicht. Er schickt eine kurze historische Übersicht über die einer hohen Staatskörperschaft zugetheilte Kompetenz in Justizsachen voraus, dann erwähnt er die Jurisdictionsrechte, welche die Kammern in den hauptsächlichen modernen Verfassungen haben und untersucht dann, wie in Italien der Senat die Kompetenz in Hochverratssachen erhalten hat und ob es empfehlenswert sei, dieselbe beizubehalten.

Eine andere Frage, die sich auf die Kompetenz der Kammer bezieht, nämlich ob es sich empfehle, die parlamentarische Immunität weiter auszudehnen, ist von Luigi Rossi (Archiv giurid. Bd. 58 Seite 225, 263) unter dem Titel behandelt worden: „Die Immunität der Abgeordneten an sich und in ihrer Anwendung auf Militärpersonen in Kriegszeiten." In dieser Arbeit, welche augenscheinlich aus Anlass der Kämpfe in Afrika entstanden ist, als die Volksmeinung den General Baratieri des Verrats beschuldigte, behandelt Verfasser zunächst mit grosser Genauigkeit die zwei bekannten Theorieen über die Auslegung des Begriffes der parlamentarischen Immunität; dann schlägt er eine dritte Theorie vor und begründet dieselbe mit einer historischen Abhandlung über diese Einrichtung; er studiert den Begriff der parlamentarischen Unverantwortlichkeit in der englichen, französischen und deutschen Geschichte gemäss den Theorieen von Jellineck, Meyer, Schultze und Anderen. Er betrachtet die juristische Natur der parlamentarischen Unverantwortlichkeit, nämlich ob dieselbe ein subjektives Recht des einzelnen Abgeordneten, oder ob sie (so Laband) ein objektives Recht darstellt, sei es, dass es sich um ein Recht des inneren parlamentarischen Körpers (Rönne), sei es, dass es sich um eine Einrichtung handelt, welche das Funktionieren der Staatsmaschine gewährleisten soll (Orlando).

Dann untersucht er, ob die Kammer kompetent sei, über eine Ausdehnung der Immunität zu entscheiden, ebenso wie über die

Grenzen ihrer gerichtlichen Macht; sodann befasst er sich mit der Unverantwortlichkeit der militärischen Deputierten im Allgemeinen sowohl wie zur Zeit des Krieges und lehnt sich hierbei an die bereits in früheren Jahren ergangenen Entscheidungen und an die politische Tendenz der letzten Entscheidung der italienischen Kammer an.

Von der „Ausweisung der Fremden“ handelt Contuzzi (Digesto ital., Seite 1008 ff.) in 3 Kapiteln; in dem ersten finden wir kurze einleitende Bemerkungen aus der Geschichte, der vergleichenden Rechtswissenschaft und dem Völkerrecht; in dem zweiten werden die verschiedenen Anwendungsfälle einer Erörterung unterzogen, das dritte Kapitel befasst sich mit der Ausführung der Ausweisungsmassregel.

Bis hierher haben wir nur einzelne Monographieen oder spezielle Studien auf diesem Gebiete in Betracht gezogen; von allgemeinen Studien und grösseren Abhandlungen auf dem Gebiete des Staatsrechts verdient das Werk Giuseppe Amabiles Erwähnung, das unter dem Titel: „Le fonti di diritto costituzionale“ etc. („Die Quellen des Staatsrechts, unter besonderer Berücksichtigung Englands und Italiens“) Bd. I bei Niccolò Giannotta (Galati) in Catania, 8 ° pag. XI, 261 erschienen ist. Im ersten, dem allgemeinen Teile behandelt Verfasser das Staatsrecht im Allgemeinen und die Theorie der Rechtsquellen; im zweiten (dem ersten speziellen) Teile betrachtet er die Quellen des Gewohnheitsrechts, das öffentliche Gewohnheitsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Staatsrechts, das öffentliche Gewohnheitsrecht in England, die Machtverteilung der englischen Verfassung und das Gewohnheitsrecht im italienischen Staatsrechte.

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts ist mir Gegenstand besonderen Studiums eine Entscheidung des Kgl. Appellgerichts zu Neapel gewesen, über welche ich ein kurzes Werk: „Ein Fall des Verfahrens in Wahlsachen“ veröffentlicht habe. (Separatabzug aus „Diritto e Giurisprudenza“, Neapel, Corrado.) Ich gebe hier eine über mein Werk in der „Tribuna giudiziaria“ veröffentlichte Rezension wieder:

„Ein anderes schätzenswertes Buch ist das des Advokaten Umberto Pranzataro; dieser geht aus von einer unrichtigen

Entscheidung des Appellhofs zu Neapel, betreffend den Endpunkt der Frist, bis zu welchem die Einlegung der Beschwerde durch den Interessierten für den Fall, dass ihm die Entscheidung der Provinzialkommission nicht zugestellt worden ist, zulässig ist. Verfasser giebt in knapper und gedrängter Form eine Übersicht über die besondere Natur der Einrichtung der Berufung in Wahlsachen, über die Wichtigkeit der Popularklage, die Art und Weise, auf welche diese Klage vor der Einführung unserer heutigen Gesetzgebung zulässig gewesen und untersucht, ob und inwiefern diese Klage für das moderne Recht der römischen Popularklage entspricht. Dann zeigt er, wie die Repräsentationstheorie, die in Frankreich aufrecht erhalten und auch in Italien geschätzt wird, nur einen völlig relativen Wert beanspruchen darf; die hauptsächliche Grundlage der actio popularis finde man heute in der Windscheid'schen, Brinz'schen und Bekker'schen Unterscheidung zwischen den juristischen Beziehungen, die bestimmt seien, individuelle Interessen zu befriedigen und den anderen, die die Befriedigung kollektiver Interessen zum Ziele hätten; hiernach — so führt er aus — handelt das Individuum entweder im eigenen Namen in Ausübung einer Art von Kontrollrecht, oder es handelt als Vertreter der Gesamtheit, sodass sich auf der einen Seite sein materielles Interesse vermindert, auf der anderen Seite aber sein moralisches Interesse steigt etc. Dieses vorausgeschickt, giebt Verfasser eine wortgetreue und genaue Auslegung der Artikel 41, 46, 51 und 53 des Gesetzes vom 11. Juli 1894, die sich auf die Bedeutung der Worte: „die Interessierten", „die interessierte Partei" in Beziehung auf die Wirkung des Endpunktes der vom Appellhof falsch ausgelegten Einlegungsfrist der Berufung in Wahlsachen beziehen. Er bekräftigt die Richtigkeit seiner logischen und erschöpfenden Ausführungen mit der Meinung der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts und mit den Entscheidungen des Kassationshofes zu Rom. Endlich widerlegt er die verschiedenen Einwürfe und widersprechenden Ansichten und hebt hervor, wie es sich hier mehr um das öffentliche, als um das private Interesse handele; er schliesst mit den Worten Zanardellis in seinem Berichte über eine Reform des politischen Wahlgesetzes: „Alles, die Politik, die Finanz, die Justiz, das ganze Privatrecht, ebenso wie das öffentliche Recht, ihre Garantieen, ihre Unversehrtheit, ob gute oder schlechte

Ministerien, ob wohl oder übel geleitete und verwaltete Munizipien, Alles hängt von der Beschaffenheit dieser Quelle ab, Alles erhält Leben und Lebenskraft von jener so wichtigen Einrichtung."

b) Strafrecht und Strafprozess.

Auf dem Gebiete des allgemeinen Teiles des Strafrechts haben wir — immer in den Grenzen der Internationalen Vereinigung — die Werke von Lombardi, Moschini, vor allen Dingen aber dasjenige Lombrosos: „L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, alla giurisprudenza ed alla psichiatria: Cause e rimedi", in Turin bei Fratelli Bocca erschienen.

Auf dem Gebiete des speziellen Teiles des Strafrechts sind die Arbeiten von Moscatelli, Fachino und Tuozzi zu nennen.

Cesare Lombroso hat sein grossartiges Werk in drei Teile geteilt. Der erste Teil handelt von der Ätiologie des Verbrechens; der zweite von der Prophylaxis und Therapie desselben. Hier hebt der Verfasser hervor, wie ein wirklicher Missgriff in der Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzes für ganz Italien geschehen, wie bei weitem diesem das von anderen Nationen z. B. der Schweiz angenommene System vorzuziehen sei, welches für jeden Kanton ein eigenes Gesetzbuch habe, wie in England und Amerika, wo die Strafgesetzgebung je nach den Staaten, in denen sie gelten solle, verschiedene Gestalt annehme.

Gegen den Einfluss des Alkohols schlägt er unter Anderem die Gründung von Mässigkeits-Vereinen nach englischem und schweizer Muster vor; gegen das Elend, die nach englischem und schweizer System und nicht nach dem Vorbilde der romanischen Länder, organisierte Beihilfe und Wohlthätigkeit; es verlangt die Abschaffung der Erziehungs- und Besserungsanstalten, wie sie in Italien und Frankreich existieren, die eine wahre Schule des Verbrechens seien.

Der dritte Teil handelt von der Synthese und der Anwendung der Strafen; Lombroso hebt hervor, dass in den Ländern, in welchen die von ihm vorgeschlagenen Reformen eingeführt seien, die Kriminalität im Abnehmen sei, während dagegen in den Ländern, wie Italien, Frankreich und Spanien, wo sie nicht angenommen seien, das Verbrechertum im Wachstum begriffen sei.

Das Werk endigt mit einer Übersicht über die Fortschritte der Kriminalanthropologie in dem zweijährigen Zeitraume 1895—96, auf dem Gebiete der Anthropometrie, der Psychologie, der Biologie, der an grossen modernen Verbrechern von ihm gemachten Beobachtungen, der Kriminalität bei Kindern und Wilden, der Epilepsie, der Therapie des Verbrechens, endlich erwähnt er sein spezielles Studium der Dinka (einer Völkerschaft am oberen Nile) und der Ntoï (eines Volksstammes in Indo-China).

Lombardi schickt in seinem Werke „Die grundlegenden Prinzipien der Strafthat und der Strafe" (Catania, Tip. universale) einige geschichtliche Vorbemerkungen voraus und nennt die Grundbegriffe des neuen italienischen Strafgesetzbuches; er teilt seine Abhandlung in neun Abschnitte, von denen jeder vom theoretischen, wie vom geschichtlichen Standpunkte mit besonderer Berücksichtigung der fremden Gesetzgebung und vom praktischen Gesichtspunkte aus erörtert wird.

Auf Grund dieser methodischen Dreiteilung geht er davon aus, die Strafthat und ihre Arten zu behandeln, dann betrachtet er die Rückwirkung und die Nicht-Rückwirkung des Strafgesetzes, die Exterritorialität, die Hindernisse, die sich der Vollstreckung des Urteils entgegenstellen, die Auslieferung und die Frage der Ausdehnung des Strafgesetzbuches (Abschn. I); dann die verschiedenen Arten der Strafe (Abschn. II); die Wirkung und die Vollstreckung der Aburteilung (III); die Zurechnungsfähigkeit und die Gründe, die sie ausschliessen oder verringern (IV); den Versuch (V); die Personalkonkurrenz (VI); die Realkonkurrenz (VII); den Rückfall, seine Arten und ähnliche Strafthaten (VIII); die Ausdehnung der Strafklage und der Aburteilung (IX).

„Errore Penale" (Digesto italiano Seite 540 ff., Turin [Unione]) lautet die Überschrift der Arbeit Moschinis. Auch er schickt einige Bemerkungen aus der Geschichte und der fremden Gesetzgebung voraus, — diese bilden den Inhalt des ersten Kapitels —, um sich im zweiten mit dem Begriffe und den Eigentümlichkeiten des Thatirrtums zu befassen. Im dritten Teile untersucht er die strafrechtlichen Folgen des Irrtums gemäss den verschiedenen Lehren; im vierten und letzten Kapitel endlich beschäftigt er sich mit der Auslegung und der Rechtsprechung bezüglich des Artikels 52 des italienischen Strafgesetzbuches.

Auf dem Gebiete des speziellen Teiles des Strafrechts überreichte Tuozzi, Privatdozent an der Kgl. Universität zu Neapel, dem IV. Nationalen Juristenkongresse seinen Bericht über geeignetere einzuführende Normen, die Ausübung der Pressfreiheit und die zur Rechenschaft Ziehung derjenigen, die dieselbe missbraucht haben, zu regeln. (Neapel, Toreo.) § 1 handelt von den Motiven und den Grenzen des dem Kongresse vorgeschlagenen Themas, §§ 2 und 6 enthalten eine Kritik des Pressedikts in Bezug auf das Strafrechts- und das Verwaltungswesen; in § 3 untersucht der Verfasser die Resultate des Gesetzes vom 22. November 1888 und in den letzten Abschnitten, welche Reformen auf Grund der Erfahrung in anderen Staaten bei Erlass eines neuen Pressedikts empfehlenswert seien.

Über das Vergehen des eigenmächtigen Handelns hat Advokat Alfred Moscatelli (Digesto ital. 1897 S. 785 ff.) geschrieben. Vor allem untersucht er die allgemeinen Merkmale dieses Vergehens und zwar in der Geschichte und der modernen französischen, belgischen, englischen, deutschen, österreichischen, ungarischen, russischen, spanischen, portugiesischen etc. Gesetzgebung (Kap. I). Dann hält er sich auf bei der Untersuchung der Natur und der juristischen Klassifizierung dieses Vergehens (II), seinen Grundelementen (III), seiner Beziehung zu verwandten Delikten (IV), der Spolienklage (V), der erschwerenden und strafmindernden Momente (VI), des Vorhandenseins eines vermeintlichen Rechts, endlich bei der Verfolgbarkeit der durch Äusserungen consummierten Delikte.

Eine andere im Digesto italiano (S. 839 ff.) publizierte Monographie ist diejenige Carlo Fachinos über gemeingefährliche Explosionen. Der Verfasser untersucht ihre Natur vom allgemeinen, wie vom speziellen Rechte aus betrachtet.

Bezüglich des allgemeinen Rechtes untersucht er die Natur des genannten Deliktes in der Geschichte wie in der fremden Gesetzgebung, in der Doktrin, in den Vorarbeiten zum italienischen Strafgesetzbuche und in dem Letzteren selbst, in dem Falle, dass es sich gegen fremdes Eigentum richtet, oder das erschwerende Moment der Gefahr für Menschenleben in sich birgt.

Was das spezielle Recht anlangt, so betrachtet er es in seinen gesetzgeberischen Vorbeugungsmassregeln, wie sie in der englischen, canadischen, französischen, schweizerischen und spanischen Gesetz-

gebung gegenüber anarchistischen Sprengstoffdelikten, sowie in dem italienischen Gesetze vom 19. Juli 1894 No. 314 über Sprengstoffdelikte getroffen worden sind.

In einer ausführlichen, von der Neapolitaner Advokatenkammer im Jahre 1895 mit einer Ehrenerwähnung ausgezeichneten Monographie behandelt Advokat Umberto Farese „den Wucher, in seinen Beziehungen zum Strafrecht, zu dessen geschichtlicher Entwicklung und der heutigen Gesetzgebung“. (Nola, Tipogr. Basilicata.) Er teilt sein Thema in einen geschichtlichen und einen doktrinellen Teil. Nach einer kurzen bibliographischen Übersicht untersucht er die Stellung des Wuchers im ältesten Recht und in den Überlieferungen, dann im griechischen, römischen, deutschen und kanonischen Recht; er betrachtet seine Behandlung im ungarischen Entwurf, in der deutschen, österreichischen und der übrigen ausländischen Gesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Italiens. Er verwirft sämtliche Theorieen, welche sich für die Straflosigkeit des Wuchers aussprechen (z. B. die von Hesse) und behauptet die dringende Notwendigkeit, in das Italienische Strafgesetzbuch Bestimmungen einzuführen, welche den Wucher als wahres Delikt im eigentlichsten Sinne unter Strafe stellen.

Indem wir nun auf das Gebiet des Strafprozesses übergehen, haben wir hier zu nennen: Florian: I mandati di comparizione e di cattura nella legislazione italiana, Mailand (Società editrice libraria 8° S. VII 208); die Vorführungs- und Haftbefehle in der italienischen Gesetzgebung.

Chiarioni: La condanna condizionale, Treviso (R. Longo); die bedingte Verurteilung. Carfora und Vacca über die Frage, ob es sich empfiehlt, das Rechtsmittel des Appells, und in welcher Weise, beizubehalten. Berichte zu dem IV. Nationalen Juristenkongresse in Neapel (A. Tocco).

Alimena und Benevolo über die andere vom Juristenkongresse vorgeschlagene Frage: „Empfiehlt es sich, das Rechtsmittel der Revision einer Abänderung, und welcher, zu unterwerfen?“ ebendort erschienen.

Florian beginnt seine Abhandlung mit einem raschen geschichtlichen Überblicke, nicht nur über den Vorführungs- und Haftbefehl, sondern auch über die Untersuchungshaft und die vorläufige Entlassung; dann betrachtet er kurz die Gesetzgebung

Englands, Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Spaniens und der Vereinigten Staaten. Er teilt seinen Stoff in 4 Teile ein: den Erlass, die Ausführung, die Legitimation und die Verjährung, und nimmt so nach einander die einzelnen Stadien durch, denen ein Haft- oder ein Vorführungsbefehl unterworfen sein kann.

Chiarioni zeigt die Vorteile der Einführung der bedingten Verurteilung in unser Strafsystem; er teilt seine Abhandlung in 4 Teile: Nachdem er in dem ersten Abschnitte die Unwirksamkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und seiner Ersatzmittel, wie des Verweises, der Geldstrafen, des Hausarrests etc. dargelegt, befasst sich der Verfasser in dem zweiten Kapitel mit der bedingten Verurteilung in der englisch-amerikanischen Gruppe, wo die bedingte Verurteilung die Aufhebung des Strafurteils mit sich bringt. Diesem System zieht er aber die von der europäisch-continentalen Gruppe angenommene Gestalt der bedingten Verurteilung vor, wo hier Letztere nur eine Aufhebung der Strafverbüssung im Gefolge hat.

Im dritten Teile widerlegt er die gegen das Institut der bedingten Verurteilung erhobenen Einwände, im letzten endlich entwickelt Verfasser die Art und Weise, in der er das Institut in Italien eingeführt zu sehen wünscht.

Carforas Bericht zerfällt in 5 Kapitel: I. die Grundlagen und die Geschichte des Appells in Strafsachen; II. sein Organismus; III. die Berufung in Strafsachen in der modernen Gesetzgebung; IV. die Notwendigkeit, die Berufung beizubehalten; V. Reformen, welche hierbei einzuführen wären.

Vaccas Bericht über dasselbe Thema ist mit noch grösserem Fleisse und grösserer Sorgfalt ausgearbeitet. Er geht aus von der italienischen, französischen, deutschen, österreichischen und belgischen Statistik und prüft, auf Grund seiner genauen Beobachtungen der Gesetzgebung anderer Länder, bis ins Einzelne das Rechtsmittel der Berufung, und zwar sowohl in der von der geltenden italienischen Gesetzgebung acceptierten Gestalt, wie im Hinblick auf einzuführende Reformen.

Alimena befasst sich in dem ersten Teile seiner genannten Arbeit mit der Geschichte der Revision vom antiken Recht angefangen bis auf die Neuzeit; in dem zweiten und dritten Teile stellt der Verfasser Betrachtungen an über die Revision gegen verurteilende und freisprechende Richtersprüche in der fremden

Gesetzgebung (I), in der Statistik (II), in der Theorie (III); der vierte und letzte Abschnitt bezieht sich auf das Verfahren, den Urteilsspruch und die Zulässigkeit der Revision (I), inwieweit die Revision zulässig sei (II) und welche Wirkung sie haben solle.

Benevolo beginnt seinen in 9 Kapitel gegliederten Bericht mit einer historischen Übersicht über die 3 Revisionsgründe, die unser Gesetzbuch aufgenommen hat (I). Im II. Kapitel untersucht er die Fälle, in denen die Revision in Italien zulässig ist, im III. diejenigen Abänderungen, die vorzunehmen sich empfehle, sowohl zu Gunsten des Verurteilten wie aus der Erfahrung fremder Länder heraus. Im IV. Kapitel führt er aus, dass man die Revision zulassen müsse, sowohl beim Freispruch, wie bei der Verurteilung des Angeklagten; im V. spricht der Verfasser von den Grenzen der Revision in Bezug auf die Strafthat und das Urteil; im VI. von der Rehabilitation des unschuldig Verurteilten; im VII. von der Rechtsprechung und dem Verfahren; im VIII. von den Wirkungen der Revision; endlich formuliert er im IX. seine Thesen.

Mit demselben Thema hat sich Advokat Umberto Farese befasst und zwar in seiner Schrift: „Bedarf das Rechtsmittel der Revision, wie es in der (ital.) Strafprozessordnung eingeführt ist, der Abänderungen und welcher?“ (Nola, Tipogr. Basilicata.) Nach einander werden die rationelle Grundlage der Revision, seine geschichtliche Entwicklung, seine Gestaltung im alten und im heutigen Recht, die sich auf dieselbe in anderen Ländern beziehenden Reformvorschläge genauer Betrachtung unterzogen. Verfasser behauptet die Unvollkommenheit des in Italien hier geltenden Rechts und macht Abänderungsvorschläge.

c) Handelsrecht.

Abgesehen von folgenden, dem 4. Nationalen Juristenkongresse vorgelegten Fragen:

I. Der unlautere Wettbewerb (concorrenza sleale). Neapel bei Tocco — Berichterstatter: Amar und Marghieri;

II. Abänderungen der Titel IV, V, VI des Handelsgesetzbuchs betr. Schiffsmiete, Seewechsel, Versicherung im Hinblick auf die heutigen Erfordernisse des Dampfschiffverkehrs. Neapel bei Tocco — Berichterstatter: Ascoli und Berlingieri;

III. Empfiehlt es sich, die Bestimmungen über die Zahlungseinstellungen und den Konkurs bei Kaufleuten und bei Nicht-Kaufleuten zu vereinigen? Neapel bei Tocco — Berichterstatter: Francesco Serafino und Corrado Biondi

haben wir auf dem Gebiete des Handelsrechtes die Arbeiten zu erwähnen:

Tortori: Der Wechselgiroverkehr, seine historische Entwicklung und seine Natur im geltenden Deutschen und Italienischen Rechte. Rom bei Löscher & Co.

Ferner die Arbeiten von Tedeschi, Navarrini, Camerano und Rocco.

Professor Felice Tedeschi behandelt: „Die Differenzgeschäfte in Italien und im Auslande" (Turin bei Bocca) in fünf Kapiteln. In den beiden ersten Kapiteln betrachtet der Verfasser die Differenzgeschäfte in ihrer verschiedenen Gestalt und ihre rechtliche Behandlung in Frankreich, Deutschland, England, Österreich-Ungarn, Spanien, Portugal, Russland, Schweiz, Ver. Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik und Japan.

Dann untersucht er den Standpunkt der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu dieser Frage in Italien seit 1874, insbesondere die Beziehungen der Kontrahenten unter einander, der Wechselmakler und der Agenten, die Frage des Erfüllungsortes und der Auflösung des Geschäftes. Im vierten Abschnitt befasst er sich mit den im Auslande geschlossenen Börsengeschäften; im fünften Kapitel formuliert er einige Wünsche und Vorschläge; er verlangt eine einheitliche Regelung dieser Materie auf der Grundlage der 3 Grundsätze der Vertragsfreiheit, der Achtung vor dem gegebenen Worte und der Öffentlichkeit.

Navarrini schrieb über: „die Vorbehaltsklausel des Eingangs für die im Kontokurrentverkehr notierten Effekten" (Giurisprud. italiana. IV. p. 49 ff.). Er geht von der allgemeinen Voraussetzung aller, auch der neuesten italienischen Schriftsteller aus, dass der Kontokurrent ein vornehmlich auf Kredit basierter Kontrakt sei; dann zeigt er die allgemeine Regel der Verpflichtung des Empfängers, bei jeder Rimesse den Rimettenten in Höhe seines Wertes zu akkreditieren, wie diese Akkreditierung nur auf Vereinbarung zurückgerufen werden kann, dann die gebräuchlichen Ausnahmen von dieser Regel. Dann untersucht er die Fälle, in denen ein

Verzicht auf die Wohlthat dieser Klausel angenommen werden muss; er untersucht, in welcher Weise der Empfänger in der Praxis von der Klausel Gebrauch macht, dann ihre juristische Natur, die hierauf bezügliche Meinung der italienischen Schriftsteller, der Kaufleute und des französischen Kassationshofes, die Wirksamkeit und Ausdehnung dieser Klausel, endlich die Fälle, in denen es zweifelhaft sein kann, ob der Empfänger der Wohlthat verlustig gegangen ist.

Camerano betrachtet in seiner Arbeit „Die Zeitungen und das Urheberrecht“ (I giornali ed i diritti d'autore. Giurispr. ital. V. S. 93 ff.) vor allem seine Materie in Beziehung zum italienischen Gesetze vom 19. September 1892, zur Berner Konvention vom 9. September 1896 und dessen Abänderungen durch die Pariser Konferenz von 1896; dann geht er über auf den systematischen Nachdruck fremder Zeitungsartikel, des amtlichen Teiles, wie des politischen Abschnittes, der Depeschen, der Reden, Vorträge, Briefe, Predigten u. s. w., der Gerichtschroniken und der Theaterberichte, der illustrierten, satirischen, humoristischen Zeitschriften etc.

Alfredo Rocco's Werk: „Die Grenzen der Verantwortlichkeit des Rheders“ (Le limitazioni alla responsabilità degli armatori; Archiv. giurid. 1897, Bd. 59) zerfällt in 2 Kapitel. Der erste Teil enthält eine geschichtliche Übersicht über die Haftung des Rheders im römischen Recht, im Mittelalter, wie in der modernen fremden Gesetzgebung. Der zweite, eine kritische und dogmatische Abhandlung über den Begriff der beschränkten Haftung. Verfasser untersucht, ob dieser Grundsatz traditionell, allgemein und konstant ist (§ 1), dann die Beziehungen des Rheders zum Schiffer und die behauptete Unmöglichkeit einer Kontrolle (§ 2), die Gefahren der Seeschifffahrt und das Vermögen zu Lande und zu Wasser (la fortune de terre et de mer) (§ 3); dann befasst er sich mit der Frage, ob die Beschränkung der Haftung abhängig gemacht werden könne von einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommen zwischen dem dritten Kontrahenten und dem Schiffer, sowie das behauptete notwendige Mandat des Letzteren (§ 4), darauf mit der juristischen Persönlichkeit des Schiffes (§ 5), mit den hohen Interessen des Seehandels (§ 6), im letzten Abschnitt endlich mit dem Werte der Meinung, eine Beschränkung der Haftung des Rheders sei nur bei gesetzwidrigen Handlungen und nicht bei den Verträgen des Schiffers statthaft (§ 7).

Nicht weniger wichtig sind die Arbeiten von Marghieri und Amar über den unlauteren Wettbewerb. In Übereinstimmung mit mehreren fremden Gesetzgebungen zeigt Marghieri die Notwendigkeit, wie in Deutschland geschehen, so in Italien ein einziges allgemeines, sämtliche unlautere Konkurrenzgeschäfte umfassendes Gesetz einzuführen, das einerseits die Notwendigkeit berücksichtigt, das individuelle Recht auf den Gebrauch des Namens, der Güter, der Arbeitserzeugnisse gegen jedwede Art unlauterer Konkurrenz zu schützen, andererseits gewerblichen und kaufmännischen Syndikaten, die mit der grössten Machtbefugnis versehen sind, ein Beaufsichtigungsrecht giebt.

In ähnlicher Weise zeigt Amar die Notwendigkeit einer Reform des Gesetzes vom 30. August 1868, welches mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Einklang zu bringen sei, ebenso wie es notwendig sei, dass Italien sich der internationalen Madrider Konferenz über die gegen falsche Bezeichnungen des Ursprungsortes zu ergreifenden Massnahmen anschliesse; er zeigt, wie der Schutz des industriellen Eigentums in allen Ländern in den letzten Jahren so grosse Fortschritte gemacht hat, dass sich schon Vereinigungen mehrerer Staaten gebildet hätten, wie die Pariser Konvention vom 20. März 1883 beweise.

Berlingieris Bericht an den Kongress zerfällt in 12 Paragraphen; in dem ersten behandelt er kurz den Einfluss der Dampfschifffahrt auf den Güterverkehr, die Einrichtung der Dampfschifffahrtsgesellschaften, der Einrichtung regelmässiger Linien, die Centralisierung der Dampfschifffahrt in den Händen mächtiger reicher Gesellschaften, endlich die Klauseln der Nicht-Haftung. Der zweite Teil handelt von gesetzgeberischen Reformen, vom deutschen H. G. B., vom belgischen Gesetze vom 21. August 1879, von den skandinavischen See-Gesetzbüchern, vom Entwurfe eines ungarischen See-Gesetzbuches und vom französischen hier geltenden Rechte; der dritte Abschnitt von der italienischen See-Gesetzgebung, von den Fehlern und den Lücken, die dasselbe aufweist, zumal auf dem Gebiete der Löhnung der Besatzung, von der Schiffsmiete und besonders vom Konnossement; Verfasser bespricht im vierten Teile den Schiffs-Mietvertrag und Aftervertrag, im fünften die Befreiungsklausel, die Kongressvoten, zumal diejenigen von Liverpool, Antwerpen und Brüssel, die fremde Gesetzgebung und die Frage, ob

es sich empfiehlt, die Grenzen der freien Vereinbarung gesetzlich festzusetzen, dann das amerikanische Gesetz vom 13. Februar 1893, den französischen Entwurf vom 22. Oktober 1995 und welches das beste System sei. Im sechsten Buche behandelt er die Bezeichnung des Schiffes im Transportvertrag, die Umladungen und die regelmässigen Schiffsverbindungen; im 7.: die während einer Reise stattfindenden Umladungen, die direkten Anweisungen (through bill of lading) und die Sammeltransporte; im 8. Teile; die Auseinandersetzung des Konnossements; im neunten, die gesetzlichen Massregeln zur Verhütung der Gefahren betrügerischen Vorgehens, dann die verschiedenen Arten der Konnossemente, das dem Pariser Kongress von 1889 vorgelegte System, sowie dasjenige des französischen Gesetzes; im zehnten; die Klausel bezüglich der Angabe des Inhalts und der Menge der Ladung, die Erfordernisse der Dampfschifffahrt und der vorgeschlagenen diesen entgegenkommenden Massregeln; im elften den Konflikt zwischen Rheder und Schiffer in Bezug auf Liegetage und Überliegetage, den Kongress der Delegierten der englischen Gesellschafter und der genuesischen Kaufleute (1889), der Dampfer-Frachtbriefe für Fahrten über das Schwarze und das Asow'sche Meer, sowie auf der Donau, im letzten Paragraphen: die Unabhängigkeit des Konnossements vom Schiffs-Mietvertrage.

Auch Ascoli hebt hervor, dass die Anwendung der Dampfmaschine und des Land- wie des unterseeischen Telegraphen eine gewaltige Umwälzung der Handelsbeziehungen im Gefolge gehabt und die Notwendigkeit gesetzgeberischer Reformen, zumal auf dem Gebiete des Seehandels, sehr fühlbar gemacht hat. Er vergleicht den jetzigen Zustand der Gesetzgebung mit demjenigen, wie er gemäss den Beschlüssen des Internationalen Handelsrechts-Kongresses zu Brüssel vom Jahre 1888 und auf Grund der Erfahrung fremder Länder sein sollte; er legt dem IV. Nationalen Juristenkongresse einige Reformvorschläge bezüglich der Schiffsmiete, des Konnossements, der Fracht, der Haftung des Rheders und des Schiffers, des Verlustes der Fracht im Falle eines Schiffbruches, des Liegegeldes, des Seewechselvertrages, der Versicherung gegen die Gefahren der Schiffahrt, der Haverei etc. etc. vor.

Auf dem Gebiete des Konkursrechtes zeigt Biondi, Privatdozent an der Kgl. Universität zu Neapel, zunächst, wie sich in

der modernen Gesetzgebung auf diesem Gebiete zwei Kategorieen unterscheiden lassen; die eine lässt nur ein einziges Verfahren zu, die andere ein doppeltes; er giebt dann eine kurze historische Übersicht über die Frage, erwähnt die fremden Gesetze, die aus dem Konkurse eine gemeinrechtliche Materie gemacht haben, zeigt den heutigen Stand unserer nach französischem Muster konstruierten Gesetzgebung und betont die Notwendigkeit der Einführung eines einheitlichen Verfahrens für Schuldner, die Kaufleute und die nicht Kaufleute sind; dann könne man noch immer von Konkurs sprechen.

Zu denselben Schlussfolgerungen, welche übrigens von dem Kongresse nicht angenommen worden sind, gelangt auch Serafino, welcher seine Arbeit kurz in 3 Teile teilt: In dem ersten nennt er die diesbezüglichen europäischen Gesetze, in dem zweiten den Standpunkt der italienischen Gesetzgebung bezüglich der Insolvenz des Schuldners, der nicht Kaufmann ist, in dem dritten Kapitel verlangt er die Vereinigung der Konkursvorschriften für Kaufleute und Nicht-Kaufleute.

d) Civilrecht und Civilprozess.

Einen nicht unwichtigen Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft haben die Bearbeitungen der vom letzten Juristenkongresse vorgeschlagene Thematen beigesteuert, z. B. das Thema „Notwendige Reformen auf dem Gebiete des Bürgerrechts-Erwerbs und der Naturalisation" (Neapel bei Tocco). Arbeiten von Grippo und Catellani; das Thema „Reform des Systems der Veröffentlichung der Immobiliarrechte"; Arbeit von Cannada-Bertoli; endlich das Thema „Juristische Konstruktion des Arbeitskontraktes" von Betocchi.

Grippo zeigt, wie das vom italienischen Gesetzgeber befolgte System, welches, von grossen fortschrittlichen Ideen inspiriert, das Prinzip der Reziprozität verwirft, seit 30 Jahren schädliche Erfolge gezeitigt hat, wie es daher notwendig sei zum Grundsatze der Gegenseitigkeit umzukehren, der einen Zügel dem unbegrenzten Egoismus der anderen Nationen anlegt und zugleich die grösste Gewähr für das Vorherrschen gesunder Prinzipien ist. Er bestärkt seine Behauptung mit dem Beispiele der fremden Gesetzgebung.

Andererseits schlägt Catellani zur Vermeidung der Unannehmlichkeiten die daraus entstehen, dass es Italiener mit 2 Bürger-

rechten und solche ohne Bürgerrecht giebt, vor, dass der Erwerb des Bürgerrechts in einem fremden Lande der Option des Bürgers unterworfen werde, welche schon heute durch die Artikel 5 und 6 unseres Gesetzbuchs für diejenigen Bürgersöhne eingeführt ist, welche das ihnen durch ihre Geburt zukommende Bürgerrecht verloren haben. Ferner zeigt er, dass von den wenigen Reformen, deren unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiete bedürfe, ein Teil ganz allgemein eingeführt werden müsse, während ein anderer den Gegenstand internationaler Erwägungen zu bilden habe.

Cannada-Bartoli's dem Kongress vorgelegte Arbeit, welche Anlass zu lebhafter Erörterung in Italien gegeben hat, zerfällt in 4 Kapitel. Nach einem raschen Überblick über die Grundlage der Publizität des Eigentums und der Realrechte, sowie über unser Publizitätssystem und die Möglichkeit seiner Reform, geht er auf eine genaue Untersuchung seiner Thesen ein. Im ersten Kapitel behandelt er die Umschreibung der Akte von Todeswegen; im zweiten derjenigen unter Lebenden, im dritten das Kataster, die Grundbücher und ihre Einrichtung; im vierten die Art und Weise, wie sich das italienische Hypothekenwesen verbessern liesse und zwar bezüglich der gesetzlichen, gerichtlichen und der testamentarischen Hypothek unter Berücksichtigung der preussischen Grundschuld und der vollständigen Gerechtigkeit.

Betocchi hat wie Vadalà-Papale und andere Schriftsteller in und ausserhalb Italiens die Natur, die Entstehung, den Gegenstand, und die Definition des Arbeitskontraktes untersucht und zwar in Bezug auf die Kontrahenten sowohl, ihre Macht, ihre Zustimmung, wie auf den Lohn und den Inhalt des Kontraktes, endlich auch auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Form und die Auflösung des Vertrages, den Schutz der Arbeit und die diesbezügliche spezielle Gesetzgebung. Der Verfasser hat auch — und hierfür gebührt ihm Lob — die fremde Gesetzgebung berücksichtigt.

Ein anderes Werk, welches wir ebenso wie die obengenannten Werke über Bürgerrecht und Naturalisation unter Civilrecht rubrizieren, weil sie für uns einen Teil des Civilrechts ausmachen, obwohl sie eigentlich dem öffentlichen Rechte angehören, ist dasjenige von Ranelletti (Begriff, Natur und Grenzen des Staatsvermögens, Giurisprudenza italiana 1897 Bd. IV S. 325 ff.). Er geht die

verschiedenen Lehren über das Staatsvermögen durch und teilt dieselben in zwei Gruppen, je nachdem sie auf juristischen oder ökonomischen Elementen beruhen. In der ersten Gruppe bespricht er die verschiedenen in Italien und Deutschland aufrechterhaltenen Theorieen von Meyer und Stengel, welche das Staatsvermögen in „Finanzvermögen" und „Verwaltungsvermögen" teilen. In der zweiten Gruppe, in der das Staatsvermögen vom finanziell-ökonomischen Gesichtspunkte des Staates und der Gemeinden betrachtet wird, unterscheidet er Patrimonialgüter näheren und weiteren Grades (§ 1). Im zweiten Paragraphen erwägt er, welches die juristische Natur des Staatsvermögens in Beziehung zu seinem Eigentümer ist; die von der Minderheit in Frankreich und Italien, aber von der Majorität in Deutschland acceptierte Theorie, nach welcher es sich um ein durch die notwendige Verwendung im öffentlichen Interesse eingeschränktes Privatvermögen im Gegensatz zu der Ansicht derer handelt, welche in dem Staatsvermögen ein Souveränetätsrecht sehen. Sodann untersucht der Verfasser das Recht des Einzelnen auf den Gebrauch des Staatsvermögens (§ 3); im letzten endlich die juristischen Persönlichkeiten, welche Staatsgüter haben können.

„Il fondamento della responsibilità del proprietario per danni cagionati dagli animali" — (Fundament der Haftung des Eigentümers für den durch seine Tiere verursachten Schaden) —, Genua bei Beretta & Molinari, ist der Titel einer Studie des Advokaten Gustavo Adani.

Die Einleitung enthält die grundlegenden Sätze der Verpflichtung eines Jeden, Niemandem zu schaden, der Verantwortlichkeit für das eigene Handeln, dann über den Grundsatz der Zurechnung, über die Haftung, sowohl für fremde Schuld, als für den durch Tiere verursachten Schaden. Im ersten Kapitel untersucht er die Theorie der römischen Noxalklagen: actio de pauperie, actio de pastu pecoris und das edictum aedilicium, dann den Grund jener Haftung in den Gesetzen der Barbaren und in dem Statutarrecht.

Im zweiten Kapitel untersucht er das Fundament der Haftung, wie sie durch Art. 1154 im Gegensatz zu Art. 1385 des Code Napoléon, durch § 1320 des Österreichischen Gesetzbuches, durch das B. G. B. und das Schweiz. Bundesgesetzbuch eingeführt ist; er bespricht die verschiedenen, bezüglich Art. 1154 aufgestellten

Theorieen: die auf der Vermutung des Verschuldens aufgebaute subjektive Theorie, diejenige darauf, welche der verantwortlichen Person den Gegenbeweis des eigenen Verschuldens gestattet (wie sie in Frankreich von Laurent und Anderen verteidigt wird), ferner die, welche die Haftung überhaupt leugnet, endlich die objektive Theorie, derzufolge die Haftpflicht auf einem individuellen Vorteile beruht.

In dem letzten Teile befasst er sich mit dem Wegfalle und der Beschränkung der Haftung gem. Art. 1154 und hebt neben dem wissenschaftlichen Wert der auf dem Grundsatze der Entschädigung basirten Theorieen die Notwendigkeit geeigneter Reformen hervor.

Advokat Filippo Longo hat ein umfangreiches Werk über die „Surrogazione reale" die Sachumwandlung nach dem Grundsatze: „res succedit in locum pretii et pretium in locum rei" herausgegeben. Nach einer kurzen Bibliographie über die Werke von Bechmann, Westphal, Ad. Benedictus, Pestil, Flach, Paulmier und Scherer bespricht Verfasser im ersten Hauptteile die Ansichten von Höpfner, Thibaut, Hasse, Mühlenbruch, diejenigen der Schriftsteller des droit coutumier von Mastrielli, de Luca und Merlino; im zweiten Teile untersucht er die speziellen Arten des „Ersatzes", z. B. des an die Stelle Tretens einer Sache für das Dotalgeld, des Preises an die Stelle einer Dotalsache, einer Dotalsache an die Stelle einer anderen, dann u. A. die Umwandlung als Folge einer im öffentlichen Interesse erfolgten Expropriation, sowie als Folge einer Legalservitut.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses glaube ich die Arbeiten Isaccos und Frezzinis über die Zwangsvollstreckung gegen die öffentliche Verwaltung, ebenso diejenigen Cabeslottos und Brunos erwähnen zu müssen.

Isacco beginnt seine Arbeit (Sull esecuzione forzata delle sentenze e degli atti contro le pubbliche amministrazione, Archiv. giurid. 1897, Bd. 58 S. 93 ff.) mit einer kurzen Übersicht über diejenigen fremden Gesetze, wie das französische und das belgische, welche einen erheblichen Einfluss in Italien ausgeübt haben, er geht dann auf die Streitfrage über, wie sie in Italien von Ricci's Theorie und ihren Anhängern aufrecht erhalten wird und zwar in Bezug auf die Zahlungsweigerung als Verwaltungsact, die Jurisdiktion, die sogenannten inneren Gründe Cabbas endlich Einwen-

dungen, welche aus dem bürgerlichen Gesetzbuch und der Civilprozessordnung hergeleitet werden und Einwendungen praktischer Natur.

„Die Vollstreckung der Urteile gegen die öffentlichen Verwaltungen“ (Rom, Stabilimento tipogr. ital.) von Frezzini, ein Werk, dessen erster Teil erst erschienen ist, zerfällt in 6 Kapitel; in diesen untersucht er den Charakter und die juristische Persönlichkeit des Staates, was der Fiskus nach den Theorieen von Giorgi und Heise, sowie denen der verschiedenen deutschen Schulen sei, die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung gegen den Staat, welche Güter desselben der Zwangsvollstreckung unterliegen, wie dieselbe auszuführen sei etc. etc.

Erwähnenswert ist ferner auf diesem Gebiete die Arbeit von Errico Caberlotto über „die Zwangsvollstreckung“ (Digesto italiano pag. 605 ff.). Auf eine geschichtliche Übersicht über die italienische und die fremde Gesetzgebung über Zwangsvollstreckung folgt eine Untersuchung der Vorbedingungen für ihre Zulässigkeit, der Vollstreckungstitel, der Art der Mitteilung an den Schuldner, der Personen, durch welche und gegen welche eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden kann, des Verhältnisses des Gläubigers zu dem Erben des Schuldners, dann erwägt er, wie Zwangsvollstreckungen ausgeführt werden (zwischen Frankreich und Belgien) und auszuführen sind gegen den Staat, den Monarchen, den Papst, fremde Souveräne und deren Stellvertreter etc. Ferner behandelt er die Frage der Häufung von Vollstreckungsmassregeln, die Schwierigkeiten und Streitfragen, welche hierbei leicht entstehen, die Rechtsmittel, endlich die Stellung des vollstreckenden Beamten und die gegen denselben verübten Vergehen.

Derselbe Verfasser betont in seiner Arbeit über die „Immobiliarexekution“ (Digesto italiano pag. 684 ff.), die Wichtigkeit derselben und die sich bietenden Schwierigkeiten, er betrachtet das französische, deutsche, belgische und italienische System in Bezug auf die Schnelligkeit des Vorgehens, sowie die Einfachheit und Strenge der Formen. Dann untersucht er, welche Güter der Vollstreckung unterliegen, endlich einige spezielle Materien.

Von demselben Autor rührt auch (ebenda Seite 564 ff.) eine bemerkenswerte Arbeit über „die Feststellung zum ewigen Gedächtnis“ (esame a futura memoria) her, in welcher er im Einzelnen auf ihren Wert und ihre Wirkungen eingeht.

Brunos Arbeit endlich über „die Expropriation aus Gründen des öffentlichen Interesses“ zerfällt in sechs Kapitel, in welchen er nach einander die allgemeinen Grundsätze, die Geschichte, Gesetzgebung, die in Betracht kommenden Personen, die in Betracht kommenden Sachen insbesondere die Immobilien, dann die Entschädigung an die Expropriierten, sowie an Dritte Beschädigte, das Verfahren, zum Schlusse die aus der Enteignung entstehenden speziellen Wirkungen, einer eingehenden Betrachtung unterwirft.

---

c) Volkswirtschaftliche Literatur.

Referent: Dr. **Giacomo Luzzati**, Professor der Staatswissenschaften, Venedig.

Übersetzung von **Bernhard Dernburg**, Bankdirektor, Berlin.

Italien hat viele Vertreter der Volkswirtschaft, unter denen einige hoch bedeutend sind, wie Angelo Messedaglia, Fedele Lampertico, Luigi Luzzati, Achille Loria, Giuseppe Ricca-Salerno, Salvatore Cognetti de Mastris, Carlo Francesco Ferraris, Giuseppe Toniolo, Giulio Alessio, Augusto Graziani, Matteo Pantaleoni, um nur wenige zu nennen. Sie sind Volkswirte, die jedes Land mit Freuden unter seine Grössen zählen möchte. Indessen kann man trotz der grossen Zahl der Vertreter und trotz der hervorragenden Bedeutung einiger unter ihnen doch nicht sagen, dass es eine volkswirtschaftliche Schule in Italien giebt. Der italienische Geist, von Natur positiv, eklektisch und dialektisch, nimmt gern das Beste und das Gute, wo er es findet, ohne nach der Schule zu fragen, vorausgesetzt, dass der entliehene, bezw. mit anderen gehörig verschmolzene Lehrsatz es ihm ermöglicht, in die Phänomene, die er studieren will, einzudringen und sie vollständig zu durchleuchten. Besonders seit ein hohes Alter Francesco Ferraris zum Stillschweigen gezwungen, der, ein überkritischer Geist, zu keinerlei Kompromissen mit Lehren geneigt war, die den von ihm als uneingeschränkt wahr angenommenen entgegenstanden, schaukelt und oscilliert die italienische Volkswirtschaft in entgegengesetzten Richtungen. Neben den wenigen treuen Schülern des grossen, verehrten Meisters — den Freunden der freien Bestimmung — steht der bunte Haufe der Kathedersozialisten, der Marxisten, und derjenigen, die ausschliess-

lich der Modetheorie folgen, besonders der aus dem Ausland Gekommenen, die sie nach Möglichkeit der italienischen Denkungsweise anpassen.

Sicherlich reflektiert die Volkswirtschaft nicht weniger wie die anderen moralischen und sozialen Disziplinen, die thatsächlichen Zustände der gegenwärtigen kritischen Periode des Überganges und vielleicht der Umformung in der Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Aber eine Eigentümlichkeit der italienischen Volkswirtschaft und ein alarmierendes Symptom für ihre Zukunft ist ihr geringes Studium und noch mehr die dürftige Aufmerksamkeit, welche selbst von den mit der Materie Vertrauten den rein wissenschaftlichen Arbeiten, den nicht auf den ersten Blick ihren Zusammenhang mit irgend einer praktischen Frage oder wie man zu sagen pflegt, einer Frage von Aktualität, zeigenden Nachforschungen, geschenkt wird. Das Wenigste, was denen widerfährt, welche sich mit Hingebung diesen Arbeiten widmen, ist ihr Unbeachtetbleiben, falls sie nicht an den Pranger gestellt werden als Visionäre und Ideologen. Nur die reine Ideologie kommt dann wohl zur Geltung, wenn sie sich mit mathematischen Formeln schmückt wie der Empirismus vom besseren Grade, wenn sie bunt aufgeputzt und schön ausstaffirt mit statistischen Tabellen, mit bezüglichen Diagrammen etc. hervortritt.

Die italienische national-ökonomische Literatur des Jahres 1896/97 ist durch viele Werke bereichert worden. Achilles Loria, das anerkannte und hervorragende Haupt des geschichtlichen Materialismus, hat in einem Band (verlegt bei Drucker in Padua, „Der Grundbesitz und die soziale Frage“) vier Studien von grossem Interesse herausgegeben. Unter diesen ragt die von diesem bedeutenden Volkswirt in Siena gehaltene Vorlesung besonders hervor, worin er seine dynamische Doktrin über die Bevölkerung der statischen Lehre des Malthus entgegenstellt. Nach Loria ist die Übervölkerung nicht ein ewiges Phänomen, eigentümlich der menschlichen Natur, wie es Malthus anzunehmen scheint, sondern eine Neben- und Folgeerscheinung des gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Systems. Nach ihm wirkt die Trennung des Bauern von der schweissbedeckten Scholle und des Arbeiters von dem Produkt seiner eigenen Arbeit als ein positiver Koeffizient der Fortpflanzung und als ein negativer der Produktion; ein ökonomisches System,

welches seinerseits wieder das notwendige Produkt eines bestimmten Grades der Volksdichtigkeit und eines bestimmten, beschränkten Maasses des Bodens in Masse und Ertragsmöglichkeit ist.

Gegen die materialistische Geschichtstheorie schreibt Francesco Ferraris: der geschichtliche Materialismus und der Staat (Palermo 1897). Aber seine weise Kritik, seine tiefsinnige Beweisführung vermögen u. E. nicht, den Boden des kraftvollen Gedanken Lorias zu erschüttern, obwohl diesem eine gewisse Einseitigkeit nicht abgesprochen werden kann.

Nach dem dynamischen Gesetz bezgl. der Übervölkerung finden wir jetzt ein dynamisches Gesetz über den Bodenertrag. Ghino Valenti, Professor an der Königlichen Universität zu Modena, weist nämlich in einer Reihe bemerkenswerter Artikel, welche er im „Giornale degli Economisti“ 1896/7 veröffentlichte, die Grundvoraussetzung der Riccardoschen Lehre, der Lehre von der abnehmenden Ertragsfähigkeit des Bodens, zurück. Nach diesem tüchtigen Nationalökonomen ist die Abnahme des Ertrages aus der in dem Boden nach und nach erfolgenden Kapitals- und Arbeitsaufwendung alles andere, nur kein selbständiges, ewiges und unumstössliches Gesetz, sondern sie ist vielmehr einer bestimmten historischen Periode eigentümlich, welche zwar von längerer Dauer, sicherlich aber keine Ewigkeit bedeutet.

Bis zu dem Tage, schreibt er, wo die wissenschaftliche Grundlage der Düngung der Erde nicht bekannt war, konnte man, solange der Stalldung und insbesondere die Ausscheidung der Tiere als die einzige, zur Förderung der Ertragsfähigkeit des Bodens nützliche Substanz galt, das Gesetz von der Abnahme der Produktionsfähigkeit als ein wirkliches und leicht feststellbares ansehen. Und in der That gelangte jeder Ackerbauer, der nur Stallmist und keinen anderen Dünger auswarf, mit Sicherheit an einen Punkt, wo die Erzeugnisse nicht mehr im Verhältniss zu der Quantität des verwendeten Dunges standen. Aber heute, wo dank der Arbeiten Liebigs und zahlreicher Chemiker und Ackerbautechniker die neue Theorie von der Pflanzenernährung Fuss gefasst hat, wo die mineralische Düngungsart, zwar noch nicht soweit wie es wünschenswert wäre, aber doch in erheblichem Umfange in die Praxis eingeführt ist, heute ergiebt sich auf das Augenscheinlichste die Tendenz, den nacheinanderfolgenden Kapitals- und Arbeitsauf-

wendungen entsprechende Erzeugnisse zu erzielen, bis der Punkt der Sättigung erreicht ist.

Aber doch scheinen die obigen Untersuchungen, wie sehr wir sie auch zu schätzen wissen, in keiner Weise geeignet, die Grundvoraussetzung der Ricardo'schen Lehre zu erdrücken, welche „steht, wie ein Thurm, die Theorie, die nicht bröckelt, so wenig wie der Gipfel vom Wehen der Winde".

Ist doch schon der Ausdruck „Sättigung" höchst unklar und zweideutig, der Sättigung, nach deren Eintreten das Gesetz von der abnehmenden Produktionsfähigkeit wiederum zur Wirksamkeit gelangt. Und ferner, wenn heute der wissenschaftlich betriebene Ackerbau bis zur Grenze der Sättigung Erzeugnisse, welche der Arbeits- und Kapitalsaufwendung entsprechen, hervorbringen kann, so spricht dies in keiner Weise gegen die andauernde Tendenz der Abnahme der Ertragsfähigkeit, denn ohne sie hätte der wissenschaftlich betriebene Ackerbau keine Entstehungsveranlassung gehabt, weil man die „Grenze der Sättigung" erreicht hätte, ehe seine Wirkung nur hatte beginnen können, sich geltend zu machen. Die Wahrheit ist u. E., dass die zeitweilige Unterdrückung der thatsächlich vorhandenen Abnahme der Ertragsfähigkeit nicht nur die Grundlage des Ricardo'schen Satzes unversehrt lässt, sondern sie von neuem darthut, genau wie zeitweilige, durch Auswanderung veranlasste Einschränkung der „Übervölkerung" den Satz von der Tendenz der Bevölkerung, über die Subsistenzmittel hinauszuwachsen, nicht nur bestehen lässt, sondern von neuem bethätigt und bestärkt.

Mit dem modernen Ackerbau und seinen Ergebnissen beschäftigt sich auch mit der Begeisterung eines Neubekehrten Filippo Virgilii in seinem bekannten Werke „Das Ackerbauproblem und die soziale Zukunft".

Auch über die Lehre vom Gelde sind bedeutende Arbeiten in Italien im Jahre 1896 veröffentlicht worden. Von ihnen nenne ich das Werk Eteocles Lorini's „Über das Geld und das Prinzip entsprechender Preise", desgl. die Studien über den Wert des Geldes von Caronna, sowie die Abhandlung des Nitti über die Grenze der Wertschwankung des Geldes.

Auf einem anderen Gebiete verdient aufmerksam gelesen und studiert zu werden das bemerkenswerte Vorwort zu einem Buch der volkswirtschaftlichen Bibliothek des Professor Salvatore Cognetti

de Mastris über die zwei Systeme der kaufmännischen Volkswirtschaft, in welcher die alte und doch immer neue Streitfrage zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern einer abermaligen Untersuchung unterzogen und meisterlich an der Handelsgeschichte Venedigs erläutert wird.

Besondere Erwähnung verdienen ausserdem einige wichtige Beiträge zu der sozialen Geschichte des Altertums. Cicotti behandelt recht gefällig die Abnahme der Sklaverei in der alten Welt (Turin 1897); Mauri die freien Arbeiter in Attica im 5. und 6. Jahrhundert vor Christo; andere geben eine Lebensbeschreibung einiger klassischer italienischer Volkswirte und eine Abhandlung über deren Lehren. So berichtet über Tossombroni der Professor Abel Morena, über Giovanni Fabbroni der gewissenhafte Biograph Sonnaro Mondaini und vorzüglich Massa über den neapolitanischen Volkswirt Briganti.

Durch die Gründlichkeit in ihrer Lehre wie durch die Eigenart ihrer Untersuchungen empfehlen sich denjenigen, die gründlich die sozialen Bedingungen der Gegenwart kennen lernen wollen, die Veröffentlichungen der jungen tüchtigen Advokaten Guido Cavaglieri und Florian über die Vagabunden, ferner die Abhandlungen Alessandro Chiapelli's über den „Modernen Gedanken“; ihre Lektüre ist leicht und nutzbringend.

Die hervorragendsten Veröffentlichungen befassen sich aber mit der Finanzwissenschaft. Sie gereichen unserem Lande zur Ehre und entgelten für den Mangel an rein volkswirtschaftlichen Arbeiten. Guiseppe Ricca Salerno schenkt uns eine zweite Ausgabe seiner meisterhaften Geschichte der Finanzlehre in Italien mit wertvollen Zusätzen (Palermo 1896); gleicherweise behandelt Giulio Alesco die Frage der Reform der sozialen Steuer in der Zeitschrift „Der Ökonom“. Martello Mazzola, Masé, Dari und Gobbi behandeln eingehend und mit grosser Kenntnis und Urteilskraft die Theorie von der progressiven Steuer. Garelli schreibt in einer gelehrten Abhandlung über die „Tassa creditaria“. Carlo Francesco Ferraris tritt emsig und mit schlagender Beweisführung für die „Wehrsteuer“ ein. Della Volta behandelt mit eingehender Kenntnis die „betterment tax“, und schliesslich bietet Augusto Graziani den Lernbegierigen seine vorzüglichen Grundzüge der Finanzwissenschaft, die sich in höchst lobenswerter Weise durch die gründliche Kenntnis und die

klare Darstellung der streitigsten Materien und besonders durch einen grossen kritischen Scharfsinn hervorthun.

Man darf darum wohl guter Hoffnung für die Zukunft sein. Sobald die gegenwärtige Übergangsperiode glücklich überwunden ist, wird sich eine italienische Volkswirtschaftsschule mit klaren Gesichtspunkten zur Geltung bringen, die uns zur Ehre gereichen und wohl eingedenk sein wird der ruhmreichen Überlieferungen, eine Volkswirtschaftsschule, die weniger gespalten durch widerstreitende Lehren, mehr wirkliche Volkswirtschaft ist und weniger volkswirtschaftliche Politik!

Luxemburg.

Referent: Rechtsanwalt Dr. **Florian Schmit**, Luxemburg.

Das Jahr 1897 brachte dem Grossherzogtum Luxemburg ein neues Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Dasselbe stellt den Grundsatz auf, dass der Luxemburger von seiner Grossjährigkeit an seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde hat, die zur Zeit seiner Geburt der Vater bewohnte. Bei natürlichen Kindern sowie solchen, deren Vater zur Zeit der Geburt verstorben war, ist die von der Mutter bewohnte Gemeinde Unterstützungswohnsitz. Der Geburtsort hat für den Fall als Unterstützungswohnsitz zu gelten, dass die Eltern zur Zeit der Geburt keinen Wohnort im Grossherzogtum hatten, oder ein inländischer Wohnort derselben für diese Zeit unbekannt ist.

Minderjährige haben denselben Unterstützungswohnsitz wie ihr Vater, im Falle des Ablebens des Vaters denselben Unterstützungswohnsitz wie die Mutter und im Falle des Ablebens von Vater und Mutter den Unterstützungswohnsitz, den der zuletzt Verstorbene zur Zeit seines Todes besass.

Der bisherige Unterstützungswohnsitz geht verloren und ein neuer wird erworben durch Wohnen in einer anderen Gemeinde während der Dauer von vier Jahren. Die verheiratete Frau hat den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes.

Kein Ausländer kann einen Unterstützungswohnsitz im Grossherzogtum Luxemburg erwerben, wenn er nicht gemäss Art. 13

des Code Napoléon durch grossherzoglichen Beschluss zur Niederlassung im Grossherzogtum ermächtigt ist und bei der Ortsbehörde die Erklärung abgegeben hat, dass er seinen Wohnsitz in der Gemeinde nehmen will. Befindet sich der Ausländer in diesem Falle und unterzieht er sich den ihm durch die Landesgesetze auferlegten Lasten und Steuern, so erwirbt er den Unterstützungswohnsitz in der während der Dauer von vier aufeinander folgenden Jahren bewohnten Gemeinde.

Das Gesetz stellt den löblichen Grundsatz auf, dass jeder Hilfsbedürftige, sei er Einheimischer oder Fremder, im Falle dringender Not vorläufig von der Gemeinde unterstützt wird, in der er sich befindet. Ist die Gemeinde, die die einstweilige Unterstützung gewährt, nicht Unterstützungswohnsitz des Hilfsbedürftigen, so hat sie für die zwölf Mark übersteigenden Beträge einen Rückgriff gegen den Unterstützungswohnsitz des Betreffenden. Wenn Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge, die für Rechnung eines Arbeitgebers arbeiten, sich infolge der Arbeit eine Krankheit zugezogen haben oder während und anlässlich der Arbeit verwundet worden sind, so fallen die Unterhalts- und Behandlungskosten während der ersten sechs Wochen ausschliesslich zu Lasten der Gemeinde, in welcher sich das Haus, das Unternehmen oder der Betrieb befinden, dem jene Personen angehören.

Der Staat beteiligt sich an den Unterhalts- und Verpflegungskosten gewisser Arten von Hilfsbedürftigen, namentlich der Findelkinder, deren Vater oder Mutter unbekannt sind; ferner der Dürftigen, die freiwillig mehr als zehn Jahre von ihrem Unterstützungswohnsitz abwesend waren; der dürftigen Siechen, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben; der bis zum 15. Lebensjahr in einem Waisenhaus untergebrachten dürftigen Waisen und verlassenen Kinder; der dürftigen Irren, Fallsüchtigen, Blinden und Taubstummen. Der Staat trägt allein die Unterhaltskosten der Dürftigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Bei den soeben erwähnten Arten von Hilfsbedürftigen beträgt der Anteil des Staates an den Unterhaltskosten 35—80 Prozent dieser Kosten. Der Anteil wird berechnet nach der Höhe der Gemeindeauflagen, indem er mit der Ziffer dieser Auflagen wächst. Die einem Ausländer von einer Gemeinde bewilligten Unterstützungen zahlt der Staat der Gemeinde zurück.

Der vorläufig von einer fremden Gemeinde unterstützte Hilfsbedürftige ist in die Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes überzuführen, falls letztere dies durch Einschreibebrief verlangt. Die Staatsregierung kann die Überführung der Hilfsbedürftigen, deren Unterstützungskosten dem Staate teilweise zur Last fallen, in die von ihr bezeichnete Anstalt verlangen.

Die den Unterstützungswohnsitz betreffenden Streitsachen werden durch die Staatsregierung entschieden. Gegen die Entscheidungen der letzteren ist die Berufung an den Staatsrat zulässig, der überhaupt in einem Ausschuss für Streitsachen die Aufgaben eines Verwaltungsgerichtshofes erfüllt.

Das Gesetz verhängt eine Geldstrafe von 40—400 Mark über den, der vermittelst Versprechen, Drohungen, Amtsmissbrauch, strafbarer Ränke und Kunstgriffe, Jemanden veranlasst hat, eine Gemeinde zu verlassen oder zu bewohnen, um eine Gemeinde den ihr durch dieses Gesetz aufgelegten Lasten zu entziehen. Mit einer Gefängnisstrafe von 1—6 Monaten wird bestraft, wer die öffentliche Armenpflege mit Verpflichtungen belastet, die ihm durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Alimentenpflicht gegenüber Verwandten und Ehegatten auferlegt sind. Diese Strafe trifft ihn sowohl dann, wenn er seinen Alimentenpflichten nicht nachkommt, trotzdem er dazu im Stande ist, wie auch dann, wenn er sich durch Trunksucht oder gewohnheitsmässige Ausschweifungen in die Unmöglichkeit gesetzt hat, denselben nachzukommen.

Endlich enthält das Gesetz noch die allgemeine Bestimmung, dass der Ausländer gegenüber der von ihm bewohnten Gemeinde kein Recht auf irgend einen Vorteil oder Nutzen hat, so lange er nicht zur Niederlassung im Grossherzogtum ermächtigt ist oder die Eigenschaft eines Luxemburgers erworben hat.

Angesichts des immer mehr überhand nehmenden Radfahrverkehrs ist die Regierung durch ein Gesetz vom 3. Juli 1897 ermächtigt worden, Vorschriften über die Handhabung dieses Verkehrs auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Zugleich wird den Gemeindebehörden das Recht beigelegt, das Radfahren zeitweilig oder für immer auf einem auf dem Gebiete der betreffenden Gemeinde gelegenen Wege oder auf einem Teile desselben zu untersagen. Ein dahin gehender Beschluss bedarf jedoch der Genehmi-

gung durch die Regierung, falls das Verbot die Dauer von fünfzehn Tagen übersteigt. Zuwiderhandlungen gegen die infolge dieses Gesetzes erlassenen Reglemente werden mit Geldstrafen von 4—12 Mark geahndet, ausserdem kann eine Gefängnisstrafe von 1—4 Tagen verhängt werden.

Auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung ist der seltene Fall zu verzeichnen, dass eine Steuer abgeschafft wurde, ohne sofort durch eine andere ersetzt zu werden. Es handelt sich allerdings nur um die sogenannte Kopfsteuer, die alle Bewohner des Landes, die eigenes Vermögen besassen oder sich selbst ihren Lebensunterhalt verdienten, gleichmässig mit Mk. 1.60 belastete. Eine widersinnigere Steuer wird man sich nicht leicht vorstellen können. Die Luxemburger konnten sich mühelos den kleinen Luxus gönnen, sie abzuschaffen, da ihr Anteil an den Einnahmen des deutschen Zollvereins hinreicht, den dritten Teil ihrer staatlichen Bedürfnisse zu decken.

Monaco.

Referent: **Baron de Rolland,** Staatsrat und Generalanwalt des Fürstentums.

Übersetzung von Dr. **Ernst Rosenfeld,** Kammergerichtsreferendar, Berlin.

---

a) Gesetzgebung.

Die Bewegung in der Gesetzgebung war im Jahre 1897 nicht bedeutend. Wir haben hier nur 4 Regierungserlasse zu verzeichnen, die allgemein interessieren dürften.

I. Der Erlass vom 16. Februar verbietet, ohne vorherige Genehmigung der Regierung, die Gründung von Vereinen sowie die Versammlungen von Fremden derselben Nationalität, welches auch ihr Zweck sein möge.

Er verbietet zugleich jedem Fremden, der ein Amt im Fürstentum bekleidet, an den genehmigten Vereinen und Versammlungen teilzunehmen.

II. Der zweite Erlass, vom 24. Februar, stellt eine neue Gebührenordnung auf, nach welcher sich sowohl der erste Gerichtsschreiber am Obergericht, wie derjenige am Friedensgericht zu

richten hat. Hierdurch wurde die notwendige Ergänzung zur neuen Civilprozessordnung, über die wir im vorigen Jahre berichtet haben, geschaffen.

Man wird bei Durchsicht der neuen Bestimmungen die Überzeugung gewinnen, dass die Gebühren sehr mässig sind, sodass man wohl sagen kann, dass die Justiz im Fürstentum zugleich einfach, rasch und wenig teuer ist.

III. Der dritte Erlass, vom 16. Juli, befähigt die im Dienste des Fürstentums stehenden französischen Zollbeamten[1]), die Übertretungen gegen die monegascischen Gesetze, welche die Herstellung, den Verkauf, den Vertrieb oder die unerlaubte Verwendung von Tabak, ebenso wie die unerlaubte Einfuhr fremder Tabake verbieten. festzustellen und zur Anzeige zu bringen und bestimmt das Verfahren, das sie dabei zu beobachten haben.

IV. Der vierte Erlass endlich, vom 20. Juli, enthält in 66 Artikeln das Reglement und die Hausordnung für das Gefängnis zu Monaco.

Im vergangenen September ist ein neues Strafhaus gebaut und in Benutzung genommen worden; die Einrichtung desselben entspricht allen Erfordernissen der Humanität, wie sie heutzutage in den zivilisierten Ländern gestellt werden.

Das Reglement führt die Zellenhaft durch und gestattet den Gefangenen, zumal den Untersuchungsgefangenen, gewisse Erleichterungen.

Thatsächlich übrigens bilden die Untersuchungsgefangenen das Hauptkontingent der Gefängnis-Insassen.

---

[1]) Eine Konvention vom 6. November 1869 hat eine Zollunion zwischen Monaco und Frankreich geschaffen. Hiernach haben die französischen Zollbestimmungen im Fürstentum Geltung. Französische Beamten besorgen den Zolldienst und erheben die Gebühren; letztere werden dann nach einem festgesetzten Verhältnis unter die beiden Länder verteilt. Die oben genannte Verfügung von 1897 gibt diesen Zollbeamten die Macht, Übertretungen gegen die Gesetze des Fürstentums zu konstatieren und zwar über die Grenzen der französischen Gesetzgebung und der ihnen nach diesem zustehenden Machtbefugnisse hinaus.

Während die auf Grund der bisherigen Gesetze konstatierten Übertretungen vor die französischen Gerichte zur Aburteilung gelangen, sehen die auf Grund des neuen Erlasses von 1897 festgestellten Zollvergehen vor den Gerichten des Fürstentums ihrer Aburteilung entgegen.

Von Strafgefangenen behält man in der Regel nur diejenigen da, welche unter einem Monat zu verbüssen haben; die Übrigen werden den französischen Behörden zum Zwecke des Strafvollzugs übergeben und verbüssen ihre Gefängnis-, Zuchthaus- oder Zwangsarbeit-Strafe in den französischen Anstalten oder in den Kolonien Frankreichs.

Dies beruht auf der erwähnten Konvention vom 6. November 1869, die mit den Bestimmungen über den Zollverein zugleich die nachbarlichen Beziehungen zwischen Monaco und Frankreich geregelt hat.

b) Literatur.

Hier ist von 1897er Erscheinungen nur zu nennen: „Compte rendu du Congrès de l'Association littéraire et artistique", Bericht über den Kongress der literarischen und Künstler-Vereinigung, welcher zu Monaco vom 17. bis 24. April getagt hat, nebst den für den Kongress ausgearbeiteten und in der Hauptversammlung zur Sprache gekommenen Thesen. (1 Band. 286 Seiten. Druckerei von Monaco.)

Montenegro.

Von Dr. **F. Meyer**, Berlin.

In unserer Zeitschrift wurde die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches über Vermögen für das Fürstentum Montenegro angezeigt (2. Jahrgang S. 339) und gleichzeitig auf die deutsche Ausgabe dieses Gesetzbuches verwiesen.

Das Gesetzbuch, welches in der gesamten juristischen Literatur als eine hervorragende Codification mit vollem Recht begrüsst worden war, hatte sich auch im Lande selbst — dessen vermögensrechtliche Verhältnisse zu regeln es berufen war, vorzüglich bewährt. Der Verfasser des Gesetzbuches Dr. V. Bogišić, der vorher in russischen Diensten gestanden hatte, war zur Leitung des Justizwesens Montenegro's berufen, um die Anwendung des Gesetzbuches zu überwachen, und nach dem Ergebnisse der gemachten Wahrnehmungen eine allfällig notwendige Änderung oder Ergänzung des Gesetzbuches veranlassen zu können.

Nachdem die erste Auflage des Gesetzbuches vollständig vergriffen war, hat die Neuauflage des Gesetzbuches die beste Gelegenheit geboten, die nötigen Modifikationen am Gesetzbuche vorzunehmen.

Die neue Ausgabe ist mit einem besonderen Kundmachungspatente de dato 14. Januar (alten Stils) 1898 versehen.

In diesem Kundmachungspatente (Ukas) wird hervorgehoben, es habe sich das Gesetz in seiner Anwendung vollständig bewährt, doch sei eine Notwendigkeit für einige Änderungen zu tage getreten. Diese Aufgabe zu lösen, sei dem Codificator selbst, dem fürstlich montenegrinischen Justizminister Dr. V. Bogišić zu Teil geworden, und habe dieser im Geiste und unter voller Berücksichtigung jener leitenden Ideen, welche bei der Verfassung des Gesetzbuches zur Richtschnur gedient hätten, die Modifikationen bewirkt.

Das Gesetzbuch über Vermögen trat in seiner neuen gegenwärtigen Fassung am 1. April 1898 in Kraft. Der zehnte Abschnitt des zweiten Teiles (betreffend die Hypothekenbücher) gelangt gegenwärtig noch nicht zur Anwendung, wie dies auch bei der ersten Publikation des Gesetzbuches, datiert vom 25. März 1888, angeordnet war.

Das System und die Einteilung des Stoffes sind unverändert geblieben, — selbst die Zahl der Gesetzesartikel blieb die gleiche. (1031.) Einzelne Artikel sind ihrem Wesen nach inhaltlich geändert, in andern lediglich die Ausdrucksweise mit der Absicht, jeden Zweifel in der Auffassung auszuschliessen, „den Inhalt des Gesetzes jedermann verständlich zu machen."

Es sei bemerkt, dass die Codifikation in einer fasslichen, volkstümlichen Sprache gehalten ist.

Im Nachstehenden sollen die wichtigsten Änderungen des Gesetzes mitgeteilt werden.

Die Art. 63 und 64 des Gesetzbuches vom Jahre 1888 lauteten früher:

„Art. 63. Jenes alte montenegrinische Grundgesetz, nach „welchem nur ein Montenegriner Eigentümer der in Montenegro „liegenden unbeweglichen Güter sein kann, bleibt auch in Zukunft „in voller Kraft und Wirkung. Jede Verfügung gegen dieses Gesetz „ist, den im Art. 64 vorgesehenen Fall ausgenommen, nichtig und „ohne Wirkung."

„Art. 64. Nur derjenige Ausländer, dem der Landesherr ein „unbewegliches Gut in Montenegro schenkt, kann Eigentümer dieses „Gutes werden, doch nur unter den vom Landesherrn in jedem „einzelnen Falle gestellten Bedingungen."

Ergänzung bez. Art. 64 in der neuen Ausgabe des Gesetzbuches giebt folgende Vorschrift:

„Mit Ausnahme eines Ausländers, welcher auf Grund eines „Staatsvertrages unbewegliches Gut in Montenegro zu besitzen befugt „ist, steht dieses Recht nur jenem Ausländer zu, dem es vom „Landesherrn ausdrücklich verliehen wird, und zwar unter den in „jedem einzelnen Falle gegebenen besonderen Bedingungen."

„Doch kann ein Ausländer mit dem Eigentume an einer „unbeweglichen Sache das gesetzlich gewährleistete Vorkaufsrecht „(Art. 47 – 62), welches seinem Wesen und seiner Natur nach nur „einem Montenegriner zustehen kann, niemals ausüben."

Die Änderung des Gesetzes in der Richtung, dass die Fähigkeit der Ausländer, Immobilien in Montenegro zu erwerben, in erster Linie nach den bestehenden Staatsverträgen zu beurteilen sei, war unbedingt notwendig, indem sonst nach dem Grundsatze der Reciprocität Montenegriner von der Erwerbung unbeweglicher Güter im Auslande hätten ausgeschlossen bleiben müssen. Es wäre überhaupt zu wünschen gewesen, dass jede Einschränkung in dem Erwerb von unbeweglichem Vermögen seitens der Ausländer in Montenegro aufgehoben wäre; — wobei aber doch hervorzuheben ist, dass der Ausländer von der Ausübung des Verkaufsrechts hätte ausgeschlossen bleiben können, insofern die Ausübung des Vorkaufsrechtes an die Mitgliedschaft im Bratswo oder an die Verwandtschaft mit dem Verkäufer geknüpft ist.

Art. 53 der ersten Ausgabe des Gesetzbuches hatte die allgemeine Regel, dass derjenige, der das Vorkaufsrecht auszuüben beabsichtigt, vor Zeugen die Erklärung abzugeben habe, er wolle das Gut an sich bringen; er ist ferner verpflichtet, mit dem Verkäufer den Tag festzusetzen, an dem der schriftliche Vertrag abgefasst werden solle. Erscheint der Vorkaufsberechtigte an dem angesetzten Termine nicht, oder erlegt er den Kaufsschilling nicht oder stellt er denselben nicht sicher, so wird er des Vorkaufsrechtes verlustig.

In der zweiten Auflage des Gesetzbuches sind an Stelle obiger Regeln vollständig neue Anordnungen über die Art und Weise, wie das Vorkaufsrecht geltend zu machen ist, getreten.

Es werden drei Fälle behandelt und zwar:

a) Der Verkäufer hat dem Vorkaufsberechtigten die Verkaufsbedingungen anzuzeigen; der Vorkaufsberechtigte hat sich sofort zu erklären, ob er zu den angegebenen Bedingungen das Vorkaufsrecht ausüben wolle. Lehnt der Vorkaufsberechtigte ab, so ist der Verkäufer das Gut zu dem angegebenen oder einem höheren Preise zu verkaufen berechtigt.

b) Der Vorkaufsberechtigte ist abwesend. Der Verkäufer hat in diesem Falle den beabsichtigten Verkauf dem Vertreter des Abwesenden anzuzeigen, welcher binnen acht Tagen seine Erklärung abzugeben hat. Ist im Hause des Abwesenden kein Vertreter vorhanden, kann der Vorstand des Stammes (plemenski Kapetan) keinen Vertreter ausserhalb des Hauses namhaft machen, giebt der etwa vorhandene Vertreter binnen acht Tagen keine Antwort, oder wird von diesem der Kaufantrag ausdrücklich abgelehnt, so ist das Vorkaufsrecht erloschen.

c) Wird binnen sechs Monaten nach gemachtem Angebote zum Vorkaufe der Verkauf nicht abgeschlossen, so ist bei neuerlichen Verkaufsverhandlungen das Gut dem Vorkaufsberechtigten wieder anzubieten.

Abgeändert erscheinen in demselben Abschnitte (von dem Vorkaufsrechte) die Art. 49 und 50, indem im Art. 49 die Rangordnung der Vorkaufsberechtigten näher festgestellt wird und gegenüber der ersten Ausgabe des Gesetzbuches präziser zum Ausdrucke gelangt. Desgleichen sind im Art. 50 nähere Anordnungen für den Fall gegeben, wenn mehrere in demselben Rang stehende Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht geltend machen wollen.

Art. 54 und 55 der ersten Ausgabe sind in der neuen Ausgabe in einen Artikel zusammengezogen und als Art. 55 in das Gesetzbuch eingestellt, während als Art. 54 in der neuen Auflage eine Bestimmung aufgenommen ist, dass gleichzeitig mit der Vereinbarung über den Kaufpreis und die übrigen Verkaufsbedingungen der Tag zur Abfassung des schriftlichen Vertrages festzusetzen ist. Erscheint an diesem Termine eine Partei ohne Entschuldigungsgrund nicht oder erfüllt sie die übernommenen Verpflichtungen

nicht, so ist sie der andern Partei zum Schadenersatz verpflichtet (vergl. Art. 53 der ersten Auflage des Gesetzbuches).

Der Art. 60, welcher die Verjährung des Klagerechtes aus dem Vorkaufsrechte behandelt, hat eine Zusatzbestimmung des Inhaltes erhalten, dass das Klagerecht gegen den mala fide Handelnden erst in einem Jahre, von der gerichtlichen Bestätigung des Vertrages an gerechnet, verjährt.

Der Art. 74 (von der Jagd) hat eine Ergänzung in dem Sinne erhalten, dass man sich in Verhältnissen von Jagdgesellschaften und Treibjagden nach der bestehenden Gewohnheit zu richten habe.

Art. 77 (vom entflogenen Bienenschwarme) hat im ersten Absatz eine eingehendere Fassung des Textes erhalten;

im Art. 176 (vom Faustpfand) ist der zweite Absatz des Inhaltes:

„Nur dann, wenn eine Waffe verpfändet ist, haftet der Gläu-„biger für den Schaden selbst dann, wenn das Faustpfand ohne „irgend ein Verschulden desselben beschädigt oder in Verlust ge-„raten ist“ — fortgefallen.

Im III. Teile, VII. Abschnitte (von der Viehpacht zur Hälfte, von dem Kesim- und Izor-Vertrage) ist Art. 326—328 abgeändert.

Art. 326 lautet in der gegenwärtigen Fassung wie folgt:

„Die Viehstücke, welche der Pächter bei Ablauf des Kesim „zurückgewährt, sollen in der Stückzahl mit den übernommenen über-„einstimmen (322). Den Abgang hat der Pächter durch Viehstücke „oder durch Zahlung des Werthes zu ersetzen. Die zurückgewährten „Viehstücke sollen auch an Güte den übernommenen gleichstehen, es „sei denn durch Vertrag oder Gewohnheit etwas anderes festgesetzt.

„Der Preis der Herde bei dem Beginne und dem Ende des „Kesim wird gar nicht in Betracht gezogen.

Der Art. 328 der ersten Auflage ist in der zweiten Auflage als Art. 327 eingereiht, die Worte „für den Ochsen im Izor dagegen der Eigentümer“ sind gestrichen.

Der Art. 327 der ersten Auflage ist in die neue Gesetzesausgabe nicht aufgenommen.

Der Art. 328 ist in der zweiten Gesetzesausgabe neu und hat folgenden Wortlaut:

„Bezüglich der übrigen Arten von Verträgen über Vieh werden „besondere Gesetze erlassen. Bis zu deren Erlassung ist in diesen „Fällen nach der Gewohnheit zu verfahren.“ —

Nach Art. 483 bedarf die Ehefrau sowohl zur Annahme, als auch zur Hingabe von Geschenken (Gelegenheitsgeschenke ausgenommen), der Zustimmung ihres Ehegatten, welche bei grundloser Verweigerung seitens des Ehegatten durch gerichtliche Entscheidung ersetzt wird. Nach Art. 690 kann die Ehefrau auch sonst inter vivos über ihr Sondervermögen — gewöhnliche Kleinigkeiten ausgenommen — entgegen der bestehenden Gewohnheit nur mit Zustimmung ihres Ehegatten verfügen. Unter den im Gesetze gegebenen Voraussetzungen kann das Gericht die Genehmigung zum Vertragsabschlusse der Ehegattin erteilen. — In der zweiten Ausgabe des Gesetzes wird der Ehefrau dem alten Brauche gemäss das volle Verfügungsrecht über ihr Sondervermögen eingeräumt, ausgenommen der Fall, dass zwischen den Ehegatten eine andere Vereinbarung im Ehevertrage getroffen worden ist. Bezüglich der Schenkungen bleiben die in Art. 483 getroffenen Vorschriften in Kraft.

Ferner enthält Art. 690 (zweite Ausgabe) die Anordnung, dass, wenn zum Vertragsabschlusse die Genehmigung des Ehegatten erforderlich ist und diese seitens desselben ohne ausreichenden Grund verweigert wird, die Ehefrau bei Gericht darum nachsuchen kann, den Vertrag ohne Genehmigung des Ehemannes abschliessen zu dürfen. Das Gericht hat nach Anhörung der beiderseitigen Gründe die Bewilligung zum Vertragsabschlusse zu erteilen, wenn es findet, dass durch den Vertrag fremde Interessen nicht verletzt werden, und dass der Vertrag weder gegen das Gesetz noch gegen die Gerechtigkeit und guten Sitten verstösst.

Der letzte Absatz des Art. 690 (erste Auflage): „Im Falle „einer längeren Abwesenheit des Ehegatten kann die Ehefrau in „Ermangelung eines anderen Vertreters in Vertretung der Kuća „Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen allein abschliessen, dies „jedoch nur in den Grenzen der laufenden häuslichen Bedürfnisse“, ist in etwas geänderter Fassung dem Art. 694 als zweiter Absatz angefügt.

Der Rechtssatz im Art. 1026:

„Hast Du einen Vertrag auszulegen, so achte wohl auf die „Worte, jedoch noch mehr auf den Willen und die Absicht“, ist in der neuen Ausgabe etwas abgeschwächt, indem diese Rechtsregel gegenwärtig lautet:

„Hast Du einen Vertrag auszulegen, achte auf die Worte, „jedoch immer mit Berücksichtigung des Willens und der Absicht“.

In allen anderen Gebieten der Gesetzgebung ist keine neue Erscheinung zu verzeichnen; — ebensowenig bietet die Literatur etwas neues.

Niederlande.

A.

a) Gesetzgebung.

Referent: Prof. Dr. C. **Asser**, Leiden.[1])

1. Im vorigen Jahrgang (S. 576) erwähnten wir den im Haag unterzeichneten Vertrag vom 14. November 1896 über Fragen aus dem internationalen Prozessrecht, an welchem 16 europäische Staaten beteiligt sind. Ein Gesetz vom 31. Dezember 1897 (Stbl. No. 275) enthält die Genehmigung dieses Vertrages und des dazu gehörigen Protokolles vom 22. Mai 1897.

2. Durch Gesetz vom 2. Mai 1897 (Stbl. No. 140) sind die Artikel 748 und 755 des Niederl. Handelsgesetzbuches abgeändert. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Binnenschifffahrt, namentlich auf den Beginn der Ladungs- und Löschungszeit und den Betrag des Liegegeldes. Ein Königliches Dekret (vom 3. Januar 1898, Stbl. No. 1) schliesst sich diesem Gesetze an.

3. Ein neues Reglement zur Vorbeugung von Schiffskollisionen ist im Stbl. No. 107, — Polizei-Verordnungen für die Schiff- und Flossfahrt auf den grösseren Flüssen (Rhein, Waal, Lek, Merwede, Novid und Nieuwe Maas) sind im Stbl. No. 204 und 268 aufgenommen.

4. In Zusammenhang mit dem Gesetze vom 7. September 1896 (Stbl. No. 154) betreffend das Wahlrecht (s. v. J. S. 575) sind noch andere Gesetze zu Stande gekommen, durch welche die Wahl

---

[1]) Der Herr Berichterstatter ist am 10. Dezember 1898 im Alter von 55 Jahren verschieden. Die Wissenschaft verliert in ihm einen trefflichen Vertreter, die Vereinigung einen fördernden, allzeit werkthätigen Mitarbeiter. Unsere Gesellschaft wird ihm ein dauerndes, ehrenvolles Gedenken bewahren.

Die Redaktion.

für die Provinzialstaaten und den Gemeinderat auf ähnliche Weise, wie die Wahlen für die Generalstaaten geregelt ist. (Cfr. Gesetze im Stbl. No. 110, 111, 112, 117 und 309.) Königliche Dekrete enthalten nähere Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts. S. Stbl. No. 44, 69 und 144.

5. Zur Ausführung des im v. J. (S. 574) erwähnten Arbeitsgesetzes (betreffend die übermässige und gefährliche Arbeit jugendlicher Personen und Frauen) ist durch Kgl. Dekret vom 21. Januar 1897 (Stbl. No. 46) ausführlich bestimmt, zu welcher Arbeit und unter welchen Bedingungen genannte Personen in Fabriken und Werkstätten die Arbeit verrichten dürfen. Im Zusammenhang mit dem ebenfalls erwähnten Abänderungsgesetz vom 31. Dezember 1896 ist durch Kgl. Dekret vom 27. März 1897, Stbl. No. 78 angeordnet, auf welche Arbeit in der Butter- und Käsefabrikation das Verbot des Arbeitsgesetzes sich nicht bezieht.

6. Von grosser Wichtigkeit ist wohl das Gesetz vom 2. Mai 1897 (Stbl. No. 141) betreffend die Errichtung von Arbeitskammern, welche laut Art. 2 die Beförderung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in beiderseitiger Zusammenwirkung bezwecken, namentlich durch Erteilung von Auskünften über Arbeitsangelegenheiten, vornehmlich seitens der öffentlichen Behörden, die Mitteilung und Aufstellung von Vereinbarungen auf Verlangen der Beteiligten, oder die Vorbeugung und Erledigung von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten, wenn nötig durch schiedsrichterliche Entscheidung.

Das Gesetz bestimmt die Zusammensetzung und Wirksamkeit der Kammern. Vieles, namentlich auch die Bestimmung, wo und für welche Industrien Arbeitskammern gegründet (resp. aufgehoben) werden sollen, ist dem Königlichen Ermessen vorbehalten (s. die betreffenden Dekrete im Stbl. 1898 No. 2, 20, 23).

7. Zum Schluss sei noch das Gesetz vom 24. Mai 1897 (Stbl. No. 154) erwähnt, zur näheren Regelung des Successions- und Übergangsrechtes, welches unseres Erachtens dem Staatsblatt nicht zur Zierde gereicht. Indem andere fiskalische Gesetze, namentlich betr. die Vermögens- und die Berufseinkommensteuer, grundsätzlich zum grössten Teil auf Vertrauen in die Ehrlichkeit des Steuerpflichtigen beruhen, zeugt dieses Abänderungsgesetz vom grössten Misstrauen in die Ehrlichkeit aller Erben. Sogar die Verwahrung, welche nach dem Civilgesetz so heilig ist, dass der

Verwahrer bei geschlossenem Depositum nicht untersuchen darf, welcher Art die hinterlegte Sache sei, wird nach dem Tode nicht mehr geachtet; der Inhalt muss — allerdings vor dem Amtsrichter — untersucht werden, und das in Verwahrung gegebene wird dem Fiskus gegenüber als zur Nachlassenschaft gehörig betrachtet, wenn nicht der Erbe überzeugend darthun kann, dass die Gegenstände oder Wertsachen schon vor dem Tode des Erblassers einem anderen gehörten. Nur in letzterem Falle wird der Wert des in Verwahrung gegebenen Gegenstandes als Schuld vom Vermögen abgezogen. So wird es geschehen können, dass durchaus ehrliche Leute Steuern bezahlen über Vermögensgegenstände, die gar nicht zur erworbenen Nachlassenschaft gehören, trotz des deutlich ausgedrückten Prinzips in Art. 1 des Haupt-Gesetzes, „dass unter „dem Namen „Successionsabgabe" eine Steuer erhoben wird vom „Wert alles dessen, was aus dem Vermögen eines Reichsein-„gesessenen durch dessen Tod geerbt oder erworben war".

Wichtig für viele, besonders Ausländer, ist Art. 2 des Abänderungsgesetzes, welcher in seinem abermals geänderten Text (Gesetz vom 29. Januar 1898, Stbl. No. 35), die Übergangsabgabe bei unbeweglichen Sachen, welche aus dem Eigentum oder Niessbrauch von nicht Eingesessenen durch deren Tod erworben werden, auf 6 % erhöht hat, ein Betrag, der noch um 0,38 vermehrt wird (nach einem alten Gesetz), also faktisch 0,20 % vom Werth der unbeweglichen Sache oder des Niessbrauchsrechtes beträgt, gleichviel ob Kinder, Ehegatten oder Fremde die Erwerber sind.

---

b) Literatur.

Referent: Dr. R. W. J. C. **de Menthon Bake**, Advokat, Herzogenbusch.

Die Niederländische Rechtsliteratur des Jahres 1897 hat sich leider keiner hervorragenden Arbeiten zu rühmen. Was das Jahr 1897 in dieser Hinsicht gab, waren nur Fortsetzungen einiger schon längst angefangenen Werke.

Es ist eine Schattenseite der niederländischen wissenschaftlichen Literatur und insbesondere der juristischen, dass die Ausgabe der meisten bedeutenden Arbeiten in Lieferungen stattfindet.

Dann und wann erscheint ein Heft und Jahrzehnte gehen bisweilen vorüber, ehe die Arbeit fertig vorliegt. Dadurch entsteht eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung des Stoffes.

Römisches Recht.

Ausser einigen Zeitschriftsartikeln, an denen ich vorübergehe, sind nur folgende Schriften zu verzeichnen:

M. Mendels, Overzicht van het Romeinsche Erfrecht (Übersicht des Römischen Erbrechts), Gebr. Belinfante, Haag; ein knappes, in klarem Stil geschriebenes Lehrbuch für Studierende, das aber ohne hinreichende Sorgfalt abgefasst ist.

P. A. Tichelaar. Het Romeinsche Recht en de Historische School, (das römische Recht und die historische Schule), öffentlicher Vortrag, gehalten beim Antritt der Professur an der Reichsuniversität in Leiden. Die Arbeiten von Savigny, Leist, Jhering, Lorenz von Stein und Mitteis, die über den im Vortrag erörterten Gegenstand handeln, werden besprochen, und vom Standpunkte eines überzeugten Anhängers der historischen Schule versucht der Verfasser die Bedeutung derselben für die Vermehrung unserer Kenntnis des römischen Rechts ins Licht zu stellen.

Bürgerliches Recht.

Dem Schutze der Minderjährigen wurde in den letzten Jahren eine sehr lebhafte Besprechung zuteil. Die elterliche Gewalt, die gesetzliche Regelung derselben, das Eingreifen des Staates, wenn die Eltern ihre Gewalt missbrauchen, die Vormundschaft und ihre gesetzliche Gestaltung bilden heutzutage in den Niederlanden „questions brûlantes", die eine unsägliche Menge von Zeitungs- und Zeitschriftsartikeln, von Broschüren und grösseren Büchern ins Leben gerufen haben. In dem einen Teil dieser Schriften überwiegt das soziale, in dem anderen das juristische Element, aber sie streben alle nach demselben Ziel. Die Unmündigen sollen kräftiger als nach dem heutigen Recht vor der Pflichtvergessenheit ihrer Vertreter und insbesondere ihrer Eltern geschützt werden.

Das bedeutendste Buch dieser Kategorie ist H. L. Asser, Bescherming van minderjarigen, eene Studie over het ouderlijk gezag en de voogdij (Über den Schutz Minderjähriger,

eine Studie betreffend die elterliche Gewalt und die Vormundschaft). erven Bohn, Haarlem. Ein Institut zur Pflege unversorgter Kinder hatte in einem Preisausschreiben einen Preis für die beste Arbeit über den Schutz Minderjähriger ausgesetzt. Der genannten Arbeit von Dr. Asser wurde der Preis von den Preisrichtern zuerkannt. Auch von der Hand Wattel's erschien ein derartiges Werk. Diese flott geschriebene Schrift steht aber weit hinter der Arbeit von Dr. Asser zurück, der den Gegenstand eingehend behandelt und einen wertvollen Beitrag zur künftigen Revision der einschlägigen Gesetzbestimmungen geliefert hat.

Ferner habe ich nur noch der folgenden Werke zu gedenken: Prof. C. Asser, Handleiding tot de beoefening van het Nederlandsch burgerlijk recht, (Leitfaden zum Studium des bürgerlichen Rechts), supplement, Tjeenk Willink, Zwolle. Dieses „Supplement" enthält nur Nachträge zu den bereits früher erschienenen Lieferungen des vielbenutzten Leitfadens von Prof. Asser.

Prof. C. W. Opzoomer, Het burgerlijk wetboek verklaard, (Darlegung des bürgerlichen Gesetzbuches), fortgesetzt von J. A. Levy, Bd. XII. Buch 3, Gebr. Belinfante, Haag.

Wie aus dem Titel hervorgeht, ist dieses Buch nur eine Fortsetzung von Opzoomer's berühmtem Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Handelsrecht.

An erster Stelle nenne ich J. G. Kist, Beginselen van handelsrecht volgens de Nederlandsche wet, Handelsverbintenissen uit schrift (Prinzipien des Handelsrechts nach der niederländischen Gesetzgebung, Skripturobligationen), Bd. II, Heft 3 und 4, Gebr. Belinfante, Haag, eine neue Ausgabe des Meisterwerks vom bereits verstorbenen Dr. J. G. Kist, der bis zu seinem Tode Präsident des niederländischen Kassationshofs war. Es ist das umfangreichste und zugleich das beste Handbuch des Handelsrechts, das in den Niederlanden erschienen ist.

Für Nicht-Juristen schrieb H. A. J. Wattel seine Schetsen van handelsrecht en van die gedeelten van het burgerlijk recht, die met het handelsrecht in meer onmiddellijk verband staan (Skizzen des Handelsrechts und der Teile

des bürgerlichen Rechts, die mit dem Handelsrecht unmittelbar zusammenhängen), Deelwel en Co., Rotterdam. In diesem auf das Laienpublikum berechneten Buch sind die Hauptregeln des Handelsrechts kurz zusammengefasst.

Ferner sind noch zu erwähnen:

P. J. M. Aalberse, de oneerlijke concurrentie en hare bestrijding volgens het Nederlandsche recht (der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung im niederländischen Recht), Heft 1, van Leeuwen, Leiden. Diese Arbeit enthält nicht viel Neues, und was sie Neues enthält, ist nicht immer unanfechtbar, aber sie ist in angenehmem Stil geschrieben und die einschlägige Literatur, sowie die Gerichtspraxis ist ziemlich vollständig angeführt.

W. H. M. Werker, de liquidatie der vennootschappen onder firma (die Liquidation der offenen Handelsgesellschaften), van Boekhoven, Utrecht. In dieser Doktordissertation tritt der Verfasser für die Ansicht ein, dass das Gesellschaftsvermögen wegen seiner Widmung für Gesellschaftszwecke ein Sondervermögen bildet, welches nur für die Gesellschaftsschulden haftet. Aus diesem Prinzip werden verschiedene wichtige Folgerungen gezogen, wie u. a. diese, dass ein eigener Konkurs über das Gesellschaftsvermögen eröffnet werden darf, und dass nur die Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen in diesem Konkurse anmelden dürfen.

Civilprozessrecht.

Das letzgenannte Buch bildet die Übergangsstufe zum formellen Civilrecht, auf welches sich das Interesse des Juristen, wenigstens soweit es sich in der Abfassung von Büchern äussert, gewissermassen zu konzentrieren scheint. Durch die Neugestaltung des Konkursrechts und die Revision der Civilprozessordnung entstand nämlich das Bedürfnis an neuen Kommentaren und Lehrbüchern, und diesem Umstand verdanken wir die Erscheinung mancher wertvollen Schrift. Die meisten der im Jahre 1897 publizierten Werke sind aber bereits im vorigen Literaturbericht erwähnt. In diesem Jahre wurde zum grössten Teil nur fortgesetzt, was im vergangenen Jahre angefangen war.

Über das Konkursrecht handelt der vorzügliche Kommentar von Prof. W. L. P. A. Molengraaff, de Faillissementswet ver-

klaard (Darlegung des Konkursgesetzes), Gebr. Belinfante, Haag, Heft 3 und 4, während die Materialien zur neuen Konkursordnung von G. W. van der Feltz in seiner Geschiedenis van de wet op het faillissement en de surséance van betaling (Geschichte des Gesetzes betreffend den Konkurs und den Zahlungsaufschub), erven Bohn, Haarlem, Lief. 15—17, systematisch zusammengestellt und geordnet sind.

Die folgenden Werke sind der revidierten Civilprozessordnung gewidmet:

A. F. M. Hartogh en C. A. Kosman, de wet van 7. Juli 1896, Stbl. No. 103 tot wijziging van het wetboek van burgerlijke rechtsvordering toegelicht (Erläuterung des Gesetzes vom 7. Juli 1896, Stbl. No. 103 zur Abänderung der Civilprozessordnung), Gebr. Belinfante, Haag, Lief. 3—4. Mr. W. van Rossum, Het Nederlandsch Wetboek van burgerlijke rechtsvordering (Die niederländische Civilprozessordnung), Wolters, Groningen, Lief. 2—3. Zur Erhöhung seines praktischen Wertes wurden diesem Kommentar zahlreiche Formulare beigefügt.

Mr. D. J. van Emden, Practische Handleiding tot het Wetboek van burgerlijke rechtsvordering (Praktischer Leitfaden zur Civilprozessordnung), Beijers, Utrecht, Lief. 3—5.

Mr. B. J. Polenaar, Schets van het Nederlandsch burgerlijk procesrecht, (Skizze des niederländischen Civilprozessrechts), Tjeenk Willink, Haarlem, Lief. 1—4.

Ferner besorgten J. A. Foest, D. E. Lioni und Lod. J. Boas eine neue Ausgabe des in der Praxis vielbenutzten Formularbuches von van den Honert, Belinfante, Haag.

Und schliesslich erlebte C. M. van der Kemp, Ontwikkeling van het recht betrekkelijk de Kantongerechten (Darlegung des Rechts, betreffend die Kantongerichte), Veermann, Heusden, eine vierte Auflage, die von W. E. M. van der Does de Willebois bearbeitet wurde.

Strafrecht.

Unter dieser Rubrik ist nur folgendes zu melden:

Prof. G. A. van Hamel, het Vraagstuk van de doodstraf (zur Frage der Todesstrafe), van Holkema en Warendorf.

Amsterdam. Wegen der eingehenden Behandlung dieser vielumstrittenen, aber in den Niederlanden schon längst entschiedenen Frage verdient dieses Büchlein mit Anerkennung erwähnt zu werden.

Prof. D. Simons, de verdediging in het strafproces (die Verteidigung im Strafprozess), erven Bohn, Haarlem, Vortrag gehalten beim Antritt der Professur an der Reichsuniversität in Utrecht. In getragenem Stil entwickelt der Verfasser seine Anschauungen über die Aufgabe des Verteidigers im niederländischen Strafprozess.

Mr. J. van Houten, Staats- en Strafrechtelijke Opstellen (Straf- und Staatsrechtliche Aufsätze), Mouton en Co., Haag, 2. Auflage.

Handelingen van de Nederlandsche Juristenvereeniging (Verhandlungen des niederländischen Juristentags), 1897, Belinfante, Haag, Bd. 28. Dieser Band enthält zwei Gutachten (nebst Berichten der mündlichen Verhandlungen) über die Änderungen, denen die heutige gesetzliche Regelung der präventiven Haft unterzogen werden soll.

Volkswirtschaftslehre und Staatsrecht.

Wenn man die zahlreichen Broschüren über Sozialismus, Münzwesen, Wahlrecht u. s. w. bei Seite lässt, erübrigt nur eine kleine Zahl Werke über Volkswirtschaftslehre und Staatsrecht.

Die wichtigsten unter ihnen sind die folgenden:

Mr. N. G. Pierson, Leerboek der Staathuishoudkunde (Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre), 2. Auflage, Bd. II, Heft 1, erven Bohn, Haarlem. Dieses Lehrbuch, welches vom heutigen Finanzminister verfasst wurde, ist das beste, welches die niederländische Literatur aufzuweisen vermag.

Mr. H. P. G. Quack, de socialisten, Personen en Stelsels (die Sozialisten, Personen und Systeme), Bd. IV, Heft 3, van Kampen, Amsterdam. Der Verfasser, ehemaliger Professor an der Universität in Amsterdam, behandelt in diesem Werke die Entwickelung der sozialistischen Ideen im Laufe der Jahrhunderte. Mit dem letzten Hefte, das über die Sozialisten in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts handelt, ist die grossartige Arbeit vollendet.

J. Ulfers betrachtet in seiner Schrift, het socialisme (der Sozialismus), Centen, Amsterdam, den Sozialismus vom christlichen Standpunkt, während Hélène Mercier in ihren sociale Schetsen (sozialen Skizzen), Tjeenk Willink, Haarlem, dem nämlichen Gegenstand einige mehr literarisch als wissenschaftliche Aufsätze widmet.

J. baron d'Aulnis de Bourouill, Professor an der Universität in Utrecht, und H. B. Greven, Professor an der Universität in Leiden, veröffentlichten eine Schrift bescheidenen Umfangs, in der sie sich einzeln über die Wirkung des deutschen Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, aussprechen, De werking der Duitsche wet van 22. Juni 1889 op de invaliditeits- en ouderdomsverzekering, twee berichten, C. H. Breijer, Utrecht. Ihre Ansichten gehen auseinander. Die Verfasser stimmen aber darin überein, dass an dem deutschen Gesetze manches auszusetzen ist. und mit Rücksicht auf die gesetzliche Regelung, welche dieser Versicherungszweig vielleicht bald in den Niederlanden erfahren wird, machen sie verschiedene beachtenswerte Vorschläge.

Über denselben Gegenstand handelt F. W. Westerouen van Meeteren. Verplichte pensionneering van invaliede loontrekkenden, van Munster, Amsterdam.

Zuletzt erwähne ich noch G. M. Boissevain, de munttoestand in 1897, (die Lage des Münzwesens im Jahre 1897), de Bussy, Amsterdam.

Die Literatur des Staatsrechts ist diesmal sehr dürftig. Zwar hat das Zustandekommen des neuen Wahlgesetzes eine Menge Brochüren und kleinerer Arbeiten hervorgerufen, aber es giebt nur zwei Werke, deren Erwähnung zu geschehen braucht, nämlich die Kommentare von N. J. E. de Voogt, und von J. A. Stoop.

Diese kurze Übersicht der niederländischen Literatur darf vielleicht genügen. Sprechen wir schliesslich die Hoffnung aus, dass das künftige Jahr eine reichere Ernte geben mag.

B. Niederländisch-Ost-Indien.

Referent: Dr. F. D. E. **van Ossenbruggen**, Advokat, Makassar.

---

a) Gesetzgebung.

Die meisten der 306 Verordnungen des Jahres 1897 sind administrativer Art oder enthalten nur Abänderungen und Erweiterungen früherer Verordnungen von geringerem Interesse.

Es sei mir zunächst gestattet, darauf hinzuweisen, was wir unter Verordnungen zu verstehen haben und welcher Unterschied zwischen Verordnungen und Gesetzen, Beschlüssen etc. zu machen ist.

Wir leben hier nämlich unter vielartigen Gesetzgebern. Artikel 61 des Niederländischen Grundgesetzes, welches die Beziehungen zwischen den Kolonieen und dem Mutterlande regelt, setzt voraus, dass dem König die Oberherrschaft über die Kolonieen zukommt, und bestimmt weiter, dass das „Reglement betr. das Verhalten der Regierung in Niederländisch-Ost-Indien“, kurzweg das „Regierungsreglement“ genannt, und das Geldwesen, nur vom Niederländischen Gesetzgeber (die beiden Kammern der Generalstaaten mit dem König) festgestellt und geregelt werden dürfen.

Andere Angelegenheiten werden vom Niederländischen Gesetzgeber geregelt, „sobald die Notwendigkeit dazu eintritt“, wie der Artikel sehr unbestimmt sagt. Der Sinn dieser Worte ist nicht leicht fasslich, und praktisch hat man ihnen gar keinen Sinn beigemessen.

Das obengenannte Regierungsreglement ist am 2. September 1854 veröffentlicht worden und enthält Bestimmungen über die administrativen, finanziellen und gerichtlichen Angelegenheiten der Kolonieen; es steht für unsere Kolonieen so zu sagen an Stelle des Grundgesetzes für die Niederlande. Kraft dieses wird die Regierung über die Kolonieen vom General-Gouverneur (Gouverneur general) im Namen des Königs ausgeübt. Ein Kollegium aus fünf Mitgliedern bestehend (Raad van Nederlandsch-Indien), unter dem Vorsitz des General-Gouverneurs steht ihm zur Seite.

Dementsprechend bestimmt also Artikel 20 des Regierungsreglements, dass der General-Gouverneur befugt ist, über alle Kolonial-Angelegenheiten Verordnungen zu treffen, deren Regelung

nicht vom niederländischen Gesetzgeber oder vom König geschieht oder diesem vorbehalten ist, es wäre denn, dass dringende Umstände eine unverzügliche Regelung fordern, in welchen Fällen es dem General-Gouverneur erlaubt ist, auch über die zur Kompetenz des Gesetzgebers oder des Königs gehörenden Angelegenheiten Bestimmungen zu erlassen, unter näherer Bestätigung der zuständigen Faktoren. Unter gleichen Umständen und Bedingungen ist er ebenfalls befugt, die vom Gesetzgeber oder vom König erlassenen Verfügungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder deren Veröffentlichung und Ausführung zu suspendieren. In allen diesen Massnahmen ist die Zustimmung des ganzen „Raad van Indie“ erforderlich; wird dieser Konsens nicht erlangt, so kann der General-Gouverneur seinen Antrag der Bestätigung des Königs unterbreiten; es ist ihm selbst gestattet, die von ihm für nötig erachteten Massregeln aus eigener Machtvollkommenheit und auf eigene Verantwortlichkeit ohne vorherige Genehmigung des Königs zu treffen, wenn er wichtige allgemeine Interessen durch Aufschub für gefährdet hält.

Hieraus geht also hervor, dass die folgenden einander untergeordneten Gewalten berechtigt sind, Regelungen für die Kolonieen zu treffen:

1. der Niederländische Gesetzgeber (die beiden Kammern der General-Staaten mit Zustimmung des Königs);

2. der König, d. h. an Seiner Stelle der Kolonial-Minister;

3. der General-Gouverneur, unter obenerwähnten Bedingungen.

Die von diesen Stellen getroffenen Bestimmungen erhalten den Namen: Allgemeine Verordnungen, und werden von einander unterschieden durch die Benennung: Gesetze, Königliche Beschlüsse und Ordonanzen. Jeder dieser Gesetzgeber ist in seinem Gebiete gleichberechtigt, und alle allgemeine Verordnungen erlangen gleichmässig bindende Kraft durch Veröffentlichung in dem Staatsblatt von Niederländisch-Indien.

Das Wort Verordnung drückt also den allgemeinen Begriff aus, das Genus.

Wir gehen nunmehr zu den im Jahre 1897 verfassten Verordnungen über, und fangen an mit im:

1. Staatsblatt No. 1 veröffentlichter Verordnung vom 5. Januar 1897, über das Lootsenwesen des Emma-Hafens zu

Padang. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

Der Hafenmeister zu Padang ist „Superintendent" des Lootsenwesens und hat als solcher die wirkliche und administrative Verwaltung. Die Ausübung des Lootsendienstes liegt dem Lootsen ob, der zugleich Unter-Hafenmeister ist. Alle Schiffe von 100 Kubik-Meter Netto-Inhalt und mehr sind verpflichtet, sich eines Lootsen zu bedienen. Schiffe mit mehr als 75 d. M. Tiefgang dürfen ohne Genehmigung des Superintendenten nicht in den Hafen einlaufen. Mindestens sechs Stunden vor der Abfahrt muss um den Lootsen beim Hafenmeister ersucht werden. Der Lootse ist verpflichtet, sobald er ein Schiff, das seine Hilfe verlangt, bemerkt, baldigst Hilfe zu leisten. Kriegsschiffen wird zuerst geholfen, dann den Postdampfern, und endlich andern Schiffen, den nächstliegenden zuerst. Gefährdeten Schiffen wird vor allen anderen Hilfe geleistet. Es ist dem Lootsen verboten, in diesem Falle höhere Forderungen zu stellen; derartige, die Taxe überschreitende Forderungen sind gesetzlich nichtig. Die Belohnungen für ausserordentliche Dienste werden nachher gütlich zwischen Parteien festgestellt. Es ist dem Lootsen weiter strengstens untersagt, ohne Genehmigung des Schiffers an Bord zu kommen oder eigenmächtig zu verfahren, selbst wenn das Schiff sich in der grössten Gefahr befindet.

2. Staatsblatt No. 17: Verordnung vom 9. Januar 1897 betr. die versuchsweise Einführung der Opium-Regie in den Niederlassungen Nicht-Eingeborener auf der Insel Lombok.

Ein kurzer historischer Überblick des Opium-Monopols, welcher hauptsächlich Prof. De Louter's „Handbuch des Staats- und Administrations-Rechts von Niederländisch-Indien" entlehnt ist, wird dem guten Verständnis dieser Verordnung förderlich sein und finde hier seinen Platz.

Das Opium war in unserm Archipel schon seit Jahrhunderten bekannt. Die Ost-Indische Kompagnie wusste sich das Monopol des Opiums im Jahre 1677 schon auf Java zu sichern. Um dem Schleichhandel vorzubeugen, errichtete Ch. W. Baron van Imhoff (Gouverneur von 1743 bis 1750) die sogen. Opium-Gesellschaft („Amfioen-Societeit"), welche das Opium von der Regierung erhielt und weiter das Monopol zum Verkauf erlangte; letzteres verpachtete sie wiederum an den Meistbietenden. Die

Zwistigkeit mit den Engländern in Bengalen, wo der Mohnsaft gekauft wurde, hatten im Jahr 1759 zum Ergebnis, dass die Zufuhr sehr eingeschränkt wurde. Infolge dieses Ereignisses und des wiederaufblühenden Schleichhandels, wurde die Opium-Gesellschaft im Jahre 1792 aufgehoben, und die Verwaltung des Monopols einer Opium-Direktion anvertraut. Der bekannte General-Gouverneur J. W. Daendels (1808—1811) führte ein Verpachtungssystem ein, wobei das Recht zum Verkauf dem Meistbietenden in jedem Pachtbezirke mit Ausschluss aller Anderen gegeben wurde. Die Pächter kauften selbst das Opium bei der Regierung gegen einen festen Tarif oder führten es selbst ein gegen Zahlung hoher Abgaben. Diese Regelung blieb im Grossen und Ganzen unverändert während der Englischen Interim-Herrschaft, und später bis 1827. Von 1827—1833 wurde das Monopol der Niederländischen Handelsgesellschaft unter vorteilhaften Bedingungen überlassen; diese Gesellschaft führte das Opium ein und verpachtete den Detail-Verkauf dem Meistbietenden.

Man glaubte den Ansprüchen eines guten Opium-Gesetzes Genüge zu leisten, wenn man den Preis, welchen der Pächter für das Opium der Regierung zu zahlen hatte, ausserordentlich hoch stellte, aber gleichzeitig strenge Massregeln gegen den Schleichhandel nahm. Jedoch waren die kräftigsten Massregeln nicht ausreichend, um dem Erfindungsgeist der Schmuggler, unter welchen die Pächter, deren Gewinnchancen durch den hohen Tarif sehr verringert waren, selbstverständlich sich ganz besonders hervorthaten, die Spitze zu bieten. So schwankten die gebotenen Pachtsummen dermassen, dass dem Staate nur sehr unsichere Erträge zuflossen.

Diesem Missstande abzuhelfen, ersann man im Jahre 1834: das Tiban- und Siram-System. Für jeden Pachtbezirk wurde die Quantität festgestellt, welche der Pächter verpflichtet war, von der Regierung gegen festen und ziemlich hohen Tarif zu nehmen (Tiban); brauchte er nachher mehr, so konnte er eine Quantität, welche ein bestimmtes Maximum nicht überschreiten durfte, gegen den Einkaufspreis erhalten; diese Zugabe wurde Siram genannt.

Der Preis des Tibans und das Maximum des Sirams wurden wiederholt abgeändert, ohne dass man zu einem befriedigenden

Resultat gelangte, bis der General-Gouverneur Duymaar van Twist im Jahre 1855, um den Schleichhandel gänzlich zu unterdrücken, das Maximum des Sirams aufhob. Die Wirkung dieser Massregel war jedoch den Erwartungen des Generalgouverneurs ganz entgegengesetzt. Der Schleichhandel verminderte sich nicht im mindesten, aber der Opium-Verbrauch steigerte sich dagegen von 62 000 bis auf 105 600 Kati jährlich (1 Kati = 617,6 Gramme).

Also wurde im Jahre 1862 das Tiban- und Siramsystem verlassen; an seine Stelle trat das Maximumsystem. Ohne Unterschied zwischen Tiban und Siram zu machen, wurde die zu erlangende Quantität für jede Pachtparzelle festgesetzt, und für Java im Ganzen auf 87 528 Kati gebracht. Die Pächter mussten das Opium von der Regierung zu f 20 (M. 33,33) das Kati kaufen. Der bekannte Verbrauch minderte sich wirklich bis auf 70 478 Kati im Jahre 1869, aber der Schleichhandel nahm in erschreckendem Masse zu und veranlasste im Jahre 1870 den General-Gouverneur Myer zu der Wiedereinführung des Tiban- und Siram-Systems ohne Beschränkung des Sirams; der Verbrauch stieg im Jahre 1871 bis 200 000, im Jahre 1872 bis 266 500 Kati, während die Schmuggelei kaum abnahm.

So wurde im Jahre 1873 vom General-Gouverneur Loudon das Maximum-System wieder hergestellt, aber das Maximum bedeutend erhöht, für Java und Madura bis 117 360 Kati, welche Ziffer jetzt bis auf 172 000 Kati gestiegen ist. Gegen die Schmuggelei sind seitdem stets kräftigere Massregeln ergriffen und strengere Strafen erlassen worden.

Die letzte Regelung des Maximum-Pachtsystems für Java (die anderen Inseln lassen wir aus dem Rahmen unserer Besprechung) ist im Jahre 1890 (Staatsblatt No. 149) ergangen. Danach hat der Staat das Monopol des Opiums. Die Kultur des Mohnes ist auf's Strengste verboten. Einfuhr ist nur gestattet für den Staat. Selbst Ärzte und Pharmaceuten dürfen zum medizinischen Gebrauch nur sehr kleine Quantitäten, unter strenger Kontrolle importieren. In der Regel ist es Schiffen mit Opium an Bord verboten, innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Küste zu ankern. Als gesetzwidrig wird betrachtet: alles unbereitete Opium, und von bereitetem Opium, alles was ein bestimmtes Quantum übersteigt und was nicht beim Pächter gekauft ist. Das Recht zum

Verkauf von bereitetem Opium (Ajandu) wird verpachtet; unbereitetes Opium darf nur der Staat verkaufen. Der Pächter muss das unbereitete Opium, das er vom Staate gekauft, in bestimmten Gebäuden bewahren und zum Ajandu bereiten. Der Verkauf darf nur in sog. „Kitten" (kleinen Hütten) stattfinden, deren Zahl und Lage für jede Pacht-Parzelle bestimmt ist. Durch Vermehrung und Verminderung der Zahl wird der Verbrauch geregelt. Der Pächter darf niemandem Kredit geben; auch ist das Spielen in Kitten verboten. Die Errichtung der Kitten in der Nähe von Pfand- und Spielhäusern wird sorgfältig von der Regierung verhütet. Gegen die Schmuggelei sind sehr strenge Massregeln getroffen; das gesetzwidrig eingeführte Opium wird eingezogen und die Übertretung des Gesetzes mit schweren Geldstrafen geahndet. Der Transport von Opium ist genau reguliert und darf nicht ohne Pass geschehen.

Dass trotzdem der Verbrauch bedeutend die offiziell importierte Quantität übersteigt, darf man ruhig annehmen. Weiter wirkt die Bestimmung, dass Denunzianten und Finder von gesetzwidrig importierten Opium einen Teil des konfiszierten Opiums und der Geldstrafe erhalten in einer das Sykophantentum fördernden Weise ärgerlich. Ausserdem übt der grosse Verbrauch des Mohnsaftes unmoralischen und entnervenden Einfluss auf die Bevölkerung. Seit einigen Jahren haben sich deshalb im Mutterlande Vereinigungen gegen das verderbliche Pachtsystem, sog. Anti-Opium-Verbindungen gebildet. Man rät zu dem System der eigenen Verwaltung des Monopols, der Regie, in ähnlicher Weise ungefähr wie dies in Frankreich, Österreich und Italien mit dem Tabacke geschieht.

Indessen das Einkommen des Staats sollte nicht verkleinert werden, und welches Resultat die Regie haben würde, konnte niemand sagen. Erst nach langem Schwanken wagte die Regierung im Jahre 1894 eine Probe mit der Einführung der Opium-Regie in einem kleineren Bezirke, nämlich auf der Insel Madura.

Im Jahre 1895 fand die Regie Anwendung in den Residentschaften von Java: Besuki, Probolinggo und Pasuruan (Staatsblatt 1805 No. 231). Dasselbe geschah probeweise auf der Insel Lombok nach deren Eroberung.

Doch da die Einwohner Lomboks den Gebrauch des Opiums nicht kannten (die Einfuhr war unter der alten Selbstregierung

verboten), so wurde die Regie nur auf den Niederlassungen der Nicht-Eingeborenen (hauptsächlich der Chinesen) an der Küste der Insel (siehe Staatsblatt 1897 No. 17) eingeführt und findet im Innern keine Anwendung. Diese Niederlassungen sind die Kampongs Ampenan- und Labuan-Stadji; die Regie kann auch in anderen Kampongs eingeführt werden, doch diese müssen stets im Bereiche 1 Kilometers von der Küste gelegen sein.

Die Einfuhr des Opiums in das Innere der Insel, und selbst der Transport dahin, ist verboten, ebenso wie der Verkauf oder die Verschaffung von Opium an die einheimische Bevölkerung (Balinesen und Sasak).

Die wichtigsten Prinzipien, welche der Regie zu Grunde liegen, sind folgende:

Einfuhr und Verkauf von bereitetem oder unbereitetem Opium in den Teilen des Archipels, wo die Regie eingeführt ist, sind nur der Regie gestattet. Dasselbe gilt von Opiumpräparaten, Opium enthaltenden Stoffen, Morphinen etc. Es ist nicht erlaubt zu besitzen oder zu transportieren: unbereitetes Opium, bereitetes doch nicht von der Regie gekauftes Opium, von der Regie stammendes Opium mehr als 1 Thail (= 38,6 Gramme), Überbleibsel von Opium, Werkzeuge zur Opiumbereitung. Die Überbleibsel verbrauchten Opiums können der Regie wieder verkauft werden; selbst Opium davon zu bereiten, ist nicht erlaubt.

Bestimmte Personen können vom Residenten (dem Haupt einer Residentschaft) die Erlaubnis erhalten, von ihm angewiesene Gebäude als Kitten einzurichten, wo jeder sein bei der Regie gekauftes Opium gebrauchen darf; ohne eine derartige Erlaubnis ist es verboten, jemandem Gelegenheit zum Opiumgebrauch zu geben.

Betreffend die Kitten und deren Lage gelten nahezu gleiche Bestimmungen wie beim Pachtsysteme. Transport von Opium in Quantitäten von mehr als 1 Thail aber nicht mehr als 5, ist nur einigen Personen erlaubt.

Das Opium wird in Staatsfabriken bereitet und in genau vorgeschriebener Weise verpackt und verkauft.

Die Verletzung aller Verbotsbestimmungen wird streng bestraft. Auch hierbei teilen sich die Polizeibeamten und Denuncianten in das eingezogene Opium und in die bezahlte Geldstrafe.

Zweifelsohne entspricht die Regie weit besser der Aufgabe eines moralischen Staats als das Verpachtungssystem. Hoffentlich wird sie bald das Pachtsystem gänzlich verdrängen.[1])

3. Staatsblatt No. 46. Verordnung vom 19. Januar 1897, enthaltend die Einschiebung eines Artikels (Paragraphen) in verschiedene Kuli-Verordnungen.

Im vorigen Jahrgange dieses Jahrbuches hat der Kaiserlich deutsche Generalkonsul Dr. H. Gabriel die Kuli-Verordnung vom 13. Juli 1889 (Staatsblatt No. 138) eingehend behandelt (siehe Pag. 90 u. f. Jahrg. 1897). Die jetzt besprochene Verordnung fügt in die von Dr. Gabriel behandelten und andere Kuli-Verordnungen einen Artikel ein, welcher bestimmt, dass Kulis, die während der Dauer ihres Kontraktes ausserhalb des Betriebsgebietes vor Gericht gefordert worden sind, oder sich einer Freiheitsstrafe zu unterziehen haben, und Kulis, welche nach einer Abwesenheit kraft Urlaubs, Krankheit oder sonst, nicht innerhalb der erlaubten oder von der örtlichen Verwaltungsbehörde als genügend erachteten Frist zum Betriebe zurückkehren, von der Polizei oder in deren Namen von dem Personal des Arbeitgebers auf Kosten des Arbeitgebers zurückgeschafft werden können.

4. Staatsblatt No. 54. Verordnung vom 4. Februar 1897, betreffend die Geisteskranken.

Diese Verordnung enthält die erste eingehende Regelung jenes Gegenstandes; sie ist nahezu unverändert aus dem Niederländischen Gesetze des Jahres 1884 übernommen, insofern sie die Europäer und die mit diesen gleichstehenden Personen betrifft. Sie bestimmt, dass neben Staatsirrenhäusern mit Genehmigung des General-Gouverneurs auch Privatinstitute errichtet werden können. Die Oberaufsicht über das Geisteskrankenwesen wird ausgeübt vom Chef des Medizinal-Dienstes; die direkte Aufsicht von den Residenten und Staatsanwälten. Letztere sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Irrenhäuser zu besuchen und dafür Sorge zu tragen, dass

[1]) Der „Javasche Courant“, die offizielle Zeitung in Niederländisch-Indien, enthält in ihrer Nummer vom 22. Februar 1898 2 Beschlüsse, in denen die Ersetzung des Pachtsystems durch die Regie als Regel angenommen wird. Wo die Regie bis jetzt zur Probe eingeführt worden ist (siehe oben), wird sie nun definitiv eingeführt. Also können wir bald die Einführung der Regie auf ganz Java erwarten.

niemand widerrechtlich aufgenommen oder zurückgehalten wird, und dass die Patienten eine gute Behandlung erhalten.

Jeder volljährige Blutsverwandte oder Verschwägerte, in der graden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschliesslich, sowie der Ehegatte oder Vormund eines Geisteskranken sind befugt, schriftlich vom Präsidenten des Gerichtshofs Autorisation zu erbitten, den Geisteskranken vorläufig in einer Irrenanstalt unterzubringen. In Ermangelung obengenannter Personen hat der Staatsanwalt dieselbe Befugnis, und er ist dazu selbst verpflichtet, wenn er die Unterbringung im Interesse der öffentlichen Ordnung oder zur Verhütung von Unfällen für erforderlich achtet, oder wenn er in Erfahrung bringt, dass ein Geisteskranker vernachlässigt wird.

Dem Antrag zur Aufnahme in ein Irrenhaus wird, wenn möglich, eine mindestens sieben Tage zuvor abgegebene Erklärung eines Arztes beigefügt, aus der sich ergiebt, dass die Person, deren Unterbringung nachgesucht wird, sich in einem Zustande der Geistesstörung befindet.

Die Aufnahme in eine Anstalt geschieht gegen Vorlegung einer authentischen Kopie der Ermächtigung des Präsidenten. Sogleich nach der Aufnahme berichtet der Arzt der Anstalt dies dem Staatsanwalt; dieser teilt es der örtlichen Verwaltungsbehörde mit, die es den nächsten in Niederländisch-Indien wohnenden Verwandten und Verschwägerten des Geisteskranken anzeigt.

Während den ersten vier Wochen der Verpflegung ist der behandelnde Arzt angewiesen, in einem Register tagtäglich über das Befinden des Kranken zu berichten.

Nach Verlauf dieser Zeit geschieht diese Einschreibung monatlich, nach drei Jahren jährlich.

Von den Eintragungen während der vier ersten Wochen der Verpflegung schickt der Arzt der Irrenanstalt eine Kopie dem Staatsanwalt zu, samt einer Erklärung, worin er das Erforderliche oder Wünschenswerte der weiteren Verpflegung darlegt. Innerhalb einer Woche beantragt der Staatsanwalt von dem zuständigen Rechtskollegium entweder die Entlassung des Geisteskranken oder die Aufnahme auf längere Frist, welche ein Jahr nicht übersteigen darf. Das betreffende Rechtskollegium entscheidet sogleich, kann aber auch weitere Beläge fordern.

Höchstens einen Monat und mindestens 14 Tage vor Ablauf der Aufnahmefrist schickt der Irrenarzt dem zuständigen Staatsanwalt die während dieser Zeit eingegangenen Eintragungen und eine Erklärung, wie oben erwähnt, zu, und dieser beantragt nach Massgabe seiner Beurteilung die Entlassung des Geisteskranken oder weitere Verpflegung (für höchstens ein Jahr).

Die Entlassung muss ferner vom Arzte erteilt werden, wenn der Verpflegte keine Spuren von Irrsinn gezeigt hat, oder genügend hergestellt ist; ebenso auf Verlangen des „Direktors für Schulwesen, Religion und Industrie", wenn Platzmangel die Entlassung nichtgefährlicher und doch unheilbarer Kranken behufs Aufnahme anderer Kranken notwendig macht.

Entlassung kann vom Irrenarzte geschehen, erstens wenn derjenige, welcher die Aufnahme verlangt hat, oder mangels eines solchen, ein anderer der oben genannten Bluts- oder Anverwandten dies fordert; zweitens, wenn die Pflegegelder nicht zeitig oder nicht in der übereingekommenen Weise bezahlt werden, und eine gerichtliche Mahnung erfolglos bleibt.

In allen diesen Fällen muss der Irrenarzt jedoch beurteilen, ob die Entlassung nicht etwa die Störung der öffentlichen Ordnung oder Unfälle mit sich bringen könnte. Wenn dies der Fall ist, entscheidet das Gericht, was geschehen soll.

Der Rechtszustand des Verpflegten ist nahezu völlig gleich mit dem eines unter Curatel Stehenden, wenn der Kranke nicht schon wegen Minderjährigkeit oder sonstiger Ursache unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht. Er verliert die Verwaltung seiner Güter; die von ihm während seiner Verpflegung eingegangenen Verträge können für nichtig erklärt werden, und ebenso die vorher geschlossenen, aber diese nur unter bestimmten Bedingungen. Ein vorläufiger Verwalter kann bestellt, und inzwischen ein Kurator ernannt werden. Die Ernennung eines Kurators wird im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt; letztere Vorschriften sind in dieser Verordnung erweitert und teilweise verändert, einige auch durch Neue ersetzt worden. Für Inländer und damit gleichstehende sind gleichartige Bestimmungen in der Irrenverordnung festgestellt worden, selbstverständlich mutatis mutandis. Die Verletzung der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung wird mit Strafen bedroht. Die Verordnung enthält zuletzt, im Anschluss an

das in den Niederlanden geltende Strafgesetzbuch, die Bestimmung, dass der Präsident des zuständigen Gerichtes befugt ist, den Angeklagten, bei welchem Geistesstörung oder Simulation derselben vermutet wird, für die Dauer von höchstens sechs Monaten in eine Irrenanstalt zur Beobachtung aufnehmen zu lassen. Dies geschieht ohne weitere Formalitäten und baldmöglichst. Die Kosten sind von dem Staat zu tragen, wenn der Beklagte nicht das Gegenteil verlangt. Der Irrenarzt soll baldmöglichst dem Präsidenten Bericht erstatten, ob der Angeklagte geisteskrank sei oder nicht. Nach Massgabe des Inhaltes dieses Rapports wird der Beklagte entweder in eine Irrenanstalt aufgenommen, oder zur Verfügung der Justiz gestellt.

4. Staatsblatt No. 61, Verordnung vom 9. Februar 1897, über die Verwaltung der Staatswaldungen auf Java und Madura.

Diese Verordnung enthält eine ganz neue Regelung dieser wichtigen Angelegenheit. Schon lange hatten viele Sachverständige darauf eingewirkt, die Staatswaldungen vom Staate selbst exploitieren zu lassen. Bis jetzt überliess man dies den Privatpersonen, welchen der Staat grössere oder kleinere Waldungen vermietete oder in Erbpacht gab, gegen Zahlung eines bestimmten Zinses mit dem Rechte, sie zu eigener Nutzung zu bewirtschaften; oder der Staat schloss mit Privatpersonen Verträge, wobei man sich verpflichtete, gegen bestimmten Lohn für den Staat Holz zu schlagen, zu bearbeiten und zu transportieren. Nur die Djati-Waldungen standen unter Selbstverwaltung des Staats.

Allmählich kam man jedoch zur Überzeugung, dass die Wälder ganz abgesehen von ihrer Wichtigkeit für das Klima dem Staate durch eigene Bewirtschaftung mehr Vorteil bringen würden, als durch Vermittlung der Privatindustrie.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Forderung sind folgende:

Die Staatswaldungen (und beinahe alle Wälder gehören dem Staat) auf Java und Madura (ausserhalb dieser Inseln ist dieser Gegenstand noch nicht geregelt) werden unterschieden in Djati- und Wildholzwaldungen. Die Djatiwaldungen sind solche, die ganz oder grösstenteils aus Djatibäumen (einer Art schönen und dauerhaften Eichenholzes) bestehen; alle übrigen sind Wildholzwaldungen.

Die letzteren werden unterschieden in zu erhaltende und nicht zu erhaltende Waldungen. Sie werden erhalten um klimatologischer Zwecke willen im Interesse der Staatskaffeekultur oder zur Exploitation zu Zwecken der örtlichen Industrie oder des Staats.

Die Verwaltung schliesst in sich: die Forsteinrichtung, die Forstverwaltung im engeren Sinne (die Sorge für Erhaltung und Benutzung der Waldungen), und den Forstschutz. Die Forsteinrichtung hat zum Ziel, eine feste Ordnung in die Forstverwaltung zu bringen und diese so zu regeln, dass die Waldungen fortwährend die möglichst grössten mittelbaren und unmittelbaren Vorteile abwerfen.

Zu diesem Zwecke werden Nutzungspläne festgestellt, die vom General-Gouverneur bestätigt werden müssen.

Für die Forsteinrichtung kommen in Betracht alle Djati-Waldungen, und die nach Massgabe des Bedürfnisses vom General-Gouverneur anzuweisenden Wildholzwaldungen. In Erwartung der Vollendung der endgiltigen Forsteinrichtung der Djati-Waldungen, wird eine vorläufige Einrichtung geschaffen behufs Zusammenstellung vorläufiger Arbeitspläne.

Für die Verwaltung der Djati-, und der zu erhaltenden Wildholzwaldungen wird die bestehende Einteilung in Waldbezirke vorläufig beibehalten; jeder Waldbezirk wird von einem Beamten des Forstwesens verwaltet. Die definitiv eingerichteten Forste werden, wenn der General-Gouverneur die günstige Zeit dazu für gekommen erachtet, mittels Verordnung von den Waldbezirken abgeschieden und zu Revieren zusammengefügt, welche mindestens 2 500, und höchstens 10 000 Hectare gross sind.

Die Exploitation der vorläufig eingerichteten Djati-Waldungen unterscheidet geregelte, d. h. den Vorschriften der Arbeitspläne entsprechende, und ungeregelte, nicht in diesen Plänen vorgeschriebene, Exploitationen. Unter Exploitationen ist das Schlagen und Transportieren von Holz zu verstehen.

Die geregelte Exploitation der vorläufig eingerichteten Djati-Waldungen geschieht durch Vermittlung von Personen, mit denen deswegen eine Übereinkunft nach abgehaltener Verdingung geschlossen wird. Diese Verträge bezwecken:

a) Überlassung des zu fällenden Holzes gegen Zahlung eines bestimmten Preises per Massen-Einheit oder einer Summe für die ganze Holzmasse; oder

b) die Bezahlung eines bestimmten Betrages per Massen-Einheit an die Contrahenten für das Fällen und Transportieren des Holzes auf Staatsrechnung. Das Ausforsten der Waldungen und Anpflanzen geschieht im Wege der Selbstverwaltung.

Ungeregelte Exploitation geschieht auf Autorisation des zuständigen Residenten, um den Holzbedarf für den Dienst des Forstwesens zu decken.

Die Exploitation der definitiv eingerichteten Djati-Waldungen geschieht gemäss der vom General-Gouverneur bestätigten Arbeitspläne. Ungeregelte Exploitation ist nicht erlaubt. Das Holz wird in Selbstverwaltung gefällt, oder auf den Stamm verkauft, um den Anweisungen der Förster gemäss gefällt zu werden. Exploitation mittelst Verdingung ist in besonderen Fällen gestattet.

Den Inländern kann zugestanden werden, dürres Holz zu sammeln.

Exploitation der zu erhaltenden Wildholzwaldungen findet nur statt, wenn dies dem Zwecke entspricht, welcher mit der Erhaltung beabsichtigt wird, und insofern damit unmittelbare Vorteile für den Fiskus erlangt werden können.

In diesen Waldungen, wenn die Erhaltung nicht aus klimatologischen Gründen gefordert wird, kann Holz gefällt werden:

a) auf Ermächtigung des Residenten für öffentliche Bauten und für von der Bevölkerung im Gemeindedienst zu leistende Arbeiten;

b) mit Zustimmung des „Direktors der Inneren Verwaltung“ für jedermann, der es verlangt, gegen eine Abgabe an den Staat, wenn das Holz für eigene Zwecke benutzt wird und nicht auf andere Weise gegen mässigen Preis zu erlangen ist.

Die inländische Bevölkerung darf in diesen Waldungen frei Holz sammeln, und gegen geringe Abgabe Holz fällen zu eigenem Gebrauche. Wenn dies nötig ist, können Anpflanzungen stattfinden.

Die nicht zu erhaltenden Wildholzwaldungen befinden sich unter der Verwaltung der Residenten, welchen die Förster zur Seite stehen. Wenn sie exploitiert werden sollen, so geschieht

dies, so wie bei den vorläufig eingerichteten Djatiwaldungen. Anpflanzungen finden in diesen Waldungen nicht statt.

Diese Waldungen können in Eigentum oder Erbpacht gegeben und auch Inländern zur Urbarmachung überlassen werden.

5. Staatsblatt No. 177 bringt die Veröffentlichung des zwischen den Niederlanden und dem Oranje-Freistaat geschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages, wobei die Angehörigen beider Staaten in beiden Ländern und deren Kolonieen gegenseitig gleichberechtigt sind, und beide Staaten gegenseitig die Rechte der meist begünstigten Nation erhalten.

6. Staatsblatt No. 185 publiziert den am 8. September 1896 zwischen den Niederlanden und Japan geschlossenen Handelsvertrag, wobei den Unterthanen beider Staaten gegenseitig gleiche Rechte bezüglich des Aufenthalts, der Gerichtsbarkeit, der Religionsfreiheit u. s. w. gewährt werden. Der Handel wird gegenseitig freigegeben und die Schiffe beider Staaten dürfen gegenseitig in alle Häfen, welche für den fremden Handel geöffnet sind, einlaufen und ihre Ladung löschen.

Im Allgemeinen sollen beide Staaten gegenseitig in Handel, Industrie und Schifffahrt auf dem Fusse der meist begünstigten Nation behandelt werden.

7. Staatsblatt No. 188, Verordnung vom 23. Juli 1897, enthält ganz neue Vorschriften für die Schifffahrt betreffs Licht, Läutesignale und Verminderung der Fahrt bei Nebel, Ausweichen u. s. w., um Zusammenstösse auf dem Meere zu vermeiden.

8. Staatsblatt No. 238, Veröffentlichung des den 28. Mai 1897 zwischen den Niederlanden und Italien geschlossenen Auslieferungstractates.

9. Staatsblatt No. 296, Veröffentlichung der Verordnung vom 16. Oktober 1897 enthaltend die Errichtung einer Postsparkasse in Niederländisch-Indien.

Die Direktion der Postsparkasse hat ihren Sitz zu Batavia; vom General-Gouverneur wird näher bestimmt werden, wenn dieselbe in Funktion treten soll.

Die Verwaltung ist einem Direktor übertragen, der dem „Direktor der Bürgerlichen Öffentlichen Arbeiten“ untergeordnet ist. Die Verwaltung der Postsparkassen steht unter Aufsicht eines Kollegiums von 3 bis 5, vom General-Gouverneur zu ernennenden

Personen. Einlagen dürfen auf eigenem oder auf anderem Namen stattfinden. Verheiratete Frauen, welche kraft des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Rechtshandlungen (mit einigen wenigen Ausnahmen) den Beistand oder die Genehmigung ihres Gatten bedürfen, können ohne diesen Beistand oder diese Zustimmung, Minderjährige ohne Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters Einlagen machen und Rückzahlung der Gelder fordern, welche auf ihre Namen in die Bücher der Postsparkassen eingeschrieben sind. Jedoch ist der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen (Vater oder Vormund) befugt, der Rückzahlung zu widersprechen. Auch kann der Vertreter Einlagen des Minderjährigen zurückfordern, aber nach dem 16. Jahre des Kindes nur mit Autorisation des Justizcollegiums.

Die Nutzniessung, welche den Eltern durch das B. G. B. an dem Vermögen ihrer Kinder bis deren 20. Jahre gewährt wird, findet auf die Einlagen in die Postsparkasse keine Anwendung. Durch diese vom B. G. B. abweichenden Bestimmungen ist also eine Art Peculium Quasi-Castrense ins Leben gerufen.

Die Regierung von Niederländisch-Indien garantiert den Einlegern die Zurückgabe ihrer Einlagen und die Zahlung der Zinsen. Den Einlegern wird bei Einlagen bis zu f. 1200 2,4 % per annum gutgeschrieben.

Die Gelder werden verzinslich gemacht durch:

a) Diskontieren von Auktions-Wechseln[1]) und anderen Staatswechseln;

b) Beleihung, für 3 Monate oder kürzer, von Wertpapieren, welche als solche durch die „Javanische Bank“ anerkannt werden, und von Aktien dieser Bank;

c) Anlegung in Wertpapieren, welche für die Anlegung von Geldern der Reichspostsparkasse in den Niederlanden in Betracht kommen.

---

[1]) Die öffentlichen Auktionen geschehen durch Vermittelung des Staats; die Käufer werden Debitoren des Staates und erlangen 3 Monate Kredit; der Verkäufer erhält vom Staate einen eigenen Wechsel, zahlbar nach 4 Monaten. Immerhin kann man auch, wenn man es verlangt, auf eigenes Risiko, doch stets durch Vermittelung des Staats, eine öffentliche Auktion halten.

Über die Anlagen berät die Direktion gemeinschaftlich mit obengenanntem Kollegium, dessen Genehmigung erheischt wird. Die von der Postsparkasse in Pfand genommenen Wertpapiere werden bei der „Javanischen Bank" deponiert. Was nach Zahlung der Rente übrigbleibt, dient dazu, die Kosten der Postsparkasse zu bestreiten; aus dem Mehrertrag wird eine Reservekasse gebildet.

b) Literatur.

Von der Literatur des Jahres 1897 sind nur einige Aufsätze zu erwähnen. Vor allem soll hier jedoch hervorgehoben werden, dass Dr. P. A. Fromberg im Auftrage der Regierung einen Entwurf betreffs Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Chinesen zusammengestellt hat.

Der Entwurf, mit Motiven und neuen vortrefflichen Monographien über das Chinesische Recht, zusammen 280 pag., ist im Jahre 1897 von der Regierung herausgegeben worden. Es genüge hier zu erwähnen, dass kraft dieses Entwurfes das Obligationenrecht des B. G. B. und das Handelsgesetzbuch (das Wechsel-, See- und Konkursrecht einbegriffen) beinahe gänzlich, wie dies auch jetzt der Fall ist, auf die Chinesen Anwendung findet, das Familien- und Erbrecht dahingegen nach rein Chinesischem Rechte kodifiziert worden ist.

Wieviel Gelehrsamkeit und tüchtige Kenntnis vom Chinesischen Rechte der Autor auch damit gezeigt hat, die entworfene Regelung wird sich in der Praxis als ungenügend erweisen. Die Chinesen hier leben unter ganz anderen Bedingungen als in China; sie befinden sich hier, was ihren Handel betrifft, in einer modernen europäischen Gesellschaft, mit deren eigenartigen Anforderungen; familienrechtlich hingegen vermischen sie sich durch Heiraten mit inländischen oder chinesisch-inländischen Frauen (rein chinesische Frauen giebt es hier nicht) einigermassen mit der einheimischen Bevölkerung. Sie stellen also eine besondere Klasse dar, welche die Mitte zwischen Europäern und Inländern hält, und von beiden ziemlich stark abgeschieden ist. Diese eigenartigen Umstände müssen, so wie sie sind, genommen, und danach muss das Recht festgesetzt werden.

Kritik dieser Entwürfe hervorzurufen ist auch der Zweck der Regierung und diese hat deshalb dem Entwurfe die grösstmögliche Publizität gegeben, was hier übrigens nicht die Gewohnheit ist.

Die Literatur des Jahres 1897 betrifft denn auch hauptsächlich die Kritik dieses Entwurfes.

An erster Stelle verdient Erwähnung eine verdienstvolle Monographie von Dr. A. Paets tot Gansoyen, Advokat zu Surabaya: „Einige Bemerkungen über den Entwurf einer neuen Regelung des privatrechtlichen Zustandes der Chinesen in Niederländisch-Indien.“

In der Zeitschrift „Weekblad van het Recht“ erschienen verschiedene kleinere Aufsätze über das oben besprochene Thema von Dr. Klein, Dr. van Gennep, und von der Redaktion. Dr. A. A. van Oven, Advokat zu Batavia, ist an die Stelle des Redakteurs Dr. D. Fock getreten; also wird jetzt diese Zeitschrift von Dr. A. A. Maclaine Pont und Dr. v. Oven redigiert (siehe voriges Referat).

Dr. J. A. Nederburgh setzte in seiner Zeitschrift „Wet en Adat“ die Reihe seiner höchst interressanten Aufsätze über die Verhältnisse der verschiedenen Klassen und Bestandteile der Einwohner Niederländisch-Indiens fort.

In derselben Zeitschrift verdient ein Aufsatz Dr. F. C. Hekmeyer's über den Rechtszustand inländischer Christen, besondere Erwähnung.

Dr. J. H. Abendanon hat die Redaktion der Zeitschrift „Het Recht in Nederl. Indie“ im Anfange des Jahres 1897 übernommen. Von den darin erschienenen Aufsätzen verdienen genannt zu werden:

Dr. Snouck Hurgronje: „Rechtszustand der von inländischen Frauen ausserehelich geborenen, der muhamedanischen Religion angehörenden Kinder.“

Weiter ein Aufsatz des Redakteurs über die im vorigen Referat sub 20 erwähnte Verordnung, und ein Aufsatz über eine besondere Entscheidung des im B. G. B. enthaltenen Eigentumsrechtes, von Dr. J. H. Carpentier Alting.

Zum Schluss muss eine sehr gute Abhandlung des gelehrten Professors Dr. C. Snouck Hurgronje, „Über die Verjährung im

Mohamedanischen Rechte“, hervorgehoben werden; sie ist für die Zeitschrift für Sprach-, Land- und Völkerkunde der Gesellschaft für Künste und Wissenschaften zu Batavia geschrieben, und mit Genehmigung der Direktion dieser Gesellschaft in „Het Recht in Nederländisch-Indie“ übernommen.

Norwegen.

Referent: **Fredrik Stang,** Professor der Rechte, Christiania.

---

a) Gesetzgebung.

Seit 1897 werden die Vorarbeiten der norwegischen Gesetze in einer besonderen Ausgabe gesammelt (Love med. tilhörende Forarbeider 1897, I und II). Früher waren sie in den Verhandlungen des Stortings und anderswo zerstreut.

Von den Gesetzen des Jahres 1897 sind folgende zu erwähnen:

Gesetz vom 5. Juni 1897 über die Abgabe von Stimmen Seitens derjenigen, welche ausserhalb des Reiches sich befinden. Nach der norwegischen Konstitution konnten nur Personen, die am Tage der Abstimmung im Reiche sich aufhalten, an der Abstimmung Teil nehmen. Dadurch war besonders die grosse Masse der Bevölkerung Norwegens, welche sich durch Schifffahrt ernährt, von der Teilnahme an der Abstimmung beinahe ausgeschlossen.

Eine Abänderung der Konstitution geschah 1896. Hieran schliesst sich das genannte Gesetz. Nach demselben können Personen, welche am Tage der Abstimmung im Auslande sich aufhalten, ihre Stimme entweder vor der Abreise abgeben oder vom Auslande her einsenden. Während sonst aber Stimmen auf Namen lauten müssen, können die genannten Wähler für Parteien stimmen. Um dies zu ermöglichen, ist ein Gesetz vorgeschrieben, dass die organisierten Parteien ihre Kandidaten zum Wahlbureau anmelden können. Ein Matrose im Auslande kann nun ganz einfach auf „die Liste der . . . . . Partei“ stimmen.

Gesetz vom 28. Juni 1897 über „commissions rogatoires“ (Retsan-modninger) in Civil-Sachen ist zur Ausführung der auf den Konferenzen im Haag 1893 und 1894 beratenen Konvention über

eine internationale Regelung civilprozessualer Materien, der auch Norwegen beigetreten ist, gegeben. Nur für „commissions rogatoires" musste in Norwegen ein neues Gesetz erlassen werden.

Gesetz vom 28. Juni 1897 erweitert die Wehrpflicht in den nördlichsten Gegenden Norwegens (Tromsö Stift).

Gesetz vom 3. August 1897 über Checks[1]) ist durch eine von sämtlichen drei skandinavischen Ländern ernannte Kommission ausgearbeitet. Die Bestimmungen des Wechselgesetzes (welches auch von einer skandinavischen Kommission verfasst und beinahe ohne Veränderungen in sämtlichen Ländern angenommen ist), sind in mehreren Beziehungen auf Checks angewandt; so die Vorschriften betreffend die Übertragung, die Haftung des Ausstellers und der Indossanten, die Zahlung und Verjährung. Man ist jedoch mehrfach vom Wechselgesetze abgewichen. Sehr kurze Präsentationsfristen sind vorgeschrieben. Accept eines Checks ist wirkungslos. Nach englischem Vorbild ist „crossing" aufgenommen. Das Indossament kann nicht auf einer Kopie gezeichnet werden. Das Wort „Check" muss im Texte stehen.

Gesetz vom 6. August 1897 über Wiedereinsetzung in die Ehrenrechte ist von A. Teichmann im Gerichtssaal LV S. 151—2 übersetzt.

b) Literatur.

Zwei interessante Arbeiten über Rechtsgeschichte sind im verflossenen Jahre veröffentlicht worden. Professor Aschehoug hat in der Festschrift der Universität Kristiania zur Feier des Regierungsjubiläums Oscars II. eine Abhandlung über die Rechtsverfassung der norwegischen Kommunen bis 1837 gegeben (auch Sonderausgabe). Die Arbeit schildert die Kommunen von den ältesten Zeiten, von denen Zeugnisse aufbewahrt sind, bis zur grossen Reform 1837. Absalon Taranger liefert als Beilage zur „Tidsskrift for Retsvidenskab 1897" die erste Hälfte einer Behandlung des norwegischen Besitzrechts bis zu Christian des V. norwegischem Gesetzbuche (1687).

Die Herausgabe norwegischer rechtsgeschichtlicher Quellen ist fortgesetzt. Siehe eine Übersicht von Taranger in Tidsskrift for

[1]) Vergleiche den Bericht über Dänemark in diesem Jahrbuch. Seite 367.

Retsvidenskab 1898 S. 177 ff. Norske Herredags Domböger für die Jahre 1578, 1580, 1585, 1597 und 1599 (1. Heft) sind schon erschienen. Von Stavanger's Domkapitels Protokol 1571—1630 ist das 1. Heft erschienen. Von Stat Holderskabets Extraktprotokol 1642—1652 sind 2 Hefte veröffentlicht. Hertzbergs Glossar zu den alten Gesetzen (siehe dieses Jahrbuch II. 1896 S. 345) ist von K. Lehmann in der Zeitschrift für deutsches Altertum Band 42 besprochen worden.

Innerhalb des Staatsverfassungsrechts liegen zwei Arbeiten von Bedeutung. Professor Bredo Morgenstierne: Den unionelle Ret (Das Unionsrecht, aus Vorlesungen über das norwegische Staatsverfassungsrecht) giebt eine eingehende Darstellung der teilweise sehr schwierigen staats- und völkerrechtlichen Fragen, welche die Union zwischen Norwegen und Schweden ins Leben gerufen hat. Von sowohl juristischem als politischem Interesse ist Betaenkning afgiven af den tit Redarbeidelse af Forslag tit for andrede Bestemmelser om Norges og Sveriges Forening ved kgl. Resolution af 13. November 1895 nedsatte Komitee (Gutachten, abgegeben von der zu Ausarbeitung von Anträgen, betreffend die Veränderung der Bestimmungen über die Vereinigung Norwegens mit Schwedens, eingesetzten Kommission). Der politische Streit zwischen Norwegen und Schweden veranlasste im Jahr 1895 die Ernennung der erwähnten Kommission („Unionskomitee“), welche von 7 Mitgliedern aus jedem Lande, als Vertreter der verschiedenen Parteien Norwegens und Schwedens, zusammengesetzt wurde. Die Kommission konnte sich zur Ausarbeitung eines einheitlichen Gesetzentwurfes nicht einigen, sondern teilte sich in 4 Fraktionen, 2 norwegische und 2 schwedische, von welchen jede ihr separates Gutachten abgab.

Der norwegische und dänische Civilprozess ist von Deuntzer und Getz in Leske und Löwenfelds Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, II, dargestellt worden.

Das norwegische Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1887 ist von P. Kjerschow kommentirt. Der Kommentar enthält Auszüge aus der Judicatur, Resolutionen u. s. w.

Das norwegische Strafrecht wird wahrscheinlich in der nächsten Zukunft eine eingehende Umgestaltung erleiden. Im Jahr

1885 wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs eingesetzt. Im Jahre 1896 veröffentlichte dieselbe einen ausführlichen Entwurf zum bürgerlichen Strafgesetzbuche für Norwegen nebst Motiven. Zugleich verfasste sie Entwürfe zum Einführungsgesetz, zum Gesetz über Gefängniswesen und zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen, zum Gesetz über Disziplinarvergehen von Beamten und zur Änderung der Strafprozessordnung. Vorher hatte der Vorsitzende der Kommission, Reichsanwalt B. Getz, mehrere Vorentwürfe verfasst. Vollständiges Verzeichnis dieser Arbeiten in Norsk Retstidende 1897 S. 494—95. Der Inhalt des Entwurfs wird von A. Urbye in Norsk Retstidende 1897 und 1898 dargestellt. Siehe auch: A. Urbye: Les sentences indéterminées dans le nouveau projet de code pénal Norvégien in Revue pénal Suisse 1898. Von Kritiken sind zu erwähnen: von Liszt: Besprechung eines von Getz im Jahr 1887 veröffentlichten Vorentwurfs (Tidshrift for Retstidenskab 1889) und Lammasch: Besprechung eines von Getz im Jahr 1893 veröffentlichten Vorentwurfs (in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1894).

Ein bedeutender norwegischer Gesetzentwurf über die Versicherungsgesellschaften ist nebst der Begründung und einem Anhange, enthaltend den Entwurf zu einem Gesetze über Aktiengesellschaften auf Anregung des norwegischen Justiz-Ministeriums von Dr. Conrad Ernst Riesenfeld in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft 1897 erschienen. Siehe auch C. E. Riesenfeld: Die Versicherungsaktiengesellschaft im Lichte der modernen Gesetzgebung unter besonderer Rücksicht auf Schweden und Norwegen in derselben Zeitschrift.

Das neue norwegische Gesetz über Verjährung (siehe den vorigen Band dieses Jahrbuches S. 586) wurde von Edward Hambro (Om Foraeldelse af Fordringer efter norsk Ret) eingehend behandelt.

Dem norwegischen Privatrechte gehören auch zwei Arbeiten über Irrtum an, die eine von N. Gjelsvik, die andere von Fredrik Stang; ferner N. Gjelsvik: Schadenersatz wegen erlaubter Handlungen, und Fredrik Stang: Ersatz für das Leben. sämmtliche Arbeiten sind durch eine Konkurrenz um eine Professur hervorgerufen.

In Norsk Retstidende 1897 sind Entscheidungen, Besprechungen, Abhandlungen (darunter die oben genannte von A. Urbye) publiziert.

In Tidsskrift for Retsvidenskab sind von norwegischen Verfassern zu erwähnen: Bredo Morgenstierne: Neue Beiträge zum Begriff des Staates, und Oscar Platou: Bemerkungen zu den Schadenersatzregeln im Entwurfe zum Einführungsgesetze für das Strafgesetzbuch.

Im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz I, 1897. liefert Klaus Hoel einen allgemeinen Bericht für Norwegen.

---

c) Volkswirtschaftliche Literatur.

Referent: Dr. **Oscar Jäger**, Privatdozent der Staatswissenschaften, Christiania.

Im Verhältnis zur Kleinheit der Nation ist die norwegische Literatur nicht nur auf dem Gebiete der Dichtung, sondern auch in vielen Zweigen der Wissenschaft sehr reich. Die rein nationalökonomische Wissenschaft ist aber bei uns in literarischer Hinsicht unleugbar stiefmütterlich behandelt worden. Was wir überhaupt von ökonomischen Arbeiten besitzen, ist alles verhältnismässig neuen Datums. Die Ursache hierzu liegt wohl nicht bloss darin, dass die eigentliche Nationalökonomie eine sehr junge, sondern auch darin, dass sie ja eine beinahe vollständig internationale Wissenschaft ist. Alle die Wissenschaften, die eine nationale Seite darbieten, und welche z. B. unsere eigene Natur, Sprache, Geschichte, unser eigenes Recht u. s. w. zum Gegenstand haben, sind natürlich vorzugsweise von uns selbst gepflegt worden. Die in ihrem Wesen so ganz internationale nationalökonomische Wissenschaft dagegen konnte selbstverständlich ebensogut, ja noch viel besser, von den fremden, den grossen Kulturnationen angehörigen Forschern, denen eine Weltsprache zu Gebote stand, literarisch behandelt werden. Fast ausschliesslich aus den Werken ausländischer Verfasser haben alle diejenigen von uns, denen tiefergehende ökonomische Kenntnisse wünschenswert oder notwendig sind, dieselben schöpfen können.

Allerdings ist nun die Nationalökonomie ebenso wie die Statistik, welche beide zu dem Fachkreis unserer juristischen Studenten gehören, schon lange Zeit und zum Teil von sehr bedeutenden Männern an der Universität dociert worden, aber das für ökonomische Literatur interessierte Publikum ist lange so klein gewesen, dass die Herausgabe nationalökonomischer Werke auf keinen hinreichend grossen Leserkreis hätte rechnen können. Seit einiger Zeit ist jedoch hierin eine erfreuliche Veränderung eingetreten, indem mit der wachsenden Entwickelung und dem wachsenden Wohlstand der Nation das Interesse für die ökonomischen Fragen gestiegen ist. In der seit fünfzehn Jahren gestifteten „Nationalökonomischen Vereinigung“ (Den statsökonomiske Forening) erhielten ausserdem die Volkswirte einen Sammelpunkt und in der von derselben herausgegebenen „Nationalökonomischen Zeitschrift“ (Statsökonomisk Tidsskrift) ein Forum für die literarische Behandlung ökonomischer Fragen allerlei Art.

In dem letzt verstrichenen Jahre ist bei uns kein nationalökonomisches Werk von einiger Bedeutung veröffentlicht worden. Ein Jahresbericht über unsere nationalökonomische Literatur ist infolge dessen nur mit einem Hinweis auf die eben erwähnte nationalökonomische Zeitschrift gleichbedeutend. In dem Jahrgang für 1897 findet man zuerst zwei rein theoretische Abhandlungen, die eine über den „Arbeitslohn“ von Einar Sundt, die andere über „Grenznutzen und Grenzwert“ von einem pseudonymen Verfasser B. Arnulf. — Der Direktor unseres statistischen Centralbureaus A. N. Kiaer, der in den Jahren 1892 und 1893 ein vortreffliches Buch „Einnahme- und Vermögensverhältnisse in Norwegen“ veröffentlicht hat, liefert auf Grundlage späterer statistischer Forschungen „Neue Untersuchungen hinsichtlich der Einnahme- und Vermögensverhältnisse in Norwegen“. Weiter enthält der Jahrgang einen Aufsatz von dem Bankdirektor P. H. Castberg über die Errichtung eines Clearing House in Christiania und eine Abhandlung von Axel Heiberg über „Forstwirtschaft und Anbau der Sümpfe“, welche Massnahmen er gegen die drohende Entwaldung mehrerer Gegenden Norwegens befürwortet. Endlich finden wir von E. Hagerup Bull, Mitglied des höchsten Gerichts, einen freihändlerischen Vortrag, „Die Zollpolitik des Auslandes und die unserige“, dem eine weitläufige und sehr lebhafte Diskussion nachfolgt. Bis

vor Kurzem war der norwegische Zolltarif beinahe ganz freihändlerisch, aber nachdem im Jahre 1896 das seit dem 11. April 1874 geltende Gesetz vom gegenseitigen Handel und Schifffahrt zwischen Norwegen und Schweden, nach Kündigung Seiten des letzteren Landes, aufgehoben worden ist, wurde die Frage: Freihandel oder Schutzzoll auch bei uns brennend. Dem genannten Gesetz zufolge konnten in grosser Ausdehnung die Produkte des einen Landes zollfrei in das andere eingeführt werden. Indem nun das freihändlerische Norwegen wegen der Aufhebung des Gesetzes seinen Markt in dem protektionistischen Schweden durch die Zollgrenzen dieses Landes abgesperrt sah, entstand besonders unter den Landwirten eine Schutzpartei, der es in der Nationalversammlung gelungen ist, unseren freihändlerischen Zolltarif durch die Einführung eines nicht unbedeutenden Schutzzolls zu ändern. Prinzipiell sind jedoch all unsere Volkswirte noch Freihändler, aber in der oben erwähnten Diskussion sieht man den ehemaligen Professor der Nationalökonomie E. Hertzberg als Verteidiger des als Retorsion gegen das schutzzollfreundliche Ausland angewandten Schutzzolles auftreten.

Von dem Jahrgang für 1898 ist das erste Heft erschienen, aus dessen Inhalt wir eine Abhandlung von Professor T. H. Aschehoug über: „Die ökonomischen Krisen und Depressionen im 19. Jahrhundert“ hervorheben. Nach einer einleitenden Darstellung der allgemeinen Theorie der Krisen wird in dieser Abhandlung eine Geschichte der Krisen dieses Jahrhunderts gegeben, welche besonders dadurch bemerkenswert ist, dass hier zum ersten Male auch die Krisen in Norwegen in genauer Verbindung mit denjenigen des Auslandes eingehend geschildert werden.

Was die statistische Literatur betrifft, so ist wesentlich nur auf die Publikationen des statistischen Centralbureaus hinzuweisen. In dem Journal dieses Bureaus „Statistische Mitteilungen“ (Statistiske Meddelelser) für 1897 wird man ein Verzeichnis aller bis zum 31. Dezember 1897 herausgegebenen Werke finden, welche die verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens und der Wirksamkeit des Staates behandeln. Im „Statistischen Jahrbuch“ (Statistisk Aarbog) für 1896 und 1897 finden sich die Resultate der statistischen Tabellen mit den früheren Jahren verglichen in kurzer Form vor.

Besonders nennen wir hier einige Werke wegen ihres Inhaltes oder ihrer Methode der Untersuchung:

In der „Socialstatistik II“ 1897 (3. Reihe No. 255) sind interessante Erörterungen über Einnahme und Vermögensverhältnisse enthalten, welche sich auf individuelle Angaben einer repräsentativen Auswahl erwachsener Männer über Einnahme und Vermögen gründen. — Die „Socialstatistik II“ 1897 (3. Reihe No. 258) enthält fortgesetzte Untersuchungen zur Beleuchtung der sozialen Lage und der Lohnverhältnisse der Arbeiterklasse, indem auf Grundlage der durch das Bureau selbständig gesammelten Materialien, Mitteilungen über die Einnahmen der Arbeiter in den für die Industrie Norwegens so wichtigen Holzschleifereien und Cellulosefabriken geboten werden.

Die im Jahre 1897 herausgegebene „Internationale Schiffahrtstatistik“ bringt Tabellen für die Schiffahrtsbewegung 1872 —1894 und dic Kauffahrteiflotten 1886—1896. — Zuletzt erwähnen wir auch, dass die Hauptresultate der Volkszählung vom 1. Januar 1891 in der 3. Reihe No. 284 zusammengefasst sind.

Ausserhalb der offiziellen Statistik ist erschienen: A. Helland: „Was wir in Norwegen essen, und was in Paris gegessen wird“, ein Werk das, abgesehen von der nicht eben günstigen Zusammenstellung der Untersuchungsgebiete, interessante Beiträge zu unserer Konsumstatistik enthält.

Österreich-Ungarn.

A. Österreich.

Referent: Dr. **Anton Riehl**, Advokat, Wiener Neustadt.

Die Krisis, welche mit dem Jahre 1897 über Österreich hereinbrach und bald auch die Gesamtmonarchie erfasste, ist noch nicht abgeschlossen; es wäre aber auch hier wohl nicht angemessen, politische Tagesgeschichte schreiben zu wollen. Wir beschränken uns also auf wenige zuvörderst den Juristen orientierende Bemer-

kungen über die in dieser Krisis aufgeworfenen staatsrechtlichen und sonstigen Fragen anlässlich der Besprechung der sog. „Sprachenverordnungen“ und schreiten ohne weitere Einleitung in medias res.

a) Gesetzgebung.

Wie im vorjährigen Berichte, mag auch diesmal die Einteilung in I. Verfassungsrechts-, II. Verwaltungsrechtsnormen (mit der Unterteilung nach den Ressorts der einzelnen Ministerien) und III. Justizgesetzgebung ungeachtet der Einbeziehung wichtiger Erscheinungen aus der Kompetenz der Landtage und Landesregierungen beibehalten werden, da letztere Kompetenzen vielfach in die der Staatsgesetzgebung (welche auf einzelnen Gebieten schon staatsgrundgesetzlich nur die „Grundzüge“ festzustellen hat) eingreifen, in Rücksicht auf jene Institutionen aber, die der autonomen Regelung zugewiesen sind, unser System dadurch seine natürliche Ergänzung findet. Dazu kommt, dass bei uns die Verordnungsgewalt der eigentlichen Gesetzgebung — selbst abgesehen von Ausnahmezuständen — nicht oder doch nicht unbestritten etwa bloss als Ausfluss der Exekutive, ausführend und ergänzend, parallel läuft.

I. Verfassungsrecht.

Die politische folgenreichste Aktion — die Erlassung der schon eingangs erwähnten „Sprachenverordnungen“ — bietet zugleich ein verhängnisvolles Beispiel des Übergreifens der Verordnungsgewalt in den Bereich der Gesetzgebung.

Wir wollen die damit angedeuteten verfassungsrechtlichen Fragen insoweit würdigen, als es notwendig erscheint, den Leserkreis dieses Jahrbuches über das Wesentlichste des Thatbestandes zu informieren, insoweit dies, ohne dabei irgend welchen Parteistandpunkt zu vertreten, möglich bleibt.

α) Zunächst fehlt es an einer Bestimmung darüber, **was** Gegenstand eines Gesetzes sei.

Das geltende Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, „wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird“, grenzt im § 11 den „Wirkungskreis des Reichsrates“ gegenüber der Kompetenz der Delegationen (zur Be-

ratung der mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten) lediglich durch einschränkenden Vorbehalt ab und fasst beide zusammen als „Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind". Darauf finden sich in 14 mit a—o bezeichneten Absätzen Agenden aufgezählt, welche „daher" zum Wirkungskreis des Reichsrates gehören, als a) „die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge . . . ."; b) „alle Angelegenheiten, welche sich . . . . auf die Militärpflicht . . . . beziehen . . . ."; c) „die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und . . . ."; d) „die Regelung des Geld-, Münzen- und Zettelbankwesens . . . ."; e) „die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung . . . ." u. s. w. Der folgende § 12 besagt: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesen Gesetzen dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage." —

Der Versuch, aus den zahlreichen geltenden Gesetzen, aus welchen die gegenwärtige Verfassung der Gesamtheit der „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" besteht, das Gebiet der Gesetzgebung gegenüber dem der Verordnung abzugrenzen, wird aber dadurch in's Aussichtslose erschwert, dass für die Definition der gebrauchten Worte all' die vorausgegangenen politischen Akte unmöglich ignoriert werden können, welche eben diesen Worten sehr verschiedenen Sinn beilegen.[1]) Eine nur auf die jüngsten,

[1]) Die „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaats" vom 26. April 1848 kennt eine „Regierungsgewalt", für deren Ausübung der Kaiser unverantwortlich ist, dessen Anordnungen aber zur vollen Giltigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers bedürfen (§ 8). Dieselbe besagt im § 10: Dem Kaiser gebührt die „vollziehende Gewalt" allein und er übt die „gesetzgebende Gewalt" im Verein mit dem Reichstage aus. § 11. Der Kaiser besetzt alle Staatsämter, § 11 er erklärt Kriege und schliesst Frieden. § 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus. — —

Der Kremsirer-Verfassungsentwurf (der aber nie zur Geltung gelangte), zeichnet sich, rein gesetzestechnisch betrachtet, durch Vollständigkeit und Präzision aus. Alle „Regierungsgewalt" überhaupt wird durch die Konstitution geregelt; sie ist einerseits entweder Central- oder Landes-Regierungsgewalt, andererseits zerfällt sie in gesetzgebende vollziehende und richterliche.

In die durch das Patent vom 4. März 1849 „verliehene" Reichsverfassung ist diese klare Einteilung (und zum Teil auch Definition) unver-

wie obiges Beispiel zeigt, auch noch der festen staatsrechtlichen Terminologie ermangelnden Emanationen sich stützende Theorie kann unter solchen Umständen nicht die Prätension erheben, als geltendes Recht zu imponieren.

Eine klare Umschreibung des Umfanges der Verordnungsgewalt ist hiernach sehr schwierig, wenn auch zweifellos erhellt, dass — den Fall des § 14 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141 ausgenommen — eine Verordnung nicht mit dem Inhalte eines Gesetzes sich in Widerspruch setzen darf.

β) Nicht minder streitig ist die Kompetenz der Gesetzgebungs- resp. Verordnungsgewalt, sowie der Centralgewalt im Verhältnis zur Landesautonomie in Rücksicht auf alle konkreten sprachlichen Fragen.

Artikel XIX Stgrd. G. vom 21. Dezember 1897 R. G. B. 142 „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" wiederholt zunächst den mit nahezu gleichen Worten des öfteren vorher schon [1]) ausgesprochenen Grundsatz:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung

---

kennbar herübergenommen; aber diese Reichsverfassung wurde schon durch kaiserl. Patent vom 31. Dezember 1851 als „weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch im Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar" ausser Gesetzeskraft erklärt. Was dieses Patent expressis verbis sagt, die gänzliche Verwerfung der am 4. März 1849 verliehenen Verfassung und der eben damals ausgesprochenen „Grundrechte", das wird durch ein gleichfalls am 31. Dezember 1851 erlassenes allh. Kabinetsschreiben auch sofort praktisch verwirklicht, so insbesondere die möglichste Vereinigung der verschiedenen „Verwaltungszweige" (darunter auch die Ausübung des Reichsamtes!) in landesfürstliche Bezirksämter u. s. w.

Seither ist etwas der Verfassungsurkunden vom 26. April 1848, des Kremsirer Reichstages, und jener vom 4. März 1849 Analoges gar nicht versucht worden. Insbesondere brachte das Patent vom 26. Februar 1861 ebensowenig, wie das sog. Oktober-Diplom (Entstehung des Abgeordnetenhauses aus den Landtagen) eine Klärung staatsrechtlicher Verhältnisse, geschweige hierher gehöriger Begriffe.

[1]) § 4 der Verfassungsurkunde vom 26. April 1848: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet." § 5 Reichsverfassung vom 4. März 1849: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzbares Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache."

und Pflege seiner Nationalität und Sprache." Dem folgt ein zweiter Absatz: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt."

Der dritte und letzte Absatz desselben Artikels aber lautet: „In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Durch lit. m des § 11 Stgrd. G. vom 21. Dezember 1887 R. G. B. 141 sind „die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger .... zu erlassenden und dort berufenen Gesetze" dem Wirkungskreis des Reichsrates zugewiesen.

Im vorcit. Artikel XIX ist nun kein Durchführungsgesetz berufen oder auch nur vorbehalten. Zweifellos giebt es staatsgrundgesetzliche Normen, welche als unmittelbar durchführbar gedacht sind, wie denn auch Artikel 8 Stgrd. G. vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 144 „über die richterliche Gewalt" allen Richtern in ihrem Diensteide „die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören" anbefiehlt.[1]) An unfraglich gesetzlichen Normen besteht eine über die im mehrcit. Artikel XIX Stgrd. G. behandelte Materie nur noch in dem § 13 der alten (durch die neuen Civilprozessgesetze jedoch mit Bedacht auf eben diesen § 13 nicht ausdrücklich aufgehoben) josefinischen (resp. westgalizischen) Gerichtsordnung, lautend: „Beide Teile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben in ihren Reden die landesübliche (westgal. G. O.: im Lande beim Gerichte üblichen) Sprache zu gebrauchen ...." und daneben der analoge § 14 der für Südtirol und das stark mit slavischen Idiomen durchsetzte Küstenland (Dalmatien, Istrien, Triest, Görz und Gradiska) erlassenen italienischen Gerichtsordnung mit dem Wortlaute: „servirsi dell' idioma italiano".

Denkt man sich den dritten Absatz des Artikels XIX Stgrd. G. als staatsgrundgesetzliche Direktive für die „Schule", die eben cit.

---

[1]) Zufolge des § 59 Verfassungsurkunde vom 26. April 1848 hatten auch die Nationalgarde, sämtliche Beamte und die Armee „den Eid auf die Verfassung" zu leisten.

Gerichtsordnungsnormen als Durchführungsgesetz für das „Amt", so bleibt von den drei im 2. Absatze desselben Artikels unterschiedenen Sphären, in welchen die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen anerkannt wird, nur noch das „öffentliche Leben", rücksichtlich dessen sonstige staatsgrundgesetzliche Bestimmungen (über die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze u. s. w.) als zureichende ausführende Grundzüge gemeint sein können.

Es darf endlich andererseits nicht unerwähnt bleiben, dass Detailbestimmungen über den Gebrauch der „landesüblichen", bei den bezüglichen Gerichten landesüblichen oder sonstigen Sprachen von jeher im Verordnungswege an die bezüglichen Gerichte und Behörden erlassen wurden.[1])

Aus allen diesen Prämissen wird nun einerseits das primäre, eventuell subsidiäre Verordnungsrecht der Reichs- oder Landesregierung in Sprachenfragen, andererseits die ausschliessliche Kompetenz des Reichsrates zur gesetzlichen Regelung (arg. § 11 lit. m Stgrd. G. vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141) und endlich die ausschliessliche Kompetenz der Landtage zur gesetzlichen Regelung (arg. § 12 letztcit. Stgrd. G. siehe oben) gefolgert.

Dass zufolge allgemeiner staatsrechtlicher Erwägungen und insbesondere in Gemässheit des § 11 Stgrd. G. vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141 die Reichsgesetzgebung berechtigt ist, in Sprachenfragen einzugreifen, lässt sich mit Grund wohl nicht bestreiten. Für eine ausschliessliche Kompetenz der Reichs- oder Landes-Gesetzgebung dürfte aber ebensowenig entschieden werden können, als für ein primäres Verordnungsrecht; diesfalls muss m. E. vielmehr nach den Kompetenzbestimmungen über jene Ressorts entschieden werden, für welche in concreto etwas Neues festgesetzt werden sollte. Soweit es sich nun um Anordnungen handelt, die nicht lediglich als Durchführung des § 13 allg. Ger. Odg. (§ 14 westgal. u. italien. G. O.) erscheinen, greift hiernach im Justizressort zufolge lit. k u. c Stgrd. G. vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141 die Gesetzgebungskompetenz des Reichsrates Platz.

---

[1]) Als älteste solcher Verordnungen darf wohl schon das Hofdekret vom 22. Dezember 1835 No. 109 Justizgesetzsammlung angeführt werden. In der konstitutionellen Ära hat fast jedes langlebigere Ministerium auch einmal eine Sprachenverordnung erlassen.

γ) Nach Erörterung so schwieriger Vorfragen endlich zum Inhalte der sog. „Sprachenverordnungen“ gelangt, können wir uns verhältnismässig kurz fassen.

Die nach Einholung der Wohlmeinung czechischer Abgeordneter, aber ohne vorherige Befragung, geschweige Zustimmung irgend welcher deutscher Vertrauenspersonen unter No. 12 und 13 im böhmischen Landesgesetzblatt publizierten Verordnungen ddo. 7. April 1897 und die ebenso unter No. 29 und 30 im mährischen Landesgesetzblatt publizierten Verordnungen ddo. 22. April 1897, je eine betreffend den Gebrauch der beiden Landessprachen, je die zweite hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der Beamten — (die Badeni'schen Sprachenverordnungen) — verfügen im Wesentlichen übereinstimmend, dass in ganz Böhmen und Mähren ohne Unterschied der Sprachgebiete Eingaben in jener Sprache behandelt und erledigt werden sollen, in welcher sie eingebracht wurden, dass in einer der beiden Landessprachen abgefasste, als Beilagen mitüberreichte Urkunden etc. keiner Übersetzung bedürfen, dass Ausfertigungen, welche nicht auf Partei-Einschreiten geschehen, in jener Sprache erfolgen, deren Kenntnis bei den Adressaten . . . . vorausgesetzt werden kann, wogegen allgemeine Anordnungen in beiden Landessprachen ergehen. Auch mündliche Verhandlungen sind in der Sprache der Klage zu führen. Demgemäss dürfen ab 1. Juli 1901 nur solche Personen angestellt werden, welche beider Landessprachen mächtig sind u. s. w.

Es soll hier nicht darüber abgesprochen werden, inwiefern diese Verordnungen lediglich als Durchführungsbestimmungen von unter *α* und *β* citierten gesetzlichen Normen oder aber als den Anordnungen des § 13 allg. G. O. widerstreitende Massregeln erscheinen. Auch dürfte nicht allein ausschlaggebend sein, dass durch diese Verordnungen die Existenz geschlossener Sprachgebiete namentlich in Böhmen völlig ignoriert worden, sohin auch vom Standpunkte strenger formaler Gleichberechtigung beider Landessprachen ohne zwingenden Grund in Gebieten von der Ausdehnung eines deutschen Grossherzogtums den Deutschen die Erlernung der czechischen Sprache aufgenötigt wird, die sie de facto nicht kennen und ohne solches Einschreiten der Staatsgewalt auch nicht zu lernen sich veranlasst fänden, während die Czechen, eine kleine Nation, eingekeilt in deutsches Sprachgebiet, schon aus Gründen des Daseins-

kampfes mit wenig Ausnahmen der deutschen Sprache thatsächlich mächtig sind.

Entscheidend für die politischen Folgen dieser sog. „Badenischen Sprachenverordnungen“[1]) wurde die sowohl in Inhalt und Form, als in der vorerwähnten Art und Weise des Zustandekommens von den Deutschösterreichern einmütig erkannte, schon längst successive vorbereitete und vermutete Tendenz, die mit dem Hochadel verbündeten slavischen Volksstämme auf Kosten der Deutschen zu begünstigen.

δ) Gewiss würden die Deutschen in Böhmen und Mähren wie auch in Südsteiermark und Krain dadurch am Sichersten der Überflutung durch die Slaven entgehen, dass sie erstens die betreffenden slavischen Idiome sich aneignen, zweitens hiernach ihre Muttersprache sich bewahren. Es ist aber nun einmal geschichtliche Thatsache sowohl, dass die Deutschen nur sehr schwer eine slavische Sprache erlernen, als auch, dass jene Deutschen, welche einmal eine fremde Sprache sprechen, sehr bald auch an die fremde Nationalität sich angliedern und spätestens deren Enkel aufhören, als Deutsche sich zu fühlen.

Die Energie der Minoritäten, wie sie z. B. in Bezug auf religiöse Anschauungen für einen Deutschösterreicher, der sich am Rhein umsieht, sofort auffällt, zeichnet die slavischen Volksstämme in Österreich besonders aus. Die Deutschen fühlen sich ihnen gegenüber noch immer als das, was sie ja in Wahrheit stets waren und noch sind, als die eigentlichen Österreicher. Es bedurfte beharrlicher fortgesetzter Zurücksetzungen, bis nun endlich den Deutschen in Österreich klar geworden ist, man könne und wolle ohne und auch gegen sie regieren.

Das Widersinnige, ja Unmögliche eines für die Dauer auf das Slaventum sich stützenden österreichischen Staatswesens ist dabei

[1]) Wie bekannt, sind diese dermalen durch die „Gautsch'schen Sprachenverordnungen“ ddo. 29. Februar 1898 (Verordnung d. Ministers d. Innern, d. Justiz, d. Finanzen, d. Handels u. d. Ackerbaues, böhm. L. G. Bl. No. 16, des mähr. L. G. Bl. No. 19, kundgemacht in V Stücken am 5. März 1898) ersetzt worden. Inhaltlich der letzteren werden Sprachgebiete nach percentuellen Maximalmischungsverhältnissen unterschieden, jedoch die Grenzen dieser Gebiete nicht dauernd gezogen, sodass dem Nationalitätshader neuer Ansporn dargeboten und die Aussicht auf endliche Anbahnung friedlichen Zusammenlebens a priori vereitelt wird.

mit im Spiele. Faktisch sind es ja auch nicht die Slaven, beziehungsweise deren durch unsere komplizierte Wahlordnung dominierenden Interessenkreise, die regieren, ja sie werden nie dauernd der Hegemonie sich zu freuen haben; es ist nach wie vor der Hochadel, der, da er bei dem fortschrittsfreundlichen und höher kultivierten Deutschen wenig Freunde seiner Oligarchie zu gewinnen vermag, sich genötigt findet, dort seine Anlehnung zu suchen, wo man zwar so gerne von der „Gleichwertigkeit" der Nationalitäten in Österreich spricht, dessenungeachtet aber für im Grunde recht armselige nationale Vorteile jederzeit bereit ist, Freiheit und Fortschritt zu verleugnen, sich mit samt den Deutschen zu Objekten der Ausbeutung den Feudalherren und Schlachcizen darzubieten — offenbar im Vertrauen auf den einstigen Sieg des Panslavismus, dem ein slavisches Österreich, dann aber noch gewisser auch Ungarn, bald genug anheimfallen müssten.

Die Czechen und Südslaven, die seit 1848 und 1860 eine wirtschaftlich und politisch imponierende Stellung in Österreich sich errungen haben und in treuer Bundesgenossenschaft mit den Deutschen leicht die reaktionären Elemente überwindend unter dem Scepter Habsburg-Lothringen in einem blühenden Staatswesen sich entfalten könnten — sind von schwer begreiflicher Sehnsucht nach den Zuständen erfasst, die im Weichsel-Gouvernement nahe genug ihnen vor Augen stehen. Unsere Dynastie aber kann unmöglich solche Ziele fördern wollen; von ihr, die fast allein noch diesen Staat zusammenhält, kann allein auch noch eine Lösung der scheinbar aussichtslosen Verwirrung erhofft werden.

* * *

Was sonst das Reichsgesetzblatt und die Landesgesetzblätter in Bezug auf Verfassungsrecht und Verträge mit dem Ausland Neues brachten, tritt an praktischer Tragweite zurück gegen die Badeni'schen Sprachenverordnungen. Wir erwähnen:

1. Internationale Verträge. No. 1 des Reichsgesetzblattes pro 1897 brachte den Auslieferungsvertrag mit der Schweiz ddo. 6. März 1896. Mit dem am 16. Mai 1897 ausgegebenen Stücke folgt unter No. 120 die Handels-Konvention mit Bulgarien ddo. 21. Dezember 1896 auf Grundlage der Meistbegünstigung — die bis dato letzte unter Mitwirkung des Reichsrates zu Stande

gekommene legislative Leistung. — Eine Verordnung des Gesamt-Ministeriums ddo. 30. Juli 1897 R. G. B. No. 178 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Ausübung der Konsulatsgerichtsbarkeit.

Die Justiz-Min.-Verordn. vom 10. Dezember R. G. B. No. 287 bis 290 betreffen Mitteilungen über die Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland, Italien, Lichtenstein und Canton Waadt; jene vom 26. Dezember 1897 R. G. B. No. 301 das Übereinkommen mit Deutschland über gegenseitige Befreiung von der aktorischen Kaution; endlich der J.-M.-Verordn. vom 30. Dezember 1897 eine Mitteilung der Bestimmungen der rumänischen Civ.-Proz.-Ordn. über die Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile.

2. Verhältnis zu Ungarn. Mit G. v. 25. Januar 1897 R. G. B. 32 wurde die sog. Meeraugenfrage, ein Grenzstreit zwischen Galizien und Ungarn, durch beiderseitige Einigung auf den Ausspruch eines Schiedsgerichtes geschlichtet.

Das G. v. 27. Februar 1897 R. G. B. 72 betrifft eine Änderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn über die gleichmässige Einholung und Verrechnung von Hafengebühren. —

Mit diesen beiden Gesetzen schliesst auf diesem Gebiete die normale Gesetzgebungsarbeit ab. Mit Rücksicht darauf, dass das letzte Zoll- und Handelsbündnis, sowie die sonstigen Vereinbarungen über die nicht pragmatischen[1]) gemeinsamen Angelegenheiten, das ist ausser dem Zoll- insbesondere das Münzwesen, die gemeinsame Zettelbank, gleichmässige indirekte Besteuerung, Sorge für Handel und Schifffahrt etc., nur bis Ende 1897 geschlossen worden war.

---

[1]) Auf Grund der pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. vom 6. Dezember 1724 gelten als gemeinsam: Diplomatie, Heer und Marine und diesbezügliche Finanzen, welche nach zu vereinbarendem Verhältnis (Quote) von beiden Staaten zu tragen sind. Es kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass diese Unterscheidung in pragmatische und nicht pragmatische Angelegenheiten lediglich dem ungarischen Verfassungsrechte angehört, da die (allerdings auch für die österreichischen Erblande Böhmen, Mähren, Schlesien etc. geltende) obencitierte pragmatische Sanktion ausschliesslich mit der allen unter Kaiser Karls VI. Scepter damals vereinigten Ländern gleichen Erbfolgeordnung (auch in der weiblichen Descendenz) sich befasst, die darauf gestützten weiteren Bestimmungen kraft ungarischer Gesetze für die nicht ungarischen Länder analoge Folgesätze aber nicht begründen können.

ergab sich immer dringender die Notwendigkeit einer Erneuerung. Die beiderseitigen Regierungen hatten sich auch auf (22) übereinstimmende Punkte über diese Gegenstände geeinigt (der sogen. „Ausgleich"); aber so ziemlich alle Parteien in Österreich waren darüber einig, dass dieser Ausgleich eine ganz enorme Begünstigung Ungarns bedeute, hauptsächlich vermöge des Festhaltens an der alten Quote (Beitragsverhältnis zu dem gemeinsamen Erfordernis 31 : 69) ungeachtet der Erstarkung der ungarischen Einnahmen, des Aufblühens seiner Industrie und der Erweiterung seines Eisenbahnnetzes etc. — und vermöge der eben mit diesen Vorlagen proponierten sog. „Parität" im Bankwesen, wonach die überwiegend hierlands aufgebrachten Kapitalien der österr.-ungarischen Bank, auch bestenfalls nur zur Hälfte dem österreichischen Handel und Gewerbe zufliessen würden. Es war klar, dass nur die eigentlichen Hochtories (und auch diese nicht etwa aus Überzeugung von der Billigkeit der Vereinbarungen) für diesen Ausgleich zu haben sein würden. Die „Sprachenverordnungen" sollten nun der Preis sein, für welchen die Czechen ihre Zustimmung zu gewähren hätten. — Bei aller Objektivität ist es wohl schlechterdings unmöglich, hiernach die Berechtigung des Widerstandes der Deutschen gerade gegen das Zustandekommen dieses „Ausgleiches" auch nur in Frage zu stellen. Das Weitere dieser Entwicklung muss hier wieder einesteils als bekannt vorausgesetzt, anderseits als nicht in den Rahmen dieses Berichtes gehörig übergangen werden. Ein Ausweg wurde nur noch dadurch gefunden, dass in Ungarn die Ausgleichsvorlagen einseitig im Wege der ungarischen Gesetzgebung auf ein Jahr acceptiert, bei uns aber durch Notverordnung oktroyiert worden sind.

Die auf Grund des § 14 Stgrd. G. vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141 erlassene kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1897 R. G. B. No. 308 verfügt die provisorische Verlängerung des bisherigen Verhältnisses zu Ungarn (gemeinsame Angelegenheiten, Zoll- und Handelsbündnis, Bankwesen etc.) auf ein Jahr und durch Allerhöchstes Handschreiben vom 30. Dezember 1897 R. G. B. 310 wurde auch die Quote pro 1898 im bisherigen Ausmasse mangels Einigung durch die für diese Fälle vorgesehene kaiserliche Entschliessung festgestellt.

3. Innere Politik. Mit kaiserl. Patent vom 20. Januar R. G. B. 10 wurden die Landtage zur alljährlichen Tagung einberufen.

Durch kaiserl. Patent vom 22. Januar 1897 R. G. B. 11 wurde der mit Rücksicht auf die Wahlreform des Jahres 1896 ohnehin schon in seiner Fortexistenz fragwürdige Reichsrat aufgelöst und wurden Neuwahlen ausgeschrieben, sohin (No. 12) der neue Reichsrat für den 27. März einberufen. Die gleichzeitig mit diesen Patenten datierten Gesetze No. 13—22 betreffen Abänderungen der Reichsratswahlordnung, wodurch in den einzelnen Kronländern die Wahlbezirke, meist in Konsequenz mittlerweile eingetretener Verordnungen in der Gerichtssprengelabgrenzung entsprechend neu abgegrenzt werden. Die gleichfalls am 22. Januar 1897 publizierte Verordnung des Gesamtministeriums R. G. B. 23 enthält Notstandsverfügungen für durch Elementarschäden betroffene Gegenden.

Nachdem der am 27. März 1897 zusammengetretene Reichsrat in Folge der durch die Sprachenverordnungen hervorgerufenen Haltung der Deutschen als arbeitsunfähig sich erwiesen hatte, war derselbe vertagt worden. Mit kaiserl. Patent vom 9. September R. G. B. 217 wurde der Reichsrat neuerdings einberufen, die Gegensätze hatten sich aber mittlerweile noch verschärft; die bekannten Prager Ereignisse (die durch das einseitige Vorgehen wider die deutschen Studenten hervorgerufenen Universitätsunruhen), die schärfste Form der Obstruktion (Anwendung aller durch die Geschäftsordnung sich darbietenden Mittel zur Vereitelung des Zustandekommens giltiger Beschlüsse des Abgeordnetenhauses) und schliesslich der Einmarsch bewaffneter Macht ins Parlament führten zum Sturz des Ministeriums Badeni und zur neuerlichen Vertagung des Reichsrates, — Ereignisse, welche wohl als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, deren geschichtliche Darstellung an sich nicht Gegenstand dieses Berichtes ist und die, soweit es zum Verständnis legislativer Akte nötig scheint, schon oben berührt worden sind.

4. In der Verfassung der einzelnen Kronländer und Gemeinden treten, was erstere betrifft, die schon oben erwähnten durch die Reichsrats-Wahlreform begründeten Änderungen ein, welchen gemäss in den einzelnen Kronländern Ausführungsbestimmungen getroffen wurden. In Ländern, welche das Prinzip der unmittelbaren (ohne das Zwischenglied der Wahlmänner erfolgenden) Wahlen in den Landgemeinden, wie in den anderen Kurien auch für die Wahlen in den Landtag acceptiert hatten, so Niederösterreich mit der neuen Landtagswahlordnung vom 1. August 1896 L. G. B. 57, wurden

seitens der Landesregierungen meist zu Beginn des Jahres 1897 die Ausführungsbestimmungen (Festsetzung der Wahlorte) erlassen. Änderungen der Gemeindewahlordnungen grösserer Gebiete fielen nicht vor; solche einzelne Gemeindestatuten können wir hier füglich nicht aufzählen und sie betreffen (auch das steirische G. v. 10. Mai 1897 R. G. B. 93 für Graz) keine Änderungen in den Grundzügen der Verfassung der österreichischen Gemeinden.

II. Verwaltungsrecht.

1. Ressort des Ministeriums des Innern.

a) Den politischen Dienst überhaupt anlangend, ist (da ja Details, wie Creïrung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld etc., hier wohl nicht interessieren) nur das Gesetz vom 31. Januar 1897 R. G. B. erwähnenswert, wodurch in der Hierarchie der Verwaltungsbeamten (einer Domäne des Adels) eine neue Stufe: die Bezirks-Ober-Kommissäre, in der VIII. Rangsklasse geschaffen wird. Eine Verbesserung des Avancements ist dadurch lediglich eingeleitet, dass die Zahl solcher Stellen, sowie die Ernennung dem Ermessen des Ministeriums des Innern anheimgestellt wird.

b) Auf den Gebieten der Staatsaufsicht, insbesondere aber über Kreditinstitute, dann der allgemeinen Sittlichkeits- und Wohlfahrtspolizei und des Gesindewesens etc. ist nur eine einzige Publikation zu verzeichnen, die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels betreffend Erleichterungen in der Sonntagsruhe bei einigen Gewerben (Eisenhüttenwerke, Luxusbäcker, Kastanienbrater) ddo. 10. April 1897 R. G. B. 97.

c) Zahlreiche Neuerungen treten auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei in Wirksamkeit.

Voran stehen das

α) Gesetz vom 16. Januar 1896, publiziert im Reichsgesetzblatt pro 1897 am 13. April 1897 unter No. 89. Durch dieses Gesetz wird der Verkehr mit allen Gattungen Nahrungs- und Genussmitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- und Trinkgeschirren, Messapparaten für Nahrungsmittel, Zimmerfarben und Petroleum einer besonderen Aufsicht unterworfen, welche im ganzen Staate von den Bezirksärzten und deren Hilfskräften, eventuell aber auch von eigens durch die Landesgesetzgebung oder aber durch die Regierung nach Einholung des Gutachtens des be-

treffenden Landtages hierzu etwa aufzustellenden Organen gehandhabt wird. Diesen Organen wird das Recht eingeräumt, während der üblichen Geschäftsstunden mit thunlichster Vermeidung jeder Geschäftsstörung (§ 4) in den Räumlichkeiten, wo Gegenstände der genannten Kategorien feilgeboten werden, Revisionen vorzunehmen (§ 3) und Proben zum Zwecke sanitätspolizeilicher Untersuchung unter gewissen Kautelen in duplo, versiegelt (auf Verlangen auch durch die Partei) und gegen Revers zu entnehmen. Das Verfahren mit den Proben, sowie mit ersichtlich verdorbenen Waren wird im § 5 genau geregelt. Die Erlassung allgemeiner Anordnungen rücksichtlich der Herstellungsart, des Feilhaltens von Lebensmitteln, der Verwendung gifthaltiger Farben etc. und des gewerbsmässigen Verkaufes von Petroleum wird den beteiligten Ministerien anheimgestellt (§§ 6 und 7). Die Zulassung neuer Stoffe für Genussmittel und Werkzeuge zur Benutzung solcher ist von einer Prüfung abhängig gemacht (§ 8). In den §§ 9—21 sind Strafbestimmungen getroffen, deren Handhabung in §§ 22 und 23 den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen ist. Als Übertretungen (strafbar mit Arrest bis zu 3 Monaten oder Geld bis 500 fl.) werden behandelt: Behinderung der Aufsicht (§ 9), Zuwiderhandlung gegen die vorerwähnten allgemeinen Anordnungen (§ 10), Nachmachung oder Verfälschung von Lebensmitteln, wissentliches Feilhalten unechter, verdorbener, unreifer oder minderwertiger Lebensmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung oder unter falscher Bezeichnung und Verkauf solcher, wenn der Käufer den wahren Zustand nicht kannte oder kennen musste (§ 11), fahrlässige Handlung gleicher Art (§ 12), kulpose gesundheitsschädliche Herstellung oder Konservierung und fahrlässiger Verschleiss solcher Lebensmittel (§ 14), dgl. von Geschirr, Geräten, Apparaten für Lebensmittelzubereitung etc. und fahrlässige Verwendung solcher Gegenstände (§ 15), endlich kulpose Erzeugung oder Zurichtung kosmetischer Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsstücke und fahrlässige Veräusserung solcher Gegenstände, obwohl „bei schuldiger Aufmerksamkeit" deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit bekannt sein konnte. Hat eine dieser Handlungen eine schwere Körperbeschädigung oder den Tod eines Menschen verursacht, so ist sie als Vergehen zu bestrafen (§ 17). Als Vergehen wird weiter jede der letztbezeichneten Handlungen bestraft, wenn der

Thäter sich der gesundheitsschädlichen Folgen bewusst war (§ 18). Der § 19 setzt auf dieses Vergehen Arrest von 6 Monaten bis zu 1 Jahre nebst Geldstrafen bis 1000 fl., wenn dadurch eine schwere Körperbeschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte und im 2. Absatze desselben § wird eine solche Handlung als Verbrechen mit Kerker von 1—5 Jahren und Geldstrafe bis 5000 fl. bedroht, wenn sie unter Umständen begangen wurde, dass daraus eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen in grösserer Ausdehnung entstehen konnte — alles vorbehaltlich strenger Bestrafung nach dem etwa anwendbaren allgemeinen Strafgesetze. Nach § 20 ist auf den Verfall gesundheitsschädlicher Gegenstände auch dann zu erkennen, wenn keine bestimmte Person verurteilt wird und nach § 21 kann das Gericht in schweren Fällen schon bei der ersten Verurteilung die öffentliche Bekanntmachung des Urteils und den beständigen oder zeitweiligen Gewerbeverlust verhängen.

Die §§ 24—31 handeln von der Errichtung und dem Wirkungskreis der staatlichen, von autonomen Behörden und von Privaten errichteten Untersuchungsanstalten; die §§ 32—34 enthalten Ausführungsbestimmungen. Da für die Bestellung von untergeordneten Aufsichtsorganen noch keine besonderen Veranstaltungen getroffen worden sind, die immer noch mit statistischen Arbeiten überhäuften und dadurch von der eigentlichen sanitätsärztlichen Thätigkeit abgezogenen Bezirksärzte aber für die im ersten Teile des Gesetzes vorgesehenen Revisionen kaum Zeit erübrigen, so treffen die an sich strengen strafrechtlichen Bestimmungen die Wirte, Greissler und kleinen Händler vom Lande, welche durch keine polizeilichen Massregeln sich gewarnt sehen, verhältnismässig hart, zumal in der Übergangsperiode.

Es war indes gewiss hoch an der Zeit, auch zum Schutze der konsumierenden Menschen annähernd solche Energie zu entwickeln, als von jeher die Veterinär-Polizei und -Justiz bei uns entfaltete.

Mit anerkennenswertem Eifer wurde, wie die nachfolgende Liste von Verordnungen beweist, an jene Ausführungsmassregeln geschritten, welche für die Finanzen minder belastend sich gestalteten.

Mit der Verordnung vom 3. April 1897 R. G. B. No. 90 wurde ein besonderer Beirat für Lebensmittelverkehr eingesetzt, welcher die Grundsätze für Errichtung der im oben behandelten Gesetze

vorgesehenen Untersuchungsanstalten, Feststellung ihres Wirkungskreises, der Untersuchungsmethoden bei denselben u. s. w. zu begutachten hat, bestehend aus wenigstens 10 Mitgliedern, wovon mindestens 3 dem obersten Sanitätsrate angehören.

Mit den Verordnungen vom 13. Oktober 1897 R. G. B. 235—239 wurden in Anwendung der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1896 R. G. B. 89 ex. 1897 über die Erzeugung von Geschirren etc. (235), von Sodawasser (236), über Druckapparate beim Bierausschank (besondere Cautelen bei Gebrauch von Kohlensäure) Anordnungen getroffen, die mit Glasstaub hergestellten sog. Einklebebilder (238) und die Verwendung des japanischen Sternanis zu Genuss- und Arzneimitteln verboten (239). Gleichzeitig wurden durch die Verordnung vom 13. Oktober 1897 R. G. B. 234 zusammen neun ältere sanitätspolizeiliche Vorschriften republiciert über Verwendung von Giftfarben und Anilinstoffen für Genussmittel, Verbot der Einfuhr von mit Theerfarben gefärbtem Wein, betreffend Verwendung von Theerfarben zu Zuckerbäckerwaren und Liqueuren, von farbigem Papier als Emballage für Genussmittel und Verbot der Einfuhr, Erzeugung und des Vertriebes von sog. Verstärkungsessenzen.

Durch Verordnung vom 13. Oktober 1897 R. G. B. 240 wurden allgemeine und specielle staatliche Untersuchungsanstalten für Lebensmittel organisiert und die Bestellung von Lebensmittel-Analytikern vorgesehen. Ein Anhang zu dieser Verordnung enthält den Gebührentarif.

Eine Verordnung der Ministerien des Innern und des Unterrichtes vom 13. Oktober 1897 R. G. B. 241 regelt das Studien- und Prüfungswesen für Lebensmittelexperten.

β) Wir erwähnen als diesem Zweigressort angehörig noch:

Die Verordnung vom 28. Dezember 1896 R. G. B. 1897 No. 4 betreffend das Verbot der Verwendung von irrespirable Gase entwickelnden Heizvorrichtungen ohne verlässliche Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase in geschlossenen, zum Aufenthalte für Menschen dienenden Räumen; die Verordnung vom 5. Dezember 1897 R. G. B. 276 über die Arzneitaxe pro 1898.

Von vorübergehender Bedeutung sind die Einfuhrverbote vom 24. Januar 1897 R. G. B. 29 bezüglich einiger Gegenstände aus

Asien und vom 18. Februar 1897 R. G. B. 54 von Abfällen etc. von Ostindien.

Der verfügbare Raum gestattet nicht, über Materien, wie die hier in Frage kommenden, sich in's Detail einzulassen. Unsere Fachkreise scheinen das neu Geschaffene mit Befriedigung aufgenommen zu haben. — Gewiss ist auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei im Jahre 1897 Vieles geschehen. Wenn man sich endlich entschliessen wird, das Institut der Bezirksärzte den in's Vielfache gesteigerten Anforderungen entsprechend auszugestalten, d. h. die Bezirksärzte besser zu dotieren und durch Beigabe von Assistenten (analog jenen der Gewerbeinspektoren) und Sanitätsaufsichtsgehülfen die eigentlichen Sanitätsaufsichtsorgane I. Instanz von dem Ballast der statistischen und sonstigen manipulativen Arbeiten zu entlasten, dann darf von dem neuen Lebensmittelgesetz eine nachhaltige Besserung der einschlägigen Verhältnisse erwartet werden.

d) Bauwesen. Dieses ist in toto Gegenstand der Landesgesetzgebung. In Tirol wurde eine neue Bauordnung für Bozen (19. Juni 1897 L. G. Bl. 21) publiziert; das steirische L. G. Bl. No. 67 brachte unterm 7. Juli 1897 Befreiungen von Landes- und Gemeindezuschlägen für Umbauten in Graz aus Verkehrsrücksichten und in Böhmen wurde der § 99 der Bauordnung für das Land geändert. Die Bozener Bauordnung weicht von jener für andere österreichische Städte nicht wesentlich ab. Die sonst angeführten und noch einige andere Publikationen, wie die Bewilligung zur Veräusserung von Baugründen (der Gemeinde Wien etc.) und Ähnliches entbehren des allgemeinen Interesses.

e) Strassenwesen. Auch dieses gehört schon fast ganz dem autonomen Wirkungskreise an. Bezüglich der Mauthtarifänderungen und Mauthverlegungen in Böhmen und Galizien sei hier lediglich eines galizischen Gesetzes vom 5. Juli 1897 betreffend die Erhaltung nicht ärarischer Strassen und bezügliche Kompetenz und — als Erstling auf diesem Gebiete — einer Radfahrordnung für Niederösterreich ddo. 15. April 1897 L. G. Bl. 23 Erwähnung gethan. Das Radfahren wird speziell in Niederösterreich und den nördlichen Alpengegenden nicht nur sportmässig betrieben, es ist eine Kommunikationsform von unleugbarem Werte geworden. Die meisten Ärzte benützen das Rad, aber auch viele Gewerbsleute

(selbst Glaser) sieht man mit ihrem Handwerkszeug auf dem Zweirad dahineilen. Demgemäss entstanden an vielen Orten eigene Radfahrwege und unsere Reichs- und Landesstrassen weisen schon zahlreiche besondere Randwege für „Radler“ auf, welche auf solchen Strecken angewiesen sind, nur diese ihnen besonders gewidmeten Strassenteile zu benützen, wogegen die Mitte der Strasse dem Wagenverkehr, die dem Radfahrweg gegenüberliegende Seite den Fussgängern ausschliesslich überantwortet wird. Die Sicherheitswache musste notgedrungen das Rad besteigen und auch die Gensdarmerie wird es nicht lange mehr vermissen können. Noch scheint bis jetzt an eine Heranziehung der Radler zur Strassenerhaltung, sei es in Form der Mauth oder einer Steuer, z. B. nach Art der Hundesteuer, nicht gedacht worden zu sein. Die Länder, auch die Gemeinden werden sich diese durch korrelate Auslagen gerechtfertigte Steuerquelle auf die Dauer nicht entgehen lassen.

2. Verwaltungsbericht des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Das Reichsgesetzblatt publizierte 1897 das Gesetz vom 31. Dezember 1896 R. G. B. 8 ex. 97 betreffend die Stellung der Assistenten an den Hochschulen. Durch dasselbe wird den Assistenten an sämtlichen Hochschulen und den Konstrukteuren der technischen Hochschulen ohne Einreihung in eine bestimmte Rangesklasse der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt (§ 1) und die in der Regel 2 Jahre nicht überschreitende Dauer dieser Thätigkeit für den Fall des unmittelbaren Übertrittes in eine andere Staatsanstellung als in die für die Pensionsberechnung massgebende Dienstzeit einrechenbar erklärt (2). Die Qualifikationsbedingungen und alles Weitere bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten (§ 3). Diese besonderen Bestimmungen werden in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht ddt. 1. Januar 1897 R. G. B. im Wesentlichen dahin getroffen, dass (wie auch bisher zumeist) die Bestellung zu Assistenten auf Vorschlag des betreffenden Institutsvorstehers (Professors) durch das Professoren-Kollegium erfolgt (§ 3), dieselben dem Organismus der Hochschulen angehören und disziplinariter den akademischen Behörden unterstehen (§ 6). Analoges enthält die Min. Vdg. vom 10. August 1897 R. G. B. 189 rücksichtlich der Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien. — Mit dem Gesetz vom 1. Januar 1897 R. G. B. 5 wird

ein Nachtragskredit behufs Gewährung von Personalzulagen an die ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultäten, sowie den technischen Professoren und denjenigen der Hochschule für Bodenkultur in Wien eingeräumt.

In Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1890 R. G. B. 57 wurden durch die Min. Vdg. vom 28. März 1897 R. G. B. 96 die Seelsorgesprengel der israelitischen Kultusgemeinden abgegrenzt.

Die Min. Vdg. vom 23. März 1897 R. G. B. 84 verfügt die Zulassung von Personen weiblichen Geschlechtes als ordentliche und ausserordentliche Hörer an den philosophischen Fakultäten, sofern sie Österreicherinnen, 18 Jahre alt sind und die Reifeprüfung (Min. Vdg. vom 9. März 1896 J. 1966) bestanden haben. Die Frauen werden (mit der Beschränkung auf die philosophische Fakultät) den Männern gleich behandelt was die Studienzeit, die akademische Disziplin etc. anbelangt. In § 9 der Verordnung ist eine besondere Regelung ihrer Zulassung zu Lehramtsprüfungen für höhere Töchterschulen eventuell Mädchenmittelschulen in Aussicht genommen.

Mit Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht, im Einverständnis mit dem Reichskriegs-Ministerium ddo. 27. März 1898 R. G. B. 80 wird ein Studienplan für Tierarzneikunde festgesetzt.

Unter No. 220 des R. G. B. endlich erschien eine neue Prüfungs-Ordnung für Mittelschullehrer (Verordnung vom 30. August 1897 auf Grund allerh. Entschl. vom 6. August 1892). Dieselbe bedeutet gegenüber den bisherigen Normen zwar keine Erleichterung in den wissenschaftlichen Anforderungen, wohl aber den Wegfall einiger erschwerender Modalitäten. Die drei Prüfungsabteilungen: Hausarbeiten, Klausurarbeiten und mündliche Prüfung werden beibehalten. Die Zulassung zur Hausarbeit kann aber nunmehr schon nach dem siebenten Semester nachgesucht werden. (Artikel II 2b — früher erst nach vollendetem Quadriennium.) Die wesentlichste Änderung besteht in der Zulassung nahezu beliebiger Teilung der mündlichen Prüfung in zwei Abteilungen, so dass zuerst die Nebenfächer nebst Unterrichtssprache und Deutsch, ein halbes Jahr später die Hauptfächer an die Reihe kommen oder auch derart, dass die erste Prüfungshälfte ein Hauptfach samt Nebenfächern, die zweite Hälfte den Rest der gewählten Gruppen umfasst (Artikel 7). Die (10) Gruppen von Fächern, für welche die

Prüfung abgelegt werden kann (Artikel 8—18), sind wenig verändert. Jeder Kandidat muss ein gewisses Mass wissenschaftlicher Bildung in Philosophie und Pädagogik, sowie in der Unterrichtssprache in einer schon nach zwei Semestern zulässigen Vorprüfung (Kolloquium), genügende Ausbildung in Beherrschung der Unterrichtssprache aber auch gelegentlich der Fachprüfung ausweisen.

Das Prüfungsresultat besteht entweder in der vollen oder teilweisen Approbation (für Gymnasien oder Realschulen oder nur für letztere, eventuell für Untergymnasien und Unterrealschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in einer oder der anderen Landessprachen oder in der Zurückweisung, welche wieder eine dauernde sein kann oder den Anspruch darüber enthalten muss, binnen welcher Zeit der Kandidat zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen wird. Ein teilweise approbierter Kandidat ist zur Erweitungsprüfung zuzulassen (Artikel 23).

Die vollständige Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Mittelschullehrer wird erst durch erfolgreiche Ablegung eines Probejahres (beziehungsweise Erlangung eines günstigen Zeugnisses hierüber) erworben (Artikel 25). Das Probejahr ist an einer inländischen Mittelschule unter spezieller Aufsicht eines Professors durchzumachen; das Zeugnis hierüber wird vom Direktor der Anstalt auf Grund Konferenzbeschlusses ausgestellt und vom professor ordinarius mitgefertigt.

Die neue Prüfungsordnung wird von den Mittelschullehrern als ein Fortschritt betrachtet, indem wirklich fähige Kräfte entsprechend rascher und ohne unnötige Erschwerung ihr Studienziel erreichen, offenbar untaugliche aber schon in frühern Stadien als vorher, möglicherweise aber auch noch im Stadium des Probejahres gänzlich amoviert werden können.

In chronologischer Reihenfolge zuletzt, aber nicht als unwichtigste Novität erwähnen wir die sehr dankenswerte Hebammen-Dienst-Instruktion, welche mit Verordnung vom 10. September 1897 R. G. B. 216, eingefügt wurde. Durch die Verordnung wird den schon praktizierenden Hebammen eine einjährige Frist eingeräumt, innerhalb welcher sie sich die neue Instruktion vollkommen anzueignen haben.

Ausser dieser reichhaltigen und hoffentlich erspriesslichen Thätigkeit des Kultus- und Unterrichts-Ministerium (wie 1896 unter

Leitung des Freiherrn von Gautsch, nachmaligen Ministerpräsidenten) ist in diesem Ressort auch wieder der Landesgesetzgebung zu gedenken, welcher sowohl in untergeordnetem Kultusangelegenheiten der akatholischen Konfessionen, als im Mittel- und Volksschulwesen eine nicht bedeutungslose Kompetenz zufällt. Indess bleibt uns nur aus Böhmen über eine diesbezügliche Thätigkeit zu berichten: eine Änderung der israelitischen Kultusgemeindesprengel und ein Statut für landwirtschaftliche Mittelschulen.

3. Verwaltungsbericht des Handels- und des Eisenbahn-Ministeriums.

Einiger diese Ressorts berührenden legislativen Akte wurde schon im I. Hauptabschnitte (Handelskonvention mit Bulgarien, Änderungen im Verhältnis zu Ungarn u. a. m.) und sub II. 1 unter dem Gesichtspunkte der Sicherheits- und Gesundheitspolizei (Einfuhrverbote u. dgl.) gedacht. Aber auch die *Κατ' εξοχην* hier zu behandelnden Nova sind zu zahlreich und zum Teil von so hervorragendem Interesse gerade für den Leserkreis dieses Jahrbuches, dass eine bloss chronologische Aneinanderreihung wohl nicht zweckmässig erscheint.

Es sei mit dem Wichtigsten begonnen, mit der

a) Besprechung des neuen Patentgesetzes.

Das neue „Patentgesetz" (Gesetz vom 11. Januar 1897 R. G. S. 30, betreffend den Schutz der Erfindungen), welches spätestens am 28. Januar 1900 an Stelle des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 R. G. S. 184 treten muss (§ 123), bringt die Erfüllung von in allen technischen und juristischen Fachkreisen[1]) längst gehegten Wünschen und wurde allseits mit einmütiger uneingeschränkter Befriedigung aufgenommen. Es ist wesentlich auch die Arbeit solcher Fachmänner, welche in diesem Falle ganz unbeschädigt aus den parlamentarischen Beratungen hervorging. Nachdem durch die Abänderung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn die wesentlichste Vorbedingung für dieses neue Gesetz geschaffen war, wurde Anfangs 1894 ein Entwurf vom k. k. Handelsministerium insbesondere auch der niederösterreichischen

---

[1]) Schon 1882 hatte der österreichische Advokatentag einhellig der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass eine wirksame Verbesserung des heimischen Erfindungsschutzes durch eine möglichst an das reichsdeutsche Vorbild sich anlehnende Gestaltung des Patentrechtes geboten sei.

Advokatenkammer zur Begutachtung mitgeteilt und deren (von Dr. Theodor Schuloff gearbeitetes) Gutachten fand in fast allen Hauptpunkten volle Berücksichtigung. So wurden aus dem auf den bewährten Grundsätzen des deutschen Erteilungsverfahrens und des Licenzzwanges aufgebauten Entwurfe manche Härten beseitigt, aber auch gefährliche Neuerungen (z. B. der Versuch, eine Art Patent-Staatsanwaltschaft einzuführen) hintangehalten.

Nachfolgend seien hauptsächlich jene Bestimmungen hervorgehoben, durch welche unser neues Patentgesetz sich von dem deutschen materiell unterscheidet, oder welche als das Resultat öffentlicher Diskussion über wichtigere Fragen erscheinen.

(ad I. Allgemeine Bestimmungen.) Das Zwangslicenzverhältnis zwischen Stamm- und Verbesserungs-Erfinder wurde nach Muster des Artikels 12 des Schweizer Patentgesetzes derart geregelt, dass der Patentinhaber, dessen Erfindung ohne Benützung einer früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, von dem Inhaber der letzteren nur dann Licenz verlangen kann, wenn a) die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist, b) seit Anmeldung der älteren Erfindung schon 3 Jahre vergangen sind (§ 21 Absatz 1).

Wird ein Licenzzwang „im öffentlichen Interesse“ angeregt, so hat das Patentamt über diese Frage die Anschauungen der beteiligten Ministerien einzuholen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (§ 21 Absatz 5).

In beiden Fällen entscheidet das Patentamt über Begehren eines Einschreitens unter gleichzeitiger Festsetzung der zu leistenden Vergütung und Sicherstellung etc. (§ 21 Absatz 4).

Vereinbarungen, durch welche einem Arbeitnehmer der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung (§ 5 Absatz 4).

Das Patent begreift als solches auch schon die Konzession für die zu seiner Ausübung nötige Gewerbethätigkeit in sich (§§ 9 Absatz 2 u. 17). Auch gleich in diesem Zusammenhange sei die Bestimmung des § 114 Absatz 9 hervorgehoben, welche Arbeitern die Stundung aller Gebühren bis ins zweite Jahr und bei nur 2jähriger Patentdauer den Nachlass der Gebühr zu erlangen ermöglicht. In Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse mehrerer Patent-

oder Licenz-Inhaber zu einander (Gemeinschaft des Eigentums) auf die Grenzen der Ausübung dieser Berechtigungen und deren Übergang von Todeswegen auf die Rechtsnachfolger werden einfach die Regeln des bürgerlichen Rechtes für massgebend erklärt. Von hierin geplanten Modifikationen hat man gewiss mit Recht abgesehen.

(ad II. „Patentbehörden".) Die Aufstellung eines einzigen Patentamtes mit dem Sitze in Wien, bestehend aus 3 Abteilungen (Anmeldeabteilung, Beschwerdeabteilung und Nichtigkeitsabteilung) und die Zuweisung auch der Anfechtungsprozesse an das Patentamt entspricht den österreichischen Verhältnissen, wonach sich in Wien ein vollkommener Kreis von Sachverständigen zur Gewähr von fachgemässen Erkenntnissen stets bereit findet, welcher an andern Orten und für die allgemeinen Gerichte nicht oder weitaus nicht so leicht verfügbar wäre. Aus analogen Gründen muss auch die Bildung einer besonderen Berufungsinstanz im Schosse des Patentamtes selbst, zusammengesetzt aus Mitgliedern, die nicht in erster Instanz entschieden haben, (welcher ein eigener Patentgerichtshof ausschliesslich als oberste Instanz für Berufungen wider Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes gegenübersteht (§ 41)) als eine gerade in der Besonderheit der Patentstreitigkeiten wohlbegründete gelungene Lösung erkannt werden. Es bleibt nur bedauerlich, dass der Patentsenat nicht auch mit den einem Gerichte im Sinne des Artikel 15, Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 144 zukommenden Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet erscheint. Die Parteienvertretung vor den Patentbehörden wurde nur zum Teile den berechtigten Wünschen des legitimen Anwaltstandes gemäss geregelt.

Wenn auch die gewerbsmässige Vertretung in allen nicht rein technischen Patentangelegenheiten (also auch die Errichtung von Verträgen und Mitwirkung bei sonstigen ausserstreitigen Rechtsgeschäften) nun ausschliesslich den Advokaten (§ 43 Absatz 1 und 2) überwiesen ist, fehlt es doch selbst für das Rechtsmittelverfahren an irgend welchen Normen, wodurch grundlose Beschwerden vermieden wären und das Publikum vom Winkelschreiber an den berufenen Vertreter gewiesen würde.

(ad III. Erteilungsverfahren und Anfechtungsprozess.) Von diesen Mängeln abgesehen, dürfte auch das Verfahren bei Erteilung von Patenten und in Anfechtungsprozessen für zweckmässig geregelt

gelten. Die Zulassung der Feststellungsklage füllt eine empfindliche Lücke in der gegenwärtigen Prozedur aus, indem sie dem mit einem Eingriffsstreite Bedrohten ermöglicht, über den Inhalt und Umfang der gegnerischen Berechtigung sich ausreichende Gewissheit zu verschaffen.

(ad IV. Patenteingriff und Anmassung.) Nur der wissentliche Eingriff wird als von dem Strafgerichte zu ahnendes Vergehen behandelt und damit eine im ursprünglichen Entwurf gelegene Härte vermieden, welche um so bedrohlicher sich gestaltete, je mehr die Zahl der Patente auch bei uns anwächst und die der reichsdeutschen Patente nahezu erreicht.

Um so rückhaltsloser kann sonach die Regelung der Schadenersatzansprüche gebilligt werden, womit das neue Gesetz, ohne die allgemeinen Grundsätze unseres bürgerlichen Schadenersatzrechtes zu verleugnen, doch in zweifacher Beziehung den Umfang der Ersatzpflicht wesentlich erweitert. Einerseits wird der Strafrichter angewiesen, ausser damnum emergens und lucrum cessans auch „nach seinem durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen dem Verletzten für erlittene Kränkung oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme“ zuzusprechen, wodurch die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht ausgeschlossen wird (§ 103)[1] — andererseits befugt § 108 Absatz 3 den Verletzten selbst von einem Beklagten, welchen kein Verschulden trifft, die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu verlangen. Die Praxis wird lehren, ob die an diese Erweiterung unseres Schadenersatzrechtes geknüpften Befürchtungen berechtigt sind, oder ob nicht doch in diesen Gesetzesbestimmungen gegenüber den ursprünglichen Fassungen des Entwurfes und den dawider aufgetauchten Gegenvorschlägen ein gedeihliches Kompromiss vorliegt.

Rücksichtlich der Behandlung der im Eingriffsverfahren von dem Strafrichter auftauchenden massgebenden Vorfrage des Patent-Bestandes wurde (wieder im vollen Einklang mit dem Vorschlage des nied.-österr. Advokatenkammergutachtens) primär dem Strafrichter die Kompetenz zur Lösung auch dieser Vorfrage zugemessen, demselben aber anheimgestellt, „wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Prozesses oder während desselben durch ausreichend begründeten

Parteienantrag bei dem Patentamte anhängig gemacht wurde, das Urteil bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage auszusetzen“ (§ 107 Absatz 1).

In der überwiegenden Mehrzahl von Fällen wird durch diese Anordnung ein rasches Verfahren ermöglicht, ohne für komplizierte Fälle dem Strafrichter eine Verantwortung aufzulasten, der er selber nicht sich gewachsen fühlt.

(ad V und VI. Gebühren, Übergangsbestimmungen.) Auch in der Bemessung der Gebühren darf die zur Annahme gelangte Skala[1]) als ein angemessener Mittelweg betrachtet werden, zumal für mittellose und dem Arbeiterstande angehörige Patentbewerber die schon an früherer Stelle hervorgehobene Stundung, unter Umständen eventuell gänzlicher Nachlass der Gebühren vorgesehen ist und ebenso wurde in den §§ 119--121 bezüglich der Geltung der unter den bisherigen Normen erworbenen Privilegien und durch die Freistellung des Anspruches auf Umwandlung eines alten Privilegiums in ein Patent nach neuem Rechte, auch soweit die Gebühren in Frage kommen, ein Ausweg gefunden, wodurch erworbene Rechte nach Möglichkeit geschont bleiben.

Das neue Patentgesetz darf, dank der bei dessen Zustandekommen den Fachkreisen eingeräumten Ingerenz und des Umstandes, dass in den damit geregelten Rechtsverhältnissen glücklicherweise keinerlei politische Differenzen mit ins Spiel kamen, zu den gelungensten Werken der neueren österreichischen Gesetzgebung gezählt werden.

Es erübrigt die Erwartung, dass durch die Ausführungsverordnungen, namentlich aber durch richtige Lösung der Personalfragen, nichts verdorben werde. Wie es scheint, wird hierin zumindest nichts übereilt und dürfte von der dem Handelsministerium eingeräumten Vollmacht, das neue Recht noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts in Geltung treten zu lassen, kaum Gebrauch gemacht werden.

b) Das nächstwichtige der hierher gehörigen Gesetze ist wohl

---

[1]) 1. Jahr 20 fl., 2. Jahr 25 fl., 3. Jahr 30 fl., 4. Jahr 40 fl., 5. Jahr 50 fl., 6. Jahr 60 fl., 7. Jahr 80 fl., 8. Jahr 100 fl., 9. Jahr 120 fl., 10. Jahr 140 fl., 11. Jahr 180 fl., 12. Jahr 220 fl., 13. Jahr 260 fl., 14. Jahr 300 fl. und 15. Jahr 340 fl.

die Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897 R. G. B. 63, wenn auch vielleicht nicht so sehr vermöge der positiven Resultate, als zur Erhärtung des Erfahrungssatzes, dass mit allen denkbaren Mitteln und Mittelchen sich das Kleingewerbe nicht mehr zu dauernder Blüte im Sinne des Mittelalters entwickeln lässt, und trotz der vielen bald aufrichtigen, bald erheuchelten Bemühungen um das Kleingewerbe hier doch nur noch die eine Aufgabe bleibt, den wirtschaftlichen Neubildungsprozess, der mit der Dampfmaschine begann, in für die naturgemäss absterbenden Entwicklungsphasen möglichst schonende Bahnen zu leiten.

Diese seit einem Decennium erkennbare Tendenz hat nun aber Zustände gezeitigt, welche gerade in solchen Gewerben, die in absehbarer Zeit als Kleinbetriebe zumindest am Lande sich fortfristen dürften, unhaltbar geworden sind. Während in jener grossen Zahl von Kleingewerben, deren Angehörige längst nicht mehr fähig sind, ihre Waren selbst zu erzeugen (Uhrmacher, Hutmacher u. s. w.), oder welche nur mehr fabrikmässig erzeugte Halbfabrikate zusammenzufügen verstehen (Schuster, Instrumentenmacher), oder wo der Handel die Gewerbethätigkeit im eigentlichen Sinne weitaus überwiegt (Textil-, Metall-Waren-Industrie, Wirtsgewerbe etc.) — die Gehilfen und Lehrlinge verhältnismässig besser situiert sind, mehren sich in den Gewerben der Nahrungsmittelerzeugung u. a. m. die Fälle weitgehendster Ausbeutung der Gehilfen und Lehrlinge, deren Existenz sehr häufig weit schlechter als jene der ungünstigst gestellten Fabriksarbeiter sich darstellt. Die Ausbeutung auch jugendlicher Arbeitskräfte wird aber für die Zukunft des Gewerbes selbst verhängnisvoll, wenn der Lehrling nicht nur übermässig angestrengt, sondern auch zu Verrichtungen angehalten wird, die mit der Erlernung eines Gewerbes in keiner sachlichen Beziehung stehen.

Solchen Missbräuchen zu steuern, ist nun eigentlich die Mission unserer Novelle, wenigstens insoweit, als sie eben Gesetz wurde, und auch hierin bringt sie gegenüber der damit ursprünglich beabsichtigten Bestimmungen . nur Weniges zur Geltung. Die Neuerungen sind (von vorwiegend stilistischen oder ganz nebensächlichen Änderungen abgesehen): dass der Lehrlingsvertrag spätestens mit Ablauf der Probezeit, also mit Ende des 3. Monats abgeschlossen werden muss (§ 99), dass er auch über genossen-

schaftliche Aufding- und Freispruchgebühren etwas enthalten muss (al. 6 des § 99), dass die Lehrlinge verpflichtet sind, die bestehenden gewerblichen und fachlichen Fortbildungsarbeiten regelmässig zu besuchen, widrigenfalls wie beim Nichtbestehen der etwa statutarisch vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung ihm auf Anzeige der bezüglichen Aufsichtsorgane von der Gewerbebehörde die Lehrlingszeit verlängert werden kann (§ 99b Absatz 3—5), dass dem Lehrherrn die korrespondierenden Verpflichtungen bei sonstiger Straffälligkeit auferlegt werden (§ 100 Absatz 3—5) und zudem eine diesfällige Nachlässigkeit als besonderer Grund erklärt wird, dem Meister das Recht zu entziehen, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten (§ 137), dass die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge dem Lehrherrn abgenommen und der Genossenschaft aufgebürdet wird (§ 114), dass ein gewisser Teil der Genossenschaftsgebühren für Lehrlingszwecke verwendet werden muss.

Ausser diesen eigentlich nur auf den Fachschulbesuch durch die Lehrlinge zielenden Bestimmungen enthält das vorliegende Gesetz noch einige Änderungen der gewerblichen Genossenschaft, wie die Gestaltung besonderer Institutionen für etwa an bestimmten Orten besonders zahlreiche untergeordnete Hilfsarbeiter (§ 106), die Konstituierung eines alle Genossenschaften eines politischen Bezirkes umfassenden Verbandes zum gewerblichen Beirate der politischen Bezirksbehörde, dessen Kompetenz dem Verordnungswege überantwortet wird (§ 114 Schlussabsatz), strengere Kontrolle und eventuell Eingriff der politischen Behörde in die Finanzgebahrung der Genossenschaften (§ 115) und die genaue Normierung der Voraussetzung eines giltigen Genossenschaftsbeschlusses auf Errichtung von Kranken-Unterstützungs-Vorschuss-Kassen, Rohstofflager, Verkaufshallen, gewerkschaftlichen Maschinenbetrieb, so dass z. B. bei einer Genossenschaft von 2000 Mitgliedern (deren es in der Metallbranche selbst ausserhalb der grösseren Städte mehrere giebt) schon die Anwesenheit von 400 und die Zustimmung von 300 Mitgliedern zu einer solchen Beschlussfassung genügt (§ 1115a).

Hat auch dieses Gesetz weit weniger gebracht, als man nach den umfassenden Vorbereitungen erwartete, so mag immerhin dies Wenige als wichtiger Fortschritt schon deshalb gelten, weil aus dem damit kundgewordenen Durchbruch strengerer Anschauungen

über das sog. Kleingewerbe auch in der Praxis den Behörden eine klare Direktive sich ergiebt.[1])

c) Aus dem Ressort des Eisenbahn-Ministeriums seien speziell erwähnt die Verordnung vom 19. Februar 1897 R. G. B. No. 59, womit das Statut des Eisenbahnrates kundgemacht wurde, die Verordnung vom 16. Juli 1897 R. G. B. 176 betreffend die Uniformierung der auf Eisenbahnen Angestellten und die Verordnung vom 5. Dezember 1897 R. G. B. 274 enthaltend Änderungen bei Transport von Explosivstoffen.

Im Jahre 1897 wurden 3 Hauptbahnen (die Gurkthalbahn in Steiermark und 2 in Galizien) nebst 21 Lokalbahnen konzessioniert.

4. Verwaltungsbereich des Finanzministeriums.

Dieses Ressort nimmt im Jahre 1897 den relativ grössten Raum im Reichsgesetzblatt für sich in Anspruch.

Getreu dem Programm der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre" haben wir uns zudem nicht auf die legislatorische Thätigkeit im engeren Sinne zu beschränken, es obliegt der Berichterstattung vielmehr auch eine, wenn auch nur summarische Würdigung des Budgets.

---

[1]) Die blosse Aufzählung mag genügen hinsichtlich der nachfolgenden Gesetze und Verordnungen aus dem Ressort des Handels-Ministeriums: Gesetz vom 30. Dezember 1896 R. G. B. 1897 No. 7 betreffend einen Kredit für die Beteiligung an der Weltausstellung in Paris 1900; Verordnung vom 18. Januar 1897 R. G. B. 26 über Sonntagsruhe bei Pulververschleiss, Gesetz vom 27. Februar 1897 R. G. B. 71 über Hafengebühren; Verordnung vom 20. März 1897 R. G. B. 83 bezüglich der Kompetenz der gewerblichen Beiräte der Bezirksbehörden (siehe vorigen Absatz); Verordnung vom 2. April 1897 R. G. B. betreffend Zulässigkeit einer nur ½ stündigen Mittagsarbeitspause bei der Linoleumerzeugung; Verordnung vom 10. April 1897 R. G. B. 97 betreffend Einhaltung der Sonntagsruhe in einzelnen Gewerben; Verordnung vom 17. April 1897 R. G. B. 95 mit Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstössen zu See (Anbringung von Lichtern auf Dampf- und Segelschiffen in Fahrt, Signale etc.); Verordnung vom 10. Mai 1897 R. G. B. 119 Änderungen in der Handelsstatistik verfügend; Verordnung vom 12. Mai 1897 R. G. B. 122 Schifffahrts-See-Polizei-Ordnung für Kärnthen; Verordnung vom 13. September 1897 R. G. B. 219 über Zeugnisse gewerblicher Unterrichtsanstalten, welche den Befähigungsnachweis ersetzen.

Unerwähnt bleiben einige seitens der Landeskompetenzen erfolgte Änderungen in der Sonntagsruhe u. dgl. Details mehr.

Demnach ergeben sich hier zwei grössere Hauptgruppen: 4./I. Neue Gesetze und Verordnungen; 4./II. Das österreichische Budget.

4./I. Unter den legislativen Arbeiten des Finanzressorts im Jahre 1897 steht obenan die auch von allen politischen Parteien wiederholt postulierte Effektenumsatzsteuer.

a) Das Gesetz vom 9. März 1897 R. G. B. No. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer) unterwirft einer in Form des Stempels zu entrichtenden Steuer prinzipiell alle Rechtsgeschäfte mit Wertpapieren von was immer für juristischer Qualität (§ 1) mit Ausnahme der indossablen Papiere (inländische Wechsel, kaufmännische Anweisungen, Kassascheine, Schatzscheine) und Koupons (Dividende und Zinsen), welche mit festgesetzten Terminen zahlbar sind (§ 2). Umsatzgeschäfte, bei denen ein Kontrahent sich im Auslande befindet, sind nur dann stempelpflichtig, wenn der zunächst Steuerpflichtige sich im Inlande befindet, oder hier eine Niederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten hat, durch welchen das Geschäft geschlossen wurde (§ 3). Die Steuer wird in fixen Sätzen bemessen: als Einheit gilt ein einfacher Schluss (5000 fr. nominal (§ 4) und bleiben Zinsen, Prämien, Kosten und Leihgebühren etc. ausser Betracht (§ 6). Der Steuersatz beträgt für Aktien und Prämienschuldverschreibungen ausser Staatspapieren 50 fl., für alle übrigen Effekten 20 fl. pro einfachen Schluss; für Geschäfte in Papieren ersterer Kategorie unter 100 fl. nur 10 Kr., in sonstigen Papieren unter 500 fl. blos 5 Kr. Steuerpflichtig ist in direkten Börsengeschäften in der Regel der zur Lieferung der Effekten Verpflichtete (§ 12). Ausserhalb der Börse geschlossene Geschäfte sind in der Regel nur dann effektensteuerpflichtig, wenn ein Kontrahent berufsmässig Effektengeschäfte betreibt („Effektenhändler“ § 15). Alle Effektenhändler sind verpflichtet, über ihre sämtlichen Geschäfte Register zu führen, welche der finanzbehördlichen Kontrolle unterliegen, und ihre Geschäftsbücher derart einzurichten, dass aus der Vergleichung mit dem Register die genaue Versteuerung leicht ersehen werden kann (§§ 17—19). — Die §§ 22 u. 23 statuieren Ausnahmen für Geschäfte der österr.-ungarischen Bank und der Staatsverwaltung mit Dritten (Steuerpflicht der Dritten) und beider untereinander (steuerfrei); die §§ 24 ff. enthalten Durchführungs- und Strafbestimmungen.

Das Gesetz selbst wie die Vollzugsvorschrift zu demselben (Finanz-Min.-Verordnung vom 21. September 1897 R. G. B. 222) zeichnen sich durch präzise Fassung aus und haben bis jetzt — sie sind seit 1. November 1897 in Wirksamkeit — zu keinen Beschwerden geführt. Der Steuersatz ist gering; man wird wohl, sobald die angesichts des mobilsten Kapitals gerechtfertigte Rücksicht auf die analoge Besteuerung des Effektenumsatzes im Ausland dies erlaubt, zu einer Erhöhung dieser Steuer schreiten, wodurch dieselbe mit den für Verträge über andere Mobilien bestehenden Gebührensätzen in ein richtigeres Verhältnis gesetzt wird.

Unter gleicher Voraussetzung wäre zu wünschen, dass zwischen den verschiedenen Rechtsgeschäften ein Unterschied gemacht und die auf sofortige Übergabe von Effekten gerichteten Geschäfte wesentlich billiger behandelt würden als die Termingeschäfte, unter welchen in der Regel doch nur Wetten sich verbergen. Die Effektenumsatzsteuer würde dann auch die volkswirtschaftlich wertvolle Mission eines Gegenmittels wider das Börsenspiel erfüllen können.

Am Leichtesten liessen sich derartige Ziele im Wege internationaler Vereinbarungen erreichen! —

b) Die Vollzugsvorschriften zu den Personalsteuergesetzen.[1])

---

[1]) An solchen wurden veröffentlicht: Die Vdg. vom 28. Januar 1897 R. G. B. No. 35 betreffend das I. Hauptstück (allgemeine Erwerbsteuer): die Verordnungen vom 24. April 1897 R. G. B. No. 108, 109 und 110 (zum IV.—VI. Hauptstück: Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen, Strafbestimmungen und Allgemeines); die Kundmachung des Fin.-Min. ddo. 24. April 1897 R. G. B. No. 117 (Veranlagungsbezirk der allgemeinen Erwerbsteuer geordnet nach Handelskammerbezirken); die Vdg. vom 18. Mai 1897 R. G. B. 124 (zum II. Hauptstück des Personalsteuer-Gesetzes, Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen); die Vdg. vom 28. Juni 1897 R. G. B. 172 und vom 12. Juli 1897 R. G. B. 173 mit Nachträgen zu der Vollzugsverordnung zum I. Hauptstück nebst einer kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897 R. G. B. 181 (auf Grund des Artikels XIV Staatsgrundgesetz) betreffend eine Ergänzung des § 13 Personalsteuer-Gesetzes, wonach die Handelskammerbezirke Görz und Rovigo samt jenen von Triest zu einem Veranlagungsbezirke für die I. Klasse der Erwerbsteuer zusammengelegt werden können, nebst Vollzugs-Vdg. vom 28. Juli 1897 R. G. B. 182. Die

Es mag hier nur die Bemerkung Platz finden, dass den inbetracht kommenden legislatorischen Arbeiten die Anerkennung nicht versagt werden darf, dass aber die bisherigen Erfahrungen zeigen, wie unzureichend dabei die thatsächlichen Personalverhältnisse gewürdigt wurden. Die zugleich mit einem von Grund aus neu bauenden Civilprozessverfahren einherschreitende Personalsteuerreform kam trotz der unleugbaren Vorzüge der neuen Steuergesetze und zugehörigen Vollzugsvorschriften zu rasch und es war den beteiligten Faktoren, insbesondere auch den Anwälten kaum möglich, auf beiden Gebieten zugleich jene rege Thätigkeit zu entfalten, welche allein den gewünschten Erfolg hätte erwarten lassen. Dies gilt namentlich von der Thätigkeit der Steuerkommissionen. Vielfach sind dieselben zudem mit Personen besetzt, welche den ihrer harrenden schwierigen Aufgaben sich nicht gewachsen zeigten. So kommt es, dass allgemein über die Fortdauer des alten Schlendrians in der Einschätzung geklagt und vielfach sogar auch in Niederösterreich nicht einmal die gesetzlichen, geschweige denn die Vollzugsverordnungsbestimmungen über das Verfahren hierbei beachtet wurden. Das begreifliche Bestreben der Finanzbeamten selbst, ein befriedigendes materielles Ergebnis zu erzielen, hat sogar hier, so zu sagen unter den Augen des Finanzministeriums zu Vorgängen geführt, welche das so notwendige und nicht ohne Grund erhoffte Wiedererwachen der Moral in Steuersachen im Kleinen zu ersticken geeignet sind.

Inwiefern es richtig ist, dass von einem solchen Erwachen in manchen Gegenden, ja ganzen Ländern überhaupt nichts zu spüren sei, wird sich erst nach vollem Bekanntwerden der Steuerergebnisse pro 1898 beurteilen lassen und hierüber soll darum auch ungeachtet

---

Vdg. vom 23. Juli 1897 R. G. B. 171 über den Vollzug des III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes (Rentensteuer); die Kundmachungen vom 4. Oktober 1897 R. G. B. 233 über die Schätzungsbezirke für die Personaleinkommensteuer und vom 16. November 1897 R. G. B. 268 über die Personalsteuer-Berufungskommission; die Vdg. vom 26. November 1897 R. G. B. 271 betreffend einen 1. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum IV. Hauptstück des Personalsteuergesetzes; die Vdg. vom 15. Dezember 1897 bezüglich der Rentensteuernachlässe und die kaiserl. Vdg. vom 26. Dezember 1897 betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Januar 1898 begangenen Zinsverheimlichungen.

der bisher sehr laut gewordenen Vermutungen hier nicht gesprochen werden.

Die begangenen Fehler fallen übrigens weniger der Regierung zur Last, als der Bevölkerung. Die hochgehenden politischen Leidenschaften brachten es mit sich, dass häufig vielmehr die politische Parteistellung, als die sachliche Qualifikation für die Aufstellung der Kandidaten und den Ausfall der Wahlen entschied.

Einige nunmehr zu Tage getretene Härten (abgesehen von den Konsequenzen der schon im vorjährigen Berichte hervorgehobenen Begünstigungen des Grossgrundbesitzes etc. —) kommen allerdings auch noch auf das Konto der Gesetzgebung, so z. B. die Nichtabrechnung des auf die Ehegattin entfallenden Existenzminimums von den Einnahmen des gemeinsamen Haushaltes als der Einkommensteuergrundlage, die Ausserachtlassung der wesentlichen Verschiedenheiten im Aufwande für gesunde und gebrechliche, noch unmündige oder im schulpflichtigen Alter stehende Kinder bei dem Abzuge, welcher in Rücksicht auf eine grössere Kinderzahl zulässig ist und die Einschränkung dieser Abzugszulässigkeit auf Einkommen unter 2000 fl. ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der Kinder. Eheleute mit je 600 zusammen 1200 fl. Einkommen zahlen keine Einkommensteuer, wenn sie geschieden leben, werden steuerpflichtig, wenn sie sich wieder zu gemeinsamem Haushalt vereinigen! Ein Vater von 12 und noch mehr unversorgten ehelichen Kindern mit einem Einkommen von über 2000 fl. zahlt eben so viel Einkommensteuer, als ein Junggeselle mit gleichem Einkommen! Das Gesetz und die Vollzugsvorschriften würden immerhin den Kommissionen die Handhabe bieten, in solch' krassen Fällen ausgleichend zu wirken, gerade hierin aber scheint die Thätigkeit vieler Kommissionen am fühlbarsten vermisst worden zu sein.

c) Einzelnes. Das Gesetz vom 26. Januar 1897 R. G. B. 33 über die Investitionsanleihe und jenes vom 9. März 1897 R. G. B. No. 92 Änderungen des Finanzgesetzes pro 1896 betreffend, sowie die kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897 R. G. B. 169 mit Nachtragskrediten finden bei Besprechung des Budgets ihre Würdigung. Diverse Verordnungen über Zollbehandlung einzelner Gegenstände, Neuerrichtung und Änderungen im Status der Unterbehörden, sowie auch die Gesetze betreffs Gebührenbegünstigung

für Anleihen einzelner Länder und Städte, Veräusserung einzelner Objekte des Staatsbesitzes etc. bieten wohl zu wenig Bemerkenswertes um hier aufgezählt zu werden. Die Vollzugsverordnung vom 16. April 1897 R. G. B. 98 zu dem Gesetze vom 2. Juli 1896 R. G. B. 131 betreffend die Aufhebung der Ergreiferanteile dagegen ist insofern nicht ohne Interesse, weil damit eigentlich die Ergreiferanteile in anderer Form doch wieder vorgesehen werden. Von den „Belohnungen" für Verdienste in Ermittelung von Gebührenverheimlichungen etc. wurden thatsächlich nur die Finanz-Konzeptsbeamten und Private ausgeschlossen, seitens welcher auch bisher kein Ergreifersantheil in nennenswertem Masse erworben wurde. Mit § 4 der Verordnung wird ein eigenes Blanquett für solche „Befundausweise" vorgeschrieben! — Mit der Verordnung vom 9. Juni 1897 R. G. B. 135 wurden die Kupfermünzen zu 1 fl. und $^1/_2$ fl. eingezogen. Durch die Verordnung vom 5. August 1897 R. G. B. 186 wurden die Lose der ungarischen Klassenlotterie in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verboten gleich ähnlichen Losen aus dem sonstigen Ausland. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897 R. G. B. 193 (auf Grund des § 14 Stgrd. G. vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141) bez. Verordnung vom 26. August 1897 R. G. B. 194 wurde die Zuckerausfuhrprämie für ein weiteres Jahr statuiert. Angesichts des Scheiterns der Brüsseler Konferenz werden wohl diese an sich nicht zu rechtfertigenden Begünstigungen noch weiterhin verlängert oder in anderer Form den Zuckerfabrikanten erteilt werden. Es hat nicht an Bemühungen gefehlt, welche bei diesem Anlasse durchsetzen wollten, dass den begünstigten Zuckerfabrikanten denn doch auch korrelate Verpflichtungen gegenüber den Rübenproduzenten auferlegt werden; indess mag zugegeben werden, dass eine wirksame konkrete Gestaltung solcher Gegenverbindlichkeiten bis jetzt nicht gefunden wurde. — Das durch Gesetz vom 7. November 1862 R. G. B. 85 geregelte Promessengeschäft wurde durch die Verordnung vom 23. September 1897 R. G. B. 227 dahin weiter eingeschränkt, dass sowohl die Eigentümer der Lose, als der von ihm bevollmächtigte Veräusserer der Gewinnsthoffnung derselben dauernden Wohnsitz im Inlande haben müsse. Eine Übertretung dieser Vorschrift ist nach § 7 des cit. Gesetzes als Gefällsübertretung zu strafen. — Mit der Verordnung vom 9. Oktober 1897 wurden neue

Stempelmarken eingeführt.[1]) — Eine dankenswerte Neuerung schafft die Verordnung vom 26. November 1897 R. G. B. 272, wonach alle Arten Steuern und Gebühren im Wege der Postsparkasse eingezahlt werden können.

Da der Gesetzentwurf, wodurch die Gerichtsgebühren dem neuen Civilprozess angepasst werden sollten, nicht zur Annahme im Reichsrate gelangte, wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 26. Dezember 1897 R. G. B. 305 auf Grund des oftcit. § 14 Strgd. G. vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141 dieser Entwurf mit Gesetzeskraft publiziert. Das Wesentlichste daran ist die Erhöhung des bisherigen Protokollstempels von 36 Kr. auf 50 Kr. und die Aufhebung des Rubrikenstempels (15 Kr.), in toto eine, wenn auch nur mässige, aber gerade für die grosse Masse der Rechtssachen empfindliche Verteuerung. Die kaiserliche Verordnung selbst und die Vollzugsverordnung zu derselben vom 28. December 1897 R. G. B. 306 besagen im Übrigen wenig Neues. Die im Entwurfe vorgesehene Gebührenpflicht von Ehrenbeleidigungsklagen, welche allgemeinen Unwillen erregte, ist in der kaiserlichen Verordnung fallen gelassen.

Es erübrigt uns noch des Budgetprovisoriums (natürlich auch wieder nach dem berühmten § 14) ddt. 28. Dezember 1897 R. G. B. No. 304 zu gedenken.

4./II. Das Budget. Das Finanzgesetz vom 26. Januar 1897 R. G. B. 34 (nebst Investitionsanleihe-Gesetz vom gleichen Datum R. G. B. 33) ist schon aus äusserlichen Gründen von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse: es stellt zwei Voranschläge auf, das eigentliche Staatsbudget (Hauptbudget) und das „Investitions"-Budget.

a) Investitionsbudget. Rein theoretisch oder budgettechnisch aufgefasst wird die Frage, ob ein derartiges Doppelpräliminar begründet sei und sich empfehle, vielleicht verschiedene Beantwortung finden.

---

[1]) Die Entwickelung des Stempelwesens in Österreich, welches hierin wiederholt anderen Verwaltungen voranschritt, ist in der „Zeitschrift für Verwaltung" (Wien, März, Jahrg. 1898) eine Reihe von Artikeln hindurch ausführlich dargelegt und werden daselbst auch die besonderen Vorzüge der neuen Stempel erörtert.

Die vermeintlich unabweisbare Analogie mit dem Privathaushalt lässt ja nicht verkennen, dass es neben den „ordentlichen" und „ausserordentlichen" Einnahmen resp. Ausgaben noch eine dritte Kategorie thatsächlich giebt, die jeder gute Hausvater am Jahresschluss gleichfalls besonders summiert. Das sind einerseits die formell als „Ausgaben" gebuchten Beträge für Ankauf von Anlageeffekten oder sonstige Kapitalsanlagen, welche thatsächlich keinen „Aufwand" vielmehr die im Rechnungsjahre eintretende resp. eingetretene Ersparnis, also eine Vermögensvermehrung darstellen.

Aber wie die Analogie überhaupt ein recht unzuverlässlicher Denkbehelf ist, so hinkt regelmässig die Analogie zwischen Privat- und Staatshaushalt: Der Staat erspart nicht, er macht auch keine ausser genetischem Zusammenhang mit seinem Haushalt und unabhängig von seiner volkswirtschaftlichen Berufsthätigkeit weiterbestehende Kapitalsanlagen.[1]) Die sogenannten Investitionen lassen sich kaum bestenfalls den Neuherstellungen in einer Fabrik vergleichen. Man weiss nicht, ob die hierbei angeschafften neuen Maschinen nicht schon morgen vermöge neuester Erfindungen zu altem Eisen werden; aber noch schwerer ist es zu entscheiden, ob die neue Einrichtung lediglich als Ersatz der dadurch verdrängten vielleicht auch schon unbrauchbar gewordenen alten oder aber als absolute Vermehrung der Betriebsmittel sich darstelle, beziehungsweise, in welchem Verhältnis dies der Fall sei.

Kommt zu solchen Bedenken noch das unleugbare Bestreben, mittelst Aufstellung eines „Investitions"-Budgets das resultierende Defizit und die Thatsache der Neukonstruierung von Staatsschulden in günstigeren Farben darzustellen, so wird das Misstrauen begreiflich, welches dieser Novität entgegengebracht wurde.

Nur wenige Posten des Investitionspräliminares pro 1897 sind zweifellos „Investitionen" in dem offiziellen Sinne wohlrentierender Neuanlagen (ganz abgesehen von den Zinsen, welche Österreich für

---

[1]) Die Anomalie der Reichsfonds im Deutschen Reich kommt hierfür kaum in Betracht; das Reich lebte in den ersten Jahren wesentlich von den Matrikularbeiträgen und entwickelte sich erst allmälig zu einem staatswirtschaftlichen Organismus. In dem Masse als dies geschieht, dürfte auch dem Reichsfonds mehr und mehr die Funktion von Kassabeständen resp. Fundierung der Reichspassiven zufallen. Dazu kommt die anormale Entstehung dieser Fonds!

ihm geliehenes Geld zahlen, also bei damit gemachten Anlagen zumindest verdienen müsste). Gleich die erste Post: 2 Millionen Gulden Staatssubventionen für öffentliche Bauten in Prag wird der Staat nie zurückerhalten, noch davon Zinsen empfangen. Die für Schulwesen eingestellten rund 3 Millionen sind gleichfalls keine „Investitionen", wenn auch unbestritten sehr notwendige und rationelle „ausserordentliche" Budgetposten. Durch die zwei Millionen für neue Finanzkasernen in Galizien (wenn sie wirklich den Zoll- und sonstigen Finanzbeamten gewidmet sind und bleiben) werden vielleicht Mietsbeträge im Ausmass von 2 oder $2^1/_2$ % dieser Summe erspart; aus den bisherigen Budgets ist dies indess nicht ersichtlich. Es bleiben die neuen Bahnen. Unter diesen dürften rücksichtlich der galizischen strategische Zwecke in erster Linie bestimmend gewesen, zumindest aber eine Kapitalsverzinsung oder gar Amortisierung von vornherein nicht erwartet worden sein und die für diese Bahnen in dem dünnbevölkerten Galizien gewidmeten circa 3 Millionen wären also vorweg auszuscheiden. Die übrigen Bahnen, welche teils ganz vom Staate gebaut, teils subventioniert werden, figurieren je mit Ziffern unter 1 Million bis herunter auf 22000 fl. und kämen, soweit sie an grösseren Staatsbahnlinien liegen, immerhin als Saugkanäle in Betracht, deren zweifelhafter direkter Ertrag durch die Steigerung der Rentabilität der betreffenden Hauptlinie[1]) vielleicht teilweise ersetzt wird. Unter allen Umständen bedeutet heutzutage eine Eisenbahn in gutbevölkerten, industriereichen oder intensiv bebauten Bezirken gewiss eine ausgiebige Förderung der Gegend, welche sie durchzieht, somit der Steuerkraft ihrer Bewohner und mögen daher die bezüglichen in den Sudeten und Alpenländern zu verwendenden Summen als nützlich aufgewendet, wenn auch noch nicht als wahre Investitionen gelten können. Die Ansätze für Erweiterung von Stationsanlagen, Erbauung neuer Geleise und Schuppbahnen, Werkstätteneinrichtung, Fahrparkvermehrung und Ähnliches entziehen sich einer Kritik im obigen Sinne; es lässt sich schwer konstatieren, in wie weit diese Aufwendungen nur Betriebsauslagen sind. Dass die Neubauten der Justizverwaltung nicht wirkliche Investitionen bedeuten, bedarf aber kaum der Erörterung.

Wird von dem gesamten Investitionserfordernis von rund 30 Millionen die gesamte Investitionsbedeckung per $4^1/_2$ Millionen

[1]) Einige derselben sind aber Privatbahnen.

in Abzug gebracht, so stellt sich ein „Investitions“-Defizit von $25^1/_2$ Millionen heraus. Von der Würdigung der oben angedeuteten Momente wird es abhängen, ob und in wie weit man diese $25^1/_2$ Millionen, welche in dem übrigen mit 690 Millionen rund bilanzierenden Budget keine Deckung finden, sondern durch die Investitionsanleihe aufgebracht werden, als Defizit des Gesamtbudgets in Anschlag zu bringen habe. —

b) Hauptbudget. Das österreichische Budget ist ein Bruttobudget und balanziert, wie schon gesagt, 1897 mit rund 690 Millionen. Da die verschiedenen Funktionen des Staates nicht nur in den Ausgabeposten der einzelnen Ressorts als solche, sondern auch in den einzelnen Titeln und Subtiteln selten getrennt zur Geltung kommen und ebenso die Einnahmequellen nicht aus analogen Gesichtspunkten getrennt darstellbar sind, so würde ein Versuch, aus der blossen Gegenrechnung die Ausgabe- und Bedeckungsposten einzelner Titel oder gar Kapitel, einerseits den Nettoaufwand einzelner Zweige der Verwaltung, andererseits den Nettoertrag der verschiedenen Einnahmequellen berechnen zu wollen, irreführende Resultate ergeben ohne irgend welchen wahren Wert. Nur sehr oberflächlich lässt sich für gewisse Titel eine derartige annähernde Berechnung und sohin aus dem Gesamtbudget ein Bild der Verteilung des Aufwandes und seiner Bedeckung gewinnen.

α) Erfordernis. Mit diesem ausdrücklichen Vorbehalte wollen die nachstehenden Versuche, von der Gesamtwirtschaft ein Bild zu geben, aufgenommen sein.

Der Nettoaufwand dürfte hiernach mit circa 416 Millionen angenommen werden können. Davon entfallen auf die gemeinsamen Angelegenheiten (diplomatische Vertretung, Heer und Marine) rund

	120	Millionen	d. i.	circa	28,0 %
auf die Hofhaltung (welche indess zugleich die Erhaltung der kaiserlichen Sammlungen, Subvention der Hoftheater etc. in sich begreift) und Kabinetskanzlei	4,65	„	„ „	„	11,0 %
auf das Ministerium für Landesverteidigung (Erhöhung der Auslagen für das Heer durch jene für die österreichische Landwehr) .	22,7	„	„ „	„	5,5 %

auf das Ministerium für Kultus und Unterricht rund (Kunst 1/2 Million, Kultus 3,6, Centrale 1,8, Unterricht 10,2)	16,1	Millionen d. i. circa	3,8 %
auf das Ackerbau-Ministerium .	2,1	„ „ „ „	0,5 %
auf die Justiz (ohne Abrechnung des Ertrages der Stempel und der Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften[1]) abzüglich direkter Einnahmen	24,0	„	
welche aber unter den berechneten 416 Mill. nicht mitgezählt sind.			
Der Pensionsetat erfordert . . .	21,2	„ „ „ „	5,0 %
Für Subventionen und Dotationen werden	7,4	„ „ „ „	1,7 %
für die Staatsschuld inclusive Verwaltung	165,7	„ „ „ „	38,4 %
benötigt. Diverses	56,15	„ „ „ „	13,5
Summa	416,—		100,0 %

Ein flüchtiger Überblick zeigt also, dass wir über 70 % der öffentlichen Einnahmen des Staates auf Heer, Marine, Landwehr und Staatsschuld verbrauchen und für alle anderen Staatszwecke nicht ganz 30 % erübrigen.[2])

[1]) Die „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften“ sind in der Bedeckung mit 43,122 Millionen in der Ausgabe mit 0,888 Millionen eingesetzt, tragen also rein 42,834 Millionen, so dass mit Berücksichtigung dieser Einnahme ein Erträgnis der Justizverwaltung über 18 Millionen sich ergäbe. Aber auch von der Nettoeinnahme für „Stempel“ per 22 1/4 Millionen ist der Löwenanteil auf das Justizressort zu repartieren. Da durch die Stempel nicht nur die grosse Masse für gerichtliche Eingaben und Erkenntnisse geforderter Abgaben entrichtet wird, die Stempel vielmehr vorzugsweise bei Errichtung von Verträgen aller Art, Wechsel, Quittungen u. s. w. verwendet werden, so zahlen an diesen Millionen gerade diejenigen Elemente ausgiebigst mit, welche eine rege Erwerbsthätigkeit entwickeln, durch die sie hin und wieder zur Entrichtung der hauptsächlichsten direkten Steuern verbindlich werden.

[2]) Dass es auch in anderen europäischen Staaten nicht viel besser aussieht, ist ein geringer Trost; wir konkurieren ja längst nicht mehr blos mit Europa! Würden bei der glücklicherweise noch immer steigenden

β) Bedeckung. Hier können wir im Gegensatze zur Orientierung über das Erfordernis auf Einzelnes eingehen — zumal — mit Rücksicht auf die in der Durchführung begriffene und erst pro 1898 zum Ausdruck gelangende Personalsteuerreform, da sie zugleich mit einer Ermässigung der anderen direkten Steuern verbunden ist — über den Gesamtplan der Aufbringung des Staatserfordernisses dermalen kaum etwas erörtert werden könnte, was nicht aus eben diesen Gründen von vornherein inaktuell erscheinen müsste.

Gerade in dem Abschnitte „Bedeckung" dürfte unser österreichisches Budget mancherlei Bemerkenswürdiges für das Ausland aufzuweisen haben, worauf eben bei einer erstmaligen Besprechung hinzuweisen am Platze sein mag.

Steuern. Wir wenden uns zunächst zu den eigentlichen Steuern zuzüglich der Zölle (da die getrennte Darstellung leider nicht thunlich erscheint) und umgrenzen diesen Kollektiv-Begriff derart, dass alles ausgeschieden wird, was in irgend einem Sinne als Entgeld für besondere Leistungen des Staates erscheinen kann. Hiernach ergab sich als präliminierte eigentliche Steuereinnahme 1897 in Tausenden Gulden österreichischer Währung: (Tabelle s. S. 738)

Die Rein-Einnahmen von den direkten Steuern sind fast gleich jenen der indirekten Steuern, wobei freilich die hohen Zollrestitutionen von über 12 Millionen Gulden ausser Betracht bleiben.

Der verhältnismässige Anteil beider Gruppen an den Auslagen der Centralverwaltung, den Kosten der lokalen Steuerorgane etc. musste mangels ziffermässig greifbarer Anhaltspunkte für einen anderen Bedeckungsmodus als gleich angenommen werden, sodass nur in den je die speziellen Gestehungskosten betreffenden Ansätzen die Verschiedenheit in den verhältnismässigen Einhebungskosten begründet erscheint, während in Wahrheit wohl angenommen werden darf, dass die meisten indirekten Abgaben billiger hereingebracht werden, als durchschnittlich die direkten. Die speziellen Erhebungs-

---

Tendenz der Steuererträge die Überschüsse nicht mehr für Erhöhung des Heeresbudgets verbraucht, so könnten in absehbarer Zeit die Staatsschulden getilgt werden, ja es würden mit dem Tage, an dem es sicher ist, dass der Wettbewerb um die bessere Position „bewaffneter Frieden" geschlossen wird, im Wege der Konvertierung der Staatsschulden allein schon viele Millionen jährlich an Zinsen erspart werden. — pia desideria!

	a. Steuergattung.	b. Brutto-einnahme laut Staatsvor-anschlag 1897.	c. Unmittelbare Einhebungs-kosten dieser speciellen Steuergattung (Zölle).	d. Quote der allg. Gestehungs-kosten aller di-rekten und in-direkt. Steuern und Zölle.	e. Absolut Netto-einnahmen b—(c + d).	Verhältniszahlen. f. Einhebungs-kosten (a + d) : b.	g. Anteil der Brutto-Ein-nahmen (b) vom Bruttobudget (690 Millionen).	h. Anteil der Netto-Ein-nahmen a) am Nettobudget[1]) (416 Millionen).
Direkte Steuern.	Grundsteuer	32,750	2,607[2])	2,645	27,498	16,03%	4,75	6,59
	Gebäudesteuer samt 5prozent. Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude	35,626	—	2,877	32.749	3,73%	5,16	7,87
	Erwerbsteuer	12,476	0,066	3,616	41,097	8,44%	1,81	9,88
	und Einkommensteuer[3])	32,303					4,68	
	Exec.-Geb. u. Vrz.-Zinsen	1,170	0,835	0,095	0.240	79,49%	0,17	0,06
	Summa der direkten Steuern . . .	114,325	3,508	9,233	101.584	11,14%	16,57	24.46
	Zoll (u. Agio)	47.945	2,286	3.872	41,787	12.84%	6,95	10.05
Indirekte Abgaben.	Branntweinverzehrungssteuer (1—3) u. Steuer-Spirituosenhandel (28) . .	35,065	5,460[4])	2.832	26,773	(Colonne c ohne Restitutionen gerechnet). 9,20%	5,08	6,44
	Wein- und Moststeuer	5,370	0,080	0,434	4,856	9,01½%	0,78	1.17
	Biersteuer	36,100	2,039[5])	2,915	31,146	9,18%	5.23	7,49
	Fleischsteuer	6,900	0,085	0,557	6.258	12,50%	1,00	1,51
	Zuckerverzehrungssteuer	33,065	6,400[6])	2,670	23,995	9,28%	4,79	5,77
	Mineralölsteuer	7,000	0,100	0,565	6,335	9.50%	1,01	1,53
	Linienverzehrungssteuer	3,090	0.214[7])	0,250	2,626	8,54%	0,45	0,63
	Sonstige verzehrungssteuerartige Abgaben (9—11)	0,670	0.012	0,054	0,604	9,98%	0.10	0,12
	Summa der indirekten Abgaben . .	127,260	14,390[8])	10.277	102,593	—	18,44	24.66
		—	2.125	—	—	9,72%	—	—
	Hauptsumme der Steuern u. Zölle .	289,530	20,184	23,382	246,064	—	41,96	859,11
		—	7,919	—	—	10,81%	—	—

[1]) mit dem schon im vorhergehenden Absatze (4 /II. a) dargelegten Vorbehalte! — [2]) inklusive in das Etatsjahr fallende Grundsteuer-Kataster-Revision mit 1,393,000 fl. — [3]) alten Styls, im Wesenteile eine Erhöhung und Erweiterung der alten Erwerbsteuer. Thatsächlich wurde auch bei Veranschlagung der neuen Erwerbsteuer pro 1898 die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung zumeist einfach summiert und von dieser Summe erst der im neuen Personalsteuergesetze begründete Nachlass abgerechnet. — [4]) darunter 3,465,000 fl. allgem. Verzehrungssteuerbonifikation, 1,000,000 fl. Propinationsablösung in Galizien und der Bukowina, 430,000 fl. Vergütung an Ungarn und 80,000 an Bosnien. — [5]) darunter 1 Million Steuerrestitutionen bei Austritt von Bier über die Zolllinie. — [6]) darunter 6 Millionen Steuerrestitutionen bei Austritt von Zucker über die Zolllinie. — [7]) davon 200,000 fl. Restitutionen. — [8]) darunter 12,265,000 fl. diverse Restitutionen.

kosten würden bei fast sämtlichen, zumal den direkten Steuergattungen sich höher beziffern, wenn einerseits die bezüglichen Arbeiten überhaupt mit annähernden Wertansätzen sich beziffern liessen, während andererseits manche in der Kolonne c befindlichen Ziffern nur daraus resultieren, dass bezügliche Agenden durch besonders honorierte Organe geführt werden, bei anderen Abgaben hingegen alle Arbeiten (wie z. B. bei den Gebäudesteuern) oder doch fast alle durch die ordentlichen Steuerbehörden verrichtet werden. Es ist daher kaum zulässig, aus den Details obiger Tabelle in dieser Hinsicht irgend welche Schlüsse zu ziehen. Nur von der Grundsteuer dürfte behauptet werden, dass dieselbe — auch wenn die Kataster-Revisionskosten nur mit einer entsprechenden Quote eingesetzt würden — noch immer auffallend hohe Erhebungskosten veranlasst. Auch die Freunde der indirekten Abgaben verkennen nicht, dass gerade die Grundsteuer fast ebenso sicher auf die Konsumenten übergewälzt wird, wie die meisten indirekten Abgaben; deren Ertrag sollte daher mindestens um so viel gesteigert werden, als nötig ist, um die Kosten der Einhebung percentuell auf den Durchschnitt herabzumindern. Leider hat man die Einnahme aus der theoretisch aber nicht in der Praxis gerechtesten Steuer, der Personaleinkommensteuer, dazu benutzt, um auch die Grundsteuer und zwar bedeutend zu ermässigen, so dass das oben ersichtliche Missverhältnis in Zukunft noch greller hervortreten wird. Dass diese Begünstigung des Grundbesitzes bei uns überwiegend dem Grossgrundbesitz zu Gute kommt, haben wir schon im vorjährigen Berichte bei Besprechung der neuen Personalsteuerquote hervorgehoben.

Von den indirekten Abgaben liefert die Biersteuer den grössten Reinertrag und bleiben die verschiedenen Abgaben von gebrannten geistigen Getränken weit unter dem Masse der nach Bevölkerungszahl und Konsum billigerweise zu erwartenden Steuerleistung. Neben den in erster Linie auch hier wieder eingreifenden Interessen des Grossgrundbesitzes, der zudem den Löwenanteil der Bonifikation für Zuckerausfuhr und landwirtschaftliche Branntweinbrennereien (per 8 920 000 fl.) gewinnt, spielt hier auch das Verhältnis zu Ungarn mit. Analog geht es mit dem galizischen Petroleum u. A. noch. Würde das Verhältnis zu Ungarn anders als bisher geregelt, so käme es wohl auch bald zu einer Reform dieser Steuern. — — —

Die direkten und indirekten Steuern zusammmen ohne Zoll liefern fast genau die Hälfte des Netto-Staatserfordernisses. Da letzteres hinwieder zu ungefähr einem Drittel aus den Kosten der bewaffneten Macht, zu circa zwei Fünftel aus dem Aufwand für Schuldverzinsung besteht, gleichwohl aber durch die Jahresabschlüsse noch immer eher auf eine Besserung der Steuerkraft wie auf deren Sinken geschlossen werden darf, so zeigt sich, dass die Hilfsquellen Österreichs, wenn auch nicht „unerschöpflich", so doch gewiss reichliche sind und unsere Steuerkraft trotz der lange noch nicht rationellen Aufteilung nicht nur die Pessimisten Lügen straft, sondern auch die Durchschnittserwartung meistens übertrifft.

Es muss dies hervorgehoben werden, weil es zu den spezifischen österreichischen Eigentümlichkeiten (und speziell zu den Erbfehlern der Wiener) gehört, in der Selbstkritik geradezu masslos zu werden, ja bis zur Selbstironie sich zu steigern. Der Ausländer, der zu uns kommt, findet regelmässig Land und Leute weit besser, als er erwartete; denn der Augenschein belehrt ihn gar bald, dass es sich in Österreich wirklich sogar besser lebt, als oft bei ihm daheim; in grossen wirtschaftlichen Fragen aber lässt sich eben nicht in gleich einfacher Weise der Sachverhalt richtig stellen und gerade unser Staatskredit müsste ein weit besserer, der Zinsfuss unserer Anleihen ein weit geringerer sein, wenn wir nicht selber die öffentliche Meinung der Welt über unser schönes Vaterland zu eigenem Schaden irreführten. —

Monopole. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Tabakmonopol, eine Einrichtung, um welche vielleicht manche Nachbarstaaten uns zu beneiden alle Ursache haben.

Der Tabak trägt brutto 93,617,000 fl., rein 59,847,000 fl.

Die eigentlichen Rohstoffanschaffungs- und Fabrikationskosten

beziffern sich auf	31,055,000 fl.
die Verschleissauslagen auf	1,333,000 „
die Administrationsauslagen auf	1,021,000 „
dazu für Neubauten etc.	0,361,000 „
Summa des Erfordernisses	33,770,000 fl.

Die österreichische Cigarre kostet also dem Raucher beinahe das Dreifache der Gestehungskosten des Produzenten — und dennoch finden einige Sorten auch im Auslande, namentlich in der Schweiz

und in Süddeutschland, guten Absatz. Das mag zum Teil in der Qualität mancher einheimischer Tabaksorten begründet sein; entscheidend aber dürfte hierfür die Solidität und Gleichmässigkeit der Erzeugung und in Konsequenz dieser Faktoren die Sicherheit sein, womit die Käufer österreichischen Tabaks darauf rechnen können, ein qualitativ voraus bestimmtes, kaum irgend welchen Schwankungen unterliegendes Produkt zu erhalten.

Diese rund 60 Millionen für Tabak, das ist über ein Siebentel unseres Nettoerfordernisses, oder mehr als die Hälfte so viel, als unser Staatshaushalt ohne Staatsschulden und Wehrmacht effektiv kosten würde — werden gezahlt, ohne dass der Zahler sich dessen bewusst wird; sie verteilen sich nach einer geradezu idealen, bei keiner eigentlichen Steuer auch nur annähernd erreichbaren Anpassung an die individuelle Steuerkraft. Was dabei für den freien Wettbewerb verloren geht, sind zudem doch wohl nur die Unternehmergewinne und die Profite der Zwischenhändler.

Auch wer nicht schon als Anhänger der Sozialreform für das Monopol als Verstaatlichungsform eintritt, selbst wer den (in letzter Linie ja auch wieder volkswirtschaftlich bedeutsamen) fiskalischen Erwägungen sich gerne verschliesst — gegen das Tabakmonopol stichhaltige Gründe zu finden, dürfte Allen schwer fallen.

Schon weit weniger eignen sich sonstige Luxusartikel. Das österreichische Salzmonopol mit einer Bruttoeinnahme von 21 929 000 fl. und einem Reinertrag von 17 622 000 fl. (das Vierfache der Gestehungskosten!) nähert sich dem Charakter einer Konsumsteuer und zwar einer in der Art ihrer Verteilung ziemlich mangelhaften; da ja der Ärmste eben so viel Salz verbraucht wie der Reichste und die auch hier nicht zu leugnende Überwälzung direkt und ohne Kompensation das Existenzminimum erhöht, sohin den Taglohn hinaufschraubt und nur die volle Höhe des Mehrertrages die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Produktion (jeder Art!) schädigt. Nur unter der Voraussetzung billiger, die Weltmarktansätze auch im Inland nicht überschreitender Verschleisspreise kann mit Rücksicht auf den dem Auslande gegenüber durch unseren Salzreichtum sich bietenden Gewinn auch diesem Monopole die Berechtigung nicht aberkannt werden.

Gefälle, Lotto, Diverses. Gleich dem Monopol eine alt österreichische und in ihrer Wesenheit bei uns zu relativer Voll-

kommenheit ausgebildete fiskalische Einrichtung ist, wie schon a. a. O. bemerkt, der Stempel, diese entschieden billigste Form der Einhebung von Gebühren, die ja auch — als „Marke" — gleichfalls von Österreich aus in der ganzen Welt für die Erhebung der Porti gebräuchlich geworden ist. Was alles durch Stempel gezahlt wird und wie anfechtbar die in dieser Form zur Erhebung gelangenden Gebühren mitunter an sich und in ihrem dermaligen Ausmasse sind, haben wir rücksichtlich der Hauptgattung, des Entgelts für die Ausübung der Justizhoheit — schon hervorgehoben.

Mit Bezug hierauf sei hier lediglich erwähnt, dass durch Stempel (abzüglich 557,000 Kosten fl. . . .	21,530,000 fl.
und ausserdem an Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (abzüglich 887,000 Kosten fl. . .	42,236,000 „
zusammen also von Rechtsgeschäften und aus verwandten Titeln dem Staatsschatze jährlich .	63,766,000 fl.
zufliessen.	
Die Brutto-Einnahme aus dem Lotto beziffert sich auf	16,420,000 fl.
Dasselbe liefert abzüglich des Erfordernisses per	10,143,000 „
ein immerhin respektables Reinerträgnis von .	6,277,000 fl.

Die Ausgabeziffer von 10,143,000 fl. begreift in sich zugleich die Versorgung für zahlreiche Witwen und Waisen von Staatsbeamten und die mit solchen Personen besetzten Lotto-Kollekturen sind zugleich die Verschleissstellen für Wohlthätigkeitsloose etc., wodurch gleichfalls dem Spielteufel abgerungene Millionen, die im Staatshaushalte nicht erscheinen, nützlichen Zwecken zugewendet werden.

Gegenüber so manchen Stimmen, welche sogar für staatliche Bordelle plaidieren, mag nun immerhin gesagt werden, dass das Spiel denn doch weniger kultuswidrig ist, als die Prostitution, zumindest weit weniger verderbenbringend für Leben und Gesundheit der Staatsbürger. Unter den bisherigen Verhältnissen scheint es nur schwer möglich, Spiel und Prostitution auszurotten, die Hebel dazu müssten anderswo einsetzen, als mit der Verurteilung staatlicher Kontrolle. Mag diese, zumal in Form des Monopols geübt, dem sittlichen Zartgefühl auch nicht entsprechen, so kann doch nicht übersehen werden, dass die nun einmal in den südlichen (und

auch anderen?) Klimaten endemische Leidenschaft des Spiels sofort in hundert anderen Formen zu vielleicht noch traurigeren Einzelnresultaten führen würde als jetzt. Das Lotto, aber nicht ohne weiteres der dasselbe eindämmende Staat, hat zahlreiche Selbstmorde auf dem Gewissen. Würden auch die Gewinne voll den einzelnen Individuen zufallen, so könnte die Zahl der durch das Spiel auf Abwege geratenen Existenzen dadurch doch nur vermehrt werden. Der Staat muss gewiss Alles daran setzen, seine Bürger zu ehrlichem Erwerbe zu erziehen und muss folglich auch die Spielwut möglichst einzudämmen oder in unschädliche Bahnen zu lenken suchen; er muss aber deshalb noch nicht, thatsächliche Zustände ignorierend, den geheimen Spielhöllen die Wege ebnen.

Eine allmähliche Steigerung der Gewinnanteile des Fiskus wird kaum langsamer aber wahrscheinlich erheblich sicherer dazu führen, dass die unteren, allein am Lotto beteiligten Volksschichten sich davon definitiv abwenden, als die unvermittelte gänzliche Aufhebung derselben. Die Ausfälle in den Staatskassen könnten gleichzeitig durch eine eben so allmählich ansteigende Besteuerung der öffentlichen Wetten (Totalisator etc.) und der Spielkarten ausgeglichen werden. Dass aber der Staat den unteren Volksschichten die Freude am Wagnis gänzlich versage, ohne zugleich auch den mittleren und oberen Klassen dieselbe Moral aufzuerlegen, riecht stark nach einer Art von Bevormundung, die man sonst dem modernen Staate nicht zuzumuten pflegt.

Die Aufhebung der Staatsmauthen als einer im Verhältnis zu der Belastung des Verkehrs und den Kosten der Einhebung nicht mehr rationellen Einnahmequelle ist im Zuge.

Einige kleinere fiskalische Einnahmequellen, welchen wir von keinem höheren Gesichtspunkte aus ein allgemeines Interesse abzugewinnen vermögen, übergehen wir, ebenso die Einnahmen von Dienstgebäuden, Fiskalitäten und Heimfälligkeiten, Staatsdruckerei in Wien, Münzgewinn (sämtlich dem Finanzressort zugehörige Institutionen) und diverse analoge Einnahmen aus anderen Ressorts (amtliche Zeitungen, Reichsgesetzblatt, kommerzielle und andere Institute etc.). Diese Reinerträge beziffern sich in toto auf rund 24 Millionen.

Die Post. Eine eingehendere Betrachtung würde die Post verdienen; denn auch auf diesem Gebiete stammen aus Österreich

manche bewährte Einrichtungen (z. B. die Korrespondenzkarte). Es hiesse jedoch den Rahmen eines Berichtes über die Gesetzgebung arg überschreiten, sollte auch hierüber mehr als die lobende Anerkennung Platz finden. Diese Anerkennung erstreckt sich auf das Verhältnis des Reingewinnes pr 6,852,000 fl. zum Gesamtaufwand pr 49,005,000 fl. (wobei der Reingewinnanteil aus dem durch fast vollständige Portofreiheit ausgiebigst begünstigten Postsparkassenbetriebe, soweit er nur als durchlaufende Ziffer vorkommt, bereits ausgeschieden ist). Eine Heranziehung des die Post und Telegraphen benützenden Publikums durch eine Aufzahlung von nur 12 % auf die Selbstkosten kann in einem Staate, der stets vorwiegend Agrikulturstaat bleiben wird, nicht als zu hoch erkannt werden, zumal gerade Handel und Industrie durch die portofreie Benützung der Postsparkasse zumeist begünstigt werden. Auch über die Postsparkasse können wir uns hier nicht des Breiteren auslassen. Anlass zur Erörterung, wenn nicht zu Bedenken böte hier insbesondere die Verquickung der in der Postsparkasse angelegten Kapitalien mit dem Staatskredite.

Die Eisenbahnen. Nicht so Günstiges als über die Post lässt sich von den österreichischen Eisenbahnen sagen. Wie so viele Gebiete der Staatswirtschaft waren auch die Eisenbahnen von jeher dazu ausersehen, sowohl den Gesichtspunkten der Heeresverwaltung sich anzubequemen als Kompensationsobjekte und Belohnungen für unsere in ihren Leistungen an den Staat passiven, in ihren Anforderungen an die Gesamtheit aber hervorragendsten Provinzen und Völkerschaften abzugeben. Was da im Grossen in Galizien geleistet wird, das wurde im Kleinen auch in anderen Ländern durch Erbauung oder Subvention ertragsloser (zum Teil sogar Betriebsdefizite aufweisender) Lokalbahnen [1]) vollbracht und ebenso liess unsere Tarifpolitik neben dem allein begründeten kommerziellen Standpunkte Rücksichten verschiedenster Qualität walten. So kommt es, dass unsere Staatsbahnen in toto nur einen sehr bescheidenen Reinertrag liefern, ungeachtet die Fracht- und Personalbeförderungspreise zumeist höher sich gestalten als in Deutschland und die Frequenz auf den Hauptlinien keine unbefriedigende ist. Das Eisenbahnbudget liesse sich nur dann richtig

[1]) Vergl. diesenfalls das beim Investitionsbudget Gesagte.

beurteilen, wenn allen hier angedeuteten Faktoren entsprechend Rechnung getragen und die budgetäre Berechtigung der Verschiedenstes zusammenfassenden Ansätze des Vorschlages vorerst einer eingehenden Prüfung unterzogen werden könnte. Dazu fehlt hier der Raum.

Auch die Reinertragsziffer von 21 Millionen, welche wir für die österreichischen Eisenbahnen einstellen, erhebt nicht den Anspruch, eine genaue, auf erschöpfender einwandfreier Prüfung beruhende zu sein; sie ist eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. —

Die nachfolgende Tabelle möge zum Schluss in grossen Umrissen und mit dem mehrfach angedeuteten Vorbehalten ein gedrängtes Gesamtbild der österreichischen Staatseinnahmen bieten.

Staatseinnahmen in Tausenden Gulden.	Nettoertrag resp. Gewinn.	Porcentueller Antheil an der Gesamt-Netto-Einnahme.	Anmerkung.
Direkte Steuern	101,584	24,42	Abzüglich der ganzen Kosten der Central-Finanz-Verwaltung.
Zoll	41,787	10,04	
Indirekte Steuern	102,593	24,66	
Monopole	77,469	18,62	
Stempeln, Taxen und Gebühren	40,727	9,79	Die Justizverwaltungskosten sind hier von d. eigentlichen Nettoertrag in Abrechnung gebracht.
Post, Telegraph etc.	6,852	1,65	
Staatseisenbahnen	21,000	5,05	Kalkulationsziffern.
Diverse Erträgnisse	24,000	5,77	
Summa	416,012	100,00	

5. Verwaltungsbereich des Ackerbauministeriums.

a) Aus diesem Ressort brachte das Reichsgesetzblatt als erste Leistung die Vollzugsverordnung vom 20. April 1887, No. 111, zum Gesetze vom 6. Juli 1896 R. G. B. 144 betreffend Meliorationsdarlehen, worüber im Vorjahre berichtet wurde. Die Ausführungsbestimmungen enthalten nichts Besonderes. Über den Erfolg dieser ganzen Aktion lässt sich bisher noch nicht absprechen. — Vom 22. April R. G. B. 100 datiert die Novelle zu den Reblausverordnungen betreffend einige im Einverständnis mit dem niederösterreichischen Landesausschuss erfolgende Änderungen in der Zusammensetzung der nun speziell mit den Reblausagenden betrauten

niederösterreichischen Landeskommission für Weinbauangelegenheiten. Dieselbe besteht hiernach aus dem Statthalter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, dem Landeskulturreferenten der Statthalterei, den Weinbauinspektoren des Ackerbauministeriums, dem vom Staate bestellten technischen Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus, zweien vom Statthalter bestellten Weinbauinteressenten, den Landeskulturreferenten des niederösterreichischen Landesausschusses, drei Direktoren von Fachschulen, zwei Vertrauensmännern und einem Delegierten der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft. Die Sitzungsprotokolle gelten als Ausfertigung der abverlangten Gutachten.

b) Viel reichhaltiger fielen für die aus dem Ackerbauministerium resultierenden Angelegenheiten (als a) Landeskultur, Feldschutz und Wasserrecht, b) Forstwesen, Jagd und Fischerei, c) Bergbau, d) Viehzucht, Veterinärpolizei etc.) — die Landesgesetzblätter aus. Mit Rücksicht auf den oft innigen sachlichen Connex der erwähnten auch in den bezüglichen Gesetzen ineinandergehenden Angelegenheiten empfiehlt sich hier die Anordnung nach Ländern.

Böhmen erhielt eine neue Uferordnung für den Landungsplatz in Aussig (L. G. B. 16), eine neue Lotsenverordnung für die Elbestrecke Melnik — Landesgrenze (B. G. B. 61), mehrere Gesetze über Wildbachverbauung und Bachregulierungen (L. G. B. 29, 54 u. a.), eine Verordnung über Entlohnung für Einlieferung von Maikäfern und Engerlingen (L. G. B. 27), über Verlegung von Forstinspektionsbezirken (L. G. B. 52), eine Verordnung betreffend das Verbot der Verwendung von Fischfangkästen (L. G. B. 25), veterinärpolizeiliche Vorschriften über Ausübung der Kastration von Nutztieren (L. G. B. 19) u. a. m.

Mähren[1]) publiziert 1897 nachfolgende Gesetze: vom 13. Januar und 18. August über die Wassereinleitung in die Häuser von M. Trübau und Weisskirchen, mehrere Wildbachverbauungen

[1]) Für die gütige Beschaffung des Materials, sowohl bezüglich der hier als an anderen Stellen eingeschalteten Teilberichte sei den löblichen Sekretariaten der hohen Landesausschüsse des Königreiches Böhmen und der gefürsteten Markgrafschaft Mähren, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtum Krakau, des Erzherzogtumes Österreich ob der Ens, des Herzogtumes Steiermark, des Herzogtumes Kärnthen, des Herzogtumes Schlesien, des Herzogtumes Salzburg, des Herzogtumes Bosnien bestens gedankt.

(10. Februar 1897), durch das Gesetz vom 19. Mai No. 40 wurde ein Landeskulturrat (deutsche und böhmische Sektion mit je ziemlich selbstständigem Wirkungskreis und ein hauptsächlich in formalen und sog. gemeinsamen Angelegenheiten beschlussfassendes zweisprachiges Central-Kollegium) geschaffen, ein Gesetz vom 12. Oktober betrifft die Aufforstung einiger Gebiete der oberen Beczeoa.

Galizien. Im Vordergrund des Interesses steht das neue Jagdgesetz vom 5. März 1897 L. G. B. 71, wodurch dieses grösste Kronland (wie schon früher Böhmen) aus dem Geltungsbereich des Jagdpatentes vom 7. März 1859 R. G. B. 154 ausscheidet. Auch dieses Gesetz behandelt gleich dem eben zitierten Jagdpatente (noch giltig für die Alpenländer) und dem böhmischen Jagdgesetz das Jagdrecht als Ausfluss des Grundeigentums, gewährt das Recht der Ausübung der Jagd nur dem Eigentümer zusammenhängender Komplexe von wenigstens 115 Hektaren und den Besitzern weidmässig eingehegter, zur Wildhegung gewidmeten Tiergärten, wogegen die Jagd auf den übrigen Grundstücken in einer Gemeinde als „Gemeindejagd" von 6 zu 6Jahren verpachtet werden muss, auch wieder wesentlich übereinstimmend mit dem Jagdpatente und dem böhmischen Jagdgesetze. Eine Komplikation ergiebt sich durch die in Galizien neben denGemeindegebieten bestehenden Gutsgebiete, welche in jeder Beziehung den Gemeindegebieten gleichgestellt werden. Auf Enklaven steht dem umschliessenden Jagdinhaber lediglich ein Vorpachtrecht zu (§ 11). Sehr ausführlich wird die Verpachtung der Gemeindejagden geregelt. Ein zweiter Teil des (zusammen 86 §§ zählenden) Gesetzes behandelt die Jagdpolizei-Vorschriften, der dritte Teil die Jagd- und Wildschäden und regelt im Abschnitte A das materielle Recht, im Abschnitte B das Ermittelungs-Verfahren. Ein vierter Teil bestimmt die Behörde in Jagdsachen (politische Bezirksbehörde) und das Verfahren in Jagdsachen ausser Straffällen. Im fünften Teile werden die Übertretungen und Strafen normiert. Soweit es sich nicht um solche Delikte handelt, die schon im allgemeinen Strafgesetze geregelt wurden, ist auch hier die politische Bezirksbehörde einzuschreiten berufen und erlässt Geldstrafen von 5—50 eventuell 100 fl. und subsidiäre Arreststrafen, in Wiederholungsfällen aber primäre Arreststrafe von 1—20 Tagen. Da die Übertretungen ziemlich zahlreich und die Strafen in Rücksicht darauf, dass es sich dabei immer nur um Zuwiderhandlungen dreht,

die nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, verhältnismässig strenge sind, so wird durch dieses Gesetz der Machtbereich der politischen Bezirksbehörde in nicht unbedenklichem Masse erweitert, was in einem Lande von so primitiver Kultur wie Galizien doppelt auffallen muss. Der sechste Teil des Gesetzes handelt von den Jagdkarten.

Einige Wildbachverbauungen und Bachregulierungen dürfen wir füglich übergehen. Wichtiger und in die Verhältnisse eines hervorragenden Produktionszweiges eingreifend ist die Verordnung der Berghauptmannschaft Krakau für den galizischen Erdwachsbergbau vom 16. September 1897 L. G. B. 65. Die geradezu entsetzenerregenden Zustände in galizischen Erdwachsgruben wurden zuerst in den „Deutschen Worten" enthüllt; die allgemeine Entrüstung über die Möglichkeit solcher Vorkommnisse in einem Rechtsstaate hat nun endlich die kompetenten Behörden zu Massregeln gezwungen, welche auf dem Papiere sich ganz gut ausnehmen. Die Arbeiter sollen über die besonderen Gefahren des Erdwachsbaues belehrt werden, die Schicht darf nicht länger als 8 Stunden in einem Tage dauern, für nicht im Umkreise von 5 Kilometern in eigenen Häusern wohnende Arbeiter müssen „entsprechende" Wohnräume gebaut werden; „die derzeit bestehenden konzessionierten (!!) „Arbeiterherbergen können nicht als solche Wohnräume angesehen „werden" (§ 4 Abs. 2). Verantwortliche, gehörig vorgebildete Betriebsleiter müssen bestellt und es darf ihnen kein grösserer Rayon zugewiesen werden, als von ihnen mit Erfolg beaufsichtigt zu werden vermag. So der erste Abschnitt. Ein zweiter Abschnitt bringt spezielle Vorschriften über den Oberbau (Von der Oberfläche), ein dritter ist betitelt „Von der Wasserlösung" (Wasserableitung), ein vierter „Von der Wetterführung" und insbesondere von blasender und saugender Ventilation. Der fünfte Abschnitt ist „Von der Beleuchtung" überschrieben. In allen diesen Abschnitten werden anscheinend zweckentsprechende Verfügungen getroffen, von welchen nur zu wünschen ist, dass sie auch zur Ausführung gelangen. Der VI. Abschnitt „Von der Schiessarbeit" besteht nur aus dem einzigen § 53 lautend: „Die Schiessarbeit ist in den Erdwachsgruben nicht gestattet." Die weiteren Abschnitte: VII. von der Fahrung, VIII. von der Förderung, IX. von den Grubensignalen, X. von den übrigen Sicherheitsvorkehrungen, XI. Straf-, XII. Schluss-

bestimmungen, lassen wie die vorhergehenden erkennen, wie unglaublich viel Veranlassung zu behördlichem Einschreiten schon längst bestanden haben mag, und dass die Klagen, welche vorläufig zu diesen papiernen Erfolgen geführt haben, gewiss nicht übertrieben, geschweige denn ungerechtfertigt waren.

Tirol.[1]) Das Gesetz vom 13. und 5. Juni 1897 L. G. B. 21 für Tirol betreffend die Anmeldung und Auszeige der Waldnutzungen aus den unverteilten Gemeinde-, Land-, Stiftungs- und Interessentschafts-Waldungen, sowie aus den Teil- und Privat-Wäldern ist ein erster Schritt zur Befreiung der Waldwirtschaft von grösstenteils irrationellen servitutartigen Rechten, welche in Tirol in grösserer Zahl als in den andern Kronländern die Grundentlastungs- und Servitutenablösung in den 50iger Jahren überdauert haben.

Niederösterreich: Novelle zur Strompolizeiordnung vom 11. Dezember 1896 L. G. B. 3, Prohibitivmassregeln gegen die Reblausplage. Ein Dutzend Entwässerungs- und Regulirungs-Gesetze, Abänderung der Forstaufsichtsbezirke, Verordnung vom 28. Oktober 1897 L. G. B. 57. —

Bei Gründung von Landesbrandschadenversicherung in Nieder-Österreich blieb man leider auf halben Wege stehen und schuf ein Institut, das bis jetzt lediglich als Konkurrenz früher bestandener Unternehmungen wirkt, welche zunächst blos das Heer der Agenten in dieser Branche vermehrt!

Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, Krain, Kärnthen, Schlesien, Istrien, Görz, Dalmatien Diverses locale Angelegenheiten Betreffendes.

Zahllose Verordnungen und Verfügungen von Lokalbehörden sind im Vorstehenden gar nicht einmal erwähnt; es muss um so mehr konstatiert werden, dass auf allen hier in Rede stehenden Gebieten in den meisten Ländern eine sehr rege Thätigkeit entwickelt wurde, so insbesondere in Begründung von landwirtschaftlichen Genossenschaften aller Art namentlich von Raiffeisenkassen, welche z. B. in Böhmen, Steiermark und Niederösterreich fast in

[1]) Die nachfolgenden und sonstige Notizen über Gesetzgebungsnormen in Tirol verdanken wir Herrn Dr. Joh. Praxmara, Advokaten in Innsbruck, der bereitwilligst die vom Landesausschuss nicht erhältlichen Daten zusammenstellte.

sämtlichen Gerichtsbezirken existiren und sichtlich gedeihliche Fortschritte aufzuweisen haben.

6. Verwaltungsbereich des Landesverteidigungs-Ministeriums.

Ausser einigen Verordnungen von rein lokaler Bedeutung verdient hier nur die Gensdarm-Pensionsgesetz-Novolle vom 29. Januar 1897 R. G. B. 42 Erwähnung, wodurch grundsätzlich für die Pensionsbemessung jedes im Gensdarmeriedienste zugebrachte volle Dienstjahr mit 16 Monaten angerechnet wird (§ 2) und einige Fragen aus Detailbestimmungen, welche bis nun zu zahlreichen Klagen beim Reichsgerichte Anlass boten, in befriedigender Weise gelöst wurden. Zu bedauern ist nur, dass nach § 4 die Möglichkeit, einem ohne eigenes Verschulden im Dienste erwerbsunfähig gewordenen Gensdarm die volle Aktivitätsgebühr als Ruhegenuss zuzuweisen, dem blossen Ermessen der Behörden anheimgestellt wird, zumal in nicht wenigen Fällen die Reichsgerichtsverhandlungen gezeigt haben, dass dies Ermessen der Möglichkeit richterlicher Überprüfung nicht ohne Weiters entraten sollte.

In Böhmen musste anlässlich der Einstellung der Thätigkeit einiger Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise für die Mannschaftsevidenzhaltung durch besondere Verordnung vorgesorgt werden.

7. Autonome Verwaltung der Länder, Bezirke und Gemeinden.

Naturgemäss betreffen alle hierher gehörigen Akte nur Angelegenheiten des engeren Wirkungskreises einzelne Länder, Bezirke oder Gemeinden. Die folgende mehr beispielsweise Verzeichnung einiger solcher Gesetze und Verordnungen soll hauptsächlich ein Bild geben, was in Österreich in den autonomen Wirkungskreis fällt und was da geleistet wird. Diesmal der kürzeren Citation wegen verzeichnen wir minder länderreiche je mit Voranstellung der Nummern des bezüglichen Landesgesetzblattes:

Böhmen: No. 38 Trennung von 4 Ortsgemeinden, No. 57 Erhebung des Marktes Fischern zur Stadt, No. 40 Änderung des § 83 u. a. der böhmischen Gemeinde-Ordnung, No. 6 Änderung der Statuten des Kaiser Franz Josef-Landesversicherungs-Fonds. Zahlreiche Bewilligungen erhöhter Gemeindeumlagen und Darlehnsaufnahmen etc.

Galizien: No. 46 Änderung des § 112 der Landesbankstatuten, No. 68 Gebührenbefreiung der Eisenbahnobligation der Landesbank. Zahlreiche Kommunalauflagen auf geistige Getränke und Gemeindekonsumsteuer für Fleisch.

Krain: 24. April Wasserleitungsumlage für Gottschan.

Mähren: No. 79 Änderung des Gesetzes eines Stadtanlehens für Brünn.

Niederösterreich: No. 4 Zuschläge zur Erwerbs- und Einkommensteuer zur Deckung der Kosten der Handels- und Gewerbekammer, No. 12 Bewilligung einer 5 Millionenschuld für die Stadt Wien.

Salzburg: No. 17 Einführung einer Landesauflage für Verbrauch von Bier und einer Verzehrungssteuer auf Fleisch, Wein, Obst und Most.

Schlesien: No. 27 Einführung von Viehpassgebühren zu Gemeindezwecken, No. 30 Kommunalauflage auf geistige Getränke für Schönbichel.

Vorarlberg: No. 38 Errichtung einer Hypothekenbank in Vorarlberg — u. s. f. —

III. Justizgesetzgebung.

Während auf dem Gebiete des materiellen Rechtes nur[1]) das nach lebhaften Kämpfen gegen die Institution der Fideikommisse überhaupt und speziell in dem mit 52 % seiner Area in Fideikommissbesitz umgewandelten Galizien zu Stande gekommene Gesetz vom 16. Juni 1897 R. G. B. 41 über das fürstlich Czartoryski'sche Fideikommiss und das durch seine besondere Strenge auffallende Gesetz vom 21. Januar 1897 R. G. B. 27, enthaltend strafrechtliche Bestimmungen bezüglich des Betriebes von Auswanderungsgeschäften zu verzeichnen sind, war die Thätigkeit der staatlichen Legislative im Prozessrecht eine ungemein fruchtbare. Allerdings bleibt auch hier nur ein einziges Gesetz zu registrieren: das vom 17. März 1897 R. G. B. 1897, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen

[1]) Das neue Patentgesetz vom 11. Januar 1897 R. G. B. 30 wird unter II 3 gewürdigt.

der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden. Dieses Reichsgesetz, welches durch ein denselben eng sich anschliessendes, keine weiteren Abnormitäten enthaltendes tirolisches Landesgesetz vom 17. März 1897 L. G. B. 9 „betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die Einrichtung derselben" zur Verwirklichung gelangt ist, darf hier um so minder übergangen werden, als dadurch einige, auch die Grundsätze unseres fast überall gleicherweise geltenden materiellen Rechtes durchbrechende Ausnahmen statuiert werden, die im Einzelnfalle wichtige Konsequenzen nach sich ziehen. Zufolge Artikel I des cit. Reichsgesetzes für Tirol bedürfen daselbst als Felddienstbarkeiten sich darstellende Wege- und Wasserleitungsservitute, sofern sie sich auf Ersitzung gründen, nicht der Eintragung ins Grundbuch und es findet auf solche Rechte der § 1500 Bgl. Gb. keine Anwendung. Wer also in Tirol im Vertrauen auf das keinerlei Belastung aufweisende Grundbuch ein Grundstück kauft, ist damit lange noch nicht sicher, dass nicht Wegeservitute aller Art für die Nachbarn, Wasserdurchleitungsrechte derselben, von welchen er absolut nichts wahrnehmen konnte, weil sie z. B. nur zur Erntezeit oder nur nach der Heu-Maht ausgeübt werden, hinterher geltend gemacht werden und sich sohin das erworbene Grundstück völlig ungeeignet erweist, um darauf eine geplante Villa zu erbauen etc. Durch Artikel II sind derlei Rechte überdies von den Rechtsfolgen der Versäumnis der Ediktalfrist gänzlich befreit. Hinsichtlich aller anderen Servituten wird diese Frist auf zehn Jahre nach Ablauf des zweiten Ediktaltermins ausgedehnt. Durch Artikel III—V wird eine weitere Tiroler Spezialität für ewige Zeiten erhalten: Das Eigentum an Bäumen im fremden Grunde. „Solche Bäume sind als unbewegliche Sachen zu behandeln, bei denen als Erwerbungsart des „Eigentums die Übergabe, als Erwerbungsart des Pfandrechtes die „pfandweise Beschreibung in Anwendung kommt. Die Verpflichtung „des Grundeigentümers, die Benutzung einer Grundfläche im Umkreise „solcher Bäume zu deren Pflege und Genuss zu gestatten, bildet „keinen Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch." (Artikel IV.) — Auch in Rücksicht auf die Geltendmachung von Pfandrechten wird im Artikel VI eine jedoch auf 10 Jahre eingeschränkte und von der Rechtskraft bücherlicher Eintragungen überhaupt, im Artikel VII eine auf 3 Jahre nach Ablauf der bezüglichen zweiten Ediktalfrist

beschränkte Ausnahme gemacht. — Artikel X kreiert für Tirol „Legalisatoren", welche aus der Zahl der Ortsansässigen vom Obergerichtspräsidenten in Innsbruck ernannt werden und statt der Notare mit einigen unbedeutenden Vorbehalten Urkundenunterschriften zu beglaubigen berufen sind. Artikel XI gestattet Verträge über Immobilien samt Gesuch um bücherliche Durchführung bei Gericht zu Protokoll zu geben. Artikel XII, XIII und XIV regeln die weiteren Konsequenzen dieser Gestattung, Artikel XV gewährt Gebührenbegünstigungen, Artikel XVI dehnt das (Verbots-) Gesetz, betreffend die Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen aus auf die Kollegialgerichtssprengel in Innsbruck und Bozen (letzteren ohne Ampezzi und Buchenstein) aus.

Die Tiroler haben sich alle diese Bestimmungen mit grosser Hartnäckigkeit ertrotzt. —

* * *

Da ein besonderer Referent über die Civilprozessgesetze in diesem Jahre nicht bestellt ist, fällt auch der Bericht über die wie schon erwähnt, sehr zahlreichen, zudem aber auch recht umfangreichen Verordnungen, welche teils kraft besonderer Ermächtigung der Regierung hierzu, die Stelle von Gesetzen vertreten, teils als blosse Vollzugsverordnungen sich darstellen, in den Rahmen der gegenwärtigen Darstellung. Angesichts der bisherigen Spezialberichte über die Jurisdiktionsnorm, Civilprozess- und Exekutionsordnung, welchen gegenüber förmlich Stellung zu nehmen, wohl gewiss nicht am Platze wäre, fällt es aber doppelt schwer, über die nunmehr vorliegenden Detailbestimmungen etwas zu sagen, weil dazu auch die Anknüpfung fehlt. Grosse Gesetzgebungswerke können in einem allgemeinen Berichte doch immer nur durch Hervorhebung leitender Grundsätze in ihrer Wesenheit charakterisiert werden, was aus den angeführten Gründen hier versagt ist, und es erübrigen also wohl nur einige vereinzelte Bemerkungen neben der Aufzählung der gegenständlichen Verordnungen. Diese sind:

Die Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897 R. G. B. 112 (256 Seiten R. G. B.).

Übergangsbestimmungen für die Gerichte I. u. II. Instanz vom gleichen Datum R. G. B. 113.

Übergangsbestimmungen für die Staatsanwaltschaften de eodem dto. R. G. B. 114 (zugleich eine teilweise Neuregelung der Geschäftsordnung).

Die Verfachbuchverordnung (für Tirol, Vorarlberg etc.) R. G. B. 115.

Vollzugsverordnung über die Führung der Zwangsverwalterlisten R. G. B. 116.

Die Verordnung vom 6. Mai 1897 R. G. B. 153 über die Exekution gegen Gemeinden und Anstalten.

Die Vollzugsverordnung des Justiz-Min. im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern, der Finanz und für Kultus und Unterricht vom 23. Mai 1897 R. G. B. 130 über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes. Die Verordnung des Just.-Min. und Ackerbauministeriums vom 1. Juni 1897 R. G. B. 128 über die Ernennung fachmännischer Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen.

Die Verordnung des Justiz- und Handels-Ministeriums vom 1. Juni 1897 R. G. B. 129 über Ernennung fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstande und den Schifffahrtskundigen.

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 24. Juni 1897 R. G. B. 157 betreffend die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen Geschäfte.

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 10. Juli 1897 R. G. B. 174 über den bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes und bei der Meistbotsverteilung zugrunde zu legenden Steuerschätzwert der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften.

Die „Kanzleipersonal-Verordnung" vom 8. Juli 1897 R. G. B. 170.

Die „Realschätzungs-Ordnung" vom 25. Juli 1897 R. G. B. 175.

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 9. August 1897 R. G. B. 187 über das Amtskleid für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte (Talar und Barett).

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 15. August 1897 R. G. B. 192 über den richterlichen Vorbereitungsdienst.

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 17. September 1897 R. G. B. 221 über die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen im Civilverfahren.

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 7. Oktober 1897 R. G. B. 245 betreffend die Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei den

Gemeindevorstehern in den Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg.

Die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 24. Oktober R. G. B. 249 über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen.

Die Verordnung sämtlicher Ministerien vom 24. Oktober R. G. B. 250 über die Exekutionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds.

Die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. Oktober 1897 R. G. B. 251 über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Kassen zahlbaren Forderungen.

Die Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels vom 3. Dezember 1897 R. G. B. 280 betreffend den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes (§ 88 J. N.).

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 9. Dezember R. G. B. 282 betreffend das Verfahren in streitigen Angelegenheiten (Aufrechthaltung des bisherigen prinzipiell inquisitorischen Verfahrens laut Hofdekret vom 23. August 1819 J. G. S. 1595).

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 11. Dezember R. G. B. 293 enthaltend einen neuen Tarif für Advokaten auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890 R. G. B. 58.

Die Justiz-Minist.Verordnung vom 13. Dezember 1817 R. G. B. 284 betreffend die Befreiung der ungarischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten.

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 13. Dezember R. G. B. 285 betreffend Exekution auf Grund von in Ungarn errichteten Akten.

Die Justiz-Minist.-Verordnung vom 15. Dezember R. G. B. 286 betreffend Exekution auf Grund von in Bosnien und der Herzegowina errichteten Akten.

Die kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember R. G. B. 305 samt Durchführungs-Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 28. Dezember 1897 betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Gerichtsgebühren (Er-

höhung des Protokollstempels von 36 auf 50, Aufhebung des Rubrikenstempels).

Dazu kommen die Justizministerialverordnung vom 10. Dezember 1897 R. G. B. 287—290 über die Zwangsvollstreckung deutscher, italienischer, lichtensteinischer und Kanton Waadtischer Urteile, endlich rumänischer Urteile vom 30. Dezember R. G. B. 309 beziehungsweise über die reciprok anwendbaren Vorschriften der genannten Staaten für Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile — und die Justizministerialverordnung vom 26. Dezember 1897 R. G. B. 303 betreffend das Übereinkommen mit Deutschland wegen Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten, welche Vorschriften schon sub I citiert worden sind.

Zusammen 33 Stück Verordnungen mit ca. 2000 Paragraphen!

Schon im vorjährigen Referate wurde — von gewiss dem neuen Civilprozess höchst wohlwollender Seite — betont, dass gleich die erste der hier citierten Verordnungen einige Abänderungen der Civilprozessordnung enthält. Dies ist leider auch rücksichtlich einiger weiterer [1]) als blosse Vollstreckungsvorschriften beabsichtigter Verordnungen, insbesondere aber der Fall mit der kurz vor Jahresschluss publizierten (in obiger Masse nicht mitgezählten) „Beantwortung von Fragen", welche dem Justizministerium vorgelegt wurden. Wer sich durch alle vorcitierten Verordnungen durchgearbeitet und so vermeintlich ein Anrecht erworben hatte, das neue Prozessrecht zu kennen, mochte ebenfalls die in dieser „Beantwortung von Fragen" mitenthaltenen Gutachten des k. k. Obersten Gerichtshofes als eine willkommene Belehrung oder doch als von der allgemein anerkannten Autorität dieses höchsten Tribunals gerne acceptierte vorläufige Lösung einiger der allerdings sehr zahlreichen Zweifel begrüssen; — aber Kabinetsordres aus dem Justizministerium, von welchen ungeachtet aller vielleicht sogar ernst gemeinten Verwahrungen des Klein'schen Ateliers klar ist, dass sie den auf ein ganzes Lustrum hinaus der vollsten administrativen

---

[1]) Als in toto eine Überschreitung der Verordnungsgewalt involvierend wird aufgefasst die das Versehen in streitigen Ehrenangelegenheiten regelnde Verordnung vom 5. Dezember 1897 R. G. B. 781. Dieselbe ist nicht mit Berufung auf § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erlassen.

Willkür ausgelieferten Justizbeamten noch heiliger sein werden als das Gesetz — das musste den letzten Rest von Illusion zerstören, als könne eine ehrliche wissenschaftliche Durcharbeitung des neuen Rechtes auf die Förderung „höheren Ortes" rechnen.

Was nun die zumeist das Detail der Geschäftsführung mit grundstürzendem Radikalismus neu regelnde Geschäftsordnung und die weiteren Verordnungen selber anlangt, so ist unter Richtern und Anwälten die Bestürzung über die Eliminierung unseres alten Einreichungsprotokolles eine allgemeine. Während man z. B. nach Mitteilungen, die dem Referenten vor 2 Jahren persönlich in Leipzig gemacht wurden, dort auf die Einführung dieser altösterreichischen Institution hoffte, wurde hier ein kompliziertes für die grosse Mehrheit der Kanzleibeamten nur schwer verständliches System von Massregeln ersonnen, um das Einreichungsprotokoll, dieses fast kostenlose Mittel, leichter und schneller Orientierung bei Gericht zu eliminieren und — in der Theorie — zu ersetzen. Diese eine Neuerung allein schon kostet bisher und wird weiterhin der Gerichtskanzlei mehr Zeit kosten, die auf die Suche von Akten aufgeht, als die Führung des alten Einreichungsprotokolls mit samt der Registratur. Was der Richter etwa durch die handliche Zusammenfassung der Akten eines Prozesses in seinem Bureau gegenüber der früheren Einrichtung an Zeit und Bequemlichkeit gewinnt, das geht mehrfach auf mit der Arbeit, die ihm erwächst, eine auch nur leidliche Ordnung in „seiner" Gerichtskanzlei aufrecht zu erhalten. Die 6 wöchentlichen Gerichtsferien bedeuten weder für die Richter noch für die Anwälte einen Urlaubsgewinn; wohl aber schoppen sich nach Ende derselben die Geschäfte störend an und durch die zahlreichen Substitutionen entstehen weitere Misslichkeiten. Sollen die Gerichtsferien neuen Styls beibehalten werden, dann müssen sie auch auf Bagatell- und Wechselsachen und alle Exekutionssachen, mit Ausnahme der sicherstellungsweisen Pfändung, ausgedehnt werden. Den schwer empfindbaren Formalismus und die Pedanterie in Haupt- und Nebendingen wollen wir keineswegs in Bausch und Bogen verurteilen. Soll der neue Prozess nicht wieder in die alt ausgefahrenen Bahnen sich verirren, so muss mit Energie auf die Einhaltung auch gewisser Detailvorschriften gedrungen werden, welche dem neuen Verfahren wesentlich und nicht an sich verfehlt oder zwecklos sind.

Die Gerichtsinspektoren scheinen freilich letztere Einschränkung ganz unbeachtet zu lassen und nur mit Formalien und Formularien sich zu befassen.

Trotz der Gerichtsinspektoren weiss sich aber die Praxis über so manche Schrullen hinwegzuhelfen und einige absolut undurchführbare Ideen (vorzüglich auf dem Gebiete der Exekutionsordnung, z. B. dass unter keinen Umständen eine Feilbietung sistiert werden dürfe) scheint man nun auch an massgebender Stelle denn doch schon als solche erkannt zu haben. Da die Grundzüge der Civilprozessordnung an sich richtig und zumindest gegenüber dem alten Prozess in allen eigentlichen Streitfällen ein unleugbarer Fortschritt sind; so lässt sich immer hoffen, dass unsere Justizpflege nach einigen Jahren nicht nur für die weitaus überwiegende Masse liquider Rechtssachen kostspieliger, sondern auch im Ganzen besser sein wird, als vor dem 1. Januar 1898.

Die Schäden, welche wett gemacht werden sollen, sind gross. Die offiziösen Agenden mussten überall hintangesetzt werden. Auch im Justizministerium selber fand man begreiflicher Weise für wenig Anderes Zeit als für den Civilprozess.

Nur gelegentlich wurden einzelne der übrigen Rechtsgebiete gestreift. So hat zufolge Verordnung des Gesamt-Ministeriums vom 30. Juli 1897 R. G. B., wonach das Gesetz vom 30. August 1891 ab 1. Januar 1898 in Wirksamkeit tritt, von diesem Tage an das paritätische Konsulargericht in Konstantinopel als zweite und letzte Instanz die österreichische Gerichtsbarkeit im ganzen Orient auszuüben.

Die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher (über welchen Begriff je in concreto der ersuchte Staat zu entscheiden hat — Art. III) wird durch den sub I 1 citierten Staatsvertrag mit der Schweiz vom 10. März 1896 geregelt, ein modus vivendi in Patent-Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten durch die gleichfalls sub I 1 erwähnte Konvention mit Bulgarien vorbereitet. Die strafprozessuale Neuerung der „Strafkarten" und Zuweisung ihrer Evidenzhaltung an die Staatsanwaltschaften wurde gelegentlich der oben zitierten neuen Geschäftsordnung für die Staatsanwaltschaften ddo. 5. Mai 1897 R. G. B. 114 verfügt.

Sehr eingreifend gestaltete sich die rein administrative Thätigkeit der Justizverwaltung. Der seinerzeit viel be-

sprochene Plan der Kreirung von „Justizräten“, welche freudigst zu begrüssen wäre, wenn dadurch nicht blos ein Köder zur Förderung des Strebertums im Anwaltstande, sondern für Central- und Landesregierungen ein hier sehr wünschenswertes Analogon der sonst so zahlreichen fachmännischen Beiräte geschaffen werden sollte, — wurde, wie es scheint, fallen gelassen. Die österreichische Anwaltschaft, welche von jeher sich opferfreudig bereit zeigte, an der Gesetzgebungsarbeit unentgeltlich mitzuarbeiten, wird also auch weiterhin der hierarchischen Justizverwaltung ferne bleiben, in welcher neben richterlichen Beamten lediglich der an sich erwünschte, aber durch seine einseitige Exklusivität oft genug verhängnisvolle Einfluss des Katheders sich geltend machen soll.

Verhältnismässig gering sind die Änderungen in der Einteilung der Gerichtssprengel: 2 neue Kreisgerichte (Sebenico und Stry), 4 neue Bezirksgerichte und eine praktische Umgestaltung der Wiener Bezirksgerichte (Bezirksgericht in Strafsachen für die sämtlichen alten Stadtbezirke), das ist Alles, was in dieser Richtung geschah.

Um so gewaltiger wurde der Personalstand sämtlicher Gerichte I. Instanz verändert.

Uns ist nicht bekannt, dass vor 1898 unter oder gar über dem alten Prozessgesetze überall so arger Schlendrian geherrscht habe, dass nur das radikalste Aufräumen mit dem Bestehenden, die Versetzung aller Beamten oft vom Bezirksrichter herunter bis zum letzten Kanzlisten Aussicht auf Erfolg versprach. Man kann aber in solchen Dingen der Justizverwaltung schwer einen Vorwurf machen; sie hat sich ja auch wohl die allgemeine innerpolitische Situation nicht eigens ausgesucht.

* * *

Sehr zur Unzeit für das Ganze wurde (wie schon im letzten Berichte geklagt) die Unabhängigkeit des Richterstandes suspendiert und die freie Stellung des Anwaltstandes in jeder Beziehung neuerdings beengt. Eine Periode ernster Prüfung ist über unser schönes Vaterland hereingebrochen. Indessen wir hegen die Hoffnung, dass Österreich in dem Kampfe gegen den Feudalismus sich stark genug erweisen werde, diese Periode zu überdauern. Diese Hoffnung beruht wesentlich in der Stärke der Dynastie, in der noch immer

nicht erschütterten Liebe und Anhänglichkeit des deutschen Volkes in Österreich zu Kaiser und Reich, wie sie wieder anlässlich des Hinscheidens der allverehrten edlen Kaiserin und Königin Elisabeth sich mit elementarer Gewalt offenbarte.

---

b) Literatur.

I. Rechtswissenschaft.

Referent: Dr. **Alexander Nicoladoni,** Hof- und Gerichtsadvokat, Linz a. D.

Die juristische Literatur des Jahres 1897 in Österreich stand unter dem Zeichen der neuen Gesetze. Die Civilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Exekutionsordnung samt Einführungsgesetzen, Gesetz vom 1. August 1895 No. 110, 111, 113 R. G. Bl., Gesetz vom 27. Mai 1896 No. 79 R. G. B. und das Gesetz vom 25. Oktober 1896 No. 220 R. G. Bl. betreffend die direkten Personalsteuern waren es vor allen Andern, welche schon aus praktischem Bedürfnisse zu einer Besprechung, Erläuterung und Kritik herausforderten.

Der wissenschaftliche Wert aller dieser kommentatorischen Schriften ist in der Regel kein besonders hoher. Schon die Kürze der Zeit, welche die für die Praxis berechnete Bestimmung solcher kommentatorischer Schriften zu deren Verfassung gestattete, verhinderte in der Regel ein tieferes wissenschaftliches Durchdringen des Stoffes.

Nur wenige Arbeiten, insbesondere solche über spezielle Fragen, insbesonders des Civilprozessrechtes, erheben sich über den Durchschnittswert einer durch das momentane praktische Bedürfnis erzeugten Literatur.

Wir geben in Nachstehendem einen grösseren Teil der im Laufe des Jahres 1897 in Österreich erschienenen, von österreichischen Juristen verfassten Werke privat- und öffentlich-rechtlichen Inhaltes ohne den Anspruch zu erheben, damit ein vollständiges Literaturverzeichnis geliefert zu haben und gestatten uns, denjenigen dieser Werke, welche im juristischen Publikum eine grössere Beachtung gefunden haben, einige kurze kritische Bemerkungen zu widmen.

1. Civilprozessrecht.

Dr. Max Schuster, Bonoth: österreichisches Civilprozessrecht, III. Auflage, Manz. Eine systematische Darstellung von prägnanter und klarer Ausdrucksweise, für deren praktische Brauchbarkeit die verhältnismässig grosse Zahl der bereits erschienenen Auflagen spricht.

Dr. Otto Urban: Verfahren nach der neuen Civilprozessordnung in Beispielen dargestellt; 1897, Böhmisch-Leipa, bei Johann Künstner (erschien auch in italienischer Übersetzung bei Wagner, Innsbruck).

Dr. Georg Neumann: Kommentare zu den Civilprozessgesetzen. Eingerichtet für den Gebrauch des Richters und Anwaltes. Manz 1897. Dr. Georg Neumann's Kommentar ist eine wissenschaftliche Arbeit, welche die Literatur und die Rechtsprechung des deutschen Civilprozesses in verständlicher Weise benützt. Die einer Erklärung und Entscheidung bedürftigen Stellen der österreichischen Civilprozessgesetze sind mit Geschick herausgefunden, die daraus sich ergebenden Fragen durchgehends mit Verständnis, wenn auch nicht immer unanfechtbar gelöst. Überall schwebte dem Verfasser die Gestalt des neuen Verfahrens in der Praxis vor. Neumann ist ein Bewunderer des kommentierten Gesetzes und zwar vielleicht mehr als dies eine objektiv kritische Betrachtung gestattet.

Dr. Friedrich Stein: Über die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen Civilprozessordnung; Manz 1897.

Dr. Hugo Schauer: Die Civilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm samt Einführungsgesetz mit Erläuterungen, II. Auflage, Manz 1897; in italienischer Übersetzung bei Wagner, Innsbruck. Ein Buch, das viel mehr ist, als es verspricht. Die dem Gesetze beigefügten Erläuterungen in ihrer Gesamtheit, insbesonders durch die Nebeneinanderstellung der systematisch zu einander gehörigen, im Gesetze aber getrennten Bestimmungen, die nicht selten scharfsinnige Auslegung des Gesetzes, welche sich in der Regel auf die Debatten in den beiden Häusern des Reichsrates und im Civilprozessausschusse stützen, haben das Buch zu einem regelrechten

Kommentare herausgebildet und machen es zu einer der meistbenützten Ausgaben der neuen Prozessgesetze.

Emanuel Stross: Das Verfahren vor dem Gerichte in I. Instanz. Manz 1897.

Dr. Carl Schwarz: Examinatorium der Civilprozessordnung. Manz 1897.

Dr. Leo Geller: Gesetz betreffend die Einführung von Gewerbegerichten. 1897, Moriz Perles.

Dr. Carl v. Fürstl: Die neuen österreichischen Civilprozessgesetze u. s. w. 1897, Moriz Perles.

Dr. Josef Trutter: Das österreichische Civilprozessrecht in systematischer Darstellung. II. Teil. Wien 1897.

Dr. Josef Eckstein: Die Grundsätze der Zwangsvollstreckung u. s. w. Prag, Johann Brandeis 1897.

Dr. Hanns Sperl: Vereinbarung der Zuständigkeit und des Gerichtsstandes. Graz 1897.

Zu jenen neuen Bestimmungen der mit 1. Januar 1898 in's Leben getretenen Civilprozessgesetze, welche insbesonders von Seiten der Handelswelt die heftigste Opposition hervorgerufen haben, gehören die Vorschriften der Jurisdictionsnorm über das forum contractus. Haben sie doch mit ihrem allzu ängstlichen Bestreben, jene zweifellosen Missstände, welche die Gestattung der Geltendmachung von Forderungen bei dem Gerichte des ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Zahlungsortes herbeigeführt haben, gänzlich zu beseitigen, die Besorgnis der Schädigung berechtigter Handels- und Verkehrsinteressen allgemein wachgerufen!

Das Erscheinen eines Buches, welches die darauf bezüglichen Rechtsfragen in gewissenhafter, von grosser Gelehrtsamkeit zeugender und doch den Standpunkt des Praktischen niemals verleugnender Weise behandelt, erfüllt demnach wirklich einen kommentatorischen Zweck und war um so mehr zu begrüssen, als die Abschwächung, welche eine in ihrer Gesetzmässigkeit mit Recht angefochtene, in ihrer Zweckmässigkeit erwünschte offizielle Auslegung jenen Bestimmungen zu teil werden liess, sicher nicht zum geringsten Teile auf die Ausführungen des besprochenen Buches zurückzuführen ist. Dadurch, dass der Verfasser die allgemeinen Fragen der Voraussetzung von der Lehre der Provokation und die Probleme der Zuständigkeitslehre einer wissenschaftlichen Erörterung unterzog,

dass er in einer interessant geschriebenen Einleitung das römische und das gemeine Recht sowie die geltende deutsche Civilprozessordnung zur Vergleichung heranzieht, und auch der österreichischen Rechtsentwicklung die gebührende Aufmerksamkeit zuwendet, ragt die Monographie weit über die Gattung einer vom praktischen Bedürfnisse diktierten Gelegenheitsschrift hinaus und nimmt einen ehrenvollen Platz in der österreichischen juristischen Literatur ein.

Dr. N. Eppstein: Die Grundsätze der neuen Civilprozessordnung; populär dargestellt. Wien 1897.

Dr. Arnold Pollak: Kurze Darstellung des ordentlichen Prozessganges nach der neuen Civilprozessordnung. Prag, Johann Brandeis 1897.

Dr. Emerich Brettenhofer: „Welche der beiden streitenden Parteien hat das Gericht im Falle des § 398 Civilprozessordnung unter Eid zu vernehmen?“ Wien 1897.

Dr. Emil Blumenfeld: Das Bagatellverfahren nach der neuen Civilprozessordnung. Wien, Leipzig 1897 u. s. w.

Hugo v. Balzberg: Musterprozesse II. Wien, Moriz Perles 1897.

Dr. Berthold Beck: 10 Abhandlungen zum neuen österreichischen Civilprozesse. Wien 1897, X. Auflage, Moriz Perles.

Eine mit ebensoviel Geist als Malice geschriebene Kritik der neuen Civilprozessgesetze, durch welche eine Reihe von zum Grossteil durch nachlässige Textredaktion begründeter Mängel derselben aufgedeckt und ihre Folgen für die Praxis wenigstens bei buchstäblicher Auslegung beleuchtet werden. Das Buch hatte eine Reihe offizieller und nicht offizieller Entgegnungen zur Folge. Es ist jedoch diesen Entgegnungen viel weniger gelungen, die von Beck aufgeworfenen Bedenken zu zerstreuen, als der Gerichtspraxis, welche der logischen Argumentation selbst dort zur siegreichen Anwendung verholfen hat, wo sie mit dem Buchstaben des Gesetzes nur gewaltsam in Übereinstimmung gebracht werden konnte.

Zu untersuchen, in wie weit diese in Österreich nicht neue Praxis dem Ansehen der Rechtspflege geschadet hat, ist hier nicht der Ort.

Dr. Carl Frühwald: Handbuch für die Civilgerichtsthätigkeit der k. k. Bezirksgerichte nach den neuen Prozessgesetzen. Wien, Manz 1897.

Dr. Heinrich Katz: Tabellarische Übersicht der Übergangsbestimmungen zu den neuen Civilprozessgesetzen. Wien, Karl Konegen 1897.

2. Österreichisches Privatrecht.

Dr. A. Pittreich: Blaschkes Erläuterung des Handelsgesetzbuches. (Neu bearbeitet Wien 1897.)

Dr. Emil Steinbach: Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation. Manz 1897.

Der bekannte Verfasser fasst unter dem Gesichtspunkte des Zweckes, der Ergänzung der wirtschaftlichen Persönlichkeit, der Person als Subjekt der Wirtschaft eine Reihe von Verträgen, so den Gesellschaftsvertrag, die Vollmacht und den Beamtenvertrag zusammen; letzteren grenzt er, u. z. sowohl den Beamtenvertrag des öffentlichen als des Privatrechtes scharf von der Dienstmitte und dem Mandate ab und sieht sein wesentliches Moment, welches er auch in beschränkter Ausdehnung mit dem Gesellschaftsvertrage gemein hat, darin, dass die durch ihn begründeten Rechte und Pflichten nicht vom Standpunkte des egoistischen Interesses, sondern vom Standpunkte der Treue zu beurteilen sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint auch das Gehalt nicht als eine äquivalente Entlohnung geleisteter Dienste, sondern vielmehr als eine durch die Inanspruchnahme der ganzen Persönlichkeit geforderte Verpflichtung zur Bestreitung ihres Unterhaltes.

Schliesslich zieht Steinbach einige andere nicht vertragsmässige Rechtsverhältnisse heran, die zu ähnlichen Rechtszuständen führen, so die Vormundschaft, die Curatell, die hausherrliche Gewalt, die Vermögens-Verwaltung juristischer Personen u. s. w. Die bekannte knappe Diktion des Verfassers, geistreiche Gruppierung und scharfsinnige Durchdringung des Stoffes, die Vertrautheit mit den Rechtsformen des modernen Wirtschaftslebens zeichnet auch diese Schrift vorteilhaft aus.

R. Hasther: Das eheliche Güterrecht im internationalen Privatrechte. 1897 Manz.

Dr. Paul Steinlechner: Das schwebende Erbrecht und die Unmittelbarkeit der Erbfolge. II. Teil. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung 1897.

Dr. Josef Friedländer: Wechselordnung u. s. w. XI. Bd. II. Abtlg. Manz 1897.

Dr. Anton Riehl: „Die Spruchpraxis", Revue über die Rechtssprechung in den obersten Instanzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. I.—VI. Heft, XIV. Jahrgang. Wiener Neustadt 1897.

Dr. Max Schuster und Dr. Carl Schreiber: Stubenvolls Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, VII. Auflage, XI. Lieferung, 1897 Wien.

Dr. Julius Schoberleitner: Der Zufall im Straf- und Civilprozessrechte; Wien, Moriz Perles 1897. Ein wertvoller Beitrag zur Reform des Schadenersatzrechtes im Sinne der Ausmerzung oder doch Einschränkung der Schuldtheorie, welche insbesondere in der österreichischen Gerichtspraxis seit einem Jahrhundert eine unheilvolle Rolle spielt. Schoberleitner macht in erschöpfender Weise auf alle jene österreichischen Gesetzesbestimmungen aufmerksam, welche die beiden Kardinalsätze des österreichischen Schadenersatzrechtes, dass nur ein aus Verschulden entstandener Schaden vertreten sein muss, und dass derjenige keine Verantwortung trägt, der innerhalb der gesetzlichen Schranken von seinem Rechte Gebrauch macht, als keineswegs ausnahmslos geltend erscheinen lassen.

Dr. Ernst Demelius: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen nach österreichischem bürgerlichen Recht. Mit besonderer Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Erste Abteilung. Wien, Braumüller 1897.

Dr. Giovanni Pacchioni: I Contratti a favore di terzi secondo il diritto romano e civile. Wagner, Innsbruck 1897.

3. Strafrecht und Strafprozess.

Dr. Max Eisler: Die Form im Strafprozesse. Wien 1897.

F. R. Rathenau: Die Lehre vom fortgesetzten Verbrechen. Manz 1897.

Dr. M. Pfenninger: Der Begriff der Strafe. Manz 1897.

Carl Zappe: Grundzüge des Militär-Strafrechtes. Selbstverlag des Verfassers 1897.

Es geschah in einer der Verhandlungen der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in München,

(Pfingsten 1898), dass einer der Referenten die Ansicht aussprach, dass die nicht über allen Einwand erhabene Redaktion, welche der deutsche Militärstrafprozess soeben zu erhalten im Begriffe ist, nicht zum Geringsten den geringen Kenntnissen, welche auch der gebildete juristische Laie von dem Militär-Strafrechte und Militärstrafprozesse hat, zuzuschreiben ist, um daran die Forderung zu knüpfen, dass die Pflege dieser Doktrinen in dem Plane der juristischen Universitätsstudien einen breiteren Platz finde. Von diesem richtigen Standpunkte aus wäre es freilich zu begrüssen, dass auch in Österreich, in welchem Staate die Militärjustiz auch nicht den geringsten Anforderungen an eine moderne Strafrechtspflege entspricht, das Militärstrafrecht und der Militärstrafprozess eine eingehende Darstellung vom wissenschaftlichen und praktischen Standpunkte aus erhalte.

Zappe's Buch genügt allenfalls praktischen Anforderungen, aber auch nur insoferne, als sich der Verfasser ein Publikum vorstellt, welches sich aus dem juristisch ganz ungebildeten Militär rekrutiert. Einer wissenschaftlichen Behandlung geht das Buch weit aus dem Wege. Es soll übrigens nicht verschwiegen sein, dass dasselbe nach der ausgesprochenen Absicht des Verfassers nur ein Leitfaden für prüfungsschwangere Offiziersaspiranten sein soll.

Dr. Gustav Högel: „Straffälligkeit und Strafzumessung". Wien, 1897 Moritz Perles.

Eine Sammlung von Aufsätzen, welche der Verfasser in mehreren juristischen Fachblättern veröffentlicht hat. Dieselben haben die letzte Schönborn'sche Bearbeitung des Glaser'schen Strafgesetzentwurfes und damit implicite des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zum Gegenstande.

Högel bekennt sich in diesen Aufsätzen als indeterministisch gesinnten Kriminalisten von strengster Observanz und begründet diese seine Überzeugung, wie alle seine Gesinnungsgenossen, mit den Bedürfnissen der Strafrechtspflege. Der Mangel an Logik, der darin liegt, dass man aus dem Strafgesetze die philosophischen Voraussetzungen und nicht umgekehrt aus diesen Wesen und Zweck der Strafe deduziert, kümmert den Verfasser nicht. Im Übrigen sucht derselbe eine Brücke zwischen den alten Prinzipien, auf denen unser Strafgesetzsystem beruht und den modernen Anforderungen, welche vom sozialpolitischen und physiologischen

Standpunkte ausgehend an ein solches gestellt werden, zu finden, ohne jedoch hiezu die Anknüpfung an die historische Grundlage der österreichischen Strafgesetzgebung, welche bekanntlich mit dem theresianischen Strafgesetze Pfade eingeschlagen hat, die von der deutschen Strafgesetzgebung wesentlich abweichen, als tragfähigsten Pfeiler zu benützen. Mit Recht spricht sich Högel gegen eine allzu subtile Differenzierung in der Festsetzung der Strafarten aus. Er scheint mir jedoch dem wesentlichen Unterschiede, der den Strafvollzug gegen Gewohnheitsverbrecher und jugendlichen Verbrecher von dem gegen Gelegenheitsverbrecher trennen soll, zu wenig Gewicht beizulegen.

Der Hauptwert des Buches in dieser Richtung besteht aber darin, dass es bei allen seinen Vorschlägen zur Einrichtung des Strafvollzuges auf die praktische Durchführbarkeit, welche ja bei uns in Österreich immer den Ausschlag giebt, Rücksicht nimmt. Dass die Anordnung des Stoffes an Unübersichtlichkeit leidet, dass sich in dem Buche manche erhebliche Widersprüche finden, hat seinen Grund wohl in der Art der Entstehung des Buches aus nicht zur selben Zeit und in einem Zuge geschriebenen Aufsätzen. Die ganz auffallend zahlreichen Druckfehler sind wohl auf Rechnung der Verlagsfirma und der zeitraubenden Berufsgeschäfte des Verfassers, welche eine Durchsicht des Bürstenabzuges nicht gestatteten, zu setzen.

4. Privilegien, Patentrecht-Versicherung, öffentliches Recht etc.

Dr. Paul Schulz: Das neue Patentrecht. Textausgabe mit Motiven. Manz 1897.

Anton Graf Pace und L. R. v. Mündel-Schardenburg: Das Staatsbürgerrecht und das neue Heimatsrecht. Kommentirte Ausgabe. Manz 1897.

Eugen Lorenz: Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln. Mit Erläuterungen und Motiven. Manz 1897.

Karl Seidl: Matrikenführung nach den geltenden staatlichen und kirchlichen Verordnungen. Manz 1897.

Dr. H. Ortloff: Beitrag zur Irrengesetzgebung. Manz 1897.

Dr. F. R. Frey und Rudolf Maresch: Sammlung von Entscheidungen der Gewerbe-Gerichte. V. Bd. Moriz Perles 1897.

Dr. Leo Geller: Österreichische Verwaltungsgesetze. Bd. I bis V. Wien 1897.

Adolf Schwab: Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Österreich. Wien 1897.

Dr. Paul R. Beck v. Maleghetha: Das neue österreichische Patentrecht. Wien 1897.

Dr. Stephan Koscynski: Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührengesetzes. Wien 1897.

Dr. Max Weiss: Die Pferdebahnen im öffentlichen Rechte. Wien 1897.

Dr. Alfred v. Wretschko: Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Wien 1897.

Dr. Josef Ludwig Brunstein: „Zur Regelung des Administrativverfahrens.“ Wien 1897.

Ernst Mayerhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 40. Heft uf. Wien 1897.

Dr. Carl Kraus: Haftbarkeit der Krankenkassen für das ärztliche Honorar. Aussig 1897.

Carl Zappe: Grundzüge des Völkerrechtes. Wienerneustadt 1897.

Dr. Rudolf Pensch: Das Gesetz vom 21. Oktober 1896 No. 220 R. G. B. betreffend die direkten Personalsteuern u. s. w.

Dr. Leo Geller: Die österreichischen Gebüren- und Steuergesetze. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. II. Bd. Wien 1897.

Dr. S. Sommary: Das Gesetz vom 25. Oktober 1896 betreffend die direkten Personalsteuern. Mit Erläuterung. Wien 1897.

S. Berstl: Die neue Erwerbsteuer. Brünn 1897.

In gleicher Weise und durch denselben Verfasser gelangten die übrigen durch das neue Gesetz eingeführten Personalsteuern zu populärer Darstellung.

Wilhelm Habetsberger: Leitfaden zum Gesetze vom 25. Oktober 1896 R. G. Bl. No. 220. I. Teil. Wien 1897.

Dr. Ignaz Beidtel: Geschichte der österr. Staatsverwaltung 1740—1848. II. Schlussband. Wagner, Innsbruck 1897.

Dr. Ludwig Gumplowicz: Allgemeines Staatsrecht. 2. umgearbeitete Auflage des „Philosophischen Staatsrechts“. Wagner, Innsbruck 1897.

Dr. Joseph Alexander Freiherr von Helfert: Denkmalpflege. Öffentliche Obsorge für Gegenstände der Kunst und des Altertums nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Kulturstaaten. gr. 8. Braumüller, Wien 1897.

II. Volkswirtschaft.

Referent: Reichsritter Dr. **von Schullern zu Schrattenhofen**, Wien.

(Selbständig erschienene Werke.)

Die bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Literatur war in diesem Jahre unzweifelhaft die II. Auflage von E. v. Philippovich: Grundriss der polit Ökonomie, I. Band, allg. Volkswirtschaftslehre (Handbuch des öffentl. Rechtes). Der Verfasser hat hierbei besonders das Ziel verfolgt, „die realistische Auffassung der wirtschaftlichen Probleme neben der theoretischen stärker hervortreten zu lassen"; dass hierdurch das ausgezeichnete Werk noch an Bedeutung gewonnen hat, liegt auf der Hand.

Von Arbeiten, welche sich auch mit theoretischen Fragen befassen, sei ein Vortrag von Prof. Dr. W. Neurath: „Die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen" genannt, in welchem der Autor eine von ihm mit grosser Sachkenntnis und bedeutendem Scharfsinne bereits wiederholt vertretene Ansicht nach der im Titel angedeuteten Richtung hin neuerdings vertritt und ausgestaltet.

Eine für die Methodologie interessante Arbeit ist die von Dr. Ludwig Grossmann: Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie unter Rücksichtnahme auf die praktische Handhabung der Disciplinen der Finanzwissenschaft und Versicherungstechnik, mit einigen durch selbständige wissenschaftliche Errungenschaften auf dem Gebiete der reinen Mathematik begründeten neuen Fundamenten der pol. Arithmetik. Wien, Selbstverlag.

Das für Österreich-Ungarn derzeit äusserst aktuelle Problem der Neuregelung unseres Zettelbankwesens hat naturgemäss eine grössere Literatur entstehen lassen, die sich aber vorwiegend in Zeitschriften und Zeitungen vorfindet. Eine selbständige und viel umstrittene Arbeit ist die des Generalsekretärs der Bank v. Mecenseffy: „Bericht über den Goldbesitz der österr.-ungar. Bank".

Stark polemisch giebt sich die von der Bank selbst ausgegangene Schrift: „Die Agioreserve der österr.-ungar. Bank, eine

Studie zur Währungs- und Bankfrage"; nur genaue Kenner des Problems werden sich übrigens darin vollkommen zurecht finden und die darin eingenommene Stellung auf ihre Berechtigung beurteilen können.

Angesichts der im österreichischen Abgeordnetenhause erliegenden und schlummernden Anträge in Betreff der Reform der Gewerbeordnung, Angesichts auch des nicht zu unterschätzenden industriellen Aufschwunges im Lande, wäre es sehr naheliegend gewesen, wenn sich über die Fragen der Gewerbepolitik eine reiche Literatur von Jahr zu Jahr immer mehr entwickelt hätte. Nur wenig aber kann eines allgemeineren Interesses sicher sein; wir verweisen auf Eugen Schwiedland's zweiten und dritten Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, beide erstattet der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer; beide bringen reiches Material zur Beurteilung der österreichischen Verhältnisse und Zusammenstellungen über die einschlägige auswärtige Gesetzgebung. Zu demselben Thema gab J. Reumann in der Wiener Volksbibliothek ein Schriftchen: „Die Heimarbeit in Österreich" heraus. Ausserdem sind eine Reihe kleinerer Schriften publiziert worden, von denen es genügt, die wichtigeren kurz namhaft zu machen:

Frh. v. Weichs-Glon: Die industrielle Produktion, ihr Wesen und ihre Organisation (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Léo-Gesellschaft).

Dr. M. Hitschmann: Kartelle und Staatsgewalt, Vortrag (Deutsche Worte).

A. G. Raunig: Die Bedeutung der Industrie für Österreich. Wien, G. Szelinski.

Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites während des Jahres 1896 (Wien, Hof- und Staatsdruckerei).

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind eine Reihe von wichtigen periodischen Veröffentlichungen amtlicher Natur erschienen, ohne dass aber dabei wesentliche Änderungen an der bisher üblichen Art der Darstellung zu Tage treten würden. Wir nennen:

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Österreich während des Jahres 1895 (k. k. Handelsministerium), Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1896 (Hof- und Staatsdruckerei); besondere

Erwähnung verdient auch: Die Bergwerksinspektion in Österreich, Bericht der k. k. Bergbehörde über ihre Thätigkeit im Jahre 1896 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiter-Verhältnisse (Hof- und Staatsdruckerei).

Eine höchst interessante und überaus lehrreiche Zusammenstellung von Thatsachenmaterial enthält das umfangreiche Werk: Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen, Ergebnisse n. stenogr. Protokoll der Enquête über Frauenarbeit, abgeh. in Wien vom 1. März bis 21. April 1896 (Wien, Volksbuchhandlung, 1897).

Eine Vereinigung von Personen der verschiedensten Berufe und Parteirichtungen hat sich daran gemacht, in die finsteren Wirrnisse eines der düstersten sozialen Probleme hineinzuleuchten; was ihr dabei zu Tage trat, hat sie der Allgemeinheit in diesem Buche zur Verfügung gestellt. Es wäre zu wünschen, dass dasselbe allen fachkundigen Personen vor Augen komme, von ihnen kritisch geprüft und sowohl auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, als auf dem der sozialen Gesetzgebung gewissenhaft und sorgsam verwertet werde.

Hier sei auch auf die „Verhandlungen des VI. österreichischen sozialdemokratischen Parteitages, abgehalten zu Wien vom 6. bis 12. Juni 1897“ (Wiener Volksbuchhandlung), verwiesen.

Die folgenden Privatpublikationen können hier nur genannt werden:

Wiener Arbeiter-Bibliothek. 1) Karl Kautsky: Konsumvereine und Arbeiterbewegung. — 2) Die Auflösung der Eisenbahner-Organisation.

S. Rosenfeld: Mediz. Beiträge zur Handhabung des Unfall-Versicherungs-Gesetzes (Wien u. Leipzig, Urban u. Schwarzenberg).

H. Herz: Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Österreich (Leipzig und Wien, F. Denticke).

H. Rauchberg: Die Kaiser Franz Joseph I. Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen (Wien, Hölder).

R. Bürner: Die Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Privatangestellten in Österreich, Umlage- oder Kapitaldeckungs-Verfahren (Zittau, Pahl).

Besonders sei übrigens auf die **Rauchberg**'sche Broschüre verwiesen, weil das grossartige Unternehmen, auf das sie sich bezieht, allgemeine Berücksichtigung beansprucht und Nachahmung verdient.

Tüchtig und lehrreich ist die Schrift von F. **Kleinwächter**: Die Entwicklung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn unter der Regierung des Kaisers Franz Joseph I. (Czernowitz, Pardini), sehr wertvoll die zuerst in der „Statistischen Monatschrift" erschienene Arbeit von H. **Rauchberg**: Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und dem Auslande; sie bietet sehr reiches Ziffernmaterial und gipfelt in sehr erwägenswerten Vorschlägen legislativer Natur, unter denen wohl der wichtigste die Reform der staatlichen Kassenverwaltung und ihres Zahlungsdienstes betrifft. Für die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels muss die Schrift V. **Kienböck**'s: Der Terminhandel in Getreide, insbesondere an der Wiener Börse für landw. Produkte (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Léo-Gesellschaft), als sehr beherzigenswert anerkannt werden.

Die Frage des österreichisch-ungarischen Ausgleiches berührt Th. **Westphal**: Zur Grundrenten-Theorie, ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage auf volkswirtschaftlicher Basis (Wien, Manz).

Von interessanten Arbeiten wären noch die folgenden zu nennen:

Denkschrift des österr.-uhgar. Exportvereines zur Feier seines 25jährigen Bestandes (Wien, Selbstverlag).

Verwaltung und Wirtschaft in den Forsten des Bukowinaer griechisch-orient. Religionsfonds (Wien, Frick).

F. M. **Schindler**: Das soziale Wirken der katholischen Kirche (Wien, Mayer & Co.).

Die letztere ist noch nicht fertiggestellt, sie bringt unter der Ägide der Leogesellschaft ein überreiches, nach Diözesen geordnetes Material, das unbedingt von jedem gerechten Beurteiler der sozialen Funktion der Kirche beachtet werden muss.

Das „Österreichische Jahrbuch 1897" von Julius Patzelt (1. Jahrg., Wien, Szelinski) giebt eine zusammenfassende Darstellung vorwiegend der politischen Entwickelung des Staates in der letztabgelaufenen legislativ so unfruchtbaren, an politischen und nationalen Kämpfen so reichen Periode.

B. Ungarn.

Referent: Dr. F. **Alfred von Doleschall**, Richter, beschäftigt im Justizministerium, Budapest.

Die im vergangenen Jahre begonnene Reform des Strafverfahrens durch Schaffung einer den Anforderungen des modernen Rechtslebens entsprechenden Strafprozessordnung fand ihre legislative Ergänzung und Beendigung in dem Gesetze über die Schwurgerichte (Artikel XXXIII ex 1897) und in dem Einführungsgesetze zur Strafprozessordnung (Artikel XXXIV ex 1897). Neben jedem Gerichtshofe (Deutsches Landgericht) mit strafgerichtlicher Kompetenz wird ein Schwurgericht gebildet und da nur der Budapester k. Gerichtshof in Civilsachen und der Handels- und Wechselgerichtshof in Budapest der strafgerichtlichen Kompetenz entbehren, wird in der Regel neben jedem k. Gerichtshofe mit Ausnahme der beiden letzteren ein Schwurgericht funktionieren. Da die Fähigkeit zum Schwurgerichtsdienste an einen Vermögens- und Bildungscensus gebunden wurde, ausserdem aber auch die Kenntnis der ungarischen Staatssprache — in Fiume, dessen Gerichtssprache die italienische ist, jene der letzteren — erfordert wird, musste mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass in einzelnen Gerichtssprengeln ein Schwurgericht nicht gebildet werden könnte, sowie auch darauf, dass die zum Geschworenendienste Berufenen unter gewissen Umständen der an sie gestellten Anforderung nicht entsprechen könnten oder es nicht wollten. Und wenngleich es unleugbar ist, dass jede Einmengung der administrativen Regierungsgewalt in den regelmässigen Gang der Gerichtsbarkeit ein Eingreifen in die Unabhängigkeit der Justizpflege bedeutet und insbesondere das Recht zur teilweisen territorialen Suspendierung der Schwurgerichtsbarkeit durch die Regierung ein gefährliches Mittel zur administrativen Beeinflussung der Rechtspflege bietet, so kann doch von ausserordentlichen Fällen nicht abgesehen werden, wenn das mit dem Volksleben, mit dessen Gefühlen und Leidenschaften im engsten und fortwährenden Nexus stehende Volk auf den Richterstuhl gesetzt wird.[1])

---

[1]) Auch in Österreich wurde mit der neuen Strafprozessordnung ex 1873 gleichzeitig das Gesetz über die zeitweise Einstellung der Geschworenen-

So erhielt im ungarischen Gesetze über die Schwurgerichte der Justizminister die Ermächtigung, mehrere benachbarte, jedoch im Sprengel derselben k. Tafel (deutsches Oberlandesgericht) liegende Gerichtshöfe zu einem Schwurgerichtskreise zu vereinigen, worüber dem Reichstage jährlich ein motivierter Bericht zu erstatten ist: die Wirksamkeit der Schwurgerichte am Sitze einer k. Tafel kann jedoch nicht suspendiert werden. Die dem Reichstage vorgelegte Regierungsvorlage enthielt eine getreue Kopie des unten citierten österreichischen Gesetzes, doch wurden diese Bestimmungen mit der Motivierung, dass darin ein allzu deutliches Misstrauensvotum gegen die Schwurgerichtsbarkeit zum Ausdruck gelangen würde und dass der beabsichtigte Zweck auch mit weniger radikalen oder doch nicht allzu radikal klingenden Mitteln erreicht werden könnte, dahin gemildert, wie nunmehr das Gesetz lautet. Das Schwurgericht wird — wie bisher, wo in den Fällen der im Wege der Presse begangenen Vergehen Geschworenengerichtsbarkeit herrschte — mit Einschluss des Vorsitzenden aus drei richterlichen Mitgliedern und aus 12 Geschworenen bestehen. Den Vorsitzenden des Schwurgerichtes bestimmt für die Dauer eines Jahres der Präsident der k. Tafel, für die gleiche Dauer entsendet der Präsident des k. Gerichtshofes die beiden Richter und ihre Substituten. Geschworener kann nur derjenige ungarische Staatsangehörige sein, der das 26. Lebensjahr vollendete, der Staatssprache, respektive in Fiume der italienischen in Wort und Schrift mächtig ist, wenn er 1) entweder 20 Kronen direkte Staatssteuer zu zahlen verpflichtet ist oder 2) zu dem Honoratiorenstande im weitesten Sinne gehört, zumindest die Maturitätsprüfung bestanden hat. Unfähig zum Geschworenendienst sind: 1) solche, die wegen eines aus Gewinnsucht verübten Deliktes rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt

---

gerichte erlassen, laut welchem nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesamtministeriums die Wirksamkeit der Geschworenengerichte für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden kann, wenn dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung notwendig erscheint, in welchem Falle die Kompetenz der Fachgerichte auf der ganzen Linie eröffnet wird; gleichwie nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 die Landesjustizverwaltung bestimmen kann, dass die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

waren, 2) die zu Amtsverlust oder zur Aberkennung der politischen Rechte Verurteilten während der Wirksamkeit des Urteils, 3) diejenigen, welche eine Freiheitsstrafe verbüssen oder bedingt in Freiheit gesetzt wurden, 4) diejenigen, gegen welche wegen eines Verbrechens oder eines mit Gefängnis strafbaren Vergehens ein Anklagebeschluss vorliegt, die Hauptverhandlung anberaumt, eine unmittelbare Vorladung oder die strafgerichtliche Untersuchung angeordnet wurde, 5) solche, die in Konkurs geraten sind, unter Kuratel stehen oder deren Minderjährigkeit verlängert wurde, 6) solche, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechens die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen nicht im Stande sind. Ferner sollen in die Geschworenenliste nicht aufgenommen werden: 1) die Minister, der Gouverneur von Fiume, die Obergespane und der Oberbürgermeister von Budapest, 2) die im aktiven Dienste stehenden Richter und Staatsanwälte, 3) dem Heere (Kriegsmarine, Landwehr, Landsturm) dauernd angehörende, im aktiven Dienste stehende Militärpersonen, sowie die provisorisch beurlaubte Mannschaft, 4) polizeiliche Beamte und Organe, 5) Mitglieder der Finanzwachmannschaft, 6) Taglöhner und Diener respektive Dienstboten. Die Berufung zum Geschworenenamte aber können ablehnen 1) die Mitglieder des Reichstages (Abgeordnetenhaus, Oberhaus, Delegation) während der Dauer der Reichstagssession, 2) Pfarrer, 3) während der Einberufungsdauer die Angehörigen des Heeres, welche provisorisch aktiven Dienst leisten, 4) die praktizierenden Ärzte, 5) die Apotheker, wenn sie keinen Gehülfen haben, 6) Volksschullehrer, 7) bei der Post — Telegraphie — Eisenbahn und auf Dampfschiffen Angestellte, 8) Personen, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, 9) solche, die im Laufe des Jahres während einer Sitzungsperiode Geschworenendienst bereits leisteten, können die abermalige Berufung in demselben und in dem nächsten Jahre ablehnen. Die zuletzt behandelte relative Immunität dürfte in der Praxis zumeist blos virtualen Wert haben, da der Justizminister ermächtigt wurde, von Jahr zu Jahr die Anordnung zu treffen, dass, wenn in einzelnen Schwurgerichtskreisen ein Schwurgericht sonst nicht zusammenstellbar ist, diese Immunität nicht geltend gemacht werden kann. Die Grundliste der Geschworenen (Deutsche G. V. Urliste), welche alljährlich in administrativem Wege zusammengestellt wird, steht 15 Tage hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme, während

welcher Zeit Jedermann dagegen schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen erheben kann und die letzteren werden zu dem Zwecke, damit Jedermann zu den Einwendungen binnen weiteren 8 Tagen seine Bemerkungen zu machen in der Lage sei, gleichfalls öffentlich aufgelegt. Ein Exemplar der Grundlisten bleibt bei der Verwaltungs-Behörde, das andere wird nebst den Einwendungen, den Bemerkungen und ihren Beilagen, sowie den eventuellen Aufklärungen der Verwaltungsbehörde dem Präsidenten jenes Gerichtshofes unterbreitet, bei welchem das Schwurgericht tagt. Aus der Grundliste wird die Jahresliste der Geschworenen und der Hülfsgeschworenen von einer Kommission gewählt, die aus dem Gerichtshofpräsidenten als Vorsitzendem, einem Richter und 3 durch den Präsidenten aus der Reihe jener 12 Delegierten berufenen Vertrauensmännern besteht, die zu diesem Zwecke ein jedes Municipium von Jahr zu Jahr entsendet. In die Jahresliste sind in erster Reihe jene zu wählen, die nicht öffentliche Beamte sind. Die Dienstliste (Deutsche G. V. Spruchliste) besteht aus 30 Geschworenen und 10 Hülfsgeschworenen, die spätestens 15 Tage vor Beginn einer jeden ordentlichen Sitzungsperiode — deren Zahl und Zeit der Justizminister bestimmt, während die k. Tafel nach Bedarf die Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzungsperiode anordnen kann — in öffentlicher Gerichtshofsitzung nach erfolgter Ladung der k. Staatsanwaltschaft und der Anwaltskammer aus den Jahreslisten ausgelost werden. Die Dienstliste wird dem Präsidenten des Schwurgerichtes übermittelt, der über die bis zum Beginn der Schwurgerichtsperiode geltend gemachten Ausschliessungs- und Entschuldigungsgründe die Entscheidung trifft. Die Geschworenen erhalten auf Wunsch Tagegeld und Vergütung der Reisekosten. Sie sind zum Erscheinen bei Geldstrafe bis zu 1000 Kronen verpflichtet und wenn wegen einer Pflichtverletzung eines Geschworenen die Hauptverhandlung verschoben oder wiederholt werden musste, ist derselbe zur Erstattung der erwachsenen Unkosten zu verurteilen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung beziehen sich auf die Kompetenzeinteilung der Strafgerichte in zukünftigen Strafverfahren. Bei der Regelung dieser Frage waren neben dem prinzipiellen Gesichtspunkte, welcher eine systemmässige Abgrenzung der gerichtlichen Kompetenz erfordern würde, sowohl Rücksichten auf die Zweck-

mässigkeit, als auch auf die bisherige Gerichtsorganisation massgebend. Gegenwärtig gehören im Sinne des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die Verbrechen in ihrer Gesamtheit dem Kompetenzkreise der k. Gerichtshöfe an, die auch in dem überwiegenden Teile der Vergehen und wenn eine Strafe über 6 Monate Gefängnis angedroht wird, mit einer einzigen Ausnahme in allen Fällen der Vergehen vorzugehen haben, einige geringere Vergehen, deren gesetzlich maximale oder in concreto zu bemessende Strafe 6 Monate Gefängnis nicht übersteigt, sowie ein Teil der laut Gesetz statuierten Übertretungen sind den k. Bezirksgerichten als Strafgerichten — Einzelrichter — zugewiesen, während die meisten im Gesetze begründeten, sowie sämtliche auf Verordnungswege statuierten Übertretungen im Verwaltungswege abgeurteilt werden. Das Schwurgericht ist bis heute ausschliesslich für die im Wege der Presse begangenen Vergehen und Verbrechen kompetent, welche allerdings nur vor einer jury verhandelt werden können, was unter der Herrschaft der neuen Strafprozessordnung nicht mehr der Fall sein wird. Nachdem die letztere durch die Einführung der ordentlichen Schwurgerichtsbarkeit eine grundlegende Änderung der Gerichtsorganisation bewerkstelligte, musste auch die Kompetenzfrage der Strafgerichte neu geregelt werden. Dem Beispiele der meisten kontinentalen Gesetzgebungen folgend überweist auch das ungarische Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung den Schwurgerichten die schwersten Verbrechen, die im Strafgesetze mit Todesstrafe, mit lebenslänglicher oder mit einer Freiheitsstrafe über 5 Jahre bedroht sind, doch wurden von dieser Regel einige Ausnahmen gemacht, indem mehrere Fälle des Landesverrates, die Verbrechen der Münzfälschung, der falschen Zeugenschaft und der falschen Anklage, der Fälschung einer öffentlichen Urkunde, der Amtsunterschlagung und die schwersten Sittlichkeitsverbrechen auch weiterhin der Kompetenz der k. Gerichtshöfe unterstellt wurden. Die Regierungsvorlage motiviert diese Ausnahmen teils mit der Rücksichtnahme auf die allgemeine Verpflichtung zum Geschworenendienst, damit die Staatsbürger bei allzu zahlreichen Sitzungsperioden nicht übermässig in Anspruch genommen werden müssten, teils mit dem Umstande, dass die Beurteilung des Thatbestandes einiger der eximierten Verbrechengattungen ein schärferes Distinctionsvermögen, auch Kenntnis des materiellen Privatrechtes, der Verwaltungs-

regeln und der Civilprozessordnung erheischt, ferner mit den Erfordernissen der Staatsraison, da in den Fällen des Landesverrates, wo es sich oft um die Enthüllung der wichtigsten Staatsgeheimnisse handelt, die Öffentlichkeit des Strafverfahrens auch während der Hauptverhandlung auf das unumgängliche Minimum zu beschränken sei, und schliesslich bei den schweren Sittlichkeitsverbrechen mit der Schonung der verletzten Partei, deren Interesse mit der grossen Publizität im Schwurgerichtsverfahren nicht immer vereinbar wäre. Es sind zum Teile dieselben Motive, welche den deutschen Gesetzentwurf betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung aus dem Jahre 1894 leiteten, indem einige Fälle des Meineides, des Verbrechens der Unzucht, der Urkundenfälschung und der Amtsverbrechen, die im Sinne der geltenden Gerichtsverfassung der Schwurgerichtsbarkeit unterliegen, den Strafkammern überwiesen werden sollten, welche Vorschläge auch die Regierungsvorlage vom 13. Dezember 1895 enthielt und teilweise auch von der Reichstagskommission acceptiert wurden. Ausser den schwersten Verbrechen verweist das Einführungsgesetz der Regel nach auch die im Wege der Presse begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen dem Schwurgerichte und zwar ebenso, wie den Hochverrat und Landesverrat, die Beleidigung des Königs und die Empörung (Strafgesetzbuch §§ 152—155) aus Opportunitätsrücksichten dem exceptionellen Wirkungskreise der am Sitze der k. Tafeln systemisierten Schwurgerichte.[1])

---

[1]) Die Bestimmung des Gesetzes, respektive der Regierungsvorlage, laut welcher die Pressdelikte nur der Regel nach und nicht ausnahmslos der Beurteilung der Jury unterliegen sollten, da die im Wege einer Druckschrift gegen Private begangenen Verläumdungen und Ehrbeleidigungen im Entwurfe den k. Gerichtshöfen überwiesen wurden, entzündete einen erbitterten parlamentarischen Kampf, welcher schliesslich zu einem Auswege äusserst zweifelhaften Wertes führte. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden nämlich im Gesetze dahin geändert, dass die im Wege der Presse begangene Verläumdung und Ehrbeleidigung in den Wirkungskreis des k. Gerichtshofes gehört, wenn aber die besagten Delikte gegen gesetzliche Korporationen, Behörden, deren Ausschüsse oder Mitglieder, ferner gegen öffentliche Beamte (Strafgesetzbuch § 461), gegen den Direktor oder einen Beamten eines zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens, schliesslich gegen solche Personen begangen worden sind, die eine öffentliche Vertrauensstellung einnehmen und sich die inkriminierte

Wie bei Bemessung der schwurgerichtlichen Kompetenz, so waren auch bei der weiteren Regelung der Kompetenzfrage mehr Opportunitätsrücksichten und solche der Prakticabilität massgebend, als theoretische und der Systemmässigkeit entliehene Gründe. Da im Sinne der Strafprozessordnung sämtliche Beschlüsse und Verfügungen der k. Bezirksgerichte als Strafgerichte mit Ausnahme eines einzigen Falles von den k. Gerichtshöfen überprüft werden sollen, wobei die Überprüfung der Urteile nach den Regeln der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit erfolgen wird — während bisher das regelmässige Forum appellatorium die k. Tafeln waren —, musste an eine teilweise Entbürdung der Gerichtshöfe geschritten werden. Dies war — dem Motivenberichte zufolge — der Grund, aus welchem die Regierungsvorlage eine ganz bedeutende Erweiterung der bezirksgerichtlichen Kompetenz in Strafsachen in Vorschlag brachte, wobei es als Richtschnur diente, dass die k. Bezirksgerichte der Regel nach in all jenen Fällen der Vergehen vorzugehen haben, deren im Gesetze angedrohte maximale Strafe

---

Handlung auf ihre Amtsthätigkeit bezieht: in allen diesen Fällen ist das Schwurgericht kompetent. Alle im Wege der Presse begangenen Verläumdungen und Ehrbeleidigungen sind vor den k. Gerichtshöfen zu verhandeln, wenn das Strafgesetz den Wahrheitsbeweis nicht gestattet und derselben Kompetenz unterliegen diejenigen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, deren Thatbestand die Wiederveröffentlichung oder der Verkauf solcher Druckwerke bildet, betreffend welcher auf Grund des Pressgesetzes (Gesetz Artikel XVIII ex 1848) bereits ein schwurgerichtliches Strafurteil gefällt wurde. Von allen diesen Ausnahmen abgesehen ist das Schwurgericht das regelmässige Forum der im Wege der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, sowie jener im Gesetz begründeten Übertretungen, die im Wege der Presse begangen werden. Nachdem im Pressgesetze des Jahres 1848 die Schwurgerichtsbarkeit für alle Pressdelikte geschaffen wurde und dieses Prinzip auch im Einführungsgesetze zum Strafgesetz (Artikel XXXVII ex 1880) aufrechterhalten blieb, nachdem auch laut der neuen Strafprozessordnung (§ 573) in Fällen der im Wege der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen die Hauptverhandlung stets vor dem Schwurgericht abzuhalten ist: muss es jedenfalls als grobe Inkonsequenz der Gesetzgebung bezeichnet werden, dass imperative Bestimmungen der Strafprozessordnung bereits vor deren Einführung im Vollzugsgesetze abgeändert wurden, dass zu gleicher Zeit, als man an die Begründung der allgemeinen Schwurgerichtsbarkeit herantreten zu müssen glaubte und den Volksgerichten bei Miskreditierung der Fachgerichte Hohelieder sang, gleichzeitig die Schwurgerichte von ihrem bisherigen Felde zum Teil verdrängt wurden.

Freiheitsverlust bis zu 1 Jahre ist. Von dieser Regel wurden jedoch dort, wo es sich um einen komplizierten Thatbestand, um die Entscheidung juridischer Fragen etc. handelt, was ein kollegiales Gerichtsverfahren als wünschenswert erscheinen lässt, nicht unbedeutende Ausnahmen gemacht, deren Zahl der Justizausschuss des Reichstages beträchtlich vermehrte; in diesen Fällen werden, obgleich die gesetzlich angedrohte Strafe geringer als Freiheitsverlust von einem Jahre ist, auch weiterhin die k. Gerichtshöfe in erster Instanz kompetent sein und ebendorthin gehören alle mit Freiheitsverlust über einem Jahre zu bestrafenden Vergehen. Einem speziellen Gesichtspunkte wurde die Sachbeschädigung unterzogen, welches Delikt im Sinne des Strafgesetzes mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis 1000 Gulden strafbar ist, indem die Aburteilung desselben, falls in concreto die zu bemessende Freiheitsstrafe 1 Jahr nicht überschreiten sollte, dem k. Bezirksgerichte, sonst dem k. Gerichtshofe zusteht. Ausser den besprochenen Vergehen gehören — mit Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes — zur Kompetenz der k. Bezirksgerichte eine Anzahl von Übertretungen, deren weitaus überwiegender Teil auch weiterhin der Gerichtsbarkeit der administrativen Behörden unterliegen wird. Wenn gleich die Regierungsmotive die Berechtigung der Forderung anerkennen, dass der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei strenge durchgeführter Trennung der Justizpflege von der administrativen Regierungsgewalt blos die Erledigung jener Übertretungsfälle anvertraut werden dürfte, deren Thatbestand im Verwaltungswege — Ministerialverordnung, städtisches Statut etc. — statuirt wurde, während alle im Gesetze begründeten Übertretungen einer gerichtlichen Entscheidung unterliegen müssten, konnte dieser Forderung abermals auf Unkosten der Systemmässigkeit aus dem Grunde nicht Genüge geleistet werden, weil die in Folge der Neuorganisation nunmehr ohnehin mit erweiterter Kompetenz ausgestatteten k. Bezirksgerichte ihrer Aufgabe nicht entsprechen könnten, wenn auch sämtliche gesetzlich statuierten Übertretungen ihnen überlassen worden wären. Die Verbrechen und die Vergehen, welche nicht taxative der Schwurgerichtsbarkeit, respektive den k. Bezirksgerichten überwiesen worden sind, gehören — ausser den bereits früher behandelten Fällen — zu der Kompetenz der k. Gerichtshöfe, denen auch die Aburteilung jener Verläumdungen und Ehrbeleidigungen zukommt,

bei welchen das Strafverfahren im Sinne des Strafgesetzes (§§ 269 bis 272) von Amtswegen einzuleiten ist.

Eine bemerkenswerte Neuerung im Einführungsgesetze — laut welchem die Strafprozessordnung und das Gesetz über die Schwurgerichte in Ungarn mit Ausschluss Kroatiens spätestens am 1. Januar 1899 ins Leben treten sollen — bildet die Einführung der staatlichen Strafregister über die rechtskräftig Verurteilten.

Da der im Jahre 1891 zu Wien abgehaltene allgemeine Postkongress, dessen Bestimmungen im Gesetzartikel XI ex 1892 wiedergegeben wurden, es zur Pflicht der paciscierenden Staaten gemacht hatte, strafrechtliche Verfügungen gegen die Nachahmung und Fälschung der auswärtigen Postwertzeichen zu treffen, falls dies nicht bereits geschehen sein sollte, kam Ungarn dieser Verpflichtung im Gesetzartikel XXXVII ex 1897 nach; gleichzeitig wurden die als ungenügend erachteten Bestimmungen des Strafgesetzes über die Nachahmung und Fälschung von Stempeln, Stempelpapier, Briefmarken etc. (Strafgesetz § 412, Gesetz über die Übertretungen § 59) genauer präcisiert und die Strafe dieser Delikte mit Rücksicht auf die grössere Strenge der ausländischen Gesetzgebungen entsprechend verschärft. Unter Voraussetzung der Reciprocität unterliegen die Fälschung, die fraudulose Nachahmung, Verwendung ausländischer Stempel, Postmarken und Postzeichen derselben Beurteilung, wie die nämlichen Delikte bei inländischen Stempeln und Postwertzeichen.

Mit dem Gesetzartikel XXXV ex 1897 wurde eine Neuorganisation des statistischen Centralamtes für ganz Ungarn mit Einschluss Kroatiens vorgenommen, nach deren vom internationalrechtlichen Gesichtspunkte bedeutendsten Bestimmung das Centralamt auch internationale Daten sammelt und verpflichtet ist, auch seinerseits die Interessen der internationalen Statistik zu fördern.

Der Gesetzartikel II ex 1897 brachte einen Modus zur Lösung jener Grenzstreitigkeiten in Vorschlag, welche an der nördlichen Grenze des Landes zwischen der Meeraugenspitze (Tátra-Gebirg) und dem Vereinigungspunkte der Bäche Bialka und Poduplaszki bereits seit 1834 in der Schwebe ist. Auf Grund eines Übereinkommens zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung soll die Streitfrage einem Schiedsgerichte unterbreitet werden,

dessen Spruche sich beide Teile unbedingt unterwerfen. Im Sinne des Übereinkommens entsendet jede Regierung je ein Mitglied des respektiven obersten Gerichtshofes (in Ungarn die K. Kurie, in Österreich das Reichsgericht), die mit Übereinstimmung den Präsidenten des Schiedsgerichtes wählen, welcher aber weder ungarischer noch österreichischer Staatsbürger sein kann. Das obengenannte Gesetz erteilte der Regierung die Ermächtigung, im Sinne des Übereinkommens vorzugehen, was vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes in soferne von prinzipieller Bedeutung ist, als es der erste Fall ist, dass eine zwischen Ungarn und Österreich schwebende Grenzstreitigkeit der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterbreitet wurde. Nach der bisherigen Gepflogenheit wurden in ähnlichen Fällen seitens beider Regierungen s. g. gemischte Kommissionen entsendet, die miteinander regelrecht verhandelten, nach dem Ergebnisse der Verhandlungen eine Grenzbeschreibung und eine Grenzmarkierung vornahmen und deren Übereinkommen — wenn es zu einem solchen gelangte — nach Gutheissung seitens der Regierungen im Gesetze sanktioniert wurde. Auf diesem Wege fand ihre Erledigung eine bereits seit 1775 schwebende Grenzstreitigkeit zwischen Ungarn und Österreich an der östlichen Grenze Ungarns, indem die Grenzlinie zwischen den Comitaten Besztercze Naszód und Mármaros einerseits, der Bukowina andererseits festgestellt und im Gesetzartikel XIV ex 1897 incorporiert wurde, wodurch das Territorium Ungarns um 307 Morgen und 1070 Quadratklafter vergrössert wurde.

Die zwischen Österreich-Ungarn und Italien am 25. Juni 1896 geschlossene internationale Vereinbarung in Sachen der gegenseitigen kostenfreien Krankenpflege unbemittelter italienischer respektive ungarischer oder österreichischer Staatsangehöriger, die sich im Gebiete des anderen Vertrags-Teiles befinden, enthält der Gesetzartikel XV ex 1897. Im Sinne der Vereinbarung haben die in Österreich oder in Ungarn körperlich oder geistig erkrankten, mittellosen italienischen Staatsangehörigen, sowie die in Italien erkrankten, mittellosen Österreicher und Ungarn, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Gefährdung ihrer eigenen oder der Gesundheit Anderer bewerkstelligt werden kann, den gleichen Anspruch auf ärztliche Hülfeleistung und Pflege in einem Krankenhause, wie die

Angehörigen des Inlandes. Die Kosten der Krankenverpflegung, sowie jene der Beerdigung können weder von dem Staate, dessen Angehöriger der Betreffende war, noch von dessen Zuständigkeitsorte, noch überhaupt von einer öffentlichen Kasse des auswärtigen Staates gefordert werden; doch wenn der Verpflegte selbst oder die an seiner statt im Sinne der Gesetze zur Zahlung Verpflichteten hierzu fähig sind, werden sie zum Ersatz der erwachsenen Kosten angehalten und die Regierungen haben gegenseitig die Verpflichtung übernommen, in Folge des an sie gelangenden diplomatischen Ersuchens in den Schranken der Staatsgesetze dahin zu wirken, dass die reklamierten Kosten eingebracht werden.

Unter den Gesetzen von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind neben der Handelskonvention mit Bulgarien jene bemerkenswert, durch welche das sog. kleine Lotto beseitigt und die Klassenlotterie eingeführt wurde (Artikel VII ex 1897) und dasjenige, durch welches zur Beteiligung Ungarns an der internationalen Ausstellung in Paris im Jahre 1900 die Summe von 1 150 000 Gulden bewilligt worden ist (Artikel XVIII ex 1897). Mit der am 21/9. Dezember 1896 geschlossenen und im Gesetzartikel XIX ex 1897 incorporierten Handelkonvention mit Bulgarien haben die langwierigen Bemühungen der Monarchie zur Sicherung eines geregelten handelspolitischen Verhältnisses mit diesem Balkanstaate ihren Abschluss gefunden.[1])

[1]) Bis zum Jahre 1890 war in volkswirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien ausschliesslich jene Bestimmung des Berliner Kongresses (1878) massgebend, laut welcher die zwischen der hohen Pforte und den auswärtigen Staaten geschlossenen Handels- und Schifffahrtskonventionen mit Bezug auf Bulgarien auch weiterhin in Kraft bleiben und nur mit Zustimmung des auswärtigen Staates abgeändert werden können. Dementsprechend blieb die mit der Türkei am 22. Mai 1862 auf die Dauer von 28 Jahren abgeschlossene Handels- nnd Schifffahrtskonvention gegenüber Bulgarien auch weiterhin in Wirksamkeit, auf Grund dessen die nach Bulgarien exportierten Waaren einem 8 % Wertzolle, die nach Österreich-Ungarn importierten Waaren bulgarischen Ursprungs aber dem allgemeinen Zolltarife unterworfen waren. Nach dem im Jahre 1890 erfolgten Ablauf der mit der Türkei geschlossenen Handels- und Schifffahrtskonvention musste umsomehr an eine Neugestaltung des Verhältnisses zu Bulgarien geschritten werden, als bereits im Jahre 1889 England und bald darnach auch das deutsche Reich mit dem genannten Lande als selbstständig kontrahierendem Teile provisorische Übereinkommen getroffen hatten und zwar

Nach beiderseitigen Konzessionen fand ein Übereinkommen dahin statt, dass bei Aufrechterhaltung des Anspruches auf Meistbegünstigung die nach Bulgarien importierten Waren österreichischer oder ungarischer Provenienz der Regel nach einem 14 % Wertzolle unterliegen, während Bulgarien die Rechte der meistbegünstigten Staaten geniesst und dass die Gleichberechtigung der Ausländer mit den Staatsangehörigen anerkannt wurde. Ausserdem enthält die nunmehr mit Gesetzeskraft ausgestattete Konvention die Bestimmung, dass die Angehörigen des einen kontrahierenden Staates im Gebiete des anderen der Militärdienstpflicht, sowie jeder unter ausserordentlichen Verhältnissen angeordneten Zwangsleistung enthoben sind und dasselbe gilt betreffs der Verpflichtung zur gerichtlichen, administrativen oder municipalen Dienstleistung. Die bulgarische Regierung, welche das Recht zur Errichtung von Handels-

---

in dem Sinne, dass die nach Bulgarien importierten englischen und deutschen Waaren einem 8 % Wertzolle, ½ % Gebühren und den im bulgarischen Gesetze begründeten Municipalsteuern unterlagen, während Bulgarien bei Verzollung seiner nach dem deutschen Reiche respektive nach England importierten Waaren die Meistbegünstigung zuerkannt wurde. Hiermit fand der Anspruch Bulgariens, dem zu Folge es nur unter Voraussetzung und Zusicherung der Reciprocität geneigt war, den fremden Mächten den Vorteil der Meistbegünstigung bei Verzollung ihrer Waaren zu gewähren, praktische Anerkennung und auch die übrigen Mächte wurden darauf angewiesen, ihrem Export den Genuss der Meistbegünstigung durch Abschliessung von Konventionen zu sichern. Obgleich aber die österreichisch-ungarische Monarchie von Anfang an auf den Abschluss einer definitiven Handelskonvention mit Bulgarien bedacht war, scheiterte ihr Bemühen an den politischen Verhältnissen dieses Landes und an der daselbst überhandgenommenen schutzzöllnerischen Strömung, welche dem Abschluss von Handelskonventionen überhaupt abgeneigt war. In Folge dessen waren seit 1890 blos von Jahr zu Jahr provisorische Vereinbarungen möglich, welche den beiderseits importierten Waaren gegenseitig die Meistbegünstigung sicherten, respektive unterlagen unsere Waaren dem im englisch-bulgarischen Übereinkommen festgestellten 8½ % Wertzolle. Dasselbe Verhältnis herrschte im Verhältnisse des deutschen Reiches, Englands, Frankreichs, Italiens, Belgiens und der Schweiz zu Bulgarien, bis letzterem am Ende des Jahres 1894 das Recht eingeräumt wurde, die aus den Vertragsstaaten stammenden Waaren einem 10½ % Wertzolle zu unterwerfen. Das Zustandekommen einer definitiven Handelskonvention erschwerten teils die Octroi- und Accisenfragen, jene der Monopole und der s. g. Patentsteuer seitens Bulgariens, teils dessen von Seiten Ungarns unerfüllbare Forderung, dass eine Veterinärkonvention mit in die Handelkonvention einbezogen werde.

agenturen in Österreich und in Ungarn erhielt, verpflichtete sich zur baldigen Schaffung eines den Prinzipien des internationalen Rechtes entsprechenden Patentgesetzes.[1])

C. Kroatien.

Referent: Dr. J. **Šilović**, ordentlicher Professor der Rechte, Agram.

a) Gesetzgebung.

1. Das Gesetz vom 11. März 1897, durch welches das Gesetz vom 17. Mai 1875 über den Strafprozess in Drucksachen ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

In Kroatien ist das Schwurgericht bloss für Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen sind, zuständig. Als Schwurgericht ist für das ganze Land der Gerichtshof in Agram kompetent. Die Geschworenen werden ausschliesslich aus der Stadt Agram genommen.

Durch das obige Gesetz sind Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch Druckschriften, von der Kompetenz des Schwurgerichtes ausgeschieden und den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden. Für diese Vergehen ist nicht der Gerichtshof in Agram für das ganze Land, sondern derjenige Gerichtshof erster Instanz kompetent, in dessen Sprengel der Druckort gelegen ist; wenn dieser aber unbekannt, oder wenn die Schrift im Auslande gedruckt worden ist, derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Druckschrift ausgegeben und verbreitet wurde.

2. Das Gesetz vom 13. März 1897 zur Hebung der Volkswirtschaft.

Zur Hebung der Volkswirtschaft in Kroatien wird ein Landes-Volkswirtschafts-Fonds gegründet (§ 1).

Der Landes-Volkswirtschafts-Fonds besteht a) aus einem speziellen Stamm-Kapital von 500,000 fl., b) aus der Domäne „Božjakovina“ und c) aus einem Betriebs- und Investitional-Kapital von 350,000 fl. (§ 2).

Zu diesem Stamm-Kapital fliesst die Hälfte der Geldstrafen wegen Übertretungen des Forst-Gesetzes, des Jagd-Gesetzes, des Gesetzes über die Feldpolizei und überhaupt der Gesetze und Ver-

[1]) Die juristische und volkswirtschaftliche Literatur Ungarns aus dem Jahre 1897 wird im Jahrbuche von 1899 im Zusammenhang mit der Literatur des Jahres 1898 behandelt werden.

ordnungen, die zum Schutze und zur Hebung der Volkswirtschaft erlassen sind. Die zweite Hälfte dieser Geldstrafen ist den Gemeinden, in deren Sprengel die strafbare That begangen wurde, für ihre volkswirtschaftlichen Zwecke auszufolgen.

Das reine Zinsen-Einkommen von dem Stamm-Kapital muss für die volkswirtschaftlichen Zwecke des Landes verwendet werden.

Das Rein-Einkommen der Domäne „Božjakovina" wird in erster Linie zur Erhaltung der Forstakademie, die mit Anfang des Schuljahres 1898/99 in Agram errichtet und der philosophischen Fakultät der königl. Franz-Josefs-Universität zugeteilt ist, verwendet.

Der Rest des Einkommens der Domäne, insofern er nicht für besondere volkswirtschaftliche Zwecke des Landes verwendet wird, fliesst in das Betriebs- und Investitional-Kapital (§ 4).

Auf der Landes-Domäne Božjakovina werden eine Musterwirtschaft und solche Institutionen ins Leben gerufen, welche die allgemeine Wirtschaft des Landes, insbesondere Weinbau, Obstkultur, Wiesenbau, Vieh- und Pferdezucht zu heben und zu unterstützen geeignet sind (§ 5).

Es ist in den Gespanschaften von Modruš-Fiume, von Varaždin und Syrmien je eine Obst- und Weinbau-Schule und in der Gespanschaft Lika-Hrbava eine Muster-Wirtschaft mit einer praktischen Milch- und Käse-Schule zu errichten (§ 7).

Betriebs- und Investitional-Kapital hat den wirtschaftlichen Investitional- und Betriebs-Zwecken auf solche Weise zu dienen, dass aus ihm Vorschüsse für grössere Investitionen gegeben werden, und zwar ebenso für Landes-Investitionen, als auch für diejenigen der Bevölkerung.

Endlich wird durch das Gesetz die Landesregierung verpflichtet, eine genügende Anzahl des kulturtechnischen Personals mit akademischer Bildung anzustellen (§ 8).

3. Das Gesetz vom 24. März 1897 über das Anfechtungsrecht innerhalb und ausserhalb des Konkurses. Die Hauptgrundlage dieses Gesetzes war das österreichische Anfechtungsgesetz vom 16. März 1884, was ganz natürlich ist, wenn man in Erwägung zieht, dass in Kroatien das österr. allg. bürg. Gesetzbuch in Kraft steht. Das kroatische Anfechtungsgesetz hat aber ausserdem auch das ungarische Gesetz (Gesetz Artikel XVII 1881) und die deutschen Gesetze vom 10. Februar 1877 und vom 21. Juli 1879 berücksichtigt.

4. Das Konkursgesetz vom 28. März 1897. Bis zum 1. Januar 1898 war in Kroatien das österr. Konkursgesetz vom 18. Juli 1853 in Kraft, welches in keiner Beziehung den heutigen Verhältnissen und Anforderungen entsprach, weshalb es schon längst in Österreich und in Ungarn ausser Kraft gesetzt und durch moderne Konkursgesetze ersetzt wurde.

An eine einfache Revision dieses Gesetzes war nicht zu denken, weil durch sie die Mängel des Gesetzes nicht beseitigt werden konnten, wohl aber die gesetzlichen Bestimmungen unnötigerweise komplizierter und verwickelter wurden. Deshalb schien es notwendig, ein neues Gesetz zu bringen.

Wie ich schon (Jahrbuch, Jahrg. III Seite 644) erwähnt habe, lehnt sich unser Konkursgesetz hauptsächlich an die ungarische Konkursordnung vom Jahre 1881, berücksichtigt aber auch die österreichische Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 und das deutsche Konkursgesetz vom 10. Februar 1877, sowie auch den Entwurf einer Novelle zur ungarischen Konkursordnung.

Die Anlehnung an die ung. Konkursordnung rechtfertigt die Landesregierung in den Motiven damit, dass wir das Handels- und Wechselrecht mit Ungarn gemeinsam haben, dass unsere Verkehrsverhältnisse mit Ungarn sehr lebhaft sind und dass sich das ungarische Gesetz an das deutsche Mustergesetz angelehnt hat. Die Berücksichtigung des österreichischen und des deutschen Gesetzes wird mit Rücksicht auf den Universal-Charakter des Konkursrechtes sowie auf unseren verzweigten Verkehr mit diesen Ländern begründet.

In Bezug auf das internationale Konkursrecht bestimmt das Gesetz:

§ 63. Das Konkursverfahren umfasst das sämtliche (§ 2) bewegliche, wo immer befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, sowie dessen im Bereiche der Königreiche Kroatien und Slavonien befindliche unbewegliche Vermögen.

§ 64. Wenn der Konkurs in Ungarn eröffnet wird und der Gemeinschuldner besitzt in Kroatien und Slavonien unbewegliches Vermögen, ist über dieses Vermögen ein abgesonderter Konkurs zu eröffnen.

§ 65. Wenn gegen den Gemeinschuldner Konkurs eröffnet wird:

a) In Kroatien und Slavonien, und derselbe hat im Auslande bewegliches Vermögen, oder

b) Im Auslande und der Gemeinschuldner hat in Kroatien und Slavonien bewegliches Vermögen, so sind, insofern die internationalen Verträge nicht anders verfügen, im Falle a) von der ausländischen Behörde die Ausfolgung der beweglichen Sachen an die inländische Konkursmasse zu fordern, im Falle b) aber der ausländischen Behörde die inländischen beweglichen Sachen auszufolgen, jedoch nur wenn die ausländische Behörde dieses verlangt und wenn die ausländischen Behörden nach denselben Prinzipien gegen die inländischen Gerichte vorgehen.

Die kroatisch-slavonischen Gerichte haben jeden Fall der verweigerten Ausfolgung von beweglichen Sachen der königl. kroat.-slavon.-dalm. Landesregierung, Justiz-Abteil., zu berichten. Von der obigen Vorschrift sub b) werden die Kapitalien ausländischer Unternehmungen, welche zum Zwecke inländischer Geschäfte im Inlande angelegt wurden, sowie auch die Stammkapitalien im Sinne der §§ 211, 435, 453 und 461 des Handelsgesetzes ausgenommen. Diese Vermögen haben die kroatisch-slavonischen Gerichte nicht auszufolgen, sondern ist bezüglich dieser, wenn die in den §§ 71 bis 74 oder jene in den §§ 219 und 223 des Handelsgesetzes angeführten Bedingungen eintreten, ein abgesonderter Konkurs zu eröffnen.

Wenn die internationalen Verträge nichts anderes bestimmen, gehört das Konkurs-Verfahren betreffs im Auslande liegender Realitäten nicht zur Gerichtsbarkeit der kroatisch-slavonischen Gerichte. Für das Konkurs-Verfahren der in Kroatien und Slavonien liegenden Realitäten sind nur die kroatischen Gerichte zuständig.

Das kroatische Konkursgesetz führt den Zwangsausgleich ein (§§ 187—215). Der Zwangsausgleich kann nicht geschlossen werden, solange der Gemeinschuldner auf der Flucht ist, oder sich weigert, den Offenbarungseid abzulegen, solange er wegen betrügerischen Bankerutts unter Anklage steht, oder wenn er wegen desselben verurteilt wurde (§ 188).

Die Funktionen des Masse-Vertreters und des Masse-Verwalters sind in einer Person, und zwar in derjenigen des Masse-Verwalters vereinigt, welchen das Gericht definitiv ernennt (§§ 70, 80). Zum Masse-Verwalter und dessen Substituten sind unbescholtene, verlässliche und praktische Leute zu ernennen. Wenn am Orte des Konkurs-Gerichtes Advokaten sich befinden, und wenn der Gemein-

schuldner kein solches Geschäft hat, welches behufs vorteilhafter Verwaltung des Vermögens eine besondere Fachkenntnis erfordert, ist zum Masse-Verwalter regelmässig ein Advokat zu ernennen (§ 88).

Es wird weiter ein Konkurs-Kommissar eingeführt (§ 84), der der früheren Konkursordnung nicht bekannt war. Das neue Gesetz kennt keine Praeclusion der Forderungen im Konkurse, sondern werden ohne Wiedereinsetzung in vorigen Stand auch jene Forderungen berücksichtigt, welche nach Ablauf des Anmeldungstermins angemeldet werden (§§ 67, 124, 125, 126, 180). Die Forderungen der Pfand- und anderen zur abgesonderten Befriedigung berechtigten Gläubiger, die Forderungen auf Ausscheidung, sowie die Forderungen derjenigen Gläubiger, die etwas als Konkursschulden oder -Kosten zu verlangen haben, brauchen nicht angemeldet werden, sondern können während des Konkurses ebenso beansprucht werden, wie ausser dem Konkurse (§ 140). Betreiben sie aber ihre Ausscheidungs- oder abgesonderten Befriedigungsrechte nicht, so soll dieser Umstand die Veräusserung und Verteilung der Konkursmasse nicht hindern (§§ 80 Z. 9, 145). Die Kompensation wird besser geregelt als in der alten Konkursordnung, ebenso auch begrenzt (§ 25). Die Veräusserung der Konkursmasse wird nicht auf die öffentliche Licitation beschränkt (§§ 143, 145, 147, 148). Das Gesetz enthält keine besonderen Bestimmungen über die Exekution und Kaufschilling-Verteilung, sondern weist auf die Vorschriften des Executions-Verfahrens hin (§ 164). Es regelt die Verständigung der Interessenten besser als das alte Gesetz (§ 66), ebenso die Rechtsmittel, welche in einigen Fällen ausgeschlossen sind (§§ 87, 89, 91, 97, 131, 148, 168, 195, 201, 203, 236). Im Falle der Bemängelung der Rechnung des Masse-Verwalters wird ein viel einfacheres Verfahren vorgeschrieben, und zwar nach den Vorschriften des unstreitigen Verfahrens.

Die Beendigung des Konkurses wird dadurch nicht verzögert, dass noch nicht das ganze Konkursvermögen verteilt ist (§ 183). Der Konkurs kann auch vor Ablauf des Anmeldungs-Termines aufgehoben werden, wenn alle bekannten Gläubiger darin einwilligen (§ 156). Bei den ganz unbedeutenden Konkursen wird ein abgekürztes Verfahren eingeführt (§§ 239—241). Endlich werden Strafbestimmungen gegen widerrechtliche Übervorteilungen der Konkursgläubiger gegeben (§§ 242 —243).

5. Das Gesetz vom 15. April 1897, durch welches der Gesetz-Artikel XVI von 1870 über die Organisation der Landgemeinden auch auf die gewesene kroatische Militärgrenze erstreckt wird.

Bis zu diesem Gesetze waren die Landgemeinden in der gewesenen Militärgrenze nach den Gemeinde-Gesetzen von 1862, vom 8. Juni 1871 und vom 1. Dezember 1889 und diejenigen des sogenannten Provinzials nach dem Gemeinde-Gesetze vom Jahre 1870 (Gesetz-Artikel XVI 1870) organisiert; jetzt wurde aber auch auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens die gesetzliche Einheit in dem ganzen Territorium von Kroatien durchgeführt.

b) Literatur.

1. Ivan Širola, Kulturne prilike Dalmacije na koncu XVIII. stoljeća (Die Kulturzustände Dalmatiens am Ende des XVIII. Jahrhunderts.) Agram. 8°. 54.

In dieser sehr interessanten Monographie wird auch die Verwaltung und die Justiz Dalmatiens zu jener Zeit geschildert. Unter anderen beschreibt uns der Verfasser die „Poljička župa“ (Gemeinde Poljice), welche noch zu dieser Zeit die grösste Autonomie in ganz Dalmatien besessen hat. Diese Autonomie wurde der „Poljička župa“ von kroatischen Königen gegeben, und sie wusste sie auch später zu erhalten. In der „župa“ lebten zu Ende des vorigen Jahrhunderts 7—8000 Menschen in 12 Dörfern und 27 Pfarren. Jedes von den 12 Dörfern hatte seinen „knez“ (Dorfältesten), welcher im Dorfe auch als Richter fungierte. Die höchste Gewalt war in den Händen des „veliki knez“ (conte grande) und seiner zwei Prokuratoren, welche die Dorfältesten zu kontrolieren hatten und in grösseren Civilsachen und in Strafsachen für Verbrechen zuständig waren. In anderen Civil- und Strafsachen, in welchen der „knez“ in der ersten Instanz zuständig war, bildete der „veliki knez“ mit seinen Prokuratoren die Berufungsinstanz. Neben ihm stand der „veliki vojvoda“ (der grosse Herzog) mit zwei Prokuratoren, dessen Aufgabe die Erhaltung der Ordnung und die Ermittlung der Verbrecher und in den Kriegszeiten das Tragen der Fahne von der „župa“ vor dem Volke war. Der „veliki knez“ und „veliki vojvoda“ mit ihren Prokuratoren bildeten „poljički stol“

(Die Tafel von Poljice), das heisst sie bildeten die Regierung. Ebenso die Regierung als auch die Dorfältesten wurden jährlich neu gewählt. Der Dorfälteste wurde von den Dorfangehörigen, und zwar folgendermassen gewählt: Vor der Kirche waren zwei Mäntel ausgestreckt, auf welche man Steine warf; ein Mantel für die Wiederwahl des alten und der andere für die Wahl des neuen Dorfältesten. Die gewählten Dorfältesten gingen dann zum „veliki zbor“ (Grosse Versammlung), welcher aus 12 Dorfältesten, aus den Mitgliedern der Regierung, aus allen Adeligen der „župa“ und aus allen Geistlichen bestand. Wenn die grosse Versammlung ein Gesetz für das Volk zu beraten und zu beschliessen hatte, wurden auch die Nichtadeligen in die Versammlung berufen.

Vor der Wahl der neuen Regierung übergab der „veliki knez“ in der Versammlung das Siegel und die Schlüssel der Truhe, in welcher die Verfassung und die Privilegien der „župa“ eingeschlossen waren, dem Vikar, worauf dieser sagte: Jetzt haben wir keinen „knez“ mehr. Der „knez“ bat dann um Verzeihung, wenn er Jemandem zur Zeit seiner Herrschaft unwillkürlich Unrecht gethan und übergab sich und sein ganzes Hab und Gut der Versammlung als treuer Sohn der Gemeinde und ihrer Verfassungsrechte. Nun wurden von der Versammlung die Thaten der Regierung der Kritik unterzogen, die Bedürfnisse der Gemeinde erörtert und der abtretenden Regierung das Absolutorium erteilt. Endlich wurde von den Edelleuten die Regierung gewählt. Mehr als dreimal konnten dieselben nicht gewählt werden.

Der „veliki knez“ war verpflichtet, dreimal im Jahre alle Dörfer seiner Gemeinde zu besuchen und in jedem Dorfe Gericht zu halten. Als Beirichter fungierten drei Schöffen, welche von den Geschlechtern Tišemiri, Limići und Kremenčani gewählt wurden. Ohne die Schöffen konnte „veliki knez“ nicht richterliche Funktionen ausüben.

Die Hauptstrafen waren folgende: Tod durch den Strang für den Vaterlandsverräter, für den Dieb, der über 100 Libri gestohlen hat, und für den heimischen Dieb, d. i. für denjenigen, der in seinem eigenen Dorfe gestohlen hat, ohne Rücksicht auf den Betrag. Dieser verlor ausserdem sein ganzes Vermögen zu Gunsten des Dorfes und seiner Verwandten. Der Räuber wurde mit dem Tode durch den Strang oder durch Vierteilen bestraft. Die Hexe

wurde für das erste Mal mit Ruthenstreichen gezüchtigt; wenn man dann sah, dass sie noch Hexe blieb, wurde sie verbrannt. Die Sodomie wurde auch mit dem Tode durch Verbrennen bestraft. Wenn der „kmetić" (der Nichtadelige) an seinen Herrn (den Adligen) Hand gelegt hatte, wurden ihm drei Rippen ausgehackt, damit er zu nichts mehr tauge, wenn er aber seinen Herrn beschimpft, so war ihm in die Zunge einzuschneiden und musste er 50 Libri zahlen.

2. Primjetbe odvjetničkoga odbora za Slavoniju na zakonske osnove o stečajnom redu i pobijanju pravnih djela (Bemerkungen des Advokatenausschusses für Slavonien zu den Entwürfen eines Konkursgesetzes und eines Anfechtungsgesetzes). Essek. 16, 53.

Die kroatische Landesregierung hatte beide Entwürfe an die Advokatenausschüsse mit der Aufforderung gesendet, dass sie ihr ihre eventuellen Bemerkungen mitteilen. Der Advokatenausschuss in Essek hat zum Referenten über diese Entwürfe den Esseker Advokaten Dr. Jgnjo Wagner, der sich schon längere Zeit mit dieser Materie eingehend befasst und in der Monatsschrift des kroat. Juristenvereins die Reform des Konkursrechtes in Kroatien wiederholt angeregt hat, bestellt. Seine Abhandlung sowie die Beschlüsse des Plenums sind in jener Monographie publiziert.

Diese Bemerkungen, ebenso wie die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern in Agram und in Essek, welche ebenfalls um ihre Meinungsäusserungen von der Landesregierung angegangen wurden, erschienen zu spät, um von der Landesregierung noch berücksichtigt werden zu können, weil die Gesetzentwürfe schon dem Landtage unterbreitet waren. Deswegen wurden sie unter die Landtagsabgeordneten verteilt, um im Justiz-Ausschusse und im Plenum in Betracht gezogen zu werden. Sie werden aber auch bei der Auslegung und Anwendung der genannten Gesetze ein wertvolles Material bilden.

3. Dr. Fr. Vrbanić, Demografske prilike južnih Slovena (Demographischen Verhältnisse der Südslaven). Separatabdruck aus den Publikationen der Südslavischen Akademie. CXXIX. Buch. Agram. 8°. 84.

Der gelehrte Akademiker, über den ich schon im Jahrbuche (Jahrgang II. S. 428) berichtet habe, betrachtet in dieser Ab-

handlung die demographischen Verhältnisse von Bosnien und Herzegovina, Bulgarien, Montenegro, Görz und Gradiška, Dalmatien, Kroatien und Slavonien, Istrien, Krain und Serbien. Diese Länder umfassen einen Flächenraum von 281,277 Klm. und haben gegen 10,606,000 Einwohner. Von diesen Einwohnern gehören 8,975,089, d. i. 85 % dem südslavischen Stamme an. Rechnet man dazu die Südslaven, die in Steyermark, Kärnthen und in Triest und Umgebung und in Ungarn, wo nach der letzten Volkszählung 679,220 Kroaten und Serben, 584,147 Slovenen leben, kann man die Zahl der Südslaven rund auf 10,300,000 rechnen. Davon sind 8,000,000 Kroaten, Serben und Slovenen, welche eine und dieselbe Sprache, nur verschiedene Dialekte, sprechen. Eine der wichtigsten Erscheinungen bei den Südslaven ist ihre Religion, besonders wenn man erwägt, wie die Religion der Bevölkerung hier mit vielen sozialen Erscheinungen im engsten Zusammenhange steht. $^5/_6$ der Bevölkerung sind Christen und $^1/_6$ (16,3 %) nicht. Unter den Christen sind am zahlreichsten die Anhänger der griechisch-orientalischen Religion (58,8 %), dann die Katholiken (31,68 %).

$^4/_{10}$ der ganzen Bevölkerung lebt im Ehestande (39,55 %); es ist demnach kaum $^1/_4$ der Erwachsenen unverheiratet. Auch heiraten die Südslaven früher als sonst in Europa Ehen geschlossen werden. Der Grund dieser Erscheinung ist einerseits in dem südlichen Klima, in welchem die Südslaven leben, zu suchen; aber der Hauptgrund liegt doch in den sozialen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Volkes. Unter diesen Eigentümlichkeiten nehmen einen sehr wichtigen Platz die Hauskommunionen, durch welche im Volke die Gewohnheit, früh zu heiraten, eingebürgert wurde, ein. $^3/_7$ der Weiber, die in den Ehestand treten, haben das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht; und von den heiratenden Männern steht $^1/_2$ unter dem 24. Lebensjahre. Nirgends heiraten so viele Wittwen und Wittwer, als bei den Südslaven. Auf 1000 Einwohner kommen 40,7 Kinder. Es ist demnach die Geburtenzahl so gross wie nirgends in Europa, ausser in Russland (48,8) und in Ungarn (44,2).

Die Zahl der unehelichen Geburten im Verhältnisse zu den ehelichen ist sehr klein (2,83 %). Die Sterbezahl ist bei den Südslaven ziemlich gross, da auf 1000 Einwohner 24,8 Sterbefälle kommen.

Das Verhältnis zwischen den Geburten und Sterbefällen ist sehr günstig, da jährlich 119,000 Menschen mehr geboren werden, als sterben, d. i. die Geburtsziffer ist um 63 % grösser als die Ziffer der Sterbefälle. Demnach ist der innere Zuwachs der Bevölkerung bei den Südslaven so gross wie bei keinem anderen Volke in Europa und erinnert an den Zuwachs in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

4. Dr. Fr. J. Spevec, Zakon o pobijanju pravnih djela glede imovine insolventnoga dužnika od 24. ožujka 1897. (Das Anfechtungsgesetz vom 24. März 1897.) Agram. 8°. 108.

Der Textausgabe mit Materialien hat Prof. Dr. Spevec eine eingehende Darlegung der Prinzipien des Anfechtungsrechtes, welches durch dieses Gesetz in Kroatien neu eingeführt wurde, vorausgeschickt, wodurch das Buch ebenso für die Theoretiker als auch für die Praktiker einen erhöhten Wert erhalten hat.

5. Dr. J. Mudrovčić, Stečajni zakon od 28. ožujka 1897 (sa gradjom i provedbenom naredbom (Konkursgesetz vom 28. März 1897 mit Materialien und mit der Vollzugsverordnung). Agram. 8°. 262.

Dr. J. Mudrovčić ist, wie ich schon erwähnt habe (Jahrbuch III S. 644), der Verfasser des Anfechtungs- und des Konkursgesetzes. Er hat beide Gesetzentwürfe, wie sie dem kroatischen Landtage unterbreitet worden sind, mit sehr guten und umfangreichen Motiven versehen. Die Motive zum Konkursgesetze, die er in dem Buche mit dem Gesetzestexte ausgegeben hat, erleichtern bedeutend das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes, weshalb diese Ausgabe von der Juristen- und Handelswelt mit Freuden begrüsst worden ist.

6. Ig. Wagner, Das kroatische Anfechtungsgesetz vom 24. März 1897 und das kroatische Konkursgesetz vom 28. März 1897. Essek. 8, 211. Preis 2 fl. (L. Laubner.)

Um die beiden Gesetze den Juristen und der Geschäftswelt ausserhalb Kroatiens, welche mit uns im Verkehr steht, zugänglich zu machen, übersetzte Herr Ig. Wagner ebenso die Gesetze als auch die Einführungsverordnung vom 7. Juli 1897 Zahl 9 495 in die deutsche Sprache. Manchen Paragraphen hat er auch erläuternde Bemerkungen beigegeben.

Oranje-Freistaat.

Referent: Dr. **James Barry Munnik Hertzog**, Erster Strafrichter, Bloemfontein.

Ein Hauptergebnis der Gesetzgebung des Jahres 1898 ist der Volksratsbeschluss vom 11. Mai, durch den unsere Verfassung einige Veränderungen erfahren hat. Die letzteren betreffen vornehmlich Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechtes und die Verpflichtung zum Kriegsdienste für alle männlichen Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren, welche im Staate geboren oder wohnhaft sind. Einige andere Veränderungen sind von geringerer Wichtigkeit.

Hinsichtlich des Bürgerrechtes ist die frühere Bestimmung, welche einen einjährigen Aufenthalt im Lande zum Erwerb dieses Rechtes für genügend erachtete, aufgehoben, und wird jetzt fester Verbleib von drei Jahren erfordert, ehe dem Betreffenden ein Bürgerbrief ausgehändigt werden kann. Ferner wird die Erlangung des Bürgerbriefes von der Ablegung des Eides der Treue abhängig gemacht, welche eine praesumptio juris de jure darstellt, dass der Vereidigte von allen Rechten und Pflichten als Bürger eines anderen Staates befreit ist.

Sodann soll nach der neuen Verfassung die Eintragung der Bürger und Stimmberechtigten durch die gewöhnliche Gesetzgebung geregelt werden, während das Stimmrecht zur Wahl des Präsidenten und der Volksratmitglieder allen volljährigen Bürgern verbleibt, welche nach den früheren Konstitutionsbestimmungen das Bürgerrecht erlangt haben, ohne dass sie im Genusse eines sicheren Einkommens oder Vermögens zu sein brauchen. Ausserdem steht dem hohen Gerichtshof das Recht zu, Personen, welche sich des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, des Mordes, der Falschmünzerei, der Brandstiftung, des Meineides oder grober Unzucht schuldig gemacht haben, das Stimmrecht entweder auf Zeit oder dauernd abzusprechen.

Diesen Verfassungsveränderungen schliesst sich Gesetz No. 12 an, welches das Naturalisationsverfahren regelt, indessen für weitere Kreise von weniger Wichtigkeit ist.

Im Übrigen enthalten die neuen Gesetze folgendes:

Gesetz No. 1 ruft einen Landbau-Rat aus sieben Mitgliedern ins Leben, von denen fünf praktische Bauern sein müssen. Der Hauptzweck dieses Rates besteht darin, die Regierung mit passenden Ratschlägen zur Förderung von Landbau und Viehzucht zu unterstützen.

Gesetz No. 2 bestimmt die Zeit, in welcher Grasbrände durch die Farmeigenthümer vorgenommen werden können.

Gesetz No. 3. Um Steuerdefraudationen zu verhüten, schreibt dies Gesetz vor, dass, sobald der ausführende Rat die Notwendigkeit einer Steuerauflage auf gewisse einzuführende Güter dem Volksrat vorschlägt, der Präsident berechtigt sein soll, sofort diese Steuer zu erheben. Falls indessen der Volksrat in derselben Sitzung diese Steuer nicht für gut befindet, so werden die gezahlten Gelder an die Betreffenden restituiert.

Gesetz No. 4 verändert und ergänzt die Bestimmungen der Hauptstücke XXVII und LXXIV des Gesetzbuches.

Gesetz No. 5 verändert das Gesetz über Brückenzölle.

Gesetz No. 6 verändert das Spielgesetz.

Gesetz No. 7 macht einige wichtige Ergänzungen zu den Gesetzen über den Handel mit Spirituosen. Es wird von dem Farbigen, welcher im Besitze von Spirituosen gefunden wird, gefordert, dass er sich über den gesetzmässigen Erwerb derselben ausweise, da nur seinem Dienstherrn das Recht zusteht, ihm Erlaubnis zum Erwerbe oder Ankauf derselben zu geben. Jeder, der einem Farbigen auf Grund eines anscheinend rechtmässig ausgestellten Erlaubnisscheines Spirituosen verabreicht, ist für die Echtheit desselben criminell verantwortlich.

Gesetz No. 8 dient zur Ergänzung des Gesetzes über ansteckende Krankheiten.

Gesetz No. 9 schreibt vor, wie die Regierung über die in Witzeshoek angesiedelten Kaffern geführt werden soll.

Gesetz No. 10 giebt dem Staatspräsidenten des Recht, für noch nicht proklamierte Bergwerke Beamte anzustellen, um Recht und Ordnung zu wahren.

Gesetz No. 11. Zur Förderung der Sonntagsruhe gestattet dieses Gesetz an diesen Tagen nur den Verkehr solcher Eisenbahnzüge, welche dem Verderben ausgestellte Güter enthalten. Ge-

wöhnliche Güterzüge, Vergnügungszüge und öffentliche Spiele sind verboten.

Gesetz No. 13 regelt den Verkauf von Lebensmitteln und Kleidern in den sogenannten „Compounds“ der öffentlichen Bergwerke.

Gesetz No. 14 verpflichtet jeden Notar, ein Register anzulegen, in dem alle von ihm aufgenommenen notariellen Akte verzeichnet werden. Ferner bestimmt dies Gesetz die Art und Weise, in der die Regierung Einsicht in die Handlungen der Notare erhält, sowie das Recht der Aufsicht über die Registerführung.

Gesetz No. 15 verändert das Gesetz über die Befugnis des General-Feldmessers.

Gesetz No. 16 bestimmt, dass die von der Regierung ausgeschriebenen Schulpreise (sogenannte Beursen) hauptsächlich an Kinder armer Eltern gegeben werden sollen.

Gesetz No. 17 bezieht sich auf den Wildschutz.

Gesetz No. 18 schreibt vor, dass nach dem 1. Januar 1900 niemand zum Landdrost oder Landdrostassistenten ernannt werden soll, der nicht das Examen 3. Grades in der Rechtswissenschaft abgelegt hat. Ferner sollen bei der Anstellung von Resident-Friedensrichtern und Landdrost-Assistenten diejenigen den Vorzug haben, welche dieses Examen gemacht haben.

Gesetz No. 19 trifft einige Veränderungen in den Gesetzen über den Handel mit Spirituosen.

Gesetz No. 20 erteilt Bestimmungen über die Abgaben und deren Betrag für die verschiedenen Gewerbe u. s. w.

Gesetz No. 21 ergänzt die Steuergesetze.

Gesetz No. 22 stellt die Rechte und Pflichten der Landdrost-Assistenten fest.

Gesetz No. 23 verhält sich über die Jurisdiktion der Landdrost-Assistenten.

Gesetz No. 24 betrifft die Anstellung der Gerichtsbotengehülfen und Amtsdiener.

Gesetz No. 25 regelt die Bestempelung der Masse, Schalen und Gewichte und die staatliche Kontrolle darüber.

Paraguay.

Referent: **H. Mangels**, früherer kaiserlich deutscher Konsul, Asuncion.

Unter den gesetzgeberischen Erzeugnissen des Jahres 1897 verdienen Erwähnung:

1. das Gesetz vom 1. Juli, durch welches die Regierung ermächtigt wird, die Papiergeldemission bis zu 10 Millionen pesos fuertes zu erhöhen, von denen 1,950,000 für im Gesetze einzeln aufgeführte gemeinnützige Zwecke (Kolonisation, Hafenanlagen, Telegraphen, Schulen, Gefängnisse, Hospitäler, Brücken etc.) zu verwenden sind.

Im Zusammenhang hiermit steht

2. das Gesetz vom 29. Juni, durch welches eine Konversionskasse (Cassa de conversion) genannte Behörde eingesetzt wurde, deren Aufgabe ist, die zur Konversion des Papiergeldes bestimmten Einkünfte zu verwalten, d. h. den Zuschlagszoll von 5 % Gold für die Einfuhr, den Reinertrag der durch Gesetz vom 12. Oktober v. J. (vergl. den Bericht vom Jahre 1897) eingeführten Grundsteuer für die Zeit bis zum 31. Dezember 1899, 90 Prozent des Ertrages des Verkaufs der staatlichen Ländereien und Yerbawälder, deren Verpachtung nicht mehr stattfinden soll. Bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen über die Form und den Zeitpunkt der Konversion soll die Kasse die gedachten Einkünfte zunächst einzig dazu verwenden, durch Ankauf und Verkauf von Gold grössere und heftigere Kursschwankungen zu verhüten.

Im September 1896 ist eine staatliche Ackerbauschule mit Musterwirtschaft gegründet worden, für deren Verwaltung unter dem 25. Oktober v. J. eine organische Betriebsordnung erlassen wurde.

Im September v. J. ist der paraguayisch-brasilianische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 7. Juni 1883 und 28. März 1884 von Paraguay gekündigt worden.

Seit dem 1. Januar 1898 ist ein neues Verzollungs-Preis-Verzeichnis (Tarifa de avaluos) in Geltung, welches in den Talleres Nacionales von H. Kraus im Druck erschienen ist.

Als die zuverlässigste Privatsammlung paraguayischer Spezialgesetze ist die „Coleccion de leyes“ etc. von Fernando Viera bei H. Kraus im Jahre 1896 erschienen. Brauchbar ist auch die in zwei Bänden in der Imprenta de „El Independiente“ im Jahre 1892 erschienene „Recopilacion de leyes“ von Rafael C. Vallejos. — Eine gute statistische Übersicht gewährt das gleichfalls bei H. Kraus gedruckte, „La República del Paraguay“ betitelte Büchlein von Carlos R. Santos.

Peru.

Referent: Dr. **Nemesio Vargas**, Advokat, Lima (Peru).

Die peruanische Regierung besteht in einer von der Gesamtheit der Bewohner gegründeten demokratisch repräsentativen Republik, mit deren Verwaltung die Exekutive, die Legislatur und die Tribunale betraut sind.

Die exekutive Gewalt liegt in den Händen eines für die Dauer von vier Jahren ernannten Präsidenten, mit einer Apanage von 20,000 Soles, welcher die Administration der Geschäfte sechs Ministern anvertraut, und zwar den Ministern des Innern, der Industrie, des Unterrichts, des Äussern, der Finanzen und einem Kriegs- und Marineminister, deren monatlicher Gehalt auf die geringfügige Summe von 400 Soles reduziert ist, und die in der That blos nominell fungieren, da der Präsident alles nach seinem Gutdünken abmacht.

Die legislative Gewalt wird von 2 Kammern ausgeübt, die der Senatoren und die der Deputierten, welche jedes Jahr am 28. Juli, dem Jahrestage der Unabhängigkeits-Erklärung, zusammentreten und in 100 Tagen die Berufsgeschäfte vollenden.

Das Justizfach ist den Gerichtshöfen und Tribunalen übertragen. Sämtliche Streitsachen werden in zwei Instanzen entschieden, aber die Parteien können immer an den in der Hauptstadt der Republik errichteten Obersten Gerichtshof das Kassationsgesuch einreichen.

Die Gerichtspflege ist leider spottschlecht, da infolge der ungenügenden Remuneration der Justizbeamten nur ein Advokat

von unbedeutendem Rufe sich herbeilässt, den Posten einzunehmen: abgesehen davon, dass irgend eine Vakanz stets mit einem der Regierung günstigen Parteigänger besetzt wird, um seine etwaigen Verdienste beim Gelingen einer politischen Bewegung hiermit gebührend zu belohnen.

Das gemeine oder bürgerliche Recht ist in dem nach dem Code Napoléon kopierten bürgerlichen Gesetzbuch (Codigo civil) enthalten und besondere Erwähnung verdienen die von dem berühmten peruanischen Rechtsgelehrten, Dr. Toribio Pachéco über das Kapitel Personen verfassten Kommentarien. Ausserdem existiert noch die Civil-Prozessordnung (Codigo de Enjuiciamentos) und das Handelsgesetzbuch (Codigo comercial), welche gleich dem gedachtem Civil-Kodex von Dr. Miguel Antonio de la Lama kommentiert worden sind.

Ferner existiert ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung, welche Dr. José Viterbo Arias mit Erläuterungen herausgegeben hat.

Die in Peru zirkulierenden Münzen sind der sogenannte Silbersol (sol de plata) und das peruanische Pfund Gold (libra peruana de oro), und beide mögen mit Recht als eine der gediegensten Münzsorten der Welt gelten.

Der peruanische Export besteht aus Wolle, Kattun, Zucker, Häuten, Kaffee, Coca, Petroleum, Gold, Silber, Indigo, Cochenille. Die wahre Zukunft Perus liegt in dem Flussgebiet der Amazonas, einer bis zur Zeit von den verschiedenen Regierungen stets verwahrlosten Region.

Es giebt in Lima drei Banken: „Banco del Peru y Londres" — Peru- und London-Bank; el Italiano — die italienische Bank und die Internationale Bank, deren Wirkungskreis sich auf die gesamte Republik erstreckt.

Im Jahre 1896 gestaltete sich der Export der Landesprodukte auf 25413662 Soles und der Import auf 11505148 S. — Die Einnahmen des Staates beliefen sich auf S. 10703023,01; die Ausgaben auf S. 10327606,46, sodass ein Mehr von S. 378416,55 sich ergiebt. Die statistischen Ausweise der Handelsbewegung von 1897 sind noch ausständig; aber angesichts des überall herrschenden Friedens steht zu erwarten, dass dieselben ein günstiges Resultat versprechen.

Von besonderer Wichtigkeit, vorzüglich für Deutschland, ist der Umstand, dass die peruanische Regierung allen nach Peru auswandernden Kolonisten gewisse Landstrecken zur Kultur des Bodens anbietet, welche dann als ewiges Eigentum denselben anheimfallen, sobald der fünfte Teil der verliehenen Ländereien kultiviert ist. Die deutsche Kolonie in Pozuzo hat durch die Kultur der Coca-Pflanze ungemein gewonnen.

a) Gesetzgebung.

Die Ergebnisse der Legislatur in den Jahren 1896 und 1897 waren in der That von so geringem Belang, wie in früheren Jahren.

Unter Anderem hat der Kongress von 1896 die Verbindlichkeit der Regierung wegen einer Schuld von S. 15 000 zu Gunsten der hiesigen Universität anerkannt; die technischen Vorarbeiten zur Bewässerung der Thäler von Jumbes und Lambayeque verordnet, und zwei internationale Verträge — einen mit Frankreich bezüglich Fabrikmarken und Patente, und einen über Handel und Schifffahrt mit Japan — genehmigt.

Die Civil-Prozessordnung hat auch einige Modifikationen erlitten. Der Vorgang bei der gerichtlichen Klage wurde beschleunigt und mit Bezug auf das summarische Urteil die Bezahlung binnen 24 Stunden oder Beschlagnahme im Weigerungsfalle verfügt. Früher bestand hierfür eine Frist von drei Tagen, während welcher Zeit es möglich war, 3 Klassen von Einreden einzubringen und die Vollstreckung des summarischen Urteils sine die zu verlängern.

Zu den Bestimmungen des 5. Artikels, 3. Abschnitt der Straf-Prozessordnung wurde noch hinzugefügt, dass der Oberste Gerichtshof auch in gerichtlichen Anklagen gegen Deputierte und Senatoren Jurisdiktion auszuüben vermag, in Übereinstimmung mit Artikel 64 der Staatsverfassung und Artikel 22 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten.

Die Artikel 194, 195 und 196 des Strafgesetzbuches wurden derart reformiert, dass fernerhin jeder Staatsbeamte, der die Fonds auf andere Weise als für die im Budget bestimmten Zwecke verwendet, dieselben selbst hinterzieht oder von jemand anderem

unterschleifen lässt, oder sie etwa gar zu Privat-Geschäften gebraucht, nicht nur mit Ersatz derselben, sondern auch mit Amtsentsetzung und Gefängnisstrafe bedroht wird.

Ein anderes Gesetz verordnet, dass die Familie eines beim Obersten Gerichtshof fungierenden Richters nach dessen Ableben auf das volle Gehalt desselben Anspruch machen kann, wenn der Betreffende das Amt während des Zeitraums von 50 Jahren inne gehabt hat.

Was aber besonders den Kongress von 1896 charakterisiert, sind zwei wichtige Gesetze betreffs der Wahlen der Stadtverordneten, Deputierten und Senatoren, als auch der Präsidenten und Vice-Präsidenten der Republik. Diese Gesetze lassen noch immer viel zu wünschen übrig, da es der Regierungspartei stets frei steht, nach Gutdünken vorzugehen. Anstatt dem Übel zu steuern, werden sie vielmehr nach meiner Meinung die Quelle unendlichen Haders sein, was wahrscheinlich dazu beitragen wird, dieselben in Zukunft ausser Kraft zu setzen.

Man kann dessen ungeachtet nicht umhin, als einen wirklichen Fortschritt das Gesetz anzuerkennen, welches auch den Ausländern das Recht einräumt, bei den Munizipalwahlen sich zu beteiligen und Munizipalämter zu versehen.

Im Jahre 1897 sind 3 höchst wichtige Gesetze veröffentlicht worden: eines bezüglich der Organisation des obersten Gerichtshofes; das zweite betreffend das Verfahren bei Verheiratungen von Akatholiken und das dritte mit Bezug auf den habeas corpus.

Das erste verfügt, dass das oberste Tribunal aus elf Richtern und zwei Staatsanwälten bestehen, in zwei Gerichtshöfe zu je fünf Mitgliedern und einen Präsidenten zerfallen soll. Obgleich diese Massregel wegen Beschleunigung der Prozesse adoptiert wurde, hat man dadurch wenig oder beinahe garnichts erzielt; denn es ist eine Thatsache, dass seit geraumer Zeit schon das erste Tribunal der Republik derart durch die Regierung beeinflusst ist, dass zur Unzulänglichkeit seiner Mitglieder sich noch die Parteilichkeit derselben und der Mangel jedes Rechtsgefühls gesellt.

Durch das zweite wurde bestimmt, dass die Verehelichung der Akatholiken als auch derjenigen, denen die Kirche wegen ihres Glaubenbekenntnisses Schwierigkeiten in den Weg legt, durch den Bürgermeister des Ortes, wo Einer der Nupturienten sich befindet,

und in Gegenwart von 2 Zeugen vollzogen werden kann, falls sonst kein Hindernis zur Vollziehung der Ehe vorliegt.

Das dritte Gesetz verordnet, dass jede in Haft gebrachte Person binnen 24 Stunden, vom Augenblick der Verhaftung, vor einen kompetenten Richter gebracht werden muss; widrigenfalls dieselbe, deren Verwandte oder Freunde berechtigt sind, vom Richter oder Gerichtshof die Entlassung aus der Haft zu verlangen und das gerichtliche Verfahren gegen denjenigen einzuleiten, der sich dieser Inhaftsetzung schuldig gemacht hat. Dieses Gesetz ist von ausserordentlicher Wichtigkeit in einem Lande, wo die persönlichen Rechte jeden Augenblick mit Füssen getreten werden.

Das Steuererhebungs-Gesetz ist ein Korrektiv für die Erpressungen der Revolutionäre gegen die Staatsbürger, und die Übertreter desselben werden hierdurch strafbar gemacht.

Um Missbrauch zu vermeiden, wurde verordnet, dass bei Versetzungen in den Ruhestand und bei Zurdispositionsstellung Niemand mehr als zwei Pensionen erhalten könne.

Die Regierung wurde ermächtigt, mit der sogenannten Perunian-Korporation gewisse Angelegenheiten zu schlichten. Die Regierung ihrerseits übernahm die Verbindlichkeit vor einiger Zeit, gedachter Korporation jährlich £ 80,000 zu bezahlen, was sie jedoch seit einigen Jahren nicht erfüllen konnte. Zu gleicher Zeit hatte die Korporation sich verpflichtet, 160 Kilometer Eisenbahnen in einem gewissen Zeitraume zu erbauen und eine Geldstrafe von £ 5000 monatlich zu bezahlen, falls nach abgelaufenem Termin die Arbeit nicht vollendet wäre.

In Gemässheit dieser Prämissen soll ein Ausgleich zwischen beiden Parteien stattfinden.

Die Regierung wurde autorisiert, ein Anlehen von £ 1,500,000 aufzunehmen, und es genügte eine einfache Erlaubnis an die genannte Aktiengesellschaft zur Behebung der Alkohol-Steuer, um sofort eine Million zu erlangen.

Das Privilegium-Gesetz von 1869 wurde derart modifiziert, dass die Privilegierten die Anzahl der Jahre anzugeben haben, für welche sie das Privilegium nachsuchen, doch bilden zehn das Maximum der Konzession.

Artikel 328 des Strafgesetzbuches wurde derart abgeändert, dass bei Diebstahl die Strafe dem Wesen der entwendeten Sache

und dem hierdurch dem Eigentümer erlittenen Verlust angemessen sich gestaltet.

Durch ein anderes Gesetz wird die Art und Weise, wie die Richter und Staatsanwälte sich monatlich an den einlaufenden Prozessen abwechselnd zu beteiligen haben, verordnet.

Ferner wurde verfügt, dass die Praxis des Rechtsbaccalaureus zwei Jahre in einem vom obersten Gerichtshofe zu bestimmenden Bureau eines Advokaten, Gerichtshofes oder irgend welchen Amtslokals dauern soll.

Die zum Freundschaftsvertrag mit Spanien noch hinzugefügten Artikel, sowie das mit Deutschland errichtete Protokoll über Konsularbeamte haben die Genehmigung des Kongresses erhalten.

Mit Bezug auf Inspektion und Eigentumsrecht verlassener Minen ist Artikel 4 des VI. Abschnitts der Ordonanzen über Bergwesen-Regulierung einer Reform unterworfen worden.

In Übereinstimmung mit der dem Peruaner eigentümlichen Grossmut und Humanität hat der Kongress nebst den angeführten Gesetzen zum Schluss noch eine grosse Anzahl von Pensionen und Gnadenbezeugungen, als auch die Amnestie mehrerer Sträflinge dekretiert.

b) Literatur.

Unter allen nationalen Rechtsgelehrten hat sich besonders Dr. Don José Viterbo Arias durch seine zwei Werke „Kommentarien der Strafprozessordnung“ und „Kommentarien des Civil- und Strafgesetzbuches“[1]) — wovon bloss der erste Band erschienen — ausgezeichnet; beide gelten als ein in der Praxis unentbehrliches Vademecum.

Der unermüdliche juridische Schriftsteller und ausgezeichnete Kommentator des Civil-Gesetzbuchs, Dr. Don Miguel Antonio de la Lama, veröffentlicht abermals ein Werk unter dem Titel „Abhandlung über den oratorischen Styl vor Gericht“ (Tratado de Oratoria forense), welches von den Universitäten als Handbuch angenommen wurde.

Dr. Don Federico Leon y Leon, Professor der Cameral-Wissenschaften an hiesiger Sankt Markus-Universität hat über dieses Fach ein sehr eingehendes und höchst wertvolles Werk herausgegeben.

---

[1]) Comentarios del Codigo de Enjuiciamientos Penal.
Comentarios del Codigo Civil y Criminal.

Auch Dr. Don Manuel Vicente Morate's Werk über das Internationale Privatrecht (Derecho International Privado), das von demselben an genannter Universität dociert wird, hat nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf sich zu lenken.

Dr. Don Alberto A. Elmore, vom obersten Gerichtshof, Ex-Staatsminister und Autor des Werkes „Abhandlung über das Handelsrecht" — Tratado de Derecho Comercial — hat eine Broschüre von 52 Seiten über die Lehre der Internationalen Intervention herausgegeben, welche besonders zur Zeit, wo die Vereinigten Staaten den Beschluss gefasst, Spanien mit Gewalt zu zwingen, den hartnäckigen Krieg mit einer seiner Kolonien zu Ende zu führen — von Wichtigkeit ist. Der Verfasser bezweckt dadurch darzuthun, dass das Prinzip der Nicht-Intervention keinesweg absolut sei, wie dies treffend schon Burke gesagt hat: „Justice is the common concern of mankind". Was besonders den Wert des Autors hervorhebt, ist die Eleganz und Klarheit, mit welcher diese Tagesfrage von ihm behandelt wird.

Dr. Don Manuel Santos Pasaperu, korrespondierendes Mitglied der königlichen Akademie der Gesetzgebung und Jurisprudenz von Madrid und Prof. des Civilrechts an hiesiger Universität, hat dem sogen. Iberisch-Amerik. Kongress — Kongreso Ibero Amerikano — ein Memoire über das „Entern" (Abordaje) überreicht, welches der Ehre der Veröffentlichung in Madrid würdig gefunden wurde.

Es giebt in Lima zwei juristische Zeitungen: „El Derecho", welche 2 mal monatlich erscheint und zuweilen wichtige Rechtsangelegenheiten bespricht, und „Diario Iudicial", worin gerichtliche Annoncen und die tägliche Erledigung der Prozesse in den Tribunalen verzeichnet sind.

Portugal.[1]

Referent: Dr. J. **Mendes Martins**, Advokat, Lissabon.

Übersetzung durchgesehen von

Karl Edlem von Stockhammern, Kgl. bayerischem Regierungsaccessisten, beschäftigt im Auswärtigen Amt, Berlin.

---

a) Gesetzgebung.

1. Verfassung.

Die moderne konstitutionelle Regierungsform in Portugal lässt sich, wie bei den übrigen Ländern des europäischen Kontinents, trotz der Behauptung Bluntschlis, auf die demokratischen Prinzipien der französischen Revolution von 1789 zurückführen.

Das alte monarchische System mit seiner Schrankenlosigkeit, welches endgültig auf dem Wege der Gesetzgebung (dank der gelehrten Wiedergeburt des römischen Rechts) konstituiert wurde, artete in einen despotischen und autokraten Cäsarismus aus. Dieses Faktum wurde dadurch veranlasst, dass man nur an die Befestigung des Prinzips der bürgerlichen Gleichheit gedacht hatte unter teilweiser Ausserachtlassung eines andern unumgänglichen Elements fester staatlicher Verhältnisse — nämlich der politischen Gleichheit, wie sie die althellenische Civilisation mit grösster Klarheit definiert hatte; und so bot sich günstige und schnelle Gelegenheit, mit Riesenschritten einer Centralisation durch eine Art vorübergehender Diktatur zuzusteuern, welche Europa im 15. Jahrhundert beherrscht hatte.

Als sich nun die Bestrebungen der folgenden Jahrhunderte erfüllten, die ein derartiges gewaltiges politisches Problem heraufbeschworen, da wurde es zur Notwendigkeit, dass an Stelle der geschichtlichen Überlieferung die philosophische Betrachtung auf der Bildfläche erschien, wie Ödipus in der Satyre „die Perserbriefe" oder der epicuräische Deismus des Chaulieu in der Glaubenslehre.

---

[1]) Der nachstehende Aufsatz enthält als Einleitung für die späteren Jahresberichte über die Gesetzgebung und juristische, sowie volkswirtschaftliche Literatur Portugals eine Übersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und Literatur jenes Landes.

Die Redaktion.

Zur Ausfüllung gerade dieser Lücke in dem historischen Entwicklungsprozess trat in Frankreich im 18. Jahrhundert die soziale Bewegung, sobald sie die nötige Festigkeit und die Wärme einer politischen Leidenschaft (Tocqueville) erlangt und eine encyclopädische Form (die negative und kritische Philosophie) angenommen hatte, und bot schliesslich in ihrer Vollständigkeit das grosse Phänomen der französischen Revolution.

In Portugal finden wir den ersten Anlauf zu einer modernen sozialen Reorganisationsbewegung im 15. Jahrhundert bei João Mendes, Ruy Fernandes, Ruy Botto, Fernando de Pina und besonders bei Velasco Gouveia, aber, da das 18. Jahrhundert in der That arm an solchen Philosophen und Literaten war, die nicht sklavische Nachahmer der klassischen Decadenz waren, so müssen auch wir uns in diese Zeit versetzen und auf die damaligen Ideen eingehen.

Die Propaganda für die durch die Revolution von 1789 verbreiteten Lehren geschah im Geheimen, wie zuerst auch in Frankreich durch den berühmten Club de l'Entresol, von welchem Marquis d' Argenson erzählt. Die geheimen Gesellschaften strebten die Macht der Geistlichkeit und des Absolutismus zu brechen, um der konstitutionellen Regierungsform zur Aufklärung des Volkes, dessen geistige Leitung seit dem 16. Jahrhundert in den Händen der Jesuiten lag, Eingang zu verschaffen.

Der wirkliche Verfall, in dem sich die Nation befand, hatte sie ganz eingeschläfert, das Fehlen aller Mittel und Wege, den alten Interessen der unproduktiven Klassen entgegenzutreten und die Grösse und den Glanz einer früheren glücklicheren Periode aufrecht zu erhalten, das stetige Anwachsen der Staatsschuld und der offenbare Einfluss der Engländer erregten in erster Linie eine solche Unzufriedenheit in der öffentlichen Meinung, dass dieselbe sich schliesslich in umstürzlerischen Handlungen Luft machen musste.

Trotz des reaktionären Charakters Metternich's und des überwiegenden Einflusses der heiligen Allianz, dem sich selbst (1818) Frankreich beugte, trat in Spanien die Wiederherstellung der Konstitution von Cadiz ein, die Ferdinand VII. beschworen und bestätigt hatte. Und fast direkt unter dem Druck und dem Feuer dieser Bewegung (1. Januar 1820) brach die erste liberale Revolution in Portugal aus.

Man dachte sogar daran, dorthin die spanische Konstitution von 1812 zu verpflanzen, indessen stand ihrer Proklamierung der Umstand entgegen, dass nach der geltenden Staatsverfassung keine Abgeordneten als Volksvertretung gewählt werden konnten. Da die Revolutionäre von 1820 die Konstitution von Cadiz hochschätzten, so nahmen sie den Ideenimpuls an und benutzten die fertigen Arbeiten, ohne indessen aufzuhören, den Bedürfnissen ihres Vaterlandes Rechnung zu tragen und ohne als gute Patrioten darauf verzichten zu wollen, eine Verfassung von möglichst nationalem Gepräge zu schaffen.

So nahm die Konstitution vom 26. Oktober 1822, nach dem Vorbild der französischen von 1791, 1793, 1795 und der von Cadiz, so weitgehende demokratische Prinzipien an, dass sie nicht in Einklang zu bringen war mit einer stabilen monarchischen Regierung und sich in direktem Widerspruch mit den von der heiligen Allianz protegierten Ideen befand, auch dem Geiste eines konservativen Volkes sich nicht anpassen konnte.

Demzufolge war die erste Periode der liberalen Regierung von kurzer Dauer und schloss mit einer Erklärung und einem Protest der Volksvertreter am 2. Juni 1823, als die Nationalversammlung von Rechtswegen durch Proklamation vom 3. Juni aufgelöst wurde.

Hierdurch wurden nicht nur die extremen Liberalen, sondern vielmehr das ganze System verurteilt.

Nach Wiederherstellung der früheren Regierungsform wurden durch Gesetz vom 4. Juni 1824 die Cortes (drei Stände) einberufen, und so blieb die Lage der Dinge bis zur Beschwörung der Verfassungsurkunde (Juli 1826).

Unter der Regierung Dom Pedros IV. wurde die Verfassung von 1826 erlassen, die ihre Quellen in der portugiesischen von 1822 und in der kaiserlich brasilianischen vom 25. März 1824 hatte. Die Verfassung lehnt sich an liberale und demokratische Ideen an, aber nicht so übertrieben wie die von 1822. So gewährt sie Kultusfreiheit (Artikel 25), indem sie die Strafverfolgung wegen Religionsvergehen verbietet (Artikel 6 u. 145 § 40), sie setzt im allgemeinen die Souveränität des Volkes fest, die nur durch seine gesetzmässig gewählten Vertreter ausgeübt werden könnte (Artikel 26), aber so dass dieselbe, ohne von diesem Prinzip der Souveränität abzuweichen, vom König und den Cortes ausgeübt wird. Die Konstitution legt

drei politische Gewalten — legislative, richterliche und exekutive — fest. Ausserdem regelt die Verfassung den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden.

Trotz alledem und trotz der von Canning gewährten Unterstützung seitens der englischen Regierung trug die Verfassung immer noch einen so ausgesprochen liberalen Geist in sich, dass Europa sie übel aufnahm, und, da sie noch im Lande mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so fiel sie 1828.

Der Fürst Metternich setzte immer seine Hoffnungen auf den Infanten von Miguel, da er voraussah, dass mit dessen Hülfe die Verfassung aufgehoben werden würde. Und hierin täuschte er sich nicht.

Als dem Don Miguel durch Dekret vom 3. Juli 1827 die Regentschaft des Königreichs mit dem Titel eines Reichsverwesers für Don Pedro übertragen wurde, traf er am 22. Februar 1828 in Lissabon ein. Don Pedro dankte mit Dekret vom 3. März 1828 völlig ab; durch Dekret vom 13. desselben Monats wurde die Deputiertenkammer aufgelöst, durch ein weiteres vom 3. Mai wurden die 3 Stände des Landes einberufen, welche im Juni 1828 das absolute Königtum proklamierten.

Das Vorgehen Don Miguels nötigte das in Lissabon residierende fremde diplomatische Korps, die Beziehungen mit ihm abzubrechen, die europäischen Staaten erkannten ihn nicht als König an, gleichzeitig gelang es den mutigen Streitern für die Verfassung, ihn aus dem Lande zu vertreiben und eine konstitutionelle Königin auf den Thron zu setzen.

Unter diesen Umständen sah sich Don Miguel genötigt, die Konvention von Evora Monte am 26. Mai 1834 zu unterzeichnen.

England, Spanien, Frankreich und Portugal vereinigten sich in dem Vertrag vom 22. April 1834 und den Zusatzartikeln vom 18. August desselben Jahres dahin, jedem Versuche zur Wiederherstellung des alten Regimes in den beiden Staaten der Halbinsel Widerstand zu leisten und die liberale Politik Donna Mariea II. zu unterstützen. Zu diesem Resultat trug auch die erfolgreiche französische Juli-Revolution von 1830 bei, die das Übergewicht der absolutistischen Staaten in Europa zurückdrängte.

Im Jahre 1836 brach in Lissabon eine Revolution aus, als Wiederhall der spanischen Bewegung, derzufolge am 13. August

1836 die Konstitution von 1812 von Cadiz wiederhergestellt wurde. Die Königin sah sich gezwungen, durch Dekret vom 10. September 1836, die Konstitution von 1822 als zu Recht bestehend zu erklären. Hierauf wurde die Einberufung der Volksvertretung befohlen mit der Vollmacht, in der Verfassung die ihr opportun und nötig erscheinenden Veränderungen vorzunehmen. Nachdem dies geschehen, wurde die Verfassung am 4. April 1838 angenommen.

Die Konstitution von 1838 schaffte den Staatsrat ab, der nach der Carta und der Verfassung von 1822 noch Geltung hatte. In Sachen der Religion bestimmte Artikel 3 nur: „Die Staatsreligion ist die römisch-apostolisch-katholische", unter Beseitigung der Bestimmungen des Artikels 25 der Konstitution von 1822 und Artikel 6 der Carta, betreffend die Religion der Ausländer; sie bestimmt, dass niemand wegen seines Glaubens verfolgt werden dürfte, dass jedoch die Staatsreligion zu respektieren sei (Artikel 11). Der Unterschied zwischen Verwaltungs- und Exekutivgewalt, den die Carta geschaffen, wurde beseitigt; die Wahlen, indirekte zufolge der Carta (Artikel 63), wurden zu direkten (Artikel 71); die Oberhaus-Mitglieder, nach der Carta lebenslänglich und erblich (Artikel 39), wurden zu erwählten und zeitweiligen.

Nachdem die Verfassung von 1838 beraten, angenommen, beschworen und promulgiert war, die Eintracht zwischen den Volksvertretern hergestellt und die inneren Unruhen beschwichtigt waren, hätte man annehmen dürfen, dass das politische Leben den Weg der Ordnung und Harmonie beschreiten würde.

Aber die Periode der Eintracht dauerte nicht lange; die konservative Partei unter Leitung des Ministers Costa Cabralo überwand die Energie der Septembermänner im Februar des Jahres 1842 mittelst einer Militärrevolte zur Wiederherstellung der Carta.

Die Anhänger der Carta konnten den Mängeln und Irrtümern, die zur Revolution von 1836 geführt hatten, nicht ausweichen, sie entfernten sich vom Pfade der Besonnenheit und Mässigung und stürzten das Land in die Schrecken eines Bürgerkrieges, der mit einer Gegenrevolution in Minho, der sogenannten Maria de Fonte, mit einer militärischen Reaktion, dem sogenannten Hinterhalt vom 6. Oktober 1846, und dem Aufstand in Porto abschloss, welch letzterer mit der Konvention von Granada am 29. Juni 1847 sein Ende erreichte.

Im Jahre 1852 schloss die erste Periode des liberalen Regimes; und die Zusatzakte vom 5. Juli desselben Jahres war symptomatisch für Frieden und Versöhnung unter den Parteien; in ihrer vorsichtigen Ausdrucksweise liess sie eine verschiedene Auslegung bei den Parteien zu. Man begann das konstitutionelle System leidenschaftslos zu handhaben und die Parteien lösten sich in der Herrschaft ohne Bürgerkriege ab. Rodrigo de Fonseca Magelhães eröffnete, unter Befolgung einer gemässigten Politik, die Bahn, auf welcher ihm alle späteren Ministerien nachfolgen sollten. Von da an funktionierte die konstitutionelle Regierungsform in Portugal regelmässig, ohne dass, wie früher, Verwirrungen in andern Ländern die Ruhe beeinträchtigen konnten.

Die Justizakte von 1852 ist besonders charakterisiert durch die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen (Artikel 16), durch Annahme des Systems direkter Deputirtenwahlen (Artikel 4) und die jährliche Bewilligung der Steuern.

Am 24. Juli 1885 erschien eine neue Zusatzakte; dieselbe brachte Reformen für das Oberhaus, dessen Mitglieder lebenslänglich und wählbar wurden (Artikel 6), ferner gewisse Immunitäten für die Parlamentarier (Artikel 3 und 4). Die Zwangsmandate (Artikel 1) wurden abgeschafft und die Dauer der Legislaturperiode auf 3 Jahre, sowie die jährlichen Sitzungen auf je 3 Monate (Artikel 2) festgesetzt.

Heute nun gilt als Grundgesetz für den Staat die Verfassung von 1826 (welche auch durch Gesetz vom 11. Februar 1842 für die überseeischen Kolonien in Kraft gesetzt wurde) und die beiden erwähnten Zusatzakte. Ausserdem giebt es noch Zusatzgesetze, wie das Wahlgesetz, die Schaffung eines Tribunals zur Schlichtung von Kompetenzkonflikten, welches von der Kammer unabhängig ist (Wahlgesetzreform vom 21. Mai 1896, abgeändert durch Gesetz vom 21. September 1897), innere Bestimmungen für das Oberhaus (geschaffen durch einen Gerichtshof am 1. April 1892) und die Abschaffung der Wählbarkeit der Oberhausmitglieder (Gesetz vom 3. April 1896).

2. Verwaltung.

Kaum zehn Jahre waren seit Einführung der liberalen Regierungsform verflossen, als das portugiesische Volk begann, sich wirklich

für eine Regierungsform zu interessieren, die es vorher mit gleichgültigen, ja sogar feindseligen Blicken betrachtet hatte.

In der That war die von Don Pedro IV. bewilligte Verfassung vom demokratischen Gesichtspunkte aus weniger wertvoll als die Konstitution von 1822, trotzdem nahm sie die öffentliche Meinung sehr enthusiastisch auf, nicht wegen ihres innerlichen Wertes, woran niemand dachte, sondern weil an ihre Verkündigung sich in der Diktaturperiode Ferraia's und Porto's eine Reihe radikaler Massregeln anschloss, welche das Volk von einigen noch auf ihm lastenden Bürden mittelalterlichen Ursprungs befreiten.

Die Revolutionen von 1820 beschäftigten sich mit Debatten über mehr oder minder glänzende und verführerische Theorien, über mehr oder weniger demokratische Doktrinen, aus denen die Konstitution von 1822 hervorging, die die ganze verhasste Gesetzgebung der alten Regierungsform über den Haufen warf. So glaubten sie, ihre Mission richtig verstanden zu haben. In einem ausgedehnten Bericht, der den Dekreten No. 22, 23 und 24 vom 16. Mai 1832 voraufging, boten sich Gesichtspunkte von hoher Wichtigkeit dar, die sich hauptsächlich um die Organisierung und Verwaltung der Finanzen drehten, sowie um die Verwaltungsorganisation und die Gerichtsordnung.

Was die Verwaltungsorganisation betrifft, so wollen wir davon wegen der übermässigen Weitschweifigkeit der in dem Bericht dargelegten Argumente absehen; es genügt die Bemerkung, dass die Verfassung von 1822 in Titel VI kaum in grossen Zügen das Verwaltungssystem darlegte, wie es später geregelt werden sollte.

Diese Massregeln waren das Werk von Mousinho da Silveira, „des grossen Ministers Pedros IV.“ und man muss sie, um mit Garrett zu sprechen, als ein bemerkenswertes Monument und als den Zeitpunkt betrachten, wo in der That das alte Portugal abschloss und das neue begann.

Seit dem Dekret No. 23 vom 16. Mai 1832 bis zu dem gegenwärtigen Verwaltungsgesetz vom 4. Mai 1896, haben alle Reformen in möglichster Übereinstimmung die Ideen und Anschauungen wiedergegeben, denen die verschiedenen politischen Parteien huldigten und denen sie entstammten. In der That ist eine Verwaltungsreform um so mehr decentralisierend und liberal, je mehr eine bestimmte Partei vorgeschritten ist. So nahmen das

Dekret vom 18. Juli 1835 und das Verwaltungsgesetz vom 31. Dezember 1836, welche von derjenigen Partei ausgingen, die nach dem endgültigen Sturz des Absolutismus und der liberalen Septembermänner ans Ruder kam, nicht nur Rücksicht auf den Fortbestand lokaler Rechte und liessen das Wahlprinzip in der Ernennung der hauptsächlichsten Verwaltungsbehörden durchblicken, sondern sie waren die ersten, dem Verwaltungskörper die Selbstverwaltung zu sichern und den Gerichtsbehörden, als unabhängig von der Exekution, die streitigen Verwaltungsbefugnisse zuzuerkennen. Im Gegensatz hierzu war das Verwaltungsgesetz vom 18. März 1842, das Werk einer konservativen ultra-reaktionären Partei, wesentlich centralisierend, es sprach dem einzelnen Verwaltungskörper die Selbstverwaltung ab, die er genoss, machte erst aus dem Bezirk die unterste Verwaltungsbehörde, übertrug die Ernennung der Verwaltungsbehörden der Krone und macht den Staatsrat zur höchsten Instanz im Verwaltungsstreitverfahren.

Wir wollen nun in grossen Zügen auf die hauptsächlichsten Verfügungen des gegenwärtigen Verwaltungsgesetzbuches von 1896 eingehen, um uns in seinen Geist einzuleben. Dasselbe teilt die Bezirke in 2 Kategorien ein, in die erster Ordnung: alle Distriktshauptstädte; in die zweiter Ordnung: alle übrigen. (Artikel 2.) Mit Recht nahm man als Grundlage für diese Klassifizierung die Bevölkerungszahl, und als Mitfaktor für die Richtigkeit, den kommerziellen und industriellen Zuwachs oder die Steuerquoten.

Die Idee einer Einteilung in Bezirke ist nicht neu, sie wurde von Garrett 1854 vorgeschlagen und zu ihren Gunsten sprach sich im Oberhaus auch der Graf von Thomar am 23. Februar 1861 aus.

Für den Stadtbezirk von Lissabon wurde eine besondere Organisation eingerichtet. (Artikel 132 ff.) Wir bekämpfen das Prinzip der Spezialorganisationen (die von der Centralregierung den Kommunen grosser Städte erteilt werden), ausgenommen, wenn eine Stadt auf eine lange Geschichte zurückblickt. Jeder weiss, dass z. B. Berlin, Wien, Paris, Kopenhagen und viel andere Städte Europas eine besondere städtische Selbstverwaltung haben, aber sicher bestehen diese Städte schon mehr oder weniger seit einigen Jahrhunderten. Durch die politische Geschichte eines Volkes weiss man, dass diese Spezialorganisationen Streitigkeiten zwischen den Städten und der Centralregierung in ihrem Gefolge haben. Mehr als ein Mal (1793,

1871, 1881) hat die Stadt Paris von der Centralregierung besondere Privilegien für sich in Anspruch genommen, die ihr unter der gerechten Motivierung verweigert wurden, dass solche Privilegien sich zu einer politischen Macht verdichten und für die Sicherheit des Landes bedrohlich werden würden.

Die Stadt Lissabon verlangte nichts, hatte keine politischen Überlieferungen, die eine besondere Organisation rechtfertigen könnten, trotzdem wurde ihr im Jahre 1885 durch Gesetz vom 18. Juli eine solche erteilt. Dieselbe war gegengezeichnet von Barjona de Freitas; in erweitertem Umfang wurde sie 1886 von der Fortschrittspartei in Oporto auf Grund des damals geltenden Verwaltungsgesetzbuches eingeführt, und schliesslich durch Reformerlass vom 26. September 1891, gegengezeichnet von Marianus de Carvalho, vervollkommnet. Vom finanziellen Standpunkte aus hat diese privilegirte Organisation sich schon nach verhältnismässig kurzer Dauer selbst ihr Urteil gesprochen.

Im Übrigen bestätigt diese Organisation die direkte Wahl der Beisitzer für die städtischen und Gemeindekörperschaften auf 3 Jahre (Artikel 5) und die indirekte Wahl für die Ämter der Beisitzer für die Bezirksausschüsse (Artikel 35).

Auch gestattet die Organisation den Fortfall der teilweisen Erneuerung der Verwaltungskörperschaften innerhalb der dreijährigen Periode mit erster Stimmabgabe (im Gegensatz zu unserer politischen Überlieferung, wie sie im Verwaltungsgesetzbuch von 1886 niedergelegt ist), ebenso wie die gleichzeitige Wahl von Haupt- und Ersatzbeisitzern (Artikel 6), die schon im Verwaltungsgesetz von 1836 (Artikel 9 § 1, Artikel 22 § 2 und Artikel 47), von 1870 (Artikel 13), von 1878 (Artikel 11, 18, 23) und 1886 (Artikel 5) galt.

Ausserdem bot die Organisation eine weitgehende rationelle Decentralisation, die schliesslich in ihren Extremen die Einheit und den Zusammenhang schädigen, auf denen die Autonomie des Staates beruht, und die Hülfsquellen des Staatsschatzes erschöpfen musste. Der vorherigen Bestätigung der Regierung blieb ein geringer Prozentsatz der Beschlüsse der Gemeinden und Sprengel unterworfen (Artikel 55 und 179), derjenigen der Regierung oder des Bezirksausschusses ein verschwindender Bruchteil der Beschlüsse der Gemeinde (Artikel 56) und der Bewilligung des Civilgouverneur ein äusserst geringer Teil der Beschlüsse der Sprengel (Artikel 180).

Und, gleichsam als Gegenwicht, wurde die Berufung an die Regierung den interessierten Körperschaften gegen eine Verwerfung ihrer Anträge seitens der Distriktsausschüsse oder die Civilgouverneure zugestanden.

Noch mehr: die Auflösung der Verwaltungskörperschaften seitens der Regierung galt als zulässig, jedoch in liberaleren und nationaleren Grenzen wie im Verwaltungsgesetz von 1886 (Artikel 17 und 41), d. h. nachdem man die besagten Körperschaften vorher angehört und den Generalprokurator der Krone vorher um Rat gefragt hatte.

Schliesslich verwies das Verwaltungsgesetz von 1896 die Streitfragen in erster Instanz an die Distriktsausschüsse, an die Verwaltungsauditoren bei diesen Ausschüssen und an die Gerichte (Artikel 323, 324 und 325). In diesem Punkt lehnt es sich an die Dekrete vom 21. April und 6. August 1892 an, nicht nur darin, dass es die Aufhebung der Distriktsverwaltungsgerichte (die das Verwaltungsgesetz von 1886 geschaffen), sondern auch darin, dass es ein unseren Überlieferungen mehr oder weniger entgegengesetztes Wahlsystem annahm. Besser wäre es gewesen, wenn man das italienische Gesetz vom 20. März 1865 angenommen hätte, welches das Verwaltungstreitverfahren ganz abschafft und alle derartigen Konflikte den Gerichten überweist. Der Verwaltungsstreit in zweiter und letzter Instanz wurde ähnlich wie in den Verwaltungsgesetzbüchern von 1870 und 1878, dem Oberverwaltungsgericht überwiesen (Artikel 325) mit Befugnissen zur Beratung und Beschlussfassung (Artikel 354 und 355).

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die ergänzende Verwaltungsgesetzgebung, die heute noch gilt, so umfangreich ist, dass es unmöglich ist, sich mit ihrer Aufzählung zu befassen.

Das in den Kolonien gültige Verwaltungsgesetz ist das vom Jahre 1842, abgeändert durch Verwaltungsdekret für die überseeischen Besitzungen vom 1. Dezember 1869 und durch die Gesetzurkunde vom 19. März 1879.

3. Strafrecht.

Die philosophische Bewegung des 18. Jahrhunderts zeitigte die grosse Umwälzung, die sich später auf dem Gebiete des Strafrechts vollzog. Die systematisierenden Arbeiten von Beccaria und

Filangieri kann man als Bahnbrecher für die Encyclopädie betrachten.

Man muss bemerken, dass der wesentlich humane Reformengeist, der damals sich in alle geistigen Gebiete einzudrängen suchte, trotz der fanatischen klerikalen Proteste von Jousse, Muyart de Vouglans, Séguier, Fachinei und Ramsay mit lebhafter Begeisterung auf dem Gebiet der Praxis und in den Reihen der Wissenschaft Aufnahme fand.

So sehen wir in fast allen Ländern Europas die ersten Versuche einer Umänderung der bestehenden Strafbestimmungen entstehen, wie die Instruktion Katharinas II. von Russland, die Reformen Friedrichs des Grossen von Preussen (Preussisches Landrecht), das österreichische Strafgesetz des Kaisers Joseph II., die Reformen Leopolds von Toskana, das Erscheinen der neapolitanischen Gesetzakte Ferdinands II. im Jahre 1774 (Dank der edlen Bemühungen Tanuccis), die Ordinanzen vom 24. August 1780 und 1. Mai 1788, in denen Ludwig XVI. von Frankreich die Tortur abschaffte, und die Versuche Marias I. von Portugal zur Reform des fünften Buches der Landesgesetze durch Bildung eines Ausschusses am 31. März 1778.

Im Übrigen beeilten sich die literarischen Gesellschaften, deren Einfluss im 18. Jahrhundert sehr gross war, für die Fragen der Strafgesetzgebung Preisausschreiben zu veranstalten. Im Jahre 1777 setzte die volkswirtschaftliche Gesellschaft in Bern eine Prämie auf die beste Arbeit über ein von ihr unter Zustimmung Voltaires ausgearbeitetes Programm. Die Prämie wurde zwei Deutschen, von Globig und Hulster, zuerkannt. Dieses Beispiel fand bei verschiedenen Akademien Nachahmung, u. a. zu Chalons-sur-Marne im Jahre 1780.

Die gewonnenen Resultate der gesetzgeberischen Thätigkeit auf dem Gebiete der Kriminalistik im 19. Jahrhundert wurden von Pessina in seinen „Grundgedanken des Strafrechts“, 3. Auflage, Seite 63, 64, in klarer Weise auseinandergesetzt.

Vom historischen Standpunkte aus zu verteidigen ist die klassische Schule, eine Tochter der politischen Philosophie des 18. Jahrhunderts, soweit sie die ganze Philanthropie und den übertriebenen Individualismus den wunderbaren, metaphysischen Grau-

samkeiten des Strafrechts unter der Hierarchie des Mittelalters und dem Absolutismus des alten Regimes entgegenstellt.

Von dieser Schule waren alle Reformen des portugiesischen Strafrechts wie auch die späteren im übrigen Europa beeinflusst. Die Verfassung von 1822 war das erste Schriftstück, das die Grundlagen für das Strafrecht darlegte; wenn sie auch nur von kurzer Dauer war, so nahm man, wie es ja auch nicht anders sein konnte, das Erscheinen einer Reform des Strafgesetzbuches mit Freuden auf. Man schaffte sofort die Prügelstrafe, Tortur, Pranger und alle übrigen grausamen Körperstrafen ab und schrieb vor, dass die Strafe rein persönlich sein solle, sodass sie niemals Gütereinziehung und Ehrverlust der Verwandten des Schuldigen nach sich ziehen dürfte. Man legte die verschiedenen Prinzipien dar, die auch noch in dem jetzigen Strafrecht enthalten sind, z. B. Gewissens- und Pressfreiheit, Schutz gegen willkürliche Verhaftung etc.

Trotzdem verhinderte die ununterbrochene Reihe innerlicher Kämpfe, die Portugal bis 1852 durchzumachen hatte, die versprochene Kodifizierung des portugiesischen Strafrechts.

Erst durch Dekret vom 10. Dezember 1852 wurde das erste Strafgesetzbuch genehmigt, welches die Arbeit einer Kommission von Rechtsgelehrten war, die durch Dekret vom 10. Januar 1845 ernannt worden war. Die Quellen waren das französische und spanische Strafgesetzbuch, in bestimmten Punkten das brasilianische, neapolitanische und österreichische, das belgische bezüglich des Duells.

Das Gesetz vom 4. Juni 1884 bildete nur eine teilweise Revision des Gesetzbuches von 1852, da es sich, neben der Abänderung verschiedener Bestimmungen über Verantwortlichkeit im Allgemeinen und über einige Verbrechen darauf beschränkte, die Zuchthausstrafe, die durch Gesetz vom 1. Juli 1867 eingeführt war, mit den Bestimmungen des Gesetzbuches, welches die Todesstrafen und alle lebenslänglichen Strafen abschaffte und einige zeitweilige abänderte, in Einklang zu bringen.

Am 16. September 1886 wurde das gegenwärtig geltende Strafgesetzbuch veröffentlicht. Das Material findet sich in zwei Bücher geteilt, das erste handelt von den allgemeinen Regeln bezüglich der Verbrechen und der Verbrecher, der Verantwortlichkeit, den Strafen und ihren Wirkungen, ihrer Anwendung und Voll-

streckung, und schliesslich von vorübergehenden Massregeln; das zweite handelt von den verschiedenen Arten der Verbrechen, von den Vergehen gegen die Staatsreligion, dem Missbrauch religiöser Funktionen, den Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen Personen und Eigentum, und von der öffentlichen Aufreizung zu Verbrechen.

Das Strafverfahren ist geregelt durch die „Neueste Gerichtsform“ vom 21. Mai 1841, geändert und ergänzt durch die Dekrete No. 2 vom 29. März 1890 und 15. September 1852 (Kriminalverfahren), sowie das Gesetz vom 15. April, das Dekret vom 12. Mai 1886 (Bürgschaften), das Gesetz vom 6. Juli, das Edikt vom 22. Juli 1893 (bedingte Freilassung), das Dekret vom 16. November 1893 (Regelung der bedingten Freilassung), das Dekret vom 15. Dezember 1894, das Gesetz vom 3. April 1896 (rückfällige Verbrecher, Bettelei und Landstreicherei), das Gesetz vom 4. Mai 1896 (corpora delicti), die Gesetze vom 1. Juli und 29. August 1867 (Kriminaljury), das Dekret vom 27. Februar 1885 und endlich durch das Gesetz vom 3. April 1896 (Wiederaufnahmeverfahren).

Ausserdem besteht ein Militärstrafgesetzbuch von 1896, das dem Geiste des Gesetzes vom 1. Juli 1867 entspricht.

Dieses ist die jetzt in Portugal und den Kolonien geltende Strafgesetzgebung. Keine Kolonie hat ein besonderes Recht, nur Abweichungen in der Gerichtsorganisation, insofern es z. B. dort weder Anwendung der Geschworenengerichte noch Zuchthausstrafe giebt.

Zum Schluss ist zu bemerken, dass die Strafe der Verbannung nur in den afrikanischen Besitzungen verbüsst wird, wo die Sträflinge dem Statthalter unterstellt sind.

Alle die oben erwähnten Gesetze stehen unter dem Einfluss der Lehren und metaphysischen Prinzipien der klassischen Schule.

Seit 1876, zu welcher Zeit C. Lombroso, gestützt auf den physiognomischen und phrenologischen Empirismus von Lavater, Gall und Spurzheim, die erste Auflage seines „L'nomo delinquente“ veröffentlichte, in welchem er, neben eigenen Studien, alles das zusammenfasste und ordnete, was an Arbeiten berühmter Zuchthausärzte und anderer Gelehrter vorhanden war, hat die neue Reform in der Kriminalwissenschaft allmählich eine grosse Thätigkeit bei uns entwickelt, welche hauptsächlich das Verdienst von

Männern wie Seuna, E. Alves, de Sá, Tavares de Medeiros, Julio de Mattos, Antonio de Azevedo und M. Bombarda ist.

Im Jahre 1897, zur Zeit der Tagung des siebenten Kongresses „der internationalen kriminalistischen Vereinigung“, bildete sich in Lissabon eine portugiesische Gruppe dieser Vereinigung, die der Hort der Doktrinen der neuen positiven Schule des Strafrechts in Portugal ist; trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens hat sie schon eine bemerkenswerte Thätigkeit entwickelt und Schriften über die hauptsächlichsten Probleme der Kriminalogie veröffentlicht, die unsere Gesellschaft nur interessieren können.

4. Civilrecht.

Unser sehr altes Civilgesetzbuch beruht auf den Ordonnanzen Alfons' V. vom Jahre 1446, welche aus den seit Alfons II. erlassenen Gesetzen, den Bewilligungen der Könige Dionysius, Pedro und Johann, einigen Verfügungen des „Gesetzes der 7 Abteilungen“ von Alfons dem Weisen, alten Weistümern und nationalen Gewohnheiten und einigen besonderen Gewohnheitsrechten der Städte oder Dörfer hervorgegangen sind.

Nach Ablauf von fast 60 Jahren befahl König Manuel, in der Absicht die nationale Gesetzgebung durch die Buchdruckerkunst, die sich damals in Portugal einzubürgern anfing, zu verbreiten, im Jahre 1505 eine Reform des Codex alffonsinus, welche 1521 veröffentlicht wurde. Die Ordonnanzen Manuels unterschieden sich kaum von denen Alfons', da sie die meisten der seit Johann II. veröffentlichten Gesetze enthielten.

Schliesslich befahl Philipp I. von Portugal[1]) am Anfang seiner Regierung eine Reform der Ordonnanzen in der Absicht, sich bei den Portugiesen beliebt zu machen. Diese Reform unterschied sich nicht wesentlich von der früheren, da sie die von Duarte Nunez de Leao zusammengestellten Gesetze nicht enthielt.

Die Ordonnanzen, welche die kasuistische Jurisprudenz des Civil Corpus juris romanum nachahmen, ohne in sie Zusammenhang und Methode zu bringen, stützen sich, bezüglich der Verteilung des Stoffes, auf das System des kanonischen Rechts, wie es durch die Dekrete Gregor IX. angenommen war.

---

[1]) Als König von Spanien Philipp II. Der Übersetzer.

Trotz des Mangels an Einheit des Planes und der dadurch bedingten häufigen Inkonsequenzen und Widersinnigkeiten in ihren Bestimmungen sind die Urheber dieser Ordonnanzen unserer Bewunderung würdig, da diese Gesetze in einer Zeit verfasst wurden, wo die Gepflogenheiten andere waren wie jetzt, und in welcher der Mangel an Hülfsmitteln und Vorbildern die Fehler entschuldigte, welche diesem ersten Gesetzbuch in Europa seit dem Mittelalter anhafteten.

Da mehr als zwei Jahrhunderte ohne eine neue Kodifizierung der Civilgesetze vergangen waren, veralteten viele derselben und gerieten in Gegensatz zu den Anforderungen der Zeit; da wegen ihrer Kompliziertheit ihr Studium und geeignete Anwendung unmöglich war, brachten die Bezirksanwälte im Jahre 1641 in den Cortes den tiefen Gegensatz zwischen dem moralischen, politischen und wirtschaftlichen Stande des Landes und der noch zu Recht bestehenden Gesetzgebung zur Sprache.

Nach der josephinischen Reform und der Veröffentlichung der Statuten der Universität Coimbra versuchte Pashoal José de Meilho Freier das Chaos in der Gesetzgebung des Landes vermittelst eines methodischen Planes, in seiner Schrift „Einrichtungen des heimischen Rechts“ zu beseitigen. Diese Arbeit ist, trotz der lobenswerten Mühe ihrer Ausarbeitung eher als jus constituendum wie als jus constitutum zu betrachten. Durch den Tod des Verfassers verschlimmerte sich die Lage, da die grossen Reformen des Marquis de Pombal zum Teil geändert, widerrufen oder aufgehoben waren und der Ausschuss, den die Königin Maria I. durch Dekret vom 31. März 1779 zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches eingesetzt hatte, nichts leistete.

In dieser Zeit und nach der liberalen Revolution, wurde durch ein Dekret der ausserordentlichen konstituierenden Generalstände am 15. September 1822 ein Preis für den besten Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche ausgeschrieben. Die Notwendigkeit, letzteres zu kodifizieren, war so dringend, dass die Verfassung von 1826 eine schleunige Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches versprach. (Art. 145 § 17.) Das Gesetz vom 25. April 1835 erliess ein neues Preisausschreiben für die Anfertigung eines bürgerlichen Gesetzbuches und einer entsprechenden Prozessordnung; ein weiteres Gesetz vom 10. Dezember 1845 ernannte einen Ausschuss,

gebildet aus den berühmtesten Juristen der damaligen Zeit, zur Ausarbeitung eines Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Als schliesslich alle Anstrengungen zu nichts führten, betraute das Dekret vom 8. August 1850 den Berufungsrichter von Porto, Antonio Luis de Scabra, mit der Abfassung eines Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch und ernannte gleichzeitig eine Kommission, zur Durchsicht der Arbeiten nach der Reihenfolge ihrer Einreichung.

Diese Kommission beriet im Jahre 1851 zu Coimbra mit dem Verfasser des Entwurfs den Plan des Werkes, dem sie beistimmte. Hierauf arbeitete Scabra den Entwurf aus, den er 1859 der Regierung fertig vorlegte.

Sodann wurde eine Kommission ernannt, die in Lissabon fortlaufend Sitzungen abhielt, ihre Arbeit am 9. März 1860 begann und am 30. August 1865 abschloss.

Die Debatte in dieser Kommission war lebhaft und interessant, aber unfruchtbar für das Publikum, da sich in den publizierten Akten kaum eine summarische Angabe der gemachten Vorschläge und gefassten Beschlüsse befand.

Die ganze Debatte zeitigte drei Ausgaben des ursprünglichen Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch (1863, 1864, 1865) in Übereinstimmung mit dem Revisionsausschuss.

Nach der Beratung wurde der Entwurf von der Regierung den Cortes in der Sitzung vom 9. November 1865 vorgelegt. Er wurde in der Deputiertenkammer in den Sitzungen vom 21./22. Juni 1867, im Oberhaus in der Sitzung vom 26. d. angenommen, durch Gesetz vom 1. Juli desselben Jahres sanktioniert und für den Kontinent und die anliegenden Inseln am 22. März 1868 in Kraft gesetzt.

Das Dekret vom 18. November 1892 dehnte das Bürgerliche Gesetzbuch auf die Kolonien aus mit Abänderungen, wie es die jeweiligen Umstände erheischten. In dieser Form wurde es in den Kolonien fortgesetzt gehandhabt mit Ausnahme der Sklavengesetze, der Bestimmungen über Wiederverheiratung und die kirchliche Form der Eheschliessungen bei nicht katholischen Eheleuten des Grundbuchs, der Bestimmungen über das Gewohnheitsrecht in den neuen Kolonien in Indien, Damao und Diu (sofern sie nicht den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen), über die Rechtsverhältnisse der Chinesen in Macau, über die Rechtsverhältnisse

der Eingeboren in Timor bei Streitigkeiten unter ihnen, und über die der Stämme der Grumeten, Bathias, Parsen, Mohren und der Eingeborenen in Guinea.

Das bürgerliche Gesetzbuch brach mit der kasuistischen Form der alten römischen und mittelalterlichen Sammlungen und der Ordonnanzen, um ein synthetische, gleichmässige Form anzunehmen unter Zusammenfassung der sozialen Beziehungen und der immer fortschreitenden Forderungen der Wissenschaft und Civilisation. Es ist ein Codex der Grundsätze für die Unzahl verschiedener Fälle, die eintreten können, welcher dem Richter seine richtige und gerechte Anwendung überlässt.

So kann es mit den besten Gesetzbüchern, sowohl den alten wie den neuen Europas und Amerikas wetteifern; weder das französische, noch italienische, noch das sogar 20 Jahr jüngere spanische ist ihm überlegen.

Die Civilprozessordnung vom 3. September 1876 trat am 17. Mai 1877 für den Kontinent und die anliegenden Inseln in Kraft und wurde durch Dekret vom 4. August 1881 auch auf die Kolonien ausgedehnt.

Die Abänderungen und parlamentarischen Debatten bei Gelegenheit des Entwurfs zu der von dem berühmten Advokaten Alexander de Scabia verfassten Civilprozessordnung können wir übergehen, da deren Kenntnis kein Interesse bietet, auch keinen Wert für die Darlegung oder Auslegung hat.

Bezüglich der Zusatzgesetze zum bürgerlichen Recht und zur Prozessordnung genügt es, u. a. das Gesetz vom 24. April 1873 (über die Unterstützungspflicht), das vom 12. April 1877 (Auslegung der Artikel 2423 § 3 und 2495 No. 9 des bürgerlichen Gesetzbuches), die Regelung des Standesregisters vom 28. November 1878, das Dekret vom 1. Juli 1895 und die Bestimmungen vom gleichen Datum über Anzeige bei den Standes-Registern, das Dekret vom 20. Januar 1898 über die Regelung der ländlichen Grundbücher, das Dekret No. 2 vom 15. September 1892 (verschiedene Änderungen in der Civilprozessordnung), den Erlass vom 21. Mai 1896 (Vorgehen bei Steuerfreiheit von Grundbesitz in Städten), und die Erlasse vom 13. und 16. Mai 1895 (Bestimmungen für Inventuraufnahmen) zu erwähnen.

5. Handelsrecht.

Nur in den Korporationen des Mittelalters (Gilden, Hansa, Zünfte) zeigt sich eine Art Handelsrecht; damals trug das Handelsrecht als Standesrecht einen von Grund aus subjektiven Charakter. Die Handlungen der Kaufleute mussten sich in den von den Korporationstatuten gezogenen Grenzen bewegen. Die Art der Rechtshandlung war hier ohne Einfluss, da das Statut ein Privilegium war, das sogar zur Schaffung eines besonderen Gerichtshofs führte und in den Gewohnheiten des kaufmännischen Berufes wurzelte.

Endemann, E. Nys, Mancini und Marghieri bestätigen gleichfalls den ausschliesslich subjektiven Charakter des Handelsrechts als Ausnahmerecht, in dieser Periode.

Im Zeitalter der Entdeckungen, welches in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts begann, fing eine neue Ära für den Handel an, die im sechszehnten Jahrhundert einen schärferen Charakter dadurch annahm, dass im Handel das objective Element in den Vordergrund trat. Noch besteht zwar die Korporation, noch hat der Kaufmann seinen besonderen Gerichtshof in seiner Eigenschaft als Kaufmann, aber die Natur der Rechtsgeschäfte bringt es jetzt schon mit sich, dass auch ein Nichtmitglied der Korporation vor diesen besonderen Gerichtshof gezogen wird. Trotzdem umgiebt, wie Manara scharfsinnig bemerkt, die juristische Fiktion noch das mit einem Schein von Subjektivität, was schon in Wirklichkeit eine Anerkennung der besonderen objektiven Natur des Handels geworden ist.

Auf diese Art fand allmählich das Handelsgericht nur bei Rechtsgeschäften Anwendung, die sich auf Waaren und Streitigkeiten zwischen Kaufleuten bezogen (Konsulargesetz von 1594 § 7, 309).

Dieser Bewegung war es zu danken, dass in Frankreich in bestimmten Fällen der kommerzielle Charakter Anerkennung fand, unabhängig von der Berufsstellung der ausübenden Person. Nachdem die objektive Handelsfähigkeit von Wechseln durch Colbert's Ordonnanz von 1673, die Blauquin unser erstes Handelsgesetzbuch nannte, (notre premier code de commerce) erklärt worden war, war der Weg für die späteren Kodifikationen vorgezeichnet. Und, im Vergleich mit dieser Entwickelung des Handelsrechts war es

von sehr geringer Bedeutung, als zufolge der von der physiokratischen Schule in der Mitte des 18. Jahrhunderts verkündeten und formulierten liberalen Ideen das privilegierte korporative Element verschwand.

Wie wir soeben gesehen haben, ist die Geschichte des steten Fortschreitens des Handelsrechts eine Geschichte fortgesetzter assimilierender Ausdehnung, die jedes Mal mit der wirtschaftlichen Umwandlung der Nation wuchs und eine direkte Folge der Verbreitung der Druckschriften ist (Manara).

Wenn man das Handelsgesetzbuch von 1888 mit dem von 1833 (verfasst von Ferreira Borges unter dem Einfluss des französischen Gesetzbuches) vergleicht, so springt sofort die Richtigkeit dieser Behauptung in die Augen.

Das Handelsgesetzbuch von 1888 erweitert bedeutend das Gebiet der Handelsfähigkeit, und erklärt, seinem innerlichen Wesen getreu, dass unbewegliche Sachen Gegenstand von Handelsspekulationen sein können, es schafft die alte Lehre über Wechsel, die man bisher nur als Mittel zum Forderungsübergang betrachtet hatte, und auch den Unterschied zwischen Wechseln und Waaren-Tratten ab, und erteilt ihnen, unter Annahme der Theorie Einert's, den Charakter eines selbständigen Handelspapieres, unabhängig von der Berufsstellung der Personen oder der Natur der Handelsoperationen. Das Gesetz erkennt die Lieferungskontrakte als Handelsgeschäfte an, erklärt Lagerscheine als handelsfähig an, regelte das Kontokorrentwesen als einen Kontrakt sui generis etc. Ausserdem stellt es den Handelsgeschäften alle von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gleich, wenn sie auch eigentlich civilrechtlichen Charakters sind, jedoch mit dem Handel in Beziehung stehen. Schliesslich löst es fast alle Kontroversen, die unter der Herrschaft des Gesetzbuches Ferreira Borges' dann entstanden, wenn ein Rechtsgeschäft nur bezüglich der einen Partei ein Handelsgeschäft war, indem es für alle Kontrahenten das Handelsgesetzbuch als massgebend erklärt.

Der Entwurf zu dem gegenwärtigen Handelsgesetzbuch wurde von berühmten Rechtsgelehrten ausgearbeitet, die Spezialisten in den verschiedenen Zweigen waren, und später von dem Rat Veige Beirao unifiziert und zusammengefasst. Seine Hauptquelle war das italienische Handelsgesetzbuch.

Die Debatten darüber in den Kammern waren lang und interessant, der Entwurf wurde schliesslich durch Gesetz vom 28. Juni 1888 angenommen und trat am 1. Januar 1889 für den ganzen Kontinent des Landes und die benachbarten Inseln in Kraft, während in den Kolonien heute noch das Handelsgesetzbuch von 1833 zu Recht besteht.

Im Jahre 1895 erschien im Verordnungswege das Gesetzbuch für die Handelsprozessordnung, das durch Erlass vom 24. Januar desselben Jahres angenommen worden war. Dasselbe trat für den Kontinent und die anliegenden Inseln am 1. Juli 1895, für die Kolonien durch Dekret vom 31. Mai 1895 in Kraft.

Der Handelsprozess ist durch diese Verordnung geregelt, soweit in der Civilprozessordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Die Civilprozessordnung ist daher direkte Rechtsquelle für die Handelsprozessordnung.

Im Jahre 1896 berieten die Cortes über die Handelsprozessordnung von 1895 und brachten in dieselbe einige wenige, aber wichtige Veränderungen hinein, die durch die Praxis der Gerichtshöfe notwendig geworden waren. Die endgültige Annahme und Sanktionierung dieser Änderungen erfolgte am 13. Mai 1896.

Schon die Regierung hatte im Patent vom 13. Juli 1858 zugegeben, dass die Handelsprozessordnung, wie sie das Handelsgesetzbuch von 1833 geschaffen, einer Reform und Organisation bedürfe, um grössere Garantie für die Sicherheit der Ansprüche der Beteiligten zu bieten, sowie um dem Bedürfnisse des Handels nach Schnelligkeit Rechnung zu tragen. Am 20. Mai 1864 legte der berühmte Spezialist Gaspar Perreira da Silva in der Deputiertenkammer einen Entwurf zur Reform der Handelsprozessordnung vor, und begründete in einem glänzend geschriebenen Referat die Notwendigkeit einer solchen Kodifikation.

Diese Notwendigkeit, der durch einige spärliche Massregeln wenig abgeholfen wurde, wurde mit der Veröffentlichung der Civilprozessordnung akut. Der sehnliche Wunsch wurde aber erst im Jahre 1896 erfüllt.

Die wichtigsten Ergänzungsgesetze zum Handelsrechte sind folgende: Das Dekret und Reglement vom 15. November 1888 (Handelsregister), der Erlass vom 20. November 1888 (Führung der Handlungsbücher), das Reglement vom 8. Oktober 1889 und

die Erlasse vom 17. Oktober und 17. Dezember 1891 (Börsen), der Erlass vom 8. Februar 1889, das Dekret vom 21. Januar 1891, das Dekret vom 24. März 1892, das Dekret vom 12. Juli 1894 und 22. Juni 1895 (Gesellschaften), das Dekret vom 12. Juli 1894 und der Erlass vom 1. September und das Dekret vom 10. Dezember 1892 (Aktiengesellschaften und Banken), das Dekret und die Verfügungen vom 21. Februar 1888, die Dekrete vom 24. und 27. April 1890, das Dekret vom 20. Juli 1893, das Gesetz vom 6. Juli 1893, der königliche Erlass vom 11. Oktober 1893, das Dekret vom 12. April 1894 (Besteuerung von Waren im Transitverkehr auf Eisenbahnen), das Dekret vom 8. November 1893 (Bankerott von Eisenbahngesellschaften), der Erlass vom 8. März 1892 (Prüfung von Dokumenten und Registern bei Ausschüttung der Masse bei Konkursen) und der Erlass vom 28. Mai 1895 (Handelsgeschworene).

b) Literatur.

1. Verfassungsrecht.

Von wissenschaftlichen Werken über das Verfassungsrecht soll folgendes bemerkt werden:

Dr. Lopes Praca, Professor an der Universität von Coimbra, veröffentlichte eine bemerkenswerte Schrift über Staatsrecht unter dem Titel: „Portugiesisches Verfassungsrecht“ (Direito Constitucional Portuguer), 3 Bde. 1878, 1879, 1880 Coimbra. Es ist dies der einzige Kommentar zu der Verfassung von 1826, den wir besitzen. Derselbe Gelehrte gab auch eine „Zusammenstellung der Gesetze und Hilfsmittel für das Studium des portugiesischen Verfassungsrechtes“ heraus (2 Bde. 1892, 1893 Coimbra). Die Zusammenstellung ist mit bedeutenden und gelehrten Erläuterungen versehen; im 1. Bande befindet sich eine äusserst fleissig und tiefsinnig verfasste Erklärung der hauptsächlichsten gesetzgeberischen Akte, Dokumente und Denkschriften des portugiesischen Königreiches unter der früheren Regierungsform; der zweite enthält die organischen Grundgesetze des Reiches unter dem Konstitutionalismus und Parlamentarismus, mit allen auf ihre Ausarbeitung bezüglichen Denkschriften und der ergänzenden politischen Gesetzgebung.

Dr. Manuel Emydio Garcia, früherer Professor an der obigen Universität, veröffentlichte durch einen seiner Schüler ein „Pro-

gramm für den Lehrstuhl der Staatsrechtslehren", ein in hohem Grade gediegenes Werk, das sich an die allgemeinen Schriften von Comte und Spencer, besonders aber an die modernen Werke von Bluntschli, L. Donat, Lastarria und Ad. Posada anlehnt.

Schliesslich verdient noch Erwähnung eine „Politische Philosophie" von Dr. Antonio Candido R. da Costa, gleichfalls Professor an der Universität Coimbra (2 Bde. Coimbra). Diese Arbeit verteidigte den Begriff der Volkssouveränität und das Prinzip der Volksvertretung, und enthält Studien über die verschiedenen zu ihrer Verwirklichung vorgeschlagenen Wahlsysteme. Trotz ihres hohen wissenschaftlichen Wertes lässt die Arbeit den klerikalen Bildungsgang des Verfassers durchblicken, sowie den Mangel an wissenschaftlichen Grundsätzen.

Die wenigen Werke über Auslegung gesetzgeberischer Denkschriften sind meist kasuistisch abgefasst.

2. Verwaltungsrecht.

Auf dem Gebiete des Rechts besitzen wir kein Werk wissenschaftlichen Charakters. Die „Ausführungen über Verwaltungsrecht" des Dr. Basilio Alberto, ehemaligem Professor an der Universität von Coimbra, die „Institutionen des Verwaltungsrechts" von Gustino de Freitas, die „Verwaltungsstudien" von Lobo d'Avila, jetzt Graf von Valbom, die „Institutionen des Verwaltungsrechts" von Dr. Laranjo, Professor an der Universität, sind veraltete Arbeiten, die schon zur Zeit ihres Erscheinens hinter ihrer Zeit zurückgeblieben waren, da sie sich in wissenschaftlicher Beziehung hinter den Werken von Bonin, Vivien, Aucoa, Meucci, Bertolini und anderer zurückstanden. Trotzdem sind einige dieser Arbeiten belehrend vom historischen Gesichtspunkte aus, soweit sie die Entwicklung des portugiesischen Verwaltungsrechts schildern.

Jedoch können als wissenschaftlich die parlamentarischen Berichte uud Arbeiten bezeichnet werden, die im „Diario das Camaras" bekannt gegeben wurden, besonders die, welche der Bekanntmachung der Verwaltungsgesetze von 1878 und 1886 voraufgingen und an denen u. a. G de Vilhena, Hintze Ribeiro, E. Navarro und E. Gosé Coelto mitgearbeitet haben.

An Auslegungsstudien des Verwaltungsrechts besitzen wir „Winke für das Verwaltungsrecht" von M. Perdigao (2 Bde.),

„Portugiesische Wahlgesetzgebung" von Barbosa de Magelhães (4. Auflage), das „Verwaltungsgesetz von 1842 mit Erläuterungen" (Ausgabe von 1865) und, neben verschiedenen juristischen Revuen von untergeordneter Bedeutung, „Die Revue der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (Coimbra) und die Zeitung „O Direito" (Lissabon).

3. Strafrecht.

Als erstes Werk über das Strafrecht ist das des berühmten Professors Dr. Paschoal Gosé de Meilho Freise: Institutiones juris criminalis lusitani (Coimbra 1815) zu erwähnen. Diese sich auf das römische Recht stützende Arbeit, die auch unsere Ordonnanzen und die Lehren fremder Schriftsteller behandelt, galt zur Zeit ihres Erscheinens für klassisch, trotzdem ist sie für uns heute nur noch von historischem Werte. In derselben Epoche erschien eine „Klassifizierung der Verbrechen in systematischer Folge mit den entsprechenden Strafen gemäss der jetzigen Gesetzgebung" von Perreira Sousa, Advokat an der früheren Bittschriftenkammer (Lissabon, 3. Auflage 1830). Heute hat sie kaum noch den historischen Wert der vorhererwähnten Schrift. Zu erwähnen sind noch als Kommentare zum Strafgesetzbuch von 1852 die Verweise auf das Strafrecht von Dr. Basilio Alberto, ehemaligem Professor an der Universität (Coimbra 1863), die in gewissem Sinne ein autorisatives Ansehen geniessen. Ausserdem ist noch ein „Kommentar zum Strafrecht" von 1852 von Levy Maria Jordao (Lissabon 1853 4. Bd.) zu nennen, welcher, nach einer ausgezeichneten historischen Einleitung Artikel für Artikel des Gesetzes unter gleichzeitiger Quellenangabe erläutert; sowie die „Theorie des Strafrechts, angewandt auf das portugiesische Strafgesetzbuch, verglichen mit den ausländischen Strafgesetzbüchern früherer und jetziger Zeit" von dem Rat Silva Ferrao (Lissabon 1855, 8 Bde.) in leichtfasslicher eleganter Darstellung. Schliesslich sei noch auf den „Entwurf zum Strafgesetzbuch" von Ferreira de Lima und Levy Maria Jordão, der auch im Ausland wegen seiner bemerkenswerten Einleitung bekannt geworden ist, hingewiesen.

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1886 er-

schienen nur die „Bemerkungen zum ersten Buch des portugiesischen Strafgesetzbuches“ von Abel Perreira e Valle (Porto), die sowohl eine sehr gewissenhaft gefertigte Arbeit, wie auch eine vollkommene analytische Studie der im ersten Buch des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen sind und „Das mit Anmerkungen versehene Strafgesetzbuch“ von Teixeira Robella, eine einfache Zusammenfassung (ohne kritische Exkurse) von Entscheidungen der Obergerichte und von Artikeln und Antworten auf Anfragen seitens verschiedener juristischer Zeitschriften, wie O Direito, Revista de Foro portuguer, Revista Guridicu, Revista de Legislagao e de Jurisprudencia, Revista dos Tribunaes. etc.

4. Civilrecht.

Ausser den wertvollen Erläuterungen, die uns der berühmte Verfasser des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch in seinen „Apostilien“ liefert, die er in Beantwortung der Bemerkungen Joagium José Paes da Silva, Moraes de Corvalho und Teixeira de Freitas veröffentlicht hat, besitzen wir als Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch das „Bürgerliche portugiesische Gesetzbuch mit Erläuterungen“ des J. Dias Ferreira, emer. Professor an der Universität (5 Bde. Coimbra). Diese an sich bemerkenswerte und verdienstliche Arbeit, ist jedoch konfus und voll unzähliger Widersprüche, so dass sich der Verfasser veranlasst sah, sie in einer zweiten Auflage umzuarbeiten und von ihren Mängeln zu befreien. Wir haben ausserdem das „Handbuch des bürgerlichen Rechts Portugals“ von Silva Bruschy (3 Bde.), ein unvollständig gebliebenes Werk, das mehr eine Arbeit de lege ferenda als de lege lata ist, ferner ein hochgelehrtes Rechtslexikon Portugals von Lopes de Silva, wovon schon der zwanzigste Band veröffentlicht ist.

Ausser diesen Arbeiten mehr allgemeinen Charakters existieren einige gelehrte und gut ausgearbeitete Monographien, die zum Teil wegen ihres wissenschaftlichen Geistes, alle aber als analytische und auslegende Studien zu erwähnen sind: Über solidarische Obligationen von Barboso de Magelhàes; Über fideikommissarische Substitutionen; Über das internationale Privatrecht; Über Dienstbarkeiten von Teixeira

d'Abreu; Über das Wasserrecht von Teixeira de Magelhàes (?); Studie über die Verbindung in Civil- und Strafsachen (2 Bde.) von Dias Silva; Lehre vom Beweis im Civilprozess in ihrer Anwendung auf Civilrechtsfälle von Neves e Castho; Über die Aufhebung der Testamente von Henriquer de Silva; Die Formalitäten beim Ehevertrag (2 Bde.) von E da Silva Carvalho; Die gesetzliche Erbfolge (2 Bde.) von Rat Joao Arreya; Streitfragen des portugiesischen Civilrechts von A. Cortre-Real; Sachregister oder Zusammenstellung juristischer Grundsätze von Mergulhao; Über den Dotalvertrag von Arthur Montenegro; Juristische Schriften von Delphim Maia; Kommentare zur Gesetzgebung für das ländliche Grundbuch von Tavares Crespo; Über Wiederverheiratung und Adoptirung unehelicher Kinder, Alimente und Abfindung (3 Bde.) von Rat Julio de Vilhena; Urheberrecht von dem Verfasser dieser Übersicht.

Bezüglich des bürgerlichen Prozessverfahrens haben wir: Bemerkungen zur Civilprozessordnung (3 Bde.) von Dr. E. Alves de Sá, ein grosses, bedeutendes Werk, wie alle Schriften dieses berühmten portugiesischen Rechtsgelehrten; ferner die bürgerliche Prozessordnung mit Erläuterungen des gleich berühmten Juristen Rat Dias Ferreira.

Erwähnung verdienen auch die gelehrten Monographien: Handbuch zum Inventaraufnahmeverfahren von E. de Silva Carvalho; Handbuch possessorischer Rechtsgeschäfte von Ribeiro de Magelhàes; Gesetz über Ersuchungsschreiben von Lambertini Pinto und die „Historische Entwicklung des höchsten Gerichtshofes" von Dr. E. Alves de Sá.

Absichtlich übergehen wir viele Schriften wegen ihres geringen wissenschaftlichen Interesses und Wertes für die literarische Welt, ferner, als veraltet oder parteiisch, die Arbeiten über Jurisprudenz und die auf den Lehrstühlen der juristischen Fakultät gehaltenen Vorlesungen der Dr. Avelino Augusto Cesar Maria Calino, Bernardo de Albuquerque e A. Maran, Antonio Semsizo, T. de Magalhães, P. M. de Lazeira Chave de Castri und Pe. José Joaquim Perreira Pervo Petta. Die beiden letzten sind ehrwürdige

gelehrte Priester und alle sind Professoren an der Universität zu Coimbra.

Bezüglich des bürgerlichen Rechts und der Prozessordnung verweise ich ausser den bereits erwähnten Zeitschriften auf die Gazeta de Associacão dos Advogados (Lissabon).

Für das Studium und die Kenntnis unseres früheren bürgerlichen Rechts und der Prozessordnung erwähne ich an erster Stelle die „Institutionen des portugiesischen bürgerlichen Rechts (2 Bd.) von Coelho de Rocha, die mit einer syntethischen und klaren Form eine rationelle und methodische Behandlung des Stoffes verbinden und mit Recht ein klassisches Werk genannt werden können, ferner die portugiesischen Digisten (3 Bd.), „Lehrsätze über Rechtshandlungen“ und „Handbuch des bürgerlichen Prozessverfahrens“ von Correia Felles, die nicht nur die Vorzüge des obigen Werkes in sich vereinigen, sondern auch die Bestimmungen der Ordonnanzen und der übrigen Spezialgesetze enthalten, das gut ausgearbeitete Juristische Sachregister von Meirellas, die Grundzüge der bürgerlichen Prozessordnung (2 Bd.) von Nazareth, eine berühmte Kritik und Auslegung der früheren bürgerlichen Prozessordnung, und die Grundlinien der bürgerlichen Prozessordnung (4 Bd.) von dem Advokaten Perreira e Souza.

Zuletzt sei noch bemerkt, dass die gegenwärtige, unter dem Namen „Sozialisierung des bürgerlichen Rechts“ bekannte Reform im bürgerlichen Recht, die in Italien im Jahre 1881 durch ein berühmtes Siebengestirn führender Geister eingeleitet wurde (E. Cimbali, G. Salvioli, Gianturco, Puglia, Vadala Papale, Cagliole und M. Minghetti), bei uns schon viele begeisterte Anhänger gefunden hat. Zum ersten Mal ist diese Reform in ihren Thesen erläutert worden in dem Werke über die Handelsschulden der Eheleute (Dividas commerciaes dos conjuges) (Coimbra 1894 pag. 31 ff.), vom Verfasser dieser Übersicht.

5. Handelsrecht.

Da die Handelsprozessordnung von 1833 für uns nur noch einen historischen Wert besitzt und da sie in ihren Bestimmungen wesentlich von der jetzigen abweicht, so sind die Arbeiten von Ferreira Borges, Forjaz de Sampaco und gar die von Silva Lisboa,

die vor 1833 erschienen, heutzutage von geringer oder gar keiner Bedeutung in wissenschaftlicher Beziehung.

Zur Zeit ist die portugiesische Literatur über das 1888 kodifizierte Handelsrecht noch sehr klein, indessen macht sich dieser Mangel wenig fühlbar, da wir uns hauptsächlich mit den Kommentaren zu dem italienischen Handelsgesetzbuch, unserer allernächsten und direkten Quelle, behelfen können.

Folgende Werke haben einen allgemeineren Charakter: „Erläuterungen zum portugiesischen Handelsrecht“ von Dr. Alves de Sà (1. Band unvollendet), eine Schrift in modernem Styl und Geschmack, welche grosse Gelehrsamkeit und gründliche Kenntnis dieses Gebietes aufweist; eine gut ausgearbeitete „Reform der Handelsgesetzgebung“ von dem Rat Hintze Ribein, die als Kritik einen grossen Einfluss auf die Verfasser der Handelsprozessordnung von 1895 ausübte, und die „Fortschritte des Handelsrechts und ihr Einfluss auf die portugiesische Gesetzgebung“ (1 Bd.) von dem Verfasser dieser Übersicht.

Als Monographieen führen wir auf: „Erläuterungen zum Gesetz über Aktiengesellschaften“ von Tavares de Medenos, die, obwohl sie das Gesetz von 1867 behandeln, von grösster Bedeutung auch für die Gegenwart sind, nicht nur, weil viele Bestimmungen aus diesem Gesetz denen des Gesetzbuches von 1888 und den Ergänzungsgesetzen zu Grunde liegen, sondern vor allem auch darum, weil sich die Arbeit durch ihren wissenschaftlichen Wert und ihre Klarheit auszeichnet; ferner „Ein Wechsel im internationalen Privatrecht“ von Rat Veiga Beirao, eine Arbeit, die, glücklicherweise vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs von 1888 verfasst, Grundsätze aufstellt, die noch heute von den berühmtesten Lehrern des internationalen Rechts festgehalten werden; ferner: „Theorie der Einheit und Allgemeinheit des Bankerotts im internationalen Privatrecht“ von Arthur Montenegro, „Handelsschulden der Eheleute“, vom Verfasser dieser Schrift, „Die Bürgschaft im Handelsrecht“ von J. Joaquim Tavares, „Vorlesungen über den Konkurs“, gehalten am Polytechnikum von Porto von Roberto Alves, „Referate über das Handelsregister“ von Baptista de Sousa, Sekretär des Handelsgerichtshofs von Lissabon.

Als exegetische Werke verdienen auch Erwähnung „Appendix zu der portugiesischen Handelsprozessordnung" (Druckerei der Universität 1889), welcher die ganze, das Handelsgesetzbuch von 1888 betreffende Debatte im Parlament enthält und das Referat des Justizministers, Rat Veiga Beirão, das diesem Gesetzbuch voranging, worin in wertvoller Kritik die Geschichte und die Motive des Gesetzes enthalten sind.

Über die Handelsprozessordnung haben wir das Handbuch der Handelsprozessordnung (3. Auflage) von J. Ribeiro Rosado, ein Werk, das, obwohl es die frühere Gesetzgebung erläutert, trotzdem ausgezeichnet und für die Rechtsprechung sehr wertvoll ist. Ferner das „Vollständige Gesetzbuch über die Handelsprozessordnung" (2 Bd.) von Barbosa de Magalhães, welches, unter Erläuterung des Gesetzbuchs von 1895, den Inhalt jedes einzelnen Artikels darlegt (unter Berücksichtigung der Civilprozessordnung, soweit sie als Hülfsmittel für das Handelsprozessrecht dient), mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der Gerichtshöfe.

Ausser den bis jetzt aufgeführten juristischen Zeitschriften ist noch zu erwähnen die Revista de direito commerciae (Lisboa), welche mit Erfolg von dem Advokaten José Benevides geleitet und redigiert wird.

Rumänien.

Referent: Dr. N. **Mandrea**, Präsident am Kassations- und Justizhofe Rumäniens, Bukarest.

a) Allgemeines. Verfassung und Gerichtsorganisation.

Das Königreich Rumänien ist hervorgegangen aus den ehemaligen Fürstentümern Wallachei und Moldau, deren völkerrechtliche und staatsrechtliche Organisation durch den Pariser Vertrag vom 30./18. März 1856 und 7./19. August 1858 geregelt war. — Gemäss den Bestimmungen jenes Vertrages sollten die genannten Fürstentümer der Suzeränetät des Sultans als vereinigte Fürstentümer Moldau-Wallachei untergeordnet sein. Die Verwaltung jedes Fürstentums sollte getrennt sein; jedes Fürstentum sollte einen lebens-

länglich gewählten Fürsten, seine Minister und seine gesetzgebende Vertretung, bestehend aus einer Kammer, haben. Doch sollte für beide Fürstentümer ein einziger oberster Gerichtshof bestehen, dessen Mitglieder unabsetzbar sein sollten. Für die Vorbereitung und Ausarbeitung gemeinsamer Gesetze auf allen Gebieten sollte eine Gesetzgebungs-Kommission in der Grenzstadt Focsani tagen.

Wie in den europäischen Verfassungsurkunden wurden die Grundrechte der Rumänen anerkannt; vor allem sollten die Privilegien und Monopole, deren gewisse Klassen sich erfreuten, abgeschafft werden. Alle ohne Ausnahme sollten demnach verpflichtet sein, Steuern zu bezahlen und Staatsämter zu bekleiden berechtigt sein. Und diese durch jenen Vertrag geregelte völkerrechtliche Stellung und Staatsorganisation sollte von den vertragschliessenden Mächten garantiert werden. Aber die fragliche Verfassung war nicht haltbar; denn die von den Rumänen erklärten Ziele richteten sich auf Einheit des Staates, Berufung eines Fürsten aus einer europäischen fürstlichen Familie mit Thronfolge und konstitutionelle Staatsform.

Als im Januar 1859 die Landesvertretungen jeden Fürstentums den Fürsten wählen sollten, wählten sie gegen die Bestimmungen des Vertrages einen einzigen Fürsten; es war dies der Fürst Cuza. Sodann wurde im Jahre 1861 die wirkliche Einheit beider Fürstentümer durchgeführt, indem die Centralkommission abgeschafft, ein einziges Ministerium mit gemeinsamer Volksvertretung in Bucuresti (Bukarest) gebildet wurde.

Da aber die Volksvertretung, deren Hauptbestandteil nach dem Wahlgesetz die Grund und Boden besitzende Klasse stellte, der Ausführung von Reformen auf verschiedenen Gebieten, vorzüglich auf dem sozialen Felde, nicht zustimmen wollte, wurde die innere Staatsverfassung durch den Staatsstreich von 1864 auf neuen demokratischen Grundlagen in dem sogenannten „Statut“ geregelt. Es wurde das Zweikammersystem für die Volksvertretung eingeführt, sodann ein Staatsrat geschaffen, welcher gleich dem französischen Staatsrate sowohl für die Ausarbeitung der Gesetze und Reglements als auch als höchster Gerichtshof für das Gebiet des Verwaltungs- und des öffentlichen Rechts dienen sollte. Vor Einberufung der Kammern und Kraft der durch das Statut reservierten Befugnis wurden die wichtigsten Gesetze in kaum 8 Monaten erlassen, wie

nirgends wohl je etwas ähnliches vorgekommen ist. Vor allem ist das Ruralgesetz zu erwähnen, die wichtigste Sozialreform, wodurch allen gutsunterthänigen Bauern ein Teilgrundstück zu vollem Eigentume zuerkannt wurde, die Grundbesitzer jedoch dafür wegen verschiedener abgeschaffter Leistungen Entschädigung erhielten. Nach französischem Muster erging für die Gemeinde und die Bezirke das Gemeinde- und das Bezirksgesetz. Es wurden die seit 1817 bestehenden Civilgesetzbücher, der Codul Caragea für das Fürstentum Wallachei und der Codul Callimach für das Fürstentum Moldau abgeschafft und als ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch der Code Napoléon eingeführt, freilich mit bedeutenden Änderungen, vorzüglich in dem Eherechte und in dem Hypothekenrechte.[1])

Anstatt der bestehenden Strafgesetzbücher (für die Moldau seit 1826, für die Wallachei seit 1860 (Condica criminalà)) wurde der französische Code pénal aber mit Benutzung des preussischen Strafgesetzbuches von 1851 eingeführt.[2])

Unter den Strafarten befand sich nicht mehr die Todesstrafe.

Auch die französische Kriminalprozessordnung mit den Geschworenengerichten für Verbrecher erhielt ebenfalls Eingang.

Eine Advokatenordnung sollte der Vertretung der Rechte vor den Gerichtshöfen dienen.

Die Civilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz wurden erst im nächsten Jahre erlassen, nachdem die Kammern sie beraten und ihre Zustimmung gegeben hatten. Wenngleich das Verfahren und der Instanzenzug im Allgemeinen dem französischen Muster folgten[3]), so bestand doch der Hauptunterschied, dass für Aburteilung der geringfügigen Strafsachen und der bürgerlichen Bagatellsachen die Friedensrichter noch nicht ernannt, und dass an sämtlichen Gerichtshöfen sämtliche Richter absetzbar waren, ausser den Kassationshofmitgliedern.

Ferner wurden für das Unterrichtsgebiet, für die Organisation der Kirche und für die Enteignung zu öffentlichen Zwecken die betreffenden Gesetze dekretiert.

---

[1]) Über diese Änderungen siehe Schiffner in der Zeitschrift für französisches Civilrecht, und jetzt D. Alexandresco.

[2]) Siehe darüber P. Missir in „Das Strafrecht der Staaten Europas" von Liszt.

[3]) Siehe dies Jahrbuch: Jahrgang 1896 S. 446.

Es ist nicht zu läugnen, dass manches dieser Gesetze übereilt, unvorbereitet, unvermittelt war und auch dem gewünschten Zwecke nicht gleich entsprach oder entsprechen konnte.

Nach Abdankung des Fürsten Cuza am 11. Februar 1866 wurde durch Volkswahl der Fürst Karl von Hohenzollern-Sigmaringen berufen. Das Recht auf Thronfolge in Rumänien hat jetzt seine rechtliche Sanktion in dem am 1. Juli 1866 erlassenen Staatsgrundgesetze, welchem die belgische Verfassung als Muster gedient hat, doch mit vielen Änderungen, wie des Näheren aus dem Folgenden zu ersehen ist.

Durch Einführung der Erbmonarchie sollte der bisherige unheilvolle Zustand des Wahlfürstentums aufhören und das Wohl und Gedeihen des Landes im Innern und nach Aussen sichergestellt werden.

In Folge der Beteiligung Rumäniens an dem Kriege zwischen Russland und der Türkei im Jahre 1877 und mit Rücksicht auf die kraftvolle Bethätigung der rumänischen Armee unter dem Fürsten Karl wurde durch den Berliner Vertrag von 1878 die vollständige Unabhängigkeit und Souveränetät des rumänischen Staates und letzterer im Jahre 1881 von den Grossmächten als Königreich anerkannt.

Behufs Erfüllung der im Berliner Vertrag aufgestellten Bedingungen wurde nach grosser Mühe dem Artikel 7 die heutige Fassung gegeben.

Das rumänische Volk, welches thatsächlich die Grundlage des rumänischen Staates bildet, repräsentiert nur einen Teil der rumänischen Nation, da ein Teil in der an Russland im Jahre 1812 abgetretenen Provinz der Moldau in Bessarabien, ein anderer grosser Teil in Österreich-Ungarn, und zwar in der Bukowina und in dem Teile Ungarns zwischen der Theiss, Donau, Rumänien, Bukowina und Galizien wohnt.

Durch den Berliner Vertrag erlitt Rumänien eine Gebietsänderung, indem der von Russland in Folge des Pariser Vertrages abgetretene Teil von Bessarabien zurückgegeben und dafür Rumänien mit der jenseits der Donau befindlichen Dobrogea entschädigt wurde.

Gemäss der Verfassungsurkunde bilden alle Teile des Gebietes Rumänien einen einheitlichen unzertrennlichen Staat.

Die Verfassungsform des Königreichs Rumänien ist die einer konstitutionellen Erbmonarchie. — Wie in der belgischen Verfassung heisst es auch in der rumänischen, dass alle Staatsgewalten von der Nation herrühren, ein Satz, welcher an sich vom theoretischen Standpunkte aus die Selbständigkeit der königlichen Gewalt verkürzt; — im Übrigen hat jener Satz in der Verfassung die Bedeutung, dass die Nation jene Rechte nicht ausüben kann als mittelst der Delegation und gemäss den durch die Verfassungsurkunde festgestellten Prinzipien.

Die Verfassung bestimmt nicht nur im Einzelnen, dass die Krone erblich ist im Mannsstamme des Königs Karl I. von Hohenzollern-Sigmaringen nach dem Rechte der Erstgeburt mit Ausschliessung der Frauen und ihrer Deszendenten und wem die Thronerbfolge gebührt, wenn der König keine Deszendenten haben sollte, sondern enthält auch Vorschriften für den Fall der Vakanz durch Einsetzung einer aus drei Personen bestehenden Regentschaft, welche entweder vom Könige ernannt oder sonst von den gesetzgebenden Körpern gewählt sein muss. Falls es überhaupt keine Erbberechtigten geben sollte, hat der König bei seinen Lebzeiten für die künftige Besetzung des Thrones Vorsorge zu treffen, nur muss der zu ernennende Thronerbe einer souveränen Dynastie des occidentalen Europas entnommen sein und die Zustimmung der Volksvertretung haben. Die Religion der Deszendenten des Königs soll nach ausdrücklicher Bestimmung die griechisch-orthodoxe sein. Der König hat vor dem Regierungsantritt einen Eid abzuleisten; bis zur Eidesableistung übt der Ministerrat „Namens des rumänischen Volkes" (Artikel 86 rum. Verfassung) die konstitutionellen Rechte des Königs aus.

Der König ist unverletzlich, d. h. im juristischen Sinne unverantwortlich (92 rum. Verfassung).

Der König hat die durch Verfassung spezifizierten Rechte (93 und 96 rum. Verfassung); dieselben sind aber der Art, dass ihm keine etwa durch die Parteien bezeichnete Richtung seines Handelns zugewiesen wird. Es ist Raum für eigene Überzeugung und Selbstbestimmung. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so hat der König nicht nur negative Rechte, sondern auch positive Befugnisse, indem ihm die Initiative, Sanktion und Verkündigung der Gesetze zusteht.

Der König hat auf allen Gebieten des Staates die vollziehende Gewalt (Artikel 35 rum. Verfassung); freilich ist der König an die Mitwirkung der Staatsminister gebunden. Aber freier Spielraum ist dem Könige in auswärtigen Angelegenheiten, bei dem Befehl über das Heer und in Bezug auf die Begnadigung und die Ordensverleihung eingeräumt.

Da der König die Minister ohne alle Einschränkung ernennen und entlassen kann, so wird dadurch das Mass seiner Beteiligung an den Staatsgeschäften und die Richtung der Staatsverwaltung bestimmt, und wenn nach der bisherigen Praxis der König den jeweiligen Chef einer Partei mit der Bildung des Ministeriums betraut, so geschieht dies nach Ermessen der Sachlage ohne staatsrechtliche Verpflichtung.

Der König kann keine Adelstitel verleihen, da ausdrücklich die Verfassung Adelsprädikate nicht zulässt (Artikel 12 rum. Verfassung), wenn sie auch thatsächlich üblich sind. Die pekuniären Rechte des Königs bestehen in einer Civilliste, welche für die Regierungszeit des Königs aus den etwaigen Einkünften der unveräusserlichen, durch Spezialgesetz der Krone zugewiesenen Krondomänen bestimmt ist. Auch ist durch Spezialgesetz dem Kronprinzen eine jährliche Rente zuerkannt.

Die Staatsregierung besteht in der Verbindung des Königtums mit den Staatsämtern. Auch im konstitutionellen Rechtsstaate sind die Ämter Organe des Staates, nicht der jeweiligen Minister. Daraus geht hervor, dass die Existenz der Ämter nicht dem Ermessen der Minister überlassen sein kann, selbst wenn die Minister aus einer am Ruder befindlichen Partei entnommen sind. Ein Amt wird durch Gesetz eingeführt und natürlich auch nur durch Gesetz abgeschafft. Wir meinen, dass selbst die Inhaber der verschiedenen Ämter im Staate nicht nach dem Gutdünken der jeweiligen Minister für etwaige Parteizwecke entfernt werden können, wie es leider nach den in Frankreich herrschenden Ansichten üblich ist.

Die Ämter der Minister haben eine spezifisch staatsrechtliche Natur. Alle von ihnen ausgehenden Regierungshandlungen sollen der Verfassung und dem Gesetze gemäss sein, und ihre Verantwortlichkeit besteht nicht nur dem Könige, sondern auch der Volksvertretung gegenüber. Nicht allein die Verfassung enthält verschiedene Bestimmungen (cf. Artikel 100 bis 102 rum. Verfassung)

hierüber, sondern seit 1879 besteht in Rumänien auch ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz.

Jetzt giebt es acht Ministerien: nämlich je eines für die äussern Angelegenheiten, für die innern Angelegenheiten, für Ackerbau, Industrie, Handel und Domänen, für Finanzen, für öffentliche Arbeiten, für Justiz, für Kultus und Unterricht und für Kriegs- und Marinewesen.

Die meisten Ministerien sind nach besonderen Organisationsgesetzen eingerichtet. Sämtliche Minister bilden den Ministerrat. Kraft Verfassung hat der Ministerrat im Falle der Regierungsunmöglichkeit des Königs die Kammer zur Einsetzung der Regentschaft zu berufen und unter Umständen bis zum Antritt der Regentschaft und bis zur Eidesleistung seitens des Thronfolgers die Regierung zu führen (cf. 86, 89 rum. Verfassung).

Ein geheimes Kabinet giebt es nicht. Jeder Minister verkehrt direkt mit dem Könige. Auch ein Staatsrat existiert nicht mehr, da der unter Cuza eingeführte Staatsrat nach dessen Abdankung abgeschafft wurde. Man meinte, dass der Staatsrat als Gerichtshof keine Garantieen darbiete, und dass besser die Verwaltungsgerichtsbarkeit von den ordentlichen Gerichtshöfen ausgeübt würde, wie es in Belgien der Fall ist. Doch sah man nicht ein, dass es Fälle gab, in denen man sich gegen jeden gesetzlosen oder willkürlichen Akt irgend eines Verwaltungsorganes, selbst des Ministers, an den Staatsrat wenden konnte. Durch Abschaffung des Staatsrates als Gerichtshof ist der Bürger gegen die Willkür des Ministers oder gewisser Polizeiorgane machtlos, und das etwaige Vorbringen der Angelegenheit in den Kammern ist kein genügendes Mittel, vorzüglich wenn man in Betracht zieht, dass in der Kammer die Majorität das Ministerium unterstützt und nicht Willens ist, die Beschwerde anzuhören.

Zum Zwecke der Verwaltung ist das Land in Bezirke, Unterbezirke, Gemeinden eingeteilt, und an ihrer Spitze stehen die Präfekten, Subpräfekten und Gemeindevorsteher. Ganz nach französischer Weise sind die betreffenden Behörden dem Willen der Minister untergeordnet. Auch die Bezirks- und die Gemeinderäte, die einberufen werden, sind in der Weise der französischen Konseils eingerichtet, nur haben sie weniger Bedeutung als in Frankreich.

Allerdings sind gewisse Behörden nicht als dem Ministerium untergeordnet zu betrachten.

Dahin gehören die Nationalbank, der Oberrechnungshof und der Synod der orthodoxen Kirche. Die Nationalbank ist eingeführt seit 1880. Das Betriebskapital derselben (30 Millionen) wird zu einem Drittel vom Staate zugeschossen. Diese Bank ist ausschliesslich befugt, Noten auszugeben, welche überall als Zahlungsmittel dienen und natürlich auf Verlangen gegen baar Geld einzulösen sind. Die im Umlauf befindlichen Noten sind sicher gestellt durch einen Geldvorrat, welcher 40 % der ausgestellten Banknoten betragen muss. Die Bank mit ihren Agenturen ist ein von der Finanzverwaltung unabhängiges Institut. Aber die Regierung ernennt den Bankgouverneur, sodann von den 6 Direktoren zwei und von 7 Censoren drei für einen bestimmten Termin; auch kann sie die Ausführung jeder Massregel, welche dem Gesetze, den Statuten und den Staatsinteressen entgegen steht, verhindern. Vertreten ist sie durch einen Regierungskommissar.

Der Nationalbank sind nicht die Depositen der Gerichtsbehörden überwiesen, weil in Rumänien seit 1. Dezember 1864 ein nach dem Vorbilde der französischen Caisse de dépôts et consignations geschaffenes Institut mit ähnlichen Befugnissen besteht. Es nimmt auch freiwillige Depositen an und damit ist seit 1880 das Sparkassenwesen verbunden. Die Verwaltung führt ein Verwaltungsrat, in dessen Namen der von der Regierung ernannte Direktor die Verwaltung ausübt.

Über den Oberrechnungshof habe ich in diesem Jahrbuche bereits das nähere mitgeteilt.[1])

Für die Angelegenheiten der orthodoxen Kirche ist seit 1864 ein Synod eingeführt, aber durch das Gesetz vom Jahre 1872 modifiziert. Als im Jahre 1863 sämtliche Kloster- und Kirchengüter säkularisiert wurden, hatte der Staat für die Unterhaltung der Klöster, der Kircheninstitute und des höheren Klerus zu sorgen. Für alle Kirchen-, Kultur- und Disziplinarangelegenheiten und für Aburteilung der Kirchenvergehen der Klerusmitglieder wurde durch jenes Synodalgesetz ein Synod bestehend aus den Erzbischöfen.

---

[1]) Dies Jahrbuch: Jahrgang 1896 S. 444 ff.

Bischöfen und 12 Archimandriten eingeführt. Laien und Laienklerus sind ganz und gar ausgeschlossen.

Was nun die staatsrechtlichen Zustände der Einwohner des Landes anbetrifft, so müssen wir zwischen Staatsbürgern, Fremden und solchen Insassen unterscheiden, welche, wenngleich sie keinem fremden Staate zugehörig und im Lande seit lange, ja selbst seit vielen Generationen sesshaft sind, doch als Fremde betrachtet werden und erst durch das Indigenat die Rechte eines Staatsbürgers erwerben müssen.

Der Erwerb des Indigenats geschieht nur durch Gesetz auf Grund eines Antrages und nach einem zehnjährigen Aufenthalte. Doch sind von diesem gesetzlichen Aufenthalte dispensiert die Rumänen, die fremden Staaten unterworfen sind. Auch können diejenigen Fremden dispensiert werden, welche auf dem Gebiete der Industrie dem Lande nützlich gewesen sind, sodann diejenigen, die im Lande geboren sind und fortwährend sich im Lande aufgehalten haben, ohne dass sie und ihre Eltern den Schutz eines fremden Staates genossen hätten.

Freilich stösst die Indigenatserteilung in den Kammern auf viele Schwierigkeiten, weil die Kammermitglieder, anstatt das vernünftig verstandene Staatswohl zu berücksichtigen, sich durch entgegengesetzte Stimmungen leiten lassen. Es wäre deshalb vernünftiger, wenn der Erwerb des Indigenats durch die Gerichtshöfe geschehen würde, welche nicht nach Gutdünken und Stimmung, sondern nach gesetzlichen Bestimmungen handeln müssen. Wir meinen, dass Raum ist für die Ernährung mindestens einer doppelten Bevölkerungsanzahl und die Zulassung fremder tauglicher Elemente dem Lande nur nützlich sein könnte.

Ehe ich von den Rechten der Staatsbürger und Fremden spreche, stelle ich voran die Pflichten. Zunächst hervorzuheben ist die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung, nicht nur für den Staatsbürger, sondern für jeden Einwohner, wenn er nur nicht Staatsbürger eines anderen Staates ist. Sodann die allgemeine Steuerpflicht, da nach Artikel 10 der Verfassung jeder vor dem Gesetze gleich ist. Freilich ist die Steuerlast sehr ungleich verteilt, und in dieser Beziehung als auch in Bezug auf den Auflagemodus müssten Ungerechtigkeiten vermieden werden.

Die Individualfreiheitsrechte, welche die Verfassung aufzählt, sind dieselben wie in allen anderen Verfassungsurkunden. Es ist zu billigen, dass diese Rechte ausdrücklich anerkannt werden. Doch müssten sie durch unmittelbar zu verwirklichenden Rechtsschutz sichergestellt sein.

In Ansehung der Person gilt hier die Freiheit und persönliche Sicherheit. Sklaverei hat in Rumänien bestanden; beide früheren Civilgesetzbücher enthielten den Unterschied zwischen Freien und Sklaven und behandelten die Sklaven wie Gegenstände. Fast alle Zigeuner gehörten zu vollem Eigentume. Aber zwischen 1844 und 1854 wurde die Sklaverei der Zigeuner abgeschafft.

Die persönliche Freiheit wird garantiert, indem nach Artikel 13 rum. Verfassung Niemand verfolgt werden kann, als in den bestimmten Fällen und mit Beobachtung der Formen, auch nicht verhaftet werden kann, als Kraft eines richterlichen Befehls. — Aber oftmals, und trotz dieser Bestimmung auch zu Zeiten und bei Gelegenheit von politischen Agitationen ist der Bürger gegenüber den Polizeibehörden schutzlos. Ein Spezialgesetz würde not thun.

Das Haus ist unverletzlich (Artikel 15 rum. Verfassung). Nicht minder das Post- und Telegraphengeheimnis wird garantiert (Artikel 25 rum. Verfassung).

Ferner die freie Meinungsäusserung in jedweder Weise, die absolute religiöse Bekenntnisfreiheit, auch das Vereins- und Versammlungsrecht sind anerkannte Grundrechte (21, 23, 26, 27 rum. Verfassung). Die religiöse Konfession soll den Erwerb der Civil- und politischen Rechte nicht hindern (Artikel 7 al. 1 rum. Verfassung).

Auch die materielle Rechtssphäre wird geschützt. Das Eigentum ist unverletzlich; nur bei gewissen von der Verfassung vorgesehenen Fällen kann es gegen vorläufige Entschädigung entzogen werden (Artikel 19 rum. Verfassung). Besonders wichtig ist die verfassungsmässige Behandlung des Grundeigentumserwerbs. Denn nach Art. 7 § 5 können nur die Staatsbürger Grundeigentum erwerben. Aber diese im Jahre 1879 eingeführte Bestimmung ist vielfach erörtert und bestritten, worüber des näheren weiter unten. Nicht minder ist das den Bauern durch das Ruralgesetz vom 15. August 1864 eingeräumte Grundeigentum, wie auch die den Grundbesitzern zuerkannte Entschädigung unverletzlich (cf. Artikel 20

rum. Verfassung). Jenes Eigentum, wie auch die durch spätere Gesetze den Bauern eingeräumten kleinen Grundparzellen sind bis 1916 verfassungsmässig unveräusserlich (132 rum. Verfassung). Das sogenannte Eigentum an geistigen Produkten, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken ist durch das Pressgesetz von 1861 sichergestellt.[1])

Stände oder bevorzugte Klassen giebt es in Rumänien (cf. Artikel 10 rum. Verfassung) nicht. Ja selbst die fremden Adelstitel sind verpönt (Artikel 12 rum. Verfassung).

Auch den Fremden werden jene Grundrechte im Allgemeinen zuerkannt (cf. Artikel 11 rum. Verfassung). Aber sie können kein öffentliches Amt bekleiden (Artikel 19 al. 3 rum. Verfassung) und wie oben angegeben, kein Ruralgrundstück erwerben. Über den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung sind die Meinungen geteilt. Manche nehmen an, dass jeder Erwerb des Ruralgrundeigentums verboten sei, dass demnach Fremde ein Ruralgrundstück nicht nur weder durch Kauf, noch durch Geschenk und Erbschaft erwerben, überhaupt nicht besitzen können. Man hat aber in der letzten Zeit doch einsehen müssen, dass der Ausländer, welcher auf andere Art als durch Kauf ein Grundstück erworben hat, sämtliche Rechte und Klagen ausüben kann, — solange ein Spezialgesetz diese Materie nicht geregelt hat. Zu einem solchen Gesetze hat man auch den Anlauf genommen, doch ist es nicht weiter gediehen.

Andere meinen, dass jene Verfassungsbestimmung nur den Erwerb des Ruralgrundstücks durch Kauf seitens der Fremden verhindere. Und diese Ansicht, welche die zweite Sektion des obersten Kassationshofes im Februar 1898 ausgesprochen hat, ist wohl die einzig richtige.[2])

Fremde können Handel und Gewerbe wie die Staatsbürger selbst treiben; nur die Ausübung von Handel und Gewerbe auf dem Lande, in den Ruralgemeinden ist den Fremden durch Spezialgesetz verboten.

---

[1]) Cfr. dies Jahrbuch: Jahrgang 1897 S. 693.

[2]) In dieser Beziehung ist zu erwähnen die Spezialschrift des N. Basilescu, Contributie la art. 7 § 5 in Constitutie, Bucuresti 1897 pp. 137, welcher die letzte Ansicht vertritt und beleuchtet.

Fremde, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit des Staates verletzen, die öffentliche Ruhe stören oder den Sturz der politischen und sozialen Ordnung im Inlande wie im Auslande betreiben, können durch die Regierung gezwungen werden, entweder die Ortschaft, die sie bewohnen, zu verlassen oder in einer bestimmten Ortschaft sich aufzuhalten oder überhaupt ausser Landes zu gehen, worüber ein Spezialgesetz vom April 1881 besteht.

Dagegen dürfen politische Flüchtlinge nicht ausgeliefert werden (Artikel 30 rum. Verfassung).

* * *

Die Voraussetzung einer gut funktionierenden Volksvertretung im konstitutionellen Staate müsste die Selbstverwaltung in der Gemeinde und in den höheren Verbänden, wie den Bezirken bilden. Als die Verfassung ausgearbeitet wurde, hatte man gleichförmige Gemeinde- und Bezirksinstitutionen nach französischem Muster, die Gemeinderäte, als beratende und beschliessende Körper geschaffen; in privatrechtlicher Beziehung waren Gemeinden und Bezirke juristische Personen, aber in Verwaltungsangelegenheiten und in öffentlich rechtlicher Beziehung waren sie durchaus der Centralregierung unterworfen, dies einigermassen gemildert durch den Rechtsschutz, den ihnen der Staatsrat als Gerichtshof bot. Die Verfassung von 1866 beschränkte sich darauf, zu erklären, dass das Gemeinde- und Bezirkswesen als Grundlage eine grössere administrative Decentralisation und Gemeindeunabhängigkeit erhalten (Artikel 106, 107 rum. Verfassung), dass in der kürzesten Frist das Gesetz über administrative Decentralisation ausgearbeitet werden (Artikel 131 rum. Verfassung) und der abgeschaffte Staatsrat als Verwaltungsgerichtshof nicht wieder eingeführt werden sollte.

Wohl wurden Gemeinde- und Bezirksgesetze zu verschiedenen Malen abgeändert; in der Erkenntnis, dass die Voraussetzungen der Land- und Stadtgemeinde verschiedene sind und dass nicht ein gleichförmiges Gemeindegesetz diesen Zwecken dienen könne, wurden im Jahre 1894 die Verhältnisse der Stadtgemeinde speziell geregelt —: doch blieb es beim Alten. Wir meinen, dass sich die Zustände nicht besserten. Denn in Folge fortwährenden Wechsels der Centralregierung wurden meist für die Zwecke der an's Ruder berufenen Partei sämtliche Gemeinde- und Bezirksräte aufgelöst. Dadurch ging die durchaus nötige Stetigkeit in der Verwaltung

verloren. Ja gegen die Meinung oder Willkür des Ministers oder des Ministerrats sind Gemeinden und Bezirke schutzlos. Denn der Minister des Innern selbst oder der Ministerrat entscheiden über die Gültigkeit der Wahl und über die Incomptabilität der Gemeinderäte und prüfen, suspendieren und annullieren alle Beratungen und Beschlüsse der Gemeinde- und Bezirksräte, selbst wenn sie contentiöser Art sind. Die Regierung ist demnach Partei und Richter.

Nach unserem Dafürhalten kann das wahre Wesen der Decentralisation nur auf Selbstverwaltung begründet sein in dem Sinne, dass der Staat denjenigen Teil seiner Funktionen, welcher einer örtlichen Behandlung fähig ist, der Selbstthätigkeit der in Ehrenämtern mitarbeitenden Bürger in wohl organisierten korporativen Verbänden mit organischer Gliederung und Abstufung überlässt. Auch würde auch hier in jedem Falle die geeignete Gewährung der Rechtssprechung eine Forderung des konstitutionellen Rechtsstaats sein und das einzige Mittel, den Folgen und der Willkür der Parteiregierung abzuhelfen. Eine solche Selbstverwaltung würde den Sinn und das Verständnis für das Staatsleben nicht nur für die Lokalinteressen entwickeln, sondern auch als Schule des wahren Patriotismus dienen.

* * *

Die Volksvertretung besteht aus zwei Kammern, deren Mitgliederzahl im Jahre 1889 bei Gelegenheit der Revision der Verfassung vergrössert wurde, indem die erste Kammer, der Senat, 120 Senatoren und die zweite Kammer 183 Abgeordnete erhielt.

Alle Volksvertreter werden gewählt; nur in der ersten Kammer sind von Rechtswegen Mitglieder der Kronprinz, sowie die griechisch-orthodoxen Erzbischöfe und Bischöfe; im Ganzen 9.

Für die Zusammensetzung der Kammer bilden in jedem Bezirke die Wähler drei Kollegien. Das erste umfasst diejenigen, die ein Grundeinkommen von 1200 Francs haben, das zweite städtische Kollegium umfasst diejenigen, die ein Einkommen von wenigstens 20 Francs besitzen; von diesem Erfordernis sind verschiedene liberale Professionen, pensionierte Staatsbeamte und Militärs, und diejenigen, die den Elementarunterricht genossen haben, dispensiert. Alle übrigen Bürger, die eine geringere Steuer bezahlen, bilden das dritte Kollegium.

Die Wähler des dritten Kollegiums sind direkte oder indirekte. Diejenigen, welche lesen und schreiben können und ein Einkommen von 300 Francs aus einem ländlichen Grundstück haben, Landlehrer, Priester und Grundpächter sind direkte Wähler. Das erste Kollegium wählt im Allgemeinen zwei Abgeordnete, nur in 12 Bezirken wählt es wohl in Anbetracht der grösseren Bevölkerungszahl 5, 4 oder 3 Abgeordnete. Das zweite Kollegium wählt je einen Abgeordneten in 9 Bezirken, in den anderen 9, 6, 4, 3 oder 2 Abgeordnete. Das dritte Kollegium wählt je nur einen Abgeordneten, ausser in 8 Bezirken, in welchen es zwei Abgeordnete wählt.

Für die Bildung der ersten Kammer sind die Wähler in jedem Bezirke in zwei Kollegien geteilt. Das erste Kollegium enthält diejenigen, die 2000 Francs Einkommen aus Grund und Boden haben; doch sind davon dispensiert: pensionierte hohe Beamte, Generäle, Oberste, diejenigen, die den Doktor- oder Licenziatentitel erworben und ihren Beruf sechs Jahre hindurch ausgeübt haben, gegenwärtige und frühere Richter und Staatsanwälte am obersten Gerichtshofe, sowie am Appellhofe, gewesene oder jetzige Minister oder diplomatische Vertreter und Mitglieder der Akademie.

Das zweite Kollegium bilden diejenigen, die ein Grundeinkommen von 2000 bis 800 Francs haben, Kaufleute und Industrielle, welche die Patentsteuer erster oder zweiter Klasse zahlen. Von diesem Erfordernis sind in diesem Kollegium auch diejenigen dispensiert, die den Doktor- oder Licenziatentitel haben, gewesene und jetzige Richter, die sechs Jahre hindurch funktioniert haben, Ingenieure, Architekten, Apotheker, Veterinärärzte, die Lehrer der Staatsanstalten und gewisser Privatanstalten, Pensionierte, die mindestens 1000 Francs beziehen.

Um zum Senat gewählt werden zu können, ist das 40. Lebensjahr und ein Einkommen von 9400 Francs erforderlich. Befreit von diesen Requisiten sind die gewesenen Präsidenten und Vizepräsidenten der gesetzgebenden Körper, Generäle, Oberste, gewesene und jetzige Minister, Richter an den Apellhöfen und dem Kassationshofe, sowie Akademiemitglieder.

Das erste Senatskollegium wählt je zwei Senatoren, das zweite Senatskollegium wählt je einen Senator, mit Ausnahme gewisser bevölkerter Bezirke.

Ob die beiden Kammern richtig konstruiert sind, und ob dadurch die leitende Idee zum Ausdruck gebracht ist, mit dem ersten Haus das noch Bestehende zu sichern, in dem anderen Haus das Prinzip des Fortschritts zur Geltung zu bringen? — Wohl nicht, man hat es auch kaum gewollt. Das erste Haus wird auf 8 Jahre gewählt, mit Erneuerung zur Hälfte nach 4 Jahren; dagegen wird die zweite Kammer auf 4 Jahre gewählt. Die beiden Kammern arbeiten getrennt und in demselben Zeitraum. In gewissen Fällen vereinigen sie sich, z. B. wenn es sich um die Wahl eines Königs im Falle der Thronvakanz (Artikel 84 rum. Verfassung), um die Entgegennahme der Eidesleistung des Königs (Artikel 83, 87 rum. Verfassung), um Einsetzung der Regentschaft (Artikel 88, 89 rum. Verfassung) und gemäss dem Synodalgesetze um die Wahl der orthodoxen Erzbischöfe und Bischöfe handelt.

Das Selbstversammlungsrecht der Kammern ist für den 15. November jedes Jahres durch die Verfassung anerkannt, wenn der König sie nicht einberufen hat; sodann in den Fällen der Thronvakanz und für die Entgegennahme der Eidesleistung. Sonst steht dem Könige das Recht zu, die Kammern einzuberufen.

Die Kammermitglieder sind Vertreter der Nation, wie dies Artikel 38 der rum. Verfassung ausdrücklich erwähnt. Gegen Eingriffe der Strafjustiz und gegen die zu befürchtende Beschränkung ihrer Thätigkeit sind die Mitglieder durch die anerkannte parlamentarische Freiheit und durch die sogenannte Unverletzlichkeit, ähnlich wie nach Artikel 84 der preussischen Verfassung (Artikel 51, 52 rum. Verfassung) geschützt. Auch beziehen alle Kammermitglieder gleiche Diäten für die Sitzungen, denen sie beigewohnt haben und geniessen freie Fahrt auf allen Eisenbahnlinien.

Jedes Haus entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder, wählt die Präsidenten, Vizepräsidenten und das Bureau.

Zu den politischen Befugnissen beider Häuser gehört das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen ohne Einschränkung (Artikel 32 rum. Verfassung), auch für das jährliche Armeekontingentsgesetz, doch die Mitwirkung und Zustimmung für das jährliche Budgetgesetz, wie auch die Kontrolle über die Finanzverwaltung steht nur der zweiten Kammer zu (Artikel 113 rum. Verfassung). Sodann ist die Bestimmung der Kammern erforderlich, wenn der

König Herrscher eines fremden Staates wird, zur Änderung der Grenzen des Staates, und endlich zur Änderung der Verfassungsbestimmungen (cf. Artikel 91, 92 und 128 rum. Verfassung).

Jedes Haus hat die Befugnis, eine Adresse an den König als Antwort auf die Anrede desselben bei der Kammereröffnung zu richten (Artikel 93, 3 rum. Verfassung), eine Kommission zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen (Artikel 47 rum. Verfassung); jedes Haus, wie jeder Volksvertreter können die Minister interpellieren, die den Kammern von den Bürgern zugesandten Schriften an die betreffenden Minister übermitteln und darüber Aufschluss verlangen (Artikel 50 rum. Verfassung); auch kann jedes Haus die Minister in Anklagezustand versetzen (cf. Artikel 101, 102 rum. Verfassung und das Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 2. Mai 1879). Über die Ministeranklage hat der oberste Justizhof in vereinigten Sektionen zu entscheiden.

Die Vertagung, Schliessung und Auflösung der Kammern geschieht durch den König (Artikel 95 rum. Verfassung). Die Dauer der Kammersession soll drei Monate betragen. Das Recht des Königs, die Kammern zu vertagen, ist insofern beschränkt, als die Vertagung nicht 30 Tage überschreiten und die Vertagung während derselben Session nicht wiederholt werden darf. Beide Kammern sollen gleichzeitig vertagt werden (Art. 95 rum. Verfassung).

Wenn ein Einverständnis oder wenn das Zusammenwirken mit der einen oder andern Kammer unmöglich, wenn ein Misstrauensvotum gegen das Ministerium gegeben ist, hat der König das Recht, beide Kammern oder nur eine Kammer aufzulösen; er kann auch anstatt dessen die Minister wechseln.

Sind die Kammern aufgelöst, so hat die Berufung der Wähler in einer Frist von höchstens zwei Monaten und die Einberufung der Kammern in höchstens 3 Monaten zu geschehen (eod. Art. 95).

Mit wenigen Worten wollen wir des Verhältnisses der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Justiz nach rumänischer Verfassung gedenken:

Die Verfassung unterscheidet wohl drei sogenannte Gewalten: die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt (Artikel 32, 33, 34, 35, 36, 104 rum. Verfassung).

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich ausgeübt vom Könige und von der Volksvertretung (Artikel 32 al. 1). Man behauptet, dass die Kammern einen Anteil an der Souveränetät haben, man möchte die Kammermitglieder als die wichtigsten Faktoren im Staate betrachten und man möchte dies auch äusserlich zur Erscheinung bringen. Aber man müsste erwägen, dass die Volksvertretung keine Mitregierung übt, von ihr gehen keine Befehle, keine bindenden Vorschriften aus; sie soll nur eine „die Regierung „beeinflussende, anregende, respektive hemmende, kontrollierende „Thätigkeit ausüben".

Die Initiative zum Erlasse, wie auch zur Abschaffung und Abänderung eines Gesetzes geht sowohl vom Könige, als von den Kammern aus (Artikel 33, 34 rum. Verfassung). Eine Beschränkung besteht in Bezug auf Gesetze betreffend Staatseinnahmen und Staatsausgaben und das jährliche Armeekontingentsgesetz, denn diese müssen zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden. — Betreffs Behandlung der Gesetzesvorlagen ist jedes Haus verpflichtet, sich über die Annahme, Veränderung oder Ablehnung eines Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben durch Majorität auszusprechen. Handelt es sich um Verfassungsänderungen, so ist nach Artikel 128 dreimalige Abstimmung der Kammern in Zwischenräumen von je 15 Tagen erforderlich. Darauf werden die Kammern von Rechtswegen als aufgelöst betrachtet, und die neuen Kammern haben sich mit $^2/_3$ Majorität auszusprechen. Nur unter solchen Bedingungen kann der Gesetzentwurf der Sanktion des Königs unterbreitet werden (Artikel 32 al. 5). Die Bedeutung der Mitwirkung des Königs tritt dadurch hervor, dass er ohne Einschränkung die Sanktion verweigern kann (Artikel 93 al. 3 rum. Verfassung). Die Promulgierung des Gesetzes verordnet der König (eod.), doch über die Form der amtlichen Bekanntmachung eines Gesetzes ist durch die Verfassung nichts vorgeschrieben. Sie geschieht durch die Staatszeitung, den Monitorul oficial. Eine offizielle besondere Gesetzessammlung giebt es nicht, nachdem der Buletinul legilor (unter dem Fürsten Cuza) seit 1866 aufgehört hat.

Auf Grund der Exekutivgewalt, die dem Könige zusteht (Art. 39 rum. Verfassung), kann dieser auch Verordnungen und Reglements erlassen. Aber dieselben lehnen sich nur an ein Gesetz an und dienen allein zur Ausführung des Gesetzes (Artikel 93 al. 9 rum.

Verfassung). Eine gesetzliche Bestimmung kann dadurch nicht abgeändert, noch suspendiert werden (eod.). Es können auch nicht auf dem Wege der Verordnung entsprechende Behörden oder Ämter geschaffen werden (Artikel 93 al. 8 rum. Verfassung). — Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie nach Artikel 63 der preuss. Verf., sind nicht zulässig.

Was zunächst die Gerichte anbetrifft, so wird allgemein anerkannt, dass sie bei der Anwendung eines Gesetzes das Recht haben zu untersuchen, ob das vermeintliche Gesetz und selbst einzelne in demselben enthaltene Bestimmungen von der Volksvertretung angenommen, vom Könige sanktioniert und regelmässig publiziert worden sind.

Wenn aber sonst das in formeller Beziehung verfassungsmässig zu Stande gekommene Gesetz Bestimmungen enthält, welche gewissen Vorschriften der Verfassung entgegen stehen, so meint man, dass die Gerichte die Bestimmung, weil verfassungswidrig, doch anzuwenden befugt sind, da ihnen das Recht der Nichtanwendung nicht ausdrücklich gewährt sei. Aber die Argumente pro und contra können wir hier des Weiteren nicht entwickeln. — Nur rechtsgültige Verordnungen und Reglements haben die Gerichte anzuwenden. Die Verwaltungsbehörden sind in dieser Beziehung durch die Natur der Sache in anderer Lage.

Der König ist der höchste Vollziehungsbeamte des Volkswillens, der Träger der Staatsgewalt nach Innen. Er ist durch die Teilnahme eines Ministers an jedem Regierungsakte beschränkt. (Artikel 92 rum. Verfassung.) Doch bedürfen nicht der Gegenzeichnung des Ministers die Armeebefehle und das Armeekommando; auch nicht die Begnadigungs- und Dekorationsverleihungen.

Über das Verhältnis zwischen Verwaltung und Justiz ist nicht nur im Prinzip die Trennung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden angenommen, sondern alle Rechtssachen sind auch jetzt den Gerichten zur Entscheidung übergeben, nur das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts gehört nicht, wie wir gesehen haben, dem Bereiche der ordentlichen Gerichte.

Was die staatsrechtlichen Grundsätze anbetrifft, welche die Wirksamkeit der ordentlichen Richter regulieren, so ist eine Notwendigkeit, dass dieselben gegenüber der Willkür durch Unabhängig-

keit geschützt seien. In der Verfassungsurkunde ist ein Kapitel betitelt „die richterliche Gewalt“, doch Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit der Gerichte schützen, wie wir sie in anderen Verfassungen treffen, sind dort nicht enthalten; ja, es ist charakteristisch, dass man auch die betreffenden Bestimmungen der belgischen Verfassung, an die man sich sonst anlehnte, gar nicht entnommen hat. Demnach denkt man sich eine richterliche Gewalt ohne die nötigen Garantien für Ausübung derselben. Bis 1890 waren auch deshalb sämtliche Richter, mit Ausnahme der Mitglieder des Kassationshofes, der Willkür der Parteiminister ausgesetzt, und nur seitdem sind die Richter der 4 Appellhöfe des Landes und die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz durch Spezialgesetz für unabsetzbar erklärt; sämtliche andere Richter, sei es an den Bezirksgerichten, sei es an den Friedensgerichten können nach freiem Ermessen des Justizministers entfernt werden. (Siehe darüber meinen Artikel im Jahrbuch III. Jahrgang 1897.) Dass dieser Zustand der sogenannten Richtergewalt nicht entspricht, leuchtet ein.

In unsern noch byzantinisch angehauchten Verhältnissen wäre es dienlich, wenn die Ernennung und das Aufsteigen in höhere Stellen nicht ausschliesslich vom Justizminister, der vor Allem ein Parteimann ist, abhingen. Es müsste ausserdem auch eine ähnliche Bestimmung in der Verfassung enthalten sein, wie in dem Kommissionsentwurf der preussischen Nationalversammlung, wonach die Verleihung von Orden, sowie die Zuwendung von Gratifikationen an Richter nicht stattfinden sollte. Denn die Art und Weise, wie die Ordensverleihung an Richter geschieht, hat unter Umständen nur den Sinn, die der Partei angenehmen Richter für ihr parteiisches Verhalten zu belohnen.

Und alle die Unabhängigkeit betreffenden Bestimmungen müssten, wie angedeutet, in der Verfassungsurkunde ihren Platz finden, wie es in den europäischen Ländern der Fall ist. Denn was nützt die Aufzählung der Grundrechte der Staatsbürger in der Verfassung, wenn der ernste unabhängige richterliche Schutz fehlt.

Die rumänische Verfassung enthält unter den Grundrechten die Bestimmung, dass Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann (Artikel 14 rum. Verfassung) und in dem Kapitel über Gerichtsgewalt die Vorschrift, dass eine Gerichtsbarkeit nur

durch Gesetz eingeführt werden kann, dass Ausnahmegerichte und ausserordentliche Kommissionen nicht stattfinden, dass für den ganzen Staat nur ein Kassationshof besteht, und dass Verbrechen, politische Vergehen und Pressvergehen von den Geschworenen abgeurteilt werden sollen. In diesem Zusammenhange erwähne ich, dass gemäss der Civil- und der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz das Verfahren öffentlich und mündlich ist, dass im bürgerlichen Prozesse und im Strafprozesse die französisch rechtlichen Prinzipien massgebend sind, die Friedensgerichte, die Gerichtshöfe erster Instanz nicht nur die Rechtspflege, sondern auch die freiwillige Gerichtsbarkeit im weitesten Masse ausüben.

Zur Kompetenz der gewöhnlichen ordentlichen Gerichte gehören auch die Streitigkeiten mit dem Fiskus und mit den verschiedenen Staatsverwaltungen wegen Verträge oder verschiedener Geschäfte, ohne dass, wie in Frankreich, die Entscheidung einer question préjudicielle der gewöhnlichen gerichtlichen Zuständigkeit sich entzieht, nur der Verwaltungsbehörde unterbreitet wird. Und wenn sonst der Klageanspruch privatrechtlicher Natur ist, gehören zur Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte auch öffentlich rechtliche Fragen, wie z. B. über Berechtigung der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsbeamten, die Verletzung der wohlerworbenen Rechte durch Ausübung eines Hoheitsrechts des Staates. Ferner gehören zur Kompetenz der Gerichtshöfe auch Gegenstände öffentlich rechtlicher Natur, wie Wahlrechte; sämtliche zu Zwecken der Enteignung geschaffene Verhältnisse, auch die Verfolgung der öffentlichen Beamten wegen Verletzung der Parteien durch die Administrativakte derselben, gehören zur Kompetenz der Gerichte, wobei eine vorgängige Autorisation der höheren Behörde gar nicht verlangt wird, wie dies Artikel 29 der rum. Verfassung bestimmt. Auch gegen die Exekution wegen nicht bezahlter Steuern kann bei den gewöhnlichen Gerichten Beschwerde geführt werden. Gegen die durch ein gemischtes Gericht erkannte Steuerauflagen, gegen die Urteile des obersten Rechnungshofes, wie auch gegen die Urteile der obersten Militärgerichte kann man nur an den obersten Gerichtshof (Kassationshof) sich wenden.

Die Urteile werden im Namen des Gesetzes ausgesprochen und werden vollstreckt im Namen des Königs durch spezielle

unbesoldete Beamte, welche die Parteien für die verschiedenen Akte, wie Zustellung, Exekution etc. nach bestimmten Tarifen zu zahlen haben. Freilich wäre es vernünftiger und auch zweckmässiger, wenn die Vollstreckung direkt durch die Gerichtshöfe ausgeführt würde.

Unzweifelhaft umfasst demnach die Kompetenz alle Gegenstände, die wirklich von den Gerichtshöfen erledigt werden müssen.

Die sonstige Justizverwaltung wird durch das Justizministerium gehandhabt.

Begnadigung und Strafmilderung, als auch Amnestie sind Rechte der Krone (Artikel 93 rum. Verfassung). Doch ist die Begnadigung und die Strafmilderung beschränkt gegenüber den vom Kassationshofe gemäss dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze verurteilten Ministern. Denn hier bedarf es der Zustimmung der Kammer, die die betreffenden Minister in den Anklagezustand versetzt hat.

b) Gesetzgebung.

Nach dieser skizzenhaften Darstellung des Staatsrechts Rumäniens habe ich über die Thätigkeit der Gesetzgebung im Jahre 1896/97 zu berichten. — Von dem bei Gelegenheit der Kammereröffnung verlesenen Programme der auszuführenden Arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung kam nichts zu Stande. Der Grund lag daran, dass kaum einige Tage nach der Kammereröffnung das Ministerium, an dessen Spitze D. Sturdza stand, abdankte und ein neues Ministerium immer aus der liberalen Partei, an dessen Spitze Aurelian sich befand, gebildet wurde, der gleichfalls den 1. April 1897 seine Entlassung nahm, und wiederum übernahm D. Sturdza mit einem liberalen Ministerium die Geschäfte. — Das hauptsächlichste Gesetz, welches ausser dem Budgetgesetz pro 1897/98 in dem Zeitraume von $4^1/_2$ Monaten zu Stande kam, war dasjenige über die Sonntagsruhe. Wohl nahm man den Anlauf, verschiedene wichtige Angelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln, so unter anderm die durchaus nötige Abänderung des jetzt bestehenden Enteignungsgesetzes, aber wegen mangelnder Unterstützung seitens der liberalen Partei wurde nichts vollendet.

Der Grund der Abdankung des Ministeriums Sturdza war die Regelung der erzbischöflichen Frage.

Nach dem Schluss der Kammern im Jahre 1896 hatte der Synod der orthodoxen Kirche den Erzbischof von Bukarest und Primas wegen verschiedener kirchlicher Vergehen abgeurteilt. seiner bischöflichen Würde und seines Postens für unwürdig erklärt und als einfachen Mönch in ein Kloster eingesperrt. Der Anklageakt, die Untersuchung, das Urteil und die Vollstreckung desselben waren in wenigen Tagen geschehen. Das Rechtsbewusstsein konnte durch ein solches summarisches Verfahren verletzt erscheinen. Man meinte, dass in dem Zeitalter, in welchem für die geringste Strafthat Formen beobachtet werden müssen, gegenüber dem ersten Erzbischof essentielle Formalitäten nicht beobachtet worden wären, dass man ihm die Verteidigung durch Advokaten versagt hätte, weil es so nach altem kanonischen Rechte der Brauch ist. Auch trachtete man darnach, die Sache zum Zwecke der politischen Agitation auszubeuten. Zur Beschwichtigung der Gemüter entschloss man sich zu einer Revision des Prozesses. Derselbe Synod, welcher nach Verlauf einiger Monate berufen wurde, erklärte als Revisionsinstanz, dass dem Erzbischofe verziehen werde, was juristisch nur bedeuten konnte, dass die Revision zugelassen sei, dass somit der Erzbischof der Würde und des Amtes nicht verlustig sei. Doch der Erzbischof dankte ab und verblieb als Archimandrit. Diese Umstände mochten wohl der Bedeutung und Würde der hohen Prälaten Abbruch thun.

c) Literatur.

Die Literatur weist für den in Frage kommenden Zeitraum wenig auf.

Ich erwähne die Fortsetzung des Werkes von D. Alexandrescu Dreptul civil IV. Band, in welchem das Erbrecht und die Schenkung beendigt wird. — Unleugbar ist die Arbeit in der Fortsetzung immer sorgsamer und besser, und wird das beste Werk über bürgerliches Recht sein.

Sodann hat D. Chetapci einen 3. Band seines Tratat teoretic şi practic de procedura civila[1]) herausgegeben, in welchem die Materie des Immobiliar-Zwangsverkaufs beendigt wird. — Über jenen Gegenstand wird diese Schrift als neueste den meisten Nutzen

---

[1]) Bucuresti 1897. tipolito grafia Codreanu p. p. 440.

bringen. Schattenseiten und Vorzüge derselben sind früher erwähnt.[1])

Das neue Gesetz über Gemeinde- und Friedensrichter, wie es im Jahre 1896 eingeführt,[2]) hat einen guten Kommentar seitens des Friedensrichters Mich. P. Radulescu[3]) veranlasst. Das Werk soll vorzüglich die neueste Judikatur aufweisen und als praktisches Handbuch dienen.

Unnötigerweise unterscheidet der Schriftsteller bei den possessorischen Klagen die actiunea in complingere si reintegranda, Benennungen, die unser Gesetz nicht kennt, die dem französischen Gesetze und den französischen Schriftstellern entnommen sind, und die auch rumänisch nicht existieren. Vielmehr hätte er einfach nur von possessorischen Klagen sprechen sollen, welche verschiedene Zwecke verfolgen.

Sodann hat D. Alexandrescu eine Schrift in französischer Sprache erscheinen lassen, in welcher er das ganze geltende Rechtsgebiet in kurzer Weise darstellt; das bürgerliche Recht nimmt den grössten Raum ein, und die Unterschiede zwischen dem rumänischen bürgerlichen Gesetzbuche und dem französischen Code Napoléon werden beleuchtet. Für Fremde ist dies eine nützliche Arbeit.[4])

Endlich sind für die Kenntnis des parlamentarischen Lebens, der parlamentarischen Behandlung verschiedener Fragen und Vorlagen und der staatsrechtlichen Entwicklung Rumäniens seit 1866 bis 1881 von Bedeutung die beiden Bände der veröffentlichten parlamentarischen Reden des H. Titu Majorescu, die er seit Eintritt in die Kammern 1871 bis 1881 gehalten hat.[5])

H. Majorescu, Professor der Philosophie an der Universität Bukarest, hat eine grosse literarische Thätigkeit entfaltet und seit seinem Eintritt in das politische Leben sich auch als ausgezeichneter politischer Redner hervorgethan. Zu verschiedenen Malen

---

[1]) Jahrbuch 1896 S. 466, 1897 S. 693.

[2]) Jahrbuch 1897 S. 668.

[3]) Legea pentru judecatoriile de pace din anul 1896 comentata de Radulescu. Bucuresti, institutul de arte grafice Carol Göbl, pp. 428.

[4]) Droit ancien et nouveau par D. Alexandresco, Bucarest, chez Alcalay, 8° pp.

[5]) Titu Majorescu: Discursuri parlamentare, vol. I 1866—1876; vol. II 1876—1881. Bucuresti, ed. Socec & Co.

Kultus- und Unterrichtsminister, hat er danach gestrebt, dem Unterrichte eine gesündere reellere Richtung zu geben. Die Einleitungen zu jedem Bande, die Eingangsworte zu jeder Rede beleuchten besonders die Hauptmomente in politischer, staatsrechtlicher und in parlamentarischer Beziehung; auch was die Form anbetrifft, sind die Reden literarische Leistungen.

Russisches Reich.

A. Russland.

I.

Strafrecht und Strafprozess.

Referent: **Vladimir von Nabokoff**, Dozent des Strafrechts an der Universität Petersburg.

---

a) Gesetzgebung.

Die russische Strafgesetzgebung befindet sich jetzt, wie bekannt, im Übergangsstadium. Die Tage des alten Kodex (Uloschenie) von 1845 sind gezählt, und der neue Entwurf[1]), welcher auf der Höhe der heutigen Bedürfnisse steht und den dringenden praktischen Ansprüchen entspricht, welcher eine vieljährige mühevolle Arbeit unserer hervorragendsten Juristen, die Feuerprobe strenger Kritik von Seiten einheimischer und fremder Gelehrter und Praktiker bestanden hat, — ist jetzt dem Reichsrat vorgelegt worden, und es hat der Reichsrat einen besonderen Ausschuss zur vorläufigen Prüfung unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Frisch gebildet, welcher letztere auch Vorsitzender bei der Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs gewesen ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Ausschuss die ihm übertragene Arbeit mit der allermöglichsten Energie und Schnelligkeit ausführen wird, und kann man hoffen, dass der Entwurf, gewürdigt der allerhöchsten kaiserlichen Sanktion, schon mit den nächsten Jahren ein geltendes Gesetz des russischen Reichs wird.

Auch auf dem Gebiete des Prozesses stehen bedeutende Reformen bevor, wenn auch in fernerer Zukunft.

---

[1]) Vergl. Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Bd. I S. 588.

Die Arbeiten der allerhöchst beim Justizministerium eingesetzten Kommission sind lange noch nicht vollendet: ihr stehen noch mehrere Jahre angestrengter Arbeit bevor, bis die Verbesserung unserer heutigen, nach Ort und Person bunten und mannigfaltigen Gesetzgebung wirklich erfolgt.

Es versteht sich von selber, dass eine solche Epoche sich der Erscheinung einzelner Novellen nicht erfreut.

In der That ist keine Notwendigkeit vorhanden, gesetzgeberische Energie sozusagen am Einzelnen zu vergeuden, wenn in nächster Zukunft eine so starke Anstrengung derselben zur Ausarbeitung des Ganzen stattfinden soll.

Nur wenige Ausnahmen können auf den Gebieten zugelassen werden, wo eine Reform schon längst unbedingt nötig wurde. Dazu gehören in der russischen Gesetzgebung die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minderjährigen.

Als wichtigste Strafrechtsnovelle des Jahres 1897 erscheint das am 2. Juni erlassene Gesetz „über Abänderung der Prozessregeln und Strafen bei Verbrechen der Minderjährigen“.

Die offiziellen Motive zu diesem Gesetz basieren auf folgenden Grundsätzen.

Die für die jugendlichen Verbrecher geltenden Prozess- und Strafrechtsregeln zeichnen sich durch mancherlei Mängel aus. Die Erfahrung lehrt, dass die Mehrzahl der Fälle, wo Personen, die noch nicht die Volljährigkeit erlangt haben, zu Verbrechern wurden, auf ihre ungenügende geistige und sittliche Entwicklung zurückzuführen sind, — und dass sie häufig ausser Stande sind, den Einflüssen der Umgebung infolge ihrer Unreife zu widerstehen. In Bezug auf solche Jugendlichen müssen als Hauptmittel der Repression erzieherische Besserungsmassregeln angewendet werden. Auch das Gerichtsverfahren selbst mit seinen komplizierten, dem Verständnis des Jugendlichen unzugänglichen Förmlichkeiten, mit seiner Feierlichkeit und Öffentlichkeit, entsprach nicht der Natur des minderjährigen und des unmündigen Verbrechers, und verlangte daher wesentliche Abänderungen im Interesse der Sittlichkeit und Besserung des Beschuldigten. Zur Beseitigung dieser Unvollkommenheit unseres Rechtes sind vom Justizministerium eine Reihe von Regeln vorgeschrieben, deren Inhalt die Vereinfachung der Förmlichkeiten und die bessere Einrichtung des Verfahrens gegen

jugendliche Verbrecher bilden und den grössten Teil der Strafen in Erziehungsmassregeln abändern. Auf diese Weise zerfallen die Sätze der Novelle, welche mit kaum merklichen Abänderungen vom Reichsrat angenommen ist, in prozessuale und materielle. Zu den ersten gehören: vollständige und unbedingte Unverantwortlichkeit von Kindern bis zu 10 Jahren; für Minderjährige von 10—17 Jahren — Zulassung in wichtigeren Fällen — notwendiges Erscheinen der Eltern oder Vormünder zur Teilnahme an allen Momenten des Prozesses, mit den Rechten, die dem Angeklagten selbst zukommen; unbedingte Ernennung von Verteidigern; möglichst grosse Beschränkung der Untersuchungshaft, Abänderung dieser Massregel in Internierung der Schuldigen in Erziehungsanstalten, Abgabe derselben unter verantwortliche Aufsicht zuverlässiger Leute, Einsperrung ins Kloster. Schliesslich muss jedesmal die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen unter 17 Jahren gestellt werden.

Was die Strafmassregeln des Gesetzes vom 2. Juni selbst betrifft, so ist in dieser Beziehung eine scharfe Grenze zwischen Personen gezogen worden, die im Alter von 10—14 Jahren stehen und solchen, die 14—17 Jahre alt sind. Diese Grenze verschwindet nur bei Unzurechnungsfähigen: dann werden in beiden Kategorien ausschliesslich Erziehungsmassregeln angewendet, die allerdings einen recht strengen Charakter annehmen können. — Im Falle der Zurechnungsfähigkeit werden Jugendliche von 14—17 Jahren milder bestraft, wobei die Todesstrafe unbedingt wegfällt; bei Jugendlichen von 10—14 Jahren kommt neben der Freiheitsstrafe noch die Überweisung in eine Erziehungsanstalt in Betracht. So räumt das neue Gesetz den Erziehungsmassregeln eine sehr wichtige Bedeutung im Kampfe mit den jugendlichen Verbrechern ein. Als praktische Folge einer solchen Anschauung erscheint freilich die Notwendigkeit der Gründung und Verbreitung von Erziehungsanstalten dieser Art, deren es gegenwärtig nicht viele giebt: im Jahre 1897 zählte man im Reiche 32 Erziehungsanstalten für Jugendliche, unter denen die Moskauer Rukawischnikovsche schon längst den ersten Platz einnahm.

Dieser Gedanke ist in dem Einführungsgesetz klar ausgedrückt, indem dessen letzter Punkt dem Justizminister anheimstellt, sich mit einer ausführlichen Ausarbeitung der Frage betreffs

der Einrichtung von solchen Regierungsanstalten zu befassen. Auf diese Weise wird jene Angelegenheit, die bis jetzt fast ausschliesslich von einer zufälligen und zeitweiligen Initiative abhing, zu einer obligatorischen Sache des Reiches.

Als zweite wichtige Novelle erscheint das Gesetz vom 26. Mai 1897 „über Abänderung der Regeln über die Verantwortlichkeit der Gouverneure (administrative Chefs des Gouvernements, d. h. Provinz) für amtliche Vergehen." Vor Erlass dieses Gesetzes hing die Einsetzung einer gerichtlichen Voruntersuchung über Amtsverbrechen der Gouverneure, die Versetzung derselben in den Anklagezustand und die zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus ihrem Amte stets vom dirigierenden Senate ab. Die Novelle bedingt bei Ausführung der Senatsbeschlüsse in solchen Fällen eine durch das Minister-Komitee nachzusuchende Allerhöchste Bewilligung. Die Motive weisen auf den Umstand hin, dass die Gouverneure stets so gestellt waren, dass ihre gerichtliche Verantwortlichkeit de facto nicht ohne Wissen und Willen des Monarchen realisiert werden konnte. Das Gesetz vom 26. Mai sanktioniert diese Thatsache. Schliesslich müssen wir noch auf die Novelle vom 7. April 1897 „Über Forstvergehen" hinweisen. Indem die letztere einen besseren Schutz der Wälder erreichen will, verschärft sie die Strafen für Forstvergehen, und vereinfacht die Prozedur gegen den Schuldigen.

b) Literatur.

Wir weisen nur auf die hervorragendsten Werke hin, die im Laufe des Jahres 1897 erschienen sind, und lassen bei Seite, was einen rein Lehrbuchs-, praktischen oder compilatorischen Charakter hat.

Löwenstimm. Der Aberglaube und seine Beziehung zum Strafrecht.

Verfasser konstatiert, dass der Aberglaube sich in Strafsachen folgendermassen offenbart: 1. er zeigt seinen Einfluss als Motiv des Verbrechens, 2. erscheint als Mittel beim Betruge, wenn der Verbrecher sich des Aberglaubens einer bestimmten Person bedient, 3. wird Waffe der Rache bei lügnerischer Beschuldigung der Hexerei, 4. erzeugt Wahnverbrechen, welche häufig vor Gericht kommen. Der Aberglaube breitet seinen Einfluss überall aus, was durch

eine Reihe angeführter Fälle bewiesen wird. Daher findet Verfasser, dass das Kennenlernen dieser dunklen Seite des Volkslebens und ihre Bekämpfung zu den Pflichten der Verwaltung gehört. Es macht sich immer mehr das Verlangen geltend, dass die Strafen den Beweggründen des Handelnden entsprechen. Der Aberglaube ist allerdings ein mächtiges Motiv, und muss als solches auch gewürdigt werden.

Przevalsky. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches und die Strafrechtswissenschaft.

Das Buch enthält neben gebührender Anerkennung eine ausführliche und scharfe, wenn auch zum Teil verfehlte Kritik des Entwurfs.

Rosin. Über die Entschädigung unschuldig vor Gericht gestellter Personen.

Es ist dies eine feine und reich mit faktischen und Literatur-Angaben versehene Beurteilung der Frage.

Prof. Foinitzky. Handbuch des Strafprozesses. Band II.

Verfasser ist im Auslande als einer der besten Forscher und Kenner des materiellen Strafrechts und insbesondere des Gefängniswesens bekannt. Indessen ist seine Bedeutung als Prozessualist durchaus nicht geringer. Seine hervorragendste Arbeit, in ihrer Art die einzige in unserer Literatur, ist sein Handbuch des Strafprozesses, welches bis jetzt noch unbeendet ist. Der erste Band behandelt die allgemeinen Fragen des Prozesses; jedes Kapitel stellt eine erschöpfende Monographie dar; es erschien schon 1884, wurde schnell vergriffen und die 2. Auflage desselben im Jahre 1896 ging der ersten des II. Bandes voraus, die erst 1897 erschien. Der Verfasser ist ein leidenschaftlicher Anhänger der Gerichtsverfassung vom Jahre 1864, sowie des Schwurgerichts. Seine Ansichten hat er schon in von Liszt's „Strafgesetzgebung der Gegenwart", Berlin 1894, ausgesprochen.

Gogel. Über die Einführung der bedingten Verurteilung in Russland.

Die Anschauung des Verfassers geht dahin, dass man sich vor Allem von dem Vorurteil losmachen soll, welches sich bei uns in Bezug auf die bedingte Verurteilung festgetzt hat. Der Autor meint, es wären zur Einführung der b. V. in Russland keine zu grosse Schwierigkeiten zu überwinden.

Drill. Die französische Deportation nach Neu-Caledonien.

Diese Schrift, welche Gegenstand lebhafter Debatten auf dem Lissabonner Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung war, erschien als Resultat eines persönlichen Besuches der Gegenden seitens des Verfassers. Der durchaus pessimistische, durch eine Menge von Thatsachen und Ziffern bekräftigte Schluss, ist folgender: Man muss zugeben, dass das französische System bisher nicht die Erfolge erlangt hat, auf welche man bei seiner Einführung rechnete. . . . Von aussen betrachtet, stellt sich die Neu-caledonische Deportation zwar verhältnismässig günstiger dar. Die strenge Hand der Gefängnis-Verwaltung beherrscht sowohl die Gefangenen, wie auch die auf freiem Fuss Lebenden, indem sie für letztere den Zustand lebenslänglich halbfreier Menschen schafft.

Aber diese Verbesserung wird fast ausschliesslich auf Kosten strenger Massregeln der Bändigung und Beschränkung erreicht, nicht durch wirkliche Besserung der Sträflinge, auf die man bei Einführung des Systems zählte und die unbedingt für einigermassen richtige und dauerhafte Kolonisation nötig ist.

II.

Staatsrecht.

Referent: ein Mitglied der Vereinigung in Odessa.

---

a) Gesetzgebung.

Die Gesetzgebungsmaschine hat im verflossenen Jahre nicht Vieles hergestellt, das dem Gebiete des Staatsrechts zuzuzählen wäre. Den Ausländer gar kann nur Weniges davon interessieren. Da ist zuerst der Erlass „zeitlicher Regeln" zu erwähnen, die die Rechte und Pflichten des General-Gouverneurs des Kaukasus ordnen. Dieser hohe Beamte (sein offizieller Titel lautet: Höchster Chef der Civilverwaltung auf dem Kaukasus), der zugleich Oberstkommandierender der auf dem Kaukasus dislozierten Truppen ist, hatte von jeher ausserordentliche Vollmachten. Der Posten, der nach Abschaffung der früher daselbst bestandenen Statthalterschaft errichtet wurde, erhielt im Jahre 1883 eine „Civilverwaltungsordnung", deren Grundlagen auch jetzt beibehalten wurden. Es ist aber nun

„zeitweise“ auf Grund der oben erwähnten Regeln noch Manches verfügt worden, von dem das Wichtigste Folgendes ist: 1. Der General-Gouverneur ist verpflichtet, sofort nach Entdeckung irgend welcher Unordnungen und Missstände in den Verwaltungsbehörden des Kaukasus persönlich energische Massregeln zu deren Entfernung und zur Herstellung des gesetzlichen Ganges der Geschäfte zu ergreifen; er hat blos die Minister der entsprechenden Ressorts davon zu verständigen; 2. in ausserordentlichen Fällen hat derselbe das Recht, die Verfügungen der Gouvernementsbehörden zu annullieren und an deren Stelle seine eigenen Massregeln zu setzen und durchzuführen, indem er blos dem regierenden Senat darüber berichtet und die entsprechenden Minister von den Gründen, die ihn dazu bewogen haben, verständigt; 3. im Falle von augenscheinlichen Missbräuchen in irgend einer Behörde und überhaupt in ausserordentlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat der General-Gouverneur das Recht, die Beamten der Verwaltungsbehörden (ausgenommen die Adelsmarschälle, die Chefs der selbstständigen Teile etc.) sofort ihrer Stellen zu entheben, ohne deren Verabschiedung im festgesetzten Wege abzuwarten; 4. der General-Gouverneur kann, wo er es nötig findet, von den Chefs der selbstständigen Teile der Verwaltungsbehörden des Kaukasus fordern, dass sie ihm ihre Erwägungen betreffs der Ernennung derjenigen Beamten, die eigentlich nach dem Gesetz ihnen allein anheimgestellt ist, zur vorgängigen Bestätigung einreichen; endlich hat er auch 5. das Recht, den Aufenthalt in bestimmten Teilen des riesigen Kaukasus-Gebietes oder selbst überall in demselben solchen Personen zu verbieten, deren Anwesenheit er daselbst für schädlich erachtet; es werden aber die Umstände des einzelnen Falles vorher im Conseil des General-Gouverneurs erwogen.

Ein wichtiges politisches Ereignis ist die Abschaffung der seit dem Jahre 1863 auf den Gütern der Polen in den westlichen Gouverments lastenden Steuern. Es ist dies ein humaner und weiser Regierungsakt, der von der gesammten Presse und öffentlichen Meinung Russlands freudig begrüsst wurde.

Viele Massnahmen wurden zur Hebung des Wohlstandes und zur Verbesserung der Verwaltung in Russisch-Asien, vornehmlich in Sibirien, ergriffen. Darunter verdient erwähnt zu werden die Einsetzung einer Kommission zur Feststellung der Lage des gegen-

wärtigen Landbesitzes im Zabaikàl-Gebiet (in Sibirien) und zur Ausarbeitung von Vorschlägen über die künftigen Rechte der Landbesitzer daselbst, die im Interesse sowohl des Staates, als der dortigen Bevölkerung demnächst verliehen werden. Es wurden auch den Offizieren und Beamten des Amur-Gebietes und anderer ostsibirischen Gouvernements erhöhte Pensionen festgesetzt.

Eine grosse Wohlthat für die grosse Masse der Bevölkerung ist die Abschaffung der Passsteuer, wodurch die Bewegung der Arbeiter erleichtert wird.

Das Presswesen hat als zeitliche Massnahme die Verfügung hervorgerufen, dass der Übergang einer Zeitung oder Zeitschrift von einem Verleger zum andern nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern stattfinden darf.

b) Literatur.

Abgesehen von einigen Artikeln in den Zeitschriften und von Übersetzungen [1]) sind blos vier Arbeiten zu verzeichnen.

Kokoschkin, Die juristische Natur des Staates. Der junge Autor tritt in diesem Werke im Vollbesitze seiner staatswissenschaftlichen Kenntnisse auf. Die kontroverse Frage von der juristischen Natur des Staates will er im Zusammenhange mit der Frage über das Wesen des subjektiven Rechts entscheiden. Unter letzterem versteht der Autor, ähnlich Jellinek, das Interesse, das durch Anerkennung des auf ihn gerichteten Willens geschützt wird; das System der Rechtsverhältnisse im Ganzen definiert er aber, mit dem Petersburger Prof. Korkunof, als Abgrenzung der Interessen und der ihnen entsprechenden Willenssphären. Die eigentliche Hauptfrage von der juristischen Natur des Staates und der Staatsgewalt behandelt Kokoschkin kurz und giebt da, verglichen mit den Arbeiten Korkunoff's („Vorlesungen über allgemeine Theorie des Rechts," 1886 S. 217 und 224) und Alexéjeff's (im Novemberheft der „Russkaja Myssl") wenig Neues. Der beste Teil der Arbeit ist die Untersuchung der rechtlichen Natur der

[1]) Die interessantesten davon sind folgende: Porrit, Gegenwärtiges England, Rechte und Pflichten der Bürger; Pollock, Geschichte der politischen Lehren; Butmi, Entwickelung der Konstitution etc. in England; Mill, Konstitutionelles Regime; Kidel, Soziale Evolution; Worms, Sozialer Organismus; u. a. m.

Organe der Staatsgewalt. Kokoschkin findet, dass die herrschende Ansicht Jellinek folgt, der den Staatswillen mit dem Willen des Staatsorganes (in den Grenzen seiner Kompetenz) identifiziert. Diese Lehre hält der Autor für richtig, sofern es sich um selbständige Organe handelt, dagegen soll sie gänzlich falsch sein für die unselbständigen Organe und überhaupt für alle Fälle, wo mehrere Faktoren in der Bildung des Staatswillens zusammenwirken. Es ist also auch auf dem Gebiete des Staatsrechts notwendig, das formelle subjektive Recht vom materiellen zu unterscheiden. Letzteres scheidet die Interessen von einander, ersteres die verschiedenen Willen, die dasselbe Interesse verfolgen. Bei der Abgrenzung der Interessen können die Organe nicht als selbständige Subjekte dem Staate entgegengestellt werden, während bei der Abgrenzung der Willen (d. h. bei Kompetenzstreitigkeiten und im Prozess, dem Kokoschkin auch den Erlass der Gesetze zuzählt) die Staatsorgane als selbständige Subjekte, einander gegenübergestellt werden können.

Die ganze Lehre Kokoschkin's von den Organen der Staatsgewalt hängt übrigens eng mit der Lehre vom Staate, als einer Rechtsperson, zusammen — und letztere Theorie ist doch nicht als allgemein anerkannt zu betrachten. Durch Unterscheidung des materiellen und des formellen subjektiven Rechts hofft endlich Kokoschkin auch das veraltete System des Staatsrechts reformieren zu können, indem er es ebenfalls in ein materielles und ein formelles einteilt.

Svjeschnikoff, Russisches Staatsrecht, 2. Lieferung. In der 1. Lieferung untersucht der Autor die Elemente des Staates (Staatsgewalt, Bevölkerung, Territorium) und die Centralämter. Genau wird die juristische Untersuchung der Selbstherrschergewalt der russischen Monarchen behandelt. Bei der Frage von der Thronfolge bemerkt Svjeschnikoff, dass es nicht klar ist, wer als Kaiser-Ahnherr gerechnet werden soll — ob Kaiser Paul (auf Grund der Akte 1797) oder der Kaiser einer bestimmten regierenden Generation. Im II. Kapitel spricht der Autor von den Rechten der Souveränetätsmacht und berührt hier die Frage von den persönlichen Vorrechten des Monarchen, der Verleihung von Titeln, Orden und anderen Auszeichnungen. Der Autor spricht ferner von den Funktionen der Gewalt, d. h. von Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung. fordert grössere Rechte für die Juden und verlangt, dass die per-

sönliche Haftung als Präventiv-Massregel gegen die Entziehung des Angeklagten vom Gericht und von der Voruntersuchung genauer gesetzlich geregelt werde.

Der 3. Teil der I. Lieferung behandelt die Centralämter. Die Lieferung II enthält die Darstellung der örtlichen Verwaltung. Der Autor verlangt da mit Recht, dass die Verantwortlichkeit der Gouverneure, die unsere Gesetzgebung nicht genügend und vollständig behandelt hat, neu geregelt werde und die Anlässe dieser Verantwortlichkeit, die durch Gesetz vom Jahre 1837 festgesetzt wurden, mit dem Strafgesetzbuch in Einklang gebracht werden. Einen Fortschritt in dieser Frage bildet zwar das Gesetz vom 11. Juli 1897 über Veränderung der geltenden Regeln von der Verantwortlichkeit der Gouverneure wegen der im Dienst begangenen Verbrechen; diese Veränderung hat aber die bestehende Unklarheit nicht gänzlich gehoben. Beim Kapitel der ländlichen und städtischen Selbstverwaltung verweilt der Autor länger — der Begriff der Selbstverwaltung ist in der russischen politischen Wissenschaft streitig —; während Fürst Wassiltschikoff und Lochvitzki darin Decentralisation sehen, meint Tschitscherin, dass man bei uns von eigentlicher Selbstverwaltung reden kann. Svjeschnikoff beleuchtet dann die Staatsbedeutung der Selbstverwaltung und berührt auch (dem Werke Prof. W. Ivanovski's folgend: „Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in Frankreich und Preussen") die soziale Seite der Selbstverwaltung. Der Autor verweilt dann länger bei der Erläuterung des Begriffes der Selbstverwaltung bei uns bis zur Gesetzgebung vom Jahre 1880 und nach dem geltenden Rechte. Nachdem er noch die Organisation und Kompetenz der adligen und bäuerlichen Behörden besprochen, wendet er sich in Abteilung 2 den besonderen Verwaltungsordnungen zu: Finnlands, Polens, des Kaukasus und Transkaspiens, Sibiriens, Turkestans und der Steppengebiete.

Taranowski. Übersicht der Denkmäler des Magdeburgischen Rechts in den westrussischen Städten der Litauischen Epoche. Wir haben da ein hervorragendes Werk vor uns, das seinem Gegenstande nach den Russen und Deutschen gleich interessieren sollte. Das Magdeburgische Recht nämlich galt in unsern südwestlichen Städten im Laufe von 4 Jahrhunderten (seit Ende des XV. Jahrhunderts bis zum Anfang dieses Jahrhunderts). Taranowski sieht

im Magdeburgischen Recht eine Art von Stadt-Rechten, die in der allgemeinen partikulären Entwicklung des deutschen Rechts im Mittelalter einen Zweig der besonderen Rechte der freien Städte bildeten. Der Autor zeichnet in knappen Zügen die Entwicklung der Städte und der ihnen verliehenen Privilegien und hebt die Thatsache hervor, dass Städte, die neu begründet wurden oder erst das Recht der eigenen Rechtspflege und Selbstverwaltung erhielten, von den feudalen Besitzern Privilegien auf Benutzung der Rechte einer der alten Städte erhielten. In solchen Fällen wendete sich die Stadt oder sogar ihr Besitzer an eine der alten Städte mit der Bitte, ihnen ihr Recht zu senden. Die alte Stadt willfahrte beinahe immer dieser Bitte und schickte gewöhnlich der neuen Stadt die Grundsätze ihres öffentlichen und Privatrechts in der schriftlichen Form besonderer Aktenstücke, die den technischen Namen „Weistümer" führten. Dank dieser Entlehnung von Rechten seitens der neuen Städte von den ältern, konnte man in der Masse der partikulären städtischen Rechte Deutschlands einige verwandte Gruppen bemerken, an deren Spitze grössere Centren wie Magdeburg, Hamburg, Lübeck, Köln, München etc. standen. Im Nord-Osten Deutschlands hoben sich zwei Pflanzstätten des Stadtrechts empor: Lübeck und Magdeburg. Namentlich letztere Stadt hat durch die grosse Verbreitung ihres Rechtes alle nördlichen und südlichen Städte Deutschlands überflügelt. Der Autor entwickelt ferner kurz die politische Entwicklung Magdeburgs und giebt eine Charakteristik derjenigen Weistümer, die Magdeburg andern Städten sendete. Bei der Erforschung dieser Magdeburgischen Weistümer kann man grosse, zudem wörtliche Entlehnungen aus dem Sachsenspiegel bemerken, was nach des Autors Meinung beweist, dass der Sachsenspiegel die erste Sammlung des magdeburgischen Rechts ist. Deshalb wendet sich Taranowski zur Erforschung dieses Sächsischen Landrechts und kommt dann auf die Rezeption zu sprechen, die das Magdeburgische Recht in Polen, Litauen und Russland fand, wobei er länger bei den Denkmälern dieses Rechts verweilt, die sich in Polen verbreiteten.

Die II. Abteilung der Arbeit ist den Denkmälern des Magdeburger Rechts in den russischen Städten der polnischen „Retsch Pospolitaja" gewidmet. Hier nennt Taranowski zunächst die sog. Handbücher von Groïtzki und Schterbitsch. Er meint, dass diese

beiden die einzigen Denkmäler des Magdeburger Rechts waren, die in den russischen Städten der polnischen Republik angewandt wurden. Die entgegengesetzten Meinungen der Professoren Antonowitsch und Wladimirski-Budanoff erachtet der Autor als nicht genügend bewiesen. Prof. Antonowitsch nämlich findet, dass aus dem Magdeburger Recht blos die äussere Einrichtung hergenommen wurde, während als leitende Rechtsnormen lokale Gewohnheiten galten, so dass man überhaupt von Denkmälern des Magdeburger Rechts in den russischen Städten Polens nicht sprechen kann; Prof. Wladimirski-Budanoff (der bekannte Kiewer Rechtshistoriker) meint gerade umgekehrt, dass das in jenen Städten geltende Recht auf fremden Rechtsquellen beruhte, nicht auf lokalem Gewohnheitsrecht. Der Autor kommt auf Grund der Gerichtsakte in den russischen städtischen „Magdeburgieen“ (die vom Central-Archiv des Gouvernements Witebsk veröffentlicht sind) zum positiven Schluss, dass z. B. im galizischen Russland jenes Recht nicht nur dem Namen, als Form der Selbstverwaltung, sondern auch dem Inhalt nach, als geltendes Recht, existierte. Welche Sammlungen dieses Rechts im galizischen Russland angewendet wurden, kann man nicht feststellen, doch lässt sich vermuten, dass es der Sachsenspiegel und das Weichbild waren. Was aber die anderen russischen „Magdeburgieen“ betrifft, so bezeugen die Gerichtsakte, dass dort die oben angeführten Bücher von Groïtzki und Schterbitsch angewendet wurden. Der Autor untersucht dann den Prozess in den Magdeburgieen der Retsch Pospolitaja und findet, dass er gänzlich nach den Prinzipien des Magdeburger Rechts, also nach deutschem Typus organisiert war; der Autor erwähnt auch die Thätigkeit der Advokaten, die zur Verbreitung dieses Rechts viel beitrugen. Zur Bestätigung seiner Meinung, dass das Magdeburger Recht in Kleinrussland nicht nur nominell, sondern auch wirklich galt, bringt der Autor eine historische Notiz über die Gesetzes-Kodifikation, die in Kleinrussland angewendet wurde. Die Kommission, die im Jahre 1728 ihre Arbeiten begann und nach 15 Jahren beendete, behauptete kategorisch, dass das Magdeburger Recht in Kleinrussland nicht blos nominell galt, sondern dass das kleinrussische Volk nach ihm wirklich sein Recht nimmt. Dieselbe Kommission zeigte, dass als Sammlungen des Magdeburger Rechts in den russischen Städten nur die oben erwähnten Werke von Groïtzki und Schterbitsch angesehen werden können. Auf diese

Weise findet der Autor die Behauptung des Prof. Kistjakowski bewiesen, dass das Magdeburger Recht in den russischen Städten nicht nominell, sondern thatsächlich galt, dass es aber vom lokalen Gewohnheitsrecht und den örtlichen Anschauungen geändert wurde, namentlich dort, wo es sich mit dem Rechtsgefühl des Russen nicht in Einklang befand, oder auch unvollständig, lückenhaft und voller Widerspruch war.

Die ganze III. Abteilung ist den Werken Groïtzki's gewidmet. Dieser Teil der Arbeit Taranowski's giebt ein deutliches Bild von den Quellen, die Groïtzki benutzte. Die Tabellen, die Taranowski aufstellt, zeigen die grosse Gelehrsamkeit des Autors.

Abteilung IV beschäftigt sich mit den Werken von Schterbitsch.

Die letzte Abteilung enthält eine allgemeine Charakteristik der Werke von Groïtzki und Schterbitsch vom historischen und literarischen Standpunkt und im Anhang werden verschiedene Gerichtsakte der russischen Magdeburgieen gebracht, die die direkte und genaue Anwendung der Handbücher Groïtzki's und Schterbitsch's beweisen.

Gribowski. Volk und Macht im byzantinischen Staat.

Gribowski meint ganz richtig, dass bevor man zum Studium des Umfanges der Rezeption des byzantinischen Rechts in Russland schreitet, man dieses Recht selbst sorgfältig erforschen muss. Byzanz, findet er, beruhte auf zwei Kulturschichten: dem Romanismus und dem Hellenismus. Die ganze byzantinische Geschichte besteht aus dem Kampf dieser beiden Elemente. Auch auf dem Gebiete der Staatsverwaltung begegnen wir ihnen, die keineswegs rein römische Züge trug. Gribowski stellt die verschiedenen Bevölkerungsklassen in Byzanz dar, deren rechtliche Stellung und Organisation, beleuchtet das allgemeine Kulturleben der Bevölkerung und zeigt, dass der Grund, weshalb die vielzüngige Bevölkerung sich als ein Volk fühlte, der Hellenismus war. Der Autor beweist, dass die aus Rom herübergenommene Centralisation blos scheinbar war und die Selbstbestimmung der einzelnen Teile keineswegs behinderte. Den Beziehungen zwischen der Regierungsgewalt und der Einwohnerschaft der Hauptstadt schenkt der Autor grosse Aufmerksamkeit, es wird da die Bedeutung der Plebs, die an allen Strassenunruhen teilnahm, dargestellt und erklärt, wie es dazu kam, dass die hauptstädtische Bevölkerung die Ernennung und Absetzung

der Kaiser in ihre Hand bekam, zugleich mit der Kontrolle ihrer Thätigkeit. Davon ausgehend habe sich nun dann die Idee der Volkssouveränetät entwickelt. Der letzte Teil der Arbeit ist der Stellung der Macht in Byzanz gewidmet. Gribowski behauptet, dass die griechische Bevölkerung an Selbstverwaltung gewöhnt gewesen sei, die Centralisation sei aber ein römisches Produkt. Alles in Allem bietet das Werk Gribowskis nicht sowohl eine staatsrechtliche Arbeit im Sinne einer Untersuchung über die Bevölkerung und die Staatsgewalt in Byzanz nach den Quellen ihrer Rechte und Pflichten, als eine Darstellung der allgemeinen Grundsätze in den Beziehungen zwischen Macht und Volk im byzantinischen Reiche. Und diese Aufgabe hat der Verfasser gut gelöst.

Anhang.

Die Politik, als selbständige Wissenschaft im Gebiete der Staatskunde von Tschitscherin.[1]

Referent: **Wladimir v. Rennenkampf**, Professor der Rechte, Odessa.

Ende 1897 gab Tschitscherin den 3. Teil seines Cursus der „Staatswissenschaft“ heraus, die „Politik“, und erfüllte hiermit den von ihm verfolgten Plan.

Nach dem allgemeinen Plan des Verfassers besteht der Cursus der Staatswissenschaft aus drei Teilen: a) die juristische Organisation des Staates, die durch Gesetze und Institutionen das Volksleben bestimmt und die gemeinsamen Interessen des Volkes zum allgemeinen Wohle leitet; dieses Gebiet bildet den Inhalt des allgemeinen Staatsrechts und ist im 1. Teil der Arbeit Tschitscherin's niedergelegt; b) aber die juristische Seite erschöpft noch bei weitem nicht das ganze staatliche Leben; seinen Inhalt bilden die Lebensgrundlagen und Interessen der Privatpersonen, der sozialen Verbände und der gesamten Gesellschaft. Die Gesellschaft bleibt, indem sie sich von der juristischen Seite dem Staate, als höherer Einheit unterordnet, in ihrem innern Leben eine freie, sich selbst bestimmende Person; die gesamte Thätigkeit der Menschen und

---

[1]) Cfr. die Berichte desselben Referenten über die ersten beiden Bände des Kursus von Tschitscherin in dem Jahrbuch für 1896 und 1897.

der sozialen Verbände auf materiellem und geistigem Gebiete, auf dem Felde der Wissenschaften, der Künste, der Gewerbe, beschränkt sich nicht auf die Grenzen ihres Staates, sondern besteht im Verkehr mit allen Ländern der Erde. Staat und Gesellschaft, verschieden durch ihren Inhalt und Umfang, stehen dessen ungeachtet in beständiger Verbindung und Wechselwirkung mit einander. Der Staat hütet und leitet das Leben des Ganzen, die Gesellschaft giebt die Richtung der Staatsordnung. Die Erforschung der Gesellschaft in ihren Grundelementen, in ihrem Einfluss auf den Staat bildet den Gegenstand der Wissenschaft von der Gesellschaft oder der Soziologie, die eben den 2. Teil des Kursus von Tschitscherin ausmacht; c) der Staat bestimmt und leitet die Gesellschaft in der Erreichung sozialer Ziele zum allgemeinen Wohle. Dieses Wohl wird blos stufenweise verwirklicht, entsprechend den lokalen, zeitlichen Bedingungen, entsprechend der Entwickelungsstufe des Volkes; in jedem gegebenen Momente entstehen gewisse private Aufgaben, die ihre besonderen Bedingungen haben und besondere Mittel erfordern. Das richtige Erfassen und Leiten der gesamten Ziele, wie auch der privaten Aufgaben bildet den Grund und Inhalt der „Politik, welche die Wissenschaft von den Mitteln zur Erreichung der staatlichen Zwecke ist.“ Die Politik entspringt also einerseits der Lehre vom Staate, andererseits aber muss sie der Soziologie folgen, da die politische Thätigkeit des Staates wesentlich vom Zustand der Gesellschaft abhängt. Der Lehre von der Politik widmet Tschitscherin den grossen (552 S.) 3. Teil seines Kursus.

Der Gedanke der Bearbeitung der Staatskunde in drei abgesonderten Teilen — Staatsrecht, Gesellschaftslehre und Politik — entwickelte sich im zweiten Viertel des XIX. Jahrhunderts und warb sich erstklassige westeuropäische Publizisten an, wie Stein, K. Mohl, Ahrens, Glaser, Spencer, Passy u. a. Entstanden und befestigt hat sich dieser Gedanke einerseits unter dem Einfluss der ausserordentlichen Entwicklung der gesellschaftlichen Elemente im XIX. Jahrhundert — der starken wirtschaftlichen, geistigen, politischen Verbände, — die einen gewaltigen, nicht selten überwältigenden Einfluss auf die Staatsordnung auszuüben begannen, andererseits — infolge der verwickelteren und erweiterten Aufgaben und Mittel zur Erfüllung der Staats-Zwecke. Die jetzigen Regierungen, die von Angesicht zu Angesicht Bürgern gegenüber-

stehen, welche im Vollbesitz ihrer Rechte sind und es mit einer riesigen Entwickelung der produktiven Kräfte des Volkes zu thun haben, welche einen Absatz ihrer Arbeit in aller Herren Länder suchen, die von innen durch das parlamentarische Regime, von aussen durch den internationalen Wettlauf und Kampf beschränkt sind, können sich nicht mehr mit den dürftigen Regeln Macchiavelli's Del principe (a. 1520) begnügen, die für die mittelalterlichen, unbeschränkt auf kleinen Gebieten thätigen Dynasten hinreichend waren.

Bis jetzt hat sich jedoch weder ein gemeinsamer Plan, noch Inhalt, noch die Wechselwirkung der drei erwähnten Gebiete feststellen lassen. Besonders schwach sind die Versuche einer selbstständigen Bearbeitung der Gesellschaftslehre. Die Einen (Escher) beschränken dieselbe auf wirtschaftliche Verhältnisse; andere, wie Stein, verstehen unter Gesellschaft die Verteilung der gesellschaftlichen Güter — Macht und Ehre unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Bedingungen; R. Mohl fasst die Gesellschaft als Gesamtheit der beständigen Verbände auf, die zwischen Staat und Privatpersonen stehen; die Kathedersozialisten endlich (Schäffle, Wagner) erkennen die Gesellschaft als höhern Organismus an, der den Staat selbst umfasst, welcher das Mittel bildet, um Privatpersonen und soziale Verbände der Gesellschaft zu unterwerfen. Ebenso misslungen ist die Soziologie Tschitscherins, darüber haben wir schon ausführlich berichtet bei der Besprechung des II. Teiles seines Werkes.

Tschitscherin selbst giebt zu (Vorwort zum I. Teil), dass die Soziologie bislang „schliesslich nichts anderes sei, als ein chaotisches Gemisch aller möglichen ökonomischen, juristischen und politischen Kenntnisse und Ansichten, die am allerwenigsten auf den Namen einer Wissenschaft einen Anspruch haben können“. Tschitscherin hat seine Wissenschaft nicht aus dem Chaos herausgeführt und ohne Zweifel hätte seine Lehre vom Staate sehr viel gewonnen, wenn er sie im Zusammenhange mit der Gesellschaft bearbeitet hätte. Der Grund der wenigen Erfolge der Soziologen besteht nicht in der Neuigkeit des Gegenstandes, nicht im Mangel an Fähigkeiten und Fleiss der Autoren, sondern in der Unrichtigkeit des Gedankens selbst, die Lehren von Staat und Gesellschaft einzeln zu erforschen. Es ist unmöglich, die Staatsorganisation auszu-

sondern und zu erklären, wenn einmal alle Kräfte und die ganze Ordnung des Staates durch soziale Elemente entstehen und leben; andrerseits ist es undenkbar, die Gesellschaft darzustellen und zu erfassen, ohne den Staat, in dem die erste ihre Einigkeit findet, ihre Leitung, ihren Schutz und ihr Mittel zur Erreichung höherer Aufgaben. Zweifellos schliesst unsere Ansicht nicht die Notwendigkeit und den Nutzen spezieller Untersuchungen einzelner Fragen auf dem Gebiete des Staates und der Gesellschaft aus; die Spezialisierung kann endlos sein und die neuesten Arbeiten der Statistik, der Volkswirtschaft, der Geschichte, der gesellschaftlichen Psychologie haben viel Licht verbreitet über den Einfluss der gesellschaftlichen Elemente auf die Organisation des Staates. Wir verneinen blos den Nutzen und den wissenschaftlichen Charakter einer Bearbeitung der Systeme des Staates und der Gesellschaft in ihrer getrennten Erscheinung.

Gehen wir nunmehr zu unserem eigentlichen Gegenstand — der Politik über, die den dritten, den Schlussteil des Werkes von Tschitscherin bildet. Vor allem bleiben wir bei der Entwicklung des Begriffes der Politik stehen, als eines selbstständigen Zweiges der Staatswissenschaften. Die Benennung Politik (*πολιτεία* von *πόλις*, Staat) entstammt den griechischen Philosophen, wiewohl dieselbe bei ihnen einen andern, weitern Sinn hatte. Man verstand darunter die Lehre vom Staate im Allgemeinen und da der Staat nach Ansicht der Griechen sämtliche Seiten des Menschenlebens umfasste, so bildeten auch alle jene Fragen einen Bestandteil der Politik, die das Leben der Bürger und des Staates berührten.[1])

In neuerer Zeit (seit dem 17. Jahrhundert) begann man die

---

[1]) So enthält Aristoteles' Politik die Lehre von der Ethik, vom Staate, vom Rechte, von der Familie, der Ökonomik und Pädagogik; in seinem berühmten Traktat beschäftigt sich Aristoteles vorzugsweise mit der Frage, welche politische Organisation die beste sei und dem Menschen am meisten Tugend und Wohlfahrt garantieren könne; zu diesem Zweck untersucht er sowohl die in Griechenland existierenden Formen des Staatslebens, als die von griechischen Gesetzgebern und Philosophen vorgeschlagenen Entwürfe (namentlich die Organisationen von Sparta, Kreta, die Gesetzgebung Solons, Drakoe, Pittacus, Thylolaus aus Theben, die Entwürfe von Plato, Thales u. a.) Eine ähnliche Verbindung der Lehre vom Staat und von der Politik herrschte bei den Römern und ging von ihnen in die mittelalterlichen Juristenschulen über.

Politik von der Lehre vom Staate zu trennen. Die erstere fasste man aber nicht als besonderes wissenschaftliches Gebiet auf, sondern betrachtete sie als eine praktische Thätigkeit — als die Kunst, den Staat zu regieren und Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke zu finden; diese Kunst galt für besonders wichtig zur Verwaltung der auswärtigen Staatsgeschäfte, deshalb nannte man vorzugsweise diejenigen Personen „Politiker", die sich mit äusseren Angelegenheiten befassten. Als aber am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert die staatlichen Aufgaben komplizierter und breiter wurden, als die innere Verwaltung von Grund aus umgestaltet ward und das konstitutionelle Regime sich entwickelte, als die Gesellschaft verschiedenartige Forderungen an die Regierung zu stellen begann, da erwiesen sich die blosse praktische Weisheit und die Leitung des gesunden Menschenverstandes als ungenügend zur Verwaltung des Staates; es wurden allgemeine Regeln erforderlich zur Entdeckung sicherer und guter Mittel, um die staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Zu dieser Zeit nun entstanden ziemlich viele Arbeiten, in denen die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Politik als einer Kunst des Regierens dargestellt wurden.[1]) In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wendete man eine besondere Aufmerksamkeit der Bearbeitung der Politik zu, als der Kunst des Regierens im konstitutionellen Sinne und im internationalen Verkehr.[2])

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als ziemlich viele Regeln praktischer Zweckmässigkeit und Vernünftigkeit gesammelt worden waren, als sich erwies, dass auch die Praxis dem allgemeinen Gesetz des Zusammenhanges zwischen Ursache und Folge unterworfen sei, entstand der Gedanke der Bearbeitung der Politik nicht blos als einer Kunst, sondern auch als einer Wissen-

---

[1]) An erster Stelle ist auf die Abhandlung Bentham's zu verweisen, der im Jahre 1791 seinen Versuch der politischen Taktik (Essay on political tactics) veröffentlichte und auf Schlözer's Staatsrecht und Staatsverfassungslehre (1793), der als Aufgabe der Politik die Bearbeitung statistischer Kenntnisse von den Staatskräften und die Erforschung von Quellen zu einem zweckmässigen Verwalten des Staates hinstellte.

[2]) Die bekanntesten Arbeiten in dieser Richtung gehören: Benjamin Constant (Cours de politique constitutionelle 1820), Zachariae (Vierzig Bände vom Staate 1821—1832), Vollgraff (System der praktischen Politik im Abendlande 1828), Dahlmann (Die Politik auf den Grund und das Mass der gegenwärtigen Zustände zurückgeführt 1835), Waitz u. a.

schaft, die die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die praktische staatliche Thätigkeit bestimmen und eine parallele Stelle neben der Wissenschaft des Staatsrechts einnehmen müsse.[1])

R. v. Mohl definiert (in seiner Encykl. der Staatswissenschaften 1872) die Politik als Wissenschaft von den Mitteln, mit deren Hilfe die Staats-Zwecke möglichst vollständig und erfolgreich erfüllt werden können. Die Politik, als Wissenschaft von den Mitteln der staatlichen Thätigkeit, muss, nach Mohl's Ansicht, das gesamte Gebiet des staatlichen Zusammenlebens umfassen; Alles, was als Bestandteil ins Staatsrecht kommt, muss auch der Politik angehören; der Unterschied besteht blos in den Bedingungen und Aufgaben der Bearbeitung.

In seinem spätern Werk — der Encykl. der Staatswissenschaften ergänzt Mohl den Mangel an Systematisierung der Politik, indem er eine systematische Übersicht des Inhalts der Politik und ihres Verhältnisses zu andern Zweigen der sozialen Wissenschaften darbietet. Mohl bleibt da bei seiner ursprünglichen Ansicht über den Umfang der Politik und hält sich namentlich bei der Erklärung des Verhältnisses der Politik zu Recht und Moral auf. Es darf, sagt er, kein Widerspruch zwischen den Forderungen des Rechts und der Moral bestehen bezüglich der Mittel, die von der Politik vorgeschlagen werden. Dergleichen Widerspruch würde den Staat in seinen Grundfesten erschüttern und zur Ersetzung der ewigen Ordnung durch ein System gegenseitigen Betruges und Raubes führen.

Die hervorragendsten unter den nachfolgenden Publizisten, die die Politik als besondere Wissenschaft bearbeiteten, Bluntschli und Holtzendorff fassen das Verhältnis der Politik zum Recht und zur Moral ähnlich wie Mohl auf, setzen aber ihren Inhalt und ihre

---

[1]) Hauptvertreter dieser Richtung waren R. v. Mohl, Bluntschli, Holtzendorff, denen es auch gelang, ihren Gedanken zu verwirklichen und wertvolle Abhandlungen über Politik im Sinne einer selbstständigen Wissenschaft vorzulegen (Politik von R. v. Mohl 1862—1869; Prinzipien der Politik von Fr. v. Holtzendorff 1869; Politik als Wissenschaft von Bluntschli 1876). Die Arbeiten von Holtzendorff und Bluntschli sind vollständige systematische wissenschaftliche Kurse. Ausserdem erschienen im Laufe der letzten 10 Jahre viele monographische Arbeiten über einzelne Fragen der Politik: Über Nationalität, politische Parteien, Verhältnis des Staates zur Kirche, Stellung der Arbeiter, Kapitalismus, Wahlsysteme etc.

Verbindung mit dem Staatsrecht etwas anders und genauer fest. Bluntschli findet überhaupt Mohls Definition der Politik zu eng. Die Politik untersucht nach Bluntschli's Ansicht die Zwecke und Mittel des Staates und ist die Wissenschaft vom staatlichen Leben. Indem er genauer das Verhältnis des Staatsrechts zur Politik entwickelt, findet Bluntschli, dass ersteres den Staat in seiner Organisation, seinen Institutionen und Gesetzen, seiner einmal festgesetzten Ordnung erforscht, während die Politik den Staat in der Bewegung, in der Entwicklung, in seinen Bedürfnissen und seiner Arbeit untersucht; das Staatsrecht verhält sich also zur Politik, wie Ruhe zur Bewegung. Die Aufgaben der Politik sind auf die Erreichung der Ruhe gerichtet, andrerseits aber birgt die Ruhe der Staatsordnung die Keime und Anlässe zur weiteren Bewegung in sich. Deshalb bilden Staatsrecht und Politik zwei Seiten eines Ganzen.

Tschitscherin definiert die Politik als „die Wissenschaft von den Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke". Dieser Begriff ist vollständig ähnlich denjenigen, die von den deutschen Publizisten vorgeschlagen wurden; man muss aber sagen, dass unser Gelehrter seinen Begriff viel weiter, umfassender und methodischer ausarbeitet.

Die Politik, sagt Tschitscherin, ist wie die Kunst, wie die Geläufigkeit in der Benutzung der gesellschaftlichen Elemente und Interessen zur Erfüllung irgend eines Staatszweckes; die Praxis ist hier der Theorie voraufgegangen. Jeder Staatsmann hat die besten Mittel und Wege zur Verwaltung des Staates ausgesucht, darin bestand eben die politische Weisheit, von der der regelmässige und erfolgreiche Gang des staatlichen Lebens abhing. Solange das Volk in sich selber eingeschlossen, immer denselben Weg geht, genügt der praktische Sinn allein; wenn es aber den Schauplatz der Weltgeschichte betritt, in verschiedenartige Verbindungen mit anderen Völkern tritt, wenn sein eigenes Leben schnellerer Entwicklung und verschiedenen Stössen unterworfen wird, dann erweist sich der gesunde Menschenverstand allein als ungenügend. In diesem Fall kann man sich nicht mehr darauf berufen, dass jedes Volk seine eigenen Wege wandelt, dass der Staatsmann blos praktisch seine heimatlichen Dinge kennen soll, ohne das Fremde beachten zu brauchen; solch eine eng-nationale Ansicht kann nur als Deckmittel der Unwissenheit dienen, die der Staat mit hohem Preise bezahlen muss. Es ist also eine allgemeine politische

Bildung nötig, eine Wissenschaft, die die staatlichen und sozialen Erscheinungen untersuchen soll in ihren allgemeinen Gesetzen, in der successiven Verbindung von Ursache und Folge, die den Sinn des gegenwärtig Existierenden darlegen und sowohl einen Massstab zur Einschätzung der politischen Verhältnisse, als eine Anleitung zur ferneren Richtung weisen soll. „Giebt es aber eine solche Wissenschaft im Gebiete der Politik?" fragt Tschitscherin. „Kann die Politik beständigen theoretischen Regeln sich unterwerfen? Bei der endlosen Mannigfaltigkeit der Lebensbedingungen, der unaufhörlich sich abwechselnden Faktoren der sozialen Verhältnisse — ist denn da eine Möglichkeit vorhanden, irgend welche allgemeinen theoretischen Regeln und Gesetze aufzustellen, die die Handlungsweise bestimmen könnten, die je nach den Verhältnissen des Ortes, der Zeit und der handelnden Personen nötig ist? Hat denn so eine praktische Thätigkeit sich nicht ausschliesslich durch den gesunden Menschenverstand leiten zu lassen, der das Wünschenswerte und Mögliche zu erkennen und die Folgen der Zukunft zu erraten weiss?" (S. 1—6). „Dergleichen Bemerkungen", sagt Tschitscherin, „sind aber auf alle Gebiete der menschlichen Thätigkeit anwendbar und dennoch hindert das nicht deren wissenschaftliche Erforschung. Wo eine Reihe von sich wiederholenden gleichartigen Erscheinungen besteht, dort ist auch der Gegenstand zum Studium vorhanden, sind auch Gesetze da und eine Wissenschaft. Natürlich sind diese Gesetze anderer Art, als diejenigen der Mathematik und Physik. Die Politik hat es mit freien menschlichen Handlungen zu thun, von einer rein mechanischen Notwendigkeit kann bei ihr keine Rede sein. Aber die menschliche Freiheit selbst ist allgemeinen Gesetzen unterworfen; die Geschichte der Menschheit stellt eine gesetzmässige Entwicklung dar, in welcher die menschliche Freiheit nicht blos als wichtigster Faktor erscheint, sondern auch als bewusstes oder unbewusstes Instrument der höhern Prinzipien, die in der Tiefe des menschlichen Geistes ruhen. Blos diejenigen Bestrebungen und Handlungen des Menschen erzielen einen Erfolg, die sich mit den Gesetzen der physischen Natur, den Bedingungen der den Menschen umgebenden Verhältnisse und den Beziehungen zu andern Menschen im Einklang befinden. Die Erforschung all dieser Gesetze und Beziehungen bildet die Aufgabe der Wissenschaft und den leitenden Grundsatz für die Praxis. Sie

ersetzt natürlich nicht den praktischen Sinn, das lebendige Erfassen, das allein nur zu entscheiden im Stande ist, was eben zur gegebenen Zeit und am gegebenen Ort von Nöten ist, sie verleiht letzterem aber eine höhere Beleuchtung und Stütze. Auch im Gebiete der physischen Wissenschaften lehrt die Mechanik nicht, wie eine neue Maschine zu bauen ist —; das ist Sache des Erfinders. Sie weist aber jene allgemeinen Gesetze an, die der Mechaniker zu berücksichtigen hat, damit seine Maschine fungiert. Das echt wissenschaftliche Verständnis der politischen Erscheinungen besteht nicht im negativen Verhalten zu ihnen und nicht in ihrer Subsummierung unter ein abstraktes theoretisches Mass, sondern im Erfassen ihres positiven Sinnes und in der Bestimmung ihrer Bedeutung im Ganzen. — In der Politik, die es mit der praktischen Anwendung allgemeiner Grundsätze zu thun hat, ist so eine Ansicht besonders fruchtbar. Die Politik ist ihrem Wesen nach eine Wissenschaft des Relativen. Damit dieses Relative eine rein wissenschaftliche Bedeutung erhalte, muss es von allen Seiten, im gegenseitigen Zusammenhange erforscht werden (S. 7—8).

Dabei wird sich herausstellen, dass das zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte Nützliche, zu anderer Zeit und am anderen Orte schädlich sein kann, dass das, was den Anschauungen, Sitten und Neigungen eines Volkes entspricht, sehr wohl einem andern gar nicht nützen kann. Selbst zur selben Zeit und am gleichen Ort können die Institutionen und Massnahmen, die einem Teil der Bevölkerung vorteilhaft sind, einem andern gefahrbringend sein. In allen solchen Fragen muss die Politik sich mit dem Hinweise der nützlichen und schädlichen Folgen dieser oder jener Massregeln und Institutionen begnügen, sowohl wie derjenigen Bedingungen, die ihnen förderlich oder entgegenwirkend sind. Von dem praktischen Sinn der Regierenden hängt in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der Frage ab (S. 14—15).

Der Inhalt des Gegenstandes der Politik und ihre allgemeinen Grenzen, wie sie Tschitscherin vorschlägt, sind mit Bluntschli's System nahe verwandt; der Unterschied tritt nur in der Verteilung der minder wichtigen Abschnitte und Fragen hervor.

Tschitscherin teilt die Politik im Allgemeinen in eine äussere und eine innere ein. Erstere setzt ein Völkerrecht voraus und

bildet einen Teil davon. Die innere Politik, die allein Tschitscherin's Kursus ausmacht, umfasst: a) die Politik der Staatsorganisation, die die Elemente untersucht, welche den Staat bilden und die verschiedenen Regierungsformen, ihre Vorteile und Mängel, wie auch die Mittel, durch die sie erhalten werden (B. II—III); b) die Politik der Gesetzgebung; sie beleuchtet die wichtigsten Faktoren und Elemente der gesetzgeberischen Thätigkeit, weist die Mittel an, um Gesetze in's Leben einzuführen, die Tradition und den Fortschritt, Reformen und Revolutionen, die allgemeine und die örtliche Gesetzgebung (B. IV); c) die Politik der Verwaltung untersucht die wichtigsten inneren Zwecke des Staates und weist die Mittel an, die zu deren Verwirklichung nötig sind (B. V); d) der vierte Abschnitt endlich ist der Erforschung der politischen Parteien gewidmet (B. VI), die einen so grossen Einfluss auf den Gang des neuesten Staatslebens üben.

In allen diesen Teilen seines Werkes bietet der Autor sehr inhaltsreiche Untersuchungen mit praktischer Erklärung sowohl der Theorien, als auch der positiven Erscheinungen; seine Arbeit ist im Stande, Jeden gründlich mit dem Gegenstande bekannt zu machen und ist auch für den Fachmann interessant. Natürlich konnte der Autor bei der hundertjährigen, reichen ausländischen Literatur des Staats- und Verwaltungsrechts nur in seltenen Fällen neue Sätze und Resultate gewinnen; andrerseits ist aber dieses Werk bei weitem keine blosse Kompilation oder Auswahl aus der Masse der existierenden Monographien und Lehrbücher. Der Autor untersucht die betreffenden Fragen selbständig, mit äusserster Konsequenz und giebt ein wohlgebautes, vollständiges politisches System. Was die faktische Seite betrifft, so ist Tschitscherin's Werk bedeutend frischer und neuer, als die Kurse der Politik von R. v. Mohl, Holtzendorff und Bluntschli, die in dem Zeitraum von 1860—1876 erschienen; unser Autor führt in den Kreis seiner Untersuchungen auch die späteren Ereignisse ein, die sich in den Jahren 1880—90 abspielten. Für den russischen Rechtsgelehrten ist das Werk Tschitscherin's besonders interessant, da er bei allen wichtigern Fragen die Erscheinungen des innerrussischen Lebens in Betracht zieht und sie einer selbständigen Analyse unterwirft: so namentlich die Verwaltungsformen, die Zentralisation, die Bureaukratie, die Landschafts-Verwaltungen, den ländlichen Besitz.

die Stände, die Kirche, die Gemeinde, die wirtschaftliche Freiheit, die Presse, die Parteien.

Wir wollen nicht den Leser mit den Einzelheiten des Inhaltes des Werkes von Tschitscherin bekannt machen, das würde zu viel Platz in Anspruch nehmen. Halten wir uns also nur bei den wichtigsten Ansichten des Autors auf, besonders da, wo er auf das russische politische Leben verweist.

Bei der Untersuchung der Frage vom Staats-Territorium, von der Bedeutung des Umfanges und der Grenzen der Staaten, bemerkt Tschitscherin, dass kleine Staaten günstigere Bedingungen für die politische Freiheit bieten, als grosse und dass der Mensch in kleinen Staaten besser seine soziale Lage einrichten kann. Darum sind aber in grossen Staaten die Interessen, die Zwecke und Mittel grösser und höher; das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem grossen Ganzen, das eine historische Rolle zu spielen berufen ist, hebt den Geist des Volkes zu einer Höhe empor, die unerreichbar ist, selbst für ein gebildetes Leben im engen Kreise. „Namentlich heut zu Tage“, sagt der Verfasser, „erscheint überall die Neigung zur Bildung grosser Verbände, die allein im Stande sind, dem Volke den ihm gebührenden Platz auf dem politischen Gebiete zu verschaffen. Viele sehen darin sogar ein allgemeines historisches Gesetz, das zur Vertilgung der kleinen Staaten durch die grossen führt. Spenzer hebt die Integrirung — d. h. die Verbindung der geschiedenen Massen zu grösseren Einheiten — auf die Stufe eines Weltgesetzes empor, das sowohl die materielle, als die geistige Sphäre umfasst. Mit dieser Ansicht indessen ist es unmöglich, einverstanden zu sein; zu einem derartigen Schluss besitzen wir nicht genügende Thatsachen. Der Hang zur Vereinheitlichung, der sich zu gewissen Zeiten offenbart, bedeutet gar nicht, dass er immer ansteigend weiter schreiten wird, ohne einem Gegendruck in anderen Kräften zu begegnen. Die Geschichte weist ebenso viele Beispiele der Trennung, als der Verbindung von Staaten auf; das hängt vom Charakter der Kräfte ab, die vorübergehend auf den ersten Plan treten. Die jetzige ins Schwanken gerathene Lage Europas, das sein früheres Gleichgewicht verlor, veranlasst die europäischen Völker, sich zu mehr oder minder grossen politischen Verbänden zu vereinigen, die ihnen die Möglichkeit, ihre Selbstständigkeit zu bewahren, verleihen. Aber dergleichen Vereinigungen finden auch

ihre Grenze. Zur Erhaltung des Gleichgewichts sind kleine Staaten ebenso nothwendig, wie grosse. Eroberungen müssen der inneren Kraft des Staates entsprechen und dürfen jedenfalls nur dann unternommen werden, wenn die früheren Besitzungen schon befestigt sind. Eine grenzenlose Vermehrung des Territoriums bringt immer wesentliche Nachteile mit sich; das Volk, das in solch einer Zusammensetzung vorherrschend ist, geht in den anderen Völkerschaften auf. In dieser Beziehung hat übrigens einen wesentlichen Einfluss der Charakter der erworbenen Länder. Die Angliederung von öden Strecken, die von wilden Stämmen bewohnt sind, übt einen geringen Einfluss auf das Volksleben der Eroberer und ist in kultureller Beziehung nützlich. Solcher Art sind unsere Eroberungen im Osten. . . . Aber wenn es Russland gelingen sollte, Konstantinopel zu erobern, so würde die Behaltung dieses Weltpunktes nicht nur unzählige Opfer erfordern, sondern würde sich auch auf unserem ganzen staatlichen und sozialen Organismus äussern; dadurch würden sich alle Aufgaben der äusseren und inneren Politik Russlands ändern. Der Schwerpunkt des russischen Landes würde sich zum Süden hin verschieben. Russland würde aufhören, das zu sein, wozu es die Geschichte gemacht hat und die ganze Art des russischen Volkes wäre eine andere geworden." (S. 67—73.) Wie alle neueren Publizisten erkennt Tschitscherin die Nationalität als den Grundstein des Staates an; sie verleiht ihm die innere lebendige Einheit. Die Hauptfaktoren in der Sammlung der zerstreuten Nationalität zu einem staatlichen Körper waren die Monarchen; indem sie oft politische Ziele verfolgten — Vermehrung ihrer Macht, Vertilgung kleiner lokaler Verbände, Angliederung der benachbarten Besitztümer —, waren die Fürsten und Könige von einem richtigen Instinkt geleitet; sie verbanden Gebiete und Stämme, die sich durch Verwandtschaft des Blutes, der Sprache und des Glaubens in natürlicher Verbindung mit einander befanden und sich also leichter zu einem Ganzen zusammenfügen und einer einzigen Macht unterordnen konnten. Das in der Bevölkerung lebende Bewusstsein der Nationalität ging dergleichen Neigungen der Monarchen entgegen. Als typische Repräsentanten solcher Richtung können Frankreich und Russland gelten. Das neueste Aufwachen des nationalen Bewustseins steht in Zusammenhang mit der französischen Revolution, die als allgemeines Prinzip den Satz

proklamierte, dass jedes Volk das Recht habe, sein Schicksal selber zu bestimmen; und obschon die Thaten der Republik ihrer theoretischen Lehre wenig entsprachen, so fielen doch deren Samen tief in die west-europäischen Gesellschaften und überall gedieh das Bewusstsein der Selbstständigkeit des Volksgeistes und der Volks-Bedürfnisse.

„Vielleicht nirgends“, bemerkt Tschitscherin, „äusserte sich die fortschrittliche Entwicklung der Menschheit so deutlich, wie in dem Erscheinen des Volksbewusstseins in den verschiedenartigsten Stämmen. Griechenland, Italien, Deutschland, die slavischen Nationalitäten erstanden zu neuem Leben im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts“ (83). Indem der Autor aber eine so hohe Bedeutung der Nationalität im Leben der Staaten beimisst, giebt er dennoch auf Grund der Geschichte zu, dass nicht jeder Stamm zur Staatsbildung befähigt ist. Um einen selbstständigen Platz in der Reihe Anderer einzunehmen, muss man genügende innere und äussere Kräfte besitzen; das nationale Bestreben allein reicht nicht aus. Eine besondere wichtige Bedingung ist in der Fähigheit enthalten, eine feste Regierung zu bilden, eine starke Macht hervorzurufen, die die besten lebendigen Kräfte des Volkes um sich scharen und ihre Rechte mit eigenen Mitteln verteidigen könnte. Andrerseits äussert sich Tschitscherin gegen eine masslose Vereinheitlichung und Ausbreitung einer Nationalität. „Im Altertum“, sagt er, „konnte ein Staat ein Übergewicht über die andern erhalten und sich zur vorherrschenden Macht in den menschlichen Gesellschaften machen; in der neuen Geschichte, bei der Vielfältigkeit und Kompliziertheit der Elemente, verteilen sich die Kräfte der Menschheit zwischen mehreren Völkern, von denen jedes seinen Beruf hat; die politische Entwicklung geschieht durch die gesamte Thätigkeit Aller“ (S. 97). Die heutige militärische Machtstellung Deutschlands sieht unser Autor als Unglück an; sie zwingt die Nachbarstaaten ihrerseits gewaltige Rüstungen vorzunehmen und dadurch den Volkswohlstand zu untergraben und ist auch für das deutsche Volk unheilvoll, „dessen hohe geistige Fähigkeiten unter dem unnatürlichen Übergewicht der politischen Interessen leiden: die Geister werden stumpf und die Sitten roh unter dem Druck des übermässigen Militarismus. Vom Standpunkt der allgemeinmenschlichen Entwicklung unterliegt es keinem Zweifel, dass alle

Völker freier aufatmen werden, wenn der deutsche Militarismus verschwinden wird. Es handelt sich da nicht um Zerstörung der deutschen Reichseinheit, die tief im Volksgeiste der Germanen wurzelt, sondern um Bildung solch eines Bundes, der nicht auf der Vorherrschaft der Militär-Macht gebaut ist, sondern auf der Befriedigung der materiellen und geistigen Kräfte der mannigfachen Bevölkerung, die das deutsche Reich aufweist" (S. 97—98).

Im gleichen Sinne äussert sich der Verfasser über die slavischen Stämme, die zu selbstständigem Leben streben und mit Ungeduld die Lösung ihrer Frage erwarten. „Man kann sicher behaupten", sagt er, „dass weder die slavischen Bäche in das ohnehin viel zu weite russische Meer zusammenfliessen werden, noch letzteres selber einmal austrocknen wird. Die slavischen Stämme sind auf einem riesigen Gebiet verstreut, im Norden und im Süden; sie sind mit andern Völkern vermischt, die ebenso, wenn nicht mehr noch, stark und fremdem Einfluss unzugänglich sind. Jeder von ihnen hat seinen eigenen Charakter, seine Sprache, sein historisches Schicksal, auch durch das Glaubensbekenntnis sind sie geschieden. Indem sie zur Selbstständigkeit streben, wünschen sie gar nicht von andern, selbst verwandten Stämmen verschlungen zu werden und auf diese Weise ihre Persönlichkeit zu verlieren. Das Bewusstsein der geistigen Verwandtschaft zieht nicht eine politische Einheit nach sich. In politischer Hinsicht bedeutet die slavische Frage gar nicht die Bildung eines einigen, grenzenlos grossen Staates, sondern die Entstehung mittlerer, sich selber verwaltender Einheiten, die durch eine mehr oder minder enge föderative Verbindung miteinander verknüpft sind und sich unter dem Schutz einer Grossmacht befinden. Welche Macht soll es aber sein: das verwandte Russland oder das fremde Österreich? Diese Frage kann blos von der Geschichte gelöst werden und ist vollständig von denjenigen Bedingungen abhängig, die die slavischen Stämme in der Zukunft Russlands und Österreichs finden werden (S. 99—104).

Nach diesen Fragen behandelt Tschitscherin in einzelnen Kapiteln die Frage von den besten politischen Grundlagen und den Mitteln zur Erreichung staatlicher Zwecke in Monarchieen, Aristokratieen, Demokratieen, in der gemischten Republik und den Bundesstaaten. Bei jedem Kapitel weist er sehr richtig und mit grosser Treffsicherheit die Vor- und Nachteile dieser oder jener

Bedingungen und Mittel nach und bringt dafür genügende Beweise aus der Staatsgeschichte auf. Mit derselben Gründlichkeit erforscht er die Politik der Gesetzgebung, erklärt den Unterschied und die Folgen der Reform und der Revolutionsmittel und beleuchtet seine Sätze durch eine treffende Charakteristik der Gesetzgebungsentwicklung Englands, Frankreichs, Preussens und Russlands, wobei er eine nahe Analogie zwischen den beiden letztern findet. Indem der Verfasser eine besondere Bedeutung der Festigkeit und Sicherheit des Gesetzes beimisst, widmet er ein besonderes Kapitel den Mitteln zur Befestigung der gesetzlichen Ordnung.

„Ausser der Macht der Gewalt", sagt er, „ist auch eine dauerhafte gesetzliche Ordnung nötig", die die Thätigkeit der Gewalt selber wesentlich erleichtert, ihre sittliche Bedeutung befestigt und zugleich den Gehorsam erleichtert, denn der Mensch unterwirft sich leicht den Gesetzen nur in dem Fall, wenn sie ihn zugleich auch vor Willkür und Verfolgung schützen. Zur Befestigung der gesetzlichen Ordnung ist vor Allem nötig, dass die Achtung vor dem Recht sich in den Sitten und Überzeugungen der Gesellschaft einbürgert; dies wird nur durch lange historische Erziehung erreicht: durch Schutz der menschlichen Persönlichkeit, Festigkeit ihrer Rechte, Sicherstellung ihrer Zukunft. Darauf sind die persönlichen, gesellschaftlichen und Familien-Tugenden basirt; „daraus entspringt auch die Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung; die Menschen schätzen letztere, wenn sie darin einen Schutz ihrer Rechte und Interessen sehen" (S. 400—405). Ebenso wichtig ist es, dass die Gesetze mit dem Charakter, den Bedürfnissen und Neigungen der Gesellschaft übereinstimmen sollen. Das muss nicht blos in Republiken und konstitutionellen Staaten gefordert werden, sondern auch in unbeschränkten Monarchien. Freilich wird diese Aufgabe in letztern Staaten vereinfacht, denn es wird da jede offene Opposition entfernt. Dadurch können aber die Beziehungen der Regierungsgewalt zu den Unterthanen den Charakter der Aufrichtigkeit und Wahrheit verlieren und die gesetzliche Ordnung die Festigkeit und Kraft. Die unabhängigen Menschen schweigen und als Stimmführer der Gesellschaft treten Leute auf, die um Gnadenbeweise bei der Gewalt buhlen; es bildet sich eine besondere offizielle Welt, mit besonderen Sitten und besonderer Sprache, eine Welt zur Schau, die nichts mit der

Wirklichkeit gemein hat. Darum ist auch die Macht solcher gesetzlichen Ordnung ephemer, eingebildet“ (S. 398). „Macchiavell konnte seinem Fürsten raten, sich vorzugsweise auf's Heer zu stützen; zu jener Zeit war es die einzige wirkliche Macht, bei der Gährung der mittelalterlichen Elemente. Aber die römische Republik, die Macchiavell bewunderte, zeichnete sich durch strenge Achtung des Gesetzes aus und begann erst dann zu zerfallen, als die Entwicklung der gesetzlichen Ordnung durch die revolutionären Thaten der Gracchen gestört wurde. In neuerer Zeit giebt ein Beispiel der streng gesetzlichen Entwicklung England; dort wurden selbst Revolutionen im Namen des von den Königen verletzten Gesetzes bewerkstelligt; Englands politische Entwicklung geschah durch stufenweise Veränderung und Anpassung an neue Bedürfnisse; darum entging es auch den Erschütterungen, die in neuerer Zeit die Staaten des europäischen Kontinents trafen“ (S. 402—403).

Das Russland der neuern Zeit entwickelte sich ungleichmässig, immer schwankend zwischen Stillstand und radikalen Einschnitten. Dies gründet sich zum Teil auf unsern geschichtlichen Bedingungen. Als Kernpunkt und als Schutz der ganzen russischen Staatsordnung diente von jeher nicht das Gesetz, sondern die Macht; es entstand das dadurch, dass Russland, bei seiner riesigen Landfläche, bei der spärlichen und zerstreuten Bevölkerung, beim Mangel aller Mittel der Wohlordnung und Sicherheit eine chaotische, gährende Masse darstellte, die man nur durch Gewalt zähmen konnte. Der Mangel eines inneren Zusammenhanges wurde durch strengen Gehorsam ersetzt, durch äussere Ordnung. Deshalb stand immer an der Spitze von Allem die Verwaltung, die auch die Rechtsprechung in ihren Händen hielt und nach eigenem Gutdünken verfuhr. Das Gesetz wurde von Regierenden und Regierten umgangen; die Unordnung und Willkür der russischen Verwaltung wurde ein Gemeinplatz. — Solche Lage der Dinge konnte nicht auf die Gesellschaft einflusslos bleiben; an Stelle der Achtung vor dem Gesetz herrschte darin von jeher Willkür und Knechtsinn. Die Bauern-Aufstände und ihre schonungslose Niederwerfung, die Käuflichkeit und Willkür der Beamten wurden ein ständiges Übel, das die allmächtige Regierung nicht zu entfernen vermochte. Daraus folgt die unendlich grosse Bedeutung der Gerichtsreform Kaiser Alexander II., die ihren Platz neben der Befreiung der Bauern von der Leibeigen-

schaft einnimmt. Das war in Russland das erste selbständige, gesetzliche Gericht, das die nötigen Schranken der Verwaltung setzte und den Anfang zur Einbürgerung der Achtung vor der Gesetzlichkeit in der russischen Gesellschaft machte. — — Als aber die russische Regierung den Weg betrat, der allein dauerhaften Erfolg versprechen konnte, als sie die grössten Reformen vollführte, kamen in der in früherer Ordnung aufgewachsenen Gesellschaft dunkle, eigenmächtige Kräfte zum Vorschein, die im Stillen unter dem Druck des alten Regimes aufwuchsen und nun die ganze mit solcher Mühe errichtete Staatsordnung zu vernichten drohten. — Eine Reaktion war unausweichlich und Gesellschaft und Regierung erblickten ihre Rettung in der Disziplin der alten Zeit. Die gesetzliche Ordnung wurde durch Verstärkung der administrativen Gewalt ersetzt; aber auf der Grundlage der vollführten Reformen — der allgemeinen bürgerlichen Freiheit und der Gesetzlichkeit — kann die reaktionäre Richtung am allerwenigsten auf dauerhaften Erfolg rechnen. „Man kann voraussehen, dass sie ihrerseits eine Reaktion hervorrufen wird und wiederum, wie üblich, in das äusserste Extrem verfällt. Die Schwankungen, zwischen Willkür und gesetzlicher Entwickelung werden so lange weiter bestehen, bis Regierung und Gesellschaft sich nicht überzeugen, dass blos auf der Grundlage der gesetzlichen Ordnung eine vernünftige und dauerhafte Regelung des Staatslebens möglich ist“ (S. 318, 320, 400—416).

Höchst eigenartig und interessant sind Tschitscherin's Ansichten über Zwecke und Mittel der Politik betreffend den Wohlstand des Volkes. „In welchem Masse,“ fragt der Verfasser, „soll der Staat sich um die materiellen und geistigen Interessen der Gesellschaft kümmern und welche Resultate kann er da erzielen?“ (S. 416). Er antwortet darauf im Geiste der Lehren der sog. klassischen Volkswirtschaftslehre, indem er alle Massregeln, die von der neuern sozialen Politik vorgeschlagen werden, verwirft. „Man kann als unumstössliche Wahrheit den Satz anerkennen, dass die Freiheit der Grundsatz der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen und der Gesellschaft ist“ (S. 416). Die Freiheit kann aber nur in dem Fall eine fruchtbringende Quelle sein, wenn der Mensch eine gewisse Entwicklung schon erreicht hat; deshalb hängt die Politik des Staates im Gebiete der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Zustande der Gesellschaft ab, von der Höhe ihrer wirtschaft-

lichen und rechtlichen Entwicklung. Daraus entstanden die Sklaverei und die Leibeigenschaft. Indess geht die zwangsweise Organisation des wirtschaftlichen Lebens nicht über eine gewisse Stufe. In dem Masse, wie sich bei einem Volke die innern gesellschaftlichen Kräfte entwickeln, die Leibeigenschaft und die Stände und Innungen zerfallen und eine Selbstthätigkeit sich in der Bevölkerung merklich macht, werden auch alle wirtschaftlichen Hemmnisse und jede Vormundschaft der Regierung schädlich: die Freiheit der Einzelperson wird da die Norm und das Ideal der wirtschaftlichen Thätigkeit. Auf diese Weise wird die staatliche Sorge nicht überflüssig gemacht, umgekehrt — je reger und komplizierter das wirtschaftliche Leben ist, desto grössere Entwicklung gewinnen die Staatsaufgaben. Diese Aufgaben aber bestehen nicht in Bevormünderei und Regiererei, sondern in der Aufstellung von festen Rechtsnormen, die die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen festsetzen, und der Beschützung der Normen. Von diesem Standpunkt aus entscheidet Tschitscherin die Fragen von den Beziehungen des Arbeiters zum Arbeitgeber, von der Bestimmung des Maximal-Arbeitstages, von der Einführung der Protektionszölle, von der Einmischung des Staates in die Verteilung der Güter durch Bestimmung des Minimum's des Arbeitslohnes, durch Erleichterung der die Armen bedrückenden Steuerlast, durch allgemeine Arbeiter-Versicherung, durch zwangsweisen Schutz des Gemeinde-Besitzes, durch Verbot der Veräusserung des bäuerlichen Landbesitzes an Fremde durch Unterstützung der sinkenden Klassen — des Adels etc. Alle diese Massregeln sind entweder Überbleibsel der früheren Leibeigenschaftszeit, wo die Menschen am Gängelband geführt wurden und alles von der Regierung erwarteten, oder sie rühren von einer falschen Auffassung der Staatsaufgaben her. Helfen kann man blos denjenigen, die sich selber auf den Füssen zu halten vermögen: andererseits ist der Staat nicht im Stande, Alle und Jeden zu versorgen, noch weniger Alle mit Land zu beleihen und einen billigen Kredit zu eröffnen. So ein System ist nur eine Wohlthat auf fremde Rechnung und beweist, dass die Bevölkerung unfähig zur selbständigen Thätigkeit und bereit zur Rückkehr in die Kindesperiode der Regierungsvormundschaft ist.

Bei der schnellen gegenwärtigen Entwicklung der gesellschaftlichen Kräfte sind einige Klassen der Gesellschaft grossen Ent-

behrungen und Leiden unterworfen. Das Gefühl der Menschenliebe und die Christenpflicht zwingen natürlich, den Leidenden zu helfen, aber die Wohlthätigkeit ist eine sittliche Angelegenheit, eine persönliche Pflicht eines Jeden, die nicht erzwungen werden soll, sondern dem freien Antrieb des Gewissens entspringen muss. Der Staat kann nur dann in die Angelegenheit der Hilfe und des Schutzes eingreifen, wenn die Kalamität grossen Umfang gewinnt und die gesellschaftliche Ordnung und den allgemeinen Wohlstand bedroht.

Besonders unterwirft Tschitscherin einer Kritik den Versuch des deutschen Reiches, Versicherungskassen für Arbeiter zu schaffen; er erklärt diesen Versuch durch den Wunsch der deutschen Regierung, die Arbeitermassen an den neuerschaffenen Staat zu fesseln und sie von der Sozialdemokratie abzulenken. Der Verfasser will die Gründe, aus welchen der Staat dem Fiskus die Teilnahme an der Bildung der Versicherungsprämie auferlegt, nicht zugeben; er verwirft auch vollständig das Recht, den Fabrikanten zur Bezahlung eines bestimmten Teiles der Versicherungsprämien zu nöthigen. Die Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter zu einander sind, nach des Verf. Meinung, gänzlich frei und zufällig; letztere arbeiten dort, wo es ihnen vorteilhafter ist. Wozu also den Fabrikanten zur Teilnahme an der Versorgung des Arbeiter-Schicksals zwingen, mit dem er durch den vereinbarten Lohn und die Gegenseitigkeit der Vorteile verknüpft ist? Der Versuch des deutschen Reiches beweist, dass sich die Wohlthätigkeit mit der Gründung der Versicherungskassen vermehrt, denn die Forderungen seitens der Armen wachsen. Andererseits wächst auch die Sozialdemokratie seit der Einführung der Versicherungsgesetze; die Arbeiter beginnen auf die ihnen erteilte Hilfe als auf ihr Recht zu sehen, erwarten Alles vom Staate und wollen für sich eine Versorgung erzielen, ohne sich der Vormundschaft des Staates zu unterwerfen, sogar umgekehrt: mit Unterwerfung des Staates (S. 416—451).

Wir finden die Grundgedanken des Verf. richtig, teilen aber seine extremen Schlüsse bezüglich der Bedingungen, unter welchen der Staat sich einzumischen hat, nicht.

Eine gesunde Politik muss sich der Lage der schwächeren und ärmeren Klassen nicht blos dann annehmen, wenn dieselbe sich bereits in ein allgemeines Übel verwandelt hat, in eine soziale

Kalamität, sondern muss schon früher Vorbeugungsmassregeln ergreifen zum Schutze derer, die sich selber nicht zu beschützen vermögen. Die hundertjährige Erfahrung überzeugt uns deutlich dass die gesellschaftliche Entwicklung, obschon sie die Mittel zur Thätigkeit erleichtert, dennoch weder die materiellen, noch die geistigen Kräfte der Menschen gleichmacht. Auf den höchsten Stufen der Kultur bestehen dennoch zahlreiche Volksklassen, die dem Wesen ihrer Lage nach von den Stärkern in Abhängigkeit bleiben und mit Mühseligkeiten des Lebens überbürdet sind. Kapitalisten, Arbeitgeber, Fabrikanten werden immer stärker und unabhängiger sein, denn sie können warten und wählen; für den Arbeiter ist die Arbeit eine unaufschiebbare Notwendigkeit und deshalb ist er meistens gezwungen, die schwersten, unvorteilhaftesten Bedingungen anzunehmen. Andererseits ist das Band zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Allgemeinen kein freies und zufälliges; wenn schon die Arbeitgeber gezwungen sind, Arbeiter zur Vollführung ihrer Unternehmen zu dingen, so können vollends die Arbeiter, die durch Familienverhältnisse und durch die Gewohnheiten ihrer Beschäftigung und ihres Handwerks gebunden sind, sich bei weitem nicht frei von Ort zu Ort bewegen in der Suche nach vorteilhafter Arbeit; rechtlich frei sind sie dennoch durch Zwang des Elends oft an eine bestimmte Scholle, an eine bestimmte Fabrik gebunden.

Deshalb ist der Schutz solcher schwachen und armen Arbeiterklassen durch verschiedene Vorbeugungsmassregeln eine direkte Obliegenheit des Staates und der Politik.

Tschitscherin hat auch schwerlich Recht, wenn er behauptet, dass der Staat keinen Grund und keine Pflicht hat, sich an den Versicherungsbeiträgen zu Gunsten der Arbeiter zu beteiligen. Die Arbeiter, die ihre Mühe und ihre Kräfte der Fabrikproduktion hergeben, dienen nicht blos sich selber, nicht blos den Arbeitgebern und Fabrikanten, sondern auch der allgemeinen Volkswirtschaft. Der Staatsfiskus entnimmt seine Mittel der gesamten Volksarbeit; es ist deshalb ganz richtig, wenn er gegebenenfalls durch seinen Versicherungsanteil die von Alter und Arbeit heruntergekommenen Teilnehmer an dieser Arbeit unterstützt.

Die Politik der geistigen Interessen der Gesellschaft hat ihre besondern Aufgaben und Mittel. Das Wesen der Kultur beruht

auf der freien und selbstständigen Bewegung des menschlichen Gedankens, der die Wahrheit sucht und immer neue Wege und Mittel findet. Infolge dieser Eigenschaft der Kultur verhalten sich manche Publizisten feindselig gegenüber jeder Einmischung des Staates in dieses Gebiet und verweisen zur Bestätigung ihrer Ansicht auf England, das eine selbstständige Entwicklung der Kultur aufweist, ohne jede Einmischung der Regierung. Aber solche Ansichten findet Tschitscherin mit Recht einseitig und weist auf Russland, wo die ganze Entwicklung der Kultur sich durch die Initiative der Regierung vollzog. Alles hängt von den gesellschaftlichen Voraussetzungen und der Stellung der Regierung ab, die höher oder niedriger als das Niveau der gesellschaftlichen Forderungen sein kann. Im ersteren Fall aber muss die Regierung nicht ausser Acht lassen, dass die Kultur eine freie Kraft ist, nicht in feste Dogmen gebunden; sie kann also die Kultur anpflanzen, nicht aber sie beherrschen. Man kann die Kultur als Kind behandeln, so lange sie noch in Kinderschuhen steckt, aber sowie sie zum Selbstbewusstsein emporgereift ist und ihre Selbstständigkeit gefühlt hat, muss man ihr mit Achtung begegnen, einen selbstständigen Bundesgenossen in ihr anerkennen, den man nicht zum Mittel willkürlicher Zwecke und Richtungen machen darf. „Es giebt keine verkehrtere Politik, als die, welche der Kultur ihren eigenen Rahmen umhängt und jeden selbstständigen Gedanken als gefährliche, revolutionäre That ansieht, die verboten sein muss“ (S. 474). Deutschland und namentlich Preussen zeigte in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts ein lehrreiches Beispiel eines solchen Verhaltens zu der geistigen Entwicklung des Landes. „Noch lehrreicher sind aber die Resultate der Beschränkungsmassregeln, die in Russland nach den grossen Kriegen und der traurigen Bewegung des Jahres 1825 ergriffen wurden; die Reaktion gewann bei uns ungleich grössere Verhältnisse, als im Westen Europas; die Censur auf alle Produkte des menschlichen Geistes nahm solche Formen und Mittel an, die unglaublich sein würden, wenn sie nicht von Zeitgenossen genau beglaubigt wären. Wozu hat nun diese Politik geführt? Das unmittelbare Resultat war, dass Alles, was zu denken und fühlen im Stande war, ohne Unterschied der Richtungen, Gemässigte und Radikale, Slavophilen und Anhänger des Westens, selbst Leute, die dem Konservatismus zuneigten, sich gegen die Regierung wandten.

Aber man konnte den Gedanken nicht aufhalten —, er äusserte sich auf allen möglichen Wegen; unter dem Alles niederhaltenden Druck vollzog sich die geheime Arbeit des Geistes, häuften sich die Samen des Misstrauens, der Gereiztheit und als endlich dieser Druck entfernt wurde und der so lange bedrückt gewesene Gedanke sich auf den geöffneten Thatenplatz stürzte, ward die gemässigte Richtung bald durch die extreme über den Haufen gerannt. Die an Opposition gewöhnte Gesellschaft sah mit Misstrauen selbst auf das bestgemeinte Beginnen der Regierung. Jedes Wort zu Gunsten der Macht beraubte sofort den Schriftsteller aller Popularität, die extremen Richtungen gewannen immer grössern Einfluss. Bald gingen sie von Wort zu That über. Als aber die Missethaten endlich eine Reaktion in der Gesellschaft und in der Regierung hervorriefen, erwies sich die gemässigte Richtung wieder als die verlierende; inmitten der Stürme der Leidenschaften hatte die Stimme der Vernunft keinen Erfolg; die gesunde Mitte verschwand unter dem Ansturm der entgegengesetzten Strömungen" (S. 472—474).

Besonders auf den Hochschulen ist die freie Entfaltung der Wissenschaft nöthig. Die Universitäten sind berufen, nicht blos Lehranstalten zu sein, sondern auch Pflanzstätten der Wissenschaften, Mittelpunkte der geistigen Thätigkeit. Zur Erreichung dieses Zweckes ist eine unabhängige Stellung des gelehrten Lehrkörpers nöthig; deshalb ist die Aufgabe der Politik aus letzterem eine selbstständige Korporation zu bilden, ausgestattet mit innerer Kraft und fähig, eine geistige und sittliche Autorität sowohl über den Lernenden, als auch über der Gesellschaft zu üben (S. 477—478).

Sich zu den Fragen der Zentralisation und der örtlichen Verwaltung wendend weist der Verf. sehr richtig die Voraussetzungen, deren Entwicklung und regelmässigen Wechselbeziehung nach, wobei er eine besondere Aufmerksamkeit der Stellung der Bureaukratie schenkt. Der Staat ist nicht blos die äussere Organisation, sondern auch die Gemeinschaft freier Personen, verschiedenartiger sozialer Gruppen. Die Aufgabe der Politik besteht darin, dass jede von ihnen den ihr gebührenden Platz einnehme und ihre Bestimmung nicht übertrete. Das unmittelbare Werkzeug des Staates ist die Bureaukratie, die in allen Ländern die ihr anhaftenden Mängel besitzt. Je grösser und verwickelter der Staat ist, je mehr er durch die von oben kommende Aktion lebt, desto stärker ist die

Bedeutung des Beamtentums und gefährlicher die Entwicklung seiner Mängel. Die preussische Bureaukratie, die durch ihre Arbeitsamkeit, Redlichkeit und Bildung eine der ersten Stellen einnimmt, wurde vom Freiherrn v. Stein seiner Zeit heftigem Tadel unterzogen. „Eine wahre Plage für Deutschland", schrieb er an Niebuhr, an den Erzbischof Spiegel und an Hagern, „ist die unzählige Armee der Beamten, die vom Boden weggerissen sind, dieser Mietlinge, denen das innere Leben des Staates unbekannt ist — — — Die preussischen Beamten schreiben und schreiben immerfort, schreiben in den einsamen „geschlossenen Kanzleien und erziehen ihre Kinder so, dass sie ebenfalls solche Schreibmaschinen werden sollen. Ich sah, wie den 14. Oktober 1806 eine Maschine fiel, die militärische; vielleicht wird auch die Schreibmaschine ihren 14. Oktober haben" (S. 311—312). Ohne soziale Interessen zu haben, „bildet die Bureaukratie ihr eigenes Interesse aus, voll von Rangliebe, Liebedienerei und kleinen Zwecken des Kanzlei-Milieus. „Überhaupt will die Bureaukratie ohne Hindernisse herrschen und sucht zu ihrer eigenen Ruhe und Autorität die Lage der Dinge in dem besten Lichte darzustellen. Infolge dessen werden alle Handlungen und Resultate der Verwaltung im günstigen Lichte gewiesen und Alles, was das allgemeine Bild stört, sorgfältig vertuscht. Auf diese Weise, bei dem ausserordentlichen Überwiegen der Bureaukratie und dem Mangel einer selbstständigen Stimme der Gesellschaft bilden sich im Staate zwei entgegengesetzte Welten, eine papierne und eine wirkliche, die wenig gemein mit einander haben."

Infolge aller dieser Umstände muss die Staatspolitik sich besonders um die Entfernung oder wenigstens Abschwächung jener Mängel bekümmern. Die wirksamsten Mittel dazu sind: Erhöhung des Bildungsniveaus der Beamten, Feststellung allgemeiner Bedingungen des Aufrückens in der Dienststufe, genügende und richtige Verteilung der Gehälter zwischen den höheren und kleineren Beamten, Schutz der sittlichen Würde der Beamten durch Leistung der nötigen Garantieen gegen Willkür seitens der Vorgesetzten. Das wichtigste Mittel aber besteht darin, dass nicht die gesammte Verwaltung sich in den Händen der Bureaukratie vereinigt, sondern dass gleichzeitig auch die gesellschaftlichen Institutionen sich einer gewissen Selbstständigkeit erfreuen sollen; nur auf diese Weise werden wirksame Schranken der Selbstherrschaft

der Bureaukratie gesetzt und die Regierungen mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Gesellschaft bekannt gemacht werden. „Ein grosser Fehler ist es, zu denken, dass die Regierung durch Erweiterung der Macht und des Wirkungsfeldes der untergeordneten Organe ihre Kraft vermehrt; in Wirklichkeit vermindert sie dieselbe, denn sie verliert ihre wahren Wurzeln und Stützen.“ Die Kontrolle der entfernten Zentralgewalt kommt zu spät und ist ungenügend (S. 480—504).

Den letzten Teil seiner Politik widmet Tschitscherin der Frage der politischen Parteien und setzt umständlich (S. 505—532) deren Ursprung, Bedeutung, Organisation und Handlungsweise auseinander. Die Frage ist vom Verfasser auf Grund der Erscheinungen des west-europäischen politischen Lebens bearbeitet worden und auf der Grundlage der Arbeiten von Publizisten, die von jeher ihre Aufmerksamkeit diesem wichtigen Faktor der konstitutionellen Ordnung gewidmet haben. Da aber politische organisierte Parteien eine Erscheinung der parlamentarischen Staaten bilden und da in unserer Gesellschaft keine Parteien, sondern blos „Strömungen“ vorhanden sind (und auch diese mehr literarisch und unbeständig), so bietet jene Frage für uns ein bloss theoretisches Interesse, wir halten uns also dabei nicht auf und verweisen die Wissbegierigen auf das schöne Werk Tschitscherin's selbst.

III.

Völkerrechtliche Literatur und Staatsverträge Russlands von 1897.

Referent: Dr. juris gentium **Peter Kazansky,** Professor des Völkerrechts, Odessa.

Übersetzung von **Alfanowitsch Drewliansky,** Berlin.

Ich werde nichts Neues sagen, wenn ich behaupte, dass Russland keine solche völkerrechtliche Literatur besitzt, wie wir sie bei anderen Staaten Europas vorfinden. Die Masse des russischen Volkes steht noch so wenig in Beziehung zu dem internationalen Leben Europas, dass das Völkerrecht für sie fast kein Interesse bieten kann. Wenn wir aber dessen ungeachtet auf dem Gebiete der russischen juristischen Literatur manches Interessante finden,

so erklärt sich dies ausschliesslich dadurch, dass die russischen Universitäten besondere Lehrstühle für Völkerrecht besitzen und auch dadurch, dass die russische Gesetzgebung besondere Stufen des Magister juris gentium und des Dr. juris gentium eingerichtet hat. Bekanntlich ist in Russland der in Deutschland so häufige Dr. juris nicht vorhanden. Diesem entsprach der jetzt in Russland verschwindende Titel cand. juris. Übrigens waren die Forderungen zur Erlangung des Titels eines Rechtskandidaten in Russland geringer, als diejenigen zur Erlangung des Doktortitels in Deutschland. Wir in Russland haben blos die Stufen oder Klassen der Fachgelehrsamkeit. Zur Erlangung des Magister- und des darauf folgenden Doktortitels einer bestimmten juristischen Fachwissenschaft muss man nach der Reihe zwei Arbeiten liefern. Im allgemeinen fordert man heutzutage, dass diese Arbeiten eingehende wissenschaftliche Forschungen sein sollen. Diese Magister- und Doktor-Arbeiten eben bereicheren unsere Literatur mit Forschungen, die fast Niemand ausser den Spezialisten liest, die aber oft als Zierde jeder juristischen Literatur dienen könnten.

Sagen wir nun einige Worte über die neusten Erscheinungen auf dem Gebiete der völkerrechtlichen Literatur Russlands aus dem Jahre 1897, wobei wir einige Arbeiten von 1896 erwähnen wollen, von denen die Rede in unserem Jahrbuche noch nicht gewesen ist.

Der berühmte russische Gelehrte F. F. Martens hat die 3. Auflage seines bekannten Cursus, der bis zum Jahre 1896 datiert, herausgegeben. („F. Martens, das jetzige Völkerrecht der civilisierten Völker.“ Bd. I. 1895. 430. Bd. II. 1896. 609 und XXXIX. Petersburg. 3. Aufl.)

Der Prof. der Universität zu Warschau W. Alexandrenko hat gründliche Arbeiten über die rechtliche Stellung der russischen diplomatischen Agenten in London im 17. Jahrhundert geschrieben. (W. Alexandrenko: die russischen diplomatischen Agenten in London im 17. Jahrhundert B. I und II 1897. 549 + 699.) Zu Anfang giebt uns der Autor eine kurze Übersicht der diplomatischen Beziehungen Russlands und Englands im 17.; dann folgt eine Masse interessanter Mitteilungen über alle Fragen der völkerrechtlichen Stellung der Vertreter Russlands in England. In diesen Berichten kommentiert der Verfasser fast alle Rubriken und Hauptfragen des Gesandtschaftsrechts. Diese Arbeit ist auf Grund des Archivmaterials

geschrieben worden und ist von ernster Gelehrsamkeit, obwohl wir hier keine neuen Theorien finden.

Viel weniger Bedeutung darf man dem Buche des jungen russischen Gelehrten Owtschinnikoff, Professors an der Militär-juristischen Akademie zu Petersburg, zuschreiben. Dieses Buch ist dem Prisenrechte gewidmet. Das formelle Prisenrecht aber wird der Gegenstand einer besonderen Forschung des Autors sein. (P. Owtschinnikoff. Das Prisen-Recht. Bd. I. Petersburg 1897. 210 S.) Dieses Büchlein ist aus einigen eingehenden Forschungen über diese Frage entstanden, und nur bezüglich des russischen Prisenrechtes teilt der Verfasser interessante und neue Thatsachen mit. Der Autor vertritt die Auffassung der Militärforscher von der Berechtigung der kriegführenden Parteien, Prisen zu machen. Die meisten Widerlegungen der Gegner des Prisenrechtes berücksichtigt er einfach nicht.

Eine ähnliche unselbstständige, aber noch umfangreichere zweibändige Arbeit giebt uns Schigareff. Dieser hat die orientalische Frage zum Thema seiner Arbeit gewählt mit der Absicht, dieselbe vom juristischen Standpunkte zu betrachten. Doch ist es dem Autor kaum gelungen. (S. Schigareff. Die russische Politik in der orientalischen Frage, ihre kritische Schätzung und zukünftige Aufgaben. Moskau 1896. 2 Bde. VIII + 465 + 532.) Der Verfasser zeigt sehr wenig Bekanntschaft mit den Staatsurkunden über die orientalische Frage und meistens kompiliert er blos das, was in der, hier sehr reichen Literatur, schon längst geschrieben worden ist. Der Kern der orientalischen Frage ist für unseren Autor die Sicherstellung der materiellen Interessen Russlands im Orient (die Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meer und die nationale und religiöse Renaissance der Balkanslaven). Der Autor kritisiert die Politik der russischen Regierung in dieser Frage sehr scharf, die ja nicht immer, nach seiner Meinung, die wirklichen Aufgaben des russischen Volkes verstanden hat. Er schliesst mit der Forderung einer Föderation der unabhängigen Balkanstaaten, die alle Angelegenheiten der Balkanhalbinsel ordnen sollte. Wir erwähnen, dass eine eigentlich ähnliche Lösung dieser Frage Graf Kamarowsky in einer kleinen Broschüre, die im selben Jahre erschienen ist, vorgeschlagen hat. (Graf Kamarowsky, die orientalische Frage. Moskau 1896. 65—16°.)

Die verwickelte und peinliche Frage Russlands berührt Massarosch in dem Buche: Ist Finland ein selbständiger Staat oder eine russische Provinz? (Petersburg. 1897. 332.) Dieses Buch übrigens ist eher politischen als juristischen Inhalts. Der Verfasser ist ein Gegner der Ansprüche Finlands. Leider aber ist das Buch nicht immer im ruhigen, eines Gelehrten und der Wissenschaft würdigen Tone geschrieben. Diese Abhandlung erinnert an die umfangreiche Arbeit von K. Skalkowsky über die äussere Politik Russlands; jenes Buch ist ebenfalls 1897 erschienen. (K. Skalkowsky. Die äussere Politik Russlands und die Lage der ausländischen Mächte. Petersburg 1897. XXVII + 560.) Auch das letztere zeigt ein geringes Maass von Kenntnissen und dürfte bloss in einigen seiner Abteilungen ein gewisses juristisches Interesse haben.

Bozianowsky hat eine interessante Geschichte der Thätigkeit des russischen „roten Kreuzes" veröffentlicht, in der manche wichtige Mitteilungen über die internationale Organisation des Roten Kreuzes gemacht werden. (W. Bozianowsky. Geschichtlicher Umriss der Thätigkeit der russischen Gesellschaft des „Roten Kreuzes". Petersburg 1896. 148 S. und Karten.) Der Verfasser weist zugleich darauf hin, dass trotz der herrschenden Meinung auf den Schlachtfeldern von Sebastopol keine Engländerinnen sondern zuerst Russinnen zur Pflege der Kranken wirkten — und dass die Idee der internationalen Hülfe für verwundete und kranke Krieger sich in Mitte der russischen Frauen gebildet hat, was auch übrigens der bekannte Arzt Dünand anerkannt hat.

Ausser diesen umfangreichen Arbeiten sind im Jahre 1897 auch einige Brochüren mehr politischen als juristischen Inhalts publiziert worden. Jedenfalls muss man das Büchlein des nicht unbekannten Forschers Stieglitz über Kreta berücksichtigen. (A. Stieglitz. Die Insel Kreta, die Friedens-Blokade und das internationale Plebiscit. Petersburg 1897. 117 in 16⁰.)

Ferner ist erschienen der III. Band der sehr nützlichen Forschung „Eine Übersicht der äussern Beziehungen Russlands bis zu 1800", welche schon im Anfange dieses Jahrhunderts von einem sehr gelehrten Beamten des Moskauer Archivs des Ministeriums der äussern Angelegenheiten verfasst ist. Man hat auf die günstige Zeit zum Erscheinen des Werkes bis jetzt gewartet. Die Ausgabe ist für

diejenigen, die sich für die äusseren Beziehungen Russlands interessieren, unschätzbar. Wir werden dann darüber einige Worte zu sagen haben, wenn der IV. und letzte Band dieser kolossalen Arbeit publiziert sein wird. Endlich hat der Verfasser dieser Zeilen eine Untersuchung über die allgemeinen administrativen Unionen der Mächte veröffentlicht. (P. Kasansky, Die allgemeinen administrativen Unionen der Mächte. Odessa 1897. III Bd. XXVII, 526, 471 und 563 in 8°.) Der I. Band enthält die allgemeine theoretische Lehre über die Unionen; der II. und III. sind Beschreibungen der einzelnen Verbindungen dieser Art. Der Autor ist der Meinung, dass diese Unionen organisierte Zusammenfassungen der Mächte sind, um zur Verfolgung ihrer gemeinschaftlichen, administrativen Aufgaben zu wirken. Von dieser Art Unionen zählt der Autor 9 auf: Die geodätische, telegraphische, metrische, postale, literarisch-artistische, antisklavische, Zoll-, Eisenbahn-Union und die Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Zwei befinden sich noch im Prozesse der offiziellen Bildung: nämlich die bibliographische und diejenige der internationalen Verträge. Der Autor hat auch Broschüren über einzelne Unionen dieser Art veröffentlicht.

Zum Schluss wollen wir noch einige Worte über die bedeutendsten journalistischen Studien dieser Art sagen. Zunächst begann Anfangs dieses Jahres ein spezielles Organ zu erscheinen, das den Namen „Journal des Staats- und Völkerrechts" trägt, und schon zum Ausgange des Jahres leider zu existieren aufgehört hat. Es wurde von Simson herausgegeben — das Völkerrecht war am meisten vertreten. Es enthält eine ganze Reihe von interessanten Artikeln, die sowohl von Russen (Alexandrenko, Ivanowsky etc.), wie von Ausländern (Ullmann, Trippel, Fiore, Heilborn, Corsi, Funk-Brentano) geschrieben worden sind. Es ist zu bedauern, dass diese Zeitschrift aufgehört hat, obwohl man zugestehen muss, dass sie von einer unerfahrenen Hand geleitet wurde. Ferner sind in diesem und vorigen Jahre eine ganze Reihe von mehr oder weniger ausführlichen Artikeln über die Ausländer in Russland und andere Fragen des internationalen Privat-Rechtes erschienen. Augenscheinlich stehen diese Fragen im Vordergrunde des russischen Lebens. Am meisten hat solche Abhandlungen das Journal des Justizministeriums veröffentlicht; folgende Mitarbeiter haben daran teilgenommen: Gordon, Hessen, Engelhardt, Borowikowsky u. s. w.

Etwas hat auch das vornehmste juristische Journal Russlands: das Journal der Petersburger juristischen Gesellschaft geleistet. (Die Artikel von Schalland und W. Hessen.) In dieser Zeitschrift finden wir 1896 ausser den erwähnten Aufsätzen zwei interessante Arbeiten von H. Nikolsky über die Versammlung des Instituts des internationalen Rechtes zu Cambridge und des Prof. Alexandrenko von der geheimen Aufsicht über die Diplomaten. Endlich ist im Jahre 1897 und auch zum Teil 1896 in der russischen periodischen Literatur eine heisse Polemik über die Frage, ob Russland der literarisch-artistischen Konvention sich einreihen soll oder nicht, entbrannt. Die Mehrzahl der massgebenden Zeitschriften hat dieses Thema behandelt. Die Freunde des Völkerrechts müssen leider konstatieren, dass die herrschende Meinung in Russland, insofern sie ihren Ausdruck in den Zeitschriften findet, eine Gegnerin der Konvention gewesen war.

Wir versprachen, auch über die Verträge Russlands etwas zu sagen. In dieser Hinsicht aber ist das verflossene Jahr noch ärmer wie in literarischer. Das wertvollste Erzeugnis auf diesem Gebiete dürfte wohl die russisch-bulgarische Handelskonvention sein, die „eine vollständige und vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen beiden Staaten“ schafft.

Ferner ist noch die Übereinkunft mit Spanien über die gegenseitige Anerkennung der Mess-Zeugnisse der Schiffe zu erwähnen, dann die Konvention mit Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Schweden über die Telegraphie-Verbindungen; mit Schweden über die Ordnung des Lachsforellenfanges im Flusse Torneo; ferner das Zugeständnis der Schifffahrt zwischen russischen Häfen, die an verschiedenen Meeren liegen, als Privilegium der russischen Flagge, und die Anschliessung Deutschlands, Frankreichs und Italiens an die Mächte, deren Unterthanen, wenn sie in der Rolle des Klägers vor den russischen Gerichtshöfen auftreten, von der Kaution für Kosten und Schäden befreit sein sollen. Diese Erscheinungen alle, die mehr oder weniger von praktischer Bedeutung sind, bilden an und für sich fast kein theoretisches Interesse.

IV.
Civilrecht und Civilprozess.

Referent: **J. Pergament**, Rechtsanwalt, Odessa.

---

a) Gesetzgebung.

Das Jahr 1897 hat fast kein einziges erwähnenswertes Gesetz auf dem Gebiete des materiellen Privatrechts oder auf dem des Prozesses aufzuweisen. Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass Russland einer neuen bürgerlichen Gesetzgebung entgegensieht. Die zur Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozessordnung einberufene Kommission hat ihre Arbeiten noch nicht zu Ende geführt. Ein Entwurf nach dem anderen wird veröffentlicht; sie alle scheinen aber kaum ganz befriedigen zu können. Aus der Zahl dieser Entwürfe will ich nur zwei hervorheben, von denen der eine die Rechtsanwaltschaft,[1]) der andere das vorbereitende Verfahren[2]) zum Gegenstand hat.

b) Literatur.

Dagegen ist, was unsere privatrechtliche Literatur anbetrifft, das Jahr 1897 verhältnismässig fruchtbar ausgefallen. Zunächst sind bezüglich der Geschichte des russischen Privatrechts zwei Hauptströmungen zu verzeichnen: Die eine wendet sich namentlich dem littauisch-russischen, die andere dem griechisch-byzantinischen Rechte zu.

Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiten des Prof. Leontowitsch, welcher sich des wohlverdienten Rufes eines unserer besten Kenner der russischen und speziell littauisch-russischen Rechtsgeschichte erfreut.

---

[1]) Die Beurteilung der Frage über die Veränderungen in der Organisation der Advokatur. Aus den Protokollen der Allerhöchst eingesetzten Kommission behufs Revision der Gesetzgebung im Gerichtswesen. St. Petersburg, Anhang zum VII. Bande des Journal des Justizministeriums.

[2]) Vorentwurf eines Gesetzes über vorbereitendes Verfahren und die damit hervorgerufenen Abänderungen in den anderen Teilen der Civilprozessordnung, im Auftrage der IV. Sektion der Allerhöchst eingesetzten Kommission behufs Revision der Gesetzgebung im Gerichtswesen von Prof. A. Holmsten verfasst. St. Petersburg, Anhang zum I. Bande des Journal des Justizministeriums.

Es sei hier an erster Stelle Leontowitsch's Arbeit über herrenlose Güter[1]) erwähnt. Innige Vertrautheit mit den Quellen und Schärfe des juristischen Urteils zeichnen auch diese Arbeit des Verfassers günstig aus. Sie ist als Anhang zu einem grösseren Werke Leontowitsch's zu denken, welches eine ganze Reihe von Fragen aus dem littauisch-russischen Recht behandelt.[2])

Die Fragen, welche von Prof. Leontowitsch in dem soeben genannten Aufsatz erörtert sind, dürfen ein nicht blos historisches, sondern ebensowohl ein durchaus praktisches Interesse beanspruchen, denn es steht bei uns zu Lande noch mancher Prozess (genauer: Erbschaftsprozess) bevor, der gerade auf Grund des littauischen Statuts und Rechts entschieden werden soll.

Mit derselben, (wenn auch nicht ausschliesslich derselben) Frage beschäftigt sich noch eine zweite Monographie, die des Rechtsanwalts Olschanowsky.[3]) Drittens mag noch erwähnt werden eine kleinere Monographie Dovnar-Zapolsky's über das in mancher Hinsicht interessante Gewohnheitsrecht der Bauern des Minsk'schen Gouvernements.[4])

Unter den Arbeiten auf dem Gebiete des griechisch-byzantinischen Rechts muss die Monographie Prof. Sokolsky's „das griechisch-römische Recht in dem Gesetzbuche des Grusischen Czaren Wachtang VI." hervorgehoben werden.[5])

Verfasser unterzieht die Quellen der griechisch-römischen Gesetze des Wachtang-Codex einer sorgfältigen Prüfung und giebt eine ausführliche Parallelzusammenstellung dieser Gesetze mit der Syntome Blastaris und den Verordnungen der russischen Landes-

---

[1]) F. Leontowitsch, Zur Frage über herrenlose Güter nach dem littauisch-russischen Rechte. Journal des Justizministeriums. 1897. Bde. VI, VII, VIII.

[2]) F. Leontowitsch, Streitfragen aus der Geschichte des littauisch-russischen Rechts. St. Petersburg 1893.

[3]) B. Olschanowsky, Über die Verbindlichkeit der Konstitution der vereinigten Reichstage der früheren polnischen Republik für das littauische Grossherzogtum nebst Anhang behandelnd die herrenlosen Güter (okadukach) nach den polnisch-littauischen Gesetzen. St. Petersburg 1897.

[4]) M. Dovnar-Zapolsky, Aus dem Gewohnheitsrechte der Bauern des Gouvernement Minsk. Familienrecht. Moskau 1897.

[5]) Das griechisch-römische Recht im Gesetzbuche des Czaren Wachtang VI., Journal des Ministeriums der Volksaufklärung 1897, Bd. 9.

versammlung (Ssobor) vom Jahre 1667, wodurch die Fragen nach der Entstehung und Bedeutung der Wachtanggesetzgebung ins richtige Licht gerückt werden. Es erhellt nämlich, dass diese Gesetzgebung, welche selbst jetzt auf das (im Kaukasus) geltende Privatrecht nicht ohne Einfluss ist, im XVI. und XVII. Jahrhundert in Russland stark verbreitet gewesen und eine beinahe ebenso grosse Autorität ausgeübt hat, wie die Gesetze der russischen Grossfürsten und Czaren.

Ein interessantes historisches Bild gewährt noch die Monographie Roschkow's über das Rechtsleben nach der Russkaja Prawda.[1]) Der zweite Teil der Arbeit gehört dem Civilrechte, der dritte dem Prozesse an.

Wenn ich zuletzt noch eines kleinen Aufsatzes Winawer's „Zur Frage über die Quellen des X. Bandes des Swod"[2]) Erwähnung thue, so glaube ich damit alle wichtigeren Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte des russischen Privatrechts im Jahre 1897 aufgezählt zu haben. Winawer's Aufsatz stützt sich auf eine Handschrift Speransky's, die der Verfasser in der kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg aufgefunden und die manches Licht auf die Geschichte des russischen Civilgesetzbuches wirft.

Auf dem Gebiete der Literatur des Privatrechts i. e. S. sehen wir eine ganze Anzahl interessanter Werke.

So ist zunächst auf die neue 7. Auflage des Lehrbuchs des verstorbenen Prof. Meyer aufmerksam zu machen.[3]) Meyer war seiner Zeit Professor des Civilrechts an der Universität Kazan. Trotzdem er schon vor mehr als 40 Jahren aus dem Leben geschieden ist, hat sein Werk an Bedeutung kaum eingebüsst. Heutzutage dürfen wir freilich noch auf andere Lehrbücher des russischen Privatrechts hinweisen, von denen einige als gelungen erscheinen,

---

[1]) J. Roschkow, Aus dem Rechtsleben nach der Russkaja Prawda. Journal des Ministeriums der Volksaufklärung 1897, Bde. 11, 12. — Die Russkaja Prawda ist bekanntlich ein Gesetzbuch aus der Zeit des Fürsten Jaroslaw des Weisen (XI. Jahrhundert).

[2]) M. Winawer, Zur Frage über die Quellen des X. Bandes des Swod. Journal des Justizministeriums 1897 Bd. VI. — Der erste Teil dieses X. Bandes enthält die Civilgesetze.

[3]) Das russische Civilrecht. Vorlesungen von D. Meyer, herausgegeben unter der Redaktion von A. Witzin. 7 Auflage mit Ergänzungen von Prof. A. Holmsten. St. Petersburg 1897.

— dessen ungeachtet wird noch immer, nach wie vor, nach den „Vorträgen“ Prof. Meyer's besonders gern gefragt. Dies liegt wohl daran, dass es keinem anderen bis jetzt in demselben Masse geglückt ist, die russischen Civilrechtsnormen einer- und die Theorie des Civilrechts andererseits in Zusammenhang zu bringen, erstere aus letzterer organisch zu entwickeln und das Ganze mit einer Klarheit, einer Schärfe und einer Tiefe darzustellen, die ihresgleichen sucht. Um die letzten Ausgaben hat sich Prof. A. Holmsten sehr verdient gemacht, indem er in denselben alle Gesetzesnovellen, literarische Novitäten und die neueste Judikatur unseres Kassationsdepartement's thunlichst zu berücksichtigen bestrebt ist.

Was ferner die Monographien auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete anbetrifft, so ist zunächst L. v. Petražycki's Buch über das Verhältnis des bonae fidei possessor zu den Einkünften zu erwähnen.[1]) Es ist dies die russische Bearbeitung und Erweiterung des zweiten Teiles des dem deutschen juristischen Leser rühmlich bekannten Werkes des Verfassers, welches unter dem Titel „Die Fruchtverteilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten“ Berlin 1892 erschienen ist. Auch in Russland hat die Monographie einen grossen und verdienten Erfolg gehabt und wird gewiss nicht ihren Einfluss auf die Verbreitung der Civilpolitik verfehlen, dieser neuen von Petražycki begründeten wissenschaftlichen Disziplin.

Allgemeine civilrechtliche Fragen finden wir in einzelnen Beiträgen erörtert. Hierher gehört u. A. die Arbeit Budkiewitsch's — „Ein neues System des Civilrechts“.[2]) Verfasser ist bemüht, einerseits die Mängel der geltenden civilrechtlichen Gesetzbücher hervorzuheben, andererseits ein neues System der Sachenrechte zu geben; letzteres deswegen, weil nach des Verfassers Ansicht die verschiedenen geltenden Gesetze dem Eigentümer den ruhigen Besitz nicht genügend sichern könnten. Budkiewitsch's System hat aber — und mit Recht — nichts weniger als Anklang gefunden.

---

[1]) L. v. Petražycki, Die Bona fides im Civilrecht. Das Recht des gutgläubigen Besitzers in Bezug auf die Einkünfte vom Standpunkte des positiven Rechts und der Civilpolitik. Mit einem Doppelanhang: 1. die Losungsworte in der modernen Jurisprudenz; 2. die Aufgaben der Jurisprudenz in Russland. St. Petersburg 1897.

[2]) Budkiewitsch, Ein neues System des Civilrechts. Warschau 1897.

Sodann möchte ich auf D. Grimm's Aufsatz über das Rechtsverhältnis und das subjektive Recht [1]) aufmerksam machen. Der Verfasser giebt eine eingehende und höchst interessante Kritik der Hauptströmungen und Hauptfragen in der Lehre vom subjektiven Recht.

Ein zweiter Aufsatz von Annenkow behandelt die Frage über die Entstehung der Obligationen. [2]) Nach russischem Recht sei der Wille des Richters, bezw. das Gerichtsurteil kein Grund für die Entstehung von Obligationen.

Mit der Frage über simulierte Rechtsgeschäfte beschäftigt sich Rivlin, dessen Arbeit [3]) eine fleissige Zusammenstellung der verschiedenen hierher gehörigen Gesetzesnormen sowie der Judikatur des russischen Kassationshofes enthält.

Bemerkenswert ist des Weiteren ein Beitrag des Senators v. Thur über das System der Ausarbeitung eines bürgerlichen und Handelsgesetzbuches [4]) für das Russische Reich. Es werden hier einerseits geschichtliche Daten geliefert, andererseits wird aber auch der Weg gewiesen, den die Kommission zur Verfassung der genannten Gesetzbücher einzuschlagen hat. Die Schrift hat begreiflicher Weise eine grosse praktische Bedeutung für unsere künftigen legislativen Arbeiten.

Die privatrechtliche Literatur in Russland aus dem Jahre 1897 hat auch mehrere Beiträge speziellen Charakters aufzuweisen.

Es gehören hierher die gründlichen und gutgeschriebenen Arbeiten A. Baschmakow's über das Pflichtteilrecht und die Erbgüter nach russischem Rechte. [5])

---

[1]) D. Grimm, Das Rechtsverhältnis und das subjektive Recht. Journal des Justizministeriums. 1897. Bde. IV und V.

[2]) Annenkow, Die Entstehung der Obligationen. Journal des Justizministeriums. 1897. Bd. IV.

[3]) H. Rivlin, Über die simulierten Rechtsgeschäfte. Journal der St. Petersburger juristischen Gesellschaft. 1897. Bd. VI.

[4]) N. v. Thur, Über den Plan der Ausarbeitung eines bürgerlichen und Handelsgesetzbuches. Journal des Justizministeriums. 1897. Bd. III.

[5]) A. Baschmakow, Versuch einer kritischen Übersicht des Instituts des Pflichtteilrechts. Journal der St. Petersburger juristischen Gesellschaft. 1897. Bd. VII.

A. Baschmakow, Das Institut der Erbgüter vor dem Gericht der russischen Jurisprudenz. Journal des Justizministeriums. 1897. Bde. VII. VIII.

Verfasser versucht die Grundlagen der Lehre über die portio legitima in einen logischen und organischen Zusammenhang mit der Beerbung ab intestato zu bringen. Eine Gesetzgebung, behauptet er, die eine Intestat-Succession zulässt, ohne Rechtsnormen über den Pflichtteil zu enthalten, leidet an einem inneren Widerspruch. Diese seine Ansicht sucht Baschmakow durch zahlreiche logische und historische Argumente zu erhärten. In Betreff der juristischen Natur der portio legitima ist Verfasser Anhänger des französischen und sächsischen Rechts, wonach der Pflichterbe nicht Gläubiger der Erbschaft, sondern selbst Erbe ist — und das sowohl der Konsequenz als moralischer und praktischer Gründe wegen.

Die zweite Arbeit Baschmakow's behandelt die augenblicklich in Russland — ich möchte sagen — beinahe brennende Frage von den Erbgütern. Verfasser ist kein prinzipieller Gegner dieses Instituts; er möchte die Gesetzgebung über die Erbgüter keineswegs ganz abschaffen, sondern blos reformieren: die Kategorie der Erbgüter soll eingeschränkt werden, die donatio derselben soll nie, ihre sonstige Veräusserung nur mit Einverständnis der Geschwister und Kinder des Verkäufers gültig sein.

Ein Aufsatz des Prof. Zagorowsky gehört dem Gebiete des Familienrechts an.[1]) Er enthält eine gedrängte Auslegung der Artikel des preussischen, sächsischen, österreichischen, französischen, italienischen und russischen Rechts über das eheliche Personen- und Güterrecht ohne kritische Parallelübersicht. Der Schluss, den Verfasser aus seiner Übersicht ziehen will, ist der, dass das im russischen Rechte herrschende System der Gütertrennung nicht berechtigt erscheine.

Auf das eheliche Personenrecht bezieht sich ferner eine kleinere Arbeit A. Borowikowsky's, des Oberstaatsanwaltes an unserem civilen Kassationshofe.[2]) Verfasser behauptet, es sei zuzugeben, dass eine Frau russische Unterthanin bleiben dürfe, trotzdem ihr Mann aus dem russischen Unterthanenverband ausgetreten sei. Diese Möglichkeit wird nachgewiesen an einem Fall aus der

---

[1]) A. Zagorowsky. Das Güter- und Personenrecht der Ehegatten. Russkaja Mysl (Russischer Gedanke). 1897. Bde. I und IV.

[2]) A. Borowikowsky. Ein Fall der Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Journal des Justizministeriums. 1897. Bd. V.

Gerichtspraxis, der zu dem Aufsatze Anlass gegeben hat. Borowikowsky's Meinung hat jedoch eine Widerlegung seitens Prof. Engelmann in Dorpat (Jurjew) erfahren.[1])

Zwei sehr interessante Arbeiten betreffen das wichtige Recht auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Die eine gehört dem soeben erwähnten A. Borowikowsky[2]), die andere — Prof. Udinzew[3]), welcher sich mit sogenanntem Possessionsrecht viel beschäftigt und im vorigen Jahre (1896) eine grössere Monographie darüber verfasst hat.[4]) Udinzew behandelt die Frage vom Standpunkte des Bergrechts und gelangt zu dem Resultat, dass auf die unter der Oberfläche liegenden Güter kein Eigentumsrecht begründet werden darf. In dieser Beziehung ist Verfasser mit Napoleon einverstanden, dessen berühmte Phrase bekanntlich lautet: avant la concession les mines ne sont pas des propriétés, mais des biens. Borowikowsky dagegen behandelt die Frage von rein civilistischen Gesichtspunkten aus, und zwar de lege lata. Er stellt mit gutem Rechte fest, dass nach der russischen Gesetzgebung dem Eigentümer eines Grundstücks alle sich unter der Oberfläche befindenden Güter gehören.

Zwei kleine Arbeiten Katkow's bewegen sich gleichfalls auf dem Gebiete des Civilrechts und dürfen in dieser Übersicht nicht übergangen werden. Die eine[5]) hat zum Gegenstand das Recht zur Führung eines Namens, die zweite[6]) das Eigentumsrecht und das Geheimnis betreff. die Privat-Korrespondenz.

Verfasser bemerkt nicht ohne Grund, dass auch die scheinbar vollkommensten Gesetzgebungen die wichtige Frage nach dem Recht auf den Namen unbeantwortet lassen. Selbst das deutsche B. G. B. ist von diesem Vorwurf nicht frei zu sprechen. Verfasser

---

[1]) J. Engelmann. Ist eine Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten nach russischem Rechte zulässig? Ibid. Bd. IV.

[2]) A. Borowikowsky. Das Recht auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Ibid. Bd. VIII.

[3]) W. Udinzen. Das Recht auf die unter der Oberfläche liegenden Güter. Journal der St. Petersburger juristischen Gesellschaft. 1897. Bd. IV.

[4]) Cf. Jahrbuch 1897, S. 726, Bericht von G. Feldstein.

[5]) W. Katkow, das Recht auf den Namen. Journal der St. Petersburger juristischen Gesellschaft. 1897. Bd. VII.

[6]) W. Katkow, das Eigentumsrecht und das Geheimnis in der Privat-Korrespondenz. Ibid. Bd. V.

stellt nun die Frage, ob das Recht auf den Namen ein Eigentums-, ein Niessbrauchsrecht, oder ein eigenes Recht sui generis sei, und beantwortet dieselbe in letzterem Sinne. Im übrigen schliesst er sich der Auffassung des französischen Juristen Bouvy an, indem auch Katkow das Namensrecht als ein unveränderliches, unveräusserliches, unverjährbares und extra commercium stehendes Recht darstellt.

In der zweiten erwähnten Arbeit giebt Katkow eine klare und ausführliche Erörterung der verschiedenen Theorien betreff. das Recht der Privat-Korrespondenz und versucht es seinerseits, eine mehr oder minder vollständige Lehre des genannten Rechts zu entwickeln. Der Versuch darf wohl im Allgemeinen als gelungen bezeichnet werden.

Eine Beleuchtung des Hypothekenrechtes bezwecken zwei Arbeiten R. Minzlow's[1]) und A. Lykoschin's.[2]) Ersterer liefert eine interessante rechtsvergleichende Studie, letzterer vertieft sich in das Wesen und die Bedeutung der uns bevorstehenden Einführung einer Hypothekenordnung.

Das partikuläre russische Privatrecht behandeln ebenfalls zwei Arbeiten, von denen die eine J. Karnitzky[3]), die andere L. Kasso[4]) gehört. Karnitzky's Schrift ist eine gründliche Untersuchung über die in Polen existirende Hypothekenordnung, Kasso's Arbeit — ein hübsch geschriebenes Lebensbild F. G. v. Bunge's, des hochverdienten Förderers und Lehrers des Rechts unserer Ostseeprovinzen.

Dieser Bericht würde gewiss unvollständig erscheinen, wollte ich nicht auf eine Arbeit des Prof. Scherschenjewitsch[5]) aufmerksam machen, welche die Geschichte der Kodifikation des Civilrechts zum Gegenstand hat. Verfasser beabsichtigt eine grosse Arbeit,

---

[1]) R. Minzlow, Über die Individualisierung der Immobilien vor der Eintragung in das Grundbuch. Journal des Justizministeriums 1897. Bd. VIII.

[2]) A. Lykoschin, die Grundbuchreform und die Ausmessung. Ibid. Bd. IV.

[3]) J. Karnitzky, Über den Erwerb des Eigentumsrecht nach dem polnischen Hypothekenrecht. Journal des Justizministeriums 1897. Bd. I.

[4]) Prof. L. Kasso, F. G. v. Bunge und das Civilrecht der Ostseeprovinzen. Ibid. Bd. VIII.

[5]) Prof. G. Scherschenjewitsch, Skizzen aus der Geschichte der Kodifikation des Civilrechts. Erste Lieferung. Frankreich. Kazan 1897.

von der wir die erste Lieferung vor uns haben, in welcher die Geschichte der Kodification des Civilrechts in Frankreich behandelt wird. Es verrät diese Broschüre das seltene Talent des Verfassers ebenso gut, wie seine übrigen zahlreichen Schriften. Verfasser begnügt sich nicht mit der Darstellung der Facta aus der Geschichte der Kodifikation in Frankreich. Er bietet uns viel mehr, indem er die Theorie des Nationalen im Recht auf das richtige Mass zurückführt, deren Übertreibungen und Fehler aufdeckt und den Einfluss des Auslands auf die Entwickelung des inländischen Rechts voll würdigt.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts ist keine grössere Erscheinung aus dem Jahre 1897 zu nennen. Auf kleinere Monographien dagegen stösst man auch hier.

Mit der Lehre von der Handelsgesellschaft beschäftigen sich zwei Arbeiten: von Sadowsky[1]) und Rivlin.[2]) Die erste geht auch die Kontroverse ein, ob die Gesellschaft eine juristische Person sei oder nicht. Verfasser möchte — jeden metaphysischen Streit bei Seite lassend — der Frage mittels einer rechtsvergleichenden Studie näher treten. Dabei wird aber auch die wirtschaftliche Seite nicht unbeachtet gelassen: Diese gerade sei es, um derentwillen der Gesellschaft die juristische Persönlichkeit nicht abgesprochen werden dürfe. Der zweite Aufsatz befasst sich mit der rechtlichen Natur der Gesellschaftsverträge nach russischem Recht. Verfasser gelangt zum Resultate, dass diese Verträge vermögensrechtlicher Natur seien.

Endlich ist Kaminka's[3]) Arbeit zu erwähnen. Sie enthält eine ausführliche Kritik des russischen Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften.

---

[1]) Sadowski, Die Gesellschaft als eine juristische Person. Journal des Justizministeriums. 1897. Bde. IX, X.

[2]) Rivlin, Über den Gesellschaftsvertrag im Allgemeinen und über den Charakter des Vertrags zur Gründung einer offenen Gesellschaft im Besonderen. Journal der St. Petersburger juristischen Gesellschaft. Bd. II.

[3]) A. Kaminka, Der Entwurf eines Gesetzes betreff. die Aktiengesellschaften. Journal des Justizministeriums. Bd. I. Über dasselbe Thema handelt ein Buch L. v. Petrazycki's. Da es jedoch 1898 erschienen, muss ich die Besprechung desselben vorläufig vertagen.

Etwas glücklicher als die handelsrechtliche, ist die Civilprozessliteratur im verflossenen Jahre ausgefallen.

Was Lehr- und Hülfsbücher betrifft, so ist fast kein einziges Werk zu verzeichnen: es sei denn das Büchlein des in Russland bekannten Prozessualisten G. Werblowsky, Appellationsgerichtsrates in Moskau, welches Verfasser seinem früher erschienenen, höchst bemerkenswerten Werke „Die verschiedenen Bewegungsstadien des russischen Civilprozesses, erläutert an einem Beispiel" als Nachtrag folgen lässt, um darin die neuesten Civilprozessnovellen zu erörtern.[1])

Von monographischen Bearbeitungen will ich in erster Reihe eine nennen, die sich mit der Gerichtsordnung befasst. Es ist dies die objektive und tüchtige Schrift Babuschkin's.[2]) Sie betrachtet die bevorstehende Reform im Gerichtswesen vom Standpunkte eines alten und — man darf wohl hinzufügen — erfahrenen Praktikers.

Eine zweite Arbeit stammt von Krajewsky.[3]) Diese behandelt die Eigentümlichkeiten der Verhandlungsmaxime im Civilprozesse. Verfasser ist ein entschiedener Gegner dieser Maxime und weist auf ihre Mängel hin, geht aber in seinen Behauptungen viel zu weit, soweit, dass er ihr beinahe die ganze Schuld an Frankreichs moralischem Untergang in die Schuhe schiebt.

Einer speziellen Frage (trotz des allgemein lautenden Titels: „Über das Auffinden der materiellen Wahrheit im Civilprozesse") ist eine kleine — und wenig bedeutende — Arbeit Tutkiewitsch's[4]) gewidmet.

Wichtiger ist das Buch des Rechtsanwalts Mamin über das Klagfundament und über die Verbindung von Klagen[5]), welches von einer gründlichen Kenntnis der Fachliteratur und der ebenso gründlichen kritischen Methode des Verfassers zeugt. Mamin er-

[1]) G. Werblowski, Nachtrag zu „Die Bewegung des russischen Civilprozesses." Moskau 1897.

[2]) S. Babuschkin, Die bevorstehende Gerichtsreform. Kazan 1897.

[3]) A. Krajewsky, Praktische Bemerkungen über die Eigentümlichkeiten der Verhandlungsmaxime im Civilprozesse. St. Petersburg.

[4]) Tutkiewitch, Über das Auffinden der materiellen Wahrheit im Civilprozesse. Journal des Justizministerium's Bd. II.

[5]) W. Mamin, Über die Begründung der Klage und die Verbindung von Klagen. Eine rechtsvergleichende Forschung. Jekaterinenburg 1897.

klärt sich für einen Gegner der Wetzell'schen Theorie, sowie der Lehre über die causa proxima et remota, für einen Anhänger dagegen der Theorie Laurent's.

Leider ist Mamin's Buch wenig beachtet und noch weniger gewürdigt worden. Zu Unrecht. Der Grund indessen liegt wohl darin, dass dasselbe in einer der entferntesten Städte des europäischen Russland, fast an Sibirien's Grenze das Licht der Welt erblickt hat.

Auf einem verwandten Gebiete bewegt sich der kleine Aufsatz des Rechtsanwalts Poletajew[1]), in dem der Verfasser an der Hand einer Reihe von Rechtsfällen eine Grenze zwischen der Widerklage und der Einrede ziehen will.

Ein Aufsatz W. Issatschenko's (des rühmlich bekannten Kommentators des russischen Civilprozesses) erörtert die juristische Bedeutung der Form eines nicht notariellen (zu Hause errichteten) Vermächtnisses.[2])

Sehr gründlich sind zwei Arbeiten Zmirlow's[3]) (Substitut des Oberstaatsanwalts beim Kassationshof in St. Petersburg). Beide liefern schätzenswerte Beiträge angesichts der in Russland bevorstehenden Reform der Civilprozessordnung.

Der Friedensgerichtsjustiz sind endlich ebenfalls zwei Arbeiten gewidmet: Tulub's[4]) und Leontjew's[5]), von denen die erste auf wissenschaftlichen Wert kaum Anspruch erheben darf. Verfasser schöpft aus seinen eigenen Erfahrungen als Friedensrichter, kommt aber zu Sätzen ziemlich subjektiven und zufälligen Charakters. Dagegen ist der zweite Aufsatz eine gute Schilderung der Friedensjustizorganisation in Frankreich auf Grund eingehender persönlicher Beobachtungen des Verfassers.

---

[1]) N. Poletajew, Die Grenzen der Widerklage. Journal der St. Petersburger juristischen Gesellschaft 1897 Bd. III.

[2]) W. Issatschenko, Die Bedeutung der Form eines nicht notariellen Vermächtnisses. Journal des Justizministeriums 1897 Bd. VI.

[3]) K. Zmirlow, Zur Frage über die Revision der allgemeinen Prinzipien der Civilprozessordnung. Journal des Justizministeriums 1897 Bd. II.

Id., Über die Revision des Verfahrens vor der mündlichen Verhandlung. Ibid. Bde. V, IX.

[4]) J. Tulub. Aus den Vermerken und Beobachtungen eines Friedensrichters. Journal des Justizministeriums. 1897. Bd. III, IV.

[5]) Leontjew. Die Friedensgerichtsjustiz in Frankreich. Ibid. Bd. VI.

Wir müssen nun zum Schluss noch dreier Kategorien von Werken Erwähnung thun, die der privatrechtlichen Literatur in Russland aus dem Jahre 1897 mitangehören.

Es sind dies in erster Reihe Besprechungen und Übersetzungen ausländischer Gesetzbücher und einzelner Gesetze.

Die neuen österreichischen Civilprozessgesetze sind von Senator N. v. Thur übersetzt und mit den russischen verglichen worden.[1]) Der Übersetzer hat jedem Artikel der österreichischen Gesetze Parallelstellen aus den entsprechenden russischen Gesetzen beigefügt, was selbstverständlich der Übersetzung einen praktisch erhöhten Wert verleiht.

Der Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich ist vom Referenten besprochen worden mit kritischen Bemerkungen und Zusammenstellungen der Normen des russischen Handelsrechts.[2])

Das neue H. G. B. für das deutsche Reich ist der Gegenstand zweier Monographien[3]) gewesen, von denen diejenige M. Brun's besondere Aufmerksamkeit verdient.

Eine zweite Kategorie sind praktische Sammlungen von Entscheidungen des Senats und Gesetzesausgaben mit Kommentaren.

Das grosse Ereignis im Rechtsleben Russlands — die nun realisierte Reform des Gerichtswesens Sibiriens, wo die Prozessgesetze Kaisers Alexander des Zweiten Eingang gefunden haben, musste erklärlicher Weise eine ganze Reihe spezieller praktischer Kompendien ins Leben rufen. Es gehören hierzu die Ausgaben

---

[1]) Journal des Justizministeriums Bde. II, IV, Anhang. Dieselben Gesetze sind in der russischen Kritik als Gesetzentwürfe besprochen. S. a. J. (O.) Pergament. Die neuen österreichischen Entwürfe einer Civilprozessordnung (Journ. der St. Petersb. jur. Ges. 1896. Bd. II. [cf. dieses Jahrbuch, Bd. III]); b. (Anonym) Journ. des Justizminist. 1895. Bd. VIII.

[2]) J. (O.) Pergament. Ein neuer Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich. Journ. des Justizminist. 1897. Bd. VI. Dasselbe Handelsgesetzbuch ist auch neuerdings von A. Kaminka in sehr eingehender Weise besprochen worden. Ibid. 1898. Bd. I.

[3]) A. Wolkow. Das neue bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Journ. der St. Petersb. Gesellsch. 1897. Bde. I, VIII.

M. Brun. Das B. G. B. für das Deutsche Reich im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen und sozialen Strömungen des modernen Deutschland. Russkaja Mysl. 1897. Bde. II, III.

Domerstschikow's, Grigorowitsch's, Gromatschewky's Sablonowitsch's und Gromow's.[1])

Zu derselben Kategorie gehören auch zwei vortreffliche Werke: Wilson's[2]) und Grebner's[3]) über die Judikatur des IV. Departement's des dirigierenden Senats,[4]) die in systematischer Weise eine Übersicht aller handelsrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes enthalten.

Zur dritten Kategorie gehören endlich die Übersetzungen hervorragender ausländischer literarischer Erscheinungen in der Jurisprudenz. Das einzig wichtige auf diesem Gebiete ist eine Übersetzung eines Teiles von Regelsberger's Pandekten Bd. I, unter der Redaktion des Prof. Gambarow in Moskau.[5]) Die Übersetzung umfasst die allgemeinen Lehren vom Recht, ist als durchaus gelungen anzusehen und erfreut sich demzufolge eines wohlverdienten Erfolges.

V.
Volkswirtschaft.

Referent: **Nicolai von Kochonowsky**, an der Universität Petersburg.
Übersetzung von **Boris Alfanowitsch-Drewliansky**, Berlin.
Durchgesehen von Dr. **Gregor Jollos**, Berlin.

---

a) Gesetzgebung.

Auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen und finanziellen Politik des russischen Reiches im Jahre 1897 ist unbestreitbar die

---

[1]) Provisorische Regeln über die Anwendung der Gerichtsstatuten in den Gouvernements und Provinzen Sibiriens mit Gesetzesmotiven und Erläuterungen. St. Petersburg 1897, Moskau 1897, Tomsk 1897.

[2]) W. Wilson, Die Gerichtspraxis in Fragen der Handelszahlungsunfähigkeit und der Massregeln zum Schutze der Handelsunternehmungen im Falle des Todes des Inhabers. Entscheidungen und Urteile des St. Petersburger Handelsgerichts und des dirigierenden Senats. St. Petersburg. 1897.

[3]) A. Grebner, Die Judikatur des IV. Departements des Senats in Handelssachen 1889—1897. St. Petersburg. 1897.

[4]) Das IV. Departement des dirigierenden Senats fungiert als zweite Instanz in Handelssachen. —

[5]) F. Regelsberger, Die allgemeinen Lehren vom Recht. Übersetzt von J. Basanow unter der Redaktion von Prof. J. Gambarow. Moskau 1897.

grösste Erscheinung: die Vollendung der Währungsreform auf Grundlagen, die das Leben selbst hervorgerufen hat. Längst hatte die russische Silbermünze die Bedeutung der Kourantmünze verloren und fungirte fast gar nicht als Tauschmünze. Das russische Geldsystem bestand aus Goldeinheit, Staatsnoten, Koupons und minderwertiger silberner Scheidemünze. Die Staatsnoten haben mit der Beendigung neuer Emissionen aufgehört, auch als finanzielle Hülfsquellen zu gelten; dadurch haben sie einen beständigen Kaufwert für Waren und Gold gewonnen und sind somit zum wichtigsten Elemente unseres Geldsystems geworden. Thatsächlich verfügte Russland über eine parallele Währung — eine Goldwährung für den auswärtigen Verkehr und eine Papier-Geld-Währung für den inneren Verkehr. Die Währungsmassnahmen von 1897 sind durch den allerhöchsten Erlass (Ukas) 3./15. Januar 1897 über die endgiltige Fixirung der Verhältnisse zwischen der Gold- und Staatsnoteneinheit eröffnet worden. Durch dieses Gesetz ist dem Imperial und Halbimperial, die den früheren Goldgehalt beibehalten haben, anstatt 5 und 10 Rubel ein neuer nomineller Wert von 7,50 und 15 Rubel gegeben worden. Bald darauf ordnete der Finanzminister die Einstellung der Emissionen an, da diese für die Goldmünze der früheren Währung ausgeschrieben waren und den neuen Bedingungen des Geldverkehrs nicht entsprachen. Als Ergänzung zum Erlass vom 3./15. Januar folgten die Erlasse vom 14./26. November. Der eine derselben ordnet die Prägung von Goldmünzen zu 5 Rubel an, welche $^1/_3$ des Imperials bilden sollen, der zweite stellt den Wortlaut der Überschriften auf den Staatsnoten fest. Auf der Vorderseite hiess es bis jetzt: „Bei Einreichung dieses wird von der Wechselkasse der Staatsbank x. x. Rubel Gold- oder Silbermünze ausgezahlt.“ Diese Aufschrift ist jetzt durch die folgende ersetzt: „Die Staatsbank wechselt die Staatsnote gegen Goldmünze ohne Beschränkung der Summa ein.“ (Ein Rubel = gleicht $^1/_{15}$ des Imperials und enthält 17,424 Teile reinen Goldes.) Entsprechende Abänderungen sind auch auf der Kehrseite der Staatsnoten gemacht worden. Durch das Gesetz vom $\frac{\text{29. August}}{\text{10. September}}$ sind die Grundlagen des Staatsnotenumlaufs entsprechend den Emissionsprinzipien festgestellt. Der Umlauf der Staatsnoten ist „streng“ durch den Geldmittelbedarf beschränkt und durch

Baarschaft gesichert. Der zur Sicherung dienende Goldvorrath darf nicht weniger als die Hälfte der ganzen im Umlauf befindlichen Noten betragen, sofern die letzteren nicht 600 Millionen übersteigen; alle Staatsnoten über diese Summe hinaus müssen durch Gold gedeckt sein, und zwar mindestens Rubel pro Rubel. Der eventuelle Überschuss ist selbstverständlich für Tauschzwecke bestimmt. Angesichts der Verfügungen vom 3./15. Januar und $\frac{\text{29. August}}{\text{10. September}}$ ist die Bilanzform der Staatsbank verändert worden. Die Verteilung der Bilanzen auf Rechnung der Staatsschulden in Noten und der Tauschfonds und der kommerziellen Operationen ist dadurch beseitigt. Der Goldbaarschaft werden auch alle Vorräthe im Golde zugerechnet, die der Reichskasse und der Bank gehören. Durch diese sämtlichen Abänderungen sind Einfachheit und Klarheit erzielt — und formelle Garantieen der Regelmässigkeit im Notenumlaufe geschaffen worden. Dem regelmässigen Geldumlauf entsprechend ist die geringste Coupure der Noten erhöht worden. Schon im Rundschreiben an das Postressort vom 13./25. September ist die bevorstehende Umtauschung der Staatsnoten durch Silbermünze angezeigt. Mit der Einstellung der Emission und der Entfernung der 5-Rubel-Noten (diese Massregel fällt schon in das Jahr 1898) ist die minimale Coupure unserer Staatsnoten auf 10 Rubel festgesetzt. Durch dieses eben erwähnte Rundschreiben vom 13./25. September sind die erleichternden Bedingungen bei den Postsendungen in baarem Gelde von kleinen Summen angeordnet. In die Reihe dieser Massnahmen muss man auch den allerhöchsten Erlass vom 15./27. August stellen, der die Zollverordnungen mit dem Gesetze vom 3./15. Januar über die neue Goldeinheit in Einklang bringt. Endlich gehört hierher die durch den allerhöchsten Befehl neu geregelte Annahme von Gold von Privatpersonen behufs Einschmelzung gegen eine herabgeminderte Gebühr. Zwecks der Befestigung des neuen Goldsystems sind auch Massregeln für die Abrechnung zwischen Staatsbank und Schatzkammer getroffen worden. Nach den Anordnungen des Finanzministers vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{12. März}}$ sind $37^1/_2$ Millionen Rubel Staatsnoten dem Verkehr entzogen worden, und zwar aus der Zahl derjenigen Noten, die Rubel pro Rubel gesichert sind. Diese da-

durch befreite Goldsumme ist dem Tauschfonds zugelegt. Auf weitere 15,003,467 Rubel wurde die Schuld der Schatzkammer an die Bank durch Übertragung nicht zum Eintausch vorgelegter Billets alten Musters aus den Jahren 1866—76, herabgesetzt. Endlich wurde durch allerhöchsten Befehl vom 13./26. Dezember die Schuld der Schatzkammer an die Bank durch unmittelbare Zahlung an dieselbe aus den Schatzkammermitteln von 31,278,167 auf 175,000,000 herabgesetzt. Eine bemerkenswerte Änderung in den Abrechnungen zwischen Schatzkammer und Bank ist durch die Umgestaltung der Form der Bankbilanzen herbeigeführt worden; dabei wurde dem Tauschfonds das Geld zugelegt, welches vorher speziell zur Sicherstellung der vorigen Kreditemissionen gedient hat; und diese ganze Summa ist auf die neue Valuta überwiesen worden (500 Millionen + 75 Millionen in Gold der früheren Währung = 862½ Millionen Rubel der Valuta gemäss der Verordnung vom 3./15. Januar. Dank diesen teils reellen, teils buchhalterischen Operationen hat sich die Schuld der Reichsschatzkammer an die Emissionsbank im Jahre 1897 von 621,281,634 Rubel auf 175,000,000 verringert, welche Summa entsprechend der Schuld der englischen Schatzkammer an die englische Bank sich mit der gewöhnlichen laufenden Rechnung der Schatzkammer gegen die Bank deckt. Die Staatsbank ihrerseits hat Massregeln zur Beschränkung der Staatsnotenbeträge ergriffen, nämlich durch Vernichtung einer bestimmten Zahl von eingelösten Noten. Ausser den im Verkehr befindlich gewesenen und eingelösten Staatsnoten von 37½ Millionen Rubel und den zum Tausche nicht vorgelegten Noten von mehr als 15 Millionen Rubel (von dieser Massregel haben wir schon bereits gesprochen) wurden im November und Dezember noch weitere 69,778,167 Rubel in Staatsnoten vernichtet. Die Gesamtsumme sowohl der im Umlauf befindlichen als auch der in der Kasse der Staatsbank vorhandenen Staatsnoten wurde zu Ende 1897 auf 990 Millionen festgestellt, also eine Verminderung um 122,2 gegen das verflossene Jahr.

Der thatsächliche Bestand der in Umlauf befindlichen Staatsnoten erreichte zum 1./13. Januar 901,2 Millionen Rubel auch mit der Einschränkung gegen das Jahr 1896. Die Verringerung der Staatsnotenzahl im Volke und ihrer Emission überhaupt zeigt auf die Strömung, die Zahl der Staatsnoten zu beschränken, was im

Übergangsmomente zur Goldwährung auch verständlich ist. Die Möglichkeit einer Einschränkung des Kreditnotenverkehrs (Umlaufs) ist durch die Heranziehung des Courants in den Verkehr bedingt. In dieser Beziehung standen Gold und Silber nicht unter gleichen Verhältnissen. Während der Prozess der Einführung des Silbers bei der Bevölkerung leicht sich vollzogen hat, müsste die Regierung zwingende Massregeln anordnen, um den Goldverkehr im Volke möglich zu machen, beispielsweise die Bezahlung der Hälfte der Summen in Gold an allen Staatskassen. Im Vortrage des Finanzministers über das Staatsregister für das Jahr 1898 heisst es wörtlich: Zu Ende des Jahres 1897 befinden sich im Volksverkehr Goldmünzen im Betrage von 155 Millionen Rubel und Silbermünzen (guter Qualität) im Werte von 99 Millionen Rubel. Von diesen sind bis zu Anfang des Jahres 1897 $37^1/_2$ Millionen Rubel in Gold und 50 Millionen Rubel in Silber in Verkehr gesetzt worden. In den Kassen der Schatzkammer und der Staatsbank waren ausserdem in Gold zu Ende 1897 1,315 Millionen Rubel und zu Ende 1896 1,206 Millionen Rubel und in Silber 63 Millionen Rubel und 73 Millionen Rubel vorhanden. Die Summe sämmtlicher Emissionen der in Umlauf befindlichen und in der Staatskasse vorhandenen Staatsnoten hat augenscheinlich die Bedeutung des „möglichen" Maximum's des Notenverkehrs. Diese Beschränkung, die durch den Erlass vom $\frac{\text{29. August}}{\text{10. September}}$ überflüssig geworden ist. blieb als ein Überbleibsel der frühern Geldwährung bestehen und ist durch die Übergangsstadien des russischen Geldwesens zu erklären.

Die Übersicht der Verordnungen, die zur Staatswirtschaft gehören, eröffnen wir mit dem Hinweis auf das Gesetz vom $\frac{\text{24. März}}{\text{5. April}}$ welches erst 1898 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz ist die Vergünstigungs-Frist für die Abrechnung sämmtlicher Kredite verkürzt worden, um frühzeitiger Rechenschaft ablegen zu können. Hierher gehören ferner einige Massnahmen, die die Verwaltung des Staatsvermögens betreffen. Durch das Gesetz vom 7./19. April sind die Ausforstung und die Reinigung der der Krone gehörigen Wälder angeordnet worden. Der Zweck dieser Verordnung ist die Abrundung der Krongüter und der auseinanderliegenden Parzellen.

Nach dem Gesetz vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{6. Juni}}$ sind Massregeln für die Kronlandwirtschaft im Transkaukasus zwecks Beschleunigung des Ausmessens von Grund und Boden in diesem Gebiete getroffen worden.

Unser Steuersystem wurde im Jahre 1897 keinen gründlichen Abänderungen unterworfen. Der bedeutsamste Schritt in dieser Hinsicht war die Abschaffung (durch das Gesetz vom 7./19. April) der Steuer der Aufenthaltsscheine (Pässe). Die Aufhebung dieser Steuer, die der Schatzkammer jährlich $4^1/_2$ Millionen Rubel zuführt, kommt meistens der armen Bevölkerung des platten Landes zu Gute. Durch dieses Gesetz ist auch die Frage über die Steuer der Aufenthaltsscheine überhaupt in Erwägung gezogen; gewisse Beiträge aus der Steuer der Aufenthaltsscheine sollen zum Spezial-Kapitel gemacht werden; desgleichen die Munizipal-Steuern für die Einreihung in die Ortsangehörigkeit. Ferner ist der Erlass vom $\frac{\text{27. März}}{\text{8. April}}$ wegen Abschaffung besonderer Abgaben seitens der Besitzer der neun Gouvernements polnischer Abstammung zu erwähnen. Diese Massregel datirt vom 1. Januar 1897. Am 17. Mai sind durch einen allerhöchsten Erlass die neuen Register der Städte und Dörfer nach Klassen .veröffentlicht worden, um die Mietesteuererhebung zu erleichtern. Und endlich sind neue Regeln zur Schätzung der Fabrik- und Gewerkräume, wie auch der Grundstücke und Wälder in denjenigen Gouvernements angeordnet, die noch keine landwirtschaftliche Selbstverwaltung besitzen, um eine einheitliche gleichmässige Bodenbesteuerung in diesen Bezirken durchzuführen. Eine wesentliche Umgestaltung in der Steuerorganisation wurde durch das Gesetz vom 6./18. Januar herbeigeführt, welches die Vermehrung der Steuer-Inspektoren und die Berufung der Inspektoren-Gehilfen anordnet; zu gleicher Zeit wurde die Thätigkeit der Steuer-Inspektoren auf die Provinzen: Transbaikal, Amur, Primarskaja und Jakutsk ausgedehnt, wodurch die Grundlage zur Ordnung des Steuerwesens und der Handelsaufsicht über Sibirien angebahnt wurden.

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern sind die gesetzlichen Abänderungen der Zoll-Verhältnisse und Branntweinmonopole zu berücksichtigen.

Durch das Gesetz vom 19./31. Mai wurden neue Einrichtungen

der Zollbehörden eingeführt, entsprechend der Thätigkeit der Letzteren. Dieses Ziel verfolgten auch die im Jahre 1897 veröffentlichten Verordnungen vom 2./14. und 9./21. Dezember über die Beschränkung der Grenzaufsichtsbehörde am Kaukasus und an der westlichen Grenze und über die Umgestaltung der Ordnung dieser Verwaltungs-Abteilung an den mittel-asiatischen Grenzen. Später werden wir über die Massnahmen der Handelspolitik, die der Zollbesteuerung angehören, zu sprechen haben. Durch das Gesetz vom 5./17. Mai ist nach der Reihe das Monopol des Branntweinverkaufes in den Gouvernements des europäischen Russlands in verschiedenen Teilen eingeführt; die Endfrist bildet der 1. Juli 1902. Das seit dem 1. Januar 1895 in den 4 Gouvernements des Südwestens eingeführte Monopol umfasste am 1./13. Januar 1897 13 Gouvernements; am 1./13. Juni 1897 sind noch weitere 7 Gouvernements hinzugetreten, unter ihnen das Gouvernement Petersburg und die 10 Gouvernements Polens. In demselben Jahre sind auch der Lage entsprechende Verbesserungen des Branntweinmonopols eingeführt. Gemäss dem Gesetze vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{10. Juli}}$ sind die Gastwirtschaftshäuser der Munizipalverwaltung abgenommen worden. Es ist dem Gouverneur im Einverständnis mit den Acciseverwaltern das Recht übertragen worden, den Verkauf und Ausschank der berauschenden Getränke zu ordnen.

Durch das Gesetz vom 1./13. Dezember ist eine Entschädigung für die Städte und Gemeinden derjenigen Gouvernements bestimmt worden, in denen die Monopolisierung vom 1. Januar 1898 eingeführt werden sollte. Es war auch eine Entschädigung für die städtischen Kassen des Gouvernements Polens statuiert nach Massgabe der mittleren Einkünfte im Laufe von 5 Jahren seit der Einführung des Monopols. Gleichzeitig war dem Finanzminister die Erforschung neuer Einnahmequellen für die Organe der Ortsverwaltung anstatt der aufgehobenen Steuern von berauschenden Getränken übertragen. Die Frage über den Ersatz für den analogen Schaden der dörflichen Selbstverwaltung war durch diesen Erlass nicht gelöst.

Das eben erwähnte Gesetz vom 1./13. Dezember und das vom 8./20. Dezember haben einige Abänderungen für die Gouvernements Petersburg und Polens herbeigeführt.

Auf dem Gebiete des Staatskredits muss man die Konvertierungen erwähnen, die die Herabsetzung der %-Normen oder die Konsolidierung der Staatsschulden zum Zweck gehabt haben. Übereinstimmend mit dem Erlass vom 5./17. Dezember wurde die Konvertierung der $4^1/_2$ % Obligationen der ehemaligen Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen mit in Summa 31,1 Millionen Rubel in Gold der Prägung von 1885 und auch der 5 % Obligationen der Moskau-Smolenskischen Eisenbahn mit in Summa 12,848,500 preussischer Thaler und 6,130,000 holländischer Gulden, und der Transkaukasischen Eisenbahn mit 26,797,500 Francs in 4 % Wertpapieren durch Stempelauflagen vollzogen. Zu gleicher Zeit wurden den Inhabern dieser Wertpapiere folgende Erleichterungen zugestanden: die Befreiung der Obligationen von russischen Steuern, die Nichtgestattung weiterer Konversion und die Einlösung bis zu 1906. Im Falle der Nichteinwilligung in die Konvertierung sollte der Nominalwert der Obligationen bezahlt werden. Um die Staatsschulden zu vereinheitlichen, dauerten die Emissionen der 4 % Rente zum Ersatz der Obligationen der 4 % inneren Anleihe und der Aktien der Privateisenbahnen, die zur Schatzkammer übergegangen sind, fort. Im Laufe des Jahres 1897 waren zu diesem Zweck 7 neue Serien der 4 % Rente auf die Nominal-Summe von 70 Millionen Rubel ausgegeben. Ausserdem war durch den Erlass vom $\frac{\text{20. Dezember}}{\text{1. Januar}}$, der erst im Jahre 1897 veröffentlicht worden ist, die Emission einer 4 % Rente auf 30 Millionen Rubel verfügt zur Deckung eines Teiles der Ausgaben behufs Einlösung der 11 Billetsserien der Staatsschatzkammer mit 33 Millionen. Für die Ausgaben zu ähnlichen Operationen wurde durch den Erlass vom 14./26. November noch die Emission einer Serie der 4 % Rente auf weitere 10 Millionen Rubel Nominalwert angeordnet. Hier müssen wir nochmals die Operationen zur Verkleinerung der Schulden der Staatsschatzkammer an die Staatsbank erwähnen. Für Eisenbahnbauten im Jahre 1897 waren einige 4 % Obligation-Anleihen von Privat-Gesellschaften unter Garantie der Regierung zusammen mit 35,700,000 Rubel und 179,210,000 deutscher Mark aufgenommen. Und endlich müssen wir des Gesetzes vom 4./16. April gedenken, welches der staatlichen Adelsbank die Emission von $3^1/_2$ % Pfandbriefen auf 100 Millionen Rubel für Darlehne im

Jahre 1897—98 gestattete. Mit dieser Anleihe war der Versuch gemacht, auf unserem Geldmarkte $3^1/_2$ % Papiere einzuführen. Angesichts der Thatsache, dass diese Wertpapiere auf der Petersburger Börse um die Mitte des Jahres 1898 zu $97^3/_4$ und auch höher notiert waren, können wir diesen Schritt als den ersten zur Herabsetzung der %-Normen für russische Wertpapiere, selbstverständlich durch regelrechte Konvertierungen, wie diese in anderen Staaten Europas stattfanden, ansehen.

Die wirtschaftliche Thätigkeit unserer Selbstverwaltung wurde durch das Zirkular des Ministers des Inneren bezüglich der Beschränkung der Kontrolle der Gouvernements-Behörde über Verträge der Städte mit Privatunternehmern berührt. Unter Feststellung der Unachtsamkeit in der wirtschaftlichen Verwaltung der Städte lenkt der Minister die Aufmerksamkeit darauf, dass die Stadtverwaltungen häufig nicht genug Vorsicht und Aufmerksamkeit dem wachsenden Fortschritt der Technik schenken und langjährige Verträge schliessen, wobei sie sich auch das ihnen nicht zustehende Recht anmassen, in den Grenzen der Städte Monopol-Schankwirtschaften einzurichten. Ausserdem wurden vom Minister des Inneren mit Einwilligung des Finanzministers die Formen der städtischen und ländlichen Abrechnungen aufgestellt, wie auch die Instruktionen über die Rechnungslegung und Verwaltung.

Wir wollen jetzt zur Übersicht über die wirtschaftliche Politik schreiten und zuerst von den Massregeln auf dem Zollgebiete sprechen. Der Anfang des vorigen Jahres wird durch den Schluss der Arbeiten der russisch-deutschen Konferenz zu Berlin bezeichnet, wobei einige Einzelheiten zu den Handelsverträgen von 1894 ergänzt wurden.[1] Am $\frac{\text{27. April}}{\text{9. Mai}}$ des vorigen Jahres wurden durch allerhöchste Bestätigung die Grundlagen über den Handelsverkehr zwischen dem Reich und Finnland gegeben. Trotzdem zwischen Finnland und dem Reiche in der nächsten Zukunft eine vollständige Zolleinigung bevorsteht und deswegen die Verfügung nur eine temporale Bedeutung hat, wird dieses Gesetz eine nicht unbedeutende Rolle in der Entwicklung der Handelsverhältnisse zwischen dem Reiche und dem Grossfürstentum Finnland

[1] Vergl. die unter dem Abschnitt: Staatsverträge erwähnten Verträge.

einnehmen. Der neue Zustand, durch welchen das bisher geltende Recht von 1885 aufgehoben worden ist, hat die Vereinheitlichung mit den späteren Erlassen und Verfügungen zum Ziel, um gewissermassen die Herstellung des Gleichgewichts in dem gegenseitigen Warenumtausch herbeizuführen. Bezüglich der russischen Einfuhr sind folgende hauptsächliche Abänderungen zu bezeichnen: Die gänzliche Abschaffung von Zoll auf russisches Salz; Zollherabsetzung auf Gegenstände der Tabakindustrie, Rohzucker, Raffinade und Syrup; dagegen ist der Zoll auf Margarine erhöht worden. — Der Zoll auf eine ganze Reihe von Erzeugnissen Finnlands und von Waren, z. B. auf Eisen und Stahl, wie auch auf Produkte von denselben, auf Schreibpapierwaren und Baumwollarbeiten ist erhöht worden. Neu angeordnet sind die Zölle für aus Finnland eingeführte Cichorien, Pferdegeschirr, Geräte, Lehmarbeiten, Flaschen, Flachs- und Hanfarbeiten, Wolle und Wollarbeiten.

Von Massnahmen zur Entwicklung des auswärtigen Handels erwähnen wir das Gesetz vom 10./22. März über die Zurückerstattung der Accisegelder für Zucker; über die Ausfuhr auf den mittel-asiatischen Märkten; den Erlass des Finanzministeriums vom 17./29. Oktober über die Zurückerstattung der Accisegelder für nach Finland ausgeführten Zucker.

Auf dem Gebiete des Verkehrswesens muss man zuerst die energische Entwicklung der Eisenbahnnetze hervorheben. Im Laufe des Jahres sind 2500 Werst (ungefähr 2500 Kilometer) Geleise angelegt worden; die meisten dieser Linien werden die Bewegung der Transitladungen auf den russischen Eisenbahnen erleichtern. Die gesamte Ausdehnung der Eisenbahnlinien, die im vorigen Jahre eröffnet wurden, übergeben mehr als 42,000 Werst der allgemeinen Benutzung. Die neuen Eisenbahnlinien sind meistens von Privat-Gesellschaften gebaut. Das der Krone gehörige Eisenbahnnetz hat sich ausser den neugebauten Linien durch den Ankauf der Weichseleisenbahn von 507 Werst Länge und der Obojanser Eisenbahn von 30 Werst vergrössert. In Verbindung mit der Eisenbahnstrecke bis Windau ist gleichzeitig auch zur Einrichtung eines Hafens in Windau auf Kosten der Krone geschritten worden. Mit der Bewilligung der bedeutenden Summe von 785,000 Rubel ist die Grundlage zur wichtigen Verbesserung des Wolga-Wasserwegs angebahnt. Wichtige Veränderungen sind im vorigen Jahre im System der Waarentarife herbeigeführt worden;

hierher gehören die Umänderungen der Tarife für die so wichtigen Ladungen wie Brot, Eisen und Naphta. Der neue vom 1./13. November eingeführte Tarif für Getreide ist eine Erleichterung für die Centralstellen; ausserdem sind zu Ende des Jahres Tariferleichterungen für die Ausfuhr gemahlener Produkte ins Ausland geschaffen worden. Der neue Tarif auf Naphta und Naphthareste ist seit dem 1./13. Mai in Kraft getreten und unterscheidet sich von dem früheren durch Einheitlichkeit und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Transportes anderer Brennmaterialien. Ausserdem ist noch zu Ende des Jahres der Tarif für Naphta, welches auf der transkaukasischen Eisenbahn und nach Hamburg transportiert wird, herabgesetzt worden. (Im letzteren Falle durch Übereinkunft mit den deutschen Eisenbahnen.) Vom 1./13. September gilt schon der neue Tarif auf Eisen, Gusseisen und Erz, durch welchen das Eisengewerbe im Urale bessere Bedingungen erhalten hat. Als sehr nützlich ist auch die neu angeordnete und vom 1./13. Oktober für die ganze Route geltende Massnahme der Zurückerstattung der Eisenbahn-Überforderungen anzusehen. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, ein Register der Überforderungen im Betrage von nicht weniger als 10 Kopeken monatlich zu fertigen und auf den entsprechenden Stationen zu veröffentlichen, wie auch dem Vorzeiger der Absendungsmeldung sofort, ohne Formalitäten, den zuviel-gezahlten Betrag zurückzuerstatten.

Den Transport auf dem Wasserweg betreffen die Verfügungen vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{10. Juni}}$ und $\frac{\text{17. Februar}}{\text{1. März}}$. Die erstere derselben, die von 1900 ab zum Gesetz wird, behandelt die grosse Kabotage, d. h. dem Transport durch die russischen Häfen von verschiedenen Meeren wird das Privilegium der russischen Flagge gewährt. Aber auch nach dem erwähnten Zeitpunkt ist bis zu einer weiteren Verfügung der Transport von Salz von Häfen des asowischen und schwarzen Meeres in die Ostsee auf ausländischen Schiffen zugelassen. Durch das Gesetz vom $\frac{\text{17. Februar}}{\text{1. März}}$ ist die Unterhaltung der regelmässigen Passagierbeförderung auf der Strecke Archangel bis zur Mündung der Petschora in den Jahren 1897 bis einschliesslich 1915 der Archangelsk-Murmanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft übertragen.

Auf dem Gebiete der Gewerbeverwaltung wollen wir unter Anderen auch das Gesetz vom 7./19. April anführen, welches den Bergbau und die Salzgewinnung im Bezirk der donischen Kosaken vom Kriegsministerium auf das Ackerbauministerium überträgt. Am $\frac{\text{29. Mai}}{\text{10. Juni}}$ sind die Statuten der russischen Gesellschaft der Zuckerfabrikanten allerhöchst genehmigt. Durch das Gesetz vom 2./14. Juni ist die Fabrikinspection auf alle Gouvernements des europäischen Russlands ausgedehnt worden (bis jetzt bestand diese Inspection blos in 26 Gouvernements). Mit diesen Massregeln wollte man unter Anderem eine andere Verordnung von demselben Datum, welche die Arbeitszeit und Zeiteinteilung in den Fabriken betrifft, verschärfen. Für die Arbeiter, die ausschliesslich am Tage beschäftigt sind, ist der normale Arbeitstag auf 11½ Stunden festgestellt, an Sonnabenden und Feiertagsvorabenden auf 10 Stunden. Zu den Nicht-Arbeitstagen sind sämtliche Sonntage und noch 14 Tage im Jahre hinzugerechnet. Nachtzeit wird von 9 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens gerechnet, obwohl bei zeitweiser Nachtarbeit der Tag auf 10 Stunden angenommen wird. In den Vereinbarungen mit den Arbeitern können auch die Bedingungen betreffend die Überstunden getroffen werden, aber nur für diejenigen Arbeiten, die technisch unentbehrlich sind. Den zuständigen Ministern ist es in Übereinstimmung mit dem Minister der inneren Angelegenheiten erlaubt, Verordnungen und Instruktionen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen; wegen Arbeiten, die für die Arbeiter schädlich sein können, ist die Maximalarbeitszeit des Normal-Tages festzusetzen. Die Fabriken und Hütten der Schatzkammer, der Regierungs-Einrichtungen und der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses wurden reguliert. Am $\frac{\text{20. Sept.}}{\text{2. Oktober}}$ wurde vom Finanzminister in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern das Reglement in Ergänzung zu dem eben bezeichneten Gesetze, wie auch die Instruktionen an die Fabrikinspektionsbehörde erlassen. Das Maximum der Überstunden ist auf 120 Stunden im Laufe des Jahres festgesetzt. Auch sind genau die Begriffe der Arbeitszeit, der freien Ruhezeit, der Speisezeit und Ähnliches definiert. Zur Arbeitszeit gehören auch die Zwischenzeiten während der wirklichen Arbeit, in welchen der Arbeiter sich nicht von der Fabrik

entfernen darf, und über welche Zeit der Fabrikbesitzer zu verfügen hat. Der Fabrikinspektion ist auch die Aufsicht über die Erfüllung des Gesetzes und des Reglements auferlegt. Die inneren Anordnungen in den Fabriken müssen dem Fabrikinspektor zur Bestätigung vorgelegt werden. Im Falle einer aussergewöhnlichen Arbeit mehrerer Arbeiter muss der Verwalter die Fabrikinspektion davon in Kenntnis setzen. Bezüglich der Arbeitszeit der Arbeiten, die für die Gesundheit schädlich sind, muss die Inspektion in dem Departement für Handel und Manufaktur vorstellig werden. Im Laufe des Jahres geschah auch die Regulierung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern in der Landwirtschaft. Die Kommission unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Ministeriums der inneren Angelegenheiten hat auch darüber eine Vorlage ausgearbeitet. Auf allerhöchsten Befehl vom 8./20. Mai sollten in den Gouvernementsstädten besondere Beratungen darüber stattfinden.

Den Bedürfnissen und der Notlage des Adelstandes und Grossgrundbesitzes sind im verflossenen Jahre seitens der Regierung besondere Aufmerksamkeit zu Teil geworden. Zu Ostern (13./26. April) wurde ein Rescript an den Vorsitzenden des Ministerrats Durnowo erlassen zur Organisation einer besonderen Kommission aus den Ministern des Inneren, des Ackerbaues, der Justiz, der Finanzverwaltung, des Staatssekretärs und noch einiger Mitglieder unter Vorsitz von Durnowo. Dieser Kommission ward die Aufgabe zu Teil, „allseitig die Schwierigkeiten des Adelsbesitzthums aufzuklären und die Massnahmen zu finden, durch welche dem Adel auch künftighin die Erfüllung seiner uralten Pflichten gegenüber Kirche und Vaterland ermöglicht würde.“ Das Resultat dieser allerhöchsten Initiative war der Befehl vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{10. Juni}}$ wegen Erleichterungen und Vergünstigungen für den Kredit auf Grund und Boden des Adels. Vom 1./13. Mai 1897 ab ist der normale Prozentsatz der auf die Rittergüter aus der Staatsadelsbank und den Filialen[1]) gewährten Darlehne auf $3^1/_2$ % herabgesetzt, d. h.

[1]) Diese Filiale ist aus der gewesenen Gesellschaft für gegenseitigen Grund- und Bodenkredit gebildet; die Gesellschaft liquidierte anlässlich der Schwierigkeit, die hauptsächlich durch Vorschüsse entstanden sind, und auch wegen Erhöhung des Agio auf Gold.

noch niedriger, wie selbst die Adelsbank und der Staat das Geld erhalten. Die Rückstände bis zum $\frac{30.\ \text{April}}{12.\ \text{Mai}}$ sind als „besondere Schuld“ zu betrachten und $^1/_4$ % des Nominalbetrages der geliehenen Summe ist halbjährlich zu löschen entsprechend dem Zinssatz von $3^1/_2$ % jährlich. Die Rückstände bis zum 1./13. Mai können auch als besondere Schuld angesehen werden, nur aber muss diese letztere mit 4 % jährlich verzinst werden. Die äusserste Belastungsgrenze des belasteten Grundbesitzes ist bei der Adelsbank auf 90 % festgesetzt; im Allgemeinen aber soll sich diese „besondere Schuld“ nicht auf mehr wie auf 12 % des Nominalbetrages des Darlehens erstrecken. Die Geldstrafe für die nicht rechtzeitige Bezahlung an die Bank ist auf $^1/_2$ % monatlich herabgesetzt. Die Steuer für Publikationen wegen Verkaufs des Grundbesitzes ist verkleinert. Bei einer erneuten Verpfändung des Gutes ist der Prozentsatz für die zweite Schuld auf $3^1/_2$ % jährlich festgesetzt. Eine Reihe von Einrichtungen sind für die Übertragung der Schuld aus der „besonderen Abteilung“ an die Adelsbank getroffen worden. Dabei wird die Summa der Schuld um 2 % vermindert. Der Zinssatz der Schuld, die an die Adelsbank übertragen worden ist, soll zu $3^1/_2$ % gerechnet werden. Die Zahlungen und Rückstände bis zum $\frac{30.\ \text{Juni}}{12.\ \text{Juli}}$ 1897 sollen als „besondere Schulden“ mit einer Verzinsung von 4 % angesehen werden. Bei Übertragung der Schulden ist die Fristerweiterung gestattet. Die Übertragung selbst vollzieht sich entsprechend der Taxe, welche bei der Verpfändung des Gutes von der „Gesellschaft für gegenseitigen Bodenkredit“ angenommen wurde. Die letzte Frist der Schuldentilgung der Güter an die Adelsbank und ihre Abteilungen ist von 5 auf 10 Jahre prolongiert worden. Der allerhöchste Befehl vom $\frac{29.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Juni}}$ ergänzt sich durch den Erlass, welcher besagt, dass bis zur Vollendung der Konversion der $4^1/_2$ % und 4 % Pfandbriefe der Adelsbank keine Abänderungen der Anordnungen betreffend die Abzahlungen und die Erleichterungen der Darlehne der Adelsbank und ihrer besonderen Abteilungen stattfinden dürfen. Gleichzeitig hiermit wurde dem Finanzminister befohlen, darüber zu wachen, dass die Staatsbank entgegen dem § 100 ihrer Statuten

Fristen für die Bezahlung von Solowechseln dann gewährt, wenn der Solowechsel zusammen mit den früheren Hypothekenschulden und Rückständen 75 % des geschätzten Wertes des Gutes nicht übersteigt.

Das Gesetz vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{7. Juni}}$ erleichtert die Bedingungen des Hypothekenkredits für eine andere Gruppe der Bevölkerung. Es erhält grosse Bedeutung angesichts der in einigen Teilen Russlands stattgehabten Erweiterung der sogenannten „Zinsgüter".

Sehr brennend war im Laufe des verflossenen Jahres die Frage der technischen Bildung. Abgesehen von der Vergrösserung der bestehenden technischen Hochschulen ist eine ganze Reihe ähnlicher Anstalten in's Auge gefasst. (Kiew und Warschau sind die ersten Städte in dieser Reihe.) Durch das Gesetz vom 17./29. November sind die Marineschulen unter Aufsicht des Finanzministeriums gestellt worden, und dem genannten Ministerium ist zugleich die vollständige Reorganisation dieses Zweiges der technischen Ausbildung übertragen. Den 10./22. März sind durch allerhöchsten Beschluss die ländlichen Handwerkerschulen eingerichtet worden. Diese Schulen sollen in den Dörfern oder auf den Gütern auf Kosten der Kasse der zuständigen Landschaftsverwaltung, der Stände wie auch der Privatleute oder auf Kosten dieser aller und unter Leitung des Finanzministeriums geschaffen werden und diese Schulen sollen zur Ausbildung der Arbeiter bei der Handhabung landwirtschaftlicher Maschinen und Werkzeuge dienen. Die Gegenstände der Bildung der Handwerker sollen sein: Zimmer-, Tischler-, Schmiede- und Schlosserhandwerk; auch Zeichnen und Entwerfen von Grundrissen. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt; diese Schulen dürfen Kinder nicht unter 14 Jahren aller Stände und Konfessionen besuchen; bevorzugt sind Kinder, die schon eine Vorbildungsschule beendigt haben oder mindestens schreibkundig sind. Die Kinder, die eine dieser Schulen absolvirt haben und in einer Landwirtschaft 2 bis 5 Jahre fleissig thätig waren, erhalten den Titel eines Landwirtschaftsmeisters. Das Gesetz vom 12./24. Mai über die Überweisung gewisser Grundstücke an die ländlichen Vorbildungsschulen bezweckte nicht nur die materielle Hebung dieser Schulen, sondern auch die Förderung der landwirtschaftlichen Kenntnisse.

Mit den oben charakterisierten Massnahmen ist trotz ihrer

grossen Zahl und Vielseitigkeit die Thatkraft der Regierung auf dem Gebiete der Volksaufklärung und Ordnung der Staats- und Volkswirtschaft noch bei Weitem nicht erschöpft. Wir müssen noch die Volkszählung erwähnen, die am $\frac{\text{28. Januar}}{\text{9. Februar}}$ 1898 ausgeführt ist. Diese Volkszählung war die erste nach den grossen Reformen (Regierungszeit Alexander II.) und unterscheidet sich scharf von den Volkszählungen der Vorreformzeit. Die früheren Volkszählungen hatte man Revisionen genannt und sie verfolgten immer bureaukratische Zwecke, während die letzte Volkszählung eine eintägliche war, für welche die vorhandene Zahl der anwesenden Menschen ausschlaggebend war. Die bis jetzt veröffentlichten Resultate dieser Volkszählung weisen eine ungemeine Vergrösserung der Bevölkerung gegenüber dem Jahre 1885 auf, obwohl sie den Gegenden entsprechend ungleich verteilt ist. Die Gesamtzahl der Bevölkerung Russlands auf Grund dieser letzten Daten beträgt 129 Millionen, von denen im europäischen Russland 94 Millionen leben; die 10 Gouvernements Polens besitzen 9 724 000 Einwohner; Sibirien und Sachalin haben 5 732 000 Einwohner; die Steppengouvernements haben 3 400 000 Einwohner; die 3 Provinzen von Turkestan und das Gebiet jenseits des kaspischen Meeres mit dem Bezirk des Amu-Dazi und Pamir haben 4 175 000 russische Unterthanen. In Buchara und Chiwa sind 6412 Personen; die 4 Gouvernements des europäischen Russlands: Kiew, Podolien, Wjatka und Perm haben mehr wie je 3 Millionen, 18 Gouvernements haben mehr als je 2 Millionen Einwohner. Den grössten Zuwachs in den letzten 12 Jahren sehen wir im Süden und Westen (Polen, Südosten, Neurussland und Kaukasus) und auch im Permischen Gouvernement. Nach der Zahl der Einwohner nehmen Petersburg (1 132 700) nebst Vororten mit 1 267 000 Einwohnern, Moskau (977 000) nebst Vororten mit 988 000 Einwohnern und mit den der Stadt gehörigen oder zugezählten Dörfern 1 035 700 Einwohnern, Warschau mit 661 000 und Odessa mit 405 000 Einwohnern die ersten Plätze ein. Von diesen Städten hat sich am meisten Odessa entwickelt, dann Petersburg, und Moskau (4 %, $3^1/_2$ % und 2 % jährlicher Zuwachs entsprechend der Gesamtzahl). In Petersburg, Moskau und Odessa ist der Zuwachs des männlichen Geschlechts hervorragend; nach den Ständen sind die Mehrzahl in beiden Hauptstädten

Bauern. In Petersburg ohne Vorstädte zeigen die Bauern 57,6 %; in Moskau 63 %; in Odessa waren die Bauern 26 % und in Warschau 27 %. Die geschlechtliche und ständische Zusammensetzung dieser Städte ist durch deren schnelles Wachstum zu erklären und für Odessa ist der geschäftliche Charakter der Stadt massgebend.

Eine ganze Reihe gesetzgeberischer Fragen von grosser Wichtigkeit haben die massgebenden Organe im Laufe des verflossenen Jahres in Anspruch genommen. Im Ministerium des Innern hat man die Gesetzgebung bezüglich des Bauernstandes umgearbeitet. Im Finanzministerium geschehen die Vorbereitungsarbeiten zur Umgestaltung der Aktiengesellschaften wie auch der gesetzlichen Grundlagen von Mass und Gewicht, die Zollherabsetzung auf Ackerbau- und Bodendüngungsmaschinen, die Regelung des Instituts der Buchhalter, der städtischen Zölle von Waaren, die Ordnung des Hopfenhandels und die Regulierung der Eisenbahntarife. Im Eisenbahn- und Verkehrsministerium lag das Projekt zur Umgestaltung dieser Verwaltung vor. Ferner haben im Laufe des Jahres eine Reihe gewerblicher Versammlungen stattgefunden, deren Gutachten nicht ohne Einfluss auf die Regierung blieben, wie z. B. die Versammlung der Naphtahändler, der Bergwerkhändler im Ural und im Süden, sowie der Holzhändler. Bei dem Ministerium der Domainen fanden noch Beratungen über die Bekämpfung der Reblaus statt.

b) Literatur.

Es dürfte kaum notwendig sein, zu bemerken, dass die volkswirtschaftliche Wissenschaft in Russland in der Periode ihrer Entwicklung begriffen ist. Die theoretischen Arbeiten sind nicht zahlreich und gliedern sich den ausländischen Richtungen an. Wenn wir von den Lehrbüchern absehen, die nur selten durch hervorragende Verdienste sich auszeichnen, so ist der Hauptgegenstand der theoretischen Forschungen der „Marxismus“, der in Russland auch mit praktischen Erörterungen über die Tendenz der sich in grossartigem Massstabe entfaltenden einheimischen Industrie verknüpft wird. Unvergleichbar reicher und für den Ausländer belehrender ist die praktische Frage der Volkswirtschaft.

Von den Lehrkursen, die im vergangenen Jahre erschienen sind, wollen wir die von Prof. Chodski und Dr. Morew bearbeiteten Kurse erwähnen. Ferner erschienen die ökonomischen Studien von Wodowosow, einem jungen Volkswirt, der 1896 starb und in seinen Vorarbeiten grosse Belesenheit, Streben nach Wahrheit und literarische Begabung zeigte. Die „Studien“ enthalten Artikel über „Die Lehre von Maltus“, „die Arbeiterbewegung in Belgien“, „die Geschichte der Ideen und Parteien in den Vereinigten Staaten Amerikas“ etc. Der Verstorbene war Anhänger der Maltus'schen Lehre, welche er auf biologischem Wege verteidigte. Ferner ist die Forschung von N. Bulgakow (einem jungen Moskauer Ökonomisten) zu nennen: „Der Markt der kapitalistischen Erzeugnisse“, die einen abstrakten Charakter trägt und eigentlich einen Kommentar zur Marx'ischen Lehre darstellt. Der „Marxismus“ war eines der beliebten theoretischen Themata auch für die Monatszeitschriften. Hierher gehören die Aufsätze von L. Slonimski „Die Lehre Marx's im Leben und in der Literatur“ und „Carl Marx in der russischen Literatur“ (beide in der Zeitschrift „Wiestnik Europy“ veröffentlicht, kürzlich auch in einer deutschen Übersetzung erschienen.)

Eine Reihe bedeutenderer ausländischer Werke über theoretische Ökonomie ist im Jahre 1897 ins Russische übertragen. Erwähnen wir hier die „neuen Prinzipien der politischen Ökonomie“ von Sismondi, die „Grundlagen politischer Ökonomie“ von Stuart Mill, ein Artikel von Prof. Schmoller über „die Lehre der Volkswirtschaft“ aus dem „Handbuch der Staatswissenschaften“ und die Kritik der Marx'schen Theorie von Böhm v. Bawerk.

Von der praktischen und beschreibenden Literatur sind die Bücher des Akademikers Janzul und des Prof. Karyschew erwähnenswert. Des ersteren Werk trägt den Titel: „der Versandhandel und die Massregeln zu dessen Entwicklung; Die Handelsmuseen, Exportvereinigungen und Niederlagen der Warenmuster“. Die zu grunde liegende Idee dieses Buches ist die Feststellung der Wichtigkeit der Marktkenntnisse und der Verbreitung technischen Wissens. In diesen Vorzügen und besonders in Pünktlichkeit und Arbeitsamkeit sieht der Autor die Macht der deutschen Industrie, sowie das Unterpfand ihrer weiteren Entwicklung. Das Buch enthält auch eine Schilderung der Thätigkeit einer ganzen Reihe Gewerbe- und Handels-Institute, wie z. B.: des Handels-

museums zu Brüssel, des Wiener Handelsmuseums, der Stuttgarter Exportniederlage, des sächsischen Exportvereins u. s. w. Ein besonderes Kapitel ist der Organisation des Exporthandels in Hamburg gewidmet. Diese Forschung ist auf Kosten des Finanzministeriums unternommen und veröffentlicht worden.

Das Buch des Prof. Karyschew „die Arbeit, ihre Rolle und die Bedingungen ihrer Anwendung in der Produktion" enthält einen Teil der nationalökonomischen Vorlesungen des Verfassers. Neben theoretischen Betrachtungen sind es vorzugsweise Thatsachen, die über die allgemeinen Bedingungen der gewerblichen Thätigkeit informieren sollen.

Spezielle Fragen der praktischen Volkswirtschaft behandeln zahlreiche Untersuchungen und Berichte des russischen Finanzministeriums, so z. B. wird die interessante Frage über die Entwicklung des Branntweinmonopols in zwei Veröffentlichungen dargelegt, in den „Berichten der Hauptverwaltung der indirekten Steuern" für das Jahr 1895 und in den „Gutachten über die Resultate der Branntweinmonopoleinführung in den Ost- und Süd-Gouvernements, die von den Gouverneuren und anderen Behörden an das Finanzministerium geliefert wurden." Durch eine Fülle von Thatsachen gewinnt die erstere der genannten Publikationen einen ausserordentlichen Wert als Quelle zum Studium der indirekten Steuern in Russland, sowie der Lage der Branntweinbrennereien, des Tabakgewerbes, der Zuckerproduktion und des Zuckerhandels, der Naphtagewerbe etc. Besondere Abschnitte des Berichts sind der Fürsorge für Volksnüchternheit gewidmet, deren Förderung mit der Einführung des Branntweinmonopols zusammenhängt. Diese offiziellen Berichte heben die Anfänge der Vereinsthätigkeit hervor, die sich auf Verbreitung von Theehäusern, Lesehallen, Liedertafeln, Volksvorlesungen und anderen ähnlichen gesunden und nützlichen Einrichtungen für die Mussezeit der Bauern und Arbeiter bezieht. Von Wichtigkeit wären wohl die Volksvorlesungen, leider aber entstehen denselben viele Schwierigkeiten, die nicht vom Finanzministerium veranlasst waren.

Die zweite der erwähnten Veröffentlichungen enthält eine Zusammenfassung vom Antworten der Administrativ-Behörden des Rayons des Branntweinmonopols auf die Anfragen über die Resultate der Branntweinreform. Die überwiegende Mehrzahl der

46 Berichte von Gouverneuren, Bischöfen, Adelsmarschällen und Vorsitzenden der Landschaftsverwaltungen (Semstwo), die in dieser Publikation angegeben sind, scheint die Reform als gelungen zu betrachten.

In den Berichten wird auf die Verbesserung der Branntweinqualität hingewiesen, wie auch auf die Abnahme der Trunkenheit und die Beseitigung der Ausbeutung durch die Schankwirte.

Das Departement der direkten Steuern hat eine Übersicht über die Einkünfte im Reiche für die Jahre 1891—1893 veröffentlicht. Im Vergleich mit der analogen Ausgabe für die verflossenen 3 Jahre zeigt dieser Bericht eine Verbesserung in der Vollständigkeit und der Zusammenfassung des Materials. Die Einziehung der im Reichsbudget eine untergeordnete Stelle einnehmenden direkten Steuern ist hauptsächlich von dem Wohlstande der Bauernwirtschaft abhängig, deren wichtigste Grundlage die Ernte ist. In zweiter Linie kommen die Nebenverdienste der Bauern ausser ihrer Wirtschaft, und sodann erst die Brotpreise auf dem inneren Markte in Anbetracht. Die Epidemien, wie z. B. die vom Jahre 1892 und die nicht seltenen Unglücksfälle von Feuersbrunst und Hagel spiegeln sich auch in den Einnahmen der direkten Steuern in verschiedenen Gegenden ab. In der Zeit von 1891—1893 (wie auch von 1888—1893) fielen unter den direkten Steuern auf die Bodensteuer 69 pCt., Vermögenssteuer 26 pCt., Reisegelder und Kibitkesteuern 4 pCt. (Zeltensteuer) und persönliche Steuern 4 pCt. Die geschilderte Periode wird durch erhebliche Schwankungen in den direkten Steuern und durch eine wesentliche Zunahme der Rückstände in Folge von verschiedenen Missernten charakterisiert. Im Jahre 1891 ergab die Ernte im europäischen Russland 21 pCt. weniger als den Durchschnittsertrag und der Rückstand in den direkten Steuern war 24 pCt.; im Jahre 1892 war die Ernte besser (8 pCt. unter Durchschnitt) und der Rückstand in den Steuern ist auf 18,6 pCt. gesunken; das Jahr 1893 brachte eine vorzügliche Ernte (mit 32 pCt. höher als die gewöhnliche) und die Folge war ein Überfluss von 1,7 pCt. in der Entrichtung von Steuern. Im Durchschnitt haben für das Triennium die Bauern jährlich an die Staatskasse an direkten Steuern circa 104 Millionen Rubel gezahlt; Privatgrundbesitzer 10,8 Millionen Rubel und städtische Einwohner 8,8 Millionen Rubel. Die Finanzlage Russlands wird durch zwei

fernere offizielle Publikationen beleuchtet. Sie betreffen die Einnahmen und die Ausgaben der Semstwos für das Jahr 1895. Der Wert der letzteren ist durch den Mangel von Angaben über die thatsächliche Erfüllung der Voranschläge verringert, denn zwischen den Budgetentwürfen der Semstwos und ihrer Vollziehung macht sich ein grosser Unterschied bemerkbar. Die Gesammtsumme der Einnahmen, die aus allen 34 Gouvernements mit Selbstverwaltung im Jahre 1895 erwartet wurde, war auf 66,268,000 Rubel geschätzt. Im Durchschnitt waren die Einnahmen auf je ein Gouvernement ungefähr 1,950,000; für das Gouvernement Perm und Poltawa überstieg die Einnahme je 3,000,000 Rubel, während für das Gouvernement Oloneg die Einnahmen weniger als eine Million (702,000) betragen. Der grösste Teil der Semstwoseinnahmen (78,3 pCt.) fliesst aus Steuern, und zwar sind es die Grundsteuern, die 71,5 pCt. des ganzen Budgets bilden. Die durschnittliche Besteuerung der „Dessjatine“ (eine Dessjatine = 1,0919 des Hektars nach deutschem Masse) beträgt 16,7 Kopeken. Sie steigt bis zu 45 Kopeken im Gouvernement Poltawa, bis 40 Kopeken im Gouvernement Kursk, sinkt aber bis 9 Kopeken im Gouvernement Perm und bis 4 Kopeken im Gouvernement Wologda. Die Besteuerung von Grund und Boden ist überhaupt geringer in den nördlichen und östlichen Gouvernements. Der Anteil der Bodensteuer ist in einzelnen Landschaftsbudgets sehr verschieden. In den Gouvernements Olonez und Wiotka giebt der Grund und Boden mehr als $^4/_5$ des Landschaftsbudgets; dagegen in den Gouvernements Wladimir, Kaluga, Jaroslaw und Petersburg ungefähr $^1/_2$ und in Moskau nur 18,6 pCt. aller Einnahmen. Die erheblichsten Einnahmen von den Handels- und Gewerbecertifikaten waren im Gouvernement Moskau und Wladimir (23,2 pCt. und 26,6 pCt. der Budgetsrechnungen) die geringsten in den Gouvernements Bessarabien und Wologda (2,5 pCt. und 2 pCt. des Budgets). Die Einnahmen aus den städtischen Immobilien waren natürlich, in den Gouvernements Moskau, Petersburg und Chersson die erheblichsten, wo diese Einkünfte $^1/_5$ des Budgets bilden.

Von hervorragender Bedeutung ist auch der von der centralen statistischen Kommission veröffentlichte Bericht über „Die Bauern-Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben für 1892—1894 in 10 Gouvernements des europäischen Russlands“. Das Werk besteht aus Zahlen-

angaben; nur in der Einleitung ist eine Erklärung des Systems dieser Publikation zugefügt. In der Gemeindewirtschaft sind entsprechend den neuen Einrichtungen die Amtsbezirkswirtschaften und die Dorfbezirkswirtschaften zu unterscheiden. Nur in den Gouvernements Kurland, Lifland und Estland wie im Kreise Ismail des Bessarabischen Gouvernements ist die ganze Wirtschaft der Bauerngemeinde-Verwaltung an die Amtsbezirksverwaltung angegliedert. Die Nachweise umfassen 10,581 Amtsbezirke und 105,759 Dorfgemeinden. Die Budgets der Bauerngemeinden dienen meistens allen Ständen und den gemeinstaatlichen Zwecken. Die Steuern, die hauptsächlich die Ausgaben der Bauerngemeinden decken, sind die grössten Abgaben der Bauerngemeinden mit Ausnahme der Einlösungssteuern. Die Gesamtsumme aller Bauerngemeindeausgaben beträgt 54,402,000 Rubel für das Jahr 1892; 57,942,400 Rubel für 1893; 61,614,500 Rubel für 1894. In 21 Gouvernements oszillierten die Bauerngemeindeausgaben um eine Million; in weiteren 15 Gouvernements um je 1,500,000; in 2 Gouvernements (nämlich Samara und Sarotow) betrugen sie mehr wie 2,500,000 Millionen. Von der Gesamtsumme der Bauerngemeinden-Ausgaben für 1894 betrugen die der Amtsbezirke 40,9 pCt. und die der Dorfgemeinden 59,1 pCt. Die durchschnittliche Summe der Ausgaben für einen Amtsbezirk war 1894 5,823 Rubel, in 5 Gouvernements aber 10,000 Rubel, das Maximum entfällt mit 24,200 auf das Gouvernement Taurien, dagegen betrugen die Budgets weniger wie 3,000 Rubel in anderen 9 Gouvernements. Die Dorfausgaben bildeten 1894 durchschnittlich für je eine Gemeinde 353 Rubel; nur in 7 Gouvernements übersteigen sie 1000 Rubel und erreichen sogar die Höhe von 4,675 Rubel im Gouvernement Astrachan. In 6 Gouvernements waren die Ausgaben der Dorfgemeinden geringer als je 300 Rubel. Im Jahre 1894 betrugen die Gemeinde-Ausgaben für jede anwesende Person männl. Geschlechts 1,78 Rubel (von 0,59 Rubel im Gouvernement Wjatka bis zu 5,22 Rubel im Taurischen Gouvernement), auf jede Desjatina des bäuerlichen Bodens 0,43 Rubel (im Gouvernement Moskau 1,27 Rubel, Bessarabien 1,14, im Olonezkischen Gouvernement 0,05 und im Orenburger 0,08 Rubel) und für jede Bauernwirtschaft (Bauernhof) 5,56 Rubel (im Taurischen Gouvernement 18,29, im Gouvernement Wjatka 1,84 Rubel). Im allgemeinen aber haben die Einnahmen der Bauerngemeinden die Ausgaben

überstiegen; die Gesamtsumme der Einnahmen war 1892 59,163,700. 1893 64,988,900 und 1894 68,735,800 Rubel. Im letzterwähnten Jahre betrugen die Amtsbezirkseinnahmen 26,152,300 und Dorfgemeindeeinnahme 42,583,500 Rubel. Zum 1. Januar 1895 wurden 5,263,700 Rubel Budgetüberschüsse gerechnet und 40,002,300 Rubel Spezialkapital. In der Zusammensetzung der Bauerngemeindeeinnahmen figurieren Amtsbezirks- und Dorfumlagesteuern (im Jahre 1894 waren es 38,415,000 Rubel), speziell Beiträge zu gemeinsamen Pachtungen von Weiden, Wiesen etc., die zusammen im Jahre 1894 9,483,700 Rubel betragen haben, Pachtgebühren (14,215,500 Rubel), Beihülfe vom Staat und der Landesverwaltung (Semstwo) (192,600 Rubel), Anleihen (1,057,100 Rubel). Die Einnahmen aus Spezialsteuern und Pachtgebühren gehören vorzugsweise den Dorfgemeinden. Die Besoldungen des Dorf- und Amtsbezirksadministrations- und Gerichtspersonals absorbieren 14,104,100 Rubel (9,130,500 Amtsbezirksgelder und 4,973,500 von den Bauerngemeinden), Räumlichkeiten für die Kanzlei, Bedienung und sonstige Ausgaben 5,871,500 (4,934,000 + 937,500 Rubel), Fahrgelder und Unterhalt der Postpferde 5,135,700 Rubel (3,958,000 + 1,177,600) und sonstige Ausgaben der Verwaltung 819,200 (257,800 + 561,300 Rubel). Die Ausgaben für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Polizei betrugen 2,679,300 (948,500 + 1,730,800 Rubel), für religiöse Bedürfnisse 5,588,000 (603,600 + 4,977,200 Rubel), für Volksbildung 5,227,600 (2,006,100 + 3,221,500 Rubel), für medizinische Zwecke 642,600 (511,200 + 131,500 Rubel), für Getreidereservespeicher 1,663,300 (145,000 + 1,518,300 Rubel), für Feuerwehr 1,289,900 (128,100 + 161,700 Rubel), für Armenpflege 896,400 (600,800 + 295,500 Rubel), für Fahrwasser, Brücken und Übergänge 1,186,500 (228,000 + 958,500 Rubel), für Gemeindeschulden 1,381,100 (466,200 + 914,700 Rubel), für landwirtschaftliche Zwecke 13,080,700 (327,300 + 12,753,500) Rubel, für sonstige Ausgaben 2,055,800 (893,500 + 1,113,200 Rubel).

Hier wollen wir gelegentlich eine wichtige Publikation des Ministeriums des Innern erwähnen, die eigentlich ihrem Inhalte nach die Rahmen dieser ökonomischen Übersicht überschreitet. Das Buch trägt den Namen: „Zusammenstellung von Beschlüssen der Gouvernementsberatungen bezüglich einer

Reform der Bauern-Gesetzgebung." Zu Ende des Jahres 1894 hat das erwähnte Ministerium einen Fragebogen (66 Fragen) wegen Gestaltung der Bauerngesetzgebung zuerst in den Kreis- und dann in den Gouvernements-Versammlungen unter dem Vorsitz der Gouverneure beraten und beantworten lassen. Die Sammlung dieser Beschlüsse erschien in 3 Bänden. Im ersten Bande sind die Beschlüsse über die Dorf- und Bezirksverwaltungen zusammengefasst. Im 2. Bande sind die Beschlüsse über Aufnahme in die Gemeinde und Ausschluss resp. Austreten aus derselben, über Familienteilungen, Vormundschaft, Armenpflege und Gemeindesteuern veröffentlicht. Der 3. Band ist der Bodenbenutzung und dem Notariatwesen auf dem Lande gewidmet. Von andern Veröffentlichungen des Finanzministeriums ist von besonderem Interesse der 21. Rechenschaftsbericht des Komitees der Kredit- und Sparkassen und Genossenschaften (für 1895). Zum 1. Januar 1895 zählte man in Russland 751 Kreditvereine. 638 haben Rechenschaftsberichte geliefert. 610 Gesellschaften hatten im Jahre 1894 213 376 Mitglieder (im Durchschnit à 349). Das Anteilskapital der Gesellschaften ist mit 6 638 000 Rubel angezeigt, das Reservekapital mit 1 845 000 Rubel, spezielle Reservefonds betrugen 136 000 Rubel, die Einlagen 7 607 000 Rubel, der von den Gesellschaften benutzte Kredit belief sich auf 5 167 000 Rubel, d. h. es betrug das eigene Kapital 10,88 pCt. und das geliehene 59,12 pCt. Zum 1. Januar 1895 waren von den Gesellschaften als Vorschüsse verteilt 20 034 000 Rubel. Ausserdem waren zum 20. September 1896 386 Dorfbanken gegründet, 1893 hatten 153 386 700 Rubel Grundkapital, als Vorschuss haben sie 700 000 Rubel geleistet. Im Gouvernement Mohilew waren 145 besondere Leih- und Sparkassen mit einem Grundkapital von 1 000 000 Rubel und endlich funktionierten in Polen zu Anfang 1894 1295 Gemeinde-Leih- und Sparkassen mit 3 500 000 Rubel Kapital und mit mehr wie 5 Millionen Einlagen. Im Allgemeinen war die Gesammtsumme der Anleihen bei den genannten 4 Typen von Genossenschaften und Volksbanken nicht höher als 50 Millionen Rubel.

Von den Schriften des Ministeriums für Ackerbau und Domänen ist eine „Übersicht der Thätigkeit des Ministeriums im 3. Jahr seines Bestehens" (März 1896/97) erwähnenswert. Sie

enthält viel interessante Mitteilungen über die gemeinschaftliche Thätigkeit der Semstwos und des Ministeriums im Interesse der Landwirtschaft. Dasselbe Ministerium hat auch einige Auskunftsbücher veröffentlicht, nämlich: einen „Anzeiger landwirtschaftlicher Schulen, die unter Aufsicht des Ackerbaudepartements stehen“ (nach den Angaben bis zum 1. Januar 1897), einen „Auskunftsanzeiger ländlicher und landwirtschaftlicher Einrichtungen“ und „Eine Übersicht der Warenpreise auf den Hauptmärkten Russlands für 1890 bis 1896“. Das Eisenbahn- und Verkehrsministerium veröffentlichte Mitteilungen über die Eisenbahnen für 1895, welche ein vollständiges Bild über die Lage der russischen Eisenbahnen für die erwähnte Periode — insofern sie durch statistische Angaben beleuchtet werden kann — geben. Auch sind einige vergleichende Angaben über russische und ausländische Eisenbahnen hinzugefügt.

Unsere Übersicht der ministeriellen Veröffentlichungen wollen wir mit dem Hinweis auf die geschichtliche Darstellung „Ein Jahrhundert der Apanagenbehörde 1797—1897“ schliessen. Diese Behörde verwaltet den für das regierende Haus als Quelle von Einkommen reservierten Grundbesitz, ausser der dem Kaiser und dem Thronfolger gehörigen Civilliste. Anfänglich bestanden die „Apanagen“ aus 460,000 Hofbauern und 4,150,000 Dessjatinen (ein Hektar = 0,915 Dessjatinen) Land, ausserdem aus $3^1/_2$ Millionen Dessjatinen Boden, die gemeinschaftlich dem Fiskus, Privateigentümern und dem regierenden Hause gehörten. Das jährliche Budget der Apanagen war anfänglich auf 2,200,000 Rubel berechnet. Heutzutage besitzt diese Verwaltung 7,900,000 Dessjatinen Land, unter denen sich 5,720,000 Dessjatinen Wald befinden. In der Apanagenwirtschaft sind jetzt vorherrschend: Wälder, verpachtete Landkomplexe und gewerbliche Unternehmungen. Bezüglich des Weinbaues und der Weinberge nehmen die Apanagen im Reiche den ersten Platz ein, da sie über 700 Dessjatinen Weinberge verfügen, die jährlich 2,000,000 Flaschen Wein im Werte von $1^1/_2$ Millionen Rubel ergeben. Die Brutto-Einkünfte dieser Güter stellen sich im Allgemeinen auf 20 Millionen Rubel. Die Verwaltung sucht übrigens nicht bloss die Einnahmen zu erhöhen, sondern auch die Technik der Privatwirtschaft im Allgemeinen zu vervollkommnen. Besonders sind die Leistungen zur Verbesserung des Weinbaues zu bezeichnen.

Wir wollen jetzt zur umfangreichen Untersuchung einer Gruppe von 12 Volkswirten, vornehmlich Moskauer Professoren und Statistikern, übergehen. Das Programm dieses Werkes ist unter Mitwirkung des Departements für Handel und Manufaktur ausgearbeitet und die Schrift selbst ist auf Kosten des Finanzministeriums herausgegeben. Keine soziale Frage und keine gelehrte Arbeit vermochte an sich so viel Aufmerksamkeit zu erregen, wie eben diese Untersuchung, die betitelt ist: „Der Einfluss der Ernten und der Brotpreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft". In 2 Bänden, die mehr als 67 Druckbogen enthalten, befindet sich eine Reihe von Monographieen, die die Erforschung der Schwankungen der Ernten und Brotpreise zum Ziel haben. Die Resultate privater Forschungen sind in einer Einleitung dargelegt, welche auch das Ziel und die Richtung dieser Kollektiv-Arbeit angiebt. Veranlasst wurde die Untersuchung durch das Sinken der Getreidepreise, welches im Jahre 1894 seinen Höhepunkt erreichte und eine bedeutende Aufregung unter den russischen Landwirten hervorgerufen hat, weshalb auch der Finanzminister in seinem Immediatberichte zum Staatshaushaltsentwurfe von 1895 sie ausführlich erwähnte.

Wir wollen kurz den Inhalt dieser Untersuchung der russischen Volkswirte skizzieren. Die Mehrzahl russischer Bauern lebt noch unter der Naturalwirtschaft (primitiver Wirtschaft) und ist in ihrer Existenz sehr wenig von den Getreidepreisen betroffen. Der Teil der ländlichen Bevölkerung, die mehr Brot produziert als konsumiert, ist relativ gering. Das Interesse der Brodkonsumenten überwiegt also dasjenige der Produzenten. Am vorteilhaftesten für die grössere Masse der Bauernbevölkerung Russlands ist die Kombination: niedrige Preise und reiche Ernten. Dagegen wäre zu erwidern, dass die Mehrzahl der Bauernbevölkerung, auch diejenigen, die nur das Unentbehrliche für ihren eigenen Bedarf produzieren, zuerst Getreide verkaufen muss, allerdings um es nachher wieder zu kaufen. Die Autoren der erwähnten umfangreichen Untersuchung sehen aber diese entgegengesetzten Handelsoperationen nur als eine besondere Form des Waarenkredits an. Die Bauern verkaufen den Ortshändlern das Meiste ihrer Ernten, um zum Herbst sämtliche Steuern und Zahlungen zu decken; nachträglich wird auf Umwegen und durch geleistete Arbeit dasselbe Getreide wieder gekauft, und

zwar zu erhöhten Preisen. Alles das vollzieht sich aber nach den Preisänderungen auf dem Markte. Diese Thesen versuchen die Autoren durch statistisches Material zu begründen. Leider aber ist dies Material, wie die Verfasser auch selbst zugeben, sehr oft nicht ausreichend genug und auch widerspruchsvoll. So wird in der Einleitung die Zahl der Bauern, die zu ihrem Unterhalt nicht ausreichend Getreide haben, in den Durchschnittsjahren für das europäische Russland auf 70,7 pCt. angegeben, der Prozentsatz derjenigen aber, die ihren Unterhalt reichlich und noch mit Überfluss für das Vieh decken können, ist auf 8,9 pCt. angegeben. Vorteilhaftere Angaben dagegen sind in der speziellen Forschung von Mores angeführt, die in die Kollektivarbeit aufgenommen sind. Nach den Ausführungen von Mores, der nicht nur die Bauernanteile am Besitzstande, sondern auch das gepachtete Land in Betracht zieht, ist die Bauerngruppe mit ungenügender Broternte auf 52,3 pCt. und diejenige mit reicher oder sogar mit Überflussernten auf 15,9 pCt. angegeben. Wir wollen noch einen Widerspruch zwischen der Einleitung und den folgenden speziellen Abschnitten hervorheben. Der Einleitung nach ist für die Bauern die Kombination der reichen Ernten und niedrigen Preise das Vorteilhafte. In der Forschung der Bauernbudgets zeigt Stschereina in einer besonderen Tabelle die Einflüsse auf die Bauernwirtschaft von verschiedenen Kombinationen von Ernten und Preisen und hier zeigt es sich, dass unter gewissen Voraussetzungen es vorteilhafter für den russischen Bauer wäre, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Preise und eine Steigerung der Ernten stattfände. Den zweiten Platz seiner Vorteilhaftigkeit nach, nimmt in dieser Tabelle die Ernteerhöhung ohne Preisänderungen ein und nur den dritten Platz die Kombination der Erntenerhöhung bei Preiserniedrigung. Auf die erwähnten kritischen Anmerkungen sich beschränkend, wollen wir noch bemerken, dass die ganze Arbeit eine so umfangreiche Übersicht unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse darstellt, die als solche eine grosse wissenschaftliche Bedeutung hat. Von den einzelnen Monographien seien noch besonders erwähnt diejenige des Prof. Tschurow über „die Bewegung des Landeigentums“, ferner die Untersuchung über „die Verschuldung des privaten Grundbesitzes“ und (von Prof. Karychew) „über die bäuerlichen Pachtungen“.

Von anderen Werken, die speziell die russische Volkswirtschaft berühren, behandelt das Buch des Prof. Jasnopoltki: „Die geographische Verteilung der Staatsausgaben in Russland“ und das Werk des Obersten Tolmatschew: „Die südöstliche Gegend“, eine statistische Übersicht, Band I, die östliche Waldgegend“. Durch ausführliche statistische Auslegungen beweist Prof. Jasnopolski in seiner zweibändigen Untersuchung (die Fortsetzung seiner früheren Arbeit über Verteilung der Staatseinnahmen ist), dass die Staatsausgaben sehr ungleich zwischen den verschiedenen Teilen des Landes verteilt sind. Das Gouvernement Petersburg hat bei seiner nicht sehr bedeutenden Bevölkerung von den inneren Ausgaben von 1879—1892 bis 47,662 pCt. verschlungen, 1868—1876 nur 43,552 pCt. Die Arbeit des Obersten Tolmatschew bringt eine Masse von Thatsachen über Bodenbesitz und über das ökonomische Leben der Bevölkerung überhaupt, über die Verteilung der Konfessionen, Volksbildung u. s. w. Der Autor beschäftigt sich unter anderem auch mit der deutschen Kolonisation in dieser Gegend und spricht sich gegen dieselbe aus. Vom russischen Standpunkt zieht er die Tschechischen Kolonisten vor.

Die umfangreiche Doktordissertation von Brzeski: „Die Rückständigkeit und gegenseitige Bürgschaft der Dorfgemeinden“ ist der Geschichte und der jetzigen Bedeutung der gegenseitigen Bürgschaft in der Organisation der direkten Steuern gewidmet. Der Autor hat die Urquellen und das Handschriftenmaterial, das ihm als Beamten zugänglich war, reichlich ausgenützt. Dem Werke sind auch die persönlichen Beobachtungen, die der Autor während seiner amtlichen Reise gemacht hat, zu Statten gekommen. Das Buch fängt mit einer geschichtlichen Untersuchung über das Gemeinde- und Abgabensystem vom XVI. und XIX. Jahrhundert an. Russische Kritiker haben schon auf einige Fehler und Ungenauigkeiten in dieser Abteilung der Arbeit hingewiesen, die bei solchen Fragen aber beinahe unvermeidlich sind. Der Autor gelangt zur Schlussfolgerung, dass im XVI. und XVII. Jahrhundert die Gemeinde keine Verantwortlichkeit für die Rückstände ihrer Mitglieder getragen und bloss die Abgabenhöhe der Mitglieder festgestellt hat. Die gegenseitige Gemeindebürgschaft ist schliesslich durch einen Beschluss des Senats vom Jahre 1783

und durch das Manifest vom Jahre 1811 festgesetzt. Die Reform vom Jahre 1861 hat das System der gegenseitigen Bürgschaft befestigt. Im Allgemeinen schildert der Autor offen und lebhaft die Schattenseiten des russischen Steuersystems. Trotz der bedeutenden ökonomischen Entwicklung des Landes sind doch die Einnahmen der direkten Steuern sehr unbefriedigend und die Rückstände wachsen von Jahr zu Jahr.

Eine grosse Zahl von Zeitschrift-Artikeln und Broschüren hat die zuvor erwähnte Arbeit „der Einfluss der Ernten und der Brotpreise" hervorgerufen. Anfänglich zeigte sich eine mehr ablehnende, ja feindliche Haltung gegen die Ergebnisse der Untersuchung. Am Beachtenswertesten sind die Broschüren des Prof. Chodski und des Prof. Pichno; letztere ist betitelt 1. „Die Bedeutung der Brotpreise für Russland" und 2. „Anlässlich der Polemik über wohlfeiles Brot". Eine ausführliche Besprechung erschien auch in der „russischen ökonomischen Revue" von Th. Th. Woroponow, sodann „Die Krise und der Bauer" in der Zeitschrift „Europäischer Bote", „Die reichen Ernten und die Preise" im „Russischen Boten", März-April. M. Tugan-Baranowski: „Zur Frage über den Einfluss der niedrigen Brotpreise („Das neue Wort", März 1897). A. A. Manuilow: „Die Brotpreise und die Volkswirtschaft" („Russkoje Bogatstwo") und ein Aufsatz von Tschuprow und Posnikow, der Herausgeber der so viel besprochenen Untersuchung: „Anlässlich der Polemik über das wohlfeile Brot" (ibidem). Zu erwähnen ist noch der inhaltsreiche Aufsatz von K. Zagorski: „Der Einfluss der Transportkosten auf die Erniedrigung der Brotpreise", im Dezemberhefte der „Russischen ökonomischen Revue". Ein interessanter Aufsatz in der Zeitschrift „Russkaja Mysl" hebt die Frage von der Gemeindesteuer hervor. Dessen Verfasser Preobrajensky betont die staatliche Bedeutung der Gemeindeorganisation hervor und untersucht die Gemeindebesteuerung. Diesem Aufsatze verwandt ist auch der Artikel von Dr. N. Brzezki: „Die bäuerliche Bodengemeinschaft nach neuen Daten". Der Autor giebt eine Bearbeitung der Gouvernementsbeschlüsse über einige Fragen der bäuerlichen Landesverwaltung.

Höchst interessant ist ferner ein Aufsatz des hervorragenden volkswirtschaftlichen Schriftstellers, der sich mit dem Pseudonym W. W. unterzeichnet, betitelt „über die Anfänge der Aus-

teilungen im Norden Russlands" (Russkaja Mysl. November-Dezember). In einer theoretischen Einleitung berührt der Autor die verschiedenen Meinungen über das Aufkeimen der Dorfgemeinschaft. Nach der einen Meinung sei diese (die „semelnaja Obstschina") ein uraltes Produkt der Volksschöpfung; der Bodenbesitz ist in der Zeit des freien Bodenvorrats der juristischen Einzelbefestigung entgangen. Nach der zweiten, zuletzt von P. Milukow vertretenen Meinung ist die russische „Obstchina" (Bodengemeinschaft) viel später als Produkt des Einflusses der Gutsbesitzer und der Regierung entstanden. W. W. stimmt mit einigen Abweichungen der zweiten Auffassung bei, er meint aber, dass man trotzdem dieses System nicht als ein künstliches, den Bauern aufgedrängtes ansehen kann. Ferner erläutert der Verfasser speziell die Geschichte der Bodenverteilungen in den Gouvernements Wologda und Archangelsk, wo der Prozess der Vergemeinschaftlichung einiger Privatanteile 20 Jahre gedauert und im Jahre 1795 sich endgiltig vollzogen hat; bei den Bauern der Apanagen im Gouvernement Archangelsk entstand dieser Prozess 15 Jahre später und vollzog sich binnen 10 Jahren; bei den der Krone gehörigen Bauern im selben Gouvernement geschah die erste Aufteilung in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts. Die Lage der Kleinbauern ist in einem ausführlichen Aufsatze des auf diesem Gebiete maassgebenden Prof. Terner „die Auswanderer-Frage" beleuchtet. („Wiestnik Europy" März-April). Es ist eine Fortsetzung der im Jahre 1896 veröffentlichten Arbeit desselben Verfassers „das Reich und der Bodenbesitz". — Der Verfasser geht vom Standpunkte aus, dass der Überfluss der Landbevölkerung nur zum Teil von dem Fabrikgewerbe und vom Handwerker- und Handelsstande absorbiert wird, für den weiteren Überfluss der Bevölkerung aber wäre eine Auswanderung in die Grenzgegenden des weiten Reiches zweckmässig. Weder durch Bodenpachtungen, noch durch Verbesserung der Ackerbautechnik könnte die Notwendigkeit der Auswanderung beseitigt werden. In der Fortsetzung dieser Schilderung giebt der Autor ein interessantes Bild der Auswanderung und des Verhältnisses der Regierung zu dieser Bewegung. Terner stellt 4 Perioden fest. Bis zur Bauernbefreiung war eine mehr oder weniger regelmässige Organisation vorhanden, besonders bezüglich fiskalischer Bauern. Durch Gesetz wurden gewisse Normen festgestellt, denen entsprechend die Gross-

grundbesitzer verpflichtet waren, eine Anzahl ihrer Bauern zum Auswandern zu bestimmen und ihnen dabei gewisse Erleichterungen und Vergünstigungen zukommen zu lassen. In den 60er Jahren hatte sich die Regierung von der Fürsorgepflicht losgesagt und sogar die Auffassung der Grossgrundbesitzerklasse, welche für ein Verbot der Auswanderung plaidierte, sich angeeignet. Notwendigerweise mussten aber die besitzenden Bauern eine bessere Existenz in den wenig bevölkerten Grenzgebieten suchen, und deshalb hörte die Auswanderung trotz aller Schwierigkeiten und Hemmnisse nicht auf. Etwas hatte sich aber das Verhalten der Regierung in dieser Hinsicht in den 80er Jahren geändert. Im Juli 1881 war den Ministern des Innern und der Domänen das Recht übertragen, denjenigen Bauern, die durch ihre ökonomische Lage auszuwandern gezwungen seien, die Auswanderung zu gestatten. Gleichzeitig sollte in den Grenzdistrikten jedem Auswanderer das nötige Land mit zeitweiser Befreiung von Steuern angewiesen werden. Das Gesetz von 1889 hatte endgiltig die Auswanderung reguliert. Die Auswanderung ist bloss mit Genehmigung der Regierung gestattet. Den Auswanderern wurden die Anteile am Lande ihrem Verlangen nach entweder zu gemeinschaftlicher Benutzung mit gegenseitiger Bürgschaft oder zum Privatbesitz verteilt. Vom Tage ihrer Niederlassung sind die Auswanderer von Grundsteuern zwei Jahre lang im europäischen Russland und drei im asiatischen befreit. Auf dieselbe Frist wird auch die Militärpflicht verschoben. Der Grund und Boden, den die Auswanderer in ihrer Heimat zurücklassen, wird auf die betreffenden Gemeinden behufs Abzahlungen der Rückstände für fiskalische, ländliche und Gemeindeabgaben übertragen. Eine neue Ära begann für die Auswanderer mit der Herstellung der sibirischen Eisenbahn. Das Komitee der sibirischen Eisenbahn ist der Meinung, dass man zur Auswanderung durch eine regelrechte Organisation mitwirken müsse. Beim Ministerium der Domänen wird eine besondere Kommission von Feldmessern eingesetzt, um die Anteile für den Auswanderer bereit zu halten. Für die Auswanderungsbewegung, die bis vor Kurzem auf einige Gebiete beschränkt war, wird jetzt ein grosses Territorium zur Verfügung gestellt. Prof. Terner schlägt vor, für die Auswanderer das Territorium des Altaischen Gebietes (so gross wie Frankreich) zur Verfügung zu stellen.

Die Auswanderungsangelegenheit war in einer ganzen Reihe von anderen Zeitschriftsartikeln erörtert. Hierher gehören: N. Areffiëw „Die Auswanderungsbewegung in Sibirien in 1896“ (Siewerny Wiëstnik); „Ein Brief vom Ural“ von Wessenowski; ferner: „Unter den Auswanderern“ (Russkaja Mysl) von Tichonow; „In Sibirien“ (Russky Wiesstnik) von Schkobski; „Zur kirgisischen Frage“ (Russkaja Mysl, Juni-Juli).

Wir wollen ferner den interessanten Aufsatz von E. Warb: „Die Frage über die Lohnarbeiter in der Landwirtschaft“ hervorheben („Russkaja Mysl“, Oktober-November). Der Autor erörtert hier die auf dies Gebiet bezügliche Gesetzgebung und Untersuchungen. Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag für ländliche Arbeiten sind nach den Ausführungen Warb's für die Arbeitnehmer viel strenger wie für die Arbeitgeber. Den Arbeitnehmern droht das Gesetz mit Entziehung der Freiheit, den Arbeitgebern aber blos mit Geldstrafe. Für Schutz von Gesundheit und Leben des Arbeiters existieren keine genügenden Vorschriften; weder ist Schutz gegen übermässige Länge der Arbeit noch vor Unfällen bei den Maschinen vorhanden. Nach der Darstellung des Verfassers ist mit den bestehenden Gesetzen weder den objectiven Interessen der Volkswirtschaft noch den Forderungen der Grossgrundbesitzer gedient. Ein Versuch zur Umgestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse wurde von einer staatlichen Kommission unternommen, deren Projekt aber nur unnötige Drohungen für die Arbeitgeber, wie für die Arbeitnehmer enthält. Die einzige Lösung dieser, für alle Landwirte sehr wichtigen Frage sieht der Autor in der Entwicklung des sozialen Schutzes der Arbeiter. Zur Literatur über die Lage der Fabrikarbeiter gehört auch das neu herausgegebene und bearbeitete Buch von E. Dementjew: „Die Fabrik, was sie der Bevölkerung giebt und was sie von dieser nimmt“ und auch die Untersuchung von L. Bertenson: „Die Baku'schen Naphtagewerbe und Fabriken vom sanitären Standpunkte“, herausgegeben auf Veranlassung des Ministeriums des Ackerbaues und der Domänen. Auf diese oben erwähnten Schriften sich stützend, konstatiert Slonimski („Wiesstnik Europy“, Dezember) im Artikel „Der Kapitalismus in Russland“ die bedeutende Entwickelung der Grossindustrie und die Bildung einer Masse von Fabrikbauern, die jede wesentliche Verbindung mit dem flachen Lande, trotz ihrer

formellen Angehörigkeit zur Bauerngemeinde, verloren haben, und fordert das Eingreifen der Regierung, um die Lage der Arbeiter, um ihre Verhältnisse zu bessern. Hierher gehört noch die hochinteressante Vergleichung des neuen Fabrikgesetzes mit dem Projekte über den Arbeitsvertrag für Landarbeiter im Artikel von N. Annenski: „Zwei Gesetze über die Arbeiter" („Russkoje Bogatstwo") und der Artikel von P. B. (Pseudonym): „Bezüglich der Länge der Arbeitszeit" („Nowoë Slowo", Juli).

In das Gebiet der Selbstverwaltung und Stadtwirtschaft gehören die Schriften: „Die Stadt St. Petersburg vom Standpunkte der medizinischen Hülfe" und „Eine Sammlung von Schilderungen der Stadt Moskau nebst einer Übersicht der Thätigkeit der städtischen Gemeindeverwaltung". Wir wollen noch die Arbeit von Netschajew: „Die kommunale Besteuerung gewerblicher Unternehmungen", die der „kaiserlichen, freien ökonomischen Vereinigung" vorgetragen wurde und nachträglich im Oktoberhefte der Zeitschrift „Russkaja Mysl" gedruckt ist, erwähnen. Der Verfasser beleuchtet die geringen Einnahmen der Kommunen und die nicht erwünschte Höhe der Bodensteuern unter denselben. Da keine Hoffnung vorhanden ist, dass Einkommensteuern oder Gewerbesteuern eingeführt werden, ist der Autor für die Entwickelung der gewerblichen Selbstverwaltungssteuern gemäss dem Systeme der Ergänzungscentimes in Frankreich. In derselben Zeitschrift war auch ein interessanter Artikel von D. Semënow über die Ausdehnung der städtischen Repräsentation enthalten. Als Mittel zur Durchführung dieser Idee sieht der Autor die Regulierung der russischen Stadtwirtschaften.

Bezüglich der Geldreform erwähnen wir eine Reihe interessanter Artikel in der Zeitschrift „Russische, ökonomische Rundschau": K. Kramarz, „Die Geldreform in Österreich"; O. Haupt, „Der Geldverkehr und die Münzstatistik der grossen Staaten"; Ar. Raphalowitsch, „Die amerikanische bimetallistische Mission"; Prof. Theodorowicz, „Über die Mittel zur Sicherung der Kreditnoten"; Prof. A. Miklaschewski, „Das Geldwesen in den Vereinigten Staaten Amerikas". Ferner wollen wir noch die erschienenen Arbeiten von J. Esioranski, „Die Münzreform in Russland"; A. Kempner, „Pieniadze" und auch des russischen bimetallistischen Agitators Butmi-de-Katzmann, „Eine Sammlung der Verordnungen, die das Geldsystem in Russland erklären". In der Zeit-

schrift „Wiesstnik Europy“ hatte L. Slonimski einige Artikel veröffentlicht, in denen er Propaganda für das jetzige französische System der Kurantmünze macht.

Anlässlich der im Jahre 1897 in Petersburg abgehaltenen Sitzung des „Internationalen statistischen Instituts“ hat Prof. Levasseur in der Zeitschrift „Russische ökonomische Rundschau“ zwei Artikel veröffentlicht: „Das internationale statistische Institut“ und „Die Resultate der Sitzungen des Petersburger internationalen statistischen Instituts“.

Auch war in der russischen volkswirtschaftlichen Literatur des verflossenen Jahres kein Mangel an Arbeiten, die der ausländischen Literatur gewidmet waren. Hierzu gehören die Aufsätze von Dr. Jollos in der Zeitschrift „Wiesstnik Europy“: „Die Selbstverwaltung der Gemeinde zu Berlin“ und „25 Jahre der sozialen Politik“. Der letzterwähnte Artikel ist eine Darstellung der Thätigkeit und der Verdienste des „Vereins für Sozialpolitik“. In derselben Zeitschrift hatte auch Twerski eine Reihe von Aufsätzen „über die Vereinigten Staaten Amerikas“ veröffentlicht. Gelegentlich wollen wir noch den Artikel von B. Kistiakowski in der Zeitschrift „Nowojë Slowo“ betitelt: „Die Agrarier in Deutschland“ anführen. Sodann in der Zeitschrift „Russkaja Mysl“ den Artikel von M. Oserow: „Die munizipale Wirtschaft und Unternehmungen in den englischen Städten“ und den Aufsatz von Gorbunow: „Die Heilsarmee und ihr soziales Schema“.

B. Finland.

Referent: **August Nybergh**, Senator, Oberrichter, Mitglied der Gesetzgebungskommission, Helsingfors.

---

1. Verordnung vom 29. Januar, betr. die dem Kaiserlichen Senate delegierte Befugnis, weiblichen Ärzten das Recht auf Wahrnehmung ärztlicher Dienste beizulegen.

Durch diese Verordnung ist — in Erwartung einer, auf der Tagesordnung stehenden vollständigen gesetzlichen Normierung der Rechte des Weibes, zur Ausübung des ärztlichen Berufes — der einheimischen Regierung die Befugnis delegiert worden, weiblichen Personen, welche die vorgeschriebene medicinische Universitäts-

Prüfung bestanden haben, in speziellen Fällen, auf Gesuch und nach den Umständen, unbehindert durch ihr Geschlecht, das Recht zur Ausübung ärztlicher Dienste zu gewähren und nach Geschicklichkeit und Verdienst zu belassen.

2. Verordnung vom 18. Februar mit näheren Ausführungsvorschriften zum Gesetz vom 5. Dezember 1895, betr. die Haftpflicht der Arbeitgeber bei körperlichen Beschädigungen der Arbeiter.

Wie im Jahrgang 1896 dieses Jahrbuches Seite 516 ff. gesagt wurde, hoffte man bei Annahme des Gesetzes vom Jahre 1895, dass der Staat keine Einrichtungen zu einer Versicherungsanstalt für die Arbeiterversicherung zu treffen brauchte, sondern man glaubte, dass sich die private Initiative hierbei in glänzendem Masse geltend machen würde. Diese Annahme hat sich auch als richtig erwiesen. Während des Jahres 1897 haben sich mehrere Betriebsgruppen (Eisenwerke, Sägebesitzer, Papierwerke, mechanische Werkstätten und Glashütten) jede für sich, zusammengeschlossen und auf Grund der Gegenseitigkeit Vereine für die Versicherung der in jeder Gruppe angestellten Arbeiter gebildet. Auch das Bezirksprinzip hat Anwendung gefunden, indem eine Versicherungsanstalt für sämtliche an einem Ort gelegene versicherungspflichtige Unternehmungen gebildet worden ist. Die einheimischen, sowie auch einige hier arbeitende ausländische Unfallsversicherungsgesellschaften haben sich daneben erboten, die Versicherung der Arbeiter gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1895 zu übernehmen.

Die oben citierte Verordnung vom 18. Februar 1897 erhält nähere Bestimmungen darüber, was die betreffenden Anstalten in dieser Hinsicht zu leisten haben. Im besonderen mag erwähnt werden, dass die Kontrolle über die Anstalten dem Versicherungsinspektor obliegt. Die Verordnung enthält daneben spezielle Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anmeldung von Unfällen, über die Pflicht der Polizei, in Folge dessen Untersuchungen anzustellen, sowie über die Pflichten des Betriebsinspektors zur Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungsverbindlichkeiten.

3. Verordnung vom 27. Februar, enthaltend Ausführungsvorschriften betr. die Zwangsvollstreckung

wegen Steuern, allgemeiner Abgaben, Gebühren oder anderer derartiger Gefälle.

Auch diese Verordnung muss, wie die in der vorjährigen Übersicht erwähnten fünf verschiedenen Verordnungen vom 30. Oktober 1896, als eine Ausführungsverordnung zum Urkundenprozess- und Zwangsvollstreckungsgesetz vom 3. Dezember 1895 bezeichnet werden. Die Verordnung bestimmt, dass die Zwangsvollstreckung wegen direkter Staatssteuern, Gemeinde- und Kirchenabgaben, Gebühren und dergleichen Abgaben, welche der Betreibung im Verwaltungswege ohne vorangehendes Urteil unterliegen, den lokalen Vollstreckern obliegt und unmittelbar bei ihnen nachzusuchen ist. — Wird eine Wiederspruchsklage gegen die Vollstreckung seitens des Zahlungssäumigen wegen ungehöriger Belastung und Befreiung von der Abgabe erhoben, so muss die Klage binnen 45 Tagen regelmässig bei der Provinzialverwaltung geltend gemacht und das Exekutionsverfahren eingestellt werden. In einigen Fällen dagegen, z. B. bei Abgaben, welche öffentlich rechtliche Vereine, kraft der Reglements und Statuten, ihren Mitgliedern aufzuerlegen ermächtigt sind, ist die Widerspruchsklage bei Gericht zu erheben.

4. Verordnung vom 29. Mai, betr. die Handelsbeziehungen zwischen dem Kaiserreich Russland und dem Grossfürstentum Finland.

Durch die Vereinigung Finlands mit dem Kaisertum Russland sind diese Länder auch in ein näheres ökonomisches Verhältnis zu einander getreten. Infolge dessen haben die Zollverhältnisse zwischen dem Kaiserreich und dem Grossfürstentum, welches letztere ein eigenes Zollterritorium bildet, sich wesentlich anders gestaltet, als zwischen Finland und den anderen Ländern. Nachdem eine grössere Reciprocität in den Zollverhältnissen zwischen den beiden Ländern durch die Verordnung vom 31. Januar 1859 geschaffen war, wurde seit dem 1. September 1885 der finische Export nach Russland durch gesetzliche Beschränkungen und ziemlich hohe Zollabgaben erschwert, während die meisten russischen Fabrikwaren nach Finland zollfrei importiert werden konnten. Diese Verhältnisse sind durch die vorstehende Verordnung vom 29. Mai 1897 auf's neue geordnet worden.

Die Verordnung bestimmt, dass die Vorschriften des allgemeinen

Zolltarifs für den europäischen Handel, bezüglich zollfreier und für den Import verbotener Waren, auch auf Waren Anwendung finden sollen, welche von Finland nach Russland eingeführt werden. Weiter wird vorgeschrieben, dass gewisse in der Verordnung aufgezählte finische Waren, die von Finland zu Lande oder über den Ladogasee oder die Ostsee nebst deren Busen auf finischen oder russischen Fahrzeugen gesandt werden, beim Import nach Russland Zollvorzug geniessen sollen, indem einige von diesen Waren zollfrei und andere gegen Differentialzoll eingeführt werden können.

Hinsichtlich russischer Waren, welche von dem Kaiserreich nach Finland abgesendet werden, schreibt die Verordnung vor, dass diese sämtlichen Waren zollfrei nach Finland eingeführt werden können mit Ausnahme von: 1. Getreidebranntwein, der für den Import gänzlich verboten ist; 2. stärkeren geistigen Getränken, Porter, Bier, Zucker, Syrup, Tabak und Margarine, für welche Waren Zoll bezahlt werden muss; 3. Spielkarten, für welche dieselben Abgaben wie für die finischen Karten erhoben werden sollen; und 4. unverarbeitete Knochen jeder Art, die zollfrei für den Bedarf der finischen Fabriken importiert werden können.

5. Verordnung vom 22. Juni zur Verhütung von Kollisionen der Schiffe auf See.

Die Verordnung bestimmt, dass die in Russland zur Verhütung des Zusammenstosses der Schiffe auf See seit 1. Juli 1897 geltenden Vorschriften, welche in Übereinstimmung mit den von den übrigen Seemächten angenommenen diesbezüglichen Bestimmungen getroffen worden sind, von demselben Tage an auch in Finland gelten sollen.

6. Verordnung vom 2. September betr. Arbeiterhülfskassen.

Während eine obligatorische Versicherung der Arbeiter in gefährlicheren Unternehmungen durch das Gesetz vom 5. Dezember 1895 vorgeschrieben wurde, mangelte es an einem Versicherungszwang der Arbeiter bei Erkrankung oder vorgeschrittenem Alter. Schon seit längerer Zeit sind jedoch bei grösseren Fabriken des Landes oder auch innerhalb gewisser Betriebe freiwillige Hülfskassen für die Unterstützung der Arbeiter bei Erkrankung und

hohem Alter gebildet worden. Laut einer für das Jahr 1889 bewirkten statistischen Untersuchung gehörten etwa über 40 pCt. von den sämtlichen Betriebsarbeitern des Landes zu irgend einer Hülfskasse; 26 pCt. der sämtlichen Arbeiter gehörten einer Pensionskasse an. In einem wesentlichen Umfange sind diese Kassen durch freigiebige Beiträge der Arbeitgeber ermöglicht. Mit Hinsicht darauf hat die Gesetzgebung geglaubt, bis auf weiteres das Freiwilligkeitsprinzip aufrecht erhalten zu können.

Die oben erwähnte Verordnung giebt daher nur gewisse allgemeine Vorschriften über die Organisation und die Oberaufsicht der Arbeiterhülfskassen. Die Prüfung der Statuten geschieht durch die Provinzialverwaltung oder, wenn die Kasse in mehreren Provinzen wirken soll, durch den Senat. Wenn Kranken- und Pensionskassen zusammen eingerichtet sind, sollen die Mittel jeder Kasse verschieden verwaltet und gebucht werden. Der Industriebehörde muss jährlich Rechenschaft über die Wirksamkeit der Kasse eingereicht werden.

Für die Organisation der Arbeiterhülfskassen hat Dr. August Romsay auf amtlichen Auftrag Normalstatuten ausgearbeitet und Ratschläge und Auskünfte in einem Buche, „Über Arbeiterhülfskassen Helsingfors 1898" mitgeteilt.

7. Verordnung vom 9. Dezember betr. die Gründe für die Schätzung des Invaliditätsgrades bei Anwendung des Arbeiterversicherungsgesetzes vom 5. Dezember 1895.

Die Verordnung enthält Detailbestimmungen darüber, was unter völliger Erwerbsunfähigkeit zu verstehen und wie der Invaliditätsgrad bei partieller Erwerbsunfähigkeit zu berechnen ist.

Sämtliche oben erwähnte Verordnungen sind, ohne Mitwirkung der Volksvertretung, verfassungsmässig von der Regierung allein erlassen.

Die Literatur Finlands besitzt aus dem Jahr 1897 keine hervorragenden Erscheinungen.

Schweden.

Referent: Dr. **W. Uppström, Häradshöfding, Stockholm.**

---

a) Gesetzgebung.

Der allgemeine Charakter des Reichstags 1897 ist in der Chronique législative (Bulletin de la société de législation Comparée 1898 S. 360 ff.) angegeben. Eine kurze Übersicht der wesentlichen gesetzgeberischen Ergebnisse dieses Reichstagsjahres, soweit sie innerhalb des Rahmens der Aufgaben unserer Vereinigung liegen, soll das Ziel dieser Zeilen sein.

Von den in meinem letzten Bericht erwähnten, Seitens des Reichstages des Jahres 1896 vorläufig angenommenen verfassungsrechtlichen Vorlagen wurden endgültig die zwei erstgenannten, betreffend die Zusammensetzung der Reichsbankdirektion und die Geheimhaltung militärischer Aktenstücke angenommen; die dritte über die Auskunftserteilung aus einem einzurichtenden Strafregister wurde durch die Haltung der zweiten Kammer abgelehnt, die auf ihr verfassungsmässiges Vorrecht, die allgemeinen Gründe der beabsichtigten Einrichtung zu prüfen, nicht verzichtete.

Zu dem, was diesbezüglich in der obengenannten „Chronique" mitgeteilt ist, kann hier hinzugefügt werden, dass ein im statistischen Bureau des königl. Justizdepartements zu führendes Centralregister für das ganze Reich, wie in Spanien, beabsichtigt war. Die nach französischen und deutschen Mustern hier zusammengestellten Vorschriften des Entwurfes, waren mit allerlei noch immer gültigen heterogenen Vorschriften nicht in Übereinstimmung gebracht. Der verlangte Kredit zu gering.[1])

Über die vier übrigen, wenig erheblichen Verfassungsänderungen ist das Nötige in der chronique législative erwähnt.

Nebst den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Reichsbankdirektion wurden angenommen: 1. Das Gesetz für Schwedens Reichsbank; dasselbe enthält die regulativen Normen für die Wirksamkeit der Reichsbank.

---

[1]) Nach Berechnung eines preussischen Strafregisterbeamten gemacht.

2. Das Gesetz über das Recht der Reichsbank, Bankscheine auszugeben, sowie über den Gerichtsstand der Reichsbank. Beide Gesetze sind am 12. Juli 1897 verkündet.

Ein besonderer Abschnitt der schwedischen Reichstagsgeschichte ist hiermit beendigt. Die neue von der Finanzwelt lebhaft kritisierte Gesetzgebung ist die wohl nicht vollreife Frucht langjähriger Bestrebungen und zahlreicher parlamentarischer Kompromisse, deren angeblicher Zweck dahin ging, die Reichsbank zu einer wahren Centralbank umzubilden. Wie dem auch sei, jedenfalls ist soviel gewonnen, dass die Zusammensetzung der Reichsbankadministration nicht weiter von dem versiegelten Stimmzettel eines Abgeordneten abhängig ist, und dass die Spezialität der Abschlagszahlungs-Darlehne nicht den bevorzugten Hauptzweig der Reichsbankgeschäfte bilden soll.

Auf gleiche Stufe sind zu stellen die von den Kammern angenommenen, am 28. Mai 1897 publizierten Gesetze über literarisches und künstlerisches Urheberrecht, nämlich 1. das Gesetz betr. das Recht, Kunstwerke nachzubilden; 2. das Gesetz betr. das Recht, photographische Bilder zu reproduzieren, und 3. das Gesetz betreffs Änderung gewisser Teile des Gesetzes vom 10. August 1877 über das literarische Eigentumsrecht.

Bezüglich der Geschichte und des Inhalts dieser Gesetze wird auf die oben genannte Chronique législative hingewiesen, mit der Bemerkung, dass die Fassung der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes über das künstlerische Urheberrecht zahlreiche Streitigkeiten hervorzurufen geeignet ist. Wie der Ausdruck „Kunstart des Originals" zu interpretieren sei, fehlt im Gesetzestexte, sowie in der Begründung jeglicher Anhalt.

Ihres provisorischen Charakters wegen sind hier nur die unter Zustimmung der Kammern am 28. Mai 1897 ausgefertigte Königl. Verordnung über Schifffahrt und den Grenzverkehr zwischen Schweden und Norwegen, sowie der Königl. Erlass selbigen Tages betreffend die Warenbeförderung über die Landgrenze zwischen diesen Ländern zu streifen. Die provisorische Verordnung, über deren Geschichte und Inhalt auf die Chronique législative hingewiesen wird, ist schon von einem ebenso provisorischen Gesetz abgelöst.

Den Anfang zur Ergänzung und Verbesserung der am 1. Januar 1897 in Kraft getretenen Gesellschaftsgesetze (siehe unser Jahrbuch II. Jahrgang, S. 520—526) bildet das Gesetz vom 5. März 1897. mit besonderen Bestimmungen über Eisenbahnaktiengesellschaften. Das für Versicherungs- und Bankaktiengesellschaften schon 1895 geschaffene Sanktionierungssystem wurde ebenfalls für die Eisenbahnaktiengesellschaften verwertet. — Zu den Gesellschaften letzterer Art sind auch die Aktiengründungen zu zählen, welche auf den Erwerb oder die Verwaltung von Eisenbahnaktien oder Anteile derselben abzielen. Neben dem Spezialgesetze sollen die demselben nicht widerstreitenden Vorschriften des allgemeinen Aktiengesetzes auch für die Eisenbahn-Aktiengesellschaften Geltung haben, ein Satz, der in der Einleitung des Gesetzes, sowie in der Vorlage einen sehr eigentümlichen Ausdruck gefunden hat. (S. Uppström, Sveriges Rikes Lag, XV. Ausgabe S. 1263—1264.)

Hinsichtlich des im Jahre 1897 abgelehnten und im Jahre 1898 angenommenen Entwurfes eines Check-Gesetzes, siehe die Chronique législative.

Durch zwei Gesetze vom 5. und 26. März 1897 ist die Frist für die Eintragung ausländischer Patente und Warenmarken eventuell auf drei Monate vom Tage der Bekanntmachung der im Auslande geschehenen Registrierungen bestimmt. Schlusstag des Monats ist gemäss dem Gesetze vom 28. Mai 1897 der Tag, welcher durch seine Ordnungszahl dem Tage entspricht, an welchem die Zeitberechnung begann, event. der letzte Tag des Schlussmonats.

Das einzige Ergebnis des Jahres aus der Arbeiterbewegung ist die am 28. Mai 1897 erlassene Novelle zum Strafgesetz, Kap. XV § 28 (der sog. Streikparagraph), wodurch das Verbrechen der Nöthigung zum Verzicht auf angebotene Arbeit mit öffentlicher Klage auf Antrag des Verletzten verfolgt wird.

In der Darstellung des schwedischen Konkursrechtes (siehe Leske und Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. II., 2., S. 488 ff.) ist bezüglich des geltenden Konkursgesetzes vom 18. September 1862 gesagt: „Sein wertvollster, obgleich in der Praxis nicht immer glücklich verwerteter Gewinn aus dem fremden Rechte ist die Einrichtung des richterlichen Kommissars.“ Kein Rechtskundiger, auch kein urteilsfähiger Laie hat diese Thatsache geleugnet. Freilich hat der richterliche Kom-

missar nach dem schwedischen Gesetze im Ganzen nicht dieselbe Stellung wie in Deutschland und Frankreich. Er ist nicht Berichterstatter des Gerichts. Infolge der unzeitgemässen Organisation der Untergerichte auf dem Lande, welche hier wie auf anderen Gebieten allen ernsten judiziellen Reformen entgegensteht, kann er in der Regel nicht aus den Laien-Beisitzern dieser Gerichte entnommen werden. Ohne juristische Einsicht und Schulung kann er nicht sein. Von den Verfassern des Entwurfs wurden seine Funktionen auch für so bedeutungsvoll erachtet, dass er betreffs der Vergütung thatsächlich den sehr begünstigten Konkursverwaltern gleichgestellt wurde und es, trotz geänderter Gesetzgebung, noch meistens geblieben ist. Als besonders lukrativ wurde diese Stellung an verschiedenen Orten von priviligierten Justizbeamten als Nebenamt betrieben und ausgenutzt. Wo die beinahe allherrschenden Syndici eigenmächtig schalten und walten konnten, waren sie bezüglich der Vergütung nicht sparsam. In solchen Fällen war selbstverständlich die Kontrolle nicht sehr scharf. Wo dieser Mangel nicht stattfand, war aber die Einrichtung eine wertvolle Garantie ehrlicher Verwaltung und ein sicheres Gegengewicht gegen den Eigennutz einer künstlich bestimmten Gläubigermajorität. Nötig wären also schärfere Aufsichtsvorschriften und veränderte Vergütungsnormen gewesen. Nun meinte aber ein städtischer Gläubiger und Senator, seine Rechte seien in einem Konkurse nicht wahrgenommen. So lange der richterliche Kommissar Mitglied des Gerichts sei, könne seines Ermessens das Gericht bei der Festsetzung der Vergütung nicht unparteiisch verfahren. In der Reichstagssession 1895 stellte dieser also einen dahinzielenden Antrag, dass der richterliche Kommissar nur ausserhalb des Gerichts zu entnehmen sei. Die Regierung machte einen Versuch, sich ablehnend zu verhalten. Statt aber eine in der Presse befürwortete gründliche Enquête unter Einforderung der Gutachten der in dieser Materie hauptsächlich sachkundigen Untergerichte anzuordnen, liess sie einen unmöglichen Vermittelungsvorschlag ausarbeiten. Die Kammern beharrten wesentlich auf ihrem früheren Standpunkt. Der Justizminister und die Regierung konnten nicht umhin, sich dem anzuschliessen.

Zu welchen Folgen das neue Gesetz Veranlassung geben wird, mag sich wohl bald zeigen. Schwer wird sich die von den als

Eigentümern der Konkurse oft zu bezeichnenden Syndici nicht beliebte Institution aufrecht halten lassen. Das Gesetz berechtigt nicht einmal das Gericht, einer aussergerichtlichen Person den Auftrag gegen ihren Willen zu erteilen.

Betreffend die Frage der weiblichen Rechtsanwaltschaft habe ich in der Chronique législative unter Anderem bemerkt:

„Le Code suédois de 1734 dispose, au Chap. XV., art. 2, de titre IX., sur la procédure“: Ceux qui auront à parler et à défendre pour autrui, doivent être des gens irréprochables, honorables, probes et éclairés. Dans la Session de 1896, un projet de loi fut présentée, portant l' exclusion des mot „gens“ (Leute, Männer), afin que les femmes fussent admises au barreau. La commission de justice s' y opposa, en montrant que l' expression „des gens“ dans le Code comprenait souvent aussi le sexe féminin. La première Chambre admit les conclusions de la Commission, et le projet échoua. Le même projet fut presenté de nouveau à la session de 1897. On fit observer que l' interprétation de la commission de la justice n' était pas généralement approuvée. Les chambres votèrent alors le projet, qui fut sanctionné le 19 November 1897. — Je me permettrai de faire remarquer que le projet du Code de 1734 contenait également le mot „jurisconsultes“. Jl n' y avait pas alors d'éleves du sexe féminin aux Universités. Il aurait mieux valu, à mon sens, reprendre le mot „jurisconsultes“, comme l'avait fait le décret du 27. Mai 1801, qui fut abrogé en 1829. A' défaut d'un véritable barreau, composé de jurisconsultes, la réforme judiciaire a échoué et échouera toujours.“ — — — — —

Dem weiblichen Geschlecht ist durch das neue Gesetz somit der Zutritt zum Plaidieren vor den Gerichten bewilligt. Freilich birgt diese „Reform“ eine formale Gerechtigkeit in sich, aber ihre praktische Verwertung ist doch fraglich. Die Verwendbarkeit von Frauen als Anwälten scheint für absehbare Zeiten sehr beschränkt zu sein, vor allem in Schweden, so lange jeder Beliebige gegnerischerseits auftreten darf. Die unerwartete Nachsicht wird hierdurch nicht beschönigt.

Der Hauptpreis gebührt diesmal dem vom Reichstage beschlossenen und am 22. Dezember 1897 genehmigten Gesetze über die Fleischbesichtigung und den Schlachtzwang. In der „chronique

législative" wurde als Leitmotiv bezüglich dieses Gesetzes der markige Spruch aus den „Wolken", erwähnt:

„ἀλσὶν διασμηχθεὶς ὄναιτ' ἂν οὑτοσί."

Grösseres Interesse — möchte man meinen — könne wohl keine Materie für die hauptsächlich aus Landwirten und Städtern zusammengesetzten Kammern bieten. Von solcher Vermutung ging auch das Gesetz betreffend die öffentlichen Wege auf dem Lande (vom 23. Oktober 1891) — ebenso wie das Schlachtgesetz, verschlechterte Auflage einer früher abgelehnten Regierungsvorlage — aus.

Als Gemeingut beider Gesetze (vergl. auch die Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866, §§ 6, 13—17), tritt der noch immer unversöhnliche Gegensatz zwischen Land und Stadt hervor. Die tüchtigen Landleute wollten in der ihnen fast unbegreiflichen Errichtung von Schlachthäusern und obligatorischer Fleischschau nur ein exclusives Stadtinteresse sehen. Ergo, sollten nach ihrer Ansicht aus der neuen Ordnung entstehende Kosten auf die Städte fallen. Für die Besichtigung des Fleisches in der Stadt sollte von den „Landleuten" keine Abgabe entrichtet werden. — Der Schlachtzwang war von der Errichtung städtischer Schlachthäuser abhängig, dieses Institut aber fakultativ. — Die am 21. Dezember eingereichten, sachgemäss und scharf abgefassten Gutachten vom Lehrerkollegium des Veterinär-Instituts und vom Medizinaldirektorium verhielten sich ablehnend. Der Zweck der Gesetzgebung — hiess es — würde durch die minderwerten Bestimmungen verfehlt, die Anwendung des Gesetzes in den grösseren Städten, welche das hauptsächlichste Interesse an einer vernünftigen Schlachtordnung hätten, verhindert. Gewisse Vorschriften seien ganz einfach undurchführbar.

In der Darstellung des schwedischen Civilprozesses (die Rechtsverfolgung etc. von Leske und Löwenfeld S. 472) wurde geäussert: „Eine angeblich auf freie Beweiswürdigung gegründete, von häufigem Verkennen ihres Wesens zeugende Gesetzvorlage von 1889 ist gescheitert."

Diese Tragödie spielte sich anno 1893 ab.

Der als geistiger Urheber der von der gesetzberatenden Kommission ausgearbeiteten Vorlage bezeichnete Chef des königl. Justizdepartements trat mit dem nebensächlich überarbeiteten Entwurfe auf's Neue hervor. Den ländlichen und liberalen Ab-

geordneten wurde eine Erweiterung des Stimmrechtes der Laienbeisitzer der Hundertschaftsgerichte, sowie eine Beschränkung ihrer Anzahl in Aussicht gestellt. Vergebens. — Richter, Rechtsanwälte, Bauern, Journalisten widersprachen. Die Niederlage in der zweiten Kammer gestaltete sich noch grösser als das vorige Mal. Die obere Kammer nahm die Vorlage in Beratung post festum. Wollte man den Rückschlag verdecken? Wollte man die Wiederaufnahme anbahnen?

Wo die Beweisaufnahme in einer Mehrheit von Verhandlungen vor wechselnden Richtern stattfindet; wo die Ergebnisse des Beweisverfahrens gemäss den erstinstanzlichen Protokollierungen — die beinahe einzigste Quelle des Thatbestandes — zweimaliger Nachprüfung unterworfen sind, ist die freie Beweiswürdigung nur ein trügerischer Schein.

b) Literatur.

Staatsrecht. Staats- und Sozialwissenschaft. Verwaltung.

1. Rudolf Kjellen, Om den svenska grundlagens anda (Geist des schwedischen Grundgesetzes); Göteborgs Högskolas Årsskrift (Jahrbuch der Hochschule Gothenburgs). Göteborg, 1897. Wettergren & Kerber. 1,25 Krone. — Enthält eine hübsche Darstellung der Entstehungsgeschichte unseres vornehmlichsten konstitutionellen Gesetzes, der Regierungsform vom 6. Juni 1809, sowie eine zeitgemässe Betrachtung über die ihm zu Grunde liegenden wahrhaft konstitutionellen, und noch heute theoretisch feststehenden Grundsätze. Verfasser übersieht nicht die unleugbare Thatsache, dass die Entwickelung in concreto andere als die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bahnen, (den Pseudokonstitutionalismus) eingeschlagen hat. Es sei also die Aufgabe der Staatenlenker zu erwägen, ob dieser Zwiespalt am Ende dem Wohle der Gesellschaft günstig sei.

2. Statsvetenskaplig Tidskrift (Staatswissenschaftliche Zeitschrift) för Politik, Statistik, Ekomi, utgifven af C. A. Reutershiöld, Oscar Alin, Hugo Blomberg, Pontus E. Fahlbeck. Probenummer. Upsala, 1897. Hervorzuheben ist hier der Aufsatz des letztgenannten Autors über die neuere Nationalökonomie, welcher durch die in Finland erschienene Übersetzung von C. G. Gide: Grundzüge der Nationalökonomie, veran-

lasst ist. In präziser eleganter Form analysiert der Verfasser die neueren Beweggründe der auf Förderung nationaler Arbeit hinzielenden Erscheinungen der Neuzeit.

3. Dr. Johan Leffler, Zur Kenntnis von den Lebens- und Lohnverhältnissen industrieller Arbeiterinnen in Stockholm. 1897. Stockholm. 1,75 Kr. (2 Reichsmark). Das Buch enthält eingehende, mit Unterstützung der „Lorén'schen Stiftung" ausgeführte Untersuchungen.

4. Konrad Hagman, Om den svenska Statsrevisionens sammansättning och verksamhets-former under tiden. 1809—1866. (Von der Zusammensetzung und den Wirksamkeitsformen der schwedischen Staatsrevision während des Zeitabschnittes 1809—1866. Stockholm, 1897. Samson & Wallin. 2,25 Kr. Wir finden hier treffende Bemerkungen über Gebräuche und Missbräuche, die nicht nur die gesetzliche Revision, sondern auch eine längst erforderliche Revision eben dieser Revision begründen.

5. Dr. Peter von Seth, Om subjektiva vilkor för rätt att idka Handel enligt Svensk rätt. (Subjektive Bedingungen des Rechtes, Handel zu treiben, nach schwedischer Gesetzgebung.) I.—II. 1897. Jönköping. 2,50 Kr. Die Materie wird im I. Teil aus allgemeinen, im II. Teil aus positivrechtlichen Gesichtspunkten, stets unter Beleuchtung rechtsgeschichtlicher Untersuchungen, betrachtet.

II. Bürgerliches Recht. Rechtsgeschichte.

Der gelehrte junge Professor der Rechte C. G. E. Björling hat erscheinen lassen:

6. Bidrag till Obligationsrättens lära om praestationsorten (Beiträge zur Lehre des Obligationenrechts vom Erfüllungsort). Ur Lunds Universitets Årsskrift. T. XXXIII. Lund 1897. E. Malmströms Buchdruckerei. 1,50 Kr. Gegenstand der Untersuchung bildet heutiges sowie Römisches Recht. Verfasser neigt der Ansicht zu, der Erfüllungsort sei nach der Bequemlichkeit des Schuldners zu bestimmen, was jedenfalls gegen die landläufige Auffassung der schwedischen Gläubiger sowie der Praktiker streitet. Durch Stillsitzen schützt sich der Schuldner in der Regel nicht gegen Klage, Urteil und Vollstreckung.

7. Vår äldsta Lagkommentar (Unser ältester Gesetzeskommentar). I. Lund, 1896. E. Malmströms Buchdruckerei. 1,00 Kr. Das Heft enthält den ersten Teil eines aus dem XVI. Jahrhundert stammenden, vom Herausgeber mit erläuternden Bemerkungen ausgestatteten Kommentars zum s. g. jüngeren (Magnus Erikssons) Stadtgesetz. Der vollständigen Veröffentlichung des ältesten erhaltenen, rechtswissenschaftlichen Denkmals Schwedens wird mit grossem Interesse entgegengesehen.

8—9. J. M. Sundén, De tribunicia potestate a L. Sulla imminuta quaestiones. 1897. Upsala. Almqvist & Wiksell. 0,75 Kr., und P. Persson Om ett nyligen upptäckt fragment af en romersk kommunallag (von einem kürzlich entdeckten Bruchstücke eines Römischen Gemeindegesetzes) Upsala 1897. Almqvist & Wiksell. 0,75 Kr.

10. Tore Almén, Om auktion såsom medel att åvägabringa aftal (Über Versteigerung als Mittel, Verabredungen zu Stande zu bringen). I. Akademisk Afhandling. Upsala 1897. Akademische Buchdruckerei Edv. Berling. 2,75 Kr.

Nach der Erörterung des Begriffes Versteigerung, giebt Verfasser in diesem Teil eine umfassende und erschöpfende Darstellung der früher und jetzt in Schweden geltenden Bestimmungen über freiwillige Versteigerung und Zwangsversteigerung, sowie der städtischen Auktionsprivilegien.

11. Elsa Eschelsson, Om begreppet gåfva enligt svensk rätt (Begriff der Gabe nach schwedischem Recht). Upsala 1897. Almqvist & Wiksells Buchdruckerei. (Vergriffen.)

Ist's nicht erlaubt zu behaupten, der enterinelle Begriff sei zu eng bestimmt, so lässt sich jedenfalls nicht bestreiten, dass die bez. schwedische Gesetzgebung sehr wenig Anhalt für die Würdigung der Frage bietet.

Von den werten Erscheinungen des geglätteten akademischen Bodens kommen wir jetzt zum Erstlingswerk eines höheren Orts noch nicht autorisierten, jungen Kandidaten.

12. Adolf Åström, Om svensk jordeganderätt (Schwedisches Grundeigentumsrecht.) Stockholm 1897. P. A. Norstedt & Söner, 2.50 Kronen. — Es ist das ein verheissungsvolles Erzeugnis, voll eigener und kühner Gedanken, die

weiter zu entwickeln und verwerten hoffentlich dem Verfasser Gelegenheit sich bietet. Arbeit (Spezificatio) ist nach seiner Auffassung die wirtschaftliche und rechtliche Grundlage des privaten Grundeigentumsrechts, dessen Umfang durch den kultivierten Boden beschränkt und dessen Inhalt durch den staatlichen Grundstücken-Anspruch begrenzt ist. Wie viel gesetzgeberischerseits gegen diese Satzung gesündigt sei, ist hier nicht Platz, zu erörtern. Hervorzuheben ist, dass Verfasser ein allgemeines Wasserregal annimmt, und zwar steht — nach der Anschauung des Verfassers — dem privaten Grundbesitzer nur der Niessbrauch an dem zum Grundstück gehörigen Wassergebiet zu, dessen Eigenthümer der Staat sei.

12. B. H. Dahlberg, Om strandeganderätten enligt svensk rätt. (Über Strand-Eigentumsrecht nach schwedischer Gesetzgebung) I. Upsala 1897. Almqvist & Wiksells Buchdruckerei 1.50 Kronen. Nach dieser wegen Amtswechsels herausgegebenen Abhandlung hat ursprünglich das private Eigentumsrecht sich an allen Teilen der Binnen-Wässer geltend gemacht. Prof. Dahlberg giebt übrigens in seiner Schrift eine Übersicht der einschlägigen fremden Gesetzgebung und untersucht die Frage der Eigentumsgrenzen der Ufergrundstücke am Wasser. — Der II. Teil wird erwartet.

Auf Veranlassung der schwedischen Abteilung des Vorstandes der Nordischen Juristentage erschienen: Förhandlingarne å det åttonde Nordiska juristmötet i Stockholm den 27, 28 och 29 Augusti 1896. (Verhandlungen des achten Nordischen Juristentages zu Stockholm.) Stockholm 1897, 4 Kronen. Centraldruckerei, enthaltend nebst Protokollen, folgende (Dänische, Norwegische und Schwedische) Abhandlungen:

1. Jul. Lassen, Nordisk Checklovgivning (Nordische Check-Gesetzgebung);

2. Joh. Hellner, Om giltigheten af utomlands ingångna äktenskap (Gültigkeit im Auslande geschlossener Ehen);

3. Andreas Urbye, Oversigt over gjaeldende Love og foreliggende Lovudkast om betinget Domfœldelse og dermed beslaegtede Institutер (Übersicht der Gesetze und Gesetz-Entwürfe betreffend die bedingte Verurteilung und verwandter Institute);

4. Ernst Møller, Godtroenheds-erhvervelser med Hensyn til fast Ejendom (Immobiliareigentums-Erwerb im guten Glauben);

5. Ernst Kallenberg, Om förpligtelse till edition i civilprocessen (Editiondocumentorum im Civilprozesse);

6. Edward Hambro, Om Afdragshandler (Verkauf gegen Teilzahlungen);

7. Hermann Scheel, Om Erstatning for ikke økonomisk Skade (Ersatz nicht ökonomischen Schadens).

Schweiz.

Generalreferent: Dr. **Hugo Oser,** Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

I. Der Bund.

Referent: Dr. **Hugo Oser,** Professor der Rechte. Freiburg i. Ü.

Von den im letztjährigen Bericht erwähnten nächsten wichtigen Aufgaben der gesetzgebenden Behörden, nämlich Eisenbahn-Verstaatlichung, Kranken- und Unfallversicherung und Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechts ist erstere von der Bundes-Versammlung zu Ende geführt worden, indem sie den konzessionsmässigen Rückkauf der fünf Hauptlinien (der Jura-Simplon-Bahn, der Nordostbahn, der Centralbahn, der Vereinigten Schweizer Bahnen und der Gotthardbahn) beschloss. Es geschah dieses durch das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897, welches aber dem fakultativen Referendum unterliegt, d. h. es haben 30,000 Stimmberechtigte das Recht, die Frage über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes vor das Volk zu ziehen. Bei der grossen volkswirtschaftlichen Tragweite des Erlasses waren innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist fast 3 × 30,000 Unterschriften beisammen. Die Abstimmung fand nicht mehr im Berichtsjahre statt, das Gesetz entzieht sich also

unserer Besprechung.[1]) Die Frage der Rechtseinheit befand sich auf der Traktandenliste aller Sessionen der Bundesversammlung; der Ständerat, dem die Priorität zustand, sprach sich schon in der Märztagung mit grosser Mehrheit für Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechts, mit Ausschluss jedoch des Verfahrens, aus. Die frühere Gegnerschaft der romanischen Schweiz hörte auf, die Opposition setzte sich zusammen aus den meisten, nicht allen Stimmen der Rechten. Der Nationalrat konnte sich, wie schon im letztjährigen Bericht angedeutet, auch 1897 nicht mit der Frage abgeben[2]), hatte er doch stetsfort ein volles Maass von Beschäftigung an der Kranken- und Unfallversicherungsvorlage. Diese ist von ihm im Jahre 1897 nicht zum Abschluss gebracht worden. Da sie noch vom Ständerat behandelt werden muss, wird vor 1899 das Volk wohl nicht Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen.

Von den im Berichtsjahre zustande gekommenen Arbeiten sind in erster Linie zu erwähnen zwei Verfassungsrevisionen, beide vom Volke am 11. Juli gutgeheissen. Es handelt sich um die neuen Artikel 24 und 69 der Bundesverfassung.

Der alte Artikel 24 lautete: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. — Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen." Im neuen Artikel wurden bloss die Worte „im Hochgebirge" gestrichen, d. h. in Zukunft sollen die Wohlthaten der Bestimmung alle Gegenden ohne Ausnahme geniessen, aber auch der einzuführenden staatlichen Reglementierung unterliegen.

Artikel 69 bis lautet: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen: a) über den Verkehr mit Nahrungs- und

[1]) In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 erfolgte bei aussergewöhnlich starker Beteiligung die Annahme mit 386,634 gegen 182,718 Stimmen.

[2]) Erst im Juni 1898 kam die Rechtseinheit im Nationalrat zur Behandlung. Derselbe schloss sich im Wesentlichen dem Ständerat an. Da die Neuerung eine Aenderung der Bundesverfassung involviert, so unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, d. h. sie muss dem Volk zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden. Die Abstimmung ist vom Bundesrat auf den 13. November festgesetzt worden.

Genussmitteln; b) über den Verkehr mit anderen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können. Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes. Dagegen liegt die Kontrole der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob." Der Zweck der Bestimmung ist ein doppelter: Einerseits sollen die Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und vor Ausbeutung bewahrt werden, andererseits ist reeller Handel und reelle Industrie vor ungerechtfertigter Beeinträchtigung zu schützen. Beide Zwecke werden durch die bestehenden kantonalen Gesetze mit ihren grossen Verschiedenheiten nur mangelhaft erreicht.

Von den im abgelaufenen Jahre erlassenen Gesetzen bietet wohl kaum eines ausserschweizerisches Interesse, weshalb ich mich kurz fassen kann.

Zunächst ist zu erwähnen das Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli. Das letzte Besoldungsgesetz datierte von 1873 und war durch Schaffung neuer Beamtungen, Erhöhung früherer Ansätze für einzelne Posten u. s. w. teils unvollständig, teils aber auch ungerecht geworden. Das neue Gesetz behält die Besoldungen einiger höchster Beamten (so der Bundesräte, der Bundesrichter) Spezialgesetzen vor und stellt im Übrigen 7 Besoldungsklassen auf; der Ansatz für die erste Klasse ist 6000—8000, für die letzte 1200—2500 Franken. Für Beamtungen, an welche ausserordentliche Anforderungen gestellt werden, kann durch Beschluss der Bundesversammlung der Maximalansatz der I. Klasse überschritten werden. Innert einer Klasse bezieht ein eintretender Beamter beim Amtsantritt in der Regel das Minimum, dessen Gehalt steigt aber von drei zu drei Jahren um 300 Francen. (Pensionsberechtigung besitzen die Bundesbeamten nicht, das Volk hat ein bezügliches Gesetz im Jahre 1890 mit überwältigendem Mehr verworfen.)

Anzuschliessen sind hier die drei Bundesgesetze betreffend Organisation des politischen Departements vom 26. März, des Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements, von demselben Datum, und der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahn-Departements vom

13. Juli. Diese Erlasse enthalten im Wesentlichen blos eine Aufzählung der Beamten und Angestellten, aus denen die bezügliche Abteilung sich zusammensetzt, mit den Besoldungsansätzen, welche letzteren aber bereits durch die im unmittelbar vorher genannten Gesetz festgesetzten ersetzt sind.

Endlich sind der Vollständigkeit wegen anzuführen einige das Militärwesen beschlagende Gesetze:

1. Bundesgesetz betreffend Verstärkung der Divisionskavallerie vom 16. März (die Guidenkompagnie empfängt einen Effektivbestand von ca. 150 statt 50 Mann d. h. wie die Dragonerschwadron).

2. Bundesgesetz betreffend Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie vom 19. März (die bisherigen 2 Feuerwerkerkompagnieen und 16 Parkkolonnen des Auszuges werden aufgehoben und an ihre Stelle treten zwei neue Gebirgsbatterieen und 8 Feldbatterieen, sodass der Auszug jetzt aus 56 Feld- und 4 Gebirgsbatterieen besteht).

3. Bundesgesetz über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie vom 12. Juni. (Im Gegensatz zur bisherigen Regelung zerfällt jetzt die Landwehr in ein 1. und ein 2. Aufgebot, jedes zu 33 Bataillonen, und zwar das erste aus den 7 Mannschaftsjahrgängen vom 33. bis 39., das zweite aus den 5 Mannschaftsjahrgängen vom 40. bis 44. Altersjahr).

Neben den Gesetzen treten jedes Jahr mehr die internationalen Übereinkommen in den Vordergrund und zwar treten die Verträge zwischen zwei Staaten mehr und mehr zurück vor den internationalen Verbänden mit dauernder Organisation zu bestimmten Zwecken. Viele derselben haben ihr Centralbureau in der Schweiz oder der schweizerische Bundesrat ist betraut mit der Entgegennahme der Beitrittsanmeldung neuer Staaten, daher der verhältnismässig grosse Raum, den die internationalen Angelegenheiten in der eidgenössischen Gesetzessammlung einnehmen. Im Übrigen wird durch deren Inhalt die Schweiz nicht näher berührt als die übrigen beteiligten Staaten, die Berichterstattung darüber gehört daher nicht in den Rahmen der Darstellung der schweizerischen Gesetzgebung.[1]

---

[1] Da der Berichterstatter jedes anderen Staates voraussichtlich von denselben Erwägungen ausgehen wird, würde es sich vielleicht empfehlen,

Von Verträgen mit Einzelstaaten sind zu erwähnen:

1. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Japan, abgeschlossen am 10. November 1896, ratifiziert von der Schweiz den 23. Dezember 1896 und von Japan den 16. April 1897.

Dieses an Stelle des Vertrages von 1862 tretende Übereinkommen hat eine lange Vorgeschichte. Die Vorverhandlungen fielen zeitlich teilweise zusammen mit denen Deutschlands und traten in ein neues Stadium, als Japan 1887 zur allgemeinen Überraschung die Öffnung des ganzen Landes anbot und daran die Bedingung der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit knüpfte mit dem Hinweis auf eine von ihm vorbereitete Reform des gesamten Rechtswesens nach modernen Grundsätzen.

Danach wird den Schweizern in Japan unter Zusicherung völligen Schutzes der Person und des Eigentums volle Freiheit gewährt, im Lande zu reisen, jeden Ort zu betreten und daselbst Aufenthalt zu nehmen, während nach dem alten Vertrag dies Recht nur dem diplomatischen Agenten und dem Generalkonsul gestattet war.

Nach wie vor fehlt den Schweizern, wie übrigens allen Ausländern, das Recht des Erwerbs von Grundeigentum.

Wichtig und abweichend vom bisherigen Vertrag lauten ferner folgende Artikel:

Artikel XI. Japan verspricht, den Schutz geistigen Eigentums auch auf die Werke der Schweizer, nicht wie bisher nur der Japaner auszudehnen.

Artikel XIII sichert gegenseitig das Recht der Einsetzung von Konsularbeamten jeder Art und ihre Behandlung auf dem Fusse derjenigen der meistbegünstigten Nation hinsichtlich aller Befugnisse und Verrichtungen, Vorrechte und Immunitäten zu. In dieser Beziehung wird auf den mit Deutschland abgeschlossenen, in alle Einzelnheiten gehenden Vertrag hingewiesen.

---

an besonderer Stelle des Berichtes über Gesetzgebung und Literatur jedes einzelnen Staates, sei es an der Spitze, sei es am Schlusse, über die Abmachungen normativer Natur im internationalen Rechtsleben zu referieren, was der Referent als bescheidenen Wunsch der verehrlichen Redaktion des Jahrbuches nahe legen möchte.

An Stelle des bisherigen allgemeinen Wertzolles im Betrag von 5 % der in Japan eingeführten Waren, garantieren sich die Vertragsstaaten die Meistbegünstigung und beide Staaten sind frei in Festsetzung des Zolltarifes. In Wirklichkeit beträgt der japanische Tarif jetzt 5—10 %; bezüglich des Satzes für Uhren, des einzigen, der die Schweiz interessiert, gab Japan die bestimmte Erklärung ab, dass der Zweck des neuen Zolltarifs ein rein fiskalischer, unter Ausschluss jeder Idee von Industrieschutz sei.

Das Inkrafttreten des Vertrages hängt ab vom Inkrafterwachsen der neuen japanischen Gesetzbücher, die dem Vertrage als Grundlage dienen. Die Dauer ist auf 12 Jahre berechnet. Von da an kann der Vertrag auf 12 Monate gekündigt werden.

2. Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des am 15. Juli 1890 abgeschlossenen Spezial-Telegraphenvertrages vom 10. Februar.

3. Erklärung zwischen der Schweiz und Griechenland betreffend Austausch von Volkszählungsmaterial, abgeschlossen den 8. Dezember 1896, in Kraft seit 29. Mai 1897. Es verpflichten sich die Paziscenten, einander die Zählkarten der in den periodischen Volkszählungen inbegriffenen Angehörigen des anderen Staates kostenfrei mitzuteilen.

Bezüglich der Literatur kann es nicht in meiner Aufgabe liegen, alle Abhandlungen über juristische und volkswirtschaftliche Fragen zu erwähnen, ich nenne daher nur einige umfangreichere oder sonst bedeutendere Arbeiten,[1]) wobei allerdings eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden ist:

Dehayes, Poursuites pour dettes et faillites. Recueil des decisions rendues par le Tribunal fédéral, le Conseil fédéral, les Tribuneaux cantonaux et les Autorités cantonales de surveillance, réunies et coordonnées dans l'ordre des articles de la loi.

P. Meyer von Schauensee. Zur Geschichte und Kritik des Stoos'schen Entwurfs für ein schweizerisches Strafgesetz.

J. Schollenberger. Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. 2. Band: Das Verwaltungsrecht.

---

[1]) Heusler in einer Übersicht der Literatur über schweizerisches Recht vom Jahre 1897 im Juliheft 1898 der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“ führt 157 Nummern auf.

F. Fleiner. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Geschichte der diplomatischen Unterhandlungen mit der römischen Curie im 19. Jahrhundert und Darstellung des geltenden Rechts.

A. Schneider. Schweizerisches Obligationsrecht . . . (vide letztjährige Übersicht). 2. Auflage. Band 2.

F. Fick. Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen, deutschen, österreichischen und französischen Verhältnisse, mit vergleichender Herbeiziehung des englischen Gesetzes und der übrigen ausländischen Gesetze und Usancen dargestellt.

A. Martin. Commentaire de la loi fédérale concernant l'Etat civil et le Mariage.

C. Kaufmann. Handbuch der Unfallverletzungen mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtssprechung in Unfallversicherungs- und Haftpflichtsachen. 2. Auflage.

X. Gretener. Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Mit besonderer Rücksicht auf den schweizerischen und russischen Strafgesetzentwurf.

C. Meyer. Kritische und vergleichende Darstellung der Strafverfolgung und Voruntersuchung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen und Strafprozessordnungen. Im Entwurf vom schweizerischen Juristenverein im September 1896 preisgekrönt, seither umgearbeitet und mit dessen Subvention herausgegeben.

Hieran schliesst sich der Vorentwurf zum „Bundesgesetz über das Privatrecht". Schweizerisches Civilgesetzbuch. Erster und zweiter Teil. Personen- und Familienrecht" in deutscher und französischer Ausgabe. Der Entwurf beruht auf einer ersten Redaktion von Prof. Dr. E. Huber. Die jetzige Fassung erhielt er infolge Behandlung durch eine Kommission bestehend aus dem damaligen Vorsteher des Justizdepartements Bundesrat Müller, Regierungsrat Dr. Gobat, Bern, Bundesrichter Dr. Hafner in Lausanne, Dr. Leo Weber, damaligem Chef der Abteilung für Gesetzgebung im Justizdepartement und dem Redakteur des ersten Entwurfes. Dieser Entwurf hat seinerseits wieder eine ziemlich reichhaltige Literatur gezeitigt.

II. Die Kantone.

1. Zürich.

Referent: Dr. **Walter Burckhardt**, Privatdozent an der Universität Bern.

Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 (zweite Abtheilung, vierter Titel: Verbrechen gegen die Sittlichkeit), vom 30. März 1897.

16311 Bürger reichten ein Initiativbegehren ein, damit die Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen verschärft und die gewerbsmässige Unzucht in öffentlichen Häusern verboten werde. Der von den Initianten eingereichte Gesetzesvorschlag wurde vom Kantonsrat neu redigiert und in dieser Fassung durch das Volk angenommen. Die neuen Bestimmungen enthalten einen wirksameren Schutz der Kinder, der Mädchen unter 15 Jahren (früher: „unreife Mädchen"), der mangelhaft entwickelten oder in ihrer geistigen Gesundheit oder in ihrem Bewusstsein beeinträchtigten Personen, sie bestrafen den Missbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit einer Minderjährigen, der Not oder der Abhängigkeit einer Person und namentlich die Kuppelei und die öffentliche Unzucht.

---

2. Bern.

Referent: Dr. W. **Burckhardt**, Privatdozent, Bern.

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 22. Sept. 1897.

Hauptzweck des Gesetzes ist, in Ausführung vom Art. 91 der revidierten Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893, eine neue Verteilung der Armenlast zwischen dem Staat und den Gemeinden vorzunehmen.

Der Grundsatz der örtlichen Armenpflege wird auf den ganzen Kanton, auch auf die Bezirke des Jura, die bisher bürgerliche Armenpflege hatten, ausgedehnt. Der jurassische Kantonsteil erhielt bis jetzt keine wesentlichen Beiträge des Staates an die Armenpflege, bezahlte auch an allgemeiner Staatssteuer $^3/_{10}$ ‰ weniger als der alte Kanton. Dieses Verhältnis wird nun aufgehoben.

Die Armenadministration bleibt Gemeindesache; die Gemeinden haben aber dem Staate Rechnung zu stellen und der Staat entrichtet sodann von dem Rest der Ausgaben, der nach Abzug der Verwandtenbeiträge, des Armengutsertrages, der Bürgergutsbeiträge (jährlich ca. fr. 100 000) und an Rückerstattungen verbleibt, 60 bis 70 % bei den Notarmen (d. h. den dauernd Unterstützungsbedürftigen). 40 bis 50 % bei den Spendarmen (d. h. durch die organisierte Wohlthätigkeit Unterstützten) und 60 bis 70 % bei Kindern, abgesehen von ausserordentlichen Beiträgen.

Eine Reihe von Bestimmungen bezwecken eine Verbesserung der Art der Armenpflege: die Kinder sollen nur an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute „verkostgeldet“, event. in den Gemeinde-Armenhäusern und in den staatlichen und privaten Rettungs- und Verpflegungsanstalten untergebracht werden. Als neue Aufsichtsorgane werden eine kantonale Armenkommission und ein kantonaler Armeninspektor eingeführt.

Mit der verfassungsmässig garantierten freien Niederlassung wird grundsätzlich auch die Armengenössigkeit erworben.

Wenn jedoch eine Person innerhalb zwei Jahren vom Einzug in eine Gemeinde an gerechnet, in den Zustand der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit gerät, fällt sie nicht der neuen Gemeinde, sondern der früheren Wohnsitzgemeinde zu; erst nach Ablauf von 2 Jahren wird der „Unterstützungswohnsitz“ begründet. Gemeinden, die missbräuchlich Arme abzuschieben suchen, kann der Staatsbeitrag entzogen werden.

Die Gemeinden können an einzelne Arme, sowie an arme Familien Beiträge zur Ansiedelung innerhalb oder ausserhalb des Kantons verabfolgen (unter Genehmigung der Oberbehörde): „Auswanderungssteuer“.

Die Armen ausserhalb des Kantons werden während 2 Jahren nach ihrem Wegzuge von der letzten Wohnsitzgemeinde, nachher vom Staate unterstützt. Das Gesetz sieht als Armensteuer eine Maximalbelastung von $^5/_{10}$ ‰ vor, was für den Kanton eine Mehreinnahme von ca. fr. 1 300 000 ausmacht.

3. Luzern.

Referent: **Dominik Jost**, Fürsprech, Luzern.

Im Verlaufe des Jahres 1897 sind vom Grossen Rat des Kantons Luzern vier neue Gesetze erlassen worden:

1. Gesetz betreffend die Revision der §§ 20 und 22 des Gesetzes über die Wirtschaften vom 22. November 1883, vom 3. März 1897.

Dieses Gesetz will der in letzter Zeit eingetretenen übermässigen Vermehrung der Wirtschaften steuern. — Das Gesetz erhöht die bisherige Patentgebühr namhaft und schreibt vor, dass die Konzession für die Errichtung einer neuen, sowie die Erneuerung oder Übertragung der Konzession einer bereits bestehenden Wirtschaft überall da zu verweigern sei, wo die Zahl der Wirtschaften dem öffentlichen Wohle schädlich sei und das lokale Bedürfnis bereits übersteige.

2. Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Polizeistrafgesetzes vom 6. Juni 1861, vom 2. Juni 1897.

Durch dieses Gesetz soll eine strengere Handhabung der Sonntagsruhe durchgeführt werden. Darnach ist an öffentlichen Ruhetagen jede Beschäftigung, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird, untersagt. Als öffentliche Ruhetage bezeichnet das Gesetz:

a) Alle Sonntage,

b) die nachfolgenden Tage: Neujahr, Dreikönigen, Maria Lichtmess, Josefsfest, Maria Verkündigung, Charfreitag, Auffahrtsfest, Frohnleichnamsfest, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und das Patroziniumsfest der betreffenden Kirchgemeinde.

Von obigem Verbote sind ausgenommen der Apothekerberuf und das Bäckereigewerbe, sowie Notwerke, für welche jedoch eine besondere Bewilligung einzuholen ist.

Verkaufsläden, Magazine und Schaufenster sind an Sonn- und Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes geschlossen zu halten; an hohen Festtagen nämlich: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Allerheiligen und Weihnachten müssen sie bis Abends 5 Uhr geschlossen bleiben.

Wirtschaften jeder Art sind ausser für durchreisende Fremde an Sonn- und Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes geschlossen zu halten.

3. Gesetz betreffend Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892, vom 8. September 1897.

Dieses Gesetz bestimmt, dass auch vorübergehend in einer Gemeinde sich aufhaltende, alleinstehende Erwerbende, welche im Kanton keinen das ganze Jahr dauernden Wohnsitz haben, eine Erwerbssteuer zu bezahlen haben und zwar monatlich 50 cts., wenn ihr Tagesverdienst mindestens Frs. 3 beträgt.

4. Gesetz betreffend die Handänderungsgebühren vom 30. November 1897.

Dieses Gesetz bezweckt, den Gemeinden und dem Staate eine neue Einnahmsquelle zu schaffen. Darnach ist bei Kauf, Tausch, Erbschaft oder Schenkung einer Liegenschaft eine Handänderungsgebühr zu bezahlen, welche $^1/_2$ $^0/_0$ von der Kaufs- oder Schatzungssumme beträgt und zu gleichen Teilen der betreffenden Einwohnergemeinde und dem Staate zufällt. Den Gemeinden steht das Recht zu, mit Bewilligung des Regierungsrates für ihre Gemeindekasse ein weiteres halbes Prozent zu beziehen.

Die Handänderungsgebühr ist, sofern im Kaufvertrage nichts anderes bestimmt ist, vom Verkäufer und Käufer zu gleichen Teilen, jedoch unter solidarischer Haftbarkeit, zu bezahlen.

Erreicht bei einem freiwilligen Verkaufe einer Liegenschaft die Kaufssumme die Katasterschatzung nicht, so ist die Gebühr von der letzteren zu berechnen. Das Gleiche gilt bei Handänderungen, welche auf Grund einer Schenkung oder eines ähnlichen Rechtstitels erfolgen.

Der Bezug einer Handänderungsgebühr findet nicht statt bei:

a) Liegenschaftserwerbungen durch den Staat oder durch Gemeinden für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke;

b) Handänderungen zwischen Eltern und Kindern, zwischen Grosseltern und Grosskindern und zwischen Ehegatten;

c) Freiwilligen Liegenschaftsteilungen und Auskäufen zwischen Geschwistern, sofern die Teilung ohne öffentliche Steigerung vorgenommen wird;

d) Rückkäufen durch den früheren Eigentümer, sofern der Rückkauf innerhalb Jahresfrist, vom vorangegangenen Verkaufe an gerechnet, stattfindet;

e) Handänderungen, wobei die Kaufssumme den Betrag von Frs. 1000 nicht übersteigt;

f) Handänderungen infolge Zwangsverwertung, wenn ein Hypothekaransprecher durch Gutbietung seins Titels Käufer wird;

g) Tauschverträgen um einzelne Grundstücke zum Zwecke der Güterzusammenlegung.

---

4. Uri.

Referent: Fürsprech C. **Huber**, Altorf.

---

1. Verordnung des Landrates betr. Einführung der Fortbildungsschule für die männliche Jugend vom 12. April 1897. An jedem Primarschulort wird eine Fortbildungsschule eingerichtet, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für Jedermann nothwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch auf die Rekrutenprüfung vorbereiten soll. Die Schule umfasst drei Jahre mit je vierzig Unterrichtsstunden. Zum Besuche sind alle Jünglinge nach erfülltem 16. Altersjahr verpflichtet. Unterrichtsfächer sind Lesen, Schreiben, Rechnen und Vaterlandskunde.

2. Armengesetz, beschlossen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1897. Die Gemeinden (Bürgergemeinden) haben die Pflicht, ihre Bürger im Verarmungsfalle zu unterstützen. Sie bestellen eine Armenpflege (5—7 Mitglieder). Im Nothfalle soll die Wohngemeinde unterstützen; die Heimatgemeinde aber muss ihr die Auslagen ersetzen. Verwandte in auf- und absteigender Linie (Mutter und Grossmutter inbegriffen) und Geschwister haben einander nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Armenpflegen können die Rückerstattung der Unterstützung verlangen, wenn die Unterstützten in bessere Verhältnisse kommen, Erben oder Vermögen hinterlassen. Ausgenommen sind kleinere Erbfälle und Kinder für Unterstützungen bis zum 16. Altersjahr, für welche nur die Eltern oder deren Verlassenschaften haften. Die Versorgung der Armen

geschieht durch Verkostgeldung, Unterbringung in Armenhäusern, in der kantonalen Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, im Kantonsspital u. s. w. oder durch Unterstützung in der Familie. Rechtschaffenen Eltern dürfen ihre Kinder wegen Armenunterstützung ohne ihre Einwilligung nicht weggenommen werden. Arme Knaben und Mädchen sollen auch bei Erlernung eines Berufes oder Handwerkes von den Armenpflegen unterstützt werden. — Rekurs gegen Beschlüsse der Armenpflege an den Regierungsrat, der Aufsichtsbehörde ist. Die vorhandenen Armengüter dürfen weder ihrem Zweck entfremdet, noch geschmälert werden. — Der Staat (Kanton) leistet alljährlich mindestens 12,000 Franken an die Armenpflegen; an die Errichtung oder Erweiterung eines Armenhauses einen Beitrag von 500—2500 Franken. — „Die Armenpflegen können mit Genehmigung des Regierungsrates Personen, welche bei anerkannter Arbeitsfähigkeit sich dauernd dem Müssiggang, Bettel oder einem liederlichen und ausschweifenden Lebenswandel ergeben oder ihrer Familie gegenüber der Pflichtvergessenheit sich schuldig machen und durch ihre Handlungsweise der Behörde ihres Heimatortes entweder bereits zur Last fielen oder in Zukunft zur Last zu fallen drohen, in einer Zwangsarbeitsanstalt unterbringen."

3. Verordnung des Landrates über den Markt- und Hausierverkehr vom 25. November 1897. Die Waren werden in vier Klassen eingeteilt. Die Marktpatent-Taxe beträgt dementsprechend Frs. 4, 3, 2 und 1.50, die Hausierpatent-Taxe Frs. 50, 35, 25 und 15 pro Monat, für Jahrespatente das Sechsfache. Unter das „Hausieren" fällt auch das Aufstellen von Automaten an öffentlichen Verkehrsorten, Wanderlager und vorübergehende Musterdepots, freiwillige Steigerungen und Ausverkäufe. Abzahlungsgeschäfte beim Hausier- und Marktverkehr sind verboten. — Angehörigen fremder Staaten, welche mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnis stehen oder gegen Schweizer nicht Gegenrecht halten und im Kanton keinen Wohnsitz haben, soll das Patent verweigert werden.

---

5. Schwyz.

Referent: **Martin Ochsner**, Staatskanzleidirektor, Schwyz.

1. Am 10. Januar wurde der Kantonsratsbeschluss vom 2. Dezember 1896 betreffend Errichtung eines Kantonalbankgebäudes in Schwyz in der Volksabstimmung angenommen.

2. Der § 109, Ziffer 4 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs wurde am 3. August vom Kantonsrate dahin erläutert, dass litt. C, Ziffer II der Einführungsverordnung zum Obligationenrecht betreffend die Viehpfandverschreibung vom 2. Dezember 1882 aufgehoben sei.

3. Am 3. August beschloss der Kantonsrat Erstellung einer Schulwandkarte für den Kanton Schwyz in einer Auflage von 300 bis 400 Exemplaren und gewährte hierfür einen Kredit von Frs. 3850, bezw. Frs. 4250.

4. Die kantonsrätliche Verordnung vom 20. Mai 1892 betreffend Unterstützung der Viehzucht wurde am 5. August dahin abgeändert, dass der vom Kanton und den Bezirken zu leistende jährliche Prämienbetrag von Frs. 10750 auf Frs. 13500 erhöht wurde. Ferner wurden die zur Prämierung erforderlichen Eigenschaften der Tiere bezeichnet und organisatorische Bestimmungen getroffen.

---

6. Unterwalden.

Referent: Lic. iur. **Theodor Gabriel,** Ennetbürgen.

a) Obwalden.

1. Verordnung des Kantonsrates betreffend das Hebammenwesen vom 10. März (vom Regierungsrat in Vollzug gesetzt am 14. März). Die nötigen Requisiten für den Eintritt in einen Hebammenkurs, die erforderlichen Fähigkeiten für die nachherige Ausübung ihres Berufes, die zeitweilige wie gänzliche Entziehung des Hebammenpatentes werden in dieser Verordnung des Näheren fixiert.

2. Landsgemeindebeschluss betreffend Errichtung einer kantonalen Krankenheilanstalt vom 25. April. Kantonsrat und Regierungsrat werden zur Errichtung einer kantonalen Krankenheil-

anstalt ermächtigt und Bauplan, Bauplatz und Kostenberechnung der Genehmigung des Kantonsrates unterstellt. Die Kosten für diesen Bau werden hauptsächlich aus Beiträgen verschiedener kantonaler Korporationen und Anstalten erschwungen.

3. Dekret betreffend Erleichterung der Gültenamortisation (Landsgemeindebeschluss gleichen Datums). Bei Amortisations-Darlehen kann ohne jährliche Mehrbelastung des Schuldners demselben auf solider geschäftlicher Grundlage mehr als 1 % von der Zinsleistung als Tilgungsquote gutgeschrieben werden. Der Kantonsrat wird überhaupt beauftragt, die Entlastung von Grund und Boden durch die Kantonalbank mittelst Gültenkauf und Gültenamortisation unter soliden geschäftlichen Vorbedingungen im volkswirtschaftlichen Interesse gesetzgeberisch thunlichst zu erleichtern.

b) Nidwalden.

1. Am 26. April 1896 wurde der vom Landrat gestellte Antrag auf Totalrevision der Kantonsverfassung von der Landsgemeinde zum Beschluss erhoben und ein Verfassungsrat gewählt, welcher im Verlaufe des Winters 1897 einen Verfassungsentwurf erster und zweiter Lesung erscheinen liess.

Dieser Entwurf ward aber nach vorangegangener, ziemlich heftiger Agitation von der Landsgemeinde den 25. April verworfen.

2. Gesetz betreffend Bewilligung neuer Wirtschaften vom 25. April. Es werden darin die Bedingungen für neue Gastwirtschaftsgesuche, sowie für die jährlichen Gesuche um Erneuerung, die Pflichten der Wirte, wie auch bei Nichterfüllung derselben auszusprechende, durch den Richter festzustellende Strafen, behandelt.

3. Einführungsverordnung vom 26. Juli zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

Die Neuerungen beziehen sich vorzugsweise auf die Behandlung des in Konkurs geratenen oder ausgepfändeten Schuldners. Letzterer verliert die bürgerlichen Rechte und Ehren auf die Dauer von 1—10 Jahren. Auch diesen Verlust kann er abwenden durch den Beweis, dass er Konkurs und Auspfändung nicht selbst verschuldet habe. Es bedeutet dies eine beträchtliche Besserstellung des Schuldners, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

---

7. Glarus.

Referent: Dr. **W. Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

Gesetz betreffend Abänderung des bürgerlichen Gesetzbuches über Übergang der Erbschaft, und des Gesetzes über die Einlagen bei Rechnungsrüfen, vom 2. Mai 1897.

Bisher galt für die Erbschaftsausschlagung eine Frist von 60 Tagen, während die Schuldpflicht bei Rechnungs-(Schulden-) rüfen für den Schuldner noch volle zwei Jahre dauerte, bloss mit Abzug von 10 % von der Schuldsumme, wenn der Gläubiger die Anmeldung im Rechnungsrufe unterlassen hatte. Die Erben waren daher, trotz des benficium inventarii noch lange der Gefahr ausgesetzt, mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers einstehen zu müssen. Um dies zu vermeiden, wird die Deliberationsfrist auf 120 Tage verlängert, während welcher Zeit sich das ganze Schuldenrufsverfahren, unter Ausschluss nicht angemeldeter Schulden, abspielt.

---

8. Zug.

Referent: **Alfred Hess**, Verhörrichter, Zug.

Es erwuchsen im Jahre 1897 in Kraft:

1. Gesetz über Bestreitung der Staatsauslagen vom 28. Dezember 1896. Dieses Gesetz bedeutet eine Totalrevision des gleichnamigen Gesetzes vom 1. Juni 1876. Die Staatsauslagen werden gedeckt: aus dem Ertrage des Staatsvermögens, des Salzregals, des Alkoholmonopols (neu), der eidgenössischen Patenttaxen der Handelsreisenden (neu), der Gerichts- und Kanzleisporteln, der Bussen, der Militärtaxen, soweit die Bundesverfassung den Bezug der letzteren dem Kanton gestattet und aus dem Ertrage der direkten und indirekten Steuern.

Als direkte Steuern bezieht der Staat: die Vermögens-, die Einkommens- und Erwerb-, die Erbschafts-, die Kopf- und die Aktivbürger-Steuer, welch letztere von jedem in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten zu erheben ist, während man unter Kopfsteuer jene Steuer versteht, die von

jedem männlichen verdienstfähigen Kantonseinwohner entrichtet werden muss. — Unter den Bestimmungen betreffend die Vermögenssteuer ist Folgendes erwähnenswert: Für Gebäude kann je nach ihrer Lage, ihrem jeweiligen wirklichen Ertrage, der Örtlichkeit, den Verkehrsverhältnissen und der Dichtigkeit der Bevölkerung eine Zu- und Abschätzung bis auf 40 % des Assekuranzwertes erfolgen. Günstig stellt sich die Landwirtschaft: da werden die Liegenschaften nach einem mässigen Ertragswert besteuert und sind Feld- und Handwerk-Gerätschaften, Hausrat, Heu, Stroh, Streue, Getreide, Obst, Most, Branntwein, Holz, Kartoffeln etc. nebst dem Viehstand (!) von der Vermögenssteuer ausgenommen. Das Besitztum eines Einwohners unter 1000 Frs., sowie eines ganz oder teilweisen Arbeitsunfähigen ist bis auf 6000 Frs. steuerfrei. Bis auf den Betrag von 10 000 Frs. ist von der Vermögenssteuer ausgenommen das Vermögen von Wittwen und Waisen. Bei Krankheit von Familiengliedern und bei Unglücksfällen kennt das Gesetz eine vorübergehende Steuerfreiheit bis auf 5000 Frs. — Auch bei Erhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer wird den Zeitverhältnissen gebührend Rechnung getragen; so sind steuerfrei 900 Frs. von jedem Einkommen und Erwerb der einem Haushalte vorstehenden Person; weitere 200 Frs. für jedes Kind unter 15 Jahren, fernere 200 Frs. für allfällige andere vom Haushaltungsvorstande zu ernährende mittellose und verdienstunfähige Familien-Angehörige. Bei Krankheiten, Unglücksfällen, Überschwemmungen, Hagelschäden etc. kann die Einkommens- oder Erwerbsteuer vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden. Auch bei der Erbschaftssteuer finden wir wichtige Neuerungen, während das alte Gesetz nur die Legate, welche für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmt oder unter mit Leibeserben beschenkten Ehegatten errichtet waren, als steuerfrei erklärte, enthebt das neue Gesetz von der Erbschaftssteuer überhaupt alle Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnisse, welche in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 2000 Frs. betragen. Erbschaftssteuerfrei sind ferner Nutzniessungskapitalien von überlebenden Ehegatten bis auf den Betrag von 10 000 Frs., ferner Erbfälle an Geschwister unter 14 Jahren bis auf den Betrag von 6000 Frs.

Bei Vermögen von über 100 000 Frs. ist die Vermögenssteuer eine progressive und wird nach Klassen von je

100000 Frs. so erhoben, dass jedes 1000 Frs. in der nächstfolgenden Klasse durchweg $^1/_4$ Franken mehr bezahlt als in der vorangehenden. Für die Erwerbssteuer ist der Massstab von 100 Frs. zu Grunde gelegt.

Für jedes Hundert bis und mit Frs. 500 Frs. 1
„ „ „ „ „ „ Frs. 1000 Frs. $1^1/_4$
„ „ „ „ „ „ Frs. 2000 Frs. $1^1/_2$
u. s. w.

Wenn z. B. ein Steuerpflichtiger mit Frs. 2000 Einkommen oder Erwerb einem Haushalte vorsteht und dazu 4 Kinder unter 15 Jahren besitzt, so sind ihm abzurechnen Frs. 900 als Haushaltungsvorstand und je Frs. 200 für jedes Kind, zusammen Frs. 1700. Er hat daher nur Frs. 300 zu versteuern (3 Frs.).

Die Erbschaftssteuer wird je nach nähern oder weitern Graden mit $^1/_2$ %—8 % berechnet. Nutzniessungskapitalien sind mit 5 ‰ zu versteuern.

Kopf- und Aktivbürgerrechtssteuer à 1 Frs. beginnt mit dem vollendeten 19. Altersjahr.

Die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens, Einkommens und Erwerbes geschieht auf Grundlage der Selbsttaxation der Pflichtigen; diese wird kontroliert durch die Taxation der Gemeinderäte und der Kantonalsteuerkommission. Alle 4 Jahre wird eine neue Taxation angeordnet.

Als indirekte Steuern kennt der Kanton Zug nunmehr: die Patent-Steuer für Wirtschaften, Fabrikationen, Handlungen und Gewerbe, die Banknoten-Steuer, die Stempel-Gebühren, die Jagd- und Fischerei-Patente, die Hunde-Steuer und die Konzessions-Gebühren.

2. Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes vom 18. März 1897.

Die Bestimmungen beziehen sich auf alle in die Kompetenz von zugerischen Gerichtsbehörden fallenden und vor denselben zur Verhandlung zu bringenden Streitfällen von Kantonseinwohnern und Einwohnern vergegenrechteter Kantone und Staaten. Dieses beneficium ist für den bestimmt, der nicht im Stande ist, ohne Beschränkung des nothwendigsten Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Civilprozesses, der Verteidigung resp. Vertretung in Strafprozessen als Angeklagter resp. Civilpartei oder von gerichtlichen Verfügungen zur Geltendmachung seiner

Rechte aufzubringen. Bezügliche Gesuche müssen der kantonalen Polizeidirektion schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben und unterzeichnet werden.

3. Das Baugesetz für die Stadt Zug vom 19. August 1897 ist dazu bestimmt, der baulichen Entwicklung Zug's solche feste Normen zu geben, wie sie für ein gut geordnetes städtisches Gemeinwesen unerlässlich sind. Inhaltlich bietet das Gesetz nichts Neues, es ist vielmehr den Baugesetzen von Zürich und von Baselstadt nachgebildet. Das Baugesetz ist zunächst nur für die Stadtgemeinde Zug bestimmt und selbst diese wird ihm nicht in ihrem ganzen Umfang unterworfen, sondern es beschränkt sich seine Anwendung auf den eigentlichen Stadtrayon. Die übrigen 10 Gemeinden werden von dem Gesetze zunächst gar nicht betroffen. Allerdings hat der Kantonsrat auf Antrag der Regierung im § 68 bestimmt, dass auch andere Gemeinden des Kantons die Anwendung des Gesetzes ganz oder teilweise auf einen Teil ihres Gemeindegebietes in Anspruch nehmen können.

4. Gesetz betreffend Unterstützung des Feuerlöschwesens vom 28. Oktober 1897.

Dasselbe regelt den kantonalen Beitrag an Hydranten-Anlagen oder sonstige Verbesserungen im Löschwesen, wie z. B. Errichtung von Wassersammlern, Anschaffung von Löschgeräten u. dergl. Für die Berechnung der Beiträge, wobei die Gesammtanlage mit Zuleitungen in Betracht kommt, sind die ausgewiesenen Kosten massgebend. Sofern eine Hydrantenanlage auch anderen Zwecken, wie der Abgabe von Trinkwasser, dem Motorenbetrieb etc. dient, so wird von den Erstellungskosten der Anlage ein dem mutmasslichen daherigen Ertrage entsprechender Abzug gemacht. Für derartige Unterstützungen werden die Beiträge der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und teilweise die Ergebnisse der Immobiliar-Assekuranzsteuer verwendet.

---

9. Freiburg.

Referent: Dr. **H. Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

---

1. Gesetz vom 6. Mai über Hebung der Viehzucht. Dasselbe bezweckt vorzugsweise die Reinhaltung der bekannten

zwei Rindviehracen des Greyerzerlandes, der weiss und schwarzen (pie-noire) und der weiss und roten (pie-rouge). Es werden strenge Anforderungen an die männlichen Zuchttiere, welche auf den Alpweiden zur Verwendung kommen, gestellt; ein anerkannter Bulle darf nur zur Aufzucht der Race derselben Farbe verwendet werden.

2. Gesetz vom 17. Nov. betreffend die Kunstweine. Alle Weingetränke, die nicht ausschliesslich das Produkt der Gährung frischen Traubensaftes sind, werden bezüglich ihrer Fabrikation und ihres Verkaufes einer staatlichen Kontrole unterstellt. Sie dürfen im Kanton nur in Verkehr gebracht werden unter der Bezeichnung „vins fabriqués" (Kunstweine). Die im Kanton fabrizierten Weine unterliegen einer „Patenttaxe" im Betrage von Frs. 500—1000. (Diese Art der Besteuerung kam im Einverständnis der einzig in Betracht kommenden Fabrik mit der gesetzgebenden Behörde zustande, um einem Rekurs an die Bundesbehörden wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, dessen Ausgang immerhin zweifelhaft gewesen wäre, aus dem Wege zu gehen).

---

10. Kanton Solothurn.

Referent: Fürsprech Dr. **Rob. Marti**, Solothurn.

Für das Jahr 1897 sind in diesem Kanton nur wenig gesetzgeberische Erlasse und Verordnungen zu verzeichnen:

1. Gesetz, betr. Besoldung des Polizeikorps.

Dasselbe wurde am 11. Juli der Volksabstimmung unterbreitet, und ist mit dem 1. August in Kraft getreten. Es entspricht einem längst empfundenen Bedürfnis, die durch die Gesetze vom 11. Mai 1864 betr. die Besoldung der Landjäger, und vom 18. Juli 1874 betr. Besoldungszulage allzuniedrig normierten Besoldungsansätze zu erhöhen. Die Polizeibeamten sind dadurch etwas besser gestellt worden, doch sind die Besoldungsverhältnisse immerhin noch ziemlich prekäre geblieben:

Der Hauptmann erhält eine jährliche Besoldung von Frs. 2400, der Oberleutenannt und der Lieutenant eine solche von je Frs. 1800. Die Mannschaft erhält einen täglichen Sold. Derselbe beträgt:

a)	Für die	Wachtmeister	je	Frs.	4,50
b)	„ „	Korporale	„	„	4,—
c)	„ „	Landjäger	„	„	3,50
d)	„ „	Rekruten	„	„	2,80

Ausserdem erhält der einzelne, sofern ihm nicht vom Staate die Wohnung verabfolgt wird, eine jährliche Wohnungsentschädigung von Frs. 80—200.

Interessant ist die in § 2 enthaltene Bestimmung:

„Jedem Korpsangehörigen werden nebstdem täglich 15 Cents gutgeschrieben, welche halbjährlich auf ein auf seinen Namen lautendes Sparkassabüchlein in der Kantonal-Ersparniskasse zinstragend angelegt werden.

Dieses Sparkassaguthaben ist unveräusserlich, unpfändbar, darf nicht mit Arrest belegt werden und steht dem Eigentümer erst bei seinem Austritt aus dem Korps oder bei seinem Tode seinen Angehörigen zur Verfügung.“

2. Verordnung zum Gesetz über Viehversicherung vom 1. Dezember 1894:

Durch dieselbe ist in das Verfahren betr. Versicherung für Rindvieh mehr Einheit und Ordnung gebracht worden; ferner stellt dieselbe Vorschriften über die Pflichten der Viehinspektoren auf. Die Verordnung bestimmt des ferneren, dass sämmtliche in ihr enthaltenen Vorschriften auch auf die Ziegenversicherung Anwendung finden.

3. Verordnung über Versicherung der Ziegen vom 11. Dezember 1894, Abänderung von § 5:

Während die Verordnung vom Jahre 1894 bestimmte, dass im Schadenfalle die Untersuchung von abgegebenen Ziegen durch einen patentierten Tierarzt zu geschehen habe, wird diese Funktion im abgeänderten § 5 der Einfachheit halber dem Viehinspektor der betr. Gemeinde übertragen.

4. Kantonale Fischerei-Verordnung vom 7. Dezember 1891, Abänderung von § 5. Dieselbe normiert das Recht des Fischfanges in der Aare.

5. Gesetz betr. teilweise Änderung der bestehenden Gesetzes-Vorschriften über die Schulpflicht an den Primarschulen:

Dasselbe enthielt Bestimmungen über Anfang und Schluss des Schuljahres, Ferien, Zahl der Unterrichtsstunden, insbesondere aber über Schulversäumnisse und Bussen. Dieser Gesetzesvorschlag wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 vom Volke verworfen.

---

11. Basel.

a) Baselstadt.

Referent: Dr. W. **Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

---

1. Gesetz, betr. die Effektenbörse und den Verkehr mit Wertpapieren, vom 8. April 1891.

„Die Effektenbörse bezweckt die Erleichterung des Verkehrs in Wertpapieren (Namen- und Inhaberpapieren, mit Ausnahme der Wechsel und wechselähnlichen Papiere). Sondervereinigungen von Kaufleuten zu demselben Zwecke sind untersagt" (§ 1). Zum Abschluss von Geschäften an der Börse sind nur die Mitglieder der Börsenkammer berechtigt, die hierzu von der Börsenkommission die Konzession erlangt haben. Die Börsenkammer besteht aus den Inhabern und Vertretern der im Handelsregister des Kantons eingetragenen Bank- und Effektengeschäfte und aus den Börsensensalen, deren Zahl höchstens 12 betragen soll. Wegen illoyaler Handlungsweise kann die Börsenkommission die Mitgliedschaft bis auf zwei Jahre entziehen (Rekurs an den Regierungsrat). Die konzessionierten Mitglieder der Börsenkammer haben eine Patentgebühr von Frs. 500 bis Frs. 5000 pro Jahr zu entrichten. Die Börsensensale sind nur zum Abschluss von Börsengeschäften für Rechnung und im Namen dritter, hier wohnhafter Personen und Firmen berechtigt. Die übrigen Mitglieder der Börsenkammer machen sämtliche Abschlüsse an der Börse — gleich viel, ob für eigene oder fremde Rechnung auf ihren eigenen Namen und unter ihrer Verantwortlichkeit. Jede konzessionierte Bankfirma und jeder Börsensensal hat eine Realkaution von Frs. 25,000, bezw. Frs. 10,000 bei der Staatskasse zu leisten, — die für die richtige Erfüllung der vom Deponenten abgeschlossenen Geschäfte haftet.

Die Organe der Staatsaufsicht sind: Das Börsenkommissariat, bestehend aus dem Börsenkommissär, dessen Stellvertreter und dem

Börsenschreiber, mit der beständigen Aufsicht der Effektenbörse und der Überwachung der Journale der den Verkehr mit Wertpapieren gewerbsmässig betreibenden Kaufleute betraut.

Die Börsenkommission, bestehend aus dem Vorsteher des Departements des Innern als Präsident und 6 Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Börsenkammer angehören müssen, ist betraut mit der Vorberatung der Reglemente, dem Entscheide über Konzessionserteilungen und -Entziehungen, über Zulassung und Ausschluss von Wertpapieren zur Börse, mit der Beaufsichtigung der Börsenbeamten.

Der Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde.

Der Verkehr an der Effektenbörse ist in der Regel auf die Wertpapiere beschränkt, die von der Börsenkommission zum Handel an der Börse zugelassen (kotiert) werden. „Der Abschluss von Termin- und Prämiengeschäften ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Die Zulassung von Wertpapieren zum Termin- und Prämienhandel ist von einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens 5 Millionen Franken abhängig.

2. Der Lieferungstermin darf in keinem Falle über das Ende des folgenden Monats hinaus festgesetzt werden.

3. Prolongationen von Termingeschäften sind jeweilen nur auf Monatsfrist gestattet“ (§ 25).

Der Regierungsrat wird Börsenusancen festsetzen.

Ein Zusatz (§ 152 e) zum Strafgesetze bedroht mit Strafe die Verbreitung falscher Nachrichten, Beeinflussung der Kurse durch Abschluss von Scheingeschäften, die Verleitung Unerfahrener zu Spekulationsgeschäften in gewinnsüchtiger Absicht, die Behauptung falscher Thatsachen bei Emission von Aktien oder Obligationen oder bei Offerten solcher, endlich bei absichtlicher Benachteiligung des Auftraggebers. Leichtere Vergehen fallen unter den dem Polizeistrafgesetze hinzugefügten § 159 a.

In Ausführung des Gesetzes sind vom Regierungsrate erlassen worden:

a) Reglemente für die Basler Börse vom 15. Dezember 1897, enthaltend das allgemeine Reglement und die Usancen.

b) Beschluss, betr. Abänderung der Verordnung zum Stempelgesetze, vom 22. Dezember 1897.

c) Reglement über Zulassung von Wertpapieren zur Kotierung an der Basler Börse, vom 29. Dezember 1897.

2. Gesetz, betr. die Errichtung eines Vermittlungs-Amtes, vom 20. Mai 1897, zum Zwecke, „Arbeitseinstellungen möglichst zu verhindern". Wenn ein Streik droht oder schon ausgebrochen ist, soll der Regierungsrat auf Antrag einer Partei oder von sich aus ein Vermittlungsamt unter dem Vorsitz eines Regierungsmitgliedes oder eines unbeteiligten Dritten ernennen. Jede Partei kann aber die Thätigkeit des Amtes und seine Vermittlungsvorschläge ablehnen; solche Ablehnungen sollen dann vom Regierungsrate im Kantonsblatte publiziert werden.

3. Gesetz betr. das Armenwesen, vom 25. November 1897. Die zahlreichen Anstalten zur Armenpflege unterstützten ihrer Bestimmung gemäss vorwiegend die Kantonsbürger und insoweit die Mittel noch reichten, auch Niedergelassene anderer Kantone. Die Unterstützung letzteren unter Mitwirkung des Staates zu widmen, ist Zweck des Gesetzes.

Der bürgerlichen Armenpflege (den Bürgergemeinden) fallen zu die unterstützungsbedürftigen Kinder von Bürgern und die dauernd unterstützungsbedürftigen erwachsenen Bürger und Familien solcher; der allgemeinen Armenpflege die Niedergelassenen nach 2jährigem Aufenthalt in der Gemeinde und vorübergehend unterstützungsbedürftige Bürger. Jeder Bürger, der einen Jahresbeitrag von Frs. 3 leistet, ist Mitglied der Armenpflege; Organe derselben sind die Armenpfleger, deren jeder sein Gebiet besorgt. Übernahme dieser Funktion während 3 Jahren ist allgemeine Bürgerpflicht. Zur Armenpflege können auch Frauen zugezogen werden, doch ohne Amtszwang. — Der Staat übernimmt die Altersversorgung bedürftiger Niedergelassener, die das 60. Altersjahr erreicht und vom 20. Altersjahr an gerechnet 25 Jahre lang, wovon wenigstens 5 Jahre lang unmittelbar vor der Anmeldung mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben.

---

b) Basel-Landschaft.

Referent: Dr. **H. Oser**, Professor der Rechte, Freiburg.

---

1. Gesetz betreffend die Schulversäumnisse vom 15. März. Das Schulwesen dieses Halbkantons, der sich infolge

politischer Verhältnisse 1832 von der Stadt Basel gewaltsam losgerissen, war seiner Zeit wie bei jedem Gemeinwesen, das seine Selbständigkeit konsolidieren will und daher auch geistig sich aufschwingen muss, ein blühendes, aber infolge Stillstandes der Gesetzgebung hinter anderen Kantonen zurückgeblieben. Einer der Krebsschäden, der einen gesunden Fortschritt hauptsächlich hinderte, war das oft vorkommende Fernbleiben der Kinder von der Schule in einzelnen vorzugsweise industriellen Gemeinden. Die Strafen waren lächerlich klein und der Einzug so kompliziert, dass der mit dem Einzug betraute Bezirksbeamte dadurch mehr bestraft war, als die fehlbaren Eltern. Nach dem neuen Gesetz, das an Stelle eines vor zwei Jahren verworfenen, weil vom stimmberechtigten Volk als zu streng befundenen Entwurfes des Landrates tritt, erfolgt nach Versäumung von 2 Halbtagen in demselben Monat Mahnung der Eltern oder deren Vertreter durch den Lehrer. Eine dritte und vierte unentschuldigte Versäumnis kostet je 50 Rappen, eine weitere je einen Franken, eine hartnäckige Ausserachtlassung der Aufsichtspflicht durch die Eltern kann zudem die Versorgung der auf diese Weise verwahrlosten Kinder, oder den Entzug der elterlichen Gewalt zur Folge haben. Die Strafen werden ausgesprochen durch die Erziehungsdirektion (Vorsteher ein Mitglied der kantonalen Regierung) in zweiter Instanz im Appellationsfalle durch eine Abteilung des Bezirksgerichts, während bisher die Erziehungsdirektion blos den Strafantrag stellte. Wird innerhalb vierzehn Tagen nach zugestelltem Urteil die Strafe nicht bezahlt, so erfolgt ohne Weiteres für die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Gewalt Umwandlung in Einsperrung, wobei an die Stelle von je 30 Rappen eine Stunde Gefängnis tritt. Bisher war Voraussetzung der Umwandlung die durchgeführte erfolglose Betreibung. Dies Gesetz ist eine äusserst bescheidene Abschlagszahlung an das Fortschrittsbedürfnis im Schulwesen.

2. Gesetz betreffend Änderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. Juni. Baselland teilte längst mit den andern kleinern schweizerischen Landkantonen die Kalamität, dass es nicht leicht seine Staatsämter mit den nötigen Personen mit genügender Vorbildung besetzen konnte, da die ausgesetzten Besoldungen, den finanziellen Hülfsmitteln so kleiner Staatswesen

entsprechend, den Beamten einen standesmässigen Unterhalt nicht zu bieten vermochten. Viele Ämter sind daher Ehrenämter, was so lange keinen Übelstand bedeutet, als der Inhaber des Amtes nur einen kleinen Teil seiner Zeit dem Amt widmen muss und daneben einen Beruf betreibt. Für den Vorsitzenden einer obersten Gerichtsbehörde ist es aber schwer, als Jurist einen Nebenberuf, etwa die Anwaltpraxis, zu betreiben, daher musste, wenn man nicht auf die Besetzung der Stelle mit einem Juristen verzichten wollte, wie es eine Zeit lang geschah, in der Obergerichtspräsidentenstelle ein Amt geschaffen werden, das die ganze Zeit und Arbeitskraft eines Juristen in Anspruch nehmen würde. Diesen Zweck will das vorstehende Gesetz dadurch erreichen, dass es

1. den Parteien freistellt, bei wichtigeren Prozessen (mit Streitwert von über Frs. 500, oder wo er nicht in Geld schätzbar ist) mit Umgehung der untern Instanzen direkt an das Obergericht zu gelangen, wodurch der Obergerichtspräsident mit der Prozesseinleitung betraut würde,

2. den Obergerichtspräsidenten zum Mitglied und Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs macht, während bisher die kantonale Justizdirektion die bezüglichen Funktionen hatte,

3. ihm einige weitere kleinere Geschäfte zuteilt.

Der Obergerichtspräsident muss seine ganze Kraft und Zeit dem Amt widmen und darf keinen Nebenberuf betreiben. Er bezieht dafür die immerhin bescheidene Besoldung von Frs. 3600 —, wenn man berücksichtigt, dass er rechtswissenschaftliche Bildung besitzen muss.

Eine Ergänzung zu diesem Gesetze bildet die Verordnung des Landrates vom 27. Dezember betreffend das Einleitungsverfahren in den direkt an das Obergericht gelangenden Civilstreitigkeiten. In Abänderung einiger Bestimmungen der Civilprozessordnung von 1863 wird teils obligatorisch, teils fakultativ an Stelle des mündlichen das schriftliche Prozesseinleitungsverfahren gesetzt und das hierbei einzuschlagende Verfahren näher festgestellt.

---

12. Schaffhausen.

Referent: Dr. **W. Burckhardt,** Professor der Rechte, Lausanne.

1. Gesetz die Aufhebung von § 477 des schaffhausischen Privatrechts betreffend, vom 5. Oktober 1897.

§ 477 lautete: „Ein Eigentümer, gegen welchen der Rechtsstreit eingeleitet ist, kann das Eigentum an seinem Grundstücke, solange derselbe fortwirkt, nicht übertragen.“ Diese Bestimmung stand mit dem früheren kantonalen Betreibungsgesetze in engem Zusammenhang und führte unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 zu einer zu lange dauernden Beschränkung des Eigentümers in der Dispositionsbefugnis über sein Grundstück.

2. Gesetz betr. die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Verlust bei Seuchen, vom 2. März 1897.

Die Einführung des Obligatoriums hat die Gewährung eines Beitrages des Bundes in gleicher Höhe wie der vom Kanton verwendete zur Folge. Die Versicherungskreise fallen in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammen; sie haben meistens Versicherungskassen mit selbstständiger Verwaltung. Der Kanton leistet an die Schadenvergütungen aus dem kantonalen Viehversicherungsfond einen jährlichen Beitrag von 20 %, ebensoviel der Bund. Nur der durch Notfall oder Krankheit entstandene Schaden wird ersetzt (nicht Brandschaden), im Minimum 80 % der Schätzungssumme. Bei polizeilich angeordneter Schlachtung von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen wird für getötete seuchenfreie Tiere voller Schadenersatz geleistet, für seuchenkranke 80 %.

13. Appenzell.

Referent: Fürsprech **Albert Hautle,** Appenzell.

a) Appenzell A./R.

1. Steuergesetze.

I. Hauptsteuergesetz vom 25. April 1897.

a) Allgemeine Bestimmungen:

Es ist das Prinzip der allgemeinen Beitragspflicht zur Deckung der Staats- und Gemeindekosten statuiert; diese Beiträge zerfallen in Vermögens-, Einkommens- und Erbschaftssteuern.

Der Landes- und Gemeindesteuer-Ansatz wird je für ein Jahr vom Kantonsrat bezw. von der Gemeindeversammlung in Promillen festgesetzt.

Der Staat und die Gemeinden führen gleiche Steuerregister.

Die Einkommenssteuer ist am Wohnorte oder da, wo ein Beruf oder ein Geschäft betrieben wird und ebenso die Landessteuer an den Orten zu entrichten, wo der Pflichtige z. Z. der Dekretierung derselben wohnt oder da, wo das steuerpflichtige Vermögen liegt. Bevormundete steuern in den Gemeinden, in denen sie bevormundet sind und Wasserwerkanlagen da, wo die Motoren stehen.

Als Steuerbehörden fungieren:

a) Die Gemeinderäte. Sie haben die Steuerobjektsverzeichnisse und die Steuervorschläge zu machen und den Steuerbezug, die Führung der Register und die Eintragung der Mutationen zu besorgen.

b) Die 3gliedrige Landessteuerkommission.

c) Der Regierungsrat als letztinstanzliche Rekursbehörde.

Die Erhebung der Landessteuer erfolgt Mitte Juli und diejenige der Gemeindesteuer in 3 Raten. Mit der Beibringung der Nachsteuern nimmt es die Praxis sehr streng.

b) Vermögenssteuer.

Steuerpflichtig ist das gesamte Reinvermögen. Die Hypothekarschulden nicht abgerechnet; das im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen und das im Kanton arbeitende Geschäftskapital von Nichtkantonseinwohnern und die Reservefonds von Handelsgesellschaften.

Steuerfrei sind: Staats-, Kirchen- und Gemeindegut, die Liegenschaften des Bundes, gemeinnützige Anstalten und Vermögen unter 800 resp. 1200 Frs.

Rekurse gegen die Vermögensschätzungen der Landessteuerkommission haben den Beweis zu erbringen, dass das zugedachte Vermögen effektiv nicht vorhanden.

Für die Schätzungen gilt der Verkehrs- und Kurswert.

c) Einkommenssteuer.

Derselben ist unterworfen: Der gesamte Netto-Erwerb — mit Abzug der Haushaltungskosten — eines jeden Kantonseinwohners, auch der sämtlichen Gesellschaften und Korporationen, ebenso aus Leibrenten, Pensionen etc., welcher ein bestimmtes Fixum übersteigt.

d) Erbschaftssteuer.

Dieselbe wird mit Ausnahme einiger Beschränkungen von allen im Kantone auffallenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen erhoben.

Zur Ermittlung des faktischen Status wird eine amtliche Inventarisation vorgenommen.

Für die Entrichtung des Steuerbetrages haften die Erben solidarisch.

Die bezüglichen Erträgnisse fallen dem Staate und derjenigen Gemeinde, in welcher die Erbschaft gefallen, je zu gleichen Teilen zu.

Bei den ersten beiden Steuerarten kommt ein je zur Höhe des Vermögens oder Einkommens und bei der Erbschaftssteuer zur Entfernung der Erbberechtigung progressiver Steuerfuss zur Anwendung.

II. Gesetz betreffend die Personalsteuer vom 25. April.

Ausser Armengenössigen bezahlen darnach alle volljährigen, männlichen Kantonseinwohner jährlich 2 Frs.

III. Gesetz betreffend die Hundesteuer vom 25. April.

Darnach ist eine jährliche Steuer von 6 bezw. 10 Frs. zu bezahlen und für ein 2. Exemplar 10 bezw. 15 Frs. Als Quittung wird ein Kontrolzeichen am Halsband des Hundes befestigt.

2. Gesetz über die Gewährleistung im Viehhandel vom 25. April 1897.

Die Artikel 243 ff. des Obl.-Rechtes, welche beim Mangel bezüglicher Vorschriften in den Kantonen subsidiäre Geltung haben, werden dahin beschränkt, dass die Gewährspflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache oder für zugesicherte Eigenschaften nur dann und nur insoweit besteht, als eine solche beweisbar vereinbart worden.

Ist keine Gewährsfrist festgesetzt, so gilt eine solche von 9 Tagen.

Der Mangel der Kaufsache muss dem Käufer vor Ablauf der Gewährsfrist durch eingeschriebenen Brief oder auf amtlichem Wege mitgeteilt und innerhalb 48 Stunden nach Ablauf der Gewährsfrist tierärztlich festgestellt sein.

Bei strafbaren Handlungen dagegen gilt ausdrücklich die weitergehende Gewährspflicht des Obl.-Rechtes.

3. Regulativ über staatliche Unterstützung von Lehrlingen für Handwerk, Industrie und Gewerbe vom 20. Juli 1897.

Arme und fähige Jünglinge, die ein Handwerk erlernen oder eine Fachschule für Industrie und Gewerbe besuchen wollen, wurden bereits schon vorher unterstützt durch Hülfsgesellschaften und Gemeinden. Diese Unterstützungen dürfen nicht den Charakter von Armenunterstützungen haben. Nicht um die Thätigkeit der vorerwähnten zu mindern, sondern um dieselbe zu vermehren, leistet auch der Staat seine Beiträge, die jedoch „die Hälfte der von Gemeinden und Gesellschaften geleisteten Summe nicht überschreiten“ darf.

Bezügliche Gesuche nimmt die zuständige Behörde jeder Wohn- und Bürgergemeinde entgegen, prüft sie und sendet sie begutachtet an die Spezialkommission für Handel und Gewerbe. Denselben müssen beiliegen:

a) die Schulzeugnisse; ein Bericht der Schulkommission über die geistige und körperliche Befähigung zum betr. Beruf; ein Zeugnis über Charakter und Lebenswandel des Petenten;
b) ein Bericht des Gemeinderates über die ökonomischen Verhältnisse des Petenten und seiner Eltern;
c) die Ausweise darüber, dass und was die Gemeinde und die Hülfsgesellschaften leisten.

Die Kommission für Handel und Gewerbe stellt Anträge und der Regierungsrat genehmigt oder verwirft sie. Definitiv wird die Unterstützung erst zugesprochen nach befriedigend bestandener Probezeit.

Die staatliche Beitragsleistung beginnt jedoch erst, nachdem die Zinsen der Fonds, welche einige Gemeinden besitzen, aufgezehrt sind.

Die Gemeinde und die Hülfsgesellschaften wählen den Lehrmeister und schliessen den Lehrvertrag ab, der jedoch den ungehinderten Besuch der Fortbildungsschule ermöglichen muss. Der Lehrling ist zur Ablegung einer Fachprüfung verpflichtet und steht während der Lehrzeit unter Aufsicht.

Zur Zurückerstattung der bezogenen Unterstützung verpflichtet der Nichtabschluss der Lehre oder des Fachstudiums und die spätere ökonomische Besserstellung.

4. Instruktion für die Gemeinderäte betr. Anordnungen bei eidg. Wahlen und Abstimmungen und der Ständeratswahl vom 8. Juni 1897.

5. Regulativ zu den §§ 153 und 156 des Strafgesetzes betr. Tanz und Polizeistunde vom 20. Juli 1897.

Dasselbe verbietet das Tanzen an Sonn- und Feiertagen wenige Ausnahmen abgerechnet und gebietet das Schliessen der Wirtschaften um 12 Uhr.

6. Regulativ betr. die Desinfektion und die Benützung der Desinfektionsapparate vom 21. September.

Bei obligaten, dringend notwendigen und ratsamen Desinfektionen wird der vom Kanton angeschaffte Dampfdesinfektions-Apparat und das dazu besonders bestimmte Personal verwendet. Die Kosten trägt der Staat.

Wenn Desinfektoren durch ihre daherigen Verrichtungen erkranken oder sterben, so wird ihnen resp. ihren Hinterbliebenen eine angemessene Entschädigung zugesichert.

7. Anleitung zur Behandlung der Dampfdesinfektions-Apparate und zur Desinfektion vom 21. September.

Im Anhange zeigt eine Instruktion der Verfertiger (Gebr. Sulzer in Wintertur) die Behandlung des Apparates.

8. Reglement betr. die Aufstellung und den Betrieb von Acetylengas-Beleuchtungs-Apparaten vom 9. November.

Dieselbe ist darnach nur gestattet unter Bewilligung der Assekuranz-Kommission und unter Anzeige an die Gemeinde-Feuerpolizei-Kommission.

b) Appenzell I./R.

1. Ergänzung zu Artikel 45 der kant. C.P.O. vom 10. März 1892 betreffend die Prozessintervenientschaft vom 11. März 1897.

2. Zusätze zu § 7 der Verordnung betreffend die Ausübung des Anwalts-Berufes vom 25. November 1892, erlassen vom Gr. Rat den 11. März 1897.

3. Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens vom 18. November 1897.

Die Unterstützungspflicht wird grundsätzlich dem Wohnbezirke zugeschrieben. Die richtige Ausübung derselben überwacht eine centrale Armenkommission, welcher die Bezirke jährlich Rechnung abzulegen haben. Die Kosten der Armenpflege werden aus staatlichen und kommunalen Leistungen bestritten:

a) Ausserhalb des Landes wohnende Arme unterstützt die centrale Armenkommission direkt.

b) Wer in einem Bezirke verarmt ist, hat in demselben auch das Recht auf Unterstützung.

c) Zieht ein solcher aber fort und kehrt er erst nach 2 Jahren zurück, so überbindet sich diese Pflicht dem neuen Bezirke.

d) Muss ein Armer in einem Spital zu einer Operation untergebracht werden, so tragen die Kosten Staat und Bezirk gemeinsam, ebenso bei Versetzungen in eine Besserungs-, Rettungs-, Irren- und dergl. Anstalt. Die Ausführung solcher Versetzungen besorgt der Regierungsrat.

e) Die Unterbringung von Armen und Waisen in's Armen- oder Waisenhaus erfolgt unter Verständigung der Bezirksbehörde mit dem Verwalter event. der centralen Armenbehörde.

f) Sterbe- und Beerdigungskosten für Einheimische trägt der Staat allein, für Angehörige anderer Kantone und des Auslandes gemeinsam mit dem Wohnbezirk.

Wenn die Unterstützung durch die Pflichtvergessenheit von Vater oder Mutter nötig geworden, so werden dieselben dem Strafrichter überwiesen.

Auf allfällige Rückvergütungen haben die beteiligten Armenkassen prozentuales Anrecht.

Klagen erledigt die centrale Armenkommission.

Geschichtlicher Anhang: Die Armenpflege ruhte ursprünglich allein in den Händen der Rhoden, die bis auf den heutigen Tag Geschlechterverbände geblieben sind. Innert den Rhoden waren wieder die nächsten Verwandten und die ganze Freundschaft zur Unterstützung pflichtig.

Das obige Gesetz ist nur die Formulierung dessen, was als Armengewohnheitsrecht schon lange Geltung gehabt. Daneben aber besteht eine ausgedehnte Wohlthätigkeit durch Private, Vereine und die Rhoden. Die enge Begrenztheit des Gebietes lässt strenge Individualisierung zu.

4. Statuten für das Krankenhaus in Appenzell vom 18. November 1897.

Das idyllisch gelegene, geräumige Krankenhaus in Appenzell ist durch freiwillige Beiträge erstanden und gratis an den Staat übergegangen und hat den Zweck, sämtlichen Einwohnern des Kantons zu dienen. „Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sollen soweit möglich durch die Erträgnisse des Versicherungsverbandes und durch die Krankentaxen gedeckt werden".

5. Im Schoosse der betreffenden Kommissionen und in der Appenzell I./R. Vereinigung für Rechtskunde werden gegenwärtig durchberaten:

a) Ein kantonales Strafgesetz.
b) Eine Paternitätsverordnung.
c) Eine Hebammenverordnung.
d) Eine Verordnung betreffend Servitutenbereinigung.
e) Ein neues Steuergesetz.

---

14. St. Gallen.

Referent: Dr. J. **Engeler**, Kantonsgerichtsschreiber, St. Gallen.

---

1. Verordnung über die Organisation der Staatskassaverwaltung des Kantons St. Gallen vom 10. März 1897.

Bisher war mittelst Kanzleiordnung (vom 25. Juli 1880) die Beaufsichtigung und Führung des gesamten Rechnungs- und Kassenwesens des Staates und der Separatfonde (incl. Kontrole des Anweisungswesens, Leitung der Salz- und Stempelverwaltung, Aufstellung von Budget-Jahresrechnung und Inventar, Aufbewahrung der Wertpapiere, Antragstellung von Kapitalanlagen) der Kantonsbuchhaltung, d. h. der 2. Abteilung des kantonalen Finanzdepartementes zugestanden; für die Feststellung des Budgets, der Anweisungen, die Kassaführung, den Rechnungsabschluss, die Inspektionen bei den Bezirksämtern und Spezialverwaltungen war ein besonderes „Komptabilitäts-Reglement" (vom 1. Januar 1882) aufgestellt.

Mit der Verordnung vom 10. März 1897 ist an Stelle der Kantonsbuchhaltung eine „Staatskassaverwaltung", bestehend aus dem Staatskassaverwalter, dem Adjunkten und den nötigen Gehilfen

geschaffen worden, die, wenn auch unter der Leitung und Aufsicht des kantonalen Finanzdepartements stehend, doch selbständiger funktioniert, als die frühere Kantonsbuchhaltung. Ihr liegt ob die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates, die Führung der Centralbuchhaltung, die Führung der Kasse der Centralverwaltung, die Kontrole über sämtliche Kassen, die Salz- und Stempelverwaltung, die Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung, die Verwaltung der Kapitalanlagen, die Aufbewahrung der Wertpapiere (des Staates, der Fonde, Bürgschafts- und anderer Depositen) und die Besorgung und Begutachtung aller weiteren vom Regierungsrate oder den (7) Ressortdepartementen ihr zugewiesenen Geschäfte. Auch hierfür ist eine spezielle Verordnung betreffend das Kassa- und Rechnungswesen geschaffen, woraus hervorzuheben ist:

a) dass der Budgetentwurf mit einer Aufstellung aller mutmasslichen, das kommende Rechnungsjahr (1. Januar — 31. Dezember) beschlagenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der grossrätlichen Budgetkommission und den Mitgliedern des grossen Rates eingereicht sein muss.

b) dass alle Einnahmen und Ausgaben — die Steuern, Gebühren, fixen Gehälter der Beamten etc. ausgenommen — vom betreffenden Ressortdepartemente zum Bezuge oder zur Zahlung anzuweisen sind.

c) dass für alle Anweisungen eine chronologisch geführte Kontrole geführt wird, die in Rubriken eingeteilt ist.

d) dass der Kassaverkehr durch die Hauptkasse (Kantonalbank), die Kasse der Centralverwaltung, die 15 Bezirks-Amtskassen und die vom Regierungsrate bestimmten Zweigkassen vermittelt wird, und zwar in einer im Reglement bestimmt vorgesehenen Teilung der Funktionen.

e) dass das Inventar gesondert nach den Verwaltungen in solche für Immobilien und Mobilien geteilt ist.

f) dass die Kassakontrole bei der Hauptkasse durch tägliche Prüfung des Kassarapportes, bei der Kasse der Centralverwaltung durch tägliche Prüfung des Kassajournales und die mindestens monatliche Verifikation des Kassabestandes, bei den Bezirks-Amtskassen durch Prüfung der monatlichen Kassaabschriften und die mindestens jährliche Verifikation des Kassabestandes, bei den Zweig-

kassen endlich je nach der Bedeutung des Verkehres durch monatliche bis halbjährliche Verifikation der Kasse vollzogen wird.

Dem Finanzdepartemente bleibt es vorbehalten, jederzeit Kassaverifikationen vorzunehmen.

g) dass die Rechnungslegung bei der Hauptkasse durch Tagesrapport mit Belegen, bei der Kasse der Centralverwaltung durch tägliche Abgabe des Kassajournales mit Belegen, bei der Bezirks-Amtskasse und den Zweigkassen durch monatliche Kassaabschriften zu erfolgen hat.

2. **Gesetz betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte vom 16. Februar 1897, in Kraft seit 1. Januar 1898.**

Das 17 Paragraphen umfassende Gesetz sieht die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte nur fakultativ vor, in dem Sinne, dass sie für das Gebiet ein oder mehrerer (der 93) politischer Gemeinden auf Beschluss der Bürgerversammlung für einzelne oder alle Berufsarten durch den Regierungsrat eingeführt werden können.

Die sachliche Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte erstreckt sich auf Civilstreitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienst- bezw. Lehrvertrage entstehen, sofern der Streitwert 200 Francs nicht übersteigt.

Im Einverständnisse beider Parteien kann hierfür aber auch der ordentliche Richter angerufen werden.

Das Schiedsgericht besteht aus Präsident (der keiner Berufsgruppe angehören darf und vom Bezirksgerichte je für 1 Jahr gewählt wird) und je einem Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Berufsart bezw. Berufsgruppe. Diese Schiedsrichter werden alle 3 Jahre von der betreffenden Berufsgruppe gewählt; die Gruppen werden vom Regierungsrate bestimmt. Es besteht Amtszwang für eine Amtsdauer für jedes Mitglied einer Berufsgruppe.

Für das Verfahren vor Schiedsgericht ist im Allgemeinen dasjenige vor Gerichtskommission (keine Anwälte — freies Beweisverfahren; freie Beweiswürdigung) massgebend; die Klage ist direkt beim Präsidenten des Schiedsgerichtes mündlich oder schriftlich anhängig zu machen; Vorladung innerhalb 2 Tagen auf höchstens 8 Tage hinaus. Mündliche Eröffnung des kurz motivierten Urteils.

kursrecht innerhalb 5 Tagen an Rekurskommission des Kantonsrichtes. Gerichtsgebühren von Frs. 1—10 fallen in Gemeindessa; diese hat den Richtern und dem Gerichtsschreiber ein tzungsgeld von Frs. 2—3 zu entrichten.

Aufsichtsorgan: Kantonsgericht.

Bis zur Stunde (Juni 1898) ist aber noch von keiner Geıeinde die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte vollzogen orden.

3. Neben einem am 24. März 1897 neu geschaffenen Geschäftsegiement der (staatlichen) St. gallischen Kantonalbank, mit welchem gegenüber dem bisherigen Reglement vom 26. September 1883 namentlich hinsichtlich Darlehen auf Liegenschaften, Hinterlagen und Anleihen an Korporationen etc. eine den Verkehr erleichternde Abänderung geschaffen worden ist, hat der Regierungsrat am 15. Mai 1897 eine neue Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten erlassen, woraus hervorzuheben ist:

a) Dass im Kanton St. Gallen nur derjenige den Beruf als Arzt, Apotheker oder Zahnarzt ausüben darf, welcher den von der Bundesgesetzgebung betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen Genüge geleistet hat (war bisher schon!).

b) Dass für Hebammen und niedere Chirurgen ein kantonales Patent erforderlich ist.

c) Dass für Masseurs, Hühneraugenoperateurs etc. die Bewilligung zur Berufsbetreibung von der kantonalen Sanitätskommission einzuholen ist.

d) Dass alle Medizinalpersonen unter der Aufsicht der Bezirksärzte und der Sanitätskommission stehen, deren Anordnungen sie gemäss bestehender Vorschriften zu befolgen haben.

4. Am 19. Mai 1897 beschloss der grosse Rat im Wege der authentischen Interpretation von Artikel 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Ausübung des kantonalen Referendums und der Initiative (vom 9. Januar 1893), dass in der gleichen Eingabe das Begehren um die Anordnung der Volksabstimmung nur über ein Gesetz oder einen Grossratsbeschluss gültig gestellt werden kann und in derselben Eingabe nur ein die Gesetzgebung betreffendes Initiativbegehren enthalten sein darf; das Anbringen eines

Initiativ- und eines Referendumsbegehrens in derselben Eingabe ist unzulässig.

Direkte Veranlassung zu dieser — inzwischen in Rechtskraft getretenen — Schlussnahme hatte gegeben folgender Umstand:

5. Das Nachtragsgesetz zum Gesetze über die Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonschule (Einführung eines IV. Seminarkursus) und das (neue) Gesetz über die Civilrechtspflege, beide Gesetze vom grossen Rate am 16. Februar 1897 angenommen, waren in derselben Eingabe dem Referendum (Volksabstimmung) unterstellt und dadurch zu Falle gebracht worden; ein Stein des Anstosses war nicht sowohl das Civilrechtspflegegesetz, als vielmehr der IV. Seminarkursus gewesen. Da aber auch egoistische Interessen Einzelner dem Civilrechtspflegegesetz ein Bein stellen sollten, verfiel man von interessierter Seite auf die Idee, beide Gesetzesvorlagen in einem Referendumsverfahren zusammenzukoppeln und dadurch dem sicheren Untergang des IV. Seminarkursus auch denjenigen des Civilrechtspflegegesetzes — das für sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Klippen des Referendums umgangen hätte — folgen zu lassen. Während das „Seminargesetz" 13 584 Annehmende und 21 624 Verwerfende auf sich vereinigte, brachte das „Civilrechtspflegegesetz" die Zahl der Annehmenden auf 16 558, während die Verwerfenden nur 17 576 ausmachten.

Diese Art der Ausübung des als Volksrecht gepriesenen fakultativen Referendums fand bei dieser Gelegenheit eine sehr scharfe Verurteilung; der Ausdruck hieran liegt im grossrätlichen Beschlusse vom 9. Mai 1897.

Das verworfene Civilrechtspflegegesetz soll mit einigen Modifikationen im November 1898 neuerdings dem grossen Rate zur Behandlung eingebracht werden; es steht zu erwarten, dass es diesmal unbeanstandet passieren werde.

6. Am 20. Juli 1897 erliess der Regierungsrat eine Verordnung betreffend den Verkehr mit künstlichen kohlensauren Getränken (künstliches kohlensaures Wasser, Selters- und Sodawasser, Syphons, Brauselimonaden und ähnliche Fabrikate). Aufsichtsorgan über die bezgl. Fabriken: die Ortsgesundheits-Kommission und anderweitige Funktionäre der Sanitätspolizei. Das zur Verwendung gelangende Wasser, das rein und gut sein muss, ist

vorerst chemisch zu untersuchen. Bestimmte Vorschriften über Herstellung und Verwendung der chemisch reinen Kohlensäure, die Beschaffenheit der Imprägnier- und Abfüll-Maschinen, die Bereitung von limonade gazeuse, die Metallfassungen der Syphons, Ausschankstellen; Bussen im Falle der Übertretung 5—150 Francs.

7. Mit Verordnung vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{23. Juli}}$ 1897 betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen in Gossau und Andwil, sowie Abänderung von Artikel 2 der evangelischen Kirchenordnung des Kantons St. Gallen vom 26. Oktober 1881 wurden die evangelischen Einwohner fraglicher 2 Gemeinden aus dem Kirchgemeinds-Verbande Flawil losgelöst und „der neu gegründeten evangelischen Kirchgemeinde Gossau" zugeteilt, welche zur Erhebung von Steuern berechtigt sein soll.

8. Am 23. November 1897 erliess der Regierungsrat eine Verordnung betreffend die Organisation der staatlichen Kornhausverwaltung in Rorschach und eine ebensolche über den Betrieb des Kornhauses Rorschach.

Dadurch wurden ausser Kraft erklärt die Kornhaus- und Kornmarkt-Polizeiverordnung für Rorschach vom 17. April 1868 und der Beschluss betreffend die Besorgung des Haus- und Marktdienstes im Kornhaus und dessen Dependenzen in Rorschach vom 28. Dezember 1886, sowie die Betriebsverordnung vom 17. August 1887.

9. Am 13./26. November 1897 trafen die Kantone St. Gallen und Appenzell i./R. eine Übereinkunft über das Verfahren bei Handänderungen und hypothekarischen Verpfändungen von Liegenschaften auf beiderseitigen Kantonsgrenzen.

Darnach ist die Handänderung oder hypothekarische Verpfändung von Grundstücken, die zusammen ein Besitztum mit Haus und Heimat bilden, von denen aber ein Teil auf St. Gallischem, der andere Teil auf Appenzellischem Territorium liegt, von der zuständigen Behörde desjenigen Kantons vorzunehmen, in dessen Gebiet sich das Haus befindet; sind mehrere Häuser derselben Liegenschaft vorhanden und steht das eine in diesem, das andere im anderen Kanton, so ist die Handänderung oder Verpfändung

von den Behörden desjenigen Kantons vorzunehmen, in welchem der grössere Teil der Liegenschaft sich befindet.

Ebenso verhält es sich bei einem Grundstücke, in welchem das Haus auf der Grenzlinie steht, oder wo überhaupt kein Haus zur Liegenschaft gehört.

Isolierte Grundstücke sind, auch wenn sie zu einem in anderen Kantonen gelegenen Besitztum gehören, da zu fertigen oder zu verpfänden, wo sie gelegen sind.

Von jeder Handänderung, oder beabsichtigten, oder erfolgten Verpfändung ist der Behörde des anderen Kantons zur Vormerkung eventuell Rückäusserung (über bereits ältere Verpfändungen) Kenntnis zu geben.

10. Mit Beschluss des grossen Rates vom 17. November 1897 trat der Kanton St. Gallen am 1. Januar 1898 dem zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf am 13. Februar 1892 geschlossenen Concordat über die Stellenvermittelung für Dienstboten im Inlande bei.

Demzufolge ist zur Errichtung eines Stellenvermittelungsbureaus, oder einer Plazierungsagentur für Dienstboten beiderlei Geschlechts, Bediente, Kutscher, Bauernknechte, Kammermädchen, Kellner und Kellnerinnen, oder anderer gleichartiger Anstellungen, vorerst beim kant. Polizeidepartemente die Bewilligung einzuholen, welche jedes Jahr erneuert werden muss. Das Patent kostet Frs. 5—50 pro Jahr, gleichzeitig ist eine Kaution (für die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen) im Betrage von 50—300 Frs. zu hinterlegen. Genaue und rubrizierte Registerführung vorgeschrieben. Den stellesuchenden Personen dürfen nicht mehr als 50 Cts. Einschreibgebühr angerechnet werden; für die übrigen Kosten ist ein spezifizierter Tarif aufzustellen, der vorerst behördlich genehmigt werden muss. Übertretungen sind vom Gemeinderate, bei Rückfall von der Gerichtskommission zu beurteilen.

11. Am 18. November 1897 erliess der grosse Rat ein Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reblaus. Jede Gemeinde hat Rebkommissionen zu bestellen, welche die von den kant. oder eidgenöss. Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen handzuhaben verpflichtet sind. — Bei Auftreten der Reblaus Anzeigepflicht an kant. Departement, Absperrung der Grundstücke. Führung eines Rebbuches, Gründung eines Reb-

fonds zur Bestreitung der aus der Reblausbekämpfung und Entschädigung an die Landwirte erwachsenden Ausgaben. Der Fond wird gebildet aus Beiträgen der Rebenbesitzer, des Kantons und des Landes. Rebenbesitzer und Kanton zahlen hierfür jährlich 1 $^{0}/_{00}$ des Verkehrswertes der Reben, Entschädigung der durch die Reblaus geschädigten Rebenbesitzer nach detaillierter Kasuistik. Schätzungskommission. Bussen-Bestimmungen für Übertretung von Vorschriften oder Weisungen.

12. Die Frage der Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft St. Gallen als öffentlichrechtliche Korporation ist in der ordentlichen Wintersession des grossen Rates im Sinne der Nichtanerkennung entschieden worden. (Gross-Ratsbeschluss vom 27. November 1897.) Hiergegen haben die Christkatholiken den staatsrechtlichen Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen. (Behauptung der Verletzung des Artikel 50 Abs. 3 der Bundesverfassung.) Der Rekurs ist dort noch pendent.[1])

---

[1]) Mit Urteil vom 10. November 1898 hat das Bundesgericht den Rekurs für begründet und den Kanton als pflichtig erklärt, der bestehenden Christkatholischen Genossenschaft in der Stadt St. Gallen die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Korporation zu verleihen.

Der Entscheid hat schon an sich, besonders aber wegen der möglichen Konsequenzen in der ganzen Schweiz einiges Aufsehen erregt.

Artikel 50 Absatz 3 lautet:

„Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden."

Das Bundesgericht hat angenommen, der Artikel enthalte nicht blos eine formale Kompetenzbestimmung (wie man zunächst aus dem Wortlaute schliessen würde), sondern er verleihe einer Gruppe von Individuen materiell das Recht, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen und aus der Trennung Ansprüche (z. B. auf einen Anteil am Vermögen) geltend zu machen.

Da nun nach St. Gallischem Rechte das öffentliche Kirchengut seinen rechtlichen Charakter nicht verlieren und seinem Zwecke nicht entfremdet werden dürfe, so werde ein Anspruch darauf blos einer öffentlich-rechtlichen Korporation gegeben. Daher müsse, trotzdem sonst eine bundesrechtliche Verpflichtung für die Kantone nicht bestehe, einer Religionsgenossenschaft öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen, der Kanton St. Gallen der Genossenschaft diejenige formale Rechtsstellung zukommen lassen, ohne welche sie einen Rechtsanspruch nicht erheben könne.

13. Als unerledigt figuriert auf der Traktandenliste des grossen Rates pro 31. Dezember 1897 folgende Gesetzesvorlage:

Gesetz über die Expropriation, welches in Ausführung des Artikel 31 der kant. Verfassung die Gesetze über Abtretung von Privatrechten für öffentliche Zwecke vom 23. April 1839 (Staat, politische und Ortsgemeinden), 30. Mai 1861 (Kirchgemeinden), 8. Februar 1866 (Schulgemeinden), 30. Januar 1873 (Abtretung von Wasserquellen) und 10. Mai 1881 (Schiessplatzexpropriation) revidieren soll.

---

15. Graubünden.

Referent: Dr. **Aloys Steinhauser,** Sagens.

---

a) Gesetzgebung.

1. Gesetz betreffend Beteiligung des Kantons am Ausbau des bündnerischen Schmalspurbahnnetzes, den 5. Juni vom Grossen Rat und den 28. November an der Volksabstimmung angenommen.

Lange Jahre arbeitete der Kanton Graubünden und zum Teil mit ihm die ganze Ostschweiz an einer östlichen Alpenbahn. Allein die Kräfte des armen Kantons waren zu schwach, diesen grossen Plan auszuführen und von seinen Mithelfern, in der Ostschweiz und im südlichen Deutschland, kam ebenfalls keine Hilfe. Italien. das selbst das grösste Interesse an dieser Bahn hätte, blieb ohne Initiative und ohne irgendwie eine Hilfe anzubieten. Viele Bündner und wir mit ihnen denken noch jetzt, die normale östliche Alpenbahn muss und wird kommen — nur braucht es dazu seine Zeit. — Für einstweilig ist aber an eine Durchführung dieses Planes nicht zu denken und so warf sich der Kanton Graubünden mit allen seinen Kräften auf den Bau innerer Bahnen und zwar von Schmalspurbahnen. Diese lassen sich unserem schwierigen Terrain besser anpassen, sind bedeutend billiger und genügend zur Bewältigung des inneren, unter den verschiedenen Thalschaften

---

Ich habe es für nötig gehalten, die Argumentation unseres höchsten Gerichtshofes hier wiederzugeben, da ohne dieselbe der Leser wohl kaum eine Beziehung zwischen dem Spruche desselben und der oben mitgeteilten Verfassungsbestimmung herausgefunden hätte. H. O.

herrschenden Verkehrs. Sodann hatte eine Privatgesellschaft bereits eine solche Schmalspurbahn von Landquart nach Davos und von Landquart nach Thusis hergestellt und so gewissermassen den Weg vorgezeichnet, den die innere Entwicklung unserer Eisenbahnpolitik nehmen sollte.

Durch das erlassene Gesetz erwarb der Kanton 5000 Aktien der rätischen Bahn (Landquart — Davos, Landquart — Thusis) und wurde dadurch der Hauptaktionär der rätischen Bahn. Endzweck des Gesetzes ist: alle Hauptthalschaften des Kantons successive unter sich mit Schmalspurbahnen zu verbinden; in erster Linie sollen aber gebaut werden eine Bahn von Thusis nach dem Oberengadin und von Reichenau nach Jlanz. Diese zwei Bahnen sind gleichzeitig und als ein einheitliches Unternehmen zu finanzieren. Der Kanton beteiligt sich am Ausbau des bündnerischen Schmalspurbahnnetzes mit Fr. 40 000 in Aktien per Kilometer. Bei Bahnstrecken, deren Anlagekosten Fr. 200 000 und mehr betragen, ist die Aktienbeteiligung des Kantons Fr. 40 000 und bei Tunnels von mehr als 3 Kilometer Länge Fr. 70 000 per Kilometer. — Diese Beteiligung des Kantons tritt nur dann ein, wenn die an den betreffenden Linien Interessierten, z. B. Gemeinden, Private etc., Aktien im Minimalbetrage von Fr. 25 000 per Kilometer nehmen. Das noch zu den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden oder Privaten nötige Geld für den Bau der Bahnen ist auf dem Wege der Anleihe zu besorgen. Besonders zu bemerken ist noch, dass die schweizerische Eidgenossenschaft den bündnerischen Eisenbahnbau mit Fr. 8 000 000 unterstützt hat und zwar in Form von Aktien, verzinslich erst, nachdem die übrigen Aktien des Kantons und der Gemeinden $3^3/_4$ % Zins abgetragen haben.

Dieses Gesetz ist für unseren Kanton von grösster Bedeutung. Wir glauben, es habe die schwierige Aufgabe, unsern Kanton mit Schmalspurbahnen zu versehen, in bester Weise gelöst. Was uns besonders am Gesetze gefällt ist dies, dass es dafür sorgt, dass Kanton und Gemeinden beim ganzen Unternehmen als Hauptaktionäre Heft und Führung in ihren Händen behalten.

2. Gesetz betreffend Rindviehversicherung, von demselben Datum.

Zweck des Gesetzes ist die Gründung von Viehversicherungsgesellschaften im ganzen Kanton. Die Paragraphen 1—6 behandeln

die Art und Weise der Errichtung der Gesellschaft, von dem Prinzipe ausgehend, dass jede Gemeinde für sich eine solche Gesellschaft organisieren und gründen soll, wobei es aber mehreren einzelnen Gemeinden nicht benommen sein soll, unter sich zum Zwecke der Gründung einer einzigen grösseren Gesellschaft sich zu vereinigen. Stimmen zwei Dritteile aller ständig in der Gemeinde wohnenden Rindviehbesitzer für Errichtung einer Viehversicherungsgesellschaft, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

Der Charakter einer solchen Viehversicherungskasse ist der einer öffentlich-rechtlichen Korporation.

Paragraph 8 behandelt die Auflösung der Gesellschaft, Paragraph 9 und 10 den Umfang derselben mit Bezug auf das zu versichernde Vieh und mit Bezug auf die einzelnen Viehbesitzer.

Die Versicherungsanstalt leistet den Genossen Ersatz für den Schaden, den sie durch Krankheit oder Unfall mit nachfolgendem Tod oder nötig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen versicherter Tiere erleiden. Der Ersatz darf 80 % des wirklichen Schadens nicht übersteigen. Der Kanton bezahlt Beiträge im Betrage von 30 % der Leistungen der Mitglieder (Prämien). Ebenso viel erhält die Gesellschaft von der Eidgenossenschaft.

Aufsichtsbehörde und letzte Instanz für Streitigkeiten zwischen den Genossen einer Viehversicherungsanstalt ist der Kleine Rat.

Auch dieses Gesetz entspricht einem schon längst dagewesenen Bedürfnis unserer Bauernbevölkerung und verspricht für dieselbe von guter Wirkung zu sein.

3. Polizeigesetz, von demselben Datum.

Der erste Teil umfasst das Polizei-Strafgesetz. Die §§ 1—10 behandeln die allgemeinen Bestimmungen, darunter die Strafarten, die Minderjährigen, den Versuch, die Verjährung, die Schadenersatzforderungen aus Strafvergehen, die §§ 11—16 die Vergehen gegen die Staatsgewalt, die §§ 17—25 die Vergehen gegen die Religion und die Sittenpolizei, worunter besonders § 24 eine Erwähnung verdient. Er bestimmt, dass Betrunkene, die durch ihren Zustand öffentliches Ärgernis erregen und binnen Jahresfrist wiederholt in dieser Weise betreten werden, mit Geldbusse bis zu 50 Fr. oder Gefängnis bis zu 1 Woche zu bestrafen seien. Gleichzeitig kann dem Schuldigen der Besuch von Wirtshäusern bis auf

2 Jahre verboten werden. In gleicher Weise sind auch Wirte und Kleinverkäufer geistiger Getränke zu bestrafen, welche in Kenntnis des Wirtshausverbotes den damit Belegten geistige Getränke verabreichen. — Die §§ 28—36 sprechen von den Vergehen gegen körperliche Sicherheit und Gesundheit, die §§ 37—40 von den Vergehen gegen das Eigentum, die §§ 41—45 von der Verläumdung und Ehrenkränkung und die §§ 46—47 von der Verletzung von Geheimnissen.

Der zweite Teil umfasst das Polizei-Strafverfahren. Die zuständige Stelle für Vergehen, die unter das Polizei-Strafgesetz fallen, sowie für gewisse Vergehen, die dem Strafgesetz unterstellt sind, ist der Ausschuss des Kreisgerichtes oder das ganze Kreisgericht. Die §§ 51—53 behandeln den Gerichtsstand und die §§ 54—63 das Verfahren im Speziellen.

Auf dem Wege der Verordnung erhielt der Kanton Graubünden noch folgende Bereicherung seines objektiven Rechtes:

1. Reglement für die Revisoren der Graubündener Kantonalbank;
2. Revision der Statuten der Graubündener Kantonalbank;
3. Gehaltsliste der kantonalen Beamten und Angestellten.

Alle diese Verordnungen sind von lokaler Bedeutung und glauben wir hier nicht des Näheren auf dieselben eintreten zu sollen.

b) Literatur.

J. Danuser: Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur.

Al. Steinhauser: Das Zugrecht nach den bündnerischen Statutarrechten. Mit einem Exkurs über die „Bündnergemeinde“. (Zusatz des Einsenders.)

---

16. Aargau.

Referent: **F. X. Eggspühler,** Gerichtspräsident, Zurzach.

Nach der Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885 ist zu unterscheiden zwischen Gesetz und Dekret. Sämtliche Gesetze des Kantons Aargau sind der Volksabstimmung

zu unterbreiten (obligatorisches Referendum), während der Grosse Rat die Dekrete definitiv beschliesst und erlässt.

A. Im Jahre 1897 wurden folgende Gesetze der Genehmigung des Volkes unterstellt:

I. Gesetz über das Jagdwesen vom 23. Februar 1897.

Das aargauische Volk hat am 3. Mai 1896 das folgende Initiativbegehren angenommen:

„Das vorgenannte Jagdgesetz sei beförderlich so abzuändern, dass das Jagdrecht grundsätzlich an das Eigentum übergeht und die Ausübung der Jagd namens der betreffenden Grundeigentümer auf Grund des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz durch die Gemeinde verpachtet wird."

Gestützt auf dieses Volksbegehren, hat der Grosse Rat ein neues Gesetz ausgearbeitet, worin die wichtigste Aenderung darin besteht, dass die Jagdberechtigung dem Staate abgenommen und auf einen andern Berechtigten übertragen werden musste. Wer dieser Berechtigte sein soll, darüber waren die Ansichten im Schosse des Regierungsrates und des Grossen Rates geteilt. Man einigte sich schliesslich aber dahin, dass die Jagdberechtigung den Einwohnergemeinden zusteht und die Jagderträgnisse denselben zu freier Verfügung zufallen sollen.

Dieses Gesetz wurde vom aargauischen Volk mit grossem Mehr angenommen.

II. Das Gesetz betreffend das Brandversicherungswesen vom 25. Mai 1897.

Während der Aargau, die Wiege der staatlichen Feuerversicherung in der Schweiz, bis in die Mitte dieses Jahrhunderts auch die führende Stelle auf diesem Gebiete einnahm und bei den Verbesserungen im Brandversicherungswesen mit dem guten Beispiel voranging, ist seit Ende der 50er Jahre ein Stillstand eingetreten, der schliesslich dazu geführt hat, dass unsere Brandassekuranzkasse in der letzten Reihe der schweizerischen Brandversicherungsanstalten marschiert.

Die unverhältnismässig hohen Brandsteuern waren es besonders, welche den Anstoss zur Revision des im Jahre 1865 erlassenen Brandversicherungsgesetzes gaben und demgemäss mussten die Revisionsarbeiten in erster Linie darnach trachten, den Ursachen dieses Übelstandes auf den Grund zu kommen und sie zu beseitigen.

Die Hauptschuld an den hohen Brandsteuern im Kanton Aargau war dem Umstande zuzuschreiben, dass die ohnehin von Anfang an ungenügende Organisation der Brandversicherungs-Anstalt mit der weitgehenden Entwicklung, welche das Versicherungswesen in den letzten Dezenien genommen, nicht Schritt gehalten hat. Die sämtlichen staatlichen Feuerversicherungs-Anstalten, auch die privaten Gesellschaften, litten in der ersten Zeit nach ihrer Gründung an den gleichen Unvollkommenheiten, wie die aargauische. Dann aber machten sich nach und nach die Mehrzahl der kantonalen Anstalten die Gesetze der Versicherungstechnik, welche die privaten Gesellschaften an Hand der Erfahrung und unter gewaltigen Leistungen an statistischer Arbeit gefunden hatten, zu Nutze, während dies bei der aargauischen Anstalt nicht der Fall war. Verhängnisvoll musste aber der Anstalt die Thatsache werden, dass mit der fortschreitenden Entwicklung, namentlich der Industrie, Gebäudewerte in Versicherung genommen und behalten werden mussten, die im Brandfall mehr als die gesamte Jahreseinnahme beanspruchen konnten. Das Gesetz vom Jahre 1865 bot keine Handhabe, um die gehäuften Risiken räumlich d. h. durch das Mittel der Rückversicherung oder zeitlich d. h. durch die Ansammlung eines Reservefonds zu verteilen.

Dieser Erfahrung gemäss wurden folgende grundlegende Neuerungen in das Gesetz aufgenommen:

1. Einführung einer Organisation, welche gestattet, die Anstalt dem heutigen Stand der Versicherungstechnik entsprechend zu verwalten.

2. Gesetzliche Einführung der Rückversicherung.

3. Sammlung einer entsprechenden Reserve.

Neben Einführung der erwähnten grundlegenden Neuerungen hat sich das neue Gesetz zur Pflicht gemacht, den Gebäudeeigentümern alle Erleichterungen zu gewähren, welche sich überhaupt mit den Interessen der Gesamtheit vereinbaren lassen.

Als solche sind zu erwähnen:

1. Billigere und raschere Einschätzung der Gebäude, die Versicherung tritt sofort mit der Einschätzung in Kraft. Die Gebühren sind um ein Vierteil bis zur Hälfte ermässigt. Schon durch die blosse Anmeldung zur Einschätzung ist der Gebäudeeigentümer sofort provisorisch versichert, während bis jetzt der Gebäudeeigen-

Monate lang unversichert blieb.

2. Das neue Gesetz trachtet darnach, den ehrlichen Mann im Brandfall voll und ganz zu entschädigen, aber die sogenannten Spekulationsbrände (Brandlegung behufs Gewinnung der Versicherungssumme) zu verhindern.

3. Die Auszahlung der Brandentschädigungen erfolgt viel rascher als bisher; selbst bei belasteten Gebäuden kann der grösste Teil der Entschädigung ausbezahlt werden, sofern der Pfandgläubiger einverstanden ist.

4. Nach der Abschätzung entdeckte Schäden können auch noch vergütet werden, während sie bis jetzt der Gebäudeeigentümer tragen musste.

5. Die Brandentschädigungen werden vom Tage des Brandfalles bis zur Auszahlung zum landesüblichen Zinsfuss verzinst.

Eine vollständige Neuerung im Brandversicherungsgesetze ist die staatliche Mobiliarversicherung.

Eine **staatliche** obligatorische Mobiliarversicherung besteht zur Zeit nirgends, weder in der alten noch in der neuen Welt, als im Schweizer Kanton Waadt. Der Kanton Freiburg hat im Jahre 1893 ein Gesetz über obligatorische Mobiliarassekuranz angenommen in dem Sinne, dass jeder Freiburger gezwungen wird, sein Mobiliar versichern zu lassen. Damit wurde aber keine **staatliche** Versicherungsanstalt gegründet, wie im Kanton Waadt, sondern es ist jedem freigestellt, seine Habe bei einer vom Bundesrate konzessionirten Privatgesellschaft versichern zu lassen und sich darüber auszuweisen.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass die staatliche Mobiliarassekuranz des Kantons Waadt nicht nachahmungswürdig ist. Dagegen hat man sich mehr und mehr überzeugt, dass die Freiburger mit ihrem Obligatorium zum richtigen Ziele gelangt sind. Der aargauische Gesetzgeber hat denn auch bei Ausarbeitung des obligatorischen Mobiliarversicherungsgesetzes im Grossen und Ganzen die bez. Bestimmungen des Kantons Freiburg in das Gesetz aufgenommen.

Durch Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung ist ein grosser Schritt von sozialpolitischer Bedeutung vorwärts gethan. Denn nach dem neuen Gesetze ist sämmtliches im Kanton Aargau

befindliche Mobiliar durch den Eigentümer bei einer Versicherungsgesellschaft, welcher der Geschäftsbetrieb in der Schweiz vom Bundesrate bewilligt ist, zu versichern. Dadurch ist die staatliche Versicherung ausgeschlossen, dagegen doch ein Obligatorium geschaffen in dem Sinne, dass alles Mobiliar im Kanton bei einer oder mehreren Gesellschaften versichert werden soll.

Um ein solches Obligatorium nach allen Richtungen durchführen zu können, hat man sich mit den Vertretern der Versicherungsgesellschaften beraten, und es ist eine Verständigung über die wichtigsten und grundsätzlichen Punkte erzielt worden. Es ist dafür gesorgt, dass jeder Einwohner im Kanton bei einer Gesellschaft sein Mobiliar versichern kann, d. h. dass ein Versicherungsantrag nicht abgelehnt wird. Sodann dürfen die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsantrag mangels Zahlung der Prämie nicht ungültig erklären, sondern sie haben nach erfolgloser rechtlicher Geltendmachung ihrer Ansprüche dem Gemeinderat hiervon Anzeige zu machen. Derselbe hat die Prämie samt Policegebühren und Kosten vorschussweise aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Dagegen ersetzt der Staat diejenigen Forderungen, welche binnen Jahresfrist nicht einbringlich gemacht werden können, den Gemeinden.

Damit jeder Eigentümer von Beweglichkeiten auch versichert ist, ist den Gemeinderäten die Pflicht auferlegt, beständig darüber zu wachen, dass sämtliche in der Gemeinde wohnenden Besitzer von Mobiliar ihre dem Versicherungszwang unterliegende Fahrhabe gegen Feuer versichern. Zu diesem Behufe unterwirft er alljährlich im Monat Januar die Mobiliarversicherungskontrole einer genauen Durchsicht. Denjenigen Fahrhabebesitzern, welche die Versicherungspflicht nicht erfüllt haben, setzt er eine Frist von 4 Wochen zum Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsvertrag nach Ablauf dieser Frist nicht abgeschlossen, so hat der Gemeinderat die fragliche Fahrhabe bei einer Vertragsgesellschaft auf Rechnung des säumigen Eigentümers zu versichern. Auch ist jeder Mobiliarbesitzer verpflichtet, bei andauernder Vermehrung oder Verminderung von wenigstens $^1/_3$ seines Fahrhabebestandes seinen Versicherungsvertrag entsprechend zu vervollständigen oder zu ändern.

Eine sehr wohlthätige Neuerung besteht auch darin, dass jeder Dienstherr verpflichtet ist, die Fahrhabe seiner Dienstboten, soweit

sie sich in seinem Hause befindet, in seine Versicherung aufzunehmen; ebenso der Arbeitgeber diejenige Fahrhabe seiner Arbeiter, die sich in den Räumen und auf den Arbeitsstellen des Arbeitgebers befindet.

Damit dem Versicherten im Brandfalle seine ungeschmälerte Entschädigung zu teil und derselbe nicht durch gewissenlose Agenten übervorteilt werde, schreibt das Gesetz vor, dass dem Brandbeschädigten ein sachkundiger Beamter bei der Abschätzung zur Seite stehen soll.

Das Brandversicherungsgesetz ist vom aargauischen Volke mit grossem Mehr angenommen worden.

III. Das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 24. Mai 1897.

Dieses Gesetz, welches vom Volke mit kleinem Mehr verworfen wurde, bezweckte:

1. die Gastwirtschaften auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken;

2. den Betrieb der Wirtschaften so zu ordnen, wie es die Volkswohlfahrt erheischt;

3. den Handel und zwar sowohl den Grosshandel als den Kleinhandel mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen.

B. Im Jahre 1897 wurden vom Grossen Rate folgende wichtige Dekrete erlassen:

I. Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes und der Bewilligung der bedingten Freilassung vom 22. November 1897.

Diese Verordnung bezweckt, die Arbeit des Grossen Rates einigermassen zu entlasten, ohne dass die Ausübung des Petitionsrechtes den Bürgern irgendwie beschränkt und geschmälert werden soll. Diese Entlastung wird herbeigeführt dadurch, dass

1. Gesuche wegen Erlass von Geldbussen und Gefangenschaft bis auf Wochen zur endgültigen Entscheidung an die Petitionskommission und

2. Gesuche um bedingte Freilassung zur Behandlung und Erledigung an den Regierungsrat delegiert werden.

II. Verordnung betreffend kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht vom 24. Mai 1897.

Diese Verordnung wurde erlassen infolge der grossen Geschäftsvermehrung beim Obergericht und bezweckt eine weitergehende Zuteilung von Geschäften an Kommissionen, um dem Gesamtobergericht die so wünschbare Geschäftsentlastung zu bringen.

III. Verordnung über die Organisation der Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 23./27. November 1897.

Diese Verordnung bezweckte eine neue Geschäftsverschiebung bei den einzelnen Direktionen des Regierungsrates, weil einzelne Direktionen infolge neuer gesetzlicher Bestimmungen und anderweitiger neuer Aufgaben bedeutend mehr in Anspruch genommen wurden.

---

17. Thurgau.

Referent: Dr. **Engeler**, Kantonsgerichtsschreiber, St. Gallen.

Uebereinkommen zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betr. die Besteuerung von Liegenschaften, welche Grenzanwohnern des einen Kantons gehören und in Grenzgemeinden des anderen liegen, vom 4./12. Februar 1897.

In Bezug auf die Staatssteuern soll jeder Kanton für die in Grenzgemeinden gelegenen Liegenschaften von Grenzanwohnern des anderen Kantons den vollen Abzug der darauf haftenden Passiven gestatten.

Für die Gemeindesteuern gestattet Thurgau bei obigen Verhältnissen den Abzug von $^2/_3$ der Passiven vom Katasterwerte der Liegenschaft, Zürich dagegen den nach § 137b seines Gemeindegesetzes zulässigen verhältnismässigen Abzug.

2. Ein neues Staats- und Gemeindesteuergesetz hat der Regierungsrat am 5. Mai 1897 in Vorschlag gebracht; es soll an Stelle des Gesetzes vom 7. Dezember 1858 treten. Von der gesetzgebenden Behörde ist der Vorentwurf noch nicht durchberaten.

3. Am 25. Mai 1897 wurde ein Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer vom grossen Rate angenommen; es soll

an Stelle des gleichlautenden Gesetzes vom 14. Dezember 1873, sowie der §§ 59 und 60 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 treten. Es sieht vor für die Primarschullehrer eine fixe Minimalbesoldung von jährlich Frs. 1200 nebst anständiger freier Wohnung und einer halben Juchart (18 Aren) wohlgelegenen Pflanzlandes bezw. einer Entschädigung an Stelle der letzten beiden Naturalgaben.

Vikariatsgehalt per Schulwoche mindestens 20 Frs. — neben besonderem Unterstützungszuschuss.

Besoldung der Arbeitslehrerin bei 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden mindestens Frs. 150 per Jahr.

Jahresbesoldung eines Sekundarschullehrers mindestens Frs. 1800 nebst freier Wohnung oder entsprechender Entschädigung.

Jahresbesoldung der Seminarlehrer Frs. 2200—3200 nebst freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung bis auf Frs. 500.

Jahresbesoldung der Kantonschullehrer Frs. 3000—3800. Der Rektor erhält eine Zulage von Frs. 600.

Die Lehrer sämtlicher Schulstufen erhalten gleichmässig jährlich aus der Staatskasse

mit 6—10	Dienstjahren	Frs.	100	Zuschuss,
„ 11—15	„	„	200	„
„ 16—20	„	„	300	„
„ 21 u. mehr	„	„	400	„

Einmalige Beiträge des Staates an neu zu gründende Primarlehrerstellen mit Frs. 5000, eventuell mehr.

Der jährliche Staatsbeitrag an jeden Sekundarschulkreis mit 1 Lehrer ist auf Frs. 1200, mit 2 Lehrern auf 1600—2000 Frs., mit 3 Lehrern auf Frs. 2400—2800 angesetzt.

Die Auslagen für Lehrerseminar und Kantonschule gehen zu Lasten des Staates, soweit nicht Anstaltsfundationen und vertraglich festgesetzte Leistungen sie decken. Das Gesetz wurde am 8. August 1897 vom Volke mit 7623 gegen 7546 Stimmen angenommen.

4. Am gleichen 25. Mai 1897 schuf der grosse Rat das *Gesetz betreffend die Versicherung gegen Reblausschaden.*

Gründung eines kantonalen Fondes zur Deckung der Kosten der Entschädigung an die Rebbesitzer für Reblausschaden und der

Bekämpfung der Reblauskrankheit. Der Rebbesitzer hat jährlich 1 ‰ vom Betrage der Katasterschätzung der Reben zu entrichten; für die ausstehenden Beträge haftet das betreffende Grundstück. Im übrigen tragen die Rebbesitzer und der Kanton je zur Hälfte die zu zahlende Entschädigung, nachdem der Bundesbeitrag zuerst dafür in Anspruch genommen worden ist.

Hat der Rebfonds die Höhe von Frs. 100 000 erreicht, so wird der grosse Rat über die weitere Äuffnung und die Verwendung der Überschüsse im Interesse des Rebbaues entscheiden.

Das Gesetz wurde am 8. August 1897 in der Volksabstimmung mit 7724 gegen 7174 Stimmen angenommen.

5. Am 3. September 1897 erliess der Regierungsrat eine Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz vom 21. Mai 1895, in welcher zu Staatstrassen die spezifiziert aufgeführten bisherigen Strassen I. Klasse (Landstrassen) und II. Klasse (Kommunikationstrassen) und eine Anzahl bisheriger Strassen III. Klasse (Gemeindestrassen) erhoben werden.

Die bisherige Pflicht einer Ortsgemeinde zum Unterhalte einer Strassenstrecke ausserhalb ihres Gemeindegebietes ist als Servitut fortbestehend erklärt.

6. Am 17. September 1897 änderte der Regierungsrat mittelst Verordnung die Bussenbestimmungen (§ 12) der Verordnung zum Bundesgesetze vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz im Sinne der Erhöhung der Bussbeträge ab.

7. Am 27. November 1897 erliess das Obergericht ein Reglement betreffend die Prüfung der Rechtsanwälte unter gleichzeitiger Aufhebung des gleichbetitelten Reglementes vom 29. September 1851.

Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Thurgau ist abhängig gemacht:

a) Vom Besitze des Aktivbürgerrechtes.

b) Vom Ausweis erworbener Gymnasialbildung (Maturität).

c) Vom Ausweis der Anhörung rechtswissenschaftlicher Kollegien.

d) Von der mit Erfolg bestandenen obergerichtlichen Anwaltsprüfung, an welcher unter besonderer Berücksichtigung der Kantonalgesetzgebung wesentlich über römisches und deutsches Privatrecht, über Strafrecht, Straf- und Civilprozess-, Betreibungs- und Konkurs-

recht, über allgemeines, sowie speziell schweizerisches und kantonales Staatsrecht mündlich geprüft und darüberhin über einzelne Rechtsmaterien oder Prozesse schriftliche Arbeiten abzufassen oder über Prozesse mündliche Plaidoyers zu halten sind.

Die Anwaltsprüfung kann vom Obergerichte denjenigen Petenten erlassen werden, welche sich über eine mindestens fünfjährige praktische juristische Thätigkeit und die Zulänglichkeit als Rechtsanwalt ausweisen.

Die Anwaltsprüfung wird von einer durch das Obergericht frei bestimmten Prüfungskommission abgenommen. Diese bringt — unter Beilage der schriftlichen Arbeiten — dem Obergerichte Bericht und Antrag über die Frage der Erteilung des Fähigkeitszeugnisses ein. Das Obergericht entscheidet hierüber abschliesslich.

Dem vom Obergerichte abgewiesenen Kandidaten kann eine Frist gesetzt werden, innerhalb welcher eine neue Anmeldung zur Prüfung nicht zulässig ist; diese Frist soll aber in keinem Falle die Dauer von 2 Jahren überschreiten.

---

18. Tessin.

Referent: Dr. **W. Burckhardt,** Professor der Rechte, Lausanne.

1. Decreto legislativo circa gli effetti di diritto publico del fallimento e della carenza dei beni, del 20 novembre 1897.

Die Falliterklärung zieht den Verlust der Ausübung der politischen Rechte während der Konkursliquidation nach sich. In dem Beschluss, auch wenn das Gericht den Konkurs als geschlossen erklärt, bestimmt es nach Anhörung des Falliten und der Konkursverwaltung, ob und inwieweit der Konkurs vom Falliten verschuldet gewesen sei oder nicht, verkürzt bei letzterer Annahme die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte, bei ersterer die Fortdauer des Verlustes derselben auf mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Analog wird der Fall der resultatlosen Betreibung behandelt (Verlust der politischen Rechte während 1—3 Jahren).

2. Decreto di parziale riforma delle ordinanze del 7 agosto 1889, del 27 ottobre 1894 e del 10 luglio 1897 Concernente i ricapiti di soggiorno dei forestieri, del 22 dicembre 1897.

Die Gebühren für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung werden, namentlich gegenüber Staaten, mit denen die Schweiz keinen Niederlassungsvertrag abgeschlossen, erhöht, um schriftenlose Individuen fernzuhalten.

3. Legge concernente la regalia del sale, del 7 maggio 1897. Dazu: Regolamento esecutivo, del 12 giugno.

---

19. Waadt.

Referent: Dr. W. **Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

1. Loi sur l'inscription des droits réels immobiliers, du 11 mai 1897.

Fasst die Bestimmungen verschiedener Gesetze über den Gegenstand in eins zusammen mit folgenden Abänderungen: Es kann auch die Verpfändung von Hypothekenbriefen eingetragen werden; vom Eintrag werden dagegen ausgenommen: les servitudes naturelles, d. h. qui dérivent de la situation des lieux (C. civ. 425), die gesetzlichen Servituten, die den Gemeinden zugewiesenen öffentlichen Wegrechte, die dem Staat oder Gemeinden oder Unternehmungen mit öffentlichem Interesse eingeräumten Privilegien und einige nachbarrechtliche Servituten zu Gunsten öffentlicher Strassen.

Die Akte über dingliche Rechte begründen nur ein persönliches Recht auf Inscription; das dingliche Recht entsteht erst mit letzterer. Dagegen können Eintragungen angefochten werden zu Gunsten von besser Berechtigten (Fälschung); gutgläubigen Dritten bleibt nur die Schadenersatzklage.

2. Loi concernant les délégations hypothécaires, du 18 septembre 1897.

Wenn ein Hypothekartitel für eine Gesamtschuld ausgefertigt wird, kann der Gläubiger die Schuld in Partialen (délégations) auflösen, die er an Einzelpersonen abgiebt. Solche Delegationen dürfen nur bei einem Kapitalbetrag der Obligation von Frs. 10 000 oder darüber ausgestellt werden, nach Vereinbarung mit dem Schuldner. Der Grundbuchverwalter kontrolliert die richtige Ausstellung der Delegationen. Die Inhaber derselben sind gegenüber Dritten Teilhaber der Hauptobligation, so dass die Gläubiger des Hauptkreditors (Ausstellers der Delegationen) gegen sie kein Recht auf die Obli-

Schuldner agieren. Mit letzterem verkehrt überhaupt zunächst der Hauptgläubiger, der die Zinsen bezieht und quittiert, ebenso Abzahlungen entgegennimmt. Bei Konkurs des Schuldners werden die Delegatare zu einer Beschlussfassung zusammenberufen. — Dazu ein Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1897.

3. In Ausführung des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 21. November 1896 (s. Jahrbuch 1897 II S. 815) sind vom Regierungsrate folgende Verordnungen erlassen worden:

a) arrêté instituant sur conseil d'apprentissage, du 30 mars 1897;

b) arrêté organisant les commissions d'apprentissage, du 23 avril 1897;

c) arrêté concernant l'assurance des apprentis, gl. Datums; die Versicherung ist obligatorisch, ausser für Gewerbe, die wenig Gefahr von Unfällen bieten;

d) arrêté exemptant certaines professions des règles légales sur la durée du travail des apprentis, gl. Datums.

4. Loi sur le sursis à l'exécution des peines, du 13 mai 1897.

Wenn ein bisher noch nicht kriminell bestrafter Angeklagter zu einer Geldbusse oder einer Gefängnisstrafe nicht über 6 Monate verurteilt wird, so kann der Richter Verschiebung der Exekution auf einen Termin von wenigstens zwei und höchstens fünf Jahren anordnen. Macht sich der Verurteilte keines neuen Vergehens schuldig, so ist die Strafe hinfällig geworden. Gegenteiligenfalls wird die erste Strafe sofort exequiert, ohne mit derjenigen für das neue Vergehen verbunden zu werden.

5. Loi sur la représentation des parties en matière contentieuse et non contentieuse et sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté, du 17 février 1897.

Das Patent erteilt das Kantonsgericht nur an Schweizer Bürger, mit bestimmten persönlichen Requisiten, auf Grund eines Examens. Die Geschäftsagenten haben eine Kaution von Frs. 10 000 zu leisten und sind zur Buchführung verpflichtet.

Dazu der vom Regierungsrat aufgestellte Tarif pour les agents d'affaires patentés, du 22 février 1897.

---

20. Wallis.

Referent: **Cyrill Joris**, Advokat, Orsières.

Gesetz über die Unterstützung, welche der Jura-Simplon-Bahngesellschaft für die Durchbohrung des Simplon gewährt wird.

Mit Rücksicht auf die Ausführung dieses gewaltigen Werkes garantiert Wallis der J.-S.-B. die Summe von 1 Million Frs., welche sie schon durch die Volksabstimmung vom 27. März 1897 erlangt hatte. Der Betrag wird in Aktien mit dem Namen: „Simplon-Subventions-Aktien" zerlegt.[1]) Ferner sieht das Gesetz folgende Vorteile vor:

1. Völlige Entlastung der Gesellschaft von fiskalischen Abgaben und kantonalen, sowie Gemeindesteuern während der Dauer des Baues.

2. Befreiung von jeder Grundsteuer für alle Grundstücke und Gebäude, welche mit dem Eisenbahnnetz zusammenhängen, insoweit, als der Brutto-Ertrag der Linie nicht 30 000 Frs. per Kilometer und Jahr übersteigt. Im Falle eines höheren Ertrages soll die Gesellschaft eine Abgabe bis zu 200 Frs. per Kilometer entrichten.

---

[1]) Weitere Beiträge leisteten der J.-S.-Bahn für obiges Werk, das auf 60 Millionen Franken zu stehen kommt, die Eidgenossenschaft (4½ Millionen Frs.), die mehr oder weniger interessierten Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Genf und Bern (10¼ Millionen Frs.), die Dampfschifffahrtsgesellschaft des Genfersees (Frs. 240 000) und einzelne Gemeinden der Schweiz (Frs. 1 270 000) und Italiens (Frs. 3 088 200). An die dafür ausgestellten 100 441 Subventions-Aktien wird zwar bei der infolge der Verstaatlichung im Jahre 1903 nötig werdenden Liquidation kaum etwas gelangen, da vor ihnen die Inhaber der Stamm-Aktien voll befriedigt werden müssen, welch letztere nach der — allerdings nicht massgebenden — Berechnung des Bundesrates blos 60 % des Nominalwertes ihrer Titel erhalten. Die Bahngesellschaft hat aber diesen Modus der Unterstützung derjenigen à fonds perdus deshalb vorgezogen, weil nach dem Eisenbahnrechnungsgesetz Beiträge à fonds perdus bei der Verstaatlichung vom Kaufpreis abzuziehen sind. Es wären also ohne diese Vorsichtsmassregel die genannten Beiträge in Wirklichkeit der zukünftigen Eigentümerin der J.-S.-B., also der Eidgenossenschaft, nicht wie es jetzt geschieht, den Stamm-Aktionären der Bahn zugekommen.

H. O.

3. Unentgeltliche Benutzung der Wasserkraft der Rhone zum Bau des Tunnels und nach seiner Eröffnung zur Ventilation und Beleuchtung desselben.

21. Neuenburg.

Referent: Dr. **W. Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

Décret modifiant quelques articles du code civil concernant le régime matrimonial, du 18 mai 1897.

1. Es wird den Ehegatten gestattet, vor dem Eheschlusse die formlose und kostenfreie Erklärung abzugeben, dass sie unter dem System der Gütertrennung leben wollen, wonach das gesetzliche Recht über Gütertrennung zur Anwendung kommt.

2. Zu den Gegenständen, über die der Mann nicht ohne Mitwirkung der Frau verfügen kann, werden noch hinzugefügt die Kleider und Arbeitswerkzeuge der Frau, Forderungen, die namens der Frau allein erworben sind; über ihren Arbeitslohn kann die Frau allein zum Nutzen der ehelichen Gemeinschaft verfügen.

22. Genf.

Referent: Dr. **W. Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

1. Loi concernant la capacité en matière de témoignage, du 5 juin 1897.

Betrifft die Zeugnisfähigkeit bei Rechtsakten.

2. Loi de procédure civile. Deuxième partie, Procédures non contentieuses, du 23 janvier 1897.

3. Loi concernant la capacité de la femme en matière de tutelle, du 3 juillet 1897.

Die Hauptneuerung besteht darin, dass das Vormundschaftsrecht mit dem Bundesgesetze über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891, in Einklang gesetzt wird, indem auch die Bevormundung nichtgenferischer Schweizerbürger geregelt wird. Mit dieser Fürsorge betraut ist die chambre des tutelles, bestehend aus den drei Friedensrichtern, unter Oberaufsicht des Staatsrates. Sind nach dem Tode

der Eltern keine Grosseltern oder Urgrosseltern vorhanden, so ernennt der Familienrat, bestehend aus 6 Verwandten oder Freunden der Kinder, den Vormund und den Nebenvormund (subrogé-tuteur). Bei einer Anzahl wichtiger Rechtsgeschäfte ist der Vormund an die Ermächtigung des Familienrates gewiesen. — Auch eine Frauensperson kann eine Vormundschaft übernehmen, eine Verheiratete nur mit Ermächtigung ihres Ehemannes, der für die Vormundschaftsführung seiner Frau solidarisch haftet.

4. Loi abrogeant le chap. II, livre II, titre VI du code d'instruction pénale et le remplaçant par des dispositions nouvelles, du 26 mai 1897.

Das abgeänderte Genfer Gesetz vom 25. Oktober 1884 sah, wie die meisten Strafprozessgesetze, 3 Revisionsgründe eines Strafprozesses vor: Verwertung falscher Urkunde oder falschen Zeugnisses, strafbares Verhalten von Gerichtspersonen, Entdeckung neuer Thatsachen oder Beweismittel. Es trug sich nun zu, dass ein Verbrecher, der sich im Besitze zweier Geburtsurkunden befand, vor Jahren unter dem Namen eines Anderen verurteilt worden war und seine Strafe abgesessen hatte. Dem rechtmässigen Besitzer dieses Namens sollte nun ermöglicht werden, die Revision des Prozesses zu verlangen, und bei diesem Anlasse wurde der ganze Titel revidiert.

Der erste Fall wurde dahin abgeändert, dass jede Verurteilung irgend welcher Art (nicht nur wegen „crime ou délit") revidiert werden kann, falls irgend sich feststellen lässt, dass ein oder mehrere Zeugen damals ein falsches Zeugnis abgegeben haben (während bisher Verurteilung eines Zeugen deswegen erforderlich war). Die gleiche Erweiterung auf jede Verurteilung für den Fall der Unvereinbarkeit zweier Urteile, durch die zwei Angeklagte nach einander verurteilt worden waren.

Als vierter Revisionsgrund wurde endlich hinzugefügt der Umstand, dass dem Verurteilten ein falscher oder ganz erfundener Civilstand zugeschrieben wurde. In solchem Falle hat der Kassationshof lediglich die nötigen Berichtigungen und Änderungen des Civilstandes und des Strafregisters (casier judiciaire) anzuordnen.

Nebst zwei Gesetzen betr. Abänderung der Gerichtsorganisation vom 23. Januar und vom 12. Mai 1897 ist zu erwähnen:

5. Loi organique sur les conseils de Prud'hommes, du 12. Mai 1897.

Das Gesetz organisiert die Gruppen der Gewerbetreibenden, wonach die Gerichte gesondert werden. Jeder Conseil besteht aus 15 Arbeitgebern und 15 Arbeitern, die ihren Präsidenten und Schreiber aus ihrer Mitte wählen und dem Staatsrat den Richtereid leisten. Jeder Streit kommt zuerst vor eine Vermittlerinstanz (1 Arbeitgeber und 1 Arbeiter); dieselbe entscheidet auch, wenn die Vermittlung nicht zustande kommt, bei einem Streitbetrag bis auf 20 Frs. endgültig, und bei einem solchen von Frs. 20—75 erstinstanzlich. Hierfür ist das Gewerbegericht, bestehend aus einem Präsidenten und je 2 Arbeitgebern und Arbeitern, Appellationsinstanz; für höhere Beträge bis auf Frs. 300 ist er einzige und für Beträge über Frs. 300 erste Instanz, mit Appellation an die chambre d'appel. — Dazu:

a) Règlement pour les commissions de surveillance des apprentissages des conseils de Prud'hommes, du 9 novembre 1897 und
b) Règlement de la commission centrale des conseils de Prud'hommes, gl. Datums.

Jeder Conseil de Prud'hommes wählt aus seiner Mitte eine Kommission für Überwachung des Lehrlingswesens, und aus diesen Kommissionen wird die Centralkommission gewählt, welche die Gewerbegerichte beaufsichtigt und beim Staatsrate vertritt; ausserdem soll sie, wenn ein Streik droht, eine Verständigung herbeizuführen suchen.

Serbien.

Referent: Dr. **Milenko Vesnić**, ordentlicher Professor der Rechte, Belgrad.

Die letzte Skupschtinasession, welche von Mitte Juli bis Ende August 1898 währte und die Legislaturperiode pro 1897 und 1898 umfasst, sucht, was die Anzahl und Bedeutung der in derselben votierten Gesetzesvorlagen betrifft, in der Geschichte der serbischen Legislatur ihres Gleichen. Bei dieser Fülle des Materials -- es

sind nicht weniger als dreissig und etliche Gesetze während dieser 6 Wochen durch die Skupschtina gegangen und von der Krone sanktioniert worden — erscheint es geboten, hier nur die allerwichtigsten flüchtig zu skizzieren, und zwar insofern, als sie den Geist, in dem diese Gesetzgebung erflossen ist, vorzugsweise charakterisieren. Dieser Geist ist derjenige einer straffen Centralisation und Stärkung der staatlichen Autorität um jeden Preis.

Es ist natürlich, dass vor Allem die Pressfreiheit, die allerdings wunderliche Blüten in Serbien getrieben hat, nicht unangetastet bleiben konnte. In der That hat sie durch die Novelle zum Pressgesetz einen harten Stoss erhalten, indem für politische Blätter die für serbische Verhältnisse enorme Kaution von 5000 Francs eingeführt und der Nachweis der Fakultätsvorbildung für den verantwortlichen Redakteur statuiert wurde, trotzdem dieser Nachweis für die meisten Staatsämter noch heute entbehrlich ist. Ferner wurde die Verjährungsfrist für Pressvergehen nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch geregelt, d. h. von 3 Monaten auf 3 Jahre erhöht und angeordnet, dass eine dreimalige, gerichtlich bestätigte Konfiskation die Inhibierung des Blattes nach sich ziehe.

Eine zweite Novelle von einschneidender Wichtigkeit betrifft das Heerwesen. Die Befugnisse des serbischen Generalissimus (zur Zeit König Milan) werden bedeutsam erweitert, indem das Avencement der Offiziere bis zum Obersten einschliesslich, wenn auch nicht formell, so doch de facto in seine Hand gelegt wurde. Dafür wurden die Befugnisse der Volksvertretung geschmälert, indem sie über die ziffermässige Stärke des Heeres nicht mehr mitzusprechen hat; geschmälert wurde die Kompetenz des Staatsrats, der bisher gewisse Zuschlagssteuern für militärische Zwecke zu genehmigen hatte, ebenso wie die des Bautenministeriums, das bei Militärbauten nicht mehr zu befragen ist. Auch der im vorigen Jahre um 13% der gesamten direkten Steuern erhöhte Waffenfonds wird fortab nicht mehr im allgemeinen Staatsbudget geführt, sondern der unmittelbaren, unkontrollierbaren Verfügung des Kriegsministers unterstellt. Auf die Ergebenheit des Unteroffizierstandes wird durch ganz besondere Privilegien und ausserordentliche Aufbesserungen, wie sie kaum in einem andern europäischen Heere in solchem Grade bestehen, hingewirkt. Das Offizierkorps sucht man durch exzeptionelle Bestimmungen bez. der Heiratskautionen immer mehr

zu einer aparten, vom Civilstande sich schroff sondernden Kaste herauszugestalten. Während nämlich das neue Gesetz die Offizierskautionen im Allgemeinen so hoch geschraubt hat, dass schwerlich viele Oberleutenants oder Hauptleute II. Klasse an eine Heirat denken können, begnügt es sich gleichzeitig für den Fall, dass dieselben Offizierstöchter heiraten wollen, mit weniger als der Hälfte!

Das Bestreben, die staatliche Autorität zu stärken, hat auch in der Novelle zum Gemeindegesetz recht charakteristische Formen angenommen. Die Gemeindevorstände (Bürgermeister) werden nicht mehr, wie bisher, gewählt, sondern ernannt, und zwar diejenigen in den Städten durch königlichen Ukas, die auf dem platten Lande durch Reskript des Ministers des Innern. Auch ihre Gehälter werden von Staatswegen geregelt. Den Staatsbeamten, die in den Kommunaldienst treten, werden die darin verbrachten Jahre bei den Dienstjahren mit angerechnet. Geistliche und Lehrer dürfen nicht mehr im Gemeindevorstande sitzen, da beide Stände in den Augen der Regierung die Hauptträger der radikalen Parteiagitation im Lande waren.

Ehe wir zu den wirtschaftlichen Gesetzen, diesem Hauptpensum der letzten Skupschtina, übergehen, sei noch der Schulgesetze gedacht, die so einschneidende Reformen im bisherigen staatlichen Unterrichtssystem eingeführt haben, dass sie mehr als irgend ein anderes der so zahlreichen neuen Gesetze die Kritik der Opposition herausgefordert haben und Gegenstand zahlloser Zeitungsartikel geworden sind.

Dass das bisherige Schulsystem in Serbien ein von Grund aus einseitiges und verkehrtes war, indem es fast ausschliesslich Aspiranten für den Staatsdienst heranbildete, die bei der steigenden Überfüllung sämtlicher Staatskarrièren sich zu der Rolle geistiger Proletarier verurteilt sahen und allmählich zu einem gefährlichen Ferment der Unzufriedenheit und politischer Wirren im Lande heranwuchsen — dies war von den Einsichtigen aller Parteien schon längst erkannt. Ebenso unbestreitbar ist, dass für die praktische Ausbildung, für rationelle Schulung zu Handwerk und Technik der Staat bisher so gut wie nichts geleistet hat. Die Regierung nahm nun eine Abstellung dieser Kardinalmängel durch folgende Massnahmen in Angriff: 1. Die Zahl der staatlichen Gymnasien wird auf die Hälfte reduziert; 2. die übrig gebliebenen

werden als Realgymnasien eingerichtet (den künftigen Philologen bleibt 1 klassisches Gymnasium, den Polytechnikern 1 Realschule reserviert); 3. in den Gymnasien wird Schulgeld (mit progressiven Sätzen von 20—60 Francs) eingeführt; 4. an Stelle der aufgehobenen Mittelschulen wird auf die Errichtung von Bürgerschulen für Knaben und Mädchen hingewirkt mit möglichst praktischem, unmittelbar dem Leben dienlichen Programm. Desgleichen soll eine grössere Anzahl von Fachschulen im Lande eröffnet werden, womit es jedoch noch gute Wege hat, da geeignete Lehrkräfte im Inlande nicht aufzutreiben sind.

Verfolgen wir nunmehr die gesetzgeberischen Bemühungen zur Hebung der wirtschaftlichen Wohlfahrt im Lande. Um populäres landwirtschaftliches Wissen zu verbreiten und gleichzeitig die Produzenten einer dauernden und wirksamen Beaufsichtigung zu unterziehen, liess die Regierung sich ermächtigen, „staatliche Ökonomen“ für die einzelnen Kreise und Distrikte anzustellen, wobei freilich die Wahl des geeigneten Personals auch hier keine leichte Aufgabe für die Regierung ist. Musteranlagen und Versuchsstationen sollen errichtet werden, um durch ihr lebendiges Vorbild auf den Bauernstand einzuwirken und ihn aus seinem Schlendrian aufzurütteln. Zur Beförderung der Obst- und Waldkultur, zur Regelung von Jagd und Fischfang, zum Schutz der nützlichen und Vertilgung der schädlichen Tiere und Pflanzen wurden teils neue Gesetze erlassen, teils die bestehenden ergänzt. Das Landes-Bodenkredit-Institut („Uprawa fondowa“), welches durch langjährige Misswirtschaft viele Millionen eingebüsst hat, wurde einer Reform unterzogen und auf die Grundlagen einer modernen Hypothekenbank gestellt. Zur Beförderung der heimischen Industrie wurde ein neues Industriegesetz erlassen, welches namentlich die Aufgabe hat, dem unter der Herrschaft des alten Gesetzes blühenden Konzessionsschwindel ein Ende zu machen, gleichzeitig aber wirklich soliden und kapitalkräftigen Unternehmungen den Weg zu ebnen. Die Konzessionen werden in der Regel auf 10 Jahre, ausnahmsweise — wenn das zu investierende Kapital über 1 Million Francs beträgt und das Unternehmen von besonderer Bedeutung für die Landesökonomie ist — auf 20 Jahre erteilt; die staatlichen Erleichterungen betreffen die Ein- und Ausfuhrzölle, Steuern, Holzschlag, Kohlen-

beschaffung etc., Expropriationen behufs Anlagen von Kommunikationen für das Unternehmen, Bahntarife. — Da wirtschaftlicher Aufschwung nicht denkbar ist ohne Sicherung der Kreditverhältnisse und diese wiederum innig zusammenhängt mit der prompten Vollstreckung rechtskräftig zuerkannter Forderungen und von Civilurteilen überhaupt, so wurde dasjenige Kapitel der serbischen Civilprozessordnung, welches von Sicherungsmassregeln, Vollstreckung der Urteile und vom Subhastationsverfahren handelt, einer gründlichen und längst als notwendig anerkannten Revision von den obigen Gesichtspunkten aus unterzogen.

Bezüglich des Budgets erklärte die Regierung mit der bisherigen unheilvollen Praxis des Vertuschens und der Nachtragskredite — welcher Serbien den grösseren Teil seiner heutigen Staatsschulden verdankt — brechen und zum ersten Male ein „reelles" Budget aufstellen zu wollen. Zu diesem Behufe wurden Einnahmen und Ausgaben von rund 63 Millionen des letzten Budgets auf rund 68 Millionen erhöht, wobei noch zu erwägen ist, dass das Ausgabenbudget für die Elementarschulen mit ca. 2 Millionen Dinar jetzt vom Staat auf die Kreise abgewälzt wurde, also die wirklichen Ausgaben über 70 Millionen betragen. Ob allerdings die Einnahmen, welche in den letzten Jahren durchschnittlich nicht viel über 60 Millionen sich erhoben, mit 68 Millionen „reell" veranschlagt sind, lässt sich einigermassen bezweifeln. Zu den Massregeln, welche auf eine Erhöhung der Einnahmen abzielen, ist in erster Reihe eine Erhöhung der Tabak- und Salzpreise, sodann eine Erhöhung verschiedener Positionen im Verzehrungssteuer-(Troscharins-)Gesetz, endlich — last not least — die Einführung staatlicher Organe zur Erhebung der Steuern zu rechnen. Eine Novelle betr. Erhöhung der Personalsteuer wurde von der Regierung vorläufig zurückgezogen, da sich in der Skupschtina unerwartet starker Widerstand dagegen zeigte. Doch verlautet, dass die Regierung in der pro Ende November angekündigten Fortsetzung der Skupschtina-Session nochmals diese Steuererhöhung durchzusetzen versuchen wird.

Siam.

(Abgeschlossen Juli 1898.)

Referent: Dr. **Oskar Frankfurter**, Generalsekretär des Generalrates von Siam, Bangkok.

Im August 1897 erschien ein emendiertes Postgesetz, das in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz die Nachahmung und Fälschung von Postwertzeichen mit Strafe belegt. Im Übrigen werden in dem Gesetze die Bestimmungen des im Jahre 1885 erschienenen Postgesetzes wiederholt mit einigen durch lokale Verhältnisse bedingten Modifikationen.

Es ist bekannt, dass wo immer Chinesen in grösserer Anzahl einwandern, sie sich zu geheimen Gesellschaften (Angyi) verbinden. So in Java, den übrigen holländisch-ostindischen Besitzungen, den Straits Settlements Malakka und in Siam. Diese Gesellschaften sind bekanntlich ihrem Ursprung nach politischer Natur und bezwecken den Umsturz der Mandschudynastie in China. Für diese politischen Zwecke existiert ja ausserhalb Chinas kaum eine raison d'être und so sind denn in den meisten Fällen diese politischen Zwecke den Mitgliedern der Vereinigung so gut wie vollständig unbekannt. Es mag ferner zugegeben werden, dass der ursprüngliche Zweck dieser Gesellschaften ausserhalb Chinas eine Verbindung zum gegenseitigen Schutz etwa in der Art der friendly Societies war; doch erscheint jetzt der einzige Zweck dieser Vereinigung, von denen sich die besseren Klassen der Chinesen vollständig fern halten, in den Worten von Pickering: Journal of the Straits Branch of the Royal Asiatic Society vol. 1 July 1878 pag. 66, der zu sein „to strive for those lower interests which are only too dear to the average celestial mind, such as intrigue, assistance in petty feuds, combination to extort money, and to interfere with the course of justice“. Es kann wohl kaum geleugnet werden, dass in Siam die den Unterthanen der europäischen Mächte zugestandene Exterritorialität dazu beigetragen hat, dass sich die Chinesen zu geheimen Gesellschaften verbanden, um sich der Jurisdiktion des Landes zu entziehen, in welchem sie ansässig waren. Es darf ferner nicht ausser Acht gelassen werden, dass in früherer Zeit die Angehörigen einer Nation in eigenen Gemeinschaften in Siam lebten,

das sogenannte Kamponysystem, von dem sich überall im Osten Spuren erhalten haben.

Die siamesische Regierung hatte in früheren Jahren, ohne die Existenz dieser Gesellschaften formell anzuerkennen, ihre Existenz erlaubt, namentlich so lange sich die Häupter der Gesellschaften verpflichteten, für das gute Betragen der Mitglieder aufzukommen und so lange diese Gesellschaften einen anscheinend gemeinnützigen Charakter hatten. Bald schlossen sich aber diesen chinesischen Gesellschaften andere an und wohl durch die Nachsicht der Regierung übermütig gemacht, verfolgten sie ihre Ziele, die in dem Extrakt von Pickering richtig bezeichnet sind, in einer Weise, dass ihre unkontrolierte Weiterexistenz dem Staatswesen gefährlich wurde. Bereits im Juni 1889 waren ernste Unruhen unter den chinesischen Gesellschaften ausgebrochen, die nur durch die Dazwischenkunft des Militärs unterdrückt werden konnten, und da die Rädelsführer zu langen Zuchthausstrafen verurteilt wurden, war in den folgenden Jahren unter der chinesischen Bevölkerung einigermassen Ruhe hergestellt.

Es ist bekannt, dass in den europäischen Kolonien diese Gesellschaften durch Gesetz unterdrückt worden sind und bei ausbrechenden Unruhen oder Ruhestörungen können die Mitglieder neben anderweitig verwirkten Strafen des Landes verwiesen werden. Diese absolute Unterdrückung der Gesellschaften war durch die bestehende Exterritorialität in Siam nicht thunlich, und so ordnete die Regierung als Versuch durch Gesetz vom 1. Oktober 1897 die Registrierung der Gesellschaften an, wie sie vor der gänzlichen Unterdrückung der Gesellschaften auch in den englischen Kolonien statt hatte.

Es wird von den Gesellschaften verlangt, dass sie ihre Statuten vorlegen, die Anzahl der Mitglieder, Namen des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder angeben. Es kann verlangt werden, dass die Gesellschaften eine Kaution hinterlegen, die 4000 Ticals nicht übersteigen soll. Als ungesetzlich wird jede unregistrierte Gesellschaft angesehen und ungesetzlich ist eine Versammlung von fünf oder mehr Personen, wenn die Personen Mitglieder einer ungesetzlichen Gesellschaft sind und wenn ihr Zweck ist, den Behörden Widerstand zu leisten, Verbrechen zu begehen oder durch Anwendung von Gewalt eine Person zur Begehung einer Handlung

zu zwingen, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist, oder sie zu zwingen eine Handlung zu unterlassen, die sie zu thun verpflichtet war. Alle Versammlungen müssen mindestens 24 Stunden, ehe sie abgehalten werden, den Behörden angezeigt werden, die zu ihrer Überwachung Beamte schickt. Die Aufforderung, einer geheimen Gesellschaft beizutreten, ist mit Strafe belegt. Für ein Verbrechen, das von einer geheimen Gesellschaft begangen ist, oder von einem Mitgliede einer solchen Gesellschaft in deren Auftrage für deren Zwecke, ist jedes Mitglied verantwortlich. Wenn die Registrierung von der Behörde entzogen wird, hört die Gesellschaft ipso facto auf; etwaiges Vermögen wird nach Befriedigung aller Gläubiger unter die Mitglieder verteilt. Das Gesetz ist wichtig dadurch, dass es den Behörden ein Mittel an die Hand giebt, auf gesetzlichem Wege gegen die Gesellschaften und deren Mitglieder vorzugehen, wenn auch, wie es scheint, aus nahe liegenden Gründen die Gesellschaften es unterlassen haben, sich registrieren zu lassen.

Am 9. Januar 1898 erschien ein Eheschliessungsgesetz. — Das Gesetz, das in erster Linie für die in Siam ansässigen Fremden bestimmt ist, wurde, wie es in den einleitenden Worten heisst, nötig gemacht dadurch, dass einzelne der ansässigen Fremden Schwierigkeiten finden, nach den Gesetzen ihres eigenen Landes eine gültige Heirat zu vollziehen.[1])

Bei diesem Gesetz kam die Frage zur Lösung, was Gültigkeit einer Heirat in Siam bedingt und es heisst: „Heirat nach siamesischem Recht und Brauch ist ein Kontrakt zwischen Mann und Frau, auf den die gewöhnlichen Grundsätze anderer Kontrakte anwendbar sind, und solche Heirat wird folglich gültig vollzogen, wenn es klar aus den bei solcher Gelegenheit gewechselten Worten oder aus dem beobachteten Sinne hervorgeht, dass beide Teile sich freiwillig als Mann und Frau nehmen, vorausgesetzt immer, dass keine von beiden unter einer besonderen Unfähigkeit leidet.“ — Darauf fussend, kann eine civile Eheschliessung gültig bewiesen werden, wenn zur Zeit des Heiratsaktes oder nachher in Gegenwart von vier bekannten Zeugen solche Erklärung vor dem Minister des Innern oder vor dessen von ihm ernannten Stellvertreter abgegeben

[1]) Nicht allen fremden Vertretern ist, wie es scheint, das Recht zugestanden, gültige Heiraten abzuschliessen.

wird. — Es folgen Bestimmungen über die Registration solcher Heiraten etc.

Als von mehr lokaler Bedeutung möge erwähnt werden, dass unter dem Ministerium des Innern stehend durch Gesetz vom 21. November 1897 ein Gesundheitsamt für die Hauptstadt Bangkok eingerichtet wurde. Den Verhältnissen Rechnung tragend hat dieses Gesundheitsamt auch die Funktionen einer Baupolizei, ebenso ist der Wegebau in der Hauptstadt ihm unterstellt.

Zu erwähnen sind ferner weitere Bestimmungen über den Schutz von Waldungen, so über das Fällen junger Teakbäume. Auch in diesem Jahre machte das fortgesetzte Bestehen der Pest in China und Formosa quarantäne Massregeln notwendig, die wiederum mit dem Beistand der fremden Vertreter durchgeführt wurden.

Die Rückkehr des Königs aus Europa gab ihm Veranlassung zu einem Amnestieerlass (Reskript vom 1. Februar 1898), dem zufolge die zu Todesstrafen am 1. Februar 1898 Verurteilten lebenslängliches Zuchthaus erhielten.

Ferner sollte in Fällen von Mord oder Todschlag, die am 1. Februar anhängig waren, als höchste Strafe auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden; Personen über 60 Jahre, dauernd Kranke oder an unheilbaren Krankheiten Leidende sollten aus dem Gefängnis entlassen werden; Personen, die wegen Körperverletzung angeklagt oder verurteilt waren, sollte ihre Strafe erlassen werden, ebenso den wegen einfachen Betruges oder Unterschlagung Angeklagten oder Verurteilten, und schliesslich sollten allen Deserteuren aus der Armee und Flotte etwa verwirkte Strafen erlassen werden und sie wegen solcher Desertion für den Rest der Dienstzeit keiner besonderen Behandlung unterworfen werden.

Nicht unerwähnt darf in dieser kurzen Übersicht der Abschluss eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Japan und Siam bleiben, der am 25. Februar 1898 unterzeichnet und dessen Ratifikationen in Bangkok am 31. Mai 1898 ausgetauscht wurden. Es dürfte bekannt sein, dass der Jahrhunderte lang unterbrochene Verkehr zwischen Siam und Japan (vgl. E. M. Satow: Notes of the Intercourse between Japan and Siam in the seventeenth Century. Transactions of the Asiatic Society

of Japan 1885) im Jahre 1887 durch eine Freundschaftserklärung, die am 23. Januar 1888 in Tokio ratifiziert wurde, wieder angebahnt wurde. Auf Grund dieser Freundschaftserklärung wurde in Bangkok zwischen dem Minister des Auswärtigen Prinz Devawongen und dem neuernannten japanischen Ministerresidenten Inajaki ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist in siamesischer, japanischer und englischer Sprache gezeichnet, doch so, dass in Fällen von zweifelhafter Interpretation die englische Version allein massgebend ist. In dem Vertrage gewähren sich die Regierungen die Behandlung der meist begünstigten Nationen und was Bestimmungen über Handel und Verkehr angeht, unterscheidet sich der Vertrag somit nicht von den mit den übrigen Nationen mit Siam seit 1856 abgeschlossenen Verträgen. Beide Staaten erkennen an, dass sie an die über Handel und Verkehr bis zum Abschluss des Vertrages getroffenen Bestimmungen gebunden sind; ebenso was die Niederlassung der Unterthanen in den respektiven Ländern angeht. In dem Vertrage selbst werden von Siam Japan nicht Rechte der Exterritorialität zugesprochen, doch heisst es in dem Protokoll, das als integrierender Teil des Vertrages betrachtet wird, unter Art. 1: The Siamese Government consents that Japanese Consular officers shall exercice jurisdiction over Japanese subjects in Siam, until the judicial reforms of Siam shall have been completed, that is until a criminal code (with exception of law of marriage and succession) a code of civil procedure and a law of constitution of the courts of Justice will come into force.

Der dritte Paragraph des Protokolls schreibt ferner vor, dass alle Streitigkeiten über die Interpretation oder Auslegung des Vertrages einem Schiedsgerichte unterworfen werden sollen, falls eine direkte Einigung nicht gefunden werden kann. Auch wird die Art und Weise, wie zum Schiedsspruch geschritten werden soll, angegeben. — Das Prinzip des schiedsrichterlichen Verfahrens ist in den Verträgen, die Siam mit fremden Nationen abgeschlossen hat, schon enthalten (so Artikel XXIV des Vertrages mit Belgien, XXVII mit Italien, XXVI mit Österreich-Ungarn), doch ist immerhin die Bestätigung des Grundsatzes in dem gegenwärtigen Vertrage von Wichtigkeit.

Spanien.

Referent: Dr. **Manuel Torres Campos**,
Professor des Völkerrechts an der Universität Granada und
Mitglied des Instituts für internationales Recht.

Übersetzung aus dem Spanischen
von Amtsrichter Dr. **Georg Crusen**, Frankfurt a. M.

---

a) Gesetzgebung.

Die im Jahre 1897 erlassenen spanischen Gesetze sind, abgesehen von den auf die Autonomie der Kolonien bezüglichen, von geringer Bedeutung. Die Cortes sind nur vom 20. Mai bis zum 2. Juni versammelt gewesen und haben sich hauptsächlich darauf beschränkt, der Regierung die Mittel zur Fortführung der Kriege auf Cuba und den Philippinen zu bewilligen.

Erwähnung verdient das Gesetz vom 10. Juni 1897, das verschiedene Artikel des Handelsgesetzbuches über die Zahlungseinstellung abändert und dem Justizminister die Revision der Civilprozessordnung nach Anhörung der allgemeinen Gesetzgebungskommission empfiehlt, um sie mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1889 in Einklang zu bringen.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches von 1885 über die einstweilige Zahlungseinstellung (suspensión de pagos) hatten zu erheblichen Missbräuchen Anlass gegeben, indem sie vielfach bei bereits vorhandenem Bankerott angewendet wurden. Jetzt muss nach der Novelle der Kaufmann zur Deckung seiner Verbindlichkeiten hinreichende Vermögensgegenstände hinterlegen.

Da das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1885, die Civilprozessordnung aber schon von 1881 ist, so müssen beide Gesetze in Übereinstimmung gebracht werden, nachdem das besondere kaufmännische Prozessverfahren abgeschafft ist.

Von den Verordnungen sind zwei, vom 18. Januar und 19. Mai 1897, zu erwähnen.

Die Verordnung vom 18. Januar 1897 regelt den Geschäftsgang der anthropometrischen und der photographischen Abteilungen der Centralstelle für die Identifizierung (Gabinete central del servicio de identificación), welche im Zellengefängnisse zu Madrid ihren Sitz und die Aufgabe haben, alle zur Identifizierung der Verbrecher

erforderlichen Massregeln nach dem System Bertillon zu treffen. Ausserdem dienen sie zur praktischen Unterweisung der Beamten und als Centralsammelstelle für die von den Provinzialbehörden eingehenden Mitteilungen. Diese beiden letzteren Funktionen geben dieser Behörde den Charakter einer Centralstelle für die Identifizierung, als welche sie durch königlichen Erlass vom 10. September 1896 geschaffen ist.

Die Vorordnung vom 19. Mai 1897 bezieht sich auf die Fischerei im Miño-Flusse und ist im Einverständnis mit Portugal erlassen. Das Recht des Fischfanges steht bei Beobachtung der in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätze sowohl den spanischen wie den portugiesischen Staatsangehörigen zu. Der bereits bestehenden Übung entsprechend dürfen die portugiesischen Fischer nicht am spanischen Ufer und umgekehrt die spanischen Fischer nicht am portugiesischen Ufer fangen. Fahrzeuge, die zum Fischfange auf dem Miño benutzt werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung und Eintragung in das Verzeichnis.

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 1897 sind die nicht durch Gesetz, sondern durch königliche Verordnungen durchgeführten Reformen politischer und wirtschaftlicher Art in den Antillen. Dringende politische Rücksichten und namentlich der lebhafte Wunsch nach Beendigung des für das Mutterland und die Kolonieen gleich verhängnisvollen Bürgerkrieges machten Reformen auf dem Gebiete der Kolonialverwaltung unbedingt erforderlich. Vor Ausbruch des jetzigen Krieges wurde auf Anregung der liberalen Regierung und auf Grund der von den kriegführenden Parteien getroffenen Abmachungen ein Gesetz vom 15. März 1895 über die Reform der Civilverwaltung auf der Insel Cuba erlassen. In dem Bestreben nach endgültiger Herstellung des Friedens stellte demnächst die konservative Regierung in der königlichen Verordnung vom 29. April 1897 ergänzende Grundsätze zu diesem Gesetze auf, durch welche den autonomistischen Tendenzen noch weitere Konzessionen gemacht wurden. Als dann wieder die liberale Partei ans Ruder kam, wurden auf Betreiben des Kolonialministers Dr. Segismundo Moret y Prendergast noch weitergehende Anordnungen getroffen, die in den königlichen Verordnungen vom 25. November 1897 über die Rechte der auf den Antillen wohnenden Spanier, über die Anwendbarkeit des Wahlgesetzes, über die Autonomie der

Insel Cuba und die Autonomie von Porto Rico enthalten sind. Die auf den Antillen wohnenden Spanier sollen im gleichen Masse, wie die im Mutterlande wohnenden, die im ersten Titel der Verfassungsurkunde aufgeführten Rechte geniessen. Das Wahlgesetz vom 26. Juni 1890 wird auf Cuba und Porto Rico eingeführt. Wahlberechtigt ist jeder über 25 Jahre alte Spanier, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und Bürger einer Stadt ist, in der er seit mindestens zwei Jahren wohnt. Soldaten des Landheeres und der Marine können nicht wählen, solange sie unter den Fahnen sind. Die Regierung jeder Insel besteht aus einem in zwei Kammern geteilten Parlamente und einem Generalstatthalter, der als Vertreter des Mutterlandes in dessen Namen die höchste Gewalt ausübt. Die Befugnis, Gesetze zu erlassen, steht den beiden Kammern und dem Generalstatthalter gemeinschaftlich zu. Die Volksvertretung jeder Insel besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern, dem Abgeordnetenhause (Cámera de Representantes) und dem Verwaltungsrat (Consejo de Administración). Letzterer setzt sich in Cuba zusammen aus 35 Mitgliedern, von denen 18 in dem durch das Wahlgesetz bestimmten Verfahren gewählt, die anderen 17 aber vom Generalstatthalter im Namen des Königs aus der Zahl derjenigen Personen ernannt werden, welche gewisse gesetzliche Vorbedingungen erfüllen. Im Porto Rico beträgt die Gesamtzahl 15, von denen 8 gewählt und 7 ernannt werden. Die ernannten Mitglieder bekleiden ihre Stellung lebenslänglich; von den gewählten scheidet alle fünf Jahre die Hälfte aus; ausserdem ist der Generalstatthalter zur Auflösung des Verwaltungsrates berechtigt. Das Abgeordnetenhaus besteht aus den von den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten, von denen je einer auf 25000 Einwohner entfällt. Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt und können unbeschränkt wieder gewählt werden. Beide Kammern treten alljährlich zusammen. Das Recht auf Berufung, Vertagung, Schliessung und Auflösung einer der Kammern oder beider steht dem Könige und in dessen Namen dem Generalstatthalter zu; jedoch muss die Neuberufung binnen 3 Monaten erfolgen.

Die Zuständigkeit der Insular-Cortes erstreckt sich auf alle Materien, die nicht ausdrücklich den Cortes des Mutterlandes oder der Centralregierung vorbehalten sind. Hierzu gehören (ohne dass jedoch die nachstehende Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit

macht): Gegenstände aus dem Ressort des Ministeriums für Justiz und Gnadensachen, des Inneren, der Finanzen (hacienda y fomento), der öffentlichen Arbeiten, des Unterrichts und der Landwirtschaft, sowie alle Angelegenheiten rein kolonialer und lokaler Natur, namentlich die Erlassung der Ausführungsbestimmungen zu den von den Cortes des Mutterlandes beschlossenen Gesetzen, der Voranschlag der Ein- und Ausfuhr u. s. w. Dagegen beschliessen die Cortes des Mutterlandes über die mit der Ausübung der Souveränetät verbundenen Ausgaben und setzen alle drei Jahre (vorbehaltlich ihrer Befugnis zu nachträglichen Änderungen) deren Betrag und die zur Deckung erforderlichen Einnahmen fest. Der Abschluss von Handelsverträgen, welche für die beiden Inseln Bedeutung haben, erfolgt durch die Cortes des Mutterlandes unter Zuziehung beglaubigter Vertreter der beiden Inseln. Die Verträge werden als Staatsgesetze publiziert und gelten als solche in den Kolonieen.

Die höchste Gewalt in den Kolonieen wird durch den auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannten Generalstatthalter ausgeübt. Als „Vicerreal Patrono“ ist er Höchstkommandierender der auf der Insel befindlichen Truppen des Landheeres und der Marine und Vertreter der Ministerien des Inneren, des Krieges, der Marine und der Kolonieen, sowie Vorgesetzter aller auf der Insel vorhandenen Behörden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kolonie verantwortlich.

Die von dem Generalstatthalter in seiner Eigenschaft als höchster Beamter der Kolonie getroffenen Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Staatssekretär (Secretario del Despacho), der dadurch die Verantwortung übernimmt. Es giebt deren fünf: für Gnadensachen, Justiz und Inneres, für die Finanzen, für den öffentlichen Unterricht, für öffentliche Arbeiten und Verkehr, für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Den Vorsitz im Plenum führt der vom Generalstatthalter damit beauftragte Staatssekretär, der übrigens nicht notwendigerweise ein Portefeuille zu haben braucht. Die Staatssekretäre tragen den Kammern der betreffenden Kolonie gegenüber die Verantwortung für die Massnahmen der Regierung.

Die Bildung von Gemeinden muss erfolgen, sobald mehr als 1000 Menschen zusammenwohnen. Geringere Menschenmengen können die gemeinsam zu erledigenden Angelegenheiten durch be-

sondere Vereinbarungen ordnen. An der Spitze jeder Provinz steht ein Verwaltungsausschuss, der aus einer bestimmten Anzahl von Personen besteht und dessen Zusammensetzung durch Statut der betreffenden Kolonie geregelt wird. Städte und Provinzen sind in gewissen Beziehungen autonom. Jedem Bürger ist, wenn er sich durch Massregeln der Verwalter einer Stadtgemeinde oder des Verwaltungsausschusses einer Provinz in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, die Anrufung der ordentlichen Gerichte freigestellt.

b) Literatur.

Die Lage Spaniens und die Unmöglichkeit, ernste Forschungen hinreichend zu belohnen, haben zur Folge, dass die Zahl der Veröffentlichungen im Vergleich zu anderen Ländern nur gering ist. Sie beschränken sich grösstenteils auf Werke für den Unterricht, Gesetzesausgaben mit Anmerkungen, Kommentare zu vorwiegend praktischen Zwecken und politische Flugblätter. Der Verfasser dieser Skizze hat 1897 die Fortsetzung seiner Bibliografía española contemporánea del Derecho y de la Política herausgegeben. Der erste Teil enthielt die Übersicht über die Erscheinungen von 1800 bis 1880, der zweite über die von 1881 bis 1896.

Die Ausgabe der sämtlichen Werke des Dr. Concepción Arenal wird fortgesetzt: Bd. 15 und 16 sind 1897 erschienen und enthalten die Studie über den Pauperismus.

Auf dem Gebiete des Strafrechts sind hervorzuheben: die strafrechtlichen Studien von Andrade, El anarchismo en España von Gil Maestre und Dos estudios sobre la pena de muerte von Pulido Fernandes y Montes.

Von den Schriften über öffentliches Recht sind zu erwähnen: Ovalle: Código de las Constitutiones vigentes en todas las naciones civilisadas, Band 1; Posada: Tratado de Derecho administrativo según las teorías filosoficas y la legislación positiva, 2 Bände: Barrios: Estudio sobre la milicia como elemento político.

Aus der kolonialrechtlichen Literatur seien genannt: Fabié: Ensayo historico de la legislación española en sus Estados de Oltramar; Alcázar: Historia de los dominios españoles en Oceanía: Labra: La república y las libertades de Oltramar; ausserdem verschiedene Gelegenheitsschriften aus Anlass der Kriege auf Cuba und den Philippinen.

An prozessrechtlichen Werken sind erschienen: der sechste und letzte Band des allgemein geschätzten Kommentars zur Civilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento civil) von Manvera y Sanchez; ferner: Costa: Estudio sobre la reforma de la fé publica, 2. vermehrte Aufl.; Lopez Moreno: La prueba de judicios, 3. verbesserte und vermehrte Aufl.

Aus dem Gebiete des Völkerrechts sind anzuführen: der letzte Band der von Marqués de Olivars herausgegebenen Colección de tratados contemporaneos, der die Regierung Alfons XII. umfasst, ferner (von demselben, aber anonym erschienen): Estudio sobre el art. 7º del tratado de 1795 con los Estados Unidos; ausserdem: Labra: Conferencia sobre la historia de las relaciones internacionales de España; Becker: Historia política y diplomática; Zello Amondaveyn: Ceuto como elave principal del estrecho de Gibraltar; Iglesias: Discurso sobre Sanidad internacional.

Übersetzt sind die Einführung in das Strafrecht (Prolegómenos de Derecho penal) von Brusa und die vergleichende Volkswirtschaftslehre und Verfassungsrecht (Ciencia política y Derecho constitucional comparado) von Burgess. Von der Übersetzung der konventionellen Lügen der Kulturmenschheit (Las mentivas convencionales de nuestra civilisación) von Max Nordau ist die zweite Auflage erschienen.

An periodischen Erscheinungen mögen genannt werden: Revista general de Legislación y Jurisprudencia, Madrid, seit 1853; La Administración, Revista internacional de Administración, Derecho, Economia, Hacienda y Política (erscheint seit einigen Jahren).

Endlich seien noch einige volkswirtschaftliche Schriften erwähnt, nämlich: Piernas Hurtado: Principios elementales de la ciencia económica (im Erscheinen begriffen) und Tratado elemental de Estradística; ausserdem Garay: Estudio sobre el comunismo de las misiones de la Companía de Jesús en el Paraguay.

Die Süd-Afrikanische Republik.

Referent: Dr. **F. E. T. Krause,** Erster Staatsanwalt, Johannesburg.

---

a) Gesetzgebung.

Das Jahr 1897 kann in Bezug auf die Gesetzgebung nicht als ein fruchtbares bezeichnet werden. Doch sind einige der erlassenen Gesetze von besonderer Bedeutung, weil durch dieselben wichtige, aber bisher zweifelhafte Rechtsgrundsätze festgelegt werden. Man wird sich erinnern, dass in der Verfassung nicht ausdrücklich bestimmt war, auf welche Weise und in welcher Form Veränderungen in derselben geschaffen werden konnten (cf. pag. 852 des Jahrgangs 1897 dieses Jahrbuches). Im Januar 1897 stellte nun der höchste Gerichtshof in der Sache „Browe vs. Dr. W. J. Leyds N. O.“ den Satz auf, dass die Verfassung nicht durch einen Beschluss des Volksrates abgeändert werden kann, da solch ein Beschluss der Gesetzeskraft entbehrt. Es ist schwer zu sagen, welches die Folgen dieses Urteils für die Transvaal-Republik gewesen sein würden, da der Volksrat bei seiner gesetzgeberischen Arbeit stets an dem Grundsatz festgehalten hat, dass seine Beschlüsse Gesetzeskraft besitzen und demgemäss immer in diesem Sinne gehandelt hat. Es war vorauszusehen, dass als Resultat dieser Entscheidung eine Reibung entstehen musste zwischen der richterlichen, gesetzgebenden und ausführenden Gewalt, und das ist denn auch in der That geschehen. Die Folge dieses Streites war die Entlassung des Oberrichters J. S. Kotzé und die Entstehung von

Gesetz No. 1. 1897.

Dieses Gesetz bestimmt, dass alle Gesetze und Beschlüsse des Volksrates durch die richterliche Gewalt anerkannt und angewandt werden müssen, und dass die richterliche Gewalt nicht Recht hat, sich zu weigern, ein Gesetz oder einen Volksratsbeschluss in Anwendung zu bringen, weil nach der Meinung des Richters dieses Gesetz oder dieser Beschluss nach Form oder Inhalt wider die Verfassung streitet, m. a. W. die Richter haben nicht das sogenannte Prüfungsrecht (toetsingrecht). In Zukunft muss jedes Mitglied des Richterkollegiums vor seinem Amtsantritt einen Eid leisten, dass er auf das sogenannte Prüfungsrecht verzichtet.

Durch diesen Beschluss werden solche Rechte nicht berührt, die möglicherweise vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen Urteilsspruch des obersten Gerichtshofes erlangt wurden.

Gesetz No. 2. 1897.

Dasselbe soll der Unsittlichkeit in der Süd-Afrikanischen Republik steuern.

Öffentliche Verstösse gegen die Ehrbarkeit werden bestraft mit einer Geldbusse bis zu £ 200 oder Gefängnis von höchstens 2 Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit. Ein Bordell zu halten ist verboten, und der Übertreter kann bestraft werden mit Gefängnis bis zu 5 Jahren mit oder ohne Verbannung aus der Republik. Ferner sind der Besitzer, Vermieter und Mieter einer Wohnung oder eines Lokals strafbar, wenn sie dasselbe zu unsittlichen Zwecken benutzen. Die weisse Frau, die aus freien Stücken geschlechtlichen Umgang mit einem farbigen Mann pflegt, und der Farbige, der mit einer Weissen Unzucht treibt, werden, auch wenn dieser Verkehr auf freiwilliger Entschliessung der fraglichen Personen beruht, streng bestraft.

Gesetz No. 3. 1897.

Dasselbe regelt die Eheschliessung von Farbigen innerhalb der Süd-Afrikanischen Republik.

Früher bestand kein eigentliches Gesetz, wodurch die Ehe zwischen Farbigen anerkannt wurde. Es war nur im Allgemeinen bestimmt, dass die Gesetze und Gebräuche der Eingeborenen respektiert werden sollten, soweit sie nicht in Streit mit den Forderungen der Civilisation standen. Durch dieses Gesetz jedoch werden die Formalitäten vorgeschrieben, deren Beobachtung männliche und weibliche Farbige, die das heiratsfähige Alter erreicht haben, in den Stand setzt, mit einander eine gesetzmässige Ehe einzugehen.

Gesetz No. 4. 1897.

Dieses Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes No. 2, 1892, welches wiederum eine Abänderung von Gesetz No. 1, 1872, bildet.

Hierdurch wird bestimmt, auf welche Weise ein gewisses Unkraut: „Xanthium Spinosum“ und ein anderes mit dem Namen: „Schottische Distel“, welches in verschiedenen Teilen der Republik

sich stark vermehrt, und wo es sich findet, den Wert der Wolle beeinträchtigt, ausgerottet werden muss.

Gesetz No. 5. 1897.

Über die Unterzeichnung von Bittschriften.

Jede Bittschrift, die bei der befugten Stelle eingereicht wird, muss durch den oder die Bittsteller mit seiner oder ihrer deutlichen Namensunterschrift in der gewöhnlichen Handschrift der Supplikanten versehen, und muss das Gesuch in der Landessprache abgefasst sein. Keine Petition darf durch männliche Personen unterzeichnet werden, deren Namen nicht in die Listen des Feldkornets ihres Bezirkes eingetragen sind.

Gesetz No. 6. 1897.

Zur Ergänzung des Gesetzes No. 3, 1894.

Dieses Gesetz enthält die Vorschriften über Wahlen mit geheimer Stimmenabgabe. Die Pflichten des Feldkornets oder Stimmenzählers (stemopnemer) und das Verhalten der Wähler werden genau bestimmt, ebenso die Art, wie mit den Stimmzetteln zu verfahren ist.

Gesetz No. 7. 1897.

Dies Gesetz ist eine Abänderung von Gesetz No. 9, 1891.

Es enthält einige Bestimmungen über die Vermessung von Landgütern, die Errichtung von Grenzsteinen und über etwaige Meinungsverschiedenheiten in solchen Fällen.

Gesetz No. 8. 1897.

Dasselbe betrifft den Gebrauch von Haupt- oder Transportwegen.

In diesem Gesetz finden sich verschiedene Anordnungen über die Benutzung von öffentlichen Wegen und Fahrstrassen, die entweder durch die Regierung oder durch die Distriktsräte angelegt sind.

Gesetz No. 9. 1897.

Über die Errichtung einer städtischen Behörde (stadsraad) zu Johannesburg.

Die Verwaltung der Stadt Johannesburg geschieht durch einen Stadtrat, der höchstens 24 Mitglieder zählt, wovon die Hälfte aus stimmberechtigten Bürgern der Süd-Afrikanischen Republik bestehen muss. Der Vorsitzende dieses Rates führt den Titel „Bürgermeister“

und wird durch den Staatspräsidenten für den Zeitraum von fünf Jahren ernannt. In der Verwaltung der Stadt stehen ihm zwei oder mehr Schöffen zur Seite, die der Rat aus seiner Mitte wählt. Bürgermeister und Schöffen bilden die eigentliche Regierung, die Exekutivgewalt der Stadt. Zur Hülfe sind ihnen ein Sekretär und ein Steuerempfänger (ontvanger van inkomsten) beigegeben, die durch den Rat ernannt werden, aber keine Mitglieder desselben sein dürfen.

Die Mitglieder des Rates werden durch die weissen, männlichen und volljährigen Bewohner der Stadt Johannesburg gewählt, die daselbst mindestens drei Monate vor der Wahl wohnen und a) stimmberechtigte Bürger sind, b) dort Eigentum von einem Standort (standplaats) oder Gebäude im Werte von wenigstens £ 100 besitzen, wobei jedoch der Verlust dieses Besitztums unmittelbar auch den Verlust des Wahlrechts zur Folge hat; c) eine jährliche Miete für Haus, Bureau oder Zimmer von nicht weniger als £ 50 bezahlen.

Wählbar als Mitglieder des Stadtrates sind allein männliche weisse grossjährige Personen, die wenigstens 3 Monate vor dem Tage der Wahl in der Stadt ihre Wohnung aufgeschlagen haben, und die Besitzer oder Mieter von einem oder mehr Standorten oder Gebäuden im Mindestwerte von £ 200 sind. Angestellte des Stadtrates und Landesbeamte sind nicht wählbar.

Der Stadtrat hat die Befugnis, alle Verordnungen zu treffen, die im Interesse der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit und Gesundheit erforderlich sind.

Gesetz No. 10. 1897.

Das Gesetz enthält eine Abänderung von Gesetz No. 7, 1891, und hat Bezug auf die Einforderung kleiner Schulden.

Jeder, der eine Klage oder Forderung gegen einen Schuldner hat oder zu haben meint, welche die Summe von £ 15 nicht übersteigt, hat das Recht, die Schuld möge eine liquide oder illiquide sein, dem Registrator beim Gerichtshof des Landdrosten — oder eines andern richterlichen Beamten, dessen Jurisdiktion keine höhere, als die des Landdrosten ist — unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner gehört, oder dem Richter selbst seine Sache vorzutragen. Dieser Beamte muss sofort, nach Erlegung einer

Stempelsteuer von zehn Shilling, dem angeblichen Schuldner ein Mandat zustellen. Dieses Mandat wird durch den Gerichtsdiener oder dessen Stellvertreter dem angeblichen Schuldner persönlich behändigt und soll, falls seitens des letzteren keine mündliche oder schriftliche Verteidigung erfolgt, der Richter binnen 72 Stunden nach Zustellung des Mandats sofort ein endgültiges Urteil gegen den Schuldner fällen. Findet eine Verteidigung statt, so wird gerichtlich untersucht, ob sie begründet ist.

Gesetz No. 11. 1897.

Das Gesetz enthält allgemeine Vorschriften und Verordnungen für den Bergbau.

Es giebt ausführliche Bestimmungen über die Art und Weise, in welcher der Bergbau in diesem Lande betrieben werden soll. Gesetz No. 3, 1893, und Gesetz No. 12, 1896, werden durch dieses Gesetz aufgehoben.

Gesetz No. 12. 1897. (Patentgesetz.)

Es besteht ein Beamter für Patentsachen, welcher die Aufgabe hat, Octroi-Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln. Jeder, der eine neue Erfindung auf industriellem Gebiete macht, die geeignet ist, als Handelsobjekt oder in gewerblicher Hinsicht vorteilhaft verwendet zu werden, hat das ausschliessliche Recht, diese Erfindung zu seinem eigenen Nutzen auszubeuten, während eines Zeitraumes und unter Bedingungen, wie in diesem Gesetz des Näheren ausgeführt wird. Jedermann, ob Bürger der Süd-Afrikanischen Republik oder nicht, kann ein Patent nachsuchen. Solch ein Gesuch muss mit einer vorläufigen oder erschöpfenden Beschreibung der Erfindung verbunden sein. Jedes Octroi-Patent ist rechtswirksam für die Dauer von 14 Jahren.

Gesetz No. 13. 1897.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über den Verkauf von Weinen, geistigen oder Malzgetränken einschliesslich Kafferbier. Siehe im Zusammenhang hiermit pag. 868 des vorjähr. Jahrgangs dieses Jahrbuches, Gesetz No. 17, 1896.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind Artikel 5 und 6, die folgendermassen lauten:

Artikel 5. Niemand hat das Recht, einem Farbigen Wein, geistige oder Malzgetränke im Tauschhandel oder für Geld zu verkaufen; im Übertretungsfalle ist er nach Artikel 1 dieses Gesetzes strafbar. Mit dem Wort Farbige wird hier jeder afrikanische und asiatische Eingeborene (Naturel), farbige Amerikaner, Kuli oder Chinese, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bezeichnet.

Artikel 6. Es ist nicht gestattet, farbigen Personen Wein, geistige oder Malzgetränke mit Inbegriff von Kafferbier zu schenken oder für sie oder in ihrem Namen in Bergwerks-Bezirken zu kaufen, die der Staatsverwaltung unterstellt sind; ausgenommen in solchen Fällen, wo Ackerbauer und Viehzüchter auf ihren Landgütern oder Grundstücken, die innerhalb eines proklamierten Minengebietes liegen, Getränke an solche Farbigen verabreichen, die bona fide in ihrem Dienste stehen.

Wer den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von höchstens £ 500 oder eine Gefängnisstrafe nicht über ein Jahr mit oder ohne Zwangsarbeit.

Gesetz No. 14. 1897.

Über das Graben nach unedlen Metallen und Mineralien in der Süd-Afrikanischen Republik.

Das Eigentumsrecht und das Verfügungsrecht über unedle Metalle und Mineralien, sowohl auf proklamierten als nicht proklamierten Strecken, gehört dem Grundbesitzer. Dieses Gesetz findet Anwendung auf: Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimonium, Bismuth und Schwefel, sowohl in gediegenem Zustande, als mit Erzgehalt; ferner gehören hierher Steinkohle, Graphit und andere Minenprodukte, über deren Ausbeutung keine sonstigen gesetzlichen Verfügungen bestehen. Silbererz und Quecksilbererz fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wer ein Privatgrundstück bearbeitet, es möge als öffentlicher Bergwerks-Bezirk proklamiert sein oder nicht, muss an den Staat ein Prozent von dem Werte der gefundenen Mineralien abgeben, welche abgebaut oder abgeführt werden.

Gesetz No. 15. 1897.

Gesetz über den Aussatz (Lepra).

In diesem Gesetz wird ausführlich auseinandergesetzt, wie in Fällen, wo diese Krankheit irgend auftreten sollte, zu verfahren ist.

Gesetz No. 16. 1897.

Dies Gesetz bildet eine Ergänzung von Gesetz No. 6, 1897. Es bezeichnet als strafbare Handlung das Fälschen oder Nachmachen von Stimmzetteln bei den Wahlen und trifft weiter die nötigen Vorkehrungen, um betrügerische Handlungen beim Wahlakt zu verhindern.

b) Literatur.

Ausser der Sammlung von Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes während dieses Jahres mögen folgende Werke Erwähnung finden:

1. Schets van het Recht van de Zuid Afrikaansche Republick door Maurits Josson, Advocaat. (Gent, drukkery I. Vanderpoorten, Pollepelstraat 18.)

2. The Law relating to Succession, Executorship & Guardianship in the Colony of the Cape of Good Hope by A. F. S. Maasdorp Q. C. (J. C. Juta & Co. Capetown.)

3. Handbook of Colonial Criminal Law by Clarkson H. Tredgold L. L. B.

Türkei.

A. Türkisches Reich.

Referent: Ein Mitglied der Vereinigung in Constantinopel.

a) Gesetzgebung.

I. Bestimmungen über die Anzeige von heimgefallenen Vacufgütern (24. Mai 1313 [1897]).

1. Jeder, der zuerst von einem unter Verheimlichung des Heimfalles beabsichtigten Verkauf oder einer solchen dolosen Übertragung eines heimgefallenen Vacufgutes aus der Kategorie der sog. Müssekafat und Müsteghilat oder von dem Tausch eines derartigen Gutes gegen andere Immobilien Anzeige erstattet, erhält eine Belohnung von 10 % des Kaufpreises.

2. Im Falle es sich um solche heimgefallene Vacufgüter handelt, die nicht zu den im vorhergehenden Artikel angeführten „Mahlulat

Mektoumié" und nicht zu den Müssekafat und Müsteghilat gehören, erhält der Angeber folgende Beträge von dem betreffenden Verkaufserlöse, und zwar: 10 % bei einem Erlöse von 1000 Piastern; 5 % bei einem Erlöse von 1000—10000 Piastern; 2 % bei einem Erlöse von mehr als 10000 Piastern.

Doch erhält der Angeber bei einem Erlöse von über 10000 Piastern eine Quote von 5 %, wenn die Anzeige nach Ablauf eines Jahres seit dem Heimfall erfolgt.

3. Zu diesem Zwecke wird im Heimfallsbureau in Constantinopel und in den Katasterbureaux in den Provinzen ein Register angelegt, in welches Name, Stand und Wohnort des Angebers einzutragen sind.

4. Die Beamten des Evkafministeriums erhalten keine Belohnung für die Anzeigen betreffs des Heimfalles der in Artikel 1 angeführten Gattung von Immobilien; ebenso erhalten die Beamten des Grundbuchamtes (Defterhakani) keinen Lohn für die Anzeigen betreffs der sog. Mevkoufégüter.

5. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Reglements über die Tapon samt Anhang sind aufgehoben.

II. Instruktion betreffs der Obliegenheiten der Hilfsinspektoren (Inspektionsadjunkten) im Justizdienste (14. Mai 1318).

In den Vilayeten, in welchen Inspektionsadjunkten sich befinden, obliegt diesen (abgesehen von den Bestimmungen des Reglements über die Inspektoren), die Inspektoren bei deren durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation und die späteren Reglements vorgeschriebenen Inspektionen zu begleiten und zu unterstützen.

Im Bedarfsfalle können die Adjunkten von den Inspektoren in das Gebiet ihres Amtsbezirkes behufs Vornahme von Inspektionen entsendet werden; ebenso können sie damit auch direkt vom Ministerium betraut werden.

Die anlässlich derartiger Gerichtsinspektionen von den Adjunkten erstatteten Berichte sind, falls sie vom Inspektor genehmigt werden, unter Siegel an das Justizministerium zu senden, und zwar entweder zugleich mit den vorgeschriebenen vierteljährlichen Berichten der Inspektoren oder mittels besonderer Begleitschreiben.

Für sachliche Unrichtigkeiten ihrer Berichte sind die Adjunkten direkt verantwortlich.

III. Verordnung[1]) (recte Entscheidung) hinsichtlich des Erbrechts an Immobilien von Frauen ottomanischer Staatsangehörigkeit, welche mit Ausländern eine Ehe geschlossen haben.

Die Immobilien, welche einer mit einem Ausländer verehelichten Frau ottomanischer Staatsangehörigkeit gehören und die vor deren Verehelichung, somit vor Eintritt der Verschiedenheit der Nationalität, durch Erbschaft auf einen Legatar ottomanischer Staatsangehörigkeit übergehen, sollen nicht als Mahlul (d. h. nicht als heimgefallenes Gut) angesehen werden. Wenn dagegen der Übergang der Immobilien nach Verheiratung der Frau stattfindet, somit Verschiedenheit der Nationalität (sc. zwischen Erblasser und Legatar) eingetreten ist, wird das Gut als Mahlul angesehen.

b) Literatur.

1. Sil laihikai kawanin. Stambul 1312 (1897). (Anhang zu der vom Advokaten Aristaki Gasparian mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums herausgegebenen Fortsetzung der allgemeinen Gesetzessammlung. Enthält die Gesetze des Jahres 1311.)

2. Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. — Traités, conventions, arrangements, déclarations, protocoles, procesverbaux, firmans, bérats, lettre patentes et autres documents relatifs au droit public extérieur de la Turquie, recueillis et publiés par Gabriel effendi Noradounghian conseiller légiste de la Porte Ottomane — Tome premier, 1300 — 1789. — Paris, librairie Cotillon, F. Pichon successeur; Leipzig, Breitkopf & Haertel; Neufchâtel, Attinger Frères éditeurs. 1897. Das Werk bringt in chronologischer Anordnung eine Reihe zum Teil bisher noch nicht veröffentlichter Staatsakte. Voran geht eine synchronistische Tabelle über die Regierungszeiten der Sultane und der Regenten der grösseren europäischen Staaten.

---

[1]) Diese Entscheidung (des Ministerrates?), welche nicht mittels Irade sanktioniert zu sein, also nicht Gesetzeskraft zu haben scheint, übrigens ziemlich vage gefasst ist, würde im Gegensatz stehen zu der Regel des Scheriatrechtes, wonach weibliche Rajah, die einen Ausländer heiraten, ihre ottomanische Staatsangehörigkeit nicht verlieren. Andererseits würde sie auch eine Ausnahme bilden von dem Grundsatz, dass zwischen Türken und Ausländern und vice versa kein Erbrecht besteht.

Ein chronologisch geordneter Index, sowie ein Inhaltsverzeichnis, in welchem die Dokumente nach den betreffenden Staaten angeführt erscheinen, erleichtert die Benützung des Werkes.

3. Étude sur les fonctions des drogmans des missions diplomatiques ou consulaires en Turquie, par S. G. Marghetitch, 2. drogman de la légation Belgique à Constantinople. Constantinople 1898. Eine kurze Darstellung, resp. Aufzählung der Befugnisse und Obliegenheiten der Dragomane.

4. Cuinet Vital, Syrie, Liban et Palestine. 3. Heft (erschienen Anfang 1898).

B. Egypten.

Referent: **Carl Gescher**, Rat am gemischten Appellhof, Alexandrien.

---

a) Gesetzgebung.

Aus der Gesetzgebung des vergangenen Jahres ist hervorzuheben ein Dekret über die Reorganisation und die Prozessordnung der Mehkeme's vom 27. Mai 1897. Die Mehkeme's sind die (musulmänischen) geistlichen Gerichte, welchen in Egypten wie sonst im Orient die Gerichtsbarkeit in allen Statusstreitigkeiten der Einheimischen zusteht, während bekanntlich die Fremden in Statussachen unter der Jurisdiktion ihrer Konsuln stehen. Indessen ist zu bemerken, dass die Zuständigkeit der Mehkeme's auch hinsichtlich der Einheimischen beschränkt ist zu Gunsten der Patriarchate der einheimischen christlichen Religionsgemeinschaften (Kopten, Griechisch-Orthodoxe und Griechisch-Unierte, Armenier u. a.), deren geistliche Gerichte auf Grund alter Privilegien in gewissen Statusangelegenheiten zwischen Angehörigen ihrer Gemeinschaft (z. B. in Ehesachen) zu erkennen berechtigt sind, wobei dieselben ihr eigenes Recht und eigenes Prozessverfahren zu Grunde legen. Unbeschränkt sind die Mehkeme's zuständig in Statussachen der einheimischen Mohamedaner. Ihrer Rechtsprechung liegt zu Grunde das „Scheri“ (oder Schari), d. h. die Rechtsgrundsätze des Koran, so wie sie von den grossen Rechtsgelehrten des Islam entwickelt worden sind, und zwar gilt das nicht bloss vom materiellen Rechte, sondern auch vom Verfahren. Eben dieses gerichtliche Verfahren

ist nun durch das obige Dekret neu geregelt und nach den heute geltenden Anschauungen umgestaltet worden. Da nach musulmänischer Anschauung selbst die Grundsätze des Prozessverfahrens auf den Vorschriften des Koran beruhen und als unabänderliche Normen gelten, so musste diese Grundlage der Form nach beibehalten werden. Wie aber in der Sache selbst das Dekret die längst allgemein als nötig erkannten Reformen erreicht, ersieht man z. B. in dem Abschnitte über die Beweismittel (Titel IV, Artikel 24—48). Als solche sind, getreu der musulmänischen Lehre, nur drei zugelassen, nämlich Geständnis, Zeugenaussagen und Eideszuschiebung. Urkundenbeweis (durch Privaturkunden) kennen die Rechtsgelehrten des Islam nicht oder doch höchstens insofern, als ein Schriftstück Beweiskraft hat, wenn zwei Augenzeugen bekunden gesehen zu haben, wie der Aussteller es unterschrieb. Nun aber bestimmt der oben zitierte Artikel 25, Titel IV: „Das schriftlich gemachte Geständnis steht dem mündlichen gleich", und auf dieser Grundlage entwickelt das Dekret die Lehre vom Schriftenbeweis. Künftig sollen sogar die Eheschliessung und Ehescheidung, falls einer der Ehegatten verstorben ist, sowie Testamente und Vermächtnisse nur mehr durch Urkunden bewiesen werden können.

Die Organisation und Zuständigkeit der Mehkeme's ist so geregelt, dass in erster Instanz der Kadi des Bezirks als Einzelrichter urteilt, jedoch in Erbschafts- und Wakf-Sachen nur dann, wenn der Streitgegenstand 25 egyptische Pfund nicht übersteigt. Die Streitigkeiten über Wakf-Güter (fromme Stiftungen) gelten hier zu Lande ebenfalls als Statussachen, weil die Errichtung eines Wakf den Charakter eines Vermächtnisses hat. Die Berufung gegen Urteile des Kadi geht an die Meglis Charii, welche in jeder Mudirieh (Provinz) eingerichtet sind und unter dem Vorsitze eines Kadi höheren Grades mit zwei Beisitzern ihre Urteile fällen. Dieses Kollegialgericht ist ausserdem erste Instanz für alle Statussachen, welche nicht den Bezirkskadi's überwiesen sind. Ein Rekurs gegen die Entscheidungen des Meglis Charii ist nur möglich in Prozessen, in welchen dieses Gericht als erste Instanz geurteilt hat; er geht an das oberste Mehkeme in Kairo, bestehend aus fünf Richtern, nämlich dem Grosskadi von Kairo als Vorsitzendem, dem Grossmufti von Egypten als geborenem Beisitzer und drei weiteren, von dem Khediw ernannten Mitgliedern.

Der letzte Abschnitt des Dekretes enthält einige allgemeine Bestimmungen. So wird der Gebrauch der „Fetwa's" (eine Art Weistum, kurzes Rechtsgutachten) auf aussergerichtliche Gutachten dieser Art beschränkt. Angesehene Mufti's gaben bisher auf Ersuchen der Prozessparteien derartige Fetwa's ab, deren sich letztere dann vor Gericht bedienten.

Die Zeit wird lehren, ob die Ummodelung der alten geistlichen Gerichte und ihres Prozessverfahrens nach europäischem Muster sich in der Praxis bewährt. Die Regierung verhehlt sich die Schwierigkeiten nicht und hat in mehreren Ausführungsverordnungen Massregeln zur Beaufsichtigung der Mehkeme's getroffen, welche verhindern sollen, dass die Vorschriften des neuen Dekretes tote Buchstaben bleiben.

Nicht zu übersehen ist, dass die Mehkeme's sich lediglich mit Statussachen zu befassen haben. Alle anderen Streitigkeiten gehen an die einheimischen Civilgerichte (Tribunaux indigènes), soweit der Rechtsstreit ausschliesslich einheimische Parteien betrifft, anderenfalls an die internationalen Gerichte (Tribunaux mixtes). Die Tribunaux indigènes sind schon seit dem Jahre 1884 nach europäischem Vorbilde reorganisiert worden.

Ein anderes Gesetz, welches ebenfalls altislamitischen Rechtsanschauungen zuwiderläuft, ist das Dekret vom 23. Dezember 1897 betreffend die Abschaffung des Artikel 32 des einheimischen Strafgesetzbuches. Dieser Artikel enthielt die alte Regel des Scheri-Rechts: „Die Todesstrafe kann nicht ausgesprochen werden, wenn „der Angeklagte nicht geständig ist, oder wenn nicht wenigstens „zwei Augenzeugen die Verübung des Verbrechens durch den An-„geklagten gesehen haben." Künftighin kann also der einheimische Richter (des Tribunal indigène) auch auf Indizienbeweis hin die Todesstrafe verhängen.

Von Bedeutung für das ökonomische Leben Egyptens ist der Verkauf der sog. Daira-Güter an ein Konsortium von fremden und einheimischen Bankhäusern. Die Güter der Daira Sanieh, welche durch das sog. Liquidationsgesetz vom Jahre 1880 (Artikel 40) zu Staatseigentum erklärt wurden, bilden die spezielle Sicherheit für die Gläubiger der Daira-Anleihe, welcher durch dasselbe Gesetz der Charakter einer Staatsschuld beigelegt worden ist. Der Betrag derselben beläuft sich gegenwärtig noch auf beinahe $6^1/_2$ Millionen

Pfund (ca. 130 Millionen Mark) und bei der im Jahre 1890 erfolgten Konvertierung dieser Schuld hat die egyptische Regierung sich verpflichtet, dieselbe nicht vor dem 15. Oktober 1905 zur Rückzahlung zu kündigen. Der Kaufpreis soll deshalb erst zu diesem Zeitpunkte gezahlt werden, doch sind in einer Reihe von Artikeln Bestimmungen über eventuelle frühere Teilzahlungen getroffen. Die Käufer verpflichten sich ferner, zum 1. August 1898 eine Kaution von 500 000 Pfund zu hinterlegen, welche ihnen bis zum 15. Oktober 1905 mit $3^1/_2$ % verzinst werden soll. Dieses in das Eigentum der egyptischen Regierung übergehende Depositum, welches die nötigen Gelder für die Fortsetzung des Sudanfeldzuges liefert, ist wohl der Hauptzweck des frühzeitigen Verkaufes der Daira-Güter gewesen.

b) Literatur.

Über neue Erzeugnisse der juristischen Literatur in Egypten ist für das vergangene Jahr wenig zu berichten, wenigstens insoweit sie für europäische Kreise Interesse haben.

Ausser den periodischen Urteilssammlungen wäre eine Abhandlung zu erwähnen von Soubhi Bey Ghali, substitut du Procureur Général près la Cour d'appel mixte, über den „Tanzim, ou voirie urbaine en Egypte“. Der „Tansim“ (Strassen- und Bau-Polizei) ist für Egypten eine verhältnismässig neue Einrichtung. Vor Errichtung der gemischten Gerichte (1875) war es kaum möglich, in dieser Materie Ordnung zu schaffen, da die Fremden, wenigstens thatsächlich, der lokalen Polizeigewalt entzogen waren. Seither ist das anders geworden, und wenn auch noch manches zu thun übrig bleibt, so stehen doch die egyptischen Städte, was Ordnung und gesetzmässige Verwaltung betrifft, im Orient obenan und ihre neueren Teile können sich auch europäischen Städten vollkommen zur Seite stellen. Das Buch von Soubhi Bey Ghali giebt eine übersichtliche Darstellung der Organisation und Verwaltung der Strassen- und Bau-Polizei, erörtert die verschiedenen, jetzt in Kraft stehenden Verordnungen und behandelt sodann eingehend die Übertretungen derselben, deren Bestrafung, sowie die Beschwerden im Verwaltungswege und die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen in „Tansim“-Sachen, unter besonderer Berücksichtigung

der Rechtsprechung der gemischten Gerichte in dieser Materie. Die erwähnte Schrift ist die erste, welche sich mit diesem Gegenstande für Egypten beschäftigt hat.

Venezuela.[1])

Referent: Dr. **Carracciolo Parra**, Professor der Rechte, Advokat, Merida (Venezuela).

Übersetzung aus dem Spanischen von **Karl Edlem von Stockhammern**, kgl. bayer. Regierungsaccessisten, Berlin.

Grundzüge der Verfassung der Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die gegenwärtig in Kraft bestehende Verfassung von Venezuela ist im Jahre 1893 erlassen worden.

I. Das Staatsgebiet.

Venezuela besteht aus neun Staaten und dem Territorium „Distrito Federal“, in dem die Bundesregierung ihren Sitz hat.

II. Die Staatsangehörigkeit; Ausländer.

Die venezuelanische Staatsangehörigkeit wird entweder durch Abstammung oder durch Naturalisation erworben.

a) Durch Abstammung sind Venezuelaner:

1. alle jene, die im Staatsgebiet von Venezuela geboren sind, auch wenn sie von Vätern stammen, die nicht die venezuelanische Staatsangehörigkeit besitzen;
2. die im Ausland geborenen Kinder von Venezuelanern, wenn sie nach ihrer Rückkehr nach Venezuela eine diesbezügliche Erklärung vor den staatlichen Behörden abgeben;
3. die im Ausland geborenen Kinder von Mitgliedern der diplomatischen Missionen von Venezuela.

---

[1]) Die Übersicht über die Gesetzgebung und Literatur Venezuelas aus dem Jahre 1897 ist Seitens des Herrn Berichterstatters leider nicht rechtzeitig eingesandt worden. Wir hoffen dieselbe in dem nächsten Jahrgang unseres Jahrbuches zu bringen. Die Redaktion.

b) Durch Naturalisation erwerben die venezuelanische Staatsangehörigkeit:

1. die im Ausland geborenen Kinder von naturalisierten venezuelanischen Eltern, sofern sie nach ihrer Rückkehr nach Venezuela bei den staatlichen Behörden ihre Naturalisation beantragen;
2. alle in den spanisch-amerikanischen Republiken oder auf den spanischen Antillen Geborenen, wenn sie in Venezuela festen Wohnsitz nehmen und ihre Naturalisation beantragen;
3. alle Ausländer, denen die Naturalisation bewilligt wird.

Die venezuelanischen Staatsbürger treten im Alter von 21 Jahren in die freie Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ein.

Die Ausländer geniessen in Venezuela dieselben bürgerlichen Rechte, wie die Einheimischen; jedoch anerkennt der Staat ihnen gegenüber keine weitergehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, als zu Gunsten der Einheimischen bestehen. Nur auf dieser Grundlage kann die Regierung von Venezuela mit anderen Staaten Verträge schliessen. Die Rechte und Pflichten der Ausländer sind gesetzlich festgelegt.

III. Die Bundesregierung und die Bundesstaaten.

Die Bundesstaaten von Venezuela besitzen eine von den Bürgern gewählte Repräsentativ-Volksvertretung; grundsätzlich ist in allen Bundesstaaten die Unabhängigkeit der Gemeinden anerkannt.

Die einzelnen Bundesstaaten sind verpflichtet, ihre Unabhängigkeit und den ungeminderten Bestand ihres Gebiets zu wahren; sie können nicht in selbständige Beziehungen mit fremden Staaten treten; sie sind verpflichtet, der Bundesregierung den zur Anlage von Festungen, Militär-Magazinen und im Interesse der Staatsverwaltung notwendigen Bauten und Anstalten erforderlichen Grund und Boden zu überlassen; sie verzichten zu Gunsten der Bundesregierung auf alle richterliche, gesetzgebende und Verwaltungs-Thätigkeit in Sachen der Küstenseeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Staatsstrassen; sie können die Flussschifffahrt nicht mit Zöllen oder anderen Abgaben belegen; sie dürfen Artikel, die vom Bunde schon besteuert sind, erst bei ihrer Verwendung zum Gebrauch nochmals besteuern und keine Durchgangszölle erheben oder Waren anderer Bundesstaaten höher als die des eigenen Landes

besteuern; sie treten das Recht zur Erhebung von Zöllen an die Bundesregierung ab; ferner überlassen sie der Bundesregierung die Verwaltung der Bergwerke und des unbebauten Landes, die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen, Handels-, Straf- und Prozess-Rechts, die Bewilligung von Auslieferungen, die Festsetzung der direkten, geheimen Wahlen, die Gesetzgebung für den Volksschulunterricht, der unentgeltlich und obligatorisch ist, und für die Unterrichtsanstalten für Kunst und Handwerk; in allen Streitigkeiten unterwerfen sie sich der Entscheidung des Bundesgerichts („Alta Corte Federal").

IV. Grund-Rechte der Venezuelaner.

Die Verfassung garantiert den Venezuelanern die Unverletzlichkeit der Person, des Eigentums, des Briefgeheimnisses und der befriedeten Wohnstätte; sie gewährt Freizügigkeit, Rede- und Press-Freiheit, Versammlungs- und Vereins-Freiheit, allgemeine Unterrichts- und Kultus-Freiheit, Freiheit der Person, allgemeines Stimmrecht, allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz.

V. Die gesetzgebende Gewalt.

Der Kongress besteht aus zwei Kammern, der Kammer der Abgeordneten und dem Senat.

In der Abgeordnetenkammer trifft auf je 35 000 Einwohner und den etwa mehr als 15 000 Seelen betragenden Teilrest eines Bundesstaats je ein vom Volk gewählter Abgeordneter.

Die Senatoren (drei von jedem Bundesstaat) werden von der Regierung der Bundesstaaten ernannt.

Voraussetzung zum Eintritt in jede der beiden Kammern ist der Besitz der venezuelanischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung. Ausserdem muss jeder Senator wenigstens das 30., jeder Abgeordnete das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Mandat erlischt nach vier Jahren.

Der Kongress beginnt seine Thätigkeit jedes Jahr am 20. Februar in der Hauptstadt der Republik (Caracas); sie dauert 70 Tage, kann aber bis zu 90 Tagen verlängert werden.

Die Beratungen der beiden Kammern erfolgen getrennt; gemeinschaftliche Sitzungen finden nur zur Erledigung bestimmter Geschäfte statt.

Die Kongressmitglieder geniessen vollständige Immunität vom 20. Januar bis zum 30. Tage nach Schluss der Beratungen: sie können wegen ihrer im Kongress gehaltenen Reden und ihrer Stimmenabgabe nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die Kongressbeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Bestätigung durch den Präsidenten der Republik; dieser kann die Bestätigung zwar verweigern, muss aber, wenn der Kongress mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen auf dem Beschlusse besteht, ihn zur Vollziehung bringen.

VI. Die Exekutiv-Gewalt.

Der Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela wird alle vier Jahre vom Volke gewählt und übt sein Amt mit den Ministern aus, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird.

Der Präsident muss die venezuelanische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen und mindestens 30 Jahre alt sein.

Seine Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; vereinigt sich auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so entscheidet der Kongress mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten, die die grösste Stimmenanzahl erhalten haben.

Der Präsident ist wegen Landesverrat, Bruch der Verfassung und Gesetze, sowie wegen gemeiner Verbrechen verantwortlich.

VII. Der Staatsrat.

Der Staatsrat besteht aus neun vom Kongress auf vier Jahre ernannten Mitgliedern, welche die gleichen Vorbedingungen, wie der Präsident der Republik erfüllen müssen.

Der Vorsitzende des Staatsrats ist zur Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfalle berufen.

Der Staatsrat ist in gewissen Fällen beratendes, in anderen entscheidendes Organ neben dem Präsidenten.

VIII. Die Ressort-Minister.

Der Präsident der Republik ist in der Ernennung und Entlassung der Ressort-Minister unbeschränkt: er kann jedoch dazu nur mindestens 25 Jahre alte Venezuelaner berufen, die die Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen. Jeder Regierungsakt

des Präsidenten muss, um verbindliche Kraft zu besitzen, die Gegenzeichnung eines Ministers tragen. Die Minister beraten gemeinschaftlich mit dem Staatsrat und dem Präsidenten.

Die Minister sind verantwortlich wegen Landesverrats, Bruchs der Verfassung und der Gesetze, Überschreitung des Etats, Bestechung und Unterschlagung öffentlicher Gelder.

IX. Die richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt der Nation ruht beim Bundesgericht, dem Kassationshof und den durch Gesetz organisierten unteren Gerichten.

A. Das Bundesgericht besteht aus neun mindestens 30 Jahre alten Richtern, die die venezuelanische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen müssen, und vom Kongress aus einer von den Bundesstaaten in jeder Legislaturperiode eingereichten Liste auf sechs Jahre ernannt werden.

Das Bundesgericht entscheidet in Streitigkeiten, die gegen den Präsidenten, die Minister, sowie gegen die Mitglieder des Bundesgerichts selbst und des Kassationshofs anhängig sind, ohne Unterschied von Civil- und Strafsachen; ebenso ist es in allen Klagen gegen die Mitglieder der venezuelanischen diplomatischen Missionen, sowie in allen Prozessen, bei denen der Staat beteiligt ist, zuständig.

Endlich gehören vor das Bundesgericht die Streitigkeiten unter den Bundesstaaten selbst, ferner alle Streitfälle, die sich aus der Kollision der Bundesgesetzgebung und der der Bundesstaaten, der Partikulargesetzgebungen unter sich und aus den vom Präsidenten geschlossenen Staatsverträgen ergeben.

B. Der Kassationshof besteht aus neun Advokaten mit mindestens sechsjähriger Praxis, die durch Abstammung Venezuelaner sind und ein Alter von wenigstens 30 Jahren haben. Die gesetzgebende Versammlung eines jeden Bundesstaats ernennt je ein Mitglied auf sechs Jahre.

Der Kassationshof entscheidet in Klagen gegen höhere Staatsbeamte; er erkennt über die Rechtsbeständigkeit von Akten einer unzuständigen Behörde und über die Verwendung der bewaffneten Macht gegen umstürzlerische Bewegungen; er urteilt in den Streitigkeiten, die im Wege des Rekurses an ihn gebracht werden und erstattet dem Kongress Bericht über Unzulänglichkeiten und Mängel

in der Gesetzgebung, und entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten der Bundesstaaten.

X. Allgemeine Bestimmungen.

Die Ungültigkeitserklärung von Regierungsakten des Kongresses und des Präsidenten, durch die die Rechte und die Autonomie der Bundesstaaten verletzt würde, steht dem Bundesgericht zu.

Die Ausfuhr aus Venezuela ist frei und darf durch keinerlei einschränkende Bestimmungen erschwert werden.

Jedem Venezuelaner steht das Recht zu, gegen die Beamten des Bundes oder der Einzelstaaten die öffentliche Anklage zu erheben.

In alle Staatsverträge ist die Klausel aufzunehmen, dass Streitigkeiten unter den vertragschliessenden Teilen nicht durch Krieg, sondern durch Schiedsspruch einer oder mehrerer befreundeter Mächte zu entscheiden seien.

Die Staatsbeamten können ohne Genehmigung des Senats keine Geschenke, Ämter, Titel, Auszeichnungen oder Belohnungen von fremden Staaten annehmen.

Die Bundesregierung und die Einzelstaaten sollen die Einwanderung und Ansiedlung von Fremden möglichst fördern.

Der Präsident soll mit den amerikanischen Regierungen wegen Abschluss von Bündnisverträgen sich ins Benehmen setzen.

Verträge über Staatslieferungen können weder ganz noch teilweise mit einer fremden Regierung abgeschlossen werden; in solchen Verträgen muss stets die Klausel enthalten sein, dass Zweifel und Streitigkeiten über die Auslegung von den venezuelanischen Gerichten nach dem Rechte der Republik zu entscheiden seien und dass internationale Reklamationen auf solche Verträge nicht gegründet werden können.

Die Vorschriften des Völkerrechts bilden einen Bestandteil der venezuelanischen Gesetzgebung.

Vereinigte Staaten von Amerika.

a) Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Referent: **F. J. Stimson,** Advokat, Boston.
Übersetzung: Dr. **Victor Schneider,** Rechtsanwalt, Berlin.
Übersetzung der Anmerkungen von Dr. **Arthur Seeliger,** Gerichtsassessor, beschäftigt im Auswärtigen Amt, Berlin.

---

a) Bundesgesetzgebung.

Es sind wenige Gesetze der Vereinigten Staaten im vergangenen Jahr erlassen worden, welche allgemeines Interesse bieten. Nur drei brauchen erwähnt zu werden. Das eine, welches das Gesetz abändert, durch welches vorgeschrieben ist, dass eine Person, welche ein gegen Nachdruck geschütztes dramatisches Werk aufführt, zum Schadensersatz verpflichtet ist und durch welches bestimmt wird, dass eine derartige unerlaubte Darstellung, wenn sie absichtlich oder des Gewinnes wegen geschieht, ein Vergehen beziehungsweise eine strafbare Handlung ist, wegen welcher die schuldige Person mit Gefängnis von nicht über einem Jahr bestraft werden kann.[1]) Die Todesstrafe ist in den Bundesgerichtshöfen abgeschafft worden, ausgenommen wegen Hochverrats, Mordes, Notzucht und derjenigen Verbrechen, welche auf Grund der Kriegsartikel mit dem Tode zu bestrafen sind. Eine neue Bestimmung ist angenommen worden dahingehend, dass bei Mord oder Notzucht die Jury ihr Verdikt dahin einschränken kann, dass sie die Worte hinzufügt „ohne Todesstrafe". In diesem Fall soll die überführte Person lediglich mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft werden.[2]) Die Berufungsgerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofs in Kriminalsachen, welche nicht Kapitalverbrechen sind, ist ihm entzogen worden und dem Bezirksgericht für Berufungen (Circuit Court of Appeals) überwiesen.[3]) Die Einführung von Büchern, Karten, Tabellen, Druckschriften etc., welche in Wirklichkeit nicht den Urheberschutz geniessen, welche aber eine Notiz enthalten, in welcher das Urheberrecht beansprucht wird, ist einer Strafe unterworfen[4]) worden. Wichtige Gesetzesvorlagen sind dem Kongress

---

[1]) Gesetze der Vereinigten Staaten 1897 Kapitel 4.
[2]) Ebenda Kapitel 29.
[3]) Ebenda Kapitel 68.
[4]) Ebenda Kapitel 392.

vorgelegt worden, welche dahin zielen, die Billigkeitsbefugnisse der Bundesgerichte in Fällen von Streiks oder Arbeiterstreitigkeiten zu beschränken — es ist dies die sogenannte „Regelung durch gerichtliche Verfügung", über die wir oben gesprochen haben. Keine derartige Massregel ist indess bis jetzt durchgegangen. Das Repräsentantenhaus hat soeben ein allgemeines Gesetz erlassen, welches mit den Gesetzen der übrigen Staaten übereinstimmt und das sich auf bezogene und eigene Wechsel beziehungsweise Handelspapiere bezieht, sodass binnen kurzem ein allgemeines Gesetz über das Handelsrecht existieren wird, welches ziemlich im ganzen Reiche gleichlautend sein wird, obwohl das Bundesgesetz selbst natürlich nur auf dem Bezirk Columbia und die Territorien Anwendung finden kann.

b) Einzelstaatliche Gesetzgebung.

Die Anzahl wichtiger Gesetze, welche in den verschiedenen Staaten der Union während des Jahres 1897 erlassen sind, beträgt ungefähr 3700. Es ist daher bei dieser Uebersicht nur möglich, von den wichtigsten Klassen, in welche diese Gesetzgebung zerfällt, zu sprechen. Vielleicht das wichtigste Gesetz nach seiner sozialen Bedeutung ist das Gesetz von Kansas, welches allen staatlichen Gerichtshöfen die Billigkeits-Gerichtsbarkeit mittelst eines Verfahrens wegen Ungehorsams gegen das Gericht entzieht. Wir haben dies oben besprochen.[1]) Dieses Gesetz wurde im Interesse der Arbeit erlassen, und obwohl der Versuch gemacht worden ist, ähnliche Gesetze in anderen Staaten und im Kongress zu erlassen, wie wir oben bereits erwähnt haben, so ist doch keines derselben bisher Gesetz geworden. Das Gesetz von Kansas wird indessen das Resultat haben, dass in diesem Staate den Gerichtshöfen jede praktische Möglichkeit genommen ist, sich in Arbeiterfragen beziehungsweise in Streitigkeiten oder Störungen, bei denen eine grosse Anzahl von Personen beteiligt sind, einzumischen. Die Bewältigung dieser Unruhen etc. würde sonach den gewöhnlichen polizeilichen Befugnissen der Kriminalgerichtshöfe überlassen bleiben. Unter anderen bemerkenswerten Gesetzen über Arbeiterfragen mag man die Gesetze erwähnen, welche in verschiedenen Staaten[2]) gegen

[1]) Gesetze von Kansas 1897 Kapitel 106.

[2]) Gesetze von Oklahoma 1897 Artikel 4 Kapitel 3; Gesetze von Kansas 1897 Kapitel 144; Gesetze von Colorado 1897 Kapitel 31.

die Führung schwarzer Listen erlassen sind. Durch diese Gesetze macht sich ein Arbeitgeber einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er Listen von entlassenen Arbeitnehmern hält und dieselben anderen Arbeitgebern zeigt oder wenn er sonst in irgend einer Weise hierdurch Personen hindert, Anstellung zu bekommen. Kalifornien hat einen Mindestsatz von 2 Dollar pro Tag für alle Arbeiten in Staats- oder städtischen Betrieben festgesetzt.[1]) Pennsylvanien hat ein Gesetz erlassen, welches eine Steuer von 3 % per Tag für die tägliche Arbeit von nicht naturalisierten männlichen Ausländern auferlegt;[2]) dieses Gesetz ist indessen von dem Gerichtshof von Pennsylvanien als gegen die Verfassung verstossend annulliert worden. Verschiedene Gesetze sind erlassen worden, durch welche Arbeitgeber verhindert werden, ihren Einfluss geltend zu machen, um Arbeitnehmer daran zurückzuhalten, Arbeitsorganisationen oder Gewerkvereine zu gründen beziehungsweise sich daran zu beteiligen.[3]) Ein oder zwei neue Staaten haben staatliche Schiedsgerichte für Arbeiterstreitigkeiten eingesetzt[4]) und hat der Staat Colorado das Vergehen des Boykottierens definiert und strafbar gemacht.[5])

Abgesehen hiervon sind die üblichen zahlreichen Gesetze erlassen worden, welche Fabrikwesen und Sweathops (Werkstätten, in denen zu eiliger Arbeit angetrieben und schlecht bezahlt wird) regulieren und welche allgemeine Vorschriften für die sanitären Bedingungen aller Arbeitsplätze aufstellen.[6]) Diese Gesetze sind im Norden und Osten üblicher als im Westen und sie existieren fast gar nicht im Süden. Infolgedessen verlegen viele der Fabriken Neu-Englands ihre Betriebe nach diesen Theilen des Landes. Fast alle Staaten haben Gesetze angenommen, welche Arbeitervereinigungen bei der Benutzung von „Vereinszeichen“ schützen. Das sind Warenzeichen, dass die Waren von Arbeitern, welche Mitglieder der

---

[1]) Gesetze von Kalifornien 1897 Kapitel 88.

[2]) Gesetze von Pennsylvanien 1897 Kapitel 139.

[3]) Gesetze von Colorado 1897, 50; Gesetze von Pennsylvanien 1897 Kapitel 98; Gesetze von Kansas 1897 Kapitel 120.

[4]) Gesetze von Indiana 1897 Kapitel 88.

[5]) Gesetze von Colorado 1897 Kapitel 31.

[6]) Gesetze von Pennsylvanien 1897 Kapitel 37, Kapitel 95; Gesetze von Connecticut 1897 Kapitel 174; Gesetze von Wisconsin 1897 Kapitel 375.

Arbeitervereinigungen sind, fabriziert wurden.[1]) Die westlichen Staaten beginnen in gleicher Weise wie die östlichen Staaten vorzugehen und Gesetze anzunehmen, welche die Arbeitsstunden von Frauen und Kindern in Fabriken feststellen;[2]) kein Staat hat es jedoch bisher gewagt, gesetzlich die Arbeitsstunden von grossjährigen männlichen Staatsangehörigen zu regulieren, abgesehen von Fällen, in denen es sich um besonders gefährliche oder ungesunde Berufsarten handelt.

Die Gesetze, welche sich gegen das Eigentum von Grundbesitz durch Ausländer richten, sind strenger geworden[3]) und es sind auch Gesetze erlassen worden, welche die Anstellung von Personen, welche nicht ihre Absicht erklärt haben, Staatsangehörige zu werden seitens der staatlichen oder städtischen Korporationen und selbst seitens privater Korporationen verbieten.[4])

Im Gebiet der Politik sind zahlreiche Gesetze erlassen worden, durch welche die geheime Abstimmung nach den sogenannten australischen Systemen noch mehr gesichert wird.[5]) Indessen die Bewegung zu Gunsten des Frauenstimmrechts hat einen entschiedenen Rückgang erfahren. Diesbezügliche Änderungen der Verfassung sind in vielen Staaten vorgeschlagen worden, aber abgelehnt worden.[6]) Strengere Gesetze sind ferner erlassen gegen Bestechung beziehungsweise Stimmenkauf.[7]) Der Staat Süd-Dakota hat eine Änderung der Verfassung vorgeschlagen, durch welche auf Antrag von 5% der eingetragenen Wähler von dem Antragsrecht und Referendum seitens des Staates oder der Städte und Bezirke Gebrauch gemacht werden kann.[8]) Im Westen ist die Stimmung im allgemeinen zu

---

[1]) Vgl. zu diesen Gesetzen Stimson, Handbuch für Arbeitergesetzgebung Seite 184, 185.

[2]) Missouri, Gesetz vom 23. März 1897; Illinois, Gesetz vom 9. Juni 1897; Gesetze von Minnesota 1897 Kapitel 360.

[3]) Illinois, Gesetz vom 14. Mai 1897; Missouri, Gesetz vom 15. März 1897; Gesetze von New-York 1897 Kapitel 593.

[4]) Idaho, Gesetz vom 18. Februar 1897.

[5]) Gesetze von Nebraska 1897 Kapitel 31, von New Hampshire 1897 Kapitel 78.

[6]) Süd-Dakota 1897 Kapitel 37: Washington 1897 Kapitel 56; Nevada den 27. Februar 1895.

[7]) Gesetze von Wisconsin 1897 Kapitel 358; von Tennessee 1897 Kapitel 14; Missouri, Gesetz vom 20. März 1897.

[8]) Gesetze von Süd-Dakota 1897 Kapitel 39.

Gunsten des Referendum, indessen ist die auf grössere Erfahrung gestützte öffentliche Meinung des Ostens dahin gerichtet, dass diese Einrichtung ihre Existenzberechtigung in denjenigen Ländern, wo ein Versuch mit ihr gemacht worden ist, vor allen Dingen in der Schweiz, nicht ergeben hat.

Grosse Beunruhigung existiert in den ganzen Vereinigten Staaten bezüglich des gegenwärtigen Steuersystems. In vielen Teilen des Landes werden die Steuern immer zahlreicher und trotzdem werden die öffentlichen Verbesserungen, die seitens der Wähler für notwendig erachtet werden, nicht gemacht. Verschiedene Massregeln sind ergriffen worden gewöhnlich nach der Richtung, dass bewegliches Besitztum, Aktien und Obligationen strenger besteuert wurden. In vielen Staaten hat man eine Nachlasssteuer angenommen, während in Nord- und Süd-Carolina eine stufenweise Einkommensteuer eingeführt worden ist und zwar zum ersten Mal in den Vereinigten Staaten.[1] In den gewöhnlichen Angelegenheiten des Privatrechts sind die amerikanischen Staaten nicht sehr radikal und sind nur wenige Änderungen gemacht worden. Ein oder zwei Staaten im äussersten Westen haben Gesetze erlassen, welche dem Interesse des Hypothekenschuldners dienen sollen und durch welche der Hypothekengläubiger, welcher sich in den Besitz des verpfändeten Grundstücks gesetzt hat, gehindert wird, den Darlehnsnehmer auf Grund seiner Schuldverschreibung persönlich verantwortlich zu machen.[2] Die zahlreichen Gesetze, welche sich gegen Trusts oder Ringe zur Beschränkung der Gewerbefreiheit richten, sind ferner hinzugekommen, sodass derartige Gesetze jetzt in fast allen Staaten existieren; da sie aber gewöhnlich keine Wirksamkeit haben, werden sie alle Jahre abgeändert.[3] Über diese Gesetze haben wir indessen vorher schon gesprochen. Minnesota hat ein merkwürdiges Gesetz durchgeführt, welches auf Grund einer Änderung der Verfassung erlassen ist. Dasselbe ermächtigt

[1]) Nord-Carolina 1897 Kapitel 168; Süd-Carolina 1897 Kapitel 355.

[2]) Nebraska 1897 Kapitel 95; Washington 1897 Kapitel 63.

[3]) Süd-Dakota 1897 Kapitel 94; Arkansas 1897 Kapitel 46; Georgia 1897 p. 69 23 D'96; Indiana 1897 Kapitel 104; Süd-Carolina 1897 Kapitel 265; Nord-Dakota 1897 Kapitel 141; New-York 1897 Kapitel 383, 384; Kansas 1897 Kapitel 265; Nebraska 1897 Kapitel 79; Nebraska 1897 Kapitel 80; Missouri 1897 Kapitel p. 208; Wisconsin 1897 Kapitel 357; Illinois 1897 Kapitel p. 298; Tennessee 1897 Kapitel 94.

Städte und Dörfer, ihre eigenen Verfassungen nach ihrem Gutdünken abzufassen.[1]) Fast alle Staaten haben selbst Milizgesetze angenommen.[2]) In Sachen der öffentlichen Moral ging die allgemeine Tendenz dahin, die Gesetzgebung bei Ehescheidungen einzuschränken und die Bestimmungen der Ehescheidungsgesetze bezüglich des Wohnsitzes und des Prozessverfahrens strenger zu gestalten, während auf der anderen Seite eine geringere Anzahl von Ehescheidungsgründen gestattet wurde. In vielen Staaten ist ferner ein Gesetz erlassen worden, in welchem im Fall von Notzucht das Alter von dem gemeinrechtlichen Alter von 12 auf 16 oder 18 Jahre erhöht wurde.

Veränderungen der Verfassungen der Staaten werden von Jahr geringer. Im vergangenen Jahr hat der Staat Connecticut eine Verfassungsänderung angenommen, welche vorschreibt, dass Wähler bei allen Wahlen in der Lage sein müssen, die Verfassung in englischer Sprache zu lesen. New-Jersey hat eine Aenderung der Verfassung erlassen, durch welche Spiellotterieen und der Verkauf von Totalisatorkarten bei Rennen verboten wird.[3]) Alle anderen in Vorschlag gebrachten Verfassungsänderungen sind von dem Volk nicht angenommen worden.

b) Die wichtigsten Entscheidungen der Gerichtshöfe.

Die drei wichtigsten Fragen, welche sich gegenwärtig vor den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten abspielen, sind wohl:

1. Die allgemeine Arbeiterfrage einschliesslich des Rechts der Gerichtshöfe, Angestellte daran zu hindern, mit ihren Auftraggebern oder anderen Personen in Konflikt zu geraten.

2. Die damit in Zusammenhang stehende Frage der Rechte von Kapitalisten oder Arbeitgebern, Ringe zu schliessen, um den Preis von Waren oder Löhnen festzusetzen und andere Personen zu zwingen, sich darnach zu richten.

---

[1]) Minnesota 1897 Kapitel 255.

[2]) Alabama 1897 Kapitel 599; Colorado 1897 Kapitel 63; Deleware 1897 Kapitel 392; Illinois 1897 p. 252; Minnesota 1897 Kapitel 118; Missouri 1897 p. 172; Montana 1897 p. 149; Nebraska 1897 Kapitel 50; Neu-Mexiko 1897 Kapitel 50; West-Virginia 1897 Kapitel 61.

[3]) New-Jersey, den 25. Mai 1897.

3. Das Recht der staatlichen gesetzgebenden Körperschaften, die Preise der Eisenbahnen, Speditionsanstalten und sonstiger quasi öffentlicher Korporationen zu regulieren, selbst wenn die so regulierten Kosten den Verkehr zwischen Staat und Staat betreffen. (Dieser Gegenstand ist auf Grund der Bundesverfassung der alleinigen Jurisdiktion des Kongresses unterworfen.)

Der letzt erwähnte Gegenstand hat die Gerichte seit vielen Jahren beschäftigt. Die neuerliche Tendenz des obersten Bundesgerichts ist mehr restriktive gewesen. Die sogenannten Grangerfälle[1]) wurden vor vielen Jahren dahin entschieden, dass die Einzelstaaten volle Machtbefugnis hätten, die Preise von Personen oder Korporationen, welche sich mit einem öffentlichen Beruf, wie Eisenbahntransport oder Dampfschiffverkehr, Lagerhauswesen, Betrieb von Getreidefahrstühlen befassen, zu regulieren. Eine ähnliche Befugnis wurde ausdrücklich vom Kongress in Angelegenheiten des Verkehrs der Staaten untereinander in den diesbezüglichen Gesetzen angenommen. Eine neuerliche Entscheidung des obersten Bundesgerichts hat indessen dahin entschieden:

1. dass er die Befugnis hat, die Angemessenheit eines Staatsgesetzes bezüglich der Preise von Eisenbahnen zu untersuchen, damit diese nicht ein gewisses Maximum übersteigen, selbst wenn diese Preise sich auf den Transport innerhalb des in Rede stehenden Staates beziehen. Diese Entscheidung basiert selbstverständlich nicht darauf, dass dies Angelegenheiten seien, welche den Verkehr von Staat zu Staat betreffen, sondern darauf, dass kein Staat auf Grund der Ergänzung No. 14 zur Verfassung willkürlich das Eigentum einer Person oder einer Korporation fortnehmen kann. Die Entscheidung beruht dann auf der ferneren Erwägung, dass, wenn die so durch ein Staatsgesetz festgesetzten Preise so niedrig sind, dass dadurch keine angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals ermöglicht wird, dann ein solches Staatsgesetz in Wirklichkeit der Eisenbahn Eigentum fortnimmt in einer Art und Weise, welche auf Grund des Ergänzungsartikels 14 zu der Verfassung nicht gestattet ist.[2])

---

[1]) Vgl. Munn c. Illinois, 94 U. S. 113.

[2]) Staat Nebraska c. Eisenbahn: noch nicht mitgeteilt, wird in Bd. 169 der „U. S. Reports" veröffentlicht.

Anderseits hat das oberste Bundesgericht angenommen, dass ein Ring von konkurrierenden Eisenbahnen, durch welchen gewisse Preise für den Transport von Personen oder Waren zwischen gewissen Punkten festgelegt werden soll, ein Abkommen ist, durch welches die Gewerbefreiheit in unangemessener Weise eingeschränkt wird und dass daher ein derartiges Abkommen, sei es auf Grund des sogenannten Antitrust-Bundesgesetzes oder auf Grund der Prinzipien des gemeinen Rechts,[1] gesetzwidrig ist. Diese Entscheidung geht sehr weit und sollte man meinen, dass es dadurch einer jeden beliebigen Anzahl von Kapitalisten unmöglich gemacht wird, einen Preis für ihre Waren derartig zu vereinbaren, dass dadurch ihre Vereinbarung den Charakter eines gesetzmässigen Kontraktes erhält, welcher unter ihnen selbst erzwungen werden könnte; denn wenn der Grundsatz Anwendung findet auf Dienstleistungen, welche von Eisenbahnen besorgt werden, dann wäre nicht der geringste Grund vorhanden, warum derselbe nicht auch Anwendung finden sollte auf Fabrikationsartikel. Die Entscheidung ist also von grösster Wichtigkeit, da sich aus derselben ergiebt, dass das oberste Bundesgericht wahrscheinlicherweise viele der Staatsgesetze, welche gegen trusts und Ringe gerichtet sind, als giltig anerkennen wird. Diese Gesetze sind häufig überaus radikal und sehr streng in ihren Bestimmungen und da das eine oder zwei derselben von dem obersten Bundesgericht als gegen die Verfassung verstossend früher für ungiltig erklärt waren, so hatte man bis zu der oben in Bezug genommenen Entscheidung angenommen, dass viele derartige Gesetze in gleicher Weise für gegen die Verfassung verstossend erklärt werden würden.

Diejenige Angelegenheit, welche indessen am meisten sowohl die Bundesgerichtshöfe wie die staatlichen Gerichtshöfe während des letzten Jahres in Verlegenheit gesetzt hat, ist die Arbeiterfrage und die verschiedenartige richterliche Stellungnahme, die sich daraus ergiebt.

Die fundamentale Zweiteilung des englisch-amerikanischen juristischen Systems in die Common Law (Gemeines Recht) und Equity (Billigkeitsgerichtsbarkeit) ist allgemein bekannt. Nach den

---

[1]) Noch nicht mitgeteilt. Jedoch vergl. U. S. c. Tracet-Missouri Freiglit Association, 166 U. S. 290.

gemeinrechtlichen Systemen können Rechte in Civil-Prozessen vor den Gerichtshöfen nur in der Weise durch Rechtsmittel verfolgt und gesichert werden, dass man die Ansprüche als Schadenersatzansprüche substantiiert. Wenn z. B. eine Person einen Vertrag nicht innehält, so kann sie nicht gezwungen werden, den Vertrag zu erfüllen, sondern kann gelegentlich gezwungen werden, dem anderen Kontrahenten denjenigen Schadenersatz zu leisten, welchen dieser thatsächlich dadurch erlitten hat. Wenn ferner 10000 Menschen gleichzeitig ihren Vertrag brechen — wie dies bei einem Streik oder bei einer Arbeitsweigerung der Fall ist — oder wenn sie ihren Auftraggeber oder sonstige Personen gemeinschaftlich schädigen — wie z. B. dadurch, dass sie sein Besitztum zerstören oder sein Geschäft boykottieren oder indem sie die Freiheit der übrigen Angestellten behindern — so bleibt immer der alleinige gemeinrechtliche Rechtsbehelf der, auf Schadenersatz zu klagen; das heisst der oder die Personen, welche geschädigt sind, müssen einen jeden oder die Gesamtheit der 10000 Angestellten persönlich oder gemeinschaftlich verklagen und gegen jeden oder die Gesamtheit von ihnen denjenigen Schadenersatz erstreiten, welchen er respektive sie thatsächlich dadurch erlitten haben. Es ist leicht begreiflich, dass mit Rücksicht sowohl auf die mutmassliche Zahlungsunfähigkeit und auf die grosse Anzahl der zu verklagenden Personen ein derartiger Rechtsbehelf illusorisch ist. Dieser Mangel des Anglo-Sächsischen Systems hat sich durch die kraftvolle Entwicklung der Billigkeitsgerichtshöfe (Courts of Chancery), welche überall im Lande existieren, ausgeglichen; die Befugnisse dieser Billigkeitsgerichtshöfe sind häufig mit den gemeinrechtlichen Befugnissen bei einem Gerichtshof vereinigt, wie dies z. B. bei allen Bundesgerichten der Fall ist. Die charakteristische Eigentümlichkeit der Billigkeitsgerichtsbarkeit ist, dass ihre Rechtsbehelfe sich nicht auf Schadenersatzforderungen allein beschränken, sondern dadurch, dass man in der Lage ist, denjenigen Kontrahenten, gegen welche eine diesbezügliche Entscheidung erlassen ist, bei Vermeidung von Gefängnisstrafe zu zwingen, einen Kontrakt zu erfüllen oder denjenigen Akt zu thun oder zu unterlassen, dessen Erfüllung respektive Unterlassung verlangt wird. Bis vor kurzem sind diese Befugnisse der Billigkeitsgerichtshöfe lediglich bei Streitigkeiten zwischen einer kleinen Anzahl von Parteien bei Eigentumsfragen und nicht bei

Fragen, in denen es sich um Benehmen oder Verhalten handelt, zur Anwendung gebracht worden. Beispielsweise ist es einem Billigkeitsgerichtshof niemals möglich gewesen, die Erfüllung eines Kontraktes zu erzwingen, wenn es sich ausschliesslich um persönliche Dienste handelte. Ebensowenig ist es als die Obliegenheit von Billigkeitsgerichtshöfen angesehen worden, Angelegenheiten zur Vollstreckung zu bringen, in denen es sich um gutes Verhalten handelt oder durch welche der öffentliche Friede geschützt werden sollte. Man nahm an, dass die Angelegenheiten ausschliesslich der Gerichtsbarkeit der Polizei oder der Kriminalgerichte überlassen sei. Indessen etwa zur Zeit der Aufstände in Chicago und der Arbeiterstreitigkeiten aus den Jahren 1893 und 1894 gewöhnte man sich in der Praxis der Billigkeitsgerichtshöfe und speziell der Bundesgerichte daran, durch gerichtliche Verfügungen die Vorschriften der Antitrust-Gesetze und der Handels-Gesetze der Staaten untereinander zu erwingen, indem man Gruppen von Personen verbot, mit den Transportverhältnissen von Staat zu Staat in Konflikt zu geraten und indem man im Allgemeinen das gute Verhalten grosser Mehrheiten von Angestellten erzwang, sowohl um Eigentum zu schützen, wie um den öffentlichen Frieden zu erhalten. Die beiden am meisten ins Auge fallenden charakteristischen Eigentümlichkeiten der Billigkeitsgerichtsbarkeit im Gegensatz zu derjenigen der gemeinrechtlichen Gerichte bestehen darin, dass vor Billigkeitsgerichten die Zuziehung einer Jury und dass die Entscheidungen und selbst die vorläufigen Anordnungen dieser Gerichtshöfe durch Strafen erzwungen werden können, falls den Anordnungen oder Beschlüssen des Gerichts Ungehorsam entgegengesetzt wird. Dieses Delikt, welches sich als Verachtung der Anordnungen des Gerichts charakterisiert, ist mit Gefängnisstrafe wie ein Kriminalvergehen zu bestrafen, und zwar auf Grund einer einfachen eidlichen Erklärung der klägerischen Partei, ohne dass Namens der schuldigen Personen Zeugen vernommen werden; und obwohl der Theorie nach die Bestrafung der Missachtung gerichtlicher Anordnungen nur eine kurze Zeit dauern soll, da die Zeit nicht ausdrücklich bestimmt ist, so wäre es immerhin eine genügende Handhabe, welche die Bundesgerichte und deren Beamten, welche im Notfall durch das Heer der Vereinigten Staaten unterstützt würden, in die Lage setzen, die Leiter von Streiks oder Arbeiterstreitigkeiten festzunehmen und sie

im Gefängnis zu halten, bis die betreffenden Ereignisse vorüber wären. Dieses Verfahren wurde mit grosser Wirksamkeit in den Vereinigten Staaten im Jahre 1893 und 1894 zur Anwendung gebracht. Die Ruhestörungen in Chicago sowohl wie die Eisenbahnunruhen im fernen Westen wurden durch die Verhaftung der Hauptleiter durch Beamte der Vereinigten Staaten und selbst durch das Heer unterdrückt und wurden dieselben auf Grund eines Prozesses ins Gefängnis gebracht, weil sie einer ad hoc erlassenen Anordnung seitens der Bundes- oder Staatsgerichte nicht Gehorsam geleistet hatten. Dieses Verfahren erregte vielfache Kritik und bittere Klagen seitens der Massen und war, wie man sich erinnern wird, der Hauptpunkt in dem Programm der Partei, welche im Jahre 1896 Herrn Bryan in Chicago nominiert hatte.

Das Recht der Billigkeitsgerichtshöfe derartige Anordnungen zu erlassen, ist indessen von dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten anerkannt worden.[1]) Trotzdem aber ist die Frage in vielen Staatsgerichtshöfen sehr bestritten und zwar nicht nur das allgemeine Recht, derartige Verfügungen im Fall von Arbeiterstreitigkeiten zu erlassen, sondern auch die Frage, mit welchen speziellen Gründen derartige Verfügungen gerechtfertigt werden sollen. Kann z. B. eine Verfügung gegen eine Anzahl von ungenannten streikenden Angestellten erlassen werden, durch welche denselben verboten wird, andere Angestellte zu überreden oder zu zwingen, die Stellen der streikenden Arbeiter nicht anzunehmen oder in welchen verboten wird, dass sich mehrere derartige streikende Arbeiter vereinigen, um andere Angestellte dazu zu überreden oder zu zwingen? Der Raum reicht nicht aus, um die zahlreichen Fragen, welche in dieser Materie entstanden sind, zu behandeln, aber im Allgemeinen kann man sagen, dass gegenwärtig keine Rechtsfragen so vielfach zur Kognition kommen und es haben sich neue Prinzipien in rapider Weise entwickelt beziehungsweise es sind alte Prinzipien klargestellt und festgelegt worden.

Verwandt mit dieser Frage ist die andere grosse Frage über das verfassungsmässige Recht der Staaten, Arbeitgeber zu zwingen, ihre Angestellten in gewisser Art und Weise zu behandeln, beziehungsweise den Arbeitsvertrag unter ihnen zu kontrollieren.

---

[1]) Debs, Petitiones, 158 U. S. 564.

Z. B. hat der Staat das verfassungsmässige Recht, die Zahl der Stunden vorzuschreiben, während welcher die Angestellten täglich arbeiten dürfen, hat er das fernere Recht, freiwillige Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu untersagen, in welchen eine grössere Zahl von Stunden als dies das Gesetz vorschreibt, vorgesehen ist. Ein derartiges verfassungsmässiges Recht steht den Staatsgesetzgebungen oder dem Bundeskongress in einzelnen Staaten zu, wenn es sich um Frauen und Minderjährige handelt. Indessen sind neuerdings vielfache Entscheidungen erlassen worden, in welchen dies Recht in Abrede gestellt wird, falls es sich um grossjährige Frauen handelt.[1]) Für keinen Staat jedoch ist eine Entscheidung erlassen worden, durch welche die erzwungene Feststellung der Arbeitsstunden für erwachsene männliche Staatsangehörige gestattet wird, abgesehen von einigen wenigen Anstellungsverträgen, wie bei Eisenbahnangestellten oder Bergleuten, wo eine derartige Regulierung im Interesse der Sicherheit oder Gesundheit des Publikums gestattet ist. Von demselben Charakter sind die Fragen über das Recht des Staates, die Natur des Kontraktes zwischen Fabriken oder Bergwerken bezw. Eisenbahnen und deren Arbeitern vorzuschreiben z. B. die Frage, wie oft und in welcher Währung die Löhne der Arbeiter auszuzahlen sein sollen, ob es den Gesellschaften freistehen soll, Konsumläden zu halten oder die Löhne teils in bar und teils in Lebensmitteln zu zahlen etc. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Tendenz der meisten amerikanischen staatlichen Gerichtshöfe insbesondere im Süden und Westen, wo das Temperament der einzelnen Individuen mehr hervortritt, dahin geht, das verfassungsmässige Recht der gesetzgebenden Körperschaften, derartige eingreifende Gesetze zu erlassen, soweit dieselben volljährige staatsangehörige Männer oder Frauen betreffen, zu verneinen. Infolgedessen ist eine sehr grosse Anzahl derartiger Gesetze von den staatlichen Gerichtshöfen als der Verfassung widersprechend erklärt worden.

Seit den alten Sklavenfragen ist niemals wieder eine wichtigere Frage in den Vereinigten Staaten aufgeworfen worden als gerade diese. In Wirklichkeit wird durch dieselbe die Zukunft der amerikanischen Civilisation betroffen, das heisst, ob dieselbe staats-

---

[1]) Vgl. Ritchie c. Illinois, 155 Illinois 98.

sozialistisch oder individualistisch sein soll. Die Frage wird gewöhnlich von der amerikanischen Presse unter dem Schlagwort „Kontraktfreiheit“ behandelt, obwohl diese Worte technisch ebenso gut die Freiheit bedeuten, welche durch die Bundesverfassung speziell garantiert ist, dass kein Staat die Freiheit schon bestehender Kontrakte schmälern darf. Das Wort ist indessen in seiner allgemeinen Bedeutung eine Art Schlag- oder Losungswort und man kann getrost sagen, dass die jetzige scharfe Tendenz der amerikanischen Gerichtshöfe dahin gerichtet ist, die absolute Kontraktfreiheit aufrecht zu erhalten, d. h. das Recht einer jeden Person, irgend einen Vertrag abzuschliessen, der nicht in sich selbst strafbar oder unmoralisch ist; dass die Tendenz ferner dahin geht, das Recht der gesetzgebenden Körperschaften, sei es derjenigen des Staates oder des Bundes, zu verneinen, durch welches Kontrakte in irgend einer Weise verhindert oder reguliert werden sollen.

c) Juristische Literatur.

Der praktische Charakter des amerikanischen Publikums zeigt sich deutlich in der Natur seiner juristischen Literatur. Wenige Werke sind in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres veröffentlicht worden, welche rechts- oder staatsrechtliche Fragen auf philosophischem Wege erörtern. Die grosse Mehrheit der Publikationen bestand aus gewöhnlichen Gesetzestextbüchern, welche sich mehr und mehr zu umfangreichen Zusammenstellungen aller berichteten Gerichtsentscheidungen, die auf die behandelten Gegenstände Bezug haben, herausbilden. Als solche werden sie wenig mehr als Nachschlagebücher und enthalten im allgemeinen nur wenig Begründung und Besprechung der Theorien der Jurisprudenz. Unter denjenigen, welche im vergangenen Jahr erschienen sind, brauchen wir nur zu erwähnen die Werke von Leonhard A. Jones über Hypotheken und Pfänder,[1]) das Werk von J. N. Pomeroy über Verfassungsrecht und Internationales Recht in Friedenszeiten,[2]) ferner Feuerversicherungsfälle von E. H. Bennett[3]) sowie die Zusammenstellung aller wichtigen Fälle der Lebens- und

[1]) L. A. Jones, Houghton, Mifflin & Comp., Boston 1897.
[2]) J. N. Pomeroy, Houghton, Mifflin & Comp., Boston 1897.
[3]) E. H. Bennett, Houghton, Mifflin & Comp., Boston 1897.

Unfallversicherung durch Melville M. Bigelow[1]) und schliesslich eine allgemeine Abhandlung über das Versicherungsrecht in 4 Bänden durch J. A. Joyce.[2]) Albert Stickney in New-York hat eine Broschüre unter dem Titel „Staatskontrolle über Handelsverkehr"[3]) veröffentlicht, welche die schon oben besprochene Regulierung von Kapitalringen im Handelsverkehr behandelt. Gould & Tucker haben eine Ergänzung ihres sehr wertvollen Werkes „Notizen über die revidierten Gesetze der Vereinigten Staaten"[4]) veröffentlicht und sind neue Ausgaben von Kent's Kommentarien,[5]) Browne's Gesetz über betrügerische Manipulationen,[6]) Benjamin über Verkäufe,[7]) Schouler über bewegliches Eigentum,[8]) · Sedgwick über Schadensersatz,[9]) Taylor über Beweisgrundsätze,[10]) Bouviers Gesetzlexikon[11]) und Soule's Abkürzungen[12]) erschienen. Die neue Abhandlung über das „Gesetz betreffend Bergwerke und Bergwerksbetriebe in den Vereinigten Staaten" von Barringer & Adams[13]) ist das erste vollständige Werk über diesen wichtigen Gegenstand. Vielleicht das bemerkenswerteste Werk des vergangenen Jahres war A. Lawrence Lowell's „Regierungen und Parteien im kontinentalen Europa", eine klare, vergleichende Behandlung der Regierungsverfassungen von Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und der Schweiz.[14])

---

[1]) M. M. Bigelow, Houghton, Mifflin & Comp., Boston 1897.
[2]) J. A. Joyce, Bancroft & Whitney, San Francisco 1897.
[3]) Albert Stickney, Baker & Voorhis Co., New-York 1897.
[4]) Gould & Tucker, Little and Brown, Boston 1898.
[5]) Kent's Kommentarien, Little and Brown, Boston 1897.
[6]) Browne, Little and Brown, Boston 1897.
[7]) Benjamin, Houghton and Mifflin, Boston 1897.
[8]) Schouler, Little & Brown, Boston 1897.
[9]) Sedgwick, Baker & Voorhis, New-York 1897.
[10]) Taylor, Boston Book Co., Boston 1897.
[11]) Bouvier's, Boston Book Co., Boston 1897.
[12]) Soule's, Boston Book Co., Boston 1897.
[13]) vacat.
[14]) Lowell, Houghton, Mifflin & Co., Boston 1897.

d) Volkswirtschaftliche Literatur.

Referent: **Robert C. Chapin**, Professor der Staatswissenschaften, Beloit (Wisconsin).

Übersetzung von Dr. **Ernst von Halle**, Privatdozenten der Staatswissenschaften, Berlin.

Ein bemerkenswerter Zug in der jüngsten volkswirtschaftlichen Literatur ist die starke Beschäftigung mit den finanzwissenschaftlichen, speziell den Steuerfragen. Die Unzufriedenheit mit der veralteten Allgemeinen Vermögenssteuer, die die Haupteinnahmequellen der Einzelstaatenregierungen ausmacht, ist im Wachsen. Viele der Einzelstaatsparlamente haben Steuerkommissionen zur Prüfung der Frage eingesetzt, deren Berichte ein umfangreiches Beweismaterial für die Unzuträglichkeit des jetzigen Systems liefern; doch wissen sie selten ein entsprechendes Heilmittel vorzuschlagen.

Von ganz hervorragendem Werte ist daher der jüngst erschienene Bericht der Steuerkommission von Massachusetts.[1]) Diese Kommission bestand aus fünf hervorragend qualifizierten Männern, darunter Prof. Taussig von der Harvard-Universität. Sie legt nicht nur die Ungleichmässigkeit und Ungerechtigkeit des jetzigen Systems dar, sondern empfiehlt auch Abänderungen entsprechend dem Standpunkte der heutigen Finanzwissenschaft, z. B. einer Erbschaftssteuer und Haussteuer (Mietssteuer für Beträge über 400 Dollars) anstatt der Steuer auf nicht sachliches, bewegliches Eigentum[2]), welche sie gänzlich abzuschaffen empfiehlt.

Auch der Staat Illinois lässt durch Arbeitsamt die Steuerfragen behandeln.[3]) Der Bericht ist in seinen Vorschlägen hinsichtlich Steuerreformen weniger durchgreifend als die Kommission von Massachusetts; aber erstaunliche Beispiele von ungerechter Steuerumlage sind darin enthalten. Der Band enthält des Weiteren eine wertvolle Studie Prof. E. W. Bemis über die Strassenbahnen von

---

[1]) Report of the Commission appointed to inquire into the expediency of revising and amending the laws of the commonwealth relating to taxation. Boston, Wright & Potter Co., State Printers. 1897. pp. 322.

[2]) Intangible personal property, d. i. Aktien. Staatspapiere, Wechsel etc. Der Übersetzer.

[3]) Ninth Biennial Report of the Bureau of Labour Statistics of Illinois. Franchises and Taxation. 1896. Springfield Illinois. Philips Bros., State Printers. 1897. pp. 320.

Chicago. Er fordert, dass die Strassenbahnen stärker zu den öffentlichen Einnahmen beisteuern und ihren Betrieb besser einrichten sollten, als sie jetzt in der Hand von Privatgesellschaften thäten, über welche thatsächlich keine behördliche Aufsicht bestände.

Dr. Chapman [1]) hat siebenundzwanzig dieser Steuerkommissionsberichte der Einzelstaaten durchgearbeitet und liefert in einer Monographie eine wertvolle Übersicht darüber. Die herangezogenen Berichte datieren aus der Zeit von 1843 bis 1893 und stammen aus Staaten in den verschiedensten Landesteilen; doch ist das Zeugnismaterial hinsichtlich der Unbrauchbarkeit der allgemeinen Vermögenssteuer thatsächlich einstimmig.

Über die Erfahrungen Kaliforniens mit diesem Steuersystem liefert Prof. Plehn in einer zusammenfassenderen und wissenschaftlicheren Form als die umfangreichen Kommissionsberichte einen Beitrag; doch gelangt er zu derselben Verurteilung. [2])

Schliesslich liefert eine lehrreiche Untersuchung der Doppelbesteuerung Francis Walker, der Sohn des verstorbenen Präsidenten F. A. Walker. [3]) Die ganze Steuerfrage wird noch verwickelter durch die Schwierigkeiten, Eigentum zu besteuern, das im einen Staate befindlich den Bewohnern eines anderen Staates gehört, speziell im Hypothekenwesen. Zwischen der Scylla der Doppelbesteuerung und der Charybdis der vollkommenen Zahlungsentziehung hat keine Gesetzgebung einen befriedigenden Mittelweg gefunden.

Die Ziele und Zwecke von Bliss's Encyclopädie der Sozialreform ergeben sich wohl hinreichend aus dem Titel, [4]) laut dem

---

[1]) State Tax Commissions in the United States by James W. Chapman, Jr., Ph. D. Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science; 15th series, Nos. 10—11. Baltimore 1897. pp. 114.

[2]) The General property tax in California. By Carl C. Plehn, Ph. D. New-York 1897. Published for the American Economic Association by The Macmillan Company.

[3]) Double Taxation in The United States. By Francis Walker, Ph. D. Columbia University Studies in History Economics and Public Law. New-York, Macmillan Co. 1897.

[4]) The Encyclopedia of Social Reform: Including Political Economy, Political Science, Sociology and Statistics; covering Anarchism, Charities, Civil Service, Currency, Land und Legislation Reform, Penologie, Socialism, Social Purity, Trades Unions, Woman Suffrage etc. Edited by William D. P. Bliss with the co-operation of many specialists. New-York, Funk & Wagnalls Co. 1897. pp. 1439.

sie National-Ökonomie, Politik, Soziologie und Statistik, Anarchismus, Wohlthätigkeit, Civildienst, Währung, Land- und Gesetzreform, Straflehre, Sozialismus, Sittlichkeitsfragen, Gewerkvereine und Frauenstimmrecht u. s. w. umfasst. Unter den Mitarbeitern befinden sich eine Reihe der hervorragendsten Autoritäten des Landes, die den verschiedenen Richtungen angehören. Das Werk ist einigermassen unparteiisch und erschliesst eine grosse Menge von Material hinsichtlich des Programmes und des Fortschrittes zahlreicher Reformbewegungen.

Ein Problem von erheblichem Interesse für zahlreiche Haushaltungsvorstände ist die Dienstbotenfrage.[1]) Frl. Prof. Salmon prüft sie auf Grundlage von Mitteilungen, die ihr aus einer grossen Anzahl von Familien zu Teil geworden sind. Die Berichte melden von viel Reibung und Schwierigkeiten bei der Beschaffung befriedigender Dienstleistungen; als Lösung schlägt sie den Ersatz des Dienstboten, der eine normale Stellung in der Familie besitzt, ohne ihr anzugehören, durch ein organisiertes Gewerbe ausserhalb des Haushaltes vor, wie es bereits für die Brotbereitung und Wäschebesorgung besteht.

Eine wissenschaftliche Untersuchung der thatsächlichen Wirkung der den Verkauf von berauschenden Getränken regelnden Gesetzgebung ist von einer „Kommission von 50" hervorragenden Führern der Sozialreform veranstaltet. Die Ergebnisse liegen nunmehr vor.[2]) Darnach werden die Prohibitivgesetze von Maine und Iowa unvollkommen ausgeführt, während auch die übrigen, weniger extrem beschränkenden Gesetze keineswegs durchaus befriedigend arbeiten. Die das Norwegische System nachahmende Methode von Süd-Carolina, nach welcher die Regierung ein Monopol des Alkoholverkaufs besitzt, wird als wohl durchgeführt anerkannt, aber der Vorwurf erhoben, dass sie zur Stütze des politischen Übergewichtes einer Partei benutzt wird.

Ein Buch, das an P. Göhre's „Drei Monate Fabrikarbeiter" erinnert, ist Walter A. Wyckoff's: „Die Arbeiter".[3])

---

[1]) Domestic Service. By Lucy M. Salmon, Prof. in Vassar College. New-York, Macmillan Co. 1897. pp. 307.

[2]) The Liquor Problem in its legislative aspects. By Frederic H. Wines and John Koren. Boston and New-York. Houghton Mifflin & Co. 1897. pp. 342.

[3]) The Workers. By Walter A. Wyckoff. Vol. I. The East. New-York. C. Scribner's Sons 1897.

Wie Göhre verliess Wyckoff die Universität, um praktisch die Ideeen und Lebensbedingungen der körperlich arbeitenden Klassen kennen zu lernen. Er war als Erdarbeiter, Hôtelportier, Landarbeiter und Holzhacker beschäftigt und giebt eingehende Auskunft über seine Erfahrungen.

Eine Frucht arbeitsamen Fleisses ist Dr. Hammonds „Baumwollenindustrie“.[1]) Die Grösse dieses Gewerbes und die Eigenart der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände, unter welchen es eine so bedeutsame Rolle in der Geschichte der Vereinigten Staaten gespielt hat, verleihen dieser Untersuchung Interesse und Wert.

e) Ergänzungen der volkswirtschaftlichen Literatur.

Referent: Dr. **Henry Crosby Emery**, Professor der Staatswissenschaften am Bowdoin College Brunswick, Maine.

Übersetzung von

Dr. **Ernst von Halle**, Privatdozent der Staatswissenschaften, Berlin.

Auf dem Gebiet der Volkswirtschaft sind noch einige der Neuerscheinungen einer Erwähnung nicht unwert:

So zunächst Dr. Bullock's Einführung in das Studium der Volkswirtschaftslehre[2]) und Henry George's Lehre der politischen Ökonomie.[3]) Bullock's Buch vertritt den bekannten, Amerika so eigentümlichen Lehrbuchtypus und erhebt weder auf besondere Originalität des Inhalts, noch der Form Anspruch, doch bietet es für den jungen Studenten eine gute Einführung in den Gegenstand und legt Zeugnis für eine umfangreiche und verständige Literaturbenutzung seitens des Verfassers ab. George's Werk über die Volkswirtschaftslehre gewinnt ein besonderes Interesse durch des Verfassers früheren Ruhm als Apostels eines neuen Kreuzzuges und dadurch, dass das Buch nach dem plötzlichen und dramatischen Tode

[1]) The Cotton Industry, an Essay in American Economic History. By M. B. Hammond, Ph. D. Part I. The Cotton Culture and the Cotton Trade. New-York 1897. Published for the American Economic Association by The Macmillan Company.

[2]) Instruction to the Study of Economics, by C. J. Bullock. Boston 1897.

[3]) The Science of Political Economy, by Henry George. New-York 1897.

des Autors während des ersten Kampfes um die Bürgermeisterstelle des grösseren New-York erschien. Der Tod nach einem wuchtig und glänzend geführten Wahlkampf, nur wenige Tage vor der Entscheidung, war ein angemessener Abschluss eines Lebens, wie er es hinter sich hatte. Der Verfasser von „Fortschritt und Armut" war in erster Linie ein Kämpe und nur in zweiter ein Denker. Vielleicht hätte er es vermocht, ein grösserer Denker zu sein, als er erstrebte. Indes der Kern des Mannes kam nur im Gedränge eines Kampfes zu Tage und sein Tod im Harnisch hat nicht zu Unrecht seinen Ruhm mehr vergrössert, als das Buch, welches er zur Veröffentlichung hinterliess. Was immer George schrieb, war des Interesses gewiss, und er besass oft eine überraschende Kraft des Ausdrucks. Er dürfte mehr Einfluss auf das volkswirtschaftliche Denken der letzten 20 Jahre ausgeübt haben, als irgend ein englischer Schriftsteller. Aber es war ihm nicht gegeben, bei einer synthetischen Behandlung der vielen verschiedenen Elemente der Volkswirtschaftslehre mehr als einen mittelmässigen Erfolg zu erringen.

Es scheint am Platze, hier Edward Bellamy's „Gleichheit"[1]) zu gedenken. Auch mit diesem Werk verknüft sich ein melancholisches Interesse angesichts des jüngst erfolgten Ablebens des Verfassers. Bellamy wünschte gleichfalls ein Reformator zu sein, und sein letztes Werk scheint alle jene volkswirtschaftlichen Ideen enthalten zu sollen, die er sein Eigen nannte. Aber Bellamy war kein Volkswirt, noch war er ein tiefer Denker; er war ein Träumer, der nach dem bedeutenden Erfolg seines „Rückblicks aus dem Jahre 2000" als Reformator sich selbst ernst zu nehmen begann. Es ist schwer glaublich, dass selbst er solch einen Gesellschaftszustand, wie er in „Gleichheit" schildert, für möglich gehalten hat. Bellamy's wahre Kraft lag auf dem Gebiete der schönen Literatur. Seine Ausflüge in andere Gefilde sind bedauerlich. Während Henry George's Agitation einen dauernden Einfluss auf die Richtung des volkswirtschaftlichen Denkens ausgeübt hat, ist Bellamy's Werk schon fast vergessen.

Auf dem Gebiet der volkswirtschaftlichen Theorien mag ferner noch Davidsons Buch über die Löhne genannt werden.[2]) Die eng-

[1]) Equality, by Edward Bellamy. New-York 1897.

[2]) The Bargain Theory of Woges, by John Davidson. New-York 1897.

lischen und amerikanischen Nationalökonomen werden nicht müde, unablässig die Theorien des Lohnes zu erörtern. Man kann stets auf eine ununterbrochene Reihe von Büchern und Artikeln über diesen Gegenstand rechnen. Davidsons Buch ist eine gute Einführung in die Hauptpunkte der Debatte und versucht, eine endgiltige Lösung vermittels einer Verbindung der „Produktivitäts"- und der Lebensstandards-Lohntheorien beizubringen. Sein Vorschlag ist keineswegs neu, noch kann er irgendwie als eine befriedigende Lösung der thatsächlichen Schwierigkeiten des Problems gelten.

Unter den statistischen Studien sind die bedeutsamsten zwei Monographien des Professor Willcox[1]) über die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, auch sind einige beachtenswerte Monographieen statistischer Art über die Fragen der Kleinbahnen in mehreren amerikanischen Grossstädten zu nennen. Sie beziehen sich wesentlich auf Philadelphia, Chicago und Cleveland und hinterlassen im Ganzen einen trübseligen Eindruck von den Missbräuchen, welche mit städtischen Betriebskonzessionen hier zu Lande verknüpft sind.[2]) Beachtenswert im Zusammenhang mit den Problemen der Beziehungen der Gemeindeverwaltungen zu quasi öffentlichen Unternehmungen ist das neue Buch von Stickney über die viel verschlungene Frage der obrigkeitlichen Gewerbekontrole in den Vereinigten Staaten.[3]) Das Vorhandensein von 45 einzelstaatlichen Gesetzgebungskörpern in den Vereinigten Staaten führt zu einer grossen Verschiedenheit der den Handel regelnden Gesetze und macht die Behandlung eines solchen Gegenstandes ausserordentlich schwierig. Stickneys Buch ist ein willkommener Führer durch die gesetzlichen Wirren, besonders hinsichtlich der Trust- und der Arbeiterfragen. Aber einige seiner Schlüsse kann man nur mit erheblichen Einschränkungen acceptieren. Seine Hauptthese ist, dass die Tendenz besteht, alle Privatunternehmungen unbeschränkt zu lassen, dagegen alle Unternehmungen öffentlichen Charakters —

---

[1]) Area and Population of the United States at the Eleventh Census.

[2]) The Street Railway Problem in Cleveland, by W. R. Hopkins. New-York 1897.

The Street Railway System of Philadelphia, by F. A. Speirs. Baltimore 1897.

[3]) State Control of Trade and Commerce by National or State Authority, by A. B. Stickney. New-York 1897.

Verkehrswesen und dergl. — einer zunehmenden Beaufsichtigung zu unterwerfen. Dies ist in Wahrheit nicht sowohl eine Darlegung der geltenden Gesetze als der Wünsche Stickneys in Bezug auf sie. Immerhin ist anscheinend das Streben nach Beaufsichtigung für das Gebiet der quasi-öffentlichen Unternehmungen stärker als für die übrigen.

In diesem Zusammenhange mag ein anderes Buch genannt werden: F. L. Greents Finanzgebarung der Erwerbsgesellschaften[1]), welches einen willkommenen Einblick in einige der Tiefen der Rechnungsführung unserer Aktiengesellschaften eröffnet.

Auf dem Feld der Wirtschaftsgeschichte ist nur weniges Nennenswertes. Hammonds Buch über Baumwolle, dessen bereits von dem Herrn Professor Chapin in seinem Berichte gedacht ist, bietet zum erstenmale den Versuch eines Amerikaners, die Probleme des Baumwollgewerbes vom Standpunkt der heutigen volkswirtschaftlichen Wissenschaft zu behandeln.[2]) Es gewinnt an Interesse im Zusammenhange mit Dr. v. Halles neuer wertvoller Arbeit über denselben Gegenstand und führt die Geschichte bis auf die Gegenwart fort. Der vorliegende Band beschränkt sich auf Baumwollproduktion und -Handel; ein zweiter soll die Baumwollindustrie behandeln. Es ist ein willkommener Beitrag zu einer Frage, die bedauerlich vernachlässigt ist; er wird für jedermann von Nutzen sein, der an der Geschichte oder Zukunft der Südstaaten Interesse nimmt, doch ist der Gegenstand in allzu engem Rahmen behandelt, um das Buch vollkommen befriedigend zu gestalten. Man kann das Problem der Negerarbeit und der Baumwollproduktion in der Zukunft nicht vom Standpunkt ausschliesslich wirtschaftlicher Erwägungen her verstehen.

Gleichfalls die wirtschaftliche Geschichte des Südens behandelt B. W. Arnolds Geschichte des Tabakgewerbes in Virginia von 1860—1894.[3])

Dem äusserst vielgestalteten Gegenstand der amerikanischen Finanzgeschichte des letzten Menschenalters hat A. D. Noyes eine

---

[1]) F. L. Greene's Corporation Finance. New-York.

[2]) The Cotton Industry. An Essay in American Economie History, by M. B. Hammond. Philadelphia, New-York 1897.

[3]) History of the Tobacco Industry in Virginia from 1860 to 1894. Baltimore 1897.

Hierzu kommen an Verwaltungskosten, und zwar im Einzelnen:

Geschäftsleitung inklus. Vereins-Sekretariat	Mk.	945,25
Übersetzungen	„	179,—
Ausgaben für Vorträge	„	156,40
Buchbinderarbeiten, Papier, Drucksachen und Porti	„	454,23
Beiträge an andere Gesellschaften u. s. w.	„	48,12
Provision für Einkassierung der Berliner Jahresbeiträge	„	35,20
Diverse Bureau-Arbeiten	„	42,50
zusammen	Mk.	1860,70

sodass die Ausgaben für das Geschäftsjahr 1896/1897 sich stellen auf zusammen . . . . Mk. 7366,30

Die Ausgaben haben sonach die disponibeln Barmittel um **Mk. 82,16** überstiegen; der Fehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den 166 Berliner Mitgliedern sind	12
Von den 549 auswärtigen Mitgliedern sind	265
Zus.	277

mit ihren Jahresbeiträgen im Rückstande geblieben. Die rückständigen Jahresbeiträge werden in diesen Tagen wiederholt eingefordert, und die Eingänge der neuen Rechnung gutgeschrieben werden.

Zum Schluss ist noch zu erwähnen, dass unser Mitglied, Herr Syndikus Dr. Karl Hilse in Berlin, einen $3\frac{1}{2}$% Ostpreussischen Pfandbrief im Nominalbetrage von Mk. 1000—, zum Zwecke der Prämiierung von Preisaufgaben, der Vereinigung zur Verfügung gestellt hat, welcher bei der Deutschen Bank für die Vereinigung hinterlegt worden ist.

Berlin, 29. März 1898.

Dr. G. Siemens.

Preisausschreiben.

Die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin setzt den von ihrem Mitgliede Dr. Carl Hilse zu Berlin, Syndikus, Dozenten der technischen Hochschule, gestifteten Preis von 1000 Mark als Hilse-Preis für die beste Arbeit über folgendes Thema aus:

„Die Haftgesetze für Eisenbahnen in den wichtigsten Staaten Europas (unter eventueller Berücksichtigung der Vereinigten Staaten von Amerika), geschichtlich und nach ihrer wirtschaftlichen Tragweite dargestellt."

1. Die Preisbewerbung geschieht unter folgenden Bedingungen: Die Arbeiten müssen bis zum 1. April 1901 an den 1. Schriftführer der Vereinigung, Kammergerichtsrat Dr. Kronecker, Berlin W., Kurfürstendamm 241, eingeliefert werden.

2. Die Arbeiten müssen in deutscher oder französischer oder englischer Sprache verfasst, auch müssen die deutschen Manuskripte mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Es ist im höchsten Grade wünschenswert, die Arbeiten mit einer Schreibmaschine schreiben zu lassen.

3. Die Arbeiten dürfen nicht mit dem Namen des Verfassers, sondern nur mit einem Motto bezeichnet werden, doch muss ihnen ein versiegeltes Kouvert beigegeben sein, welches das gleiche Motto als Aufschrift trägt, und in welchem der Name und die Adresse des Autors enthalten sind.

4. Das Preisrichter-Kollegium besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinigung:

Dr. jur. T. M. C. Asser, Staatsrat, Haag,

Dr. Georg Eger, Regierungsrat, Berlin.

Dr. William Hewins, Direktor der London School of Economics and Political Science, London.

Dr. Friedrich Meili, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Zürich.

Wenn einer der Preisrichter vor der Entscheidung über die Zuerteilung des Preises ausscheiden sollte, so sind die übrigen ermächtigt, sich, falls erforderlich, einen Ersatzmann zu wählen. Das Preisrichterkollegium bestimmt selbst die Regeln, nach denen es

verfahren will. Die Verkündigung der Entscheidung soll, wenn möglich, noch vor dem 1. April 1902 erfolgen.

Der Preis kann zwischen mehrere Bewerber verteilt werden, wenn ihre Arbeiten von wesentlich gleichem Werte erscheinen. Die mit dem Preise gekrönte Arbeit kann von der Internationalen Vereinigung veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung einer Preisarbeit oder eines oder mehrerer Teile derselben vor Verkündung der Entscheidung hat zur Folge, dass die Arbeit aus der Preisbewerbung und der ferneren Begutachtung durch die Preisrichter ausscheidet.

Das Preisrichterkollegium darf von den Kouverten, welche den Manuskripten beigefügt sind, nur dasjenige öffnen, welches die preisgekrönte Arbeit begleitet. Die anderen zur Bewerbung eingereichten, nicht preisgekrönten Manuskripte müssen innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Preisrichterspruches von ihren Verfassern zurückgefordert werden, andernfalls werden sie Eigentum der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, welche sie entweder anonym erscheinen lassen oder ihre Vernichtung veranlassen kann. Falls ein Manuskript zurückgefordert wird und die Berechtigung des Betreffenden auf dasselbe in anderer Weise nicht genügend festgestellt werden kann, so darf das Begleit-Kouvert des fraglichen Manuskriptes geöffnet werden. Es steht jedem Preisbewerber frei, schon bei der Einreichung des Manuskriptes eine Adresse zu bestimmen, an welche dasselbe seiner Zeit zurückzusenden ist. Das literarische Eigentum an der preisgekrönten Arbeit, insbesondere die Rechte zur Veröffentlichung und Übersetzung, gehen mit der Preiszahlung auf die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin über.

Nachruf!

Alphonse Rivier

von

Dr. **Paul Errera,** Advokat und Professor der Rechte, Brüssel.

Alphonse Rivier wurde im Jahre 1835 zu Lausanne als Sohn einer jener schweizerischen Patrizier-Familien geboren, die „ebenso konservativ als aufgeklärt, in Folge Jahrhundert langer Überlieferungen grossen Wert auf die Verfeinerung der Lebensweise und die Bildung des Gefühls und der Gedanken legen, von der hohen Kulturaufgabe und dem Streben nach dem Ideal durchdrungen sind und jederzeit hervorragende Bürger mit strengen Charakteren hervorgebracht haben“ (Rede des Professors Prins bei der Leichenfeier von Rivier).

Seine Studien machte er in der Schweiz und in Deutschland. Damals zeigte er jene feste Manneszucht, sowie tüchtiges Wissen und besonders jene tiefe Neigung zur historischen Kritik, welche die deutsche Rechtswissenschaft charakterisieren.

Er war zuerst Privatdozent in Berlin, später Professor in Bern und wurde im Jahre 1867 an Stelle des Professors Maynz als Lehrer des Römischen Rechts an die Universität Brüssel berufen. Hier verblieb er bis zu seinem Tode.

Sein Unterricht befasste sich nach und nach, und teilweise gleichzeitig mit der Geschichte des Römischen Rechts, den Institutionen, den Pandekten und dem Völkerrechte. Auf erstere Fächer beziehen sich seine meisten älteren Abhandlungen. Ich erinnere an: „Introduction historique au Droit Romain“ (2 Auflagen 1871 und 1881). „Traité élémentaire des Successions à cause de mort (1878). „Précis du Droit de Famille“ (1891).

Aber mehr und mehr widmete er seine Thätigkeit dem Völkerrechte: Seine Bücher, seine Vorlesungen, seine vielfältige Mitarbeit an den meisten französischen, deutschen und

sonstigen juristischen Zeitschriften, in denen seine Artikel zu den gelesensten gehörten, kurz sein ganzes Leben richteten sich auf diese neue Wissenschaft, wo die Arbeit eines Mannes von solchem Wert, vielleicht mehr als in jedem anderen Zweige der Jura, wahrhaft nutzbringend sein konnte.

Er wurde zur Zeit als General-Sekretär und Präsident des „Institut de Droit International", als Direktor und Chef-Redakteur der „Revue de Droit International et de Législation Comparée" erwählt. Immer war er die Seele des einen, wie des anderen. In den Entscheidungen des „Instituts", welche heute zu Tage ähnlich wie die „Responsa Prudentium" im alten Rom als Autorität gelten, findet man den Einfluss von Rivier öfter wieder. Er stellte seine Prinzipien in seinem „Programme d'un Cours de Droit des Gens" (1889) zusammen, welche später in seinem „Lehrbuch des Völkerrechts" in der deutschen Ausgabe (1. Aufl. 1889, 2. Aufl. 1899) ausführlich entwickelt wurden; er übersetzte und ergänzte auch die „Eléments de Droit International privé" von Asser (1884). Die Krönung seines wissenschaftlichen Werkes bildeten seine „Principes du Droit des Gens" (1896), von welchen wir jüngst unseren Lesern berichtet haben.[1]) Dieses Buch wird ein Grundstein der Wissenschaft und ein Beweis des hohen Gerechtigkeitssinnes seines Urhebers bleiben; es enthält Prinzipien, welche auf das den verschiedenen Nationen gemeinschaftliche Rechtsgefühl („la conscience juridique commune aux Etats civilisés") gegründet sind. In der Anwendung, welche er davon auf die kleineren Staaten macht, fordert er stets die unbegrenzte Unabhängigkeit derselben, und gleiches Recht für sie mit den grössten Nationen in der modernen Staatenfamilie. Während er einerseits dem juristischen Begriff der individuellen Freiheit treu blieb, sträubte er sich andererseits gegen die allzu engen politischen Vorstellungen der Nationalität.

Rivier war lange Jahre hindurch schweizerischer Generalkonsul, und da dieses Land nach Brüssel keine Gesandten

---

[1]) Jahrbuch für 1897, S. 291.

schickte, stand Rivier in der That den Mitgliedern des diplomatischen Korps gleich und war ihnen befreundet.

Belgien hatte ihn adoptiert: So wurde er Mitglied der K. Akademie und durch den König in den höchsten Rat des Congo-Staates bei Gründung dieser beratenden und gerichtlichen Behörde berufen. Endlich ward ihm auch die Auszeichnung zu Teil, zweimal als Schiedsrichter zwischen grossen Staaten gewählt zu werden. Zunächst vertrauten sich Frankreich und England, dann England und Russland einzig seinem Urteil an. Der erste Fall betraf den Neufundländischen Fischfang; der zweite die Wegnahme Canadianischer Schiffe seitens russischer Behörden. Der Tod hat Rivier überrascht, ehe er in dieser zweiten Angelegenheit seinen Schiedsspruch abgeben konnte. Inmitten seiner Beschäftigungen des akademischen Jahresabschlusses, einige Tage vor den Ferien wurde er dahingerafft, als er sich anschickte, seine zerrüttete Gesundheit zu kräftigen.

Er starb in Brüssel am 21. Juli 1898 und wurde auf dem Friedhofe von Uccle bei Brüssel begraben. Die geistvollen Reden, die bei seiner Leichenfeier gehalten wurden [1], die Menge berühmter Freunde, die ihn zur letzten Ruhestätte begleiteten, der schon auf dem Wege der Verwirklichung befindliche Gedanke, zur Erinnerung an ihn ein Denkmal in Brüssel und wahrscheinlich auch in Lausanne (deren Rechtsfakultät Erbe seiner reichen Bibliothek ist) zu errichten, sprechen deutlich für die Verehrung und Freundschaft, die Rivier umgaben. Unser Verein war ihm einen letzten Abschiedsgruss schuldig, durch welchen wir uns der Trauer anschliessen, die nicht allein die Schweiz und Belgien trifft, sondern auch die ganze Rechtswissenschaft in allen Landen.

[1] Die „Revue de l'Université de Bruxelles“ (Oktober 1898, S. 1—14) giebt sie vollständig wieder.



Mitglieder-Verzeichnis.[1])

Vorstand:

Dr. Felix Meyer, Landgerichtsrath, Erster Vorsitzender, Berlin W., Lützow-Ufer 32.
Paul von Rheinbaben, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Staatsministerium, Zweiter Vorsitzender, Berlin, Schöneberger Ufer 13.
Dr. Ernst Kronecker, Kammergerichtsrat, Erster Schriftführer, Berlin W., Kurfürstendamm 241.
Dr. Otto Warschauer, Professor der Staatswissenschaften, Zweiter Schriftführer, Berlin W., Augsburgerstrasse 53.
Dr. Georg Siemens, Direktor der Deutschen Bank, Schatzmeister, Berlin, Tiergartenstrasse 31. Büreau: Behrenstrasse 9/10.

A.

Dr. Henry C. Adams, Professor der Staatswissenschaften, Ann Arbor (Michigan, U. S. A.).
Robert Adelssen, Königlich Griechischer Konsul, Berlin, Kurfürstendamm 10.
Dr. Ramon Montesimos Aguero, Advokat, Barquisimento (Lara, Venezuela).
Leo Ahsbahs, Referendar, Sommerland bei Krempe (Holstein), z. Z. Schleswig, Ravens Hôtel.
Dr. Hugo Alexander-Katz, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Regierungsrat a. D., Berlin, Mohrenstrasse 7.
Dr. Paul Alexander-Katz, Rechtsanwalt, Privatdozent der Rechte, Berlin, Leipzigerstrasse 103.
Vasilij Nekeforovic Alexandrenko, Professor der Rechte, Warschau, Marzalkowskajastrasse 78.
William Allen, Dozent der Staatswissenschaften, Chicago, Monroe Avenue 5744.
Dr. Philipp Allfeld, ordentlicher Professor der Rechte, Erlangen, Buckenhoferstrasse 58.
Dr. Demetrios A. Anargyros, Rechtsanwalt, Athen, Nicodemusstrasse 2.
Dr. Fritz André, Professor der Rechte, Göttingen, Schildweg 21.
Dr. Gerhard Anschütz, ordentlicher Professor der Rechte, Tübingen.
Oswin Anton, Kaiserlich Deutscher Konsul, Kairo, Sharia el Maghrabi 17.
Dr. Max Apt, Gerichtsassessor, stellvertretender Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft, Berlin, Magdeburgerstrasse 33.
Dr. Johannes Aravantinos, Advokat, Athen.

---

[1]) Die mit einem * versehenen Mitglieder sind „korrespondierende“, doch wird bemerkt, dass nach einem Beschlusse des Vorstandes von der Befugnis, korrespondierende Mitglieder zu ernennen, seit mehreren Jahren kein Gebrauch mehr gemacht wird, da angenommen ist, dass der Begriff besonderer korrespondierender Mitglieder dem Wesen einer internationalen Vereinigung widerspricht, deren Mitglieder zum grössten Teil nicht am Sitz der Vereinigung wohnen.

Felix Pío de Aramburu y Zulaaga, Professor der Rechte, Rektor der Universität, Oviedo (Spanien).
Dr. Carlo Arnò, Advokat, Professor der Rechte, Modena (Italien).
Leonidas Palares Arteta, Minister des Äussern der Republik Ecuador, Excellenz, Quito (Ecuador).
Dr. jur. et phil. Paul Felix Aschrott, Landgerichtsrat, Berlin W., Hohenzollernstrasse 19.
Philipp A. Ashworth, Barrister at Law, London, South Kensington, Harsengton Road, z. Z. Bonn, Poppelsdorfer Allee 50.
*Dr. jur. T. M. C. Asser, Staatsrat, Haag.
Arnold Assmann, Gerichtsassessor, Lüdenscheid, z. Z. Berlin, Neue Winterfeldtstrasse 47.
Dr. jur. et phil. Adolf Åström, Smadjebacken (Schweden).
Otto Freiherr von und zu Aufsess, Regierungsdirektor a. D. und Kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Schloss Unter-Aufsess, Ober-Franken.
Frédéric Autran, Advokat, Marseille, rue de l'Ormeau 2.
Dr. Gumersindo de Azcárate y Menendez, Mitglied der Kgl. Spanischen Akademie, Madrid, Ayala 7, pral. dras.

B.

Dr. Carl Bacmeister, Konsistorialassessor, ständiger Hilfsarbeiter b. Oberkirchenrat, Berlin, Neue Winterfeldtstrasse 47.
Dr. Otto Badstübner, Gerichtsassessor, Berlin, Dessauerstrasse 29.
Dr. Adolf Bäck, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Pestalozzigasse 3.
Dr. H. de Baets, ordentlicher Professor der Rechte, Gent (Belgien).
Dr. E. von Balogh, Appellationsgerichtsrat, zugeteilt dem Königl. Ungarischen Justizministerium, Budapest VIII, Eisengasse 6.
Dr. Manuel Ballesteros, Advokat, Santiago de Chile.
Dr. Ludwig von Bar, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Göttingen.
Dr. Ludovico Barassi, Advokat, Privatdozent der Rechte, Mailand, Via Brera 3.
Georges Barbey, Licencié, Paris, rue de Vaugirard 46.
Dr. Konstantin A. Basiliu, Advokat, Athen, Aristidesstrasse 8.
Dr. Lothar Otto Bassenge, Kaiserlicher Regierungsrat, Grunewald, Caspar Theysstrasse 6.
Sr. Durchlaucht Dr. Prinz Franz Josef von Battenberg, Darmstadt.
Franz Bauer, Veszprém (Ungarn), z. Z. Berlin, Hollmannstrasse 36.
Eugen Baumgartner, Strassburg i. E., Orangeriering 18.
Dr. Giovanni Baviera, Palermo, Via Lincoln 56.
Ludovic Beauchet, Professor der Rechte, Nancy, rue de la Ravinelle 7.
Dr. August Ritter von Bechmann, Reichsrat, Geheimer Justizrat, Mitglied der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, ordentlicher Professor der Rechte, München, Barerstrasse 52.
A. S. Beeckmann, Generaldirektor im Justizministerium, Brüssel, rue du Marteau 70.
Curt Beelitz, Amtsrichter a. D., Rittergutsbesitzer a. Garden b. Greifenhagen.
Dr. Rudolf Beguin, Advokat, Voorburg beim Haag.
*Dr. J. Fr. Behrend, ordentlicher Professor der Rechte, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
*Dr. Immanuel Bekker, Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg.
Dr. Ernst Beling, ordentlicher Professor der Rechte, Breslau, Ohlauer Stadtgraben 28.
Gregor A. Belkowsky, Professor der Rechte und Staatswissenschaften, Sofia (Bulgarien).

Wladimir von Beneschewitsch, St. Petersburg, Wassili-Ostr. 4, Linie 53, z. Z. Berlin, Linienstrasse 113.

Rudolf von Bennigsen, Kaiserlich Deutscher Gouverneur, Herbertshöhe (Bismarck-Archipel).

Dr. Enrico Bensa, Advokat, ordentlicher Professor der Rechte, Genua, Via San Bernardo 19.

Albert Berent, Rechtsanwalt, Berlin, Königstrasse 55.

Dr. Karl Bergbohm, ordentlicher Professer der Rechte, Bonn a/Rh., Glückstrasse 8.

Dr. Franz Berghoff-Ising, Professor der Staatswissenschaften, Darmstadt, Steinstrasse 15.

Dr. Freiherr Hans Hermann von Berlepsch, Staatsminister, Excellenz, Klostergut Seebach bei Grossengottern.

Dr. Knud Berlin, Hilfsarbeiter im Finanzministerium, Kopenhagen.

*Dr. Franz Bernhöft, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock, Friedrich-Franzstrasse 35.

Dr. Wilhelm Beumer, Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Schumannstrasse 4.

Dr. Clovis Bevilaqua, Professor der Rechte, Recife, rua nova 44 (Brasilien).

Biermann, Kaiserlich Deutscher Konsul, Prätoria (Südafrikanische Republik).

Dr. Johannes Biermann, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen.

Dr. Magnus Biermer, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Greifswald, Bahnstrasse 81.

Dr. J. van Biervliet, ordentlicher Professor der Rechte, Löwen (Belgien).

Dr. A. Bingner, Senatspräsident am Reichsgericht, Wirklicher Geheimer Rat, Excellenz, Leipzig, Gottschedstrasse 14.

Dr. Heinz Bingner, Regierungsrat, Berlin, Lützowstrasse 20.

Anton Birch, Richter am Kriminalgericht, Kopenhagen, Bredgade 71.

Dr. Karl Birkmeyer, ordentlicher Professor der Rechte, München, Osterwaldstrasse 9c.

Dr. James von Bleichröder, Rittergutsbesitzer auf Schloss Drehsa bei Pommeritz.

Emil Blenck, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor des Königlich Statistischen Bureaus, Berlin, Lindenstrasse 28.

Georges Blondel, Professor der Rechte, Paris, Rue des Saints Pères 8.

Emil Blumenfeld, Landgerichtsrat, Berlin, Passauerstrasse 26.

Georg Bluntschli, Zürich V, Freiestrasse 104.

M. Boghitschevitsch, Berlin, Roonstrasse 9.

*Valtazar Bogisic, Justizminister, Mitglied der serbischen Akademie der Wissenschaften, Excellenz, Cetinje (Montenegro).

Boiceau, Advokat, Nationalrat, associé des Institus für internationales Recht Lausanne.

Dr. Markus Bomse, Rechtsanwalt, Petersburg, Puschkinskajastrasse 4.

Dr. Oscar Borchardt, Assessor a. D., Berlin, Französischestrasse 32.

Carl Borckenhagen, Bloemfontein, z. Z. Berlin, Friedrich-Wilhelmstrasse 77.

Dr. jur. et phil. Charles Borgeaud, Genf (Universität).

Dr. Richard van der Borght, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der technischen Hochschule, Aachen, Kaiserallee 115.

Dr. Conrad Bornhak, Amtsrichter und Professor der Rechte, Berlin, Blücherplatz 1.

Louis Borno, früherer Professor an der nationalen Rechtsschule, Advokat, Port-au-Prince (Haiti).

Alexander von Borsenko, Magister jur., früherer Professor der Rechte, Advokat, Bevollmächtigter der russischen Reichsbank, Odessa, Sophienskaja, Haus Karavodine 18.

Dr. Boyadjieff, Staatsanwalt, Plevna (Bulgarien).

*Ferdinand Böhm, Oberlandesgerichtsrat, Nürnberg, Ludwigstrasse 6.
Dr. Victor Böhmert, Geheimer Regierungsrat, Professor der Staatswissenschaften, Wachwitz bei Dresden.
Dr. Roeliff Morton Breckenridge, Ithaca (New-York) Cáscadilla Place 60.
*Dr. Lujo Brentano, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, München, Maximilianplatz 1.
Louis Bridel, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter im grossen Rat, Genf, Avenue de la Croisetta 4.
Páll Briem, Amtmann, Akureyri (Island).
J. Brissaud, Professor der Rechte, Toulouse, rue du Faubourg, Matabiau 40.
Henri Brocher de la Flechère, ordentlicher Professor der Rechte, Genf.
Dr. Max Broemel, Generalsekretär, Mitglied des deutschen Reichstages und des Preussischen Hauses der Abgeordneten, Berlin, Mathäikirchstrasse 6.
Juljusz von Brudkowski, Warschau, Wadzimièrska 10.
Dr. Attilio Brunialti, Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter, Rom, Vittoria Colonna 39.
Dr. Emilio Brusa, ordentlicher Professor der Rechte, Turin, Corso Vinzaglio 22.
Baron A. von Brück, Königlich bayerischer Kämmerer, Kaiserlich deutscher Konsul, Habana, Cuba.
Georges Bry, Professor des römischen Rechts und der Staatswissenschaften an der Universität Marseille, Aix-en-Provence, Rue du quatre septembre 36.
Hagerup Bull, Richter am Höchsten Gerichtshofe, Christiania.
Carl Bulling, Geheimer Justizrat, Berlin, Potsdamerstrasse 121b.
Walter Frederik Bullock, Elston, Old Iwerton, Road Exeter.
Dr. Theodor Bumiller, Kaiserlicher Legationsrat, Berlin, Hohenzollernstrasse 2.
Dr. Johannes Burchard, Privatdozent, Berlin, Kurfürstendamm 26.
Dr. Wolfgang von Burchard, Assessor, Berlin, Cuxhavenerstrasse 17.
Dr. Walther Burckhardt, Professor der Rechte, Lausanne.
Dr. Antonio Sanchez de Bustamente, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Habana, Agnacate 128.
Pedro J. Bustillo, Advokat, früherer Richter am höchsten Gerichtshof und Kassationshof, Tegucigalpa (Honduras).
Dr. Giulio Cesare Buzzatti, ordentlicher Professor der Rechte, Pavia, Piazza Carmine 2.
Dr. Richard Bürner, Wien VIII, Laudongasse 8.

C.

Guido Freiherr von Call zu Kulmbach und Rosenberg, K. und K. österreichisch-ungarischer Gesandter, Sofia.
Dr. Carlo Calisse, ordentlicher Professor der Rechte, Pisa.
Dr. Carlos Calvo, Excellenz, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Argentinien, Buenos-Ayres, z. Z. Paris.
Hugh J. Campbell, Advokat, Dozent, Aberdeen, Union Street 156.
Dr. Georg Caracoussi, Advokat, Smyrna.
Miguel Antonio Caro, Präsident der Republik Columbien, Excellenz, Bogotâ (Süd-Amerika).
José de Carvajal, früherer Minister und Abgeordneter, Advokat, Madrid, Hernan-Cortés 11, Pral.
Dr. Gustav Cassel, Djureholm (Schweden).
Dr. Jacinto Castellanos, Minister des Äusseren der Republik Salvador, Excellenz, San Salvador (Central-Amerika).
Dr. Demetrius E. Castorchis, Athen, Ophtalmiatriu 8.

Dr. Constantino Castori, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Padua, Via S. Gaetano 3391.

Joseph Chailley-Bert, Generalsekretär der Union Coloniale Française, Paris, Rue de Provence 56.

Nicolaus Chalkokondylis, Kephisia b. Athen.

Robert C. Chapin, Professor der Staatswissenschaften am Beloit College, Beloit (Wisconsin, U. S. A.).

Axel Charpentier, Assessor, Helsingfors (Finland).

C. Thurston Chase, Magister artium, B. D. Reverend, New-York, Mc. Donough-Street 224 (N.-Amerika).

Dr. Marcell Chlamtacz, Universitäts-Sekretär, Lemberg, Kosciuszkogasse 7 (Österreich-Ungarn).

Ng. Choy, Direktor der Kaiserlich Chinesischen Eisenbahnkompagnie, Oberzolldirektor, Excellenz, Tientsin (China).

Wilhelm Chydenius, Adjunkt a. d. Universität, Helsingfors, Högbärgsgatan 21 (Finland).

Dr. phil. Frederik Clark, Professor der Staatswissenschaften, Ann Arbor, Michigan, U. S. A.

Bernard Clasen, Grevenmacher (Luxemburg).

Dr. Eugène Clavel, Advokat am Appellhof, früherer Professor der Rechte, Alexandria (Egypten).

Frederic A. Cleveland, Chicago, Illinois, Box 183, Faculty Exchange (N.-Amerika).

*Dr. Pietro Cogliolo, ordentlicher Professor der Rechte und Advokat, Genua, Via S. Lorenzo 13 (Italien).

*Dr. Georg Cohn, ordentlicher Professor der Rechte, Zürich V, Hirslanden, Heliosstrasse 6 (Schweiz).

Dr. Francesco Paolo Contuzzi, ausserordentlicher Professor der Rechte, Neapel, Toledo 143.

Dr. Marchese Alessandro Corsi, Professor der Rechte, Pisa, Viale Umberto 6.

*Dr. Conrad Cosack, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn, Baumschulen-Allee 3.

Dr. Angel Floro Costa, Advokat, Senator, Montevideo, Calle Reconquista 117a.

Miguel Covarrubias, Geschäftsträger der Republik Mexico, Berlin, Drakestrasse 2.

Dr. Benedetto Croce, Neapel, Corso Principessa Elena 14.

Dr. Carl Crome, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn a. Rh., Meckenheimerstrasse 80.

Dr. Georg Crusen, Amtsrichter, Frankfurt a. M.

Dr. Fernando Cruz, bevollmächtigter Minister und Gesandter, des Freistaats Guatemala, Excellenz, Paris, rue Chateaubriand 27.

Dr. Ernst von Csathó, beschäftigt im Königlich ungarischen Handelsministerium, Budapest IX, Erkergasse 11, II_4.

D.

Dr. Fernand Daguin, Advocat am Appellhof, Generalsekretär der société de législation comparée, Paris, rue de l'Université 29.

*Dr. Felix Dahn, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Breslau, Schweidnitzer Graben 20.

Andreas Dallegio, Syra, Griechenland.

Dr. Felix Damme, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Ranckestrasse 23.

Dr. Stojan Daneff, Advokat, Vizepräsident der bulgarischen Nationalversammlung, Sofia, Ulitza 6 Septemvrii.

Johannes Dantschitsch, Rechtsanwalt am Oberappellationsgericht, Kiew, Fundukleewskastrasse 56.

David Th. Davis, Attorney at Law, New-York, Pine Street 56.

Dr. Carlo Degen, Advokat, Brüssel, rue de la Grosse tour 6. Quartier Louise.
Dr. Nicolaus Demaras, ordentlicher Professor der Rechte, Athen.
F. Denso, Landgerichtsdirektor, Berlin, Hedemannstrasse 3.
Bernhard Dernburg, Bankdirektor, Berlin, Tauenzienstrasse 14.
Dr. Fernand Deschamps, Brüssel, rue de fabriques 13.
Dr. François Desjacques, Genf, Chêne Bourg.
Chemens von Detten, Landgerichtsdirektor, Berlin, Wilsnackerstrasse 6.
*Dr. J. H. Deuntzer, ordentlicher Professor der Rechte, Kopenhagen.
Dr. Alexander Diomedes, Athen.
*Dr. Nicolaus Diomedes, Präsident des gemischten Gerichtshofes, Alexandria.
Dr. Dragoljub Djeveirowitz, Belgrad, Dobratschina.
Chakes Djemal Bey, Konstantinopel, Erenquai, z. Z. Berlin, Zimmerstrasse 97.
Dr. Stanislaus Dniestrzanski, Lemberg, Bäckerstrasse 21a.
Dr. Friedrich Alfred von Doleschall, Richter, beschäftigt im Königlichen ungarischen Justizministerium, Budapest II 18, Bajzagasse 5.
Pedro Dorado Montero, Professor des Strafrechts, Salamanca (Spanien).
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Berliner Kaufmannschaft, Berlin, Savignyplatz 11.
Dr. César Droin, Advokat, Genf.
Dr. H. L. Drucker, Professor der Rechte und Mitglied der Kammer, Leiden, Rapenburg 61.
Dr. Manuel Duarte, Advokat, Lissabon, Rua do Crucifixo 7.
C. Durkheim, Professor der Staatswissenschaften, Bordeaux, Boulevard de Talence 179.
Dr. Friedrich Duschenes, Redakteur des österreichischen Rechtslexikons, Prag, Bergstein 2.
Dr. Aage Duus, Assessor, Kopenhagen, Nörrevaldgade 27.
Arthur Dyrenforth, Chicago, Hawthorne Place 27.

E.

Christian Eckhardt, Regierungsassessor, Berlin, Königgrätzerstrasse 19.
Dr. Georg Eger, Regierungsrat, Berlin, Rauchstrasse 5.
Theodor Eglauer, Oberfinanzrat am K K. Finanzministerium und Referent des K. K. Obersten Gefällgerichts, Wien IV, Alleegasse 11.
Albert Ehmcke, Landgerichtsrat, Berlin, Potsdamerstrasse 41c.
F. Ehmcke, Referendar, Kammin, Pommern.
Dr. Richard Ehrenberg, ordentl. Professor der Staatswissenschaften, Rostock.
Dr. Arthur Ehrhardt, Gerichtsassessor, Berlin, Louisenstrasse 46, z. Z. Stettin.
Paul Eichholz, Gerichtsassessor, Berlin, Courbièrestrasse 13.
Dr. Ernest Eisenmann, Advokat, Vertreter des Ministeriums der Minen und des Ackerbaues der Republik Mexico, Paris, Cité Rougemont 2.
Dr. jur. et phil. Charles B. Elliot, Richter am District court of Minnesota und Professor der Rechte an der Universität von Minnesota, Minneapolis (U. S. A.).
Dr. Hugo Elsas, Rechtsanwalt, Stuttgart, Urbanstrasse 12.
Dr. Henry Crosby Emery, Professor der Staatswissenschaften am Bowdoin College, Brunswick (Maine U. S. A.)
Dr. A. Endemann, Assessor a. D., Syndikus der deutschen Bank, Charlottenburg, Knesebeckstrasse 13/14.
Dr. Carl Erdmann, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Exzellenz, Dorpat, Jacobstrasse 42.
Dr. Paul Errera, Advokat am Appellhof, Professor der Rechte, Brüssel, rue royale 14.
Victor Eschke, Kaiserlich Deutscher Konsul, Sao Paulo, Brasilien.
Dr. Max Esser, Berlin, Potsdamerstr. 121c.

Dr. Stanislaus von Estreicher, Privatdozent der Rechte, Krakau, Annagasse 8.
Evelt, Geheimer Justizrat, Landgerichtspräsident Hechingen (Hohenzollern).

F.

Dr. Antonio Maria Fabié, Senator des Königreichs, früherer Kolonialminister. Präsident des Staatsrats, Madrid.
Dr. Pontus Erland Fahlbeck, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Lund (Schweden).
Hussein Fakry-Pascha, Minister der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts, Excellenz, Kairo.
Rudolf Falkmann, Kammergerichtsrat, Berlin, Lutherstrasse 6.
Edouard Faucheux, Paris, rue Fournial 3.
Dr. Georges Favey, Professor der Rechte, Lausanne.
Dr. Ladislaus Fayer, Professor der Rechte, Budapest.
Dr. Alexius Feichtinger, Edler von Baranya-Nádasd, Königlicher Rat und Finanzdirektor, Fiume (Ungarn).
Dr. Johannes Feig, Gerichtsassessor, Berlin, Corneliusstrasse 6a.
Dr. Carl von Feistmantel, Hof- und Gerichtsadvokat. Präsident der Advokatenkammer, Wien I, Giselastrasse 2.
Dr. Gregor Feldstein, Privatdozent der Rechte, Moskau, Arbat, Kaloschingasse, Eigenes Haus.
Dr. Franz Fidler, Amtsgerichtsrat, Münster i./W., Gartenstrasse 60.
Dr. August Finger, ordentlicher Professor der Rechte, Prag, Weinberge 404.
Dr. Pasquale Fiore, ordentlicher Professor der Rechte, Neapel, Corso Vittorio Emanuele 171.
Dr. Otto Fischer, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte. Oberlandesgerichtsrat, Breslau, Sandstrasse 12.
Paul Fischer, Rechtsanwalt, Friedenau, Kirchstrasse 6.
Dr. George M. Fisk, Sekretär der amerikanischen Botschaft, Ashtabula (Ohio, Ver. St.), z. Z. Berlin, Unter den Linden 68.
Dr. Jaques Flach, ordentlicher Professor der Rechte, Paris, rue de Berlin 37.
Dr. Georges G. Flaischlen, Appellationsgerichtsrat, Bukarest, Strada Regala 18.
Dr. Ludwig Flatau, Rechtsanwalt, Charlottenburg, Kantstrasse 153.
Dr. Friedrich Fleiner, ordentlicher Professor der Rechte, Basel, Elisabethenstrasse 30.
Walther Fleischauer, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat, Berlin, Ansbacherstrasse 2.
Theodor Flogaitis, Abgeordneter, Athen, Lykabettusstrasse 34.
Friedrich Flügger, Kaiserlich Deutscher Vizekonsul, Bangkok (Siam).
*Dr. Ivan Jakovlevic Foinitsky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Senator, Excellenz, Petersburg, Postamtstrasse 11.
Guilermo Forteza, Legationssekretär bei der Gesandtschaft von Uruguay, Berlin, Potsdamerstrasse 123a.
Graf Eugenio Fossa-Mancini, Advokat, Orvieto, Via Garibaldi 10 (Provinz Perugia) Italien.
Dr. Louis Franck, Advokat, Generalsekretär des Comité martime international, Antwerpen, Rue des Escrimeurs 28.
Dr. Ernst Francke, Berlin, Bayreutherstrasse 29.
Dr. Reinhard Frank, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Seltersweg 89.
Dr. Oskar Frankfurter, Mitglied des Königlich Siamesischen Ministeriums der Justiz, Sekretair des Generalrates, Bangkok, Sc. Pathun road.
Dr. Robert Frantz, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Beselerallee 46.
Curt von François, Major a. D., früherer Landeshauptmann von Deutsch-Südwest-Afrika, Berlin, Burggrafenstrasse 13.
Dr. Paul Frauenstädt, Amtsgerichtsrat, Breslau, Brüderstrasse 3.

Dr. C. Frederiksen, Direktor der société anonyme des chemin de fer locaux de Copenhague, früherer Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kopenhagen, Paris, rue de la Victoire 48.

Dr. theol. et jur. Josef Freisen, Ehrendoktor des Kanonischen Rechts der Universität Budapest, Professor des Kirchenrechts, Paderborn.

Hermann Freude, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Stettin, Victoriaplatz 8.

Dr. Paul Freyhan, Gerichtsassessor, Berlin, Derfflingerstrasse 17.

Dr. Edmund Friedeberg, Gerichtsassessor, Berlin, Unter den Linden 42.

Paul Friedenthal, Kommerzienrat, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Lennéstrasse 8.

Richard Friedheim, Staatsanwalt, Berlin, Calvinstrasse 22.

Dr. Georg Friedländer, Amtsrichter a. D., Bankdirektor, Weimar.

Dr. Karl Friedrichs, Rechtsanwalt, Kiel, Schulstrasse 9.

Eduard von Frisch, Wirklicher Geheimrat, Staatssekretär, Senator, Mitglied des Reichsrats, Excellenz, St. Petersburg, Isaavievskaja 22.

Dr. Georg Frommhold, ordentlicher Professor der Rechte, Greifswald, Domstrasse 30.

*Dr. Guido Fusinato, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter, Turin.

G.

Dr. Carlo Francesco Gabba, ordentlicher Professor an der Universität Pisa, Mailand.

Dr. Gottfried Galli, Kaiserlich deutscher Generalkonsul, Smyrna.

Dr. Stefan Gané, Advokat, Botuschan (Rumänien).

Dr. Luis Garabelli, Geschäftsträger der Republik Uruguay, z. Z. Berlin, Kronprinzenufer 25.

Eugène Garsonnet, Professor der Rechte, Doyen der juristischen Fakultät der Universität Paris, Rue Gay-Lussac 24.

Rudolf von Gáspáry, Budapest Üllöi-ut. 53 a. II. 25.

Dr. jur. et. phil. Merrill Edwards Gates, Präsident vom Amherst College, Amherst (Massachusetts U. S. A).

Stephan Genzmer, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Fasanenstrasse 82.

Dr. Ingwald A. von Germeten, Christiania, Holbergsgade 5.

Dr. F. H. Gerritsen, Advokat, Haag, Spuistraat 63.

Dr. Alfred Gescher, Regierungspräsident, Münster i. Westfalen.

Carl Gescher, Rat am gemischten Gerichtshof, Alexandria (Egypten).

Dr. B. Getz, Oberreichsanwalt, Christiania.

*Dr. Emanuele Gianturco, früherer Königl. Italienischer Minister der Justiz, und des Kultus, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat und Abgeordneter, Rom, Piazza Poli 37.

Charles Gide, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Montpellier und Neapel, Corso Vittorio Emanuele 491. Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Paris, Paris, Chaussée de la Muette 11.

Dr. Ivan Gilon, Brüssel, Rue de la Glacière 4.

Dr. J. Gilson, Advokat, Brüssel, rue de la banque 13.

Dr. Francisco Giner de los Rios, ordentlicher Professor der Rechte, Madrid, Obelisco 8.

Nikolaus Gjelsvik, Dozent der Rechte, Christiania.

Dr. Emil Goldmann, Wien, Universität.

Dr. Julian Goldschmidt, Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar, Vorsitzender des Anwaltvereins, Berlin, Französischestrasse 32.

Dr. Brito Gonzales, Advokat, Margarita (Nueva Esperta, Venezuela).

Dr. Exequiel Maria Gonzales, Advokat, Villa de Cura, Estado Mirande (Venezuela).

Dr. Karl Goos, Geheimer Staatsrat, Kopenhagen, Vestre Boulevard 33.

Sergius Gorbunow, Kiew. Trechswjatitelskaja 6.

Dr. Adolf von Gordon, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Friedrichstrasse 85.

D. Dr. jur. med. et phil. Gustav v. Gossler, Staatsminister, Oberpräsident von Westpreussen, Excellenz, Danzig.

Rokuya Goto, Tokio, z. Z. Berlin, Tauenzienstrasse 10.

Dr. Paul Govare, Vorsitzender der Anwaltskammer, Dünkirchen, rue de Beaumont 1.

Dr. H. Goering, Ministerresident z. D., Schöneberg bei Berlin, Fregestrasse 19.

William Graham, Professor der Rechte und Staatswissenschaften am Queen's College, Belfast (Irland).

J. Gran, Kammerherr des Königs von Schweden, Brigadeauditeur, Christiania.

Dr. Raoul de la Grasserie, Richter am Civilgericht, Korrespondent des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, Rennes, Rue Bourbon 4.

Dr. Giacomo Grasso, ordentlicher Professor der Rechte und Advokat, Genua.

John Chipmann Gray, Professor der Rechte, Boston (Massachusets), Statestrasse 50.

Dr. James Greenfield, Tauris (Tebriz), Aizakbegjan (Persien).

John Burslem Gregory, B. A. L. L. M. Barrister-at-Law, Dozent an der Universität, Melbourne (Victoria, Australien).

Dr. Carlos J. Grisanti, Advokat, Caracas.

Dr. Julius Grosse-Leege, Amtsrichter a. D., Direktor der Grunderwerbs- und Baugesellschaft, Berlin, Klopstockstrasse 26.

Dr. Ludwig August Grundtvig, Kopenhagen, Frederiksgade 4.

Dr. Josef Grunzel, Professor an der k. u. k. Konsular-Akademie, Sekretär des Centralverbandes der Industriellen Österreichs, Wien, Reichsratstrasse 5.

Dr. Carl Grünberg, Privatdozent der Staatswissenschaften, Gerichts-Sekretär, Wien I, Werderthorgasse 7.

Dr. Karl Samuel Grünhut, k. k. Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, Wien IX, Berggasse 22.

Emilio Constantino Guerrero, Advokat, Präsident des Ateneo Luisiano, Vize-Rektor des Kollegiums: „El Corajón de Jesus“, La Grita, Estado los Andes (Venezuela).

Dr. Manoel Pereira Guimarães, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).

Dr. Fritz Günther, Gerichtsassessor, Berlin, Ritterstrasse 65.

Dr. Ludwig Günther, Professor der Rechte, Giessen, Ostanlage 4.

Arthur Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Berlin, Rauchstrasse 1.

H.

Dr. Max Hachenburg, Rechtsanwalt, Mannheim.

Dr. Karl Hagens, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Frankfurt a./M., Rüsterstrasse 3.

Dr. Francis Hagerup, früherer Ministerpräsident, ordentlicher Professor der Rechte, Christiania

Dr. Schuichi Hagiwara, Attaché bei der Kaiserl. Japanischen Gesandtschaft, Tokio, Koischikawa bei Marquis Yamagata, z. Z. Brüssel.

Albert Hahl, kaiserl. deutsch. Vice-Gouverneur, Ponape (West-Carolinen).

Dr. Michael Hainisch, Wien III., Lagergasse 1.

Hakki-Bey, Rechtsbeirat der Pforte, Constantinopel.

Olafur Halldorsson, Kontorchef im Ministerium für Island, Kopenhagen, Kronprinzessegade 24.

Dr. Ernst von Halle, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Berlin, Achenbachstrasse 2.

Dr. H. J. Hamaker, ordentlicher Professor der Rechte, Utrecht.

Ludwig Hamburger, Magistratsassessor, Berlin, Linkstrasse 33/34.

Dr. Gustav Knut Graf Hamilton, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Lund (Schweden).
James Hamilton, Magister artium, Advokat, Docent der Staatswissenschaften, Syracuse (New-York), Waverly Place 304.
Oscar Hamm, Präsident des Oberlandesgerichts, Cöln a./Rh.
Hugo Hanow, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Lutherstrasse 14.
Dr. Heinrich Harburger, Landgerichtsrat und Honorarprofessor der Rechte, München, Karlstrasse 21.
Alexander von Harder, Rechtsanwalt, Mannheim B. 4, I.
Dr. Ernst Harmening, Rechtsanwalt, Jena, Forstweg 6.
Dr. Oscar Hartmann, Landgerichtsdirektor, Berlin, Klopstockstrasse 47.
Dr. jur. Victor Freiherr von Hartogensis, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Vossstrasse 15.
Alfred J. Hartwell, Advokat, früherer Justizminister, Honolulu (Hawai).
Dr. Shiro Haruki, Tokio, Yotsuya Funamachi 56, z. Z. Berlin, Schumannstrasse 17.
Dr. Wilhelm Hasbach, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Kiel, Dysternbrook 40.
Dr. Hans Hatschek, Syndikus der Handelskammer, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 46.
Dr. Nikolaus Hatzipetros, Varna (Bulgarien).
Harold Dexter Hazeltine, Bachelor of Law, Warren (Pennsylvania U. S. A.), z. Z. Berlin, Lützowstrasse 31.
Dr. Albert Hänel, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel.
Hermann Häntschke, Sekretär des allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes, Charlottenburg, Kaiser-Friedrichstrasse 56.
Dr. Felix Hecht, Hofrat, Direktor der Rheinischen und Pfälzischen Hypothekenbank, Mannheim, Bismarckstrasse 1.
Dr. Philipp Heck, ordentlicher Professor der Rechte, Halle a. S.
Dr. Paul Heilborn, Professor der Rechte, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Joachimsthalerstrasse 33/34.
Dr. Alois Heilinger, Magistrats-Oberkommissär, Dozent, Wien, Laudongasse 5.
Dr. Karl Heimburger, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Bismarckstrasse 14.
Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Nettelbeckstrasse 16.
Dr. Karl Helfferich, Privatdozent der Staatswissenschaften, Berlin, Passauerstrasse 32.
Dr. Ricardo Heredia, Professor der Rechte, Dekan der juristischen Fakultät Lima (Peru).
M. A. Herrera, Professor der Rechte, Dekan der juristischen Fakultät Guatemala.
Dr. James Barry Munnik Hertzog, Erster Strafrichter, Bloemfontein, (Orange-Freistaat).
Dr. Paul Herz, Geheimer Admiralitätsrat, vortragender Rat und Justitiar im Reichs-Marineamt, Steglitz, Humboldtstrasse 16.
Dr. Adolf Hesekiel, Landgerichtsrat, Berlin, Halleschestrasse 6.
Dr. William Albert Samuel Hewins, Professor der Staatswissenschaften am King's College in London, Direktor der „London School of Economics and Political Science, London W. C., Adelphy Terrace 10, Strand.
Dr. Karl Heyden, Syndikus a. D., Essen a. Ruhr, Lindengut 134d.
Dr. Baron A. von Heyking, Kais. Russ. Konsul, Charlottenburg, Hardenbergstrasse 41.
Dr. J. C. Th. Heyligers, Professor der Rechte am indischen Institut, Delft (Niederlande).
Frederik Charles Hicks, Professor der Staatswissenschaften, Columbia (Missouri, U. S. A.).

Dr. Richard Hildebrand, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Graz.

Dr. Karl Hilse, Syndikus, Dozent an der technischen Hochschule, Berlin. Königgrätzerstrasse 61.

Dr. Edgar Karl Hilty, Advokat und Ratsherr, Chur (Schweiz) am Graben.

Dr. phil. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Mitglied des Preussischen Abgeordnetenhauses, Berlin, Genthinerstrasse 14.

Dr. H. F. Hitzig, ordentlicher Professor der Rechte, Zürich, Kasinostrasse 18.

Dr. August Hjelt, Chef der statistischen Arbeiten der Justizsektion des Kaiserl. Senats von Finnland, Helsingfors.

Immanuel Hoffmann, Oberverwaltungsgerichtsrat, Gross-Lichterfelde bei Berlin, Karlstrasse 110.

Karl Hoffmann, Verlagsbuchhändler für Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, Mohrenstrasse 6.

Dr. Stanislaus Hofmokl, Auskultant, Lemberg, Walowa 2.

Seine Durchlaucht Hermann Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Graf von Gleichen, Kaiserl. Statthalter in Elsass-Lothringen, Strassburg i. E.

*Thomas Erskine Holland, D. C. L. Professor der Rechte (All Souls College). Oxford.

Frederick William Holls, Counsellor at Law, New-York, Algonak, Jonkers-on-Hudson.

Oliver W. Holmes, Oberrichter, Boston, Beacon-Street 296 (Massachusets U. S. A.).

Graf Clemens von Hopffgarten, Berlin, Werftstrasse 19.

Dr. Heinrich Joseph Horwitz, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Potsdamerstrasse 133.

Joseph Hourtoule, Untersuchungsrichter, Rethel (Ardennen).

Dr. Eduard Hölder, ordentlicher Professor der Rechte, Schwägrichenstrasse 26.

*Dr. Eugen Huber, ordentlicher Professor der Rechte, Bern, Kirchenfeld.

Dr. Vincenz Graf Huyn, Tetschen.

Dr. Rudolf Hübner, Professor der Rechte, Bonn, Gluckstrasse 8.

Dr. J. M. Hymans, Advokat am Kassationshof, Haag, Javastraat 70 b.

I.

Dr. Josef Illyasevics, Budapest, Soroksceri utza 20 II 17.

Dr. Giovanni Battista Impallomeni, ordentlicher Professor der Rechte. Palermo, Via Emerico Amari 78.

Dr. Karl Heinrich Paul Inhülsen, Advokat, London 12, Clephane Road 37. Canonbury.

Dr. Mitsu Inouye, Privatdozent der Rechte, Tokio, Kodimachi, Nakarokubanchio 18, z. Zt. Strassburg i/E., Fridolinstrasse 1.

*Dr. Ignatiz Aleksandrovič Ivanowsky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Petersburg.

J.

Edmund J. James, Professor der Staatswissenschaften, Präsident der American Academy of Political and Social Science zu Philadelphia, Chicago (Illinois U. S. A.)

Dr. Henri Jaspar, Advokat am Appelhof, Brüssel, rue Rogier 237.

Dr. Ivan Ivanović Janzul, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Excellenz, Petersburg.

Dr. Ludwig Jaffé, Gerichtsassessor, Berlin, Königin-Augustastrasse 12.

Moritz Jaffé, Gerichtsassessor a. D., Posen.

Dr. Paul Jaffé, Kammergerichtsrefendarius, Berlin, Bendlerstrasse 20.

Dr. Richard Jaffé, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Bendlerstrasse 18.

Dr. Louis Jardico, Graf von Valenças, früherer Professor der Rechte an der Universität von Coimbra, Lissabon.
Dr. Oskar Jäger, Privatdozent der Staatswissenschaften, Christiania.
Dr. Georg Jellinek, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg, Bismarckstrasse 17.
Edward Jenks, Magister artium, Professor der Rechte, Oxford, Baliol College.
Ernest Jenny, Rittergutsbesitzer, Maritzyn bei Otschakoff (Russland), z. Z. Berlin, Schleswiger Ufer 13.
Eduard Ritter von Josch, Klagenfurt, Heiligengeistplatz 1.
Dr. D. Josephus Jitta, ordentlicher Professor der Rechte, Amsterdam, Keizersgracht 808.
Dr. Vincenz John, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Innsbruck.
Dr. Gregor Jollos, Moskau, z. Z. Berlin, Kurfürstenstrasse 81.
*Dr. Julius Jolly, ordentlicher Professor der Philosophie, Würzburg, Sonnenstrasse 5.
Dr. Theodor Jourdan, Rechtsanwalt, Mainz, Flachsmarktstrasse 17.
*Milan P. Jovanović, korrespondierendes Mitglied der Société de législation comparée zu Paris, Mitglied der Akademie für Gesetzgebung in Toulouse, Vukavar a. Donau (Slavonien, Syrmien).
Dr. jur. et phil. Franz von Jurascheck, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Hofrat der k. k. statistischen Centralkommission, Wien I, Geroldgasse 2.

K.

Karl Kade, Landrichter, Berlin, Neue Winterfeldtstrasse 32.
Dr. Franz Kahn, Amtsrichter a. D. Mannheim, B. 6—33.
Graf Leonich Alexejevic Kamarovsky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Moskau.
Dr. Christos Georg Karajannis, Advokat, Kalamata (Messenien, Griechenland), z. Z. Berlin, Wilhelmstrasse 98.
Ossian Karsten, Staatsanwalt bei der Zollverwaltung des Grossfürstentums Finnland, Helsingsfors.
Dr. Anton Kartalis, Advokat, Volo (Thessalien).
Dr. Edwin Katz, Rechtsanwalt, Berlin, Französischestrasse 14.
Felix Kaufmann, Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, Berlin, Jüdenstrasse 51/52.
Dr. jur. et phil. Richard von Kaufmann, Geheimer Regierungsrat, Universitätsprofessor, Berlin, Maasenstrasse 5.
Dr. Wilhelm Kaufmann, Privatdozent, Gerichtsassessor, Berlin, Nettelbeckstrasse 5.
Peter Jevgenijević Kazansky, Magister jur., Professor der Rechte, Odessa.
Charles de Kay, früherer Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, New-York, 413 West 23 rd Street, U. S. A.
Dr. jur. et. phil. Sigismund Keller, Berlin, Kochstrasse 27.
Maximilian Kempner, Rechtsanwalt, Berlin, Französischestrasse 9.
Dr. Karl Kindermann, Privatdozent der Staatswissenschaften, Heidelberg.
Kego Kiyoura, Kaiserlich Japanischer Justizminister, Excellenz, Tokio (Japan).
Dr. Georg Kleinfeller, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Kirchenstrasse 5.
Dr. Hans Kleser, Wien IX, Währingerstrasse 49.
Jorge Klug, Prokurator, Asuncion (Paraguay).
Dr. Georg Friedrich Knapp, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Strassburg i/E., Schwarzwaldstrasse 4.
Dr. C. Knappe, Kaiserlich Deutscher Generalkonsul, Schanghai (China).
Dr. Hans Koch, Regierungsassessor, Posen, Petristrasse 9a.
Dr. Richard Koch, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des Deutschen Reichsbankdirektoriums und Kronsyndikus, Excellenz, Berlin, Oberwallstrasse 10/11.

Nicolai von Kochanowsky, Petersburg (Universität).
Dr. jur. et phil. Carl Koehne, Berlin, Courbièrestrasse 16.
Dr. Bálint Kolosvary, Klausenburg, Majalisgasse 1.
Dr. jur. et phil. Dionysius, Adrianus, Petrus, Norbetus Koolen, Advokat, Utrecht, Drift 8.
M. Kornea, Advokat, Bukarest.
Dr. Albano Korte, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Schöneberger Ufer 30.
W. von Kossinsky, Magister jur. et phil., Hauptsekretär der Statistischen Gesellschaft an der Universität Moskau.
J. G. Kotzé, früherer Oberrichter, Pretoria (Südafrik. Republik).
Dr. Edmund Kovács, Rechtsanwalt, Budapest, Zoltangasse 7.
Maxim von Kovalevsky, Wirklicher Staatsrat, früherer ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Moskau, Beaulieu (Alpes maritimes), Villa Batavia.
Dr. jur. et phil. Otto Köbner, Gerichtsassessor, Berlin, Magdeburgerstrasse 3.
Gustav Köhler, Regierungsrath a. D., Direktor der Grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Joachimsthalerstrasse 11.
Dr. Paul Köhne, Amtsgerichtsrat, Berlin, Potsdamerstrasse 73 a.
Dr. Bernhard von König, Geheimer Legationsrat und vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin, Ziethenstrasse 6 c.
Alexis Boer von Kövesd, Maros Czapo (Siebenbürgen).
Dr. H. Krabbe, Professor der Rechte, Groningen, Zuidersingel 574.
Dr. P. E. T. Krause, Erster Staatsanwalt (Publicke Aanklager), Johannisburg Postbus 3144 (Südafrika).
Albert Kräutner, Bistritz (Siebenbürgen), z. Zt. Berlin, Auguststrasse 85.
Georg Kreyenberg, Verlagsbuchhändler, Berlin, Heymann'scher Verlag, Mauerstrasse 44.
Dr. Karl Krohne, Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern, Berlin, Nürnbergerstrasse 25/26.
Dr. Ernst Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin, Kurfürstendamm 241.
Walter Kronecker, Gerichtsassessor, Berlin, Winterfeldtstrasse 32.
Dr. Adam Krzyzanowski, Krakau, Buchhandlung.
W. Kulemann, Oberlandesgerichtsrat, Celle.
Roberto Kück, Legationssekretär bei der Dominikanischen Republik, Berlin, Schellingstrasse 9.

L.

*Dr. Paul Laband, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg i. E., Kochstaden 6.
José Moreno Lacalle, Advokat, Professor der Rechte, Manila (Philippinen), General Solano 6.
Dr. Francisco de Paula Lacerda de Almeida, Advokat, Professor der Rechte, Rio de Janeiro.
Grigorie Lahovari, Sektionspräsident am Kassationshof, Bukarest.
Maurice Lair, Licentiat, Paris, Rue de Varenne 51.
Dr. Heinrich Lammasch, ordentlicher Professor der Rechte, Wien VIII, Floriangasse 19.
Dr. R. S. Landau, Koncipient, Wien, Lilienbrunnengasse 7.
Dr. Lando Landucci, ordentlicher Professor der Rechte, Padua.
Dr. Ludwig Lass, Kaiserlicher Regierungsrat, Privatdozent der Rechte, Charlottenburg b. Berlin, Kantstrasse 19.
Dr. Julius Lassen, ordentlicher Professor der Rechte, Kopenhagen, Sarledamsgade 3.
Dr. phil. Adolf Lasson, ordentlicher Honorarprofessor der Philosophie an der Universität Berlin, Friedenau, Rheinstrasse 53/54.

D. Franz Laurin, K. K. Hofrat, ordentlicher Professor des Kirchenrechts. Wien I., Augustinerstrasse 7.
Dr. Ernst Lebin, Rechtsanwalt, Berlin, Friedrichstrasse 44.
Dr. Otto Lecher, Sekretär der Brünner Handels- und Gewerbekammer, Brünn.
H. Ledeganck, Königl. Belgischer Ministerresident, Buenos Ayres.
Dr. Karl Lehmann, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock, Paulstrasse 51.
Dr. Ernest Lehr, juristischer Rechts-Beirat der französischen Gesandtschaft in der Schweiz. Honorarprofessor der Rechte an der Universität Lausanne. Generalsekretär des Instituts für internationales Recht. Lausanne, Les Toises 12, Chaussee de Mon-Repos.
*Dr. Burkhard Wilhelm Leist, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Jena.
Dr. Gerhard Alexander Leist, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen.
Dr. Otto Lenel, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg i./E., Göthestrasse 9.
Adalbert von Lengyel, Budapest, Pipa-utiza 6.
Georg Leonhardt, Landgerichtsdirektor, Berlin, Courbièrestrasse 18.
Dr. Rudolf Leonhard, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Breslau, Kaiser-Wilhelmstrasse 97.
Dr. Sotirios Leoussis, Advokat, Athen.
Dr. Walter Leser, Professor der Staatswissenschaften, Heidelberg.
Dr. Franz Leske, Geheimer Justizrat und vortragender Rat im Justizministerium, Berlin, Würzburgerstrasse 19.
Valentin Letelier, Professor der Rechte, Santiago (Chile).
Dr. Max Levin, Gerichtsassessor Berlin, Siegmundshof 17.
Dr. J. Levy, Redacteur der Vossischen Zeitung, Berlin, Breitestrasse 8.
Dr. J. Levy, Advokat, Amsterdam, Keizersgracht.
Dr. Wilhelm Lexis, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Göttingen.
Dr. Willem John Leyds, Gesandter der Südafrik. Republik, Excellenz, Brüssel.
Otto Liebmann. Verlagsbuchhändler für Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, Lützowstrasse 27.
Dr. Henri Jacobus Duparc van Lier, Advokat und Prokurator, Haag, Nieuwe Schoolstraat 91.
Dr. Karl von Lilienthal, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg.
Richard Lindau, Kaiserlich Deutscher Generalkonsul, Barcelona.
E. Linnartz, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Flensburgerstrasse 10.
Dr. Alfred List, Berlin, Behrenstrasse 38/39 (Dresdner Bank).
Dr. Franz von Liszt, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Berlin, Hardenbergstrasse 19.
Dr. P. A. van der Lith, ordentlicher Professor der Rechte, Leiden, Stille Ryn 1.
Dr. Paul Loewy, Landgerichtsrat, Berlin, Lessingstrasse 5.
Dr. Richard Loewy, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Victoriastr. 16.
Dr. Cesare Lombroso, ordentlicher Professor der gerichtlichen Medicin, Turin.
Dr. Stefan Longinescu, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Jassy.
Dr. Achille Loria, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Padua.
Dr. Philipp Lotmar, ordentlicher Professor der Rechte, Bern.
A. Lawrence Lowell, Boston (Massachusets), Exchange Building 709.
Alexander Lucas, Kommerzienrat, Assessor a. D., Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Berlin, Stülerstrasse 11.
Dr. Giacomo Luzzati, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Venedig.
Dr. Charles Lyon-Caen, Professor der Rechte an der Universität und an der Ecole libre des sciences politiques, Paris, rue Soufflot 13.

M.

Dr. Georg Maas, Bibliothekar beim Reichsgericht, Leipzig, Fürstenstrasse 11.
Sir Kenneth Muir Mackenzie, Knight Commander of the Bath Queens Counsel, Clerk of the Crown and secretary to the Lord High Chancellor of Great Britain, London.
Dr. Ernest Mahaim, Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Lüttich, rue de l'État-Tiers 15.
Freiherr Bernhard von Maltzan, Oberlandesgerichtspräsident, Excellenz, Rostock.
Dr. Julius Mandello, Privatdozent der Staatswissenschaften, Generalsekretär der ungarischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Budapest, Sasutca 6.
Nicolaus Mandrea, Präsident des Kassationshofes, Bukarest, Strada Fontanei 30.
Georg Mankiewitz, Rechtsanwalt, Berlin, Jüdenstrasse 51/52.
Dr. Julian F. Mara, Advokat, Barcelona (Venezuela).
Dr. Hugo Marcuse, Amtsgerichtsrat, Berlin, Bülowstrasse 100.
C. B. Marheinecke, Kaiserlich Deutscher Konsul, Philadelphia (U. S. A).
Emánuel Markovits de Terpest, Grosswardein, Barátok u. 10. se.
Federico Marletta, Privatdozent der Staatswissenschaften, Catania, Via Transito 20.
Fedor Fedorovic von Martens, Geheimer Rat, ständiges Mitglied des Ministerrates der Auswärtigen Angelegenheiten, ordentlicher Professor der Rechte, Mitglied des Instituts für internationales Recht, Excellenz, Petersburg, Panteleimanskaja 12.
Dr. Alfred Martin Le Fort, ordentlicher Professor der Rechte, Rektor der Universität, Genf, rue de la Corraterie 16.
Dr. Marcial A. Martinez, Senator, Advokat von Chile, Peru und Argentinien, Santiago (Chile), Moneda 856.
Marcial Alberto Martinez de Ferrari, Advokat der Vereinigten Staaten von Amerika, Santiago de Chile, Moneda 856.
Dr. Ferdinand von Martitz, Geheimer Regierungsrat, Oberverwaltungsgerichtsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Berlin, Rankestrasse 26.
Oskar Maske, Landgerichtsdirektor, Berlin, Köthenerstrasse 16.
Conrad von Massow, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat am Rechnungshof des Deutschen Reiches, Potsdam, Breitestrasse 26a.
Dr. Victor Mataja, Ministerialrat im K. K. Handelsministerium, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Wien, Dampfschiffstrasse 8.
Ferdinand Edler von Matauschek, Sektionschef im K. K. gemeinsamen Ministerium für Bosnien und die Herzegowina, Wien, Johannesgasse 1.
Dr. Niitiro Matsunami, Professor der Rechte, Tokio, Kojimacki Kn. Shimorokufan Cho 51, z. Z. Berlin, Tieckstrasse 39, I.
Dr. Nikolaus von Mattyasovszky, Budapest V, Bathory u 8.
Philipp F. Matzinger, Reverend; Chicago, Universität (U. S. A.).
Dr. jur. et. phil. Angelo Mauri, Advokat, Professor der Staatswissenschaften, Mailand, Porta Romana 53.
Dr. Heinrich Maurus, Graz, Rechbauerstrasse 16.
Dr. Nikolaos Mavroudis, Advokat, Athen.
Dr. Max Mayer, Rechtsanwalt, Frankenthal (Rheinpfalz).
Dr. Paul Mayet, Professor, Regierungsrat, Mitglied des statistischen Amts, Berlin, Kaiserin Augustastrasse 80.
*Dr. Georg von Mayr, Kaiserlicher Unterstaatssekretär z. D., ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, München.
L. Mechelin, Senator, Helsingfors.
Dr. Charles Meckenstock, Advokat, ordentlicher Professor der Rechte, Neuchâtel (Schweiz).
Seine Hoheit Prinz-Regent Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, Schwerin i. M.

Dr. Rudolf Medem, Landgerichtsrat, Universitätsprofessor, Greifswald.
*Dr. Friedrich Meili, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Zürich, Stadthausquai 7.
Dr. Emil Meinecke, Landgerichtsrat, Berlin, Kleiststrasse 31.
Dr. Wilhelm Meister, Landrat des Kreises Hannover-Linden, Hannover, Langlaube 43.
Ernst Meiszner, Vasvar (Ungarn).
Dr. August Meitzen, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Honorarprofessor der Staatswissenschaften, Berlin, Kleiststrasse 23.
Alfred Melly, Lausanne, Villa des Lauriers.
Albert Mende, Landrichter, Guben.
Candido Mendes de Almeida, Professor des Strafrechts, Rio de Janeiro, Rua general Camara 31 (Brasilien).
Dr. Fernando Mendes de Almeida, Professor des internationalen Privatrechts, Advokat, Rio de Janeiro (Brasilien).
Dr. J. Mendes Martins, Advokat, Lissabon, Rua Nova do Almada 81, 1°.
Dr. Anton Menger, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Gonzagagasse 23.
Dr. Rudolf de Menthon Bake, Advokat, Herzogenbusch, Jan Heimstraat.
Dr. Adolf Menzel, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Schwarzspanierstrasse 29.
Seine Durchlaucht Dr. Clemens, Erbprinz von Metternich, Wien III, Rennweg 27.
Dr. Felix Meyer, Landgerichtsrat, Berlin, Lützowufer 32.
Dr. Georg Meyer, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg, Rohrbacherstrasse 38a.
Dr. Carlos Meyer-Pellegrini, Buenos-Aires.
Dr. Erich Meyssner, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Behrenstrasse 4.
Dr. G. Michelsen, Generalkonsul der Republik Columbien, Eilbeck bei Hamburg, Blumenau 78.
Dr. H. Mielcke, Geheimer Kriegsrat, vortragender Rat im Kriegsministerium, Berlin, Pallasstrasse 23.
Dr. Ernst Miler, Staatsanwaltsubstitut, Agram.
Wm. Galbraith Miller, Advokat, Dozent der Rechte an der Universität Glasgow, Edinburgh, Albanystrasse 39.
Sir Alfred Milner, Gouverneur von Kapland, Kapstadt, Gouvernment House.
Zivko M. Milossavljevitsch, ordentlicher Professor der Rechte, Belgrad.
Dr. Georg Minden, Syndikus des Berliner Pfandbriefamts, Berlin, Tempelhofer-Ufer 16.
Maximilian Mintz, Ingenieur und Patentanwalt, Berlin, Unter den Linden 11.
Dr. Boris Minzès, Professor der Staatswissenschaften, Sofia.
V. Missir, Advokat, Bukarest, Strada Fontanei.
Dr. Ludwig Mitteis, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig.
Dr. Wolfgang Mittermaier, Privatdozent der Rechte, Heidelberg, Karlstrasse 8.
Dr. L. P. A. Molengraf, Professor der Rechte, Utrecht.
Dr. Antonios Momferratos, Advokat, Athen.
Dr. João Monteiro, Professor der Rechte, Advokat, São Paulo (Brasilien).
José Leite Monteiro, Advokat, Professor am Lyceum, Präsident des Gemeinderats, Sekretär der Handelsvereinigung, Funchal (Madeira).
Dr. Joseph Morel, Bundesrichter und Honorarprofessor der Rechte, Lausanne.
Dr. Bredo Morgenstierne, ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Christiania, Oscarsgade 34.
Dr. Ulrik Motzfeld, Christiania, Parkrej 41 b.
Dr. Hans Munch-Petersen, Privatdozent der Rechte, Kopenhagen, St. Pedersgade 30.
Dr. Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Wollzeile 1.
Johannes von Muralt, Zürich, Zwingliplatz 3.

Nicolaus von Murawieff, Kaiserlich Russischer Justizminister, Hohe Excellenz. St. Petersburg.
Dr. Sergei Muromtzeff, ordentlicher Professor der Rechte, Präsident der Moskauer juristischen Gesellschaft, Moskau, Skaternty 28.
Dr. Benno Mühsam, Rechtsanwalt, Berlin, Genthinerstrasse 5.
Dr. Emil Münsterberg, Stadtrat, Berlin, Dörnbergstrasse 7.
Dr. Oscar Münsterberg, Berlin, Nürnbergerstrasse 45.

N.

Vladimir Dimetrievic Nabokoff, Privatdozent der Rechte an der kaiserlichen Rechtsschule, Petersburg, Petersburg, Moskaia 47.
Dr. Brigido Nateza, Ciudach Bolivar (Venezuela).
Akos Navratil von Szalók, Budapest, Lipot utcza 10.
Carl Nägeli, Zürich, Neumarkt 20.
Dr. J. A. Nederburgh, Mitglied des Justizrats, Batavia (Niederländisch Indien.)
Jevgenij Alexejevic Nefedjeff, ordentlicher Professor der Rechte, Moskau.
Dr. Miltiades Negropontis, Athen.
Dr. Ernst Neukamp, Landgerichtsrat, Göttingen.
Dr. Armin Neumann, Advokat, Budapest, Andrassy-ützа 5.
Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Potsdamerstrasse 118.
Oscar Neumann, Rechtsanwalt, Berlin, Leipzigerstrasse 56.
Paul Neumann, Advokat, Honolulu, Merchant Street 314.
Alexander Jerafimovic Nevzorow, ausserordentlicher Professor der Rechte, Dorpat (Jurjev).
Dr. Joseph Shield Nicholson, ordentlicher Professor der Nationalökonomie, Edinburgh.
Dr. Alexander Nicoladoni, Hof- und Gerichtsadvokat, Linz a. d. Donau.
*Dr. Theodor Niemeyer, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Lornserstrasse 19.
Dr. Otfried Nippold, Assessor, Blankenheim (Thüringen).
Dr. Paulo de Almeida Nogueira, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).
Magister jur. Paul Nowgorodzeff, Privatdozent der Rechte, Moskau.
Dr. August Nybergh, Senator, Oberrichter, Mitglied der Gesetzgebungs-Kommission, Helsingfors (Finnland).

O.

Dr. Francisco Ochoa, Professor des Strafrechts, Advokat, Maracaibo (Venezuela).
Eduard Oerstroem, Sektionschef im Justizministerium, St. Petersburg, Furstadtskaja 27.
Dr. jur. et phil. Paul Oertmann, Professor der Rechte. Kolonie Grunewald bei Berlin, Königsallee 34.
Dr. Friedrich Oetker, ordentlicher Professor der Rechte, Würzburg, Sieboldstrasse 1.
Freiherr Alfred von Offermann, Brünn, Dornrösselgasse.
Ernst Offermann, Regierungsreferendar a. D., Köln a/Rh., Hansaring 85.
Dr. Julius Ofner, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Wollzeile 12.
Shigesiro Ogava, Gefängnisdirektor, Yokohama.
Dr. Santaro Okamatsu, Privatdozent, Tokio, Shiba, Atagostrasse 1.
Marquis Ramon de Dalmau de Olivart, ehemaliger Professor der Rechte an der Universität zu Madrid, Abgeordneter, Barcelona, Bruch 69—71, 10.
Dr. K. d'Olivecrona, früherer Rat am höchsten Gerichtshof in Schweden. Stockholm, Klarabergsgatan 21.
Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt, Leipzig, Lessingstrasse 1.

Dr. August Oncken, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Bern, Schanzeneggstrasse 17.
Dr. Charles van Oppen, Mastricht, Brüsselerstrasse 6.
Dr. Luca Orsini Baroni, Attaché der Italienischen Botschaft, Fornacette (Provincia di Pisa) z. Z. Berlin, Bernburgerstrasse 19.
Dr. Frederik Daniel Eduard van Osenbruggen, Advokat, Makassar (Celebes, Niederländisch-Ostindien).
Dr. Hugo Oser, Ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i/Schweiz.
Iwan Oseroff, Privatdozent der Staatswissenschaften, Moskau.
Dr. Albert Osterrieth, Berlin, Wilhelmstrasse 57/58.
Taizo Oyagi, Rechtsanwalt, Tokio.
Dr. Horvad Oedön, Advokat, Docent an der Universität, Dekan der Rechtsakademie, Eperjes (Ungarn).

P.

Graf Peter von Pahlen früherer Botschaftsrat bei der Kaiserlich Russischen Botschaft in Berlin, z. Z. Gross-Autz bei Station Autz (Curland), (Russland).
Dr. Marc Pallamary, früherer Advokat am Appellhof zu Paris, Smyrna.
Salvatore Palomba, Advokat, Cagliari, via Corte d'Appello 24.
Dr. Georg Panopoulos, Advokat, Athen.
Dr. Vladimiro Pappafava, Advokat, Zara (Dalmatien).
*Dr. Max Pappenheim, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Waitzstrasse 39.
Dr. Caracciolo Parra, Advokat, Professor der Rechte, Mérida (Venezuela).
Dr. Christoph P. Patalas, Advokat, Athen, Sophoklesstrasse 70.
Dr. Johannes P. Patalas, Advokat, Athen, Sophoklesstrasse 70.
Payan, Direktor der Bank von Peru und London, Lima (Peru).
Henry Peartree, Präsident der amerikanischen Handelskammern, Paris, rue Scribe 3.
Wilhelm Freiherr von Pechmann, Präsident der juristischen Gesellschaft in München, Direktor der Bayrischen Handelsbank, München, Ottostrasse 3a.
Dr. phil. Eduard Pechuël-Loesche, Professor der Philosophie, Erlangen.
A. Pelldram, Kaiserlich Deutscher Generalkonsul, Antwerpen.
F. Perels, Wirklicher Geheimer Admiralitätsrat, Ministerialdirektor, Berlin, Augsburgerstrasse 52.
Joseph Pergament, Rechtsanwalt, Odessa.
Michael Pergament, Magister jur. Dozent der Rechte, Odessa, Poststrasse 12.
Graf Joseph von Pestalozza, Regierungsaccessist, München, Kapuzinerstrasse 77.
Johannes Peters, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Kurfürstendamm 212.
Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat, Leipzig, Schützenstrasse 12.
Dr. Leo von Petrazycki, Magister jur., Privatdozent der Rechte, Petersburg, Bolschaja, Koninschenaja 13.
Dr. Leopold Pfaff, ordentlicher Professor der Rechte, Wien I. Am Hof 7.
Dr. August Pflug, Berlin, Königsbergerstrasse 25.
Dr. E. Philippi, Amtsgerichtsrat, Berlin, Lessingstrasse 12.
Dr. Eugen Philippovich, Edler von Philippsberg, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Wien, Reithlegasse 6
Khun Hluang Phya Kraisi (Nai Pleng), Königlich Siamesischer Kronsyndikus, Präsident des Kriminalgerichts, Bangkok, Ban Mo.
Dr. Julius Pickler, Professor der Rechte, Budapest, Szentkirályi U. 22.
Alexander Pilenco, Magistr. jur. attach. bei der Universität in Petersburg, Petersburg.
A. Pillet, Professor der Rechte, Grenoble, Rue Lesdiguières 45.
Dr. Robert Piloty, ordentlicher Professor der Rechte, Würzburg, Sanderglacisstrasse 28.

*Dr. Oscar Platou, ordentlicher Professor der Rechte, Mitglied der Gesetzeskommission, Christiania.
Max Plüddemann, Kontre-Admiral z. D., Berlin, Schaperstrasse 15.
Dr. Vittorio Polacco, ordentlicher Professor der Rechte, Padua, Via del Pero 196/7.
Dr. Armin Polgár, Richter am Bezirksgericht, Bazin (Ungarn, Komitat Pressburg).
Dr. Reynaldo Porchat, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).
Dr. Felix Porsch, Rechtsanwalt, fürstbischöflicher Konsistorialrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Breslau. Schweidnitzerstrasse 51.
Dr. Moritz Pöschl, Ministerialrat im Finanzministerium, Wien I, Jasomirgottstrasse 4.
Alexander Poujol, früherer Geschäftsträger, Abgeordneter in der gesetzgebenden Körperschaft, Port-au-Prince (Haiti).
Pradier-Fodéré, Ehrenmitglied des Appellhofes zu Lyon, Ehrenpräsident und Begründer der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lima, Mitglied des Instituts für internationales Recht, Saint Etienne (Loire), Rue Faure-Belon 2.
Dr. Umberto Pranzataro, Advokat, Neapel, Corso V. Emanuele 455.
Dr. Hugo Preuss, Privatdozent der Rechte, Berlin, Matthäikirchstrasse 29.
Jules Preux, Mitglied der Abtheilung für ausländische Gesetzgebung beim Justizministerium, Paris, rue de Miromesuil 101.
Dr. Richard Prien, Seeamtspräsident a. D., Charlottenburg, Goethestrasse 81.
M. Sergius de Proutschenko, Magister jur., Generalrat des Gouvernements Woronesh, Petersburg, Sergievskaja 18.
Woldemar von Przewalsky, Rechtsanwalt, Moskau, Arbat, eigenes Haus.
Woldemar von Przewalsky, Friedensrichter, Moskau, Arbat, eigenes Haus.
Seine Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Putbus, Erblandmarschsll im Fürstentum Rügen und der Lande Barth, Generalmajor à la suite der Armee, Schloss Putbus, Putbus.
Dr. Cornelius Pynacker-Hordyk, früherer Generalgouverneur von Niederländisch-Indien, Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten, Haag, Jezuidenhort 58.

Q.

Leo Queck, Landgerichtsrat, Berlin, Marburgerstrasse 1.
Dr. Bernabe Quiros, Advokat, Direktor des Staatsinstituts für den Austausch von Druckschriften, San José (Costa Rica).

R.

Seine Königliche Hoheit Prinz Rabi, Königlich Siamesischer Justizminister, Bangkok (Siam).
Alfred Radtke, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Neue Winterfeldtstrasse 12.
Dr. Milorad W. Radulowitsch, Attaché der Königl. Serbischen Gesandtschaft, Berlin, Roonstrasse 9.
Arthur von Raffalovich, Wirklicher Staatsrat, Excellenz, Paris, Avenue Hoche 19.
Dr. Oreste Ranelletti, ordentlicher Professor der Rechte, Camerino (Italien).
Dr. Heinrich Rauchberg, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Prag, Kgl. Weinberge, Celakovsky-Anlagen 12.
Dr. Carl Ferdinand Reatz, Justizrat, Giessen.
Dr. Baron von Reedtz-Thott, Berlin, In den Zelten 6.
Mehemed Refik Bey, früherer türkischer Botschaftssekretär, Konstantinopel.
Dr. Paul Rehme, Professor der Rechte, Charlottenburg bei Berlin, Fasanenstrasse 7.

Louis Renauld, Professor der Rechte an der Universität und der freien Schule für Staatswissenschaften, Präsident des Instituts für internationales Recht, Paris, rue du Cherche Midi 30.
Dr. Vladimir von Rennenkampf, Professor der Rechte, Odessa, Sadovaja 5, Logis 11.
Dr. jur. et phil. Ernst Rethwisch, Berlin, Achenbachstrasse 15.
Paul von Rheinbaben, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Staatsministerium, Berlin, Schöneberger Ufer 13.
Emanuel Lee Richardson, Evansville (Indiana, U. S. A.).
Dr. O. Freiherr von Richthofen, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Excellenz, Berlin, Friedrich-Wilhelmstrasse 17.
Dr. Emil Riedel, Amtsgerichtsrat, Berlin, Augsburgerstrasse 72.
Dr. Anton Riehl, Hof- und Gerichtsadvokat, Wiener Neustadt, Wienerstr. 9.
Dr. Guido Rignano, Livorno, Via Vittorio Emanuele.
Viktor Ring, Landgerichtsrat, Berlin, Schöneberger Ufer 46.
Dr. Ernest Roguin, ordentlicher Professor der Rechte, Lausanne.
G. Rolin-Jaequemyns, bevollmächtigter Minister und Generalrat des Königs von Siam, Ehrenpräsident des Instituts für internationales Recht, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Brüssel, Excellenz, Bangkok (Siam).
Hector de Rolland, Staatsrat, Generaladvokat am Obergericht, Monaco, Rue Alberto 3, Villa Boisset.
Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Vossstrasse 13.
Dr Eduard Rosenthal, ordentlicher Professor der Rechte, Jena.
Dr. Heinrich Rosin, ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i./Br.
Dr. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassessor, Privatdozent der Rechte, Halle a/S.
Theodor Rosetti, Gouverneur der Rumänischen Nationalbank, früherer Minister, Bukarest, Strasse Povernei.
Dr. Wilhelm Rothe, Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt, Berlin, Königgrätzerstrasse 60.
Leo S. Rowe, Professor der Staatswissenschaften, Philadelphia, College Hall, University of Pennsylvania (U. S. A.)
Dr. Anselm Rumpelt, Amtshauptmann, Chemnitz.
Dr. Simon Rundstein, Warschau, Geişastrasse 16, z. Z. Charlottenburg, Schlüterstrasse 14/15.
Giacomo Ruta, Advokat und Prokurator am Kassationshof, Rom, via d'Azeglio 24.
William Rutherford, Barrister at Law, London, Plowden Buildings 3 Temple E. C.

S.

Sergius Sabinin, Privatdozent der Rechte, Moskau Arbat, Nikolsky pereulok (Haus Sabolotzky).
Dr. Felix Saedt, früher ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg in der Schweiz, z. Z. Cöln a. Rh.
Walter von Saint-Paul-Illaire, Bezirkshauptmann, Tanga, Deutsch-Ost-Afrika.
Dr. Ludwig Rudolf von Salis, Honorarprofessor der Rechte, Bern.
Dr. Arthur Salomonsohn, Rechtsanwalt a. D., Geschäftsinhaber der Disconto-Ges. Berlin, Bellevuestrasse 19.
Dr. Georg Salomonsohn, Gerichtsassessor, Berlin, Alsenstrasse 9.
Dr. Giuseppe Salvioli, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo.
Dr. Evangelos P. Samios, Syra (Griechenland).
Sotirios Perikles Samios, Syra (Griechenland).

Dr. Luigi Sampolo, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo.
Dr. Richard Samter, Berlin, Lutherstrasse 53.
Paul Sasse, Kaiserl. Geheimer Regierungsrat, Berlin, Derfflingerstrasse 13.
Dr. Leo von Savigny, Professor der Rechte, Göttingen.
Dr. Georg Schaps, Landrichter, Hamburg, Harvestehude, Mittelweg 55.
*Dr. Wilhelm Scharling, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Mitglied des dänischen Reichstags, Kopenhagen.
Dr. Albert E. Fr. Schäffle, Minister a. D., Excellenz, Stuttgart, Urbanstr. 53.
Dr. jur. et. phil. Hans von Scheel, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor des Kaiserlich statistischen Amts, Berlin, Lützow-Ufer 8.
Dr. Karl Scheimpflug, Rat der K. K. Finanzprokuratur für Tirol und Vorarlberg, Wien, Alserbachstrasse 11.
Dr. Paul Schellhas, Amtsrichter, Rixdorf, Richardplatz 16.
*Dr. Karl von Scherzer, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, Görz.
Paul von Scheyn, Dozent der Rechte an der Kaiserlichen Rechtsschule, Petersburg.
Dr. Domenico Schiappoli, Advokat, Professor der Rechte, Macerata.
Dr. Walter Schiff, Beamter der statistischen Centralkommission, Wien V, Pilgramgasse 6.
Dr. M. St. Schischmanov, Sekretär bei der Fürstlich Bulgarischen Agentie, Belgrad.
Friedrich Schlatter, Advokat, Zürich, Im Bleicherweg, Ecke Chlaridenstrasse 36.
Seine Hoheit Ernst Günther, Herzog zu Schleswig-Holstein, Major à la suite des Leib-Gardehusarenregiments, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Schloss Primkenau.
Benno Schlomann, Rechtsanwalt, Berlin, Friedrichstrasse 204.
Joseph Schlossmacher, Handelskammer-Syndikus, Frankfurt a. M., Niedenau 42.
Paul Schmid, Rechtsanwalt, Berlin, Behrenstrasse 42.
Dr. Arthur Schmidt, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Ludwigstrasse 45.
Dr. Florian Schmit, Advokat-Anwalt, Luxemburg, Neuthor-Allee 11.
Dr. Gustav Schmidt, Abteilungssekretär und Chefredakteur des Schweizerischen Handelsamtsblattes im eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Bern.
Dr. Albert Schneider, ordentlicher Professor der Rechte, Zürich-Hottingen.
Dr. Victor Schneider, Rechtsanwalt, Berlin, Zimmerstrasse 92/93.
Dr. Friedrich Schollmeyer, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Würzburg.
Dr. Clemens Freiherr von Schorlemer, Königlicher Kammerherr, Oberpräsidialrat, Liser a. Mosel, Kr. Berncastel.
Nikolai Schorstein, Elisabethgrad (Südrussland).
Friedrich Schöndorf, Odessa, Preobraschenskaja 9.
Eduard Aug. Schroeder, Sekretär des Gewerbevereins und des land- und forstwirthschaftlichen Vereins, Teschen, Grosse Lauben 190.
Richard Schroft, Rechnungsrat des K. K. Obersten Rechnungshofes, Wien IV, Wienerstrasse 15.
Dr. B. Schröder, Kaiserlich Deutscher Generalkonsul, Beirut.
Dr. Emil Schrutka, Edler von Rechtenstamm, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Cottagegasse 56.
Dr. Paul Schubart, Geheimer Seehandlungsrat a. D., Berlin, Keithstrasse 13.
Dr. Reichsritter Hermann von Schullern zu Schrattenhofen, Professor der Staatswissenschaften, Wien, Magdalenenstrasse 28.
Dr. Karl Schulz, Professor der Rechte, Reichsgerichtsbibliothekar, Leipzig, Jakobstrasse 10.
Dr. August Sigmund Schultze, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg i. E., Oberlinstrasse, Ecke der Ehrmannstrasse.

Dr. Ivan Schulz, Prag, Sofieninsel.
Dr. Hermann Schuhmacher, Hilfsarbeiter im Königl. Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin, Wormserstrasse 10.
*Dr. Wilhelm Schuppe, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor der Philosophie, Greifswald.
Dr. Heinrich Schurz, Bremen, Olberstrasse 42.
*Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law, London, Lincolns Inn, W. C. 15, Old Square.
Dr. jur. et. phil. Richard Schück, Landrichter, Berlin, Eislebenerstrasse 15.
Dr. Paul Schüler, Gerichtsassessor, Berlin, Hohenzollernstrasse 20.
Hans Hermann Graf von Schweinitz und Krain, Freiherr von Kauder, Berlin, Burggrafenstrasse 2.
Dr. Ernst Schwerin, Sanitätsrat, Berlin, Schmidtstrasse 29.
Dr. Graf Georg von Schwerin, Berlin, Flemmingstrasse 8.
Graf Ulrich von Schwerin, Kaiserlich deutscher Gesandtschaftssekretär, Belgrad.
Dr. Eugen Peter Schwiedland, Privatdozent, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns, Wien, Schwarzspanierstrasse 11.
Dr. Emil Seckel, Professor der Rechte, Berlin, Courbièrestrasse 12.
Ricardo Seeber, Erster Sekretär der Gesandtschaft der Republik Argentinien, Buenos-Aires, Paraguay, Avenida Rosales, z Z. Berlin, Reichstagufer 3.
Dr. Arthur Seeliger, Gerichtsassessor im Auswärtigen Amt, Berlin, Werftstrasse 11.
Dr. Lisandro Segovia, Honororprofessor an der Universität von Cordova, Fiscal der Appellationskammer des Kriminal- und Handelsgerichts, Buenos-Aires, Cangallo 2307.
Dr. Arnold Seligsohn, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Friedrichstrasse 226.
Leone Adolfo Senigallio, Advokat, Neapel, Piazza Garibaldi al Rettifilo 14.
Cavalliere Enrico Serafini, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Macerata, Palazzo Conventati.
Dr. Max Ritter von Seydel, ordentlicher Professor der Rechte, München, Leopoldstrasse 37.
*Dr. Adalbert Sheck, Senatspräsident, Sarajevo.
Fred. S. Stepherd, Professor der Staatswissenschaften an der Cornell-University, Ithaca New-York, U. S. A.
Dr. Sidney Sherwood, Professor der Staatswissenschaften an der John Hopkins-Universität, Baltimore (Maryland) Roland Park.
Dr. Henry Sidgwick, Professor der Staatswissenschaften, Cambridge (England) Newnham College.
Hugo Siefart, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Burggrafenstrasse 10.
Dr. Fedor Fedorovic Siegel, ordentlicher Professor der Rechte, Warschau, Nowyi Zjazd 3. Wohnung 5.
Dr. Georg Siemens, Direktor der Deutschen Bank, Berlin, Thiergartenstrasse 37.
Alfred Karl Silbernagel, Basel, Rotbergerstrasse 2.
Dr. Henry Silberstein, Rechtsanwalt, Berlin, Gertraudtenstrasse 25.
Dr. Josip Silović, ordentlicher Professor der Rechte, Agram, Preradovićgasse 15.
Dr. Spyridon Simitis, Advokat und Privatdozent der Rechte an der Universität Athen, Piräus.
Dr. Alfred Simon, Legationssekretär, Bern, Stadtbach.
Dr. Robert Simon, Berlin, Reichstagufer 2.
Dr. Hermann Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Victoriastrasse 5.
Grigory Fedorovič Simonenko, ordentlicher Professor der Rechte, Warschau.
Albert Simonson, Amtsgerichtsrat, Berlin, Schönebergerufer 37.
Dr. Erwin Simony, Rechtsanwalt und Notar, Rheinsberg (Prov. Brandenburg).

Dr. Theodor Clarke Smith, Dozent der Staatswissenschaften, Boston, U. S. A., Parkstrasse 4.
Dr. Munroe Smith, Professor der Rechte am Columbia College, New-York.
Dr. Paselino José Soares de Souza, Professor der Rechte, Advokat und Abgeordneter, Rio de Janeiro (Brasilien).
La Société de Législation, Port-au-Prince (Haiti).
Dr. Gustav Sodowsky, Rechtsanwalt, Petersburg, Was. Ostr. Linie N. 36 L. 11.
Platon Petrowitsch Sokolow, Magister jur., Nowgorod, Meskowskaja ulitza, Haus Smetanina.
Dr. Vladimir Victorović von Sokolski, ordentlicher Professor der Rechte, Odessa, Sadowaja 6.
Charles Soldan, Richter am Bundesgericht, Lausanne, Avenue de Beaulieu 2.
Dr. Jaques Spanjaard, ordentlicher Professor der Rechte, Direktor der Indischen Schule, Delft, Vorstraat 94.
Athanas Spassoff, Sistow, Bulgarien.
Dr. Wilhelm Spiess, Gerichtsassessor, Rüdesheim.
Dr. Albert Spitzer, Advokat, Rechtsbeistand des Österreichischen Lloyd, Konstantinopel, Galata, Castrohan.
Frederik Stang, ordentlicher Professor der Rechte, Christiania, Bygdö Allee 3.
Ole A. Stang, Christiania.
Dr. Hermann Staub, Justizrat, Rechtsanwalt, Berlin, Charlottenstrasse 33.
W. Cunningham Steele, Advokat, Edinburgh, Great King Street 69.
Mieczyslaw Stefko, Gerichtsauskultant, Sanok (Galizien), z. Z. Lubaczow (Galizien).
Dr. F. Vergueiro Steidel, Rechtsanwalt, São Paulo, Rua Direita 38.
Dr. Alois Steinhauser, Chur, Graubündten.
Arnold Steinmann-Bucher, Herausgeber der Deutschen Industrie-Zeitung, Berlin, Tauenzienstrasse 9.
Dr. J. R. Steinmetz, Privatdozent an der Universität Utrecht, Haag, Regentesselaan 121.
Dr. Richard Stephan, Kaiserlicher Regierungsrat, Privatdozent der Rechte an der Technischen Hochschule, Berlin, Planufer 8.
Dr. Karl Freiherr von Stengel, ordentlicher Professor der Rechte, München, Georgenstrasse 25.
Dr. Fritz Stier-Somlo, Gerichtsassessor, Charlottenburg, Hardenbergstrasse 4.
Dr. Frederic Jesup Stimson, Counsellor at Law, Boston, State Street 709, Exchange Building.
Karl Edler von Stockhammer, Königlich Baierischer Regierungsaccessist, beschäftigt im Auswärtigen Amt, Berlin, Köthenerstrasse 21, III.
Dr. Felix Stoerk, ordentlicher Professor der Rechte, Greifswald, Bahnhofstrasse 60.
Dr. Josef Stoffer von Vecseklö, Budapest I, Wiener Thorplatz 4 I.
Dr. Karl Stoos, ordentlicher Professor der Rechte, Wien.
Dr. Hugo von Strauss und Torney, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Bayreutherstrasse 29.
Dr. G. von Streit, Professor der Rechte, Rechtsanwalt, Athen.
Dr. Stephanus von Streit, früherer griech. Finanzminister, ordentlicher Professor der Rechte, Gouverneur der Nationalbank, Athen.
Dr. Emil Strohal, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Elsterstrasse 20.
Eduard Strützki, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat a. D., Charlottenburg, Kantstrasse 146.
Conrad Studt, Wirklicher Geheimer Rat, Oberpräsident von Westfalen, Excellenz, Münster, Königl. Schloss.
F. Surville, Professor der Rechte, Poitiers (Vienne), rue du Gavis-Vert 9.
Dr. Johannes Philippus Suyling, Advokat, Herzogenbusch, Verwerstraat 185.
Peter Evind Svinhufoud, Mitglied der ständigen Gesetzkommission, Helsingfors (Finland).

Dr. Wladimir von Svjatlowsky, wirkliches Mitglied der Kaiserlich Russischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Moskau, Spiridonewka Georgiewsky pereulok, Eigenes Haus.

Nicolaus von Szabó, Präsident der Königlich Ungarischen Kurie, Excellenz, Budapest.

T.

Dr. Yoshito Takane, Tokio, Ushigome, Yaraicho.

Absalon Taranger, ordentlicher Professor der Rechte, Christiania, Universität.

Joãa Jacintho Tavares de Medeiros, Advokat, Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften, Lissabon, Rua Nova do Almada 80.

Dr. Jonkheer van Teets van Goudriaan, Königlich Niederländischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, Berlin, Vossstrasse 16.

Louis Tegner, Kopenhagen, Bernstorffsgade 23, z. Z. London, W. Nottingham Place 12.

Dr. Gustav Tiktin, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, Berlin, Taubenstrasse 44/45.

Dr. Antonio Todaro della Galia, Professor der Rechte, Palermo, Via Patuono all' Olivassa 44.

*Dr. Manuel-Torres-Campos, ordentlicher Professor der Rechte, Granada (Spanien).

Dr. J. Tsatsos, Advokat, Athen, Metropolisstrasse 14.

George F. Tucker, Dozent der Rechte, Boston (Massachusetts) Court House.

John Tuneld, Malmö, Norregatan, z. Z. Berlin, Gartenstrasse 9/12.

U.

Dr. Emanuel Ullmann, Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, München, Ludwigstrasse 29.

Dr. jur. et. phil Joseph Unger, ordentlicher Honorarprofessor der Rechte und Geheimer Rat, Präsident des Reichsgerichts, Excellenz, Wien, Kantgasse 3.

Dr. Wilhelm Upstroem, Häradshöfding, Stockholm, Florastrasse 10.

Dr. Thomas K. Urdahl, Madison (Wisconsin) Spaiht 1037, z. Z. Berlin, Nettelbeckstrasse 4.

Dr. Alejandro Urbaneja, Advokat, Caracas (Venezuela).

V.

Dr. Roberto Vacca, Genua, via Palestro 11, z. Z. Berlin, Friedrichstrasse 250.

Dr. Martin Valentin, Regierungsassessor, Danzig, Poggenpfuhl 70.

Dr. Icilio Vanni, ordentlicher Professor der Rechte, Bologna, Via Rialto 17.

Dr. Nemesio Vargas, Advokat, Lima, San Antonio 133.

Dr. Cavalliere Alberto del Vecchio, ordentlicher Professor der Philosophie, Florenz, Via Ricasoli 31.

Dr. O. von Veh, Rechtsanwalt, Berlin, Ansbacherstrasse 55.

Dr. Ludwig von Velics von Láslófalva, K. u. K. österreich-ungarischer Botschaftsrat, Szécsény (Ungarn), z. Z. Berlin, Roonstrasse 6.

*Dr. Milenko R. Vesnitch, ordentlicher Professor der Rechte und früherer Minister des Unterrichts und Kultus, Belgrad.

Dr. Sotirios Vezanis, Dozent der Staatswissenschaften, Athen.

J. H. Vickery, Advokat, Privatsekretär Sr. Excellenz d. Botschafters d. Ver. St. v. Amerika, Berlin, Unter den Linden 68.

Dr. Ercole Vidari, ordentlicher Professor der Rechte, korrespondierendes Mitglied der Société de législation comparée, Pavia.

The Right Honourable Sir J. H. de Villiers, Geheimer Rat (P. C.), Präsident des gesetzgebenden Rates, oberster Richter des höchsten Gerichtshofes, Kapstadt (Afrika).
Dr. Willem van der Vlugt, Professor der Rechte, Leiden, Koniggracht 20.
Dr. Andreas Voigt, Frankfurt a. M., Institut für Gemeinwohl.
Dr. Moritz Voigt, ordentlicher Honorarprofessor der Rechte, ordentliches Mitglied der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig, Windmühlenstrasse 39.
Dr. Paul Voigt, Privatdozent der Staatswissenschaften, Berlin, Chorinerstrasse 15.
Dr. Franjo Vrbanic, ordentlicher Professor der Rechte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Agram.

W.

*Dr. Adolf Wach, Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Goethestrasse 9.
Albert Wahl, Professor der Rechte, Lille, rue Denis-Godefroy 3.
Dr. Karl Walcker, Privatdozent der Staatswissenschaften, Leipzig, Löhrstrasse 11.
Dr. Walther Waldschmidt, Syndicus, Berlin, Kronprinzen-Ufer 7, Bureau: Dorotheenstrasse 43/44.
Dr. August Sartorius Freiherr von Waltershausen, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Strassburg i. E.
Ernst Waltjen, Amtsrichter, Gollnow.
Richard Ware, Washington, D. C. Rhode Island, Avenue 1529, z. Z. Berlin, Jerusalemerstrasse 44.
Dr. Otto Warschauer, Professor der Staatswissenschaften, Berlin, Augsburgerstrasse 62.
Dr. Max Weber, ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Heidelberg.
Dr. Sir Richard E. Webster, Q. C. Attorney general of England, G. C. M. G. M. P. 2. Pump Court Temple, E. C. London.
Dr. Adolph von Wenckstern, Privatdozent der Staatswissenschaften, Berlin, Potsdamerstrasse 123a.
Dr. Paul Werthauer, Rechtsanwalt, Leipzig, Markt 5.
Berend von Wetter-Rosenthal, Gut Loinitz bei Rewal und Liwa, Esthland.
Dr. phil. Franz Weyer, Gerichtsassessor, Berlin, Kurfürstendamm 226.
Henry C. White, Richter und Professor der Rechte, Cleveland (Ohio, U. S. A.)
Dr. Berthold Wiener, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Patentamt, Berlin, Wormserstrasse 6a.
Dr. Max Wiener, Landrichter, Berlin, Gossowstrasse 4.
Dr. Hans Wieprecht, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Patentamt, Berlin, Achenbachstrasse 21.
Seine Durchlaucht Dr. Fürst Wilhelm zu Wied, General der Infanterie, Ehrendoktor der Universität Bonn, Präsident des Herrenhauses, Neuwied.
Dr. E. Wilhelm, Assessor, Strassburg i./E., Gerbergraben 1.
H. Willenbücher, Oberlandesgerichtsrat, Stettin, Victoriaplatz 1.
Dr. Berners Wilson B. A. S., Devonshire Place — Birkenhead — England.
Dr. Alois Winiarz, Privatdozent der Rechte, Lemberg, Sacramentinergasse 4.
Max Winterfeldt, Justizrat, Generalkonsul der Südafrikanischen Republik, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin, Bellevuestrasse 6a.
Dr. Hermann von Wissmann, früherer Kaiserlicher Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Major à la suite der Armee, Berlin, In den Zelten 9a.
Dr. Julius Wolf, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Breslau, Taschenstrasse 19.

Ernst Wolff, Amtsrichter, Berlin, Kurfürstenstrasse 119.
Dr. Richard Wrede, Berlin, Möckernstrasse 79.
Caroll D. Wright, Commissioner im Arbeitsdepartement Washington D. C. 1209 S. st. N. W.

Y.

Dr. James J. Young, Philadelphia.

Z.

Dr. Nicolaus Zacharias, Advokat, Athen, Philhellenenstrasse 22.
Dr. jur. et phil. Friedrich Zahn, Königlich Bayerischer Bezirksamtsassessor, Referent des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Berlin, Zietenstrasse 2.
Ignaz Zakrewsky, Senator, Geheimer Rat, Excellenz, St. Petersburg, Fontanke 52.
Dr. Johann Zarnowski, Gerichtsrat bei der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, Sarajevo.
Dr. Alfred Zimmermann, Legationsrat, Berlin, Kurfürstenstrasse 50.
*Dr. Ernst Zitelmann, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn, Coblenzerstrasse 81.
Dr. jur. Michael Zobkow, Gerichtsadjunct, Sarajevo.
Dr. Constantin Zographos, Privatdozent der Staatswissenschaften, Athen, Musenstrasse 14.
Julius Zöller, Landgerichtspräsident, Kaiserslautern.
Dr. Robert Zuckerkandl, Professor der Staatswissenschaften, Prag, Zyskastrasse 786.

